

Handbuch
der
Verfassung und Verwaltung
von
Graf Hue de Grats

Handbuch

der

Verfassung und Verwaltung

in Preußen

und dem Deutschen Reiche.

Handbuch
der
Verfassung und Verwaltung
in Preußen
und dem Deutschen Reiche.

Von

Graf Hue de Grais,
Königlichem Regierungspräsidenten.

Elfte Auflage.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1897

ISBN 978-3-662-35766-8

ISBN 978-3-662-36596-0 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-36596-0

Softcover reprint of the hardcover 11th edition 1897

Vorwort

zur elften Auflage.

Der am Schlusse des Jahres 1881 erschienenen ersten Auflage des vorliegenden Werkes sind in kurzen Zwischenräumen weitere Auflagen gefolgt. Anlage und Anordnung des Stoffes — wie solche sich in § 1 des Werkes dargestellt finden — sind in diesen späteren Auflagen unverändert geblieben; dagegen hat der Text auf Grund wiederholter Durchsicht wesentliche Verbesserungen und Erweiterungen erfahren. Da ferner alle inzwischen ergangenen Vorschriften und eingetretenen Aenderungen in jeder neuen Auflage vollständig nachgetragen worden sind, so hat das Werk den zahlreichen und eingehenden Umgestaltungen unseres öffentlichen Lebens unausgesetzt auf dem Fuße zu folgen und die jeweilig gültige Gesetzgebung stets in ihrer neuesten Gestaltung zur Darstellung zu bringen vermocht. Die jetzt vorliegende elfte Auflage bringt wiederum eine größere Zahl neuerlassener Gesetze, von denen hier nur die Gesetze über Stempel-, Branntwein- und Zuckersteuer (§ 152, 159 u. 162), Gerichtskosten (§ 190), Anerberecht (§ 328 Abf. 3), Jagdscheine (§ 345 Abf. 3), Aenderung der Gewerbeordnung (§ 349, 350), den unlauteren Wettbewerb (§ 359 Abf. 4), die Börse und kaufmännische Hinterlegung (§ 362 Abf. 3 u. 4), die Binnenschifffahrt und Flößerei (§ 368 Abf. 4 u. 5) und die Einrichtung des Eisenbahnwesens (§ 374 Abf. 3) hervorgehoben werden mögen. Das bürgerliche Gesetzbuch, daß erst 1900 mit einer Reihe noch zu erlassender Gesetze in Kraft treten wird, konnte dieserhalb noch nicht in seinen Einzelbestimmungen, sondern nur in seiner allgemeinen Bedeutung aufgeführt werden (§ 172 Abf. 1). — Die Auflage hat noch außerdem eine erhebliche Ausdehnung dadurch erfahren, daß — um die in der allgemeinen Verwaltung wichtigen technischen Grundsätze (§ 1 Abf. 2) in noch erweitertem Umfange zur Anschauung zu bringen — auch die Grundzüge für die Wasserversorgung (§ 264 Abf. 3), die Bauweise (§ 275 Anm. 19), den Betrieb der Landwirthschaft (§ 332), Forstwirthschaft (§ 338), Viehzucht (§ 341) und Fischereiwirthschaft (§ 342 Anm. 83) neu zur Darstellung gelangt sind. Die elfte Auflage schließt mit dem Oktober 1896 ab.

Der Verfasser.

Berichtigungen und Nachträge.

(Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Anmerkungen.)

- ©. 21 (1) 3. 5 lies: den Schutzgebieten statt Ostafrika u. 3. 6: 9. Aug. 96 (RÖB. 91) statt 22. April 94 (RÖB. 115).
- ©. 70 (76) letzte 3. lies: 26. Juni 96 (M.B. 116) statt 7. Nov. 77 (M.B. 276).
- ©. 71 Abf. 2 Satz 3—5: Durch R.E. 20. März 96 (M.B. 78) ist der Geschäftsgang vereinfacht; insbesondere wurden die sog. Kurialien (gehorsamst u. f. w.) beseitigt.
- ©. 78 3. 14 lies: Verweis statt Beweis.
- ©. 105 (106) Spalte 2 3. 1 hinter „ergänzt;“ zu setzen: die Zeitbestimmungen (St.D. f. Westf. § 19—21, f. d. Rheinpr. § 18—20) können durch Statut geändert werden G. 20. Mai 96 (G.S. 99).
- ©. 112 3. 13 hinter „Dstreußen“ einzufügen: Westpreußen.
- ©. 115 3. 18 fällt das „3“ fort.
- ©. 117 (23) fallen fort die Worte „Pensionsberechtigung — (RÖB. 211;“ u. „insbesondere — 753)“. Der letzte Satz der Anm. fällt fort, dafür zu setzen: Die Gesetze betr. die afrikanischen Schutztruppen sind unter Einführung der Wehrpflicht ergänzt G. 7. Juli u. gem. Art. VII neu veröffentlicht Bef. 18. Juli 96 (RÖB. 187 u. 653). Nach Maßgabe der Verordnungen 26. Juli 96 sind die Militärstrafgesetze (§ 99 d. W.) eingeführt (RÖB. 669), das Militärstrafverfahren geordnet (daf. 670) u. die Diszipl.-D. (§ 101 Anm. 27) eingeführt.
- ©. 125 (5) hinter „Bef.“: 23. Juni 96 (3B. Anh. zu Nr. 26) statt „11. Juni — (3B. 61)“.
- ©. 132 3. 8 lies 604 statt 538. 3. 9 die Worte „und 173 Halbbataillone“ fallen fort. 3. 13 lies 3 (bei den neugebildeten Regimentern 2) statt 3½. Anm. 42 hinter „§ 2“ zu setzen: (G. 28. Juni 96 RÖB. 179).
- ©. 195 (47) lies 27. Aug. 96 statt: 3. Sept. — (M.B. 225).
- ©. 200 3 1 lies Betriebskapitales statt Betriebskapitale. 3. 6 v. u. lies für 1897/9 zwei statt vorläufig ein Jahr. (72) lies Aug. 96 (G.S. 174) statt Juli 95 (G.S. 175).
- ©. 205 3. 5 v. u. lies Vorsteher statt Vorstehern.
- ©. 207 3. 5 lies Haftpflichtversicherung statt Haftversicherung.
- ©. 213 (58) Der letzte Satz fällt fort (die Maßregel. ist durch B. 25. Juli 96 RÖB. 651 aufgehoben).
- ©. 216 (71) lies Ausf. Best. 9. Juli 96 (3B. 378) statt „Bef. — 126“.
- ©. 225 (35) lies 27. Mai u. (Kontingentierung) 11. Juni 96 (3B. 231 u. 138) statt „9. Juli 96 (3B. 138)“.
- ©. 239 3. 6 u. 7 v. u. fallen die Worte „an einem — spätestens“ fort.
- ©. 240 (26 Spalte 1) 3. 1 lies 18. Aug. 96 (RÖB. 195) statt von 1896. 3. 5 hinter „Einführungsgesetz“ zu setzen: 18. Aug. 96 (RÖB. 604). 3. 6 lies 7—31 statt 6—30. 3. 12 lies: 32 statt 31. 3. 16 lies 55 statt 53.
- ©. 250 (55) 3. 3 ff. lies B. des B.R. 82, erg. 6. Juli 96, Ausfßf. 7. Sept. 96 (M.B. 267, 294) statt „B. 16. Juni — ©. 7)“.
- ©. 259 (3) letzte 3. lies 9 statt 91.
- ©. 265 (61) 3. 2 lies 673, 678 statt 678, 673.
- ©. 303 (12) ist die Klammer vor „Kr.-D.“ zu streichen.
- ©. 311 (64) 3. 1 lies 23 statt 3.
- ©. 359 (42) Spalte 2 3. 9 lies 7 statt 7, 6.
- ©. 394 3. 9 v. u. lies ihnen statt ihn.
- ©. 428 (101) lies Gem.-G. statt Gem.-G.

Inhalt.

	Seite
Vorbemerkung (§ 1—3)	1
Erstes Kapitel. Das Deutsche Reich.	
I. Geschichte (§ 4—6)	5
II. Reichsverfassung.	
1. Uebersicht (§ 7)	8
2. Reichsgebiet (§ 8)	8
3. Reichsangehörigkeit (§ 9—12)	9
4. Zuständigkeit des Reiches (§ 13)	12
5. Reichsgesetzgebung (§ 14)	14
6. Der Bundesrath (§ 15)	15
7. Der Kaiser (§ 16)	16
8. Der Reichstag (§ 17)	17
III. Die Reichsbehörden (§ 18—20)	19
IV. Die Reichsbeamten (§ 21—24)	21
V. Das Reichsland Elsaß-Lothringen (§ 25—28)	25
Zweites Kapitel. Der preussische Staat.	
I. Geschichte (§ 29—31)	29
II. Verfassung.	
1. Uebersicht (§ 32)	34
2. Staatsgebiet (§ 33)	36
3. Staatsangehörigkeit (§ 34—36)	37
4. Landesgesetzgebung (§ 37, 38)	41
5. Der König (§ 39)	44
6. Der Landtag (§ 40; — Herrenhaus § 41; — Haus der Abgeordneten § 42)	46
III. Die Staatsbehörden und deren Verfahren.	
1. Uebersicht (§ 43)	51
2. Zentralbehörden (§ 44—53)	51
3. Provinzial-, Bezirks- u. Kreisbehörden (Uebersicht § 54; — Verwaltungsbezirke § 55; — Oberpräsident u. Provinzialrath § 56; — Bezirksregierung, Regierungspräsident u. Bezirksausschuß § 57; — Landrath, Kreis- u. Stadtausschuß § 58; — Zuständigkeit u. Verfahren § 59)	58
4. Ortsbehörden (§ 60)	70
5. Geschäftsgang (§ 61)	71
IV. Die Staatsbeamten.	
1. Begriff u. Arten (§ 62)	72
2. Anstellung (§ 63)	73
3. Pflichten (§ 64—68)	76
4. Rechte (§ 69—75)	80
V. Kommunalverbände.	
1. Uebersicht (§ 76)	87
2. Die Gemeinden (§ 77; — Landgemeinden u. Gutsbezirke § 78; — Städte § 79)	89
3. Die Kreise (§ 80)	106
4. Die Provinzen (§ 81)	110

Drittes Kapitel. Auswärtige Angelegenheiten.

	Seite
I. Einleitung (§ 82)	115
II. Organe der auswärtigen Verwaltung (Ausw. Amt § 83; — Gesandtschaften § 84; — Konsulate § 85)	118

Viertes Kapitel. Militär und Marine.

I. Einleitung (§ 86)	122
II. Ergänzung u. Zusammenfassung des Heeres.	
1. Wehrpflicht (§ 87—91)	124
2. Ersatzwesen (§ 92, 93)	129
3. Das stehende Heer (§ 94, 95)	131
4. Rechtsverhältnisse der Militärpersonen (§ 96)	134
III. Militärverwaltung.	
1. Allgemeine Verwaltung (§ 97, 98)	137
2. Militärrechtspflege (§ 99—101)	138
3. " kirchenwesen (§ 102)	141
4. " erziehungs- u. Unterrichtswesen (§ 103)	142
5. " medizinischen (§ 104)	143
6. " veterinärwesen (§ 105)	144
IV. Militärlasten.	
1. Ueberpflicht (§ 106)	145
2. Friedensleistungen (§ 107, 108)	145
3. Kriegsleistungen (§ 109, 110)	148
4. Grundeigentumsbeschränkungen vor Festungen (§ 111)	150
V. Die Kriegsmarine.	
1. Ueberpflicht (§ 112)	151
2. Einrichtung (§ 113, 114)	152
3. Ergänzung der Marine (§ 115)	153
4. Rechte u. Pflichten der zur Marine gehörenden Personen. Friedens- u. Kriegsleistungen (§ 116)	154

Fünftes Kapitel. Finanzen.

I. Einleitung (§ 117)	155
II. Stats-, Kassen- u. Rechnungswesen (§ 118—120)	157
III. Staatsvermögen (§ 121; — Domänen u. Forsten § 122—125)	162
IV. Staatsschulden (§ 126—129)	169
V. Regalien u. Gebühren (§ 130—133)	176
VI. Steuern.	
1. Steuern im allgemeinen (§ 134—136)	179
2. Direkte Steuern.	
a. Direkte Steuern überhaupt (§ 137, 138)	186
b. Grund- u. Gebäudesteuer (§ 139—141)	188
c. Gewerbesteuer (§ 142; — Stehendes Gewerbe § 143; — Wandergewerbesteuer § 144; — Eisenbahnabgabe § 145)	192
d. Einkommensteuer (§ 146)	196
e. Ergänzungssteuer (§ 147)	199
3. Indirekte Steuern.	
a. Indirekte Steuern überhaupt (§ 148—150)	201
b. Stempelsteuer (§ 151, 152; — Erbschaftsteuer § 153; — Wechselstempel- u. Börsensteuer § 154; — Spielkartensteuer § 155)	204
c. Grenzzölle (§ 156—158)	210
d. Verbrauchssteuern (Branntweinsteuer § 159; — Brausteuer § 160; — Tabaksteuer § 161; — Zuckersteuer § 162; — Salzsteuer § 163)	218

VII. Finanzen des Reiches.	Seite
1. Reichsschatzamt (§ 164)	226
2. „ haushalt, Kassen- u. Rechnungswesen (§ 165)	227
3. „ vermögen u. Reichsschulden (§ 166)	227
4. „ einnahmen u. Ausgaben (§ 167)	230

Sechstes Kapitel. Justiz.

I. Einleitung (§ 168—170)	232
II. Das materielle Recht.	
1. Das Strafrecht (§ 171)	236
2. Das bürgerliche Recht (Reichs- u. allgemeine Landesgesetzgebung § 172; — Allg. Landrecht § 173; — Gemeines Recht § 174; — das französ. bürg. Gesetzbuch § 175)	239
III. Justizeinrichtung.	
1. Justizverwaltung (§ 176)	243
2. Gerichte (§ 177—183)	244
3. Justizpersonen (§ 184—189)	252
4. Gerichtskosten (§ 190)	256
IV. Prozeß.	
1. Zivilprozeß (§ 191—196)	258
2. Strafprozeß (§ 197—202)	267
3. Konkurs (§ 203—205)	272
V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.	
1. Einleitung (§ 206)	275
2. Vollziehung, Beurkundung u. Bestätigung der Rechtshandlungen (§ 207)	276
3. Beurkundung des Personenstandes (§ 208)	277
4. Vormundschaftswesen (§ 209)	279
5. Stiftungs-, Familienfideikommiß- u. Lehnsfachen (§ 210)	281
6. Verlassenschaftswesen (§ 211)	282
7. Grundbuch- u. Hypothekewesen (§ 212—214)	283
8. Hinterlegungswesen (§ 215)	287
9. Das Notariat (§ 216)	288

Siebentes Kapitel. Polizei.

I. Begriff u. Arten (§ 217)	290
II. Polizeiverwaltung.	
1. Polizeibehörden (§ 218—221)	291
2. Polizeibeamte (§ 222—225)	295
3. Zuständigkeit u. Verfahren (§ 226—228)	296
III. Kriminalpolizei.	
1. Ueberficht (§ 229)	301
2. Die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft (§ 230; — Freiheitsentziehung § 231; — Durchsuchung § 232; — Befehlsgenahme § 233)	301
3. Polizeiliche Strafverfügungen (§ 234)	305
4. Gefängnisse u. Strafanstalten (§ 235)	306
5. Arbeits- u. Besserungsanstalten. Unterbringung verwahrloster Kinder (§ 236)	308
6. Polizeiaufsicht, Aufenthaltbeschränkung u. Ausweisung (§ 237)	310
7. Transporte (§ 238)	311
IV. Sicherheitspolizei.	
1. Ueberficht (§ 239)	311
2. Tumult u. Aufruhr. Belagerungszustand (§ 240)	312
3. Paßwesen u. Fremdenmeldung (§ 241)	313
4. Die Presse (§ 242)	314

	Seite
5. Vereine u. Versammlungen (§ 243, 244)	316
6. Unfallspolizei (§ 245—249)	319
V. Ordnungs- u. Sittenpolizei.	
1. Uebersicht (§ 250)	322
2. Sicherung der religiösen Ordnung (§ 251)	322
3. Aufsicht über Wirthschaftsbetrieb u. Lustbarkeiten (§ 252)	323
4. Verbotene Spiele u. Sammlungen (§ 253)	324
5. Maßregeln gegen geschlechtliche Ausschweifung (§ 254)	324
6. Verbot der Thierquälerei (§ 255)	325
7. Polizei in Gefinde- u. Wohnungssachen (§ 256)	325
8. Polizei in betreff gesunderer Sachen (§ 257)	327
VI. Gesundheitswesen.	
1. Uebersicht (§ 258)	327
2. Verwaltung des Gesundheitswesens (§ 259)	328
3. Gesundheitspolizei (Ansteckende Krankheiten § 260; — Gifte § 261; — Leichen u. Kirchhöfe § 262; — Schädliche Ausdünstungen, Straßenpolizei § 263; — Lebensmittelpolizei § 264; — Kinderpflege § 265)	329
4. Heilwesen (Ärzte § 266; — Ärztliches Hilfspersonal § 267; — Apotheken § 268; — Hebeammen § 269; — Heilanstalten § 270)	337
VII. Bauwesen.	
1. Uebersicht (§ 271)	343
2. Staatsbauverwaltung (§ 272—274)	343
3. Baupolizei (§ 275—278)	345
VIII. Armenwesen.	
1. Uebersicht (§ 279)	350
2. Armenpolizei (§ 280)	351
3. Armenpflege (§ 281—283)	353

Achstes Kapitel. Kulturpflege.

I. Kirche u. Religionsgesellschaften.	
1. Einleitung (§ 284)	360
2. Glaubens- u. Religionsfreiheit (§ 285)	361
3. Verhältniß des Staates zur Kirche (§ 286—288)	363
4. Gemeinsame Rechtsverhältnisse (Kirchspiele § 289; — Patronat § 290; — Kirchenvermögen u. Kirchenlasten § 291; — Geistliche u. Kirchendiener § 292)	366
5. Die katholische Kirche (Verfassung § 293; — Vermögensverwaltung § 294; — Orden § 295)	370
6. Die evangelische Kirche (§ 296; — Kirchenbehörden § 297; — Kirchengemeinde- u. Synodalverfassung § 298)	373
7. Die übrigen Religionsgesellschaften (§ 299)	380
II. Unterricht.	
1. Einleitung (§ 300)	381
2. Die Volksschule (§ 301—303)	384
3. Die höheren Schulen (§ 304)	393
4. Die Universitäten (§ 305)	395
III. Wissenschaft u. Kunst.	
1. Schutz des geistigen Eigenthumes (§ 306)	397
2. Pflege der Wissenschaft u. Kunst (§ 307)	398

Neuntes Kapitel. Wirthschaftspflege.

I. Einleitung (§ 308—311)	402
II. Kapitalpflege.	
1. Sparcassen (§ 312)	412
2. Versicherungswesen (§ 313; — Feuerversicherung § 314)	413

	Seite
3. Kreditwesen (§ 315—318)	417
4. Wirtschaftliches Vereinswesen (Aktiengesellschaft § 319; — Genossenschaft § 320)	424
III. Bergbau.	
1. Einleitung (§ 321)	429
2. Bergwerkseigentum (§ 322)	431
3. Betrieb des Bergbaues (§ 323)	433
4. Berg- und Hüttenarbeiter (Arbeitsverhältniß § 324; — Knappschaftsvereine § 325)	434
IV. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei.	
1. Einleitung (§ 326)	435
2. Agrargebietgebung (§ 327; — Freie Verfügung über das Grundeigentum, Teilbarkeit § 328; — Ablösung § 329; — Gemeinheitsteilungen § 330; — Einrichtung und Verfahren § 331)	436
3. Landeskultur (Uebersicht, Landwirtschaftsbetrieb § 332; — Landwirtschaftliches Vereins- u. Bildungswesen § 333, Kreditwesen § 334; — Wasserwesen § 335—337; — Forstwirtschaft § 338)	447
4. Feld- und Forstpolizei (§ 339, 340)	465
5. Viehzucht und Thierheilverwesen (§ 341—343)	468
6. Jagd (§ 344, 345)	479
7. Fischerei (§ 346, 347)	481
V. Gewerbe.	
1. Einleitung (§ 348)	485
2. Gewerbepolizei (Stehendes Gewerbe § 349; — Gewerbebetrieb im Umherziehen § 350)	489
3. Zmnungen (§ 351)	496
4. Gewerbliche Arbeiter (Arbeiterschutz § 352; — Arbeiterversicherung § 353—356)	497
5. Förderung der Gewerbe (Technisches Unterrichtswesen u. Gewerbevereine, Kunstgewerbe § 357; — Patente § 358; — Muster- u. Markenschutz § 359)	512
VI. Handel.	
1. Einleitung (§ 360)	517
2. Handelsrecht (§ 361)	519
3. Märkte, Börsen und Handelsmäkler (§ 362)	522
4. Maße und Gewichte (§ 363)	525
5. Münzwesen (§ 364)	528
VII. Verkehr.	
1. Einleitung (§ 365)	530
2. Schifffahrt (§ 366—368)	532
3. Wege (§ 369—372)	540
4. Eisenbahnen (§ 373—376)	547
5. Post und Telegraph (§ 377—380)	554

Abkürzungen.

Abf. = Abfaß.
 A. E. = Allerhöchster Erlaß.
 A. D. = Allerhöchste Ordre.
 Anw. = Anweisung.
 Ausf. = Ausführung.
 M. V. = Armeeverordnungsblatt.
 B. B. = Bundesrathsbeschluß.
 B. G. = Bundesgesetz.
 B. G. B. = Bundesgesetzblatt.
 B. R. = Bundesrath.
 Bef. = Bekanntmachung.
 Best. = Bestimmung.
 Decl. = Deklaration.
 E. = Erlaß.
 Eb. = Ebit.
 Entsch. = Entscheidungen.
 Erg. = Ergänzung.
 Erf. = Erkenntniß.
 G. = Gesetz.
 G. B. = Gesetzblatt (Erlaß-Lothringen).
 G. S. = Gesetzsammlung.
 Gew. D. = Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869
 (neue Fassung R. G. B. 1883 S. 177).
 J. M. B. = Justizministerialblatt.
 Instr. = Instruktion.
 K. A. = Kampff' Annalen.
 K. Z. = Kampff' Jahrbücher.
 K. G. = Kirchengesetz.
 K. G. B. = Kirchengesetzblatt.
 K. G. G. = Kompetenzgerichtshof.
 K. D. = Kabinettsordre.
 Kom. = Kommentar.
 Konk. D. = Konkursordnung v. 10. Febr. 1877.
 (R. G. B. 351).
 Konv. = Konvention.
 L. R. = Landrecht.
 L. V. G. = Landesverwaltungs-gesetz v. 30. Juli
 1883 (G. S. 195).
 M. B. = Ministerialblatt der inneren Verwaltung.

D. = Ordnung.
 O. K. R. = Oberkirchenrath.
 O. T. = Obertribunal.
 O. V. = Oberverwaltungsgericht; die eingeklam-
 merte römische und arabische Zahl weist
 Band und Seite der Entscheidungen (§ 53
 Anm. 45) nach.
 Pat. = Patent.
 P. B. = Pienarbeschluß.
 Pr. = Präjudiz.
 Prot. = Protokoll.
 Publ. = Publikandum.
 R. = Reskript.
 R. E. = Runderlaß.
 R. G. = Reichsgesetz.
 R. G. B. = Reichsgesetzblatt.
 Regl. = Reglement.
 Regul. = Regulativ.
 St. G. B. = Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870
 (neue Fassung R. G. B. 1876 S. 39).
 St. M. B. = Staatsministerialbeschluß.
 St. Pr. D. = Strafprozeßordnung v. 1. Febr. 1877
 (R. G. B. 263).
 V. = Verordnung.
 Verf. = Verfassung (des Reiches).
 Vertr. = Vertrag.
 Vf. = Verfügung.
 v. h. = vom Hundert.
 V. U. = Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850
 (G. S. 17).
 v. W. = des Werkes.
 Z. = Zirkular.
 Z. B. = Zentralblatt.
 Z. B. U. B. = Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung.
 Z. Pr. D. = Zivildprozeßordnung v. 23. Jan. 1877
 (R. G. B. 83).
 Z. R. = Zirkularreskript.
 Zust. G. = Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883
 (G. S. 237).

Bemerkung.

1. Die den Sammlungen (R. G. B., G. S., M. B. etc.) angefügte Zahl bedeutet die Seitenzahl und bezieht sich, wo eine besondere Jahreszahl nicht hinzugefügt ist, auf den Jahrgang, aus dem das betreffende Gesetz etc. ist.
2. Abgekürzte Bezeichnung für Maße und Gewichte § 363 Abf. 2 d. W.
3. Alle sonstigen Abkürzungen finden in den unmittelbar vorausgegangenen Anmerkungen ihre Erklärung.

Vorbemerkung.

I. Plan.

§ 1.

Das vorliegende Werk will eine vollständige, jedem Gebildeten verständliche und zugängliche Darstellung unserer gesammten öffentlichen Verhältnisse bieten. Unsere Gesetzgebung ist im Laufe der Zeit immer verwickelter, ihr Verständniß in Folge umfassender Regelungen immer schwieriger geworden. Ein Hilfsmittel, vermöge dessen jeder Betheiligte sich leicht und schnell auf dem weiten Felde unseres öffentlichen Rechts zurechtzufinden vermag, ist nicht zu entbehren. Es gilt dies für die Beamten; es gilt in noch höherem Maße für die Laien, die sich in stets ausgedehnterem Umfange zu den Geschäften des öffentlichen Dienstes herangezogen sehen. Das Interesse am Staatsleben, welches Verfassung und Selbstverwaltung in immer weitere Kreise unserer Bevölkerung hineintragen, kann erst fruchtbringend werden, wenn es mit Verständniß und unbefangener Beurtheilung verbunden wird. Hierzu möchte das Werk beitragen.

Der Gegenstand der Darstellung durfte diesen Zielen entsprechend nicht zu eng bemessen werden. Nur ein Theil der allgemeinen Staatszwecke findet seine Erfüllung zur Zeit noch in Preußen; ein anderer ist auf das Reich übergegangen. Dabei ergänzen und durchbringen sich beide Rechtsgebiete so vielfach, daß nur bei ihrer einheitlichen Zusammenfassung ein vollständiges Bild unseres Staatswesens entrollt werden kann. Das Werk erstreckt sich demgemäß sowohl auf die preussische als auch auf die Reichsgesetzgebung. Es beschränkt sich dabei nicht auf die einfache Wiedergabe der erlassenen Vorschriften, sucht diese vielmehr nach Entstehung und Bedeutung, sowie nach ihrer Gestaltung im praktischen Leben zur Anschauung zu bringen. Wo es zur Klarstellung nöthig erschien, sind vergleichende Hinweise auf die Gesetzgebung fremder Länder, statistische Angaben und technische Erläuterungen eingeflochten. Endlich bringt das Werk — und dieses ist der Hauptzweck der Anmerkungen — eine vollständige Uebersicht aller maßgebenden Vorschriften, und der Hinweis auf diese erstreckt sich zugleich auf die Sammlungen, in denen sie veröffentlicht sind, auf die Aenderungen, die sie später erfahren haben, und bei allen umfassenderen Bestimmungen auf die Abschnitte und Paragraphen, welche die einzelnen Gegenstände betreffen.

Das Werk entspricht hiernach einem doppelten Zwecke. Es enthält eine fortlaufende systematische Darstellung unserer öffentlichen Rechtszustände und daneben eine gleichmäßig geordnete Zusammenstellung aller in den verschiedenen

Sammlungen zerstreuten Vorschriften. Es wird damit ebensowohl dem gerecht, der über die maßgebenden Grundsätze Aufklärung sucht, als demjenigen, der die Gesetze selbst einsehen und wissen will, an welcher Stelle er die einzelne Bestimmung zu suchen hat.

Das Anwachsen des Stoffes, welches diese umfassende Aufgabe mit sich brachte, nöthigte auf der anderen Seite zu thunlichster Beschränkung, da nur bei mäßigem Umfange das Werk seinem Zwecke entsprechen und auch solchen Kreisen zugänglich gemacht werden konnte, die größere Kosten oder längere Zeit auf dasselbe nicht zu verwenden vermögen. Die Erörterung ist deshalb überall auf die Hauptgrundsätze eingeschränkt unter Ausschcheidung sowohl der Streitfragen, die mit der beliebten Meinungsvergleichung und Streiterörterung unsere Lehrbücher füllen, als der umfangreichen Ausführungsvorschriften, die unsere Gesetze und deren Bearbeitungen so weitläufig, unübersichtlich und trocken erscheinen lassen. Beides war für den vorliegenden Zweck entbehrlich. Die Erörterung der Streitfragen würde nur einer Minderzahl von Lesern Interesse geboten haben, denen Einzelwerke ohnehin leicht zugänglich sind, und die Ausführungsbestimmungen haben nur für die unmittelbare, praktische Anwendung Werth, bei welcher die Einsicht der Gesetze und Anweisungen selbst doch nicht zu umgehen ist und ein Hinweis auf diese ausreichend erscheint. Auf diesem Wege hat der Umfang des Werkes unbeschadet seiner Vollständigkeit wesentlich eingeschränkt werden können.

Aus gleichem Grunde ist Fassung und Ausdrucksweise möglichst kurz, zugleich aber auch möglichst einfach gehalten. Die Darstellung soll recht vielen verständlich und im guten Sinne des Wortes volksthümlich sein.

II. Eintheilung.

§ 2.

Der angegebene Zweck forderte ferner eine thunlichst klare und übersichtliche Eintheilung, welche die einzelnen Theile als vollständige und abgerundete Bilder hervortreten läßt, diese aber zugleich fortlaufend zu einem einheitlichen Ganzen aneinanderreicht. Nur so war es möglich, vieles und mannigfaltiges zu bringen, ohne darüber das Ganze und seine leitenden Gesichtspunkte aus dem Auge zu verlieren.

Der Staat, welcher den Gegenstand der Darstellung bildet, kommt nach zwei Richtungen in Betracht. Er erscheint in seiner Gestaltung (Verfassung) und in der Erfüllung seiner einzelnen Aufgaben (Verwaltung). Erstere wird durch das Verfassungs- oder Staatsrecht, letztere durch das Verwaltungsrecht näher bestimmt. Jenes bildet den Gegenstand der fünf ersten, dieses den der vier letzten Kapitel des Werkes. Als Staat kommt in beiden Theilen neben Preußen das Deutsche Reich in Betracht, jedoch nicht in ganz gleicher Weise. Während im Staatsrecht Staat und Reich ziemlich getrennt nebeneinander hergehen, fließen im Verwaltungsrechte ihre Aufgaben fast überall zusammen.

Im Staatsrecht kommt zunächst der Staat in seiner Verfassung, seinen Aemtern (Behörden und Beamten) und seinen Gliedern zur Darstellung. Es geschieht dieses in nahezu gleichartiger Weise für das Reich (1. Kapitel) und für Preußen (2. Kapitel). Hieran schließen sich die Beziehungen des Staates zu fremden Staaten, seine Vertretung in den auswärtigen Angelegenheiten (3. Kapitel) und seine Vertheidigung durch Militär und Marine (4. Kapitel). Beide Gegenstände sind zur Reichssache geworden. Den Schluß bilden die Finanzen, deren der Staat sowohl zum eigenen Dasein, als zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf und die für das Reich wie für Preußen in Betracht zu ziehen sind (5. Kapitel).

Das Verwaltungsrecht ist nach dem Rechts- und dem Wohlfahrtszwecke des Staates auf die beiden staatlichen Aufgaben zurückzuführen:

1. den Schutz der Person und des Eigenthums,
2. die Pflege der geistigen (kulturellen) und wirtschaftlichen (materiellen) Interessen.

Den Schutz gewährt die Justiz (6. Kapitel) und die Polizei (7. Kapitel). Die Förderung der geistigen Interessen gelangt in der auf Kultus, Unterricht, Kunst und Wissenschaft gerichteten Kulturpflege (8. Kapitel), die der wirtschaftlichen Interessen in der die einzelnen Zweige des Gütererwerbes (Kapitalbildung, Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, Gewerbe, Handel und Verkehr) zusammenfassenden Wirtschaftspflege (9. Kapitel) zur Darstellung.

III. Grundlagen des Staats- und Verwaltungsrechts.

§ 3.

Staat ist die selbstständige, dauernde Gemeinschaft einer Mehrheit von Menschen (Bevölkerung), die auf einem bestimmten Gebiete, unter einer höchsten Gewalt und nach festen Grundsätzen gebildet ist und den Schutz nach außen und innen sowie die Pflege der geistigen und materiellen Interessen bezweckt. Diese Grundsätze, die in der Verfassung zum Ausdruck gelangen, bestimmen die Staatsform als Republik, absolute oder beschränkte (konstitutionelle) Monarchie¹⁾. Die Staatsgewalt in ihrer Ausschließlichkeit und Unabhängigkeit nach außen oder nach innen heißt Souveränität (*suprema potestas*)²⁾. Sie äußert sich als Gesetzgebung oder Vollziehung, je nachdem sie allgemeine Regeln festsetzt, oder nach solchen die einzelnen Fälle ordnet. Die Gesetzgebung schafft das Recht, indem sie neue Rechtsätze bildet oder bestehende ändert, aufhebt oder in rechtsverbindlicher Weise auslegt (authentische Interpretation und Deklaration)³⁾. Das Recht der Gesetzgebung, — die in diesem weiteren Sinne auch die Feststellung der Staatshaushaltsetats und die Auf-

¹⁾ Reichsverfassung § 6 Abs. 4, preussische § 32 d. W.

§ 7 Anm. 1 d. W.

²⁾ Souveränität in Staaterverbindungen

³⁾ Reichsgesetzgebung § 14, preussische § 37 d. W.

nahme der Staatsanleihen umfaßt⁴⁾ — wird im konstitutionellen Staate vom Staatsoberhaupt und einer von der Bevölkerung gewählten Vertretung⁵⁾ gemeinsam ausgeübt. Die Vollziehung theilt sich weiter in Rechtsprechung (Justiz) und Verwaltung. Die Justiz ist im Rechtsstaate an bestimmte Formen und Voraussetzungen gebunden und deshalb von der Verwaltung streng geschieden (§ 170). Die Verwaltung umfaßt die Einrichtung der Behörden und Anstalten (Organisationsgewalt) (§ 43), das Obergerichtsrecht und die Befugniß zum Zwange (Zwangsgewalt)⁶⁾.

Alles Recht zerfällt in öffentliches und Privatrecht⁷⁾. Das öffentliche Recht umfaßt im Völkerrecht das Recht der Staaten untereinander⁸⁾, im Staats- und Verwaltungsrecht⁹⁾ das Recht eines Einzelstaates und im Kirchenrecht die besonderen Rechtsverhältnisse der Kirche. Letztere sind in der Beziehung der Kirche zum Staate gleichzeitig Gegenstand des Staatsrechts (Staatskirchenrecht) (§ 286—288).

Während das Staats- und Verwaltungsrecht die Grundsätze des Rechts darstellt, behandelt die Politik diejenigen der Zweckmäßigkeit. Die Darstellung beider ist nicht zu trennen, da unser Staatsleben sich in fortgesetztem Flusse befindet und das Staats- und Verwaltungsrecht deshalb niemals als fertig abgeschlossenes Ganzes hervortritt, die Verwaltung außerdem zugleich von Zweckmäßigkeitsrückichten beherrscht wird. Je nachdem die Politik sich auf den Erlaß von Rechtsätzen oder auf deren Anwendung bezieht, wird sie als Gesetzgebungs- oder als Verwaltungspolitik bezeichnet.

Die Bevölkerung in ihrer wirtschaftlichen Gliederung heißt Gesellschaft. Ihre Grundsätze bilden die gesellschaftliche (soziale) Ordnung. Der Staat, der diese Ordnung weder bilden noch leiten kann, hat gleichwohl die Bedingungen herzustellen, deren sie zu ihrer gehörigen Entwicklung und Bewegung bedarf. Die hierbei leitenden Grundsätze bilden den Gegenstand der Sozialgesetzgebung und Sozialpolitik (§ 310 Nr. 4 u. § 311 Abs. 1).

⁴⁾ Staats- und Staatsschuldengesetze (Preußen § 118 Abs. 4, § 127 Abs. 1, Reich § 165 Abs. 1, § 166 Abs. 6 d. W.) sind keine eigentlichen Gesetze, sondern Verwaltungshandlungen in Gesetzesform. Dasselbe gilt von der durch Gesetz erfolgenden Veränderung der Kreis- und Provinzialbezirke Abs. 1 der § 80 u. 81 u. der Gerichtsstitze u. Gerichtsbezirke Abs. 1 der § 179, 180 u. 181, sowie von der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religionsgesellschaften § 285 Abs. 1.

⁵⁾ Reichstag § 17, preußischer Landtag § 40—42 d. W.

⁶⁾ Zwangsbefugnisse der Verwaltungsbehörden § 228 Abs. 2 d. W., der Gerichte § 196 u. 202 Abs. 1; Steuerbeitreibung § 136 Abs. 4.

⁷⁾ Privatrecht § 172—175 d. W.

⁸⁾ Die auf Staatsverträgen beruhenden staatsrechtlichen Verhältnisse eines Staates (§ 82 Abs. 3 d. W.) werden als dessen „äußeres Staatsrecht“ bezeichnet.

⁹⁾ Gegensatz beider § 2 d. W. — Bearbeitungen für das Deutsche Reich von Laband (3. Aufl. Freiburg 95), Jörn (2. Aufl. Berl. 95), v. Schulze (Leipz. 81) u. unter Berücksichtigung des Landesstaatsrechts: G. Meyer (4. Aufl. Leipz. 95 und Verwaltungsrecht 93) u. Löning (Leipz. 84); für den preuß. Staat: Frh. v. Stengel (Freib. 94), v. Köne (4. Aufl. Berl. 81 ff.). Frh. v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts 2 Bde u. 2 Ergänzungsbände (Freib. 91—3).

Erstes Kapitel.

Das Deutsche Reich.

I. Geschichte.

§ 4.

1. Der sich durch das gesammte Mittelalter hindurchziehende Kampf zwischen Königsgewalt und Territorialherrschaft endigte im **älteren Deutschen Reiche** mit dem vollständigen Siege der letzteren¹⁾. Während die Kaiser ihre Kräfte in äußeren und inneren Kämpfen erfolglos aufrieben, konnte die Territorialmacht sich ungehindert entfalten. Ihr fortgesetztes Wachsthum ließ schon in der zweiten Hälfte des Mittelalters die Versuche zu weiterer Befestigung der kaiserlichen Macht zurücktreten und die Beherrscher Deutschlands mehr und mehr auf die Erweiterung der eigenen Hausmacht Bedacht nehmen. Wie ein letztes Aufblühen des Reichsgedankens tritt am Ausgange des Mittelalters die Eintheilung des Reiches in Kreise zum Zwecke der Erhaltung des Landfriedens und die Einsetzung des Reichskammergerichtes hervor (1495). Doch auch diese Maßregeln konnten den allgemeinen Zerfetzungsgang nicht aufhalten, den die mit der Reformation eintretende religiöse Spaltung und die dadurch hervorgerufene Einmischung des Auslandes noch wesentlich beschleunigten.

Der westfälische Friede (1648), der den Fürsten die Bündnißschließung mit auswärtigen Mächten zugestand, bezeichnet bereits den vollendeten Sieg der Territorialgewalt, die in dem aufstrebenden brandenburg-preussischen Staate besonders mächtig emporwuchs. Das Reich sank zum bloßen Schattenbilde herab. Die Kriege mit Frankreich hat es nicht mehr überlebt. Nachdem im Rheinbunde die theilhaftigen Staaten zu voller Souveränität gelangt waren, schwand mit der Niederlegung der Kaiserwürde durch Franz II. auch sein letzter Rest (1806).

¹⁾ Den entgegengesetzten Verlauf nahm der Kampf in Frankreich, wo die absolute Monarchie siegend hervorging. England steht in der Mitte zwischen Deutschland und Frankreich. Der Kampf

führte hier in der magna charta (1215) zur Theilung der Gewalt zwischen König und Großen, aus der sich im Laufe der Jahrhunderte die konstitutionelle Monarchie herausgebildet hat.

§ 5.

2. Obwohl diese Stürme zahlreiche, bisher reichsunmittelbare Herrschaften hinweggeweht hatten²⁾, sah sich Deutschland noch immer in eine größere Zahl selbstständiger Staaten aufgelöst. Ein Zusammenschluß schien unerlässlich. Allen Einheitsplänen trat aber alsbald das Streben nach ungeschmälerter Aufrechterhaltung der neu erworbenen Souveränität hindernd in den Weg. Der **deutsche Bund**, der einen völkerrechtlichen Verein der souveränen deutschen Fürsten und freien Städte bildete³⁾, trug diesem Streben volle Rechnung und schloß damit von vornherein jede gesunde Weiterentwicklung der deutschen Verhältnisse aus. Weder nach außen noch in seiner inneren Entwicklung vermochte Deutschland seinen Aufgaben zu genügen, und wo Erfolge erzielt wurden, geschah es unabhängig von der Bundeseinrichtung durch besondere Verträge, welche die durch gleiche Interessen verbundenen Staaten zusammenführte. So hat vor allem der Zollverein erfolgreich gewirkt, der die Mehrzahl der deutschen Staaten zu einem einheitlichen Zollgebiete zusammenschloß⁴⁾. Obgleich nur auf kündbarem Verträge beruhend und somit jeder festen und dauernden Grundlage entbehrend, auch in seiner Weiterbildung von den übereinstimmenden Beschlüssen aller Vereinsmitglieder abhängig, hat er doch wesentlich dazu beigetragen, die Nothwendigkeit des engeren nationalen Zusammengehens klar zu legen. Ueberall gab Preußen den Kern für solche Bildungen ab, und hierin lag bereits der bestimmte Hinweis auf die Rolle, zu der dieser Staat bei der späteren Neugestaltung Deutschlands berufen erschien.

Die Ohnmacht des Bundes dem Auslande gegenüber wich einem kräftigeren Vorgehen, als die beiden deutschen Großmächte sich zur Lösung der endlos verschleppten schleswig-holsteinischen Frage mit einander verbanden (1864). Aber mit dem Vorgehen war auch die Gemeinschaft gewichen. Das weiß-schwarz-gelbe Band der Waffenbrüderschaft, an das einzelne patriotische Hoffnungen sich geknüpft hatten, zerriß, sobald die beiden Mächte gemeinsam an die Einrichtung der eroberten Lande herantraten. Es kam zum neuen Kriege zwischen den bisherigen Verbündeten (1866), und dieser hatte das Zurücktreten Oesterreichs von den weiteren Gestaltungen in Deutschland zur Folge.

²⁾ Dies geschah durch Einziehung geistlicher Herrschaften (Säkularisirung) oder Verwandlung reichsunmittelbarer, weltlicher Herrschaften in mittelbare (Mediatisirung).

³⁾ Bundesakte 8. Juni 15 (GS. 18 S. 143) u. Wiener Schlussakte 15. Mai 20 (GS. 113).

⁴⁾ Einzelne Staaten schlossen sich bereits im Jahre 1833 dem preussischen Zollwesen

an. Andere folgten; so 1833/5 die süd-deutschen und 1851 die bis dahin zum Steuerbunde verbunden gewesenen Staaten Hannover, Braunschweig und Oldenburg. Dem Zollvereine gehörten schließlich alle deutschen Staaten außer Mecklenburg, Holstein, den Hansestädten, Oesterreich und Liechtenstein an.

§ 6.

3. Damit war die Bahn für Deutschlands weitere politische Entwicklung frei geworden. Der Prager Frieden⁵⁾ wurde der Ausgangspunkt für das **neue Deutsche Reich**. Der deutsche Bund löste sich auf und das durch Einverleibung erobelter Länder⁶⁾ wesentlich verstärkte Preußen vereinbarte mit den übrigen 21 norddeutschen Staaten eine Verfassung, die nach Annahme durch den zu diesem Zwecke einberufenen Reichstag als Verfassung des norddeutschen Bundes veröffentlicht wurde⁷⁾.

Mit den süddeutschen Staaten (Baiern, Württemberg, Baden und Südhessen) schloß der norddeutsche Bund neben einem Zollvereinsvertrage⁸⁾ auch Schutz- und Trutzbündnisse, in denen die Beteiligten im Kriegsfall die volle Heeresmacht unter dem Oberbefehle des Königs von Preußen zur Verfügung stellten⁹⁾.

Schon nach wenigen Jahren sollten diese Bündnisse im Kriege mit Frankreich (1870) nicht nur ihre Feuerprobe bestehen; die Vereinigung sollte zugleich zu einer festeren und dauernden Gestaltung zusammenwachsen. Nachdem die süddeutschen Staaten durch die Novemberverträge dem norddeutschen Bunde beigetreten waren¹⁰⁾, wurde die deutsche Kaiserwürde von den vereinten Fürsten und freien Städten dem König von Preußen angetragen und von diesem feierlich angenommen¹¹⁾. Die Mainlinie, die den Norden und Süden Deutschlands bislang getrennt hatte, war verschwunden, der norddeutsche Bund zum Deutschen Reiche erweitert.

Die neuen Einrichtungen erhielten in der Reichsverfassung ihren Ausdruck, die in engstem Anschluß an die bisherige Bundesverfassung mit dem dieserhalb berufenen Reichstage vereinbart wurde¹²⁾. — Mit dem Reiche wurde das von Frankreich abgetretene Gebiet Elsaß-Lothringen vereinigt¹³⁾.

⁵⁾ Prager Frieden 23. Aug. 66.

⁶⁾ § 29 Abs. 7 d. W.

⁷⁾ Publ. 29. Juli 67 (BGB. 1).

⁸⁾ Vertr. 8. Juli 67 (BGB. 81). Durch diesen wurde ähnlich der Einrichtung des norddeutschen Bundes ein Zollbundesrath, ein Zollpräsidium u. ein Zollparlament eingeführt.

⁹⁾ Der Abschluß erfolgte gleichzeitig mit den Friedensverträgen (1866).

¹⁰⁾ Baden u. Südhessen Verfassung u. Schlußprot. 15. Nov. 70 (BGB. 627 u. 650); Württemberg Vertr., Schlußprot. u. Mil.-Konv. 25. Nov. 70 (BGB. 654, 657 u. 658); Baiern Vertr. u. Schlußprot. 23. Nov. 70 (BGB. 71 S. 9 u. 23).

¹¹⁾ Publ. 18. Jan. 71.

¹²⁾ Einführungs-g. 16. April 71 (RG. 63). — Zugleich wurde eine Mehrzahl der norddeutschen Bundesgesetze zu Reichsgesetzen erklärt, das. § 2; für Baden u. Südhessen Art. 80 der Verf. von 1870 (Ann. 10); für Württemberg Art. 2⁶ des Vertrags (Ann. 10); für Baiern III § 8 des Vertr. (Ann. 10) u. RG. 22. April 71 (RG. 87). — Kom. zur Reichsverfassung v. Rönne (7. Aufl. Berl. 95), Jörn (Berl. 95) u. Arndt (dgl.).

¹³⁾ Friedensvertr. mit Frankreich zu Frankfurt 10. Mai 71 (RG. 223; Zufüge S. 363, 369 u. 1872 S. 7). — Els.-Lothringen § 25—28 d. W.

II. Reichsverfassung.

1. Uebersicht.

§ 7.

Das Deutsche Reich, begründet als „ewiger Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“, bildet einen Bundesstaat¹⁾, der nach außen die Gemeinsamkeit des Schutzes und der Vertretung, nach innen die Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung auf den ihm zugewiesenen Gebieten bezweckt. Seine natürlichen Grundlagen findet das Reich in Land und Leuten (Nr. 2 und 3); sein Wirkungskreis (Nr. 4) wird ihm durch die Verfassung mit der Maßgabe vorgezeichnet²⁾, daß er im Wege der ordentlichen Reichsgesetzgebung nicht nur geregelt, sondern auch erweitert werden kann³⁾. Die Reichsgewalt, als deren Träger die Gesamtheit der zum Reiche vereinigten Landesregierungen erscheint, wird damit diesen letzteren gegenüber souverän. Sie kann sie zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten zwangsweise anhalten und hat sowohl Streitigkeiten der Staaten untereinander, als Verfassungstreitigkeiten innerhalb dieser zu erledigen⁴⁾.

Unter den Monarchen des Reiches ist dem König von Preußen, als Deutschem Kaiser, eine hervorragende Stelle eingeräumt (Nr. 7). Die souveräne Regierungsgewalt selbst steht dem Bundesrathe zu (Nr. 6), der in Gemeinschaft mit dem Reichstage (Nr. 8) die Reichsgesetzgebung ausübt (Nr. 5).

2. Reichsgebiet.

§ 8.

Das Reichsgebiet umfaßt außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen 25 Staaten und zwar 4 Königreiche, 6 Großherzogthümer, 5 Herzogthümer, 7 Fürstenthümer und 3 freie Städte⁵⁾.

¹⁾ Die Zwecke des Staates können in dem einzelnen Staate ihre volle Erfüllung finden (Einheitsstaat) oder zur Verbindung einer Mehrheit von Staaten Anlaß geben. Diese Verbindung heißt Staatenbund. So lange sie die Einzelstaaten nur durch Vertrag zusammenhält und deren Vollgewalt (Souveränität) unberührt läßt. Sie wird zum Bundesstaate, wenn sie selbst die Souveränität erlangt und durch die eigene Gesetzgebung über die Einzelstaaten hinweg zu den Staatsangehörigen in Beziehung tritt. Der Staatenbund ist ein völkerrechtliches, der Bundesstaat ein staatsrechtliches Gebilde. — Staatenbunde waren der deutsche Bund und die Schweiz vor 1848, Bundesstaaten sind das Deutsche

Reich, die heutige Schweiz und die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

²⁾ Reichsverfassung v. 1871 (RGBl. 64) Art. 4.

³⁾ Das. Art. 78. — Diese Befugniß bildet ein zwar nicht wesentliches, aber gewöhnliches Merkmal des Bundesstaates. Auch die Schweiz und die Vereinigten Staaten haben sie aufgenommen. In diesen wird sie von einer besonderen verfassungsgebenden Gewalt ausgeübt.

⁴⁾ Das. Art. 19 u. 76.

⁵⁾ Das. Art. 1, Anschluß Elsaß-Lothringens G. 9. Juni 71 (RGBl. 212). — Strafrechtlicher Schutz § 240 Abs. 2 d. W. n. § 178 a. E.

Von dem Gebiete des vormaligen deutschen Bundes schieden Oesterreich, das Fürstenthum Liechtenstein und das Großherzogthum Luxemburg aus⁶⁾; andererseits traten die vom Bunde ausgeschlossen gewesenen Provinzen Preußen und Posen, das an Preußen gefallene Herzogthum Schleswig, das vom Reiche erworbene Reichsland Elsaß-Lothringen und jüngst die Insel Helgoland⁷⁾ hinzu.

3. Reichsangehörigkeit.

§ 9.

a) Die Reichsangehörigkeit, die nur in Verbindung mit dem Erwerbe und Verluste der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und verloren wird⁸⁾, ist mit besonderen **Rechten** verbunden. Sie bedingt ein gemeinsames Zugehörigkeitsverhältniß (Indigenat) für ganz Deutschland, welches den Angehörigen eines Bundesstaates in jedem andern insoweit als Inländer erscheinen läßt, als er mit den Einheimischen in bezug auf Erlangung des Staatsbürgerrechtes, auf Wohnsitznahme, Grundstücks-erwerb, Gewerbebetrieb⁹⁾, Zulassung zu öffentlichen Aemtern¹⁰⁾, Genuß sonstiger bürgerlicher Rechte, Rechtsverfolgung und Rechtsschutz gleich zu behandeln ist¹¹⁾; dabei sind Anhänger der verschiedenen religiösen Bekenntnisse in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung gleichberechtigt¹²⁾.

Größe und Bevölkerung des Reiches und der Einzelstaaten.

Einzelstaaten	Fläche qkm	Orts-anwesende Bevölkerung am 2. Dec. 95 (vorläufiges Ergebnis)
Kgr. Preußen	348 348	31 847 899
" Baiern	75 860	5 797 414
" Sachsen	14 993	3 783 014
" Württemberg	19 504	2 080 898
Großh. Baden	15 081	1 725 470
" Hessen	7 682	1 039 388
" Sachsen-Weimar . . .	6 423	373 662
" Mecklenb.-Schw. . .	13 304	596 888
" " Strelitz	2 930	101 513
" Sachsen-Weimar . . .	3 595	338 887
Herzogth. Braunschweig .	3 690	433 906
" Sach.-Meiningen . .	2 468	233 972
" " Altenburg	1 324	180 012
" " Kob.-Gotha	1 957	216 624
" " Anhalt	2 347	293 123
Fürstenth. Schw.-Nudolst. .	940	88 590
" " Sondersh.	862	78 248
" Waldeck	1 121	57 782
" Neuß ältere Linie . . .	316	67 454
" " jüngere	826	131 469
" Schaumb.-Lippe . . .	340	41 224
" Rippe-Deimold	1 215	134 617
Freie Stadt Bremen	256	196 278
" " Hamburg	410	681 632
" " Lübeck	298	83 324
Reichsl. Els.-Lothringen . .	14 509	1 641 220
Deutsches Reich	540 599	52 244 503

Durchschnittlich wohnen 97 Einwohner auf dem qkm; in der Dichtigkeit der Bevölkerung wird Deutschland nur von Belgien (206), England (121,8) und Italien (98) übertroffen. — Die Zunahme der Bevölkerung seit der letzten Zählung (1890) betrug jährlich 1,14 v. H.; die Zunahme kommt fast ausschließlich den Großstädten u. Industriegebieten zu gute.

⁶⁾ Dieses war durch den Londoner Vertr. 11. Mai 67 nach Aufhebung des früheren preussischen Besatzungsrechts unter dem bisherigen Herrscherhause für neutral erklärt.

⁷⁾ § 33 Anm. 18 d. W.

⁸⁾ W. G. 1. Juni 70 (W. G. B. 355); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12 d. W., in Els.-Lothringen G. 8. Jan. 73 (W. G. B. 51) Art. II. — Näheres § 34 d. W. — Erwerb in den Schutzgebieten G. 19. März 88 (W. G. B. 75) § 6.

⁹⁾ § 348 Abs. 6 d. W.

¹⁰⁾ § 63 Abs. 2 Nr. 1.

¹¹⁾ Verf. Art. 3. — Näheres § 169 Abs. 4 d. W. — Freiheit der Person u. Wohnung §§ 35, 231 u. 232 d. W.; der Berehelichung § 208 Abs. 3; der Auswanderung § 11 d. W.; der Meinungsäußerung (Pressefreiheit) § 242 d. W.

¹²⁾ § 285 Abs. 1, insbef. Anm. 6 d. W.

§ 10.

b) Das Recht der freien Wohnsitznahme findet seine weitere Ausführung in den Bestimmungen über die **Freizügigkeit**¹³⁾, mit welcher ein einheitliches Wohnrecht im ganzen Reiche verbunden ist. Aus dem Reichsgebiete können Reichsangehörige weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden¹⁴⁾. Innerhalb desselben kann ihnen, sobald sie den Nachweis der Reichsangehörigkeit und im Falle der Unselbstständigkeit den der Genehmigung des Vaters oder Vormundes erbracht haben, der Aufenthalt oder die Niederlassung nicht versagt oder beschränkt werden¹⁵⁾. Ausnahmen (Aufenthaltsbeschränkungen) sind nur zulässig:

1. im polizeilichen Interesse in den gesetzlich bestimmten Fällen¹⁶⁾,
2. aus Rücksichten der Ortsarmenpflege¹⁷⁾.

Der Anzug darf insbesondere weder von der Entrichtung eines Einzugsgeldes, noch von der Zusicherung der Wiederaufnahme (Heimkehrschein) abhängig gemacht werden¹⁸⁾.

Die Ausstellung der Heimathscheine kann demgemäß im Verkehre der Bundesstaaten untereinander nur noch als Ausweis der Landes- und Reichsangehörigkeit verlangt werden¹⁹⁾, und die gleiche Bedeutung haben diese Scheine im Verkehre mit allen durch Uebernahmeverträge verbundenen außerdeutschen Staaten. Die Ausfertigung dieser Staatsangehörigkeitsausweise erfolgt in Preußen durch die Landräthe²⁰⁾, während die für das Reichs Ausland bestimmten Heimathscheine von den Regierungspräsidenten auf höchstens 5 Jahre auszufertigen sind²¹⁾.

§ 11.

c) Einen Ausfluß der Freizügigkeit bildet die **Auswanderungsfreiheit**. Diese unterliegt nur den durch die Wehrpflicht bedingten Einschränkungen²²⁾, insbesondere dürfen Abzugs- (Abfahrts- oder Abstoß-) gelder nicht erhoben werden²³⁾. Die Freiheit hat sich allen Befürchtungen gegenüber behauptet,

¹³⁾ FreizügigkeitsG. 1. Nov. 67 (WGB. 55); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12 d. W., in El.-Lothringen G. 8. Jan. 73 (WGB. 51) Art. I. — Mit der Schweiz ist die Niederlassung für die beiderseitigen Angehörigen durch Vertr. 31. Mai 90 (WGB. 131) geregelt.

¹⁴⁾ StGB. § 9. — In Preußen war die Strafe der Ausweisung für Inländer schon 1774 aufgehoben. — Ausweisung der Ausländer § 237 Abs. 2, Auslieferung (auf Antrag des auswärtigen Staates) § 231 Abs. 5 d. W.

¹⁵⁾ FreizG. § 1, 2 u. 12.

¹⁶⁾ Daf. § 3. — § 237 Abs. 2 d. W.

¹⁷⁾ Daf. § 1, 4—7. § 282 Abs. 4 d. W.

¹⁸⁾ FreizG. § 8. — § 77 Abs. 3 d. W.

¹⁹⁾ R. 31. Jan. 69 (WB. 53).

²⁰⁾ R. 12. Mai 64 (WB. 124), (Schweiz R. 13. Nov. 78 WB. 79 S. 5; Oesterreich R. 14. Sept. 74 WB. 197). — Formular im Reiche WB. 3. März 83 (WB. 66).

²¹⁾ RD. 20. Mai u. R. 17. Dez. 38 (RA. XXII 22 u. 23) u. 2. Mai 45 (WB. 124); WGB. § 17. — Formular im Reiche WB. 20. Jan. 81 (WB. 22) u. preuß. ZR. 17. März 81 (WB. 86).

²²⁾ § 34 Abs. 4 Nr. 2 d. W.

²³⁾ Wl. Art. 11. — Uebereinf. mit Dänemark 5. Febr. 91 (WGB. 346).

die an den zeitweise massenhaft auftretenden Abfluß der Bevölkerung²⁴⁾ geknüpft worden sind. Die staatliche Wirksamkeit auf dem Gebiete des Auswanderungswesens beschränkt sich demgemäß auf die persönliche Fürsorge für die Auswanderer. Obwohl der Gegenstand auf das Reich übergegangen²⁵⁾ und seinem Wesen nach nur von ihm erfolgreich wahrgenommen werden kann, hat dieses sich doch bislang auf die Bestellung eines Reichskommissars beschränkt, der die Sicherheit und die gesundheitlichen Interessen bei der Ueberführung wahrzunehmen hat²⁶⁾. Die Zulassung und Ueberwachung der Unternehmer und Vermittler von Auswanderungen ist dagegen der Landesgesetzgebung verblieben²⁷⁾. Sie bedürfen in Preußen der Konzession des Regierungspräsidenten, welche Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit voraussetzt, aber auch übrigens nach dem Ermessen der Behörde verweigert werden kann und gegen Bestellung einer Kaution für ein Jahr erteilt wird. Für Ausländer ist die Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe erforderlich²⁸⁾.

§ 12.

d) Die **Bevölkerung** des Reiches wie der Einzelstaaten unterliegt der periodischen Aufnahme, die seit 1875 alle 5 Jahre in den Mittel- und Endjahren der Jahrzehnte stattfindet und sich nach der am 1. Dezember des Aufnahmejahres ortsanwesenden Bevölkerung richtet. Diese und nicht die Wohnbevölkerung wird zu Grunde gelegt, weil es für letztere an einer festen Begriffsbestimmung fehlen würde. Mit der Aufnahme, die für verschiedene Reichs- und Staatsverwaltungszwecke von Bedeutung ist²⁹⁾, pflegen anderweite statistische Erhebungen verbunden zu werden. Sie erfolgt durch Zählkarten, die von den zu Zählenden ausgefüllt, von den örtlichen Behörden gesammelt und von Zentralbehörden der Landesverwaltung — in Preußen vom statistischen Bureau — zusammengestellt werden. Die Methode wird als bewährt bezeichnet, erfordert jedoch einen erheblichen Aufwand an Arbeit und Kosten. Auch fällt neben der Erschwerung der Ueberwachung der Umstand störend ins

²⁴⁾ Deutschlands überseeische Auswanderung hat in den letzten Jahren fortgesetzt abgenommen; sie betrug 1895 noch 35557 Personen.

²⁵⁾ RVerf. Art. 41.

²⁶⁾ Der Kommissar ist für die Häfen Hamburg, Cuxhaven, Bremen, Bremerhaven, Oestermünde, Nordenham, Stettin, Swinemünde bestellt und hat seinen Sitz in ersterer Stadt.

²⁷⁾ GewD. § 6. — Reichsgesetzlich mit Strafe bedroht ist jedoch die betrügerische Verleitung zur Auswanderung StGB. § 144 und die Verletzung der Wehrpflicht § 87 Anm. 2 d. W.

²⁸⁾ G. 7. Mai 53 (GS. 729) u. Regl. 6. Sept. 53 (M. 201), erg. 3R. 15. März u. 1. Dez. 69 (M. 77 u. 290); ZustG. § 120². — Han.G. 19. u. Bef. 20. März 52 (han.G. I 19 u. 20), erg. G. u. Bef. 14. Juni 66 (daf. 155 u. 156). — Stempel § 152 Anm. 28 d. W.

²⁹⁾ Die Bevölkerungsziffer ist unter anderem maßgebend für die Wahlbezirkseinteilung (Reichstag § 17 Abs. 2, Landtag § 42 Abs. 4 d. W.); für Aufbringung der Matrifularbeiträge im Reiche (§ 167 Abs. 4 d. W.); für Ausschreibung der Städte aus dem Kreisverbände (§ 55 Abs. 1). — Besondere Berufsstatistik § 348 Anm. 2.

Gewicht, daß die endgültige Feststellung der Ergebnisse erst längere Zeit nach der Aufnahme möglich wird.

4. Ausständigkeit des Reiches.

§ 13.

Dem Reiche sind folgende Gegenstände überwiesen:

1. Die Verwaltung der Reichsfinanzen³⁰), insbesondere die Zölle und Reichssteuern³¹) und die Ausgabe von sichergestelltem (fundirtem) und nicht sichergestelltem Papiergelde³²);
2. die auswärtigen Angelegenheiten nebst dem Schutze des Handels im Auslande und der Schifffahrt zur See³³);
3. das Militärwesen und die Kriegsmarine³⁴);
4. das bürgerliche und das Strafrecht nebst dem Schutze des geistigen Eigenthums und das gerichtliche Verfahren³⁵); die Vorschriften über Beglaubigung öffentlicher Urkunden³⁶) und die Entscheidung über Zustizverweigerung³⁷);
5. die Bestimmungen über Paßwesen und Fremdenpolizei³⁸) und
6. über die Presse und das Vereinswesen³⁹);
7. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei⁴⁰);
8. die Grundsätze über Freizügigkeit; das Heimaths-, Niederlassungs- und Armenwesen⁴¹);
9. die Gesetzgebung über Handel und Gewerbe einschließlich des Versicherungswesens⁴²) und Bankwesens⁴³), über Maß-, Gewichts- und Münzwesen⁴⁴) und Erfindungspatente⁴⁵);
10. das Eisenbahnwesen⁴⁶), die Herstellung der im Interesse der Landesverteidigung und des Verkehrs erforderlichen Land- und Wasserstraßen, Flößerei und Schifffahrtsbetrieb auf gemeinsamen Wasserstraßen, Zustand der letzteren, Fluß- und sonstige Wasserzölle und Seeschifffahrtszeichen⁴⁷);
11. das Post- und Telegraphenwesen⁴⁸).

³⁰) Verf. Art. 69—73 (§ 164—167 d. W.).

³¹) Daf. Art. 4² u. 33—40. — Dem Reiche sind die meisten indirekten Steuern zugewiesen (§ 149 d. W.).

³²) Daf. Art. 4³ (§ 166 Abs. 7 d. W.).

³³) Verf. Art. 3 Abs. 6; Art. 11, 4⁷ u. 54—56 (§ 82—85 u. 367 d. W.).

³⁴) Daf. Art. 4¹⁴, 57—68 u. 53 (§ 86 d. W.).

³⁵) Daf. Art. 4¹³, 6, 11 u. G. 20. Dez. 73 (RGW. 379) (§ 169 Abs. 4 d. W.).

³⁶) Verf. Art. 4¹² (§ 207 Abs. 1 d. W.).

³⁷) Daf. Art. 77.

³⁸) Daf. Art. 4¹ (§ 241 d. W.).

³⁹) Daf. Art. 4¹⁶ (§ 242 u. 243 d. W.).

⁴⁰) Daf. Art. 4¹⁵ (§ 260—270 u. 342, 343 d. W.).

⁴¹) Daf. Art. 3 u. 4¹. — G. 6. Juni 70 (RGW. 360) § 1 u. § 36 ff. (§ 10 u. 281 d. W.).

⁴²) Verf. Art. 4¹ u. 2 (§ 348—362 u. 313 Abs. 5 d. W.).

⁴³) Daf. Art. 4⁴. — G. 14. März 75 (RGW. 177) § 12 (§ 318 Abs. 6 u. 7 d. W.).

⁴⁴) Verf. Art. 4³ (§ 363 u. 364 d. W.).

⁴⁵) Daf. Art. 4⁵ (§ 358 d. W.).

⁴⁶) Daf. Art. 4⁸ (§ 374 Abs. 2, § 376 Abs. 4 d. W.).

⁴⁷) Daf. Art. 4⁸, 9 u. G. 3. März 73 (RGW. 47) (§ 366—368 d. W.).

⁴⁸) Verf. Art. 4¹⁰ (§ 377—380 d. W.).

Diese Zuständigkeit wird in zwei Richtungen eingeschränkt:

I. Räumliche Beschränkungen ergeben sich aus den Reservat- oder Sonderrechten:

1. In Baiern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen ist die Biersteuer der Landesgesetzgebung vorbehalten⁴⁹⁾.
2. Baiern und Württemberg verwalten unbeschadet einzelner, durch die Reichsgesetzgebung festgestellter Grundsätze das Post- und Telegraphenwesen selbstständig⁵⁰⁾.
3. Beide Staaten genießen in betreff des Militärwesens einzelne Ausnahmerechte⁵¹⁾.
4. Auf Baiern findet die Gesetzgebung über Heimath- und Niederlassungswesen keine, die über das Eisenbahnwesen nur beschränkte Anwendung⁵²⁾.

II. Sachlichen Beschränkungen unterliegt die Zuständigkeit des Reiches an sich nicht. Sie umfaßt die Beaufsichtigung und die Gesetzgebung und kann sich auf den ihr zugewiesenen Gebieten frei bewegen, erstreckt sich insbesondere auch über die Verwaltung und Rechtspflege. Thatsächlich hat indeß das Reich von dieser Befugniß nur beschränkten Gebrauch gemacht und sich der einzelnen Gegenstände in sehr verschiedenem Umfange bemächtigt:

1. Vollständig oder doch nahezu vollständig sind nur wenige Verwaltungszweige vom Reiche in Anspruch genommen (auswärtige, Marine-, Post- und Telegraphen-Angelegenheiten und die Reichsbank).
2. Auf anderen Gebieten hat das Reich sich auf die Gesetzgebung beschränkt und die Verwaltung und Rechtspflege den Landesbehörden entweder ganz überlassen oder nur einzelne Zentralbehörden im Interesse einheitlicher Handhabung der gegebenen Grundsätze geschaffen (Reichsgericht, Bundesamt für Heimathwesen, Reichspatentamt, Reichsversicherungsamt, Reichseisenbahnamt).
3. Auch die Gesetzgebung hat endlich das Reich nicht überall vollständig übernommen, sich vielmehr verschiedentlich auf die Aufstellung leitender Grundsätze beschränkt und deren weitere Ausführung der Landesgesetzgebung überlassen. Die Reichsgesetze erlangen in diesen Fällen erst durch die Ausführungsgesetze der Einzelstaaten praktische Anwendbarkeit.

⁴⁹⁾ RVerf. Art. 35 Abs. 2 u. G. 25. Juni 73 (RGBl. 161) § 4. — Fortfall des Vorbehalts in betreff der Branntweinsteuer in Süddeutschland § 159 Anm. 4 u. des Zollwesens in Hamburg u. Bremen

§ 149 Abs. 1 d. W.

⁵⁰⁾ Verf. Art. 4¹⁰ u. 52.

⁵¹⁾ Daf. Schlußbest. 3. Abschn. XI u. XII.

⁵²⁾ Daf. Art. 4¹ u. 46.

Die Zuständigkeiten des Reiches gewähren hiernach ein ziemlich buntes Bild und folgen keinem festen Systeme. Der Grund liegt in der Art ihrer Entstehung. Nicht theoretische, sondern rein praktische Erwägungen haben das Reich ins Leben gerufen und weitergebildet, und dieser Systemlosigkeit verdanken die Reichseinrichtungen zum großen Theil ihre schnelle Entwicklung.

5. Reichsgesetzgebung.

§ 14.

Für das Zustandekommen der Reichsgesetze sind übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrathes und des Reichstages erforderlich und ausreichend⁵³⁾. Hierbei gelten für die Beschlußfassung im Bundesrath folgende Maßgaben:

1. In Angelegenheiten des Militärwesens, der Kriegsmarine, der Zölle und Verbrauchssteuern giebt bei Meinungsverschiedenheiten die Stimme Preußens insoweit den Ausschlag, als sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht⁵⁴⁾;
2. Verfassungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit, sie gelten als abgelehnt, wenn sie 14 Stimmen gegen sich haben⁵⁵⁾;
3. Verfassungsvorschriften, welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in ihrem Verhältniß zur Gesamtheit feststellen, können nur mit deren Zustimmung abgeändert werden⁵⁶⁾;
4. bei Beschlußfassung über eine Angelegenheit, die nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden nur die Stimmen der beteiligten Bundesstaaten gezählt⁵⁷⁾.

Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor⁵⁸⁾. Bestehende Landesgesetze treten, insoweit sie mit erlassenen Reichsgesetzen unvereinbar sind, außer Kraft: Reichsrecht bricht Landesrecht.

Neben den Reichsgesetzen können Reichsverordnungen erlassen werden. Der Unterschied zwischen beiden liegt wesentlich in der Form. Die Verordnung fordert keine Uebereinstimmung des Reichstages und Bundesrathes, kann vielmehr von letzterem selbstständig erlassen werden. Gleiche Befugniß steht dem Kaiser insoweit zu, als ihm die Regelung eines Gegenstandes besonders über-

⁵³⁾ Verf. Art. 5 Abs. 1, Art. 69 u. 73. — Das Vorschlagsrecht (Initiative) steht jeder dieser Körperschaften zu, Art. 7 u. 23. — Bedeutung der Gesetzgebung § 3 Abs. 1 b. W.; Gesetzesform für Verträge § 82 Abs. 3, für Reichshaushaltsetats § 165 Abs. 1.

⁵⁴⁾ Verf. Art. 5 Abs. 2.

⁵⁵⁾ Daf. Art. 78 Abs. 1.

⁵⁶⁾ Daf. Abs. 2. — Zu diesen Rechten

gehören die oben (§ 13 Abs. 2 Nr. I) erwähnten Reservatrechte.

⁵⁷⁾ Daf. Art. 7 Abs. 4; die gleiche Vorschrift für den Reichstag ist aufgehoben Anm. 100.

⁵⁸⁾ Daf. Art. 2. Es gehen somit — abweichend von dem preussischen Rechte (§ 173 Abs. 3) — die allgemeinen den besonderen Gesetzen vor.

tragen wird (Delegation) oder nur Gegenstände der Verwaltung zu ordnen sind (Rechts- und Verwaltungsverordnungen)⁵⁹⁾.

Die Reichsgesetze erlangen ihre verbindliche Kraft erst durch die Verkündigung (Publikation) im Reichsgesetzblatte und zwar mit dem 14ten Tage nach dem Erscheinen des betreffenden Stückes in Berlin⁶⁰⁾. Für die Konsulatsbezirke währt diese Frist 4 Monate⁶¹⁾. Die Ausfertigung und Verkündigung erfolgt durch den Kaiser⁶²⁾. — Das RGBl., welches allen in Preußen wohnenden Abonnenten der preuß. Gesetzsammlung unentgeltlich geliefert wird⁶³⁾, hieß bis 1870 Bundesgesetzblatt. Bis 1873 fanden darin auch alle Ausführungsverordnungen (Bekanntmachungen, Reglements) Aufnahme. Seit 1873 ist ein Zentralblatt für das Deutsche Reich eingerichtet, in welchem sie, nicht eben zum Vortheil der Einfachheit und Uebersichtlichkeit, zusammen mit statistischen Nachweisen, Einzelentscheidungen, Ernennungen u. s. w. veröffentlicht werden⁶⁴⁾.

6. Der Bundesrath.

§ 15.

Der Bundesrath ist das Organ, durch welches die Gesamtheit der Bundesregierungen die souveräne Reichsgewalt ausübt. Ihm gebührt deshalb neben der Mitwirkung bei der Reichsgesetzgebung auch deren Vorbereitung und Ausführung, soweit diese nicht besonders dem Kaiser zugewiesen ist⁶⁵⁾.

Nach seiner Zusammensetzung besteht der Bundesrath aus 58 Vertretern (Bevollmächtigten) der Landesregierungen, deren Preußen 17, Baiern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen Staaten je einen entsenden. Die Bevollmächtigten stimmen nach der Instruktion ihrer Regierung. Jeder Staat kann demgemäß seine Stimmen nur einheitlich abgeben⁶⁶⁾.

Die Berufung geschieht durch den Kaiser; sie muß mindestens einmal im Jahre und jedenfalls dann erfolgen, wenn der Reichstag zusammentritt oder ein Drittel der Stimmen sie verlangt⁶⁷⁾.

⁵⁹⁾ Das. Art. 7², 50, 53 und 63. — Einseitige Verordnungen mit Gesetzeskraft, wie sie für Preußen (§ 37 Abs. 3 Nr. 2 d. W.) und Elsa.-Lothringen (§ 26 Abs. 2) vorgesehen sind, kennt die Verf. nicht. — Arndt: das Verordnungsrecht des D. Reiches (Berl. u. Leipz. 84).

⁶⁰⁾ Das. Art. 2 u. B. 26. Juli 67 (RGBl. 24); Verb. § 16 Abs. 2 d. W.

⁶¹⁾ G. 10. Juli 79 (RGBl. 197) § 47.

⁶²⁾ Verf. Art. 17.

⁶³⁾ Bef. 14. Sept. 68 (MBl. 265).

⁶⁴⁾ Bef. 27. Mai 76 (MBl. 145).

⁶⁵⁾ § 14 d. W. u. Verf. Art. 7 u. 16. — Oberaufsichtsrechte über die Bundesglieder Art. 19, 76 u. 77. — Strafrechtlicher Schutz StGB. § 105, 339.

⁶⁶⁾ Verf. Art. 6. — Schutz der Mitglieder Art. 10 u. StGB. § 106, 339. — Elsa.-Lothringen ist im Bundesrathe nicht vertreten, doch kann zu Beratungen über Landesangelegenheiten der Statthalter Kommissare abordnen G. 4. Juli 79 (RGBl. 165) § 7.

⁶⁷⁾ Verf. Art. 12—14. — GeschäftsD. 26. April 80.

Den Vorsitz führt der vom Kaiser ernannte Reichskanzler oder dessen Stellvertreter. Der Kanzler kann sich durch jedes andere Bundesrathsmittglied vermöge schriftlicher Einsetzung vertreten lassen⁶⁸⁾.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse und zwar 1) für auswärtige Angelegenheiten, 2) für Landheer und Festungen, 3) für Seewesen (Marine), 4) für Zoll- und Steuerwesen, 5) für Handel und Verkehr, 6) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 7) für Justizwesen und 8) für Rechnungswesen⁶⁹⁾. — Besondere Ausschüsse sind außerdem für Elsaß-Lothringen, für die Verfassung, für die Geschäftsordnung und für das Eisenbahngütertarifwesen bestellt.

7. Der Kaiser.

§ 16.

Der jedesmalige König von Preußen nimmt eine hervorragende Stelle unter den Monarchen ein. Er führt den Namen „Deutscher Kaiser“⁷⁰⁾, das Kaiserliche Wappen und die Kaiserliche Standarte⁷¹⁾.

Neben diesen Ehrenrechten sind dem Kaiser bestimmte Regierungs- und Verwaltungsbefugnisse übertragen, insbesondere die völkerrechtliche Vertretung des Reiches, die Kriegserklärung, welche abgesehen von der Abwehr eines Angriffes die Zustimmung des Bundesrathes erfordert, und die Friedensschließung⁷²⁾, die Berufung und Schließung des Bundesrathes und des Reichstages⁷³⁾, die Verkündung der Reichsgesetze und die Ueberwachung ihrer Ausführung⁷⁴⁾, die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten⁷⁵⁾, die Organisation des Heeres und der Marine, der Oberbefehl über beide und die Ernennung der Offiziere und Beamten⁷⁶⁾, die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung⁷⁷⁾, und das Begnadigungsrecht in Fällen erst- und letztinstanzlicher Entscheidung des Reichsgerichts⁷⁸⁾.

⁶⁸⁾ Verf. Art. 15 u. G. 17. März 78 (RGBl. 7).

⁶⁹⁾ Verf. Art. 8.

⁷⁰⁾ Verf. Art. 11. — Verbrechen wider den Kaiser werden ebenso wie die wider den Landesherrn begangenen bestraft StGB. § 80, 94 u. 95. Zuständigkeit des Reichsgerichts § 178 d. W. — Der jedesmalige Thronfolger führt den Titel „Kronprinz des Deutschen Reiches“ und „Kaiserliche Hoheit“ A. G. 18. Jan. 71 (MBl. 2).

⁷¹⁾ Erl. 3. August 71 (RGBl. 318 und Verichtigung S. 458) Nr. 2 u. 3. — Verwendung des Wappens zur Waarenbezeich-

nung § 359 Abs. 3 d. W. — Unbefugter Gebrauch StGB. § 360 7.

⁷²⁾ Verf. Art. 11 u. 56. — Vertragsschlüsse § 82 Abs. 3 d. W., Erklärung des Belagerungszustandes und Einführung zeitweiliger Paßpflicht § 240 Abs. 6, § 241 d. W.

⁷³⁾ Verf. Art. 12.

⁷⁴⁾ Daf. Art. 17.

⁷⁵⁾ Daf. Art. 18.

⁷⁶⁾ Daf. Art. 53 u. 63. — § 86 d. W.

⁷⁷⁾ Verf. Art. 50.

⁷⁸⁾ § 178 u. 202 Abs. 1 d. W. — Dasselbe gilt für Strafurtheile der Disziplinargerichte (§ 23 Abs. 5), Schutzgebietengerichte (§ 82 Abs. 4), Konfulargerichte (§ 85 Abs. 4) und Pflanzengerichte (§ 367 Abs. 1).

8. Der Reichstag.

§ 17.

Der Reichstag, der die einheitliche Vertretung des deutschen Volkes bildet⁷⁹⁾, nimmt eine ähnliche Stellung im Reiche wie die Landtage in den Einzelstaaten ein. Alle Reichsgesetze sind an seine Zustimmung gebunden (§ 14 Abs. 1). Ihm gebührt die Entlastung der Jahresrechnung⁸⁰⁾.

Der Reichstag besteht aus einer Kammer. Die Wahl zu dieser erfolgt für fünf Jahre mittelst allgemeiner und unmittelbarer (direkter) Wahlen und geheimer Abstimmung⁸¹⁾. — Wähler ist jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, nicht unter Vormundschaft oder Kuratel oder im Konkurse steht, keine öffentliche Armenunterstützung empfängt und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet⁸²⁾. Für Militärpersonen ruht das aktive Wahlrecht⁸³⁾. Wählbar ist jeder aktiv Wahlberechtigte, der einem Bundesstaate seit mindestens einem Jahre angehört hat⁸⁴⁾. Beamte bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keinesurlaubes, gehen jedoch der Mitgliedschaft beim Eintritt in ein mit höherem Range oder Gehalte verbundenes Amt verlustig⁸⁵⁾. — Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt. Die Wahlkreise sind unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbevölkerung von 100 000 Einwohnern abgegrenzt. Ihre Zahl beträgt 397⁸⁶⁾. — Behufs Ausführung der Wahlen werden die Wahlkreise in Wahlbezirke zerlegt und Wahlvorstände für diese gebildet⁸⁷⁾. Die Wahl ist öffentlich und erfolgt im ganzen Reiche an einem vom Kaiser zu bestimmenden Tage⁸⁸⁾. Die Wähler, deren Berechtigung zuvor durch öffentliche Auslegung der Wählerlisten festzustellen ist⁸⁹⁾, wählen durch Abgabe verdeckter Stimmzettel⁹⁰⁾. Die Ergebnisse werden von den Wahlvorständen ermittelt und hierauf von einem Wahlkommissar für den ganzen Wahlkreis zusammengestellt⁹¹⁾. Als gewählt gilt derjenige, der die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist eine solche

⁷⁹⁾ Verf. Art. 29.

⁸⁰⁾ Verf. Art. 72.

⁸¹⁾ Daf. Art. 20 u. 24 (Fassung des G. 19. März 88 RGBl. 110); WahlG. 31. Mai 69 (RGBl. 145) nebst Regl. 28. Mai 70 (RGBl. 275), Aenderung (Anf. D I) Bef. 9. Jan. 90 (ZBl. 10) u. 13. Mai 93 (ZBl. 141). Einf. in Süddeutschland Anm. 12 zu § 6, Elf.-Lothringen G. 25. Juni 73 (RGBl. 161) § 3 u. 6. — Zuständige Behörden Regl. § 36 u. Anf. D nebst Berichtigung (RGBl. 70 S. 488) Nr. II, Nachtr. 24. Jan. 72 (RGBl. 38) u. für Elf.-Lothr. 1. Dez. 73 (RGBl. 374). — Schutz des Wahlrechtes StGB. § 107—109; Stimmzettel und Druckschriften zu Wahlzwecken § 242 Anm. 24 u. 25.

⁸²⁾ RG. § 1 u. 3; StGB. § 344.

⁸³⁾ RG. § 2; RMilG. 2. Mai 74 (RGBl. 45) § 49.

⁸⁴⁾ RG. § 4.

⁸⁵⁾ Verf. Art. 21.

⁸⁶⁾ RG. § 5, Verf. Art. 20 u. G. 25. Juni 73 (RGBl. 161) § 3; Wahlkreiseinheitung WahlRegl. § 23 nebst Anf. C, (Berichtigung RGBl. 70 S. 488 Nr. II) u. Nachträgen 24. Jan. 72 (RGBl. 38), 20. Juni 73 (RGBl. 144), 25. Dez. 76 (RGBl. 275), f. Helgoland G. 15. Dez. 90 (RGBl. 207) § 4 u. Bef. 16. Mai 91 (RGBl. 111), f. Süddeutschland 27. Feb. 71 (RGBl. 35), f. Elf.-Lothringen Bef. 1. Dez. 73 (RGBl. 373).

⁸⁷⁾ RG. § 6 u. 9; WRegl. § 6—8 u. 10.

⁸⁸⁾ RG. § 9 u. 14; WR. § 9.

⁸⁹⁾ RG. § 7 u. 8; WR. § 1—5.

⁹⁰⁾ RG. § 10 u. 11; WR. § 11—16.

⁹¹⁾ RG. § 13; WR. § 17—22 u. 24—27.

nicht erzielt, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos, andernfalls die engere Wahl unter den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben⁹²⁾.

Der Kaiser ist befugt, den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu ver- tagen und zu schließen⁹³⁾. Die Berufung muß mindestens einmal jährlich stattfinden⁹⁴⁾. Die Vertagung darf ohne Zustimmung des Reichstages nur für 30 Tage und nur einmal während derselben Sitzungsperiode erfolgen⁹⁵⁾. Zur Auflösung während der fünfjährigen Wahlperiode (Legislaturperiode) ist ein Beschluß des Bundesrathes und die Zustimmung des Kaisers erforderlich. Nach dieser muß die Zusammenberufung der Wähler binnen 60, die des neuen Reichstages binnen 90 Tagen erfolgen⁹⁶⁾.

Die Verhandlungen sind öffentlich⁹⁷⁾. Die Mitglieder des Bundes- rathes können ihnen beiwohnen und müssen jederzeit gehört werden⁹⁸⁾. Der Reichstag regelt Geschäftsgang und Disziplin durch eine Geschäftsordnung⁹⁹⁾. Er ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder (199) beschlußfähig und beschließt nach absoluter Mehrheit¹⁰⁰⁾.

Die Reichstagsmitglieder sind an keinerlei Aufträge und Instru- tionen gebunden¹⁰¹⁾ und wegen ihrer Abstimmungen und Aeußerungen nicht verantwortlich¹⁰²⁾. Während der Sitzungsperiode dürfen sie, wenn sie nicht bei Ausübung der That oder im Laufe des folgenden Tages ergriffen werden, nur mit Genehmigung des Reichstages wegen strafbarer Handlungen oder zum Zwecke des Sicherungsarrestes verhaftet werden. Auf Verlangen des Reichstages wird auch jedes anhängige Strafverfahren und jede schwebende Untersuchungs- oder Zivilhaft für diese Zeit aufgehoben¹⁰³⁾. Endlich können sie ohne Genehmigung des Reichstages nicht außerhalb seines Sitzes als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden¹⁰⁴⁾. Die Reichstagsmitglieder dürfen als solche keine Befoldung oder Entschädigung beziehen¹⁰⁵⁾.

⁹²⁾ W. G. § 12; W. R. § 28 – 35.

⁹³⁾ Verf. Art. 12.

⁹⁴⁾ Daf. Art. 13.

⁹⁵⁾ Daf. Art. 26.

⁹⁶⁾ Daf. Art. 24 u. 25.

⁹⁷⁾ Daf. Art. 22. — Die über die Ver- handlungen herausgegebenen stenographischen Berichte enthalten (als Anlagen) auch die Gesetzentwürfe mit Begründung, Denk- schriften u. Kommissionsberichten.

⁹⁸⁾ Daf. Art. 9.

⁹⁹⁾ Daf. Art. 27 u. Gef. D. 10. Feb. 76 (Annalen d. D. Reiches 77 S. 490). Letztere ordnet insbesondere die Bildung der Kommissionen und Abtheilungen u. die Art der Berathung, welche für Gesetzent- würfe und Anträge des Bundesrathes in der Regel eine dreimalige ist.

¹⁰⁰⁾ Verf. Art. 28 u. G. 24. Feb. 73 (M. G. 45).

¹⁰¹⁾ Verf. Art. 29.

¹⁰²⁾ Verf. Art. 30. — Gleiches gilt von wahrheitsgetreuen Berichten über die Ver- handlungen Art. 22. — Ebenso St. G. B. § 11 u. 12.

¹⁰³⁾ Verf. Art. 31 u. Z. Pr. D. § 785 1. — Der Ausschluß der Schulhaft ist mit Aufhebung der letzteren (§ 196 Abs. 2 d. W.) gegenstandslos geworden.

¹⁰⁴⁾ Z. Pr. D. § 347 u. 367 u. St. Pr. D. § 49 u. 72.

¹⁰⁵⁾ Verf. Art. 32. Dagegen ist ihnen das Recht zu freier Eisenbahnfahrt zwischen der Station ihres Wohnortes u. Berlin gewährt. Dieses Recht beginnt 8 Tage vor Eröffnung des Reichstages u. erlischt 8 Tage nach dessen Schluß.

III. Die Reichsbehörden¹⁾.

1. Uebersicht.

§ 18.

Das Reich, welches die Verwaltung der meisten ihm zugewiesenen An-
gelegenheiten, insbesondere die Verrichtungen der unteren Instanzen den Landes-
behörden belassen hat (§ 13 Abs. 2 II), entbehrt infolge dessen einer durch-
gebildeten Behördengliederung. Die Reichsbehörden sind vorwiegend zentrale
Aufsichtsbehörden; nur für die auswärtigen Angelegenheiten (§ 83—86), die
Marine (§ 114), die Reichsbank (§ 318 Abs. 7), das Post- und Telegraphen-
wesen (§ 378) und das Reichsland Elsaß-Lothringen (§ 27) besitzt das Reich
unmittelbare Verwaltungsbehörden. Die Ordnung der Behörden beruht auf
dem Grundsätze strenger Zentralisation.

2. Der Reichskanzler.

§ 19.

Der Reichskanzler führt den Vorsitz im Bundesrathe (§ 15 Abs. 4) und
bildet die Spitze der gesammten Reichsverwaltung, in der alle Fäden der
letzteren zusammenlaufen. Er muß alle kaiserlichen Anordnungen und Ver-
fügungen gegenzeichnen und übernimmt damit die Verantwortlichkeit für diese²⁾.
Für diese Gegenzeichnung sowie für seine sonstigen Obliegenheiten können in
Fällen der Behinderung auf Antrag des Reichskanzlers Stellvertreter vom
Kaiser ernannt werden. Dies kann für den Gesamtumfang der Geschäfte
geschehen, oder es können für einzelne Amtszweige, die sich in der eigenen und
unmittelbaren Verwaltung des Reiches befinden, die Vorstände der dem Reichs-
kanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden im ganzen Umfange oder in
einzelnen Theilen ihres Geschäftskreises beauftragt werden³⁾.

Für die eigene Geschäftsverwaltung des Reichskanzlers besteht die Reichs-
kanzlei. Die Stellung des Reichskanzlers ist regelmäßig mit der des preussischen
Ministerpräsidenten verbunden, um die Einheitlichkeit der Reichs- und der
preussischen Verwaltung zu wahren.

3. Die übrigen Reichsbehörden.

§ 20.

Alle übrigen Reichsbehörden bilden nur Organe des Kanzlers. Ihre
Einrichtung ist sonach von der der Zentralbehörden in den Einzelstaaten ins-
besondere in Preußen (§ 44 und 46) wesentlich verschieden. Der Grund liegt
in der Einrichtung des Reiches, an dessen Spitze der kollegialisch gebildete

¹⁾ Die Reichsbehörden u. Reichsbeamten
führen die Bezeichnung „kaiserlich“ B.
3. Aug. 71 (RGBl. 318) Nr. 1. — Reichs-
dienstflagge § 112 Anm. 2 d. B.

²⁾ Verf. Art. 17.
³⁾ G. 17. März 78 (RGBl. 7). —
§ 20 Abs. 2 d. B. — Vertretung im
Bundesrathe § 15 Abs. 4.

Bundesrath steht. In diesem werden ähnlich wie im preussischen Staatsministerium die Gesetze und Verwaltungsmaßregeln berathen; neben ihm würde sich für ein zweites Kollegium kein Platz finden; ein solches würde jede kräftige Anbahnung ausschließen, deren gerade das Reich mit seinen zahlreichen schöpferischen Aufgaben am wenigsten entbehren konnte.

Die Zahl der hiernach dem Reichskanzler zugeordneten Behörden hat sich mit der Ausdehnung der Reichsthätigkeit beständig vermehrt. Von dem ursprünglich gebildeten Reichskanzleramte haben sich im Laufe der Zeit immer neue Reichsämtler als besondere, unter Staatssekretären⁴⁾ stehende Behörden abgelöst. Zuletzt ist dieses Amt selbst zu einem Reichsamte des Innern umgewandelt worden. Die Vorstände der hauptsächlichlichen Ämter sind zu Stellvertretern des Reichskanzlers für ihre Amtszweige bestellt (§ 19 Abs. 1). Zur Zeit bestehen demgemäß folgende Reichsämtler:

1. Das auswärtige Amt (§ 83).
2. Das Reichsamte des Innern für alle nicht besonderen Behörden übertragenen Gegenstände. Hierzu gehören die Angelegenheiten des Reichstages und der Reichsbehörden, die Reichsangehörigkeitsachen, Handel, Gewerbe und Schifffahrt, Polizei, Militär und Marine⁵⁾. Das Amt zerfällt in drei Abtheilungen, für innere, für Gewerbe- und Armen- und für Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten. Unter ihm stehen der Reichskommissar für das Auswanderungswesen (§ 11), die technische Kommission für Seeschifffahrt, die Reichsprüfungsinspektoren, das Schiffsvermessungsamt, das Oberseeamt und die Reichskommissare bei den Seeämtern (§ 367 Abs. 3), das Bundesamt für Heimathwesen (§ 282 Abs. 5), die Disziplinarbehörden (§ 23 Abs. 5), die Reichsschulkommission⁶⁾, das statistische Amt, das Gesundheitsamt (§ 259 Abs. 1), die physikalisch-technische Reichsanstalt (§ 307 Abs. 2), die Normalmischungscommission (§ 363 Abs. 4), das Patentamt (§ 358), das Reichsversicherungsamt (§ 355 Abs. 6) und das Kanalamt in Kiel⁷⁾.
3. Das Reichsmarineamt (§ 114).
4. Das Reichsjustizamt (§ 176 Abs. 1).
5. Das Reichsfinanzamt (§ 164).
6. Das Reichseisenbahnamt (§ 374 Abs. 2).
7. Das Reichspostamt (§ 378).

Außerdem stehen unmittelbar unter dem Reichskanzler:

1. Die Reichsschuldenkommission (§ 166 Abs. 5).
2. Der Rechnungshof des Reiches (§ 165 Abs. 2).

⁴⁾ Die Staatssekretäre der 1—5 und 7 benannten Reichsämtler führen für die Dauer ihres Amtes den Titel Excellenz A. E. 27. April 89 (M. B. 70).

⁵⁾ Erl. 12. Aug. 67 (B. G. B. 29), 12.

Mai 71 (M. B. 102) u. 24. Dez. 79 (M. B. 321).

⁶⁾ § 87 Num. 5.

⁷⁾ § 366 Num. 17.

3. Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (§ 166 Abs. 4).
4. Das Reichsamt für die Reichseisenbahnen (in Elsaß-Lothringen)⁸⁾.
5. Das Reichsbankdirektorium (§ 318 Abs. 7).

Außerdem bedient sich das Reich zur Verwaltung seiner Militärangelegenheiten des preussischen Kriegsministeriums (§ 97).

IV. Die Reichsbeamten.

1. Begriff.

§ 21.

Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten sind gesetzlich geregelt¹⁾. Als Reichsbeamter gilt jeder Beamte, der entweder vom Kaiser angestellt oder nach der Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist²⁾. Für die von diesem Gesetz nicht getroffenen Rechtsverhältnisse gelten die einzelnen Landesgesetze³⁾.

Zu den Reichsbeamten gehören die Gesandten und Konsuln (§ 84 u. 85), die Militärbeamten⁴⁾, die Reichsbankbeamten⁵⁾, die Post- und Telegraphenbeamten⁶⁾ und die Beamten in Elsaß-Lothringen.

Eine besondere Stellung nehmen die richterlichen Beamten vermöge der ihnen gewährten größeren Unabhängigkeit ein⁷⁾.

2. Anstellung.

§ 22.

Die Ernennung erfolgt durch den Kaiser. Die Bestallung wird für die höheren Beamten einschließlich der Konsuln durch ihn selbst, für die übrigen

⁸⁾ § 166 Anm. 13.

¹⁾ R Beamten G. 31. März 73 (RG. 61), erg. G. 25. Mai 87 (RG. 194), gilt in Els.-Lothringen nach Maßgabe des G. 23. Dez. 73 (G. f. E.-L. 479) u. für die Landesbeamten in Ostafrika nach Maßgabe der B. 22. April 94 (ZB. 115). Ausf. B. 23. Nov. 74 (RG. 135), erg. B. 7. Aug. 88 (RG. 229); in betr. der RBankbeamten B. 19. Dez. 75 (RG. 378).

²⁾ RBG. § 1; ähnlich StGB. § 359. Zu den Reichsbeamten in dieser weiteren Bedeutung gehören auch die von den Landesregierungen angestellten Beamten (mittelbare Reichsbeamte, Anm. 4 u. 6). — Verf. Art. 18, wo indeß unter Reichsbeamten nur die vom Kaiser anzustellenden Beamten verstanden werden. — § 18 Anm. 1 d. W.

³⁾ RBG. § 19. Für Preußen § 62—75 d. W.

⁴⁾ Die Militärbeamten gelten als Militärpersonen (RMilG. 2. Mai 74

RG. 45 § 38, vgl. § 96 Abs. 1 d. W.), nicht aber als Personen des Soldatenstandes Anm. 3. MilStGB. 20. Juni 72 (RG. 174). Auf letztere finden indeß die § 134 bis 138 des RBeamtenG. Anwendung § 157 daf. — Andererseits sind die Militärbeamten wegen militärischer Verbrechen u. Vergehen dem MilStG. unterworfen MilStG. § 43—45, 153, 154 u. MilStGerD. 1845 (RG. 67 S. 229) § 47, 50, 61, 68, 69, 72, 211—228, 273, 278.

⁵⁾ G. 14. März 75 (RG. 177) § 28.

⁶⁾ Sie sind Landesbeamte Verf. Art. 50 Abs. 5. — § 378 d. W.

⁷⁾ § 185 Abs. 3 d. W. Dazu gehören die Mitglieder des Reichsgerichts, des Bundesamtes für Heimathwesen u. des Rechnungshofes RBG. § 158, nicht aber die Beamten der Reichsanwaltschaft (§ 182 Abs. 1 u. § 186 Abs. 1 d. W.).

in seinem Namen durch den Reichskanzler oder die von diesem dazu ermächtigten Behörden ausgefertigt⁸⁾. In einzelnen Fällen hat der Bundesrath mitzuwirken, in anderen steht diesem die Ernennung ausschließlich zu⁹⁾. Die Reichstagsbeamten ernennt der Reichstagspräsident¹⁰⁾.

Die Anstellung erfolgt auf Widerruf oder auf Lebenszeit¹¹⁾. Vorbedingung ist neben dem Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte¹²⁾ die nach den einzelnen Dienstzweigen verschiedene Befähigung¹³⁾. Vor dem Dienstantritte ist zur Sicherung für Erfüllung der Amtspflichten ein Dienstleid zu leisten¹⁴⁾ und bei Verwaltung von Geld oder Geldeswerth eine Kaution zu bestellen¹⁵⁾. Für Ausländer hat die Anstellung den Erwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit zur Folge¹⁶⁾.

3. Pflichten.

§ 23.

Zu den Pflichten der Reichsbeamten gehört die gesetzmäßige und gewissenhafte Amtsführung und das achtungswürdige Verhalten in und außer dem Amte¹⁷⁾. Die Beamten haben Amtsverschwiegenheit zu beobachten¹⁸⁾

⁸⁾ Verf. Art. 18; RVO. § 4, 159 u. Ausf. B. § 2—4.

⁹⁾ Dem Bundesrathe gebührt der Vorschlag in betreff der Mitglieder des Reichsgerichts, einschließlic der Reichsanwälte G. 27. Jan. 77 (RVO. 41) § 127 u. 150, des Bundesamtes f. Heimathwesen G. 6. Juni 70 (RVO. 360) § 42, des Bankdirektoriums G. 14. März 75 (RVO. 177) § 27, des Patentamtes G. 25. Mai 77 (RVO. 501) § 13 u. des Versicherungsamtes G. 6. Juli 84 (RVO. 69) § 87; die Begutachtung bei Anstellung der Reichsbevollmächtigten im Zoll- u. Steuerwesen Verf. Art. 36 u. der Konsuln das. Art. 56 u. die Ernennung in Ansehung der Mitglieder des Rechnungshofes G. 4. Juli 68 (RVO. 433) § 2, der Disziplinarbehörden RVO. § 93, des Bankfuratoriums G. 14. März 75 § 25 u. des Invalidenfonds G. 23. Mai 73 (RVO. 117) § 11.

¹⁰⁾ RVO. § 156.

¹¹⁾ Das. § 2 u. 32.

¹²⁾ StGB. § 34³⁾.

¹³⁾ Vgl. die einzelnen Dienstzweige; Militärverwaltung § 63 Abs. 4.

¹⁴⁾ RVO. § 3; Formel B. 29. Juni 71 (RVO. 303); Konsuln G. 8. Nov. 67 (RVO. 137) § 4; Cfs.-Lothringen G. 20. Sept. 71 (G. f. Cfs.-L. 339).

¹⁵⁾ G. 2. Juni 69 (RVO. 161) u. 22. März 93 (RVO. 131); Einf. in Süddeutschland § 6 Ann. 12, in Cfs.-

Lothringen G. 11. Dez. 71 (G. f. Cfs.-L. 386) u. B. 21. Nov. 87 (das. 85).

— Ausf. f. d. Beamten des ausw. Amtes u. des Invalidenfonds B. 6. Juli 74 (RVO. 109); des Reichsriegeschatzes B. 12. März 87 (RVO. 119); des Reichsamtes des Innern B. 2. Feb. 81 (RVO. 3) u. 3. Dez. 88 (RVO. 291); des Patentamtes B. 20. Mai 79 (RVO. 160) u. 8. Dez. 84 (RVO. 256); f. d. Nahrungsbeamten B. 29. Juni 69 (RVO. 285); f. d. Beamten der Militär- u. Marineverwaltung B. 16. Aug. 76 (RVO. 179), 4. März 79 (RVO. 13), 10. Mai 81 (RVO. 95), 30. März 82 (RVO. 43), 4. Juni 85 (RVO. 195), 26. Mai 88 (RVO. 177), 10. Feb. 90 (RVO. 51), 27. Dez. 90 (RVO. 91 S. 7), 22. Mai 91 (RVO. 294), 14. Mai u. 4. Dez. 92 (RVO. 666 u. 1051), 31. Juli 94 (RVO. 517); der Reichsbank B. 23. Dez. 75 (RVO. 380) u. 31. März 80 (RVO. 97), f. d. (Cfs.-Lothring.) Reichseisenbahnbeamten B. 5. Dez. 88 (RVO. 293); f. d. Beamten der Post- u. Telegraphenverwaltung und Reichsdruckerei B. 18. April 83 (RVO. 35), 1. Dez. 91 (RVO. 393) und 28. Nov. 95 (RVO. 459).

¹⁶⁾ G. 1. Juni 70 (RVO. 355) § 9. — G. 20. Dez. 75 (RVO. 324).

¹⁷⁾ RVO. § 10 u. 13; Inanspruchnahme im Rechtswege § 79 u. 154.

¹⁸⁾ Das. § 11 u. 12.

und ihre Thätigkeit voll und unbeeinflusst zu gewähren. Zur Entfernung aus dem Amte ist Urlaub¹⁹⁾ und zur Annahme von Titeln, Orden, Geschenken und Nebenämtern, zum Gewerbebetriebe und zum Eintritt in den Vorstand, den Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer Erwerbsgesellschaft eine besondere Erlaubniß erforderlich. Diese ist jederzeit widerruflich und in letztgenanntem Falle überhaupt nur zulässig, wenn die Stelle nicht mit fortlaufender Vergütung verbunden ist²⁰⁾.

Im Interesse des Dienstes können nichtrichterliche Beamte²¹⁾ unfreiwillig pensioniert oder einstweilen in den Ruhestand versetzt oder bei Nichterfüllung der Amtspflichten — soweit nicht die strafrechtliche Verfolgung eintritt²²⁾ — disziplinarisch bestraft werden.

Die unfreiwillige Pensionirung erfolgt im Falle geistiger oder körperlicher Unfähigkeit auf Grund eines vorausgegangenen Verfahrens²³⁾.

Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung eines Wartegeldes von $\frac{3}{4}$ des Gehaltes, mindestens aber 450 und höchstens 9000 M., kann bei Umbildung der betreffenden Behörde, für gewisse höhere Beamte auch außerdem vom Kaiser verfügt werden²⁴⁾.

Die Disziplinarbestrafung²⁵⁾ erfolgt durch Verhängung von Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis und Geldstrafe) oder durch Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung und Dienstentlassung)²⁶⁾. Erstere steht innerhalb bestimmter Grenzen jedem Dienstvorgesetzten zu²⁷⁾; letzterer muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorausgehen, welches in Voruntersuchung und mündliche Verhandlung zerfällt²⁸⁾. Die erste Instanz bilden die für bestimmte Bezirke eingerichteten 22 Disziplinar-kammern²⁹⁾. Die Berufung geht an den in Leipzig als dem Sitze des Reichsgerichts aus Mitgliedern des letzteren und des Bundesrathes zusammengesetzten Disziplinarhof³⁰⁾.

¹⁹⁾ Daf. § 14 u. B. 2. Nov. 74 (RG. 129). — Zum Eintritt in den Reichstag bedarf es keinesurlaubes Verf. Art. 21. — Beurlaubung und Stellvertretung der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten § 84 Anm. 35 d. B. — Unabkömmlichkeit der Beamten im Mobilmachungsfalle § 89 Abs. 2 Nr. 2 d. B.

²⁰⁾ RG. § 15 u. 16.

²¹⁾ Richterliche Beamte Anm. 7 und § 185 Abs. 3 d. B.

²²⁾ Neben den allgemeinen bestehen besondere, die Beamten betreffende Strafvorschriften. Einzelne Handlungen werden härter bestraft, wenn sie von Beamten begangen werden StGB. § 128, 129, 155³, 174² u. ³, andere sind überhaupt nur in diesem Falle strafbar § 331 bis 359.

²³⁾ RG. § 61—68.

²⁴⁾ Daf. § 24—31.

²⁵⁾ Daf. § 72—133.

²⁶⁾ Daf. § 72—76.

²⁷⁾ Daf. § 80—83.

²⁸⁾ Daf. § 84, 85, 94—109.

²⁹⁾ Daf. § 86—90, 92 u. 93. — Sitze u. Bezirke B. 11. Juli 73 (RG. 293). — GeschD. 18. April 80 (3. B. 203) § 1—22. — Für Militärbeamte sind besondere Disziplinarcommissionen gebildet RG. § 121—123. — Der Rechnungshof des Reiches (§ 165 Abs. 2 d. B.), das Reichsgericht (§ 178 d. B.) u. d. Bundesamt f. Heimathwesen (§ 282 Abs. 5 d. B.) bilden selbst die Disziplinarbehörde für ihre Mitglieder.

³⁰⁾ RG. § 110—117, 86, 87, 91 u. G. 16. Juni 79 (RG. 157) § 1. — GeschD. (vor. Anm.) § 23.

Bei Einleitung des Verfahrens oder in dessen Laufe kann die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) des Beamten mit einstweiliger Einbehaltung des halben Gehaltes verfügt werden. Im Falle einer Verhaftung oder einer (noch nicht rechtskräftigen) auf Dienstentlassung lautenden Entscheidung tritt sie kraft Gesetzes ein³¹⁾.

Defekte der Beamten bei Kassen- und anderen Vermögensverwaltungen werden durch vollstreckbaren Beschluß der Verwaltungsbehörde festgestellt. Dem Beamten steht hiergegen der Rechtsweg offen³²⁾.

4. Rechte³³⁾.

§ 24.

Der Beamte genießt besonderen strafrechtlichen Schutz³⁴⁾ und das Recht auf Titel, Rang und Uniform, wie sie durch kaiserliche Verordnung festgestellt werden³⁵⁾. Die ihm außerdem zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche kann er als privatrechtliche im Rechtswege verfolgen³⁶⁾. Auch unterliegt deren Beschlagnahme, Verpfändung und Uebertragung mehrfachen Einschränkungen, welche dem Beamten unter allen Umständen ein angemessenes Einkommen sichern sollen³⁷⁾. Diese Ansprüche setzen sich zusammen wie folgt:

1. Der Gehalt wird monatlich oder vierteljährlich im voraus gezahlt³⁸⁾.
2. Als Bestandtheil des Gehaltes gebührt dem Beamten der Wohnungsgeldzuschuß, der nach der Zugehörigkeit des Dienstortes zu einer der Militärservisklassen abgestuft ist³⁹⁾.
3. Bei Dienstreisen werden Tagegelder und Reisekosten und bei Versetzungen Umzugskosten gewährt⁴⁰⁾.

³¹⁾ RStG. § 125—133.

³²⁾ RStG. § 134—148 u. 154.

³³⁾ Nach § 19 das. kommen alle Begünstigungen der Landesgesetze bezüglich der Besteuerung des Dienstehaltens (§ 77 Nr. 4 Abs. 5 d. W.) auch den Reichsbeamten zu Gute.

³⁴⁾ StGB. § 113, 114 u. 196. Die Amtsehrenbeleidigung bildet im StGB. kein selbstständiges Vergehen mehr.

³⁵⁾ RStG. § 17. Rangklassen u. Uniformen entsprechen den preussischen (§ 70 d. W.). Insbesondere ist beigelegt der Rang der 3. Kl. den Oberpostdirektoren (AC. 22. Feb. 82 RStB. 42), der 4. Kl. den Oberpost- u. Posträthen (AC. 1. April 71 RStB. 103), der 5. Kl. den Post- u. Telegraphendirektoren u. Inspektoren (AC. 3. April u. 4. Sept. 50 GSt. 300 u. 399 u. 17. Juli 76 RStB. 186); der Rang der 3. Kl. der Subalternbeamten den Postmeistern (AC. 4. Sept. 50 GSt. 399) u. der der 4. Kl. den Telegraphensekretären (AC. 12. Feb. 56 GSt. 120).

³⁶⁾ RStG. § 149, 150 mit Erg. (Ann. 1), 151—153 u. 155.

³⁷⁾ Das. § 6; ZPrD. § 715⁶ u. 7, § 749⁷ u. 8 u. StPrD. § 495.

³⁸⁾ RStG. § 4—6 nebst Bef. 20. Mai 85 (Z. B. 205). Gehalt bei Einberufung zum Militär § 71 d. W. u. A. O. 8. Mai 88 (Z. B. 169).

³⁹⁾ G. 30. Juni 73 (RStB. 166), Klasseneinteilung § 107 Abs. 3 d. W.

⁴⁰⁾ RStG. § 18, B. 21. Juni 75 (RStB. 249) u. 19. Nov. 79 (RStB. 313), Ausf. Bef. 12. Dez. 95 (Z. B. 504). Klasseneinteilung Bef. 6. Jan. 76 (Z. B. 7), 13. Feb. 86 (Z. B. 35), 18. April 88 (Z. B. 151), 12. Jan. und 14. April 92 (Z. B. 10 u. 177), 18. Sept. 94 (Z. B. 413), für das Reichsheer 13. Juni 95 (Z. B. 207) u. die Marine 20. Aug. 87 (MarineBl. 229). Ausdehnung auf Reichseisenbahn-, Post- und Telegraphenbeamte nach Maßgabe der B. 5. Juli 75 (RStB. 253), 29. Juni 77 (RStB. 555) u. 27. Juni 94 (RStB. 491), auf Militär- u. Marine-

4. Dienstunfähigkeit, verbunden mit einer der Regel nach mindestens 10-jährigen Dienstzeit, begründet den Anspruch auf Pension. Ihr Betrag wird nach dem zuletzt bezogenen festen Dienst Einkommen und nach der Dienstzeit in der Weise berechnet, daß er mit vollendetem 10. Dienstjahre $\frac{15}{60}$ des Gehaltes beträgt und mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ bis höchstens auf $\frac{45}{60}$ steigt⁴¹⁾.
5. Im Todesfalle wird den Hinterbliebenen für den Sterbemonat und das darauf folgende Gnadenquartal der Gehalt (für den auf den Sterbemonat folgenden Monat auch die Pension) weitergezahlt⁴²⁾. Befand sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten im Auslande, so werden die Hinterbliebenen auf Reichskosten in die Heimath zurückbefördert⁴³⁾.
6. Den Hinterbliebenen werden Wittwen- und Waisengelder gewährt. Das Wittwengeld beträgt $\frac{1}{3}$ der Pension, die der Beamte am Todestage erdient haben würde, das Waisengeld für jedes Kind, wenn die Mutter lebt, $\frac{1}{5}$ des Wittwengeldes, andernfalls $\frac{1}{3}$ ⁴⁴⁾.

V. Das Reichsland Elsaß-Lothringen.

1. Uebersicht.

§ 25.

Elsaß-Lothringen bildet nach seiner Vereinigung mit dem Reiche¹⁾ keinen selbstständigen Bundesstaat, sondern eine Provinz des Reiches, die jedoch in vermögensrechtlicher Beziehung selbstständig ist. Die Reichsgewalt beschränkt sich hier nicht auf die dem Reiche zugewiesenen besonderen Gegenstände, sondern erstreckt sich zugleich auf alle Landesangelegenheiten. Die Reichsverfassung ist am 1. Januar 1874 in Kraft getreten²⁾. Ihre Vorschriften, sowie die Grundsätze über Behörden und Beamte des Reiches sind mit den durch diese

beamte nach Maßgabe der B. 20. Mai 80 (RGBl. 113), 24. Mai 81 (RGBl. 101), 22. Juni 84 (RGBl. 65), 27. Juli 86 (RGBl. 235), 16. Febr. 91 (RGBl. 16) u. (Verzeichniß der Marinebeamten) 1. Nov. 95 (B. B. 382). — Gefandtschaftliche u. Konsularbeamte § 84 Anm. 35 d. B.

⁴¹⁾ RGBl. § 34—60 u. 6 (§ 42² u. 54 erg. Anm. 1), G. 21. April u. B. 20. Juni 86 (RGBl. 80 u. 203), G. 22. Mai 93 (RGBl. 171) Art. 17. — Besondere Entschädigung bei Unfällen in unfallversicherungsspflichtigen Betrieben § 355 Abf. 5 Nr. 2 d. B.

⁴²⁾ RGBl. § 7—9 u. 69 mit Erg. (Anm. 1).

⁴³⁾ G. 1. April 88 (RGBl. 131).

⁴⁴⁾ G. 20. April 81 (RGBl. 85) u. (Erlaß der Wittwen- u. Waisengeldbeiträge) 5. März 88 (RGBl. 65), Ausf. Bef. 25. Mai 81 (B. B. 183) u. Vorschr. 26. Aug. 85. — Anwendung auf Bankbeamte B. 8. Juni 81 (RGBl. 117) u. 18. März 88 (RGBl. 80). — Entschädigung bei Unfällen wie Anm. 41.

¹⁾ RG. 9. Juni 71 (RGBl. 212). — Verfassungs- u. Verwaltungsrecht v. Leonl u. Mandel (2 Bde. Freib. u. Leipz. 93).

²⁾ RG. 1871 § 2, RG. 20. Juni 72 (RGBl. 208) u. 25. Juni 73 (RGBl. 161) § 1. — Einzelne Theile, wie das Zoll-, Militär-, Eisenbahn-, Post- u. Telegraphenwesen waren mit den entsprechenden Reichsgesetzen schon früher eingeführt. — Wappenzeichen RG. 29. Dez. 91 (GBl. f. E-LB. 7).

besondere Gestaltung bedingten Abweichungen auch für die Landesverwaltung maßgebend³⁾. Verfassung und Verwaltung des Landes sind dabei mehr und mehr selbstständig geworden (Autonomie). Es war als Mißstand empfunden, daß reine Landesangelegenheiten vielfach durch Organe wahrgenommen werden mußten, die außerhalb des Landes tagten und dem Lande ziemlich fremd gegenüberstanden. Demgemäß wurde, nachdem die neuen Einrichtungen einigermaßen befestigt erschienen, ein Statthalter in Straßburg eingesetzt, die gesammte Landesverwaltung dahin verlegt und der Landesausschuß mit ausgedehnten Befugnissen auf dem Gebiete der Gesetzgebung ausgestattet⁴⁾. Als die an den letzteren geknüpften Erfahrungen sich nicht ganz erfüllten, wurde die Mitwirkung des Reichstages bei der elsäß-Lothringischen Landesgesetzgebung wieder in vermehrtem Umfange in Anspruch genommen.

2. Verfassung.

§ 26.

Die Staatsgewalt übt der Kaiser aus. Einen Theil seiner Rechte hat er dem Statthalter übertragen, auf welchen gleichzeitig mehrere Befugnisse und Obliegenheiten des Reichsfanzlers und des früheren Oberpräsidenten übergegangen sind. Die Anordnungen des Kaisers bedürfen der Gegenzeichnung des Statthalters, die des Statthalters der des Staatssekretärs⁵⁾.

Die Gesetzgebung, früher vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes ausgeübt, beruht seit Einführung der Reichsverfassung, ebenso wie die Reichsgesetzgebung auf dem übereinstimmenden Beschlusse des Bundesrathes und des Reichstages⁶⁾. Der Kaiser kann indeß, so lange der Reichstag nicht versammelt ist, mit Zustimmung des Bundesrathes einstweilige Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die indeß der Verfassung und den Reichsgesetzen nicht widersprechen und sich nicht auf Anleihen oder Garantien erstrecken dürfen, auch dem nächsten Reichstage zur Genehmigung vorgelegt werden müssen⁷⁾. Durch Kaiserliche Verordnung können mit Zustimmung des Bundesrathes Abänderungen der in Elsaß-Lothringen als Landesrecht geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften daselbst für landesrechtlich anwendbar erklärt werden⁸⁾. Außerdem können Gesetze vom Kaiser im Einverständniß mit dem Bundesrathe erlassen werden, sobald der Landesausschuß ihnen zugestimmt hat⁹⁾. Die Veröffentlichung der Landesgesetze erfolgt durch das besondere Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen¹⁰⁾.

³⁾ § 27, § 22 Anm. 15 u. § 63 Anm. 13 d. W. — Belagerungszustand § 240 Anm. 15.

⁴⁾ RG. 4. Juli 79 n. B. 23. Juli 79 (RGBl. 165 u. 281); verb. Anm. 9.

⁵⁾ RG. 1871 § 3, 4 u. 1879 § 1—4 nebst B. 5. Nov. 94 (RGBl. 529). An-

spruch auf Pension u. Wartegeld G. 28. April 86 (RGBl. 129).

⁶⁾ RG. 1871 § 3.

⁷⁾ RG. 1873 § 8.

⁸⁾ G. 7. Juli 87 (RGBl. 377).

⁹⁾ RG. 2. Mai 77 (RGBl. 491).

¹⁰⁾ G. 3. Juli 71 (GBl. f. E.-L. 2) u. RG. 1879 § 22.

Der Landesausschuß, dem auch das Recht zusteht, Gesetze vorzuschlagen und Petitionen dem Ministerium zu überweisen, besteht aus 58 Mitgliedern, von denen 34 durch die Bezirkstage, 20 durch die Landkreise und je eins durch die Gemeinden Straßburg, Müllhausen, Metz und Kolmar gewählt werden. Der Kaiser kann den Landesausschuß vertagen oder auflösen. Die Auflösung zieht die Auflösung der Bezirkstage nach sich. Die Neuwahlen zu den Bezirkstagen haben in solchem Falle innerhalb 3, die zum Landesausschuß innerhalb 6 Monaten stattzufinden¹¹⁾.

3. Behörden.

§ 27.

Die Einrichtung der Behörden und Verwaltungsbezirke knüpfte an die vorgefundenen Einrichtungen an, schuf aber einzelne neue Organe und erweiterte nicht unerheblich die Zuständigkeit der unteren Instanzen¹²⁾. Die Zentralverwaltung erlitt bei Errichtung der Statthaltertschaft eine völlige Umgestaltung, indem an die Stelle des Reichskanzleramtes für Elsaß-Lothringen und des Oberpräsidiums ein Ministerium in Straßburg errichtet wurde. Dieses bildet eine einheitliche Behörde unter einem Staatssekretär und zerfällt in die vier Abtheilungen des Innern, für Justiz und Kultus, für Finanzen, Gewerbe und Domänen, und für Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten. Den Abtheilungen stehen Unterstaatssekretäre vor. Das Unterrichtswesen leitet der mit dem Ministerium verbundene Oberschulrath¹³⁾. Als Beirath des Ministeriums besteht ein Landwirthschaftsrath, dessen Mitglieder theils von den landwirthschaftlichen Kreisvereinen gewählt, theils von dem Statthalter ernannt werden¹⁴⁾.

Zur Begutachtung der Gesetzentwürfe, Ausführungsverordnungen und sonstigen ihm überwiesenen Angelegenheiten ist unter dem Voritze des Statthalters ein Staatsrath aus den höchsten Verwaltungs- und Justizbeamten und 8 bis 12 vom Kaiser auf 3 Jahre ernannten Mitgliedern bestellt¹⁵⁾.

Unter dem Ministerium stehen Bezirkspräsidenten für die Bezirke¹⁶⁾.

Für die Verwaltungsrechtsprechung (f. g. contentieux) treten unter dem Voritze der Bezirkspräsidenten deren Hilfsarbeiter zu den Kollegien der

¹¹⁾ RG. 4. Juli 79 § 12–21. Kais. G. 29. Okt. 74 (RGBl. 77 S. 492). — Die Verhandlungen sind öffentlich, die Geschäftssprache ist die deutsche RG. 23. Mai 81 (RGBl. 98) u. (Gerichte) 12. Juni 89 (RGBl. 95).

¹²⁾ G. 30. Dez. 71 (GBl. f. E.-L. 72 S. 49).

¹³⁾ RG. 4. Juli 79 § 3–8 nebst B. 23. Juli 79 (GBl. f. E.-L. 81), 29. Juli 81 (das. 95), 5. Juni 82 (das. 81), 25. April 87 (das. 43) u. 16. Jan. 95 (das. 3). — Eine der Abtheilungen versteht der Staatssekretär. — Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof des Reiches § 165

Ann. 7 d. B. — Unterrichtswesen G. 12. Feb. u. B. 10. Juli 73 (GBl. f. E.-L. 37 u. 166), letztere erg. B. 16. Nov. 87 (das. 81).

¹⁴⁾ B. 6. Nov. 95 (GBl. f. E.-L. 111).

¹⁵⁾ RG. 1879 § 9 u. 10.

¹⁶⁾ Die Bezirke Lothringen, Ober- und Unter-Elsaß mit den Hauptstädten Metz, Kolmar u. Straßburg entsprechen in der Hauptsache den früheren Departements Mosel, Ober- und Niederrhein, die Präsidenten bei etwas erweiterter Befugniß den früheren Präfekten G. 30. Dez. 71 § 11 u. B. 10. Feb. 75.

Bezirksräthe zusammen; in ähnlicher Weise bildet sich unter dem Voritze des Statthalters der Kaiserliche Rath für Elsaß-Lothringen¹⁷⁾.

Die Bezirke zerfallen in Kreise, für welche Kreisdirektoren bestellt sind¹⁸⁾.

In den Gemeinden werden Bürgermeister und Beigeordnete durch den Bezirkspräsidenten — in Gemeinden von 25000 und mehr Einwohnern und den ihnen gleichgestellten Gemeinden auf Vorschlag des Gemeinderathes durch Königl. Verordnung — ernannt. Wenn der Vorschlag nicht zu stande kommt oder ihm wiederholt nicht stattgegeben wird, kann das Ministerium einen einstweiligen Verwalter ernennen¹⁹⁾.

Die Verwaltung der Steuern wird durch die Direktion der direkten Steuern und durch den Generaldirektor der indirekten Steuern in Straßburg geführt²⁰⁾.

Die neue Gerichtsorganisation steht seit dem 1. Oktober 1879 in Kraft²¹⁾; oberstes Gericht ist das Reichsgericht²²⁾.

Die Eisenbahnen stehen im Eigenthume des Reichs und bilden keinen Gegenstand der Landesverwaltung²³⁾.

4. Kommunale Vertretungen.

§ 28.

Neben dem Landesaussschusse bestehen auch für die Bezirke, Kreise und Gemeinden besondere Vertretungen in den Bezirkstagen, Kreistagen und Gemeinderäthen. Der Wirkungsbereich der beiden ersteren beschränkt sich auf die Abgabe von Gutachten, die Kundgebung von Wünschen, die Vertheilung und die Bewilligung von Abgaben und auf einzelne Handlungen der Vermögensverwaltung. Zu Beschlüssen der letzteren Art bedarf es in der Regel der Bestätigung der Regierung²⁴⁾. Die Vertretungen gehen aus Wahlen der Bezirks-, Kreis- und Gemeindeeingewesenen hervor und können unter gewissen Voraussetzungen aufgelöst werden. In den Gemeinden dürfen in diesem Falle ihre Verrichtungen einem ernannten Ausschusse oder dem Bürgermeister übertragen werden¹⁹⁾.

¹⁷⁾ G. 30. Dez. 71 § 8, 13 u. RG. 1879 § 11. Verfahren B. 23. März 89 (G. f. E.-L. 35). — Die Bezirksräthe entsprechen den früheren Präsekturräthen.

¹⁸⁾ Die Kreise sind an Stelle der französischen Arrondissements, die Kreisdirektoren unter Erweiterung der Zuständigkeit an Stelle der früheren Unterpräsekten getreten G. 30. Dez. 71 § 14, B. 20. Sept. 73 u. 28. Aug. 75.

¹⁹⁾ Gem.-D. 6. Juni 95 (G. f. E.-L. 58), durch welche den Gemeinden größere Selbstverwaltungsbefugnisse eingeräumt sind.

²⁰⁾ G. 30. Dez. 71 § 12 u. 17.

²¹⁾ § 176—190 d. B. — Vorbereitung zum höheren Justizdienste Reg. 27. Jan. 82, B. 19. Jan. 88 (G. f. E.-L. 3) u. 10. Aug. 91 (daf. 99). — Befähigung für den Gerichtschreiber- und Gerichtsvollzieherdienst Reg. 15. April 84 (G. f. E.-L. 83) u. B. 18. Aug. 88 (daf. 93).

²²⁾ RG. 4. Juni 71 (RG. B. 315) u. 27. Jan. 77 (RG. B. 77) § 14.

²³⁾ § 166 Num. 17 d. B.

²⁴⁾ G. 24. Jan. 73 (G. f. E.-L. 18) u. 28. April 76. — Die Vertretungen entsprechen den früheren General-, Arrondissements- u. Municipalräthen.

Zweites Kapitel.

Der preußische Staat.

I. Geschichte.

1. Territoriale Entwicklung.

§ 29.

Aus unscheinbaren Anfängen ist der preußische Staat allmählig, aber stetig zu seiner heutigen Bedeutung emporgewachsen.

Die 927 von Kaiser Heinrich I. gegründete Nordmark wurde 1133 als Mark Brandenburg an Albrecht den Bären aus dem Hause der Askanier verliehen und von diesem und seinen Nachfolgern erheblich nach Osten hin erweitert. Wechselnde Schicksale brachten das Land, mit dem seit 1356 durch die goldene Bulle die Kurwürde dauernd verbunden war, nach Aussterben dieses Hauses an das der Wittelsbacher (1324—73), der Luxemburger (1373 bis 1411) und schließlich 1415 an Friedrich I. von Hohenzollern, den Stammvater unseres heutigen Herrschergeschlechtes. Die Mark, welche derzeit nur die Alt-, Mittel- und Uckermark, die Prignitz und das Land Sternberg mit zusammen 425 □ M. umfaßte, wurde unter den nächsten Nachfolgern durch die Neumark (1455), das Herzogthum Krossen (1482), die Graffschaft Ruppin (1524) und das Land Beeskow-Storkow (1575) erweitert.

Wichtigere Erwerbungen brachten die folgenden Jahrhunderte. Unter Johann Sigismund wurden durch den Anfall der Herzogthümer Kleve mit Mark und Ravensberg (1614) und Preußen (1618) die Grenzen nach Osten und Westen soweit hinausgeschoben, daß diese Erwerbungen noch heute die äußersten Marksteine des Staatsgebietes bezeichnen. Der westfälische Frieden (1648) fügte das Fürstenthum Minden, das Herzogthum Magdeburg mit Halberstadt und Hohenstein hinzu und legte mit dem Erwerbe von Hinterpommern den Grundstock für die Provinz Pommern, die bald darauf durch Lauenburg und Bittow (1657) und das Herzogthum Vorpommern bis zur Peene (1720) weitere Ausdehnung erhielt.

Der Erwerb der Königswürde durch Friedrich I. (1701) gab diesem Machtzunuch auch äußerlich den entsprechenden Ausdruck.

Durch den Hubertsburger Frieden (1763) wurden Schlesien und die Graffschaft Glatz, durch die polnischen Theilungen (1772, 1793 und

1795) Westpreußen, das Ermeland, der Negebirgsdistrikt, Danzig und Thorn, Südpreußen (Posen), Neuschlesien und Neustpreußen dem Staate einverleibt.

Völlig verändert ging das nunmehr zum Range einer Großmacht emporgestiegene Preußen aus den Kriegen mit Napoleon hervor. Durch den Tilsiter Frieden (1807) hatte es sich fast auf die Hälfte des bisherigen Länderbestandes beschränkt gesehen und alle Besitzungen links der Elbe, sowie den größten Theil der Erwerbungen aus den polnischen Theilungen verloren. In den beiden Pariser Frieden erhielt es dagegen fast alle früheren Besitzungen — einschließlich der ihm erst durch den Reichsdeputationshauptschluß (1803) zugefallenen Bisthümer Münster und Paderborn, dem Eichsfeld und den Städten Mühlhausen und Nordhausen — wieder zurück¹⁾. Außerdem fielen ihm Neuvorpommern und Rügen, die Niederlausitz und ein Theil der Oberlausitz, die Herzogthümer Sachsen und Westfalen und fast der ganze Bestand der heutigen Rheinprovinz zu²⁾.

Preußens Schwerpunkt war durch diese Veränderungen wesentlich nach Westen hin verschoben. Bisher nur Vorkämpfer im Osten hatte es nunmehr auch eine Westmark zu vertheidigen. In seiner Gestaltung war indeß dieser erweiterten Aufgabe keine Rechnung getragen. Sein Gebiet war ein schlecht abgerundetes, in zwei getrennte Theile zerrissenes geblieben. Dieses Mißverhältniß ist erst durch die neuesten Ereignisse beseitigt. Nachdem 50 Jahre hindurch nur wenige kleinere, meist getrennt liegende Gebietstheile erworben waren (Hohenzollern 1850, das Jadegebiet 1853), brachte der auf den österreichischen Krieg folgende Prager Frieden einen sehr umfangreichen Zuwachs, indem er als neue Lande die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, das Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau, die Landgrafschaft Hessen, die freie Stadt Frankfurt und einige großherzoglich-hessische und bairische Gebietstheile dem Staate hinzufügte³⁾. Die getrennten Gruppen der östlichen und westlichen Provinzen sahen sich durch die Gruppe der drei neuen Provinzen in Verbindung gebracht und Preußen, welches nunmehr ein Gebiet von 348545 qkm mit fast 32 Millionen Einwohnern aufweist, hat damit nicht nur an Umfang, sondern auch an innerer Kraft und Festigkeit erheblich gewonnen.

2. Innere Entwicklung.

§ 30.

Hand in Hand mit dieser räumlichen ging die innere Entwicklung des Staates, als deren wichtigster Ausgangspunkt die Regierung des großen Kurfürsten hervortritt. Dieser heilte die Wunden, die der dreißigjährige Krieg

¹⁾ Preußen verzichtete nur auf den östlichen Theil seiner polnischen Erwerbungen, auf Ansbach, Baireuth, Ostfriesland u. das im Reichsdeputationshauptschlusse erworbene

Fürstenth. (Bisth.) Hildesheim.

²⁾ Ältere Besitzungen in dieser Provinz sind nur Mebe, Mörs u. Geldern.

³⁾ § 33 Abs. 1 d. W.

dem Lande geschlagen, und legte auf fast allen Gebieten die Keime zu Preußens späterer Größe.

Die erste Aufgabe war die Bildung und Erhaltung eines schlagfertigen Heeres, denn nur mit solchem war es möglich, ein so ungünstig und ausgedehnt belegenes Gebiet erfolgreich zu behaupten. Bereits in der ersten Entwicklungszeit der stehenden Heere (um 1650) besaß Preußen ein Heer von 25 000 Mann. In der Folgezeit ist dieses beständig vermehrt und unter der rastlosen Fürsorge Friedrich Wilhelms I. erwuchs jene Armee, mit der Friedrich der Große seine beispiellosen Erfolge erringen konnte. Bedeutende Folgen hatte hierbei die Kantonalverfassung (1733), in der neben der bisherigen Werbung zum ersten Male eine förmliche Aushebung mit beschränkter Wehrpflicht hervortritt. Indem diese Kantonalpflicht sich später zur allgemeinen Wehrpflicht erweiterte⁴), verwandelte sich das Söldnerheer zum „Volk in Waffen“. — Die Bedeutung der Armee war damit über den Rahmen ihrer eigentlichen und unmittelbaren Zwecke hinausgewachsen. Wenn Preußen sich von jeher berufen sah und sich noch heute berufen steht, die beim Auseinanderfallen des Reiches vereinzelt deutschen Stämme wieder fester zusammen zu schließen, so haben ihm hierbei die Heereseinrichtungen die trefflichsten Dienste geleistet. Im Heere werden bei völlig gleichartiger Einrichtung überall dieselben Zwecke verfolgt. So entsteht ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, das durch ernste Arbeit im Frieden, wie durch gemeinsame Gefahr im Kriege weiter gefördert wird und das Heer zu einem fest in sich geschlossenen Ganzen zusammenwachsen läßt. Und dieses Heer greift durch steten Zu- und Abfluß in alle Theile unserer Bevölkerung so wirksam und erfolgreich über, daß es mehr als jede andere Einrichtung zum Bindemittel für das neue Deutschland geworden ist.

Der durch die Heereseinrichtung gesteigerte Bedarf nöthigte ferner zur genauesten Regelung der Finanzen. Auch hier legte der große Kurfürst den Grund, auch hier baute später Friedrich Wilhelm I. mit seiner fast gewaltthätigen Thatkraft erfolgreich weiter. Sein Sinn für Ordnung und Einfachheit, der gegen die Prachtliebe seines Vorgängers, wie gegen die Verschwendungssucht der benachbarten Höfe so vortheilhaft absticht, kam auch der Verwaltung des Landes zu statten. Seine Grundsätze sind uns erhalten geblieben: Sparsamkeit im Haushalte, gewissenhafte Beobachtung fester Grundsätze in betreff der Staatsschulden, der Anwendung des Papiergeldes, der Staatsaufstellung sind von jeher Vorzüge der preußischen Finanzverwaltung gewesen und haben unserm Staate trotz seiner geringen Hülfquellen einen Kredit verschafft, den selbst die Zeiten der äußersten Noth nicht dauernd erschüttern konnten.

Um die erforderlichen Einnahmen zu schaffen, bedurfte es endlich der Förderung der Erwerbsthätigkeit. Boden und Klima des Landes

⁴) G. 3. Sept. 14 (G. 79).

waren wenig günstig. Den Gegenden, in denen Kultur und Verkehr sich vorzugsweise entwickelt hatten, lag es ziemlich fern. Preußen sah sich sonach seinen großen Aufgaben mit nur beschränkten Mitteln gegenübergestellt. Es mußte seine Hilfsquellen in ausgiebigster Weise ausnützen, um durch angestrengte Arbeit zu ersetzen, was die wenig verschwenderische Natur ihm versagt hatte. Auch dieser Aufgabe hat Preußens Regierung in vollstem Maße genügt. Betriebsame Kolonisten wurden herangezogen (französische Refugiés 1685, Salzburger 1732, Holländer), Sümpfe durch Entwässerung in blühendes Ackerland verwandelt (Oberbruch, Regeniederung), größere Kanäle angelegt, Manufakturen gegründet und Handelsverbindungen angeknüpft. — Diese rege Thätigkeit, die in Friedrich dem Großen ihren Höhepunkt erreichte, beruhte, der Entwicklung und dem Geiste des 18. Jahrhunderts gemäß, ausschließlich auf unmittelbarer staatlicher Einwirkung. Ein neues Element brachte im Beginn unseres Jahrhunderts die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung, indem sie die eigene Thätigkeit der Bevölkerung zu wecken und zu beleben suchte. Auf der hierdurch geschaffenen Grundlage hat unsere wirthschaftliche Ordnung sich demnächst weiter entwickelt⁵⁾.

Ähnliche Erfolge weisen auch die übrigen Verwaltungsgebiete auf⁶⁾. Ueberall zeigt sich das ernste und rastlose Streben, alles zu erreichen, was nach Lage der Verhältnisse überhaupt erlangt werden konnte.

3. Staatsform.

§ 31.

Alles was Preußen bislang erreicht hat, seine rasche Machtentfaltung nach außen, wie seine gesunde Entwicklung im Innern ist wesentlich das Werk seiner Fürsten gewesen. Es konnte nur durch die kraftvolle Geltendmachung des Einzelwillens erreicht werden, wie er in der unumschränkten Monarchie des 17. und 18. Jahrhunderts hervortritt.

In Preußen wie im übrigen Deutschland sahen sich die Landesherren in ihren Landen schon seit dem 14. Jahrhundert durch Landstände beschränkt, die verschiedene Rechte, insbesondere das Steuerbewilligungsrecht für sich in Anspruch nahmen. Mit Entwicklung der landesherrlichen Gewalt trat seit dem dreißigjährigen Kriege die Macht dieser Stände allmählig zurück, um zuletzt ganz zu verschwinden. In Preußen geschah dies unter Friedrich Wilhelm I., der „seine souveraineté wie einen rocher von bronze stabilirte“⁷⁾ und die ständischen Rechte als „alte längst vergessene Dinge“ bezeichnen durfte⁸⁾.

Unser Staat erscheint seitdem völlig in dem Fürsten verkörpert und Ludwigs XIV. Ausspruch (*l'état c'est moi*) darf auch auf Preußen ange-

⁵⁾ § 311 Abs. 1, 327 Abs. 1 u. 348 Abs. 4 d. B.

⁶⁾ Justiz § 169 Abs. 2 d. B., Schulwesen § 300 Abs. 3 d. B.

⁷⁾ Erwiderung an die Stände von

Preußen, welche eine Bestätigung ihrer Privilegien forderten (1717).

⁸⁾ Ausspruch gegenüber den Sülzb. Bergischen Ständen, welche sich auf ihre Privilegien beriefen (1723).

wendet werden, freilich in der völlig verschiedenen Bedeutung, daß in Frankreich der Staat den persönlichen Zwecken des Fürsten dienstbar gemacht wurde, Preußens große Könige dagegen sich selbst den Zwecken des Staates in gewissenhafter und hingebender Weise unterordneten. Dort war der Staat die Domäne seines Fürsten, hier der Fürst der erste Diener seines Staates. Dieses Pflichtbewußtsein der preußischen Herrscher bildet den Kern ihrer gesammten Thätigkeit und den Grund ihrer großen Erfolge. Durch dieses hat ihre Selbstständigkeit, oft sogar ihre Willkür dem Lande zum höchsten Segen gereicht. Unsere heutigen Anschauungen werden von Voraussetzungen getragen, die von denen jenes Zeitalters weit abliegen. Um so weniger dürfen wir uns gegen die Thatsache verschließen, daß es wesentlich die absolute Staatsform war, der wir unsere großartige Entwicklung im vorigen Jahrhundert zu danken haben.

Doch auch diese Entwicklung sollte ihre Zeit haben; das Geschick des Staates hatte während dieser ausschließlich in der Hand des Herrschers gelegen und mit dem belebenden Geiste des großen Friedrich schwand auch Preußens Kraft dahin. Nach der tiefen Erniedrigung im Kriege mit Napoleon wollte die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung die Bevölkerung, die sie zur Selbstthätigkeit auf wirthschaftlichem Gebiete befähigt hatte⁹⁾, auch zur Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten heranziehen. Dies ist der Gedanke der Stein'schen Städteordnung (1808). In gleichem Sinne, wenngleich in weit beschränkterem Umfange, wurden Provinzen (1823) und Kreise (1823—28) zu eigener Thätigkeit berufen. Eine allgemeine Landesvertretung, obwohl mehrfach verheißen¹⁰⁾, kam dagegen nicht zustande. Erst die Stürme des Jahres 1848 haben sie zum Durchbruche gebracht.

Unter dem Einbruche der Märzereignisse dieses Jahres trat der schon vorher aus den Provinzialständen gebildete vereinigte Landtag¹¹⁾ von neuem zusammen und stellte neben einigen Grundlagen für die künftige Verfassung¹²⁾ ein Wahlgesetz fest¹³⁾. Diese Regelungen führten noch zu keinem endgültigen Ergebnisse, und erst nach zweimaliger Auflösung der einberufenen Versammlungen kam es durch regierungsseitige Festsetzung (Oktroyirung) zu dem noch heute maßgebenden Wahlgesetze, welches auf öffentlicher Abstimmung und Dreiklassentheilung der Wähler nach Maßgabe der Staatssteuern beruht¹⁴⁾. Aus den Berathungen einer demgemäß zusammenberufenen Ver-

⁹⁾ § 311 Abs. 1 d. W.

¹⁰⁾ Bundesakte 8. Juni 15 (G. 18 S. 143) Art. 13; Wiener Schlußakte 15. Mai 20 (G. 113) Art. 54—59; FinEd. 27. Okt. 10 (G. 25) a. E. u. 7. Sept. 11 (G. 253) § 14; V. betr. die Repräsentation des Volkes 22. Mai 15 (G. 103); V. betr. Einführung des

Staatsraths 20. März 17 (G. 67) § 2a u. StaatsschuldenG. 17. Jan. 20 (G. 9) § II u. XIII.

¹¹⁾ Pat. 3. Feb. 47 (G. 33).

¹²⁾ V. 6. April 48 (G. 87).

¹³⁾ G. 8. April 48 (G. 89).

¹⁴⁾ V. 30. Mai 49 (G. 205); § 42 d. W.

sammlung ging schließlich die Verfassung hervor, welche die Grundlage unserer heutigen staatlichen Organisation geworden und als solche in alle später erworbenen Landestheile eingeführt ist¹⁵⁾. — Der Staat war damit ziemlich unvermittelt aus der unumschränkten in die konstitutionelle Staatsform übergeführt, und die Nachwehen dieses allzu plötzlichen Ueberganges sind noch heute nicht ganz überwunden.

Unsere Geschichte bietet hiernach das Bild einer mit geringen Unterbrechungen ruhig fortschreitenden und gesunden Entwicklung. An zeitweiligen Störungen hat es nicht gefehlt, aber vergeblich hat die Reaktion sie aufzuhalten, die Revolution sie zu überstürzen gesucht; immer war es Preußens eigene Kraft, die diese Schwierigkeiten überwunden und das Staatsschiff wieder in das richtige Fahrwasser eines ruhigen Fortschrittes hineingeleitet hat. Und diese Kraft haben selbst die schwersten Schicksalsschläge nicht dauernd zu erschüttern vermocht. Oft, wo sie zu erlahmen begann, wo die preussische Ueberlieferung fast schon vergessen schien, hat sie sich wieder zu erneuter Arbeit emporgerafft und vor allem Preußen auch da nicht verlassen, wo es an die Erfüllung seines deutschen Berufes herantreten sollte. Zahlreiche neue Aufgaben sind seitdem für unser Staatswesen entstanden. In fast überstürzender Hast wuchsen neue Bildungen hervor, oft über das eigentliche Ziel hinauschießend. Gleichzeitig wurde durch schwindelhafte Erwerbsverhältnisse der Sinn für ernste Arbeit aus seiner Bahn gelenkt und dann durch soziale Irrlehren, durch religiöse Zerwürfnisse und zeitweilige Nothstände die ordnende Thätigkeit gelähmt.

In solchen Augenblicken vermag der Rückblick auf unsere geschichtliche Entwicklung uns gleichzeitig Trost und Belehrung zu gewähren. Er erinnert uns, daß Preußen mit noch geringeren Mitteln bereits weit größere Schwierigkeiten überwinden konnte, und er lehrt uns, auf welchem Wege sie überwunden sind. Mächte deshalb niemals vergessen werden, was Preußen in allen seinen Wechselfällen hochgehalten, und was dasselbe groß gemacht hat.

II. Verfassung.

1. Uebersicht.

§ 32.

Die preussische Verfassungsurkunde¹⁾ regelt die Form des preussischen Staates und stellt daneben für einzelne Verwaltungszweige eine Reihe leitender Grundsätze auf, die sie unter dem nicht ganz zutreffenden Titel

¹⁵⁾ § 32 u. 33 Abs. 1 d. B.

¹⁾ Verfassungsurkunde 31. Jan.

50 (GS. 17). Kom. v. Arndt (3. Aufl. Berl. 94) u. Schwarz (Bresl. 95).

„Rechte der Preußen“ zusammenfaßt. Beide Theile sind nach Zweck und Bedeutung wesentlich von einander verschieden.

Der erstere Theil hat Preußen endgiltig in die Reihe der konstitutionellen Staaten eingeführt. Er umfaßt die Vorschriften über Zusammensetzung und Regierung des Staates und stellt die Verfassung in der engeren und eigentlichen Bedeutung des Wortes fest. Dieser hier in Betracht kommende Theil betrifft das Staatsgebiet (Nr. 2), die Staatsangehörigkeit (Nr. 3), die Gesetzgebung (Nr. 4), den König (Nr. 5) und den Landtag (Nr. 6).

Dem andern Theile fehlt diese selbstständige Bedeutung. Seine Bestimmungen gelangen erst in der Einzelgesetzgebung zu praktischer Bedeutung und können nur mit dieser betrachtet werden²⁾. Dabei ist ihr Einfluß ein ziemlich beschränkter geblieben, da einige nur wiederholen, was sich im wesentlichen bereits in der seitherigen Gesetzgebung anerkannt fand³⁾, andere sich mit bloßen Hinweisungen auf erlassene oder zu erlassende Gesetze begnügen⁴⁾. Die Absicht, in diesen Festsetzungen bestimmte Grundlagen für die übrige Gesetzgebung zu schaffen, die vermöge der erschwerten Voraussetzungen für Verfassungsänderungsgesetze⁵⁾ den verschiedenen Zeitströmungen gegenüber feste Stützpunkte gewähren sollten, hat sich in diesem Umfange nicht erfüllt. Die wechselnden Bedürfnisse und Anschauungen haben auch hier ihr Recht behauptet, und wo Veränderungen der Einzelgesetzgebung die Verfassungsbestimmungen berührten, ist auch deren Abänderung stets ohne Schwierigkeit vor sich gegangen⁶⁾.

Die Entstehung des Reiches hat die Bedeutung der preussischen Verfassung nicht unwesentlich eingeschränkt. Die Souveränität steht dem Reiche zu und Preußen hat damit die Stellung eines völlig selbstständigen Staates eingebüßt⁷⁾. Dies macht sich vor allem in der Gesetzgebung geltend, indem Reichsgesetze den Landesgesetzen überall vorgehen⁸⁾. Insofern erstere abweichende Festsetzungen treffen, haben deshalb auch die Vorschriften der preussischen Verfassung ihre Geltung verloren⁹⁾.

²⁾ Vgl. über Art. 9 (Enteignungen) § 365 Abs. 3 u. § 322 Abs. 3 d. W.; üb. Art. 12—26 und 112 Abs. 3 (Kirche und Schule) § 285 Abs. 1, § 287 u. 300 Abs. 3 u. 4; über Art. 27—30 (Presse und Vereine) § 242 u. 243; üb. Art. 40—42 (Freiheit des Grundeigenthums) § 327 Abs. 4 u. § 328 Abs. 1; üb. Art. 99 bis 104 u. 109 (Finanzen) § 118 Abs. 4, § 127 Abs. 1 u. 136 Abs. 1.

³⁾ Bl. Art. 4, 9, 11, 31, 33 u. 34.

⁴⁾ Daj. Art. 3, 17, 19, 26, 89, 98, 105 (G. 24. Mai 53) u. 113.

⁵⁾ § 37 Abs. 3 Nr. 1 d. W.

⁶⁾ Aufgehoben sind Art. 15, 16 u. 18 auf dem Gebiete der Kirche § 287

Ann. 15; Art. 40—42 auf dem der Agrargesetzgebung § 327 Ann. 3 d. W.; Art. 105 auf dem der Gemeindegesetzgebung § 76 Ann. 4.

⁷⁾ Hiernach würden die Bezeichnungen: „Staatsgebiet, Staatsangehörigkeit, Staatsverfassung“ durch „Landesgebiet u. s. w.“ zu ersetzen sein. Die Gesetzgebung hat jedoch diese Ausdrucksweise nur bei den „Landesbehörden“ u. „Landesgesetzen“ zur Anwendung gebracht.

⁸⁾ WVerf. Art. 2.

⁹⁾ Militär: Bl. Art. 34—38; Justiz: Art. 5—8, 10, 33, 86—97, 111 u. 116; Presse: Art. 27, 28 u. 113.

2. Staatsgebiet.

§ 33.

Das preussische Staatsgebiet hat sich allmählig entwickelt¹⁰⁾. Die Verfassung zählt ihm alle derzeit mit der Monarchie verbunden gewesenen Landestheile zu, unter der Festsetzung, daß seine Grenzen nur durch Gesetz verändert werden können¹¹⁾. Seit Erlaß der Verfassung sind demgemäß hinzugetreten: Hohenzollern¹²⁾, das Saagebiet¹³⁾, das Königreich Hannover, Kurfürstenth. Hessen, Herzogth. Nassau, die Stadt Frankfurt¹⁴⁾, mehrere vormalig großherzoglich-hessische und bairische Theile¹⁵⁾, Schleswig-Holstein und Lauenburg¹⁶⁾ und einige kleinere spätere Erwerbungen¹⁷⁾, insbesondere die Insel Helgoland¹⁸⁾. — Das Fürstenthum Waldeck, dessen Verwaltung von Preußen durch Accessionsvertrag bis auf weiteres übernommen ist¹⁹⁾, gehört nicht zum preussischen Staate.

Das Staatsgebiet bildet ein geschlossenes Ganzes unter der Herrschaft des hohenzollernschen Königshauses. Da die Erbfolge innerhalb des letzteren untheilbar ist²⁰⁾, so folgt daraus auch die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Gebietes. — Unternehmungen gegen den Bestand des Staatsgebietes werden als Hochverrath bestraft²¹⁾.

Auch räumlich stellt sich das Staatsgebiet gegenwärtig als ein zusammenhängendes dar. Die von ihm eingeschlossenen Theile fremder Länder (Enklaven), wie die preussischen von anderen Ländern umschlossenen Gebietstheile (Exklaven), sind von nur untergeordneter Bedeutung.

Die Fläche des Staatsgebietes wird durch Landesvermessung (Landestriangulation) festgestellt. Ihrem Zwecke dient die Legung eines trigonometrischen Netzes und die Setzung von Marksteinen, für welche der erforderliche Grund

¹⁰⁾ § 29 d. W. — Größe u. Bevölkerung § 55 Anm. 12 (Uebersicht), periodische Feststellung der letzteren § 12 d. W.

¹¹⁾ Bl. Art. 1 u. 2.

¹²⁾ G. u. Pat. 12. März 50 (G. 289 u. 295).

¹³⁾ Pat. 5. Nov. 54 (G. 593) u. G. 23. März 73 (G. 119).

¹⁴⁾ G. 20. Sept. 66 (G. 555) u. je 4 Patente u. Proklamationen 3. Okt. 66 (G. 591–602). — Geschichtliche Entstehung von Hannover, Kurhessen u. Nassau 3R. 3. April, 21. u. 25. März 67 (M. B. 89, 53 u. 56).

¹⁵⁾ G. 24. Dez. 66 (G. 876) u. je 2 Patente u. Proklam. 12. Jan. 67 (G. 137, 138, 173 u. 174).

¹⁶⁾ G. 24. Dez. 66 (G. 875), Pat. u. Prokl. 12. Jan. 67 (G. 129 u. 131). — Geschichtliche Entstehung u. Zusammen- setzung 3R. 12. Aug. 67 (M. B. 241). —

Das Herzogth. Lauenburg, anfänglich nur in Personalverbindung, ist durch G. 23. Juni 76 (G. 169) mit dem Staate vereinigt.

¹⁷⁾ G. 3. April 69 (G. 540) u. 21. April 75 (G. 199).

¹⁸⁾ R. G. 15. Dez. 90 (R. G. B. 207) u. preuß. G. 18. Feb. 91 (G. 11). — Einführung von Reichsgesetzen R. G. 22. März 91 (R. G. B. 21), 14. Dez. 92 (R. G. B. 1052), 4. Juni u. 24. Juli 93 (R. G. B. 193 u. 236), preussischen Gesetzen G. 22. März 91 (G. 39), 20. März u. (Museum) einandersetzung mit dem Staate 17. Mai 93 (G. 61 u. 91), G. 8. April 94 (G. 31) u. 14. Jan. 95 (G. 3).

¹⁹⁾ Vertr. 2. März 87 (G. 177) u. (Steuerfreiheit der Staatsbahnen) 6. Aug. 83 (G. 84 S. 1).

²⁰⁾ § 39 Abs. 1 d. W.

²¹⁾ St. G. B. § 81 3. u. 4.

und Boden gegen Entschädigung von den Eigentümern abgetreten werden muß²²⁾. — Die obere Leitung führt in Preußen das Zentraldirektorium der Vermessungen²³⁾.

3. Staatsangehörigkeit.

§ 34.

Die **Bevölkerung** des preussischen Staates ist fast zu $\frac{2}{3}$ evangelisch²⁴⁾ und vorwiegend deutsch. Dem Vordringen des polnischen Elementes²⁵⁾ im Osten der Monarchie ist neuerdings durch Förderung deutscher Ansiedlungen und Hebung des deutschen Schulwesens entgegengewirkt worden²⁶⁾.

a) **Erwerb und Verlust.** Der Grundsatz, daß die Reichsangehörigkeit kein selbstständiges Recht bildet, sondern nur in Verbindung mit der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben oder verloren wird²⁷⁾, hat eine einheitliche Regelung des Gegenstandes innerhalb des Reiches herbeigeführt²⁸⁾.

Nach dieser wird in einem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben:

1. mittelbar durch Abstammung (nicht durch Adoption) von dem ehelichen Vater oder der unehelichen Mutter, durch Legitimation und für die Ehefrau durch Verheirathung²⁹⁾;
2. unmittelbar durch Verleihung. Diese erfolgt durch eine von dem Regierungspräsidenten ausgefertigte Urkunde, oder mit gleicher Wirkung durch Anstellung im Reichs- oder Staatsdienste. Sie heißt Aufnahme, wenn es sich um einen Reichsangehörigen handelt, andernfalls Naturalisation³⁰⁾. Die Aufnahme kann nur unter denjenigen Voraussetzungen versagt werden, unter denen eine Beschränkung der Freizügigkeit im Reiche zugelassen ist³¹⁾. Für die Naturalisation wird dagegen vorausgesetzt, daß der sie Beantragende verfassungsfähig und un-

²²⁾ G. f. d. östl. Prov. 7. Okt. 65 (G. 1033), f. d. übrigen Landestheile auß. Hohenzollern u. Sadegebiet 7. April 69 (G. 729). — Ausf. Instr. 20. Juli 78 (M. B. 190), Nachtr. 21. Okt. 82 (M. B. 281) u. 9. Dez. 90 (M. B. 91 S. 6). Abschreibung im Grundbuche G. 3. Juni 74 (G. 239).

²³⁾ Statut 11. Juni 70. Vorsitzender ist der Chef des Generalstabes der Armee (§ 94 Abs. 3).

²⁴⁾ § 285 Ann. 3 d. W.

²⁵⁾ 1890 wurden 2 816 657 Polen gezählt.

²⁶⁾ Ansiedlungen § 123 Ann. 27. — Schulwesen G. 4. u. 6. Mai u. 15. Juli 86 (G. 143, 144 u. 185), § 352 Ann. 7, § 301 Ann. 17 u. § 303 Ann. 58 u. 59 d. W. — Kreisheilungen zu gleichem Zwecke § 55 Ann. 15.

²⁷⁾ § 9 d. W. — In den Vereinigten Staaten von Amerika zieht umgekehrt das Vereinsbürgerrecht das Staatsbürgerrecht nach sich.

²⁸⁾ RG. 1. Juni 70 (RG. 355; Einf. in Süddeutschland § 6 Ann. 12 d. W., in Elsa.-Lothringen G. 8. Jan. 73 (RG. 51) Art. 2 (damit sind § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 3 u. § 16 des RG. 1870 fortgefallen). Rom. v. Dr. Cahn (2. Aufl. Berl. 96). — Aufstellung der Jahresübersichten Wf. 11. März 83 (M. B. 41). Form der Staatsangehörigkeitsbescheinigungen 3. 15. Mai 84 (M. B. 105).

²⁹⁾ RG. 1870 § 2—5.

³⁰⁾ Daf. § 24. 5, 6, 9—12, Zust. G. § 155 u. G. 20. Dez. 75 (RG. 324); Form der Urkunde R. 5. Juni 71 (M. B. 161).

³¹⁾ RG. § 7. — § 10 Abs. 1 d. W.

bescholten ist, Wohnung und Unterkommen am Niederlassungsorte findet und imstande ist, sich und seine Angehörigen daselbst zu ernähren. Hierüber ist der Vorstand der Gemeinde oder des Armenverbandes zu hören³²⁾.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. mittelbar durch Legitimation seitens eines Nichtpreußen und für Frauen durch Verheirathung mit einem solchen³³⁾;
2. auf Antrag durch Entlassung, die mittelst einer von dem Regierungspräsidenten ausgefertigten Urkunde erfolgt und nur unter gewissen durch die Erfüllung der Wehrpflicht bedingten Voraussetzungen verfaßt werden darf³⁴⁾;
3. unfreiwillig bei ununterbrochenem zehnjährigen Aufenthalte im Auslande ohne Besitz eines Reisepapiers oder Heimathscheines³⁵⁾, oder durch Ausspruch der Zentralbehörde des Heimathstaates bei Nichtbeachtung der Aufforderung zur Rückkehr im Kriegsfall und bei unerlaubtem Eintritt in fremde Staatsdienste³⁶⁾.

Aufnahme- und Entlassungsurkunden — letztere soweit es sich um Uebergang in einen andern deutschen Staat handelt (Ueberwanderung) — sind kostenfrei³⁷⁾.

§ 35.

b) Mit der Staatsangehörigkeit sind **Rechte und Pflichten** verbunden³⁸⁾. Die Pflichten bestehen in Gehorsam gegen den König, die Regierung

³²⁾ RG. § 8 u. RD. 15. Juni 44 (MB. 220). — Anstellung naturalisirter Nichtdeutscher § 63 Ann. 13 d. B. — Nach Gegenseitigkeitsverträgen wird zum Theil die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit verlangt; Oesterreich ZR. 28. Nov. 64 (MB. 281).

³³⁾ RG. § 13⁴ u. 5.

³⁴⁾ RG. § 13¹, 14, 15, 17, 18 u. 19. Form u. Zuständigkeit wie Ann. 30. — Wehrpflichtige im Alter von 17 bis 25 Jahren bedürfen eines Zeugnisses der Ersatzkommission, daß sie die Auswanderung nicht bloß zur Umgehung der Dienstpflicht nachsuchen. Für Angehörige des Heeres, der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr ersten Aufgebots ist Genehmigung der Militärbehörde erforderlich, die aber den drei letzteren nur im Falle der Einberufung verfaßt werden darf RG. § 15, RMilG. 2. Mai 74 (RGW. 45) § 60¹ u. 2, G. 9. Nov. 67 (RGW. 131) § 15 Abs. 3 u. StGB. § 360³. Für die Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es nur der Anzeige G. 11. Feb. 88 (RGW. 11) Art. II § 4³.

³⁵⁾ Das. § 13³, 21 u. 25. Das Recht auf Wiedererwerb (§ 21 Abs. 5) fällt mit dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit fort Erf. DB. 3. Jan. 94 (MB. 39). — Zur Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit kann die Frist für den Verlust durch Staatsvertrag auf 5 Jahre herabgesetzt werden. Dem dahingehenden (s. g. Bancroft-) Verträge des nord. Bundes mit den Vereinigten Staaten von Amerika 22. Feb. 68 (RGW. 228) sind ähnliche Verträge der süddeutschen Staaten gefolgt.

³⁶⁾ RG. § 13², 20 u. 22.

³⁷⁾ RG. § 24; der Stempel f. Naturalisationen beträgt 50, bei Bedürftigkeit 5 M., während Urkunden über Entlassungen nur dem Ausfertigungstempel (1,50 M.) unterliegen G. 31. Juli 95 (GS. 413) Tarif Nr. 43 u. 10.

³⁸⁾ Das Verhältniß wird am besten als „Staatsangehörigkeit“ bezeichnet. Der Ausdruck des R. (Einf. § 37 u. 43): „Unterthan“ betont nur die Pflichten, die der WB. (Art. 3): „Staatsbürgerrecht“ lediglich die Rechte.

und die Gesetze³⁹⁾, in der Militär- und Steuerpflicht (§ 87 u. 134), in der Verpflichtung zur Uebernahme gewisser Aemter⁴⁰⁾, zur Ablegung des Zeugnisses⁴¹⁾ und zur Anzeige bestimmter Verbrechen⁴²⁾.

Die Rechte sind staatsbürgerliche (politische) oder bürgerliche. Erstere umfassen das aktive und passive Wahlrecht zu öffentlichen Aemtern⁴³⁾. Die bürgerlichen Rechte, deren einzelne für das ganze deutsche Reich gewährt sind (§ 9), umfassen außerdem in Preußen:

1. die Freiheit der Person in ihrer Bewegung und Häuslichkeit [Auswanderungsrecht (§ 11), Freizügigkeit und Eheschließungsrecht (§ 10 u. 208 Abs. 3), Freiheitschutz und Hausrecht⁴⁴⁾], wie in ihrem geistigen Leben [Glaubens- und Pressfreiheit (§ 285 u. 242), Vereins- und Versammlungsrecht (§ 243)];
2. Die Freiheit des Eigenthums [Unverletzlichkeit (§ 395 Abs. 3), Befreiung der Grundbelastung (§ 327—329)] und seines Erwerbes [Berufs- und Gewerbefreiheit (§ 348 Abs. 4)];
3. den formellen Schutz der 1. und 2. benannten Rechte [Petitionsrecht⁴⁵⁾, Verstattung des Rechtsweges (§ 170), Gleichheit vor dem Gesetze⁴⁶⁾].

§ 36.

c) **Bevorrechtete Klassen.** Im Anschluß an die Gleichheit vor dem Gesetze spricht die Verfassung die Aufhebung der Standesvorrechte aus. Sie faßt in betreff des Adels nur zusammen, was im einzelnen bereits durch eine Reihe älterer Gesetze ausgesprochen war⁴⁷⁾. Der Adel schließt nur noch die Befugniß zur Führung der Adelsprädikate (Titel und Wappen) in sich⁴⁸⁾.

³⁹⁾ R. II 13 § 1, 4 u. 16. — Der Homagialeid bei Erwerb von Rittergütern oder Ansübung ständischer Rechte ist aufgehoben G. 28. Mai 74 (G. 195). Verzeichnisse dieser Güter (Rittergutsmatrifeln) werden dagegen wegen ihrer Bedeutung bei ständischen u. landschaftlichen Wahlen (§ 41 Abs. 3, 80 Nr. 3, 81 Nr. 3 u. 334 Abs. 1 d. W.) weitergeführt. — Strafe des Widerstandes gegen die Staatsgewalt StGB. § 111—123.

⁴⁰⁾ Aemter der Selbstverwaltung § 77 bis 81 d. W.; Schiedsmannsammt § 188; Schöffen- u. Geschworenenamt § 180 Abs. 4, § 181 Abs. 2; Vormundschaft § 209 Abs. 3.

⁴¹⁾ ZPrO. § 341, 345—355. — StPrO. § 48—55. — G. 24. März 79 (G. 281) § 4. — StGB. § 138.

⁴²⁾ Das. § 139.

⁴³⁾ Strafe der Aberkennung das. § 33 bis 37. — Schutz das. § 105—109.

⁴⁴⁾ III. Art. 5 u. 6. — Sklaven werden mit dem Betreten des Staatsgebietes frei G. 9. März 57 (G. 160). —

Generalakte zur Bekämpfung des Sklavenhandels in Innerafrika nebst Dekl. 2. Juli 90 (RG. 92 S. 605 u. 658), Ausföhrung B. 17. Feb. 93 (RG. 13). Bestrafung des Sklavenraubes u. des Sklavenhandels G. 28. Juli 95 (RG. 425). — Aufhebung der Leibeigenschaft § 327 Abs. 1 d. W., der Schuldhast § 196 Anm. 65. — Strafe der Freiheitsberaubung StGB. § 233—240 u. 341, der Hausrechtsverletzung § 123 u. 342. — Voraussetzungen der Verhaftung u. Hausföschung § 231 u. 232 d. W.

⁴⁵⁾ III. Art. 32. — Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behöörden und Korporationen gestattet, daselbst.

⁴⁶⁾ III. Art. 4; § 36 d. W.

⁴⁷⁾ Das R. II 9 bestimmt üb. Erwerb, Nachweis und Verlust des Adels. — Stempel bei Standeserhöhgungen § 152 Anm. 27

⁴⁸⁾ Strafe der Annahmung des Adels StGB § 360⁸. Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Befugniß Erf. RG. 16. —

Seine Bedeutung ist danach vorwiegend eine gesellschaftliche, weniger eine rechtliche.

Eine bevorrechtete Stellung nehmen dagegen noch heute die Mitglieder des königlichen Hauses und diejenigen der standesherrlichen Familien ein.

Den Mitgliedern des königlichen Hauses, sowie denen des ähnlich gestellten Hohenzollernschen Fürstenhauses⁴⁹⁾ stehen zu:

1. Befreiung von der Militärpflicht, von der Quartierlast im Frieden und von der Vorspannleistung in betreff der Hofhaltungspferde⁵⁰⁾;
2. Einkommen- und Gemeindesteuerfreiheit⁵¹⁾, Porto- und Stempelfreiheit für die regierenden Fürsten, deren Gemahlinnen und Wittwen⁵²⁾;
3. Bevorzugter Gerichtsstand⁵³⁾;
4. Begünstigung bei Eidesleistungen und Vernehmungen im Prozeß⁵⁴⁾ nebst der Befugniß zur gesetzlichen Vertretung durch ihre Behörden⁵⁵⁾;
5. Ausschluß der Zivilprozeß- und Konkursordnung, soweit die Hausgesetze Bestimmungen treffen⁵⁶⁾;
6. Besonderer strafrechtlicher Schutz⁵⁷⁾;
7. Mitgliedschaft im Herrenhause für die großjährigen Prinzen⁵⁸⁾.

Standesherrn sind diejenigen mediatisirten Fürsten und Grafen, die sich bei der Auflösung des Reiches im Besitze

1. der Reichsunmittelbarkeit,
2. der Reichsstandschaft, verbunden mit Sitz und Stimme im Reichstage,
3. einzelner Regierungsrechte, einschließlich der Landeshoheit befanden⁵⁹⁾. Diesen hatte die Bundesakte gewisse Rechte gewährleistet⁶⁰⁾, welche durch die Landesgesetzgebung näher bestimmt sind⁶¹⁾.

Die Verfassung führte zu einigen Aenderungen. Zwar sollte sie der Wiederherstellung dieser Rechte nicht entgegenstehen⁶²⁾, gleichwohl hat sie neue

Feb. 95 (ZMB. 426). — In der Rheinprov. sind durch B. 21. Jan. 37 (G. 7) u. in Westfalen durch R. 26./28. Feb. 37 (R. 3. XLIX 155) einigen Adelsfamilien gewisse von dem Pflichttheile abweichende letztwillige Verfügungen gestattet (Autonomie).⁴⁹⁾ Vertr. 7. Dez. 49 (G. 50 S. 289).
 A. 14. Aug. 52 (G. 771) u. 2. Aug. 75 (G. 580). — Befugniß zur Führung des Prädikates „Hoheit“ A. 29. März 50 (M. 95).

⁵⁰⁾ G. 9. Nov. 67 (BGB. 131) § 1, G. 25. Juni 68 (BGB. 523) § 4 u. G. 13. Feb. 75 (RGB. 52) § 3.

⁵¹⁾ G. 24. Juni 91 (G. 175) § 31, G. 14. Juli 93 (G. 152) § 24 Abs. 1a, § 40 Abs. 1 Nr. 1.

⁵²⁾ G. 5. Juni 69 (BGB. 141) § 1 u. (Stempel) § 152 Abs. 2 d. B.

⁵³⁾ Zuständiges Gericht ist der Eheime

Justizrath § 179 Abs. 2 d. B.; nicht streitige u. Standesamtsachen erledigt das Hausministerium § 39 Abs. 5.

⁵⁴⁾ ZPr. D. § 196, 340, 441 u. 444. — StPr. D. § 71.

⁵⁵⁾ G. 24. März 79 (G. 281) § 3.

⁵⁶⁾ G. 30. Jan. 77 (RGB. 244) § 5 u. 10. Feb. 77 (RGG. 390) § 7.

⁵⁷⁾ StGB. § 96, 97 u. 100.

⁵⁸⁾ B. 12. Okt. 54 (G. 541) § 11 u. 21.

⁵⁹⁾ Die Grafen Stolberg (Rösla, Stolberg u. Vernigerode) hatten sich schon vor Auflösung des Reiches durch Vertrag der Reichsunmittelbarkeit begeben, werden aber gleichwohl den Standesherrn zugerechnet.
⁶⁰⁾ B. 8. Juni 15 (G. 18 S. 143) Art. 14.

⁶¹⁾ Pr. B. 21. Juni 15 (G. 105) u. Instr. 30. Mai 20 (G. 81).

⁶²⁾ G. 10. Juni 54 (G. 363).

Festsetzungen erforderlich gemacht, die anfänglich durch Rezesse mit den beteiligten Häusern⁶³), später durch besondere Gesetze erfolgt sind⁶⁴). Die wesentlichsten, zum Theil auch durch die allgemeine Gesetzgebung bestätigten Rechte sind:

1. Zugehörigkeit zum hohen Adel und als deren Ausfluß Ebenbürtigkeit mit den regierenden Fürstenthümern,
2. Autonomie mit der Befugniß Festsetzungen zu treffen, die für die eigenen Angehörigen verbindlich sind, jedoch von den Landes- oder Reichsgesetzen nicht abweichen dürfen,
3. Befreiung von der Militärpflicht und von der Quartierlast im Frieden⁶⁵),
4. Befreiung von der Gemeindeeinkommensteuer⁶⁶),
5. Das Recht der Familienhäupter auf Austräge, d. i. auf Gerichte von Standesgenossen in Strafsachen⁶⁷) und der Gerichtsstand vor den Oberlandesgerichten in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit⁶⁸),
6. Mitgliedschaft im Herrenhause⁶⁹).

In betreff der Familien der 1866 entthronten Fürsten findet sich die Freiheit von der Gebäude- und Einkommensteuer anerkannt⁷⁰).

4. Landesgesetzgebung.

§ 37.

a) Der **Erlaß der Gesetze** lag in der absoluten Monarchie wesentlich in der Hand des Königs. Man unterschied die eigentlichen, im Staatsministerium und Staatsrathe vorberathenen Gesetze (Edikte, Patente, Publikanda und Verordnungen) von den nur vom Könige vollzogenen und an eine Behörde gerichteten Kabinettsordres und den auf Spezialbefehl von den höheren Verwaltungsbehörden erlassenen Verordnungen.

Seit Erlaß der Verfassung ist zu jedem Gesetze die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtages erforderlich. Diese drei Faktoren

⁶³) Auf Grund der B. 12. Nov. 55 (G. 688) sind Rezesse abgeschlossen mit Wied am 25. Juni 60, Solms-Braunfels am 22. Nov. 61, Solms-Hohensolms am 22. Juli 62.

⁶⁴) G. 15. März 69 (G. 490). Auf Grund dieses Gesetzes ergingen G. 27. Juni 75 (G. 327) für Arenberg-Meppen; 25. Okt. 78 (G. 305) für Sayn-Wittgenstein-Berleburg; G. v. dems. L. (G. 311) für Bentheim-Teffenburg. — In betr. der 3 Grafschaften Stolberg G. (weg. Einf. der Kr.) 18. Juni 76 (G. 245).

⁶⁵) G. 9. Nov. 67 (BGB. 131) § 1 u. G. 25. Juni 68 (BGB. 523) § 4.

⁶⁶) G. 14. Juli 93 (G. 152) § 40 Abs. 3. — Die noch bestandene Freiheit von der Staatseinkommensteuer kommt gegen Entschädigung in Wegfall G. 24. Juni 91

(G. 175) § 4 u. G. 18. Juli 92 (G. 210).

⁶⁷) G. 27. Jan. 77 (RWB. 77) § 7 u. Instr. 30. Mai 20 (G. 81) § 17.

⁶⁸) G. 24. April 78 (G. 230) § 27, 41 u. 49¹. — Vorm.D. 5. Juli 75 (G. 431) § 101. S. v. Prov. Hannover sind die Landgerichte zuständig. — Aufhebung des besonderen Gerichtsstandes in streitigen Angelegenheiten GerVerf.G. 27. Jan. 77 (RWB 41) § 12—16.

⁶⁹) B. 12. Okt. 54 (G. 41) § 2².

⁷⁰) Hannover B. 28. April 67 (G. 533) § 8; Kirchhessn B. v. dems. L. (G. 538) § 8; Nassau, Groß. Hessen und Hessen-Homburg v. 11. Mai 67 (G. 593) § 9, sowie EinkommenG. 24. Juni 91 (G. 175) § 3². — Für die Ansprüche dieser Fürsten an das Dominalgut sind besondere Abfindungen gewährt § 122 Abs. 2 d. B.

sind gleichberechtigt. Jeder von ihnen hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen (Initiative) oder Abänderungen zu den eingebrachten Gesetzen (Amendements) zu beantragen. Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats, die eine Einzelberathung in beiden Häusern nicht zulassen würden, sind jedoch zuerst dem Abgeordnetenhause, als dem nächsten Vertreter der steuerzahlenden Bevölkerung vorzulegen; die Staatshaushaltsetats können vom Herrenhause nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden. Ein von dem König oder von einem der Häuser abgelehnter Gesetzentwurf gilt als verworfen und darf in derselben Sitzungsperiode nicht wieder eingebracht werden⁷¹⁾.

Das Gebiet der Landesgesetzgebung ist inzwischen durch die Reichsgesetzgebung wesentlich eingeschränkt worden (§ 13 u. 14). Neben den gewöhnlichen Gesetzen kommen in Betracht:

1. Verfassungsänderungsgesetze, welche die zweimalige, durch einen mindestens 21 tägigen Zeitraum getrennte Abstimmung in beiden Häusern voraussetzen⁷²⁾.
2. Verordnungen, als Rechts- und als Verwaltungsverordnungen (§ 14 Abs. 3). — Rechtsverordnungen können nur insoweit von dem König oder den Verwaltungsbehörden erlassen werden, als ein Gesetz sie hierzu für den einzelnen Fall oder allgemein ermächtigt. Eine solche allgemeine Ermächtigung besteht für Polizeiverordnungen der Verwaltungsbehörden (§ 227) und für die vorläufigen Verordnungen mit Gesetzeskraft (Nothgesetze), die der König unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes erlassen kann, insofern der Landtag nicht versammelt ist. Diese dürfen der Verfassung nicht zuwiderlaufen und sind dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte sofort vorzulegen⁷³⁾. — Die Verwaltungsverordnungen (Erlasse, Befehle, Ordres, Instruktionen, Anweisungen, Reglements) werden vom König oder den Verwaltungsbehörden zur Ausführung der Gesetze erlassen⁷⁴⁾.

§ 38.

b) **Veröffentlichung der Gesetze.** Der König befiehlt die Verkündigung der Gesetze⁷⁴⁾. Ihre Veröffentlichung (Publikation) erfolgte früher durch Verlesung von der Kanzel und öffentlichen Anschlag⁷⁵⁾, später neben letzterem

⁷¹⁾ III. Art. 62 u. 64. — Bedeutung der Gesetzgebung § 3 Abs. 1 d. W. — Gesetzesform für Verträge § 82 Anm. 3, Staatshaushaltsetats § 118 Abs. 4 u. für Aufnahme von Staatsschulden § 127 Abs. 1 d. W.

⁷²⁾ III. Art. 107. — Der Grundsatz ist den Verfassungen des festländischen Europa

entnommen. Amerika hat neben den gesetzgebenden besondere verfassunggebende Organe. — Dem englischen Rechte ist diese Scheidung unbekannt.

⁷³⁾ III. Art. 63.

⁷⁴⁾ Das. Art. 45.

⁷⁵⁾ B. 24. Aug. 1717 (C. C. M. II. Abth. I S. 613). — Die älteren landes-

durch auszugswaife Bekanntmachung in den Intelligenzblättern der Provinz⁷⁶). Gegenwärtig wird sie durch Aufnahme in die Gesetzsammlung bewirkt⁷⁷). Nur auf diesem Wege erlangen die Gesetze verbindliche Kraft. Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nur dem Landtage, nicht den Behörden zu⁷⁸). Die Gültigkeit beginnt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach der Ausgabe in Berlin⁷⁹). Bei Gebietsabtretungen werden die Gesetze besonders eingeführt; im Falle bloßer Grenzregulirungen treten sie dagegen ohne weiteres in Kraft⁸⁰).

Zu Veröffentlichungen der Bezirks- und Provinzialbehörden dienen die Amtsblätter, welche für die Regierungsbezirke ausgegeben werden⁷⁷).

Die Verpflichtung zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblattes ist gegenwärtig auf die Gemeinden und Gutsbezirke beschränkt⁸¹). Den Behörden werden beide unentgeltlich geliefert⁸²).

Die zur Ausführung der Gesetze vom Könige erlassenen Verordnungen finden nur zum Theil ihre Aufnahme in der Gesetzsammlung. Uebrigens fehlt es für diese ebenso wie für die von den Zentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen an einem amtlichen Veröffentlichungsorgane. Das seit 1840 als Fortsetzung der Kämpz'schen Annalen erscheinende Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung bildet nur eine private Zusammenstellung, die zugleich wichtigere Einzelentscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden und Gerichte enthält. Eine zweckmäßigere Veröffentlichung ohne gleichzeitige Vermehrung der ohnehin übergroßen Zahl dieser Sammlungen würde unter besonderer Ueberschrift in der Gesetzsammlung möglich sein, die ohnehin seit Entstehung des Reiches einen großen Theil ihres Stoffes verloren hat.

herrlichen Verordnungen sind in den Sammlungen von Mylius enthalten. Die erste u. zweite heißen corpus constitutionum Marchicarum (C. C. M.) und reichen von 1415 bis 1747, die dritte, das novum corpus constitutionum Borussiae-Brandenburgensium (N. C. C.) umfaßt den Zeitraum von 1761 bis 1806.

⁷⁶) R. Einl. § 11.

⁷⁷) G. 3. April 46 (G. 151) § 1. Verweisung der landesherrlichen Einzel-erlasse in die Amtsblätter G. 10. April 72 (G. 357) nebst R. 22. Juli u. 12. Sept. 72. Einrichtung der Gesamm. B. 27. Okt. 10 (G. 1), der Amtsblätter B. 28. März 11 (G. 165). — Einf. beider in die Rheinprovinz u. in Hohenzollern B. 9. Juni 19 (G. 148) u. Erl. 19. Sept. 52 (G. 588), i. d. Jadegebiet G. 14. Mai 55 (G. 306), in Schleswig-Holstein u. Lauenburg B. 29. Jan. 67 (G. 139)

u. G. 23. Juni 76 (G. 169) § 11, in die übrigen neuen Provinzen B. 1. Dez. 66 (G. 743). — Ganzjähriges Abonnement R. D. 1. April 74 (M. B. 128). — Die Bezeichnung als Gesamm. für „die preußischen Staaten“ erscheint nicht mehr zutreffend.

⁷⁸) R. D. Art. 106. Für Reichsgesetze besteht diese Beschränkung nicht.

⁷⁹) G. 16. Feb. 74 (G. 23). Gültigkeitsbeginn in Konsulargerichtsbezirken § 14 Abs. 3; für Einzelklasse währt die Frist 8 Tage G. 10. April 72 (Ann. 77) § 4; gleiches gilt für Polizeiverordnungen § 227 Ann. 40.

⁸⁰) R. D. 29. März 37 (G. 71).

⁸¹) G. 10. März 73 (G. 41), eingef. in Lauenburg G. 28. Feb. 77 (G. 87); B. 27. Okt. 10 (G. 1) § 6.

⁸²) St. M. B. 28. Nov. 61 (M. B. 62) S. 1.

5. Der König.

§ 39.

Die preußische Krone ist den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannesstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt (Primogenitur) und der agnatischen Linealfolge¹⁾. Mit ihr ist die deutsche Kaiserwürde stetig verbunden. Neben den ihm als Kaiser beigelagten Befugnissen²⁾ stehen dem Könige als solchem bestimmte Regierungs-, Ehren- und Vermögensrechte zu.

Die Ausübung der Regierungsrechte ist den Forderungen des konstitutionellen Staates gemäß an gewisse Formen und Schranken gebunden. Vor dem Regierungsantritt hat der König die Aufrechterhaltung der Verfassung eidlich zu geloben³⁾. Er beruft und schließt den Landtag und erläßt in Gemeinschaft mit diesem die Gesetze, während ihre Ausführung und Verkündigung ihm allein zufließt⁴⁾. Er übt die vollziehende Gewalt aus, ernennt die Minister und übrigen Staatsdiener⁵⁾ und hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung⁶⁾. Alle Regierungshandlungen bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers, der damit die Verantwortlichkeit für diese übernimmt. Die Person des Königs selbst ist unverletzlich⁷⁾. Keiner Gegenzeichnung bedürfen die Regierungshandlungen, die der König als oberster Kriegsherr vornimmt (Armeebefehle⁸⁾), oder als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments vollzieht⁹⁾. Bei Erledigung der Regierungsgeschäfte, soweit sie nicht durch Vermittelung der Minister erfolgt, bedient sich der König des Geheimen Zivil-, des Militär- und des Marinekabinetts¹⁰⁾.

An Ehrenrechten gebührt dem König die Führung der königlichen Amtsbezeichnungen, Titel, Wappen¹¹⁾ und Insignien (Krone und Scepter) und

¹⁾ Vll. Art. 53. — Die die Untheilbarkeit bedingende Primogenitur, zuerst in betreff der Kurfürsten durch die goldene Bulle (1356) eingeführt, hat von da ihren Weg in die deutschen Hausgesetze gefunden. — Durch Hervorhebung des Mannesstammes und der agnatischen Linealfolge wird die Thronfolge der Frauen und ihrer Nachkommen (Kognaten) ausgeschlossen. — Die Hausgesetze (Ordnung des Kurf. Albr. Achilles, Achillea 1473 und Geraer Hausvertrag 1603) werden in den Ed. 13. Aug. 1713 über die Unveräußerlichkeit u. 17. Dez. 1808 über die Veräußerung der Domänen bestätigt.

²⁾ § 16 d. W.

³⁾ Vll. Art. 54.

⁴⁾ Das. Art. 51, 52, 62, 63 u. 45. — § 37 d. W. — Vertragsschlüsse § 82 Anm. 3.

⁵⁾ Vll. Art. 45 u. 47; — § 63 Abs. 1 d. W. — Vollziehende Gewalt § 3 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 d. W.

⁶⁾ Vll. Art. 49. — Die Begnadigung ganzer Klassen heißt Amnestie.

⁷⁾ Das. Art. 43 u. 44. — Bestrafung der gegen die Person des Landesherrn gerichteten Verbrechen u. Vergehen StGB. § 80, 86, 94—97. — Die nähere Regelung der Ministerverantwortlichkeit (Vll. Art. 61) ist nicht erfolgt.

⁸⁾ AC. 18. Jan. 61 (MB. 73).

⁹⁾ § 296 Abs. 5 d. W.

¹⁰⁾ Das Cabinet besteht seit der Zeit des großen Kurfürsten und wurde bei Umgestaltung der obersten Staatsbehörden ausdrücklich aufrecht erhalten B. 27. Okt. 10 (GS. 3). — Seine Bedeutung im konstitutionellen Staate ist indeß eine wesentlich eingeschränktere. — Militärkabinet § 97 Anm. 3, Marinekabinet § 113.

¹¹⁾ Die Bezeichnungen sind „Se. Majestät“ u. „Aerhöchst“. — Titel u. Wappen (größeres, mittleres u. kleineres) B. 9. Jan. 17 (GS. 17), AC. 16. Aug. 73

ein feierlicher Empfang auf Reisen¹²⁾. Für Sterbefälle ist eine allgemeine Landesstrauer vorgeschrieben¹³⁾. Der König hat das Recht, Auszeichnungen, insbesondere Standeserhöhungen, Titel und Orden zu verleihen¹⁴⁾.

Zu den Vermögensrechten¹⁵⁾ zählt die vom König bezogene Zivil-
liste¹⁶⁾. Ursprünglich stellte sie die Entschädigung für den Verzicht des
Königshauses auf die Ansprüche aus den Einkünften der Domänen und Forsten

(GS. 307) u. 30. März 74 (GS. 128).
— Verwendung des Wappens zur Waaren-
bezeichnung § 359 Abs. 3 d. W.

¹²⁾ Regl. 29. Juli 90.

¹³⁾ Trauer-Regl. 7. Okt. 1797 § 1;
die Bestimmungen des Regl. üb. die Privat-
u. Familientrauer sowie üb. die Hoftrauer
sind aufgehoben A. D. 28. Nov. 45
(GS. 830).

¹⁴⁾ Bl. Art. 50. — Die preußischen
Orden sind:

- a) der schwarze Adlerorden (1701);
 - b) der rothe Adlerorden (1792), in
vier Klassen u. mit besonderen Abzeichen
(Schleife, Eichenlaub, Krone);
 - c) der Hohenzollernsche Hausorden
für Verdienste um das königl. Haus,
1851 gestiftet, 1861 erweitert;
 - d) der Kronenorden (1861) in vier
Klassen;
- (b—d werden mit Schwertern für Aus-
zeichnung vor dem Feinde verliehen);
- e) der Orden pour le mérite mit
einer militärischen u. einer 1842 für
Wissenschaft u. Kunst gestifteten Frie-
densklasse;
 - f) das eiserne Kreuz, 1813 gegründet,
1870 mit zwei Klassen erneuert;
Ehrenzulage G. 2. Juni u. A. E.
19. Nov. 78 (RG. 99 u. 361)
u. Anlegung von Eichenblättern) 18.
Aug. 95 (M. B. 216);
 - g) der Johanniterorden, 1812 er-
richtet, 1862 neu geordnet;
 - h) der Louiseorden für Frauen,
1814 gestiftet, 1850 u. 1865 erneuert
u. erweitert;
 - i) das Verdienstkreuz für Frauen u.
Jungfrauen (1871);
 - k) das allgemeine Ehrenzeichen,
1830 erweitert; Stiftung in Gold
Stat. 17. Juni 90 (GS. 178);
 - l) die Rettungsmedaille Art. 1. Feb.
33 (GS. 85), Defl. 3. Nov. 38
(GS. 39 S. 29) u. 3. 30. Okt. 95
(M. B. 239).
 - m) das Militärehrenzeichen in zwei
Klassen (1864);

n) die Dienstauszeichnungen f. Offi-
ziere, Unteroffiz. u. Gemeine u. die
Landwehrdienstauszeichnung Aul. 9
zur HeerD. (§ 87 Anm. 1 d. W.)

o) der Wilhelmsorden für hervor-
ragende Verdienste um die Wohlfahrt
u. Veredelung des Volkes, insbes. auf
sozialpolitischem Gebiete B. 18. Jan.
96 (GS. 7).

Die Verwaltung der Ordensangelegen-
heiten fällt dem Präsidium des Staats-
min. unterstellte Generalordenskom-
mission AG. 22. Jan. 50 (GS. 42).
— Die mit Orden Beliehenen finden sich
in der seit 1877 herausgegebenen Ordens-
liste verzeichnet. — Reihenfolge beim
Tragen der Orden A. D. 4. Dez. 71
(M. B. 72 S. 2). — In Sterbefällen werden
die Orden zurückgereicht, der schw. Adler-
und die Orden I. Kl. an den König per-
sönlich, die übrigen an die GenOrdens-
Kommission 3R. 5. Feb. 39 (M. B. 88).
— Strafe des unbefugten Tragens StGB.
§ 360⁸. Verlust bei Aberkennung der
bürgerlichen Ehrenrechte das. § 33 u. 34³.

An würdige, nicht unterstützungsbedürf-
tige Ehepaare wird bei der goldenen oder
diamantenen Hochzeit die Ehejubelums-
medaille verliehen R. 25. Sept. 82. —
Bei dem 7ten, ohne Dazwischenkunft von
Töchtern in derselben Ehe geborenen Sohne
kann die Annahme einer Patenstelle
von Sr. Majestät zugestanden werden; das
früher übliche Patengeschenk ist dagegen
fortgefallen 3. 10. Jan. 74 (M. B. 93).

¹⁵⁾ Steuer- u. Portofreiheit § 36 Abs. 3
Nr. 2.

¹⁶⁾ Eine Zivilliste wurde zuerst in
England unter Georg III. zwischen Re-
gierung u. Parlament vereinbart; sie wird
hier für die Regierungszeit jedes Monarchen
besonders festgestellt. Der Name kommt
von der Liste der zivilen Verwaltungsaus-
gaben, die ursprünglich aus dieser Summe
zu bestreiten waren. In Frankreich wurde
die Zivilliste infolge der während der
Revolution erfolgten Einziehung der kön.
Güter eingeführt.

dar und wurde mit 7719296 M. jährlich auf diese angewiesen¹⁷⁾. Demnächst ist sie um 7 $\frac{1}{2}$ Mill. M. erhöht worden, welche den allgemeinen Staatseinnahmen entnommen werden¹⁸⁾.

Zur Verwaltung der persönlichen und Vermögensangelegenheiten des Königs und des königl. Hauses besteht das Hausministerium¹⁹⁾. Dieses bildet den ordentlichen Gerichtsstand in nicht streitigen Angelegenheiten, einschließlich der Standesamtssachen²⁰⁾. Gleiches gilt in betreff des Hohenzollernschen Fürstenhauses²¹⁾. Dem Hausministerium unterstehen die Erbämter²²⁾ und die Standesämter²³⁾. Unter ihm stehen

1. Das Heroldsamt für Standes- und Adelsachen,
2. Das königl. Hausarchiv,
3. Die Hofkammer der königl. Familiengüter.

Der König wird mit vollendetem 18. Lebensjahre volljährig. Im Falle der Minderjährigkeit oder sonstigen dauernden Verhinderung hat der der Krone zunächst stehende volljährige Agnat, oder in Ermangelung eines solchen das Staatsministerium den Landtag zur Beschlußnahme über die Regentschaft zu berufen²⁴⁾. Der Stellvertretung im Falle vorübergehender Behinderung wird in der Verfassung nicht gedacht, doch ist die Befugniß des Königs, eine solche nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze anzuordnen, niemals bezweifelt worden.

6. Der Landtag.

§ 40.

a) Der **Landtag** hat das Recht der Zustimmung zu allen Gesetzen und zu gewissen Verträgen²⁵⁾. Auch die jährliche Aufstellung des Staatshaushaltsetats, die Aufnahme von Anleihen und die Einführung neuer Steuern ist Gegenstand der Gesetzgebung und demgemäß an seine Zustimmung gebunden²⁶⁾. Er überwacht ferner die Finanzverwaltung, indem ihm die Jahresrechnungen zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt werden müssen²⁷⁾. Wie in der Mehrzahl der übrigen größeren konstitutionellen Staaten ist auch in Preußen der Landtag aus zwei Häusern zusammengesetzt, dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten²⁸⁾. Beide stehen gleichberechtigt neben einander. Obwohl das Zustandekommen aller Gesetze von der Uebereinstimmung beider abhängig erscheint²⁵⁾, erfolgen ihre Berathungen doch gesondert. Nur bei Beschlußnahme über Einsetzung einer Regentschaft treten sie zu gemein-

17) § 122 Abs. 2 d. W.

18) G. 30. April 59 (GS. 204), 27. Jan. 68 (GS. 61) u. 20. Feb. 89 (GS. 27).

19) RD. 11. Jan. 19 (GS. 2) Nr. 4.

20) RG. 6. Feb. 75 (RGW. 23) § 72.

21) ME. 14. Aug. 52 (GS. 771) Nr. 1.

22) Bef. 17. Jan. 38 (GS. 11) Nr. 1.

— Die gleichzeitig vom Finanz-Min. abgetrennten Domänen gelangten 1848 an

dieses zurück § 47 Abs. 1 d. W.

23) ME. 16. Aug. 54 (GS. 516).

24) Bl. Art. 54, 56–58.

25) § 37 Abs. 2 d. W. u. § 82 Num. 3.

26) § 118 Abs. 4, § 127 Abs. 1 u. § 136 Abs. 1.

27) § 120 Abs. 2.

28) Die Benennung beruht auf G. 30. Mai 55 (GS. 316) § 1.

famer Verhandlung zusammen²⁴⁾. Die Legitimation seiner Mitglieder und die eigenen geschäftlichen Angelegenheiten ordnet jedes Haus für sich allein²⁵⁾. Ebenso kann jedes Haus selbstständig schriftliche Petitionen entgegennehmen, sie den Ministern überweisen, von letzteren Auskunft verlangen (Interpellation), Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen ernennen und Adressen an den König richten³⁰⁾.

Der Landtag tritt alljährlich zwischen Anfang November und Mitte Januar zur ordentlichen und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, zur außerordentlichen Sitzungsperiode zusammen. Die Berufung, wie der Schluß erfolgt durch den König für beide Häuser gleichzeitig³¹⁾. Gleiches gilt von der Vertagung (vorübergehenden Unterbrechung der Sitzungen), die indeß ohne Zustimmung des Landtages nur für 30 Tage und nur einmal während der Session erfolgen darf. Die Auflösung ist dagegen bei der heutigen Zusammensetzung des Herrenhauses nur noch auf das Abgeordnetenhaus anwendbar. Nach einer solchen muß die Versammlung der Wähler binnen 60, die des neuen Hauses binnen 90 Tagen erfolgen³²⁾.

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich³³⁾. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl, im Herrenhause die von 60 Mitgliedern erforderlich³⁴⁾. Ueber die Verhandlungen werden stenographische Berichte veröffentlicht, denen als Anlagen die Gesetzentwürfe mit Begründung und die Kommissionsberichte beigelegt sind³⁵⁾.

Die Mitglieder des Landtages schwören Treue und Gehorsam gegen den König und gewissenhafte Beobachtung der Verfassung³⁶⁾. Sie sind die unabhängigen Vertreter des ganzen Volkes und haben nach ihrer freien Ueberzeugung zu stimmen, ohne an Aufträge oder Instruktionen gebunden zu sein³⁷⁾. Sie können wegen ihrer Abstimmung und wegen der in Ausübung ihres Berufes gethanen Aeußerungen nicht außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Gleicherweise sind wahrheitsgetreue Berichte über Landtagsverhandlungen von der Verantwortung frei³⁸⁾. Die Landtagsmitglieder genießen ferner besonderen strafrechtlichen Schutz³⁹⁾; auch wird ihre

²⁴⁾ Bl. Art. 78 Abs. 1. Beide Häuser haben Geschäftsordnungen erlassen, durch welche die Wahl der Präsidenten u. Schriftführer, der Abtheilungen, der zur Vorberathung bestimmten Kommissionen, die Form der Berathung u. die Handhabung der Ordnung besonders geregelt sind GeschD. f. d. Herrenhaus 12. Feb. 74, f. d. Haus der Abg. 16. Mai 76, erg. 12. Feb. u. 5. Dez. 77.

³⁰⁾ Bl. Art. 81 u. 82.

³¹⁾ Daf. Art. 51, 76 (Fassung des G. 18. Mai 57 GS. 369) u. 77 Abs. 1. — Jede Sitzungsperiode bildet ein in sich ab-

geschlossenes Ganzes, in der alle in ihr nicht zur Beschlußnahme gebildeten Gesetzesvorlagen, Anträge u. Petitionen für erledigt erachtet werden GeschD. f. d. H. d. Abg. (Ann. 29) § 74.

³²⁾ Bl. Art. 51, 52 u. 77.

³³⁾ Daf. Art. 79.

³⁴⁾ Daf. Art. 80 u. G. 30. Mai 55 (GS. 316) § 2.

³⁵⁾ Bl. Art. 54 (M. 91).

³⁶⁾ Bl. Art. 108.

³⁷⁾ Daf. Art. 83.

³⁸⁾ StGB. § 11 u. 12.

³⁹⁾ Daf. § 105 u. 106.

Unabhängigkeit durch mehrfache Vorschriften gewahrt. Während der Sitzungsperiode dürfen sie, soweit sie nicht auf frischer That ergriffen werden, nur mit Genehmigung des Hauses wegen strafbarer Handlungen oder Schulden verhaftet oder zur Untersuchung gezogen werden. Auf Verlangen des Hauses wird auch jedes anhängige Strafverfahren, wie jede schwebende Untersuchungs- oder Zivilhaft für diese Zeit aufgehoben⁴⁰⁾. Die Vernehmung der Landtagsmitglieder als Zeugen oder Sachverständige ist außerhalb des Sitzungsortes nur mit Genehmigung des Hauses zulässig⁴¹⁾. Bei Annahme eines besoldeten Amtes oder bei Eintritt eines Staatsdieners in ein mit höherem Range oder Gehalte verbundenes Amt erlischt die Mitgliedschaft; sie kann nur durch Neuwahl wieder erlangt werden. Uebrigens bedürfen Beamte zum Eintritt in den Landtag keines Urlaubes. Niemand kann Mitglied beider Häuser sein⁴²⁾. Präsident und Mitglieder der Oberrechnungskammer sind vom Landtage ausgeschlossen⁴³⁾. — Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten Tagegelber und Reisekosten, auf welche sie nicht verzichten dürfen⁴⁴⁾; die Herrenhausmitglieder genießen nur freie Eisenbahnfahrt gleich den Mitgliedern des Reichstages⁴⁵⁾.

§ 41.

b) Das **Herrenhaus** ist durch königliche Anordnung gebildet⁴⁶⁾. Es besteht aus den großjährigen Prinzen des Königl. Hauses und den mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit vom Könige berufenen Mitgliedern. Für die Berufung wird preussische Staatsangehörigkeit, Wohnsitz in Preußen, ein Alter von mindestens 30 Jahren, Vollbesitz der bürgerlichen Rechte und Nichtbekleidung eines außerdeutschen Staatsamtes vorausgesetzt⁴⁷⁾.

Mit erblicher Berechtigung sind die Häupter der hohenzollernschen Fürstenfamilie und der standesherrlichen Familien, die 1847 zur Herrenkurie berufen gemessenen Fürsten, Grafen und Herren und die durch besondere Verordnung mit diesem Rechte Beliehenen berufen⁴⁸⁾.

Die Berufung auf Lebenszeit⁴⁹⁾ erfolgt für die Inhaber der vier großen Landesämter⁵⁰⁾, für die aus besonderem Vertrauen ausersehenen⁵¹⁾ und für die hierzu vorgeschlagenen Personen. Zum Vorschlage sind berufen:

⁴⁰⁾ Vll. Art. 84 Abs. 2—4; G. 1. Feb. 77 (RGBl. 346) § 6; 3PrO. § 785¹ u. 786¹.

⁴¹⁾ Das. § 347, 367 u. StPrO. § 49, 72.

⁴²⁾ Vll. Art. 78. — Uebernahme der Stellvertretungskosten auf Staatsfonds StMB. 24. Okt. 69 (MB. 276).

⁴³⁾ Vll. Art. 74 (Fassung des G. 27. März 72 GS. 277).

⁴⁴⁾ Vll. Art. 84 u. G. 24. Juli 76 (GS. 345). Die Berechnung der Reisekosten erfolgt demgemäß nach den für Staatsbeamte erlassenen Vorschriften, vgl. § 73 Anm. 52.

⁴⁵⁾ § 17 Anm. 105.

⁴⁶⁾ B. 12. Okt. 54 (GS. 541), welche auf Grund der durch G. 7. Mai 53 (GS. 181) erteilten Ermächtigung erlassen u. an Stelle der Art. 65—68 der Vll. getreten ist.

⁴⁷⁾ B. § 1, 7, 9 u. 10.

⁴⁸⁾ Das. § 2.

⁴⁹⁾ Das. § 3—6, 8 u. 11.

⁵⁰⁾ Oberburggraf, Obermarschall, Landhofmeister u. Kanzler.

⁵¹⁾ Aus diesen sind Kronshubici zur Abgabe von Rechtsgutachten bestellt.

1. Die Domstifter Brandenburg, Merseburg und Naumburg⁵²⁾,
2. die Grafenverbände der Provinzen⁵³⁾,
3. die Verbände der durch Großgrundbesitz ausgezeichneten Familien⁵⁴⁾,
4. die Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes (Landschaftsbezirke)⁵⁵⁾,
5. die Universitäten⁵⁵⁾,
6. die größeren Städte⁵⁶⁾.

§ 42.

c) Das **Haus der Abgeordneten** besteht aus 433 Mitgliedern⁵⁷⁾, die aus allgemeinen Wahlen hervorgehen⁵⁸⁾.

Wähler (aktiv wahlberechtigt) ist jeder selbstständige Preusse nach Vollendung des 24sten Lebensjahres, der sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, keine öffentliche Armenunterstützung erhält und in der Gemeinde seit 6 Monaten Wohnsitz oder Aufenthalt hat⁵⁹⁾. Für Militärpersonen ruht das aktive Wahlrecht⁶⁰⁾.

Wählbar (passiv wahlberechtigt) ist jeder Preusse, der das 30ste Lebensjahr vollendet hat, im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und ein Jahr dem preussischen Staatsverbande angehört hat⁶¹⁾.

Die Wahlperiode (Legislaturperiode) dauert fünf Jahre⁶²⁾. Die Wahl ist mittelbar (indirekt) und zerfällt in zwei Handlungen: die Wahl der Wahlmänner, deren einer auf je 250 Seelen zu wählen ist (Urwahl), und die

⁵²⁾ § 291 Anm. 42b.

⁵³⁾ § 42, 4, § 8 der B. u. Regl. 10. Nov. 65 (GS. 1077).

⁵⁴⁾ Zur Zeit die Familien Abensleben, Arnim, Borke, Bredow, Gröben, Kleist, Graf Königsmark, Osten, Puttkamer, Schulenburg, Schwerin u. Wedell.

⁵⁵⁾ § 305 Anm. 83.

⁵⁶⁾ Zur Zeit die Städte Aachen, Altona, Barmen, Bielefeld, Berlin, Bonn, Brandenburg, Breslau, Bromberg, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Eiberfeld, Ebing, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a. M. u. a. D., Glogau, Görlitz, Greifswald, Halberstadt, Halle, Hannover, Hildesheim, Kassel, Kiel, Koblenz, Köln, Königsberg, Krefeld, Liegnitz, Magdeburg, Memel, Minden, Mühlhausen, Münster, Nordhausen, Osnabrück, Posen, Potsdam, Stettin, Stralsund, Thorn, Trier und Wiesbaden.

⁵⁷⁾ Bl. Art. 69, G. 30. April 51 (GS. 213) Art I, 17. Mai 67 (GS. 1481) Art. I. u. 23. Juni 76 (GS. 169) § 2.

Grf. Sue de Grais, Handbuch. 11. Aufl.

⁵⁸⁾ Die B. 30. Mai 49 (GS. 205), die nur bis zum Erlaß eines Wahlgesetzes in Kraft bleiben sollte (Bl. Art. 115), ist, da letzteres noch nicht ergangen, noch heute maßgebend u. zwar auch in den 1866 erworbenen Landestheilen G. 11. März 69 (GS. 481) § 1, nachdem sie schon gem. G. 30. April 51 in Hohenzollern eingeführt war. Einf. in Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 2, in Helgoland G. 18. Feb. 91 (GS. 11) § 3 u. 10. Die B. gilt vor den entsprechenden Vorschriften der Bl. 3R. 5. Nov. 58 (M.B. 222); Wahlvergl. 18. Sept. 93 (M.B. 164). Schutz des Wahlrechtes StGB. § 107—109; Druckschriften zu Wahlzwecken § 242 Anm. 24 u. 25.

⁵⁹⁾ B. § 8. — Abweichend Bl. Art. 70.

⁶⁰⁾ G. 2. Mai 74 (RGW. 45) § 49.

⁶¹⁾ B. § 29. — Abweichend Bl. Art. 74.

⁶²⁾ Bl. Art. 73 in der Fassung des G. 27. Mai 88 (GS. 137), welches im Interesse größerer Stetigkeit der Landtagsarbeiten die dreijährige Periode auf eine fünfjährige verlängert hat.

Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner⁶³). Zum Zwecke der Wahl werden die nebst den Wahlorten gesetzlich festgestellten Wahlbezirke⁶⁴) in Unterabtheilungen (Urwahlbezirke) von 750 bis 1749 Seelen zerlegt⁶⁵). Die Urwahl erfolgt nach dem Dreiklassensysteme, welches ein Gleichgewicht der drei Stände, der Wohlhabenden, des Mittelstandes und der Unbemittelten herstellen soll. Die Wähler werden innerhalb des Urwahlbezirkes nach Maßgabe ihrer direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern derartig in drei Abtheilungen eingetheilt, daß jede Abtheilung $\frac{1}{3}$ der Gesamtsumme dieser Steuern und zwar die erste die Höchst-, die letzte die Geringst- und die gar nicht Besteuernten umfaßt. Die Wahlmänner werden auf die Abtheilungen gleichmäßig vertheilt. Ist ihre Zahl nicht durch 3 theilbar, so fallen zwei überschießende der 1sten und 3ten Abtheilung, einer dagegen der 2ten Abtheilung zu. Die Berechtigung zur Wahl wird durch öffentliche Auslegung von Urwähler- und Abtheilungslisten festgestellt⁶⁶). — Das Dreiklassensystem, welches auch mehrfach in der Gemeindeverfassung Eingang gefunden hat⁶⁷), leidet an unverkennbaren Mängeln. Es ist umständlich und vielfach willkürlich. Die Eintheilung der Urwahlbezirke und die Vertheilung der Wahlmänner auf die Abtheilungen ist häufig eine ungleichmäßige. Die gleiche Steuer kann in einem Bezirke eine ganz andere Bedeutung gewinnen, als in einem anderen. Gleichwohl ist es noch nicht gelungen, eine geeignetere, die Besteuerungsunterschiede berücksichtigende Wahlart zu finden.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt nach absoluter Mehrheit durch Stimmabgabe zu Protokoll. Als Wahlmann kann jeder Urwähler in seinem Urwahlbezirke gewählt werden⁶⁸). In gleicher Weise erfolgt die Wahl der Abgeordneten⁶⁹).

⁶³) B. § 1 u. 4.

⁶⁴) Das. Art. 69. — G. 27. Juni 60 (G. 357), ergänzt f. Westpreußen und Posen G. 6. Juni 87 (G. 197) § 2, f. Schl.-Holstein G. 15. Feb. 72 (G. 158) § 2 u. Kr.D. 26. Mai 88 (G. 139) § 3 u. 4, insbesondere Rauenburg G. 23. Juni 76 (G. 169) § 2 und Helgoland G. 18. Febr. 91 (G. 11) § 10; f. Hannover Kr.D. 6. Mai 84 (G. 181) § 1 u. Anl. B.; f. Hessei-Nassau Kr.D. 7. Juni 85 (G. 193) § 1 u. Anl. B, erg. G. 31. März 95 (G. 78) § 2.

⁶⁵) B. § 5—7 (§ 5 erg. G. 11. März 69 G. 481 § 2¹); Regl. § 1 u. 2.

⁶⁶) B. 1849 § 10—14, erg. G. 29. Juni 93. (G. 103), nach welchem die infolge der neuen Steuergesetzgebung (§ 137. Abf. 3 d. B.) nicht mehr veranlagten Wähler mit 3 M. u. bei Nichterhebung von Gemeindesteuern die staatlich veranlagten

Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern in Ansatz gebracht werden u. die Bildung der Abtheilungen auch in den mehrere Urwahlbezirke umfassenden Gemeinden für die Urwahlbezirke erfolgt. Aufstellung der Listen B. 1849 § 15, 16; Regl. § 1, 3—9 u. (verändertes Formular) M.B. 95 S. 83. — Vgl. VI. Art. 71.

⁶⁷) Das Dreiklassensystem (in der durch G. 29. Juni 93 veränderten Gestalt § 5 das.) findet Anwendung in den mit Gemeindevertretung versehenen Landgemeinden der östlichen Provinzen u. Schl.-Holsteins, in den Landgemeinden Westfalens, der Rheinprovinz u. des vorm. Herz. Nassau (§ 78 d. B.) und in allen Städten mit Ausnahme von Neuvorpommern, Hannover, dem K.B. Kassel u. Hohenzollern (§ 79 Nr. 1 u. 2).

⁶⁸) B. § 17—25; Regl. § 10—22.

⁶⁹) B. § 26—31; Regl. § 23—31.

III. Die Staatsbehörden und deren Verfahren.

1. Uebersicht.

§ 43.

Die Einrichtung (Organisation) der Behörden umfaßt neben ihrer Zusammensetzung auch die Bestimmung ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit und ihres Verfahrens. Sie steht als Bestandtheil der vollziehenden Gewalt dem Könige zu (§ 3 Abs. 1 u. § 39 Abs. 2). Eine Mitwirkung des Landtages tritt nur insoweit ein, als eine Aenderung bestehender Gesetze (§ 37 Abs. 2), oder eine Mehrbelastung des Staatshaushaltsetats damit verbunden ist (§ 118 Abs. 4). Im Wege der Gesetzgebung sind jedoch festzustellen die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer (§ 120 Abs. 3), die Einrichtung der Gerichte (§ 177 Abs. 1) sowie die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit gegenüber der Verwaltung (§ 170) und die Bildung der gleichzeitig als Körperschaften in Betracht kommenden Kreise und Provinzen (Abs. 1 des § 80 u. 81).

Die Staatsbehörden theilen sich in Zentralbehörden (Nr. 2), Mittel- (Provinzial-, Bezirks- und Kreis-) Behörden (Nr. 3) und Orts- (Lokal-) Behörden (Nr. 4). An die Einrichtung der Behörden schließt sich ihr Geschäftsgang (Nr. 5).

2. Zentralbehörden.

§ 44.

a) **Uebersicht.** Die älteste Zentralverwaltungsbehörde in Preußen war der 1604 eingesetzte Geheime- oder Staatsrath. 1723 trat gleichzeitig mit den für die Provinzialverwaltung eingesetzten, durch Vereinigung der Amtskammern und Kriegskommissariate gebildeten Kriegs- und Domänenkammern das General- (Oberfinanz-, Kriegs- und Domänen-) Direktorium ins Leben. Diese kollegialistische Behörde, neben der bereits seit 1728 zur schnelleren Erledigung gewisser Geschäfte, insbesondere der auswärtigen, Standes- und Hausangelegenheiten ein büreaumäßig eingerichtetes Kabinetministerium eingeführt war, tagte unter dem Voritze des Königs und zerfiel in fünf Departements, deren Zuständigkeit theils nach Gegenständen, theils nach Provinzen abgegrenzt war.

Eine durchgreifende Umgestaltung brachten die Stein'schen Reformen (1808), deren Grundbestimmungen noch heute maßgebend sind¹⁾. Danach wurden die Geschäfte lediglich nach Gegenständen vertheilt und einzelnen obersten Beamten (Ministern) selbstständig übertragen, um der Verwaltung größere Einheit, Kraft

¹⁾ B. 27. Okt. 10. (G. 3); ergänzt | 17 (G. 289), 11. Jan. 19 (G. 2) u.
durch R. 3. Juni 14. (G. 40), 3. Nov. | Bef. 17. Jan. 38 (G. 11).

und Negsamkeit zu verleihen²⁾. Ihren Vereinigungspunkt fanden die Minister im Staatsministerium (c)³⁾; der Staatsrath sollte nur eine beratende Behörde bilden (b).

Die Zahl der Minister, ursprünglich fünf⁴⁾, ist seitdem wiederholt vermehrt. Auch die Zuständigkeit hat mehrfach gewechselt. Gegenwärtig bestehen:

1. das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (zugleich auswärtiges Amt des Deutschen Reichs) (§ 83)⁵⁾.
2. das Kriegsministerium (§ 97),
3. das Justizministerium (§ 176 Abs. 2),
4. das Finanzministerium (d),
5. das Ministerium des Innern (e),
6. das Min. der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (f),
7. das Ministerium für Handel und Gewerbe (g),
8. das Ministerium der öffentlichen Arbeiten (h),
9. das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (i).

Selbstständige Oberbehörden neben den Ministerien sind die Oberrechnungskammer (§ 120 Abs. 3), der evangelische Oberkirchenrath (§ 297 Abs. 1) und das Oberverwaltungsgericht (k).

§ 45.

b) Der **Staatsrath** wurde erst 1817 eingeführt⁶⁾ und hat sich mit kurzer Unterbrechung⁷⁾ bis heute erhalten. Er war seit Erlaß der Verfassung nur wenig in Thätigkeit getreten und ist später nur anlässlich der Sozialreform (§ 353) unter Zuziehung neuer Mitglieder wieder berufen worden⁸⁾. Seine Aufgabe besteht in der Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen⁹⁾. Er erfüllt sie in einer engeren oder in einer Plenarversammlung¹⁰⁾ und setzt sich zusammen:

1. aus den königlichen Prinzen, die das 18te Jahr erreicht haben,
2. aus den durch ihr Amt berufenen Staatsdienern, insbesondere den Ministern, Feldmarschällen, dem Präsidenten der Oberrechnungskammer, dem Geheimen Rabinetsrath, dem Chef des Militärkabinetts und —

²⁾ B. 1810 (Abschn. Staatsminister). Befugniß der Minister zum Erlaß reglementarischer Anordnungen R.D. 4. Juli 32 (G.S. 181), in betr. des Justizministers v. 24. Aug. 37 (G.S. 143). Ministerverantwortlichkeit § 39 Abs. 2. d. W.

³⁾ Die Würde des an die Spitze der ganzen Verwaltung gestellten Staatskanzlers (B. 1810 Nr. II) wurde nach dem Tode des Fürsten Hardenberg (1822) nicht wieder besetzt.

⁴⁾ Auswärtiges, Krieg, Justiz, Finanzen

u. Inneres. Die späteren Bildungen erscheinen als Abzweigungen aus dem Min. des Innern.

⁵⁾ Preußen § 82 Abs. 2.

⁶⁾ B. 20. März 17 (G.S. 67) u. 6. Jan. 48 (G.S. 15).

⁷⁾ Die Aufhebung (1848) ist wieder rückgängig gemacht M.E. 12. Jan. 52 (M.B. 21).

⁸⁾ Das neue Regul. ist nicht veröffentlicht.

⁹⁾ B. 1848 § 5.

¹⁰⁾ Daf. § 1 u. 2.

soweit sie in Berlin anwesend sind — den Oberpräsidenten und kommandirenden Generalen,

3. aus den durch besonderes Vertrauen berufenen Staatsdienern¹¹⁾.

§ 46.

c) Das **Staatsministerium** besteht aus dem Ministerpräsidenten, dessen Stellvertreter und den Staatsministern. Durch dieses soll die erforderliche Einheit der Verwaltung unter den selbstständig stehenden Ressortchefs hergestellt werden¹²⁾. Demgemäß sind ihm überwiesen:

1. die Berathung der Gesetzentwürfe und Anordnungen von allgemeinem Interesse, der allgemeinen Verwaltungsübersichten, Pläne und Etats;
2. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern;
3. die Vorschläge wegen Anstellung der Ober- und der Regierungspräsidenten, sowie der Präsidenten der höheren Gerichte, der Direktoren, Oberforstmeister und der in gleichem Range stehenden Beamten¹³⁾.

Weiterhin wurden ihm übertragen:

4. die Befugniß zur Einleitung einer Regentschaft¹⁴⁾, zur Erklärung des Belagerungszustandes (§ 240 Abs. 5) und die Verantwortlichkeit bei Erlaß vorläufiger Verordnungen¹⁵⁾,
5. die letztinstanzliche Entscheidung in Disziplinarsachen (§ 66 Abs. 1),
6. die Entscheidung über Einverleibung von Landgemeinden und Gutsbezirken (§ 78 Nr. 1 Abs. 2) und die Beantragung der Auflösung kommunaler Vertretungen (§ 79 Nr. 1).

Unmittelbar unter dem Staatsministerium stehen:

1. das Zentraldirektorium der Vermessungen im preußischen Staate (§ 33 Abs. 4),
2. der Disziplinarhof für nicht richterliche Beamte (§ 66 Abs. 1),
3. die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte (§ 63 Abs. 3),
4. der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte (§ 170 Abs. 2),
5. das Oberverwaltungsgericht (k),
6. die Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen in Posen¹⁶⁾.

Unter der oberen Leitung des Präsidiums des Staatsministeriums stehen:

1. die Generalordenskommission¹⁷⁾,
2. die Staatsarchiv¹⁸⁾.

¹¹⁾ B. 1817 § 4 u. Defl. 5. April 17 (G.S. 122).

¹²⁾ R.D. 3. Juni 14 (G.S. 40) Abs. 1.

— Abweichung im Reiche § 20 d. B.

¹³⁾ R.D. 3. Nov. 17 (G.S. 289) VIII.

¹⁴⁾ BII. Art. 27 u. 28; § 39 Abs. 6 d. B.

¹⁵⁾ BII. Art. 63; § 37 Abs. 3 Nr. 2 d. B.

¹⁶⁾ § 123 Anm. 27.

¹⁷⁾ § 39 Anm. 14.

¹⁸⁾ § 307 Anm 19.

§ 47.

d) Das **Finanzministerium** ist 1810 gebildet. Bei Einrichtung des Handelsministeriums (1848) ging das Salz-, Berg- und Hütten- und das Handels-, Fabriken- und Bauwesen auf dieses über; das Finanzministerium erhielt dafür die im Jahre 1835 an das Ministerium des Königl. Hauses abgetretenen Domänen und Forsten zurück¹⁹⁾, die indeß später auf das landwirtschaftliche Ministerium übergegangen sind²⁰⁾. Endlich wurden dem Finanzminister die Feld(Land)messerangelegenheiten, soweit sie vorher bei der Bauverwaltung bearbeitet waren, überwiesen²¹⁾.

Gegenwärtig zerfällt das Ministerium in 3 Abtheilungen:

1. Abtheilung für das Stats- und Kassenwesen, welcher die Generallotteriedirektion (§ 132 Abs. 1), die Münze in Berlin, die amtliche Probiranstalt in Frankfurt a. M.²²⁾ und die Generaldirektion der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt (§ 75 Abs. 3) unterstellt sind;
2. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, unter der die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin steht²³⁾;
3. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle. Unter dieser stehen die Provinzialsteuerdirektion in Berlin (§ 150 Abs. 2), das Hauptstempelmagazin daselbst und die zur Ueberwachung der Zölle und Reichssteuern im Gebiete des Reiches bestellten preussischen Beamten (§ 149 Abs. 2).

Unter Leitung des Finanzministers steht die Generalstaatskasse²⁴⁾. Außer dem sind ihm die Seehandlung nebst dem königlichen Leihamt (§ 121 Abs. 2) und die Hauptverwaltung der Staatsschulden (§ 129) untergeordnet, während die Oberprüfungskommission für Landmesser²¹⁾ und die Rentenbanken zugleich unter ihm und dem landwirtschaftlichen Minister stehen (§ 330 Abs. 2).

§ 48.

e) Das **Ministerium des Innern**²⁵⁾ besteht gleichfalls seit 1810. Sein Wirkungskreis wurde durch Abzweigung des Kultusministeriums (§ 49) und durch Uebertragung der Landwirtschaft und der Bau- und der Gewerbe- polizei auf das Handelsministerium (§ 50) wesentlich eingeschränkt. Ein Theil der Gewerbepolizei, bei dem das polizeiliche gegen das gewerbliche Interesse überwiegt, ist indeß dem Ministerium des Innern zurückgegeben²⁶⁾. Die Geschäfte werden in zwei Abtheilungen bearbeitet.

¹⁹⁾ AC. 17. April 48 (GS. 109).

²⁰⁾ AC. 7. Aug. 78 (GS. 79 S. 25) Nr. 1 u. G. 13. März 79 (GS. 123).

²¹⁾ AC. 4. Nov. u. Verf. 22. Dez. 87 (GS. 88 S. 4).

²²⁾ § 364 Abs. 4 d. B. — Das Münz- wesen ist durch AC. 3. Jan. 59 (GS. 8) auf das FinMin. übergegangen.

²³⁾ § 57 Anm. 39.

²⁴⁾ RD. 3. Nov. 17 Nr. 1 I.

²⁵⁾ Von 1814—19 bestand ein besonderes Min. d. Polizei. Von 1830—42 führte das Min. d. I. d. Bezeichnung: „M. d. I. u. d. Polizei.“

²⁶⁾ Gewerbe der Presse, der Unternehmer v. Fecht- u. Tanzschulen, v. Turn- u. Bade- anstalten; der Pandleiher; der an öffent- lichen Orten ihre Dienste anbietenden Ge-

Unter dem Ministerium des Innern stehen die statistische Zentralkommission²⁷⁾ und das statistische Bureau²⁸⁾, das Polizeipräsidentium in Berlin (§ 220 Abs. 2) und das Domkapitel in Brandenburg²⁹⁾.

§ 49.

f) Das **Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten** (Kultusministerium) wurde von dem Ministerium des Innern abgezweigt³⁰⁾. Die Befugniß des Kultusministers zu reglementarischer Regelung gewisser Gegenstände der Unterrichts- und Medizinalverwaltung erstreckt sich auch über die neuen Provinzen³¹⁾. Die Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche in den älteren Provinzen sind auf den Oberkirchenrath und die Konsistorien übergegangen³²⁾. Aus dem Gebiete des technischen Unterrichtswesens, welches übrigens dem Min. für Handel und Gewerbe zugewiesen ist (§ 50), unterstehen dem Kultusministerium noch die technischen Hochschulen (§ 357 Abs. 1) und die Kunstschulen in Berlin und in Breslau (§ 307 Abs. 5)³³⁾.

Das Ministerium zerfällt in vier Abtheilungen³⁴⁾:

1. für die geistlichen Angelegenheiten;
2. für das höhere und technische Unterrichtswesen und die Kunst;
3. für das niedere Schulwesen;
4. für die Medizinalangelegenheiten.

Unter dem Ministerium stehen die wissenschaftlichen und Kunstanstalten (§ 307 Abs. 4 u. 5), die Universitäten (§ 305), das meteorologische Institut, die technischen Hochschulen (§ 357 Abs. 1) und das Kunstgewerbemuseum (§ 357 Abs. 3), die Sachverständigenvereine (§ 306 Abs. 2), die Turnlehrerbildungsanstalt, die schulwissenschaftlichen und medizinischen Prüfungskommissionen, die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen (§ 259 Abs. 2) und die Charité in Berlin (§ 270 Abs. 2).

§ 50.

g) **Ministerium für Handel und Gewerbe.** Durch Abzweigung von dem Min. des Innern wurde ein Min. für Handel, Gewerbe und öffent-

werbetreibenden; des Kleinhandels mit Getränken, der Gast- u. Schankwirthschaft, der Schauspieler, Schausteller u. Musiker (auch beim Betriebe im Umherziehen) A.C. 17. März 52 (G.S. 83) u. 30. Juni 58 (G.S. 501).

²⁷⁾ A.C. 21. Febr. 70 (M.B. 89). — Die Komm. soll das einheitliche Zusammenwirken aller Zweige der Staatsverwaltung auf dem Gebiete der Statistik herbeiführen.

²⁸⁾ A.C. 10. Juli 48 (G.S. 336). — Veröffentlichungen J.N. 5. Febr. 63 (M.B. 25).

²⁹⁾ § 291 Anm. 42 b.

³⁰⁾ A.C. 3. Nov. 17 (G.S. 289) Nr. III. — Uebergang der gesammten Medizinalverw. einschließlich der Medizinalpolizei A.C. 22. Juni 49 (G.S. 335). — Die Veterinärverwaltung ist später auf das landw. Min. übertragen Anm. 40.

³¹⁾ B. 13. Mai 67 (G.S. 667).

³²⁾ B. 5. Sept. 77 (G.S. 215) Art. I; — § 296 Abs. 6 u. § 297 Abs. 1.

³³⁾ A.C. 14. Okt. 78 (G.S. 79 S. 26) u. 3. Sept. 84 (G.S. 85 S. 95).

³⁴⁾ Die besondere katholische Abth. ist aufgehoben A.C. 8. Juli 71 (G.S. 293).

siche Arbeiten begründet³⁵⁾. Ihm wurde außer dem später auf das Reich übergegangenen Postdepartement und den Geschäften des Handelsamtes vom Finanzministerium das Salz-, Berg- und Hüttenwesen nebst dem Handels-, Fabrik- und Bauwesen und vom Ministerium des Innern die Landwirtschaft, die Bau- und ein Theil der Gewerbepolizei (§ 48 Abs. 1) überwiesen. Von dem Ministerium wurden nach einander die Ministerien der Landwirtschaft (§ 52) und der öffentlichen Arbeiten (§ 51) abgezweigt, während ein Theil des technischen Unterrichtswesens auf das Kultusministerium übergegangen ist (§ 49 Abs. 1). Von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten wurde ihm in dessen das Bergwesen wieder zurückgegeben³⁶⁾. Das Ministerium, zu dessen Verwaltungskreise auch die Privatbankanstalten, die Schifffahrt, die Rhederei und das Lootsenwesen gehören³⁷⁾, zerfällt jetzt in drei Abtheilungen:

1. Zentral- und Handelsabtheilung;
2. Gewerbeabtheilung, die zugleich alle Arbeiterangelegenheiten umfaßt.

Unter diesen beiden Abtheilungen stehen die technische Deputation für Gewerbe (§ 348 Abs. 3), die ständige Kommission für das technische Unterrichtswesen, die gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen, die gewerblichen Fortbildungsschulen und die Porzellanmanufaktur (§ 357 Abs. 3), die Nischungsbehörden (§ 363 Abs. 4) und die Navigationschulen (§ 367 Abs. 3).

3. Abtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, unter der die geologische Landesanstalt, die Bergakademie, die Bergprüfungskommissionen und die Oberbergämter stehen (§ 321 Abs. 3).

§ 51.

h) Das **Ministerium der öffentlichen Arbeiten** ist von dem früheren Handelsministerium abgezweigt³⁸⁾ und umfaßt nach Abtrennung des Bergwesens³⁶⁾ fünf Abtheilungen:

1. für Bauangelegenheiten der Staatsbahnen (mit zwei Unterabtheilungen für technische und für Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten);
2. für die Verkehrsangelegenheiten der Staatsbahnen;
3. für Verwaltung des Bauwesens, der die Akademie des Bauwesens und die Prüfungskommissionen unterstehen (§ 272 Abs. 1 u. 273 Abs. 1);
4. für die Staatsaufsicht über die Privatbahnen und für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten der Staatsbahnen (mit zwei Unterabtheilungen für die allgemeinen Verwaltungs- und für die Finanzangelegenheiten).

Organe der Abtheilungen 1, 2 und 4 bilden die Eisenbahndirektionen (§ 374 Abs. 3).

³⁵⁾ AC. 17. April 48 (GS. 109) I.

³⁶⁾ AC. 17. Febr. u. G. 20. März 90 (GS. 35 u. 37).

³⁷⁾ In Reichsachen ist d. landw. Minister zuständig, bei unterlaufendem Schifffahrts- oder Strompolizeiinteresse unter Hinzutritt

des Handels- od. des Min. d. öff. Arbeiten AC. 26. Nov. 49 (GS. 50 S. 3).

³⁸⁾ AC. 7. Aug. 78 (GS. 79 S. 25) Nr. 2, 3 u. G. 13. März 79 (GS. 123). — Uebergang der Verkehrsabgaben § 366 Anm. 12 d. T.

§ 52.

i) Das **Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten** ist von dem früheren Handelsministerium abgezweigt³⁹⁾ und seitdem fortgesetzt erweitert⁴⁰⁾, insbesondere durch Ueberweisung der früher vom Finanzministerium bearbeiteten Domänen und Forsten⁴¹⁾.

Das Ministerium zerfällt in drei Abtheilungen:

1. für landwirthschaftliche und Geseütangelegenheiten;
2. für Domänen;
3. für Forst- und Jagdsachen.

Zum Verwaltungsbereiche der ersten Abtheilung gehören das Landesökonomiekollegium (§ 333 Abs. 1), das Oberlandeskulturgericht (§ 331 Abs. 3), die Zentralmoorkommission (§ 336 Abs. 2), die landwirthschaftlichen Kreditinstitute (§ 334 Abs. 1), die landwirthschaftlichen Lehranstalten (§ 333 Abs. 2), die technische Deputation für das Veterinärwesen nebst der Thierarzneischule in Berlin (§ 342 Abs. 1) und die Haupt- und Landgestüte (§ 341 Abs. 3).

Zum Geschäftsbereiche der 3. Abtheilung gehören die Forstobereaminationskommission und die Forstakademien (§ 125 Abs. 1).

§ 53.

k) Das **Oberverwaltungsgericht** bildet ein Glied der neuen Verwaltungsorganisation. Es besteht aus sechs Senaten mit dem Präsidenten, fünf Senatpräsidenten und den Räten. Alle Mitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und müssen zu einer Hälfte für das Richteramt, zur anderen für die höhere Verwaltung befähigt sein⁴²⁾. Für Disziplinentscheidungen tritt ein besonderer Senat zusammen⁴³⁾. Das Oberverwaltungsgericht bildet die oberste Stelle im Verwaltungsfreitverfahren und entscheidet auf Berufungen gegen erstinstanzliche, sowie auf Revisionen gegen zweitinstanzliche Endurtheile der Bezirksausschüsse⁴⁴⁾. In den letzteren Entscheidungen fällt ihm die wichtige Aufgabe zu, die Einheit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zu wahren und durch Aufstellung fester Grundsätze rechtsbildend in

³⁹⁾ AC. 25. Juni 48 (GS. 109).

⁴⁰⁾ Dem Min. wurden überwiesen das Geseütwesen AC. 11. Aug. 48 (GS. 228); die Reichsachen Ann. 37; die Jagdpolizei G. 7. März 50 (GS. 165) § 31; die Rentenbanken, die zugleich unter dem FinMin. stehen § 47 Abs. 3 d. W.; das Thierheil- (Veterinär-) Wesen AC. 27. April 72 (GS. 594), das Grundkreditwesen AC. 10. Sept. 74 (GS. 310) u. 13. Aug. 76 (GS. 397) u. das ländliche Fortbildungsschulwesen AC. 24. Jan. 95 (GS. 77).

⁴¹⁾ AC. 7. Aug. 78 (GS. 79 S. 25) 1; G. 13. März 79 (GS. 123).

⁴²⁾ G. ^{3. Juli 75} ^{2. Aug. 80} (GS. 80 S. 328) § 17 bis 30^a u. 88. — § 29 in der Fassung des G. 27. Mai 88 (GS. 226) — (der übrige Theil des Ges. ist aufgehoben RB. § 154); Regul. 22. Feb. 92 (M. 133), Nachtr. 15. Mai 93. — Rang § 70 Ann. 7 d. W.

⁴³⁾ G. 8. Mai 89 (GS. 107).

⁴⁴⁾ RB. § 83, sowie § 93 u. 94. — Verfahren § 59 Abs. 4 d. W.

die Verwaltung einzugreifen⁴⁵⁾. Neuerdings ist ihm in betreff der Gewerbe-Einkommen- und Ergänzungssteuer die Entscheidung über Beschwerden wegen Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes oder wesentlicher Mängel des Verfahrens zugewiesen worden⁴⁶⁾.

3. Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden.

§ 54.

a) **Uebersicht.** Die Mittelbehörden, welche in Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden gegliedert sind, erfuhren im Jahre 1872 durch die neuere Verwaltungs-gesetzgebung eine völlige Umgestaltung. Diese Gesetzgebung knüpfte an die im Interesse erweiterter Selbstverwaltung erfolgte Neugestaltung der Organe in Kreis und Provinz¹⁾ an und bezweckt:

1. Die Dezentralisation der allgemeinen Landesverwaltung,
2. die Heranziehung von Laien zu den Geschäften dieser Verwaltung,
3. die Ueberwachung dieser Verwaltung mittelst einer in festen Formen sich bewegenden und von unabhängigen Organen geübten Verwaltungs-gerichtsbarkeit.

Die Organisation der Landesverwaltung²⁾ ist in das gesammte Staatsgebiet eingeführt³⁾. Die Organisation beschränkt sich ferner auf die allgemeine, die f. g. innere Verwaltung⁴⁾ und betrifft auch in dieser Begrenzung zunächst nur die Mittelbehörden⁵⁾. Als solche hat sie in dem Oberpräsidenten,

⁴⁵⁾ Sammlung der diesem Zwecke dienenden Entscheidungen seit 1877, 28 Bände (Berl., Heymann).

⁴⁶⁾ GewerbesteuerG. 24. Juni 91 (GS. 205) § 37, EinkommensteuerG. 23. Juni 91 (GS. 175) § 44—49 u. ErgänzungssteuerG. 14. Juli 93 (GS. 134) § 36. Die beiden Steuerkammern sind zur Beschlussfassung in je drei Kammern mit je drei Mitgliedern getheilt worden G. 26. März 93 (GS. 60), StrMB. 15. Mai 93 (MB. 123) u. 26. Mai 94. Sammlung der Entscheidungen seit 1893 4 Bde. (Berl., Heymann).

¹⁾ § 80 Abs. 3 u. 81 d. W.

²⁾ PStG. 30. Juli 83 (GS. 195) § 1 bis 49 u. (Schluß- u. Uebergangsbestimmungen) § 146—159; die § 50—126 des Ges. betreffen das Verfahren (§ 59 d. W.) u. § 127—145 die Polizeiverwaltung (§ 220 Abs. 3 d. W.). — Rom. v. Stadt u. Braumbehrens (Bd. I Organisations-gesetze 14. Aufl. u. II Prov. u. KrD. 12. Aufl. Berl. 95, III Kommunalsteuer Städte- u. Lgd. 12. Aufl. 94, IV u. V sonstige Einzelgesetze 11. u. 4. Aufl. 93). Besondere

Ergänzungen für die westlichen u. die neuen Provinzen.

³⁾ PStG. § 154, 155; KrD. f. Han. 6. Mai 84 (GS. 181) § 120, f. Hess.-Nassau 7. Juni 85 (GS. 193) § 119, f. Westfalen 31. Juli 86 (GS. 217) § 102, f. d. Rheinprov. 30. Mai 87 (GS. 209) § 104, f. Schl.-Holstein KrD. 26. Mai 88 (GS. 139) § 155, f. Posen G. 19. Mai 89 (GS. 108).

⁴⁾ PStG. § 3. Besondere Staatsverwaltungsbehörden bilden daneben die Militärbehörden (§ 98), die Behörden der indirekten Steuerverwaltung (§ 150 Abs. 2), die Justizbehörden und Gerichte (§ 179—183), die Kirchenbehörden (§ 295 u. 297 Abs. 2 u. 3), die Schulbehörden (§ 300 Abs. 5), die Bergbehörden (§ 321 Abs. 3), die landw. Behörden (§ 332 Abs. 2) u. die Eisenbahnbehörden (§ 374 Abs. 3). — Reichsbehörden § 18—20.

⁵⁾ Die Zentral- u. Lokalbehörden werden abgesehen von dem Oberverwaltungsgericht (§ 53) nur mittelbar berührt, erstere durch die mit der Organisation verbundene Dezentralisation von Einzelheiten der laufenden Verwaltung entlastet.

Regierungspräsidenten und Landrath drei selbstständige instanzmäßige Behörden übereinandergestellt, welchen in den Provinzialräthen, Bezirksausschüssen und Kreis-Ausschüssen Kollegien mit Laienmitgliedern zur Seite treten⁶⁾. Diese wirken in den durch das Gesetz bestimmten Fällen als Beschlußbehörden, die beiden letzteren zugleich als Verwaltungsgerichte. Der Oberpräsident, früher zugleich Präsident der an seinem Amtssitze befindlichen Regierung, ist von der Verbindung mit dieser losgelöst⁷⁾, während gleichzeitig der früher wesentlich als Organ der Regierung wirkende Landrath zu selbstständiger Bedeutung gelangt ist⁸⁾. Die größte Veränderung hat die Bezirksbehörde erfahren. Für die kollegiale Verfassung der Regierungen⁹⁾ war nach Einführung des gleichfalls kollegialen Bezirksausschusses kein Platz mehr vorhanden; die innere Verwaltung ist deshalb anstatt der dafür bestandenen Regierungsabtheilung dem persönlich verantwortlichen Regierungspräsidenten übertragen¹⁰⁾.

§ 55.

b) In betreff der **Verwaltungsbezirke** liegt der Organisation die seitherige Eintheilung des Staates in Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden zu Grunde. Neben den 12 Provinzen bestehen als besondere Bezirke der Stadtkreis Berlin und der Regierungsbezirk Sigmaringen. Die Eintheilung in Regierungsbezirke (zur Zeit 35) besteht abgesehen von Berlin für den ganzen Staat¹¹⁾. Gleiches gilt von der Eintheilung in

⁶⁾ V. G. § 3 u. 4.

⁷⁾ V. G. § 17 n. (frühere Vorschrift) V. 30. April 15 (G. S. 85) § 4 u. 32.

⁸⁾ V. G. § 3. — § 58 Abs. 4 d. B.

⁹⁾ Nach der Art der Besetzung der Behörden scheiden sich zwei Systeme. Im Büroaufsystem (bei vorzugsweiser Ausbildung in Frankreich auch Präfecturssystem genannt) gipfelt die Behörde in einem einzelnen Beamten, der für ihre Maßregeln allein verantwortlich ist. Im Kollegialsystem besteht die Behörde aus mehreren (mindestens 3) Beamten, die nur nach Mehrheitsbeschluß entscheiden können. Das erstere System ermöglicht eine kraftvolle u. schöpferische Thätigkeit, eine rasche Durchführung u. eine wirkungsvolle Verantwortlichkeit, während bei letzterem eine vielseitigere und unbefangener Beurtheilung und eine größere Gleichmäßigkeit des Verfahrens erreicht werden kann. — Die ältere preussische Gesetzgebung suchte beide Vorzüge dadurch zu vereinigen, daß sie den büreaumäßig eingerichteten oberen u. unteren Behörden in der die Mittelinstanz bildenden kollegialen Regierung ein Gegengewicht gab; die neuere stellt dagegen in

allen Instanzen Einzelbeamte u. Kollegien nebeneinander.

¹⁰⁾ V. G. § 3 u. 17.

¹¹⁾ Das. § 1 u. 2. — Ältere Provinzen V. 30. April 15 § 1. Die Vereinigung in der Prov. Ost- u. Westpreußen (1820) ist wieder beseitigt G. 19. März 77 (G. S. 107). Dagegen bildet die aus der Vereinigung der Prov. Ober- und Niederrhein hervorgegangene Rheinprovinz noch jetzt eine Provinz, der inzwischen das Fürstenthum Richtenberg (Kreis St. Wendel R. D. 25 März 35 G. S. 43) u. das Oberamt (jetzt Kreis) Meisenheim (G. 24. Febr. 72 G. S. 171) zugelegt sind. — Ausschneiden des Stadtk. Berlin aus dem Verbands der Prov. Brandenburg Prov. D. 29. Juni 75 (G. S. 81 S. 234) § 2; desgl. aus ihrer Verwaltung V. G. § 1. — Reg. Bez. Sigmaringen (Hohenzollern) V. 7. Jan. 52 (G. S. 35) § 1. — Neue Provinzen: Schl. = Holstein V. G. 20. Juni 68 (G. S. 620), Anschluß von Lauenburg G. 23. Juni 76 (G. S. 169) § 5 u. Helgoland G. 18. Febr. 91 (G. S. 11) § 3. — Hannover, Anschluß des Saalegebietes G. 23. März 73 (G. S. 107); Ver-

Kreise¹²⁾. Die größeren Städte bilden Stadtkreise neben den Landkreisen. Städte, die mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen mehr als 25000 (in

einigung der früheren Berghauptmannschaft Klausthal mit d. N.B. Hildesheim V. 17. Juni 68 (G.S. 671); Umwandlung der früheren Landdrostei- in Regierungsbezirke V.G. § 2 Abs. 1. — Hessen-Nassau V. 22. Feb. 67 (G.S. 273) § 1, 2, 10 u. A.C. 7. Dez. 68 (G.S. 1056). — Die Reihenfolge für die Ausführung der

Provinzen ist — wie die untenstehende Uebersicht sie angiebt — festgestellt A.C. 4. Sept. 69 (M.B. 233).

¹²⁾ V. 30. April 15 § 35 und 36. — Kreiseintheilung in Schl.-Holstein V. 22. Sept. 67 (G.S. 1587) § 1, Kr. Lauenburg G. 23. Juni 76 (G.S. 169) § 6; — Hannover V.G. § 2 Abs. 2 u. Kr.D.

Uebersicht der Verwaltungsbezirke (zu Anm. 12):

Nr.	Provinz	Größe qkm (ohne Häff- u. Küstengewässer; Aufstellung 1893/94)	Ortsanwes. Bevölkerung am 2. Dezbr. 1895 (vorläufiges Ergebnis)	Regierungsbezirke (Die groß gedruckten Orte sind zugleich Sitz des Oberpräsidenten)	Zahl der Landkreise	Stadtkreise
1	Ostpreußen . . .	36 988	2 005 234	Königsberg , Gumbinnen . .	35	Königsberg, Tilsit.
2	Westpreußen . . .	25 518	1 493 866	Danzig , Marienwerder . . .	25	Danzig, Elbing.
3	Brandenburg . . . (außer Berlin)	39 837	2 822 080	Potsdam , Frankfurt a. D. . .	31	Brandenburg, Charlottenburg, Potsdam, Spandau, Frankfurt a. D., Guben, Kottbus, Landsberg.
4	Pommern	30 113	1 574 020	Stettin , Köslin, Stralsund . .	28	Stettin, Stralsund.
5	Posen	28 964	1 828 120	Posen , Bromberg	40	Posen, Bromberg.
6	Schlesien	40 311	4 411 630	Breslau , Liegnitz, Oppeln . .	61	Breslau, Liegnitz, Görlitz, Beuthen.
7	Sachsen	25 243	2 699 207	Magdeburg , Merseburg, Erfurt	39	Magdeburg, Halberstadt, Erfurt, Halle, Mühlhausen, Nordhausen.
8	Schlesw.-Holstein	18 903	1 286 330	Schleswig	20	Altona, Flensburg, Kiel.
9	Hannover	38 475	2 422 174	Hannover , Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich	69	Celle, Emden, Göttingen, Linden, Hannover, Harburg, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück.
10	Westfalen	20 207	2 700 250	Münster , Minden, Arnberg	38	Münster, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Pagen.
11	Hessen-Nassau . .	15 694	1 756 554	Kassel , Wiesbaden	38	Kassel, Hanau, Frankfurt a. M., Wiesbaden.
12	Rheinprovinz . .	26 991	5 105 962	Koblenz , Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen	61	Barmen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Gelsenkirchen, Köln, Koblenz, Krefeld, München-Gladbach, Remscheid, Solingen, Trier, Aachen.
13	Hohenzollern . . (N.-Bez.)	1 142	65 121	Sigmaringen	4	
14	Berlin (Stadtfr.)	63	1 677 351	Berlin	—	Berlin.
Preussischer Staat		348 545	31 847 899*)		489	63

*) Die Zunahme gegen die letzte Zählung (1890) betrug 6,31, jährlich also 1,23 v. H.

Westfalen 30 000, in der Rheinprovinz 40 000) Einwohner haben — ausnahmsweise auf Grund königlicher Verordnungen auch kleinere Städte — können aus dem Kreisverbande ausscheiden¹³⁾. Die Provinzen (in Hessen-Rhassau und Hohenzollern auch die Bezirke) und die Kreise bilden zugleich Kommunalverbände und können als solche nur durch Gesetze geändert werden¹⁴⁾.

Bei dieser Eintheilung ist dem geschichtlichen Entwicklungsgange sehr eingehende Berücksichtigung zu Theil geworden, mehrfach auf Kosten der thatsächlichen Bedürfnisse. Die ungleichmäßige und theilweise zweckwidrige Abgrenzung mancher Bezirke hat bislang nur in wenigen Fällen Abhilfe erfahren¹⁵⁾. Einzelne Theile der Provinzen liegen noch jetzt als Enklaven im Bereiche anderer: ein Denkmal vormaliger deutscher Zerrissenheit. Auf einzelnen Verwaltungsgebieten hat das praktische Bedürfnis diese Fesseln gesprengt, dadurch aber eine Mannigfaltigkeit erzeugt, die die Verwaltung erheblich erschwert und verwickelt¹⁶⁾. Eine mehr einheitliche Gliederung, die allen oder doch nahezu allen Verwaltungszwecken sich anpaßt, erscheint im Interesse der Staats- wie der Selbstverwaltung dringend wünschenswerth.

§ 56.

c) **Oberpräsident und Provinzialrath.** Die staatliche Verwaltung der Provinz führt der Oberpräsident¹⁷⁾, dem die erforderlichen Hilfsarbeiter zur Seite stehen. Die Stellvertretung führt der Oberpräsidialrath¹⁸⁾. Die Stellung des Präsidenten ist eine dreifache:

6. Mai 84 (G.S. 181) § 1 Abs. 1 u. Anl. A; — Hessen-Rhassau RvD. 7. Juni 85 (G.S. 193) § 1 Abs. 1 u. Anl. A. — In Hohenzollern heißen die Kreise Oberämter B. 7. Jan. 52 § 2. (Uebersicht auf S. 60.)

¹³⁾ § 4 u. 5 der RvD. 13. Dez. 72 (G.S. 81 S. 180) u. der RvD. f. Hannover, f. Hessen-Rhassau, f. Westfalen u. f. d. Rheinprov. (Num. 3); ZustG. § 2. Grundsätze für die Auseinandersetzung E. D.B. 28. Juni 83 (X 10).

¹⁴⁾ § 80 Abs. 1 u. 81 Abs. 1.

¹⁵⁾ Theilung der Prov. Preußen (Num. 11) u. einzelner übergroßer Kreise (Beuthen, Köstlin u. Sternberg 1873, Königs 1875, Bochum 1885, Inowrazlaw 1886, Dortmund, Hagen u. Mühlheim a. d. R. 1887). Außerdem wurden durch G. 6. Juni 87 (G.S. 197) zur Förderung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen u. Posen 17 neue Kreise gebildet.

¹⁶⁾ So gehört beispielsweise der Kr. Kinteln (Graffsch. Schaumburg) in der allgemeinen Verwaltung zu Hess.-Rhassau, in

der Justiz- u. der Militärverwaltung zu Hannover u. in der indirekten Steuer- u. der Postverwaltung zu Westfalen.

¹⁷⁾ B. 1815 § 2, 3 u. Instr. 31. Dez. 25 (G.S. 26 S. 1); Verhältniß zum Minister § 12, 13; der OPr. führt den Vorsitz im Provinzialschul- u. Medizinalkollegium (§ 300 Abs. 5 u. 259 Anm. 7 d. W.), aber nicht mehr in dem Konsistorium § 297 d. W. — Mitgliedschaft im Staatsrathe § 45 d. W. — Der OPr. der Prov. Brandenburg ist zugleich OPr. f. Berlin RvG. § 41, verb. § 42, 43 u. 47. — In Hohenzollern, das nur in Militärsachen dem OPr. der Rheinprov. unterstellt ist, werden übrigens die ObPrägeschäfte von dem RegPr. u. den zuständigen Ministern wahrgenommen B. 7. Jan. 52 (G.S. 35) § 1, 5 u. 7, RvG. § 5 u. 18.

¹⁸⁾ Das. § 8 u. 9; besondere Vertretung als kön. Kommissar des Prob. landtags PrD. 29. Juni 75 (G.S. 81 S. 234) § 26 u. im Vorsitz beim Prob. Schulkol. § 300 Anm. 9. — Oberpräsidialräthe haben den Rang der Räte 3ter Klasse AE. 13. April 88 (G.S. 76).

1. er vertritt die obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlichem Anlaß, insbesondere im Kriegsfalle und bei Gefahr im Verzuge¹⁹⁾;
2. er verwaltet unmittelbar die über den Bereich einer Regierung hinaus oder über die ganze Provinz sich erstreckenden Angelegenheiten, Anlagen und Anstalten²⁰⁾, die ständischen und Provinziallandtagsachen²¹⁾, in Verbindung mit dem kommandirenden General die das Armeekorps betreffenden Militärsachen²²⁾, die Rechte des Staates gegenüber der katholischen Kirche²³⁾ und einzelne ihm besonders zugewiesene Gegenstände²⁴⁾;
3. er hat die allgemeine Aufsicht über die Behörden der Provinz²⁵⁾. Der Oberpräsident, der hierbei eine Mittelinstanz zwischen Regierung und Minister nicht bilden sollte²⁶⁾, ist nunmehr wie erwähnt von der früheren Verbindung mit der Regierung gelöst und zur selbstständigen, in der Regel endgültigen Beschwerdeinstanz, insbesondere in Kommunal-sachen und in betreff polizeilicher Verfügungen geworden²⁷⁾.

Dem Oberpräsidenten steht der Provinzialrath zur Seite, der neben der unmittelbaren Mitwirkung bei einigen wichtigeren, die ganze Provinz betreffenden Angelegenheiten auch über Beschwerden gegen Beschlüsse des Bezirksauschusses zu entscheiden hat²⁸⁾. Er besteht aus dem Oberpräsidenten als Vorsitzenden, einem höheren Verwaltungsbeamten und fünf Mitgliedern, die vom Provinzialauschusse (in Hessen-Nassau vom Provinziallandtage) aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzangehörigen gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte

¹⁹⁾ Instr. § 1 III u. § 11² u. 3.

²⁰⁾ Daf. § 1 I u. § 2²-4. — Strombauverwaltung § 366 Abs. 1 d. W.

²¹⁾ Instr. § 2 I, R.D. 31. Dez. 25 (G.S. 26 S. 5) D II 1 u. Prov.D. § 20, 26, 27 u. 114.

²²⁾ Instr. § 2⁵; Militärverwaltung § 9; Zivilverforgung § 10. — In Ersatzangelegenheiten bildet der Obr. mit dem kommandirenden General die dritte Instanz § 92 Abs. 3 d. W.

²³⁾ Instr. § 2⁶. Diese Rechte (Konfist.-Instr. 23. Okt. 17 G.S. 237 § 3, 4, R.D. 31. Dez. 25 B 7 u. W. 27. Juni 45 G.S. 443 § 1 u. 2) sind durch die der Kirche in dem (später aufgehobenen) Art. 15 der W.U. gewährte Selbstständigkeit wesentlich eingeschränkt. Andererseits sind in der jüngsten Kirchengesetzgebung neue, auch der evangelischen Kirche gegenüber wirksame Aufsichtsrechte hinzuge treten § 286 Abs. 6 u. 287 Anm. 30.

²⁴⁾ Genehmigung zu Apotheken Instr. § 11^{4b}, zu gemeinnützigen Anstalten § 14^{4a}, zu Sparkassen Regl. 12. Dez. 38 (G.S. 39 S. 5) § 2, 19 u. 20, zu gemeinsamen Wittwen-, Sterbe- u. Ansteuernklassen R.D. 29. Sept. 33 (G.S. 121) und St.G.B. § 360⁹, zu Synagogensatuten G. 23. Juli 47 (G.S. 263) § 50, zu öffentlichen Rol- lekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder der Provinz außer Kirchenkollekten Instr. § 11^{4e} u. § 253 Anm. 15 d. W., desgl. zu Auspielungen W.E. 2. Nov. 68 (G.S. 991). — Ernennung der Amtsvorsteher R.D. 13. Dez. 72 (G.S. 81 S. 180) § 56, der Standesbeamten Bef. 1. Dez. 75 (W.B. 275). — Polizeiverordnungsrecht § 227 Abs. 2 Nr. 2 d. W.

²⁵⁾ Instr. § 1 I, § 4-8 u. § 11 I.

²⁶⁾ Daf. u. B. 1815 § 4.

²⁷⁾ Zust.G. § 7 u. R.D. § 177; W.B. § 127 u. 130.

²⁸⁾ Daf. § 4, 48, 49, verb. § 121. — Zuständigkeit u. Verfahren § 59 d. W.

aus. Für alle Mitglieder werden Stellvertreter bestellt oder gewählt²⁹⁾. In Posen, wo die Wahl nicht auf die zum Provinziallandtage wählbaren Personen beschränkt ist, bedürfen die gewählten Mitglieder der Bestätigung des Ministers des Innern³⁰⁾.

§ 57.

d) **Bezirksregierung, Regierungspräsident und Bezirksaus-
schuß.** Die 1723 aus der Vereinigung der Kriegskommissariate mit den Amtskammern hervorgegangenen Kriegs- und Domänenkammern waren 1808 unter Beibehaltung des Kollegialsystems zu Regierungen³¹⁾ erweitert. Die diesen nach Wiederaufrichtung des Staates verliehene Verfassung hat in die neuen Provinzen Eingang gefunden und zu einem Theile sich bis heute erhalten³²⁾.

Der Wirkungsbereich der Regierungen umfaßt alle inneren Landesangelegenheiten, die eine territoriale Verwaltung zulassen und nicht besonderen Behörden vorbehalten sind³³⁾.

Für die Bearbeitung der Geschäfte ist noch deren frühere Dreitheilung maßgebend; nach dieser zerfallen sie in:

1. Angelegenheiten des Innern (Hoheits-, Militär-, Kommunal-, Polizei-, Gesundheits-, Bau-, Armen-, landwirthschaftliche, Gewerbe-, Handels-, Verkehrs-, Juden-, Dissidenten- und statistische Sachen),

²⁹⁾ *VBG.* § 10—15. — Berlin § 43 *Abf.* 1. — Hohenzollern § 5. — Hessen-Nassau § 81 *Abf.* 4 d. *W.*

³⁰⁾ *G.* 19. Mai 89 (*GS.* 108) *Art.* II u. III.

³¹⁾ Bis 1804 hießen die später zu Oberlandesgerichten gewordenen Provinzialjustizkollegien Regierungen.

³²⁾ *Regierungs-Inf.* 23. Okt. 17 (*GS.* 248), *erg. RD.* 31. Dez. 25 (*GS.* 26 *S.* 5) u. *Gesch.-Anw. v. dems. Tage (RN.* IX 821). — *Einf. in Hohenzollern B.* 7. Jan. 52 (*GS.* 35) § 6—8, in *Schl.-Holstein NG.* 20. Juni 68 (*GS.* 620), in *Hess.-Nassau B.* 22. Feb. 67 (*GS.* 273) § 1, 2, 5 und 6. — In Hannover, wo früher für Bew. des Innern die Landdrosteien, für Kirchen- u. Schul-sachen die Konsistorien u. für dir. Steuern, Domänen u. Forsten die Finanzdirektion zuständig waren, ist die Einrichtung der Regierungen mit den durch das *VBG.* eingeführten Abänderungen am 1. Juli 1885 eingetreten *VBG.* § 2, 25—27, *Kr.D.* f. *Han.* 6. Mai 84 (*GS.* 181) § 120.

³³⁾ *RZ.* § 1, *verb. Anm.* 4. Die theilweise den Regierungen übertragen gewesene Bew. der indir. Steuern ist auf die Prov.-

Steuerdirektionen (§ 150 *Abf.* 2 d. *W.*) u. die der Gemeintheilungen u. Abfängen auf die Gen. Kommissionen (§ 331 *Abf.* 2 d. *W.*) übergegangen. — Der evangelischen Kirche gegenüber hat die Regierung nach Uebergang der Vermögensverwaltung auf die Konsistorien nur Aufsichtsrechte auszuüben u. auch von diesen ist ein Theil auf den Regierungspräsf. übergegangen (§ 296 *Anm.* 25); letzteres gilt auch von der katholischen Kirche (§ 294 *Anm.* 13). — Im Schulwesen stehen nur die Elementar-, Bürger- u. Privatschulen unter den Regierungen, die höheren unter den Prov. Schulkollegien (§ 300 *Abf.* 5 d. *W.*). — *Allg. Befugnisse u. Obliegenheiten der Regierungen RZ.* § 6—16 (*verb.* § 124 *Anm.* 34 d. *W.*) *Gesch.* II A; insbes. besondere geschäftlicher Verkehr mit auswärtigen Behörden *RZ.* § 9 u. *Z.* 10. Juni 94 (*MB.* 102), *Zwangsgewalt RZ.* § 11 *Abf.* 1 nebst *B.* 26. Dez. 08 (*GS.* 17 *S.* 282) § 42 u. 48, *RD.* 1825 D XII u. *rhein. Messortregl.* 20. Juli 18 (*RN.* II 619) § 18. *Subalternpersonal RD.* 1825. D IX. Die Bürobeamten heißen Regierungsekretäre; die Eintheilung in Sekretäre u. Assistenten ist fortgefallen. — *Bezirksstatistiken Z.* *R.* 11. Dec. 59 (*MB.* 325).

2. Kirchen- und Schulsachen,

3. direkte Steuern, Domänen und Forsten³⁴⁾.

An der Spitze der Regierung steht der Regierungspräsident³⁵⁾. Diesem sind durch die Verwaltungsorganisation die Angelegenheiten des Innern zur bureaumäßigen Bearbeitung übertragen³⁶⁾, während die zu 2 und 3 bezeichneten Gegenstände nach wie vor unter ihm von der Regierung kollegialisch bearbeitet werden. Um jedoch der Bezirksverwaltung die nöthige Einheit zu erhalten, ist dem Regierungspräsidenten die Befugniß beigelegt, auch in diesen Angelegenheiten Beschlüsse der Regierung außer Kraft zu setzen und in eiligen Sachen unter persönlicher Verantwortlichkeit selbstständig zu verfügen³⁷⁾. Für die ihm zur eigenen Bearbeitung übertragenen Angelegenheiten ist dem Regierungspräsidenten ein Stellvertreter (Oberregierungsrath) nebst den erforderlichen Hülfsarbeitern zugetheilt. Letztere können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an ihren Plenarberatungen Theil³⁸⁾.

Die kollegialische Bearbeitung der Angelegenheiten der Regierung erfolgt in der Regel in den zwei Abtheilungen für Kirchen- und Schulsachen und für direkte Steuern, Domänen und Forsten³⁹⁾. An der Spitze der Abtheilungen stehen Oberregierungsräthe (Abtheilungsdirigenten)⁴⁰⁾ und bei der Finanzabtheilung beim Vorhandensein einer entsprechenden Forstfläچه als Mitdirigent

³⁴⁾ RZ. § 2—5 u. RD 1825 D II.

³⁵⁾ RZ. § 39 u. 40, RD. D I, V u. VI, GeschA. III u. IV Abs. 10. — Fortfall der Regierungsvizepräsidenten LZG. § 17 und Ausf. 9. Feb. 84 (M.B. 15) I.

³⁶⁾ LZG. § 3 u. 18 nebst Ausf. Verf. III; verb. RZ. § 17, 19 u. 21⁹ u. 13 nebst RD. 1825 D II 1 u. GeschA. II D. — Polizeierordnungsrecht § 227 Abs. 2 Nr. 2. Die Zwangsbefugnisse, welche für die Regierungspräsidenten neu geregelt sind (§ 228 Abs. 2), richten sich gem. LZG. § 6 für die Regierungen noch nach RZ. § 11 nebst B. 26. Dez. 08 § 48.

³⁷⁾ LZG. § 24, Ausf. Verf. (Anm. 35) VI. — RZ. § 39⁴ u. RD. 1825 D VII.

³⁸⁾ LZG. § 19 u. 20, verb. § 8 u. 146, Ausf. Verf. II, III Abs. 9 u. V.

³⁹⁾ RZ. § 26, 31, 18—21, RD. D II 2 u. 3 u. GeschA. II C u. D. — Geschäftsgang RZ. § 22—33, RD. D V, VII u. VIII, GeschA. III u. IV. Abs. 2—7; Unterschrift bei Berichten A. C. 20. Okt. 94 (M.B. 197); Anm. 9. — Bei der Regierung in Sigmaringen findet eine Scheidung in Abtheilungen nicht statt; ihre Mitglieder werden zugleich in den dem Regierungspr. überwiesenen Angelegenheiten beschäftigt

LZG. § 21. In Straßburg, u. Auriach fehlt die Kirchen- u. Schulabtheilung, die in Erfurt, Hannover, Südesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Münster, Minden, Koblenz, Köln, Trier u. Aachen zugleich von dem dem Regierungspr. beigegebenen Oberregierungsrath geleitet wird LZG. § 22, B. 22. April 92 (GS. 96) u. 2. Sept. 94 (GS. 173). — In Berlin werden die Kirchen-, Invaliden-, Pensions-, u. Unterstützungs-, sowie die Wittwen- u. Waisensachen vom Polizeipräs., die Militär-, Bau- u. Kassensachen von der Min.-Militär- u. Baukommission, die dir. Steuern von einer besonderen Direktion bearbeitet, während die Gemeindeaufsicht u. die Einleitung des Disziplinarverfahrens dem Oberpräs. zu steht LZG. § 42, 44—47, B. 5. Sept. 77 (GS. 215) Art. 4 u. 26. Jan. 81 (GS. 14). Schulwesen § 300 Anm. 9 b. B.

⁴⁰⁾ RD. 1825 D III u. RZ. § 41. In Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. D., Stettin, Breslau, Oepeln, Magdeburg, Merseburg, Kassel u. Wiesbaden ist in den Finanzabtheilungen ein besonderer selbstständiger Leiter für die Steuerangelegenheiten bestellt B. 4. Juni 95 (GS. 187).

ein Oberforstmeister⁴¹⁾. Außer diesen Beamten gehören zu den Regierungsmitgliedern die Regierungs-Räthe und Assessoren⁴²⁾ und die technischen Mitglieder⁴³⁾. Den Regierungsmitgliedern liegt eine über die Vorschriften des Privatrechtes hinausgehende Verantwortlichkeit ob⁴⁴⁾.

Eine gemeinschaftliche Berathung oder Beschlußfassung der Regierung (Plenum) ist für Gesetzentwürfe, allgemeine neue Einrichtungen und Grundsätze⁴⁵⁾ und für Disziplinarsachen⁴⁶⁾ vorgeschrieben. Unmittelbar unter dem Regierungspräsidenten sind die Kassensachen durch den Kassensath⁴⁷⁾ und die technischen und Personalforstsachen durch den Oberforstmeister⁴⁸⁾ zu bearbeiten. Außerdem bildet die Regierung die Hinterlegungsstelle⁴⁹⁾.

Dem Regierungspräsidenten steht der Bezirksausschuß zur Seite, der mit den ihm übertragenen Geschäften der Landesverwaltung auch die des Bezirksverwaltungsgerichts in sich vereinigt. Er besteht unter dem Voritze des Regierungspräsidenten aus zwei vom Könige lebenslänglich ernannten und aus vier vom Provinzialausschusse (in Hessen-Nassau vom Provinziallandtage) aus den Bezirkseingewesenen gewählten Mitgliedern. Den ernannten Mitgliedern, deren eins zum höheren Verwaltungsdienste, das andere zum Richteramte befähigt sein muß, dürfen weder Vertretungen oder Hülfeleistungen in den Geschäften des Regierungspräsidenten, noch andere Aemter, außer richterlichen oder ohne Vergütung geführten, übertragen werden. Eins dieser Mitglieder wird mit dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Voritze ernannt. Zu ihrer sonstigen Vertretung im Bezirksausschusse, sowie zur Vertretung der übrigen Mitglieder werden Stellvertreter bestellt und gewählt⁵⁰⁾. In Posen bedürfen die gewählten Mitglieder und Stellvertreter der Befähigung des Oberpräsidenten⁵⁰⁾.

⁴¹⁾ RZ. § 43; RD. D II u. GeschA. II D.

⁴²⁾ RZ. § 42. — Voraussetzung ist Befähigung für die höhere Verwaltung (§ 63 Abs. 3 d. W.) u. in betreff der als Rechtsberater der Regierungen angestellten Justiziarier (RZ. § 44) richterliche Befähigung (§ 185 Abs. 2. d. W.).

⁴³⁾ Medizinalräthe RZ. § 47 u. Instr. 23. Okt. 17 (GS. 245) § 5; Bauräthe RZ. § 48 u. etatsmäßige Bauinspektoren AC. 3. Mai 90 (GS. 131) nebst 3. 31. Mai 90 (WB. 92); Gewerberäthe § 348 Abs. 3 d. W.; Katasterinspektoren § 138 Abs. 2 d. W.; Schulräthe RZ. § 46 u. B. 27. Juni 45 (GS. 440) § 7 (die geistlichen Räte sind fortgefallen); Forsträthe Erl. 18. Sept. 50 (GS. 489) u. Forstassessoren AC. 24. Aug. 92 (WB. 321).

⁴⁴⁾ RZ. § 34—36, GeschA. III, IV Abs. 9; AusfVerf. (Anm. 35) III Abs. 8.

Graf Hue de Grais, Handbuch. 11. Aufl.

— § 64 Anm. 29 d. W. — Verhalten der Regierungsbeamten RZ. § 38 u. RD. 1825 D X.

⁴⁵⁾ RZ. § 5 u. RD. D V u. VI.

⁴⁶⁾ G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 31. — § 66 d. W.

⁴⁷⁾ RD. D II 5, GeschA. II E nebst RZ. § 19—21 u. 45. — § 119 Anm. 33 d. W.

⁴⁸⁾ GeschA. II D Abs. 1.

⁴⁹⁾ § 215 d. W.

⁵⁰⁾ LWG. § 23-34, 48 u. 49 nebst Ausf. Verf. (Anm. 35) IV u. V, für Berlin LWG. § 43 Abs. 2, 3 u. ZustG. § 161; für Hohenzollern LWG. § 35; Hessen-Nassau § 81 Abs. 4 d. W. — Die Bildung von Abtheilungen (LWG. § 29) ist erfolgt im RegB. Düsseldorf B. 28. Mai 88 (GS. 136) u. Arnberg B. 6. März 89 (GS. 31). — Zuständigkeit u. Verfahren § 59 d. W., Rang der Verw. Ger. Direktoren § 70 Anm. 17 d. W.

§ 58.

e) **Landrath, Kreis und Stadtausschuß.** Die Einrichtung der Landräthe reicht in der Mark Brandenburg bis in das 16. Jahrhundert zurück. Ursprünglich rein ständische Organe wurden sie gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung betraut. Diese Geschäfte haben bei fortgesetzter Ausdehnung der Staatsthätigkeit so zugenommen, daß die Landräthe zu Staatsbeamten geworden sind. Auf den ständischen Ursprung weist noch die heutige Bestimmung zurück, daß mit Ausschluß der Provinz Posen die Kreisversammlung bei Besetzung der Landrathämter geeignete Personen, die dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag bringen darf⁵¹⁾ und unter Bestätigung des Oberpräsidenten zwei Kreisdeputirte als Stellvertreter des Landraths zu wählen hat⁵²⁾.

Die Einrichtung ist im Laufe der Zeit auf die später erworbenen Landestheile übertragen und auch in die neuen Provinzen eingeführt⁵³⁾.

Geeignet zum Landrath sind außer den zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste befähigten auch die dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehörenden Personen, soweit diese mindestens 4 Jahre als Referendare bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, Bezirks oder der Provinz thätig gewesen sind. In letzterem Falle kann eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von 2 Jahren in Anrechnung gebracht werden⁵¹⁾.

Abweichende Grundsätze gelten in Posen und Hohenzollern⁵⁴⁾.

⁵¹⁾ RrD. 13. Dez. 72 (neue Fassung G. S. 81 S. 180) § 74; RrD. f. Hannover § 22, f. Hessen-Nassau § 24, f. Westfalen § 30 u. f. d. Rheinprov. § 30, 99² u. 102. — Für Posen ist die frühere Mitwirkung der Kreisvertretung befreitigt A. D. 2. Feb. 33 (R. A. XVII 33).

⁵²⁾ RrD. ¹⁸⁷²₁₈₈₁ § 75 Abs. 1. Tagegelber u. Reisekosten R. 14. Juli u. 29. Okt. 74 (M. B. 226 u. 1875 S. 65). Die Bestellung eines staatlichen Kommissars ist dadurch nicht ausgeschlossen Erf. D. B. 17. Mai 83 (X 24). — Für kürzere Behinderungsfälle kann der Landrath mit Ausschluß des Vorsitzes im Kreisausschuße durch den Kreissekretär vertreten werden RrD. § 75 Abs. 2 u. § 136 Abs. 2. — Entsprechend RrD. f. Hannover § 23, Hessen-Nassau § 25, Westfalen § 31, die Rheinprov. § 31, Schl.-Holstein § 67.

⁵³⁾ Schl.-Holstein RrD. 26. Mai 88 (G. S. 139) § 66—69 u. (Helgoland) G. 18. Feb. 91 (G. S. 11) § 4. — Hannover RrD. 6. Mai 84 (G. S. 181) § 22—24, 26, 118, 119 u. Amts-D. 10. Mai 59 (han. G. S. I 483) § 5 u. 6; verb. § 220 Abs. 3 d. W. — Hessen-Nassau RrD. 7. Juni 85 (G. S. 193) § 24—26, 28, 117, 118 u. (Landfr. Frankfurt a/M.) § 30 u. 33. — In Hohenzollern ist (ohne zwingenden Grund) die Bezeichnung „Oberamtmann“ geblieben W. G. § 5 u. G. 7. Jan. 72 (G. S. 35) § 3, 9 u. 10.

⁵⁴⁾ In Posen kommt die ältere Vorschrift (Regul. 13. Mai 38 G. S. 423) weiter zur Anwendung G. 6. Juni 87 (G. S. 197) § 5, während in Hohenzollern (Ann. 53) die Befähigung für den höheren Verwaltungs- oder Justizdienst erforderlich ist G. 11. März 79 (G. S. 160) § 16 u. G. 23. Mai 83 (G. S. 99).

Die Landräthe stehen unter den Regierungspräsidenten⁵⁵⁾. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich über alle Verwaltungszweige, für welche keine besonderen Beamten bestellt sind⁵⁶⁾. Ursprünglich nur als ständige Kommissarien der Regierung gedacht⁵⁷⁾, sind sie durch die Verwaltungsorganisation selbstständiger gestellt, insbesondere ist ihre Zuständigkeit in Verbindung mit der des unter ihrem Voritze zusammentretenden Kreisauschusses wesentlich erweitert⁵⁸⁾.

Der Kreisauschuß in seiner zunächst für die Zwecke der Kommunalverwaltung erfolgten Zusammensetzung⁵⁹⁾ bildet zugleich eine entscheidende Stelle in Sachen der Landesverwaltung und das Verwaltungsgericht erster Instanz⁶⁰⁾.

In Stadtkreisen tritt an Stelle des Kreisauschusses in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen der Stadtauschuß. Er besteht unter dem Voritze des Bürgermeisters aus vier Mitgliedern, die vom Magistrat aus seiner Mitte und — wo der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet — von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger zu wählen sind⁶¹⁾.

§ 59.

f) **Zuständigkeit und Verfahren.** Die neue Verwaltungsorganisation⁶²⁾ hat sich nicht darauf beschränkt neben der als Regel durchgeführten büreaumäßigen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte (Verwaltungsverfahren)⁶³⁾ für einen Theil derselben die kollegiale Behandlung durch Laienkollegien vorzusehen (Beschlussverfahren), sondern außerdem die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt, mittelst deren ein anderer Theil der Verwaltungssachen durch möglichst unabhängig gestellte Organe und in einem förmlichen, dem gerichtlichen nachgebildeten Verfahren entschieden wird (Verwaltungsstreitverfahren).

⁵⁵⁾ B. 30. April 15 (G. 85) § 44 u. V. G. § 18.

⁵⁶⁾ Instr. 31. Dez. 16, nicht veröffentlicht u. ohne Gesetzeskraft R. 24. Nov. 22 (R. VI. 929). — Kreisstatistiken B. 27. Juni 62 (M. B. 230). — Gebrauch eines Stempels zur Vollziehung amtlicher Schriftstücke 3. 16. Dez. 93 (M. B. 94 S. 1).

⁵⁷⁾ B. 30. April 15 § 33. Dem entsprechend konnten sie mit Stimmrecht zu den Regierungssitzungen zugezogen werden. R. D. 31. Dez. 25 (G. 26 S. 5) D. V.

⁵⁸⁾ V. G. § 3, R. D. $\frac{1872}{1881}$ § 76 u. 77; R. D. Hannover § 24, Hessen = Nassau § 26, Westfalen § 32 u. d. Rheinprov. § 32, Schl. = Holstein § 68. — Zwangsbefugnisse § 228 d. B.

⁵⁹⁾ § 80 Abs. 2 d. B.

⁶⁰⁾ V. G. § 36; Dienststellung des Ausschusses u. seiner Mitglieder § 39, 40, 48

u. 49; Zuständigkeit u. Verfahren § 59 d. B.

⁶¹⁾ V. G. § 37, 38 u. R. D. § 170. — Dienststellung, Zuständigkeit u. Verfahren wie vor. Anm. — In einzelnen Fällen (Zust. G. § 109, 114, B. 31. Dez. 83 § 1) tritt in kreisangehörigen Städten über 10000 Einwohnern an die Stelle des Kreisauschusses der Magistrat V. G. § 4 Abs. 2. In Hannover ist die Zahl dieser Städte noch erweitert R. D. f. Han. § 28.

⁶²⁾ § 54 d. B.

⁶³⁾ V. G. § 6. — Besondere Arten des Verwaltungsverfahrens in Militärsachen (Erfatzgeschäft) § 93, Kassensachen § 119 Abs. 4, Polizeisachen § 226—228, Bergsachen § 321 Abs. 3, bei Ablösungen § 329, landwirtschaftlichen Auseinandersetzungen § 330, Enteignungen § 365 Abs. 3 d. B.

Diese dreifache Gestaltung des Verfahrens hat eine umfassende Neuregelung der Zuständigkeiten mit sich gebracht. — Das Verwaltungsverfahren wiew in der Provinz von dem Oberpräsidenten, im Regierungsbezirke von dem Regierungspräsidenten und der Regierung und im Kreise von dem Landrathe ausgeübt, während das Beschlußverfahren in diesen drei Bezirken von dem Provinzialrathe, Bezirksausschüsse und Kreis-(Stadt-)Ausschüsse gehandhabt wird, und die Entscheidung im Streitverfahren an höchster Stelle durch das Oberverwaltungsgericht, übrigens aber gleichfalls durch den Bezirksauschuß und Kreis-(Stadt-)Auschuß erfolgt⁶⁴). Streit- und Beschlußverfahren finden sich sonach in der Hand der Bezirks- und der Kreisausschüsse vereinigt, die ihrerseits mit den im gewöhnlichen Verwaltungsverfahren zuständigen Regierungspräsidenten und Landrätthen in engster Verbindung stehen. Die Scheidung der Verwaltungssachen, die zuerst zu völliger Sonderung der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden in der Bezirksinstanz geführt hatte, kommt deßhalb nur noch für das Verfahren in Betracht. Ihre Nachtheile sind damit größtentheils beseitigt, indem die Zuständigkeitsfragen nicht mehr zwischen den Behörden auftreten, sondern innerhalb dieser zum Austrage kommen⁶⁵). Die umfangreiche und verwickelte Zuständigkeitsgesetzgebung, die unserer Verwaltung mit der neuen Organisation beschieden worden, ist dagegen geblieben. Grundsätzlich sollen Streitssachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte, soweit ihre Entscheidung nicht vorwiegend auf Verwaltungserrnessen beruht und nicht nur vorläufig, vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgt, im Streitverfahren erledigt werden, während von den übrigen Verwaltungssachen die wichtigeren und zu kollegialischer Behandlung geeigneten dem Beschlußverfahren vorbehalten bleiben. Ein fester Grundsatz, der in einer allgemeinen Formel (Generalklausel) hätte Ausdruck finden können, ist jedoch nicht gegeben. Es hat deshalb eine Regelung der einzelnen Fälle (Kasustik) erfolgen müssen, die behufs rascherer Ueberleitung in das neue Verfahren zu einem umfangreichen, alle betreffenden Verwaltungszweige zusammenfassenden Gesetze geführt hat⁶⁶).

⁶⁴) *VBG.* § 3, 4, 7 u. 54. — Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich, wo Grundstücke in Frage stehen, nach deren Lage, übrigens nach dem Wohnsitze der Beteiligten das. § 57—59. — Für die durch Reichsgesetz dem Streitverfahren zugewiesenen Streitigkeiten kann Zuständigkeit und Instanzenzug durch *Rdn.V.* bestimmt werden *G.* 27. April 85 (*GS.* 127).

⁶⁵) Die Nothwendigkeit dieser Aenderung war in des Verfassers „Weiterführung der Verwaltungsorganisation“ *Berl.* 1878, sowie in § 57 der älteren Auflagen dieses Werkes näher entwickelt.

⁶⁶) *Zuständigkeits-G.* 1. Aug. 83 (*GS.* 237); Bearbeitungen wie *Ann.* 2. Das Gesetz stellt sich als eine Reihe von Ergänzungsgesetzen auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten dar und wird mit dem Fortschreiten der Einzelgesetzgebung auf den letzteren allmählich von dieser aufgesogen werden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen demgemäß mit den Einzelgebieten zur Darstellung. — Ueber die Mängel dieser Gesetzgebungsweise *S.* 10 u. 11 der in vor. *Ann.* erwähnten Schrift.

Für das Verfahren überhaupt sind die Rechtsmittel geordnet worden. Für die erste Anfechtung der Verfügungen dient in der Regel die Beschwerde, im Streitverfahren die Klage. Wo letztere zugelassen, ist erstere regelmäßig ausgeschlossen⁶⁷⁾. Die Frist beträgt für beide zwei Wochen. Sie schließt jede spätere Beschwerde aus (Ausschluß- oder Präklusivfrist) und hat, soweit nicht die Hinausschiebung der Ausführung nach dem Ermessen der Behörde das Gemeinwesen benachtheiligen würde, aufschiebende Wirkung⁶⁸⁾. Gemeinsam geregelt sind ferner der Geschäftsgang⁶⁹⁾ und die Vollstreckung⁷⁰⁾.

Das Verwaltungsstreitverfahren⁷¹⁾ gewährt trotz der im Interesse des Rechtsschutzes vorgeschriebenen Formen⁷²⁾ dem Verwaltungsgerichte eine freiere Bewegung. Dieses kann unzulässige oder unbegründete Klagen durch Bescheid zurückweisen und, wo eine mündliche Verhandlung nicht ausdrücklich beantragt wird, ohne solche entscheiden, andererseits bei scheinbar begründeten Ansprüchen — ähnlich wie im gerichtlichen Mahnverfahren (§ 195 Nr. 2 d. W.) — dem Beklagten durch Bescheid die Klagestellung des Klägers aufgeben. Auch die Entscheidung fällt das Gericht nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung⁷³⁾. Gegen erstinstanzliche und nicht endgültige Entscheidungen findet die Berufung an den Bezirksauschuß und, wo dieser entschieden hat, an das Oberverwaltungsgericht statt⁷⁴⁾. Gegen zweitinstanzliche, nicht endgültige Endurtheile der Bezirksauschüsse ist — insofern unterlassene oder unrichtige Anwendung des betreffenden Rechts oder wesentliche Mängel des Verfahrens behauptet werden — die Revision an das Oberverwaltungsgericht zugelassen⁷⁵⁾. An Kosten kommt

⁶⁷⁾ VGG. § 50. — Abweichung bei Polizeiverfügungen § 228 Abs. 4 u. 6 d. W.

⁶⁸⁾ VGG. § 51—53 u. (Berechnung) ZPrD. § 199 u. 200. — Gleiche Frist bei Berufungen u. Revisionen VGG. § 85 u. 95, bei weiteren Beschwerden § 121 u. in Polizeisachen § 129.

⁶⁹⁾ Daf. § 55, 56 u. Regulative 28. Feb. 84 für Provinzialräthe (M. 35), Bezirksauschüsse (M. 37) und Kreis-(Stadt-)Auschüsse (M. 41); Geschäftsüberführten ZB. 22. Dez. 84 M. 85 C. 1). Heranziehung der königl. technischen Beamten ZR. 9. Mai 74 (M. 119).

⁷⁰⁾ VGG. § 60. Zwangsverfahren betr. Zahlungen B. 7. Sept. 79 (GC. 591) u. Amv. 15. Sept. 79, betr. Handlungen oder Unterlassungen § 57 Amv. 36 u. § 228 Abs. 2 d. W.

⁷¹⁾ Daneben gelten gem. VGG. § 157 die besonderen Bestimmungen über das Verfahren in Disziplinarsachen (§ 66 d. W.), Armenstreitigkeiten (§ 282 Abs. 5), Gewerbebesessenssachen (§ 349 Nr. I 1 u. 2 d. W.). — Ein besonderes Verfahren

besteht ferner in Waldschutzsachen § 338 Abs. 7 d. W. u. in betr. der Rechtsmittel gegen Polizeiverfügungen § 228 Abs. 4 d. W.

⁷²⁾ Die künstliche Uebertragung der Grundsätze des Zivilprozesses (insbes. über Klage, Parteien, Beweis, Gebundenheit des Richters an den Klageantrag, Rechtskraft u. aufschiebender Wirkung der Rechtsmittel) auf die Verwaltung ist neuerdings lebhaft bekämpft in „Zorn, Kritische Studien zur Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (Verwaltungsarchiv II Heft 1 u. 2).

⁷³⁾ VGG. § 63—81. Ausschließung u. Ablehnung der Gerichtsperjonen § 61, 62; Beschwerden über Leitung des Verfahrens § 110, 111; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 112.

⁷⁴⁾ Daf. § 82—92. In Armenstreitigkeiten ist statt des VGG. das Bundesamt f. Heimathwesen zuständig § 282 Abs. 5 d. W.

⁷⁵⁾ VGG. § 93—99 u. 101; Wiederaufnahme des Verfahrens VGG. § 100 u. 101.

ein Pauschquantum zur Hebung⁷⁶⁾. Zur Erhebung von Kompetenzkonflikten sind auch im Streitverfahren die Zentral- und Provinzialverwaltungsbehörden befugt. Die Entscheidung über die Zuständigkeit erfolgt durch die Verwaltungsgerichte und, wenn sich in derselben Sache Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht zuständig erklärt haben, durch das Oberverwaltungsgericht⁷⁷⁾.

Im Beschlußverfahren kann der Vorsitzende in unaufschieblichen oder klar liegenden Fällen selbstständig verfügen, soweit nicht ein kollegialer Beschluß vom Gesetze erfordert wird, oder die Abänderung eines durch Beschwerde angefochtenen Beschlusses erfolgt. Nach dem Ermessen der Behörde kann auch mündliche Verhandlung und förmliche Beweisaufnahme eintreten. Damit ist das Verfahren dem Streitverfahren näher gebracht. Beschwerden gegen erstinstanzliche, nicht endgültige Beschlüsse sind bei der beschließenden Behörde anzubringen und gehen an die nächst höhere Instanz, welche endgültig entscheidet. In einigen Ausnahmefällen geht die Beschwerde an den Minister. Endgültige Beschlüsse, welche die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht verletzen, können vom Vorsitzenden mittelst der Verwaltungsklage beim Oberverwaltungsgerichte angefochten werden⁷⁸⁾.

4. Ortsbehörden.

§ 60.

Die örtliche oder Lokalverwaltung wird regelmäßig von den leitenden Organen der Gemeinden (Magistraten, Bürgermeistern und Gemeindevorstehern) wahrgenommen⁷⁹⁾. Nur die Polizeiverwaltung wird in den großen Städten durch königliche Behörden und in den Landgemeinden der meisten Provinzen durch besondere, zwischen Kreis- und Gemeindebehörden eingeschobene Behörden gehandhabt⁸⁰⁾. In den westlichen Provinzen sind diesen Zwischengliedern auch Geschäfte der allgemeinen Verwaltung übertragen⁸¹⁾. — In Ausübung aller obrigkeitlichen Gewalt stehen den Gemeindebehörden Zwangsbefugnisse zu⁸²⁾.

⁷⁶⁾ Daf. § 102—109, 3. und Tarif 27. Feb. 84 (M.B. 30) u. f. Hannover West. 2. Juli 85 (M.B. 140); die zivilprozessrechtlichen Gebühren der Zeugen u. Sachverständigen (§ 190 Anm. 48) gelten auch hier P.B.G. § 106. — Gerichtliche Geschäfte auf Ersuchen der Verwaltungsgerichte sind kostenfrei G. 25. Juni 95 (G.S. 203) § 7. Die Stempelfreiheit des Verfahrens (P.B.G. § 102) umfaßt nicht die Vollmachten R. 7. Nov. 77 (M.B. 276).

⁷⁷⁾ P.B.G. § 113.

⁷⁸⁾ Daf. § 115—126.

⁷⁹⁾ § 78 Absf. 4 u. 79 Absf. 2; verb. § 77 Nr. 1 d. W. — Eine eigene Stellung nehmen die selbstständigen Städte

der Provinz Hannover ein, welche, obwohl zu den Kreisen gehörig, doch die (übrigens den Kreisbehörden übertragenen) Geschäfte der Landesverwaltung wahrzunehmen haben. (Weitere Befugnisse § 59 Anm. 61, § 220 Anm. 8 u. § 228 Absf. 4). Selbstständig sind die Städte: Hameln, Nienburg, Peine, Goslar, Einbeck, Northheim, Osterode, Duderstadt, Münden, Uelzen, Stade, Bremervörde, Buztehrde, Verden, Aurich, Norden, Leer, Papenburg und Lingen.

⁸⁰⁾ § 220 Absf. 2 u. 3 d. W.

⁸¹⁾ Westf. LandG.D. 19. März 56 (G.S. 265) § 74 u. rhein. Gem.D. 23. Juli 45 (G.S. 523) § 108.

⁸²⁾ § 228 Absf. 2 d. W.

5. Geschäftsgang.

§ 61.

Alle bei den Behörden eingehenden Sachen (Eingänge) werden unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß (Journal) eingetragen, welches den Eingang und die demnächstige Erledigung nachweist. Die Erledigung erfolgt, soweit die Eingänge nicht nur für die Behörde selbst bestimmt sind und „zu den Akten“ gehen, durch Schreiben. Diese können im Anschluß an die Eingänge selbst gefertigt und mit diesen abgesendet werden (Erledigung in Urschrift oder brevi manu) und heißen, wenn sie auf die Eingänge selbst gesetzt werden, Rand- (Marginal-) Schreiben. Sie finden Anwendung, wenn die Eingänge bei der Behörde nur durchlaufen oder sonst für diese keinen dauernden Werth haben, oder wenn ihre Rückgabe erfordert ist, was durch den Zusatz „unter Beding der Rückgabe“ (sub petito oder sub voto remissionis) angedeutet wird. In allen anderen Fällen werden die Schreiben selbstständig entworfen. Der in abgekürzter Form vollzogene (signirte) Entwurf (Konzept) verbleibt bei der Behörde, während die von besonderen Beamten (Kanzlisten) gefertigte Reinschrift (Mundum)⁸³⁾, nachdem sie mit dem Entwurfe verglichen (kollationirt) und vollzogen ist, zum Abgange gelangt. Die Eingänge, Entwürfe und sonstigen Verhandlungen werden nach Gegenständen gesondert, nach der Zeitfolge geordnet (Akten) und in besonderen Räumen (Registaturen) aufbewahrt⁸⁴⁾.

Die Schreiben, für welche bei allen Reichs- und Staatsbehörden ein einheitliches Format vorgeschrieben ist⁸⁵⁾, unterscheiden sich in Form und Ausdruck, je nachdem sie an vorgesetzte, an untergeordnete (subordinirte), oder an gleichstehende (koordinirte) Behörden und Privatpersonen gerichtet sind. In ersterem Falle heißen sie Berichte, im zweiten Verfügungen und im dritten Schreiben. Berichte werden unter Bezeichnung des Inhalts (Rubrum) auf gebrochenem Bogen geschrieben; die üblichen Ausdrücke sind „bitten“, „geneigtest“ und „gehorsamst“ (in Immediatberichten „allergnädigst“ und „allerunterthänigst“)⁸⁶⁾. In den Schreiben wird „ergebenst ersucht“, in Verfügungen „angewiesen“. Uebrigens sollen alle unwesentlichen Formen⁸⁷⁾ und ungebräuch-

⁸³⁾ Kanzlei Regl. 19. Dez. 33 (RM. XLII 365); Justiz § 176 Anm. 7 d. W.

⁸⁴⁾ Aussonderung u. Vernichtung alter Akten ZR. 10. Nov. 76 (MVB. 254); b. d. Justiz Vf. 24. Juni 48 (ZMVB. 224), 22. Sept. 79 (ZMVB. 376), 21. Dez. 83 (ZMVB. 366), 10. Juni 84 (ZMVB. 130), 3. Mai 86 (ZMVB. 105), 27. Jan. 87 (ZMVB. 42) u. Ablieferung an die Staatsarchive) 25. April 85 (ZMVB. 153).

⁸⁵⁾ 33 od. 37 cm Höhe u. 21 cm Breite ZR. 9. März 77 (MVB. 85), 13. März

u. 27. Nov. 84 (MVB. 51 u. 258). — Einheitung in Nies zu 1000 Bogen Z. 2. Juni 83 (MVB. 209). — Prüfung der Papierforten Vorschr. des StM. 17. Nov. 91 (ZMVB. 92 S. 9), der Tinten Z. 9. Juli 88 (MVB. 119).

⁸⁶⁾ ZR. 21. Okt. 58 (MVB. 203).

⁸⁷⁾ So die Bezeichnung „Hochlöblich“, „Wohllöblich“, nicht die Aneide „Hochwohlgeboren u. s. w.“ StMVB. 14. Jan. u. ZR. 13. März 49 (MVB. 7 u. 41).

lichen Fremdwörter⁸⁸⁾ vermieden werden. Der Stil soll der des gegenwärtigen Lebens, nicht der vergangener Zeiten (Kuralstil) sein⁸⁹⁾.

Die Geschäftssprache ist die deutsche. Nichtdeutsche Eingaben sind nur in dringlichen Fällen zu berücksichtigen. Für die Verhandlungen einzelner Schulvorstände, Gemeinde- und Kreisversammlungen war die polnische, litthauische, dänische und französische Sprache bis zum 2. Okt. 1886 zugelassen⁹⁰⁾. — Die Veröffentlichungen (Publikationen) erfolgen durch bestimmte Blätter⁹¹⁾.

Gebühren werden, abgesehen von einzelnen Amtshandlungen (Pafsausfertigung, Zwangsvollstreckung) in Verwaltungssachen nicht mehr erhoben⁹²⁾.

Besonders geordnet ist die geschäftliche Behandlung der Postsendungen (§ 379) und Telegramme (§ 380).

IV. Die Staatsbeamten¹⁾.

1. Begriff und Arten.

§ 62.

Das durch die Verfassung verheißene allgemeine Staatsdienergesetz²⁾ ist nicht ergangen; nur die Disziplinarverhältnisse, das Pensionswesen und die

⁸⁸⁾ ZR. 30. März 49 (MWB. 42). — Berichte sollen klar u. kurz sein RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 33. Die Ausschreibung entbehrlicher Fremdwörter ist neuerdings in der Gesetzgebung wie in der Verwaltung bewirkt, erscheint aber noch weiterer Ausdehnung fähig. Sarrazin, Verdeutschungswörterbuch 2. Aufl. (Verl. 89).

⁸⁹⁾ B. 27. Okt. 10 (GS. 3) Abschn. Staatsmin. Absf. 8. Die hergebrachten, aber entbehrlichen Redewendungen enthält Nothe, üb. Kanzleistil (5. Aufl. Berl. 95). — Bei mehrstelligen Zahlen sind die Gruppen zu 3 Ziffern durch Zwischenräume, die Dezimalstellen durch Kommas zu bezeichnen StMWB. 8. März 81 (MWB. 90, JMW. 58). — Temperaturangaben sind nach dem 100theiligen Thermometer (Celsius) zu machen B. 19. Juli 92 (MWB. 249). — Als gelegliche Zeit ist in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades festgesetzt RG. 12. März 93 (RGW. 93); verb. § 352 Anm. 1 d. W.

⁹⁰⁾ G. 10. 28. Aug. 76 (GS. 398) § 1 bis 3, 11. u. 12. W. 12. Okt. 81 (GS. 329). — Gerichtssprache § 177 Anm. 14, DolmetscherD. § 187 Anm. 18 d. W.

⁹¹⁾ Für das Reich bestehen das R. Gef.-Bl. u. das Zentral. Bl. (§ 14 Absf. 4 d. W.), für den preuß. Staat die Gef. Samml. u. das Min.-Blatt der inn. Verw. (§ 38 d. W.), für Provinzen u. Reg. bezirke die Amtsblätter (daf.), für die Kreise die Kreisblätter. —

Besondere Veröffentlichungsblätter für die Armee § 97 d. W., Marine § 114, für Verwaltung der Justiz § 176 Absf. 3, des Baupwesens § 272 Absf. 4, Unterrichts § 300 Absf. 5, Handels § 360 Absf. 3, der Eisenbahnen § 374 Absf. 3, der Post u. Telegraphen § 378 Anm. 8, für Entscheidungen des OVerwGer. § 53 Anm. 45, des Bundesamtes für Heimathwesen § 282 Anm. 23, für evangelische Kirchengesetze § 296 Absf. 6.

⁹²⁾ B. 22. Nov. 42 (GS. 309), f. die neuen Provinzen G. 27. Feb. 68 (GS. 177) u. daneben f. Schlesw.-Holstein B. 22. Juli 72 (GS. 585). Bergamtsgebühren § 321 Anm. 11.

¹⁾ Die besonderen Verhältnisse der für einzelne Verwaltungszweige angestellten Beamten finden sich bei diesen vermerkt: Gemeindebeamte § 77 Nr. 1; Provinzialbeamte § 81 Absf. 3; gesandtschaftliche Beamte § 84 Anm. 35; Kassenbeamte § 119 Absf. 2; Forstbeamte § 125; Zoll- u. Steuerbeamte § 150 Absf. 3; Justiz- u. richterliche Beamte § 184—187; Polizeibeamte § 222—225; Medizinalbeamte § 259 Absf. 2; Baubeamte § 272 Absf. 3 u. 273; Lehrer § 303—305; Bergbeamte § 321 Absf. 3; Thierärztliche Beamte § 342; Fischereibeamte § 347 Absf. 2; Eisenbahnbeamte § 374 Absf. 3 d. W. — Reichsbeamte § 21—24.

²⁾ Wl. Art. 98.

Wittwen- und Waisenversorgung sind neu geregelt³⁾. Uebrigens bildet noch das Landrecht die Grundlage⁴⁾.

Staatsbeamter ist jeder in einem unmittelbaren oder mittelbaren dauernden Dienstverhältnisse (Amt) zur Ausübung von Verrichtungen der Staatsgewalt Berufene⁵⁾. Mittelbar heißen diejenigen Staatsbeamten, die bei einer dem Staate untergeordneten, bei Erfüllung der staatlichen Aufgaben mitwirkenden Körperschaft (Provinz, Kreis, Gemeinde, Sozietät u. s. w.) in einem Beamtenverhältnisse angestellt sind⁶⁾.

Eine besondere Stellung nehmen die richterlichen Beamten vermöge der ihnen gewährten größeren Unabhängigkeit ein⁷⁾.

Nach der Art ihrer Thätigkeit werden höhere, Subaltern- und Unterbeamte unterschieden. Bei den höheren Beamten wird eine wissenschaftliche, bei den Subalternbeamten eine geschäftliche Vorbildung vorausgesetzt, während die Unterbeamten vorwiegend zu nur mechanischen Verrichtungen angestellt sind.

2. Anstellung.

§ 63.

Die Ernennung erfolgt durch den König⁸⁾, entweder unmittelbar⁹⁾ oder in seinem Auftrage durch die oberen Behörden¹⁰⁾. Der Angestellte erhält in der Regel eine Bestallung und hat den Dienst- und Verfassungseid zu leisten¹¹⁾.

³⁾ § 66, 74 u. 75 d. W.

⁴⁾ R. II 10, nebst Ergänzungen eingeführt in Hohenzollern G. 6. Feb. 54 (G. 80), in die neuen Provinzen B. 23. Sept. 67 (G. 1619) u. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G. 97) § 1, 2, 6¹ u. 31. Mai 79 (G. 363). — Preuß. Beamtengesetzgebung v. Pfafferoth (2. Aufl. 89).

⁵⁾ StGB. § 359. — Die Begriffsbestimmung des R., nach welcher die Beamten vorzüglich bestimmt sind, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten u. befördern zu helfen, u. wonach sie dem Staatsoberhaupt besondere Treue u. Gehorsam schuldig u. dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugezogen sind (II 10 § 1—3), ist unvollständig. Wenn das R. ferner den Beamten auch die Geistlichen (II 11 § 19 u. 96) u. Militärbedienten (II 10 § 4 bis 67) zuzählt, so ist ersteres mit der Kirche durch Bl. Art. 15 gewährten Selbstständigkeit nicht mehr vereinbar, letzteres im Begriffe richtig, aber der völlig gesonderten Einrichtung des Militärwesens nicht entsprechend. — Merkmale der Beamteneigenschaft 3.

1. Juni u. 22. Nov. 91 (M. 92 S. 37 u. 36).

⁹⁾ Erf. O. 18. Mai 88 (XVI 154).

⁷⁾ § 185 d. W.

⁸⁾ Bl. Art. 45 u. 47.

⁹⁾ B. 27. Okt. 10 (G. 3). Der König ernennt die Räte bei allen Zentral- u. Prov.-Behörden u. die im Range höher oder gleichstehenden Beamten (baj. Abschn. Staatsmin. Nr. 5); ferner die Richter einschließlich der Handelsrichter G. 24. April 78 (G. 230) § 7; die Universitätsprofessoren, die Direktoren der Gymnasien, Real- u. höheren Bürgerschulen u. Seminarien u. die Rendanten der Hauptkassen B. 27. Okt. 10 Abschn. Min. d. Inn. u. B. 9. Dez. 42 (G. 43 S. 1) § 3. — § 46 Abs. 1 Nr. 3 d. W.

¹⁰⁾ RegZutr. 23. Okt. 17 (G. 248) § 12.

¹¹⁾ Bl. Art. 108 u. B. 22. Jan. u. 6. Mai 67 (G. 132 u. 715). Die Verweisung auf den geleisteten Dienstseid beim Uebertritt in ein anderes Amt (R. 10 Feb. 35 R. XIX 9) ist fortgefallen 3. 26. Okt. 88 (M. 191). — Verteidigung der Kanzleiarbeiter StM. 12. Okt. 61 (M. 267).

Unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen sind die öffentlichen Aemter für alle dazu Befähigten gleich zugänglich¹²⁾. Die Bedingungen sind:

1. Reichs- oder Staatsangehörigkeit, die indeß mit der Anstellung im Staatsdienste von selbst erworben wird¹³⁾;
2. Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte¹⁴⁾;
3. Kautionsleistung bei Verwaltung oder Verwahrung von Geld oder geldwerthen Gegenständen¹⁵⁾, wobei die Kautionsleistung durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Staats- oder Reichsobligationen als Faustpfand bestellt wird und für alle aus der Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel sowie für die Kosten der Ermittlung haftet¹⁶⁾;
4. Befähigung, die durch Prüfung, Supernumerariat, Militäranwartschaft oder Probendienstleistung erworben oder nachgewiesen wird, übrigens für die einzelnen Verwaltungszweige verschieden geregelt ist¹⁷⁾.

Die in der höheren Verwaltung Anzustellenden werden nach drei-

¹²⁾ Bl. Art. 4.

¹³⁾ RG. I. Juni 70 (RGBl. 355) § 9. — Die Reichsangehörigen stehen in betreff der Zulassung zu öffentlichen Aemtern einander gleich RVerf. Art. 3. — Den in den Reichsdienst od. elsäß-lothringischen Landesdienst übertretenden Beamten bleibt die Wiederaufnahme in den preuß. Staatsdienst ohne Verlust am Dienstehalten u. Dienstalter gesichert AC. 2. Feb. 81 (MBl. 46, SBl. 56). Im Gegenseitigkeitsverkehre mit Waldeck wird die Uebernahme eines Beamten als Versetzung innerhalb des übernehmenden Staates angesehen; Dienstzeit und Dienstalter kommen dabei in Anrechnung Art. 7 des Accessionsvertr. (§ 33 Anm. 19). — Die Anstellung naturalisirter Nichtdeutscher im preussischen Staatsdienste (nicht im Kommunaldienste R. 12. Feb. 48 MBl. 2) fordert höhere Ermächtigung RD. 17. Okt. 47 (MBl. 305) u. SBl. 21. Juli 68 (MBl. 197). Anstellung von Luxemburgern SBl. 16. Feb. 80 (MBl. 106).

¹⁴⁾ § 171 Abs. 3 Nr. 2 u. 5 d. B.

¹⁵⁾ G. 25. März 73 (G. 125); Einf. in Lauenburg Anm. 4. — Die kautionspflichtigen Beamten u. die Höhe der Kautionsleistung sind gemäß § 3, 7 u. 8 bezeichnet im Gebiete des Staats- u. des Finanzmin. durch B. 10. Juli 74 (G. 260), 24. März u. 9. April 77 (G. 109 u. 127), 19. Jan. 78 (G. 17), 20. April 81 (G. 280), 18. April 83 (G. 73), 29. Mai 84 (G. 280), 12. Juni 89 (G. 135) u.

18. Jan. 93 (G. 9); des Kriegsmin. (Zeughausverw.) B. 16. Okt. 81 (G. 340); des Justizmin. B. 7. Sept. 79 (G. 611), 2. März 85 (G. 59) nebst Verf. 25. März 85 (SBl. 114); des Kultusmin. B. 20. Juli 74 (G. 283) u. Nachtr. I v. 17. Sept. 75 (G. 584), II v. 5. April 80 (G. 257), III v. 23. März 81 (G. 279), IV v. 26. Feb., V v. 16. Sept. 83 (G. 63 u. 357), VI v. 23. Juni 84 (G. 309), VII v. 30. Juli 88 (G. 259), B. 12. Dez. 87 (G. 88 S. 3), 3. April 88 (G. 75), 17. Juli 89 (G. 136), 16. Okt. 90 (G. 273) u. 2. Nov. 91 (G. 357); der Min. für Handel u. d. öffentlichen Arbeiten B. 8. Aug. 74 (G. 288), Nachtr. 30. April 80 (G. 265), 24. Juli 89 (G. 155) u. (Staatsrechnungsämtler) 2. Feb. 85 (G. 51); der Min. des Innern und für landwirthsch. Angel. B. 17. Aug. 74 (G. 303), 2. Juni 81 (G. 299), 1. Juli 82 (G. 399), 14. Jan. u. 5. Okt. 85 (G. 305 u. 338), 27. Okt. 86 (G. 295), 6. u. 24. Juni 91 (G. 232 u. 314), 21. Nov. 92 (G. 93 S. 1), 1. Juni 95 (G. 265), AC. 31. Aug. 94 (G. 170 u. insbes. der Strafankaltsbeamten 3R. 22. Okt. 74 (MBl. 263).

¹⁶⁾ § 5 u. 10 des Gef. — Zulassung staatlich übernommener Eisenbahnprioritäten MBl. 1883 S. 79, 1884 S. 231 u. 1885 S. 45.

¹⁷⁾ Vgl. die Hinweise in Anm. 1.

jährigem Studium der Rechte und Staatswissenschaften und Ablegung der ersten juristischen Prüfung zwei Jahre hindurch bei den Gerichtsbehörden beschäftigt und hierauf zu Regierungsreferendarien ernannt. Nach weiterer zweijähriger Thätigkeit in der Verwaltung und Bestehen einer zweiten Prüfung vor der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte erfolgt die Ernennung zum Regierassessor¹⁸⁾. Die Stellen der Mitglieder und Abtheilungsdirigenten bei den Regierungen, der Mitglieder der Verwaltungsgerichte und Provinzialsteuerdirektionen, der Hülfsarbeiter bei den Ober- und Regierungspräsidenten sind den Regierassessoren und neben diesen mit einigen Maßgaben den zum höheren Justizdienste Befähigten ausschließlich zugänglich¹⁹⁾.

Die Militäranwartschaft, der Zivilversorgungsschein wird durch Invaldität oder 12jährige Dienstzeit als Unteroffizier erworben. — Den Militäranwärttern sind die Stellen der Unterbeamten und Kanzlisten im Staats- und Reichsdienste ausschließlich vorbehalten. Die Subalternbeamtenstellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung nicht erfordert wird, sind mit Ausschluß der Stellen bei den Zentralbehörden mindestens zur Hälfte in der dem Antheilsverhältnisse entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärttern zu besetzen. Durch den Kaiser oder Landesherrn kann im besonderen Interesse des Dienstes Bewerbern für eine bestimmte Stelle die Anstellungsberechtigung verliehen werden. Die so begünstigten stehen den Militäranwärttern gleich²⁰⁾. Den Angestellten wird die etwa erdiente Militärpension bis zur Erfüllung ihres doppelten Betrages oder gewisser Mindestbeträge belassen²¹⁾.

¹⁸⁾ G. 11. März 79 (G. S. 160) u. Reguf. 30. Nov. 83 (M. B. 84 S. 1), § 12, 21 u. 24 geändert St. M. B. 19. Juni 87 (M. B. 135) u. (§ 19) 3. Juli 91 (M. B. 164); 3. 23. Feb. 88 (M. B. 79). Rom. v. E. Herrfurth (3. Aufl. Berl. 89).

¹⁹⁾ G. § 9—13. — Befähigung zum Landrathsamte § 58 Abs. 1 u. 3 d. W.

²⁰⁾ R. G. 27. Juni 71 (R. G. B. 275) § 58, 75—77, 81—93, 4. April 74 (R. G. B. 25) § 10, 24. März 78 (R. G. B. 149) Art. III u. IV u. 22. Mai 93 (R. G. B. 171) Art. 6, 7, 9, 10 u. 12. — Grundsätze für die Besetzung R. G. 10. Sept. 82 (M. B. 225 u. 1891 S. 215, 1894 S. 74 und 145), Zuf. zu § 1 v. 29. Jan. 95 (M. B. 17); Ergänzungen:

a) Stellen im Reichsdienste (Anl. D) Bef. Nov. 88 (M. B. 89 S. 15), 2. Juni 91 (M. B. 117) u. Anstellungsbehörden M. B. 87 S. 1; beide geändert Bef. 18. Dez. 89 (M. B. 90 S. 3); Anl.

D III (Marine) ist neugefaßt Bef. 19. Sept. 94 (M. B. 414), Behörden (M. B. 415).

b) Verzeichniß der Stellen im preussischen Staatsdienste Bef. 30. Juni 85 (M. B. 165), erg. Bef. Nov. 88 (M. B. 89 S. 16) u. 30. Juli 91 (M. B. 164).

c) Gesamtverzeichnis der Stellen, der zur Anstellung verpflichteten Privatbahnen u. der Vermittelungsbehörden Bef. 26. Nov. 95 (M. B. 397).

d) Anstellung der mit Aussicht hierauf verabschiedeten Offiziere 3. 10. Okt. 83 (M. B. 201) u. 9. Sept. 90 (M. B. 173). Anstellung der Gendarmen § 223 Abs. 2, der Schutzleute § 224, der Forstschutzbeamten § 125 Abs. 2 d. W. — Berücksichtigung der Militäranwärtter in den Gemeinden § 77 Anm. 17, in den Provinzen § 81 Anm. 47.

²¹⁾ R. G. 1871 § 101—108, R. G. 1874 § 15, 22 u. R. G. 1893 Art. 11 u. 12; Ausf. Best. 22. Feb. 75 (M. B. 140).

Die Pflanzschule für die Subalternstellen, soweit sie nicht mit Militärämtern zu besetzen sind, bildet das Zivilsupernumerariat. Für den Eintritt als Supernumerar wird vorausgesetzt:

1. Erfüllung der Militärpflicht,
2. Fähigkeit sich 3 Jahre hindurch selbst zu erhalten,
3. Abschlußprüfung der Untersekunda einer neunklassigen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule), Reisezeugniß einer sechs-klassigen solchen Anstalt oder höheren Bürgerschule oder vorzügliche praktische Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjährige Beschäftigung bei den Behörden²²⁾.

Die Annahme erfolgt bei den Regierungen²³⁾ und ähnlich bei den übrigen Provinzialbehörden²⁴⁾.

Bei Besetzung der nicht auf rein mechanische Dienstverrichtungen beschränkten Unterbeamtenstellen wird eine Probepflichtleistung erfordert. Ihre Dauer beträgt in der Regel sechs Monate und höchstens ein Jahr²⁵⁾.

3. Pflichten.

§ 64.

a) **Ueberhaupt.** Für die Beamten erscheint die allen Staatsangehörigen obliegende Pflicht zu Treue und Gehorsam gegen den Landesherrn und die Regierung noch gesteigert²⁶⁾. Sie haben ihr Amt gewissenhaft und gesetzmäßig zu verwalten²⁷⁾ und sind namentlich zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet²⁸⁾. Die Folgen der Pflichtverletzung sind dreifach: strafrechtliche, staatsrechtliche, (disziplinarische), welche entsprechend der der Beamten obliegenden besonderen Pflichten das Strafrecht ergänzen (§ 66) und privatrechtliche, welche die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten umfassen. Diese haften in der Amtsführung subsidiär für geringes Versehen, sowohl dem Staate als Privaten gegenüber²⁹⁾. Die Klage der letzteren auf Ersatz verjährt in drei Jahren³⁰⁾.

²²⁾ ZR. 4. Feb. 56 (MB. 57), 22. Dez. 59 (MB. 60 S. 13) u. 25. Nov. 80 (GB. UB. 81 S. 381), StMB. u. AG. 1. Dez. 91 (GB. UB. 393) Nr. II; verb. § 305 d. B.

²³⁾ AD. 31. Okt. 27 (RA. XI 869), 10. Nov. 55 u. ZR. 4. Feb. 56 (MB. 57). — Prüfung der Zivilsupernumerare und Militäramwärter Z. u. PrüfD. 21. Aug. 94 (MB. 159).

²⁴⁾ Prov. Steuerdirektionen ZR. 22. Mai 77 (MB. 201), 15. Nov. 80 (MB. 81 S. 1) u. StMB. 1891 (vor. Ann.) Nr. III. — Katasterverwaltung R. 19. März 60 (MB. 103) u. 16. Aug. 71 (MB. 318). — Generalkommissionen § 331 Ann. 56. — Eisenbahndirektionen § 374 Ann. 16 d. B.

²⁵⁾ StMB. 19. Sept. 36 (RA. XXI 1) u. AG. 1882 (Ann. 20) § 19—21.

²⁶⁾ RR. II 10 § 2, 3 u. II 13 § 1, 16.

— Unzulässigkeit des Eintretens für die gegen die Staats- oder Rechtsordnung gerichteten Bestrebungen Erf. DB. 11. Jan. 88 (MB. 33); diese Pflicht, die auch den mittelbaren Staatsbeamten obliegt, bemißt sich nach den verschiedenartigen Aemtern verschieden Erf. DB. 20. Dez. 86 (XIV 404).

²⁷⁾ RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 8. ²⁸⁾ RD. 21. Nov. 35 (GS. 237). — Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige § 198 Ann. 15.

²⁹⁾ RR. II 10 § 88—91; Beamtenkollegien § 127—145. Defekte § 68 d. B. Pflicht zur Stempelverwendung StG. 31. Juli 95 (GS. 413) § 13, 15, 19 u. Reichsstempel § 154 Ann. 44 d. B.

³⁰⁾ RR. I 6 § 54 u. Defl. 31. März 38 (GS. 252) Nr. 2.

Die strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung ist an die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht gebunden³¹⁾, doch ist die Frage, ob eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse oder die Unterlassung einer Amtshandlung vorliege, im ganzen Staatsgebiete durch Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichts festzustellen³²⁾.

§ 65.

b) Der Beamte ist ferner zur **vollen** (uneingeschränkten und unbeeinflussten) **Gewährung seiner Thätigkeit** verpflichtet. Er darf weder eigenmächtig einen dritten an seine Stelle setzen³³⁾, noch sich ohne besondere Genehmigung (Urlaub) aus dem Amte entfernen³⁴⁾. Eine Ausnahme tritt ein, wo dies zur Erfüllung allgemeiner staatlicher Verpflichtung nothwendig wird, wie beim Eintritt in den Reichs- oder Landtag³⁵⁾, bei Einziehung zum Militär³⁶⁾ und bei Berufung als Schöffe oder Geschworener³⁷⁾. Die Behinderung ist jedoch behufs Ueberwachung der Dauer und Regelung der Vertretung den Vorgesetzten anzuzeigen³⁸⁾. Der Urlaub wird von der vorgesetzten Behörde ertheilt. In der allgemeinen Verwaltung ist dies die Regierung, oder für Beamte der letzteren und für Landräthe der Regierungspräsident; bei längerer Dauer desurlaubes ist der Oberpräsident oder Minister zuständig³⁹⁾. Außerdem fällt, wenn der Urlaub über 1½ Monate dauert, der halbe, wenn er über 6 Monate dauert, der ganze Gehalt fort, soweit nicht Gesundheitsrückichten die Veranlassung sind⁴⁰⁾.

Ebenso bedarf es der Genehmigung zur Annahme von Orden und Geschenken⁴¹⁾ und zur Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, soweit letztere mit fortlaufender Vergütung verbunden sind⁴²⁾.

³¹⁾ VII. Art. 97.

³²⁾ G. 13. Feb. 54 (G. 86), R. G. 27. Jan. 77 (R. G. B. 77) § 11; Verfahren G. 8. April 47 (G. 170) u. R. G. § 114.

³³⁾ R. I 13 § 41—45.

³⁴⁾ R. II 10 § 92, 93; G. 21. Juli 52 (G. 465) § 8—13.

³⁵⁾ R. Verf. Art. 21 u. VII. Art. 78. Die Stellvertretungskosten der Reichs- u. Landtagsabgeordneten trägt der Staat St. M. B. 4. Okt. 67 (M. B. 326) u. 24. Okt. 69 (M. B. 276).

³⁶⁾ § 89 Abs. 2 Nr. 2 u. (Gehalt) § 71 d. W.

³⁷⁾ R. 24. Aug. 49 (M. B. 189). — Gewisse Beamte sind zu diesem Dienst überhaupt nicht heranzuziehen Ver. Ver. G. 27. Jan. 77 (R. G. B. 41) § 34⁴⁾; G. 24. April 78 (G. 230) § 33.

³⁸⁾ Erf. D. B. 20. Jan. 88 (XVI 399).

³⁹⁾ Reg. Anst. 23. Okt. 17 (G. 248) § 39⁶⁾; Instr. 31. Dec. 25 (G. 26. S. 1) § 11^{4h)}; R. 29. Juni 56 (M. B. 194).

⁴⁰⁾ R. D. 15. Juni 63 (M. B. 137).

⁴¹⁾ R. II 20 § 360 nebst R. 16. Sept. 47 (M. B. 249) u. 15. Juni 56 (M. B. 219) fordert Ministerialgenehmigung; R. 17. Okt. 74 (M. B. 252) verbietet Annahme von Eisenbahnfreikarten. — Strafe der Bestechung St. G. B. § 331—335.

⁴²⁾ R. D. 13. Juli 39 (G. 235), Vf. 7. Feb. 83 (M. B. 39), auch auf mittelbare Beamte anwendbar Vf. 21. Jan. 82 (M. B. 47), ingleichen auf unbesoldete R. D. 25. Juli 40 (M. B. 436). — Die Annahme eines Gemeindeamtes oder der Wahl als Gemeindevorordneter — nicht als Kreis- tagsabgeordneter — fordert Genehmigung Vf. 25. Mai 93 (M. B. 126). — Vormundschaft Vorm. D. 5. Juli 75 (G. 931) § 22. Nebenämter in anderen Staaten dürfen von Beamten, die vom Könige od. mit dessen Genehmigung angestellt sind, ohne Allerhöchste Erlaubniß nicht angenommen werden R. G. 27. Juni 84 (R. B. 517). — Baubeamte § 273 Abs. 2 d. W.; Meliorationsbauinspektoren § 332

Dies gilt von Gemeindeämtern⁴³⁾, Vormundschaften⁴⁴⁾, Gewerbebetrieben⁴⁵⁾ und von der Beteiligung bei Gründung oder Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften. Die Beteiligung ist, wenn sie mit Vergütung verbunden ist, überhaupt unzulässig⁴⁶⁾.

§ 66.

c) Die Verletzung der Amtspflichten kann die strafrechtliche Verfolgung des Beamten nach sich ziehen. Hierbei bestehen neben den allgemeinen einige besondere Strafvorschriften für Beamte⁴⁷⁾. Die Amtspflichten reichen aber noch über das Strafgesetz hinaus. Der Beamte, der diese verletzt, oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt⁴⁸⁾, kann — soweit nicht strafrechtliche Verfolgung eintritt — im Disziplinarwege verfolgt werden. Die **Disziplinarbestrafung** für nicht richterliche Beamte⁴⁹⁾ erfolgt durch Verhängung von Ordnungsstrafen (Warnung, Beweis, Geldstrafe und gegen untere Beamte Arrest bis zu höchstens acht Tagen) oder durch Entfernung aus dem Amte (Strafveretzung und Dienstentlassung). Erstere steht innerhalb bestimmter Grenzen jedem Dienstvorgesetzten zu⁵⁰⁾; der letzteren muß, soweit es sich nicht um bloß widerruflich angestellte Beamte handelt⁵¹⁾, ein förmliches Disziplinarverfahren vorausgehen, welches in Voruntersuchung und mündliche Verhandlung zerfällt⁵²⁾. Die erste Instanz bildet für die vom

Ann. 9. — Beschränkung des Erwerbes von Domänen- oder Forstgrundstücken durch Domänen- oder Forstbeamte § 123 Ann. 24, von Bergwerken u. Ruizen durch Bergbeamte § 321 Abf. 3 d. W.

⁴³⁾ StMB. 2. März 51 (MB. 38) u. rheinisches LandgemO. 15. Mai 56 (GS. 435) Art. 13. — Gemeindeaufsichts-, richterliche u. Polizeibeamte, Geistliche u. Lehrer sind nach den Gemeindevorf. Gesetzen (§ 78 u. 79 d. W.) von Gemeindeämtern ausgeschlossen.

⁴⁴⁾ VormD. 5. Juli 75 (GS. 431) § 22.

⁴⁵⁾ RGewD. (neue Fassung) RGWB. 83 S. 177) § 12 u. pr. GewD. 17. Jan. 45 (GS. 41) § 19. — Musfismachen der Beamten Erl. 19. Mai 79 (MB. 158).

⁴⁶⁾ G. 10. Juli 74 (GS. 244).

⁴⁷⁾ § 23 Ann. 22. — Die gerichtliche Beurteilung zu längerer als einjähriger Freiheitsstrafe, zu Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Stellung unter Polizeiaufsicht zieht den Verlust des Amtes von selbst nach sich DiszG. (Ann. 49) § 7; verb. § 171 Abf. 3 d. W.

⁴⁸⁾ Dazu gehört Schuldenmachen RD. 12. Mai u. R. 24. Sept. 41 (MB. 202 u. 262), Trunkenheit RD. 24. Dez. 36

(RN. XXI. 13) u. Verletzung der Amtsverschwiegenheit Ann. 28. Dasselbe bestimmt in betr. der Regierungsbeamten RD. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) D. X.

⁴⁹⁾ DisziplinarG. 21. Juli 52 (GS. 465); eingef. in d. neuen Provinzen nach Maßgabe der B. 23. Sept. 67 (GS. 1613), in Lauenburg nach G. 9. April 79 (GS. 345) § 27. AusfG. in Waldeck B. 18. Jan. 69 (GS. 209). — Rom. v. Sehdel (2. Aufl. Berl. 94). — Richterliche Beamte § 185 Abf. 3 d. W.

⁵⁰⁾ DiszG. § 14, 15, 17 u. 18 — 21. Bezeichnung der unteren Beamtenklassen der Steuerverwaltung StMB. 23. Feb. 53 (MB. 113), der Polizeiverwaltung StMB. 6. Okt. 53 (MB. 263), der Eisenbahn-, Bau-, Handels- und Gewerbeverwaltung StMB. 26. Nov. 53 (MB. 54 S. 2). Unbebringliche Geldstrafen dürfen nicht in Haftstrafen umgewandelt werden StMB. 2. März 50 (MB. 93).

⁵¹⁾ DiszG. § 83 — 86 u. R. 21. Juli 47 (MB. 141) u. 23. Feb. 61 (MB. 159).

⁵²⁾ Daf. § 14, 16, 17, 22, 23, 32 — 40 u. 3. (StMB.) 22. April 71 (MB. 134). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden StMB. 24. Mai 65 (MB.

Könige oder von den Ministern angestellten Beamten der Disziplinarhof in Berlin, für alle übrigen Beamten die vorgesezte Provinzialbehörde, die für diese Entscheidungen zu Plenarsitzungen mit mindestens 3 Mitgliedern zusammentritt⁵³⁾. Die Berufung geht an das Staatsministerium⁵⁴⁾. Urtheile, durch welche die Entlassung eines vom Könige ernannten oder bestätigten Beamten endgültig ausgesprochen wird, bedürfen der königlichen Bestätigung⁵⁵⁾.

Bei Einleitung des Verfahrens oder im Laufe desselben kann die vorläufige Dienstenthebung (Amts-suspension) mit einstweiliger Einbehaltung des halben Gehaltes verfügt werden. Im Falle einer Verhaftung oder einer (noch nicht rechtskräftigen) auf Dienstentlassung lautenden Entscheidung tritt sie kraft Gesetzes ein⁵⁶⁾.

Mit entsprechenden Maßgaben findet das Gesetz Anwendung auf:

1. nicht richterliche Justizbeamte⁵⁷⁾,
2. Beamte der Selbstverwaltung⁵⁸⁾ und
3. Beamte der Militärverwaltung⁵⁹⁾.

§ 67.

d) Außer dem Disziplinarverfahren sind gegen Beamte gewisse **Verfügungen im Interesse des Dienstes** zulässig:

1. Sie können in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und Gehalte unter Gewährung von Umzugskosten versetzt werden⁶⁰⁾.

177). Abweichend bei Verhandlung vor den Verw. Gerichten PVO. § 127²⁾, verb. Num. 58. — Die tatsächliche Feststellung im Strafverfahren ist für den zur Verurtheilung derselben Thatfachen heufenen Disziplinarrichter bindend Erf. DV. 31. Okt. 91 (XXII 428).

⁵³⁾ DiszG. § 24—31 und (Berlin) PVO. § 45, 47. Eisenbahndirektionen sind Provinzialbehörden G. 17. Juni 80 (GS. 271). — Auf Grund des DiszG. § 26 ist die Zuständigkeit der Prov. behörden durch StMB. 23. Aug. 53 (MB. 227), 16. März 54 (MB. 75), 30. Mai 64 (MB. 137), 5. Nov. 77 (MB. 78 S. 24) u. 5. Okt. 94 (ZB. UB. 730) weiter ausgedehnt. Die richterlichen Mitglieder des Disziplinarhofes (§ 30) werden nach Aufhebung des Ob.-Tribunals dem Kammergerichte zu Berlin entnommen G. 9. April 79 (GS. 345) § 13. — Disziplinarbehörden für Waldeck-Pyrmont W. 18. Jan. 69 (GS. 209) u. (Anwendung auf Lehrer) 2. Nov. 74 (GS. 353) u. 25. März 85 (GS. 67).

⁵⁴⁾ DiszG. § 41—46.

⁵⁵⁾ Daf. § 47.

⁵⁶⁾ Daf. § 48—54; StMB. 20. Juni 84 (MB. 159) u. 3R. d. JustMin. 9 Aug. 53 (MB. 229, 3MB. 334).

⁵⁷⁾ Daf. § 55—77 u. G. 1879 § 15 bis 20. — Die früher dem Justizwaisenunterstützungsfonds überwiesenen Geldstrafen gegen Justizbeamte fließen jetzt zur Staatskasse AE. 11. Mai 85 (3MB. 170).

⁵⁸⁾ Die besondere Vorschrift des DiszG. § 78 ist nach JustG. § 20³⁾ u. 36³⁾ fortgefallen Erf. DV. 30. Nov. 88 (XVIII 432). Gemeinde- u. Ortsvorsteher § 78 Num. 61 d. W.; Bürgermeister, Magistratsmitglieder u. städtische Gemeindebeamte JustG. § 20 Abs. 1—3, die Entfernung aus dem Amte wegen Dienstunfähigkeit erfolgt allgemein in dem Disziplinarverfahren vor dem Bezirksausschusse DiszG. § 94 u. 95, JustG. § 20 Abs. 3 u. 5, Erf. DV. 23. Mai 92 (XXIII 60); Amtsvorsteher u. Kreisbeamte KrD. § 68 u. 134³⁾; Mitglieder der Provinzialräthe, Bezirks- u. Kreis- (Stadt-) ausschüsse PVO. § 14, 32 u. 39, der Provinzialausschüsse ProvD. 29. Juni 75 (GS. 81 S. 234) § 51; für Provinzialbeamte das. § 98. — Hohenzollern Amts- u. LandesD. 2. April 73 (GS. 145) § 47 u. 77.

⁵⁹⁾ DiszG. § 79—82.

⁶⁰⁾ Daf. § 87¹⁾ u. 96.

2. Unmittelbare Staatsbeamte können — soweit es sich um die Umbildung von Behörden oder um bestimmte Beamtengattungen handelt — auf Wartegeld (zur Disposition) gestellt werden. Zu letzteren gehören Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Ober- und Regierungspräsidenten, Intendanten, Staatsanwaltsbeamte, Vorsteher königlicher Polizeibehörden und Landräthe, in den neuen Provinzen auch Oberregierungsräthe und Oberforstmeister. Das Wartegeld beträgt bei Gehältern über 3600 M. die Hälfte bis höchstens 6000 M. Bei geringerem Gehalte wird der Prozentsatz entsprechend höher. Wartegeldempfänger sind bei Stellenbesetzungen vorzugsweise zu berücksichtigen⁶¹⁾.
3. Bei eintretender Dienstunfähigkeit können unmittelbare Staatsbeamte auf Grund eines besonderen Verfahrens gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden⁶²⁾. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist solche Versetzung in den Ruhestand ohne weiteres zulässig⁶³⁾.

§ 68.

e) **Defekte** der Beamten bei Kassen und anderen öffentlichen Verwaltungen sind nach Betrag und Ersatzpflicht durch Beschluß der Aufsichtsbehörde festzustellen. Die von den Provinzialbehörden dieserhalb erlassenen oder genehmigten Beschlüsse sind sofort vollstreckbar. Gleiches gilt von den durch die Kreisaußschüsse als Aufsichtsinstanz über Gemeinde- und Amtsklassen erlassenen Beschlüssen. Gegen den Defektenbeschluß ist neben dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde der Rechtsweg während eines Jahres zulässig⁶⁴⁾. Im Beschlusse ist zugleich über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden⁶⁵⁾.

4. Rechte.

§ 69.

a) **Ueberhaupt.** Den Pflichten der Beamten stehen Rechte gegenüber. Insofern diese Ausflüsse des verwalteten Amtes bilden, werden sie Amtsbefugnisse genannt. Das Strafgesetz, welches die Uebergriffe der Beamten mit Strafe bedroht¹⁾, bietet ihnen andererseits besonderen strafrechtlichen Schutz²⁾. Außerdem gewährt der Staat den Beamten gewisse Ehren- und Vermögensrechte. Erstere bestehen in Rang, Titel und Uniform (b),

⁶¹⁾ DiszG. § 87², 94 u. 96, AC. 14. Juni u. 24. Okt. 48 (GS. 153 u. 338) u. (neue Prov.) B. 23. Sept. 67 (GS. 1613) Art. VI.

⁶²⁾ DiszG. § 87³ u. 88—96 u. StMB. 3. Jan. u. 9. März 59 (MB. 45 u. 109). Verfahren bei widerruflich angestellten Beamten R. 12. Nov. 73 (MB. 74 S. 23).

⁶³⁾ PensG. 27. März 72 (Fassung des G. 31. März 82 GS. 133 Art. 1) § 30.

⁶⁴⁾ B. 24. Jan. 44 (GS. 52); städtische Beamte JustG. § 17⁵, ländliche § 32⁵,

Beamte der Amtsverbände KrD. 13. Dez. 72 (GS. 81 S. 180) § 55^b Nr. 2. — Eisenbahndirektionen wie Anm. 53.

⁶⁵⁾ StMB. 31. Aug. 63 (MB. 194).

¹⁾ § 23 Anm. 22.

²⁾ Rn. II 13 § 16. — § 24 Anm. 34 d. B. — Recht zum Waffengebrauche f. Forst- u. Jagdbeamte § 125 Anm. 45, Grenzaußsichtsbeamte § 150 Anm. 16, Gefängnißbeamte § 176 Anm. 5, Polizeibeamte § 222 Anm. 25, Strafanstaltsbeamte § 235 Anm. 38.

letztere (c) während des Dienstes, in Gehalt (d) und sonstigen Vergütungen (e) und nach Beendigung des Dienstes in Pension (f) und in Wittwen- und Waisenversorgung (g).

§ 70.

b) **Rang und Titel** nebst damit verbundenen Vorrechten werden mit der Bestallung erworben³⁾. Sie können besonders verliehen werden, sind aber meist schon Folgen des Eintrittes in eine bestimmte Beamtenstellung⁴⁾.

Die höchste Klasse im Range der Beamten ist durch den Titel „Erzellenz“ bedingt, welcher dauernd erst mit der Ernennung zum „Wirklichen Geheimrath“ erworben, vorübergehend aber auch von den Staatsministern und Oberpräsidenten während der Dauer dieser Stellung geführt wird⁵⁾. Uebrigens bestehen für die höheren Beamten 5 Rangklassen:

- I. Klasse: Unterstaatssekretäre, Abtheilungsdirektoren und Wirkliche Geheime Oberregierungs- (Finanz-, Justiz-, Kriegs-, Berg-) Räte in den Ministerien, Präsidenten der Oberrechnungskammer⁶⁾ und des Oberverwaltungsgerichts⁷⁾.
- II. Klasse: Vortragende Räte der Ministerien und Zentralbehörden mit dem Titel „Geheimer Oberregierungs- u. Rath“, Regierungspräsidenten, Berghauptleute⁸⁾, Oberverwaltungsgerichtsräte⁷⁾, Oberlandesgerichtspräsidenten⁸⁾, Universitätsrektoren⁹⁾ und der Polizeipräsident von Berlin¹⁰⁾.
- III. Klasse: Sonstige vortragende Geheime Regierungs- u. Räte, Vorsitzende der Generalkommissionen, der Seehandlung¹¹⁾ und der Bergwerksdirektion Saarbrücken¹²⁾, Oberpräsidialräthe¹³⁾, Provinzialsteuere direktoren¹⁴⁾, Präsidenten der Oberlandesgerichtsenate und Landgerichte, Oberstaatsanwälte⁸⁾, Räte des Generalauditoriums¹⁵⁾, der Amtsgerichtspräsident und der erste Staatsanwalt bei dem Landgerichte in Berlin¹⁶⁾.

Hinter dieser Klasse folgen die Oberregierungsräte und Verwaltungsgeschäftsdirektoren¹⁷⁾ und hierauf die Oberforstmeister¹⁸⁾ und

³⁾ R. II 10 § 84 — Strafe unbefugter Führung StB. § 360^s. — Verlust bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte das. § 33 u. 34^s u. bei Dienstentlassung im Disziplinarverfahren G. 21. Juli 52 (G. 465) § 16². — Bestimmung des Titels für mittelbare Staatsbeamte Erf. W. 5. April 80 (VI 52).

⁴⁾ B. 7. Feb. 17 (G. 61).

⁵⁾ M. 19. Feb. 49 (M. 39) u. 5. Mai 88.

⁶⁾ § 1—5 u. 7 der B. — Ebenso der Oberlandstallmeister M. 3. April 69 (G. 95). Oberrechnungskammer § 120 Anm. 38 d. B.

⁷⁾ M. 6. Nov. 75 (G. 602). — Die Senatspräsidenten stehen zwischen der I.

u. 2. Klasse M. 28. Juli 79 (G. 571).

⁸⁾ M. 11. Aug. 79 (G. 579), Nr. 5, erg. M. 21. Nov. 88 (G. 334).

⁹⁾ R. 31. Dez. 18 (R. III 427).

¹⁰⁾ R. 26. Jan. 34 (G. 19).

¹¹⁾ Anm. 6. — Die Ernennung älterer Regierungs- u. Landräthe zu „Geheimen Regierungsräthen“ ist nur eine Titelverleihung.

¹²⁾ M. 15. Juni 92 (G. 203).

¹³⁾ § 56 Anm. 18 d. B.

¹⁴⁾ R. 15. Dez. 26 (R. X 934).

¹⁵⁾ R. 30. Mai 71 (M. 226).

¹⁶⁾ M. 9. Mai 92 (G. 105) u. 19. März 94 (G. 27).

¹⁷⁾ M. 4. Aug. 80 (G. 349).

¹⁸⁾ § 57 Anm. 41 d. B.

Polizeipräsidenten außer Berlin⁶⁾, ferner die Bevollmächtigten zur Kontrolle der Reichssteuern¹⁹⁾, die Korpsauditeure und der Gouvernementsauditeur in Berlin¹⁵⁾.

IV. Klasse: Regierungs-, Oberberg, Konsistorial- und Landräthe, Polizeidirektoren⁶⁾, Gewerberäthe²⁰⁾, Regierungs- und Forsträthe und Forstmeister²¹⁾, Landgerichtsdirektoren, Oberlandesgerichts-, Landgerichts- und Amtsgerichtsräthe, erste Staatsanwälte⁸⁾, Divisions-, Gouvernements- und Garnisonauditeure¹⁵⁾, ordentliche Professoren, Direktoren der Gymnasien und gleichstehenden Anstalten²²⁾ und der Landesdirektor von Waldeck²³⁾.

V. Klasse: Nach den Rechnungs-, Steuer- und Polizeiräthen, Landrentmeistern²⁴⁾ und Gewerbeinspektoren²⁰⁾ folgen die Assessoren⁶⁾; ferner gehören in diese Klasse die Justizhauptkassenrendanten²⁵⁾, die Amtmänner in Waldeck²³⁾, die Oberförster²⁶⁾ und die Katasterinspektoren, die Land- und Amtsrichter, Staatsanwälte⁸⁾, die außerordentlichen Professoren und Seminardirektoren²²⁾, die Direktoren der staatlichen Progymnasien, Realprogymnasien, Real- und höheren Bürgererschulen, sowie die Oberlehrer und die ordentlichen (wissenschaftlichen) Lehrer an den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten²⁷⁾, die Archivare II. Klasse, sowie gewisse wissenschaftliche Beamte staatlicher Anstalten und Sammlungen²⁸⁾, die Bauinspektoren²⁹⁾ und Regierungsbaumeister³⁰⁾, Straf-anstalts- und Direktoren der staatlichen Erziehungs- und Besserungsanstalten³¹⁾, die Oberlehrer an den neunklassigen und die Direktoren der minderklassigen höheren Schulen (§ 304 Abs. 2)³²⁾ und die Geistlichen der Charité, Straf- und Gefängnißanstalten³³⁾.

Die Titularräthe bilden zwei Klassen, welche den übrigen Rangklassen eingereicht sind. Die Räthe der ersten Klasse führen in der Regel den Titel „Geheime“³⁴⁾.

¹⁹⁾ ZR. 2. Okt. 75 (MR. 264).

²⁰⁾ § 348 Abs. 3 d. W.

²¹⁾ AC. 18. Sept. 50 (GS. 489) Nr. 3 u. v. 14. Okt. 91 (MR. 216), wonach der Titel „Forstmeister“ den älteren Oberförstern verliehen wird.

²²⁾ RD. 13. Nov. 17 u. 23. Dez. 42 (MR. 1843 S. 192). — Technische Hochschulen § 357 Num. 3 d. W.

²³⁾ AC. 26. April 69 (GS. 648).

²⁴⁾ B. 1817 § 6 A Abs. 3 u. R. 4. Feb. 55 (MR. 17).

²⁵⁾ RD. 27. April 85 (MR. 160).

²⁶⁾ RD. 21. Okt. 78 (MR. 284) u. Num. 21.

²⁷⁾ AC. 23. Juli 86 (MR. 244).

²⁸⁾ RD. 10. Aug. 90 (MR. 170).

²⁹⁾ AC. 1. Dez. 79 (MR. 1880 S. 4) u. 17. Juni 81 (MR. 178).

³⁰⁾ AC. 11. Okt. 86 (MR. 212).

³¹⁾ AC. 25. Nov. 68 (GS. 1067) u. 16. Nov. 91 (MR. 216).

³²⁾ Einem Drittel der Oberlehrer kann der Titel „Professor“ und der Hälfte der letzteren sowie den älteren Direktoren der minderklassigen höheren Schulen der Rang der 4. Klasse beigelegt werden AC. 28. Juli 92 (GS. 264). Dasselbe gilt von den Leitern u. wissenschaftlichen Lehrern der Landwirtschaftsschulen AC. 27. Mai 95 (GS. 264).

³³⁾ RD. 14. Okt. 91 (MR. 92 S. 31).

³⁴⁾ B. 1817 § 6 A u. § 71.

Die Rechtsanwälte folgen nach den Richtern; an ältere wird der Titel „Justizrath“ verliehen³⁵⁾.

Die Subalternbeamten zerfallen in 4 Klassen, deren erste der 5ten der höheren Beamten entspricht:

I. Klasse: Ministerialsekretäre.

II. Klasse: Referendarien³⁶⁾ und Regierungsbauführer²⁹⁾.

III. Klasse: Ministerialkanzleisekretäre und Kanzlisten, Regierungsekretäre³⁶⁾, Kreis- und Oberamtssekretäre³⁷⁾.

IV. Regierungskanzleisekretäre und Kanzlisten³⁶⁾.

Das Rangverhältniß der Zivilbeamten gegenüber den Personen des Soldatenstandes und den Geistlichen ist nicht näher geregelt.

Im Anschluß an die Rangklassen bestimmt sich die Uniform der Beamten³⁸⁾.

§ 71.

c) Das **Diensteinkommen** kann von dem Staatsbeamten im Rechtswege in Anspruch genommen werden³⁹⁾. Seine Beschlagnahme, Verpfändung und Uebertragung unterliegt im Interesse der Unterhaltsfähigkeit der Beamten mehrfachen Einschränkungen⁴⁰⁾. Gleiches gilt von dessen Besteuerung durch die Gemeinden⁴¹⁾. Durch Einberufung zum Militärdienste dürfen Beamte in ihrem Zivildienstverhältniße keinen Schaden erleiden. Dies gilt vom Dienstalter (Anziennetät), wie vom Gehalte. Von letzterem wird deshalb nur im Mobilmachungsfalle die etwaige Offizierbesoldung in Abzug gebracht und auch diese, wenn der Einberufene einen eigenen Hausstand mit Weib oder Kind hat und seinen Wohnort verlassen muß, nur insoweit, als Militär- und Zivilgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark übersteigen⁴²⁾. Ferner wird vom 1. Januar 1892 ab bestimmten Beamten die Zeit, um welche infolge der Erfüllung der aktiven Militärpflicht ihre Anstellung im Staatsdienste verzögert wird, auf ihr Dienstalter in Anrechnung gebracht⁴³⁾.

³⁵⁾ R. 27. März 78 (RZ. IX 235) u. R.D. 1. Nov. 35 (G.S. 230).

³⁶⁾ B. 7. Feb. 17 (G.S. 61) § 6 B.

³⁷⁾ R.D. 25. Nov. 43 (G.S. 1844 S. 15); A.E. 13. April 74 (G.S. 142).

³⁸⁾ B. 29. Juli u. 3. 14. Aug. 89 (M.B. 158 u. 204). — Staatsseisenbahn- u. Baubeamte A.E. 30. Dez. 89 (M.B. 90 S. 19). — Insbesondere Polizeibeamte Z. 13. Okt. 95 nebst Zusammenstellung (M.B. 226) u. (Schutzmannschaft) Regl. 6./11. Mai 68, A.E. 28. März 69 (M.B. 90) u. 13. Juni 94 (M.B. 117), Gefängniß- u. Strafanstaltsbeamte R. 24. Juni 69 (M.B. 198), Steueraufsichtsbeamte Regl. 23. Juni 82, Forstbeamte Z.M. 6. Mai 47 (M.B. 267), Regl. 29. Dez. 68 (M.B. 69 S. 41), Zuf. 31. Jan. 77 (M.B. 59) u. 3. 18. Juli 83 (M.B. 163),

Gefüchtsbeamte A.E. 17. März u. 15. Sept. 62 (M.B. 202 u. 203), Bootsfenkommandeure und Hafenmeister A.D. 26. Okt. 91 (M.B. 216). — Anlegung der Uniform bei feierlichen Gelegenheiten und bei Erscheinen vor dem Könige R.D. 6. Okt. 24 (RZ. XXIV. 311).

³⁹⁾ G. 24. Mai 61 (G.S. 241) § 1—8.

⁴⁰⁾ Z.Pr.D. § 715⁷ u. 749⁷ u. 8, Str.Pr.D. § 495, B. 7. Sept. 79 (G.S. 591); daneben gilt R.D. 29. Mai 34 (G.S. 70) u. 3. Juni 83 (M.B. 144).

⁴¹⁾ § 77 Nr. 4 Abs. 5 b. B.

⁴²⁾ R.Mil.G. (Fassung des G. 6. Mai 80 R.G.B. 103) § 66 u. Ausf.Best. Z. 17. Juli 88 (M.B. 121, Z.M.B. 170).

⁴³⁾ A.E. 14. Dez. 91 (Z.M.B. 361, M.B. 1892 S. 80), Z. 8. März 93 (M.B. 40) u. 23. Aug. 94 (M.B. 195).

§ 72.

d) Die **Befoldung** (Gehalt) wird vierteljährlich im Voraus gezahlt⁴⁴⁾. Ein Anspruch auf Emporsteigen im Gehalte findet abgesehen von den Richtern⁴⁵⁾ nicht statt. Das Aufsteigen erfolgt nach Dienstalterklassen in der Regel in dreijährigen Perioden⁴⁶⁾. Der Gehalt besteht in Geld, ausnahmsweise auch in Naturalbezügen (Erleuchtung und Feuerung)⁴⁷⁾, Dienstgrundstücken und Dienstwohnung⁴⁸⁾.

Eine Aufbesserung der Gehälter ist durch Einführung der Wohnungsgeldzuschüsse bewirkt, welche den unmittelbaren, etatsmäßigen Beamten und Lehrern, die nicht schon Anspruch auf freie Dienstwohnung oder Miethschädigung haben nach Maßgabe des Ranges und der Zugehörigkeit des Dienstortes zu einer der sechs Militärersivklassen zugleich mit dem Gehalte gezahlt wird⁴⁹⁾.

Neben dem Gehalte wird den Beamten, welche in ihrem Dienste regelmäßige Aufwendungen für Bureau, Pferde und dergl. zu machen haben, eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Sie wird in der Regel als Pauschsumme festgesetzt und zugleich mit dem Gehalte gezahlt⁵⁰⁾. Gleiches gilt von der den Beamten gewährten Schreibmaterialienvergütung⁵¹⁾.

§ 73.

e) Neben den regelmässigen beziehen die Beamten in gewissen Fällen **besondere Vergütungen**. Bei Dienstgeschäften in einer Entfernung von

⁴⁴⁾ G. 6. Feb. 81 (GS. 17) § 1. Postofreie Zahlung an auswärts stehende Beamte 3. 13. Dez. 82 (M.B. 83 S. 7). Zahlung an kündbar angestellte Beamte Vf. 19. Juni 81 (M.B. 164), an Hülfearbeiter StM.B. 2. Juli 59 (M.B. 106). Verpflichtung zur Rückzahlung beim Ausscheiden Erf. R.Ger. 22. Dez. 81 (M.B. 88 S. 148). — Unzulässigkeit der Abtretung u. Verpfändung Publ. 18. Nov. 02 (N. C. C. XI. 1213). — Verjährung der Rückstände in 4 Jahren im Gebiete des R.R. G. 31. März 38 (GS. 249) § 2⁵, des gem. Rechts B. 6. Juli 45 (GS. 483) § 2⁵.

⁴⁵⁾ § 185 Abs. 3 d. W.

⁴⁶⁾ Unterbeamte 3. 18. März, erg. 31. Mai, 8. Sept. u. Rechnungslegung 13. Dez. 92 (M.B. 169), erg. Umrechnung früherer Dienstzeit bei Versetzungen und Beförderungen 3. 16. März 93 (M.B. 92) u. 31. Okt. 95 (M.B. 242), mittlere u. Rangleibeamte 3. 16. März u. Rechnungslegung 9. Sept. 93 (M.B. 92 und 196); dabei wird allen diesen Beamten die der etatsmäßigen Anstellung vorausgegangene diätarische Beschäftigung insoweit angerechnet,

als sie 5 Jahre überdauert hat 3. 21. April 94 (M.B. 65). — Höhere Beamte 3. 9. März u. 1. April 94 (M.B. 55 u. 64); Richter u. Staatsanwälte wie vor. Anm. ⁴⁷⁾ Diese können Unterbeamten in Dienstgebäuden, welche Heiz- u. Borräthe unter sich haben, von den Provinzialbehörden gegen Entgelt widerruflich bewilligt werden AC. 28. Jan. 62 (M.B. 326).

⁴⁸⁾ Regul. 26. Juli u. 3R. 27. Okt. 80 (M.B. 263, 3M.B. 330), erg. Vf. 10. Okt. 82 (M.B. 251), 23. Juli 86 (M.B. 157), 7. Aug. 88 (M.B. 148) u. 7. Sept. 89 (M.B. 162); Forstbeamte 3 u. Vorfchr. 31. Jan. 93 (M.B. 31). Verrechnung der Unterhaltungskosten StM.B. 13. Mai 84 (M.B. 119).

⁴⁹⁾ G. 12. Mai 73 (GS. 209) u. AusfVerf. 16. Mai 73 (M.B. 167). — Klasseneinteilung § 107 Abs. 3.

⁵⁰⁾ Behandlung bei Stellvertretungen R. 14. Dez. 50 (M.B. 367). — Unentgeltliche Verabreichung von Formularen neben der Entschädigung 3. 12. Dez. 94 (M.B. 95 S. 2).

⁵¹⁾ StM.B. 11. Mai 63 (M.B. 189, 3M.B. 214).

mindestens 2 km vom Wohnorte werden Tagegelder und Reisekosten gewährt, die nach dem Range der Beamten abgestuft sind⁵²⁾. Nach dem Range werden auch die Umzugskosten bemessen, auf welche die Beamten bei Versetzungen neben den persönlichen Tagegeldern und Reisekosten Anspruch haben. Außeretatmäßige Beamte erhalten in der Regel nur die letzteren, Beamte ohne Familie nur die Hälfte der Umzugskosten⁵³⁾.

Gratifikationen und Unterstützungen werden nur an einzelne Beamtenklassen, Remunerationen nur für außergewöhnliche Leistungen bewilligt⁵⁴⁾.

§ 74.

f) Den unmittelbaren Staatsbeamten und den Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten wird beim Ausscheiden aus dem Dienste eine **Pension** gewährt⁵⁵⁾. Dabei wird — soweit es sich nicht um Staatsminister oder um Beamte über 65 Jahre handelt — die eingetretene Dienstunfähigkeit und in der Regel eine mindestens 10jährige Dienstzeit vorausgesetzt⁵⁶⁾. Der Betrag wird nach dem zuletzt bezogenen Dienst-einkommen und der seit Beginn des 21sten Lebensjahres zurückgelegten Dienstzeit in der Weise bemessen, daß er mit vollendetem 10ten Dienstjahre $\frac{15}{60}$ des

⁵²⁾ G. 24. März 73 (G. 122); die Sätze sind erhöht und in Markrechnung und Metermaß übergeführt G. 28. Juni 75 (G. 370) Art. II u. B. 15. April 76 (G. 107); Reisekosten bei Eisenbahnrevisionen u. Strombefahrungen B. 7. Jan. 76 (G. 31); Tagegelder der Beamten der Lokalverw. der Zölle u. indir. Steuern B. 22. April 85 (G. 125) u. 9. Aug. 92 (G. 240). — Ausf. 3R. 28. Aug. 73 (M. 253), SM. 13. Mai 84 (M. 107) A—D, 17. April u. 12. Juni 89 (M. 88 u. 124) u. 30. Okt. 95 (M. 259). Beamte ohne bestimmten Rang werden durch den Verwaltungschef eingeordnet G. 1875 Art. I § 10. So erging für Forstbeamte 3R. 27. Mai 76 (M. 142) u. 16. Juni 83 (M. 162), Katasterkontrolleure 26. Juli 73 (M. 359), Bauinspektoren R. 8. Sept. 73 (M. 276), Landmesser und technische Sekretäre 3. 2. Aug. 93 (M. 258), Beamte der geistl., Unterrichts- u. Medizinalverw. 24. Aug. 77 (M. 242), Archivbeamte 9. Dez. 90 (M. 239), Spezialkommisäre 23. Jan. 86 (M. 24), Fischmeister 17. Okt. 79 (M. 80 S. 23). — Besondere Sätze f. Justizbeamte § 184 Anm. 1, Gendarmen § 223 Anm. 27, Strafanstaltsbeamte im Aufsichtsdienst außerhalb der Anstalt § 235 Anm. 44,

Medizinalbeamte § 259 Anm. 8, Auseinandersetzungsbehörden § 331 Anm. 64, Staatsbahnbeamte § 374 Anm. 16.

⁵³⁾ G. 24. Feb. 77 (G. 15); Ausf. 3R. 4. Mai 77 (M. 112), SM. 1884 (vor. Anm.) E. u. f. Forstbeamte 3R. 17. April 77 (M. 145). — Besondere Sätze für Gendarmen u. Staatsbahnbeamte wie Anm. 52, Volksschullehrer in Westpreußen u. Posen § 303 Anm. 59 d. W.

⁵⁴⁾ 3R. 7. Mai 50 (M. 301), d. JustM. 25. Aug. 50 (SM. 299).

⁵⁵⁾ PensionsG. 27. März 72 (G. 268), ergänzt durch G. 31. März 82 (G. 133) u. (mittelbare Beamte) G. 1. März 91 (G. 19) u. G. 30. April 84 (G. 126). — Verfahren 3R. 24. Sept. 74 (M. 249) u. in betr. der indir. Steuerverw. 6. Jan. 75 (M. 66), der Baubeamten 26. Sept. 82 (M. 256). — Das Bezugsrecht darf nicht abgetreten oder verpfändet werden P. § 26. Bearbeitung v. Marcinowski (2. Aufl. Berl. 84). — Besondere Entschädigung bei Unfällen in unfallversicherungspflichtigen Betrieben § 355 Abs. 5 Nr. 2 d. W.

⁵⁶⁾ P. § 1 (G. 1882) § 2—7 u. 20. Zwangsweise (unfreiwillige) Pensionierung dienstunfähiger Beamten § 67 Nr. 3 d. W.

Gehaltes ausmacht und mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ bis überhaupt auf $\frac{45}{60}$ steigt⁵⁷⁾. Die Entscheidung hat der vorgesetzte Minister und der Finanzminister; diese können sie aber auf nachgeordnete Behörden übertragen, soweit die Anstellung von diesen oder den ihnen unterstellten Behörden ausgeht und haben von dieser Befugniß zu gunsten verschiedener Provinzialverwaltungsbehörden Gebrauch gemacht. Bei Beamten, die vom Könige ernannt sind, ist königliche Genehmigung erforderlich⁵⁸⁾. Der Bezug der Pension ruht bei Verlust der Reichsangehörigkeit oder bei Eintritt in ein Reichs- oder Staatsamt, insoweit Gehalt und Pension zusammen den früheren Gehalt übersteigen⁵⁹⁾.

§ 75.

g) Die **Fürsorge für die Hinterbliebenen** umfaßt die Sterbe- und Gnadenmonate und das Wittwen- und Waisengeld⁶⁰⁾.

Um den Hinterbliebenen der Beamten den Uebergang in die neue, meist beschränktere Stellung zu erleichtern, wird der Gehalt außer dem Sterbemonate noch für ein Gnadenquartal fortgewährt. Die Wohlthat umfaßt auch die Dienstwohnung mit Ausnahme der Arbeits- oder Sitzungsstube⁶¹⁾. Die Gnadenbewilligung kommt der Wittve, den Kindern und Enkeln zu, kann aber mit Genehmigung des Ministers auch armen Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern und Pflegekindern belassen werden, die von dem Verstorbenen ernährt wurden. Sie ist der Beschlagnahme durch die Gläubiger und der Kommunalbesteuerung nicht unterworfen⁶²⁾. Von Pensionen wird außer dem Sterbemonate noch ein Gnadenmonat gewährt⁶³⁾.

Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Wittven und Waisen der pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten ein einmonatlich im voraus zu zahlendes Wittwen- und Waisengeld. Das Wittwengeld beträgt $\frac{1}{2}$ der Pension, die der Beamte am Todestage erdient haben würde. Das Waisengeld besteht, wenn die Mutter lebt, für jedes Kind in einem Fünftel

⁵⁷⁾ PG. § 8—19 (§ 8 u. 16 in der Fassung des G. 1882, § 10 in der des G. 1884 u. § 19 in der des G. 20. März 90 G. 43); G. 12. Mai 73 (G. 209) § 6 u. (Dienstzeit der Beamten des Kunstgewerbesmuseums) G. 19. Juli 86 (G. 205).

⁵⁸⁾ PG. § 21—23 (in der Fassung des G. 1884). Uebertragung auf die Provinzialbehörden der Allgemeinen Verw. 3. 29. Juli u. 20. Okt. 84 (M. 194 u. 231) u. (Geltung im Geschäftsbereich des Kultusministers) 11. Okt. 84 (3. B. 113. 85 S. 136), der Forstverwaltung 12. Nov. 84 (M. 266), auf die Provinzialsteuerverwaltungen (3. B. der Abgaben 1884 Nr. 22), im Bereich der Justizbeamten Vf. 17. März 85 (3. M. 104), der Beamten der landwirtschaftlichen Verwaltung 3. 16. Jan.

85 (M. 30), auf die Eisenbahndirektionen Bef. 10. Okt. 84 (Eisenb. V. B. Nr. 28).

⁵⁹⁾ PG. § 27—29; 3. B. 5. Feb. 81 (M. 77) u. 9. April 95 (M. 88). — Militärpensionen RG. 27. Juni 71 (neu gefaßt 22. Mai 93 RG. 171 Art. 11 u. 12) § 103 u. 108.

⁶⁰⁾ Bearbeitung wie Anm. 55.

⁶¹⁾ G. 6. Feb. 81 (G. 17) § 2—4; R. D. 27. April 16 (G. 134) Nr. 3. — Anwendbarkeit auf dauernd gegen feste Vergütung angestellte Hilfsarbeiter u. Hilfschreiber A. G. 18. April 55 (M. 113), städtische Beamte R. D. 22. Jan. 26 (G. 13). — Schullehrer § 303 Abs. 3 d. W.

⁶²⁾ R. D. 15. Nov. 19 (G. 20 S. 45) u. § 77 Nr. 4 Abs. 5 d. W.

⁶³⁾ Pensions-G. § 31.

des Wittwengeldes, andernfalls in einem Drittel desselben. Mit der Wieder-
verheirathung der Wittwen oder der Vollendung des 18. Lebensjahres seitens
der Waise erlischt der Bezug⁶⁴). Ausgeschlossen von dieser Einrichtung sind
diejenigen Beamten, welche die seitherige Mitgliedschaft einer Militär- oder
Staatsbeamtenwittwenkasse beibehalten haben⁶⁵). Insoweit verbleibt auch die
königl. allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt in Wirksamkeit⁶⁶), die von einer
dem Finanzminister unterstellten Generaldirektion verwaltet wird⁶⁷).

V. Kommunalverbände.

1. Uebersicht.

§ 76.

Der Staat gliedert sich in Provinzen, Kreise und Gemeinden¹), und
diese Glieder haben die doppelte Bedeutung als Bezirke der staatlichen Ver-
waltung und als Verbände zur Erreichung selbstständiger wirtschaftlicher
Zwecke. In den Gemeinden ist letztere Bedeutung die ursprüngliche und
überwiegende. Ihre Bezirke und Organe sind zunächst für die eigenen Ange-
legenheiten eingerichtet und erst später vom Staate für dessen Zwecke heran-
gezogen. Umgekehrt bildeten die Provinzen und Kreise anfänglich Verwaltungs-
bezirke mit staatlichen Behörden und erst die auf die Selbstverwaltung
gerichteten Bestrebungen unserer Zeit haben sie als Verbände höherer
Ordnung mit körperschaftlichen Rechten und eigenen Organen ausgestattet.
Diese Bestrebungen traten bereits in den während der zwanziger Jahre
erlassenen Kreis- und Provinzialordnungen hervor, haben aber erst in der
im letzten Jahrzehnt erfolgten Neugestaltung ihren festen Abschluß gefunden²).
Hiernach wird bei vollständiger Ueberweisung einzelner Verwaltungszweige an

⁶⁴) G. 20. Mai 82 (GS. 298), Ausf.-
Best. 5. Juni, 7. Juli u. 27. Sept. 82
(MBl. 100, 171 u. 248, 3MBl. 150
u. 1886 S. 123), 10. u. 23. April 83
(MBl. 54 u. 59, 3MBl. 139) u. 30. Dez.
84 (MBl. 85 S. 7, 3MBl. 85 S. 32).
Anwendung auf im Reichsdienste wieder-
angestellte Pensionäre Z. 9. Juni 86 (MBl.
118, 3MBl. 190). Uebertragung der Be-
willigung auf die Provinzialbehörden f. d.
Beamten der landwirtschaftlichen Verwal-
tung Z. 28. April 85 (MBl. 84), der
Forstverw. zwei Z. 28. Mai 85 (MBl.
138). Erlaß der Wittwen- u. Waisen-
kassenbeiträge G. 28. März 88 (GS. 48).
Versorgung der Schullehrer-Wittwen u.
Waisen § 303 Abs. 3 d. W.

⁶⁵) G. 1882 § 22 u. 23.

⁶⁶) Regl. 28. Dez. 75 (NCC. V. c.
381) u. G. 17. Mai 56 (GS. 477).

⁶⁷) Publ. 17. Jan. 38 (GS. 11) III. 1.

¹) § 55 d. W.

²) § 80 u. 81 d. W. — Geschichte § 31
Abs. 4. — Die Selbstverwaltung er-
scheint theils als Recht korporativer Ver-
bände auf selbstständige Verwaltung ihrer
eigenen Angelegenheiten, theils als ehren-
amtliche Theilnahme der Staatsbürger an
der staatlichen Verwaltung. — Preußen,
wie im wesentlichen auch Deutschland,
schlägt den Mittelweg ein zwischen dem streng
zentralisirten Frankreich, welches die
Selbstverwaltung nur als genau um-
schriebenes und eng eingegrenztes Glied der
staatlichen Verwaltung kennt und dem frei
gestalteten England, das die gesammte
örtliche Verwaltung bis auf die Justiz und
einen Theil der Polizei in Gemeinde und
Grafschaft verweist und dem Staate nur
eine ergänzende Thätigkeit beläßt.

die Selbstverwaltungskörper auch die Mitwirkung der letzteren bei Geschäften der allgemeinen Staatsverwaltung in ausgedehntem Umfange in Anspruch genommen³⁾. Uebrigens ist die Kommunalgesetzgebung eine provinzielle geblieben und die Verfassung hat ausdrücklich festgesetzt, daß die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen durch besondere Gesetze bestimmt werde⁴⁾.

Die Dreitheilung in Gemeinden, Kreise und Provinzen gestattet die Erfüllung aller staatlichen und Verbandszwecke, ohne daß es weiterer Zwischenglieder bedarf, und dieses tritt um so mehr hervor, je weiter die Einrichtung dieser Verbände entwickelt ist. Die Beseitigung der zwischen Provinzen und Kreisen noch bestehenden kommunalständischen Verbände ist hiernach nur eine Frage der Zeit⁵⁾. Aus demselben Grunde erscheint die Einschlebung von Sammt- und Amtsgemeinden zwischen Kreis und Gemeinde verwerflich.

Die Einrichtung der Selbstverwaltung beruht auf den Elementen des Grundbesitzes und der Mehrheitswahl der Betheiligten. Auf diesen Grundlagen bilden sich Vertretungen (Gemeinde-, Stadtverordnetenversammlungen, Kreis- und Provinziallandtage), welche die Verwaltung überwachen, während diese selbst von enger begrenzten Vertretungskörpern (Magistraten, Kreis-, Provinzialausschüssen) und von gewählten Einzelbeamten (Gemeindevorstehern, Bürgermeistern, Landesdirektoren) geführt wird.

Mit der Erweiterung der Selbstverwaltung hat auch das Finanzwesen der Kommunalverbände, welches auf ähnlichen Grundlagen wie das des Staates⁶⁾ beruht, eine erhöhte Bedeutung gewonnen. — Als Einnahmen finden sich neben Vermögenseinkünften, Gebühren, Beiträgen und Steuern auch Dotationen und Beihilfen, die von dem Staate oder den höheren Verbänden bei Uebertragung einzelner Verwaltungszweige oder zur Ausgleichung der zwischen Bedürfnis und Leistungsfähigkeit in den Verbänden hervortreten-

³⁾ § 54 d. W.

⁴⁾ Wl. Art. 105 (Fassung des G. 24. Mai 53 (G. 228)). Nach der ursprünglichen Fassung war eine gemeinsame Regelung für Stadt und Land beabsichtigt. Demgemäß ergingen die Gemeinde-D. u. die Kreis-, Bezirks- u. ProvD. 11. März 50 (G. 213 u. 251). Beide sind aufgehoben u. die früheren Vorschriften wieder in Kraft gesetzt G. 24. Mai 53 (G. 238).

⁵⁾ Kommunalständische Verbände für Verwaltung von Kredit- u. ähnlichen Anstalten, Stiftungen und Anstalten bilden die Kurmark, die Niederlausitz, die Oberlausitz und die 7 Provinziallandschaften in Hannover f. die Fürstenthümer Kalenberg, Grubenhagen u. Göttingen, d. Fürstenth.

Lüneburg, die Grafschaften Hoya-Diepholz, das Herzogth. Bremen-Verden, das Fürstenth. Osnabrück, das Fürstenth. Ostfriesland u. das Fürstenth. Hildesheim B. 22. Sept. 67 (G. 1635). Aufgehoben sind dagegen die Verbände für die Neumark G. 19. Jan. 81 (G. 10) u. für Alt- u. Neuvorpommern G. 18. Jan. 81 (G. 7). — Die Regierungsbezirke bilden abgesehen von Hessen-Rhassau u. Hohenzollern keine Verbände § 81 Nr. 2 d. W.

⁶⁾ Etats-, Rassen- u. Rechnungswesen § 118—120, Nutzung der Staatsgüter u. Forsten § 124, Staatsschulden § 128 u. (Zuhaberpapiere) § 216 Abs. 4, Gebühren § 133, Steuern § 134 d. W.

den Mißverhältnisse gewährt werden⁷⁾. Die Vermögenseinnahmen sind nur in den Gemeinden von größerer Bedeutung⁸⁾. Den Schwerpunkt bilden überall die Steuern und auch hier treten die Gemeinden in den Vordergrund, da auf diese der Bedarf der hohen Verbände regelmäßig vertheilt wird, und so deren Steuern gemeinsam mit den Gemeindesteuern zur Veranlagung und Hebung gelangen⁹⁾.

2. Die Gemeinden¹⁰⁾.

§ 77.

a) **Gemeinden überhaupt.** (Begriff und Geschichte.) Die Gemeinde bildet den Grundstein des ganzen Staatsorganismus, den nicht weiter auflösbaren untersten Knoten, in dem alle Fäden des öffentlichen Lebens zusammenlaufen. Sie ist gleichzeitig wirtschaftlicher und politischer Verband und wurzelt bei diesem Doppelcharakter sowohl in der älteren Marken- wie in der früheren Gerichtsverfassung. Sie ist dabei die Heimstätte aller Selbstverwaltung, wemgleich diese Bedeutung in den verschiedenen Stufen der staatlichen Entwicklung nicht immer in gleichem Maße zur Geltung gekommen ist. Während des Mittelalters konnte die Gemeinde sich ziemlich frei bewegen. Einschränkungen erlitt sie höchstens durch die Grundherrschaft; der Staat trat ihr nirgends in den Weg. Mit dem Wachsen der landesherrlichen Gewalt während der drei letzten Jahrhunderte trat die selbstständige Bedeutung der Gemeinde dagegen zurück. Der absolute Staat sah in ihr nur den Verwaltungsbezirk, im Gemeindevorsteher nur den Staatsbeamten, in der Gemeindefache nur die Staatsangelegenheit. Die weiteste Ausbildung fand dieses System in Frankreich²⁾, dessen Einrichtungen auf das westliche Deutschland nicht ohne Einfluß geblieben sind. Immerhin hatten sich einzelne Keime des freien Gemeinbewesens durch diesen Zeitraum hindurch gerettet. An diese hat die Gesetzgebung unseres Jahrhunderts wieder angeknüpft und die kommunale Selbstständigkeit mit dem heutigen Staatswesen zu vereinigen gesucht. Den Beginn machten die Städte, denen schon durch die Unabhängigkeit vom Grundherrn eine freiere Stellung verblieben war. Vorbild wurde die preussische Städteordnung des Freiherrn v. Stein, die zur Erweckung des Interesses und Antheiles der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten diese in ausgedehnter Weise zu persönlicher Thätigkeit im Dienste der Gemeinde berief¹¹⁾, in den später erworbenen Landestheilen jedoch in einer veränderten, die Staatsaufsicht stärker betonenden Gestalt zur Geltung gelangte¹²⁾. Nach Beseitigung des Planes einer einheitlichen Regelung⁴⁾ ist die Gemeindegesetzgebung wieder

⁷⁾ § 80 Anm. 5 u. § 81 Anm. 30.

⁸⁾ § 77 Nr. 3.

⁹⁾ Nr. 4 daf.

¹⁰⁾ In der Zahl der Landgemeinden u. Gutsbezirke ist in den letzten Jahren eine

mäßige Verminderung eingetreten; 1893 wurden 1264 Stadtgemeinden, 36 716 Landgemeinden und 16 482 Gutsbezirke gezählt.

¹¹⁾ StädteD. 19. Nov. 08 (GS. 324).

¹²⁾ Rev. StD. 17. März 31 (GS. 9).

zu dem früheren Grundsatz zurückgekehrt, nach welchem sowohl die einzelnen Landestheile, als innerhalb dieser die Stadt- und Landgemeinden ihre gesonderte Ordnung fanden. Nur einzelne Gegenstände haben eine gemeinsame Regelung erfahren. Insbesondere ist unbeschadet der verschiedenartigen inneren Verfassung¹³⁾ die äußere Stellung der Gemeinde im wesentlichen gleichartig festgestellt:

1. Die Gemeinde bildet eine Körperschaft¹⁴⁾ und hat besondere Rechte und Pflichten, die vorzugsweise durch ihre Stellung als Bezirk der staatlichen Ortsverwaltung bedingt erscheinen¹⁵⁾. — Die Gemeindevorstände sind öffentliche Behörden¹⁶⁾, die Gemeindebeamten haben Rechte und Pflichten der mittelbaren Staatsbeamten¹⁷⁾.

2. Die Gemeindegliedschaft berechtigt zur Benutzung der Gemeindeanstalten und verpflichtet zur Tragung der Gemeindelasten. Sie wird lediglich durch Wohnsitznahme erworben und diese darf nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt oder beschränkt werden¹⁸⁾. Personen, die ohne im Gemeindebezirke zu wohnen daselbst Grundbesitz haben, oder ein stehendes

¹³⁾ § 78 u. 79 d. W.

¹⁴⁾ R. II 6 § 25; code civ. Art. 2227, StädteO. f. d. ält. Prov. (Ann. 83 u. 106) § 9 u. 8, R. II 7 § 18; § 244 d. W. — Erwerb von Vermächtnissen R. I 12 § 39, 423 u. 424. — Befreiung von Stempel § 152 Abs. 2, von Gerichtskosten in Armenangelegenheiten § 190 Abs. 3 d. W. — Gerichtsstand ZPrO. § 19; Zustellungen das. § 157 u. 169; Zwangsvollstreckung EinfO. 30. Jan. 77 (RWB. 244) § 15⁴, preuß. GerO. Anhang § 153 nebst R. 17. Nov. 47 (WB. 277) u. JustO. § 17⁴ u. 33⁴ — Stellung im Konkurse § 136 Ann. 26.

¹⁵⁾ § 60 d. W. — Verpflichtung zur Haltung der G. u. des AmtsBl. § 38 Abs. 3, zur Stammrollenführung § 93 Abs. 1, zu Kriegs- und Friedensleistungen § 107—109, zur Hebung u. Mitwirkung bei Veranlagung der Staatssteuern § 138 Abs. 1, zur Tragung der sächlichen Polizeiverwaltungskosten § 220, zur Armenpflege § 282, zur Uebernahme der Arbeiterkrankenversicherung § 354 Abs. 4, zur Unterhaltung der Volksschule § 301 Abs. 5, zum Wegebau § 370 Abs. 1. — Entscheidung bei Unterlassung oder Verweigerung der den Gemeinden gesetzlich obliegenden Pflichten (Zwangsetatiftung) JustO. § 19 u. 35 u. 3. 30. Dez. 90 (WB. 91 S. 6).

¹⁶⁾ Wahrnehmung staatlicher Verwaltungsgeschäfte § 60, der genossenschaftlichen, durch Auseinandersetzungen begründeten ge-

meinschaftlichen Angelegenheiten § 330 Abs. 4, der Jagdangelegenheiten § 345 Abs. 2, der Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten bezüglich des Arbeitsverhältnisses § 352 Abs. 7.

¹⁷⁾ R. II. 10 § 69. — § 62 d. W. — Die Kommunalverbände ausschließlich der Landgemeinden mit weniger als 2000 Seelen haben — entsprechend den für die Staatsbehörden bestehenden Grundätzen (§ 63 Abs. 4) — die Kanzlei- und die im wesentlichen auf mechanischen Dienstleistungen beschränkten Beamtenstellen sämtlich und die Subalternbeamtenstellen im Büreaubetriebe mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen. Ausgenommen sind die Stellen, welche eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung erfordern u. die Stellen der selbstständigen Kassenvorsteher u. Kassenbeamten G. 21. Juli 92 (G. S. 214) nebst Ann. 30. Sept. 92 (WB. 285). — Die Stellen der Gemeinde- u. Institutsforstbeamten unterliegen den besonderen Best. 9. April u. 10. Sept. 80 (WB. 119 u. 307) u. (Neufassung des Theil 3) J. 1. Feb. 87 (WB. 47). Pensionsberechtigung dieser Beamten in der Rheinprovinz G. 11. Sept. 65 (G. S. 989) u. 21. Juli 91 (G. S. 330) Art. II. u. III. — Disziplinarbestrafung § 66 nebst Ann. 58. — Anspruch auf Gnadenquartal § 75 Ann. 61.

¹⁸⁾ § 10 d. W. — Zur Wohnsitznahme gehört — nach dem vom Reichs-

Gewerbe, eine Pachtung oder Bergbau betreiben, werden Ausmärker (Forsten) genannt. Die Gemeindegliedschaft fällt sonach weder mit dem Unterstützungswohnsitze¹⁹⁾, noch mit dem das Gemeinbewahrsrecht und die Theilnahme an den Bürgernutzungen in sich schließenden Bürgerrechte²⁰⁾ zusammen.

3. Das Gemeindevermögen (Kämmereivermögen), das zur Bestreitung der Gemeindeausgaben dient, steht dem Gemeindeglieder- oder Bürgervermögen gegenüber, dessen Nutzung einzelnen Gemeindegliedern als solchen zu steht²¹⁾. Die Verwaltung des Gemeindevermögens unterliegt der staatlichen Aufsicht, um jede Vergeudung zum Nachtheile der folgenden Geschlechter auszuschließen. Aus gleichem Grunde unterliegt die Aufnahme von Anleihen der staatlichen Ueberwachung²²⁾. Besonders ausgedehnt ist diese Aufsicht bei Gemeindeforsten, deren Erhaltung zugleich durch allgemeine Rücksichten geboten erscheint²³⁾. In den älteren Provinzen hat die Bewirthschaftung dieser Forsten unter Anstellung befähigter Personen nach Betriebsplänen zu erfolgen, die der Genehmigung des Regierungspräsidenten unterliegen und die Nachhaltigkeit des Betriebes sichern sollen²⁴⁾. Daneben können die Gemeinden im Landeskulturinteresse, erforderlichenfalls unter Beihülfe des Staates durch Beschluß des Bezirksausschusses zur Aufforstung unangebauter Grundstücke angehalten werden²⁵⁾. In Theilen der Provinz Hannover und in Hessen-Nassau ist die staatliche Aufsicht zur vollständigen Bewirthschaftung durch Staatsforstbeamte gesteigert (Beförderung)²⁶⁾.

gerichte festgestellten Rechtsbegriffe — außer dem Willen, einen bestimmten Ort zum dauernden Aufenthalte u. Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu machen, auch dessen Verwirklichung durch die That Erf. D. V. 5. Mai 87 (XV 58); entsprechende Bestimmung für die Rheinprov. G. 30. Juni 84 (G. 307); im Geb. des rhein. Rechts haben lebenslänglich angestellte Beamte am Amtssitze ihr notwendiges (auch ohne Wohnsitznahme wirksames) Domizil c. civ. art. 107, das aber bei der Kommunalbesteuerung nicht zu berücksichtigen ist Anm. 41.

¹⁹⁾ § 282 Abs. 4 d. W.

²⁰⁾ § 79 Nr. 1. — Der Gewerbebetrieb ist vom Besitze des Bürgerrechts unabhängig; doch müssen Gewerbetreibende auf Verlangen das Bürgerrecht nach Ablauf von 3 Jahren erwerben Gew. D. § 13; G. 6. März 79 (G. 109) § 51—53; R. 27. Aug. 72 (M. B. 224).

²¹⁾ Das Gemeindegliedervermögen kann nicht in Privatvermögen umgewandelt werden § 330 Anm. 38 d. W., wohl aber in Kämmereivermögen Erf. D. V. 24. Juni 81 (VIII 136). — Verwaltung der aus Gemeinheitsheilungen stammenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch den Gemeindevorstand § 330 Abs. 4 d. W.

²²⁾ Grundsätze, insbesondere auch für Ausgabe von Inhaberpapieren Z. 1. Juni 91 (M. B. 84) u. 6. Aug. 92 (M. B. 321).

²³⁾ § 338 Abs. 5 d. W.

²⁴⁾ In den 7 östlichen Provinzen G. 14. Aug. 76 (G. 373), (die Frist in § 11 ist auf 2 Wochen herabgesetzt W. G. § 51, die Zuständigkeit dagegen nicht geändert Just. G. § 16 Abs. 2); Ausf. Instr. 21. Juni u. 19. Juli 77 (M. B. 259 u. 204). — Rheinprov. W. 24. Dez. 16 (G. 17 S. 57). — Hohenzollern W. 2. Aug. u. 25. Sept. 48. — Gemeindeforstbeamte Anm. 17. — Alle diese Vorschriften gelten auch von Anstalts- u. Genossenschaftsforsten § 338 Anm. 77.

²⁵⁾ Westf. Prov. G. 1876 § 8, 9; Rheinprov. G. 15. Mai 56 (G. 435) Art. 23 u. V. 1. März 58 (G. 103).

²⁶⁾ Fürstenth. Hildesheim W. 21. Okt. 15 Nr. I u. II; Fürstenth. Kalenberg, Göttingen-Grubenhagen G. 10. u. Bef. 26. Juli 59 (han. G. I 725 und 739), ausgedehnt auf Hohenstein G. 30. Okt. 60 (daf. 164). — Kurhessen G. 29. Juni 21 (kurb. G. 29) § 132, Ausf. 28. Aug. 24 (daf. 71). — Nassau Ed. 9. Nov. 16 u. W. 24. Juli 54 (W. Bl. 160),

4. Die Gemeindesteuern sind im Anschlusse an die Aenderung der Staatssteuern (§ 137 Abs. 3) vollständig und abgesehen von Hohenzollern einheitlich neugeordnet. Die Gemeinde bildet mit ihrem Verkehrs- und ähnlichen Anlagen einen vorzugsweise wirtschaftlichen Verband. Demgemäß soll hier die Steuer nicht wie im Staate lediglich nach der Steuerfähigkeit, sondern zugleich nach dem Grundsätze der Leistung und Gegenleistung bemessen werden. Nur der minder leistungsfähigen Bevölkerung gegenüber ist dieser Grundsatz nicht durchführbar. Diese kann für die vorzugsweise durch sie veranlaßten Gemeindeausgaben auf dem Gebiete der Polizei, der Armenpflege und des Volksschulwesens nicht besonders herangezogen werden; hier hat umgekehrt der soziale Gesichtspunkt (§ 134 Abs. 5) zur Freilassung oder geringeren Heranziehung der unteren Einkommensklassen und der nothwendigen Lebensbedürfnisse geführt. Im Uebrigen sucht das Gesetz durch Ausbildung der Gebühren und Beiträge und der indirekten Besteuerung die Höhe der direkten Steuern herabzumindern und unter diesen wieder die Personalsteuern bei stärkerer Inanspruchnahme der vom Staate überlassenen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zu ermäßigen²⁷⁾. Die Besteuerung ist darum, abgesehen von Hunde- und Lustbarkeitssteuern (Abs. 3) überhaupt nur insoweit zugelassen, als der Gemeindebedarf nicht durch anderweitige Einnahmen aus Vermögen, Gebühren und Beiträgen oder Zuschüssen gedeckt wird, und auch dann ist durch direkte Steuern nur der nicht schon durch die indirekte Besteuerung gedeckte Betrag aufzubringen²⁸⁾.

Die Gebühren (§ 133) haben bei dem wirtschaftlichen Gepräge der Gemeinden für diese eine besondere Bedeutung. Sie werden als Verwaltungsgebühren für Handlungen oder als Benutzungsgebühren für die vorzugsweise Benutzung der von der Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstellungen (Wasserwerke, Kanalisationen, Schlachthäuser) erhoben. Verwaltungsgebühren sind für Genehmigung und Beaufsichtigung der Bauten, Märkte und — soweit keine Lustbarkeitssteuer (Abs. 3) erhoben wird — auch der Schaustellungen und Lustbarkeiten zulässig und diese dürfen auch von den Amtsbezirken, den Aemtern und den Landbürgermeistereien erhoben werden. Gebühren, die zugleich der Herstellung von Veranstellungen dienen und von den dadurch wirtschaftlich besonders geförderten Grundbesitzern und Gewerbe-

erg. RrD. 7. Juni 85 (GS. 193) § 116 Abs. 2. — Geltung dieser Vorschriften für Anstalts- u. Genossenschaftsforsten § 338 Anm. 77.

²⁷⁾ Kommunalabgaben G. 14. Juli 93 (GS. 152); Ausführung § 96, wodurch insbesondere die bestehenden Ordnungen aufrechterhalten sind Abs. 4; Anweisung 10. Mai 94 nebst Uebergangsbef. v. demf. L. u. Mustern zu Steuerordnungen u.

7. Dez. 95 (MR. 96 S. 5). Commentare v. Schwarz (Aachen 93), Köll (2. Aufl. Berl. 95) u. Dertel (Regn. 94).

²⁸⁾ Rom. G. § 1, 2 u. Anw. Art. 1 u. 2. — Gewerbliche Unternehmungen sollen, soweit sie nicht zugleich einem öffentlichen Zwecke dienen, ihre Kosten, einschließlich der Zinsen u. Tilgung des Anlagekapitals decken Rom. G. § 3 u. Anw. Art. 3.

treibenden erhoben werden, heißen Beiträge. Die Festsetzung der Beiträge bedarf der Genehmigung und Gleiches gilt von den Verwaltungs- und den Gebühren für solche Veranstaltungen, zu deren Benutzung eine Nöthigung besteht²⁹⁾.

Indirekte Gemeindesteuern sind mit der Maßgabe allgemein zugelassen, daß Verbrauchssteuern nur in den durch das Reichsgesetz gezogenen Grenzen³⁰⁾ erhoben werden und abgesehen von Wildpret und Geflügel auf Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffe nicht gelegt werden dürfen. Die Hunde- und Lustbarkeitssteuern verfolgen zugleich polizeiliche Zwecke. Die über die Einführung oder Aenderung dieser Steuern zu erlassenden Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung³¹⁾. Die Erhebung von Einzugsgebern ist überall beseitigt³²⁾.

Die direkten Steuern, welche nach festen gleichmäßigen Grundätzen auf alle Pflichtigen zu vertheilen sind, können vom Grundbesitz und Gewerbebetriebe (Ertragssteuern, Realsteuern) und vom Einkommen (Einkommensteuer) erhoben werden. Ihre Einführung oder Veränderung muß, soweit sie nicht in Hunderttheilen der Staatssteuern bewirkt wird, durch Steuerordnungen erfolgen, welche der Genehmigung bedürfen³³⁾. Zur Vermeidung der Doppel-

²⁹⁾ Verwaltungsgebühren RomG. § 6—8, Anw. Art. 4 u. 6 u. A. G. 30. Dez. 95 (GS. 96 S. 8), wonach die Gebühren für Genehmigung u. Beaufsichtigung der Bauten auch erhoben werden dürfen, wo die Baupolizei durch Staatsbeamte verwaltet wird; Benutzungsgebühren RomG. § 4, 5, 7 u. 8, Anw. Art. 4 u. 5, Beiträge RomG. § 9—12, Anw. Art. 7, insbesondere Schlachthausbeiträge § 264 Anm. 53, Straßenaubeiträge § 276 Abs. 3 Nr. 2, Schulgeld § 301 Abs. 5, Marktstandsgelder § 362 Abs. 1 d. W. u. Kurttaren RomG. § 12 u. Anw. Art. 8. — Beitreibung Anm. 46.

³⁰⁾ Zollvertr. 8. Juli 67 (BGB. 81) Art. 5 II § 7 u. (ausländische Erzeugnisse) Art. 5 I nebst G. 27. Mai 85 (BGB. 109) § 1; RVerf. Art 40; Anw. Art. 10¹.

³¹⁾ RomG. § 13—19 u. Anw. Art. 9—12. — Für die Verbrauchssteuern kommen für die Folge hauptsächlich nur die Getränke u. unter diesen das Bier in Betracht, das von dem am Orte gebrauten Biere mit 50 v. F. der Brausteuer (§ 160 Abs. 2), von dem eingeführten mit 65 Pf. das hl besteuert werden kann. Daneben dürfen die Schlachtsteuer, deren Forterhebung nach ihrer Aufhebung als Staatssteuer (§ 146 Abs. 1 d. W.) den Gemeinden gestattet war G. 25. Mai 73 (GS. 222) § 2—5

u. (Wildpretsteuer) A. G. 24. April 48 (GS. 131), in den betreffenden Städten u. eine Mahl- und Schlachtsteuer in einigen Städten Hannovers u. in verschiedenen Gemeinden der Provinz Hessen-Nassau beibehalten werden. Die Befreiung der Militärspeiseanstalten (RD. 12. Aug. 24 RN. VIII 1200 u. 13. Feb. 36 das. XX 151, gültig in den neuen Landestheilen B. 23. Sept. 67 GS. 1648 § 11 u. im Gebiete des norddeutschen Bundes B. 22. Dez. 68 GS. 571) ist aufrechterhalten RomG. § 19 u. Anw. Art. 10⁴. — Umsatzsteuer beim Erwerb von Grundstücken 3. 19. u. 26. Feb. 95 (M. B. 111—112). — Die Hundesteuer kann neben den Gemeinden auch von den Kreisen mit höchstens 5 M. für den Hund erhoben werden RomG. § 16 u. 93 (Fassung des G. 30. Juli 95 GS. 409) u. Anw. Art. 12. u. 59 III. In Hohenzollern fließt sie allgemein mit $\frac{3}{8}$ den Gemeinden, mit $\frac{5}{8}$ der Landestasse zu G. 27. Juni 75 (GS. 517).

³²⁾ G. 2. März 67 (GS. 361) u. FreizügigkeitsG. 1. Nov. 67 (BGB. 55) § 8. — Bürgerrechtsgewinn- u. Einkaufsgelder in das besondere Bürgervermögen sind nicht ausgeschlossen RomG. § 96 Abs. 7. — Anm. 59, 68 u. 94.

³³⁾ RomG. § 20—23 u. Anw. Art.

besteuerung sind die pflichtigen Personen und Gegenstände, die außerhalb der Gemeinde (auch im Auslande) belegen sind, außer Betracht zu lassen³⁴). Beginn und Ende der Steuerpflicht folgen der Staatssteuer und treten übrigens mit dem Monate ein, der auf das bestimmende Ereigniß folgt³⁵). Naturaldienste sind zulässig. Spanndienste sind nach Verhältniß des Wirtschaftszugviehes, Handdienste unter Zulassung der Stellvertretung und Geldabfindung auf alle Steuerpflichtigen gleichmäßig zu vertheilen³⁶). Die Ertragssteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer), welche den Gemeinden ganz überlassen sind (§ 137 Abs. 3), können in Hunderttheilen der staatlich veranlagten Steuern oder auf Grund besonderer Veranlagung herangezogen werden³⁷). Die Wandergewerbesteuer (§ 144) ist nicht Gegenstand der Gemeindebesteuerung; nur das Feilbieten und Verkauftioniren aus Wandergewerlagern ist neben der allgemeinen Gewerbesteuer einer Gemeindeabgabe unterworfen, die in Städten über 50000 Einwohnern 50 M., in solchen von 2000 bis 50000 Einwohnern 40 M. wöchentlich beträgt. In kleineren Orten kommt sie mit 30 M. als Kreis-, in Hohenzollern als Amtsabgabe zur Hebung³⁸). — Die Einkommensteuer bildet, da die Ergänzungssteuer (§ 147) der Gemeindebesteuerung nicht unterworfen ist, die einzige Personalsteuer. Sie darf nur auf Grund der staatlichen Veranlagung und in der Regel nur durch Zuschläge zur Staatssteuer erhoben werden, kann aber zum Theile durch Aufwandssteuern mit Ausschluß der Mieths- und Wohnungssteuern ersetzt werden³⁹).

13—15. Die Mehr- oder Minderbelastung bei größerem oder geringerem Vortheile (§ 20 Abs. 2) entspricht dem Grundsätze der Gegenleistung u. findet besondere Anwendung bei der Grundsteuer (stärkere Heranziehung der Bauplätze nach Maßgabe des durch die Fluchtlinienfestsetzung erhöhten Werthes) § 27 Abs. 2 u. § 58, Anm. Art. 18 u. bei der Gewerbesteuer § 31. — Gleicher Grundsatz in Kreis § 80 Anm. 12 u. Provinz § 81 Anm. 38 d. W., sowie bei der außerordentlichen Wege- last § 370 Abs. 2 d. W.

³⁴) Grundbesitz RomG. § 24 Abs. 1, Gewerbebetrieb § 28 Abs. 1, Einkommensteuer § 33 u. 35. — Bei Ausdehnung eines Steuergegenstandes über mehrere Gemeinden u. bei mehrfachem Wohnsitze findet eine verhältnißmäßige Vertheilung statt. Gewerbebetrieb das. § 32, Einkommensteuer § 47—52 (§ 48^a, 49 u. 50 in der Fassung des G. 30. Juli 95 GS. 409), Anm. Art. 33—37 u. Rechtsmittel Anm. 47. — Bei erheblichen, durch Betriebe in Nachbargemeinden veranlaßten Aufwendungen können diese Gemeinden (in Gutsbe-

zirken die Gewerbetreibenden) zu Zuschüssen an die betroffene Gemeinde durch Beschluß des Kreisausschusses verpflichtet werden RomG. § 53 u. Anm. Art. 38.

³⁵) RomG. § 60 u. Anm. Art. 41. Steuerpflicht in der Gemeinde des Aufenthaltsortes Anm. 41.

³⁶) RomG. § 68 u. 90 Abs. 2, Anm. Art. 44.

³⁷) Grund- u. Gebäudesteuer RomG. § 24—27 nebst Anm. Art. 16 u. 17, ferner (besondere Bauplatzsteuer) Anm. 38 u. (staatliche Veranlagung) § 139—141 (insbes. Anm. 22. u. 33) d. W.; Gewerbesteuer RomG. § 28—32 nebst Anm. Art. 19—21 u. (staatliche Veranlagung) § 143 d. W. Die Betriebssteuer ist Kreissteuer (§ 143 Abs. 5 d. W.), kann aber außerdem von der Gemeinde herangezogen werden RomG. § 58 u. Anm. Art. 22.

³⁸) G. 27. Feb. 80 (GS. 174) nebst Anm. 4. März 80 u. Gewerbesteuer G. 24. Juni 91 (GS. 205) § 1 Abs. 2.

³⁹) RomG. § 36, 37, 23 Abs. 2 u. 3 u. Anm. Art. 28, 29. Die früher ver-

Die Steuerpflicht entspricht der Staatssteuerpflicht und umfaßt die Personen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz haben, Grundvermögen besitzen oder ein Gewerbe betreiben und die Aktien- und ähnliche Gesellschaften⁴⁰⁾. Außerdem kann die Gemeinde Neuanziehende besteuern, sofern der Aufenthalt über drei Monate währt⁴¹⁾. Endlich ist der Staatsfiskus bezüglich des Einkommens aus Domänen und Forsten, Bergbau und sonstigen Betrieben steuerpflichtig⁴²⁾. — Festbefohlene, mittelbare und unmittelbare Staatsbeamte, Hof- und Militärbeamte und Kirchendiener können von ihrem Dienst Einkommen einschließlich der Ruhe- und Wartehälter nur insoweit zu Kommunalauflagen herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach Maßgabe ihres persönlichen Einkommens erhoben werden. Das Dienst Einkommen wird dabei nur halb so hoch als letzteres und mit höchstens 1 bis 2 v. H. des Gesamtbetrages veranlagt. Befoldungen und Ruhegehälter der Geistlichen und Elementarlehrer, Pensionen und Ruhegehälter unter 750 M. sowie die entsprechenden Wittwen- und Waisengelder und alle Gnaden- und Sterberenten sind überhaupt befreit⁴³⁾. — Militärpersonen sind bis auf die dem Grundbesitz oder einem stehenden Gewerbe aufgelegten Lasten, und die auf das sonstige außerdienstliche Einkommen der Offiziere gelegte besondere

einzelte erhobene Miethsteuern werden infolge der eingeführten Einschränkungen KomG. § 23 Abs. 4 voraussichtlich fortfallen. — Nichtpreußen, die nicht des Erwerbes wegen in der Gemeinde wohnen, können für die ersten drei Jahre, Einkommen unter 900 M. aber überhaupt von der Steuer ganz oder theilweise befreit werden. Ohnedem werden die letzteren, da sie staatssteuerfrei sind (§ 146 Abs. 3) für die Gemeindesteuer in drei Stufen mit festen Steuerätzen besonders eingeschätzt KomG. § 38 u. 39, Anw. Art. 30 u. G. 24. Juni 91 (GS. 175) § 74 u. 75. — Mit Fabriken u. Bergwerken können feste Steuerbeiträge im voraus vereinbart werden KomG. § 43 u. Anw. Art. 31. Wie überhaupt (Anm. 2) stehen auch in der Kommunalbesteuerung England u. Frankreich im Gegensatz. England besitzt ein völlig selbständiges Gemeindesteuersystem, welches ursprünglich auf der als lokalisirter Einkommensteuer erhobenen Armensteuer beruhte. An diese reihten sich weitere Zuschläge an (rate), die für jedes einzelne Bedürfnis besonders erhoben wurden (Zwecksteuersystem). Die Schätzung (communal taxation) ist die Grundlage für die staatliche income tax (§ 146 Anm. 54) geworden; übrigens besteht keine Beziehung zwischen den Gemeinde- u. Staatsfinanzen.

— In Frankreich stehen dagegen neben starker Belastung des Verkehrs u. Verbrauches (§ 148 Anm. 2) die Gemeindesteuern als Zuschläge (centimes additionnelles) in völliger Abhängigkeit von dem Staatssteuersysteme.

⁴⁰⁾ KomG. § 33 Abs. 1—3, § 34, 35 u. (Privatbahnen) § 46 u. (Vertheilung) Anm. 34; Anw. Art. 23 u. 24. Die Befreiung der Mitglieder des königlichen u. Hohenzollernschen Hauses, der Gesandten u. Konsularbeamten (§ 146 Anm. 57 d. W.) gilt auch für die Gemeindesteuer KomG. § 40 u. Anw. Art. 25.

⁴¹⁾ KomG. § 33 Abs. 4, Freizügigkeitsg. 1. Nov. 67 (BGB. 55) § 8 u. Anw. Art. 23²⁾. — Im Neuanziehen liegt nur das Neuankommen ErfDB. 19. Jan. 78 (III 102); Aufenthalt bedeutet einen Zustand, der auch durch zeitweilige Abwesenheit nicht nothwendig unterbrochen wird ErfDB. 14. Sept. 86 (XIV. 153).

⁴²⁾ KomG. § 33 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 u. Domänen u. Forsten § 44, Staatsbahnen § 45.

⁴³⁾ B. 23. Sept. 67 (GS. 1648) ist allgemein anwendbar, das nothwendige Domizil (§ 8 der B. u. Anm. 18) bleibt aber unberücksichtigt KomG. § 41. Anwendbarkeit auf Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden u. auf Kanzlei-

Abgabe gleichfalls gemeindesteuerfrei⁴⁴). — Für die Heranziehung der einzelnen Steuerarten ist im Hinblick auf die den Gemeinden gleichzeitig obliegenden staatlichen und wirtschaftlichen Aufgaben ein gewisser Spielraum gegeben; andererseits sind zur Verhütung einer zu starken Heranziehung der Einkommensteuer bestimmte Grenzen gezogen. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Ertragsteuern) sind in der Regel gleichmäßig heranzuziehen; nur, wenn die zu einer dieser Steuern Pflichtigen besondere Vortheile genießen, kann diese stärker, doch höchstens mit dem doppelten Betrage herangezogen werden. Neben der Einkommensteuer sind die Ertragsteuern mindestens zu dem gleichen, höchstens zu einem um die Hälfte höheren Hunderttheilsätze heranzuziehen. Die Einkommensteuer kann jedoch freigelassen oder niedriger herangezogen werden, solange die Ertragsteuern 100 v. H. nicht übersteigen. Werden aber bei Belastung der Einkommensteuer mit 150 v. H. die Ertragsteuern mit mehr als 150 v. H. erhoben, so können umgekehrt von dem Mehrbetrage für jeden Hunderttheil der Ertragsteuern 2 v. H. der Einkommensteuern erhoben werden. 200 v. H. der Ertragsteuern und 100 v. H. der Einkommen- und Betriebssteuer sollen nur aus besonderen Gründen und mit Genehmigung überschritten werden. Kommt kein Beschluß über die Vertheilung zustande, so werden die Ertragsteuern neben der Einkommensteuer mit einem um die Hälfte höheren Hunderttheilsätze erhoben⁴⁵). — Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand oder einen besonderen Steuerauschuß. Zur Abgabe von Erklärungen ist der Steuerpflichtige auf Fragen über bestimmte Thatfachen verpflichtet, übrigens berechtigt. Die Hebung erfolgt regelmäßig für einen, zwei oder drei Monate⁴⁶).

Als Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Gemeindesteuer — nicht gegen die zu Grunde liegenden Staatssteuersätze — kann binnen 4 Wochen Einspruch bei dem Gemeindevorstand und gegen dessen Beschluß binnen 2 Wochen

gehülfen *ErkWB.* 1. u. 5. April 92 (XXII 36 u. 53), auf Reichsbeamte *G.* 31. März 73 (*RGW.* 61) § 19. *Anw.* Art. 26.

⁴⁴) § 96 *Abf.* 5 d. *W.*

⁴⁵) *KomG.* § 54—59 u. *Anw.* Art. 39 u. 40. — Der Spielraum für den Hunderttheilsatz der Personalsteuer neben dem der Ertragsteuer ist hiernach dreifach abgestuft. Er bewegt sich, wenn letztere bis 100 v. H. beträgt, zwischen Freilassung u. dem gleichen Hunderttheilsätze, bei einer Ertragsteuer von 100 bis 150 v. H. zwischen $\frac{2}{3}$ u. dem gleichen Hunderttheilsätze u. bei mehr als 150 v. H. der Ertragsteuer zwischen $\frac{2}{3}$ u. dem gleichen Hunderttheilsätze zuzüglich je eines v. H.

für jedes über 150 hinaus erhobene v. H. der Ertragsteuer.

⁴⁶) *KomG.* § 61—67, *Anw.* Art. 42 u. 43. Muster für einen Gemeindebeschluß *Z.* 16. März 95 (*WB.* 115). — Die Bestimmungen über Strafen *KomG.* § 79—82 u. *Anw.* Art. 48—50, Nachforderungen und Verzögerungen *KomG.* § 83—88 u. *Anw.* Art. 51—56, Kosten u. Zwangsvollstreckung *KomG.* § 89 u. 90, *Anw.* Art. 57 u. 58 entsprechen den für die Einkommensteuer gegebenen (§ 136 u. § 146 *Abf.* 8 d. *W.*). Die Beitreibung ist jedoch auf Gebühren, Beiträge u. die nach festgestelltem Tarife erhobenen Vergütungen ausgebehnt *KomG.* § 90 *Abf.* 1 u. *Anw.* Art 58 *Abf.* 2.

Klage bei dem Kreis-(Bezirks-)ausschuß erhoben werden, beides ohne aufschiebende Wirkung⁴⁷⁾.

Die staatliche Aufsicht ist soweit eingeschränkt, als das staatliche Steuerinteresse und der erforderliche Schutz der Minderheiten dieses zuläßt. Die vorbehaltenen Genehmigungen erteilt der Kreisausschuß, für Städte der Bezirksausschuß; für einzelne Fälle wird ministerielle Zustimmung erfordert⁴⁸⁾.

§ 78.

b) Landgemeinden und Gutsbezirke. Zu den Landgemeinden (Gutsbezirken) gehören alle Gemeinden, auf welche die Städteordnungen keine Anwendung finden⁴⁹⁾. Ihre Verfassung ist nach drei Gruppen zu betrachten, von denen die erste die sieben östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein, die zweite die beiden westlichen Provinzen und die dritte Hannover, Hessen-Nassau und Hohenzollern umfaßt.

1. Die Bestimmungen in den sieben östlichen Provinzen, welche an zahlreichen Stellen verstreut und vielfach unzulänglich und veraltet waren, haben neuerdings einer einheitlichen Landgemeindeordnung Platz gemacht⁵⁰⁾.

Mit Rücksicht auf die erhebliche Anzahl kleiner und leistungsunfähiger oder vermengt liegender Landgemeinden und Gutsbezirke⁵¹⁾ ist deren äußere Begrenzung neu geregelt. Soweit sie ihre öffentlichen Verpflichtungen nicht erfüllen, können sie durch königliche Anordnung aufgelöst werden, worauf ihre Grundstücke — ebenso wie die überhaupt noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehörigen — anderen solchen Bezirken zuzulegen sind (Eingemeindung). — Die Vereinigung ganzer Landgemeinden oder Gutsbezirke mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken, sowie die Abtrennung und anderweitige Zulegung einzelner Theile derselben erfolgt in einem eigenen Verfahren vor den Staats- und Selbstverwaltungsbehörden. Bei Widerspruch der Betheiligten ist die Zusammenlegung nur zulässig, wenn sie das an bestimmte Voraussetzungen gebundene öffentliche Interesse erheischt. Auch das Verfahren ist in diesem Falle abweichend gestaltet; insbesondere hat nach Er-

⁴⁷⁾ RomG. § 69—70, 75, 76 u. (Fristen) 94; Anw. Art. 45¹ u. 2 u. 60. Unzulässigkeit des Rechtsweges § 170 Ann. 15 d. W. — Ueber die Vertheilung des steuerpflichtigen Einkommens auf mehrere Gemeinden (Ann. 34) findet ein abweichendes Verfahren statt. Hier beschließt auf Antrag des Steuerpflichtigen der Kreis-(Bezirks-)ausschuß und gegen diesen Beschluß ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren zugelassen RomG. § 71—74 u. Anw. Art. 45^{3,4}.

⁴⁸⁾ RomG. § 77 u. 78, Anw. Art. 46 u. 47. Genehmigung der Steuerordnungen (RomG. § 18 u. 23 Abs. 6) oben Nr. 4

Abs. 3 u. 4. — Uebertragung der Genehmigung auf die Ober- u. Regierungspräsidenten § 20 u. (Grundsätze für die Genehmigung) 22. Dez. 94 (M.B. 95 S. 13 u. 15).

⁴⁹⁾ § 79 d. W.

⁵⁰⁾ LandgemD. 3. Juli 91 (G.S. 233), Uebergangsbestimmungen § 146, 148 bis 149 (§ 147 ist durch die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnungen Ann. 27 beseitigt) u. Anw. I v. 12. Nov. 91 (M.B. 181). — Rom. v. Freitag (Presl. 92), Halbey (Verf. 92) u. (vorwiegend für Selbstverwaltungsbeamte) von Genzmer (daf.)

⁵¹⁾ Ann. 10.

schöpfung des Instanzenzuges vor den Beschlußbehörden (§ 54 Abs. 2 d. W.) auf Beschwerde des Oberpräsidenten das Staatsministerium entgültig zu entscheiden. Diese vielgestaltigen und ziemlich umständlichen Vorschriften, die erst nach langwierigen Kämpfen zustande gekommen sind, sollen gleichzeitig die Interessen des Staates und der Beteiligten wahren⁵²⁾. — In einfacherem, vorwiegend in die Hand der Beschlußbehörden gelegten Verfahren können benachbarte Gemeinden oder Gutsbezirke behufs Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten zu Verbänden zusammengelegt werden. Auch diese Bildung ist bei mangelndem Einverständnis der Beteiligten nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse sie erheischt. Die Beilegung der Rechte öffentlicher Körperschaften fordert königliche Genehmigung. Die Rechtsverhältnisse werden durch ein Statut bestimmt; die Vertretung erfolgt durch den Verbandsvorsteher und Verbandsausschuß, in welchem jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk durch mindestens einen Abgeordneten vertreten sein muß⁵³⁾.

Für die innere Gestaltung der Landgemeinden⁵⁴⁾ kommen die Gemeindeangehörigkeit und das Gemeinderecht in Betracht. — Die Gemeindeangehörigkeit ist durch den Wohnsitz bedingt. Sie berechtigt zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten und verpflichtet zur Theilnahme an den Gemeindesteuern und Lasten⁵⁵⁾. — Das Gemeinderecht, welches außer einigen allgemeinen Voraussetzungen durch einen mindestens einjährigen Wohnsitz im Gemeindebezirke und einen bestimmten Steuerfuß bedingt ist (Gemeindemitglieder), umfaßt das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung und das Recht zur Bekleidung unbeförderter Gemeindeämter. Das Stimmrecht steht außerdem denjenigen Ausmärkern (Forensen) und juristischen Personen zu, welche ein Grundstück, ein Wohnhaus oder eine gewerbliche Anlage von bestimmtem Umfange in der Gemeinde besitzen. Jeder Stimmberechtigte führt in der Regel eine Stimme; doch müssen mindestens $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Stimmen auf die Grundbesitzer entfallen; auch sind Grundbesitzern mit 20 bis

⁵²⁾ RGD. § 1—4 u. Anw. II v. 28. Dez. 91 (WB. 92 S. 2). — Grundsätzlich werden die Grenzen bei solchen Zusammenlegungen weber so weit gezogen werden dürfen, daß die Möglichkeit des unmittelbaren örtlichen Zusammenwirkens und der gemeinsamen Benutzung der Gemeindevorrichtungen ausgeschlossen wird, noch so eng, daß die Gemeinde die zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Leistungsfähigkeit nicht erlangt. — Zur Benennung von Vorwerken und ähnlichen Anlagen ohne kommunale Selbstständigkeit sind die Regierungspräsidenten zuständig, Vf. 1. Aug. 92 (WB. 256).

⁵³⁾ RGD. § 128—138 u. Anw. II (vor

Anw.). Gemäß § 131 Abs. 1 bilden die Verbände bei Uebernahme der Armenpflege die Gesamtarmenverbände (§ 282 Abs. 1 d. W.). — Die Erweiterung der Amtsbezirke (§ 220 Abs. 3 d. W.) zu Kommunalverbänden (RrD. § 53) ist aufgehoben RGD. § 146; das besondere Verfahren bei Bildung von Spritzenverbänden (§ 248 Anm. 62 d. W.) bleibt dagegen bestehen.
⁵⁴⁾ Anw. III v. 29. Dez. 91 (WB. 92 S. 9). Rechtliche Stellung der Landgemeinde als Körperschaft RGD. § 5, Befugniß zu statistischen Anordnungen § 6 u. 147 Abs. 1.

⁵⁵⁾ RGD. § 7—9 u. 65—67. — An Stelle der § 10—38 nebst Anw. III B tritt das RomVhgG. § 77 Nr. 4 d. W.

50 M. Grund- und Gebäudesteuerbetrag je 2, mit 50—100 M. je 3 und über 100 M. je 4 Stimmen beizulegen. Steuerfätze und Stimmzahl können innerhalb bestimmter Grenzen erhöht werden⁵⁶⁾. — An Stelle der Gemeindeversammlung tritt, wenn die Zahl der Stimmberechtigten über 40 beträgt oder die Beteiligte es beantragen, eine Gemeindevertretung. Diese besteht aus dem Gemeindevorsteher, den Schöffen und 9—24 nach dem Dreiklassensysteme (§ 42 Abs. 4 d. W.) von den Gemeindegliedern auf 6 Jahre gewählten Vertretern. Mindestens $\frac{2}{3}$ müssen Angeseffene sein⁵⁷⁾. — Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beschließt über alle dem Gemeindevorsteher nicht ausschließlich überwiesenen Gemeindeangelegenheiten und überwacht die Verwaltung⁵⁸⁾. Sie beschließt insbesondere über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens⁵⁹⁾ und stellt den Gemeindevoranschlag und die Gemeinderechnungen fest⁶⁰⁾. — Die Verwaltung führt der Gemeindevorsteher (Schulze), dem zwei oder mehr Schöffen zur Seite stehen. Vorsteher und Schöffen werden aus der Zahl der Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt, doch kann die Wahl des Vorstehers nach 3 Jahren auf 9 weitere Jahre erstreckt werden. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Landrathes, die nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden kann⁶¹⁾. In größeren Gemeinden kann durch Ortsstatut ein aus Vorsteher und Schöffen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt, auch kann in Gemeinden über 3000 Einwohnern ein besoldeter Gemeindevorsteher auf 12 Jahre ohne Beschränkung auf die Gemeindeglieder angestellt werden⁶²⁾. Besoldete Gemeindebeamte werden nach dem Beschlusse der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher angestellt⁶³⁾.

⁵⁶⁾ RGD. § 39—48 u. Anm. III A I.

⁵⁷⁾ Daf. § 49—67 u. Anm. III A II.

⁵⁸⁾ Daf. § 102, 103; Geschäftsgang § 104—112.

⁵⁹⁾ Daf. § 113—116, 68—70 u. 73 u. Anm. III C 1—4, insbes. Zulässigkeit des Einkaufsgeldes RGD. § 72. — Verb. § 77 Nr. 3 d. W.

⁶⁰⁾ Daf. § 119—121 u. Anm. III C 5—11. Der Voranschlag kann für 1—3 Jahre aufgestellt werden § 119, das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März G. 14. Juli 93 (GS. 152) § 95 Abs. 1.

⁶¹⁾ RGD. § 74—85, 66³ u. (Uebergangsbestimmung) § 149 Abs. 3; Dienstunkosten § 86, 87; Rechte und Pflichten § 88, insbesondere in der Polizeiverwaltung § 90, 91, StrDr. § 157 nebst § 230 Anm. 6 d. W. Disziplinarverhältnis RGD. § 143, 144 u. (gegenüber dem Amtsvorsteher) KrD. (§ 80 Anm. 9 d. W.) § 65.

Ausführung Anm. III A III u. IV. Als Amtszeichen sind Schulzenstäbe u. Armbinden gestattet R. 1 u. 3R. 26. Mai 43 (M. 55 S. 135). In neu zu beschaffenden Dienststiegen soll der preussische Adler nicht geführt werden Verf. 28. Jan. und 15. Feb. 91 (M. 52). — Schulzen und Schöffen bilden das Dorfgericht zur Aufnahme von Beglaubigungen, Taxen u. Inventarien R. II 7 § 79, 80, 82—86 u. Instr. 11. Mai 54 (3M. 206); Beaufsichtigung Vf. 16. Juni 57 (3M. 230), 12. u. 26. Nov. 81 (3M. 266, M. 288 u. 1882 S. 4). — Aufhebung der Lehn- u. Erbschulzen RGD. § 92—101.

⁶²⁾ RGD. § 74 Abs. 6 u. § 89 sowie § 75 Abs. 2.

⁶³⁾ Daf. § 117, 118, 84 Abs. 6 u. § 88 Abs. 4 Nr. 5. — Gemeindepolizeibeamte § 225 u. Feld- u. Forsthüter § 339 Abs. 5 d. W. — Berücksichtigung Versorgungsberechtigter Anm. 17.

Die Gutsbezirke sind darauf zurückzuführen, daß, als die Bauern freie Eigentümer ihrer Höfe wurden, die Dorfsgemeine räumlich dem Eigenthum des Guts herrn gegenübertrat⁶⁴). Für die Gutsbezirke stehen mit den aus der Natur der Sache folgenden Maßgaben dem Gutsbesitzer alle Rechte und Pflichten der Gemeinden zu. Insbesondere tritt er in Person oder durch einen als Stellvertreter zu bestellenden Gutsvorsteher an die Stelle des Gemeindevorstehers. Die Gemeindeversammlung fällt hier fort⁶⁵).

Die Aufsicht über die Landgemeinden und Gutsbezirke wird von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreis Ausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geführt. In bestimmten Fällen wird die Beschlußnahme oder die Entscheidung des Kreis Ausschusses erfordert, erstere insbesondere in den Fällen, wo Gemeindebeschlüsse der Bestätigung bedürfen⁶⁶).

In Schleswig-Holstein ist die Landgemeindeordnung (Abs. 2) mit einzelnen Abweichungen eingeführt⁶⁷).

2. Die beiden westlichen Provinzen besaßen schon seither eine formell abgeschlossene Landgemeindegesezgebung⁶⁸) und größere, vielfach mit

⁶⁴) Rr. II 7 § 18; Erf. D. B. 7. März u. 30. April 77 (II 117 u. 162). — Genzmer, Entstehung u. Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke (Berlin 91). — Bestandtheile des Gutsbezirktes sind die in Schlessien, Brandenburg und Pommern vorfindenden Dorfsauen, die in den Dorfschaften liegen und unbeschadet ihrer Bestimmung zu Plätzen und Straßen dem Gutsherren gehören (Auenrecht) Erf. D. B. 19. Aug. 79 (V 116). — Die öffentlichen Lasten trägt regelmäßig der Gutsbesitzer RGD. § 122; eine Vertheilung kommt nur bei Kriegsleistungen (§ 109) und Armenpflegekosten (G. 8. März 71 GS. 130 § 8) in Frage.

⁶⁵) RGD. § 122—127.

⁶⁶) Das. § 139—145.

⁶⁷) G. 4. Juli 1892 (GS. 147). Gemäß Art. V das. ist die RGD. in der veränderten Fassung als RGD. f. d. Prov. Schlesw.-Holstein neu veröffentlicht Bef. 10. Juli 92 (GS. 154); an Stelle der § 10—38 ist das KomAbgG. getreten § 77 Nr. 4 d. B. — In den Kirchspielslandgemeinden der Kreise Husum u. Norders- u. Süderditmarschen sind die Dorfschaften und Bauerschaften als öffentliche Körperschaften für rein örtliche Zwecke (Lebenwege, Feldwäuter, Nachtwächter, Feuerlöschwesen) bestehen geblieben. Für Helgoland besteht ein besonderes Gemeindestatut RGD. § 121 a—f. — Ausf. Anw. 14. Juli 92. — Kom. v. Hasse (Berl. 93).

⁶⁸) Westf. Land-GemD. 19. März 56 (GS. 265), erg. RrD. 31. Juli 86 (GS. 217) § 23—29 u. 99²; Beseitigung des Einzugs geldes (RGD. § 56) G. 24. Juni 61 (GS. 446), verb. Ann. 32, der Steuererhebung durch staatliche Erheber (RGD. § 44 u. 73) G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 11 Abs. 3 und Ersatz der RGD. § 57—64 durch das KomAbgG. § 77 Nr. 4 d. B. Rechnungsjahr (RGD. § 46) wie Anm. 60. Kom. v. Braunbehrens (Berl. 2. Aufl. 89); Instr. 9. Mai u. 31. Juli 56 (M. B. 147 u. 198) — Rheinische GemD. 23. Juli 45 (GS. 523), erg. G. 15. Mai 56 (GS. 435), RrD. 30. Mai 87 (GS. 209) § 23—29 u. 99³; Pensionirung der Bürgermeister G. 21. Juli 91 (GS. 330) Art. I u. III; wegen der Steuererhebung (GemD. § 79 u. 106), der Kommunalabgaben (§ 22—32 u. G. 1856 Art. 7) u. des Rechnungsjahres (GemD. § 89) gilt das f. d. westf. RGD. Bef. — Kom. v. Bitter (Berl. 2. Aufl. 90); verb. Ann. 18 u. 25; Instr. 18. Juni u. 31. Juli 56 (M. B. 166 u. 221). Für die Landkreise der Rheinprovinz ist die Eterhaltung auf Gemeindefkosten (nach Aufhebung des französisch-rechtlichen Verbotes derselben G. 17. März 82 GS. 213) nach dem Vorbilde der süddeutschen Staaten näher geregelt worden G. 27. Juni 90 (GS. 217). — Feldgerichte, Schultheißen u. Schöffen im gemeinrechtlichen Gebiete (§ 174²) § 190 Anm. 50 d. B.

Vermögen ausgestattete Gemeindeverbände. Gleichwohl war hier die kommunale Selbstthätigkeit unter dem Drucke der büreaukratischen Amtmanns- und Bürgermeistereinrichtung und mehrfacher einschränkender Aufsichtsbestimmungen nur schwach entwickelt, und die neuen Kreisordnungen, die sich ihrer Bestimmung nach auf die mit der Kreiseinrichtung zusammenhängenden Gegenstände beschränken mußten, haben hier nur theilweise Abhülfe geschafft. Die westfälischen Aemter und rheinischen Bürgermeistereien, die eine Mehrzahl von Einzelgemeinden umfassen, sind auch als Kommunalverbände nur zu geringer körperchaftlicher Bedeutung gelangt und vorwiegend Verwaltungsbezirke geblieben. Amtmänner und Bürgermeister werden jetzt vom Oberpräsidenten unter Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper ernannt. Hierbei soll zwar auf ehrenamtliche Bestellung besonders Bedacht genommen werden, seither sind sie jedoch vorzugsweise dem Subalternbeamtenthume entnommen⁶⁹⁾. Uebrigens ruht noch jetzt der größte Theil der Gemeindeverwaltung in ihrer Hand. In Westfalen können Gemeinde und Gemeindevorsteher nur unter unmittelbarer Aufsicht und Mitwirkung des Amtmannes in Thätigkeit treten⁷⁰⁾. Alle Gemeindebeschlüsse müssen ihm vorgelegt und können von ihm beanstandet werden⁷¹⁾. Die Gemeindevahlen werden von ihm geleitet, alle Unterbeamten von ihm oder vom Landrath ernannt⁷²⁾. Noch weiter geht die stark französisch angehauchte rheinische Gemeinde=D., welche dem Bürgermeister die eigentliche Gemeindeverwaltung überträgt und den Ortsvorsteher zu dessen bloßem Organe herabdrückt⁷³⁾. Die Fälle des Eingreifens der Aufsichtsinstanz sind vermehrt⁷⁴⁾. Dagegen ist jetzt sowohl die Ernennung der Gemeindevorsteher, Stellvertreter, Gemeinde- und Bürgermeistereibeamten⁷⁵⁾, als das Ernennungs- oder Bestätigungsrecht in betreff der Gemeindeverordneten oder Abgeordneten zur Bürgermeistereiversammlung aufgehoben⁷⁶⁾. Im übrigen ist in beiden Provinzen die Theilnahme an den öffentlichen Geschäften (das Gemeinderecht) von einem Mindeststeuersatze abhängig. Die danach Berechtigten bilden die Gemeindeversammlung. In der Rheinprovinz heißen die ersteren Meistbeerbte und die letztere Gemeinde- oder Schöffenrath. Steigt die Mitgliederzahl über achtzehn, so werden unter Zugrundelegung des Dreiklassensystems Gemeindeverordnete gewählt⁷⁷⁾.

3. In Hannover, Hessen-Nassau und Hohenzollern sind die früheren Gesetze im wesentlichen erhalten geblieben. Das hannoversche Landgemeindegeseß hat den Grundsatz freier Selbstverwaltung am vollständigsten

⁶⁹⁾ Westf. LGD. § 70 u. 71 nebst KrD. § 27 u. 8; rhein. GemD. § 103 nebst KrD. § 24 u. 25.

⁷⁰⁾ Westf. LGD. § 41, 48, 49 u. 65 nebst KrD. § 23 u. 29.

⁷¹⁾ Westf. LGD. § 31 u. 37.

⁷²⁾ Daf. § 28 u. § 43, 44.

⁷³⁾ Rhein. GemD. § 76, 85 u. 63.

⁷⁴⁾ Daf. § 64, 87, 88 u. 97.

⁷⁵⁾ Rhein. KrD. § 23 u. 26.

⁷⁶⁾ Daf. § 29.

⁷⁷⁾ Westf. LGD. § 14—27. Rhein. GemD. § 44—59; ErgG. Art. 11—14. — Dreiklassensystem § 42, Abf. 4 d. W.

zum Ausdrucke zu bringen gewußt und für deren Durchführung bestimmte Anhaltspunkte gegeben, ohne einer freien Handhabung und einer eingehenden Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse beengende Schranken zu ziehen⁷⁸⁾. Hessen-Nassau besaß, abgesehen von Frankfurt a/M., eine für Land- und Stadtgemeinden gemeinschaftliche Gesetzgebung⁷⁹⁾; für den Reg.-Bez. Wiesbaden ist jedoch eine besondere Städteordnung eingeführt (§ 79 Nr. 2 d. W.). Die Ausführung hat der Bürgermeister, die Verwaltung der Gemeinderath, die Ueberwachung der Gemeindeauschuß, in kleineren Gemeinden die Gemeindeversammlung⁸⁰⁾. In Nassau finden sich daneben für die Mitwirkung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit Feldgerichte, welche aus dem Bürgermeister und 3 bis 9 der Klasse der vermögenden Guts- oder Hausbesitzer entnommenen Schöffen bestehen⁸¹⁾. In Hohenzollern gelten noch die früheren Landesgesetze⁸²⁾.

§ 79.

c) **Die Städte.** Die Verfassung der Städte zeigt gegenüber der der Landgemeinden eine größere Gleichartigkeit, hat aber ebenfalls in ihrer geschichtlichen Entwicklung einzelne provinzielle Verschiedenheiten bewahrt.

1. Unter den Städteordnungen behauptet die für die sieben östlichen Provinzen mit Ausschluß Neuvorpommerns erlassene die größte Bedeutung⁸³⁾, sowohl wegen des Umfangs ihres Geltungsgebietes, als wegen des Einflusses, den sie auf mehrere andere Städteordnungen ausgeübt hat (Nr. 2). Sie beruht auf dem Grundsatz voller Selbstverwaltung⁸⁴⁾ und ist gegenüber den einschränkenden Bestimmungen der revidirten zu der freieren in

⁷⁸⁾ Hann. LandgemG. und Bef. 28. April 59 (hann. GS. I 393 u. 409); an Stelle der LGD. § 63—68 u. der Bef. § 47—60 tritt das KomAbgG. § 77 Nr. 4 d. W., Rechnungsjahr (Bef. § 42) wie Anm. 60; KrD. 6. Mai 84 (GS. 181) § 21, 35 bis 39 u. ZustG. § 24—37; verb. Landes-VerfG. 6. Aug. 40 (hann. GS. I 141) § 46, 48, 52—54, 57—59, 78, ergänzt G. 5. Sept. 48 (daf. 261), G. u. Bef. 28. April 59 (daf. 389 u. 397). — Rom. v. Gostkowsk (han. 91).

⁷⁹⁾ Kurhess. GemD. 23. Okt. 34 (kurh. GS. 181), erg. G. 15. Mai 63 (daf. 18). — Nassauisches GemG. 26. Juli 54 (WB. 166) u. KrD. 7. Juni 85 (GS. 193) § 22, 34—40 u. 116 Abs. 3. — Großh. Hess. GemD. 30. Juni 21 (RegB. 335) nebst G. 8. Jan. u. 21. Juni 52 (daf. 33 u. 299) u. 3. Mai 58 (daf. 189). — Landgräf. Hess. G. 9. Okt. 49 u. 6. Dez. 52 (Archiv 47 u. 704). — Frankfurter LandGD. 12. Aug. 24

(Frankf. GS. III 263). — Allgemeine Ergänzung dieser Gesetze ZustG. § 7 bis 38 u. KomAbgG. § 77 Nr. 4 d. W.

⁸⁰⁾ Kurh. GemD. § 36—41. Nass. GemG. § 3—19. Aufhebung der lebenslänglichen Anstellung der nass. Bürgermeister u. Gemeindevorsteher (Gemeinderathsmitglieder) G. 26. April 69 (GS. 629).

⁸¹⁾ Nass. GemG. § 20—23.

⁸²⁾ GemD. f. H. Sigmaringen 6. Juni 40 (hoherz. GS. V 241) nebst G. 5. Aug. 37 (daf. IV 539) u. LandGD. f. H. Hechingen 19. Okt. 33, beide erg. durch ZustG. § 24—38.

⁸³⁾ StädteD. 30. Mai 53 (GS. 261) u. Infur. 20. Juni 53 (WB. 138). — Komm. v. Dertel (Liegn. 83) u. Haase (Berl. 91); Stadtrecht (systematisch u. geschichtlich) v. Leibig (Berl. 93).

⁸⁴⁾ StD. § 9. — Recht zu statutarischer Anordnung § 11, ZustG. § 16 Abs. 3, Infur. Nr. VII; Fälle derselben StD. § 5, 12, 21, 29, 59, 70 u. Anm. 97. — Die Autonomie erstreckt sich nur auf die

der Stein'schen Städteordnung herrschenden Auffassung zurückgekehrt⁸⁵). Ihre Anwendung auf eine Gemeinde bestimmt sich nach deren geschichtlicher Entwicklung als Stadt, und diese wird entweder durch die seitherige Vertretung im Provinziallandtage oder durch die frühere Geltung einer der älteren Städteordnungen bestimmt⁸⁶). Für Städte von nicht mehr als 2500 Einwohnern ist unter Erfsatz des Magistrats durch einen zugleich den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führenden Bürgermeister und unter Verringerung der Stadtverordnetenzahl bis auf sechs eine vereinfachte Verfassung zugelassen⁸⁷). Die Zugehörigkeit zur Gemeinde ist eine örtliche⁸⁸) oder persönliche (Gemeindemitgliedschaft⁸⁹). Auf beiden ruht die Gemeindesteuerpflicht⁹⁰). Von der Gemeindemitgliedschaft hebt sich das durch einen bestimmten Vermögensbesitz, Gewerbebetrieb oder Staatssteuerersatz bedingte Bürgerrecht ab, welches das aktive und passive Wahlrecht in sich schließt, dagegen auch zur Uebernahme von Gemeindeämtern verpflichtet. Das Ehrenbürgerrecht ist nicht von diesen Voraussetzungen abhängig und mit keinen Verpflichtungen verbunden⁹¹). — Organe der Stadt sind die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat und der Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung, deren Mitglieder auf sechs Jahre nach dem Dreiklassensysteme von den Bürgern, und zwar zur Hälfte aus den Hausbesitzern zu wählen sind⁹²), vertritt die Stadtgemeinde und überwacht die Verwaltung⁹³). Sie beschließt über Benutzung des Gemeindevermögens⁹⁴), Aufbringung der Gemeindesteuern

körperschaftliche Verfassung u. Verwaltung der Gemeinden, nicht auf Begründung neuer Rechtsverbindlichkeiten (Verpflichtung zur Unterhaltung der Bürgersteige) Erf. DB. 16. Mai 88 (XVI 48).

⁸⁵) § 77 Abs. 1 d. B.

⁸⁶) StD. § 1 Abs. 1. — Besondere Regelung für Flecken ist vorbehalten Abs. 2 u. ZustG. § 22 Abs. 1.

⁸⁷) StD. § 72, 73; ZustG. § 16 Abs. 3 u. § 17¹. — Der Gemeindevorstand heißt auch hier Magistrat R. 20. März 56 (WB. 91).

⁸⁸) StD. § 2; ZustG. § 8 u. 9. Zu-
legung von Landgemeinden u. Gutsbezirken
oder Theilen derselben zu Stadtgemeinden
RGO. (Anm. 50) § 2⁶. Die örtliche Zu-
gehörigkeit berechtigt zur Mitbenutzung der
öffentlichen Gemeindegaststätten StD. § 4
Abs. 1 u. 2, ZustG. § 18 (§ 77 Nr. 2
d. B.).

⁸⁹) StD. § 3.

⁹⁰) An Stelle der StD. § 3, 53, 54
u. 68 tritt das KomAbgG. § 77 Nr. 4
d. B.

⁹¹) StD. § 5—8, 74, 75, ZustG. § 10,
11, 18; EinfStG. 24. Juni 91 (GS. 175)
§ 76, 77; Anm. 20.

⁹²) StD. § 12—28, erg. G. 1. März
91 (GS. 20) Art. I n. ZustG. § 10 bis
12 — Dreiklassensystem § 42 Abs. 4
d. B.

⁹³) StD. § 10, 35—37 u. (Geschäfts-
führung) § 38—48, nebst ZustG. § 10,
11 u. 17¹ u. 2, Instr. Nr. XIII. Die
Befugniß zur Berathung wie zur Beschluß-
fassung und somit auch das Petitionsrecht
beschränkt sich auf Gemeindegaststätten
Erf. DB. 10. März 86 (XIII 89).

⁹⁴) StD. § 49, 51 u. 55. Geneh-
migung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich
zur Veräußerung von Grundstücken u. von
Gegenständen, welche einen wissenschaftlichen,
historischen oder Kunstwerth haben, zu An-
leihen (Anm. 22), zur Veränderung im
Genuß von Gemeindegaststätten StD. § 50
u. ZustG. § 16 Abs. 1. u. 3, zur Ab-
tragung oder Veränderung der Stadtmauern
R. 20. Juni 30 (GS. 113), Instr. 31.
Okt. 30 (RA. XIV 774) u. 3R. 28. Aug.
57 (WB. 144). — § 77 Nr. 3 d. B. —
StD. § 52 ist aufgehoben u. das Bürger-
rechtsgewinnsgeld u. Einfußgeld neu ge-
regelt G. 14. Mai 60 (GS. 237); Wegfall
des Einzugsgeldes Anm. 32.

und Dienste⁹⁰⁾, Feststellung des Haushaltsvoranschlags⁹⁵⁾ und Abnahme der Gemeinderrechnung⁹⁶⁾. — Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) als Stellvertreter und aus Schöffen (Stadtträthen, Rathsherrn, Rathsmännern), denen nach Bedürfnis besoldete Mitglieder (Syndikus, Rämmerer, Baurath, Schulrath u. s. w.) hinzutreten. Alle Mitglieder werden von den Stadtverordneten gewählt, die unbesoldeten auf sechs, die besoldeten einschließlich des Bürgermeisters auf 12 Jahre oder auf Lebenszeit. Die letzteren bedürfen der Bestätigung⁹⁷⁾ und haben — wie alle Gemeindebeamten — Pensionsanspruch⁹⁸⁾. Der Magistrat bildet die Ortsobrigkeit und hat zugleich als Gemeindeverwaltungsbehörde das Gemeindevermögen, die Gemeindecinkünfte und Anstalten zu verwalten, die Beschlüsse der Stadtverordneten vorzubereiten und auszuführen, die Gemeindebeamten anzustellen und die Stadt nach außen zu vertreten⁹⁹⁾. — Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt die ganze Stadtverwaltung, führt alle örtlichen Geschäfte der Landesverwaltung und handhabt in der Regel die Ortspolizei¹⁰⁰⁾. — Die

⁹⁵⁾ StD. § 66, 67. Besoldungsvoranschlag § 64, ZustG. § 16 Abs. 3 u. Instr. Nr. X. — Rechnungsjahr wie Anm. 60.

⁹⁶⁾ StD. § 69—71.

⁹⁷⁾ Das. § 29—34 u. (Zulassung lebenslänglicher Wahl) G. 25. Feb. 56 (GS. 129); Instr. Nr. IX, Zuständigkeit bei der Bestätigung ZustG. § 13; besondere Bestätigung der Gemeindepolizeibeamten § 225 d. W. — Amtszeichen (Kette, Medaille) werden vom Könige verliehen R. D. 9. April 51 (M. B. 86), ebenso der Titel „Oberbürgermeister“. Die Bezeichnung der Magistratsmitglieder als Stadtträthe, Rathsherrn kann dagegen durch Ortsstatut eingeführt werden; erstere in der Regel in Städten über 10000, letztere in solchen üb. 5000 Einv. R. D. 15. Feb. 73 (M. B. 59). Die Amtsbezeichnung „Stadtkämmerer“ kann den Magistratsmitgliedern nach neunjähriger Dienstzeit von den städt. Vertretungskörpern verliehen werden StD. § 34. Die Vereidigung der Magistratsmitglieder (das.) erfolgt nach der für Beamte gegebenen Vorschrift § 63 Anm. 11.

⁹⁸⁾ StD. § 65, ZustG. § 16 Abs. 3 u. § 20 Abs. 4, Instr. Nr. XI. — Die Berechnung erfolgt im Falle lebenslänglicher Anstellung nach den für Staatsbeamte maßgebenden Pensionsfügen (§ 74 d. W.), jedoch ohne Anrechnung des Militärdienstes Erf. D. B. 6. Nov. 76 (Striethorst Bd. 99 S. 86), Staatsdienstes R. 17. Dez. 67 (M. B. 68 S. 126) oder Dienstes in anderen Gemeinden R. 19. März 72 (M. B. 102). — Verfahren bei

zwangsweiser Pensionirung der Gemeindebeamten und Zwangsetatirung des Pensionsbetrages Erf. D. B. 25. Mai 92 (XXIII 60); verb. Anm. 17.

⁹⁹⁾ StD. § 10 u. 56. Anstellung der Beamten § 56⁶⁾, ZustG. § 13, 16 Abs. 3 u. Instr. Nr. XII, vgl. Militärämterverfassung) Anm. 17, (Polizeibeamte) § 225 d. W., (Defekte der Beamten) § 68 d. W. — Zwangsetatirung (Anm. 103) von Gehaltserhöhungen sind während der Dienstzeit in der Regel unzulässig Erf. D. B. 1. Mai 94 (XXVII 77). — Geschäftsgang StD. § 57, Instr. Nr. XIII Abs. 1. — Bestellung von Deputationen für einzelne Geschäftszweige StD. § 59 (Schuldeputationen Instr. Nr. XIII Abs. 2, B. 26. Juni 11 R. V. XVII 659, Z. 17. Feb. 54 M. B. 46, R. 19. Okt. 68 M. B. 69 S. 12; die Mitglieder sind öffentliche Beamte, aber dem Disziplinarergesse nicht unterworfen Erf. D. B. 28. Okt. 93 XXV 415) u. von Bezirksvorstehern StD. § 60 u. ZustG. § 14. — Verwaltungsberichte StD. § 61.

¹⁰⁰⁾ StD. § 58 nebst ZustG. § 20 Abs. 1 Nr. 2, StD. § 62 u. 63; Instr. Nr. XIV; Geschäfte als Staatsanwalt § 182 Abs. 1, Standesbeamter § 208 Abs. 2, Ortspolizeiverwalter § 220 Abs. 2, Hülfbeamter der Staatsanwaltschaft § 230 Abs. 1 d. W. — Befugniß zur Verfügun von Warnungen u. Verweisen gegen die Magistratsmitglieder Erf. D. B. 1. Dez. 88 (XVII 443).

Aufsicht über die Stadtgemeinden wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geführt. In gewissen Fällen wird die Beschlußnahme oder die Entscheidung des Bezirksausschusses erfordert, erstere insbesondere zu allen vorbehaltenen Bestätigungen von Gemeindebeschlüssen. Die Beschwerde- und die Klagefrist dauert 2 Wochen¹⁰¹). Die Aufsicht umfaßt insbesondere das Recht zur Beanstandung der die Befugnisse überschreitenden oder gesetzwidrigen Gemeindebeschlüsse¹⁰²), zur Erziehung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen¹⁰³), zur Auflösung der Stadtverordnetenversammlungen, die jedoch eine königliche Verordnung vorausgesetzt¹⁰⁴) und zur disziplinarischen Verfolgung der Magistratsmitglieder und Gemeindebeamten¹⁰⁵).

2. Den Städteordnungen für Westfalen und für die Rheinprovinz hat die vorerwähnte Städteordnung zum Vorbilde gedient¹⁰⁶). Nach der rheinischen Städteordnung werden ferner die Magistratsgeschäfte der Regel nach von einem Bürgermeister versehen, dem ein oder mehrere Beigeordnete zur Seite stehen und auch der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung gebührt¹⁰⁷). — Die Städteordnungen für Schleswig-Holstein und für Frankfurt a. M. schließen sich eng an die für die älteren Provinzen erlassenen an¹⁰⁸). Doch ist das Dreiklassensystem verlassen und die staatliche Bestätigung auf Bürgermeister und Beigeordnete beschränkt¹⁰⁹). In Schleswig-Holstein treten die Stadtverordneten in der Regel nur in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Magistrate zusammen¹¹⁰). Die Aufsicht wird nach den

¹⁰¹) JustG. § 7, 16 Abs. 3, Instr. Nr. XVI u. (Streitsachen) JustG. § 21. In Berlin tritt an Stelle des Regierungs- oder Oberpräsidenten der Oberpräsident oder Min. des Innern § 7 Abs. 2. — Aufsicht über die Polizeiverwaltung § 220 Anm. 8.

¹⁰²) StD. § 57 u. JustG. § 15.

¹⁰³) JustG. § 19; Anm. 15.

¹⁰⁴) StD. § 79 u. JustG. § 17³.

¹⁰⁵) StD. § 80 u. JustG. § 20 Abs. 1 bis 3, vgl. § 66 d. W., insbes. Anm. 58.

¹⁰⁶) StD. f. Westfalen 19. März 56 (GS. 237), Instr. 9. Mai und (zu § 52) v. 31. Juli 59 (WB. 144 u. 198), erstere erg. 3R. 13. Okt. 73 (WB. 300). — StD. f. d. Rheinprovinz 15. Mai 56 (GS. 406); Anm. 18; Instr. 18. Juni u. (zu § 49) v. 31. Juli 56 (WB. 161 u. 221), erstere erg. 3R. 13. Okt. 73 (WB. 300). Verleihung dieser StD. an Städte unter 10000 Einwohner W. 15. Mai 56 (GS. 405) u. Instr. 18. Juni 56 (WB. 164). — Beide Städteordnungen sind in betreff der Kommunalabgaben durch G. 14. Juli 93 (§ 77

Nr. 4 d. W.) ergänzt; das Rechnungsjahr läuft vom 1. April zum 31. März daf. § 95 Abs. 1; ferner finden die Hinweise in Anm. 91, 92 u. 94 Anwendung.

¹⁰⁷) Westf. StD. § 76, 77 u. rhein. StD. § 81, 82 u. 9, 28, 66—68, f. auch § 35, 53 u. 74. Einzelne weitere Abweichungen enthalten § 46, 49, 32 u. 71.

¹⁰⁸) Schl.-Holst. Städte- u. Flecken-StD. 14. April 69 (GS. 589); Einf. in Lauenburg G. 16. Dez. 70 (Woch. Bl. 521). — Gem. VerfassG. f. Frankfurt a. M. 25. März 67 (GS. 401). Finanzielle Auseinandersetzung mit dem Staate G. 5. März 69 (GS. 379). Eingemeindung der Stadt Bockenheim G. 31. März 95 (GS. 78). — Beide Gesetze sind in betr. der Kommunalabgaben und des Rechnungsjahres wie Anm. 106 ergänzt.

¹⁰⁹) Schl.-Holst. StD. § 44 u. 32. Frankf. WB. § 35, 40 u. 42. Der erste Bürgermeister wird hier aus den von der Stadt vorgeschlagenen Kandidaten vom Könige ernannt.

¹¹⁰) Schl.-Holst. StD. § 50—52.

oben (Nr. 1) angegebenen allgemeinen Bestimmungen geführt¹¹¹⁾. — Noch enger schließt sich die für den Regierungsbezirk Wiesbaden außer Frankfurt a. M. erlassene Städteordnung an die allgemeinen Grundsätze (Nr. 1) an, die für die größeren Städte unmittelbar in Kraft getreten ist, für die übrigen aber eingeführt werden kann¹¹²⁾.

3. Einen selbstständigen Charakter hat dagegen die Gesetzgebung in den übrigen Landestheilen bewahrt. In Neuvorpommern sind unter Feststellung besonderer Stadtrezesse die älteren Verfassungen aufrecht erhalten; die Bürgermeister werden lebenslänglich vom Könige ernannt¹¹³⁾. — Hannover besitzt eine besondere revidirte Städteordnung. Die städtischen Kollegien (Magistrat und Bürgervorsteher) können hier — wie in Schleswig-Holstein — zu gemeinsamer Verhandlung zusammentreten. Die Mitglieder des Magistrats (Senatoren) werden auf Lebenszeit von diesem und einer gleichen Zahl von Bürgervorstehern in vereinigter Versammlung gewählt¹¹⁴⁾. — Im N.-W. Kassel und in Hohenzollern-Sigmaringen gelten für die Städte dieselben Bestimmungen wie für die Landgemeinden¹¹⁵⁾.

3. Die Kreise.

§ 80.

Die Kreisverbände, die sich überall mit den Kreisverwaltungsbezirken decken, umfassen eine Mehrzahl von Gemeinden oder fallen, wo schon die einzelne Gemeinde den Voraussetzungen des Kreises entspricht, mit dieser zusammen (Stadtkreise)¹⁾. Veränderungen der Kreisbezirke, soweit sie nicht infolge veränderter Gemeindegrenzen eintreten, erfordern ein Gesetz²⁾. Die Kreise bilden Körperschaften zur Erfüllung öffentlicher Zwecke³⁾. Ihre Leistungen sind ihnen entweder vom Staate auferlegt⁴⁾ oder mittelst eigener Entschließung übernommen. Die letztere Thätigkeit ist nicht genau begrenzt und greift namentlich

¹¹¹⁾ ZustG. § 7—22; verb. StD. f. Westf. § 76—82, f. d. Rheinprov. § 81 bis 87, f. Schl.-Holstein § 91—92 u. f. Frankfurt a. M. § 79—83.

¹¹²⁾ StD. f. d. Reg.-Bez. Wiesbaden 8. Juni 91 (GS. 107), weitere Einführung B. 6. Feb. 93 (GS. 7) u. 14. Jan. 95 (GS. 9). Kommunalabgaben u. Rechnungsjahr wie Ann. 106. — Soweit die StädteD. noch nicht eingeführt ist, sind die in Ann. 79 aufgeführten Vorschriften anwendbar.

¹¹³⁾ ZustG. § 7—21. Kommunalabgaben u. Rechnungsjahr wie Ann. 106.

¹¹⁴⁾ Hann. StD. 24. Juni 58 (hann. GS. I 141) u. ZustG. § 7—21; verb. die (Ann. 78 erwähnten) Vorschriften des LandesVerfG. — Kommunalabgaben und Rechnungsjahr wie Ann. 106. — Stellung

der selbstständigen Städte § 60 Ann. 79. — Ernennung und Pensionirung städtischer Beamten AG. 8. Mai 67 (GS. 728).

¹¹⁵⁾ § 78 Nr. 3 d. W. — Für Hedingen gilt die StD. 15. Jan. 33, übrigens für Hohenzollern ZustG. § 7—23.

¹⁾ § 55 Abs. 1.

²⁾ KrD. (Ann. 9) § 3—5 nebst ZustG. § 2 u. G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 27.

³⁾ KrD. § 2. — Ebenso die übrigen Kreisverfassungsgesetze (Ann. 19, 21 u. 22). — Gerichtsstand, Zustellungen und Zwangsvollstreckungen wie § 77 Ann. 14.

⁴⁾ Kriegsteilungen § 109 u. 110 d. W.; Impfungskosten § 260 Abs. 5; Unterstützung der Hebeanntenbezirke § 269 Abs. 2. — Die Kreise bilden die Sektionen der in jeder Provinz für die Unfallver-

in das den Gemeinden zugewiesene Thätigkeitsgebiet mehrfach hinüber, indem der Kreis diesen bei unzureichender Leistungsfähigkeit ergänzend und aus helfend zur Seite tritt. Zur Erfüllung dieser Zwecke sind den Kreisen neben dem Besteuerungsrechte besondere Dotationen⁵⁾ und gewisse Einkünfte⁶⁾ überwiesen. Verwaltung und Verwendung dieser Mittel bilden den Gegenstand des Kreis=haushaltes⁷⁾.

Die Kreisverfassung wurde in Preußen während der zwanziger Jahre nach dem Vorbilde der älteren ständischen Verfassungen durch provinzielle Gesetze geordnet und in den vierziger Jahren durch das den Kreisen beigelegte Besteuerungsrecht wesentlich erweitert. Diese Gesetze traten nach Aufhebung einer auf den ganzen Staat berechnet gewesenen Einrichtung⁸⁾ wieder in Kraft und haben zu ähnlichen Bildungen auch in den neuen Provinzen geführt. Zu vollen Kommunalverbänden mit wesentlich erweiterter Selbstverwaltung haben sich die Kreise aber erst in der neuesten Reformgesetzgebung entwickelt, welche die Kreisvertretung statt der früheren Stände auf die gesellschaftlichen Gruppen des großen Grundbesitzes, der Landgemeinden und der Städte aufgebaut und dem als Verwaltungsstelle des Kreises gebildeten Kreis=auschusse zugleich Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung übertragen hat. Die Gesetzgebung ist zunächst für die östlichen Provinzen außer Posen gegeben (Nr. 1), demnächst aber in die neuen und westlichen Provinzen und in Hohenzollern (Nr. 2) und mit einigen Einschränkungen in Posen eingeführt worden (Nr. 3).

Nach der Kreisordnung für die Provinzen Ost= und Westpreußen,

sicherung der land= u. forstwirtschaftlichen Arbeiter einzurichtenden Berufsgenossenschaften § 355 Abf. 5 Nr. 3 d. W.

⁵⁾ G. 30. April 77 (G. 187) § 1 bis 3 nebst ZR. 10. Juni 73 (MR. 137), G. 8. Juli 75 (G. 497) § 26, 27; KrD. f. Schl.=Holstein 26. Mai 88 (G. 139) § 61, 146 u. 147, f. Hannover 6. Mai 84 (G. 181) § 109, 110, f. Hess.=Raffau 7. Juni 85 (G. 193) § 110 u. 111, f. Westfalen 31. Juli 86 (G. 217) § 97 u. 98, f. d. Rheinprovinz 30. Mai 87 (G. 209) § 97 u. 98 u. f. Hohenzollern G. 19. Mai 85 (G. 169). — Zuweisung der nach dem Feldzuge den Reservisten gewährten Darlehen G. 31. März 73 (G. 176).

⁶⁾ Ueberweisung der Jagdscheingelder § 345 Abf. 3, der Steuer von Wanderlagern in Gemeinden unter 2000 Einwohnern § 77 Nr. 4 Abf. 4, der Vertriebs=(Schank=)steuer § 143 Abf. 5 d. W. Zulässigkeit der Hundesteuer § 77 Anm. 31.

⁷⁾ Nach der Finanzstatistik der Landkreise im Rechnungsjahre 1877/8

betrugen die Ausgaben 45 Mill. M. (11 Mill. außerordentlich), die Einnahmen 44 Mill. M. (2 Mill. außerordentlich). — Von den Ausgaben entfielen 48½ v. H. auf Verkehrsanlagen (die Hälfte dieser Aufwendungen auf Brandenburg, Schlessien und Hannover), 17 v. H. auf Schulden tilgung u. Verzinsung, 11½ v. H. auf die Kreis= u. Amtsverwaltung, 11 v. H. auf Leistungen an die Provinz, der übrige Theil auf Wohlthätigkeits=, Besserungs=, Gesundheits=, Unterrichts= u. landwirtschaftliche Einrichtungen. — Die Einnahmen wurden mit 52 v. H. durch Steuern, größtentheils nach dem Maßstabe der Staatssteuern aufgebracht. 19 v. H. erfolgten aus Zuschüssen der Provinzen (vorwiegend in den östlichen Provinzen u. Hannover), 12 v. H. aus Anleihen, der Rest aus Vermögens= u. Anstaltseinkünften u. Jagdscheingeldern. — Die Schulden betragen 93 Mill. M. (die Hälfte in Zuhaberpapieren, § 316 Anm. 52 d. W.), die Forderungen 43 Mill. M.

⁸⁾ § 76 Anm. 4.

Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen⁹⁾ ist der Erlaß von Kreisstatuten und von Reglements über besondere Kreiseinrichtungen zulässig¹⁰⁾. Die Kreisangehörigkeit, die durch einen Wohnsitz innerhalb des Kreises bedingt erscheint, berechtigt zur Theilnahme an dessen Verwaltung und Vertretung, sowie an der Benutzung seiner Einrichtungen und Anstalten, verpflichtet dagegen zur Uebernahme unbeförderter Aemter und zur Steuerleistung¹¹⁾. Die Kreissteuern werden in der Regel mit demselben Hunderttheilsätze von der Grund- und Gebäudesteuer, den Gewerbesteuerklassen I und II und der Staatseinkommensteuer auf die Gemeinden und Gutsbezirke vertheilt. Ausnahmsweise kann — im Hinblick auf das größere oder geringere Vorwiegen der Verkehrs- und ähnlichen Anlagen — mit Genehmigung des Bezirksausschusses der Hunderttheilsatz für die Realsteuern auf das Aunderthalbsfache erhöht oder auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Untervertheilung ist den Gemeinden überlassen¹²⁾. Dienststellen der Kreisverwaltung sind der Kreistag, der Kreisaußschuß und der Landrath. Die Zahl der Mitglieder des Kreistages wird nach der Bevölkerungszahl bemessen und nach demselben Maßstabe auf Stadt und Land vertheilt. Die Vertretung des Landes geht zu einer Hälfte aus den zu Wahlbezirken vereinigten Landgemeinden, zur anderen aus dem Verbands derjenigen größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden hervor, welche zu einem Mindestsatze der Grund- und Gebäudesteuer (in der Regel 225 M.) oder mindestens zum Mittelsatze der Gewerbesteuerklassen I und II veranlagt sind¹³⁾. Der Kreistag hat den Kreiskommunalverband zu vertreten und über die Kreis- und sonstigen ihm zugewiesenen Angelegenheiten zu berathen und zu beschließen¹⁴⁾. Die laufende Verwaltung führt der Kreis-

⁹⁾ KrD. 13. Dez. 72 (GS. 661), ohne grundsätzliche Neuerungen geändert durch G. 19. März 81 (GS. 155) Art. I—III u. gem. Art. V in dieser veränderten Gestalt neu veröffentlicht Bef. 19. März 81 (GS. 179). Erläuterung ZR. 26. März 81 (M.B. 69). Der zweite Titel der KrD., dessen § 22—45, 53 u. 78—83 ganz weggefallen sind, handelt übrigens von den Amtsvorstehern u. Landräthen, die hier trotz ihrer selbstständigen Bedeutung nur als Glieder u. Aemter des Kreises aufgefaßt werden § 220 Abs. 3 u. § 58 d. W. — Anwendung der KrD. in den drei Grafschaften Stolberg KrD. § 181 u. G. 18. Juni 76 (GS. 245). — Kom. v. Studt (§ 54 Anm. 2) Bd. 2.

¹⁰⁾ KrD. § 20, 116¹ u. 176¹.

¹¹⁾ Daf. § 6—9. — Wohnsitz § 77 Anm. 18 d. W.

¹²⁾ KrD. § 119, 124 und 176³ und KomAbgG. 14. Juli 93 (GS. 152) § 91 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. Abs. 2 nebst Anm.

10. Mai 94 Art. 59 Nr. 1 1, 2. — Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile KrD. § 13, 119, 176² u. G. 1893 § 91 Nr. 3 nebst Anm. Art. 59 Nr. 1 3. — Heranziehung der Ausmärker, juristischen Personen, Handels-, Aktien- u. Bergwerks-gesellschaften, Eisenbahnen u. des Fiskus sowie Unzulässigkeit der Doppelbesteuerung KrD. § 14—16 u. G. 1893 § 91 Nr. 4, Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise unterliegenden Einkommens das. § 92 Nr. 1. Beschwerden KrD. § 19, JustG. § 3, verb. § 170 Anm. 15.

¹³⁾ KrD. § 84—114 u. 183 nebst beigefügtem Wahlreglement u. G. 24. Juni 91 (GS. 205) § 80. Die Frist in § 112a währt jetzt zwei Wochen WStG. § 51. Ausführung Instr. 10. März 73 (M.B. 81), ergänzt ZR. 2. Mai 88 (M.B. 103).

¹⁴⁾ KrD. § 115—117; Geschäftsgang § 118—125 u. ZR. 7. Juli 73 (M.B. 215). Eingaben und Petitionen § 126.

ausschuß, der aus dem Landrath als Vorsitzenden und sechs vom Kreistage auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern besteht¹⁵). Der Kreisauschuß bildet zugleich die Beschlußbehörde in Landesverwaltungssachen und das Verwaltungsgericht erster Instanz¹⁶). In beiden Beziehungen entspricht ihm in Stadtkreisen der Stadtauschuß¹⁷). — Die Staatsaufsicht über die Landkreise wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten ausgeübt¹⁸).

2. Mit einzelnen Abweichungen ist die gleiche Einrichtung in die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in die Rheinprovinz eingeführt¹⁹). Die in Hannover, in Nassau und den vormals bairischen, landgräfllich und großherzoglich hessischen Theilen neben einander bestandenen Kreise und Amtsbezirke sind fortgefallen und durch neu abgegrenzte Kreise von mäßigerem Umfange ersetzt worden²⁰).

In ähnlicher Weise sind in Hohenzollern die vier Amtsverbände eingerichtet. Die Amtsversammlungen gehen indeß, da Grundbesitz und Städte sich hier weniger scharf abheben, allgemein aus Wahlen der Gemeinden hervor, auf welche die Abgeordneten nach der Volkszahl vertheilt werden. Nur dem Fürsten von Hohenzollern ist als Besitzer des Domanalgutes in jeder der Amtsversammlungen eine Virilstimme beigelegt²¹).

3. In der Provinz Posen ist der Kreistag aus den drei Ständen der Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden zusammengesetzt (Kreisstände). Die Rittergutsbesitzer führen Virilstimmen, Städte und Landgemeinden entsenden Abgeordnete²²). Die beschränkteren Befugnisse der Kreisstände²³) haben durch

Kreishaushalt § 127—129. Genehmigung der Beschlüsse § 176; Anm. 10 u. 12.

¹⁵) KrD. § 130—166 (§ 138 u. 139 sind nur noch auf das Verfahren in Kreis-kommunalsachen anwendbar, § 135, 140 bis 163, 165 ganz weggefallen); Disziplinarverhältniß § 66 Anm. 58; Kreis-kommissionen KrD. § 167, 168. — Anstellung von Militärämtern § 77 Anm. 17 d. W.

¹⁶) § 58 Abs. 3 u. 59 d. W.

¹⁷) KrD. § 169, 170; verb. § 58 Abs. 4 d. W.

¹⁸) KrD. § 177—180 u. ZustG. § 4; Anm. 14.

¹⁹) KrD. f. Schl.-Holstein 26. Mai 88 (Ges. 139), nach welcher in einigen Kreisen der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer fortfällt § 71; Stadtkreis Altona § 134—138; Insel Helgoland G. 18. Feb. 91 (Ges. 11) § 7; im Kreise Herz. Lauenburg kommt nach Maßgabe des § 145 u. der W. 24. Aug. 82 (Ges. 343 u. 1883 G. 35) die KrD. 1872 (Anm. 9) zur Anwendung. — KrD.

f. Hannover 6. Mai 84 (Ges. 181), besondere Stellung der selbstständigen Städte im Kreise § 60 Anm. 79 d. W. — KrD. f. Westfalen 31. Juli 86 (Ges. 217 u. Berichtung 1887 S. 10), f. Hessen-Nassau 7. Juni 85 (Ges. 193) u. f. d. Rheinprovinz 30. Mai 87 (Ges. 209). — Abweichend ist in allen diesen Provinzen die Verwaltung der Ortspolizei gestaltet § 220 Abs. 3 d. W.; das KommAbgG. (Anm. 12) gilt auch hier. — Kreiseintheilung in den drei neuen Provinzen § 55 Anm. 12 d. W.

²⁰) KrD. f. Han. § 1, 2, 111—117; f. Hess.-Nassau § 1, 2, 112—116.

²¹) Hohenzoll. Amts- u. LandesD. 2. April 73 (Ges. 145). Auch die neue Verwaltungsorganisation (§ 54 d. W.) kommt mit der Maßgabe des WbG. § 5 daselbst zur Anwendung. Donation Anm. 5.

²²) KrD. f. Posen 20. Dez. 28 (Ges. 29 S. 3). Aufsichtsbehörde ist der Oberpräsident § 56 Anm. 21, in höherer Instanz der Min. des Innern.

²³) Vertretung des Kreis-kommunal-

die neuere Gesetzgebung eine Erweiterung erfahren. Nach dieser werden auch in Posen zur Wahrung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung (§ 58 Abs. 3 d. W.) Kreisauschüsse gebildet, deren Mitglieder jedoch auf Grund einer vom Kreistage aufzustellenden Vorschlagsliste vom Oberpräsidenten zu ernennen sind²⁴). Dem Kreisauschüsse kann durch Beschluß des Kreistages auch die Verwaltung der Kreisangelegenheiten übertragen werden²⁵). Außerdem sind die allgemeinen Grundsätze über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden, soweit sie sich nicht auf die Zusammensetzung der Kreistage beziehen, sowie über Vertheilung der Kreisabgaben auf Posen ausgedehnt worden²⁶).

4. Die Provinzen.

§ 81.

Die Provinzialverbände fallen regelmäßig mit den staatlichen Verwaltungsbezirken zusammen. Gleiches gilt von dem Stadtkreise Berlin, den Bezirksverbänden Kassel und Wiesbaden und dem Kommunalverbände Hohenzollern²⁷). Veränderungen der Provinzialbezirke erfolgen, soweit sie nicht infolge veränderter Gemeindegrenzen eintreten, durch Gesetz²⁸). Die Provinzialvertretungen sollten ursprünglich neben der Verwaltung ihrer Kommunalangelegenheiten auch alle Provinzial- und gewisse allgemeine Gesetze vorberathen²⁹). Diese Thätigkeit hat seit Einführung der Landesvertretung ihre ursprüngliche Bedeutung verloren. Sie erscheint nicht mehr als Mitwirkung bei der Gesetzgebung, sondern nur als eine allgemeine Begutachtung der provinziellen Gesetzentwürfe, deren Einholung und Berücksichtigung im einzelnen Falle der Staatsregierung überlassen ist. Andererseits ist die verwaltende Thätigkeit der Provinzen wesentlich erweitert, indem ihnen unter Zuweisung von Renten aus der Staatskasse (Provinzialfonds) verschiedene früher dem Staate vorbehaltenen Verwaltungszweige überwiesen sind³⁰). Diese Wirksamkeit umfaßt neben der

verbandes, Verwaltung seiner Angelegenheiten unter Leitung des Landraths, Begleitung u. Unterstützung der Verwaltung des letzteren in den vorgesehenern Fällen KrD. § 1 u. 3; Petitionsrecht KrD. 27. Jan. 30 (GS. 7); Befugniß, Ausgaben zu beschließen, welche die Eingepfessenen verpflichten G. 25. März 41 (GS. 58).

²⁴) G. 19. Mai 89 (GS. 108) Art. IV.

²⁵) Daf. Art. V B 2.

²⁶) Daf. Art. V B 1, 3—7; auch das KomAbgG. (Anm. 12) gilt für Posen.

²⁷) § 55, insbes. Anm. 11. — Besetzung der früheren Abweichungen ProvD. (Anm. 34) § 1 u. 3. Ueber eine in Schl.-Holstein fortbestehende Abweichung s. unten.

²⁸) ProvD. § 4.

²⁹) G. 5. Juni 23 (GS. 129) Art. III.

³⁰) Provinzialfonds in Hannover G. 7. März 68 (GS. 223); im NB. Kassel G. 16. Sept. 67 (GS. 1528), ergänzt G. 16. März 79 (GS. 225) § 5, 6 u. AC. 25. März 69 (GS. 525); im NB. Wiesbaden außer Frankfurt G. 11. März 72 (GS. 257). Die Gleichstellung der übrigen Landestheile erfolgte durch G. 30. April 73 (GS. 187), welches zugleich Fonds zur Durchführung der KrD. überwies (Anm. 5). Für das ganze Staatsgebiet erging ferner unter Verstärkung der Fonds und Erweiterung der Verwendungszwecke das DotationsG. 8. Juli 75 (GS. 497); Vertheilung B. 12. Sept. 77 (GS. 227). Verwendung zur Förderung der Kleinbahnen G. 28. Juli 92 (GS. 225) § 42. — Schl.-Holstein erhielt einen besonderen Fonds zur

Gewährung von Beihilfen an die unteren Verbände auch die unmittelbare Verwaltung der zugehörigen Einrichtungen, Anstalten und Fonds und ist durch besondere Reglements geordnet³¹⁾.

Die Provinzialverfassung, welche gleich der Kreisverfassung während der zwanziger Jahre in die einzelnen Provinzen Eingang fand³²⁾, hat seitdem die Schicksale der Kreisverfassung getheilt³³⁾. Der Grundsatz, daß die Wahl der Abgeordneten nicht mehr von den drei Ständen, sondern von den Vertretungen der Land- und Stadtkreise vorzunehmen sei, wurde zunächst in die östlichen Provinzen außer Posen eingeführt (Nr. 1) und demnächst auf die neuen und westlichen Provinzen und Hohenzollern übertragen (Nr. 2). Nur in Posen ist diese Neuordnung eine beschränktere geblieben (Nr. 3).

1. Zuerst erging für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen eine neue Provinzialordnung³⁴⁾, deren Organe neben ausgedehnten Selbstverwaltungsbefugnissen vermöge der ihnen zustehenden Wahl der Laienmitglieder für die Bezirksausschüsse und Provinzialräthe auch in das Gebiet der staatlichen Verwaltung hinübergreifen³⁵⁾. — Ueber besondere Verfassungsangelegenheiten oder Provinzialeinrichtungen sind Provinzialstatuten oder Reglements zulässig³⁶⁾. — Der Provinzialverband stellt sich als eine Zusammenfassung der zu ihm gehörigen Kreise dar, was ebensowohl in der Bestimmung der Provinzialangehörigkeit³⁷⁾ und in der Vertheilung der Provinzialabgaben auf die Kreise³⁸⁾, als in der Zusammensetzung des Provinziallandtages hervortritt. Zu diesem ent-

Entschädigung der Kriegserbschaftsprüche G. 9. Juni 75 (G. 367). — Gegenstand der Provinzialverwaltung ist demgemäß das Landarmenwesen (§ 282 Abs. 2) nebst den Landarmen- u. Wohlthätigkeitsanstalten u. milden Stiftungen (§ 283 Abs. 5); das Korrigendenwesen einschließlich der Unterbringung verwahrloster Kinder (§ 236); die Fürsorge für das Hebammenwesen (§ 269), für das Irren-, Taubstummens-, Blinden- u. Idiotenwesen (§ 270 Abs. 3) u. für Kunst u. Wissenschaft (§ 307 Abs. 4 u. 5); das Feuer- sozietätswesen (§ 314 Abs. 3); die Verwaltung der Hülfskassen (§ 317 Abs. 2); das Landesmeliorations- u. landwirtschaftliche Unterrichtswesen (§ 332 Abs. 3, § 333 Abs. 2 u. § 338 Anm. 76) u. der Wegebau (§ 369, insbes. Anm. 7 u. 8). — Die Provinzen bilden die Bezirke der für die Unfallversicherung der land- u. forstwirtschaftlichen Arbeiter einzurichtenden Berufsgenossenschaften § 355 Abs. 5 Nr. 3 d. B.

³¹⁾ DotG. § 25. — Anm. 36.

³²⁾ G. 5. Juni 23 (G. 129). Die

demgemäß ergangenen, noch gültigen Provinzialgesetze Anm. 55.

³³⁾ § 80 Abs. 2 u. § 76 Anm. 4.

³⁴⁾ ProvinzialD. 29. Juni 75 (G. 335), ohne grundsätzliche Neuerungen geändert durch G. 22. März 81 (G. 176) I, II und gemäß Art. III in dieser veränderten Gestalt neu veröffentlicht Bef. 22. März 81 (G. 233). (Die die Bezirks- u. Provinzialräthe betreffenden § 62—86 sind fortgefallen). — Kom. wie Anm. 9.

³⁵⁾ § 56 Abs. 2 u. § 57 Abs. 7 d. B.

³⁶⁾ ProvD. § 8, 35, 95 Abs. 2, 119¹ u. 120; Fälle § 11, 38, 46, 47, 91, 93, 95 u. 96; die Veröffentlichung erfolgt durch die Amtsblätter.

³⁷⁾ Daf. § 5 u. 6.

³⁸⁾ Daf. § 7, 105—109 u. 119⁴; Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile § 110, 111, 119² u. G. 14. Juli 93 (G. 152) § 91 Nr. 3; Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise unterliegenden Einkommens das. § 92 Nr. 2; Reklamationen ProvD. § 112, 113 u. JustG. § 1; verb. § 170 Anm. 15.

sendet jeder Kreis nach der Einwohnerzahl einen oder mehrere Abgeordnete³⁹⁾. Der Provinziallandtag wird alle zwei Jahre mindestens einmal vom Könige berufen⁴⁰⁾. Er vertritt die Provinz, stellt die Verwaltungsgrundsätze, den Provinzialhaushaltsetat und die Einrichtung der Provinzialämter fest, beschließt über Kapitalverwendungen, Grundstücksveräußerungen, Anleihen und über die Ausschreibung von Abgaben und wählt die oberen Provinzialbeamten. Er besitzt das Petitionsrecht und hat die ihm von der Staatsregierung überwiesenen Gesetze und sonstigen Gegenstände zu begutachten⁴¹⁾. Die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes führt der Provinzialausschuß und der Landesdirektor, ersterer als beschließende, letzterer als ausführende Stelle⁴²⁾. Der Provinzialausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und 7—13 vom Provinziallandtage gewählten Mitgliedern⁴³⁾. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte wird ein Landesdirektor (Landeshauptmann in Ostpreußen, Pommern, Schlesien und Sachsen) unter königlicher Bestätigung auf 6—12 Jahre vom Provinziallandtage gewählt, der von Amtes wegen Mitglied des Ausschusses ist⁴⁴⁾. Die Provinzialbeamten, zu denen neben den dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten⁴⁵⁾ auch die erforderlichen Bureau-, Kassen- und Anstaltsbeamten gehören⁴⁶⁾, sind mittelbare Staatsbeamte⁴⁷⁾. Die Staatsaufsicht über die Provinzialverbände wird vom Oberpräsidenten, in höherer Stelle vom Minister des Innern geführt⁴⁸⁾.

2. Mit unwesentlichen Abweichungen ist die gleiche Einrichtung in die Provinz Hannover eingeführt⁴⁹⁾. Der Landesdirektor bildet daselbst mit den ihm zugeordneten höheren — hier als Schatzräthe bezeichneten — Beamten ein Kollegium, das Landesdirektorium, und wohnt gleich diesen mit nur beratender Stimme den Sitzungen des Provinzialausschusses bei⁵⁰⁾. — In der Provinz Hessen-Nassau bestehen neben dem Provinzialverbände zwei

³⁹⁾ ProvD. § 9—24 nebst beigegeführtem Wahl-Regl. u. § 100.

⁴⁰⁾ Daf. § 25—33. Königlicher Kommissar (§ 26, 27) ist der Oberpräsident § 56 d. W.

⁴¹⁾ ProvD. § 34—44; Provinzialhaushalt § 101—104; Provinzialabgaben Ann. 38; Genehmigung der Beschlüsse § 119 u. 120.

⁴²⁾ Sitze der Verwaltung sind für Brandenburg Berlin, für Sachsen Merseburg, übrigen fallen die Sitze mit denen des Oberpräsidenten (Uebersicht zu § 55 Ann. 12 d. W.) zusammen.

⁴³⁾ Daf. § 45—51 u. 100; Berufung § 52, GeschäftsD. § 53—57, Geschäfte § 58—61. — Disziplinarverhältnis § 51. — Provinzialkommissionen § 99 u. 100.

⁴⁴⁾ Daf. § 87—92, 103 u. 46.

⁴⁵⁾ Daf. § 93. Sie führen den Titel

„Landesrath“ oder (als technische Beamte) „Landesbaurath“, „Landesyndikus“ AG. 20. Jan. 77 (WB. 37). — Von der Befugniß zu kollegialer Einrichtung des Landesdirektoriums ist nur in der Prov. Sachsen Gebrauch gemacht.

⁴⁶⁾ ProvD. § 94 u. 95.

⁴⁷⁾ Daf. § 96. Bei Besetzung der Stellen mit Militärämtern finden die für Städte maßgebenden Vorschriften (§ 77 Ann. 17 d. W.) Anwendung ProvD. § 97; Dienstvergehen § 98.

⁴⁸⁾ Daf. § 114—122; Ann. 40 u. 41.

⁴⁹⁾ Die ProvD. (Ann. 34) ist durch G. 7. Mai 84 (GS. 237) mit einigen Aenderungen eingeführt und nach Art. V das. in der neuen Fassung als ProvD. f. Hannover veröffentlicht (GS. 243).

⁵⁰⁾ Daf. § 87—93 u. 56. — Regl. 1. Nov. 68 (GS. 979).

den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden entsprechende Bezirksverbände. Ihre Thätigkeit liegt wesentlich auf wirtschaftlichem Gebiete. Die Bezirksversammlungen (Kommunallandtage) sind in der Form der Provinziallandtage zusammengesetzt. Ihre Verwaltungsausschüsse heißen Landesauschüsse. Der Provinziallandtag besteht aus den Mitgliedern der beiden Bezirksversammlungen⁵¹⁾. Ein Provinzialauschuß ist vorerst nicht gebildet; seine Geschäfte führt, was die laufende Verwaltung betrifft, der Oberpräsident, während die Wahlen, insbesondere die zu dem Provinzialrathe (§ 56 Abs. 2) und zu den Bezirksauschüssen (§ 57 Abs. 7) vom Provinziallandtage vollzogen werden⁵²⁾. — Mit geringeren Abweichungen ist die Provinzialordnung in Westfalen, in der Rheinprovinz und in Schleswig-Holstein eingeführt⁵³⁾. In dieser Provinz bilden indessen der Kreis Herzogthum Lauenburg und die Insel Helgoland besondere Kommunalverbände⁵⁴⁾.

Auf ähnlichen Grundlagen beruht die Einrichtung des Landeskommunalverbandes in Hohenzollern. In den Kommunallandtag entsenden die 4 Oberämter je 3 und die Fürsten Hohenzollern, Fürstenberg und Thurn und Taxis, sowie die Städte Hechingen und Sigmaringen je einen Abgeordneten. Der Vorsitzende ist zugleich Vorsitzender des aus 4 Mitgliedern bestehenden Landesauschusses und ausführendes Organ desselben²¹⁾.

3. In der Provinz Posen besteht der Provinziallandtag aus Abgeordneten der drei Stände (Ritterschaft, Städte und Landgemeinden)⁵⁵⁾. Auch hier ist ein Provinzialauschuß gebildet, dessen Mitglieder jedoch der Bestätigung des Ministers des Innern bedürfen. Der Provinzialauschuß und der Landes-

⁵¹⁾ Die ProvD. (Anm. 34) ist durch G. 8. Juni 85 (GS. 242) mit einigen Aenderungen eingeführt u. nach Art. X das. in der neuen Fassung als ProvD. f. Hessen-Nassau veröffentlicht (GS. 247) und Berichtigung des § 44 Abs. 2 (das. S. XXXII). Inkraftsetzung der § 43—71 B. 16. Dez. 87 (GS. 487). Vermögensrechtliche Regelung in Folge Einlösung des Stadtkreises Frankfurt in den Verband Wiesbaden und veränderter Abgrenzung der Bezirksverbände Wiesbaden und Kassel B. 10. u. 15. März 86 (GS. 45 u. 47). — Regul. f. d. Verwaltung des Verbandes Kassel 11. Nov. 68 (GS. 999), Wiesbaden 17. Juli 71 (GS. 299).

⁵²⁾ Art. IV u. V des G. 1885.

⁵³⁾ Westfalen G. 1. Aug. 86 (GS. 254), Rheinprovinz G. 1. Juni 87 (GS. 249) u. Schleswig-Holstein G. 27. Mai 88 (GS. 191). Auf Grund des Art. V dieser Gesetze wurde die ProvD. in neuer Fassung veröffentlicht für Westfalen GS. 1886 S. 256, für die Rhein-

provinz GS. 1887 S. 252 und für Schleswig-Holstein GS. 1888 S. 194. — Sitze der provinziellen Verwaltung sind Münster, Düsseldorf u. Kiel. — Die Titel für die oberen Provinzialbeamten (Anm. 45) gelten auch in der Rheinprovinz u. in Schl.-Holstein AG. 29. Okt. 77 (MBl. 280); in Westfalen führt der erste Beamte die Bezeichnung „Landeshauptmann“. Einrichtung der Verwaltung in Schl.-Holstein Regl. 14. Aug. 71 (GS. 372).

⁵⁴⁾ ProvD. f. Schl.-Holstein § 1a u. G. 18. Feb. 91 (GS. 11) § 3.

⁵⁵⁾ Auf Grund des allgemeinen G. (Anm. 32) ergingen G. 27. März 24 (GS. 141), B. 15. Dez. 30 (GS. 32 S. 9) u. 19. Dez. 45 (GS. 46 S. 18), ergänzt (Verfahren bei ständischen Wahlen) B. 22. Juni 42 (GS. 213), (ländliche Bezirkswähler) RD. 27. Feb. 30 (GS. 46), (Berechnung der Besitzzeit) B. 29. Nov. 44 (GS. 706), (Löschung der Rittergüter) RD. 11. Jan. 35 (GS. 9) u. (Abdruck ständischer Gutachten) RD. 2. Nov. 33

hauptmann verwalten die Angelegenheiten des provincialständischen Verbandes⁵⁶⁾. Die Vertheilung der Provincialabgaben folgt den allgemeinen Grundsätzen⁵⁷⁾.

(G. 34 S. 91). Staatsaufsicht § 56

Ann. 21 d. W.

⁵⁶⁾ G. 19. Mai 89 (G. 108) Art. V A

u. B. 5. Nov. 89 (G. 177).

⁵⁷⁾ G. 89 Art. V A Nr. 6, verb.
Ann. 38.

Drittes Kapitel.

Auswärtige Angelegenheiten.

I. Einleitung.

§ 82.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, die früher in der Hand der Einzelstaaten lag¹⁾, ist nunmehr Sache des Reiches geworden, nachdem auf dieses neben dem ausschließlichen Rechte der Kriegserklärung und Friedensschließung (§ 16) fast alle Verwaltungszweige übergegangen sind, welche Beziehungen zu auswärtigen Staaten bieten (§ 13). Das Reich ist damit dem Auslande als geeinigtes Ganzes in Achtung gebietender Stellung gegenübergetreten und vermag seinen Angehörigen einen Schutz zu gewähren, wie er während der früheren Zerrissenheit Deutschlands oft schmerzlich genug vermisst wurde.

Für die Einzelstaaten hat sich dagegen das Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten wesentlich verengt. Ihr Verkehr mit außerdeutschen Staaten ist fast ganz geschwunden und auch die Beziehungen unter einander haben an Bedeutung verloren, seitdem die wichtigsten der früher durch Gegenseitigkeitsverträge geregelten Verhältnisse in der Reichsgesetzgebung ihre Erledigung finden²⁾. Das Recht der gesandtschaftlichen und konsularischen Vertretung ist den Einzelstaaten zwar verblieben. Ihre gegenseitigen Beziehungen und ihre Verträge tragen aber eine vorwiegend örtliche Färbung und beschränken sich meist auf den Zusammenschluß mehrerer Staaten zu gemeinsamen Einrichtungen³⁾.

Die Eingehung (Ratifikation) der Verträge des Reiches steht dem Kaiser zu, der dieses völkerrechtlich zu vertreten hat; insofern sie sich indessen auf Gegenstände beziehen, die in den Bereich der Reichsgesetzgebung fallen, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes, und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich³⁾. Dem Inhalte nach betreffen diese

¹⁾ Der westf. Friede (§ 4 Abs. 2 d. W.) gab den Reichsständen das Recht, untereinander und mit auswärtigen Mächten Verträge zu schließen.

²⁾ Militärkonventionen § 86 Abs. 3 d. W.; Verträge über gemeinsame Land- u.

Oberlandesgerichte § 179 Anm. 31, über den Thüringischen Zoll- und Steuerverein § 150 Abs. 1 und über den Anschluß an preussische Generalkommissionen § 331 Anm. 55.

³⁾ RVerf. Art. 11. — In Preußen

Verträge entweder Fragen des Völkerrechts⁴⁾ und der höheren Politik, wie die Schutz- und Trugbündnisse⁵⁾ und Friedensschlüsse⁶⁾, oder der inneren Verwaltung in ihrer Einwirkung auf den Verkehr der Staaten untereinander. Die letzteren lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen:

1. Zur Förderung von Handel und Verkehr dienen die Handelsverträge⁷⁾. Zoll-, Freundschafts- und Schifffahrtsverträge sind theils mit diesen verbunden, theils neben ihnen abgeschlossen⁸⁾. Ein mehr örtliches Gepräge tragen die Stromschifffahrtsverträge⁹⁾ und gleiches gilt von den Verträgen über den Anschluß anzulegender Kanäle oder Eisenbahnen. Allgemeine Bedeutung behaupten dagegen die Post- und Telegraphenverträge, unter denen durch seine weitreichende räumliche Ausdehnung der Weltpostverein besonders hervorragt¹⁰⁾.
2. Andere Verträge bezwecken die gegenseitige Unterstützung bei Verfolgung strafbarer Handlungen. Gegenstand dieser Verträge sind die Auslieferung von Verbrechern¹¹⁾ und Deserturen (Kartellkonventionen)¹²⁾, die Verfolgung der Zollvergehen (Zollkartelle) und der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereirevel¹³⁾, der Schutz des geistigen Eigentums¹⁴⁾ und der Muster- und Waarenbezeichnungen¹⁵⁾.
3. Eine dritte Gattung von Verträgen betrifft die persönlichen Verhältnisse der Staatsangehörigen, insbesondere ihre Niederlassung¹⁶⁾, den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit¹⁷⁾, die Uebernahme Auszuweisender und die Unterstützung Verarmter¹⁸⁾, die Zulassung zum Armenrechte in Prozessen¹⁹⁾ und die Regelung der Hinterlassenschaften²⁰⁾.

Um die deutschen Handelsbeziehungen in überseeischen Ländern wirksam zu schützen und zu fördern²¹⁾, hat das Deutsche Reich seit 1884 die Bahn der

werden Verträge vom König errichtet und bedürfen der Zustimmung des Landtages, wenn sie dem Staate Lasten oder den Staatsangehörigen Verpflichtungen aufliegen Bl. Art. 48. — Die Mitwirkung des Reichs- und des Landtages beruht darauf, daß die Verträge nicht nur eine völkerrechtliche, sondern in der Rückwirkung auf die Staatsangehörigen auch eine staatsrechtliche Bedeutung haben.

⁴⁾ Vereinbarungen über Grundsätze des Kriegsrechts § 367 Abs. 1 d. B.; über Bedingungen neuer Besitzergreifungen an der afrikanischen Küste Anm. 22; üb. Abstellung des Negerhandels § 35 Anm. 44; Genfer Konvention zur Forderung des Looses der im Felde Verwundeten § 104 Abs. 3 d. B.

⁵⁾ § 6 Anm. 9.

⁶⁾ Das. Anm. 5 u. 13.

⁷⁾ § 360 Anm. 3. — Internationale

Meterkonvention § 363 Abs. 1. — Konsularverträge Anm. 48.

⁸⁾ Schifffahrtsverträge § 367 Anm. 25.

⁹⁾ § 368 Anm. 69.

¹⁰⁾ § 377 Anm. 5—7.

¹¹⁾ § 231 Anm. 14 u. § 254 Anm. 16.

¹²⁾ § 100 Anm. 24.

¹³⁾ § 339 Anm. 88.

¹⁴⁾ § 306 Anm. 10.

¹⁵⁾ § 359 Anm. 21.

¹⁶⁾ § 10 Anm. 13 u. 20.

¹⁷⁾ § 34 Anm. 32 u. 35.

¹⁸⁾ § 282 Anm. 19.

¹⁹⁾ § 190 Anm. 43.

²⁰⁾ Anm. 41.

²¹⁾ RVerf. Art. 47. — Das Reich unterstützt die regelmäßigen Dampfschiffverbindungen mit Ostasien und Australien O. 6. April 85 (RÖB. 85), 27. Juni 87 (RÖB. 275), 20. März 93 (RÖB. 95). Betr. 3./4. Juli 85 (ZB. 276) mit Nachtr. 15.

Kolonialpolitik betreten²²⁾. Die Schutzgebiete zerfallen in unmittelbare und mittelbare. In ersteren hat das Reich auch die innere Einrichtung übernommen, so in Kamerun, in Togo, auf den Marshall-, Brown- und Providence-Inseln. In den mittelbaren Schutzgebieten (Ostafrika, Südwestafrika, Neu-Guinea) beschränkte sich die Einwirkung des Reiches anfänglich auf den Schutz und die allgemeine Aufsicht sowie auf die Gesetzgebung, während die innere Einrichtung den Kolonialgesellschaften überlassen blieb. Die selbstständigen Handelsgesellschaften haben sich jedoch nicht bewährt. Das Reich hat deshalb auch hier die Hoheitsrechte übernommen und in allen Gebieten Kommissarien — für Kamerun und Ostafrika Gouverneure — bestellt. Die Schutzgewalt übt der Kaiser im Namen des Reiches²³⁾. Auf einzelnen Gebieten ist die Reichs- und die preussische Gesetzgebung in die Kolonialgebiete eingeführt. Vorbildlich war hierbei die Konsulargesetzgebung (§ 85 Abs. 4 d. W.), indem an die Stelle der Konsuln die Beamten des Schutzgebietes gesetzt wurden²⁴⁾.

Mai 93 (ZB. 146) u. mit Ostafrika G. 1. Feb. 90 (RGBl. 19) u. Verr. 5./9. Mai 90 (ZB. 122).

²²⁾ Bedingungen neuer Besitzergreifungen in Afrika Berliner Konferenzakte 26. Feb. 85 (RGBl. 215) Art. 34 u. 35.

²³⁾ G. 17. April 86 (RGBl. 75), erg. G. 15. März 88 (RGBl. 71) u. gem. Art. III des letzteren in dieser veränderten Gestalt neu veröffentlicht Bef. 19. März 88 (RGBl. 75). — Pensionsberechnung u. einseitige Veretzung in den Ruhestand in betreff der Kaiserl. Beamten in den Schutzgebieten G. 31. Mai 87 (RGBl. 211); Rechtsverhältnisse der Landesbeamten § 21 Anm. 1 d. W., insbes. in den Schutzgebieten Togo u. Kamerun B. 3. Aug. 88 (ZB. 753). In Neu-Guinea hat die Kompagnie die Verwaltung wieder übernommen B. 15. Juni 92 (RGBl. 673). — Für die Schutzgebiete (Togo, Kamerun, Südwestafrika u. vom 1. April 94 ab auch Ostafrika) ist alljährlich ein besonderer Etat festzustellen G. 30. März 92 (RGBl. 369); Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof des Reiches § 165 Anm. 6 d. W. — Bildung einer Schutztruppe für Ostafrika G. 22. März u. B. 3. Juni 91 (RGBl. 53 u. 341), für Kamerun u. Südwestafrika G. 9. Juni 95 (RGBl. 258).

²⁴⁾ Für das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung können hierbei gewisse Abänderungen durch Kön. Verordnung festgesetzt werden. Durch letztere wird auch der Zeitpunkt des In-

kraftretens dieser u. der den Personenstand betreffenden Gesetzgebung bestimmt G. 1886/8 (vor. Anm.) § 1—7. Demgemäß wurde das G. üb. die Konsulargerichtsbarkeit (Anm. 45) in Kraft gesetzt:

- a) für die Schutzgebiete von Kamerun u. Togo B. 2. Juli 88 (RGBl. 211) u. Dienst-Anw. 7. Juli 88 (ZB. 404), in welchen das Personenstandsgesetz (§ 208 Anm. 16 d. W.) schon nach B. 21. April 86 (RGBl. 128) galt u. das Schürfen durch B. 28. Nov. 92 (RGBl. 1045) geregelt ist;
- b) für das Gebiet der ostafrikanischen Gesellschaft B. 18. Nov. 87 (RGBl. 527) und 1. Jan. 91 (RGBl. 1), Dienstam. 12. Jan. 91 (ZB. 13), für das südwestafrikanische Schutzgebiet B. 21. Dez. 87 (RGBl. 535) u. 10. Aug. 90 (RGBl. 171), Dienst-Anw. 27. Aug. 90 (ZB. 304); in letzterem wurde auch das Bergwesen geregelt B. 15. Aug. 89 (RGBl. 179) u. 6. Sept. 92 (RGBl. 789), das Personenstandsgesetz eingeführt B. 8. Nov. 92 (RGBl. 1037) u. das Aufgebot von Landansprüchen geordnet B. 2. April 93 (RGBl. 143);
- c) zugleich mit dem Personenstandsgesetze u. neben dem Gesetze über den Erwerb u. die Befastigung des Grundeigentums (§ 212 Anm. 2) für die Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie B. 5. Juni 86 (RGBl. 187 § 1—9, abgeändert B. 13. Juli 88 (RGBl. 221) nebst Dienstam. (Aus-

Deutschen Kolonialgesellschaften können auf Grund eines genehmigten Statutes Körperschaftsrechte durch den Bundesrath beigelegt werden. Geschieht dieses, so treten sie unter die Aufsicht des Reichskanzlers²⁵⁾.

II. Organe der auswärtigen Verwaltung.

§ 83.

1. Die Zentralbehörde ist das **auswärtige Amt**, das aber nur ein Organ des Reichskanzlers bildet²⁶⁾. Es besteht seit 1870, wo das preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf das Reich übernommen wurde, und ist zugleich als preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wirksam (§ 44 Abs. 3 Nr. 1). Es zerfällt in die politische und Personalien-, die handelspolitische, die Rechts- und die Kolonialabtheilung. Letztere verwaltet die Kaiserlichen Schutzgebiete (§ 82 Abs. 4) — soweit es sich nicht um die allgemeine und die auswärtige Politik handelt — unter unmittelbarer Verantwortlichkeit des Reichskanzlers; als sachverständiger Beirath steht ihr der Kolonialrath zur Seite²⁷⁾. Unmittelbar unter dem Reichskanzler stehen die Prüfungskommission für das diplomatische Examen und die archäologischen Institute zu Rom und Athen²⁸⁾. Dem auswärtigen Amte unterstehen die Gesandtschaften (Nr. 2) und die Konsulate (Nr. 3).

§ 84.

2. Die an der Spitze der **Gesandtschaften** stehenden Beamten zerfallen nach den unter den europäischen Mächten getroffenen Vereinbarungen²⁹⁾ in Botschafter, Gesandte oder bevollmächtigte Minister, Ministerresidenten und Geschäftsträger, die nach Rang und Stellung von einander verschieden sind³⁰⁾.

zug) 1. Nov. 86 (ZB. 271), insbes. für die Salomoninseln B. 11. Jan. 87 (RGB. 4), für die Marshall-, Brown- und Providence-Inseln B. 13. Sept. 86 (RGB. 291) § 1—9 nebst Dienstamm. (Auszug) 2. Dez. 86 (ZB. 397), Erl. 24. Jan. 87 (ZB. 28), B. 22. Juni 89 (RGB. 145) u. 7. Feb. 90 (RGB. 55), für Samoa G. 6. Juli u. B. 28. Okt. 90 (RGB. 139 u. 189). Verwaltung u. Rechtspflege in der zu den Schutzgebieten nicht gehörigen deutschen Interessensphäre in Afrika B. 2. Mai 94 (RGB. 461).

²⁵⁾ G. 1886/88 (Ann. 23) § 8—10.

²⁶⁾ § 20 d. W.

²⁷⁾ AE. 10. Okt. 90 (RGB. 79) u. Vf. v. dems. Tage (ZB. 339).

²⁸⁾ § 307 Abs. 2 d. W.

²⁹⁾ Staatsverträge von Wien 19. März

15 u. Aachen 21. Nov. 18. — Schutzvertr. mit Marokko 3. Juli 80 (RGB. 81 S. 103).

³⁰⁾ Zur Zeit ist das Deutsche Reich vertreten durch: 8 Botschafter (in Frankreich, Großbritannien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Spanien, der Türkei u. den Vereinigten Staaten von Nordamerika), 15 Gesandte (in Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Dänemark, Schweden mit Norwegen, Portugal, Rumänien, Serbien, Griechenland, Persien, China, Japan, Brasilien, Mexiko u. den La Platastaaten) u. 9 Ministerresidenten, von denen einige persönlich den Gesandtencharakter tragen (in Luxemburg, Marokko, Siam, Haiti, Zentralamerika, Kolumbien, Venezuela, Chile u. Peru mit Ecuador). — Preußen unterhält Gesandte in Baiern, Württemberg, Baden, Hessen, Kgr. Sachsen (zugleich f. Altenburg, Anhalt u. Neuß), Sachs.-Weimar

Die Bestellung der Gesandten steht ebenso wie die Beglaubigung und der Empfang der fremden Gesandten dem Kaiser zu³¹⁾; die Beglaubigung erfolgt durch Ueberreichung der Beglaubigungsschreiben (Kreditive). Mit dieser Zulassung erlangen die Gesandten das Recht, in dem fremden Lande innerhalb der durch die Gesetzgebung desselben gezogenen Grenzen Amtshandlungen im Namen und nach den Vorschriften des absendenden Staates vorzunehmen.

Die Gesandten sind die regelmäßigen Vertreter ihrer Staaten in deren internationalen Beziehungen. Sie haben diese Beziehungen zu pflegen, Angehörige ihres Staates zu schützen und die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des fremden Landes fortdauernd zu beobachten. Sie sind befugt zur Vornahme von Zustellungen und Legalisation von Urkunden³²⁾, zur Ausstellung von Pässen³³⁾ und, soweit sie vom Reichskanzler dazu ermächtigt sind, zur Vornahme von Eheschließungen und Beurkundung des Personenstandes³⁴⁾. Die gesandtschaftlichen Beamten sind Reichsbeamte und als solche neben den allgemeinen einigen besonderen Vorschriften unterworfen³⁵⁾.

§ 85.

3. Die **Konsulate** weisen in ihrem Ursprunge auf die Handelsfaktoreien zurück, die im Mittelalter an größeren Handelsplätzen für die einzelnen Nationen gebildet waren und durch ihre Vorsteher die Rechte ihrer Landsleute wahrnahmen. Ihre heutige Gestaltung fanden sie im Laufe des Jahrhunderts in Frankreich und England. Nach dem Vorgange dieser Staaten wurde seit Entstehung des Reiches auch das deutsche Konsulatswesen geordnet.

(zugleich f. Gotha, Meiningen u. beide Schwarzburg), Oldenburg (zugleich f. Braunschweig u. beide Lippe) u. in Hamburg (zugleich f. Bremen, Lübeck u. beide Mecklenburg). Ein preussischer Gesandter ist ferner beim päpstlichen Stuhle bestellt.

³¹⁾ Verf. Art. 11.

³²⁾ ZPrD. § 182, 403, verb. § 207 d. W.

³³⁾ Paßg. (§ 241 Anm. 17) § 6.

³⁴⁾ § 208 Anm. 23.

³⁵⁾ § 21—24 d. W. — Strafe des dienstlichen Ungehorsams u. der Verletzung der Amtsverschwiegenheit StGB. § 353a. — Urlaub u. Stellvertretung der gesandtschaftlichen u. konsularbeamten B. 23. April 79 (RGBl. 134), erg. (§ 2 Abf. 1) B. 17. Aug. 94 (RGBl. 518). Triagegelder, Fuhr- u. Umzugskosten B. 23. April 79 (RGBl. 127) u. 7. Feb. 81 (RGBl. 27); Anwendbarkeit auf preussische gesandtschaftliche Beamte W. 1. Mai 79 (GS. 351), 28. März 81 (GS. 276) u. 16. Sept. 94 (GS. 174).

— Doppelrechnung der Dienstzeit in außer-europäischen Ländern G. 31. März 73 (RGBl. 61) § 51 u. Bef. 8. März 86 (ZB. 55). — Den Gerichtsstand haben gesandtschaftliche Beamte u. Berufsconsuln am letzten Wohnorte im Reiche, sonst in der Hauptstadt ihres Heimathstaates ZPrD. § 16; StPrD. § 11. — Das auswärtige Gesandtschaftspersonal unterliegt der inländischen Gerichtsbarkeit nicht (Exterritorialität). In Betreff der Consuln gilt dies nur, soweit es durch Vereinbarung festgesetzt ist GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGBl. 71) § 18—21. — Die auswärtigen Gesandten sind ferner befreit von militärischen Friedensleistungen (§ 107 u. 108 d. W.) u. von allen Staats- u. Kommunalsteuern EinkStG. 24. Juni 91 (GS. 175) § 3³, KomAbgG. 14. Juli 94 (GS. 152) § 40. Zölle werden ihnen aus der Reichskasse vergütet Zollvertr. 8. Juli 67 (BGBl. 81) Art. 15 u. B. des BR. 29. April 72. Stempelfreiheit § 152 Abf. 2 d. W.

Die Konsuln sollen das Interesse des Reiches und seiner Angehörigen an außerdeutschen Handelsplätzen, namentlich in Bezug auf Handel, Schifffahrt und Verkehr schützen und fördern. Sie werden vom Kaiser ernannt³⁶⁾, dem auch die Genehmigung zur Anstellung fremder Konsuln im Reiche zusteht (Ertheilung der Exequatur)³⁷⁾.

Die Konsuln sind an den wichtigeren Plätzen als Beamte angestellt (Berufskonsuln), während an anderen Orten Privatpersonen — meist Kaufleute — mit den Konsulatsgeschäften betraut werden (Wahlkonsuln). Dem Range nach stufen sich die selbstständigen Konsularbeamten in Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln ab. Den Generalkonsuln ist die allgemeine Aufsicht über die Konsulate eines größeren Gebietes übertragen, während Vizekonsuln in der Regel den größeren Konsulaten als Hilfsbeamte beigegeben werden. Alle Konsuln können mit Genehmigung des Reichskanzlers Privatbevollmächtigte (Konsularagenten) bestellen³⁸⁾. — Die Konsuln sind Reichsbeamte und als solche neben den allgemeinen einigen besonderen Vorschriften unterworfen³⁵⁾.

Aufgabe der Konsuln ist die Vornahme von Zustellungen und die Legalisation von Urkunden³⁹⁾, die Ertheilung von Pässen⁴⁰⁾, die Ausstellung von Zeugnissen, die Aufnahme von Notariatshandlungen, die Sicherstellung von Verlassenschaften, die Abgabe schiedsrichterlicher Entscheidungen und der Schutz und die Ueberwachung der heimathlichen Schiffe⁴¹⁾. Die Ankunft der Schiffe in einem Konsulatsbezirke ist dieserhalb von den Schiffsführern zu melden⁴²⁾. Auf Grund besonderer Ermächtigung sind außerdem einzelne Konsuln zur Abhörung von Zeugen, zur Abnahme von Eiden⁴³⁾, zur Vornahme von Eheschließungen und Beurkundung des Personenstandes⁴⁴⁾ und zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit⁴⁵⁾ befugt. Berufungen bei dieser gehen an

³⁶⁾ NVerf. Art. 47 u. 56 (§ 22 Ann. 9). — KonsulatsG. 8. Nov. 67 (VGB. 137); Einf. in Süddeutschland § 6 Ann. 12. Dienstinstr. 6. Juni 71 u. Nachtr. 22. Feb. 73.

³⁷⁾ Vertr. 23. Nov. 70 (RGV. 71 S. 23) Nr. XII. Dieses Recht ist als einzige Ausnahme von dem übrigens vollständig erfolgten Uebergange des Konsulatwesens auf das Reich auch den Einzelstaaten für ihr Gebiet verblieben. — Sitze u. Bezirke der fremden Konsuln in Preußen Bef. 27. Mai 74 (SMW. 109). Amtsbezirke der österreichisch-ungarischen 3B. 1883 S. 260, der belgischen das. 1889 S. 263, der russischen das. 1884 S. 23, der portugiesischen das. S. 302.

³⁸⁾ KonfG. § 2 u. 7—11. — Die Zahl der Konsularämter wächst beständig u. beträgt zur Zeit 693, darunter 88 Be-

rufskonsulate (23 Generalkonsulate, 60 Konsulate u. 5 Vizekonsulate). Preußen hat Konsuln in Bremen, Cuxhaven, Lübeck u. Rostock bestellt.

³⁹⁾ Das. § 14 u. 19, verb. Ann. 32.

⁴⁰⁾ KonfG. § 25, verb. Ann. 33.

⁴¹⁾ KonfG. § 12, 15—18, 26—37; verb. § 367 Ann. 55. — Verlassenschaftsvertr. mit Rußland 12. Nov. 74 (RGV. 75 S. 136) u. 3. 4. Feb. 95 (MWB. 40); ähnliche Vereinbarungen in mehreren Handels- und Konsularverträgen Vf. 9. Mai 94 (SMW. 129).

⁴²⁾ G. 25. März u. AusfV. 28. Juli 80 (RGV. 181 u. 183).

⁴³⁾ KonfG. § 20, 3PrD. § 328, Bef. 28. Nov. 91 (SMW. 343).

⁴⁴⁾ KonfG. § 13, verb. § 208 Ann. 23.

⁴⁵⁾ G. 10. Juli 79 (RGV. 197); Instr. 10. Sept. 79 (3B. 575), Nachtr. 4. Feb.

das Reichsgericht⁴⁶⁾. — Die Gebühren der Konsuln sind gesetzlich festgesetzt⁴⁷⁾.

Daneben sind die Verhältnisse der Konsuln durch Konsularverträge mit einzelnen Staaten gegenseitig geregelt⁴⁸⁾.

82 (3B. 111), Bef. 14. Mai 86 (3M3. 116) A u. 27. Nov. 91 (3B. 391). — Aegypten G. 30. März 74 (RG3. 23) u. 5. Juni 80 (RG3. 145), B. 23. Dez. 75 (RG3. 381) u. 23. Dez. 80 (RG3. 192); Bosnien und Herzegowina G. 7. Juni u. B. 23. Dez. 80 (RG3. 146 u. 191); Tunis G. 27. Juli 83 (RG3. 263) u. B. 21. Jan. 84 (RG3. 9); Samoa G. 6. Juli u. B. 29. Okt. 90 (RG3. 139 u. 189). — Einführung in die deutschen Schutzgebiete Ann. 24. — Die Gerichtsbarkeit umfaßt die Befugniß zum Erlaß von Polizeiverordnungen G. 1879 § 4.

⁴⁶⁾ G. 10. Juli 79 § 18 u. 36.

⁴⁷⁾ G. 1. Juli 72 (RG3. 245), § 8 aufgehoben G. 5. Juni 95 (RG3. 417).

⁴⁸⁾ Vertr. mit Italien 7. Feb. 72 (RG3. 134) u. Zusf. 4. Mai 91 (RG3. 113), Spanien 12. Jan. 72 (RG3. 211), Griechenland 26. Nov. 81 (RG3. 82 S. 101), Serbien 6. Jan. 83 (RG3. 62), Rußland 8. Dez. 74 (RG3. 75 S. 145), den Vereinigten Staaten 11. Dez. 71 (RG3. 72 S. 95), Brasilien 10. Jan. 82 (RG3. 69), S. Domingo 30. Jan. 85 (RG3. 86 S. 3). In betr. der Niederlande ist der preuß. Vertr. 16. Juni 56 auf das Reich ausgedehnt Defl. 11. Jan. 72 (RG3. 67). Marokko Ann. 29. Außerdem finden sich auf die Konsularverhältnisse bezügliche Bestimmungen in den Handelsverträgen § 360 Ann. 3.

Viertes Kapitel.

Militär und Marine.

I. Einleitung.

§ 86.

Die bewaffnete Macht ist zunächst zum Schutze des Staates und seiner Angehörigen gegen äußere Feinde bestimmt¹⁾. Sie bildet die unerläßliche Ergänzung für jedes auswärtige Vorgehen, das erst durch sie den festen Rückhalt und die erforderliche Sicherheit erlangt. Der Uebergang der bewaffneten Macht auf das Reich²⁾ erschien demgemäß als eine durch dessen Wesen gebotene Nothwendigkeit; die Heereseinrichtung ist sogar selbst eine Haupttriebfeder für die Bildung des Reiches gewesen, da Deutschland in seiner von wohlgerüsteten Großmächten³⁾ umschlossenen Lage eines starken bewaffneten Schutzes nicht entbehren konnte und die lockere Verbindung, welche die Truppenkörper im frühern deutschen Bunde zusammenhielt, sich hierzu als völlig unzureichend erwiesen hatte⁴⁾.

Bei diesem Uebergange wurde die preußische Heereseinrichtung zu Grunde gelegt, welche die allgemeine Wehrpflicht bereits in ausgedehntester Weise zur Geltung gebracht hatte⁵⁾. Neben dem Landheere wurde auch die Flotte auf das Reich übernommen, beide aber in verschiedener Weise. Die Marine war preußisch und konnte ohne Vorbehalt und vollständig auf Kaiser und Reich übertragen werden⁶⁾. Das Heer setzte sich dagegen aus den verschiedenen Kontingenten der Einzelstaaten zusammen, und diese behaupteten insoweit ihr Recht, als neben der Reichs- eine Kontingentshoheit sich forterhielt⁷⁾. Die Kontingentshoheit tritt indeß gegen die Reichshoheit wesentlich

¹⁾ Verwendung zur Unterdrückung innerer Unruhen § 240 Abs. 3 d. W.; Vornahme von Verhaftungen u. vorläufigen Festnahmen § 231 Anm. 12; Mitwirkung bei Wasser-noth § 245 Anm. 46, bei Feuer-gefahr § 248 Anm. 59. — Gebühren bei Hülfleistung auf Ansuchen der Zivil-behörden Bef. 16. März 91 (MWB. 76).

²⁾ Verf. Art 414.

³⁾ § 94 Anm. 40.

⁴⁾ § 5 d. W.

⁵⁾ Bedeutung u. geschichtliche Entwickelung des Heeres u. der Wehrpflicht § 30 Abs. 2 d. W.

⁶⁾ Verf. Art. 53.

⁷⁾ Vertretung des Reichsmilitärwesens durch die Kontingentsverwaltungen Erf. NVer. 20. Dez. 87 (MWB. 88 S. 217).

zurück, so daß der Einheitlichkeit der Einrichtung kein Abbruch geschieht. Das Heer erscheint namentlich nach außen hin als festgeschlossenes Ganzes und darf in diesem Sinne als „Deutsches Reichsheer“ bezeichnet werden.

Zunächst wird der Gegensatz zwischen Reichs- und Kontingentshoheit schon dadurch wesentlich abgeschwächt, daß beide Hoheiten für Preußen und Elsaß-Lothringen in der Person des Kaisers zusammenfallen. Ein ähnliches Verhältniß ist ferner in einer Reihe anderer Staaten durch Abschluß von Militärkonventionen herbeigeführt, mittelst deren ihre Kontingente mehr oder weniger vollständig in dem preussischen Kontingente aufgegangen sind. Als besondere Kontingente sind nur Baiern, Württemberg und Sachsen stehen geblieben. Dabei sind Württemberg und in noch weiterem Umfange Baiern gewisse, noch über die Kontingentshoheit hinausreichende Vorrechte eingeräumt⁸⁾.

Ein gemeinsames Band umschließt diese Kontingente in der Reichsmilitärverfassung, und dieses Band hat sich im Laufe der Entwicklung immer fester und unauflöslicher gestaltet. Ihre Wirkung äußert diese Verfassung in vier Richtungen:

1. Der Heeresaufwand wird aus Reichsmitteln bestritten. Die Friedensstärke, die im allgemeinen einem vom Hundert der Bevölkerung entsprechen soll, wird durch Reichsgesetz festgestellt und unterliegt der periodischen Bewilligung⁹⁾. Die gesonderte Aufführung des bairischen, württembergischen und sächsischen Kontingents im Etat hat nur Bedeutung in Bezug auf die Form.

2. Das Heer steht in Krieg und Frieden unter dem Oberbefehle des Kaisers. Er hat das Recht der Bestätigung und bestimmt — soweit nicht Feststellungen durch Gesetz getroffen sind — über Stärke, Gliederung, sowie über Vertheilung (Dislokation) und Heeresdisziplin. Er befiehlt die Kriegsbereitschaft und den Belagerungszustand und ernennt die höheren — in den durch Konvention verbundenen Kontingenten auch die niederen — Offiziere. Die Bundesfürsten sind oberste Befehlshaber der zu ihren Kontingenten gehörigen Truppentheile und haben das Recht diese zu besichtigen¹⁰⁾. Der König von Württemberg hat ein weitergehendes Ernennungs- und Vertheilungsrecht; in Baiern steht dem Kaiser im Frieden überhaupt nur das Recht der Inspektion zu⁸⁾.

3. Die Gesetzgebung über das Militärwesen steht dem Reiche ausschließlich zu¹¹⁾.

⁸⁾ Verf., Schlußbest. 3. Abschn. XI u. f. Baiern Vertr. 23. Nov. 70 (BGB. 71 S. 9) III § 5; Württemberg Vertr. 21. Nov. 70 (BGB. 658).

⁹⁾ Verf. Art. 58, 60, 62 u. 67. —

Näheres § 94 d. W.

¹⁰⁾ Verf. Art. 63—66, 68 u. RMG. 2. Mai 74 (RMG. 45) § 6—8. Form der Armeebefehle § 39 Abf. 2 d. W.

¹¹⁾ Anm. 2 u. § 14, insbes. Abf. 1 Nr. 1 u. 3 d. W.

4. Einrichtung, Ausbildung und Bewaffnung sind einheitlich geregelt. Diese Einheit tritt äußerlich darin hervor, daß, abgesehen von Baiern alle Truppentheile fortlaufend beziffert und mit vereinzelt Abweichungen gleichmäßig bekleidet und ausgerüstet sind. Für die einzelnen Kontingente bildet die Kokarde das Abzeichen¹²⁾. Noch wichtiger ist die Uebertragung der preussischen Militäreinrichtungen auf das Reich geworden. Die Wehrpflicht wurde als Grundgesetz festgestellt¹³⁾ und die preussische Militärgesetzgebung mit alleiniger Ausnahme der Militärkirchenordnung (§ 102) in das Gebiet des norddeutschen Bundes eingeführt. Sie hat inzwischen auf allen Gebieten einer allgemeinen Reichsgesetzgebung Platz gemacht, durch welche die Gleichmäßigkeit des Heerwesens im Reiche dauernd sicher gestellt ist und zugleich dem Verordnungsrechte der Kontingentherrschaften bestimmte enge Grenzen gezogen sind.

Den wichtigsten Theil des Militärwesens bildet die Ergänzung und Zusammensetzung des Heeres (Nr. II). Dem Zwecke des letzteren dient eine besondere, über verschiedene Gebiete sich erstreckende Militärverwaltung (Nr. III). Neben der in der Wehrpflicht begründeten persönlichen Leistung fordert die Heereseinrichtung eine Reihe sachlicher Leistungen und Einschränkungen, zu denen theils die Reichsangehörigen unmittelbar, theils die Gemeinden verpflichtet sind (Nr. IV). Neben dem Landheere kommt die Kriegsslotte (Marine) in Betracht (Nr. V).

II. Ergänzung und Zusammensetzung des Heeres.

1. Wehrpflicht.

§ 87.

a) Die **Wehrpflicht** bildet die Grundlage der gesammten Heeresverwaltung. Sie wurde im ganzen Reiche eingeführt und hat jüngst noch eine Erweiterung erfahren¹⁾. Alle Reichsangehörigen, die zum Waffendienste oder zu einer ihrem bürgerlichen Berufe entsprechenden militärischen Leistung tauglich erscheinen, sind pflichtig. Die Wehrpflicht muß persönlich abgeleistet

¹²⁾ Verf. Art. 63.

¹³⁾ § 87 b. W.

¹⁾ NVerf. Art. 57, 59 (Fassung des G. 11. Feb. 88 Art. 1) u. G. 9. Nov. 67 (WGB. 131); Einf. in Süddeutschl. § 6 Num. 12, insbes. in Baiern G. 24. Nov. 71 (WGB. 398), in Ess.-Lothringen v. 23. Jan. 72 (WGB. 31). Nähere Bestimmungen brachte das RMiG. 2. Mai 74 (WGB. 45) mit den die Wehrpflicht erweiternden Gesetzen 6. Mai 80 (WGB. 103), 11. Feb. 88 (WGB. 11)

u. 3. Aug. 93 (WGB. 233). Zur Ausführung sind unterm 22. Nov. 88 erlassen:

a) eine WehrD. (ZB. 89 S. 1), Aenderung AC. 14 u. Bef. 20. März 90 (ZB. 63 u. 69), AD. 3. Juni u. Bef. 20. Nov. 93 (ZB. 157 u. 318).
b) eine HeerD. (abgeändert Bef. 22. Juli 89 WVB. 56, 6. März u. 22. Juni 90 WVB. 76 u. 130, 20. Juli u. 26. Okt. 91 WVB. 206 u. 242, 15. Sept. 92 WVB. 204, 5. Mai 94 WVB. 157), welche die WehrD. in militärdienstlicher Beziehung ergänzt.

werden, die Stellvertretung ist ausgeschlossen. Befreit sind nur die Mitglieder der regierenden und der mit diesem Vorrechte versehenen standesherrlichen Familien²⁾.

Die Wehrpflicht dauert vom 17ten bis zum 45sten Lebensjahre und zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. Die Dienstpflicht währt bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem das 39ste Lebensjahr vollendet wird. Während dieser Zeit gehört der Pflichtige 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20sten bis zum beginnenden 28sten Lebensjahre, dem stehenden Heere an. Davon entfallen für die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie 3, für die übrigen 2 Jahre auf den Dienst bei den Fahnen; die übrige Zeit entfällt auf die Reserve. Hierauf gehören die ersteren Mannschaften 3, die letzteren 5 Jahre der Landwehr des ersten Aufgebotes an; die übrige Zeit entfällt auf das zweite Aufgebot. Die Dienstzeit wird von dem Diensteintritt ab berechnet; der Uebertritt in die Landwehr des ersten wie in die des zweiten Aufgebots erfolgt jedoch im Frieden erst bei der nächsten, auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahr- oder Herbstkontrollversammlung³⁾. Im Kriege entscheidet lediglich das Bedürfnis über die Dauer der Wehrpflicht; Versetzung in die Landwehr zweiten Aufgebots und Entlassungen aus dieser finden alsdann nicht statt⁴⁾.

Um die höhere wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung möglichst wenig durch die Militärpflicht zu stören, ist der einjährig-freiwillige Dienst zugelassen. Junge Leute, welche die erforderliche Bildung durch Zeugnisse der hierzu berechtigten Lehranstalten oder durch Bestehen einer Prüfung nachweisen⁵⁾ und sich selbst bekleiden und verpflegen, brauchen nur ein Jahr bei der Fahne zu dienen. Die Einrichtung bildet zugleich die hauptsächliche Pflanzschule für die Reserve- und Landwehroffiziere⁶⁾. — Auch anderen Pflichtigen ist der frei-

²⁾ RrDG. § 1. — In Helgoland bleiben die vor dem 11. Aug. 90 Geborenen befreit G. 15. Dez. 90 (RStB. 207) § 3. — Wehrpflicht der Geistlichen § 292 d. W. Wehrpflicht der Einwanderer u. Ausländer W.D. § 21. — Beschränkung der Auswanderung in Rücksicht auf die Militärpflicht § 34 Abs. 4 Nr. 2 d. W. u. W.D. § 27. — Ausgewanderte bleiben bis zum Erwerbe einer anderweitigen Staatsangehörigkeit militärpflichtig RStB. § 11. — Nach Vereinbarung mit der Schweiz sind die beiderseitigen Angehörigen nicht zum Militärdienste heranzuziehen ZR. 26. Nov. 59 (MSt. 325). — Strafe für Verletzung der Wehrpflicht StGB. § 140–143; Verfahren § 201 Nr. 5 d. W. — Mitwirkung der Polizei- u. Gemeindebehörden bei der Kontrolle W.D. § 106 u. Anl. 3.

³⁾ RrDG. § 6 u. 7; RStB. § 50 u. 62 nebst G. 1880 Art. I § 4, G. 1888 Art. II § 1–3 u. 5 Abs. 1 u. G. 93 Art. II u. III; W.D. § 4–7, 11 u. 12; HD. § 13.

⁴⁾ RrDG. § 14 u. G. 1888 Art. II § 5 Abs. 2; W.D. § 19.

⁵⁾ Zeugnisse W.D. § 90; Gesamtverzeichnis der Lehranstalten Bef. 11. Juni u. Nachtr. I n. 9. Nov. 95 (ZB. 189 u. 380), II. v. 19. Feb. 96 (ZB. 61). — Zur Begutachtung der Anträge auf Anerkennung der Berechtigung von Lehranstalten besteht die Reichsschulkommission n. — Prüfung W.D. § 91 u. 92 nebst Anl. 2.

⁶⁾ RrDG. § 11; RStB. (G. 6. Mai 80 Art. II) § 14; W.D. § 8, 24, 88, 89, 93 u. 94; HD. § 19 u. 20. — Verb. Anm. 28.

willige Eintritt zu zwei-, drei- oder vierjährigem Dienste mit der Befugniß gestattet, bei körperlicher Tüchtigkeit schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre einzutreten und den Truppentheil zu wählen⁷⁾. — Aus gleicher Rücksicht ist die Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes abgekürzt. Diese beträgt in der Regel 10 Wochen; vom Jahre 1900 ab sollen sie jedoch erst nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve entlassen werden, auch können sie schon vorher als Einjährig-Freiwillige angenommen werden⁸⁾.

Die Dienstpflicht umfaßt die Dienstpflicht im stehenden Heere (aktive Dienst- und Reservepflicht), die Landwehr- und die Ersatzreservepflicht. Die Reserve-, Landwehr- und Ersatzreservepflichtigen bilden mit den zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Soldaten (§ 88 a. E.) den Beurlaubtenstand.

§ 88.

b) Die **Militärpflicht** ist die Pflicht, sich der Aushebung zu unterwerfen. Sie umfaßt die für diese vorgeschriebenen Meldungen und Gestellungen und beginnt mit dem Kalenderjahre, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet. Die Gestellung findet am Orte des Aufenthaltes oder des Wohnsitzes statt, ohne daß die Landesangehörigkeit in Betracht kommt; es besteht militärische Freizügigkeit im ganzen Reiche⁹⁾.

Der Militärpflicht kann in vierfacher Weise genügt werden:

1. Bei völliger Brauchbarkeit und nach Maßgabe dieser wird der Pflichtige in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge in einen Truppentheil eingestellt¹⁰⁾.
2. Bei völliger Unbrauchbarkeit wird er befreit (ausgemustert), bei Unwürdigkeit (Bestrafung mit Zuchthaus oder Verlust der Ehrenrechte) ausgeschlossen¹¹⁾.
3. Bei bedingter Brauchbarkeit erfolgt seine Ueberweisung zur Ersatzreserve oder zum Landsturm ersten Aufgebots¹²⁾.
4. Bei zeitiger (vorübergehender) Unbrauchbarkeit wird er im ersten und zweiten Militärpflichtjahre bis zur nächsten Aushebung zurückgestellt, im dritten aber gleichfalls zur Ersatzreserve oder zum Landsturm ersten Aufgebots überwiesen¹³⁾.

In gleicher Weise (Nr. 4) wird auch über diejenigen Militärpflichtigen

⁷⁾ KrD. § 10; RMG. (G. 1880 Art. II) § 10; WD. § 24, 84—87.

⁸⁾ RMG. § 51; WD. § 9; HD. § 13². AG. 27. Jan. u. 3. 6. Sept. 95 (MB. 254).

⁹⁾ KrD. § 17; RMG. (G. 1880 Art. II) § 10, 12 u. 31; WD. § 22, 25. — Strafe RMG. § 33 (mit Erg. 1880).

¹⁰⁾ RMG. § 13; Mindestgröße für den Dienst mit der Waffe ist 1,57 m WD. § 31²; verb. § 43, 80, 81; HD. § 3—6 u. 10—12.

¹¹⁾ RMG. § 15 u. 18; WD. § 37 u. 38; HD. § 9.

¹²⁾ § 90 u. 91 d. W.

¹³⁾ RMG. § 17 u. G. 1888 Art. II § 19¹; WD. § 31; HD. § 8.

entschieden, die wegen hoher Loosnummer als überzählig nicht zur Einstellung gelangen¹⁴⁾, sich in Untersuchung befinden¹⁵⁾ oder auf Reklamation wegen ihrer bürgerlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden. Solche Berücksichtigung ist zulässig zur Unterstützung hilfloser Anverwandter, zur Erhaltung eines landwirthschaftlichen oder Fabrikbetriebes, zum Zwecke der Ausbildung und bei dauerndem Aufenthalt im Auslande. In den beiden letzten Fällen ist indeß nur die zeitweilige Zurückstellung, nicht die Ueberweisung zur Ersatzreserve gestattet¹⁶⁾. Entsprechende Grundsätze kommen bei Entlassung derjenigen eingestellten Soldaten zur Anwendung, die nach dem Dienstintritte sich als unbrauchbar erweisen oder einen Reklamationsgrund geltend machen können¹⁷⁾. Ihre Entlassung erfolgt zur Disposition der Ersatzbehörden. Außerdem entlassen die Truppentheile, für welche die dreijährige Dienstzeit noch gilt (§ 87 Abs. 2), alljährlich eine Anzahl Mannschaften nach zweijähriger Dienstzeit zur Disposition, um diese während des dritten Dienstjahres bei entstehendem Ausfalle wieder einziehen zu können (Dispositions- oder Königsurlauber). Auch hierbei finden häusliche Verhältnisse Berücksichtigung¹⁸⁾. Die zur Disposition der Ersatzbehörden und Truppentheile entlassenen Soldaten gehören ebenso wie die ausgehobenen und noch nicht zur Einstellung gelangten Rekruten zur Klasse der Beurlaubten¹⁹⁾.

§ 89.

c) An die aktive Dienstzeit schließt sich die **Reserve-** und an diese die **Landwehrpflicht im ersten und zweiten Aufgebote**. Die Reserve und die Landwehr ersten Aufgebots besteht aus den im Heere ausgebildeten Soldaten; der Landwehr zweiten Aufgebots treten außerdem die ausgebildeten Ersatzreservisten, welche geübt haben (§ 90), hinzu²⁰⁾.

Reservisten wie Landwehrleute dienen zur Verstärkung des stehenden Heeres. Die Einberufung bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen erfolgt nach den Jahresklassen mit der jüngsten beginnend²¹⁾. Dabei sind folgende Abweichungen zugelassen:

1. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe, ausnahmsweise auch der Landwehr zweiten Aufgebots und Landwehrleute hinter diese letztere Jahresklasse zurückgestellt werden. Ueber die Gesuche

¹⁴⁾ RMG. § 13; WD § 34.

¹⁵⁾ RMG. § 18; WD. § 30. In diesem Falle ist die Zurückstellung bis zum 5. Dienstpflichtjahre zulässig.

¹⁶⁾ RMG. s. 19—22 (letzterer erg. G. 1888 Art. II § 10); WD. § 32, 33.

¹⁷⁾ RMG. § 52 (G. 1880 Art. II)

§ 53, 54 u. 55; WD. § 82, 83; HD. § 14 bis 18.

¹⁸⁾ RMG. § 60⁵; WD. § 111¹⁰; HD. § 37.

¹⁹⁾ RMG. § 34, 56 u. 60; HD. § 36.

²⁰⁾ § 87 Abs. 2 u. 4 d. W.

²¹⁾ KrDG. § 8; RMG. § 63; WD. § 118¹, 2 u. 7.

wird von der verstärkten Ersatzkommission (§ 92 Abs. 3) in den alljährlichen Musterungsterminen entschieden²²⁾.

2. Beamte dürfen, wenn deren Stellen selbst vorübergehend nicht offen gehalten werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist (Unabkömmlichkeit), hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden. Diese Vergünstigung betrifft zunächst nur die auch in ihren Zivilverhältnissen für militärische Zwecke wirksamen Beamten, demnächst auch einzeln stehende Geistliche, Schullehrer, Lootsen, Rassenbeamte, Grenzaufsichtsbeamte, ferner die Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Gestütsbeamten, Gendarmen und Schutzleute²³⁾.

3. Kontrollentziehung und unentschuldigte Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles zieht Veretzung in eine jüngere Jahresklasse nach sich²⁴⁾.

Im Falle der Einberufung zum Dienste stehen Reservisten und Landwehrleute unter den Militärgeetzen²⁵⁾. Uebrigens sind sie den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen und unterliegen nur den durch die militärische Kontrolle gebotenen Einschränkungen und Disziplinarstrafbestimmungen. Sie haben demgemäß über ihren Aufenthalt die erforderlichen Meldungen zu erstatten, auch können Reservisten und Landwehrleute ersten Aufgebots im Frieden zu Uebungen und Kontrollversammlungen herangezogen werden²⁶⁾. Die Auswanderung kann ihnen nicht ver sagt werden, Landwehrleute zweiten Aufgebots haben davon nur Anzeige zu erstatten. Inzwischen können alle Mannschaften der Reserve und Landwehr im Frieden ins Ausland beurlaubt werden und bei Erwerb einer Stellung daselbst von der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Rückkehr im Falle der Mobilmachung befreit werden²⁷⁾. Offiziere und in deren Range stehende Militärärzte können erst nach zuvoriger Verabschiedung aus der Staatsangehörigkeit entlassen werden²⁸⁾.

§ 90.

d) Der **Ersatzreservpflicht** unterliegen — soweit die Deckung des ersten Bedarfs für die Mobilmachung es erfordert — zunächst die wegen hoher Loosnummer, sodann die wegen häuslicher Verhältnisse, hierauf die wegen geringer

²²⁾ RMG. § 64 u. G. 1888 Art. II § 6; WD. 118³ u. 5, 122—124.

²³⁾ RMG. § 65; WD. § 118⁴ u. (Gründe) § 125, (Verfahren) § 126, (Eisenbahnbeamte) § 127, 128. — Ueber die Einwirkung der Einberufung auf die Zivilstellung, insbes. rücksichtlich des Gehaltes § 71 b. W.

²⁴⁾ RMG. § 67.

²⁵⁾ Daf. § 38 B 1 u. MilStGB. 20. Juni 72 (RG. 174) § 6.

²⁶⁾ RrDG. § 6—8 u. 15; RMG. § 57 u. 61; G. 15. Feb. 75 (RG. 65); G.

1888 Art. II § 41 u. 2; WD. § 105, 106 mit Anl. 3 (Mitwirkung der Zivilbehörden) u. § 113—116 u. 119; G. § 39 u. 40. — Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen eingezogenen Mannschaften § 110 Abs. 2 b. W.

²⁷⁾ RrDG. § 15; RMG. § 58 u. 59; G. 1888 Art. II § 4³ u. 4; WD. § 111¹⁶. — Strafe StGB. § 360³; Verfahren § 201 Nr. 5 d. W.

²⁸⁾ RMG. § 60¹ u. 2; WD. § 111⁷. — Ergänzung u. Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes G. § 45—53.

körperlicher Fehler und endlich die wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit nicht zur Einstellung gelangenden Militärpflichtigen (§ 88). Sie dauert 12 Jahre und rechnet vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab. Die Ersatzreservisten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und unterliegen auch übrigenfalls im allgemeinen den für die Landwehr des ersten Aufgebots geltenden Bestimmungen. Sie können demgemäß insbesondere schon im Frieden zu Uebungen und Kontrollversammlungen herangezogen werden²⁹⁾.

§ 91.

e) Der **Landsturmpflicht** unterliegen die weder dem Heere noch der Marine angehörigen Wehrpflichtigen vom 17ten bis zum 45sten Lebensjahre. Der Landsturm soll im Kriegsfall an der Vertheidigung des Vaterlandes theilnehmen und kann in Fällen außerordentlichen Bedarfes zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden. Er zerfällt in zwei Aufgebote. Das erste Aufgebot umfaßt die Pflichtigen bis zum vollendeten 39sten Lebensjahre. Es besteht demnach nur aus unausgebildeten Mannschaften und ist zur Ergänzung des stehenden Heeres bestimmt. In das zweite Aufgebot des Landsturmes treten dagegen die Landwehrpflichtigen nach vollendeter Dienstzeit über. Dieses wird deshalb in der Regel in besonderen Abtheilungen aufgestellt, soll aber nur in erheblichem Nothfalle aufgeboten werden. Der Aufruf erfolgt in der Regel durch königliche Verordnung und nach Jahresklassen. Die Aufgerufenen stehen unter den Militärgefeßen und werden militärisch ausgerüstet und bewaffnet. Solange kein Aufruf ergangen, sind die Landsturmpflichtigen keiner militärischen Kontrolle und Uebung unterworfen³⁰⁾.

2. Ersatzwesen.

Das Ersatzwesen umfaßt die zur Durchführung der Wehrpflicht gegebenen, die Form betreffenden Vorschriften und betrifft die Ersatzbezirke und Ersatzbehörden und das Verfahren (Ersatzgeschäft).

§ 92.

a) **Ersatzbezirke und Ersatzbehörden.** Das Reich zerfällt in 20 Armeekorpsbezirke, diese in der Regel in je 4 Brigadebezirke und diese in Landwehrkontrollbezirke (Kompagniebezirke, Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter). Für Berlin und Umgegend besteht eine Landwehrinspektion mit 4 Landwehrbezirken. Ueberhaupt steht die Militärbezirkseinteilung mit der Gliederung des Heeres (§ 94) in engster Verbindung, indem jeder Truppentheile seinen Ersatz aus einem bestimmten Bezirke empfängt und der Regel nach

²⁹⁾ G. 15. Feb. 75 (RGBl. 65); G. 1888 Art. II § 8—19; WD. § 13, 40, 117 u. 119; HD. § 7 u. 41. Die Uebungspflicht dient nach der jüngsten Umformung (§ 94 Abs. 1 d. W.) nicht mehr der militärischen, sondern nur der Ausbildung

in einigen Sonderzweigen (Krankendienst, Handwerk). — Unterstützung der Familien § 110 Abs. 2 d. W.

³⁰⁾ G. 1888 § 15 Abs. 2, § 19, 23—34; WD. § 20, 39, 100—104, 120, 121.

auch in diesem seine Garnison hat. Dies Verhältniß dient zur Vereinfachung des Ersatzwesens, wie zur Beschleunigung der Mobilmachung³¹⁾.

An der Spitze der Bataillonsbezirke stehen Bezirkskommandos, welche die Vermittelung zwischen den Truppentheilen und dem Bezirke bilden, die Kontrolle über die Beurlaubten ausüben und beim Ersatzgeschäfte mitwirken.

Die Ersatzbehörden sind aus Offizieren und Zivilbeamten zusammengesetzt und in drei Instanzen gegliedert. Die erste Instanz bildet für den mit dem Zivilverwaltungsbezirke (Kreise) zusammenfallenden Aushebungsbezirk die Ersatzkommission, welche aus einem Offizier, in der Regel dem Landwehrbezirkskommandeur und einem Verwaltungsbeamten (Landrath) oder dazu bestellten bürgerlichen Mitglieder besteht. Entsprechend ist als zweite Instanz für jeden Infanteriebrigadebezirk die Oberersatzkommission aus einem Offizier, in der Regel dem Infanteriebrigadefeldwebel und einem höheren Verwaltungsbeamten zusammengesetzt. Für Entscheidungen, bei denen die bürgerlichen Verhältnisse der Pflichtigen in Frage kommen, wird die Ersatzkommission durch 1 Offizier und 4 bürgerliche Mitglieder, die Oberersatzkommission durch ein solches Mitglied verstärkt. Diese Mitglieder werden von den kommunalen Vertretungen (Kreis- und Provinziallandtagen) auf drei Jahre gewählt. Die dritte Instanz bildet für den Bezirk des Armeekorps der kommandirende General, in Preußen mit dem Oberpräsidenten, übrigens mit dem Leiter der Landesverwaltungsbehörde.

Die Leitung aller Ersatzangelegenheiten führt als Ministerialinstanz das preußische Kriegsministerium im Verein mit der obersten Zivilverwaltungsbehörde, in Preußen mit dem Minister des Innern.

Neben den Ersatzkommissionen bestehen für bestimmte Bezirke (in Preußen für die Regierungsbezirke) Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, die den Ersatzbehörden dritter Instanz untergeordnet sind³²⁾.

§ 93.

b) Das **Ersatzgeschäfte** beginnt mit der Vertheilung des Ersatzes. Diese erfolgt nach Maßgabe der bei der Musterung ermittelten dienstfähigen Mannschaft. Dabei kommen die aus dem Bezirke eingestellten Freiwilligen in Anrechnung³³⁾. — Dem Ersatzgeschäfte liegen Listen zu Grunde, die nach den Geburtsregistern und den von den Pflichtigen zu bewirkenden Meldungen aufgestellt werden. Sie zerfallen in die Stammrollen für die Gemeinden, die alpha-

³¹⁾ RMG. § 5 (Fassung des G. 27. Jan. 90 RG. 7); WD. § 1 u. (Bezirkseinteilung) Anl. 1, neugefaßt Bef. 15. März 95 (ZB. Anh. zu Nr. 13), Aenderung 22. Jan., 2. u. (Württemberg) 15. April 96 (ZB. 38, 96 u. 100). G. § 2, (Landwehrbehörden) § 23, 24 u. (Listenföhrung) § 25—35. — Anm. 45.

³²⁾ RMG. § 30^{a-5}, erg. G. 31. März

85 (RG. 81); WD. § 2. Verzeichniß der Ersatzkommissionen ZB. 1895 S. 69. — Reisekosten der bürg. Mitglieder der Ersatzkomm. ZR. 7. Mai 76 (MB. 144) u. 10. Feb. 80 (MB. 103).

³³⁾ G. 26. Mai 93 (RG. 185), wodurch Dienstpflicht § 9 u. RMG. § 9 aufgehoben u. Verf. Art. 53 abgeändert ist;

betischen und die Restantenlisten für die Ersatz- und in die Vorstellungslisten für die Oberersatzkommissionen³⁴⁾.

Das Ersatzgeschäft theilt sich in die Musterung vor der Ersatzkommission, in welcher Zurückstellungen selbstständig verfügt werden können, übrigens der eigentlichen Entscheidung nur vorgearbeitet wird³⁵⁾, und in die Aushebung vor der Oberersatzkommission, in welcher die endgültige Bestimmung erfolgt³⁶⁾. Im Kriege werden beide Geschäfte vereinigt³⁷⁾.

Die Grundsätze dieses Verfahrens entstammen einer Zeit, in der die Verhältnisse der Militärpflichtigen einfacher lagen als heutzutage und namentlich von der Bewegung noch nicht die Rede war, die jetzt einen großen Theil der Bevölkerung unausgesetzt hin- und herschiebt. Dieser gegenüber erscheint das Verfahren als zu schwerfällig und umständlich, was neben der Geschäftszunahme auch die Militärpflicht drückender macht, indem die Pflichtigen in der Regel erst nach längerer Zeit zu einer endgültigen Entscheidung gelangen³⁸⁾.

3. Das stehende Heer.

§ 94.

a) **Friedensaufstellung.** Die Reichsverfassung hatte bei Bewilligung der Friedensstärke die Festsetzung eines bis auf weiteres maßgebenden Pauschbetrages vorgesehen³⁹⁾. Inzwischen haben die fortgesetzten Rüstungen unserer Nachbarstaaten⁴⁰⁾ zu wiederholten Heeresverstärkungen geführt. Hierbei wurde seit 1874 der Weg periodischer Bewilligungen eingeschlagen. In diesem Sinne ist bis zum 31. März 1899 die durchschnittliche Jahresstärke des Heeres auf 479229 Mann festgestellt worden. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf diese Zahl ebenso wenig in Anrechnung, als die besonders durch den Etat festgestellte Zahl der Offiziere, Unteroffiziere, Ärzte und Militärbeamten. Gleichzeitig wurde die zweijährige Dienstzeit für alle Fußtruppen eingeführt (§ 87 Abs. 2). Damit sollte unter geringster finanzieller und persönlicher Belastung die militärische Ausbildung möglichst aller Tauglichen herbeigeführt und zugleich die Heranziehung der Familienväter und wirtschaftlich werthvolleren Kräfte zur Feldarmee entbehrlich gemacht werden. Zum Ausgleich für die verminderte Ausbildungszeit wurde jedem Infanterieregimente ein Halb-

WD. § 51—55 (Fassung W. 3. Juni 93 *WVB.* 162); *SD.* § 1.

³⁴⁾ *RMG.* § 31 u. 32; *WD.* § 44—50, Formulare für die Auszüge aus den Zivilstandsregistern (das. § 46⁷⁾ 3. 1. Jan. 93 (*WB.* 36).

³⁵⁾ *RMG.* § 30⁶ u. 7; *WD.* § 3, 56 bis 68 u. (Grundsätze für die Entscheidungen) § 28—35.

³⁶⁾ *RMG.* § 30⁶ u. 8; *WD.* § 3, 69 bis 74 u. 77—79 u. (Grundsätze für die Entscheidungen) § 28, 36—43.

³⁷⁾ *WD.* § 95—99. — Gleiches gilt von den Schiffermusterungen § 115 Abs. 2 d. *W.*

³⁸⁾ *S.* des Verfassers Schrift: Zur Vereinfachung der pr. Verwaltung (*Han.* 69) *S.* 20.

³⁹⁾ *RV.* Art. 62.

⁴⁰⁾ Nach den Erfolgen der deutschen Waffen sind auch Frankreich (1873) u. Rußland (1878) zur allgemeinen Wehrpflicht übergegangen u. damit zu einer erheblichen Verstärkung ihrer Armeen gelangt.

bataillon zugefügt, welches im Frieden den anderen Bataillonen alle die Ausbildung störenden Nebengeschäfte abnehmen soll, wie sie durch außerzeitliche Einziehung zur Ausbildung oder Uebung und durch die Heranziehung von Mannschaften zu Arbeitsdiensten veranlaßt werden⁴¹⁾. Indem diese Halbbataillone im Kriegsfalle den bei der Kavallerie in der 5ten Schwadron schon vorhandenen Stamm für die Ersatztruppe abgeben werden, wird gleichzeitig die Mobilmachung durch diese Maßregel gefördert (§ 95 Abs. 3).

Nach der Eintheilung zerfällt das Heer bei der Infanterie in 538 Bataillone und 173 Halbbataillone, bei der Kavallerie in 465 Schwadronen, bei der Feldartillerie in 494 Batterien (47 reitenden), von denen je 2 oder 3 eine Abtheilung bilden, bei der Fuß-(Festungs-)Artillerie in 37, bei den Pionieren in 23, bei der Eisenbahntruppe in 7 und bei dem Train in 21 Bataillone⁴²⁾. Davon bilden $3\frac{1}{2}$ Bataillone Infanterie, 5 Schwadronen Kavallerie, 4 (ausnahmsweise 3 oder 5) Abtheilungen Feldartillerie und (nebst einem selbstständigen Bataillon) 2 (ausnahmsweise 3) Bataillone Fußartillerie je ein Regiment. Bei der Infanterie, Kavallerie und Feldartillerie bilden 2 (ausnahmsweise, bei der Fußartillerie in der Regel 3) Regimenter je eine Brigade. Je 2 Infanterie- und 1 (bei der ersten Division 2) Kavalleriebrigaden bilden eine Division, nur die vier Kavalleriebrigaden des Gardekorps sind zu einer Kavalleriedivision vereinigt. Das Gardekorps umfaßt demgemäß 2 Infanteriedivisionen und 1 Kavalleriedivision; die übrigen Armeekorps bestehen aus 2 (das 11., 12. und 2. bayrische aus 3) Divisionen. Außerdem gehören zum Armeekorps je 1 Feldartilleriebrigade, 1 Pionierbataillon, 1 Trainbataillon und — mit einigen Verschiebungen — auch je ein Fußartillerieregiment und ein Jägerbataillon⁴³⁾. Die Kavallerie steht daneben unter 2 Inspektionen, die Jäger stehen unter einer solchen. An der Spitze der Fußartillerie steht eine Generalinspektion mit 2 Fußartillerieinspektionen, denen je 2 Fußartilleriebrigaden und 2 Artilleriedepotinspektionen unterstellt sind, während für die Feldartillerie zur Leitung und Beaufsichtigung der technischen Ausbildung eine Feldartillerieinspektion bestellt ist. Das Ingenieurwesen wird durch den Chef des Ingenieur- und Pionierkorps und Generalinspektor der Festungen und unter diesem durch 3 Pionier- und 3 Ingenieurinspektionen beaufsichtigt. Ferner bestehen 4 Artilleriedepotinspektionen und eine Traindepotinspektion.

Außerhalb dieser Truppentheile steht der Generalstab der Armee, der in den großen Generalstab und in die Generalstäbe bei den höheren Truppenkommandos zerfällt. Ersterem liegt die Sammlung und Verarbeitung des auf die Kenntniß der verschiedenen Armeeeinrichtungen und Kriegsschauplätze bezüg-

⁴¹⁾ RG. 3. Aug. 93 (RGBl. 233) Art. I § 1.

⁴²⁾ RG. 1893 Art. I § 2. — Die Eisenbahnbrigade mit 3 Regimentern und der Direktion der Militärreisbahn (DienstD.

2. Juni 94 ABBl. 197) steht außerhalb des Verbandes der Armeekorps unter dem Chef des Generalstabes.

⁴³⁾ RMG. § 2 u. 4 (§ 3 geändert G. 27. Jan. 90 RGBl. 7).

lichen Stoffes ob; letztere sollen die General- und Divisionskommandos in taktischer und strategischer Hinsicht unterstützen.

Das deutsche Heer besteht aus 20 Armeekorps, deren 3 bis 5 eine Armeeeinspektion bilden. Dem Korps entspricht ein Korpsbezirk, der der Regel nach sowohl seinen Ersatz liefert, als seine Garnisonen umfaßt. In diesem ist unbeschadet der Souveränitätsrechte der Einzelstaaten der kommandirende General oberster Militärbefehlshaber⁴⁴). — Das preussische Gardekorps wird aus ganz Preußen, den thüringischen Staaten und Elsaß-Lothringen ergänzt. Die Korps 1 bis 11 und 17 entsprechen mit einigen, durch die verschiedene Größenausdehnung bedingten Abweichungen den preussischen Provinzen, denen die kleineren Bundesstaaten zugelegt sind⁴⁵). Das 12. Korps wird durch Sachsen, das 13. durch Württemberg, das 14. durch Baden, das 15. durch Elsaß und das 16. durch Lothringen gestellt, während Baiern zwei besondere Korps besitzt.

§ 95.

b) Die **Kriegsaufstellung** wird durch die Mobilmachung hergestellt, deren Anordnung dem Kaiser für das ganze Reich zusteht⁴⁶). Sie umfaßt die Bildung der Feldarmee und die Aufstellung der Ersatz- und Besatzungstruppen und besteht in der Einberufung der Mannschaften und Beschaffung der erforderlichen Pferde, Vorräthe und Bestände. Behufs schnellen Vorgehens ist möglichste Beschleunigung geboten, die durch gehörige Vorbereitung (Mobilmachungsplan) und demnächstige Inanspruchnahme aller verfügbaren Mittel und Kräfte (Telegraphen, Eisenbahnen, Behörden) erreicht wird⁴⁷).

In der Feldarmee wird die Friedensarmee, die neben 2 (3) Jahrgängen der Militärpflichtigen noch 5 (4) Jahrgänge der Reserve (§ 87 Abs. 2) heranzieht, mehr als verdoppelt. Die Friedensarmee ist hiernach weniger Selbstzweck, als Mittel zum Zwecke; sie bildet die Schule für das „Volk in Waffen“

⁴⁴) RMG. § 3 u. 5 (in der Fassung des G. 27. Jan. 90 RGBl. 7).

⁴⁵) Es sind zugetheilt dem 1. Korps: Ostpreußen; dem 17.: Westpreußen u. der östliche Theil des NB. Köslin; dem 2.: das übrige Pommern u. NB. Bromberg; dem 3.: Brandenburg und Stadt Berlin; dem 4.: Prov. Sachsen, Anhalt, S.-Altenburg, beide Schwarzburg u. Reuß; dem 5.: NB. Posen u. Liegnitz; dem 6.: NB. Breslau u. Oppeln; dem 7.: NB. Münster u. Minden, der nördliche Theil des NB. Arnberg, der östliche des NB. Düsseldorf u. beide Lippe; dem 8.: die Rheinprov. auschl. der zum 7. und 11. Korps gelegten Theile, Hohenzollern u. das oldenb. Fürstenth. Birkenfeld; dem 9.: Schl.-Holstein, NB. Stade, beide Mecklenburg, die

Hansestädte u. das oldenb. Fürstenth. Lüneburg; dem 10.: Hannover außer dem NB. Stade, Braunschweig u. Oldenburg; dem 11.: Hessen-Nassau, der südliche Theil des NB. Arnberg, der Kr. Wehlar (Rheinprov.), Waldeck, S.-Weimar, S.-Gotha, S.-Meiningen u. (als besondere 25. Division) Hessen-Darmstadt Anlage 1 zu § 1 der ErfD.

⁴⁶) Diesem Zwecke dient der Kriegsschatz § 166 Abs. 3 d. W. — Die vorläufige u. theilweise Mobilmachung heißt Kriegsbereitschaft.

⁴⁷) RMG. § 6. — Schutz der Militärbriefstauben G. 28. Mai 94 (RGBl. 453), AusfBest. 8. Nov. 94 (ZB. 457); verb. § 339 Anm. 97 d. W.

und zugleich den Rahmen, innerhalb dessen die einberufenen Verstärkungsmannschaften ihren festen Halt finden. Die Verstärkung erfolgt durch Einziehung der Reservisten, nöthigenfalls auch der jüngsten Jahrgänge und Landwehr. Bei den Spezialwaffen (Artillerie, Pioniere und Jäger), wo Reserve und Landwehr nicht unterschieden werden, findet letztere ausschließlich diese Verwendung, während bei Infanterie und Kavallerie daneben besondere Landwehrcörper gebildet werden, die zur Besetzung im Inlande, nöthigenfalls auch als Reserve der Feldarme gegen den Feind Verwendung finden⁴⁸⁾.

Ersatztruppen werden bei allen selbstständigen Truppentheilen gebildet, um den unvermeidlichen Abgang zu ersetzen und so die Nachhaltigkeit des Vorgehens zu sichern. Die Kavallerieregimenter lassen daher die 5ten Schwadronen, die Infanterieregimenter die 4ten Bataillone (§ 94 Abs. 1) in den Garnisonen zurück, die übrigen Waffengattungen bilden besondere Truppenkörper (Ersatzkompagnien und Ersatzbatterien). Ihr Stamm besteht aus denselben Mannschaften, wie der der Feldtruppen; zur Ergänzung ist die Ersatzreserve bestimmt.

Die Besatzungstruppen werden aus der zu vorstehenden Zwecken nicht zur Verwendung gelangenden Landwehr der Infanterie und Kavallerie gebildet. Sie dienen zur Besetzung der Etappenstraßen, Festungen und wichtigeren Garnisonen, zur Bewachung der Kriegsgefangenen und zu ähnlichen Zwecken⁴⁹⁾.

Der Landsturm wird nur bei unmittelbarer Kriegsgefahr aufgerufen⁵⁰⁾.

4. Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

§ 96.

Die Militärpersonen, denen alle zum Heer und zur Marine gehörigen Offiziere, Soldaten, Aerzte und Militärbeamten zugerechnet werden⁵¹⁾, sind in Ausübung ihres Berufes, soweit der dienstliche Zweck oder die eigene Sicherheit es erfordern, zum Waffengebrauche berechtigt⁵²⁾. Außerdem sind sie gegen Thätlichkeiten und Beleidigungen durch besondere Strafbestimmung geschützt⁵³⁾.

Eine eigene Gerichtsbarkeit über Militärpersonen besteht nur in Strafsachen⁵⁴⁾. In Zivilsachen bestimmt sich ihr Gerichtsstand nach der jeweiligen, bei Truppen im Auslande nach der letzten deutschen Garnison⁵⁵⁾. Zustellungen und Ladungen erfolgen in der Regel durch Vermittelung der Militärbehörde⁵⁶⁾.

⁴⁸⁾ *ArD.* § 4 u. 5; *MMG.* § 63.

⁴⁹⁾ *ArD.* § 5.

⁵⁰⁾ § 91 d. *W.*

⁵¹⁾ *MMG.* § 38; *MilStG.* 20. Juni 72 (*RGBl.* 174) § 4, 5 u. Anlage. — *Militärbeamte* § 97 Anm. 1.

⁵²⁾ *G.* 20. März 37 (*GS.* 60); *Einfl.* i. d. neuen *Prov. W.* 25. Juni 67 (*GS.*

921) *Art. II G.* — § 86 Anm. 1 d. *W.*

⁵³⁾ *StGB.* § 113 u. 196.

⁵⁴⁾ § 99 u. 100 d. *W.*

⁵⁵⁾ *MMG.* § 39, *3PrD.* § 14, 15, 21.

⁵⁶⁾ *Daf.* § 158, 184, 345 u. (*Festsetzung u. Vollstreckung der Strafen*) § 345, 355, 374; *3PrD.* § 37, 48, 72 u. 50, 69, 77.

Zwangsvollstreckungen dürfen erst nach Anzeige bei dieser beginnen und in Militärdienstgebäuden (auf Kriegsfahrzeugen) nur von ihr vorgenommen werden. Auch bezüglich des Gegenstandes ist die Vollstreckung mehrfach eingeschränkt⁵⁷⁾.

Der Genehmigung ihrer Vorgesetzten bedürfen Militärpersonen zur Verheirathung⁵⁸⁾, zum Gewerbebetriebe⁵⁹⁾ und zur Uebernahme von Kommunalämtern und Vormundschaften. Die letzteren dürfen sie ablehnen⁶⁰⁾. Zu Schöffen und Geschworenen sind sie überhaupt nicht zu berufen⁶¹⁾. Das aktive Wahlrecht zum Reichs- und Landtage ruht für die Militärpersonen; ausgenommen sind nur die Militärbeamten. Auch die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den Militärpersonen untersagt⁶²⁾.

In Kriegsfällen können ausrückende Militärpersonen letztwillige Verordnungen unter erleichterten Formen (privilegirte Testamente) errichten⁶³⁾. Im Auslande und beim Verlassen des Standquartieres nach der Mobilmachung können Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Auditeuren aufgenommen werden, welche diese dem Amtsgerichte des Standortes zu behändigen haben⁶⁴⁾. Die Beurkundung des Personenstandes außerhalb des Reiches erfolgt in diesem Falle unter schriftlicher Vermittelung der Vorgesetzten⁶⁵⁾.

Das Dienst Einkommen der Unteroffiziere und Soldaten ist überhaupt, das der übrigen Militärpersonen im Mobilmachungsfalle von der Staatssteuer befreit⁶⁶⁾. Von der Kommunalsteuer sind die Einnahmen der aktiven Militärpersonen frei, insoweit sie nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb herrühren; außerdem unterliegt das sonstige außerdienstliche Einkommen der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen einer besonderen Gemeindeabgabe, welche überall dem festen Satze der von ihnen zu entrichtenden staatlichen Einkommensteuer entspricht. Befreit sind ferner Militärpersonen unter 750 Mark und Wittwen- und Waisenspensionen, Gnaden- und Sterbemonate⁶⁷⁾.

⁵⁷⁾ RMG. § 45. — 3PrD. § 673, 699, 715⁶, 7, 749, 785², 786², 793 u. 812. — StPrD. § 495, 98 u. 105.

⁵⁸⁾ RMG. § 40; G. 6. Feb. 75 (RGS. 23) § 38. Die nicht genehmigte Ehe ist strafbar, nicht ungültig (MStG. § 150).

⁵⁹⁾ RMG. § 43; preuß. GewD. 17. Jan. 45 (GS. 41) § 19 u. RGewD. § 12.

⁶⁰⁾ RMG. § 41 u. 47.

⁶¹⁾ G. 27. Jan. 77 (RGS. 41) § 34⁹ u. 85.

⁶²⁾ RMG. § 49.

⁶³⁾ Daf. § 44. Kostenfreiheit § 190 Abf. 3 d. W. — In Preußen sind sie im Kriegsfalle auch an Miethskontrakte nur bis zum Ablaufe des Vierteljahres gebunden (R. I 21 § 378).

⁶⁴⁾ G. 8. Juni 60 (GS. 240) § 1, 2

u. 24. April 78 (GS. 230) § 111; RMG. § 39 Abf. 3.

⁶⁵⁾ § 208 Anm. 17.

⁶⁶⁾ RMG. § 46. — Einkommensteuer-G 24. Juni 91 (GS. 175) § 6³, Mannschaften des Beurlaubtenstandes u. Schiffsbesatzung während des auswärtigen Dienstes das. § 65. — Verstückelungszulagen sind der Besteuerung u. Pfändung nicht unterworfen (RG. 22. Mai 93 (RGS. 171) Art. 18.

⁶⁷⁾ B. 22. Dez. 68 (RGS. 571) f. d. nordd. Bund, laut Militärkonvention auch f. Baden u. Hessen (RMG. § 48. — Aufhebung der B., soweit sie der Besteuerung des außerdienstlichen Einkommens der im Dienste stehenden und der Pensionen der zur Disposition stehenden Offiziere ent-

Unter den militärdienstlichen Vergütungen (Sold, Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß⁶⁸), Reisekosten⁶⁹), Umzugskosten⁷⁰) nehmen die Pensionen insofern ein besonderes Interesse in Anspruch, als die Eigenthümlichkeit des Militärdienstes ein rascheres und leichteres Eintreten der Pensionirung mit sich bringt. Die Pensionsansprüche der im Kriege invalide gewordenen Offiziere und Soldaten des Heeres und der Marine sind einheitlich im Reiche geordnet⁷¹). Sie können innerhalb 6 Monaten nach endgültiger Entscheidung der Militärbehörde im Rechtswege geltend gemacht werden, wobei indeß nur diese über die persönlichen Voraussetzungen und über die Frage zu entscheiden hat, ob ein Kriegs- oder Friedensverhältniß anzunehmen ist⁷²). Die Pensionssätze werden für Offiziere und im Offizierange stehende Aerzte nach ähnlichen Grundsätzen berechnet, wie für Reichsbeamte⁷³), doch erhalten sie, wenn sie durch den Krieg invalide geworden sind, eine Erhöhung und im Falle der Verstümmelung oder sonstigen unheilbaren schweren Beschädigung eine weitere Zulage. Sind sie im Kriege geblieben oder infolge desselben gestorben, so erhalten ihre Wittwen und Kinder eine besondere Beihilfe⁷⁴). — Abweichend ist die Versorgung der Unteroffiziere, Soldaten und unteren Militärbeamten geregelt. Diese tritt ein, wenn die Beteiligten durch Dienstbeschädigung oder nach achtjähriger Dienstzeit invalide geworden sind oder mindestens 18 Jahre gedient haben. Durch 12jährige Dienstzeit erlangen sie bei guter Führung den Anspruch auf Zivilversorgung. Dabei werden Ganz- und Halbinvalide unterschieden. Zu ersteren gehören die zu keinem Militärdienste, zu letzteren die noch zum Garnisondienste tauglichen Personen. Die Pension ist nach dem Range bemessen und außerdem nach dem Grade der Invaldität und Erwerbsunfähigkeit und nach der Dienstzeit in 5 Klassen abgestuft. Sofern die Ganzinvaldität durch den Krieg herbeigeführt oder eine Verstümmelung eingetreten ist, werden Pensionszulagen gewährt. An Stelle der Pension kann die Verwendung im Garnisondienste oder die Zivilversorgung

gegenstand G. 28. März 86 (RGBl. 65); Besteuerung dieses Einkommens in Preußen G. 29. Juni 86 (GS. 181), ergänzt G. 22. April 92 (GS. 101) u. (unter Ausdehnung auf die Gendarmen) 14. Juli 94 (GS. 152) § 42. — Befreiung der Militärpensionsanstalten von Verbrauchsabgaben § 77 Anm. 31 d. W.

⁶⁸) G. 30. Juni 73 (RGBl. 166).

⁶⁹) W. 15. Juni 73, Aenderung 3. März u. Best. 27. April 81 (WV. 67 u. 134) nebst Erläuterung 3. Feb. 85 (WV. 25).

⁷⁰) W. 23. Mai 78 (WV. 326).

⁷¹) G. 27. Juni 71 (RGBl. 275), erg. G. 4. April 74 (RGBl. 25), 21. April 86 (RGBl. 78) u. 22. Mai 93 (GS. 171); u. (Ausdehnung auf die vor 1870 geführten

Kriege) 14. Jan. 94 (RGBl. 107). Einf. in Elsaß-Lothringen G. 8. Feb. 75 (RGBl. 69) Nr. 3; Ausf. Best. 22. Feb. 75 (WV. 142, WV. 175), erg. Best. 9. Mai 77 (WV. 252) u. 25. Jan. 94 (WV. 46). — Sicherstellung der Ansprüche durch den Reichsinvalidenfonds § 166 Abs. 4 d. W. — Besondere Entschädigung der Personen des Soldatenstandes u. der Militär- und Marinebeamten bei Unfällen in unfallversicherungspflichtigen Betrieben § 355 Abs. 5 Nr. 2 d. W.

⁷²) G. 1871 § 113—116 u. 1874 § 18.

⁷³) § 24 Nr. 4 d. W.

⁷⁴) G. 1871 § 2—47, 1874 § 2 bis 6, 19 u. 1893 Art. 1—3, 23 u. 24.

eintreten. Die Hinterbliebenen erhalten unter ähnlichen Voraussetzungen Beihilfen, wie die Hinterbliebenen der Offiziere⁷⁵⁾. Die Inhaber des eisernen Kreuzes 1. Klasse empfangen einen besonderen Ehrensold⁷⁶⁾.

Die Wittwen und Waisen der Offiziere, Militärärzte im Offiziersrange und der Militär- und Marinebeamten erhalten ein Wittwen- und Waisengeld, das nach ähnlichen Grundsätzen bemessen wird, wie das der Staatsbeamten⁷⁷⁾. Entsprechend ist die Fürsorge für Hinterbliebene der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts geregelt⁷⁸⁾. Frühere Mitglieder der Landeswittwenkassen, die von dem Rechte des Austrittes keinen Gebrauch gemacht haben, können Wittwen- und Waisengeld nicht in Anspruch nehmen⁷⁹⁾. Für diese besteht auch die preussische Militärwittwenkasse einstweilen fort⁸⁰⁾.

Dem Zwecke der Versorgung dienen folgende besondere Einrichtungen:

1. Die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine, welche Offizieren, Militärbeamten und Unteroffizieren Gelegenheit zur Lebensversicherung gewährt, die ihnen durch Privatgesellschaften nicht oder nur unter besonderen Opfern geboten wird⁸¹⁾.
2. Die Kaiser-Wilhelmstiftung, welche den infolge des Krieges erwerbsunfähig gewordenen oder des Ernährers beraubten Personen Hilfe und Unterstützung leisten will⁸²⁾.
3. Die Generalstabsstiftung, welche neben Förderung militärwissenschaftlicher Zwecke auch auf Unterstützung unbemittelter und strebsamer Offiziere und Beamten des Generalstabes gerichtet ist⁸³⁾.

III. Militärverwaltung¹⁾.

1. Allgemeine Verwaltung.

§ 97.

a) Die oberste Verwaltungsbehörde für Preußen und die ihm angeschlossenen Kontingente bildet das **preussische Kriegsministerium**, welches — ebenso

⁷⁵⁾ G. 1871 § 58—102, 109—112, 1874 § 10—14, 17, 20, 21 u. 23 u. 1893 Art. 4—12, 21—24. — Zivilversorgung u. daneben stattfindende Einziehung, Weiter- oder Wiedergewährung der Pension § 63 Abs. 4 d. W. — Invalidenhäuser bestehen nur noch in Berlin, Stolp u. Karlshafen; die früheren Invalidenkompanien sind aufgehoben.

⁷⁶⁾ § 39 Anm. 14 f.

⁷⁷⁾ G. 17. Juni 87 (RGBl. 237) u. AusfVestf. 16. Juli u. (zu § 27) 12. u. 17. Sept. 87 (WB. 166, 235 u. 237). Verb. § 75 Abs. 3 d. W. Erlaß der Wittwen- u. Waisengeldbeiträge G. 5. März 88 (RGBl. 65) u. AusfVestf. 5. März 88 (WB. 96). — Die Hinterbliebenen der im Auslande angestellten Personen des Soldatenstandes werden auf Reichskosten

in die Heimath zurückbefördert G. 1. April 88 (RGBl. 131). — Militärwaisenhäuser § 103 Abs. 4 d. W.

⁷⁸⁾ G. 13. Juni 95 (RGBl. 261), AusfVestf. 16. Juli 95 (WB. 183).

⁷⁹⁾ G. 17. Juni 87 § 25—30.

⁸⁰⁾ Regl. 3. März 1792; Ergänzungen R.D. 19. Juli 10 (GS. 1055), 3. Jan. 16 (GS. 93), 20. Mai u. 24. Juli 20 (GS. 77 u. 165), 18. Okt. 24 (GS. 214) u. G. 17. Juli 65 (GS. 817) nebst Instr. 26. Sept. 65 (WB. 311).

⁸¹⁾ Stat. 10. Juni 93.

⁸²⁾ Stat. 1. Juni 71 (WB. 190).

⁸³⁾ G. 31. Mai 77 (RGBl. 523), Statut 21. März 78 (RGBl. 13) u. G. 12. April 88 (RGBl. 141).

¹⁾ Militärbeamte § 21—24 d. W., insbesondere Anm. 4, 15, 29 u. 40 das.

wie die für Baiern, Württemberg und Sachsen bestehenden, besonderen Kriegsministerien — als Organ der Reichsmilitärgewalt anzusehen ist²⁾. Es umfaßt das Zentraldepartement, das allgemeine Kriegsdepartement, das Militärökonomie-departement, das Departement für das Invalidenwesen, die Remontirungs- und die Medizinalabtheilung³⁾. — Zu Veröffentlichungen dient seit 1. April 1867 das Armeeverordnungsblatt.

§ 98.

b) Provinzialverwaltungsorgane des Kriegsministeriums sind die **Intendanturen**, deren eine für jedes Armeekorps besteht. Sie sind gleichzeitig Organe des kommandirenden Generals. Ihr Geschäftskreis umfaßt die gesammte Militärökonomie (Unterbringung, Verpflegung und Bekleidung der Truppen, Kasernen- und Rechnungswesen⁴⁾). Insofern es sich um Leistungen der Gemeinden und Privatpersonen für militärische Zwecke handelt, sind die Regierungspräsidenten zuständig⁵⁾. Den Intendanturen sind die Divisionsintendanturen⁶⁾, die Magazin-, Garnison-, Lazareth- und Garnisonbauverwaltungen unterstellt.

2. Militärrechtspflege.

Die Militärgerichtsbarkeit beschränkt sich auf Strafsachen⁷⁾. Die besonderen sachlichen und formellen Vorschriften über das Militärstrafrecht finden in den Eigenthümlichkeiten der Heereseinrichtung und in der Nothwendigkeit einer strengen Handhabung der Disziplin ihre Begründung.

§ 99.

a) Sachlich ist entsprechend dem allgemeinen Reichsstrafgesetzbuch und im Anschluß hieran ein einheitliches **Militärstrafgesetzbuch** für das Reich geschaffen⁸⁾. Diefes enthält Strafbestimmungen für militärische Verbrechen und Vergehen und schließt, wo solches der Fall, die Anwendung der

Klasseneintheilung B. 13. Aug. 95 (RG. 431). — Der technische Betrieb der Heeresverwaltung unterliegt der Krankenversicherung (§ 354 Abs. 3) u. der Unfallversicherung (§ 96 Anm. 71).

²⁾ § 86 insbes. Anm. 7. — Die Vermittlung bildet der Bundesrathsausschuß für das Landheer u. die Festungen (§ 15 Abs. 5 d. B.), in dem die genannten Staaten vertreten sind.

³⁾ Publ. 18. Feb. 1809 (GS. 735). Befugniß zum Erwerbe unbeweglicher Sachen § 121 Anm. 2 d. B. — Im Etat des Kriegsministeriums steht gem. RD. 18. März 83 (MB. 56) auch das die persönlichen Angelegenheiten bearbeitende Militärkabinet § 39 Abs. 2 d. B.

⁴⁾ RD. 1. Nov. 20 (RA. IV 904). — GarnisonbauD. 20. u. BekleidungsD. 26. März 88 (MB. 71 u. 63).

⁵⁾ Gesch. Anw. für die Reg. 31. Dez. 25 (RA. IX 821) B Abs. 3 u. PBG. § 17.

⁶⁾ RD. 27. Jan. 60 (MB. 155) u. 20. Dez. 62 (MB. 63 S. 60).

⁷⁾ RMG. § 39. — GerVerfG. 27. Jan. 77 (RG. 41) § 16 u. EinfG. (daf. 77) § 7.

⁸⁾ MilStrafgesetzbuch 20. Juni 72 (RG. 174), EinfG. (daf. 173). — Komm. (auch StrafprD.) Solms (3. Aufl. Berl. 92).

allgemeinen Strafgesetzbestimmungen auf Militärpersonen aus⁹⁾. Die Strafen bestehen in:

1. Todesstrafe, die durch Erschießen vollstreckt wird¹⁰⁾,
2. Freiheitsstrafe, welche bis zu 6 Wochen als (Stuben-, gelinder, mittlerer oder strenger) Arrest, darüber hinaus als Gefängniß und als Festungshaft bezeichnet wird¹¹⁾, und
3. Ehrenstrafe (Entfernung aus dem Heere, Dienstentlassung gegen Offiziere, Degradation gegen Unteroffiziere, Versetzung in die zweite Klasse gegen Unteroffiziere und Gemeine)¹²⁾.

Die mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bedrohten strafbaren Handlungen heißen militärische Vergehen, die mit längerer Freiheits- oder Todesstrafe bedrohten militärische Verbrechen¹³⁾. Soweit diese Strafvorschriften das Verhältniß der Militärpersonen im Felde zum Gegenstande haben, werden sie als Kriegsgesetze bezeichnet¹⁴⁾. Die übrigen Vorschriften betreffen die Verletzung der besonderen militärischen Dienstplichten¹⁵⁾.

§ 100.

b) In Bezug auf die Form steht noch die preussische **Militärstrafgerichtsordnung** in Geltung¹⁶⁾. Der Militärgerichtsbarkeit sind Militärpersonen in Straf- und Injurienfachen unterworfen¹⁷⁾; für verabschiedete Offiziere ist sie aufgehoben¹⁸⁾; bloße Polizeiübertretungen, die nur mit Geldbuße bedroht sind und nicht die Militärpolizei betreffen, sind jedoch von den Zivilbehörden zu entscheiden¹⁹⁾. Die Gerichtsbarkeit zerfällt in die höhere, welche alle Straffälle gegen Offiziere und höhere Militärbeamte, sowie die mit strengerer Strafe bedrohten Handlungen der übrigen Militärpersonen betrifft, und in die niedere Gerichtsbarkeit. Das Generalauditoriat ist der oberste Militärgerichtshof und bildet die allgemeine Beschwerde- und Aufsichtsinstanz,

⁹⁾ StGB. § 10; MilStG. § 3. — MilStrafvollstreckungsvorschrift 9. Feb. 88 (MVB. 71). — Begriff der Militärpersonen § 96 Abs. 1 b. W.

¹⁰⁾ MilStG. § 14. — MilStGerD. (Ann. 16) § 183.

¹¹⁾ MilStG. § 15—29.

¹²⁾ Daf. § 30—42.

¹³⁾ Daf. § 1.

¹⁴⁾ Kriegsverrath u. Gefährdung der Kriegsmacht im Felde das. § 57—63; eigenmächtiges Beutemachen, Plünderung, Bedrückung der Landeseinwohner durch die Nachzügler (Marodiren) § 127—136.

¹⁵⁾ Fahnenflucht (Desertion) das. § 69—79 nebst den nach EinjG. § 2 in Kraft gebliebenen § 108 u. 109 des MStGB. 3. April 45 (GS. 278) u. (Transporte) § 238 Ann. 62 b. W.; Feigheit MStG.

§ 84—88; Unbotmäßigkeit (Insubordination) § 89—113 u. Verächtigung RGV. 1873 S. 138.

¹⁶⁾ Preuß. MilStGerD. 3. April 45 (GS. 329, BGV. 1867 S. 229). Die Einführung in das Reich ist verheißen (MVerf. Art. 61), bislang aber nur erfolgt im norddeutschen Bundesgebiete (B. 29. Dez. 67 BGV. 185), in Baden (B. 24. Nov. 71 RGV. 401) u. Elsaß-Lothr. (G. 6. Dez. 73 GS. f. EL. 331). — In Baiern u. Württemberg stehen noch die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft.

¹⁷⁾ MilStGerD. § 1—18.

¹⁸⁾ G. 3. Mai 90 (RGV. 63).

¹⁹⁾ Daf. § 3 u. RD. 19. Aug. 47 (GS. 334).

während in erster Instanz die Korps-, Divisions-, Garnison- und Regimentsgerichte zuständig sind, die aus dem Kommandeur als Gerichtsherrn, dem Korps-, Divisions-, oder Garnisonauditeur (bei Regimentsgerichten dem untersuchungsführenden Offizier) als richterlichem Mitgliede und mehreren nach Verschiedenheit der Fälle kommandirten Militärpersonen als Beisitzern bestehen. Für jeden Fall wird das Untersuchungs- und Spruchgericht besonders bestellt. Das Spruchgericht heißt, wo es sich um höhere Gerichtsbarkeit handelt, Kriegsgericht, andernfalls Standgericht²⁰⁾. Dem entsprechend ist das Verfahren ein kriegsrechtliches oder standrechtliches²¹⁾. In ersterem erfolgt die Bestätigung der Erkenntnisse nach Verschiedenheit der Fälle durch den Kaiser, den Kriegsminister oder einen Truppenkommandeur, in letzterem durch den Gerichtsherrn²²⁾. Besonders geregelt ist das Verfahren bei Beleidigungen²³⁾ und das Kontumazialverfahren in Bezug auf Deserteure, gegen welche Geldstrafe bis 3000 M. zulässig ist²⁴⁾.

Die Militärjustizbeamten (Auditeure) müssen zum Richteramte befähigt sein und unterliegen den für dieses gegebenen Disziplinarvorschriften²⁵⁾.

§ 101.

c) Neben der militärgerichtlichen ist bei Dienstvergehen die **Disziplinarbefrafung** der Militärpersonen zugelassen und zwar auch für die leichteren im Militärstrafgesetze vorgesehenen Fälle²⁶⁾. Die näheren Vorschriften erläßt der Kaiser²⁷⁾.

Ferner bestehen unabhängig von den Militärgerichten **Ehrengerichte**²⁸⁾ zur Beurtheilung solcher Handlungen und Unterlassungen der Offiziere, die

²⁰⁾ Daf. § 19—88. — Außerordentliche Kriegsgerichte im Falle des Belagerungszustandes § 240 Abs. 5 d. W.

²¹⁾ MStGD. § 91—195 u. § 196 bis 228.

²²⁾ Daf. § 150—153, 205 u. AE. 1. Juni 67 (BGB. 260).

²³⁾ MStGD. § 229—241.

²⁴⁾ Daf. § 242—259; G. 11. März 50 (GE. 271, BGB. 1867 S. 301); EinfG. zum MStGB. § 2. — Von den über die Auslieferung von Deserteuren abgeschlossenen Kartellkonventionen sind in Geltung die Konv. mit Dänemark 25. Dez. 20 (GE. 21 S. 33) u. die im deutschen Bunde geschlossene Konv. 10. Feb. 31 (GE. 41), erg. Defl. 15. Juni 32 (GE. 177) u. AE. 4. Sept. 64 (GE. 572), in Bezug auf Oesterreich Art. XIII des Prager Friedens (§ 6 Anm. 5) u. auf Baiern, bezüglich dessen auf Rangprämien gegenseitig verzichtet ist AE. 18. Mai 85 (GE. 349).

²⁵⁾ RMG. § 7. — G. 31. März 73 (RG. 61) § 158; GerVerfG. 27. Jan. 77 (RG. 41) § 8 u. EinfG. (daf. 77) § 13; G. 7. Mai 51 (GE. 218) § 65, 70—77. — Rang § 70 Anm. 15 d. W.

²⁶⁾ EinfG. 3. MStGB. § 3.

²⁷⁾ RMilG. § 8; DisziplinarStrafD. f. d. Heer 31. Okt. 72 (WB. 330), Aenderung des § 47 Ad. 4. Aug. 87 (daf. 241), des § 14 Ad. 31. Dez. 88 (WB. 89 S. 5). — Disziplinarmittel gegen Mannschaften. des Beurlaubtenstandes G. 15. Feb. 75 (MStGB. 65) § 6, 7, des Landsturms G. 11. Feb. 88 (RG. 11) Art. II § 26.

²⁸⁾ Eine Rechtspflege in Ehrensachen findet sich zuerst im schwedischen Heere während des dreißigjährigen Krieges. Von dort fand sie Eingang in das brandenburgische Heer; eigentliche Ehrengerichte bestehen seit 1808.

nicht an sich strafbar, gleichwohl aber dem Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind und solcher Fälle, in welchen Offiziere zum Schutze ihrer eigenen Ehre auf einen ehrengerichtlichen Spruch antragen. Ihre Entscheidung kann auf Warnung, Entlassung mit schlichtem Abschied oder Entfernung aus dem Offizierstande lauten und bedarf der Allerhöchsten Bestätigung. Die Ehrengerichte bestehen für Hauptleute oder Rittmeister und Subalternoffiziere aus dem Offizierkorps, für Stabsoffiziere aus den Stabsoffizieren des Armeekorps. Zur Vorbereitung der Entscheidungen wählen die Ehrengerichte alljährlich einen Ehrenrath²⁹⁾. Jedermann ist zu eidlicher Zeugnißablegung vor diesem verpflichtet³⁰⁾.

3. Militärkirchenwesen.

§ 102.

Nach der preussischen Militärkirchenordnung³¹⁾ werden die Militärgeistlichen der einzelnen Konfessionen im Kriege wie im Frieden nach Bedürfniß angestellt. Die evangelischen stehen unter dem Feldpropst der Armee, welcher als Organ der das Militärkirchenwesen leitenden Minister des Kultus und des Krieges erscheint und der gesammten Militärgemeinschaft unmittelbar vorgefetzt ist. Bei den Korps sind in der Stellung der Superintendenten Militäroberprediger und unter diesen Divisions-, Garnison- und Anstalts- (Instituts-) Geistliche angestellt. Neben diesen geistlichen Vorgesetzten sind die Militärgeistlichen als Militärbeamte den betreffenden Militärbefehlshabern unterstellt³²⁾. Die Wahl des Feldpropstes und des Garnisonpredigers in Berlin erfolgt durch den Kaiser, die der übrigen Geistlichen durch den Feldpropst³³⁾. Die Seelsorge in Garnisonen, in denen kein Militärggeistlicher angestellt ist, wird einem Zivilgeistlichen übertragen, dem damit die Rechte und Pflichten der Militärgeistlichen zufallen. Neuestensfalls wird sie durch Vereifung bewirkt³⁴⁾. Außer bei der Seelsorge und Kirchenbuchführung³⁵⁾ haben die Militärggeistlichen auch bei den Unterrichtsanstalten mitzuwirken³⁶⁾. Jedem Geistlichen ist ein Militärkister beigegeben³⁷⁾.

Zu den Militärgemeinden gehören die Militärpersonen nebst deren

²⁹⁾ B. 2. Mai 74 (§ 13 geänd. A. D. 5. Nov. 91 *WVB.* 246) u. entsprechend für die Marine 2. Nov. 75.

³⁰⁾ *RD.* 18. Juli 44 (Ges. 299).

³¹⁾ *MilKirchenD.* 12. Feb. 32 (Ges. 69); sie wurde in die neuen Provinzen (Hannover u. Bereich des 11. u. 9. Korps) eingeführt B. 24. Juni u. 12. Okt. 67 (Ges. 919. u. 1849) u. 25. Nov. 68 (Ges. 69 S. 77), auf das Reich indessen nicht übertragen Reichsverf. Art. 61.

³²⁾ *MilRD.* § 1—6, 21—32 (§ 33 ist aufgehoben A. D. 12. Nov. 92 *WVB.* 233).

Dienstankünfte und Weiterbeförderung § 94 bis 108; Tagegeld *AC.* 2. Mai 56 (*WVB.* 176).

³³⁾ *MilRD.* § 7—20 u. *AC.* 19. Dez. 67 (Ges. 68 S. 47).

³⁴⁾ *MilRD.* § 5 u. 58.

³⁵⁾ *Daf.* § 50—82. Für jede Garnison u. jede Militärgemeinde ist ein Kirchenbuch in einfacher Ausfertigung zu führen *AC.* 30. Mai 68 (Ges. 694) u. 16. Sept. 95 (*WVB.* 231).

³⁶⁾ *MilRD.* § 83—93.

³⁷⁾ *Daf.* § 109—112.

Frauen und im Hause befindlichen Kindern³⁸⁾. Die Militär- und Garnisonkirchen stehen im Eigenthume des Staates und unter landesherrlichem Patronat³⁹⁾.

Die Militärkirchenverfassung wird durch die neuere Kirchengesetzgebung nicht berührt⁴⁰⁾.

4. Militär-Erziehungs- und Unterrichtswesen⁴¹⁾.

§ 103.

Dieses umfaßt die Vor- und die Weiterbildung der Offiziere, sowie die Erziehung und den Unterricht der Unteroffiziere und Mannschaften.

Das auf die Ergänzung des Offizierkorps berechnete Militär-Erziehungs- und Bildungswesen wird durch eine Generalinspektion geleitet. Unter dieser stehen die Obermilitärstudienkommission, die Oberexaminationskommission, das Kadettenkorps und die Kriegsschulen. Für jede der drei letzteren besteht je eine Studienkommission. — Die Oberexaminationskommission zerfällt in die beiden Abtheilungen für die Offiziers- und für die Portepeefähnrichsprüfung⁴²⁾. Das Kadettenkorps soll Söhnen von Offizieren die Mittel, anderen Personen die Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung für den Kriegsdienst bieten und bildet hierdurch die Pflanzschule für das Offizierkorps⁴³⁾ — Die Kriegsschulen, welche unter einer eigenen Inspektion stehen, sind für die kriegswissenschaftliche Ausbildung zu Offizieren bestimmt⁴⁴⁾.

Die Weiterbildung der Offiziere vermittelt die Kriegsakademie in Berlin, die in wissenschaftlicher Beziehung dem Chef des Generalstabes, übrigens dem Kriegsminister unterstellt ist und eine besondere beratende und begutachtende Studienkommission zur Seite hat⁴⁵⁾. Die weitere technische

³⁸⁾ MilR.D. § 34—48.

³⁹⁾ Daf. § 113—120.

⁴⁰⁾ G. 11. Mai 73 (G.S. 191) § 29; Kirchengem. und Synod.D. 10. Sept. 73 (G.S. 74 S. 151) § 48⁴.

⁴¹⁾ Als Schulen für den Militärdienst selbst sind anzuführen: die Militärschießschule in Spandau, die Feld- u. die Fußartillerieschießschule in Zülpfbog, das Militärreittinstitut in Hannover, die Militärturnanstalt in Berlin u. das zur Förderung der Gleichförmigkeit im Infanteriedienste bestimmte Lehrbataillon in Potsdam. Nerkliche u. thierärztliche Militärbildungsanstalten § 104, 105 d. W.

⁴²⁾ A.D. 25. Okt. 77 (A.W.B. 191) u. B. üb. Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes 11. März 80 (A.W.B. 61), § 5 ergänzt Wf. 6. Mai 81 (A.W.B. 139).

⁴³⁾ Aufnahmebest. 18. Okt. 78 (A.W.B. 79 S. 42), geändert A.D. 9. Mai 88 (A.W.B. 118). — Einrichtung A.D. 18. Jan. 77 (A.W.B. 79) u. (Lehrplan) 11. Feb. 90 (A.W.B. 27). — Das Kadettenkorps umfaßt die Hauptanstalt in Groß-Lichterfelde u. die Provinzialanstalten in Köslin, Wahlfatt, Potsdam, Plön, Dranienstein, Bensberg, Dresden u. Karlsruhe; eine weitere ist in Naumburg geplant.

⁴⁴⁾ Kriegsschulen A.D. 1. Juli 82 (A.W.B. 173 u. 1883 S. 22, A.D. 29. März 93 (A.W.B. 85 u. Instr. f. d. Inspekteur 28. Jan. 75 (A.W.B. 36) bestehen in Danzig, Potsdam, Anklam, Reize, Glogau, Hannover, Kassel, Hersfeld, Engers u. Metz.

⁴⁵⁾ A.D. 21. Nov. 72 (A.W.B. 350) u. Best. 11. Nov. 75 (A.W.B. 258). — Dienst.D. 26. April 88 (A.W.B. 113).

Ausbildung der Fußartillerie- und Ingenieuroffiziere erfolgt auf der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule in Berlin⁴⁶⁾.

Behufs Heranbildung junger Leute zu Unteroffizieren bestehen Unteroffizierschulen und Unteroffiziererschulen⁴⁷⁾. Die darin aufgenommenen sind zu demnächstiger vierjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Truppentheile verpflichtet⁴⁸⁾. — Das Militärknabenerziehungsinstitut zu Annaburg (N.B. Merseburg) wurde 1738 von August III. von Sachsen begründet und ist zur Erziehung von Söhnen im Dienste befindlicher oder mit den Invalidenwohlthaten ausgeschiedener Soldaten bestimmt. In der damit verbundenen Militärschule werden gleichzeitig Zöglinge für die Unteroffizierschulen vorbereitet. Die Dienstpflicht der so Ausgebildeten kann für jedes Jahr, welches sie auf Staatskosten unterhalten worden sind, um zwei Jahre über die aktive Dienstzeit hinaus verlängert werden⁴⁹⁾. Die Anstalt steht gleich den Unteroffizierschulen unter der Inspektion der Infanterieschulen in Berlin⁵⁰⁾. — Das große Militärwaisenhaus in Potsdam wurde 1724 durch Friedrich Wilhelm I. begründet und 1829 unter Einrichtung eines Mädchenwaisenhauses in Pretsch auf Militärwaisenknaben beschränkt, die daselbst gleichzeitig militärisch vorgebildet werden. Beide Anstalten stehen unter einem Direktorium, dessen Chef der Kriegsminister ist⁵¹⁾. Für Aufhebung der aus dem Infektionszwange und der Herausgabe der Intelligenzblätter bezogenen Einkünfte empfängt das Waisenhaus eine Entschädigungsrente aus der Staatskasse⁵²⁾. — In einzelnen größeren Garnisonen bestehen für Kinder der im Dienste stehenden Unteroffiziere und Soldaten besondere Garnisonensschulen.

5. Militärmedizinwesen⁵³⁾.

§ 104.

Die Militärärzte des aktiven Dienst- und des Beurlaubtenstandes bilden mit den Lazarethgehilfen und Krankenwärtern das Sanitätskorps und, soweit sie im Offiziersrange stehen, das Sanitätsoffizierkorps. Die Rang- und Dienstverhältnisse des letzteren sind entsprechend denen des Offizierkorps

⁴⁶⁾ M. 5. Jan. 82 (WB. 23.) u. 20. Sept. 85 (daf. 199).

⁴⁷⁾ Aufnahmebest. 8. April 88 (WB. 83). Unteroffizierschulen bestehen in Marienwerder, Potsdam, Weissenfels, Ettlingen, Bieberich u. Jülich, Vorschulen (Grundbest. 31. März 88 WB. 80 u. A. 16. Mai 91 WB. 149) in Bartenstein, Greiffenberg i. P. (v. 1. April 97 ab), Wohlau, Weisburg, Jülich, Neu-Breisach u. Annaburg, letztere in Verbindung mit dem dortigen Erziehungsinstitute.

⁴⁸⁾ WehrD. (§ 87 Anm. 1) § 86; HeerD. (daf.) § 137 u. 9; Aufnahmebedingungen

3R. 31. Jan. 71 (WB. 66).

⁴⁹⁾ WehrD. § 10. — Aufnahmegrundsätze 3R. 31. Jan. 81 (WB. 63).

⁵⁰⁾ Vorsch. 2. Juni 81 (WB. 151) u. 26. Juni 86 (WB. 185); der Inspektion sind auch die Mil. Schießschule u. die Mil. Turnanstalt (Anm. 41) unterstellt.

⁵¹⁾ Aufnahmebedingungen 16. Nov. 87 (WB. 277); HeerD. § 13⁸.

⁵²⁾ G. 21. Dez. 49 (GS. 441).

⁵³⁾ Sicherungsmittel gegen ansteckende Krankheiten Reg. 8. Aug. 35 (GS. 240) § 15, 34, 40, 42, 57, 62, 65, 69, 73, 82 u. 89.

geregelt⁵⁴). An der Spitze des Sanitätskorps steht der zugleich der Medizinalabtheilung im Kriegsministerium vorstehende Generalarzt der Armee, während durch die Generalärzte der Verband der Militärärzte innerhalb der Armee-korps geleitet wird. Bei den Truppentheilen und Anstalten sind Oberstabsärzte, Stabsärzte 1ster und 2ter Klasse, Assistenz- und Unterärzte angestellt⁵⁵). Das Sanitätsoffizierkorps ergänzt sich durch Mediziner, die

- a) auf der Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin (1795 als *pepinière* gegründet) ausgebildet sind⁵⁶), oder
- b) ihrer Dienstpflcht genügen⁵⁷), oder
- c) nach erlangter Befähigung als Arzt auf Beförderung eintreten⁵⁸).

Das militärärztliche Hülfspersonal im Frieden bilden die Lazarethgehilfen. Approbierte Apotheker genügen ihrer Dienstpflcht als einjährig-freiwillige Pharmazeuten in einer Militärapotheke. Im Beurlaubtenstande werden sie in Ober- und Unterapotheker eingetheilt⁵⁹).

Für die Krankenpflege im Felde werden Krankenwärter und Krankenträger ausgebildet⁶⁰); eine wirksame Unterstützung erwächst dabei der Militärverwaltung durch die freiwillige Krankenpflege⁶¹). Die Pflege Verwundeter ist durch zwischenstaatlichen Vertrag geregelt⁶²).

6. Militärveterinärwesen.

§ 105.

Dieses steht unter einer besonderen, dem Kriegsministerium unterstellten Inspektion des Militärveterinärwesens⁶³). Das roßärztliche Personal, das sich in der Regel durch Zöglinge der Militärroßarztschule ergänzt, besteht aus Korps- und Oberroßärzten und Roß- und Unterroßärzten. Erstere sind

⁵⁴) B. üb. die Organisation des Sanitätskorps 6. Feb. 73 (MVB. 103); Aenderungen Beil. z. MVB. 1877 Nr. 6 1895 S. 41.

⁵⁵) Daf. § 1, 2 u. 13, vgl. § 7—11.

⁵⁶) Daf. § 4; HeerD. § 13⁵; Aufnahmehest. 7. Juli 76 (MVB. 78 S. 39). — Regl. f. d. militärärztl. Prüfung 30. April 69 (MVB. 70 S. 156) u. Vorschr. 12. Juli 81 (MVB. 164).

⁵⁷) Mediziner können der Dienstpflcht entweder ganz mit der Waffe genügen oder nach 6 monatlichem Dienste sich zurückstellen lassen, um nach erlangter Approbation die übrigen 6 Monate als Unterarzt zu dienen B. 1873 § 5; HeerD. § 22. — Unterärzte des Beurlaubtenstandes B. 1873 § 12 und 24.

⁵⁸) Daf. § 6.

⁵⁹) HeerD. § 21 u. 36¹⁰.

⁶⁰) KriegssanitätsD. 10. Jan. 78 Aen-

derung 16. Juli 90 (MVB. 158).

⁶¹) Die deutschen Vereine vom rothen Kreuz bestehen aus dem unter Leitung eines Zentralkomitees stehenden preuß. Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, der in Provinzial-, Kreis- und Lokalvereine getheilt und mit den Landesvereinen im übrigen Deutschland durch ein besonderes Zentralkomitee verbunden ist. Hand in Hand mit diesem geht der ähnlich gegliederte vaterländische Frauenverein § 283 Anm. 42 d. B.

⁶²) Genfer Konv. 22. Aug. 64 (GS. 65 S. 841); dieser sind alle europäischen und außer Mexiko alle größeren amerikanischen Staaten, überhaupt 32 beigetreten.

⁶³) MilitärveterinärD. 6. Mai 86 § 1 bis 4.

obere Militärbeamte, letztere gehören zu den Personen des Soldatenstandes⁶⁴). Für den Hufbeschlag bei den Truppentheilen sind Fahnenschmiede angestellt⁶⁵). Unter der Inspektion stehen die Militärroßarztschule und die Lehrschmieden⁶⁶). Approbierte Thierärzte können ihrer Militärpflicht als ein- oder dreijährig-freiwillige Unterroßärzte genügen⁶⁷).

IV. Militärlasten.

1. Hebersteht.

§ 106.

Außer dem persönlichen Militärdienste sind die Staatsangehörigen zu gewissen sachlichen Leistungen oder Unterlassungen verpflichtet. Da grundsätzlich Entschädigung für diese geleistet wird, ihre Vertheilung auf die Pflchtigen auch nicht nach einem allgemeinen Maßstabe, sondern nach dem hervortretenden militärischen Bedürfnisse sich richtet, so fallen sie unter den Begriff der Enteignung, nicht unter den der Besteuerung. Die Lasten sind verschieden, je nachdem sie im Frieden oder im Kriege gefordert werden, oder als Eigenthumsbeschränkungen in der Umgebung von Festungen sich darstellen.

2. Friedensleistungen.

§ 107.

a) Die **Quartierleistung** ist besonders geregelt¹). Für die Unterbringung der Mannschaften und Pferde in den Standorten der Truppen (Garnisonen) reichen die hierzu verfügbaren Gebäude (Kasernen) in der Regel nicht aus; auf Märschen und an Orten vorübergehenden Aufenthaltes (Kantonnements) fehlen sie fast immer. In beiden Fällen müssen deshalb Privatgebäude in Anspruch genommen werden und dieser Nothwendigkeit entspricht die Quartierleistungspflicht. Sie erstreckt sich ihrem Umfange nach auf die Gewährung von Wohnungs- und Stallräumen für Mannschaften und Dienstpferde. Bei Kantonnirungen, die nicht von vornherein auf länger als 6 Monate festgesetzt sind, müssen diese Räume auch für Offiziere und Beamte und deren Pferde und für Gelaf zu Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalen gewährt werden²).

⁶⁴) Das. § 5—44. Aenderungen WB. 1888 S. 119 u. 1889 S. 75.

⁶⁵) Mil.W.D. § 45—53.

⁶⁶) Erstere befindet sich in Berlin; Lehrschmieden bestehen in Berlin, Königsberg, Breslau, Hannover, Frankfurt a. M. und Gottesau in Baden.

⁶⁷) M.W.D. § 19 u. 20. — Roßärztliches Personal des Beurlaubtenstandes § 35 bis 37.

¹) Quartierleistungsgesetz 25. Juni 68 (BGB. 523) u. Instr. 31. Dez. 68 (BGB. 69 S. 1). — Einf. in Baden G. 22. Nov. 71 (RWB. 400), Baiern u. Württemberg Gesetz 9. Feb. 75 (RWB. 41 u. 48), Elf. = Lothringen G. 14. Juni 71 (G.B. f. E.-L. 187).

²) D.G. § 1—3 u. Anl. A, ergänzt (Offizierquartiere u. f. g. enes Quartier) G. 21. Juni 87 (RWB. 245) Art. I; Instr. § 1.

Die Verpflichtung ist eine dingliche. Sie lastet auf allen benutzbaren Baulichkeiten, soweit diese nicht für den Wohnungsbedarf, Wirtschafts- oder Gewerbebetrieb unentbehrlich sind. Befreit sind Gebäude, die sich im Besitze regierender oder standesherrlicher Familien befinden, zu Gesandtschaftswohnungen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche, insbesondere zu kirchlichen, Unterrichts-, Armen-, Kranken- und Gefängniszwecken dienen und Gebäude, die nach Ablauf des Kalenderjahres ihrer Erbauung noch nicht zwei Jahre gestanden haben³⁾. Der Anspruch gegen die Gebäudebesitzer wird indeß nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung der Gemeinden und Gutsbezirke geltend gemacht. Auf diese wird die Einquartierung nach Grundsätzen vertheilt, welche für jeden Kreis im voraus durch eine Kreiseinquartierungskommission festgestellt sind, während die Untervertheilung innerhalb der Gemeinden in Garnisonorten durch Aufstellung eines Katasters, übrigens durch Gemeindebeschluß oder Ortsstatut geregelt wird. Auf letzterem Wege kann auch die Unterbringung in gemietheten Quartieren und der Anschluß von Gutsbezirken an benachbarte Gemeinden in Beziehung auf die Einquartierungslast beschlossen werden⁴⁾. Die Quartierpflicht kann durch Bestellung anderweitiger Quartiere erfüllt werden; ihre Nichterfüllung hat Zwangsmaßregeln, insbesondere Beschaffung des Quartiers auf Kosten der Pflichtigen zur Folge⁵⁾.

Die Quartierleistung kann nur gegen Entschädigung (Servis) gefordert werden. Diese bestimmt sich nach einem Tarife, der auf Eintheilung aller Ortsgemeinden in 5 Servisklassen beruht. Berlin hat besondere Sätze. Der Tarif wird von 1878 ab von 10 zu 10 Jahren einer Prüfung unterzogen⁶⁾.

§ 108.

b) Ein ferneres Gesetz regelt die **anderweitigen Naturalleistungen im Frieden**⁷⁾. Auch auf diese sieht sich die Militärverwaltung angewiesen; doch sollen sie nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der militärische Bedarf nicht auf anderem Wege gedeckt werden kann⁸⁾. Für die Leistungen wie für etwa vorkommende Beschädigungen wird Vergütung gewährt. Der Anspruch muß jedoch bei dessen Verlust im ersteren Falle im Laufe des

³⁾ D. O. § 4; Instr. § 2. Dienstwohnungen in Dienstgebäuden sind pflichtig R. 6. Aug. 75 (M. B. 289).

⁴⁾ D. O. § 5—7, 9 u. 18; Instr. § 3, 4, 7—9. — ZuständigkeitsG. § 50 u. 51. — Umquartierung D. O. § 14 u. Instr. § 14. — Form der Vertheilung durch Marschrouten, Quartieranweisung u. Quartierbillets D. O. § 8 und Instr. § 5, 6, 10—12.

⁵⁾ D. O. § 10, 11; Instr. § 13. — Beschwerden D. O. § 12, 13.

⁶⁾ D. O. § 1, 3 u. 19 nebst G. 28. Mai 87 (M. B. 159), erg. B. 29. Juni 88 (M. B. 209) und 28. März 92 (M. B.

340). — Berechnung u. Geltendmachung D. O. § 16, 17; Instr. § 15 (Fassung des Erl. 3. Sept. 70 M. B. 514 u. 29. Jan. 85 M. B. 9), § 16 u. 17. — Einverleibte Gemeinden treten in die Servisklasse der neuen Gemeinde B. B. 30. Mai 91 (M. B. 149).

⁷⁾ R. G. 13. Feb. 75 (M. B. 52), erg. G. 21. Juni 87 (M. B. 245) Art. II. — Ausf. Instr. 30. Aug. 87 (M. B. 433), Aenderungen M. E. 28. Juli 89 (M. B. 175) u. 15. Okt. 90 (M. B. 181).

⁸⁾ R. G. § 3 u. 5 (nebst Erg.), § 10 u. 12.

folgenden Kalenderjahres, im letzteren innerhalb 4 Wochen geltend gemacht werden⁹⁾. Die Leistungen werden theils von den Gemeinden, theils unmittelbar von den Pflichtigen gefordert.

Die Vermittelung der Gemeinden tritt in folgenden Fällen ein:

1. Zur Vorspannleistung sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet, soweit letztere nicht zum Hofhalte der regierenden Familie gehören, im Besitze der Gesandtschaften, Gestülte oder Militärverwaltungen stehen oder zum Dienste oder Berufe der Offiziere, Beamten, Aerzte, Thierärzte und Posthalter erforderlich sind. Der Vorspann wird in der Regel nur für einen Tag und nur auf Märschen, in Lagern und Kantonnirungen in Anspruch genommen. Die Vergütung erfolgt nach periodisch vom Bundesrathe festgestellten Sätzen¹⁰⁾.
2. Bei vorübergehender Einquartierung ist außer dem Quartier auch Naturalverpflegung zu gewähren, die in der Regel der eigenen Kost des Quartiergebers entsprechen soll. Die Vergütung beträgt vorbehaltlich der Erhöhung bei besonderen Preissteigerungen für die volle Tageskost 80 Pf., ohne Brod 65 Pf. Für Offiziere, die in Städten nur Morgenkost zu beanspruchen haben, wird ein höherer Betrag gezahlt¹¹⁾.
3. Futtervorräthe (Fourage) sind gleichfalls nur auf Märschen zu liefern. Die Vergütung erfolgt nach dem monatlichen Durchschnitt der höchsten Tagespreise am Hauptmarktorde mit einem Aufschlage von 5 v. H.¹²⁾.

Alle diese Leistungen werden nach ähnlichen Grundsätzen wie die Quartierleistung sowohl auf die Gemeinden, als innerhalb dieser vertheilt. Die Gemeindevorstände sind für die gehörige Beschaffung verantwortlich und eintretendenfalls zum Erfasse der aufgewendeten Kosten verpflichtet. Die Vergütungen werden auf Grund der über die Leistungen erteilten schriftlichen Bescheinigungen an die Gemeindebehörden gezahlt¹³⁾.

Unmittelbare Leistungen sind:

1. Die Stellungen von Schiffsfahrzeugen für die Marine¹⁴⁾;
2. die Eisenbahnbeförderung zu bestimmten Tariffätzen¹⁵⁾;

⁹⁾ Das. § 16 nebst Erg. u. Instr. — Die Festsetzung der Vergütung für Beschädigungen erfolgt in gleicher Weise wie bei Sturmchäden (§ 108 Absf. 4 Nr. 3 d. B.).

¹⁰⁾ RG. § 3, 9¹ (G. 1887 Art. II § 1 u. 4) u. Instr.; Vergütungssätze ZR. 20. Feb. u. 25. April 80 (MB. 125 u. 245).

¹¹⁾ RG. § 4 (die Vergütung f. Marsch- u. Liegetage wird jetzt auch übrigens gewährt), § 9² (G. 1887 Art. II § 2 u. 5) u. Instr.

¹²⁾ RG. § 5, 9³ (G. 1887 Art. II § 6) u. Instr.

¹³⁾ RG. § 2, 6—8 u. 9 Absf. 2 u. Instr., ZustG. § 50.

¹⁴⁾ RG. § 10 u. Instr.

¹⁵⁾ RG. § 15 u. Instr.; TransportD. im Frieden 11. Feb. 88 (RG. 23) nebst Bef. (zu § 35⁷) 7. März 88 (ZB. 106), 10. Aug. 89 (daf. 420), 3. Juni 90 (daf. 143), 2. Nov. 92 (daf. 641) u. (zu § 35⁸) B. 29. Juli 89 (RG. 172) u. 26. Mai 90 (RG. 71). Tarif 28. Jan. 87 (RG. 97).

3. die Benutzung der Grundstücke (ausschließlich der Gebäude, Höfe, Gärten, Weinberge und Schonungen) zu Truppenübungen und der Brunnen, Tränken, Schmieden für das militärische Bedürfnis. Die Festsetzung der Vergütung für Beschädigungen, insbesondere für Flurschäden, erfolgt mangels der Einigung unter Ausschluß des Rechtsweges auf Grund sachverständiger Schätzung durch eine Kommission, der außer einem Zivilkommissar, einem Offizier und einem Militärbeamten, mindestens zwei unter Mitwirkung der Kreistage auszuwählende Sachverständige angehören müssen¹⁶⁾.

3. Kriegsleistungen.

§ 109.

a) Die **allgemeinen Kriegsleistungen** sind in ähnlicher Weise reichs-
gesetzlich geordnet, wie die während des Friedens geforderten¹⁷⁾. Auch sie
sollen nur in dem unerläßlichen Umfange und in der Regel nur gegen Ver-
gütung in Anspruch genommen werden¹⁸⁾. Die Forderungen des Krieges
treten indeß viel umfassender und pöthlicher auf und fordern eine so schnelle
und unmittelbare Befriedigung, daß die Kriegsleistungspflicht nothwendig zu
einer ausgedehnteren wird und auch die Ersatzleistung einigen Einschränkungen
unterworfen ist.

Die Verpflichtung zu Kriegsleistungen besteht nur während des mobilen
Zustandes¹⁹⁾ und ruht auf den Gemeinden, den Kreisen oder den einzelnen
Pflichtigen. Die Heranziehung der letzteren erfolgt zur Bestellung von Schiffs-
fahrzeugen und Pferden oder zur Gewährung der Eisenbahnbeförderung. In
betreff der Vergütungen bestimmt sich die Zulässigkeit des Rechtsweges nach
den Landesgesetzen. Die Festsetzung erfolgt, soweit sie nicht besonders im
Gesetze geordnet ist, durch Abschätzungskommissionen, die aus je einem Zivil-
kommissar, einem Offizier, einem Militärbeamten und zwei von den Kreisen zu
wählenden Sachverständigen bestehen²⁰⁾.

Die Gemeinden haben Naturalquartier und Verpflegung nebst Futter-
vorräthen, Vorspann, Arbeitskräften und Stoffen zur Herstellung von Wegen,

¹⁶⁾ RG. § 11—14 nebst Erg. u. Instr.,
3R. 31. Aug. 81 (M.B. 238), Entschädi-
gung der als Protokollführer zugezogenen
Supernumerare B. 11. Mai 95 (G.S. 183),
Gebühren der zugezogenen Ortseingesessenen
3R. 4. Juli 78 (M.B. 235) u. 14. Aug.
80 (M.B. 245); Verhütung von Flur-
beschädigungen durch das Publikum Instr.
8. Mai 83 (M.B. 220, M.B. 237). —
Die Abhaltung militärischer Schieß-
übungen bildet eine Handlung der Staats-
hoheit; die Polizei kann diese nicht im
Sicherheitsinteresse verbieten, hat solches
vielmehr im Wege der Verhandlung oder

Befehle zu wahren Erf. D.B. 5. Mai
77 (II. 399).

¹⁷⁾ RG. 13. Juni 73 (RG.B. 129),
Einf. in Elz.-Lothringen G. 6. Okt. 73
(G.B. f. Elz.-Lothr. 262); Ausf. 1. April
76 (RG.B. 137), erg. (§ 10—12 u.
Beil. A 2) B. 6. Juni 85 (RG.B. 197)
Art. I nebst B. 14. April 88 (RG.B.
142) Art. I u. B. 27. Juni 90 (RG.B.
75) I; Beil. B u. C neu veröffentlicht
Def. 24. Juli 94 (Z.B. 341 u. 426).

¹⁸⁾ RG. § 2.

¹⁹⁾ Daf. § 1 u. 32.

²⁰⁾ Daf. § 33, 34; Ausf. Nr. 16.

Befestigungen und zu sonstigen militärischen Zwecken zu gewähren und die für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu überweisen. Sie sind berechtigt, dabei die zu Gemeindebeiträgen Verpflichteten gegen die ihnen selbst gewährte Vergütung heranzuziehen. Diese Vergütung ist bei Naturalquartier, soweit dieses nicht an die Friedensgarnison, an Ersatz- und Besatzungstruppen gewährt wird, sowie für Ueberlassung aller nicht nutzbar verwerteten Gebäude und Grundstücke ausgeschlossen. Uebrigens wird sie nach den Friedenssätzen oder nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen geleistet, und zwar in der Regel durch Anerkennnisse, die auf den Namen lauten, verzinst und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel eingelöst werden²¹⁾.

Von den Kreisen (Lieferungsverbänden) kann zur Füllung der Kriegsmagazine der anderweit nicht zu beschaffende Bedarf an Vieh, Brod, Hafer, Heu und Stroh gefordert werden (Landlieferungen). Bei der Beschaffung können diese Verbände sich der Vermittelung der Gemeinden bedienen. Die Vergütung erfolgt wie bei den Gemeindeleistungen²²⁾.

Schiffsfahrzeuge müssen für Kriegszwecke zu vorübergehender Benutzung oder dauernder Verwendung verfügbar gestellt werden. Die Entschädigung wird in ersterem Falle wie bei den Gemeindeleistungen durch Anerkennniß, in letzterem durch Baarzahlung geleistet²³⁾.

Zur Beschaffung der Mobilmachungspferde müssen im Kriegsfalle alle Pferdebesitzer ihre kriegstauglichen Pferde in dem erforderlichen Umfange gegen vollen und baaren Ersatz des Werthes der Militärverwaltung überlassen. Die Befreiungen entsprechen im wesentlichen den Befreiungen vom Vorspann. Die Schätzung findet unter Leitung des Landraths durch periodisch für jeden Kreis gewählte Sachverständige statt²⁴⁾.

Die Eisenbahnverwaltung ist zur Beförderung der Mannschaften, Pferde und Geräthe und zur Hergabe ihres Personals und ihrer Bau- und Betriebsmittel verpflichtet. Die Entschädigung erfolgt nach festgestellten Tarifen, die Zahlung in ähnlicher Weise wie bei den Gemeindeleistungen. Der Betrieb der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe ist von den Anordnungen der Militärbehörde abhängig²⁵⁾.

²¹⁾ RG. § 3—15, 20—22; AusfV. Nr. 1—8 u. 11a; Form der Marschrouten B. 18. April 82 (RG. 47), erg. B. 14. April 88 (RG. 142) Art. II u. 27. Juni 90 (RG. 75) II.

²²⁾ RG. § 16—22; AusfV. Nr. 9, 10 u. 11 b. Für die Vertheilung kommt noch G. 11. Mai 51 (G. 362) § 5³ zur Anwendung KrD. 13. Dez. 72 (G. 81 S. 180) § 116². — Im Kriege 1870/71 sind Landlieferungen nicht in Anspruch genommen.

²³⁾ RG. § 23, 24; AusfV. Nr. 12.

²⁴⁾ RG. § 25—27; gemäß AusfV. Nr. 13 erging Regl. 22. Juni 86 (M. 224) nebst Vf. 4. Dez. 94 (M. 95 S. 24). Vorspannbefreiungen § 108 Abs. 2 Nr. 1 b. B.

²⁵⁾ RG. § 28—31; Ausf. Nr. 14 u. 15; TransportD. im Kriege 26. Jan. 87 (RG. 9); Aenderung 10. Aug. 89 (RG. 177). Tarif wie Anm. 15.

§ 110.

b) Eine besondere Kriegsleistung bildet die **Unterstützung bedürftiger Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften**, welche im Falle der Einberufung bei Mobilmachungen oder nothwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte von den Kreisen (Lieferungsverbänden) vorbehaltlich der Erstattung durch das Reich zu gewähren ist. In Betracht kommen außer der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und dem Landsturme auch die zur Disposition beurlaubten und die nach überschrittenem Wehrpflichtalter freiwillig eingetretenen Mannschaften. Unterstützungsanspruch haben die Ehefrauen und ehelichen Kinder unter 15 Jahren und — soweit sie von dem Einberufenen zu unterhalten waren — auch die älteren Kinder, die Verwandten in aufsteigender Linie und die Geschwister. Die Unterstützung beträgt monatlich mindestens 6 (im Winter 9) M. für die Ehefrau und 4 M. für jedes Kind und kann in Naturerzeugnissen gewährt werden. Die Festsetzung erfolgt durch die Kreisauausschüsse, denen je ein vom Bezirkskommando zu bestimmender Offizier ohne Stimmrecht beigeordnet wird²⁶⁾.

Die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Reservisten, Land- und Seewehrleute und Ersatzreservisten, diese für die zweite und dritte Uebung, erhalten auf Verlangen Unterstützungen. Diese betragen für die Ehefrau 30, für andere Unterstützungsberichtigte je 10, zusammen höchstens 60 v. S. des ortsüblichen Tagelohnes und werden aus Reichsmitteln erstattet²⁷⁾.

4. Grundeigenthumsbeschränkungen vor Festungen²⁸⁾.

§ 111.

Die Eigenthümlichkeit des Festungskrieges macht die Fernhaltung aller derjenigen Anlagen aus der Umgebung der Festungen erforderlich, welche dem Angreifer irgend welche Deckung gewähren können. Zu diesem Zwecke ist die Umgebung je nach der Entfernung von der Befestigungslinie in drei Rayons mit einer Breite von 600, von 375 und von 1275 m eingetheilt. Der Raum zwischen vor einander liegenden Befestigungen wird als Zwischenrayon, der stadtwärts vor einer Citadelle liegende Rayon als Esplanade bezeichnet²⁹⁾, Geländeänderungen und bauliche Anlagen innerhalb der Rayons sind theils von einer besonderen Genehmigung der Festungskommandantur abhängig, theils ganz unzulässig. Diese Einschränkungen steigern sich mit der Annäherung an die Festung. Während im dritten Rayon nur dauernde Erhöhungen und Vertiefungen und thurmartige Bauten ausgeschlossen werden, sind im zweiten alle Massivbauten, im ersten alle Wohngebäude, Feuerungsanlagen und schwerer zerstörbaren Baulichkeiten untersagt. Gegen die Ent-

²⁶⁾ RG. 28. Feb. 88 (RGBl. 59).

²⁷⁾ RG. 10. Mai u. Bef. 2. Juni 92 (RGBl. 661 u. 668) nebst E. 20. Juni u. 12. Okt. 92 (MBl. 277 u. 365) u. 23. Aug. 94 (MBl. 154).

²⁸⁾ RG. 21. Dez. 71 (RGBl. 459); Einf. in El.-Lothringen G. 21. Feb. 72 (RGBl. 56).

²⁹⁾ RG. § 1—7. — Feststellung bei Neuanlage von Befestigungen § 8—12.

scheidungen und sonstigen Anordnungen ist binnen 4 Wochen die Berufung zugelassen. Ueber diese, sowie über Genehmigung größerer Anlagen innerhalb der Rayons und über Aenderungen der letzteren entscheidet die vom Kaiser berufene und dem Reichsschatzkanzler unterstehende Reichsrayonkommission³⁰⁾. Für Werthverminderungen infolge des Rayongesetzes wird, insofern sie über die seitherigen Beschränkungen hinausgehen, Entschädigung geleistet. Sie besteht bei Werthverminderungen unter einem Drittel des Werthes in einer sich abtragenden Rente, übrigens nach Wahl in Rente oder Kapital. Die Feststellung erfolgt unbeschadet des Rechtsweges im Verwaltungsverfahren³¹⁾.

Im Falle der Armirung sind alle baulichen Anlagen, Materialvorräthe und Pflanzungen innerhalb der Rayons auf Erfordern zu beseitigen. Insoweit nicht nach der früheren Gesetzgebung die Pflicht zu unentgeltlicher Entfernung besteht oder die Errichtung im ersten oder zweiten Rayon nach Absteckung der Rayonlinie erfolgt ist, wird für die Beseitigung Entschädigung gewährt³²⁾. Für Grundstücke, die im Falle der Armirung in Anspruch genommen und nach eingetretener Desarmirung nicht zurückgegeben werden, wird die Entschädigung im Enteignungsverfahren festgestellt³³⁾.

Die Anlegung von Festungen steht gleich der Ernennung der Festungskommandanten dem Kaiser zu³⁴⁾. Eine wesentliche Umgestaltung hat das deutsche Festungswesen neuerdings erfahren. Auf Grund der im letzten Kriege gesammelten Erfahrungen ist unter Aufgabe einzelner minder wichtiger Festungen die Herstellung größerer Waffen- und Vertheidigungsplätze durch Verstärkung und Erweiterung der beibehaltenen herbeigeführt. Diesem Zwecke diente der Reichsfestungsbaufonds³⁵⁾.

V. Die Kriegsmarine.

1. Hebersticht.

§ 112.

Die Kriegsmarine¹⁾ ist ausschließliche Reichssache und als solche einheitlich gestaltet. Die Kriegsflagge ist schwarz-weiß-roth mit dem preußischen

³⁰⁾ Das. § 13—33.

³¹⁾ Das. § 34—42. — ZuständigkeitsG. § 153. — Oesterreich und Rußland kennen keine Entschädigungen, Frankreich hat sie erst bei der Befestigung von Paris zugestanden u. Holland sie neuerdings gesetzlich anerkannt.

³²⁾ RG. § 43 u. 44.

³³⁾ KriegsleistG. 13. Juni 73 (RGW. 129) § 14. — Enteignung § 365 Abs. 3 d. B.

³⁴⁾ RVerf. Art. 64 u. 65. Baiern hat sich eine selbstständigere Stellung vorbehalten. Schlußprot. 23. Nov. 70 (BGB. 71 S. 23) XIV.

³⁵⁾ RG. 8. Juli 72 (RGW. 289) Art. I u. 30. Mai 73 (RGW. 123). Aufgehoben

wurden Stettin, Minden, Erfurt, Wittenberg, Kosel und bis auf die Küstenwerke Kolberg u. Stralsund (Art. IV das.), endlich Landau. Schlußprot. 23. Nov. 70 XIV. § 3. — Die beibehaltenen wichtigeren Festungen sind westlich: Metz, Straßburg, Wesel, Köln, Koblenz, Mainz, Rastatt, Ulm (Vertr. 16. Juni 74) u. Ingolstadt; östlich: Danzig, Königsberg, Graudenz, Thorn, Posen, Glogau und Neisse; im innern: Küstrin, Spandau, Magdeburg u. Torgau und die Küstenfestungen Memel, Pillau, Swinemünde, Friedrichsort, Sonderburg, Düppel u. Wilhelmshaven.

¹⁾ Die Kriegsflotte besteht aus 22

Adler und eisernen Kreuze. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die Flotte, bestimmt deren Einrichtung und Zusammensetzung und ernennt die Offiziere und Beamten. Der Kieler und Jadehafen sind als Reichskriegshäfen in schiffahrts- und hafenspolizeilicher Beziehung den Marinebehörden unterstellt und ähnlich den Festungen gegen schädliche Einrichtungen und Anlagen gesichert²⁾.

Die Einrichtung der Marine und ihrer Verwaltung ist demgemäß eine selbstständige, von der des Landheeres völlig getrennte (Nr. 2). Dagegen finden die Grundsätze über Ergänzung des letzteren mit den durch die Sache gebotenen Maßgaben auch auf die Flotte Anwendung (Nr. 3). Gleiches gilt von den Rechten und Pflichten der Militärpersonen und den Friedens- und Kriegsleistungen (Nr. 4).

2. Einrichtung.

Mit der Theilung der früheren Admiralität in das Oberkommando der Marine und in das Reichsmarineamt ist eine vollständige Trennung der Kommando- und der Verwaltungsbehörden eingetreten.

§ 113.

a) **Kommandobehörden.** Den Oberbefehl führt das Oberkommando der Marine, welches durch einen kommandirenden Admiral nach den Anordnungen des Kaisers geleitet wird. Neben diesem steht das Marinekabinet für die persönlichen Angelegenheiten. Unter dem Oberkommando stehen folgende Kommandostellen:

1. Die Kommandos der Marinestationen der Ostsee in Kiel und der Nordsee in Wilhelmshaven,
2. die beiden Marineinspektionen, welchen die beiden Matrosendivisionen zur militärischen Ausbildung der Matrosen und die beiden Werftdivisionen zur Versorgung der Flotte mit Maschinen und Handwerkern unterstellt sind,
3. die Inspektion des Torpedowesens in den dem Oberkommando unterstellten Marinetheilen,
4. die Inspektion der Marineartillerie, der die vier Matrosenartillerieabtheilungen unterstehen,
5. die Inspektion der Marineinfanterie, der die beiden zur Verteidigung der Reichskriegshäfen und zur Theilnahme an der Besatzung von Schiffen bestimmten Seebataillone unterstellt sind,

Panzerschiffen (2 im Bau), 13 Panzerkanonenbooten, 18 Kreuzern, 5 Kanonenbooten, 10 Avisos, 14 Schulschiffen und 9 Fahrzeugen zu besonderen Zwecken, zusammen aus 91 Fahrzeugen.

²⁾ RVerf. Art. 53 u. 55 u. RG. 19.

Juni 83 (RGBl. 105). Für die nicht zur Führung der Reichskriegsflagge berechtigten Reichsbehörden besteht die Reichsdienstflagge B. 8. Nov. 92 (RGBl. 1050) § 2-4, Bef. 20. Jan. u. 13. April 93 (BBl. 9 u. 112). — Führung der Kriegsflagge auf den Privat-

6. die Inspektion des Bildungswesens der Marine in Kiel, unter der die Marineakademie zur wissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere, die Marineschule zur Vorbereitung für die Seekadetten- und Seeoffizierberufsprüfung und die Deckoffizierschule zur Fortbildung des Maschinisten- und Steuermanns- sowie des Torpedopersonals stehen.

§ 114.

b) **Verwaltungsbehörden**³⁾. Das Reichsmarineamt führt als oberste Reichsbehörde die Verwaltung der Marine und wird unter der Verantwortung des Reichskanzlers von einem Staatssekretär geleitet⁴⁾. Zu seinem Geschäftsgebiete gehört die Seewarte in Hamburg⁵⁾. Zu Veröffentlichungen dient seit 1870 das Marineverordnungsblatt. Unter dem Reichsmarineamte stehen:

1. Die Werften in Danzig, Kiel und Wilhelmshaven für den Schiffs-, Hafens- und Maschinenbau⁶⁾,
2. die Inspektion des Torpedowesens in allen technischen und Verwaltungsangelegenheiten,
3. die beiden Stationsintendanturen in Kiel und Wilhelmshaven⁷⁾,
4. die Marindepotinspektion, unter der die Artillerie- und die Minendepots stehen,
5. die Inspektion des Torpedowesens.

3. Ergänzung der Marine.

§ 115.

Die Grundlage bildet gleichfalls die allgemeine Wehrpflicht, der alle Seeleute von Beruf einschließlich der Maschinisten und Schiffshandwerker durch Dienst in der Marine genügen. Als Seeleute werden diejenigen angesehen, die mindestens ein Jahr auf deutschen Handelsschiffen gedient oder die Seefischerei gewerbsmäßig betrieben haben⁸⁾. Die Wehrpflicht bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen⁹⁾ mit folgenden Maßgaben. Die aktive Dienstzeit der Berufsleute und Maschinisten kann bei gehöriger technischer Vorbildung auf ein Jahr abgekürzt, die Entlassung eingeschiffter Mannschaften

schiffen der deutschen Landesherren u Prinzen
M.E. 2. März 86 (RGBl. 59).

³⁾ Auf Marinebeamte finden das
MBeamtenges. 31. März 73 (RGBl. 61),
insbes. § 121 u. 122 und die B. 2. Nov.
74 (RGBl. 129), insbes. § 7 u. 8 An-
wendung. — § 21—24 d. W., insbes.
Anm. 4, 15, 29 u. 40 das. — Klassen-
einteilung wie § 97 Anm. 1 d. W. Der
technische Betrieb der Marineverwaltung
unterliegt der Krankenversicherung (§ 354
Abs. 3) u. der Unfallversicherung (§ 96
Anm. 71).

⁴⁾ M.E. 30. März 89 (RGBl. 47) u.
17. März 91.

⁵⁾ § 367 Abs. 3 d. W.

⁶⁾ Anstellung der Schiffs- u. Maschinen-
baumeister Vorschr. 3. Jan. 90, erg. § 304
Abs. 2 d. W.

⁷⁾ M.E. 18. Juni 72 (RGBl. 361). —
Ergänzung des Personals Regl. 24. Aug. 86
(MarBl. Beil. zu Nr. 17), des Bureau-
personals Regl. 2. Nov. 86 (vgl. zu Nr. 22).

⁸⁾ MVerf. Art. 53. — KrDG. 9. Nov.
67 (RGBl. 131) § 13².

⁹⁾ § 87—90 d. W. und MarineD.
12. Nov. 94 (besonders abgedruckt).

dagegen bei späterer Rückkehr in den Heimathshafen bis zu dieser verschoben werden. In betreff des einjährig freiwilligen Dienstes wird die Befähigung auch durch Ablegung der Steuermannsprüfung erworben. Selbstbekleidung und Selbstverpflegung wird dabei nicht erfordert. Seeleute, die nach vor-
 schriftsmäßiger Anmusterung in Dienst getreten sind, werden für die Dauer der letzteren im Frieden zum Dienst nicht herangezogen. Gleiches gilt von der Zeit des Besuches einer Navigations- oder Schiffsbauerschule. Die Marinereferve, die Seewehr des ersten und des zweiten Aufgebots und die Marineerfahrerreserve entspricht den gleichen Bildungen im Landheere. Sie steht einschließlich der Offiziere unter Kontrolle der Bezirkskommandos, und kann, abgesehen von dem zweiten Aufgebote, zu Uebungen herangezogen werden¹⁰⁾.

Das Ersatzwesen ist das des Landheeres¹¹⁾; doch finden zu gunsten der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen an Orten, wo deren eine größere Zahl vorhanden ist, besondere Schiffermusterungen im Dezember statt. Die Pflichtigen können bis zu diesen zurückgestellt werden und erhalten in ihnen die endgültige Entscheidung¹²⁾.

4. Rechte und Pflichten der zur Marine gehörenden Personen. Friedens- und Kriegsleistungen.

§ 116.

Die zur Marine gehörenden Soldaten und Beamten zählen zu den Militärpersonen¹³⁾ und haben Rechte und Pflichten der letzteren¹⁴⁾. Insbesondere finden die Militärpensionsgesetze mit einigen Maßgaben auf sie Anwendung¹⁵⁾. Gleiches gilt vom Militärstrafrechte¹⁶⁾. — Urkunden über Todesfälle auf in Dienst gestellten Schiffen sind dem Standesamte des letzten Wohnortes zuzufertigen¹⁷⁾.

Die Vorschriften über Friedens- und Kriegsleistungen¹⁸⁾ finden, soweit die Natur der Sache es zuläßt, auch auf die Marine Anwendung¹⁹⁾. Besonders auf die letztere bezieht sich die Pflicht zur Bestellung von Schiffsfahrzeugen²⁰⁾.

¹⁰⁾ KrDG. § 6, 13 nebst G. 11. März 88 (GE. 11) Art. II § 21, 22 u. 35, WehrD. (§ 87 Num. 1 d. W.) § 14—18, 23, 41, 88³, 116⁴ u. 11 u. 117³, 8 u. 11.

¹¹⁾ § 92 u. 93 d. W.

¹²⁾ WehrD. § 75 u. 76.

¹³⁾ MilStG. 20. Juni 72 (RGW. 174) § 4. — Marinebeamte Num. 3.

¹⁴⁾ § 96 d. W. — Der Satz ist in betreff der im ReichsMilG. 2. Mai 74 enthaltenen Vorschriften nicht zweifellos, weil der vorzugsweise von den Rechten und Pflichten der Militärpersonen handelnde dritte Abschnitt die Ueberschrift „Vom aktiven Heer“ trägt und dieser Ausdruck sich anderweit (KrDG. § 2) im Gegensatz zur Marine angewendet findet.

¹⁵⁾ § 96 Abs. 6 d. W. — Besondere Vorschriften für die Marine: RG. 27. Juni 71 (RGW. 275) § 48—57, v. 4. April 74 (RGW. 25) § 7—9 und 20., v. 24. März 87 (RGW. 149) u. 22. Mai 93 (RGW. 171) Art. 13—15.

¹⁶⁾ § 99 u. 100 d. W. — Zusatzbestimmungen für die Marine enthalten § 162—166 des MilStG. — DisziplinarstrafD. für die Marine 4. Juni 91.

¹⁷⁾ § 208 Num. 17 d. W.

¹⁸⁾ § 106—110.

¹⁹⁾ Friedensleistungen Instr. 30. Aug. 87 (RGW. 433) zu § 17. Kriegsleistungen B. 1. April 76 (RGW. 137) Nr. 17.

²⁰⁾ § 108 Abs. 4 Nr. 1 und § 109 Abs. 5 d. W.

Fünftes Kapitel. Finanzen.

I. Einleitung.

§ 117.

Das Finanzwesen (Staatswirtschaft) umfaßt die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der zur Deckung des Staatsbedarfes erforderlichen Mittel. Umfang und Art dieses Bedarfes wird durch die Aufgaben bestimmt, welche der Staat auf den einzelnen Verwaltungsgebieten zu erfüllen hat. Die Entwicklung der Finanzverwaltung steht deshalb mit der der allgemeinen Staatsthätigkeit in engstem Zusammenhange und reicht wie diese nicht über die Mitte des 17ten Jahrhunderts zurück¹⁾. Um diese Zeit führte die Vermehrung der bis dahin wesentlich aus den Einkünften der Domänen und Regalien²⁾ bestrittenen Staatsbedürfnisse zu der Besteuerung, die dem Finanzwesen ein neues Gepräge und eine mit den gesteigerten Ansprüchen an die Staatsthätigkeit mehr und mehr wachsende Bedeutung verliehen hat³⁾.

Innerhalb der deutschen Staaten hat andererseits das Finanzwesen in neuester Zeit dadurch wesentliche Einschränkungen erfahren, daß ein Theil der staatlichen Aufgaben auf die Selbstverwaltungskörper, ein anderer auf das Deutsche Reich überging⁴⁾. Mit diesem letzteren Uebergange ist eine besondere Reichsfinanzverwaltung entstanden, die zwar mit der Finanzverwaltung der Einzelstaaten, aus der sie hervorgegangen ist, noch vielfach verwachsen erscheint, gleichwohl mit zunehmender Entwicklung des Reiches zu immer größerer Selbstständigkeit heranreift.

Die preussische Finanzverwaltung, die, weil sie die Grundlage bildet, vor der des Reiches zu betrachten ist, umfaßt die Einnahmen und

¹⁾ Begründer des Finanzhaushaltes war der französische Minister Colbert. — Entwicklung in Preußen § 30 Abs. 3 d. W. — Wirtschaftliche Grundlage § 308 d. W. — Bearbeitungen der Finanzwissenschaft: Stein (5. Aufl. Leipzig 86) und Wagner (auf Grund des Werkes von Nau, 3. Ausg. Leipzig und Heidelberg bis jetzt 3 Bde. 86), Umpfenbach (2. Aufl. Erlangen 87).

²⁾ Die Verwaltung dieser Gegenstände durch Kammern gab der die Finanz- und die Polizeiwissenschaft umfassenden Kameralwissenschaft ihren Namen. Mit der veränderten Eintheilung der Verwaltungslehre ist der Ausdruck verschwunden.

³⁾ Geschichte der Steuern § 135 d. W.

⁴⁾ § 81 Abs. 1 u. § 13 Abs. 1 Nr. 1 d. W.

Ausgaben des preussischen Staates⁵⁾. Das Verhältniß beider zu einander und ihre gehörige Vertheilung wird durch den Etat (Voranschlag) festgestellt, während ihre Verwaltung im Kassen- und Rechnungswesen erfolgt (Nr. II). Daneben kommen — da die Ausgaben ihrem Wesen nach in die Einzelgebiete der Verwaltung fallen — nur die Einnahmen in Betracht, die theils auf privat-, theils auf staatsrechtlichem Titel beruhen. Die privatrechtlichen Einnahmen fließen aus dem Staatsvermögen (Nr. III); letzterem stehen die Staatsschulden gegenüber (Nr. IV). Auf staatsrechtlichem Titel beruhen die staatlichen Nutzungsrechte (Regalien und Gebühren) (Nr. V) und die zur Deckung des gesammten übrigen Bedarfes von den Staatsangehörigen erhobenen Steuern (Nr. VI). Zudem ein Theil der letzteren vom Reiche in Anspruch genommen wird, ist hiermit der Uebergang zu den Reichsfinanzen gegeben (Nr. VII).

Die Organisation der preussischen Finanzverwaltung ist nicht in allen Instanzen dieselbe. Als Zentralbehörde verwaltet das Finanzministerium die Etats-, Kassen- und Rechnungssachen und die Steuern, während

⁵⁾ Die reinen Einnahmen u. Ausgaben des preuß. Staates berechnen sich aus dem Etat 1896/7 (G.S. 1896 S. 47):

I. Einnahme (abzüglich der Betriebs-, Erhebungs- u. Verwaltungskosten):	
1. Vermögenseinnahme aus Domänen und Forsten (abzüglich der Kronfideikommissrente mit 7719296 M., § 122 Abs. 2 d. W.) 42,3, aus Berg-, Hütten- und Salzwerken 11,4, aus Eisenbahnen 438,2, Seehandlung 2,1, zusammen	494,0 Mil. M.
2. Lotterieregal	9,8 = "
3. Allgemeine Finanzverwaltung (darunter Antheil an dem Ertrage der Zölle, Tabaks- und Branntweinsteuer und Reichsstempelabgabe (§ 167 Abs. 5) 242 und der hinterlegten Gelder 31 Mil.)	296,4 = "
4. Steuern, direkte 144, indirekte (unmittelbar preussische) 37,4 Mil., zusammen	181,4 = "
Summe	981,6 Mil. M.
II. Dauernde Ausgaben (abzüglich der gegenüberstehenden Einnahmen):	
1. Dotationen: Zuschuß zum Kronfideikommiß (Zivilliste) 8 Mil. M. (übrigens I 1), öffentliche Schuld 278,7, Landtag 1,3, zusammen	287,9 Mil. M.
2. Allgemeine Finanzverwaltung, darunter: Matrifularbeiträge (§ 167 Abs. 4 d. W.) 233, hinterlegte Gelder 31 Mil., zusammen	316,9 = "
3. Staatsverwaltung: Staats- u. a. h. w. Min. 3, Fin.-Min. (Ob.Präs., Regierungen, Pensionen) 75,5, Min. d. öff. Arb. 19, f. Gew. 5, der Justiz 32, Min. des Innern (Landräthe, Polizei, Strafanstalten) 43, f. Landwirtschaft 14, der geistl. u. f. w. Ang. 106,5, zusammen	298,0 = "
III. Einmalige u. außerordentliche Ausgaben	79,7 = "
Summe	981,6 Mil. M.

Domänen und Forsten dem landwirthschaftlichen Ministerium unterstellt sind⁶⁾. In der Mittel- und Unterinstanz ist dagegen die Verwaltung der indirekten Steuern besonderen Behörden übertragen⁷⁾, während die der direkten Steuern zusammen mit den Domänen und Forsten von den Regierungen in besonderen Finanzabtheilungen wahrgenommen wird⁸⁾. Diese verwalten die Domänen unmittelbar, während in der Verwaltung der Forsten die Oberförster⁹⁾, in der der direkten Steuern bei der Veranlagung die Landräthe und Katasterbeamten und bei der Erhebung die Kreisassen und Gemeinden mitwirken¹⁰⁾.

II. Stats-, Kassen- und Rechnungswesen¹⁾.

§ 118.

1. Der **Staatshaushaltsetat**²⁾ hat eine staatswirthschaftliche und eine staatsrechtliche Bedeutung.

In staatswirthschaftlicher Beziehung soll er eine Uebersicht der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben gewähren, damit im voraus das Gleichgewicht (Bilanz) zwischen beiden festgestellt werden kann. Einnahme und Ausgabe sind zu diesem Zwecke, soweit deren Beiträge nicht bereits feststehen, nach dem Durchschnitt der letzten Jahre mit möglichster Genauigkeit abzuschätzen³⁾. Der Umstand, daß im Staate ein Theil der Ausgaben ein nothwendig gegebener ist, während in den Steuern ein bewegliches, den Umständen nach stärker anzuspännendes Einnahmeelement zur Verfügung steht, führt einen Unterschied der Staats- von der Privatwirthschaft herbei, da die letztere ihre Ausgaben lediglich nach den Einnahmen zu bemessen hat. Die Abhängigkeit der staatlichen Einnahmen von den Ausgaben ist aber keine unbedingte. Auch der Staat hat neben den nothwendigen weiteren Ausgaben, die nur mehr oder minder nützlich erscheinen und deshalb nach den vorhandenen Mitteln zu bemessen sind, während andererseits auch der Besteuerung gewisse Grenzen gezogen sind⁴⁾. Einnahme und Ausgabe können deshalb nicht getrennt, sondern nur in stetem Rückblick der einen auf die andere bemessen werden. Beide stehen auch in Wechselwirkung zu einander, denn jede richtig angelegte Ausgabe wirkt wiedererzeugend. Sie thut dieses mittelbar, wenn sie nur auf Schutz- und

⁶⁾ § 47 u. 52 d. W.

⁷⁾ § 150 Abs. 2 d. W.

⁸⁾ § 57 Abs. 5.

⁹⁾ § 125.

¹⁰⁾ § 138 Abs. 2.

¹⁾ Dieses bildet den Wirkungskreis der ersten Abtheilung d. FinMin. § 47 d. W. — Herrfurth, G., das pr. Stats-, Kassen- und Rechnungswesen (2. Aufl. Berl. 87).

²⁾ Etat bedeutet Voranschlag; die Be-

zeichnung „Budget“ entstammt dem Beutel, in dem der Voranschlag dem englischen Parlament überreicht wird.

³⁾ Zweijähriger Durchschnitt in Preußen ZR. 21. März 78 (M. B. 79). — Für nicht im voraus zu bestimmende Ausgaben kann der Etat den Behörden feste, nicht zu überschreitende Summen (Kredite) zur Verfügung stellen.

⁴⁾ § 134 d. W.

Kulturzwecke gerichtet ist, unmittelbar, wenn sie sich auf die materiellen Interessen erstreckt. Indem sie mit der Steuerkraft die Staatseinnahmen erhöht, gestattet sie bis zu einem gewissen Grade erneute und erhöhte staatliche Verwendungen. Die richtige Sparsamkeit im Staatshaushalte beruht deshalb nicht darauf, daß die Ausgaben möglichst niedrig gehalten oder die Steuerkraft möglichst wenig angespannt wird; sie muß vielmehr in jedem Einzelfalle den Werth abwägen, den eine Staatsleistung im Verhältniß zu den durch sie erforderten Opfern hat.

Gelingt es nicht, das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe herzustellen, so entsteht ein Ueberschuß oder ein Fehlbetrag (Defizit). Beide können ihren Ursachen nach vorübergehend oder dauernd sein. Dementsprechend hat die Verwendung oder Deckung sich zu gestalten. Ein einmaliger Ueberschuß, der nicht etwa in einem früher hervorgetretenen oder demnächst zu erwartenden Fehlbetrage aufgeht, darf für außerordentliche Zwecke (Schuldentilgung, einmalige Einrichtungen u. dgl.) verwendet werden, während ein dauernder zur Befriedigung fortlaufender Mehrbedürfnisse oder zur Verminderung der ordentlichen Steuern Anlaß bieten wird. In gleicher Weise darf nur für vorübergehend hervortretende Fehlbeträge, soweit sie nicht in vorhandenen oder bevorstehenden Ueberschüssen Deckung finden⁵⁾, das außerordentliche Hülfsmittel des Staatskredits oder der Vermögensveräußerung in Anspruch genommen werden⁶⁾, während bei dauerndem Fehlbetrage durch Ausgabenverminderung oder Steuererhöhung geholfen werden muß. Die Grenze zwischen beiden Fällen muß fest gezogen werden, wenn nicht ein einmaliger Fehlbetrag sich zum dauernden entwickeln und die akute zur chronischen Krankheit sich ausbilden soll.

Die staatsrechtliche Bedeutung des Staatshaushaltsetats folgt aus der konstitutionellen Staatsform. Das ursprüngliche Steuerbewilligungsrecht war in England durch Hinzufügung des Verwendungszweckes allmählich zum Budgetrecht geworden. Diesem Vorbilde entsprechend fordert die preussische Verfassung, daß der Etat alljährlich im voraus durch Gesetz festgestellt werde⁷⁾. Dem englischen Grundsatz, daß gesetzlich feststehende Einnahmen und Ausgaben nicht Gegenstand parlamentarischer Bewilligung sind, ist nur insoweit Rechnung getragen, als die bestehenden Steuern solange forterhoben werden dürfen, bis ein Gesetz sie ändert⁸⁾. Die auf Gesetz oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhenden, sowie die zur Erhaltung des Staates unerläßlichen Ausgaben, deren Weiterleistung nicht unterbleiben darf, finden somit auch in dem Falle ihre Deckung, daß der Etat nicht, oder nicht rechtzeitig zustande kommt. — Der

⁵⁾ Sind Ausgaben zu leisten, bevor die entsprechenden Einnahmen eingeht, so entsteht ein Kassen- oder Rechnungsfehlbetrag, der durch Aufnahme schwebender Schulden (§ 126 Absf. 7 d. W.) gedeckt werden darf.

⁶⁾ § 123 u. 126 d. W.

⁷⁾ Wl. Art. 99. — § 37 Absf. 2 d. W. u. § 3 Anm. 4.

⁸⁾ Wl. Art. 109.

genehmigte Etat bildet bindende Regel für die gesammte Verwaltung. Dies gilt auch in betreff der einzelnen Etatstitel. Die Uebertragung etwaiger Ersparnisse eines Verwaltungszweiges auf einen anderen (Transferirung, Virement) muß besonders vorgesehen sein. Ueberschreitungen des Etats bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtages⁹⁾.

Die Aufstellung des preussischen Etats erfolgt für das Etatsjahr, welches zur Erleichterung der rechtzeitigen Fertigstellung auf die Zeit vom 1. April bis 31. März verlegt ist¹⁰⁾. Auf Grund der von den Ministern und obersten Verwaltungschefs aufgestellten einzelnen Etats wird der allgemeine Staatshaushaltsetat vom Finanzminister zusammengestellt¹¹⁾. Sein Umfang ist durch den Uebergang verschiedener Verwaltungszweige auf das Reich und die Selbstverwaltungskörper wesentlich eingeschränkt. Der Etat zerfällt in Einnahmen und Ausgaben; letztere sind in dauernde und einmalige (außerordentliche) geschieden. Daneben werden im Etat unter den Einnahmen wie unter den dauernden Ausgaben getrennt aufgeführt:

- A. die einen Ueberschuß abwerfenden Einnahmeweige (Domänen, Forsten, Bergwerke, Eisenbahnen und Steuern), denen als Ausgaben die Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten gegenüberstehen;
- B. die allgemeine Finanzverwaltung und die Dotationen (Zuschuß zur Kronfideikommissrente, Staatsschulden, Landtagskosten);
- C. die Staatsverwaltung.

Alle diese Theile zerfallen in Hauptetats nach den Ministerien, in Sonderetats nach den ihnen untergeordneten Behörden und in Kapitel und Titel nach den einzelnen Gegenständen.

§ 119.

2. Das **Kassentwesen** umfaßt die unmittelbare Vereinnahmung, Verwahrung und Verausgabung aller Staatsgelder und ist streng zentralisirt. Den Mittelpunkt bildet die Generalstaatskasse¹²⁾, neben welcher nur die Generalloterie-, die Generalmilitär- und die Staatsschuldentilgungskasse als zentrale Kassen beibehalten sind. Alle Einnahmen und Ausgaben der Generalstaatskasse gehen durch die Regierungshauptkassen, die demgemäß gleichfalls Sammelkassen für die verschiedenen Verwaltungszweige innerhalb der Regierungsbezirke bilden¹³⁾. Unter diesen Kassen stehen die Kreis-kassen¹⁴⁾

⁹⁾ Bl. Art. 104 Abs. 1 u. G. 27. März 72 (GS. 278) § 19.

¹⁰⁾ G. 29. Juni 76 (GS. 177). Bezeichnung der Vierteljahre nach den Monaten (z. B. ^{April} Juni 1881) ZR. 25. Nov. 77 (MBl. 78 S. 3).

¹¹⁾ RD. 29. Mai 26 (GS. 45), AusfB. v. dems. Tage (RA. X. 649) u. RD. 19. Juli 45 (GS. 265).

¹²⁾ Uebergang der Fonds in den neuen Provinzen auf die Gen.St.Kasse B. 5. Juli 67 (GS. 1072). — Die GS.K. u. die Regierungshauptkassen stehen im Giro-Verkehr mit der Reichsbank (§ 318 Abs. 7). Die nachgewiesenen Guthaben bilden einen Theil des Baarbestandes dieser Kassen.

¹³⁾ Gesf. Anw. 21. Mai 87. — Vor. Annm.

¹⁴⁾ Gesf. Anw. 19. Dez. 94.

und als Sonderkassen für besondere Gegenstände die Domänen- und Forstkassen¹⁵⁾, die Hauptzoll- und Hauptsteuerkassen für Zölle und indirekte Steuern, die Gerichtskassen, die Berg- und Hüttenamtskassen und die Eisenbahnkassen.

Zu den Kassenbeamten gehören die Landrentmeister bei den Regierungshauptkassen¹⁶⁾ und die Rentmeister bei den Kreisstellen¹⁷⁾. Bei ersteren wie bei allen größeren Kassen sind besondere Beamte für das Zahlungsgeschäft (Kassierer, Rentanten), für die Buchungen (Buchhalter) und für den Bureau- und Unterbeamtendienst (Kassenschreiber und Kassendiener) angestellt¹⁸⁾. Die Thätigkeit der Kassenbeamten setzt besondere Sorgfalt und Zuverlässigkeit voraus. Die Anstellung ist von Bestellung einer Kaution abhängig¹⁹⁾. Daneben kann die vorgesetzte Behörde ihre Anrechte auf den Grundbesitz der Kassenbeamten eintragen lassen²⁰⁾. Unterschlagungen der letzteren sind mit besonderer Strafe bedroht²¹⁾; ihre Defekte werden in einem eigenen Verfahren festgestellt (§ 68).

Das Kassenlokal, in dem alle Kassenvorräthe und nur diese aufzubewahren sind, muß unbedingt sicher, insbesondere mit festen Fensterverschlüssen versehen sein²²⁾.

Das Verfahren in Kassenfachen, welches durch allgemeine²³⁾ und besondere für die verschiedenen Kassen gegebene Vorschriften²⁴⁾ geregelt ist, soll den Gang des Kassengeschäfts genau nachweisen und den Stand der Kasse jederzeit ersichtlich machen. Jede Einnahme und Ausgabe ist deshalb sogleich in die Kassenbücher einzutragen²⁵⁾. Im Tagebuche (Journale) befinden sich alle Einnahmen und alle Ausgaben nach der Zeitfolge zusammengestellt, während sie im Handbuche (Manuale) nach dem Verwaltungszweige (Etatstitel), im Kontobuche nach der Person des Einzahlenden oder Empfängers gefondert stehen. — Zum Nachweise des Standes der Kassen in einem gegebenen Augenblicke dienen die Kassenabschlüsse (Kassensextrakte). Sie werden monatlich und vierteljährlich aufgestellt; der letzte Vierteljahrsabschluß umfaßt das ganze Jahresergebniß (Finalabschluß)²⁶⁾. Die Abschlüsse, welche bei den Regierungen und im Finanzministerium — bei diesem von der hierfür eingesetzten Hauptbuchhalterei²⁷⁾ — zusammengestellt werden, gewähren einen Ueberblick über das Gesamtergebniß der Finanzverwaltung während eines

¹⁵⁾ § 124 Anm. 34 d. W.

¹⁶⁾ § 57 d. W. (Anm. 47) u. § 70 Anm. 24.

¹⁷⁾ M. 10. Dez. 84 (M. 259). — Prüfung in den östl. Prov. Bef. 6. Jan. 84. — Verhältnisse der nach Aufhebung der Steuerkassen in den westlichen u. neuen Provinzen (§ 138 Anm. 10) nicht verwendeten Beamten G. 1. April 95 (G. 87).

¹⁸⁾ R. II. 14 § 46.

¹⁹⁾ § 63 Abs. 2 Nr. 3 d. W.

²⁰⁾ R. II. 14 § 45—51, 60—64 u. R. 2. Juli 33 (G. 81).

²¹⁾ St. G. B. § 350, 351 u. 353.

²²⁾ R. 4. Juni 68 (M. 69 S. 7).

²³⁾ Kassenregl. 17. März 28 (R. XII 285).

²⁴⁾ Anm. 13 u. 14.

²⁵⁾ Vernichtung der Rechnungs- und Kassenbücher Regl. 5. Juli 61 (M. 224).

²⁶⁾ R. 22. Feb. 52 (M. 77).

²⁷⁾ R. 7. Jan. 59 (M. 25).

bestimmten Zeitraumes, welches später in der Rechnung den erforderlichen nähern Nachweis erhält. — Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Anweisungen (Ordres) der zuständigen Behörden zu rechtfertigen (justifiziren), die Ausgaben außerdem durch Belege (Quittungen), die, insoweit es sich um stattgehabte Lieferungen oder Leistungen handelt, bezüglich der Richtigkeit bescheinigt sein müssen²⁸⁾. Als Belege sind Posteinlieferungsscheine bis zum Betrage von 400 M. zugelassen²⁹⁾. — Die Zahlungen finden in der Regel nur im Kassenlokale statt³⁰⁾ und sind in Reichsmünzen³¹⁾ oder Reichskassenscheinen³²⁾ zu leisten. Jede Kasse bedarf zu ihrer Verwaltung eines Bestandes (Betriebsfonds), dessen Höhe von den zunächst bevorstehenden Einnahmen und Ausgaben abhängt. Entbehrliche Bestände sind der höheren Kasse sofort abzuliefern und notwendige Zuschüsse von dieser rechtzeitig zu erbitten.

Zur Aufsicht über die Kassenverwaltung sind für die einzelnen Kassen Kassenkuratoren bestellt³³⁾. Zur Ueberwachung finden Kassenrevisionen statt, die ordentlichen in der Regel monatlich an bestimmten Tagen, die außerordentlichen (extraordinären) mindestens einmal jährlich zu unvermutheter Zeit³⁴⁾.

§ 120.

3. Das Rechnungswesen. Die Rechnung zeigt, wie sich nach Ablauf des Jahres der Plan erfüllt hat, der vor dessen Beginn im Etat aufgestellt war. Das Etatsjahr ist deshalb zugleich das Rechnungsjahr; die Titel des Etats sind auch die der Rechnung. Die letztere fügt dem etatsmäßigen „Soll“ das „Ist“ hinzu und ergiebt dadurch neben den erwachsenen Beständen oder Vorschüssen auch die den festen Etatsätzen gegenüber verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste. Diese Reste werden in der allgemeinen Rechnung ein Jahr lang weiter geführt; die besondere Restverwaltung ist aufgehoben³⁵⁾.

²⁸⁾ ZR. 16. Aug. 76 (MB. 190). — Bescheinigungen von Quittungen üb. Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waifengelder 3. 25. Feb. 86 (MB. 35).

²⁹⁾ StMB. 1. Okt. 79 (MB. 80 S. 5).

³⁰⁾ RR. I 16 § 52, 53 u. I 11 § 776, 777.

³¹⁾ MünzG. 9. Juli 73 (RGBl. 233) Art. 14 § 1. — Reichsilbermünzen müssen in jedem Betrage von den Reichs- und Landeskassen angenommen werden Art. 9; ebenso Thalerstücke im Werthe von 3 M. bis zu ihrer Außerkurssetzung Art. 15¹.

³²⁾ G. 30. April 74 (RGBl. 40) § 5.

³³⁾ RD. 19. Aug. 23 (GS. 159) Nr. 1e. — Bei den Regierungshauptkassen steht die Kuratel den Präsidenten, die besondere Aufsicht den Kassenräthen zu § 57 Ann. 47.

Grf. Hue de Grais, Handbuch. 11. Aufl.

Kuratoren der Kreiskassen sind regelmäßig die Landräthe, Gesch. Ann. 5. Feb. 95.

³⁴⁾ RD. 19. Aug. 23 (der daselbst vorgeschriebene Zeitraum ist das Etatsjahr StMB. 21. März 79 StMB. 100), die Minister können von der Vorschrift der gleichzeitigen Revision der an denselben Orte befindlichen Kassen absehen, auch statt der einmonatlichen die zwei- oder dreimonatliche Revision anordnen RD. 19. Nov. 92 (MB. 321). Einf. i. d. neuen Provinzen B. 7. März 68 (GS. 232). — Revision der Reg.hauptkassen § 57 Ann. 47, außerordentliche der Kreiskassen Ann. 5. Feb. 95, ordentliche Geschäftskamm. vor. Ann.

³⁵⁾ ZR. 10. Dez. 55 (MB. 56 S. 2), 21. Juni u. 28. Okt. 69 (MB. 152 u. 1870 S. 8). — Begriff der Restausgaben

Aus den Sonderrechnungen über die einzelnen Verwaltungen wird die allgemeine Rechnung über den Staatshaushaltsetat jedes Jahres vom Finanzminister zusammengestellt und mit einer Uebersicht der Staatsschulden dem Landtage zur Entlastung (Decharge) der Staatsregierung vorgelegt³⁶).

Den Mittelpunkt für die Rechnungslegung bildet die Oberrechnungskammer. Sie wurde 1717 zur selbstständigen Prüfung der gesammten Staatswirthschaft gegründet und bildete im absoluten Staate ein bloßes Verwaltungsorgan. Seit Erlaß der Verfassung hat sie die verfassungsmäßige Ueberwachung der Staatsrechnung durch den Landtag zu unterstützen und vorzubereiten und ist dieserhalb durch Gesetz als selbstständige, dem Könige unmittelbar untergeordnete Behörde eingerichtet³⁷). Ihre Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Landtages sein und sind rechtlich, insbesondere in Bezug auf ihr Disziplinarverhältniß den richterlichen Beamten gleichgestellt³⁸). Die Oberrechnungskammer hat die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat zu prüfen und festzustellen und die Ab- und Zugänge im Staatseigenthum, sowie die Verwaltung der Staatsschulden zu überwachen. Neben der gehörigen Belegung der Rechnungen hat sie auch die Beobachtung der maßgebenden Vorschriften und Verwaltungsgrundsätze und die etwaige Nothwendigkeit ihrer Abänderung zu prüfen. Dabei sind ihr alle Provinzial- und Ortsbehörden in Angelegenheiten ihrer Verwaltung untergeordnet³⁹). Außerdem hat sie die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt, bevor sie dem Landtage vorgelegt wird, mit ihren Bemerkungen bezüglich der Richtigkeit und Etatsmäßigkeit zu versehen⁴⁰).

III. Staatsvermögen.

1. Staatsvermögen überhaupt.

§ 121.

Der Staat in seinen auf privatrechtlichem Gebiete liegenden Vermögensverhältnissen heißt *Fiskus*¹) und ist als solcher den Vorschriften des Privat-

StMinBeschl. 5. März 89 (M. B. 37). — Vernichtung unbrauchbarer Rechnungen Regul. 7. Mai 44 u. 5. Juli 61 (M. B. 224), Nachtr. 16. Nov. 93 (M. B. 259).

³⁶) Bl. Art. 104 Abs. 2.

³⁷) Daf. u. G. 27. März 72 (G. S. 278); Geschäftsgang das. § 7, 8 u. Regul. 22. Sept. 73 (G. S. 458), ergänzt (§ 5) durch A. E. 11. Mai 77 (G. S. 130) u. (§ 6) durch A. E. 27. Juli 74 (G. S. 294); daneben steht die Instr. 18. Dez. 24 (R. A. IX 2) noch theilweise in Geltung, nach der die Oberrechnungskammer auch auf ergiebige Gestaltung der Einnahmen u. sparsame Verwaltung der Ausgaben hinzuwirken hat.

— Hertel, d. pr. Ob.-Rechnungskammer (Berl. 83 mit Ergänzungsheft 90).

³⁸) G. 1872 § 2—6 nebst G. 9. April 79 (G. S. 345) § 8 u. 14. Die Mitglieder heißen Geheime Oberregierungs- u. Geheime Regierungsräthe mit dem Range der 2ten u. 3ten Klasse A. E. 15. April 94 (G. S. 33).

³⁹) Bl. Art. 104 u. G. 1872 § 9—17.
⁴⁰) Bl. Art. 104 u. G. 1872 § 18 u. 19. — Wirksamkeit im Reich § 165 Anm. 6 d. B.

¹) In einer weiteren Bedeutung umfaßt der *Fiskus* alle Vermögensrechte des Staates, auch die auf staatsrechtlichem

rechts und dem Urtheilsprüche der Gerichte in derselben Weise unterworfen, wie jeder Privatmann²⁾. Die früheren Vorrechte des Fiskus sind fast ausnahmslos beseitigt³⁾. Seine Befreiung von Staatssteuern⁴⁾, Stempel=⁵⁾ und Gerichtskosten⁶⁾ bildet kein Vorrecht, sondern folgt lediglich aus dem Zusammenfalle des Berechtigten mit dem Verpflichteten in einer Person.

Die einzelnen Gegenstände des Staatsvermögens dienen entweder allgemeinen staatlichen Zwecken, wie die öffentlichen Straßen, Flüsse und Häfen⁷⁾, und die Dienstgebäude⁸⁾, oder sie sind lediglich oder doch vorwiegend zur Gewinnung von Staatseinnahmen bestimmt. Erstere fallen unter die Verwaltungszweige, denen sie dienen, letztere bilden den Gegenstand der Finanzverwaltung. Sie bestehen in den Domänen und Forsten (§ 122—125), in

(staatshoheitlichem) Titel beruhenden, u. wird nach dem betreffenden Verwaltungszweige als Militär-, Domänen- oder Steuerfiskus bezeichnet. — Das FR. (II 14 § 1) bezeichnet ihn zu eng als „Gesamtheit der Staatseinkünfte“.

²⁾ FR. II 14 § 76, 77, 81, 82 u. G. 30. Jan. 77 (RGW. 244) § 4. Der Fiskus stellt mit seinen Verwaltungsstellen (fiskalischen Stationen) auch nach gemeinem Rechte nur ein Rechtssubjekt dar RW. XL. 20. Okt. 50 (Entsch. XX 19). Sein Gerichtsstand wird durch den Sitz der ihn vertretenden Behörde bestimmt RW. § 20. Vertretung in bürgerlichen Rechtsfreigkeiten im Gebiete der Justizverwaltung § 192 Anm. 11. — Schriftliche Form bei Grundstücksäufen RW. 20. Aug. 75 (RW. 227). Die Ressortchefs sind zum Erwerbe unbeweglicher Sachen ermächtigt u. können diese Befugniß auf unterstellte Behörden übertragen AG. 30. März 86 (RW. 97); letzteres ist geschehen im Geb. der Militärverw. AD. 30. April 87 (RW. 211), der Eisenbahnverw. Bef. 5. Mai 86 (RW. 139) u. der Bauverw. Bef. 11. Mai 86 (daf. u. RW. 95). Der Finanzminister ist zur Veräußerung erheblicher Grundstücke der Steuerverwaltung ermächtigt AG. 4. Juli 68 (RW. 94 S. 161). Der Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus hat ein Benehmen mit der Aufsichtsbehörde voranzugehen, preuß. GerD. I 35 § 33 u. Anh. § 242, G. 30. Jan. 77 (RGW. 244) § 15⁴⁾.

³⁾ Vorrechte in betreff:

a) der Verzähmung FR. I 9 § 629 bis 640, für Domänen II 14 § 36—43;

b) der Verpflichtung zur Zahlung von Zögerungszinsen im Kriegsfalle G. 7. Juli 33 (GS. 79) u. 7. März 45 (GS. 158);

c) der Einziehung vertragsmäßiger Forderungen, von denen die Erreichung bestätigter Stats abhängt, der Sequestration der Pachtstücke bei säumiger Pachtzahlung oder schlechter Wirtschaft und der Zwangsentfernung des Pächters nach abgelaufener Pachtzeit B. 26. Dez. 08 (GS. 17 S. 282) § 42 u. RD. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) D. XIIa;

d) der Steuerforderungen im Konkurse § 136 Abs. 5 d. W.

⁴⁾ Erbschaftsteuer § 153 d. W. — Die Befreiung von Grund-, Gebäude- u. Gewerbesteuer ist gegenstandslos geworden, da diese Steuern den Gemeinden überlassen sind (§ 137 Abs. 3 d. W.) und die Gemeindesteuerfreiheit fortgefallen ist § 77 Nr. 4 Abs. 5, insbes. Anm. 42.

⁵⁾ § 152 Abs. 2 d. W.

⁶⁾ § 190 Abs. 3.

⁷⁾ Das FR., welches in Th. II Tit. 14 die Staatseinkünfte und fiskalischen Rechte überhaupt u. in Tit. 15 u. 16 die einzelnen Rechte u. Regalien (§ 130 Anm. 1) behandelt, scheidet die zum allgemeinen Gebrauche zugelassenen Vermögensgegenstände als „gemeines Gut“ (II 14 § 21) von dem übrigen „besonderen Staatseigenthum“ (daf. § 11).

⁸⁾ Staatsbauten § 274, Dienstwohnungen § 72 Abs. 1 d. W.

Kapitalfonds⁹⁾ und in gewerblichen Anlagen¹⁰⁾. Die bedeutendste der letzteren ist die Seehandlung. Sie wurde 1772 zur Belebung des darnieder liegenden auswärtigen Handels gegründet, dann als selbstständige Staatsanstalt neu eingerichtet¹¹⁾, später jedoch dem Finanzminister untergeordnet¹²⁾. Sie ist zum Betriebe kaufmännischer Geschäfte und gewerblicher Unternehmungen ermächtigt¹³⁾ und wird gegenwärtig als staatliche Handels- und Geldanstalt verwaltet, welche Handel und Gewerbe unterstützen soll. Unter ihr steht das königliche Leihamt¹⁴⁾.

2. Domänen und Staatsforsten¹⁵⁾.

§ 122.

a) **Geschichte.** Die Domänen (bis in das 18te Jahrhundert Kammergut genannt) nahmen in Deutschland an zwei verschiedenen Stellen ihren Ausgangspunkt. Die Landesherren befanden sich im privatrechtlichen Besitze umfangreicher Güter, die sie durch Kauf, Erbschaft und andere privatrechtliche Erwerbarten weiter vermehrten. Andererseits traten die früher den Landesherren in ihrer Eigenschaft als Reichsbeamte überwiesenen Reichsgüter und alle später durch Eroberung, Mediatifirung, Säkularisation¹⁶⁾ und andere staatsrechtliche Titel erworbenen Güter hinzu. Beide Theile des Kammergutes waren nicht von einander geschieden. Es bedurfte auch solcher Scheidung nicht, so lange aus ihnen alle Kosten des Hofhaltes und der Landesverwaltung gedeckt werden konnten. Als aber hierzu unter Bewilligung der Landstände Steuern erhoben werden mußten, die in eine besondere, von der

⁹⁾ Diese sind, nachdem unter Aufhebung des früheren Staatsschatzes G. 18. Dez. 71 (G. 593) ein Reichskriegsschatz gebildet ist (§ 166 Abs. 3 d. W.), nur noch von untergeordneter Bedeutung. — Der vormalige kurheffische Hausschatz ist auf den Staat übergegangen G. 16. März 81 (G. 140).

¹⁰⁾ Die wichtigsten sind die Staatsbergwerke u. Eisenbahnen. Beide gehören indeß, weil sie neben den fiskalischen auch öffentliche Interessen verfolgen u. mit der Privatindustrie in enger Verbindung stehen, in die Wirtschaftspflege (§ 321—325 u. 373—376 d. W.). Gleiches gilt von der königl. Porzellanmanufaktur (§ 357 Abs. 3 das.). — Auf das Reich übergegangen sind die Bank (§ 318 Abs. 5) und die Staatsdruckerei (§ 166 Abs. 2).

¹¹⁾ G. 17. Jan. 20 (G. 25).

¹²⁾ AC. 17. April 48 (G. 109) Nr. II 2.

¹³⁾ RD. 14. Feb. 45 (G. 98). — Befugniß zum außergerichtlichen Verkaufe verpfändeter Effekten RD. 31. Jan. 27 (G. 24), insbesondere der Wolle RD. 20. Mai 26 (G. 44). Zur Zeit besitzt die Seehandlung die Bromberger Mühlen und die Flachsgarn-Maschinenspinnerei in Landshut; sie liefert einen Reinertrag (Etat 1896/7) von 2,1 Mill. M.

¹⁴⁾ § 317 Ann. 58.

¹⁵⁾ Forstwirtschaft u. Forstpolizei § 338 u. 339, Gemeinde- u. Anstaltsforsten § 77 Nr. 3 u. § 338 Abs. 5 d. W. — Detrichs, Domänenverwaltung des preuß. Staates (2. Aufl. Bresl. 88). Staatsforstverwaltung v. Schließmann, 2 Bde. (Berl. 83) u. Schwappach (Berlin 84); v. Hagen die forstlichen Verhältnisse Preußens (3. Aufl. v. Donner Berlin 94).

¹⁶⁾ Einziehungen geistlicher Güter fanden infolge der Reformation u. des Reichsdeputationshauptschlusses (1803) statt. Für Preußen Bd. 30. Okt. 10 (G. 32).

Kammerkasse getrennte Landkasse flossen, trat das Kammergut in eine Mittelstellung zwischen das reine Privatvermögen des Fürsten und das Landesvermögen. Die Landstände beanspruchten nunmehr eine Mitwirkung bei seiner Verwaltung, die die Landesherren wegen des gemischten Charakters dieses Gutes nicht zugestehen wollten. Die Frage, die seit Einführung der Verfassung noch brennender geworden ist, wurde meist erst nach längeren Kämpfen zum Ausdrage gebracht¹⁷⁾.

In Preußen wies das R. das Eigenthum an den Domänen dem Staate, ihre Benutzung aber dem Oberhaupte zu¹⁸⁾. Der bereits 1713 ausgesprochene Grundsatz der Unveräußerlichkeit mußte infolge der Unglücksjahre 1806/7 wieder verlassen werden. Die Veräußerung wurde aber nur gegen Schadloshaltung und nur insoweit für zulässig erklärt, als die Staatsbedürfnisse und das Interesse des Königl. Hauses sie nothwendig oder vortheilhaft erscheinen ließen¹⁹⁾. Abgesehen von dem Vorbehalt in betreff des Königl. Hauses ist dieser Grundsatz auch auf die später hinzugetretenen Domänen ausgedehnt²⁰⁾. Bei Regelung des Staatsschuldenwesens wurde das Königl. Haus mit einer Rente von 7719 296 M. (Kronfideikommiss) auf die Domänen angewiesen. Uebrigens wurden letztere den Staatsgläubigern als Sicherheit bestellt und damit als Staatsgut anerkannt²¹⁾. — Gleiches gilt in betreff der 1866 erworbenen Provinzen²²⁾, in denen die früheren Herrscher durch besondere Entschädigungen abgefunden sind²³⁾.

¹⁷⁾ Hierbei sind drei Wege eingeschlagen: Während in den größeren Staaten (Preußen, Baiern, Württemberg, Sachsen) das seit dem 18. Jahrhundert als Domänen bezeichnete Kammergut als Staatsgut unter Ueberweisung einer Rente (Zivilliste) an den Landesherren anerkannt wurde, ist es in einigen kleineren Staaten (Baden, S. Koburg-Gotha, Schw.-Kudolstadt u. Sondershausen, Neuß u. j. L., Schaumburg-Lippe) an die regierenden Familien als Eigenthum unter Vorbehalt eines festen Beitrages zur Landesverwaltung überwiesen und in anderen (Hessen, Oldenburg, S. Meiningen, S.-Altenburg, Anhalt, Waldeck) zwischen Herrscherhaus u. Landeskasse getheilt worden.

¹⁸⁾ R. II 14 § 11.

¹⁹⁾ Ed. u. Haus-G. 6. Nov. 09 (G. 1806/10 S. 604). R. II 14 § 16—20.

²⁰⁾ In betreff der durch Säkularisation erworbenen Domänen Dettl. u. V. 6. Juni 12 (G. 108), in betr. der in den neu und wieder erworbenen Landestheilen be-

legenen V. 9. März 19 (G. 73), in betr. der in den 1886 erworbenen Provinzen vorhandenen V. 5. Juli 67 (G. 1182) § 1.

²¹⁾ V. 17. Jan. 20 (G. 9) Nr. III, bestätigt Wl. Art. 59. — Der Mehrbetrag der heutigen Zivilliste (§ 39 Abs. 4 d. W.) erfolgt aus den allgemeinen Staatseinkünften.

²²⁾ V. 5. Juli 67 § 1.

²³⁾ Die Abfindung des vorm. hann. Königshauses (Wesensfonds) war mit Rücksicht auf dessen feindselige Haltung mit Beschlag belegt V. 2. März 68 (G. 166), G. u. Bef. 15. Feb. 69 (G. 322 u. 323). Diese Beschlagnahme ist aufgehoben G. 10. April 92 (G. 79). — Die gleiche in betr. des vormaligen Kurfürsten v. Hessen ergriffene Maßregel ist mit dessen Tode weggefallen G. 26. Juli 75 (G. 583). Vorm. kurhess. Fideikommissvermögen Ann. 9. — Schadloshaltung des herz. Schl.-Holstein'schen Hauses G. 1. April 85 (G. 98).

§ 123.

b) **Veräußerung.** Für die Frage, ob eine Veräußerung des staatlichen Domänen- und Forstbesitzes²⁴⁾ angemessen sei, kommen neben den finanziellen auch volkswirtschaftliche Rücksichten in Betracht.

In betreff der Staatsforsten ist sie jedenfalls zu verneinen. Bei der hohen Bedeutung der Erhaltung eines angemessenen Waldbestandes und der nur in beschränktem Umfange möglichen Einwirkung auf Gemeinde- und Privatforsten²⁵⁾ muß der Staat auch unmittelbar eingreifen, indem er die vorhandenen Forsten zu erhalten und durch Ankauf und Aufforstung geeigneter Flächen (Berghänge, Heide- und Niedland) zu erweitern sucht²⁶⁾.

Bestrittener ist die Frage in betreff der Feldgüter. Für ihre Veräußerung wird der finanzielle Grund angeführt, daß bei Verwendung des Erlöses zur Schuldentilgung an Verwaltungskosten gespart und eine höhere Rente erzielt werde. Dieser Gewinn wird aber durch die Vortheile aufgewogen, die das Steigen der Grundrente und die höhere Sicherheit jeder Kapitalanlage in Grund und Boden gewährt. In volkswirtschaftlicher Beziehung wird dann darauf hingewiesen, daß die Domänen bei ihrem Uebergang in Privatbesitz besser bewirtschaftet werden können, auch bei Vermehrung der kleineren Betriebe die Besiedelung übervölkerter Landstriche und die Schöpfung oder Hebung des Bauernstandes ermöglichen würden. Demgegenüber gewährt aber ein ausgedehnter Grundbesitz nicht nur der Staatswirtschaft ein sicheres Reservekapital, sondern kommt dem Staate auch bei Erfüllung sonstiger Aufgaben (bei landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten, Meliorations-, Pferdezuchtanlagen u. dgl.) wesentlich zu statten. Hiernach ist abgesehen von dem Falle der Noth der Verkauf der vorhandenen Domänen der Regel nach nicht zu empfehlen²⁷⁾ und nur ausnahmsweise da zuzulassen, wo die Verbeibehaltung eines Domänengutes mit Schwierigkeiten verknüpft ist oder sein Verkauf unter besonders günstigen Bedingungen bewirkt werden kann. Zweckentsprechend ist jedenfalls der Verkauf vereinzelt liegender Grundstücke (Streuparzellen), deren Verwaltungskosten meist zu dem Werthe in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

²⁴⁾ Bedingungen der Veräußerung ZR. 27. April 65 (MR. 294), erg. MC. 23. Juli 78; der Lizitation ZR. 4. Juni 69 (MR. 296); Zuständigkeit ZR. 16. April 70 (MR. 147); Voraussetzungen des freihändigen Verkaufs ZR. 12. Feb. 38 (R. XXII 36). — Patronatrechte werden nicht mit verkauft Bef. 9. Jan. 12 (GS. 3). — Der Erwerb durch Domänen- u. Forstbeamte des Bezirks fordert höhere Genehmigung Bef. 29. Feb. 12 (GS. 16), R. D. 5. Sept. 21 (GS. 158).

²⁵⁾ § 338 Abs. 5 b. W.

²⁶⁾ Größere Verwendungen finden seit 1846 regelmäßig statt.

²⁷⁾ Die in dieser Beziehung in Preußen, Posen u. dem Reg.-Bez. Köslin (1846) u. in Neuvorpommern (1874) gemachten Versuche haben nur geringe Erfolge gehabt. — Neuerdings ist behufs Ansiedelung deutscher Bauern u. Arbeiter in den Provinzen Westpreußen und Posen ein Fonds von 100 Mil. M. bis zum Jahre 1907 verfügbar gestellt, aus welchem Grundstücke erworben und Stellen zu Eigenthum gegen Kapital oder Rente (§ 328 Abs. 3 b. W.)

Aus letzterem Grunde empfiehlt sich auch die Ablösung der auf dem Staatsgute ruhenden Lasten und Abgaben. Die preussische Verwaltung hat sie sowohl im Interesse der Befreiung des Grundeigenthums, als in dem der Vereinfachung der Verwaltung fortgesetzt betrieben. Neben der allgemeinen Gesetzgebung²⁸⁾ sind mehrfach besondere Gesetze für die Domänen und Staatsforsten ergangen²⁹⁾. Auch die Lasten, bei denen der Domänenfiskus als Berechtigter erscheint, sind größtentheils abgelöst.

§ 124.

c) **Bewirthschaftung**³⁰⁾. Die Forsten werden vom Staate unmittelbar bewirthschaftet³¹⁾. Die Geschäfte der Forstverwaltung umfassen demgemäß neben der Beschreibung der Forsten (Statistik, Vermessung, Kartirung und Abschätzung)³²⁾ den Anbau, den Forstschutz³³⁾ und die Verwerthung. Letztere geschieht in der Regel durch Versteigerung³⁴⁾.

Die Nutzung der Domänen erfolgt dagegen der Regel nach durch Verpachtung größerer Gutsgebiete auf 18 Jahre. Dem Pächter ist dabei in der Wahl der Bewirthschaftsart ziemlich freie Hand gelassen. Auch hier bildet das Meistgebot die Regel³⁵⁾. Seine Anwendung, die in ähnlicher Weise

oder in Zeitpacht überlassen werden können G. 26. April 86 (G. S. 131 u. Berichtigung 1887 S. XXXII); Ansiedelungskommission in Posen § 12 u. B. 21. Juni 86 (G. S. 159). — Bis 1. Jan. 95 waren 130 Güter u. 34 Bauerhöfe mit 81 638 ha angekauft u. davon 1606 Ansiedlerstellen zu durchschnittlich 28 ha vergeben.

²⁸⁾ § 329 d. B., insbes. Anm. 30 u. 34.

²⁹⁾ Holz- u. Kohlenutzung im Oberharze B. 14. Sept. 67 (G. S. 1621). Fixirung der Bauholzabgaben i. d. vorm. Prov. Sana u. Fulda auf die Gemeinden G. 6. Juni 73 (G. S. 350); Abstellung des Befoldungsholzes für Dorfschulzen in Hessen G. 1. April 75 (G. S. 197).

³⁰⁾ Anwendung der altpreussischen Einrichtung auf die neuen Provinzen B. 4. u. 5. Juli 67 (G. S. 1129 u. 1183). — Ertrag der Domänen (Etat 1896/7) 22 Mil. M. (41,20 je ha), der Forsten 28 Mil. M. (23,54 je ha). Die Fläche betrug 1896 an Domänen (1047 Vorwerke) 335 217 ha, an Forsten 2 759 453 ha.

³¹⁾ Hierbei sind die allgemeinen Grundsätze des Forstwirtschaftsbetriebes (§ 338 Abs. 2 d. B.) maßgebend.

³²⁾ Anleitung zur Waldwerthberechnung ZR. 24. Mai 66 (M. B. 244). — Anwendung der neuen Maße und Gewichte

ZR. 30. Okt. 69 (M. B. 70 S. 141). — Forstlich-phänologische Beobachtungen Z. 5. Feb. 85 (M. B. 36).

³³⁾ Ausführung des Forstpolizeigesetzes (§ 339 d. B.) in Bezug auf Staatsforsten ZR. 29. Mai 80 (M. B. 190).

³⁴⁾ Die durch Reg.-Instr. § 12 der Reg. übertragene Ernennung der Forstkassenrendanten erfolgt durch den Landwirtschaftsminister M. D. 14. Juli 95 (M. B. 236); Geschäftsamm. Z. 2. Feb. 88 (M. B. 87).

³⁵⁾ Bedingungen der Verpachtung, durch welche gegenüber dem AN die stillschweigende Pachtverlängerung, der Anspruch auf Pächterlaß (Remission), die Haftung des Verpächters für ungewöhnliche Schäden u. das Zurückbehaltungsrecht des Pächters wegen Verbesserungen ausgeschlossen wird, ZR. 16. März 90 u. Anm. 3c, Bedingungen der Lizitation ZR. 3. Juni 69 (M. B. 70 S. 41), geändert. Erl. 18. Mai 75. — Grundsätze für die ausnahmsweise freihändige Verpachtung von Domänen und Forstgegenständen ZR. 3. Juni 77 (M. B. 178) u. 15. Sept. 81 (M. B. 222). — Zur Erfüllung der Versicherungspflicht besteht eine Sozietät für Ost- u. Westpreußen, Pommern, Brandenburg u. Sachsen. — Verdienten Domänenpächtern werden die Titel „Oberamtmann“ und „Amtsrath“ verliehen.

auch hinsichtlich der mit dem Grundbesitze verbundenen Nutzungen (Jagd³⁶⁾, Fischerei und dergl.) stattfindet, ist vielfach angefochten. Die Einwendungen treffen indessen weniger den Grundsatz, als dessen zu einseitig fiskalische Handhabung.

§ 125.

d) **Verwaltungszorgane**³⁷⁾. Die Zentral- und Provinzialverwaltung erfolgt durch das landwirthschaftliche Ministerium und durch die Finanzabtheilungen der Regierungen³⁷⁾. Für die technische Bearbeitung der Forstfachen sind berufsmäßig ausgebildete Forstbeamte bestellt. Im Ministerium sind unter einem Oberlandforstmeister mehrere Landforstmeister, bei den Regierungsabtheilungen Oberforstmeister als Mitdirigenten und Forsträthe als Mitglieder angestellt. Letztere verwalten gleichzeitig Forstinspektionsbezirke und führen in diesen die Aufsicht über die Oberförster und die Ueberwachung des Forsthaushalts³⁸⁾. Die Oberförster sind die forstlichen Ortsverwaltungsbeamten³⁹⁾. — Alle diese Stellungen setzen neben der praktischen eine wissenschaftliche Vorbildung und die Ablegung zweier Prüfungen voraus. Nach der ersten (Tentamen) wird der Forstlevele zum Forstreferendar, nach der zweiten (Staatsexamen) zum Forstassessor ernannt⁴⁰⁾. Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt auf den Forstakademien in Eberswalde und Münden⁴¹⁾.

Unter den Oberförstern stehen die Forstschutzbeamten (Revierförster, Hegemeister, Förster, Waldwärter und Forsthilfsaufseher)⁴²⁾. Die Forstansstellungsberechtigung wird durch Militärdienst im Jägerkorps, praktische Beschäftigung und Unterweisung und das Bestehen zweier Prüfungen erworben⁴³⁾.

Die Staatsforstbeamten haben neben den allgemeinen Rechten der Beamten⁴⁴⁾ das Recht zum Waffengebrauche⁴⁵⁾ und können ein für allemal gerichtlich beedigt werden⁴⁶⁾.

³⁶⁾ Bedingungen ZR. 16. Aug. 72 (MB. 201), insbes. auf Domänenvorwerken ZR. 22. Jan. 80 (MB. 43), geändert. Erl. 27. Mai 92.

³⁷⁾ § 52 u. 57 Abs. 5 d. W.

³⁸⁾ ZR. 26. März 34 (RL. XVIII 37).

³⁹⁾ Geschäfts-Anw. 4. Juni 70 (MB. 71 S. 69). Rang § 70 Anm. 21 u. 26 d. W.

⁴⁰⁾ Best. 1. Aug. 83 (MB. 183), § 5 geändert Z. 17. Dez. 88 (MB. 89 S. 3).

⁴¹⁾ Regulativ u. Statuten v. 24. Jan. 84, erg. § 304 Abs. 2 d. W. Im Anschluß an die Akademien ist das forstliche Versuchswesen eingerichtet ZR. 14. März 72 (MB. 123) und 31. Dez. 85 (MB. 86 S. 8). Eis.-Lothringen, Mecklenb.-Schwerin, Oldenburg u. Anhalt haben sich den preussischen Anstalten angeschlossen, Baiern, Württemberg, Sachsen, Baden und Braunschweig besitzen ähnliche Einrichtungen.

⁴²⁾ Stellung als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft § 230 Anm. 6. — Instr. f. Förster 23. Okt. 68, § 2 Abs. 1 aufgeh. RC. 27 März 96 (MB. 74).

⁴³⁾ Regul. 1. Okt. 93, erg. 24. Juli 95.

⁴⁴⁾ § 69—75 d. W. Rang u. Uniform § 70, insbes. Anm. 38, Tagegelder und Umzugskosten § 73 Anm. 52 u. 53, Dienstwohnung § 72 Anm. 48. — Unfallversicherung der Forstbeamten u. Forstarbeiter § 355 Abs. 5 Nr. 1—3. — Brandversicherungverein für preuss. Forstbeamte ZR. 12. Juli 80 (MB. 81 S. 28).

⁴⁵⁾ G. 31. März 37 (GS. 65) nebst RD. 6. Okt. 37 (GS. 38 S. 257), 21. Mai 40 (GS. 129), 19. Feb. 42 (GS. 111) u. 21. Aug. 55 (GS. 633). Einf. in die neuen Prov. B. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. II F. — Strafe der Widergesetzlichkeit StGB. § 117—119.

⁴⁶⁾ § 339 Abs. 8 d. W.

IV. Staatsschulden.

1. Begriff und Arten.

§ 126.

Durch Aufnahme einer Staatsschuld (Anleihe) wird die Ausgabe eines einzelnen Jahres auf eine Reihe von Jahren vertheilt. Die Anleihe bildet sonach einen auf die Zukunft gezogenen Wechsel. Durch diese soll entweder das gestörte Gleichgewicht zwischen Ausgabe und Einnahme wiederhergestellt werden (Finanzschuld), oder es sollen Anlagen (Eisenbahnen, Telegraphen, Kanäle, Stromregulirungen) ermöglicht werden, die wiedererzeugend wirken und dadurch ihre Kosten demnächst mittelbar oder unmittelbar zurückerstatten (Anlageschuld). Beide Schuldarten sind wesentlich von einander verschieden. Die Finanzschuld hat den rein finanziellen Zweck, einen Fehlbetrag¹⁾ zu decken; die Bedeutung der Anlageschuld liegt dagegen auf volkswirtschaftlichem Gebiete. Sie ist erst in neuester Zeit entstanden und hat das Staatsschuldenwesen in ein völlig verändertes Licht gerückt. So lange es nur Finanzschulden gab, durfte aus der Zunahme der Schulden ohne weiteres auf eine Verschlechterung der Finanzlage geschlossen werden²⁾. Seitdem aber die Staaten größere gewinnbringende und gemeinnützige Unternehmungen in den Bereich ihrer Thätigkeit gezogen und dieserhalb Anleihen aufgenommen haben, trifft dieser Schluß nicht mehr zu. Die Anlageschulden sind nicht mehr ein Zeichen finanzieller Schwäche, sondern umgekehrt eines gewissen Aufschwunges. Der Wohlstand eines Staates kann deshalb nicht mehr nach der Höhe seiner Schulden bemessen werden, es müssen vielmehr die durch die Anlageschulden geschaffenen Werthe ermittelt und entsprechend in Rechnung gestellt werden. Aus gleichem Grunde ist die Zulässigkeit einer Schuld nicht mehr nach den beschränkten, für Finanzschulden maßgebenden Grundsätzen¹⁾ zu bemessen, es muß vielmehr, wo es sich um Anlagen handelt, das Verhältniß ermittelt werden, in welchem ihr Werth zu dem Preise der Anleihe steht.

Der Preis einer Anleihe findet seinen Ausdruck in der Höhe des Zinses oder, wenn letzterer feststeht, des Kurses. Kurs ist der vom Nennwerthe (Nominalwerthe) abweichende Verkehrswerth, zu dem eine Schuld bei der ersten Begebung (Emission) oder bei einer späteren Uebertragung gehandelt wird. Zins und Kurs bedingen sich gegenseitig. — Bei dauerndem Herabgehen des Zinsfußes kann der Staat die Anleihe kündigen und zu geringerem Zinssatze wiederbegeben (Schuldumwandlung, Konvertirung).

Der Zins wird um so niedriger sein, je größer die Sicherheit ist, die durch eine Anlage geboten wird. Diese Sicherheit giebt der Staatskredit. Er beruht auf der Annahme, daß ein Staat die übernommenen Verbindlich-

¹⁾ § 118 Abs. 3 d. W.

²⁾ Noch Adam Smith prophezeitete aus der wachsenden Staatsschuld den Untergang

aller Staaten (wealth of nations Buch 5 Kap. 3).

keiten erfüllen könne und wolle und gründet sich daher ebenso sehr auf die Ordnung seines Haushaltes und die Ergiebigkeit seiner Hülfquellen, als auf die politische Festigkeit seiner Stellung und die Gewissenhaftigkeit seines Auftretens.

Die Bedeutung des Schuldenwesens im Leben des Staates und seine Rückwirkung auf die Besteuerung hat im Verfassungsstaate zu einer parlamentarischen Ueberwachung geführt und sowohl die Aufnahme als die nähere Ordnung der Staatsschuld in den Weg der Gesetzgebung gemiesen³⁾.

In ihrer Gestaltung weicht die Staatsschuld in sofern wesentlich von der Privatschuld ab, als sie für den Gläubiger unkündbar und in viele leicht übertragbare Antheile zerlegt erscheint. Sie ist dadurch zu einem beliebten Mittel der Kapitalanlage geworden, bei der die Rücksicht auf Rückzahlung gegen die auf einen bequemen und gesicherten Zinsgenuß zurücktritt. In diesem Sinne wirkt die Staatsschuld anregend auf Sparsinn und Kapitalbildung und hebt, soweit sie im Lande bleibt, Wohlstand und Steuerkraft: das Volk wird zu seinem eigenen Gläubiger⁴⁾.

Neben die verzinsliche tritt eine unverzinsliche Schuld, wenn der Staat zur Ausgabe von Papiergeld (Staatsnoten) schreitet. Diese Staatsnoten sollen in gleicher Weise wie die Banknoten dem Bedürfniß nach bequemen Umlaufsmitteln entgegenkommen. Im übrigen sind beide wesentlich von einander verschieden. Während die Banknoten der Regel nach durch Niederlegung entsprechender Werthe sichergestellt (fundirt) und jederzeit einlösbar sind⁵⁾, werden die Staatsnoten nur allgemein durch den Kredit und die Einnahmen des Staates verbürgt. Sie erscheinen also nur solange und insoweit gesichert, als dieser Kredit reicht und Staatseinnahmen für sie verfügbar sind⁶⁾. Ihre Einlösbarkeit durch Annahme als Zahlungsmittel bei den Staatskassen ist nur solange von Bedeutung, als Zahlungen an letztere zu leisten sind. Der Umstand, daß die Ausgabe von Papiergeld ein äußerst bequemes und vermöge der Zinsersparniß vortheilhaftes Mittel zur Geldbeschaffung ist, hat diese Grenze oft überschreiten lassen. Frankreich machte während der Revolution mit seinen Assignaten den Anfang und die Noth der napoleonischen Kriege ließ die übrigen europäischen Staaten folgen. Die Wirkungen blieben nicht aus. Sobald das Papiergeld, mit dem die Länder überschwemmt wurden, nicht mehr den nöthigen Abfluß in die öffentlichen

³⁾ Preußen § 127 Abs. 1, deutsches Reich § 166 Abs. 6 d. W.

⁴⁾ Dies Verhältniß, von dem die Anleihen während der französischen Revolution das erste umfassende Beispiel liefern, setzt einen entsprechenden Kapitalbesitz voraus. Die österreichischen und russischen Schulden werden deshalb noch vielfach im Auslande

gehandelt, während in dem reicheren England, Frankreich u. Deutschland die Schulden regelmäßig im eigenen Lande untergebracht werden.

⁵⁾ § 318 Abs. 4 d. W.

⁶⁾ Das Papiergeld soll in der Regel $\frac{1}{3}$ der Jahreseinnahme nicht übersteigen.

Kassen fand, trat eine Werthverminderung ein. Der Zwangskurs, der ihm infolge dessen auch für den allgemeinen Verkehr beigelegt wurde (Papierwährung, Papiervaluta), führte dahin, daß es nunmehr nur mit Aufgeld (Agio) gegen vollwerthige Zahlungsmittel eingetauscht werden konnte. Diese fortgesetzte Entwerthung, die neben der Erschütterung des Staatskredites auch dem Privatverkehr die empfindlichsten Schäden zufügte, führte nach bitteren Erfahrungen schließlich zum Verlassen dieses Weges. Unter Neuordnung des Steuerwesens und Aufnahme regelmäßiger, verzinslicher Schulden wurde nunmehr das nicht fundirte Papiergeld entweder ganz abgeschafft, wie in England und Frankreich, oder auf eine mäßige Summe festgestellt, wie in Preußen und demnächst im Deutschen Reiche⁷⁾; nur Oesterreich und Rußland haben bei fortgesetzten politischen Wirren dies Ziel noch nicht zu erreichen vermocht.

Von der dauernden wird die schwebende Schuld unterschieden. Zu solcher wird die Finanzschuld, sobald sie durch bestimmt bevorstehende Einnahmen gedeckt werden soll, die nur wegen späterer Fälligkeit noch nicht zur Verwendung gelangen können. Ihre Begebung erfolgt mittelst laufender Kredite (Kontokorrente), wie sie in England durch die Bank und in Frankreich durch die mit der Hebung der Staatseinnahmen betrauten Generaleinnehmer gewährt werden⁸⁾, oder mittelst der in Deutschland und Oesterreich üblichen Schatzanweisungen (verzinslichen Schuldverschreibungen mit bestimmten kurzen Fälligkeitsterminen)⁹⁾. Das erstere System ist das vollkommene und vortheilhaftere, da es eine wiederkehrende regelmäßige Benutzung ermöglicht und größere Betriebsfonds entbehrlich macht. Andererseits setzt es neben einem streng geordneten Finanzwesen das Vorhandensein einer größeren Kapitalmacht voraus, welche die Kredite jederzeit zu beschaffen vermag¹⁰⁾.

Neben der Aufnahme der eigenen Schulden kann der Staat zur Förderung gemeinnütziger Anlagen mit seinem Kredit auch anderen Unternehmern zuhülfe kommen. Dies geschieht in der Form der Garantien, mittelst deren ein bestimmter Ertrag zugesagt und eintretendenfalls der erforderliche Zuschuß geleistet wird. Der Staatskredit erscheint hier als Bürge für den Privatkredit. Am ausgedehntesten sind die Garantien beim Eisenbahnbau angewendet worden.

⁷⁾ § 166 Abs. 7 d. W.

⁸⁾ Für die englischen Finanzen bildet die Bank den Kassirer. In Frankreich leisten die Generaleinnehmer die nöthigen Vorschüsse gegen Wechsel auf die Bank, die sie dem Staate bei eintretender Fälligkeit als baar auf dessen Einnahmen in Zahlung bringen.

⁹⁾ Für Preußen — wo zur Beseitigung der schwebenden Schuld die Betriebs-

fonds durch Aufnahme einer Anleihe von 30 Mil. M. verstärkt sind G. 23. Juni 86 (G. S. 171) — § 128 a Abs. 2, für das Reich § 166 Abs. 6 d. W.

¹⁰⁾ Dementsprechend ist in Deutschland die Reichsbank zur Uebernahme der Kassengeschäfte in betreff des Reiches verpflichtet, in betreff der Bundesstaaten berechtigt G. 14. März 75 (RG. B. 177) § 22. — Preußen § 119 Num. 12 d. W.

2. Geschichte der preussischen Staatsschulden.

§ 127.

Denselben Entwicklungsgang hat im wesentlichen auch das preussische Staatsschuldenwesen genommen. Die Sparsamkeit der preussischen Könige¹¹⁾ bildete im 18. Jahrhundert die Einrichtung des Staatsschatzes aus, der im Frieden gesammelt wurde, um im Falle des Krieges außerordentliche Aufwendungen zu ermöglichen¹²⁾. Die napoleonischen Kriege stürzten mit der Papiergeldwirthschaft den Staat in tiefe Schulden, deren Regulirung erst 1820 möglich wurde. Die Schulden wurden in einem Etat zusammengestellt und veröffentlicht und durch Verpfändung des gesammten derzeitigen Staatsvermögens, insbesondere der Domänen, Forsten und säkularisirten Güter, sichergestellt¹³⁾. Die gleichzeitige Zusage, daß neue Anleihen nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der zukünftigen reichsständischen Versammlung aufgenommen werden sollten, ist erst mit der Verfassung in Erfüllung gegangen, indem diese zur Aufnahme von Anleihen, sowie zur Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates ein Gesetz erfordert¹⁴⁾.

Bis zum Jahre 1848 wurde die Schuld durch regelmäßige Tilgung wesentlich gemindert, von da ab durch neue Anleihen und Uebernahme der Schulden der 1866 erworbenen Landestheile¹⁵⁾ wieder vermehrt. Diese neueren Schulden wurden nicht mehr durch Verpfändung sicher gestellt; sie beruhen im Gegensatz zu den älteren Schulden nur auf dem allgemeinen Staatskredit. Der Schuldenstand ist seitdem trotz fortgesetzter ordentlicher und außerordentlicher¹⁶⁾ Tilgung beständig gestiegen. Ihm stehen jedoch so bedeutende Anlagewerthe gegenüber, daß die Finanzlage Preußens gleichwohl als eine außerordentlich günstige erscheint¹⁷⁾.

¹¹⁾ § 30 Abs. 3 d. W.

¹²⁾ Friedrich d. Gr. übernahm einen Schatz v. 9 Mil. Thlr. (1740) u. hinterließ einen solchen von 60 Mil. (1786). Zeitiger K. Kriegsschatz § 166 Abs. 3 d. W.

¹³⁾ G. u. Etat 17. Jan. 20 (GS. 9 u. 17) u. R. D. 17. Juni 26 (GS. 57) Nr. I. — Die verzinsliche Schuld belief sich damals auf 180, die unverzinsliche auf 11 Mil. Thlr.

¹⁴⁾ W. Art. 103. — § 37 Abs. 2 d. W. u. § 3 Ann. 4. — Die Ueberzicht der Staatsschulden ist alljährlich dem Landtage vorzulegen W. Art. 104 Abs. 2.

¹⁵⁾ G. 29. Feb. 68 (GS. 169) § 1 u. 5. März 69 (GS. 379) § 2.

¹⁶⁾ In den Jahren 1872/74 wurden aus Ueberschüssen und französischen Kontributionsgeldern 255 Mil. M. Schulden außerordentlich getilgt.

¹⁷⁾ Die preussische Staatsschuld betrug (1. April 96):

a) allgemeine Staatsschuld (Staatsschuldsscheine von 1842, welche durch den Domänenbesitz sichergestellt sind 24, Schulden von Hannover u. Frankfurt a. M. 10, konsolidirte 4prozentige 3592, 3½prozentige 1917 und 3prozentige 783) . . .	6326 Mil. M.
b) Eisenbahnschuld (§ 373 Abs. 2 d. W.) . . .	150 " "
c) Hinterlegungsgelder (§ 128 Abs. 5 d. W.) . . .	31 " "
	6507 Mil. M.

Die gesammte Staatsschuld wird im wesentlichen durch den Werth der Staatsbahnen gedeckt, so daß das übrige Vermögen als schuldenfrei erscheint.

3. Aufnahme, Verzinsung und Tilgung¹⁸⁾.

§ 128.

Die Hauptgesichtspunkte für die Verwaltung während der letzten Jahrzehnte waren die Vereinfachung der Staatsschuld, eine dem Sinken des Zinsfußes entsprechende Herabminderung der Zinslast und eine — auch nach Wegfall der gesetzlichen Tilgungsverpflichtung fortgesetzte und auf die Anlagenschulden (§ 126 Abs. 1) angewendete, angemessene Tilgung. Der letztere Gesichtspunkt kommt insbesondere in dem s. g. Eisenbahngarantiegesetz (§ 373 Abs. 2) zum Ausdruck.

a) Die Aufnahme erfolgt regelmäßig durch Ausgabe von Inhaberpapieren (Staatsschuldverschreibungen, Obligationen). Diese Schuldform wurde als die einfachere und beweglichere in Preußen nicht nur der in England und Frankreich üblichen Eintragung in ein Schuldbuch¹⁹⁾ vorgezogen, sondern hatte auch die früher mehrfach angewendeten Schuldburkunden auf Namen vollständig verdrängt. Andererseits bieten die Inhaberpapiere geringere Sicherheit gegen Diebstahl und zufällige Verluste, ein Mangel, dem auch die Außerkrsetzung²⁰⁾ nicht genügend abzuhelpen vermochte. Aus diesem Grunde hat gegenwärtig auch Preußen eine zweite Form der Staatsschuld zugelassen, indem alle konsolidirten Schuldverschreibungen bei der Schuldenverwaltung eingeliefert und durch Eintragung in ein Staatsschuldbuch in gleichwerthige Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden können²¹⁾.

Bis 1867 wurden alle Anleihen durch die Seehandlung begeben; seitdem werden sie entweder zu bestimmten Preisen an Bankhäuser überlassen, oder wenn genügende Nachfrage zu gewärtigen steht, zu öffentlicher Zeichnung ausgesetzt. Dasselbe gilt auch von den zu vorübergehender Deckung der Ausgaben ausgegebenen Schaßanweisungen (schwebende Schuld)²²⁾.

Die Staatsschuldverschreibungen dürfen zur Anlegung von Sparkassen- und Mündelgeldern verwendet werden (pupillarische Sicherheit)²³⁾ und dienen neben den Reichsschuldscheinen ausschließlich zur Bestellung der Amts-

¹⁸⁾ Ausdehnung der Grundsätze auf die neuen Provinzen G. 29. Feb. 68 (G. 169) und 11. Feb. 69 (G. 355). — Sattler, das Schuldenwesen des pr. Staates und des d. Reiches (Stuttg. 93).

¹⁹⁾ Auch in England findet seit 1865 neben der Eintragung der Schuldtitel (consols) in das „great book“, welches die Bank für den Staat führt, die Ausgabe von Inhaberpapieren statt. — In Frankreich, wo die gleiche Eintragung von der Finanzverwaltung besorgt wird u. bei allen Hauptsteuereinnahmestellen zu-

gelassen ist, wurden schon früher Schuldverschreibungen (titres) in Form von Auszügen aus dem „grand livre“ ausgestellt.

²⁰⁾ § 316 Num. 53.

²¹⁾ G. 20. Juli 83 (G. 120) und 8. Juni 91 (G. 105), Inkraftsetzung B. 25. April 84 (G. 269); Ausf. Bef. 18/19. Juni 91 (M. B. 77).

²²⁾ § 126 Abs. 7 d. B.

²³⁾ B. 12. Dez. 38 (G. 39 S. 5) Nr. 5 u. Vorm. D. 5. Juli 75 (G. 431) § 39.

kautionen²⁴). Uebrigens unterliegen sie den allgemeinen Vorschriften über Inhaberpapiere. Dies gilt insbesondere von der Außer- und Wiederinkurssetzung, von der Umschreibung unbrauchbar gewordener und der Kraftlos-erklärung (Mortifikation)²⁵ verlorener oder vernichteter Papiere²⁶).

Eine besondere Art der Staatsschuld bilden die Hinterlegungsgelder (Depositalgelder), welche in den gesetzlichen Hinterlegungsfällen bei den Regierungshauptkassen eingezahlt werden und in das Eigenthum des Staates übergehen. Sie werden mit 2½ v. H. verzinst und nach Maßgabe der Bestände zu den durch Anleihen zu deckenden Ausgaben verwendet²⁷).

b) In betreff der Verzinsung bestehen zwei reichsgesetzliche Einschränkungen:

1. Papiergeld darf nur vom Reiche ausgegeben werden; für die Einzelstaaten ist jede unverzinsliche Schuld ausgeschlossen²⁸);
2. Prämien-, d. h. solche Anleihen, bei denen der Zins ganz oder theilweise als Gewinn verlost wird, sind nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches zulässig²⁹).

Die Erhebung der Zinsen erfolgt gegen Zinscheine (Coupons), die mit den Schuldscheinen für einige Jahre ausgegeben und nach deren Ablauf gegen Einlieferung eines Erneuerungsscheines (Talon) erneuert werden³⁰). Diese Erneuerung findet alle 4, bei den konsolidirten Schulden alle 10 Jahre statt. Die Kraftlosklärung verlorener oder vernichteter Zinscheine ist ausgeschlossen³¹). Die Zinsen sind bei allen öffentlichen Kassen einlösbar und verzähren in 4 Jahren nach der Fälligkeit³²).

c) Die Tilgung ist entweder zwangsweise im voraus durch Gesetz festgestellt, oder wird frei nach der jedesmaligen Finanzlage bemessen. Ersterenfalls wird der Tilgungsbetrag in Hunderttheilen der jeweiligen Schuld (in der Regel ½—2 v. H.) oder in einem festen, nach der ursprünglichen Schuld

²⁴) Reichsbeamte § 22 Abs. 2, Staatsbeamte § 63 Abs. 2 Nr. 3 d. W.

²⁵) Die gleichfalls angewendete Benennung „Amortifikation“ bleibt besser für das Verfahren der allmäligen Tilgung der Schuld vorbehalten.

²⁶) § 316 Abs. 4 d. W. — Die Kraftlosklärung erfolgt auf Grund eines gerichtlichen Aufgebotes, für dessen Verfahren die allgemeinen Grundzüge (ZPr.D. § 137 bis 150 und AusfG. 24. März 79 G.S. 281 § 20), für dessen Voraussetzungen und Wirkungen dagegen noch die früheren Vorschriften (B. 16. Juni 19 G.S. 157 und 3. Mai 28 G.S. 61) maßgebend sind.

²⁷) Hinterl.D. 14. März 79 (G.S. 249) § 1—10, 94—96 und B. 21. Mai 79 (G.S. 383). — § 215 d. W.

²⁸) § 166 Abs. 7 d. W.

²⁹) RG. 8 u. Ausf. Bef. 19. Juni 71 (RGW. 210 u. 255).

³⁰) G. 18. März 69 (G.S. 490).

³¹) B. 16. Juni 19 (G.S. 157) § 13 und R.D. 18. Sept. 22 (G.S. 213). Anm. 26.

³²) Konsolidirte Schulden G. 19. Dez. 69 (G.S. 1197) § 3; ältere preuß. Schulden G. 17. Jan. 20 (G.S. 9) XVII; Schulden der neuen Prov. G. 29. Feb. 68 (G.S. 169) § 4.

berechneten und gleichmäßig mit dem Zins bis zur Tilgung der Schuld fortgezahlten Prozentsätze bestimmt. Dem hierdurch entstehenden Tilgungsfonds (Tilgestamm, sinking fund) fließen die ersparten Zinsen in immer steigendem Maße zu, so daß der Tilgungsprozeß mit zunehmender Geschwindigkeit verläuft³³).

Preußen betrat einen Mittelweg, indem es den Tilgungsbetrag auf 1 v. H. der ursprünglichen Schuld festsetzte, dabei aber eine Herabsetzung der Tilgungsbeträge von 10 zu 10 Jahren eintreten ließ. Diese Tilgungsart, bei der die Schuldscheine angekauft und nur, wenn sie nicht unter dem Nennwerthe zu erlangen waren, ausgelost wurden, ist zwar für die früheren Schulden noch jetzt maßgebend³⁴), doch ist durch die Konsolidation³⁵), welche die früher in 115 Titel zersplitterte Staatsschuld auf eine einheitliche Form zurückgeführt hat, die Umwandlung der gesammten Staatsschuld in eine Rentenschuld³⁶) mit freier Tilgung eingeleitet. Die Schulden der neuen Provinzen und die Schuldscheine aller nicht in den Umtausch willigenden Gläubiger blieben zunächst ausgeschlossen; da aber nunmehr alle Tilgungsmittel auf diese Schulden verwendet wurden, auch alle späteren Anleihen mit den konsolidirten vereinigt sind, so ist die vollständige Durchführung der Maßregel gleichwohl in nicht allzuweite Ferne gerückt. Die Tilgung der neuen Schuld wird, da eine Kündigung nur im Wege des Gesetzes erfolgen kann, durch Ankauf bewirkt und erfolgt aus den Ueberschüssen des Staatshaushaltes, soweit der Etat nicht anderweit über sie verfügt³⁷). Die Finanzverwaltung ist dadurch der Nothwendigkeit überhoben, ältere Anleihen zu tilgen, während gleichzeitig ein vermehrter Finanzbedarf zur Aufnahme neuer Anleihen nöthigt, die mit Kosten, oft auch mit lästigeren Bedingungen verbunden sein würden. Daneben ist durch die einheitliche Gestaltung der Staatsschuld die Verwaltung vereinfacht und der Verkehr mit Staatspapieren erleichtert. Letzteren ist damit auch im Auslande ein erweitertes Absatzgebiet eröffnet.

³³) Die Einrichtung fand in England in Walpole (1716) u. später in Pitt ihren Förderer. Im Anfange dieses Jahrhunderts folgten Frankreich u. Oesterreich. In den dreißiger Jahren wurde sie bereits wieder verlassen.

³⁴) G. 17. Jan. 20 (G. 9) § V bis VII u. 24. Feb. 50 (G. 57) § 7, 8; nur die vormalig hannoverschen Schulden unterliegen noch der regelmäßigen Auslösung G. 11. Feb. 69 (G. 355) § 1.

³⁵) Mit dem Ausdrucke Konsolidation (Konsolidirung) wird außerdem die Verwandlung einer schwebenden oder einer Papiergeldschuld in eine bleibende Schuld bezeichnet.

³⁶) Mitteltst der zuerst in England und Frankreich angewendeten Rentenschuld wird nicht die Rückzahlung eines Kapitals, sondern die Gewährung eines festen Zinses zugesichert. Diese Form bezeichnet das Verhältniß der Unkündbarkeit besser, läßt den Unterschied zwischen Kurs und Nennwerth verschwinden und gewährt dem Schuldnevesen des Staates ein übersichtlicheres und einheitlicheres Gepräge.

³⁷) G. 19. Dez. 69 (G. 1197), erg. G. 8. Mai 85 (G. 117) u. 4. März 85 (G. 55). Durch letzteres sind die anfänglich ausgegebenen 4½prozentigen Schuldverschreibungen vom 1. Okt. 1885 ab in 4prozentige umgewandelt (konvertirt).

4. Verwaltungsorgane.

§ 129.

Die Verwaltung führt die Hauptverwaltung der Staatsschulden. In Bezug auf Ausgabe, Verzinsung und Einziehung der Schulddokumente ist sie selbstständig und allein verantwortlich, übrigens ist sie dem Finanzminister untergeordnet. Sie besteht aus einem Direktor und mindestens drei Mitgliedern. Unter ihr stehen die Staatsschuldentilgungskasse und die Kontrolle der Staatspapiere³⁸⁾. — Die Aufsicht über die Hauptverwaltung führt die Staatsschuldenkommision, die aus dem Oberrechnungskammerpräsidenten und je drei auf drei Jahre gewählten Mitgliedern des Herrn- und Abgeordnetenhauses besteht³⁹⁾. — Die Mitglieder der Hauptverwaltung und der Präsident der Oberrechnungskammer werden in öffentlicher Sitzung des Oberverwaltungsgerichts, die von den Häusern des Landtages gewählten Kommissionsmitglieder in öffentlicher Sitzung der letzteren eidlich verpflichtet⁴⁰⁾.

V. Regalien und Gebühren.

1. Hebersicht.

§ 130.

Die Regalien (*jura regalia*) bildeten die Gesamtheit der den Landesherren als solchen zustehenden Rechte. Sie wurden später in höhere und niedere geschieden. Erstere betrafen die eigentlichen Hoheitsrechte; unter niederen verstand man die nutzbaren Rechte (Finanzregale), und diese wurden dann vorzugsweise Regalien genannt¹⁾.

Der Ausdruck findet sich bereits in der Konstitution Kaiser Friedrichs I. (1158), welche nach Unterwerfung Mailands die kaiserlichen Gerechtsame den lombardischen Vasallen gegenüber feststellte. Bei Abschwächung der kaiserlichen Gewalt gingen sie zunächst auf die Kurfürsten²⁾, später auch auf die übrigen Territorialherren über. Sie bildeten deren finanzielles Reservatrecht, über

³⁸⁾ G. 24. Feb. 50 § 1—6, 16 u. 17 nebst G. 13. Feb. 84 (G. 64). Die Verwaltung ist vorgeordnete Behörde für die Regierungen.

³⁹⁾ Das. § 10—13, 15—17.

⁴⁰⁾ Das. § 9 u. 13 u. G. 29. Jan. 79 (G. 10).

¹⁾ So bezeichnet das Landrecht die Regalien als Nutzungsrechte des Eigenthums, welches der Staat an Land- und Heerstraßen, Strömen, Meeresufern und Häfen besitzt oder welches ihm aus seinem Rechte auf herrenlose und verwirkte Güter und auf Abzugsgelder erwächst u. von ihm

auf Kommunen und Private übertragen werden kann (II 14 § 24—43). Im einzelnen behandelt es dann im Tit. 15 die erwähnten Eigenthumsbeziehungen, denen das Fischerei-, Zoll-, Post- und Mühlenregal zugehört wird, in Tit. 16 die Regalien an erb- und herrenlosen Gütern, einschließlich des Jagd- und Bergwerksregals und in Tit. 17 als Nutzung der Gerichtsbarkeit das Konfiskations- u. das Abzugsregal.

²⁾ In der goldenen Bulle (1356) werden demgemäß das Münz-, Zoll-, Bergwerks-, Salz-, Judenschutz- und Abzugsrecht aufgeführt.

welches diese selbstständig verfügen konnten, während die Erhebung von Steuern an die Bewilligung der Stände gebunden war.

Die neuere Entwicklung unseres Staatslebens mit ihren auf Befreiung des Verkehrs und Gewerbes gerichteten Bestrebungen hat die Bedeutung der Regalien fast vollständig verwischt. Das Verkehrswesen wird vom Staate nicht mehr als Finanzquelle, sondern um seiner selbst willen gepflegt; die Verwaltung des Post- und Münzwesens, der Straßen, Ströme und Häfen ist damit aus dem Kreise der Regalien in das Gebiet der Wirtschaftspflege übergetreten und hat nur insoweit eine nebensächliche finanzielle Bedeutung bewahrt, als der Staat für die vorzugsweise Benutzung der von ihm erhaltenen Anstalten eine Entschädigung in Gestalt von Gebühren erhebt (Nr. 4). Nachdem ferner der Privaterwerb des Staates jedes Vorrechtes entkleidet war (§ 121 Abs. 1), mußten Jagd, Fischerei, Forsten und Bergwerke gleichfalls den Charakter der Regalität verlieren. Gleiches gilt von den mit Ausschluß privater Mitbewerbung vom Staate betriebenen Handelsgeschäften (Monopolen). Nur als Erhebungsformen für gewisse Steuern erhielten sich einzelne Monopole eine Zeit lang fort³⁾. Andere Regalien endlich hörten entweder ganz auf, wie das Abzugsregal (§ 11), oder sie wurden in Verbrauchssteuern umgewandelt, wie das Zoll- und das Salzregal (§ 163). Als Finanzgegenstände sind die Regalien damit, wo sie nicht gänzlich verschwanden, wie in England und Frankreich, auf vereinzelte Ueberbleibsel zusammengeschrumpft. In Preußen besteht zur Zeit nur das Anfallsrecht auf herrenlose Gegenstände (Nr. 2) und das Lotterieregal (Nr. 3).

2. Anfallsrecht.

§ 131.

Das Anfallsrecht umfaßt den Anspruch des Staates auf herrenlose Sachen (*bona vacantia*), soweit er sich diese ausdrücklich vorbehalten hat⁴⁾. Dazu gehören erblose Verlassenschaften⁵⁾ und Grundstücke, die noch keinen Eigenthümer hatten oder von diesem verlassen sind⁶⁾. Das Heimfallsrecht an Lehen ist dagegen mit der Aufhebung des staatlichen Obereigenthums bis auf die Thron- und die außerhalb des Staates belegenen Lehen fortgefallen⁷⁾.

In Ostpreußen besteht von der Ordenszeit her das Bernsteinregal, das als Rest des früheren Bergregals anzusehen ist und vom Staate durch Verpachtung genutzt wird⁸⁾. In Westpreußen und Pommern beschränkt sich

³⁾ Preußen hatte vordem das Spielkarten- u. Salzmonopol. — Größere Bedeutung hat das in anderen Ländern ausgebildete Tabaksmonopol § 161 Abs. 5 d. W.

⁴⁾ R. II 16 § 1 u. 2. — Das franz. Recht weist dem Staate alle herrenlosen

Gegenstände zu cod. civ. Art. 539 u. 713.

⁵⁾ R. II 16 § 4, 16—29 u. I 9 § 481; cod. civ. Art. 768—773.

⁶⁾ R. II 16 § 3 u. 7—15.

⁷⁾ G. 2. März 50 (G. 77) § 21.

⁸⁾ G. 22. Feb. 67 (G. 272).

der Anspruch des Fiskus auf den im Meere oder am Strande gefundenen Bernstein⁹⁾).

3. Lotterieregal.

§ 132.

Die Staatslotterie wurde als Finanzquelle gegründet. In Preußen geschah dies in der Noth des siebenjährigen Krieges. Trotz mannigfacher Angriffe ist sie seitdem beibehalten, wobei neben finanziellen Rücksichten auch die Annahme bestimmend war, daß das Lotteriespiel an sich nicht zu hindern, aber nur bei unmittelbarer staatlicher Leitung gehörig zu überwachen sei. Uebrigens hat die Einrichtung im Laufe der Zeit mehrfache Milderungen erfahren. Anfänglich bestand ein Lotto neben der Klassenlotterie¹⁰⁾. Zu Beginn des Jahrhunderts erfolgte eine Neuregelung¹¹⁾; das Lotto wurde umgestaltet¹²⁾ und bald darauf ganz abgeschafft; die Klassenlotterie wurde beibehalten, erlitt aber verschiedene Einschränkungen¹³⁾. Demgemäß erfolgt nunmehr die Ziehung nach einem bestimmten Plane in der Weise, daß zunächst nur ein Theil der Gewinne gezogen wird, ihre Mehrzahl aber für die letzte Ziehung aufgespart bleibt. Der Staat bezieht $14\frac{3}{10}$ v. H. von jedem Gewinne. Die Verwaltung führt die dem Finanzminister unterstellte Generallotteriedirektion¹⁴⁾.

Zum Schutze der Staatslotterie sind mehrfache Vorschriften erlassen, die gleichzeitig der mißbräuchlichen Ausbeutung der Spielsucht vorbeugen und damit dem Interesse der öffentlichen Ordnung dienen sollen. Dahin gehören die Verbote des Privathandels mit Lotterielooseen und der unerlaubten Ausspielungen und des Spielens in auswärtigen Lotterien¹⁵⁾, sowie das Verbot der Prämienanleihen (§ 128b Nr. 2).

4. Gebühren.

§ 133.

Gebühren sind Vergütungen für besondere im Einzelinteresse erfolgende staatliche Leistungen. Es kann sich dabei um Amtshandlungen des Staates oder um Benutzung staatlicher Anstalten handeln. Ueberall wird indeß die

⁹⁾ Rk. II 15 § 80. — Westpr. Provkt. 19. April 44 (GS. 103) § 73, 74 u. G. 4. Aug. 65 (GS. 873) Art. III.

¹⁰⁾ Man unterscheidet die Zahlen- und die Klassenlotterie. Die erstere (Lotto) stammt aus Genua und wirkt bei kleinen Einsätzen und hohen Gewinnaussichten besonders nachtheilig. Die Klassenlotterie entstand in Holland.

¹¹⁾ LotEd. 28. Mai 10 (GS. 1806/10 S. 712), Einf. in Hohenzollern G. 7. Mai 53 (GS. 180). — Aufhebung der Lotterien in Hannover, Osnabrück, Frankfurt a. M. Rk. 5. Juli 67 (GS. 1056). — Reichs-

stempelabgaben von Lotterielooseen § 154 Abf. 3 Nr. 3 d. B. — Das Lotteriewesen in Preußen v. Marcinowski (Berl. 92 u. Ergänzungsheft 94).

¹²⁾ LotEd. § 2.

¹³⁾ Rk. 21. Juli 41 (GS. 131).

¹⁴⁾ LotEd. § 6 u. 12. — Die Lotterie liefert — nach einer im Jahre 1886 erfolgten Vermehrung der Loose — einen Ertrag von 9,8 Mill. M. (Etat 1896/7).

¹⁵⁾ G. 18. Aug. 91 (GS. 353). — Sonstiger Handel mit Lotterielooseen § 253 Abf. 1 d. B.

Erfüllung eines allgemeinen Verwaltungszweckes vorausgesetzt und hierdurch unterscheidet sich die Gebühr von dem nur Finanzzwecke verfolgenden Regale. Dem Gegenstande nach erstrecken sich die Gebühren auf nahezu alle Verwaltungsgebiete und werden ebensowohl für den staatlichen Schutz geleistet, wie die Gerichts- und Verwaltungskosten, als auf den Gebieten der Kultur- und Wirthschaftspflege, wie die Wege-, Hafen-, Post-, Telegraphen- und Münzgebühren, die Stollgebühren und das Schulgeld. Die besondere Gestaltung des Gebührenwesens fällt in diese Einzelgebiete; hier kommen nur ihre allgemeinen Grundlagen in Betracht.

Die Gebühren können nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden¹⁶⁾. Die festgestellte Gebühr heißt Taxe; ihre Gesamtheit bildet den Tarif. Die Hebung der Gebühren für Beamte als Theil des Gehaltes (Sporteln) tritt mehr und mehr gegen ihre Einziehung zur Staatskasse zurück. Die Gebühr darf die betreffende Aufwendung des Staates nicht überschreiten, braucht sie aber nicht zu decken, kann vielmehr in dem Maaße gegen sie zurückbleiben, als durch die Aufwendung zugleich allgemeine Zwecke gefördert werden. Auch in betreff der Gebühren bricht sich der Gedanke mehr und mehr Bahn, daß der Staat seine Aufgaben um ihrer selbst und nicht um des finanziellen Erfolges willen zu erfüllen habe. Derselbe Entwicklungsgang, der die Verkehrsanstalten aus dem Kreise der Regalien ausscheiden ließ, hat hier zu einer stetigen Herabsetzung der Gebühren geführt¹⁷⁾. Abgesehen von einzelnen besonders mit der Gebühr verbundenen Zwecken — wie Verminderung der Prozesse durch die Höhe der Gerichtsgebühren — hat nur die Rücksicht auf die Finanzlage diesen Entwicklungsgang zeitweilig aufzuhalten vermocht.

An die Gebühren schließen sich die Einnahmen an, welche dem Staate aus Strafen und Einziehungen (Konfiskationen) erwachsen (§ 171 Abs. 3 Nr. 3 u. 7).

VI. Steuern.

1. Steuern im allgemeinen.

§ 134.

a) **Grundlagen der Besteuerung.** Steuern sind Zwangsbeiträge, welche der Staat kraft seiner Finanzhoheit oder ein öffentlicher Verband kraft staatlicher Ermächtigung zur Bestreitung seiner allgemeinen Bedürfnisse nach bestimmtem Maßstabe erhebt¹⁾. Diese allgemeine Bestimmung scheidet die Steuern von den Gebühren, die für einzelne Gegenleistungen entrichtet werden.

¹⁶⁾ BU. Art. 102. — Einziehung § 136 Abs. 4 d. B.

¹⁷⁾ § 130 d. B. — Aufgehoben sind die Verwaltungsgebühren § 61 Anm. 92, einzelne Stollgebühren § 297 Anm. 45 u. die Bergamtsgebühren § 321 Anm. 11;

ermäßigt das Briefporto § 379 Anm. 23. — Aufhebung des Volksschulgelbes § 301 Abs. 5. — Gebühren der Gemeinden § 77 Nr. 4 Abs. 2.

¹⁾ Gemeindesteuern § 77 Nr. 4, Kreissteuern § 80 Abs. 3, Provinzialsteuern § 81

Die Steuer muß unter Ausschluß aller Befreiungen allgemein und der Leistungsfähigkeit entsprechend gleichmäßig vertheilt werden. Jede Steuer beruht auf dem Ertrage eines Gegenstandes oder einer Thätigkeit, des Steuerobjektes. In Beziehung auf eine bestimmte zu besteuernde Person, das Steuersubjekt, werden diese Erträge zum Einkommen. Man unterscheidet demgemäß Ertrags- und Einkommensteuern, je nachdem von dem Objekte oder Subjekte ausgegangen wird. Die Einkommensteuer faßt somit alle in einer Person vereinigten Ertragssteuern einheitlich zusammen. Da sie hierbei die Berücksichtigung der von dem einzelnen Ertrage unabhängigen persönlichen Verhältnisse (Schulden, Arbeitskraft, Krankheit u. s. w.) möglich macht, so würde sie an sich geeignet sein, alle einzelnen Steuern zu ersetzen. Hier tritt indess die große Verschiedenartigkeit der einzelnen Einkommenszweige hindernd in den Weg. Das Einkommen setzt sich aus dem Ertrage des Grund und Bodens, des Kapitals und der Arbeitskraft zusammen. Grund- und Kapitaleinkommen ist durch Besitz gesichert (fundirtes oder Besitzeinkommen) und gewährt dadurch eine weit nachhaltigere steuerliche Leistungsfähigkeit, als das (nicht fundirte) Arbeitseinkommen. Ein fernerer Unterschied waltet zwischen Grund- und Kapitaleinkommen ob. Ersteres ist festliegend und jederzeit erkennbar und bietet dadurch für die Veranlagung und Einziehung sichere Grundlagen, während das bewegliche und schwer zu übersehende Kapitaleinkommen sich der Besteuerung leichter entziehen kann. Diese Verschiedenheiten werden um so fühlbarer, je stärker die Steuerkraft angespannt wird, und so haben sich, überall, wo allgemeine Einkommensteuern eingeführt wurden, die bestehenden Ertrags- und die indirekten Steuern neben diesen erhalten und weiter entwickelt²⁾.

Die indirekten Steuern treffen gleichfalls das Einkommen, sie erreichen dieses aber nicht im Wege der Schätzung, wie die direkten, sondern im Anschluß an gewisse wirtschaftliche Vorgänge, aus denen ein Merkmal für die Steuerfähigkeit entnommen wird. Je schwieriger es bei Vermehrung der Steuern wurde, das zu besteuernde Einkommen im Wege unmittelbarer Schätzung vollständig und gleichmäßig zu erfassen, um so wichtiger mußte eine Besteuerung werden, die solche Schätzung entbehrlich machte. Der Einfluß, den die indirekte Steuer mittelst der Zölle auf den Handels- und gewerblichen Verkehr ausübt, hat diese Bedeutung noch gesteigert. Andererseits wird der indirekten Steuer zum Vorwurf gemacht, daß sie den Verkehr beschränke, die

Abf. 3, Kirchensteuern § 291, Schulsteuern § 301 Abf. 5 d. W.

²⁾ Frankreich, welches alle Steuern durch eine einzige zu ersetzen versuchte (1790), kehrte bald wieder zu seinen historischen Steuern zurück und hat in seinem Steuersystem die indirekten Steuern sogar vorzugsweise entwickelt § 148

Ann. 2. — Die neueste preussische Gesetzgebung (§ 137 Abf. 3) hat die früher nur als Ergänzung der Ertragssteuern behandelte Einkommensteuer zur Hauptsteuer gemacht und sie nach Ueberweisung der Ertragssteuern an die Kommunalverbände noch durch eine Vermögenssteuer (§ 147) ergänzt.

nothwendigsten Lebensmittel vertheuere und sich der Steuerfähigkeit der zu Besteuernden nicht genügend anpasse. Diese Vorwürfe treffen nicht oder doch nur bedingt zu; kein Land darf dem Grundsätze der Verkehrsfreiheit das Interesse seiner Industrie dauernd zum Opfer bringen; die nothwendigsten Lebensmittel brauchen der Besteuerung nicht oder doch nur mit der nöthigen Beschränkung unterworfen zu werden; die Vertheilung der direkten Steuern weist aber gleichfalls in ihrer thätfächlichen Gestaltung so zahlreiche Unregelmäßigkeiten auf, daß auch in dieser Beziehung ein Vorzug derselben kaum behauptet werden kann. Dabei fehlt der direkten Besteuerung die ausgleichende Wirkung, welche bei der indirekten den Steuerdruck in stets beweglicher, den örtlichen Umständen und Handelsverhältnissen sich anpassender Weise auf Erzeuger, Händler und Verzehrter vertheilt und diese sogar im Auslande zu erfassen vermag. Die direkte Steuer trifft endlich den Pflchtigen weit empfindlicher, weil sie zur vorgeschriebenen Zeit erhoben und nöthigenfalls zwangsweise beigetrieben wird, während die indirekte sich in Betrag und Fälligkeit dem Preise und Verbrauche der besteuerten Waare anschließt: die indirekte Steuer zahlt der Pflchtige, wenn er kann und will, die direkte dagegen, wenn er soll und muß.

Wegen dieser Vorzüge haben die übrigen Großstaaten, insbesondere England und Frankreich, den weit überwiegenden Theil ihres Staatsbedarfes von jeher durch Zölle und Verbrauchssteuern gedeckt. Deutschland und Preußen verfolgten den umgekehrten Weg³⁾; insbesondere wurden die direkten Steuern den immer mehr anwachsenden kommunalen Lasten fast ausschließlich zu Grunde gelegt. Erst die neuere Zeit hat Wandel geschaffen, indem zunächst die hervorgetretenen Mehrbedürfnisse des Reiches wesentlich durch Erhöhung der indirekten Steuern gedeckt (§ 154—163 d. W.) und schließlich die direkten Ertragssteuern vom Staate den Kommunalverbänden überlassen wurden (§ 137 Abs. 3 d. W.).

Eine vollständige Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung steht hiernach nicht zu erreichen. Die Steuerpolitik muß sich darauf beschränken, sich diesem Ziele thunlichst zu nähern und dabei die Besteuerung so wenig drückend als möglich zu machen. Auch hier hat die neuere Zeit den volkswirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkt gegen den finanziellen mehr in den Vordergrund gerückt. Die Steuer darf niemals den unentbehrlichen Lebensunterhalt entziehen. Die Steuerfähigkeit wächst infolge dessen in dem Maße, in dem ein Einkommen diesen Mindestbetrag für den Unterhalt übersteigt. Dies hat

³⁾ Während Preußen in den früheren Jahrzehnten seine direkten Steuern mehrfach erhöhte, wurden an indirekten die Mahl- und Schlachtsteuer (§ 146 Abs. 1), die Weinsteuern (§ 148 Anm. 1), die Zeitungsteuer (§ 151 Anm. 19) und das

Chausseegeld (§ 369 Anm. 6) ganz beseitigt und die Salzsteuer (§ 163 Abs. 3) wesentlich ermäßigt. — Einschränkung der indirekten Gemeindebesteuerung § 77 Nr. 4 Abs. 3 d. W.

in der indirekten Besteuerung zu geringerer Heranziehung der nothwendigen Lebensbedürfnisse, in der Gewerbe- und Einkommensteuer zur Freilassung der unteren und zur stärkeren Heranziehung der höheren Stufen geführt. Der Steuersatz, d. i. der Prozentsatz der Steuer im Verhältniß zum Einkommen darf demgemäß bis zu einem gewissen Grade steigen (Progressivsteuer)⁴⁾. — Aus wirtschaftlichen Rücksichten wird der Höhe der Steuer noch eine engere Grenze gezogen. Sie darf nicht, oder doch nur äußerstenfalls und vorübergehend bis dahin angespannt werden, daß sie die wirtschaftliche Weiterentwicklung, insbesondere die Kapitalbildung ausschließt. Aufgabe der Verwaltung ist es vielmehr, mit den ihr durch die Besteuerung zufließenden Mitteln auf diese Weiterentwicklung befruchtend einzuwirken und so die Steuerkraft immer von neuem zu fördern und zu stärken. Die wiedererzeugende Kraft der Anlagenschulden⁵⁾ wohnt in diesem Sinne auch der Besteuerung bei.

Mit einer gewissen Vorliebe hat die neuere Zeit sich der Steuerkontingentirung zugewendet. Man scheidet die direkten Steuern in Quotitäts- und Repartitions- oder kontingentirte Steuern. Bei ersteren steht der Steuerfuß fest, der Steuerbetrag (das Steuerfoll) muß danach ermittelt werden; bei der Repartitionssteuer ist dagegen dieser Steuerbetrag (das Kontingent) fest bestimmt und wird auf die einzelnen Steuerobjekte nach Maßgabe der durch Schätzung gefundenen Werthe vertheilt⁶⁾. Die Kontingentirung schließt damit jede einseitig fiskalische Einschätzung aus. Gleichzeitig kann mittelst ihrer die Besteuerung beweglich gestaltet werden, indem sie nach Einheiten (Monaten, Simpeln) festgestellt wird, deren eine oder mehrere dem jeweiligen Finanzbedürfniß entsprechend gehoben werden können.

§ 135.

b) **Geschichte des Steuerwesens.** In den Steuern findet der Bedarf eines Staates nur insoweit seine Deckung, als dieser nicht durch andere Einnahmen zu beschaffen ist. Die Steuern konnten deshalb erst entstehen, als die übrigen Einnahmen nicht mehr ausreichten. Ihre älteste Form bildeten in Deutschland die Beden, freiwillig von den Landständen, zuerst für den einzelnen Bedarfsfall, später dauernd übernommene Beiträge, die als Vermögenssteuern auf dem Grundbesitz lasteten. Daneben entwickelten sich einzelne Zölle, zuerst mit dem Charakter des Schutzgeldes (Geleitszoll)⁷⁾. Erst als

⁴⁾ Progressiv sind in Preußen die Einkommensteuer (§ 146 Abs. 4 d. W.) und die Eisenbahnabgabe (§ 145 Abs. 1).

⁵⁾ § 126 Abs. 1 und § 118 Abs. 2 d. W.

⁶⁾ Die Kontingentirung stammt aus Frankreich, wo die direkte Steuer auf die

Departements vertheilt und diesen zur Untervertheilung überlassen wird. In Preußen findet sie bei der Grundsteuer (§ 140 Abs. 1) und in gewissem Sinne auch bei den Zuschlagssteuern der Kommunalverbände (§ 77 Nr. 4 Abs. 4) Anwendung.

⁷⁾ Zollregal § 130 d. W.

nach dem dreißigjährigen Kriege die Leistungsfähigkeit der Grundbesitzer erschöpft schien, wurde in der verschiedene Verbrauchsabgaben zusammenfassenden Accise die Besteuerung des beweglichen Kapitals versucht. Diese wurde die gewöhnliche Steuerform für die Städte, auf welche der Betrieb von Handel und Gewerbe beschränkt war. Auf dem Lande erhielt sich dagegen die aus den Beden hervorgegangene Grundsteuer unter verschiedenen Bezeichnungen (Schoss, Kontribution, Lehnspferdegelb, Servis) ziemlich unverändert fort.

Den vermehrten Ansprüchen, welche im 18. Jahrhundert die Entwicklung der stehenden Heere und die Verschwendung der Höfe mit sich brachten, vermochten diese einfachen Steuern nicht mehr zu genügen. Es galt Mittel zu finden, die eine ausgiebigere und nachhaltigere Ausnutzung der vorhandenen Steuerkraft zuließen. Diesem Streben kam die erwachte Wissenschaft zuhülfe. Die Volkswirtschaft lehrte die Bedingung der Gütererzeugung⁸⁾, die Philosophie den Zweck und die Aufgaben des Staates näher erkennen⁹⁾, und unter diesen Einflüssen verdichteten die bis dahin ziemlich planlos aufgelegten Steuern sich zum Steuersysteme.

In Preußen, wo sich gleichfalls Grenzzölle und unter scharfer Trennung von Stadt und Land Grundsteuer und Accise¹⁰⁾ entwickelt hatten, führte zu Anfang des Jahrhunderts die verschiedenartige Gestaltung in den einzelnen Landestheilen und das vermehrte Finanzbedürfnis zu einer umfassenden Regelung¹¹⁾. Die gleichzeitige Verheißung, daß als Ersatz für das verschwundene Steuerbewilligungsrecht (§ 31 Abs. 2) eine Nationalrepräsentation eingeführt und alle Exemtionen abgeschafft werden sollten, ging zwar erst in neuerer Zeit in Erfüllung (§ 136 Abs. 1), inzwischen wurde jedoch eine einheitliche Ordnung des Steuerwesens herbeigeführt und dabei den Anforderungen der Verkehrs- und Gewerbefreiheit erweiterte Rechnung getragen. Nachdem die Ausdehnung der Konsumtionssteuer von Brot, Fleisch, Bier und Branntwein auf das Land sich als nicht durchführbar erwiesen und deshalb hier und in den kleinen Städten einer Personensteuer (Kopfststeuer) Platz gemacht hatte¹²⁾, gaben die neuen Erwerbungen der Jahre 1814/15 in Verbindung mit der fortgesetzt durch

⁸⁾ Den Anstoß gaben die Physiokraten in Quesnays bekanntem Wort: pauvre paysan, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre roi. Während diese nur die Grundsteuer anerkannten (§ 310 Nr. 2), stellte A. d. Smith bereits ein System auf, das in den bekannten 4 Sätzen gipfelt: allgemeine Beitragspflicht nach Verhältniß des Einkommens; bestimmte nicht willkürliche Steuer; Erhebung in der am wenigsten unbequemen und kostspieligen Weise; Bemessung nach dem Vortheile, den der Einzelne an der Verwaltung hat.

⁹⁾ Unter den großen Philosophen des 18. Jahrhunderts bezeichnet Montes-

quieu (esprit des lois XIII) die Steuer als den einen Theil des Vermögens, den der Besteuerte hingiebt, um den andern sicherer und besser zu genießen.

¹⁰⁾ Die Accise wurde 1684 allgemein geregelt und 1766 nach französischem Vorbilde als Regie eingerichtet. Ihre drückende Form veranlaßte die Wiederaufhebung (1787).

¹¹⁾ FinEd. 27. Okt. 10 (GS. 25). — Im Anschlusse ergingen besondere Gesetze für Accise und Zölle, für Gewerbesteuer (§ 142 Abs. 2 d. W.), Stempelsteuer und für die (1814 wieder beseitigte) Luxussteuer.

¹²⁾ FinEd. 7. Sept. 11 (GS. 253).

den Krieg hervorgerufenen Finanznoth Anlaß zu einer erneuten Regelung des Abgabewesens. Die indirekten Steuern wurden nach Beseitigung der Binnenzölle¹³⁾ sowohl in betreff der Grenzzölle¹⁴⁾ als der Verbrauchssteuern¹⁵⁾ neu geordnet, dann aber den engeren Grenzen des Staatsverbandes entrückt und zunächst auf den Zollverein, später auf das Reich übertragen. Nur die 1822 für sich geregelte Stempel- und die Erbschaftssteuer verblieben im wesentlichen dem preussischen Staate (§ 151 und 152). Die direkten Steuern erhielten 1820 eine neue Ordnung, welche eine einheitliche Gestaltung und gerechtere Vertheilung brachte und bis in die jüngste Zeit hinein die Grundlage gebildet hat¹⁶⁾.

§ 136.

c) **Gemeinsame Vorschriften in betreff der Steuern.** Nach der Verfassung dürfen Steuern nur auf Grund von Etats oder besonderen Gesetzen erhoben werden; die bestehenden Steuern sind indeß fortzuerheben, bis ein Gesetz sie ändert¹⁷⁾. Der fernere Grundsatz, daß Bevorzugungen nicht eingeführt und die bestehenden abgeschafft werden sollen¹⁸⁾, gelangte demnächst mit der Grundsteuerregulirung zur Durchführung.

In betreff der Verjährung müssen bei direkten Steuern Ansprüche auf Befreiung oder Ermäßigung innerhalb dreier Monate und Nachforderungen des Fiskus vor Ablauf des Etatsjahres gemacht werden. Indirekte Steuern können nur binnen Jahresfrist zurück- oder nachgefordert werden. Die Erbschaftssteuern verjähren in 10, die Stempelgefälle sowie alle Rückstände der bereits zur Hebung gestellten direkten und indirekten Steuern in 4 Jahren¹⁹⁾. Sind die Rückstände mit Uebertretungen verbunden, so verjähren sie mit diesen theils in 5, theils schon in 3 Jahren²⁰⁾.

¹³⁾ B. 11. Juni 16 (GS. 193).

¹⁴⁾ G. 26. Mai 18 (GS. 65).

¹⁵⁾ G. u. D. 8. Feb. 19 (GS. 97 u. 102).

¹⁶⁾ G. 30. Mai 20 (GS. 134). — In Helgoland werden die Steuern vorläufig noch für die Gemeinde verwendet G. 18. Feb. 91 (GS. 11) § 9.

¹⁷⁾ Wl. Art. 100 u. 109.

¹⁸⁾ Das. Art. 101; G. 24. Feb. 50 (GS. 62). — Die Befreiungen u. Bevorzugungen, welche vorzugsweise die Rittergüter betrafen, wurzelten in der früheren Heeresverfassung. Von den zur Unterhaltung der Kriegstruppen eingeführten Grundsteuern waren die Rittergüter — auch nachdem der von diesen zu leistende Reiterdienst fortgefallen war — theils ganz frei geblieben, theils waren sie zu geringeren Abgaben (Donativ-, Kehlupferde- u. Ritterpferdegeldern) herangezogen worden.

¹⁹⁾ G. 18. Juni 40 (GS. 140), für die Staatssteuern mit diesen, für die Kommunal- u. ähnlichen Abgaben (§ 14 des G.) durch G. 12. April 82 (GS. 297) in die neuen Provinzen eingeführt. Das Kalenderjahr ist auf das Etatsjahr (§ 118 Abs. 5 d. W.) verlegt G. 12. Juli 76 (GS. 288) § 1 und die Frist für die Geltendmachung des Anspruches auf Befreiung oder Ermäßigung verkürzt für die Gewerbesteuer § 143 Abs. 4 d. W., Einkommensteuer § 146 Abs. 7 u. für Provinzialabgaben § 81 Anm. 38, Kreisabgaben § 80 Anm. 12 u. Amtsabgaben § 220 Anm. 12; Zulässigkeit der Verwaltungsklage § 170 Anm. 15.

²⁰⁾ G. 22. Mai 52 (GS. 250) Art. V u. B. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. XI. EinfG. z. StGB. (RG. 70 S. 195) Art. 7. Für Stempel-, Erbschafts- und Spielkartensteuer, Grenzzölle, Branntwein-,

Das gewöhnliche Rechtsmittel gegenüber der Besteuerung ist die Berufung. Der Rechtsweg ist nur zugelassen, wenn:

1. die Befreiung auf Grund von Privilegium, Vertrag oder Verjährung oder
2. die Ueberlastung in der Bestimmung des Antheils bei Vertheilung einer Last auf mehrere Pflichtige behauptet²¹⁾,
3. wenn die Eigenschaft einer Abgabe als Steuer, oder
4. die Verpflichtung zur Entrichtung eines Werth- oder Vertragsstempels bestritten,
5. wenn die Tilgung oder Verjährung einer Steuer behauptet wird.

In den Fällen zu 4 und 5 muß der Anspruch binnen 6 Monaten geltend gemacht werden²²⁾.

Alle Steuern unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege. Diese erfolgt durch Vollstreckungsbeamte (Exekutoren). Das Gleiche gilt von den Steuern der öffentlichen Verbände, den Gebühren und den im Verwaltungsverfahren festgesetzten Strafen. Das Verfahren ist mit Rücksicht auf die neue Prozeßgesetzgebung neu geregelt²³⁾. Die deutschen Bundesstaaten leisten sich bei der Einziehung gegenseitig Beistand²⁴⁾. Subhastationen zur Deckung von Steuerstrafen sind nur zulässig, wenn der Grundbesitzer im Auslande wohnt und anderes Vermögen im Lande nicht vorhanden ist²⁵⁾.

Im Konkurse hat der Fiskus für Steuerforderungen an beschlagnahmten Sachen die Rechte des Faustpfandgläubigers. Uebrigens nimmt er in der Reihe der Konkursgläubiger die zweite Stelle ein²⁶⁾.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle ist, soweit es sich nur um Geldstrafen oder Einziehung handelt, ein Verwaltungsverfahren vorbehaltenlich des Rechtsweges zugelassen²⁷⁾.

Brau- u. Tabaksteuer gelten die § 152, 153, 155 u. 158—161 d. B. aufgeführten Gesetze.

²¹⁾ R. II. 14 § 78—80 u. 2—9, B. 26. Dez. 08 (G. 17 S. 282) § 36, 37, 41 u. (Geb. des franz. Rechts) Regl. 20. Juli 18 (R. II 619) § 15. Sonderrechte (jura singularia), wie die Gemeindesteuerrechte der Beamten sind nicht solche Privilegien Erf. D. B. 2. Juni 80 (VI 119).

²²⁾ G. 24. Mai 61 (G. 241) § 9, 10, 13 u. 14 u. (Stempelsteuer) G. 31. Juli 95 (G. 413) § 26 u. 35.

²³⁾ G. 24. März 79 (G. 281) § 14, B. 7. Sept. 79 (G. 591) u. Ausf. Anw. 15. Sept. 79, geändert (Art. 25) Z. 15. Aug. 85. Dem Verfahren unterliegen direkte u. indirekte Staats-, Kirchen- u. Gemeindeabgaben, Gebühren, Strafen u. Kosten § 1 daf. u. § 1 der B. f. d. öf.

Prov. 30. Juli 53 (G. 909), f. Neuvorpommern 1. Feb. 58 (G. 85), f. Westfalen 30. Juni 45 (G. 444), f. d. Rheinprovinz 24. Nov. 43 (G. 351), f. d. neuen Provinzen 22. Sept. 67 (G. 1553). Beschlagnahme der Staatsschuldensforderungen G. 20. Juli 83 (G. 120) § 7, des Arbeits- und Dienstlohnbes G. 21. Juni 69 (BGB. 242) § 4².

²⁴⁾ RG. 9. Juni 95 (RG. 256).

²⁵⁾ Bef. 8. Okt. 26 (G. 106) und 14. Okt. 29 (G. 27). — Verfahren § 196 Abf. 3 d. B.

²⁶⁾ KonkD. § 41¹ u. 54². — Gleiche Rechte haben die Provinzial-, Kreis-, Amts- u. Gemeindeverbände.

²⁷⁾ StPrD. § 459—469; EinfG. das zu § 6³. — GebfG. 21. Mai 61 (G. 317) § 17 Abf. 4. — Gewerbesteuer G. 24. Juni 91 (G. 205) § 73 u. (Gewerbebetrieb im Umherziehen) 3. Juli 76

2. Direkte Steuern¹⁾.

a) Direkte Steuern überhaupt.

§ 137.

aa) das heutige **direkte Steuersystem** umfaßt:

1. Die Grund- und Gebäudesteuer (b);
2. die Gewerbesteuer nebst der Eisenbahnabgabe (c);
3. die Einkommensteuer (d);
4. die Ergänzungssteuer (e).

Alle diese Steuern sind allgemeine Staatssteuern²⁾, nur Hohenzollern und Helgoland sind ausgeschlossen³⁾. Durch die Reichsgesetzgebung werden die direkten Steuern nur insoweit berührt, als diese jede Doppelbesteuerung beseitigt und dieserhalb den Grundsatz festgestellt hat, daß das Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Gehalt und Pension nur von dem Staate besteuert werden darf, in dem es bezogen wird, während alles sonstige Einkommen stets da heranzuziehen ist, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat⁴⁾.

Eine eingreifende Aenderung erfuhr die direkte Besteuerung in jüngster Zeit. Grundbesitz und Gewerbebetrieb wurden seither sowohl von der Einkommensteuer als von den Ertragssteuern getroffen. Diese doppelte staatliche Besteuerung wurde dadurch noch drückender, daß die Ertragssteuern die Schulden unberücksichtigt ließen. Andererseits mußten den Gemeinden, an die neue erhöhte Anforderungen herantraten, auch neue Steuerquellen erschlossen werden und hierzu erschienen die Ertragssteuern besonders geeignet, da in der Gemeindebesteuerung Gegenleistung und Kostenvermehrung weit mehr hervortreten als bei der Staatssteuer. Aus diesen Gründen sind vom 1. April 1895 ab die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Gewerbe- und Betriebsteuer für den Staat außer Hebung gesetzt. Sie werden jedoch

(G. 247) § 27—30 u. Anm. 30. Aug. 76 (M. 77 S. 15); Gew. D. § 149 Abs. 3. — Einkf. G. 24. Juni 91 (G. 175) § 70. — Grenzzölle G. 23. Jan. 38 (G. 78) § 28—61; B. 29. Juli 67 (G. 1270) nebst G. v. demj. L. (G. 1268) § 4, 5; ZollG. 1. Juli 69 (B. 317) § 165. — Zuckerf. G. 1896 (R. 117) § 62—64. — Stempel G. 31. Juli 95 (G. 413) § 21. — Bonnenberg, Strafverfahren in Zoll- u. Steuerfällen (Verl. 94).

¹⁾ Eintheilung in Einkommens- u. Ertragssteuern § 134 Abs. 2, in Quantitäts- u. Repartitions- (kontingentirte) Steuern § 134 Abs. 7 d. B. — Der Ertrag der

direkten Steuern stellt sich (Stat 96/7) auf 144 Mil. M.

²⁾ Die Einführungsbestimmungen (Anm. 15) kommen nach Neuregelung aller übrigen Steuern nur noch für die Grund- u. Gebäudesteuer in Betracht.

³⁾ In Hohenzollern gelten nur die Gesetze betr. die Gewerbesteuer im Umherziehen (§ 144 d. B.); übrigens sind maßgebend G. 22. Feb. 67 (G. 269), B. 14. Okt. 69 (G. 1117) u. G. 25. März 75 (G. 181). — Helgoland § 135 Anm. 16.

⁴⁾ B. 13. Mai 70 (B. 119); Einf. i. Süddeutschland § 6 Anm. 12, in Elsaß-Lothringen G. 14. Jan. 72 (B. f. E.-L. 61).

vom Staate weiter veranlagt und verwaltet⁵⁾, da die Ergebnisse ihrer Veranlagung nach wie vor auf anderen Verwaltungsgebieten Veranlagung finden⁶⁾ und nimmehr als hauptsächlich Grundlage in der Gemeindebesteuerung dienen sollen. Die Grund- und Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer sind infolge dessen nur noch der Form nach Staatssteuern, der Sache nach Gemeindesteuern, da ihre Erhebung den Gemeinden anheimgestellt ist⁷⁾. Als direkte Staatssteuern kommen dagegen außer der Wandergewerbesteuer (§ 144) und der Eisenbahnabgabe (§ 145) nur noch Personalsteuern in Betracht und als solche ist, um die dem Staate mit der Neuregelung erwachsenden Ausfälle zu ersetzen⁸⁾ neben der seitherigen Einkommensteuer (§ 146) eine Ergänzungssteuer neueingeführt (§ 147).

§ 138.

bb) **Die Verwaltung der direkten Steuern** wird in der Zentralstelle von der zweiten Abtheilung des Finanzministeriums, in der Provinzialstelle von den Finanzabtheilungen der Regierungen wahrgenommen⁹⁾. In der örtlichen Verwaltung erscheinen Veranlagung und Hebung von einander getrennt. Die Veranlagung geschieht durch die Kreis- und Gemeindebehörden unter ausgedehnter Mitwirkung von Kommissionen, die aus Steuerpflichtigen oder Vertretern der Selbstverwaltungskörper zusammengesetzt sind. Die Hebung erfolgt jetzt überall durch die Gemeinden (Gutsbezirke). Diese sind auch bezüglich der Staatssteuern zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Veranlagung und zur Hebung und Beitreibung verpflichtet¹⁰⁾.

⁵⁾ G. 14. Juli 93 (G.S. 119) § 1 u. 3. — Hohenzollern, welches von der Ueberweisung nicht betroffen ist, erhält dafür aus der Staatskasse eine feste Jahresrente § 29. — Die durch § 2 gleichfalls außer Hebung gesetzten Bergwerksteuern — die dem Bergregale entstammten u. nach den auch in den neuen Provinzen eingeführten Gesetzen v. 12. Mai 51 (G.S. 261) und 20. Okt. 62 (G.S. 351) mit 2 v. H. des Bruttoertrages erhoben wurden — werden nicht weiter veranlagt, sind also ganz fortgefallen. Einschätzung zur Gewerbesteuer § 143 Abs. 2 Nr. 2 d. W. — Die Ueberweisung beträgt etwa 100 Mil. M., wovon je 40 auf die Grund- und die Gebäudesteuer u. 20 auf die Gewerbesteuer entfallen.

⁶⁾ Wahlrecht nach dem Dreiklassensystem § 42 Abs. 4 nebst Anm. 67 d. W., zum Kreistage im Verbands der größeren Grundbesitzer § 80 Abs. 3, Stimmrecht in den Landgemeindeversammlungen § 78 Nr. 1 Abs. 3. Vertheilung der Kosten der Handelskammern § 360 Abs. 3. Die Grund- u. Gebäudesteuereinkünfte bilden ferner die

Grundlage für die Grundbücher § 214 Abs. 2.

⁷⁾ G. 1893 § 1; abweichende Behandlung der Betriebssteuer § 143 Abs. 5 d. W. — Die infolge der Ueberweisung an die Gemeinden nöthig gewordenen Aenderungen trifft G. 1893 § 6—10, ferner Veranlagung der von der Staatssteuer befreiten Gemeindesteuerpflichtigen Anm. 22, 29 u. 38) § 4 u. (Verpflichtung der Gemeinden zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Veranlagung sowie zur Hebung und Beitreibung dieser Steuern) § 11, 14, 15 u. 16 Abs. 1.

⁸⁾ Uebrigens wurde der Anfall (Anm. 5) neben den erhöhten Erträgen der Einkommensteuer durch den Fortfall der Ueberweisung aus den Erträgen der Getreide- u. Viehzölle an die Kommunalverbände (Ges. Huene 14. Mai 85 G.S. 128) gedeckt das. § 28.

⁹⁾ § 47 u. 57 d. W.; Berlin § 57 Anm. 39.

¹⁰⁾ G. 1893 § 16 Abs. 2, W. 22. Jan. 94 (G.S. 5) u. (Ergänzungssteuer) Anm. 69 u. 74. — Die staatlichen Steuererheber in den westlichen und neuen Provinzen (R.D. 6. Feb. 41 G.S. 29 u. G. 11. Febr. 70

Eine besondere Einrichtung hat die Katasterverwaltung, welche die Veränderungen in die Grund- und Gebäudesteuerbücher nachzutragen hat (Fort-schreibung). In bestimmten, in der Regel mit den Kreisen zusammenfallenden Bezirken sind Katasterämter mit Katasterkontrolleuren eingerichtet. Sie stehen unter den Regierungen und dem Finanzminister. Bei ersteren sind demgemäß je ein bis zwei Katasterinspektoren mit dem Range der Regierungskassafforen, bei letzterem ist ein Generalinspektor des Katasters angestellt¹¹⁾.

b) Grund- und Gebäudesteuer.

§ 139.

aa) **Einleitung.** Die Grundsteuer bildet eine Ertragssteuer von dem nutzbaren Grund und Boden. Die genauere Ermittlung dieses Ertrages fordert die besondere Vermessung und Abschätzung (Bonitirung) aller einzelnen Flächen und erscheint vermöge ihres Umfangs und der damit verbundenen Kosten nur für einen längeren Zeitraum ausführbar¹²⁾. Die Grundsteuer erlangt damit eine gewisse Stetigkeit¹³⁾, und durch diese hatten die älteren preussischen Grundsteuern sich trotz ihrer Ungleichmäßigkeit bis in die neuere Zeit hinein behaupten können. Eine allgemeine Neuregelung erfolgte, nachdem schon vorher in den beiden westlichen Provinzen die Umlegung der besonders

GS. 85 § 11) fallen damit fort. — Da die gleichen Grundsätze auch für die den Gemeinden überlassenen Steuern gelten (Ann. 7), ist das Verfahren für Staats- und Gemeindesteuern nunmehr völlig einheitlich geordnet. — Kontrolle und Verrechnung der Strafen, Kosten u. Nachsteuern Ann. 16. März 95.

¹¹⁾ Ann. 27 u. 33. — Annahme von Katastersupernumerarien § 63 Ann. 24. Prüfung der Katasterbeamten Vorschr. 5. Nov. 82; Tagegelder und Reisekosten § 73 Ann. 52 d. W. — Gebührentarif für Katasterauszüge u. Fortschreibungen 1. März 91 (in d. Amtsblättern); die Ertheilung von Katasterauszügen ist in den westlichen Provinzen nicht mehr durch ein rechtliches Interesse bedingt, erfolgt aber auch hier durch die Katasterämter, denen die früher den Gemeinden obgelegene Aufbewahrung der Kopien der Katasterdokumente übertragen ist G. 20. Mai 85 (GS. 139) Art. II u. G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 7. Stempelfreiheit der Auszüge § 15² Abs. 2 d. W. — Die Generaldir. des rheinisch-westf. Katasters (W. 12. Dez. 64 GS. 683 § 2) ist aufgehoben W. 7. Juni u. 30. 16. Aug. 71 (WB. 314).

¹²⁾ In England beruht die Besteuerung

des Grund und Bodens (land tax) auf einer oberflächlichen Schätzung des durch den Pächterth angezeigten Grundeinkommens. Diese Grundeinkommensteuer folgt hier lediglich den für die allgemeine income tax (Ann. 54) gegebenen Regeln. Den Gegensatz bildet die auf Einzelmessung u. Abschätzung der Grundstücke beruhende eigentliche Grundsteuer (Grund-ertragssteuer). — Die Ergebnisse der Ermittlung werden im Kataster (capitum registrum) zusammengefaßt, wie es zuerst in Oesterreich aufgestellt (censimento Milanese 1708—60) u. später von Frankreich nachgeahmt wurde (1807). Von hier ging die Einrichtung mit den der Fremdherrschaft unterworfen gewesenen Landes- theilen auf Preußen über, wo es demnächst (Ann. 15) zu allgemeiner Geltung gelangte.

¹³⁾ Die Grundsteuer verliert dadurch im Laufe der Zeit die Natur der Steuer und wird, indem sie den Preis des einzelnen Grundstücks mitbestimmt, zur Real-last. In diesem Sinne wurde in England die ältere Grundsteuer 1798 für ablösbar erklärt. Grundsteuerentschädigungen in Preußen § 139 Abs. 3 d. W.

drückenden, während der Fremdherrschaft aufgelegten Steuern bewirkt war¹⁴⁾, erst in neuerer Zeit¹⁵⁾.

In ihrer weiteren Bedeutung umfaßt die Grundsteuer auch die mit Gebäuden besetzte Fläche, und die Gebäudesteuer war früher von der übrigen Grundsteuer nicht geschieden. Die in dem Gebäude hervortretende unlösbare Verbindung des Baukapitals mit dem Grundkapitale bietet indeß durch die große Veränderlichkeit des Werthes und durch die Nutzbarkeit des Grundstückes als Wohnung so wesentliche Abweichungen, daß bei entwickelterem Steuerwesen eine gesonderte Behandlung der Gebäudesteuer unerläßlich geworden ist. So sind in Preußen alle mit Gebäuden besetzten Flächen nebst zugehörigen Hofräumen und Hausgärten der eigentlichen Grundsteuer entzogen und der Gebäudesteuer unterworfen¹⁶⁾.

Die für Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen gewährten Entschädigungen¹⁷⁾ sind nach Außerhefungsetzung der Grund- und Gebäudesteuer (§ 137 Abs. 3) zurückzuzahlen, soweit die Grundstücke nicht inzwischen durch ein lästiges Rechtsgeschäft veräußert sind. Bei Vererbungen kommt nur der Bruchtheil in Betracht, der mittelbar oder unmittelbar Erbe des zeitigen Eigenthümers geworden ist¹⁸⁾. Die Zurückzahlung erfolgt in Kapital oder in einer — bei $3\frac{1}{2}$ v. H. Zins und $\frac{1}{2}$ v. H. Tilgungsbeitrag — in $60\frac{1}{2}$ Jahren getilgten Rente¹⁹⁾.

§ 140.

bb) Die Regelung der **Grundsteuer i. e. S.** (Grundsteuer von den Liegenschaften)²⁰⁾ erfolgte unter Feststellung einer Summe von insgesammt 39 600 000 M., die nach Maßgabe des Reinertrages auf die einzelnen steuerpflichtigen Grundstücke vertheilt wurde (Kontingentirung)²¹⁾. — Befreiung

¹⁴⁾ G. 21. Jan. 39 (G. S. 30). Die durch B. 14. Okt. 44 (G. S. 596) angeordnete Revision des Katasters wurde mit Rücksicht auf die neue Grundsteuerregulirung wieder rückgängig gemacht G. 26. Sept. 62 (G. S. 336).

¹⁵⁾ Gesetz 21. Mai 61 betr.:

a) die Grundsteuer von den Liegenschaften (Anm. 20),

b) die Gebäudesteuer (Anm. 28).

Einführung in Schl.-Holstein B. 28. April 67 (G. S. 543) u. (Aufhebung der älteren Steuern) B. 7. April 77 (G. S. 129), 27. Juni 81 (G. S. 305), 18. Okt. 82 (G. S. 375), 7. Mai 83 (G. S. 105), 25. Mai 85 (G. S. 170) u. 25. April 87 (G. S. 133); in Lauenburg G. 23. Juni 76 (G. S. 169) § 9; in Hannover B. 28. April 67 (G. S. 533), erg. (§ 7 b) B. 18. Mai 85 (G. S. 172), Sadegebiet G. 23. März 73 (G. S. 107) § 5; Kirchstein B. 28. April 67 (G. S. 538); Nassau, Hess.-Homburg

u. großh. Hess. Theile B. 11. Mai 67 (G. S. 593), vormalig baierische B. 24. Juni 67 (G. S. 842); Kreis Meisenheim B. 4. Juni 77 (G. S. 761). — Ueberweisung an die Gemeinden § 137 Abs. 3 d. W.

¹⁶⁾ GrundstG. (Anm. 20) § 1.

¹⁷⁾ G. 21. Mai 61 (G. S. 327) u. 11. Feb. 70 (G. S. 85) § 1, 15—17.

¹⁸⁾ G. 14. Juli 93 (G. S. 119) § 17—22.

¹⁹⁾ Daf. § 23—27.

²⁰⁾ Grundsteuer G. 21. Mai 61 (G. S. 253). Nach Einführung in die neuen Prov. (Anm. 15) erging für diese das AusstG. 11. Feb. 70 (G. S. 85). — Lauenburg B. 8. Okt. 77 (G. S. 229). — In Hohenzollern fand bislang nur eine Landesvermessung für Hechingen statt G. 11. April 59 (G. S. 190).

²¹⁾ GrundstG. § 3, 7 u. 8; G. 8. Feb. 67 (G. S. 185) § 1—31 u. 11. Feb. 70 § 2. — Besondere Vorschrift für die weßl. Prov., wo die Vertheilung im An-

genießen die dem Reiche, dem Staate und den Kommunalverbänden gehörenden und zu einem öffentlichen Zwecke oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, Verkehrs- und Deichanlagen, die den Kirchen, Unterrichts-, Gefängniß-, Armen-, Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten gehörenden und für deren Zwecke unmittelbar benutzten Grundstücke, sowie in dem seitherigen Anfange die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer²²). — Den Reinertrag der Grundstücke bildet der bei Annahme einer gemeingewöhnlichen Kultur und Bewirthschaftung durchschnittlich zu erzielende Rohertrag nach Abzug der Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten und der Zinsen des Gebäude- und Inventarientkapitals. Zu letzterem gehört das forstliche Betriebs-, nicht aber das auf Meliorations- oder Schutzanlagen verwendete Kapital. Der wirthschaftliche Zusammenhang mit andern Grundstücken oder gewerblichen Anlagen wird ebenso wenig in Ansatz gebracht, als das Vorhandensein von Realrechten oder Reallasten. Die Ermittlung des Reinertrages bei Veranlagung der Grundsteuer erfolgte kreisweise durch Kommissionen Eingeseffener unter Leitung staatlich ernannter Kommissarien²³). Die Kosten trug der Staat²⁴).

Mit Abschluß der Veranlagung, die bei der Grundsteuer sich zwischen 9 und 10 v. H. des Reinertrages berechnete, wurde die Steuer in den Einzelbeträgen wie in der Gesamtsumme dauernd festgestellt. Die Ergebnisse sind in gemeindeweise angelegten Flurbüchern und Mutterrollen zusammengestellt. In ersteren finden sich die Grundstücke nach ihrer Lage, in letzteren nach ihren Eigenthümern aufgeführt²⁵).

Veränderungen der Grundsteuer (Ab- und Zugänge) finden nach Abschluß der Veranlagung nur statt, wenn Steuerobjekte durch Eintritt der Steuerfreiheit, Heranziehung zur Gebäudesteuer, Eintritt bleibender Ertragsunfähigkeit oder einer infolge von Ueberschwemmungen herbeigeführten vorübergehenden Ertragsunfähigkeit, durch wesentliche Ertragsverminderung oder durch Untergang ausfallen oder in umgekehrtem Falle neu hinzutreten²⁶). Die

schluß an das vorhandenen Kataster (Ann. 14) erfolgte, GrundstG. § 9 u. B. 12. Dez. 64 (GS. 683) § 1 u. 6. — Die in diesen Provinzen bestandenen Grundsteuerdeckungs- u. Grundsteuererneuerungsfonds wurden aufgehoben G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 6.

²²) KomAbgG. 14. Juli 93 (GS. 152) § 24. Die danach auf den ganzen Staat ausgedehnte R.D. 8. Juni 34 (GS. 87) erhält die kommunalen Realverpflichtungen auch nach späterer Erwerbung eines Grundstückes zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken aufrecht. — Grundstücke des

Reiches R.G. 25. Mai 73 (GS. 113) § 1.

²³) GrundstG. § 6 nebst Anweisung.

²⁴) G. 7. Jan. 67 (GS. 26). In den neuen Prov. wurde $\frac{1}{3}$ von den Grundbesitzern erstattet G. 11. Feb. 70 § 10.

²⁵) G. 8. Feb. 67 § 6—10 u. B. 12. Dez. 64 § 15.

²⁶) GrundstG. § 10 u. G. 15. April 89 (GS. 99). — Mit der Steuer (§ 137 Abs. 3) sind auch deren Ausfälle auf die Gemeinden übergegangen, die auch über Erlaß od. Ermäßigung entscheiden G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 11 Abs. 2.

Veränderung und die vorkommenden Besitzwechsel bilden den Gegenstand der Fortschreibung²⁷⁾.

§ 141.

cc) Von der **Gebäudesteuer**²⁸⁾ sind diejenigen Gebäude befreit, die sich im Besitze der königlichen Familie befinden, die dem Reiche, dem Staate oder den Kommunalverbänden gehören und zu einem öffentlichen Zwecke oder Gebrauche bestimmt sind, ferner die Kirchen, Unterrichts-, Gefängniß-, Armen-, Kranken- und gewisse Wohlthätigkeitsanstalten, sowie in dem seitherigen Umfange die Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer²⁹⁾. — Die Steuer ist eine Quotitätssteuer und beträgt bei Wohngebäuden 4, bei anderen Gebäuden 2 v. H. des jährlichen Nutzungswerthes³⁰⁾. Der Nutzungswerth wird ermittelt:

1. in Städten und solchen Ortschaften, in denen entsprechende Verrentungen vorkommen, nach dem mittleren Durchschnittsmiethwerthe der letzten 10 Jahre,
2. übrigen durch Klasseneintheilung der Gebäude nach ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit in Verbindung mit den Gesamtverhältnissen der zugehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke³¹⁾.

Die Einschätzung erfolgt unter Aufsicht des Finanzministers und der Regierungen durch Veranlagungskommissionen, die von den Kreistagen gewählt werden und unter dem Voritze staatlicher Ausführungskommissarien zusammentreten³²⁾.

Die die Steuer beeinflussenden Veränderungen müssen von dem Eigen-

²⁷⁾ G. 8. Feb. 67 § 32—39. — Ann. I u. II vom 31. März 77 f. d. östl. und neuen Prov., erg. 15. Feb. 90 (ZMB. 109) u. Zus.best. 6. März 94. Kostentragung G. 14. Juli 93 (G. 119) § 14. Gebührentarif (ausschließl. Rheinprov. u. Hohenzollern) I. für Kartenauszüge u. Kopien, II. für Vermessungsarbeiten 10. März 86. — Fortschreibung bei landwirthsch. Auseinandersetzungen G. 26. Juni 75 (G. 325). — Erhaltung der Uebereinstimmung der Kataster mit den Grundbüchern Bf. 5. u. 28. Juni 77 (ZMB. 103 u. 161), 12. Juni u. 2. Juli 85 (daf. 186 u. 233) u. 25. März 90 (daf. 109).

²⁸⁾ Gebäudesteuer G. 21. Mai 61 (G. 317); Einf. in die neuen Prov. Ann. 15.

²⁹⁾ Ann. 22. — Daneben muß die Befreiung der landwirthschaftlichen u. der für Brennmaterialien, Rohstoffe u. Zug-

vieh bestimmten gewerblichen Gebäude (GebstG. § 37) als fortbestehend angesehen werden, da diese als schon durch die Grund- u. Gewerbesteuer besteuert gelten.

³⁰⁾ GebstG. § 4, 5. — Der Hunderttheilssatz ist wesentlich geringer bemessen als bei der Grundsteuer, weil von dem Nutzungswerthe die Ausbesserungs-, Abnutzungs- u. ähnliche Kosten nicht abgezogen werden.

³¹⁾ Daf. § 6—8. — Die erstere Besteuerung erscheint als Gebäudezins-, die letztere als Gebäudeklassensteuer. Beide sind Gebäudesteuern und lasten als solche auf dem Hauseigenthümer. Die in Frankreich entstandene Miethsteuer (contribution des portes et fenêtres) bildet dagegen eine Einkommensbesteuerung des Miethers, für dessen Gesamteinkommen in der gezahlten Miethen ein Merkmal gefunden wird. In Deutschland findet sie sich nur als Gemeindesteuer § 77 Ann. 39 d. B.

³²⁾ GebstG. § 9—13; Ann. 7.

thümer angezeigt werden. Diese Ab- und Zugänge bilden den Gegenstand der Fortschreibung³³⁾.

Die Veranlagung wird alle 15 Jahre neu festgestellt³⁴⁾. Die Ergebnisse der letzten Feststellung treten mit dem Jahre 1895 in Kraft.

c) Gewerbesteuer.

§ 142.

aa) **Uebersicht.** Die Gewerbesteuer erfaßt zwei begrifflich verschiedene, thatsächlich aber unlösbar mit einander verbundene Gegenstände, sie trifft neben dem zu weiterer Erzeugung werbend angelegten Kapitale auch die gewerbliche Arbeit (Arbeitsverdienst, Unternehmergeinn), die dieses Kapital erst beleben und fruchtbringend machen muß. Sie bildet deshalb, obwohl an sich Ertragssteuer, doch bereits den Uebergang zur Einkommensteuer, da die persönliche Arbeit von dem Steuersubjekte nicht getrennt werden kann.

In Preußen erfolgte früher die Steuerentrichtung durch Lösung eines Gewerbescheines³⁵⁾. Diese Form erschien mit der demnächst eingeführten Gewerbefreiheit nicht mehr vereinbar und wurde in betreff des stehenden Gewerbes verlassen. Die Gewerbesteuer erscheint seitdem nicht mehr als Bedingung, sondern als Folge des Gewerbebetriebes (bb). Beibehalten wurde die Gewerbescheinplicht nur bei dem Wandergewerbe, dessen Besteuerung damit eine abweichende wurde (cc) und gleich der besonderen Besteuerung der Eisenbahnen (dd) dem Staate verblieb (§ 137 Abf. 3).

§ 143.

bb) In betreff **der Steuer vom stehenden Gewerbe** ist an Stelle der seitherigen Gesetzgebung, welche bis 1820 zurückreichte und trotz zahlreicher Ergänzungen den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprach, ein neues Gewerbesteuergesetz erlassen. Dieses hat die nicht mehr zutreffende Unterscheidung nach den Arten des Gewerbebetriebes und nach den Ortsklassen (Abtheilungen) aufgegeben, zugleich aber der neueren Entwicklung des Gewerbebetriebes entsprechend durch Erleichterung der kleineren Gewerbetreibenden und stärkere Heranziehung der größeren Betriebe eine gerechtere Vertheilung der Steuer ermöglicht³⁶⁾.

³³⁾ Daf. § 15—19. Steuerzugänge infolge von Neubauten oder Verbesserungen erfolgen mit Ablauf des Rechnungsjahres (nicht mehr der beiden folgenden Jahre § 19¹⁾), in dem sie eingetreten sind Rom-AbgG. 14. Juli 93 (GS. 152) § 26 Abf. 4 u. sind deshalb zu diesem Zeitpunkte anzumelden G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 8 Abf. 2. Anw. III v. 31. März 77 f. d. östl. und neuen Provinzen, erg. wie Anm. 27.

³⁴⁾ GebfG. § 20.

³⁵⁾ Eb. 2. Nov. 10 (§ 135 Anm. 11).

³⁶⁾ GewerbesteuerG. 24. Juni 91 (GS. 205). Ueberweisung an die Gemeinden § 137 Abf. 3 u. (der Betriebssteuer) an die Kreise § 143 Abf. 5 d. B. Ausf. Anw. 4. Nov. 95 (3 Theile). — Rom. v. Fuisling (Berl. 92, kleinere Ausg. 95) u. Falkmann (2. Aufl. Berl. 93).

Gegenstand der Besteuerung sind die in Preußen betriebenen stehenden Gewerbe. Mehrere Betriebe derselben Person werden — abgesehen von der Betriebssteuer (Abf. 5) — als ein Gewerbe behandelt³⁷⁾. Befreit sind:

1. die ausschließlich oder hauptsächlich gemeinnützigen öffentlichen Anstalten, während übrigens alle Gewerbebetriebe des Staates, der Reichsbank, der kommunalen und anderen öffentlichen Verbände steuerpflichtig sind,
2. die Land- und Forstwirthschaft, Viehzucht, Jagd, Fischzucht, der Obst- und Weinbau einschließlicly der Molkerei- und ähnlichen Genossenschaften zur Verarbeitung und Verwerthung selbstgewonnener Erzeugnisse, wogegen Kunst- und Handelsgärtner, gewerbmäßige Viehmäster, Milch-, Obst- und Fischereipächter, die Brennereien, der Bergbau nebst der Ausbeutung von Torfstichen, Kies- und ähnlichen Gruben, Stein- und Kalkbrüchen der Steuer unterliegen;
3. die amtliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende und erziehende Thätigkeit (Ärzte, Rechtsanwälte, Land- und Feldmesser, Markscheider);
4. Kredit- und Konsumvereine und Genossenschaften, soweit sie den Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken, keinen offenen Laden halten und die Vertheilung des Gewinnes oder des Vermögens bei der Auflösung ausschließen³⁸⁾;
5. der Marktverkehr (§ 362 Abf. 1);
6. der Betrieb der Eisenbahnen mit Ausschluß der Kleinbahnen³⁹⁾.

Die Veranlagung erfolgt in vier Klassen, in welche die einzelnen Betriebe nach der Höhe ihres Ertrages und demnächst nach der ihres Anlage- und Betriebskapitals im abgelaufenen Geschäftsjahre eingereiht werden. Betriebe unter 1500 M. Ertrag oder 3000 M. Kapital bleiben ganz frei. Veranlagungsbezirke bilden in Klasse I die Provinzen, in Klasse II die Regierungsbezirke, übrigens die Kreise. Die Steuer beträgt in Klasse I ein v. H. des Ertrages in Stufen, welche um 48 M. Steuer (4800 M. Gewerbeertrag) steigen. In Klasse II bis IV geschieht die Besteuerung — entsprechend der schon früher bestandenen und bewährten Einrichtung — nach Mittelsätzen. Diefierhalb bilden die Steuerpflichtigen der einzelnen Klassen II, III und IV in jedem Veranlagungsbezirke eine besondere Steuergesellschaft. Der von dieser aufzubringende Steuerbetrag wird durch Vervielfachung des Mittelsatzes mit der Zahl der Gewerbetreibenden gefunden, auf diese aber innerhalb bestimmter

³⁷⁾ GewfG. § 1, 2, 17—21 u. 38. Ausf. Anw. Art. 1—3, 12—14 u. 19. — Zerlegung des Steuerjahres der über mehrere Gemeindebezirke verbreiteten Betriebe Rom-AbgG. 14. Juli 93 (GS. 152) § 32 Abf. 1 u. § 76, Zusatz. Abschn. II.

³⁸⁾ GewfG. § 3—5 und RomAbgG. § 28 Abf. 1 u. 2; Anw. Art. 4—11, Zusatz. Abschn. I. — Anm. 5.

³⁹⁾ RomAbgG. § 28 Abf. 3; Besteuerung der Eisenbahnen § 145 u. 373 Abf. 4 d. W.

Höchst- und Mindestsätze nach dem Umfange des Betriebes vertheilt⁴⁰⁾. — Die Veranlagung geschieht durch Steueraussschüsse. Ihre Mitglieder sind in Klasse I zu $\frac{2}{3}$ von den Provinzialausschüssen zu wählen, während $\frac{1}{3}$ nebst dem Vorsitzenden vom Finanzminister ernannt wird. In Klasse II bis IV bestehen die Ausschüsse aus einem Kommissar der Regierung als Vorsitzenden und den von den Steuerpflichtigen (Steuergesellschaft) auf drei Jahre zu wählenden Abgeordneten⁴¹⁾. — Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, Beginn und Ende des Gewerbebetriebes der Gemeindebehörde anzuzeigen⁴²⁾, auch auf Aufforderung des Gemeindevorstandes oder des Vorsitzenden des Ausschusses über gewisse thatsächliche Verhältnisse ihres Gewerbebetriebes Auskunft zu erteilen⁴³⁾.

Als Rechtsmittel stehen dem Steuerpflichtigen der Einspruch bei dem Steueraussschusse, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Regierung und gegen deren Entscheidung im Falle der Gesetzesverletzung die Beschwerde beim Oberverwaltungsgerichte zu. In Klasse I ist die Regierung am Sitze des Ausschusses zuständig. Die Frist beträgt für alle 3 Rechtsmittel 4 Wochen. Das Recht der Berufung hat auch der Vorsitzende des Ausschusses⁴⁴⁾. — Im Laufe des Steuerjahres kann die Steuer, wenn außerordentliche Ereignisse den Betrieb wesentlich schädigen, ermäßigt oder erlassen werden⁴⁵⁾.

⁴⁰⁾ GwstG. § 6—14, 22—24, Anm. Art. 15—18. — Steuerklassen und

Steuerätze stellen sich wie folgt:

Klasse	Gewerbeertrag M.	Anlage- und Betriebskapital M.	Steueratz (M.)		
			Mindest-	Mittel-	Höchst-
IV	1500 bis aussschl. 4000	3000 bis aussschl. 30000	4	16	36
III	4000 " " 20000	30000 " " 150000	32	80	192
II	20000 " " 50000	150000 bis aussschl. 1 Mill.	156	300	480
I	50000 od. mehr	1 Mill. od. mehr	1 v. H. des Ertrages.		

⁴¹⁾ GwstG. § 10, 15 u. (Uebergangsbefst.) § 16, ferner § 46—50. Tagegelder, Reisekosten u. Gebühren § 51, Vekl. 22. April u. B. 4. Juli 94 (GS. 93 u. 201), Befugnisse GwstG. § 25—27; Verfahren § 29—32. — Strafen der Verletzung des Dienstgeheimnisses § 72. — Anm. Art. 20—24, 30—41 u. Zust. IV.

⁴²⁾ GwstG. § 52, 53, 56, 58, G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 10 u. (Uebergangsbefstimmung) GwstG. § 57; Anm. Art. 25 bis 29 u. Zust. III; Strafe § 70. — Mit dieser Anzeige fällt die nach der GewD. (§ 349 Anm. 23) der Gemeindebehörde zu machende Anzeige zusammen. Die Steuerpflicht beginnt und endet mit dem auf die Betriebsöffnung und Abmeldung folgenden

vierteljahre daf. § 33, 34. — Hebung § 39 bis 43, Zust. VII u. Anm. 10.

⁴³⁾ GwstG. § 27, 54—56 u. (Uebergangsbefstimmung) § 57. Alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen (juristische Personen, Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften) haben ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der Regierung einzureichen § 28. — Strafen § 71.

⁴⁴⁾ Daf. § 35—37 u. 29, 30 u. 74 (§ 75 aufgehoben G. 14. Juli 94 GS. 119 § 16). Anm. Art. 42—45; § 53 b. B.

⁴⁵⁾ GwstG. § 44; Niederzahlung § 45; G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 11 Abs. 2 u. Zust. VI.

Neben der allgemeinen Gewerbesteuer ist eine besondere Betriebssteuer für den Betrieb der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus zu entrichten. Sie beträgt für Betriebe, die nach den allgemeinen Grundsätzen (Absf. 3) frei sein würden, 10 M., übrigens nach den 4 Gewerbesteuerklassen 15, 25, 50 und 100 M. jährlich. Die Festsetzung erfolgt durch die Landräthe, in den Stadtkreisen durch die Gemeindevorstände; die Beschwerde geht an die Regierung und an den Finanzminister. Die Betriebssteuer verfolgt — gleich der Wandergewerbesteuer (§ 144 d. W.) — zugleich polizeiliche Zwecke. Sie ist deshalb gleichfalls im Voraus für das Jahr zu entrichten. Sie ist auch nicht den Gemeinden überlassen, die sie nur nach Maßgabe des Bedarfes und besonderen Beschlusses erheben würden, fließt vielmehr in ihrem vollen Betrage den Kreisen zu⁴⁶⁾.

§ 144.

cc) Die Entrichtung der **Wandergewerbesteuer** erfolgt durch Lösung eines Gewerbescheines, da sie anderweit nicht genügend gesichert sein würde⁴⁷⁾. Die Gewerbescheinpflcht fällt in der Regel mit der im polizeilichen Interesse für diesen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Wandergewerbescheinpflcht⁴⁸⁾ zusammen. Der Gewerbeschein ist deshalb in der Regel mit dem Wandergewerbescheine verbunden⁴⁹⁾. Die im Voraus für das Kalenderjahr zu entrichtende Jahressteuer beträgt regelmäßig 48 Mark, kann aber bei ausgedehnterem Betriebe einzelner Gewerbe auf 72, 96 und 144 Mark erhöht oder bei geringerem Betriebe auf 36, 24, 18, 12 und 6 Mark ermäßigt werden⁵⁰⁾.

§ 145.

dd) Die **Eisenbahnabgabe** wird nach dem Reinertrage bemessen, wie er nach den Ergebnissen des Kalenderjahres unter Abzug der Betriebs- und Verwaltungskosten, sowie der Beiträge zum Reservefonds und zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen festgestellt wird. Die Sätze werden steigend bei einem Reinertrage bis 4 v. H. mit $\frac{1}{40}$, außerdem je von dem Mehrertrage über 4 bis 5 v. H. mit $\frac{1}{20}$, über 5 bis 6 v. H. mit $\frac{1}{10}$ und über 6 v. H.

⁴⁶⁾ GewStG. § 59—69; besondere Berücksichtigung vorübergehenden Betriebes § 61, des Verkaufes von selbstgewonnenem Most u. Wein § 67, der Kaffeeshänken § 3, G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 12 u. Ausf. Anm. 5. März 94, erg. (Nichtbesteuerung des Kleinhandels mit denaturirtem Spiritus) Vf. 1. April 96. — Gemeindebesteuerung § 77 Anm. 37 d. W.

⁴⁷⁾ G. 3. Juli 76 (GS. 247) § 1 bis 26, Anm. 3. Sept. 76 (WB. 77 S. 18) u. 22. Aug. 83 (WB. 225). — Besondere Besteuerung der Wanderlager

durch die Kreise und Gemeinden § 77 Nr. 4 Absf. 4 d. W.; übrigens unterliegt das Wandergewerbe nicht der Gemeindebesteuerung G. 14. Juli 93 (GS. 152) § 28 Absf. 4.

⁴⁸⁾ § 350 d. W.

⁴⁹⁾ G. 1876 § 6 Absf. 5. — Eine Ausnahme bilden rohe, nicht selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- u. Forstwirthschaft, welche gewerbescheinlos, aber nicht wandergewerbescheinpflichtig sind das. § 11 u. GewD. § 591.

⁵⁰⁾ G. 1876 § 9 u. Berichtigung GS. 1876 S. 272.

mit $\frac{2}{10}$ erhoben. Dieser hohe, durchschnittlich 10 v. H. des Ertrages darstellende Steuerbetrag findet in der bevorzugten, diesen Unternehmungen eingeräumten Stellung seine Begründung⁵¹⁾.

Der Ertrag, der anfänglich zum allmählichen Ankaufe der Privatbahnen verwendet werden sollte, fließt jetzt zur Staatskasse⁵²⁾. Infolge der Verstaatlichung aller wichtigeren Bahnen⁵³⁾ hat die Steuer nur noch geringe Bedeutung.

d) Einkommensteuer⁵⁴⁾.

§ 146.

Die direkte persönliche Steuer war in Preußen ursprünglich Kopfsteuer und als Ergänzung für die in den Städten erhobene indirekte Verzehrungssteuer auf das platte Land beschränkt (§ 135 Abs. 3). Beides hat sich im Laufe der Zeit vollständig verloren. Die Verzehrungsabgabe wurde als Mahl- und Schlachtsteuer auf die großen und mittleren Städte beschränkt (1820) und auch aus diesen bis zu ihrer Aufhebung⁵⁵⁾ mehr und mehr durch die direkte Besteuerung verdrängt. Zugleich erfuhr die Personensteuer eine mehr und mehr ins Einzelne gehende Abstufung. Die Kopfsteuer wurde zur Klassensteuer mit einigen nach der Lebensstellung des Steuerpflichtigen unterschiedenen Klassen (1820). Auf diese ist dann später für Einkommen über 3000 M. eine nach dem Einkommen abgestufte klassifizierte Einkommensteuer aufgesetzt (1851). Schließlich hat diese Einkommensermittlung auch bei der Veranlagung der Klassensteuer Eingang gefunden (1873).

Ihren Abschluß fand diese Entwicklung in dem neuesten Einkommensteuergesetze, welches Klassen- und Einkommensteuer zu einer einheitlichen Einkommensteuer verschmolz und zugleich unter Erleichterung der minder bemittelten Bevölkerungsschichten und stärkerer Heranziehung der großen Einkommen eine gerechtere Verteilung der Steuerlast durch zweckentsprechendere und eingehendere Ermittlung des Einkommens anstrebt⁵⁶⁾.

⁵¹⁾ Die Abgabe sollte ursprünglich den Staat für die Schmälerung der Erträge des Postregals entschädigen EisenbG. 3. Nov. 38 (GS. 505) § 36—39 u. wird durch die Aushebungsehung der Ertragssteuern (§ 137 Abs. 3 d. W.) nicht berührt. G. für inländische Aktiengesellschaften 30. Mai 53 (GS. 449) und 21. Mai 59 (GS. 243), für sonstige Eisenbahnen 16. März 67 (GS. 465). — Einf. in die neuen Prov. W. 22. Sept. 67 (GS. 1639). — Kleinbahnen sind frei § 373 Abs. 4 d. W.

⁵²⁾ G. 21. Mai 59 (GS. 243).

⁵³⁾ § 373 Abs. 1 d. W.

⁵⁴⁾ Vaterland der allgemeinen Einkommensteuer ist England. Die berühmte

income tax Robert Peels (1842) trifft nicht das Gesamteinkommen der Person, sondern das Einkommen in seinen Quellen, welches in 5 Gattungen (Grundbesitz und Grundgerechtigkeit; Pächtergewinn; Zinsgewinn; Gewerbe u. allgemeines Einkommen; Amtseinkommen) nach besonderen Regeln behandelt wird. Sie bildet eine lokalisierte Einkommensteuer, die als solche in der Kommunalbesteuerung eine hervorragende Bedeutung gewonnen hat § 77 Num. 39.

⁵⁵⁾ G. 25. Mai 73 (GS. 222). — Fordauer als Gemeindesteuer § 77 Num. 31 d. W.

⁵⁶⁾ Einkommensteuer G. 24. Juni

Die Steuerpflicht bestimmt sich bei der Einkommensteuer gleichzeitig nach der Person des zu Besteuernden (Subjekt) und nach dem Gegenstande der Besteuerung (Objekt). Preußen und Angehörige anderer Bundesstaaten unterliegen ihr in dem durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Doppelbesteuerung (§ 137 Abs. 2) bedingten Umfange. Für erstere erlischt die Steuerpflicht bei mehr als zweijährigem Aufenthalte im Auslande. Ausländer sind steuerpflichtig, soweit sie in Preußen Wohnsitz haben oder sich des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Steuer alle Personen mit ihrem Einkommen aus den in Preußen gezahlten Gehältern und Pensionen und aus in Preußen belegenen Grundstücken, Gewerbe- und Handelsanlagen. — Außer den natürlichen (physischen) Personen erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf Aktiengesellschaften, Bergwerksgesellschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, und auf Konsumvereine mit offenem Laden, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben. Das Einkommen dieser Gesellschaften bestimmt sich durch die Dividenden und sonstigen Gewinnantheile, denen einerseits die Beiträge zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung und zum Reservefonds zugesetzt, andererseits zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Gesellschaften $3\frac{1}{2}$ v. H. des Aktienkapitals abgerechnet werden. — Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von 900 M.⁵⁷⁾ — Gegenstand der Besteuerung ist das reine Einkommen nach seinen Quellen als Kapital, Grundbesitz mit Pacht und Miethe, Handel und Gewerbe mit Bergbau und sonstigen einen Gewinn bringenden Beschäftigungen, Rechten und Vortheilen. Feststehende Einnahmen und Ausgaben werden nach ihrem Betrage, sonstige nach dem Durchschnitte der vorangegangenen drei Jahre berechnet. Die Veranlagung erfolgt nach Haushaltungen⁵⁸⁾.

91 (GS. 175); die beschränkte Verwendung des Uberschusses über 80 Mil. M. ist mit dem 1. April 95 fortgefallen § 82—84, Ergänzungssteuerg. 14. Juli 93 (GS. 134) § 49 u. G. v. demj. L. (GS. 193). Ausf. Anw. 5. Aug. 91, Th. II in ergänzter Ausgabe 1894. — § 134 Anm. 2 d. W. — Kom. v. Frutking (3. Aufl. Berl. 94).

⁵⁷⁾ Einkf. G. § 1—6 nebst Anw. Art. 1, 2 u. 34, verb. EG. § 12 b, 16 u. 24 Abs. 2 nebst Anw. Art. 26 u. 27. — Befreiung der Mitglieder des königlichen u. des Hohenzollernschen Fürstenhauses § 36 Anm. 51 d. W., des ehemals hannoverschen, kurheffischen u. nassauischen Herrscherhauses das. Anm. 70, der fremden Gesandtschafts- u. Konsularbeamten § 85 Anm. 35, des Militärdienstpersonals § 96 Abs. 5 d. W. — Heranziehung der vormalig Reichs-

unmittelbaren § 36 Anm. 66 d. W. — Besondere Heranziehung des Einkommens unter 900 M. zu Kommunalabgaben § 77 Anm. 39 d. W. — Die Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften u. f. w. (systematisch) von Simon (Berl. 92).

⁵⁸⁾ EG. § 7—16, insbesondere Begriff des Einkommens § 7 u. 8 u. Anw. Art. 3, Berücksichtigung von Remunerationen u. sonstigen den Beamten herkömmlich zu bestimmten Zeiten gewährten Vergütungen 3. 16. Nov. 93 (M. B. 258), abzugsfähige Beträge EG. § 9 u. Anw. Art. 4, 24, 25 u. 43 (Lebensversicherungsprämien § 313 Anm. 13 d. W.), Berechnung EG. § 10 u. 11 u. Anw. Art. 5, 6 u. 42, Bestimmung nach den einzelnen Quellen EG. § 12—16 u. Anw. Art. 7—23.

Die Steuerfätze bemißt ein Tarif im allgemeinen auf 3 v. H. des Einkommens. Dieser Satz fällt jedoch bei Einkommen unter 9500 M. (Progression) und steigt bei solchem über 30500 M. (Progression) bis zu einem Einkommen von 100000 M., wo eine 4prozentige Besteuerung eintritt⁵⁹⁾.

Zu besserer Feststellung der tatsächlichen Erwerb- und Einkommensverhältnisse sind Steuererklärungen (Deklarationen) für die bereits mit mehr als 3000 M. veranlagten und für die besonders dazu aufgeforderten Steuerpflichtigen vorgeschrieben. In den Erklärungen ist neben den abzuziehenden Schulden und Lasten das Einkommen nach seinen Quellen (Abs. 2) getrennt aufzuführen. Soweit dieses nur durch Schätzung zu ermitteln ist, kann gestattet werden, daß statt des Einkommens dessen tatsächliche Unterlagen angegeben werden. Verschümmnisse ziehen den Verlust der Rechtsmittel und bei Nichterklärung auf wiederholte Aufforderung einen 25prozentigen Steuerzuschlag nach sich⁶⁰⁾.

Der Veranlagung geht eine Voreinschätzung voraus. Voreinschätzungsbezirke bilden grundsätzlich die Gemeinden und Gutsbezirke, Veranlagungsbezirke die Kreise; doch können mehrere der ersteren zusammengelegt, auch innerhalb eines Kreises mehrere Veranlagungsbezirke gebildet werden. Die Mitglieder der Voreinschätzungs- und der Veranlagungskommission werden auf 6 Jahre zum kleineren Theile von der Regierung ernannt, zum größeren von der Gemeinde und von dem Kreistage gewählt. Den Vorsitz führen der Gemeindevorstand und der Landrath oder ein besonderer Regierungskommissar. Die Steuer für Einkommensbeträge bis 3000 M. wird von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagen und von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission festgestellt. Im Falle der Beanstandung des Vorschlages und in betreff der Einkommensbeträge über 3000 M. hat die Veranlagungskommission Beschluß zu fassen⁶¹⁾.

Als Rechtsmittel steht dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission innerhalb 4 Wochen die Berufung an die Berufungskommission offen. Für jeden Regierungsbezirk wird eine Berufungskommission

⁵⁹⁾ CG. § 17—19 u. Anw. Art. 43. — Insbesondere Berücksichtigung der Kinderzahl CG. § 18 u. Anw. Art. 44, ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse CG. § 19.

⁶⁰⁾ Daf. § 24—33 u. 38 Abs. 2 nebst Anw. Art. 28—31, 50—54, 61 u. (Strafe unrichtiger Angabe) CG. § 66. — Die Einrichtung bestand bereits im Kgr. Sachsen, in Baden, Sachsen-Weimar u. den Hansestädten.

⁶¹⁾ CG. § 31—39, 78 u. Anw. Art. 40, 41, 46—49, 55—61, GeschäftsD. der Kommission CG. § 50—54 u. Anw. Art. 68—71, Strafe der Verletzung des Dienst-

geheimnisses CG. § 69 u. 70; Tagegelber, Reisekosten u. Gebühren § 72, Defl. 22. April u. B. 4. Juli 92 (GC. 93 u. 201). Dienstverhältnis des Vorsitzenden zu den Gemeinden u. Gutsvorständen J. 17. Dez. 94 (M.B. 95 S. 12). — Ort der Veranlagung CG. § 20, Anw. Art. 35, Vorbereitung CG. § 21—23, Anw. Art. 36 bis 39 u. (Strafe) CG. § 68, Oberaufsicht § 55. — Mittheilungen der Amtsgerichte CG. § 35, Vf. d. Just. Min. 15. Nov. 94 (M.B. 314) u. 24. Aug. 95 (daf. 263). — Unentgeltliche Mitwirkung der Gemeinden § 138 Abs. 1 d. W.

gebildet. Die Mitglieder werden zum kleineren Theile einschließlich des Vorsitzenden vom Finanzminister ernannt, übrigen von dem Provinzialausschusse aus den Bezirksewohnern auf 6 Jahre gewählt⁶²). — Gegen die Entscheidungen der Berufungskommission ist im Falle der Gesetzesverletzung die Beschwerde beim Oberverwaltungsgerichte zugelassen⁶³). — Innerhalb des Steuerjahres kann die Steuer bei Erbesanfällen erhöht und bei Verminderung des Einkommens um mehr als den vierten Theil in Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder außergewöhnlicher Unglücksfälle ermäßigt werden⁶⁴). — Gegen das Versäumniß von Ausschlußfristen in Folge unabwendbarer Zufälle ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugelassen⁶⁵).

Die Hebung erfolgt in Vierteljahrestheilen unentgeltlich durch die Gemeinde⁶⁶). Unterlassene oder unrichtige Angaben sind mit Strafe bedroht⁶⁷).

e) Ergänzungssteuer.

§ 147.

Die Ergänzungssteuer ist eine Vermögenssteuer. Sie ergänzt nicht allein den Ausfall, den der Staat mit der Ueberweisung der Ertragsteuern an die Gemeinden erlitten hat (§ 137 Abs. 3 d. W.), sondern auch die Einkommensteuer, indem sie die an sich steuerfähigen, aber der Liebhaberei oder der Spekulation wegen ertragslos gelassenen Vermögensstücke (Parks, Baugrundstücke) trifft und zugleich eine Vorbelastung des Besteinkommens (§ 134 Abs. 2) ermöglicht. Vor den Ertragsteuern gewährt sie den Vorzug, daß sie das Gesamtvermögen, mithin auch die Schulden berücksichtigt⁶⁸).

Die Steuerpflicht erstreckt sich auf alle einkommensteuerpflichtigen (§ 146 Abs. 3), natürlichen (physischen) Personen nach dem Gesamtwerthe des von ihnen und ihren Haushaltsangehörigen besessenen Vermögens, welches die in Preußen belegenen Grundstücke nebst Zubehör, das Bergwerkseigenthum, die Nießbrauchs- und sonstigen in Geld schätzbaren Rechte und Gerechtigkeiten, ferner die in Preußen verwendeten Anlage- und Betriebskapitalien und endlich das sonstige Kapitalvermögen (baares Geld, Wertpapiere und Forderungen). Außer den einkommensteuerpflichtigen sind ferner ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt alle natürlichen Personen nach dem

⁶²) GG. § 40—43, 63, 71, 78 u. 79 u. Anm. Art. 62—67; Geschäfts-D., Tagelöner, Reisekosten u. Dienstverhältnis des Vorsitzenden wie vor. Anm.

⁶³) GG. § 44—49; § 53 d. W.

⁶⁴) GG. § 56—61. — Niederschlagung § 64.

⁶⁵) Ergänzungssteuer-G. (Anm. 68) § 47 nebst Anm. (vgl.) Art. 51. Die Vorschrift ist für das Verwaltungsverfahren gegeben (§ 59 Anm. 73 d. W.) nach-

gebildet. Kom. v. Gauß (Berl. 94).

⁶⁶) EinkstG. § 62—64, Anm. Art. 81 bis 83. — § 138 Abs. 1 d. W.

⁶⁷) EinkstG. § 66, 68 u. 70, Anm. Art. 84. Nachzahlung § 67 u. 80, Anm. Art. 85.

⁶⁸) Ergänzungssteuer-G. 14. Juli 93 (GS. 134). Ausf. Anm. 3. April 94. — Bei Vertheilung öffentlicher Lasten nach dem Maßstabe der direkten Steuern bleibt die Ergänzungssteuer außer Ansatz ErgG. § 51.

Werthe ihres preussischen Grundbesitzes, Anlage- und Betriebskapitale steuerpflichtig. Von diesem Aktivvermögen kommen die Schulden in Abzug. Bewegliche körperliche Sachen (Möbel, Hausgeräth), die nicht als Zubehör eines Grundstückes oder als Bestandtheile eines Anlage- oder Betriebskapitals anzusehen sind, bleiben ebenso außer Ansatz, wie das zu den laufenden Ausgaben bestimmte baare Geld und andererseits die Haushaltungsschulden. Steuerfrei bleiben kleine Vermögen bis zu 6000 M., ferner die Vermögen bis zu 20000 M., soweit sie kein Einkommen über 900 M. (§ 147 Abs. 3) gewähren, oder bei einem Einkommen bis zu 1200 M. weiblichen, zur Unterhaltung minderjähriger Angehöriger verpflichteten Personen oder vaterlosen minderjährigen Waisen gehören⁶⁹).

Der Steuersatz beträgt unter besonderen Ermäßigungen für Vermögen bis zu 32000 M. $\frac{1}{2}$ vom Tausend des gemeinen Werthes. Der Satz bildet die untere Grenze der Steuerstufe⁷⁰).

Die Veranlagung schließt sich in betreff der Unterlagen, des Verfahrens und der Organe eng an die der Einkommensteuer an. Eine Voreinschätzung findet jedoch nicht statt, wogegen für die Werthermittelung ein Schätzungsausschuß aus dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, mindestens zwei von der letzteren aus ihrer Mitte abgeordneten und zwei ständigen durch die Regierung ernannten Mitgliedern gebildet wird. Die Steuerpflichtigen sind zur Vermögensanzeige berechtigt, an deren tatsächliche Angaben die Kommission in soweit gebunden ist, als keine Beanstandung erfolgt⁷¹). Die Veranlagungsperiode, die bis 31. März 1899 durch Königl. Verordnung bestimmt wird, beträgt verläufig ein Jahr, später drei Jahre⁷²).

Die Rechtsmittel (Berufung und Beschwerde) entsprechen den für die Einkommensteuer gegebenen. Dasselbe gilt von den Veränderungen während des Veranlagungszeitraumes und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand⁷³), sowie von der Erhebung und den Strafen⁷⁴).

⁶⁹) Erg. G. § 2—17, (insbes. Werthbestimmung § 9—16, Besteuerungsgrenze § 17); Anw. Art. 1—18. — Die Schätzung erfolgt nach dem gemeinen Werthe (R. I 2 § 111—113), der im allgemeinen dem jeweiligen Verkaufswerthe entspricht. Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben unentgeltlich mitzuwirken Erg. G. § 45 Abs. 1.

⁷⁰) Erg. G. § 18, 19; Anw. § 19—21. — Eine Herabsetzung oder Erhöhung des Satzes tritt ein, wenn das Ergebnis der ersten Veranlagung von dem veranschlagten Betrage (35 Mil. M.) erheblich abweicht Erg. G. § 48 u. 50.

⁷¹) Erg. G. § 20—32 u. 46, Anw.

Art. 22—44 u. 52, (insbes. Schätzungsausschuß Erg. G. § 23, Anw. Art. 32—35, Vermögensanzeige Erg. G. § 26 u. 30, Anw. Art. 36—38). Die für die Einkommensteuer-Veranlagungskommission maßgebenden Tagegelber u. Reisekosten (Anm. 61) gelten auch für den Steueranschuß Erg. G. § 45 Abs. 5 u. B. 4. Feb. 94 (E. G. 6).
⁷²) Erg. G. § 37, B. 31. Juni 95 (E. G. 475).

⁷³) Erg. G. § 33—41, 47 u. (Kostenerstattung) § 45 Abs. 2 u. 3; Anw. Art. 45—51; verb. § 146 Abs. 7 d. W.

⁷⁴) Erg. G. § 42—44 u. 46; verb. § 146 Abs. 8 d. W.

3. Indirekte Steuern.

a) Indirekte Steuern überhaupt.

§ 148.

aa) **Uebersicht.** Die Merkmale, nach denen die indirekte Steuer sich bestimmt (§ 134 Abs. 3), sind der Verkehr und der Verbrauch. Für den Verkehr hat sich seit Anfang des Jahrhunderts im Stempel eine allgemeine Erhebungsform ausgebildet (b). Die Verbrauchsgegenstände verschwinden dagegen mit dem Verbrauche und sind damit jeder ferneren Ueberwachung entrückt. Für diese mußte eine andere Form gefunden werden, die ohne allzugroße Belästigung und ohne unverhältnißmäßige Erhebungskosten ausreichende Ueberwachungsmittel bot. Die Erhebung war deshalb auf einen Zeitpunkt zu verlegen, in welchem die beim Verbrauche sehr vielfältig vertheilten steuerbaren Gegenstände sich noch ungetheilt in größeren Mengen bei einander finden. Im Verkehre mit dem Auslande bot sich dieser Zeitpunkt bei Ueberschreitung der Grenze. So entwickelten sich aus dem Zollregale (§ 130) die Grenzzölle, die sich allgemein bis auf den heutigen Tag erhalten haben (c). Ähnliche Abgaben entstanden zwar auch im inneren Verkehre als Thorsteuer (Accise, Oktroi); diese waren aber ihrer Natur nach auf die größeren Städte beschränkt und selbst in diesen für den Verkehr so lästig, daß sie meist wieder beseitigt sind. Die Steuererhebung von den im Inlande erzeugten Verbrauchsgegenständen schloß sich deshalb an die Herstellung an, die der Staat sich entweder ausschließlich selbst vorbehielt (Monopol) oder im Privatverkehre überwachte und besteuerte (Fabrikationssteuer). In Deutschland sind im Interesse der gewerblichen Freiheit alle Monopole beseitigt; es kommen somit neben Stempeln und Grenzzöllen als innere Verbrauchssteuern nur Fabrikationssteuern in Betracht (d).

Die Scheidung der Grenzzölle von den inneren Verbrauchssteuern ist hiernach eine nur äußerliche, durch die Art der Erhebung bedingte. Ihre Gegenstände sind, soweit deren Herstellung überhaupt im Inlande stattfindet, ein und dieselben, und beide Abgaben zerfallen nach diesen in Genußmittel- und Lebensmittelsteuern. Die Genußmittelsteuern sind wesentlich Luxussteuern. Sie schließen sich der Wohlhabenheit der Besteuerten an und sind demgemäß einer starken, nur durch die Rücksicht auf den finanziellen Erfolg bedingten Anspannung fähig. Ihre wichtigsten Gegenstände sind im Auslandsverkehre die Kolonialwaaren, im innern Verkehre die Getränke Branntwein (§ 159) und Bier (§ 160)¹⁾, der Tabak (§ 161) und der Rübenzucker (§ 162). Die Lebensmittelsteuern treffen dagegen ohne solche Abstufung auch

¹⁾ Eine dritte Getränkesteuer bildete die | beseitigte Weinsteuer.
durch G. 15. April 65 (GS. 265) wieder |

die minder wohlhabenden Klassen. Durch die indirekte Erhebungsform wird ihr Druck zwar wesentlich abgeschwächt, doch sprechen übrigens dieselben volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründe gegen sie, wie gegen die Besteuerung der kapitallosen Arbeit (§ 134 Abs. 5 u. § 146 Abs. 2). In Deutschland sind sie bis auf die Salzsteuer sämmtlich abgeschafft, und auch diese hat bedeutende Ermäßigungen erfahren (§ 163)²).

§ 149.

bb) **Uebergang auf das Reich.** Die Grenzölle stehen mit der Handels- und Gewerbepolitik im engen Zusammenhange (§ 156) und können ihrer Natur nach nur für ein größeres, abgerundetes Gebiet erhoben werden. Die einzelnen deutschen Staaten erschienen hierzu nicht geeignet. Die Erhebung der Zölle und der mit ihnen in Verbindung stehenden Verbrauchssteuern wurde deshalb über die engeren Grenzen der Einzelstaaten hinausgeführt, um im Zollvereine ein erweitertes und zweckentsprechenderes Gebiet zu erhalten (§ 5 Abs. 1). Das Deutsche Reich, für welches außerdem das Interesse der Beschaffung eigener Einnahmen hinzutrat, gab diesem Verhältniß eine festere und dauernde Gestaltung³) und hat ausschließlich die Gesetzgebung über Zölle und Verbrauchssteuern. Hamburg und Bremen sind dem Zollverbände erst im Jahre 1888 unter Belassung eines beschränkten Freihafengebietes angeschlossen worden⁴). Ausgenommen sind nur noch Baiern, Württemberg, Baden, Hohenzollern und Elsaß-Lothringen in betreff der Brausteuern⁵). Die indirekte Besteuerung ist damit in der Hauptsache auf das

²) Die wieder eingeführten Getreide- u. Viehzölle (§ 157 Abs. 2 Nr. 1) sind ihrem Wesen nach Schutzzölle. — In entschiedenem Gegensatz stehen Englands u. Frankreichs Steuer Systeme zu einander. England hat sowohl die Monopole als die Lebensmittelsteuern beseitigt, die indirekte Besteuerung auf nur wenige Genußmittel beschränkt und auch bezüglich dieser alle örtlichen Steuern ausgeschlossen. — In Frankreich haben sich dagegen die indirekten Steuern besonders üppig entfaltet. Die örtlichen, auf die Lebensmittel gelegten Steuern (octrois), die schon während der Revolution wieder eingeführt waren, bilden die Hauptquelle der Gemeindevirtschaft und sind seitdem auch für den Staat in immer weiterem Umfange nutzbar gemacht. Daneben besteht das hohe enregistrement (Ann. 17) und das Monopol auf Tabak (§ 161 Ann. 22), Schießpulver und Schwefelholz. — Die in beiden Ländern sehr hohen indirekten Steuern sind somit in England möglichst intensiv, in Frankreich möglichst extensiv angelegt.

³) Zollvertr. 8. Juli 67 (RGG. 81) u. RVerf. Art. 70 u. 33, 35 Abs. 1 u. 40; der Vertrag, auf welchen Art. 40 der RVerf. hinweist, ist dadurch, soweit er nicht durch andere Bestimmungen der RVerf. aufgehoben wird, zu einem Bestandtheile dieser Verfassung geworden. — Im Zollverbände stehen außerdem das nicht zum Reiche gehörige Groß-Luxemburg Vtr. 11. Juni 72 (RGG. 330) § 14 u. die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg Vtr. 2. Dez. 90 (RGG. 91 S. 59).

⁴) RVerf. Art. 34; Hamburg G. 16. Feb. 82 (RGG. 39) § 1, Beitrag des Reiches zu den Herstellungskosten § 2—4; Bremen G. 31. März 85 (RGG. 79). — Einführung der Zoll- u. Reichssteuergesetze in die bisher vom Zollgebiet ausgeschlossenen preussischen Gebietstheile (Altona, Wandsbeck, Fehde, Westemünde) u. Nachsteuer das. B. 30. Sept. 88 (GS. 265).

⁵) RVerf. Art. 35 Abs. 2; Zahlung von Aversen § 167 Abs. 3 d. W.; Uebergangsgabgaben § 160 Abs. 2. — Dem

Reich übergegangen. Nur die Stempelsteuer verblieb den Einzelstaaten, doch gelangten auch von dieser nach einander die Wechsel-, Börsen- und Spielkartensteuern an das Reich.

Als Reichssteuern kommen demnach die Wechsel-, Börsen- und Spielkartenstempelsteuern, die Grenzzölle und die vom Branntwein, Bier, Tabak, Zucker und Salz erhobenen Verbrauchssteuern in Betracht. Die Ordnung dieser Steuern ist Sache der Reichsgesetzgebung. Ihre Erträge fließen in die Reichskasse, ihre Erhebung und Verwaltung erfolgt jedoch durch die Einzelstaaten und ist damit für das Reich und die Einzelstaaten eine gemeinsame⁶⁾. Dabei findet eine gegenseitige Ueberwachung durch Reichsbevollmächtigte und Stationskontrollreure statt, welche den Provinzial- oder den örtlichen Behörden beigeordnet sind⁷⁾.

§ 150.

cc) Der **Verwaltung** der indirekten Steuern in Preußen haben die Fürstenthümer Lippe und Waldeck nebst einigen oldenburgischen⁸⁾ und hanseatischen Gebietstheilen sich angeschlossen. Außerdem sind die sächsisch-thüringischen Staaten mit den anstoßenden preussischen Gebieten zum thüringischen Zoll- und Steuervereine zusammengetreten, innerhalb dessen diese Abgaben gemeinsam unter einem von Preußen ernannten Generaldirektor verwaltet werden⁹⁾.

Die indirekte Steuerverwaltung ist von den übrigen Verwaltungszweigen völlig gefondert. Die Zentralverwaltung wird von der dritten Abtheilung des Finanzministeriums und die Provinzialverwaltung von den Provinzialsteuerdirektionen wahrgenommen¹⁰⁾. Die Einrichtung der letzteren ist bureaukratisch¹¹⁾; an ihrer Spitze stehen Provinzialsteuerdirektoren¹²⁾. Ihre örtlichen Verwaltungsorgane bilden die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und

bairischen Zollverwaltungsgebiete sind die von Baiern umschlossenen thüringischen Gebiete Ostheim und Königsberg zugelegt. — Anschluß der süddeutschen Staaten an die Branntweinsteuergemeinschaft § 159 Abs. 4 d. W.

⁶⁾ Verfahren bei der Abführung ZR. 31. März 76 (M. B. 117). — Der Ertrag der indirekten Steuern stellt sich (Etat 1896/7) für das Reich auf 95,6, für Preußen auf 37,4 Mill. M.

⁷⁾ RVerf. Art. 36; Rang § 70 Anm. 19 d. W.; Tagesgelder u. Reisekosten ZR. 31. März 76 (M. B. 117).

⁸⁾ Bef. 5. Juni 79 (GS. 567).

⁹⁾ Btr. 20. Nov. 89 (GS. 90 S. 13).

¹⁰⁾ Diese wurden seit 1823 allmählig, zuletzt für Brandenburg (M. G. 1. Okt. 75 GS. 76 S. 167), eingeführt, während

ursprünglich das gesammte Steuerwesen den Regierungen übertragen war RegZnfr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 31. Den Geschäftsbezirk bilden die Provinzen; doch ist der Kr. Schmalkalben nebst den Ämtern Hohnstein u. Elbingerode zu Sachsen, der Kr. Hirteln (ebenso wie die Lippschen Fürstenthümer und Waldeck) zu Westfalen und der Kr. Wehlar zu Hessen gelegt. Die Sitze der Provinzialsteuerdirektionen sind bis auf Berlin, Altona u. Köln die der Oberpräsidenten (Uebersicht zu § 55 Anm. 12).

¹¹⁾ RD. 3. Okt. 24 (RA. VIII 1005) u. GesCh. Anm. 31. Dez. 25 (das. IX 821) II C Abs. 2. Annahme von Supernumerarien § 63 Anm. 24 und von Hilfsarbeitern ZR. 16. Sept. 74 (M. B. 297).

¹²⁾ Rang § 70 Anm. 14.

unter diesen die Steuerämter und Salzsteuerämter erster und zweiter Klasse¹³⁾. Die Verwaltung der Verkehrsabgaben und die damit zusammenhängende Vermessung der Flußschiffe ist auf die Bauverwaltung übergegangen¹⁴⁾.

Die Grenz- und Steueraufsichtsbeamten haben das Recht zur Vornahme von Haus- und Körperdurchsuchungen¹⁵⁾ und zum Waffengebrauch¹⁶⁾.

b) Stempelsteuer.

§ 151.

aa) **Einleitung.** Der Stempel bildet eine billige, praktische und darum beliebte Steuererhebungsform. Seine Hauptanwendung findet er bei den von Verkehrsgeschäften erhobenen Steuern und diese werden deshalb selbst als Stempelsteuern bezeichnet¹⁷⁾. Daneben werden auch einzelne Verbrauchsteuern und Gebühren in dieser Form erhoben¹⁸⁾.

Neben der allgemeinen Stempelsteuer (bb) wurden besonders geregelt der Erbschaftsstempel (cc), der Wechsel- und Börsenstempel (dd) und der Spielkartenstempel (ee), die beiden letzteren als Reichssteuern. Zeitungs- und Kalenderstempelsteuern sind beseitigt¹⁹⁾.

Die Verwaltung des Stempelwesens erfolgt überall durch die in § 150 aufgeführten Behörden. Bei den Provinzialsteuerdirektionen sind zur besonderen Aufsicht Erbschafts- und Stempelsteuerämter eingerichtet, welche zur Einsichtnahme aller Verhandlungen der Behörden, Beamten (auch der Notare), Aktien- und ähnlichen Gesellschaften (§ 319) für den allgemeinen Stempel (§ 152) auch der eingetragenen Genossenschaften, Gewerkschaften, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und Auktionatoren berechtigt sind. Außerdem haben alle Staats- und Kommunalbehörden und Beamten die

¹³⁾ Vereinszollg. 1. Juli 69 (RWB. 317) § 18, 128, 131 u. 133. — Verzeichniß ZB. 1887 S. 138.

¹⁴⁾ § 368 Anm. 63.

¹⁵⁾ ZollG. § 19, 126, 127, 129 u. 132. — Uniformirung § 70 Anm. 38. — Unabkömmlichkeit bei Einberufung zum Militär § 89 d. B. — Tagegelde § 73 Anm. 52.

¹⁶⁾ G. 28. Juni 34 (GS. 83). Das G., dessen § 1—7 u. 13 in Schl.-Holstein eingeführt wurden (B. 29. Juli 67 GS. 1265 § 1 u. 2), und die entsprechend im Zollvereinsgebiete maßgebenden Grundzüge (G. 23. Jan. 38 GS. 34 § 27) sind noch anwendbar ZollG. § 19.

¹⁷⁾ Das enregistrement ist französischen Ursprungs (1790), wurde später in Italien (1861) u. Oesterreich (1876) eingeführt und besteht auch in Est.-Loth-

ringen, Rheinpfalz u. Rheinhessen. Die zivilrechtliche Vorschrift, wonach gewisse Rechtsgeschäfte zur Erlangung eines sichern Datums der öffentlichen Eintragung bedürfen (Code civ. Art. 1328), ist durch Ausdehnung dieser Eintragung über ihren Zweck und durch Belastung mit einer hohen Abgabe zu einer ergiebigen Finanzquelle geworden. Die Abgabe erscheint sonach nicht als Gebühr, sondern als Steuer. — Aufhebung in der Rheinprovinz G. 7. März 22 (GS. 57) § 1 u. 23. April 24 (GS. 80).

¹⁸⁾ Spielkartensteuer § 155; ferner statistische Gebühr § 157 Abs. 3 u. Brief- u. Telegraphenporto § 379, 380. — In Baden, Württemberg, Hessen und dem rechtsrheinischen Baiern finden sich Steuern und Gebühren im Stempel zusammengefaßt.

¹⁹⁾ G. 7. Mai 74 (RWB. 65) § 30.

Stempelverwendung sowohl selbst zu beachten, als Zuwiderhandlungen Dritter zur Anzeige zu bringen²⁰⁾.

§ 152.

bb) Die **allgemeine Stempelsteuer** ist vom 1. April 1896 ab durch ein neues Gesetz geregelt, das die zerstreuten älteren Bestimmungen einheitlich zusammenfaßt, der neuen Verkehrsentwicklung Rechnung trägt und eine gerechtere Verteilung unter Berücksichtigung der unbemittelten Bevölkerungsklassen herbeigeführt hat²¹⁾.

Die Steuerpflicht richtet sich nach dem Inhalt der Urkunde²²⁾. Den Gegenstand der Steuer bildet zwar zunächst nicht das Rechtsgeschäft selbst, sondern dessen Beurkundung, da nur diese äußerlich erkennbar erscheint²³⁾; die Steuerpflicht und die Höhe der Steuer bemißt sich jedoch nach dem Rechtsgeschäfte selbst. Die Steuer ist dabei entweder nach dem Gegenstande dieses Geschäftes fest bestimmt (Verhandlungsstempel) oder sie muß nach dessen Werthe berechnet werden (Werthstempel). Der Verhandlungsstempel ist einfacher, der Werthstempel dagegen gerechter und deshalb in dem neuen Gesetze in erweitertem Umfange angewendet worden. — Befreiungen genießen Urkunden, die einen Werth bis 150 M. darstellen oder die Erfüllung der staatlichen Militär- und Steuerpflicht betreffen, Auseinandersetzungs- und Enteignungssachen, Katasterauszüge und Schiedsmannsverhandlungen. Persönlich befreit sind der König, die Königin und königlichen Wittwen, der Reichs- und der preussische Fiskus, die Kirchen und mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Religionsgesellschaften, die Unterrichts-, öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten und Waisenhäuser, die Gemeinden in Schul- und Armensachen und die gemeinnützigen Baugesellschaften, während ausländischen Landesherren, Fiskus und Anstalten, sowie den Vorsteher der fremden Missionen die Stempelfreiheit im Falle der Gegenseitigkeit zugestanden werden kann. Bei zweiseitigen Verträgen zwischen befreiten und pflichtigen Personen haben letztere die Hälfte des Stempels zu zahlen. Bei Lieferungen an den Fiskus trägt der Uebernehmer den vollen Stempel²⁴⁾.

²⁰⁾ StempelG. (Anm. 21) § 30 u. 31, CStG. (Anm. 39) § 31, WStG. (Anm. 43) § 20 u. 21, RStG. (Anm. 44) § 38 bis 40, SpG. (Anm. 49) § 21.

²¹⁾ StempelsteuerG. 31. Juli 95 (GS. 413), insbes. Fristenberechnung § 28 u. 39D. § 199, 200, Kosten StG. § 29, Uebergangs- u. Schlußbestimmungen § 34 bis 36. — Das G. gilt im ganzen Staatsgebiete außer Helgoland u. Hohenzollern; für letzteres sind die auf Stempel bezüglichen Bestimmungen des G. 20. Juni 75 (GS. 235) nebst G. 18. Juli 83 (GS. 189) § 3 u. G. 25. Juni 95 (GS. 203)

§ 131 Abs. 1 maßgebend. — Ausf. Anw. 13. Feb. 96. — Kom. v. Gaupp u. Loeck (3. Aufl. Berl. 96).

²²⁾ StG. § 1—3, (Verpflichtung) 12, (Haftbarkeit) 13, (Verjährung) 27; Rechtsweg § 136 Abs. 3 b. W.

²³⁾ Ausnahme Anm. 32. — Erstattung bei nicht zustande gekommenem Rechtsgeschäfte StG. § 25.

²⁴⁾ StG. § 4 u. 5. Daneben bleiben die früher gewährten sachlichen und persönlichen Befreiungen in Kraft § 4h und § 5 Abs. 4.

Der Steuerbetrag bestimmt sich nach dem dem Gesetze angehängten alphabetischen Tarife²⁵⁾. Die einzelnen Sätze betragen mindestens 0,50 M. und steigen regelmäßig²⁶⁾ auch um diesen Betrag, — Der Verhandlungsstempel beträgt meist, insbesondere für Verträge und Vergleiche, für Ausfertigungen und Protokolle der Behörden und für amtliche Zeugnisse in Privatsachen 1,50 M.²⁷⁾. Die Stempelabgabe für Erlaubnißertheilungen²⁸⁾ stellt sich als Verwaltungsgebühr (§ 77 Nr. 4 Abf. 2 und § 133) dar. — Der Werthstempel wird nach Hunderttheilsätzen oder nach festen Abstufungen des ermittelten Werthes²⁹⁾ bestimmt. Im Einzelnen bestehen folgende Sätze: Fideikommißstiftungen 3 v. H.³⁰⁾; Kauf- und Tauschverträge über inländische unbewegliche Sachen 1, über andere Gegenstände $\frac{1}{3}$ v. H.³¹⁾; Pacht- und Miethsverträge $\frac{1}{10}$ v. H.³²⁾; Gesellschaftsverträge für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 319 Abf. 4) je nach dem Betrage des Stammkapitals $\frac{1}{50}$ bis 1, für Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 319 Abf. 2 u. 3) $\frac{1}{50}$ v. H.³³⁾; Schuldverschreibungen (außer den bereits reichsstempelpflichtigen Werthpapieren § 154 Abf. 3 Nr. 1) $\frac{1}{12}$, Darlehen auf längstens

²⁵⁾ Das. § 1 und Tarif.

²⁶⁾ Ausnahmen bei Genehmigungen (Friftverlängerung) nach Tar. Nr. 22 c u. d Anm. 28, Schuldverschreibungen Anm. 34 u. Versicherungsverträgen Anm. 35.

²⁷⁾ Tar. Nr. 71 u. 67, ferner 10, 53 u. 77; ebenso Bestellungen besoldeter Beamten Nr. 12 u. Approbationen der Aerzte u. Apotheker Nr. 22 b. — Pässe zahlen nach dem Vermögensverhältniß 1,50 und 0,50, Leichenpässe 5 und 1,50 M. Tar. Nr. 49. — Naturalisationen § 34 Anm. 37 d. W. — Dem höchsten Stempel (600 bis 6000 M.) unterliegen Standeserhöhungen Tar. Nr. 60.

²⁸⁾ Apotheken 50 M. (vererbliche und veräußerliche $\frac{1}{2}$ v. H., mindestens 50 M.), Zweigapotheken 5 M. Tar. Nr. 22 a; Privatfrankenanstalten, Schauspielunternehmer, Gast- und Schankwirthschaften, Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, Singspielhallen (§ 349 II 2 d. W.) gemäß der Gewerbesteuerklasse 1,50–100 M. Nr. 22 c; Verlängerung der Polizeistunde über 2 Wochen hinaus 1 M. Tar. Nr. 51; gewerbliche Anlagen (§ 349 I 1) nach dem Umfange 1–100 M. Nr. 22 d; Dampfkessel (§ 349 I 2) 1,50 M. das. e; Pfand-leiher (§ 349 II 2) 15 M. das. f; Versicherungsunternehmer (§ 313 Abf. 6) 20 u. 100 M. das. g u. h; Auswanderungs-Unternehmer und Agenten (§ 11) 25 und 100 M. das. i u. k; Eisenbahnanlagen

1–100 M. das. l u. m; Straßengewerbe (§ 349 II 5) 3–20 M. das. n. — Mit Rücksicht auf die kommunale Gebührenpflicht (§ 77 Nr. 4 Abf. 2) ist die Bauerlaubnis stempelfrei Tar. Nr. 10 b, während die Erlaubniß für Lustbarkeiten nur dem Stempel von 0,50 oder 1,50 M. unterliegt das. Nr. 39.

²⁹⁾ Ermittlung des Werthes StG. § 6, 8 u. 10; die Steuerpflichtigen müssen über den Werth Auskunft ertheilen § 7. Nebenausfertigungen sind dem Duplikatstempel (1,50 M. Tar. Nr. 16) unterworfen § 9.

³⁰⁾ Tar. Nr. 24.

³¹⁾ Das. Nr. 32. Entsprechend beträgt der Stempel für Auflassungen 1 v. H. das. Nr. 8 u. § 214 Abf. 5 d. W. und für Auktionen $\frac{1}{3}$ v. H. Tar. Nr. 9. — Börsenmäßige Kaufgeschäfte § 154 Abf. 3 Nr. 2 d. W. — Schenkungen § 153 Anm. 40.

³²⁾ Tar. Nr. 48; danach hat bei unbeweglichen Gegenständen, die nur bei einer jährlichen Pacht (Mieth) über 300 M. pflichtig sind, der Verpächter (Vermiether) alle in dem Kalenderjahre in Geltung gewesenen Verträge (auch die mündlichen) im Januar des folgenden Jahres in ein Verzeichniß einzutragen und dieses bei einer Steuerstelle zu versteuern. — Besondere Bestrafung StG. § 17 Abf. 2.

³³⁾ Tar. Nr. 25.

Jahresfrist und kaufmännische, nicht auf Ordre ausgestellte Verpflichtungsscheine über Leistungen von Geld jedoch nur $\frac{1}{50}$ v. H.³⁴); Versicherungsverträge (unter Freilassung der Versicherungen bis 3000 M. und der auf Gegenseitigkeit ohne Gewinnzweck begründeten Anstalten) bei Lebens- und Rentenversicherung $\frac{1}{20}$, Unfall- und Haftversicherung $\frac{1}{2}$, Feuer-, Hagel- und Viehversicherung $\frac{1}{1000}$ v. H.³⁵); Vollmachten 1,50—10 (Generalvollmachten 20) M.³⁶).

Die Entrichtung des Stempels erfolgt durch Niederschrift der Erklärung auf Stempelpapier oder durch Entwerthung (Kassirung) von Stempelpapier oder Stempelmarken zu den Urkunden. Sie hat regelmäßig binnen 2 Wochen nach der Ausstellung zu erfolgen³⁷). Zuwiderhandlungen werden mit dem Vierfachen des hinterzogenen Stempels, mindestens mit 3 M. — in einzelnen besonderen Fällen mit dem Zehnfachen und mindestens 30 M. — bestraft. In geringeren Fällen und gegen Beamte und Notare werden Ordnungsstrafen festgesetzt. Eine Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen und eine Zwangsvollstreckung in Grundstücke der Inländer findet nicht statt³⁸).

§ 153.

cc) Die **Erbchaftsteuer** wird bei Erwerbung einer Erbschaft entrichtet. Da diese von schriftlicher Beurkundung nicht abhängig ist, kann die Erbschaftsteuer auch nicht in der Form eines Stempels erhoben werden. Sie bildet sonach eine Verkehrssteuer, die nicht mehr Stempelsteuer ist. Die neuere Gesetzgebung hat sie deshalb auch aus der früheren engen Verbindung mit der allgemeinen Stempelgesetzgebung gelöst und gesondert behandelt. Dem gleichen Stempel wie die Erbschaften sind schriftliche Schenkungen unter Lebenden unterworfen³⁹). Die Steuer, von welcher Erbschaften bis 150 M., sowie die der Verwandten auf- und absteigender Linie, der Ehegatten und der Dienstboten (dieser im Betrage bis 900 M.), des Reichs- und des preussischen Fiskus, der Kirchen und mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Religionsgesellschaften, der Armenverbände, öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf-, Besserungs-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten sowie Waisenhäuser und milder Stiftungen befreit sind, bewegt sich übrigens je nach dem

³⁴) Daf. Nr. 58; Lombarddarlehen auf höchstens Jahresfrist, sowie Bücher und Bescheinigungen der öffentlichen und der gemeinnützigen Sparkassen sind frei.

³⁵) Daf. Nr. 70.

³⁶) Daf. Nr. 73.

³⁷) StG. § 14—16 u. 32. Stempelverwendung bei Pacht- und Miethsverträgen Ann. 32, bei den Gerichten § 190 Abs. 4 d. W. — Unbefugter Handel mit Stempelzeichen StG. § 33; Strafen der Fälschung StGB. § 275, 276 Abs. 1, 360 Nr. 4 (Fassung des G. 13. Mai 91 RGBl. 107

Art. IV) u. 5, § 364 u. Uebereinf. mit Oesterreich und Liechtenstein 27. Mai und 18. Juni 65 (GE. 1019 u. 1020).

³⁸) StG. § 17—20. — Verfahren StG. § 21 u. § 136 Abs. 6 d. W. — Vollstreckung StG. § 22. — Verjährung § 23.

³⁹) ErbschaftsteuerG. 30. Mai 73 (GE. 329), ergänzt G. 19. Mai 91 (GE. 72) u. auf Grund des Art. 4 das. durch Bef. 24. Mai 91 in jetzt gültiger Fassung neu veröffentlicht GE. 91 S. 78; (§ 2—4 u. 46 sind, soweit sie nicht

Grade der Verwandtschaft zwischen 1 und 8 v. H. der Erbschaft⁴⁰⁾. Die Erbschaftssteuerämter (§ 151 Abs. 3) erhalten von den Standesämtern Auszüge aus den Sterberegistern und von den Gerichten Abschriften der eröffneten Testamente. Außerdem muß ihnen jeder steuerpflichtige Erbesanfall binnen 3 Monaten angezeigt und demnächst näher deklarirt werden⁴¹⁾. Auf diesen Grundlagen ermitteln sie den reinen Werth der Erbschaftsmassen und stellen danach die Steuer fest⁴²⁾.

§ 154.

dd) Die **Wechselstempelsteuer** ist Reichssteuer. Sie stuft sich nach dem Werthe ab und beträgt bis zu 1000 M. für jede angefangenen 200 M. je 10 Pf. und für jede weiterhin angefangenen 1000 M. je 50 Pf. mehr, im allgemeinen also $\frac{1}{2}$ vom Tausend. Die Entrichtung muß stattfinden, bevor ein Wechsel aus den Händen, oder weiter gegeben wird und erfolgt durch Verwendung von Stempelblankets oder Aufkleben von Stempelmarken⁴³⁾.

Auf gleiche Weise gelangt die f. g. **Börsensteuer** zur Hebung⁴⁴⁾. Diese ist die jüngste aller Abgaben und bezweckt die Besteuerung der erst mit der neueren Verkehrsentwicklung entstandenen und seither steuerfrei gelassenen beweglichen Anlagewerthe. Sie wurde eingeführt und später wesentlich erhöht, da sie in nicht drückender Weise von Geschäften erhoben wird, die als solche nicht Gegenstand der Gewerbesteuer sind. Dazu kommt, daß diese Geschäfte, wo sie in Spekulation ausarten (§ 362 Abs. 2), wirtschaftlich und sozial geradezu verderblich wirken, und daß sie um so weniger von der Verkehrssteuer freigelassen werden können, als auch der Grundstücksverkehr mit einem Stempel belastet ist (§ 152 Abs. 3).

Die Steuer betrifft Werthpapiere, Rechtsgeschäfte und Lotterieuenternehmungen:

für Hohenzollern gelten, aufgehoben G. 31. Juli 95 G. 413 § 35). — Rom. v. Labus (Bresl. 91) u. Menzen (Han. 91).

⁴⁰⁾ Tarif zum G. (Befreiungen erg. G. 31. Juli 95 G. 412 Art. I 3) u. RG. 25. März 73 (RGBl. 113) § 1. — Der Tarif ist nebst ErbG. § 6—25 u. 27 Abs. 1 auch auf Schenkungen unter Lebenden nach Maßgabe des G. 31. Juli 95 (G. 413) Tar. Nr. 56 anwendbar.

⁴¹⁾ ErbG. § 32—37. — Strafen § 43 bis 48.

⁴²⁾ Daf. § 5—28 (§ 10 u. 15 erg. G. 31. Juli 95 Art. I 1 u. 2) u. 41.

⁴³⁾ Wechselstempelsteuer G. 10. Juni 69 (RGBl. 193); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12, in Est.-Lithringen G. 14. Juli 71 (GBl. f. E.-L. 175). — Aenderweite Fassung der § 2 u. 3 G.

4. Juni 79 (RGBl. 151). — Ausf. Bef. 23. Juni 71 (RGBl. 276) Nr. III, IV, v. 16. Juli u. 22. Nov. 81 (RGBl. 245 u. 271), 1. Feb. 82 (ZB. 26, ZMB. 27), 6. Feb. 84 (ZB. 27) u. 15. März 86 (RGBl. 60). — Rom. v. Gaupp (5. Aufl. Berl. 91).

⁴⁴⁾ Die Gesetze 1. Juli 81 (RGBl. 185), 29. Mai 85 (RGBl. 171) u. 27. April 94 (RGBl. 369) sind auf Grund des Art. II des letzteren zusammengefaßt als Reichsstempelgesetz 27. April 94 (RGBl. 381); Ausf. Bef. v. dems. T. A (ZB. 121) u. Erhebung u. Berechnung (ZB. 152). Die Bezeichnung als Reichsstempelg. ist nicht ganz zutreffend, da zu diesen Abgaben auch Wechsel- u. Spielfaktenstempel gehören. — Hebung u. Verwaltung der Steuer G. § 31—44 u.

1. Aktien zahlen 1 (ausländ. 1½) v. H. des Werthes. Die für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen sind mit 4 (ausländische jeder Art mit 6) vom Tausend besteuert; Hypothekensbank- und inländische Eisenbahnschuldverschreibungen zahlen nur 2, Kommunalverschreibungen nur 1 vom Tausend; Reichs- und Bundesstaatspapiere sind frei. Die Steuerpflicht tritt mit der Ausgabe und bei ausländischen Werthen mit der Ausgabe oder der Inverkehrsetzung der bereits ausgegebenen Papiere ein⁴⁵⁾.
2. Der Abschluß von Kauf- und Anschaffungsgeäften unterliegt, wenn es sich um Wertpapiere oder ausländisches Geld handelt, einem Stempel von 2/10 vom Tausend, wenn er über börsenmäßig gehandelte Waaren und auf Grund von Börsengebräuchen erfolgt, einem solchen von 4/10 vom Tausend. Geschäfte bis zu 600 M. und Geschäfte über im Inlande von einem der Vertragsschließer erzeugte oder hergestellte Waaren sind frei. Ueber die steuerpflichtigen Geschäfte muß eine Schlußnote doppelt ausgestellt und von beiden Vertragsschließern nach der Zeitfolge numerirt und fünf Jahre hindurch aufbewahrt werden (Schlußnotenzwang)⁴⁶⁾.
3. Lotterieloose sind mit 10 v. H. besteuert. Auspielungen mit einem Gesamtwerthe von höchstens 100 M. oder zu ausschließlich mildthätigen Zwecken sind frei⁴⁷⁾.

§ 155.

ee) Die **Spielfartensteuer** ist ihrem Wesen nach Verbrauchssteuer in Stempelform. Als solche ist sie auf das Reich übernommen, wodurch erst der freie Verkehr mit Spielfarten im Reiche möglich geworden ist. Sie beträgt 30 Pf., bei mehr als 36 Blättern 50 Pf. für das Spiel und wird entrichtet, sobald die Karten aus dem Auslande eingeführt⁴⁸⁾, oder in inländischen Fabriken hergestellt werden. Anlage, Einrichtung und Betrieb der letzteren unterliegen deßhalb der Ueberwachung der Steuerbehörden. Der Handel mit Spielfarten ist frei, darf aber im Umherziehen nicht betrieben werden; auch können die Vorräthe der Händler jederzeit von den Steuerbeamten eingesehen werden. Ungestampelte Karten unterliegen der Einziehung⁴⁹⁾.

Ausf. B. Nr. 1, 40—43, insbes. Zulassung des Rechtswegs § 33, Befreiungen § 43; Verwendung des Ertrages § 167 Abf. 5 d. B.

⁴⁵⁾ RStG. § 2—6; Tarif Nr. 1—3; Ausf. B. Nr. 2—11.

⁴⁶⁾ RStG. § 7—21; Tarif Nr. 4; Ausf. B. Nr. 12—27.

⁴⁷⁾ RStG. § 22—30; Tarif Nr. 5 u. BB. 19. Nov. 86 (ZB. 411); Ausf. B. Nr. 28—39. Stempelpflichtigkeit der Aus-

spielungen bei Jahrmärkten u. Volksfesten Bef. 5. Dez. 83 (ZB. 347), der Kennnetten (Totalisatoren) § 253 Anm. 12 d. B.

⁴⁸⁾ Der von den eingeführten Karten gezahlte Zoll (60 M. für 100 kg neben dem inländischen Stempel) enthält zugleich einen Schutzzoll Zolltarif 15. Juli 79 (RGW. 207) Nr. 32.

⁴⁹⁾ RG. 3. Juli 78 (RGW. 133); Ausf. Bef. 6. Juli u. 26. Okt. 78 (ZB.

c) Grenzzölle.

§ 156.

aa) **Einleitung.** Grenzzölle werden bei Ein-, Aus- oder Durchfuhr der Waaren über die Landesgrenze erhoben⁵⁰⁾. Für das ein einheitliches Zollgebiet bildende Deutsche Reich⁵¹⁾ kommen nur die Einfuhrzölle in Betracht; die Aus- und Durchfuhrzölle, welche auch anderwärts nur geringere Bedeutung haben, sind beseitigt⁵²⁾.

In den Zöllen tritt neben dem finanziellen ein handelspolitisches Element hervor. Beide Elemente sind ihrem Wesen nach völlig von einander verschieden und auch durch die Bezeichnung als Schutz- und Finanzzölle getrennt. Gleichwohl treten beide in den einzelnen Zöllen meist zusammen auf; nur wenige der letzteren stellen sich als reine Finanz- oder Schutzzölle dar⁵³⁾. Uebrigens tritt die finanzielle Bedeutung der Zölle gegen die volkswirtschaftliche wesentlich zurück. Sie bietet keine Besonderheiten, da finanziell die Zölle nur eine durch die Entrichtung an der Grenze eigenartig gestaltete Erhebungsform für Verbrauchssteuern bilden, mit denen sie übrigens ihrem Wesen nach zusammenfallen.

In handelspolitischer Beziehung stehen auf diesem Gebiete das Freihandels- und das Schutzzollsystem einander gegenüber.

Der Freihandel glaubt in Anlehnung an die Lehren des Ad. Smith⁵⁴⁾ durch völlig freien Wettbewerb, durch den ungehinderten wirtschaftlichen Austausch der Nationen unter einander die Gütererzeugung und den Wohlstand am sichersten zu fördern. Fände der Grundsatz bei allen Staaten gleichmäßige

403, M.B. 205 u. 270); das angeschlossene Reg. über den Betrieb der Spielkartensfabriken ist ergänzt Bef. 15. April und 7. Aug. 79 (Z.B. 286 u. 516) u. 16. März 86 (Z.B. 59). Verbot des Hausrhandels GewD. § 56⁴. — Literatur wie Anm. 43. — Im Reiche bestanden 1894/5: 36 Fabriken.

⁵⁰⁾ Die Ein- u. Ausfuhr kann außerdem aus politischen oder polizeilichen Rücksichten beschränkt oder verboten werden B. ZollG. (Anm. 73) § 2. Dahin gehört die Pferde- u. Waffenausfuhr im Kriegsfall, die Ausfuhr von Lebensmitteln bei Nothständen, die Einfuhr bei Seuchen § 260 Abs. 1, Viehseuchen § 343 Abs. 2 u. 3 d. W., die Einfuhr von Schweinefleischwaaren § 264 Anm. 54, von Heben beim Auftreten der Reblaus § 340 Anm. 112.

⁵¹⁾ M.Verf. Art. 33; Anm. 3 u. 4.

⁵²⁾ Die Zollfreiheit ist bei der Durchfuhr als Grundsatz, bei der Ausfuhr

als Regel anerkannt ZollG. § 1, 5 u. 6. Ausfuhrabgaben werden seit Aufhebung des Lumpenzolles (G. 7. Juli 73 G.S. 241 § 1 II) nicht mehr erhoben.

⁵³⁾ Finanzzölle sind die Eingangsabgaben von solchen Waaren, die im Inlande weder selbst, noch in Ersatzmitteln gefertigt werden. Finanzzölle waren ferner die Durchgangsabgaben, Schutzzölle dagegen die Ausgangsabgaben.

⁵⁴⁾ § 310 Anm. 19 d. W. — Der Freihandel überträgt die Lehre von der Arbeitstheilung (§ 309 I 2 u. 310 Nr. 3) auf den internationalen Verkehr. — Bei Smith erscheint übrigens der Freihandel nur als das schließliche Ziel. Er billigt demgemäß nicht nur Finanz-, Retorsions- u. Zölle im Interesse der Landesverteidigung, sondern will auch die sonstigen Schutzzölle zur Erhaltung der Arbeiter nur allmählig beseitigen, läßt auch die indirekte Besteuerung zu.

Annahme, so würden diese einigermaßen gleichberechtigt einander gegenüberstehen. So lange aber noch fast alle Verkehrsstaaten ihr Gebiet mit Schutzzollschranken umgeben haben, würde der einzelne Staat, der in diesem Sinne vorgehen wollte, die eigenen wirtschaftlichen Interessen denen der übrigen Staaten zum Opfer bringen und sich einer Waffe begeben (Kampf-, im Falle der Erwiderung Retorsionszölle), die die übrigen fortgesetzt gegen ihn anwenden können. Durch die Freihandelspolitik eines einzelnen Staates ist deshalb ebensowenig die allgemeine Verkehrsfreiheit herzustellen, als seine Abrüstung den allgemeinen Frieden begründen würde. Daneben kommt die Ungleichheit der Bedingungen in Betracht, unter denen die einzelnen Zweige der Gütererzeugung in den verschiedenen Staaten betrieben werden. Ein Staat vermag demgemäß seine Waare zu geringeren Preisen anzubieten als ein anderer. Die fortgesetzte Erleichterung des Verkehrs und die Verminderung der Beförderungskosten fördern diesen Wettkampfkampf, dem die erzeugende Thätigkeit des auf dem betreffenden Gebiete minder begünstigten Staates endlich erliegen müßte, wenn hier nicht durch Schutzzölle ein Ausgleich geschaffen würde. Die Freihändler wenden dagegen ein, daß die unbeschränkte Mitbewerbung billige Preise und damit den allgemeinen Wohlstand fördere. Billige Preise haben indeß nur bedingten Werth und bleiben immer noch für denjenigen zu hoch, der nicht in den Stand gesetzt wird, diese zu bezahlen. Das erste Erforderniß bleibt deshalb, die Bevölkerung durch Förderung ihrer Erwerbsthätigkeit zahlungsfähig zu erhalten. Erst unter dieser Voraussetzung vermag sie von der ihr durch die Einfuhr gebotenen Kaufgelegenheit überhaupt Gebrauch zu machen, und höhere Preise und die durch sie bedingten höheren Löhne sind in diesem Sinne nicht nur als Anzeichen und Folge, sondern auch als Ursache der größeren Wohlhabenheit eines Landes anzusehen.

Während der Freihandel, der einen internationalen, weltbürgerlichen Standpunkt einnimmt, für die Thätigkeit des Verkehrsstandes eintritt, erstrebt das Schutzzollsystem, das durch das selbstständige Wirtschaftsinteresse des einzelnen Staates bestimmt wird, den Schutz der nationalen Arbeit. Jener sucht möglichst billig zu kaufen, dieser möglichst theuer zu verkaufen. Das Schutzzollsystem lehnt sich insofern an das frühere Merkantilsystem (§ 310 Nr. 1) an, als es den Staat gegen das Eindringen fremder Waaren zu schützen sucht. In Mitteln und Wirkungen sind dagegen beide wesentlich von einander verschieden. Das Schutzzollsystem sieht von jeder Ausschließung, von jedem Verbote fremder Waareneinfuhr (Prohibitivsystem, § 360 Abs. 2) ab und beschränkt sich darauf, der inländischen vor der auswärtigen Gütererzeugung durch beschränkte Besteuerung der letzteren einen mäßigen Vorsprung zu gewähren. Das System hat unverkennbar den Industrien in den einzelnen Staaten die wesentlichsten Dienste geleistet und ihr Emporkommen einem mächtigeren auswärtigen Mitbewerbe gegenüber vielfach erst möglich gemacht. Soweit und so lange deshalb durch Angebot des Auslandes der Preis einer

Waare unter die mittleren inländischen Herstellungskosten herabgedrückt wird, ist ein Schutz Zoll für diese Waare unerlässlich. Dies gilt von der Land- und Forstwirtschaft wie von der Industrie; die Interessen beider fallen in diesen den Gesamtwohlstand der Nation bedingenden Fragen in der Hauptsache zusammen.

Die vollständige Durchführung der Freihandelsidee würde hiernach nur unter Preisgebung der wichtigsten Erwerbsinteressen möglich werden. Andererseits fordert die Verkehrs- und Erwerbsfreiheit, daß der Zollschutz nicht weiter ausgedehnt werde, als zur Erreichung des Zweckes unbedingt erforderlich ist, daß insbesondere nicht durch Fernhaltung der nöthigen Rohstoffe der eigenen Erzeugung aus diesem Zolle eine Beschränkung erwachse. Die Einhaltung dieser Grenzlinie gehört zu den schwierigsten Aufgaben der gesammten Verwaltung, da sie die stete Berücksichtigung der mannigfaltigen und wechselnden Verhältnisse aller Erwerbszweige voraussetzt und daneben auch diejenigen Bestrebungen zu bekämpfen hat, die unter dem Deckmantel des Schutzzolles einseitige Geschäftsinteressen zu verfolgen bestrebt sind.

Die zollpolitischen Beziehungen der Staaten unter einander können sich so gestalten, daß ein Staat einen allen übrigen Staaten gegenüber gleichmäßig anwendbaren (autonomen) Zolltarif aufstellt, oder er kann durch Handelsverträge mit den einzelnen Staaten besondere s. g. Konventionaltarife vereinbaren und so verschiedene Zölle (Differentialzölle) im Verkehre mit ihnen erheben. Hierbei können sich die Staaten im voraus alle diejenigen Vortheile vertragsmäßig zusichern, die einem andern Staate später etwa von ihnen gewährt werden (Meistbegünstigung).

Während die übrigen Verkehrsstaaten die Eingangszölle mehr und mehr erhöht hatten⁵⁵⁾, waren in Deutschland die Grundsätze eines gemäßigten Schutz Zollsystems von Preußen auf den Zollverein übergegangen. Da dieser aber zu jeder zollpolitischen Maßnahme der Uebereinstimmung aller Vereinsglieder bedurfte, erschien jede kräftige nationale Wirtschaftspolitik von vornherein ausgeschlossen. In der Abhängigkeit von den Nachbarstaaten konnte Deutschland deren Zugeständnisse nur durch Abminderung seiner Eingangszölle erkaufen und entzog damit der heimischen Industrie einen großen Theil des bisher ihr gewährten Schutzes⁵⁶⁾. Der drohende Verfall der deutschen Gütererzeugung

⁵⁵⁾ Nur in England hat die Freihandelsidee nach längerem Kampfe dauernd gefestigt. Den Anfang dieses Kampfes bezeichnet der Streit um die Kornzölle, deren Abschaffung seit 1838 von Manchester aus (Manchesterpartei, Cobden) lebhaft betrieben u. 1846 unter Robert Peel erreicht wurde; den Abschluß bildet der Zolltarif von 1853 und der französische Handelsvertrag von 1860, der unter Beseitigung aller Einfuhrverbote auf dem Grundsätze der Konven-

tionaltarife und Meistbegünstigung beruhet. Mit den Kornzöllen waren auch die Industriezölle und die Navigationsakte gefallen und England erhebt seitdem nur einzelne Finanzzölle. — Frankreich hält dagegen mit einer durch die Handelsverträge herbeigeführten Unterbrechung (1860—71) noch jetzt an dem Schutz Zollsysteme fest.

⁵⁶⁾ Der gemäßigte Schutz Zoll wurde in Deutschland durch den Württemberger Fr. List (1789—1846) vertreten. Zwischen

und Industrie nöthigte zur Umkehr und führte nach Uebergang des Zollwesens auf das Reich (§ 149) zur Aufstellung eines autonomen Tarifes, der den Verhältnissen der inländischen Erzeugung wieder eingehendere Berücksichtigung zu theil werden ließ und später, insbesondere in der 1885 und 1887 eingetretenen Erhöhung der land- und forstwirtschaftlichen und einiger industrieller Zölle weiter ergänzt wurde⁵⁷).

Inzwischen wurde durch fortgesetzte Erhöhung der Eingangszölle in den übrigen Verkehrsstaaten die deutsche Ausfuhr mehr und mehr eingeschränkt. Da ferner mit dem 1. Februar 1892 diejenigen Verträge abliefen, die vermöge der Meistbegünstigungsklausel auch dem deutschen Handel den Mitgenuß der vereinbarten mäßigeren Zollsätze gesichert hatten, hat auch Deutschland in den neuen Zoll- und Handelsverträgen mit Oesterreich, Italien, der Schweiz und Belgien, sowie ferner mit Rumänien, Serbien und Rußland den Weg der Konventionaltarife betreten, indem unter Zusicherung der Meistbegünstigung gegenseitige Zollermäßigungen für zwölf Jahre vereinbart wurden⁵⁸). Deutschland gewährte insbesondere gegen einige Zugeständnisse in der Eisen- und

den Einzelnen und die Menschheit stellt er als nothwendiges wirtschaftliches Mittelglied die Nation. Durch den Schutz Zoll gewinnt diese an erzeugenden Kräften, was sie an Werthen verliert. Uebrigens unterscheidet er drei wirtschaftliche Entwicklungsstufen. Während der reine Ackerbaustaat mit dünner Bevölkerung und geringer Kapitalbildung der industriellen Schutz zölle noch nicht bedarf, sind diese während der Entwicklung der eigenen Industrie im Manufakturstaate — insbesondere also in Deutschland — unentbehrlich. Der vollendete Wirtschafts- (Ackerbau-, Manufaktur- und Handels-)staat kann sie dann wieder entbehren. — Auf der anderen Seite fand Ende der vierziger Jahre in der deutschen Freihandelschule (Prince-Smith, Faucher und Michaelis) der unbedingte Freihandel eine eifrige und erfolgreiche Förderung.

⁵⁷) Zolltarif G. 15. Juli 79 (RGBl. 207), erg. durch G. 6. Juni 80 (RGBl. 120), 19. Juni 81 (daf. 119), 21. Juni 81 (daf. 121), 23. Juni 82 (daf. 59), 13. Mai 84 (daf. 49), 22. Mai 85 (daf. 93) und auf Grund des § 5 des letzteren in jetzt gültiger Fassung neu veröffentlicht RGBl. 85 S. 112 u. (Berichtigung des § 3) S. 253; weitere Ergänzung G. 21. Dez. 87 (RGBl. 533) u. 14. Mai 95 (RGBl. 233) Nr. II. Die besondere Anwendung regelt das amtliche

Waarenverzeichnis ZollG. (Ann. 73) § 12 und Bek. 1. Nov. 95 (ZB. 376).

⁵⁸) Den Handels- u. Zollverträgen v. 6. u. 10. Dez. 91 mit Oesterreich-Ungarn (RGBl. 92 S. 3), Italien (daf. 97), Belgien (daf. 241) und der Schweiz (daf. 195, erg. 1896 S. 1) folgten solche mit Serbien 21./9. Aug. 92 (RGBl. 93 S. 269), Rumänien 21. Okt. 93 (RGBl. 94 S. 1) u. Rußland 10. Feb. 94 (RGBl. 153). Frankreich genießt das Recht der Meistbegünstigung Friedensvertr. 10. Mai 71 (RGBl. 223) Art. 11 und Konv. 11. Dez. 71 (RGBl. 72 S. 7) Art. 17. Ausführung des Zolltariffs mit Oesterreich G. 9. Juni 95 (RGBl. 253). — Die Ermäßigungen und Befreiungen können gegen Einräumung angemessener Vortheile auch anderen Staaten vom Bundesrathe zugestanden werden G. 30. Jan. 92 (RGBl. 300); andererseits können die Zölle für Waaren aus solchen Staaten, welche deutsche Schiffe und Waaren ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, bis zu 100 v. H. über den Tarif erhöht und zollfreie Waaren mit Zoll bis zu 20 v. H. des Werthes belastet werden ZTG. § 6 nebst G. 18. Mai 95 (RGBl. 233) Nr. I. Diese Maßregel, eine Anwendung des Retorsionsrechtes ist nach dem Scheitern der Vertragsverhandlungen gegen Spanien ergriffen B. 25. Mai 94 (RGBl. 455), erg. 30. Juni 95 (daf. 353). —

Textilindustrie Ermäßigungen der landwirthschaftlichen und einiger Industriezölle, sowie der Zölle für Wein und Südfrüchte⁵⁹⁾. Durch diese Verständigungen soll ein engerer Zusammenschluß der mitteleuropäischen Staaten und damit ein Kernpunkt für den Anschluß anderer Staaten geschaffen werden. Ohne mit dem Grundsatz des Schutzes der nationalen Arbeit zu brechen, soll in dem erweiterten Wirthschaftsgebiete dem einzelnen Staate der Absatz seiner Erzeugnisse ermöglicht und ein größerer bestimmender Einfluß auf die weitere zollpolitische Entwicklung gegeben werden. Endlich soll den Zollverhältnissen eine größere Stetigkeit gesichert und auch politisch eine größere Annäherung der Staaten angebahnt werden.

§ 157.

bb) Der **Zolltarif**, der die zollpflichtigen Waaren in alphabetischer Reihenfolge einzeln auführt, bildet den materiellen Theil der Zollgesetzgebung⁶⁰⁾. Alle Mengen unter 50, Postsendungen bis zu 250 Gramm, Erzeugnisse der im Grenzverkehre betriebenen Land- und Forstwirthschaft, gebrauchte Bekleidungsgegenstände, Haus-, Fabrik- und Handwerksgeräthe, bei Zuzügen und Reisen als Transportmittel benutzte Wagen und Thiere, Fässer, Säcke u. s. w., Muster und Proben, Baumaterialien zu Seeschiffen, Kunstfachen und Alterthümer bleiben zollfrei⁶¹⁾.

Die einzelnen Zollsätze sind für Gegenstände, die der Bearbeitung unterliegen, im Interesse der heimischen Industrie in der Weise abgestuft, daß Rohstoffe, soweit sie überhaupt zollpflichtig sind, am niedrigsten, Halbfabrikate höher und Ganzfabrikate am höchsten besteuert sind. Die Zölle sind in der Regel für 100 kg bemessen und scheiden sich nach Zweck und Bedeutung der Gegenstände wie folgt:

1. Im Interesse der Land- und Forstwirthschaft sind die gegen Ende der sechziger Jahre beseitigten Zölle großentheils wiederhergestellt. Der Getreidezoll, der den heimischen Ackerbau gegen die Masseneinfuhr aus den billiger erzeugenden südosteuropäischen, amerikanischen und ostindischen Ländern schützen will, beträgt für Weizen und Roggen 5 (3,50), für Hafer 4 (2,80), Malz 4 (3,60), Gerste 2,25 (2), Buchweizen 2, Mais 2 (1,60), Hülsenfrüchte 2 (1,50), getrocknete Rüben und Eichorien 1, Delfrüchte 2 M.⁶²⁾; Mühlenfabrikate zahlen 10,50 (7,30) M.⁶³⁾.

Ursprungszeugnisse aus den meistbegünstigten Ländern Bef. 30. Jan 92 (3B. 71).

⁵⁹⁾ Einen Ausgleich für den verminderten Schutz der Landwirtschaft erstrebte die Aufhebung des Identitätsnachweises (§ 157 Nr. 1 Abf. 4) und der Getreidestaffeltarife (§ 376 Anm. 43).

⁶⁰⁾ Die von dem Zolltarife (Anm. 57) abweichenden Sätze, welche infolge der Handelsverträge (Anm. 58) gegen die Ver-

trags- und meistbegünstigten Staaten eingeführt wurden, sind neben den zolltarifmäßigen Sätzen in Klammern aufgeführt.

⁶¹⁾ ZT. § 4 u. 5, erg. G. 18. April 86 (RWB. 123); Schiffsbau-Reg. 17. Juli 89 (3B. 431).

⁶²⁾ Zolltarif Nr. 9 (G. 21. Dez. 87 § 1¹ u. 2); verb. Anm. 59 u. 60.

⁶³⁾ Daf. Nr. 25 q² (G. 21. Dez. 87 § 1³ u. 2); verb. Anm. 60.

Die Zölle auf Vieh und thierische Erzeugnisse — Pferd 20 (10), Ochse 30 (25,50), Kuh und Stier 9, Jungvieh und Schwein 6 (5) M. für das Stück; Fleisch 20 (17 u. 15), Butter 20 (16), Käse 20, Schmalz 10, anderes Thierfett 2 M. für 100 kg — sind gleichfalls hauptsächlich gegen die südosteuropäische und amerikanische Einfuhr gerichtet⁶⁴).

Die Holzzucht ist durch Zölle auf Borke und Gerberlohe mit 0,50 M. (frei) und auf Bau- und Nutzholz geschützt, welches nach dem Grade der Zurichtung 0,20 M., 0,40 (0,30) M. oder 1 M. entrichtet. Brennholz ist gleich den Kohlen frei⁶⁵).

Im Falle der Wiederausfuhr von Getreide und Holz ist deren zollfreie Niederlage in Transitlagern gestattet; bei Ausfuhr von Getreide, Delfrüchten und Fabrikaten der Mühlen und Mälzereien können Einfuhrscheine ertheilt werden, die zur zollfreien Einfuhr einer entsprechenden Waarenmenge berechtigen (Aufhebung des Identitätsnachweises)⁶⁶).

2. Auf dem Gebiete des Bergbaues und der Montanindustrie stehen die Eisenzölle voran, die in Folge des französischen Handelsvertrages aufgehoben waren und zur Wiederbelebung der durch in- und ausländische Massenerzeugung stark bedrückten und gegen England nicht mitbewerbsfähigen Eisenindustrie wieder eingeführt sind. Der Zoll von Roheisen beträgt 1 M. und steigt bei schmiedbarem Eisen, Eisenblech und Draht bis zu 5, bei groben Eisenwaaren bis zu 15, bei feinen bis zu 60 M. Blei und Zink sind, weil sie überwiegend ausgeführt werden, Kupfer und Zinn, weil sie einen wichtigen Stoff für die heimische Industrie darstellen, ebenso wie alle Erze und edlen Metalle frei⁶⁷).
3. Für die Textilindustrie kommen Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide in Betracht. Ihre Rohstoffe sind zollfrei. Als Halbfabrikate erscheinen die Garne, als Ganzfabrikate die Stoffe. Dementsprechend sind die Zollsätze unter Berücksichtigung der Feinheit der Waaren im Interesse der Gewerbe der Spinnerei und Weberei abgestuft. Der

⁶⁴) ZollT. Nr. 39, 37, 25 f, g, o, 26 h, l; verb. Anm. 60. Denaturierung von Talg für gewerbliche Zwecke BZ. 18. Juni 85 (ZB. 273).

⁶⁵) ZollT. Nr. 13 (Aenderung G. 14. Mai 95 II 2) u. 34; verb. Anm. 60.

⁶⁶) ZTarG. § 7 in der Fassung des G. 14. April 94 (RGBl. 335) mit Ausf. Best. (ZB. 178). Zollamtliche Prüfung von Mühlenfabrikaten Anw. 18. Juli 94 (ZB. 335), erg. 22. Feb. 96 (ZB. 66). —

Reg. betr. Privattransitlager für Getreide 1894 (ZB. 243). Zollerleichterungen für Mühlen- u. Mälzereifabrikate Reg. 1894 (ZB. 207). — Erleichterte Abfertigung des Floßholzes Best. 24. Mai 80 (ZB. 394). — Aenderungen und Nachträge 88 (ZB. 751).

⁶⁷) ZollT. Nr. 6, 3, 7, 19, 33, 42 u. 43. — Kurzes schmiedbares Stabeisen zählt aus den Vertragsstaaten (Anm. 58) 1,50 statt 2,50 M.

- höchste Zoll wird für Seidengaze mit 1000 M. bezahlt. Auch auf diesem Gebiete hatte der Wettbewerb Englands, Oesterreichs und Belgiens und in betreff der Seidenwaaren Frankreichs die deutsche Industrie erheblich geschädigt, was sich namentlich bei der früher durch die hohen französischen Zölle geschützten oberelsässischen Industrie geltend machte⁶⁸⁾.
4. Von sonstigen Industriezweigen ist die Anfertigung von Thonwaaren, von Glas, Papier, Leder, Kautschuk und von Waaren daraus, von Kurzwaaren, Seife, Lichten und Delen durch Zölle geschützt⁶⁹⁾. Gleiches gilt von der Anfertigung von Zündhölzern als Ausgleich für die dieser Industrie aus sicherheitspolizeilichen Gründen auferlegten Einschränkungen⁷⁰⁾.
5. Als Finanzzölle kommen die Zölle von Material- und Spezereiwaaren in Betracht. Den höchsten Ertrag liefern die Zölle von Wein mit 24, in Flaschen 48, Schaumwein 80 M. und Kaffee mit 40, gebrannter mit 50 M. Daran schließen sich Thee mit 100 M., Reis mit 4 M., Südfrüchte mit 12, 24 und 30 M., Gewürze mit 50 M. und Petroleum mit 6 M.⁷¹⁾.

Auch die Zölle von Branntwein (§ 159 Abs. 6), Bier (§ 160 Abs. 2), Tabak (§ 161 Abs. 7), Zucker (§ 162 Abs. 3) und Salz (§ 163 Abs. 4) sind in dem der inländischen Verbrauchssteuer entsprechenden Umfange Finanzzölle. Abgesehen vom landwärts eingehenden Salze ist der Zoll etwas höher als die Verbrauchssteuer und stellt insoweit einen Schutz Zoll dar (§ 163 Abs. 4).

Im Interesse der Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande müssen alle ein-, aus- und durchgeführte Waaren nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsort schriftlich angemeldet werden. Befreit sind zollfreie Waaren in Sendungen bis zu 250 Gramm und die oben erwähnten von der Verzollung ausgeschlossenen Gegenstände. Dabei wird eine statistische Gebühr für die Reichskasse in Reichsstempelmarken erhoben, welche 5 Pf. für je 5 Stück Vieh, je 500 kg verpackter oder 1000 kg unverbappter Waaren; und 10 Pf. für je 10000 kg an Massengütern in Wagen- oder Schiffsladungen beträgt. Gebührenfrei sind zollpflichtige oder nur durchgeführte Waaren und Postsendungen⁷²⁾.

⁶⁸⁾ Daf. Nr. 2, 22, 30, 41. Zwirnspitzen aus den Vertragsstaaten (Anm. 58) zahlen 600 statt 800 M.

⁶⁹⁾ Daf. Nr. 38, 10, 27, 21, 17, 20, 31, 23, 26 a—f, erg. G. 14. Mai 95 II 6 u. 7; die Vertragsstaaten (Anm. 58) genießen einige Begünstigungen.

⁷⁰⁾ Daf. Nr. 5d; § 349 Anm. 24.

⁷¹⁾ Daf. Nr. 25e, m (G. 14. Mai 92 II 3), w, s, h, i u. 29; Wein u. Südfrüchte aus den Vertragsstaaten (Anm. 58)

genießen einige Begünstigungen. — Der Kakaozoll kann im Falle der Wiederanfuhr der daraus hergestellten Waaren ganz oder theilweise vergütet werden G. 22. April 92 (RGBl. 601), Bef. 30. Juni 92 (ZB. 479) und 26. Mai 96 (ZB. 126). — Steuerfreie Ablassung des Petroleums für andere gewerbliche Zwecke als die Leuchtöl- und Leuchtgasfabrikation Bef. 2. Dez. 85 (ZB. 527).

⁷²⁾ RG. 20. Juli 79 (RGBl. 261);

§ 158.

cc) Die **Zollordnung**, der formelle Theil der Zollgesetzgebung, ist darauf gerichtet, den Eingang der Zölle unter möglichst geringer Belästigung des Verkehrs zu sichern⁷³). Dies fordert eine entsprechende Leichtigkeit und Einfachheit des Verfahrens. Dazu treten mehrere besondere Vergünstigungen. Gegenstände, die zur Verarbeitung mit der Bestimmung der Wiederaus- oder Wiedereinfuhr über die Grenze ein- oder ausgehen (Veredelungsverkehr), können vom Eingangszolle befreit werden⁷⁴). Besonders wichtig ist der **Zollkredit**, der dem Zollpflichtigen den Vorschuß ersparen soll, den er bis zum Absatz der eingeführten Waare zu leisten haben würde. Er kann durch Stundung des Zollbetrages oder unter einstweiliger Sicherstellung der Waaren durch Hinausschiebung der Verzollung gewährt werden. Die Sicherstellung erfolgt durch **Waarenverschluß** oder durch Aufbewahrung in zollfreien Niederlagen, die, wenn es sich um bloße Durchführung durch das Zollgebiet handelt, **Transitlager** genannt werden⁷⁵). **Rückzölle** heißen hierbei die im Falle bereits stattgehabter Zahlung wiedererstatteten Zölle⁷⁶).

Andererseits bestehen neben den erforderlichen Strafvorschriften⁷⁷) besondere Ueberwachungsmaßregeln zur Unterdrückung des **Schleichhandels** (Schmuggels), namentlich im Grenzbezirke⁷⁸). Die Verbindung zweier Staaten zu gegenseitiger Unterstützung bei Ueberwachung des Schleichhandels heißt **Zollkartell**⁷⁹).

Ausf. Best. und Dienstvorschr. 9. Dez. 88 (ZB. 967 u. 997), Nachtr. 6. März 92 (ZB. 139) und Aenderung 8. März 95 (ZB. 52); statist. Waarenverzeichnis und Verzeichniß der Massengüter Bef. 6. Nov. 95 (ZB. 376).

⁷³) Diese Vorschriften bilden den Hauptinhalt des VereinszollG. 1. Juli 69 (BGB. 317) nebst Ausf. Anw. u. Begleiterschein.-Regul. (ZB. 88 S. 489 und 501), erg. Bef. 13. Feb. 94 (ZB. 52). Das G. betrifft den Verkehr überhaupt (§ 16 bis 35 u. 93), auf Unterelbe u. Kaiser Wilhelm-Kanal Regulativ 88 (ZB. 430 u. 1895 S. 279), auf der Unterweser Reg. 88 (ZB. 861), auf dem Rheine Reg. 89 (ZB. 591), den Verkehr auf Landstraßen, Flüssen u. Kanälen (§ 36—58), auf Eisenbahnen (§ 59—73, Regul. 88 ZB. 573, erg. 1895 S. 265), zur See (§ 74—90, Normativbestimmungen für die Hafenregulatioe 88 ZB. 761), den Verkehr der Posten (§ 91 und Regul. 88 ZB. 605) und der Reisenden (§ 92). — Das G. bildet, obwohl nicht ausdrücklich auf das Reich ausgedehnt, doch als Zollvereinsgesetz ein Reichsgesetz.

⁷⁴) BZG. § 111—118. Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande § 111 u. Regul. 25. März 78 (ZB. 211). Konten-Regul. für den Vertrieb unverzollter ausländischer Waaren nach dem Auslande 22. Dez. 87 (ZB. 585), erg. Bef. 11. April 94 (ZB. 92). — Zollerlasse durch die Landesbehörden BZ. 19. Nov. 86 (ZB. 401).

⁷⁵) BZG. § 94—110 (§ 108 Abs. 2 geändert G. 18. April 89 BGB. 53); Niederlage-, Privatlager- und Weinlager-Regul. (ZB. 88 S. 551, 233, 253, 1889 S. 410 u. 1895 S. 302); Zollreg. für Meißnerfabriken 2. Juli 91 (ZB. 180), § 9 geänd. Bef. 13. März 95 (ZB. 58).

⁷⁶) Diesen entsprechen bei den Verbrauchssteuern die Steuerergütungen, die, wenn sie den geleisteten Steuerbetrag übersteigen, zu Ausfuhrprämien werden.

⁷⁷) BZG. § 134—164.

⁷⁸) Das. § 16, 119—124.

⁷⁹) Die Zollkartelle bilden ebenso wie die gegenseitigen Erleichterungen im Zoll- und Grenzverkehr Gegenstand der Handelsverträge (Anm. 58 u. § 360 Anm. 3).

d) Verbrauchssteuern.

§ 159.

aa) **Branntweinsteuer.** Der Branntwein ist als Genußmittel, sowie durch die sittlichen und physischen Gefahren, die mit seinem übermäßigen Genuße verbunden sind, für eine hohe Besteuerung vorzugsweise geeignet. Gleichwohl war diese Steuerquelle im Deutschen Reiche früher nur unvollständig ausgenutzt worden. Die Verwendung des Branntweins zu technischen Zwecken, insbesondere zur Herstellung von Essig und Chemikalien, fiel zwar dabei weniger entscheidend ins Gewicht, seitdem in dem Holzgeiste ein Mittel zur Ungenießbarmachung (Denaturirung) des Branntweins gefunden war. — Die Branntweinfabrikation¹⁾ hatte sich aber gleichzeitig zu einem bedeutsamen Nebengewerbe der Landwirthschaft herausgebildet, das bei Verwendung der Kartoffeln zum Brennen eine ergiebige Ausnutzung des im Osten unseres Vaterlandes vorherrschenden Sandbodens vielfach erst möglich gemacht und durch Verwerthung der Rückstände der Brennereien (Schlempe) als Viehfutter Viehzucht und Ackerbau in diesen weniger begünstigten Landestheilen erheblich gefördert hatte.

War schon damit eine schonende Berücksichtigung des Brennereigewerbes bei der Besteuerung geboten, so trat noch der weitere Umstand hinzu, daß das Gewerbe seinen Aufschwung zum großen Theile der Art dieser Besteuerung zu verdanken gehabt hatte. Die Steuer war in Preußen seit 1820 Materialsteuer²⁾ und wurde nach dem zum Einmischen bestimmten Raume bemessen (Maischbottichsteuer). In dieser Form war sie sowohl auf die neuen Provinzen, als auf die übrigen zum Branntweinsteuergebiete gehörigen Staaten

¹⁾ Zur Herstellung des Branntweins (Brennerei) werden Zucker oder Stärkemehl enthaltende Pflanzenstoffe, meist Getreide, Kartoffeln oder Melasse (Ann. 32c) verwendet. Der zerkleinerte, gekochte und mit geschrotetem Malz und Wasser vermengte Stoff bildet die Maische. Diese wird nach eingetretener Zuckerbildung durch Zusatz von Hefe oder anderen Gährmitteln zur Gährung gebracht und liefert durch Abdampfung (Destillation) in einem geschlossenen Kessel (Blase) den Branntwein oder Spiritus. Der Gehalt, den dieser neben Wassertheilen an Alkohol besitzt, wird nach dem von Trales hergestellten Alkoholometer bestimmt. Dieser sinkt wegen des geringeren spezifischen Gewichtes des Alkohol in die zu messende und auf 12,5 Grad Reaumur abgekühlte Flüssigkeit um so tiefer ein, je mehr Alkohol diese enthält. Das Maß des Einsinkens wird

durch Grade (0 bis 100) bezeichnet. — Die Branntweinindustrie hat sich erst seit Beginn des Jahrhunderts entwickelt. Im Reichssteuergebiete (§ 149 Abs. 1 d. W.) waren (1894/5) 65377 Brennereien im Betriebe (davon 44338 in Baden u. Elsaß-Lothringen). Der Verbrauch von Branntwein betrug 4,3 l auf den Kopf.

²⁾ Man unterscheidet die Fabrikat- von der Material- oder Rohproduktensteuer. Erstere wird von dem fertigen Erzeugnisse, letztere von dem verwendeten Stoffe vor der Fabrikation oder in einem bestimmten Zeitabschnitte derselben erhoben. Die Materialsteuer erleichtert die Erhebung und Uebervachung, trifft aber ihren Gegenstand nicht gleichmäßig, da aus derselben Menge Rohmaterial nach deren Gehalte oder der Entwicklung der Betriebseinrichtungen eine verschiedene Ausbeute gewonnen werden kann.

übertragen worden³⁾. Während die Beibehaltung dieser Steuerart im Interesse der Landwirthschaft lag, war doch durch die Ungleichmäßigkeit ihrer Vertheilung jede wesentliche Steigerung derselben ausgeschlossen.

Das neu (1887) eingeführte, inzwischen (1895) weiter ergänzte Branntweinsteuergesetz hat diese Schwierigkeiten durch Einführung einer Verbrauchsabgabe und einer Brennsteuer neben der älteren, zeitgemäß verbesserten Maischbottich- und Rohstoffsteuer zu überwinden gesucht⁴⁾. Der Schwerpunkt liegt in den ersteren Abgaben, so daß die Branntweinsteuer in der Hauptsache zur Fabrikatsteuer geworden ist. Das Gesetz unterscheidet drei Arten von Brennereien: landwirthschaftliche, welche ausschließlich Kartoffeln oder Getreide verwenden und alle gewonnenen Rückstände und den Dünger in der eigenen Wirthschaft verwerten, Materialbrennereien, welche lediglich nicht mehligte Stoffe (Obst, Treber), jedoch mit Ausschluß von Melasse, Rüben und Rübensaft verarbeiten, und gewerbliche, zu welchen alle übrigen Brennereien gehören⁵⁾.

Die Verbrauchsabgabe ist beim Uebergange des Branntweins von dem zu entrichten, der diesen zur freien Verfügung erhält. Der ausgeführte Branntwein bleibt frei, und dasselbe gilt nach näherer Bestimmung des Bundesrathes von dem zu gewerblichen oder wirthschaftlichen Zwecken verwendeten; außerdem kann der Bundesrath auch den zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken verwendeten freilassen. Die Abgabe wird nach einem doppelten Satze erhoben. Sie beträgt von einem bestimmten Theile des in den Inlandsverkehr tretenden Branntweins — der alle 5 Jahre nach dem Maßstabe von 4,5 (in den süddeutschen Staaten 3) Liter für den Kopf der Bevölkerung neu festgestellt und nach der seitherigen Betriebsmenge oder den Betriebsverhältnissen innerhalb gewisser Grenzen auf die am 1. April 1887 vorhanden gewesenen, sowie auf die neu hinzutretenden landwirthschaftlichen und Material-Brennereien vertheilt wird (Contingent) — 50 Pf., im übrigen 70 Pf. für das Liter⁶⁾. Damit soll den bestehenden und neu hinzutretenden, nicht gewerblichen Brennereien ein angemessener Schutz gegen einen durch Uebererzeugung verursachten

³⁾ Ann. 4. — Branntweinsteuergesetz § 149 Abs. 1 d. W.

⁴⁾ BranntweinsteuerG. 24. Juni 87 (RGBl. 253), erg. G. 8. Juni 91 (RGBl. 338) und 16. Juni 95 (RGBl. 265) und auf Grund des Art. V des letzteren in jetzt gültiger Fassung veröffentlicht RGBl. 276. — Uebergangs- u. Schlußbestimmungen § 46—50, insbesondere Einf. in Baiern, Württemberg und Baden (wo die Steuer bis dahin Landessteuer war RVerf. Art. 35) § 47 und 48 nebst W. 27, 23 u. 9 Sept. 87 (RGBl. 491, 487 u. 485) und in Hohenzollern (wo daneben eine Wirthschaftsabgabe vom Wein- u. Branntweinschank u. Klein-

handel erhoben wird G. 21. Mai 56 GS. 457 und W. 27. März 57 GS. 189) BranntweinsteuerG. § 49 nebst W. 25. Sept. 87 (RGBl. 489). — Ausf. Best. 27. Juni, erg. 6. Juli 95 (ZB. 226 u. 266). — Fortfall der Gewerbesteuerfreiheit § 143 Abs. 2 Nr. 2 d. W.

⁵⁾ BranntweinsteuerG. § 41 I Abs. 2 und III u. § 42 I Abs. 2.

⁶⁾ Das. § 1—3 u. (Schutz- u. Strafbestimmungen) 5—38. — Der Reinertrag der Abgabe wird auf die Einzelstaaten nach dem Maßstabe der Matrifularbeiträge vertheilt § 39. — Der Reinigungszwang (§ 4 und 25) ist aufgehoben G. 7. April 89 (GS. 49).

Preisdruck gewährt werden, ohne damit die weitere Entwicklung des Brennereigewerbes und die Ausfuhr des Branntweins einzuschränken.

Die landwirthschaftlichen und Material-Brennereien genießen noch eine weitere Erleichterung. Während von den gewerblichen Brennereien ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe im Betrage von 16—20 Pf. für das Liter reinen Alkohols erhoben wird, entrichten die landwirthschaftlichen noch die Maischsteuer in der früheren Höhe von 1,31 M. für jedes hl Maischraum und jede Einmischung unter abgestufter Ermäßigung für kleinere Brennereien, während die Materialbrennereien noch der früheren Rohstoffsteuer unterliegen. Landwirthschaftliche und Material-Brennereien können jedoch statt dessen gleichfalls einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe beantragen, der dann je nach der erzeugten Menge für erstere auf 12—20 Pf., für letztere auf 8—20 Pf. festgesetzt wird⁷⁾.

Von den größeren, über 300 hl erzeugenden Brennereien wird endlich als Zuschlag zur Verbrauchsabgabe noch eine, nach der erzeugten Menge steigende (progressive) Brennsteuer erhoben, die je nach der Höhe der Erzeugung regelmäßig 0,5—6 M. vom hl beträgt. Diese soll der übermäßigen Erzeugung vorbeugen, zugleich aber die Mittel zu einer Ausfuhrvergütung (Prämie) von 6 M. für das hl gewähren und dadurch den Wettbewerb auf dem Weltmarkte, insbesondere gegenüber dem durch hohe Ausfuhrprämien unterstützten österreichisch-ungarischen und russischen Branntwein ermöglichen⁸⁾.

Der inländische Brennereibetrieb ist durch Eingangszoll (180 und 125 M. für 100 kg Branntwein)⁹⁾ und durch Ausfuhrvergütung für die entrichtete Maischsteuer geschützt¹⁰⁾.

§ 160.

bb) **Brausteuer.** Das Bier ist ein gesünderes Getränk als der Branntwein und vermag bei weitergehender Verbreitung den Genuß des letzteren zu beschränken. Wenn durch diese Rücksicht der Höhe der Biersteuer eine Grenze gezogen wird, so bildet andererseits das Bier einen geeigneteren Steuergegenstand als der Branntwein, weil es weder als Rohzeugniß für die Industrie, noch als Förderungsmittel der Landwirthschaft in Betracht kommt. Seine Herstellung hat sich unabhängig von der letzteren selbstständig entwickelt und einen Umfang gewonnen, der sie zu einer ergiebigen Steuerquelle geeignet macht¹¹⁾.

⁷⁾ Das für das nichtpreussische Branntweinsteuergebiet bestimmte B.G. 8. Juli 68 (B.G.B. 384) ist entsprechend ergänzt und auf das ganze Branntweinsteuergebiet ausgedehnt worden Br.G. § 40—43.

⁸⁾ Br.G. § 43a—d. Kleinhandel (§ 349 Anm. 36 d. W.) § 43 d, insbes. mit denaturirtem Branntwein Best. 27. Feb. 96 (3B. 67).

⁹⁾ Br.G. § 44, Uebergangsabgabe § 45.
¹⁰⁾ G. 1868 (Anm. 7) § 5. Vergütung bei Ausfuhr alkoholhaltiger Parfümerien, Zahn-, Mund- und Kopfwasser Vorfch. 10. Dez. 95 (3B. 507).

¹¹⁾ Die Bierbereitung (Brauerei) erfolgt, indem Malz (gefeimtes Getreide, meist Gerste) geschrotet und mit Wasser eingerührt wird (Einmischung), sodann (in

Die Steuer wird als Materialsteuer erhoben. Die Mängel einer solchen treten auch hier hervor, obwohl bei der einfacheren Gestaltung der Fabrikation in geringerem Grade. Mit Ausschluß von Baiern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen, wo die Biersteuer als Landessteuer erhoben und im Verkehre mit dem übrigen Deutschland eine Uebergangsabgabe gezahlt wird¹²⁾, ist die Steuer für das Reich einheitlich geregelt¹³⁾. Sie beträgt von Malz und Reis 2, von Stärke 3 und von Zucker, Syrup und anderen Malz-ersatzmitteln 4 M. für jede 50 kg; sie kann aber auch auf einen Abfindungsbetrag festgestellt werden (Fixation). Der ohne Brauanlage zum eigenen Bedarfe bereitete Hausbrunnt bleibt frei¹⁴⁾. Die Versteuerung erfolgt in der Regel vor dem Einmaischen, ausnahmsweise vor dem Vermahlen des Malzes und bedingt eine steuerliche Ueberwachung der zur Brauerei und zur Aufbewahrung der Braumaterialien dienenden Räume¹⁵⁾. Die Strafbestimmungen entsprechen den für die Grenzzölle gegebenen¹⁶⁾. Der inländische Brauereibetrieb ist durch Eingangszoll (4 M. für 100 kg)¹⁷⁾ und Ausfuhrvergütung¹⁸⁾ geschützt.

§ 161.

cc) **Tabaksteuer.** Seit der Entdeckung Amerikas hat nicht nur der Gebrauch des Tabaks allgemeine Verbreitung gefunden, auch der Anbau und die Verarbeitung dieses Erzeugnisses hat sich in ausgedehnter Weise entwickelt¹⁹⁾. Als Genußmittel vermag der Tabak unbestritten eine hohe Steuer

der Regel unter Zusatz von Hopfen) gekocht und schließlich zur Gährung gebracht wird. Die Art der Gährung ist vorzugsweise für die verschiedenen Biergattungen bestimmend. — Von 100 kg Malz werden etwa 5 hl Bier gewonnen. — Die Zahl der gewerblichen Brauereien betrug (1894/5) im Reichssteuergebiete 8029, der Bierverbrauch 106,91 für den Kopf der Bevölkerung.

¹²⁾ Verf. Art. 35; f. Elsaß-Lothringen RG. 25. Juni 73 (RGW. 161) § 4. — Uebergangsabgabe Bef. 29. Dez. 83 (RGW. 84 S. 3). — Die süddeutschen Biersteuern sind ungefähr doppelt so hoch als die norddeutsche u. auch in der Form der Erhebung von dieser verschieden. — Eine unter Annäherung an die bayerische Gesetzgebung in den Jahren 1879—1881 beabsichtigte Erhöhung der Brausteuer ist nicht zustande gekommen.

¹³⁾ Brausteuer G. 31. Mai 72 (RGW. 153 u. Berichtigung Beil. 3. Nr. 16). — Aenderung des § 44 G. 23. Dez. 76 (RGW. 237). — Ausf. Vorschr. 88 (ZB. 677). Rom. v. Bertho (Leipz. 85).

¹⁴⁾ § 1—5 des G.

¹⁵⁾ Daf. § 9—26.

¹⁶⁾ Daf. § 27—42.

¹⁷⁾ Tarif (§ 156 Anm. 57) Nr. 25 a.

¹⁸⁾ BraustG. § 6.

¹⁹⁾ Die Tabakindustrie umfaßt den Anbau, die Fabrikation u. den Handel. — Im Deutschen Reiche wurde (1894) der Anbau von 152261 Personen auf 17575 ha, also wesentlich im kleinen betrieben. Von dieser Bodensfläche entfielen 6949 ha auf Baden, 5249 auf Preußen (Uckermark) auf Baiern (Pfalz) u. 1297 auf Esl.-Lothringen. — Die Herstellung ist, weil sie ohne Kapital- und Arbeitstheilung möglich ist, gleichfalls vorwiegend Kleinindustrie (Hausbetrieb). Dabei werden die getrockneten und sortirten Blätter mit salziger Brähe eingemacht (saucirt) u. in eine gewisse Gährung gebracht (fermentirt). Hierauf erhalten sie, nachdem sie wieder getrocknet sind, die bestimmte Form als Zigarren-, Rauch- oder Schnupftaback. — Der Handel wird nur im großen betrieben. Hauptmarkt ist Bremen, demnächst Hamburg.

zu tragen; ihre Anlegung bietet aber erhebliche Schwierigkeiten und diese steigern sich in dem Maße, als der Ertrag höher geschraubt werden soll und neben der Einfuhr die eigene Tabaksindustrie eines Landes vorgeschritten ist.

In den Tabak bauenden Ländern²⁰⁾ finden sich drei Besteuerungsarten vor: die Rohproduktsteuer, die Fabrikatsteuer und das Monopol.

Die Rohproduktsteuer wird als Flächen-, Gewicht- oder Werthsteuer erhoben. Die nach dem Quadratraume der Anbaufläche bemessene Flächensteuer ist die einfachste, aber auch unvollkommenste dieser Steuerarten, da sie weder die Beschaffenheit noch die Menge des Erzeugnisses berücksichtigt. Bei der Gewichtsteuer bleibt zwar nur die Beschaffenheit unbeachtet; die Steuer bedingt aber eine lästige Ueberwachung und zwingt den Tabaksbauer, die Steuer bis zur Verwerthung des Erzeugnisses baar vorzuschießen. Der Werthsteuer endlich steht die Schwierigkeit einer zureichenden Werthbestimmung entgegen.

Bei der Fabrikatsteuer finden Stempelmarken Anwendung, die bei Verpackung des Fabrikates angebracht werden müssen²¹⁾. Auch sie ist mit Werthbestimmung und höchst lästigen Ueberwachungsmaßregeln verbunden.

Unter diesen Umständen hat sich das Tabaksmonopol trotz aller vom Standpunkte der Theorie und des Handelsinteresses gegen Monopole zu Felde geführten Gründe in den meisten Ländern Europas behauptet²²⁾. Dieses giebt Fabrication und Handel ausschließlich in die Hand des Staates, der damit in die Lage kommt, durch entsprechenden Preisaufschlag eine beliebige Steuer aufzulegen. Dieser Aufschlag kann ohne Schwierigkeit mit dem Werthe des Fabrikates gesteigert werden (Progressivsteuer) und so bildet das Monopol die einzige Steuerform, die eine gehörige Abstufung und dadurch eine hohe Belastung des Tabaks möglich macht. Wo das Monopol sich auf den Handel mit dem im Inlande erzeugten Tabak beschränkt und die Einfuhr gegen entsprechende Verzollung frei läßt, wird es als Rohtabaksmonopol bezeichnet. Die Mängel des Systems bestehen in dem Erforderniß einer großen Beamten-einrichtung und in der Nothwendigkeit, bei seiner Neueinführung die Tabaksindustriellen entsprechend abzufinden.

²⁰⁾ In England ist der Tabakbau seit Karl II. unbedingt verboten; die Steuer kann hier auf Grenzzölle beschränkt werden.

²¹⁾ Eine derartige Stempelabgabe wird in den Vereinigten Staaten und in Rußland (Tabakscacche) neben einer besonderen Gewerbesteuer von der Tabaksindustrie erhoben.

²²⁾ Mit Ausnahme Englands u. Rußlands (Anm. 20 u. 21) und Deutschlands beherrscht das Monopol alle Länder Europas (43,7 v. H. seiner Bevölkerung). — In Frankreich besteht es seit Ludwig XIV.

Steuerfuß u. Steuerertrag sind beständig gestiegen. — In Oesterreich war es 1670 (in Ungarn erst 1851) eingeführt u. bis 1784 verpachtet.

²³⁾ § 135 Anm. 10.

²⁴⁾ Tabaksteuer-G. 16. Juli 79 (RG. 245), erg. (§ 12, 16 u. 19) G. 5. April 85 (RG. 83); Ausf. Bef. 25. März nebst Dienstvorschr. 29. Mai 80 (ZB. 153 und 327), erg. Bef. 27. Dez. 83 (ZB. 84 S. 1), 30. März 86 (ZB. 71), Nachtr. 88 (ZB. 748) u. ZB. 24.

In Preußen, wo unter Friedrich dem Großen mit der Regie vorübergehend das Monopol bestanden hatte²³), war 1819 die Flächensteuer eingeführt. Sie wurde 1868 auf das Gebiet des norddeutschen Bundes ausgedehnt, ist dann aber einer für das Reich eingeführten Gewichtsteuer gewichen²⁴). Diese wird mit 45 M. für 100 kg der zur Fabrikation bereiteten Blätter erhoben²⁵). Die bepflanzten Flächen müssen in vorgeschriebener Weise behandelt²⁶) und der Steuerbehörde angezeigt werden, worauf diese die Feststellung der zu versteuernden Mengen durch vorläufige Abschätzung vor der Ernte und durch Verwiegung nach ihr bewirkt²⁷). Bei Entrichtung der so ermittelten Steuer treten mehrfache Vergünstigungen ein, so die Verwahrung des Tabaks in steuerfreien Niederlagen, die Uebertragung der Steuer auf den Käufer und ihre Stundung²⁸). Uebrigens ist die Flächensteuer mit 4,5 Pf. für den Quadratmeter als Ausnahme für kleine Tabaksfelder unter 4 Ar beibehalten, da für diese die zur Gewichtsermittlung erforderliche Einrichtung zu umständlich sein würde²⁹). Die Strafbestimmungen sind ähnlich wie bei den Grenzzöllen geregelt³⁰).

Der Eingangszoll für 100 kg beträgt bei Rohtabak 85 M., bei Zigarren 270 M., bei andern Tabaksfabrikaten 180 M. Hierdurch, sowie durch eine entsprechende Ausfuhrvergütung wird der inländischen Tabakskultur und Fabrikation ein Zollschutz gewährt³¹).

§ 162.

dd) **Zuckersteuer.** Dem aus Ostindien stammenden und seit der Entdeckung Amerikas über alle Tropenländer verbreiteten Zuckerrohr ist im Laufe des Jahrhunderts durch die Zuckerrübe ein erheblicher Wettbewerb erwachsen. Die Rübenzuckerindustrie bezeichnet einen Sieg menschlicher Erfindung über die Macht des Klimas. Mit ihr hat der Zucker aufgehört Kolonialwaare zu sein. Die Entdeckung wurde 1747 durch Markgraf in Berlin gemacht, aber erst durch seinen Schüler Achard praktisch verwerthet. Ueber die Schwierigkeiten, mit denen die junge Industrie zu kämpfen hatte, half die napoleonische Kontinental Sperre (1806—11) mit ihrer gewaltigen Preissteigerung für alle Kolonialwaaren erfolgreich hinweg und seitdem hat sie sich in Deutschland, gefördert durch die während der letzten Jahrzehnte im Rübenbau wie in der

März 91 (3B. 74). — Kom. v. Reinhold (2. Aufl. 91).

²³) TabakstG. § 2.

²⁴) Daf. § 22, 3 u. 4.

²⁷) Daf. § 5—15 u. G. 85 § 1.

²⁸) TabakstG. § 16—21 und G. 85 § 2, 3; Steuerfreie Niederlagen Regul. 29. Mai 80 (3B. 386), Steuerkreditirung 16. Juni 80 (3B. 468), erg. (§ 1 Abs. 2) Bef. 9. Feb. 86 (3B. 32) und Nachtr. 88 (3B. 748).

²⁹) TabakstG. § 23—26; Verwendung von Ersatzmitteln BVerf. 27. Nov. 79 (3B. 753), 12. März 80 (3B. 209) u. 28. Jan. 86 (3B. 32).

³⁰) TabakstG. § 32—47.

³¹) Daf. § 1, 30, 31 u. gleichlautend Tarif (§ 156 Anm. 57) Nr. 25 v. — Tarafsätze BVerf. 20. März 84 (3B. 106) und 31. März 85 (3B. 157); Ausfuhrvergütung Regul. 88 (3B. 834).

Zuckerherstellung³²⁾ gemachten technischen Fortschritte, stetig weiter entwickelt. Sie hat den Volkswohlstand erhöht, den Betrieb der Landwirtschaft gefördert und eine neue, sehr ergiebige Steuerquelle geschaffen³³⁾.

Die Zuckersteuer war anfänglich Materialsteuer, die nach der Menge der verarbeiteten Rüben bemessen wurde. Obwohl die Rübenzuckerindustrie bei dieser — demnächst auf das Reich übertragenen³³⁾ — Besteuerung großen Aufschwung nahm und durch ausgedehnte Ausfuhr lohnenden Absatz fand³⁴⁾, trat doch schließlich bei vermehrtem Angebote ein erheblicher Preisrückgang ein. Die dadurch veranlaßte Nothlage wurde im deutschen Reich weit schwerer empfunden als in anderen Zucker erzeugenden Staaten, da diese, insbesondere Oesterreich-Ungarn und Frankreich, die Ausfuhr durch erhebliche Prämien

³²⁾ Die Zuckerherstellung erfolgt in vier Abschnitten (Gewinnung u. Räumung des Rübensafte, Darstellung u. Raffinirung des Zuckers).

a. Der Rübensaft wurde früher nur durch Auspressen der zu Brei zerriebenen Rüben gewonnen. Seit 1860 geschieht dies einfacher und vollständiger durch Auslaugung der in kleine Streifen (Schnitzel) zertheilten Rüben (Diffusion). Die vom Zuckerfaste befreiten Rückstände dienen in beiden Fällen als Viehfutter.

b. Zur Befreiung des Saftes von den die Krystallbildung hindernden Salzen u. mineralischen Stoffen (Räumung, Scheidung) wird Kalk zugefetzt, mit dem diese Stoffe sich verbinden u. mittelst Filtrirens durch Knochenkohle und Anwendung von Kohlen- oder Phosphorsäure gemeinsam entfernen lassen.

c. Mit dem Erkalten des durch Einkochen verdickten Saftes erfolgt die Krystallbildung. Der zurückbleibende Saft (Syrup) gestattet die mehrmalige Wiederholung dieses Verfahrens, wodurch ein zweites, drittes u. viertes Produkt gewonnen wird. Der eine Krystallisirung nicht mehr zulassende Syrup heißt Melasse und wird als Viehfutter, neuerdings auch zur Spiritusbereitung verwendet. In jüngster Zeit ist das Osiose-, das Glucos- u. das Strontianverfahren auf weitere Gewinnung des in der Melasse unkrystallisirt verbliebenen Zuckers gerichtet worden.

d. Die Reinigung des so gewonnenen Rohzuckers von dem ihm anhaftenden, den Geschmack und die Farbe beeinträchtigenden Unreinigkeiten (Raffinirung) geschieht durch nochmaliges Einkochen u. Räumern u.

zwar in der Regel in besonderen Fabriken. Das Ausbringen des Zuckers zur Raffinade (Rendement) schwankt zwischen 60 u. 96 v. H.

Wichtig für den Handel wie für die Besteuerung ist die Bestimmung des Zuckergehaltes. Das aus Holland stammende Verfahren der Feststellung nach Typen (Mustern, Proben) ist unzureichend, da Farbe u. Gestalt sich künstlich herstellen lassen. Man hat deshalb die Polarisation angewendet, die auf dem Gesetze beruht, daß der durch ein Kalkspathkrystall eingegangene (polarisirte) Lichtstrahl, wenn er durch eine Zuckerauflösung geführt wird, eine nach der Menge der in dieser enthaltenen Zuckertheile verschiedene Richtung annimmt. In diesem mittelst eines Instrumentes (des Saccharimeters) ausgeführten optischen Verfahren lassen sich indessen größere Zuckermengen nur dann bestimmen, wenn sie dieselbe Zuckerart unvermischt enthalten. Die Versuche zur Behebung dieses Mangels sind noch nicht abgeschlossen.

³³⁾ RVerf. Art. 35; Einf. in Elß-Lothringen B. 17. Juli 71 (RGBl. 325) § 3.

³⁴⁾ Im Betriebsjahre 1894/5 wurden in 405 Fabriken (314 in Preußen) 14½ Mill. t Rüben verarbeitet. Die Anbaufläche, welche hauptsächlich auf die Provinz Sachsen, das südwestliche Hannover u. die Herzogthümer Anhalt und Braunschweig entfällt, umfaßte 441441 ha. — Der Verbrauch belief sich 1841 nur auf 2½ kg auf den Kopf der Bevölkerung, 1894/5 auf 10,7 kg. — Etwa ¾ des gewonnenen Zuckers wird ausgeführt.

unterstützten. Sie wirkte besonders nachtheilig auf die kleineren Betriebe ein, denen die mit dem Großbetriebe verbundene Ersparniß an Erzeugungskosten versagt war.

Die neueste Zuckersteuergesetzgebung sucht demgegenüber — ähnlich wie die neuere Branntweinbesteuerung (§ 159 Abs. 3) — der durch fortgesetzte Ausdehnung der Betriebe immer zunehmenden Uebererzeugung zu steuern und gleichzeitig den Wettbewerb sowohl der kleinen mit den großen Betrieben als der inländischen mit der ausländischen Industrie zu erleichtern³⁵⁾. Zu diesem Zwecke wurde die Material- durch eine Fabrikatsteuer ersetzt, die als Verbrauchsabgabe (Zuckersteuer) beim Eintritt des Zuckers aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr mit 20 M. für 100 kg erhoben wird; der ausgeführte Zucker bleibt frei³⁶⁾. Demnächst ist als Zuschlag zu dieser Verbrauchsabgabe eine Betriebssteuer eingeführt, die sich für je 100 kg Rohzucker bei einer jährlichen Erzeugung bis 4 Mil. kg auf 10 Pf. beläuft und bei jeder Mehrerzeugung von 1 Mil. kg um 2½ Pf. steigt. Ferner unterliegt der Zucker, der über eine bestimmte, nach dreijährigem durchschnittlichen Betriebe festgestellte Menge (Contingent) hinaus erzeugt wird, einem weiteren, dem Ausfuhrzuschusse für Rohzucker gleichkommenden Zuschlage³⁷⁾. Dieser Ausfuhrzuschuß beträgt für den Rohzucker 2,50, übrigens 3 und 3,55 M. für je 100 kg³⁸⁾. Der Eingangszoll ist auf 45 M. für 100 kg erhöht³⁹⁾.

§ 163.

ee) **Salzsteuer.** Das Salz bildet kein Genuss-, sondern ein Lebensmittel. Als solches erscheint es für eine höhere Besteuerung um so weniger geeignet, als sein Verbrauch sich nicht nach der Wohlhabenheit abstuft, auch das Salz zu landwirthschaftlichen und technischen Zwecken Verwendung findet. Daß das Salz gleichwohl fast überall in hohem Maße besteuert wurde, erklärt sich aus seiner Geschichte. Von dem Bergregale wurde ein besonderes Salzregal abgezweigt (§ 130) und als Finanzquelle stark ausgebeutet. Der monopolartige Betrieb der Salzwerke bot hierzu einen bequemen Weg. So blieb auch, nachdem das Regal bereits den Charakter der Verbrauchssteuer angenommen hatte, das Monopol als zweckmäßigste Erhebungsform für diese bestehen. Erst nachdem in unserem Jahrhundert Bedeutung und Wesen dieser Steuer näher ergründet war, wurde die Abgabe wesentlich herabgesetzt, das Monopol auch vielfach in eine Produktsteuer umgewandelt⁴⁰⁾.

³⁵⁾ Zuckersteuer G. 31. Mai 91 (RGBl. 295), erg. G. 27. Mai 96 (RGBl. 109) u. auf Grund des Art. IV Abs. 3 des letzteren in jetzt gültiger Fassung veröffentlicht RGBl. 117 AusßBst. 9. Juli 96 (33. 138).

³⁶⁾ ZG. 1891 § 1—6; Ueberwachung § 7—42; Strafen § 43—64; Uebergangsbestimmungen § 82, 83.

³⁷⁾ Daf. § 65—76.

³⁸⁾ Daf. § 77—79.

³⁹⁾ Daf. § 80, 81.

⁴⁰⁾ In England ist seit 1825 jede Salzabgabe aufgehoben. Frankreich führte für das in der Revolution beseitigte Monopol eine Produktionssteuer ein (1806). Auch Rußland besitzt eine solche, während Oesterreich u. Italien das Monopol beibehalten haben.

Preußen hat lange am Monopol festgehalten. Der 1820 einheitlich geregelte Salzpreis war indeß 1842 ermäßigt und für Viehsalz noch weiter herabgesetzt. Zur Verhütung von Hinterziehungen bestand für einzelne Grenzbezirke ein Salzzwang (Salzkonfiskation), nach welchem auf jeden Kopf eine bestimmte Menge Salz entnommen werden mußte.

Im Jahre 1867 wurde dann auf Grund einer Uebereinkunft unter den Zollvereinsstaaten das Salzmonopol durch eine Salzsteuer ersetzt⁴¹⁾, die jetzt als Reichsteuer erhoben wird⁴²⁾. Alles Salz mit Ausnahme des zur Ausfuhr, zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmten unterliegt einer Steuer von 12 M. für 100 kg⁴³⁾. Salzwerke und Salzfabriken müssen im Falle der Neuöffnung oder Betriebsveränderung der Steuerbehörde angezeigt werden und stehen unter deren Ueberwachung⁴⁴⁾.

Der Eingangszoll ist für das seewärts eingehende Salz der inländischen Steuer gleich, übrigens aber (für 100 kg) um 0,80 M. höher gestellt⁴⁵⁾. Dieser Differentialzoll beruht auf dem Wettbewerb Frankreichs, welches von ausländischem Salze eine um den gleichen Betrag höhere Abgabe erhebt.

Uebrigens hat die Eröffnung der reichen Steinsalzlager bei Staffurt und Erfurt, sowie die vermehrte Salzgewinnung im Neckargebiete die inländische, meist in den Händen des Staates befindliche Erzeugung so gesteigert, daß der ganze Verbrauch durch sie gedeckt werden kann⁴⁶⁾.

VII. Finanzen des Reiches.

1. Reichsschatzamt.

§ 164.

Das Finanzwesen des Reiches hat in dem Reichsschatzamt seine oberste Verwaltungsbehörde erhalten, welche als Organ des Reichskanzlers (§ 20 Abs. 2 Nr. 5) das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, das Reichsvermögen, die Reichsschulden einschließlich des Reichspapiergeldes und des Münzwesens und die Zoll- und Steuerfachen zu verwalten hat¹⁾.

⁴¹⁾ Uebereinf. 8. Mai u. BG. 12. Okt. 67 (BGB. 49 u. 41); Einf. in einige dem Zollgebiet angehängte Theile B. 1. Okt. 68 (GS. 957); Ausf. Best. 5. Juli 88 (ZB. 613), erg. B. Befchl. 10. Dez. 91 (ZB. 92 S. 2) und 16. Mai 95 (ZB. 176).

⁴²⁾ RVerf. Art. 35.

⁴³⁾ G. 1867 § 2 u. 20. — Die Unbrauchbarmachung zum menschlichen Genusse heißt Denaturirung ZB. 1888 S. 642, 1895 S. 167 u. 265 u. 1896

S. 68; Unzulässigkeit der Karbolsäure B. 29. Mai 84 (ZB. 178).

⁴⁴⁾ G. 1867 § 3—10; Strafen § 11 bis 18.

⁴⁵⁾ Daf. § 19 u. Tarif (§ 156 Ann. 57) Nr. 25 t.

⁴⁶⁾ Im Jahre 1894/5 wurden im Zollgebiete in 97 Erzeugungsstätten 1 257 500 t gewonnen und 936 327 t (18,1 je Kopf) verbraucht, davon 537 548 t zu steuerfreien Zwecken.

¹⁾ Erf. 14. Juli 79 (R. BGB. 196).

Dem Reichsschatzamte unterstehen außer den in § 165 u. 166 benannten Finanzbehörden die Reichszollbevollmächtigten (§ 149 Abs. 2) und die Reichsrayonkommission (§ 111 Abs. 1).

2. Reichshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

§ 165.

Ueber den Reichshaushalt, der alle Einnahmen und Ausgaben umfaßt, wird für das Etatsjahr vor dessen Beginne ein Voranschlag (Etat, Budget) durch Gesetz festgestellt²⁾. Das Etatsjahr läuft vom 1. April bis 31. März³⁾. Die Zentralkassengeschäfte besorgt die Reichshauptkasse, welche eine Geschäftsabtheilung der Reichsbank-Hauptkasse bildet⁴⁾.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und Reichstage zur Entlastung alljährlich Rechnung zu legen⁵⁾. Die Vorprüfung und die Ueberwachung der etatsmäßigen Verwaltung erfolgt durch die preussische Oberrechnungskammer (§ 120 Abs. 3), die hierbei um einige Mitglieder verstärkt wird und unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reiches“ eine besondere unabhängige Reichsbehörde bildet⁶⁾.

3. Reichsvermögen und Reichsschulden.

§ 166.

Durch Uebertragung des Eigenthums und der dinglichen Rechte an allen unmittelbar zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung dienenden Gegenständen ist das Reich zum selbstständigen Vermögenssubjekte geworden⁷⁾. Der damit von den einzelnen Staatsfiscen geschiedene Reichsfiskus hat gleiche Rechte mit jenen in betreff der Befreiung seines Eigenthumes von Steuern⁸⁾ und des Gerichtsstandes⁹⁾. Außerdem genießt er Befreiung von Porto¹⁰⁾ und Gerichtskosten¹¹⁾.

²⁾ RVerf. Art. 69—71. — Bedeutung des Etats § 118 d. W., des Etatsgesetzes § 3 Anm. 4. — Etat für die Schutzgebiete § 82 Anm. 23.

³⁾ G. 29. Feb. 76 (RGW. 121); Esl.-Lothringen G. 18. März 78 (GE. für E.-L. 7).

⁴⁾ Bef. 1. Juni 71 (RGW. 126) u. 29. Dez. 75 (ZB. 821); § 126 Anm. 10. — Gesch. N. 30. Dez. 75 (Auszug NB. 76 S. 64). — Abrechnung mit den Landeskassen, zwei ZR. 2. Juni 78 (NB. 144 u. 146).

⁵⁾ RVerf. Art. 72.

⁶⁾ G. 4. Juli 68 (RGW. 433), § 3 geänd. G. 11. Feb. 75 (RGW. 61). — Die Uebertragung ist alljährlich erneuert, zuletzt durch G. 4. März 96 (RGW. 59);

sie bezieht sich auch auf Esl.-Lothringen, die Schutzgebiete und die Reichsbank. — Instr. für den Rechnungshof 5. März 75 (ZB. 157), § 4 geänd. Bef. 7. April 77 (ZB. 182).

⁷⁾ G. 25. Mai 73 (RGW. 113); Einf. in Esl.-Loth. G. 8. Dez. 73 (GE. f. E.-L. 387). — Vertretung § 86 Anm. 7 d. W.

⁸⁾ G. 1873 § 1 Abs. 2, (§ 121 Abs. 1 d. W.); das Reich unterliegt damit nach Ueberlassung der Grund- und Gebäudebesteuerung an die Gemeinden (§ 137 Abs. 3 d. W.) auch diesen Steuern, während der Gewerbesteuer nur die Reichsbank unterworfen ist § 143 Abs. 2 Nr. 1 d. W.

⁹⁾ ZPrD. § 20.

¹⁰⁾ G. 5 Juni 69 (RGW. 141) § 2.

¹¹⁾ § 190 Abs. 3 d. W.

Gegenstand des Reichsvermögens sind der Antheil des Reiches an der Reichsbank (§ 318 Abs. 6), die Reichsdruckerei¹²⁾, die Reichseisenbahnen¹³⁾ und verschiedene bei dem Reiche gebildete Fonds, vor allem der Reichskriegsschatz und der Reichsinvalidenfonds.

Der Reichskriegsschatz besteht aus 120 Mill. M., welche der französischen Kriegsschädigung entnommen wurden und in baarem gemünzten Gelde für Zwecke der Mobilmachung niedergelegt sind. Er soll die unverzügliche Durchführung der letzteren sichern und darf deshalb weder zinsbar belegt noch anderweit benutzt werden, muß auch bei stattgehabter Verwendung stets wieder entsprechend ergänzt werden¹⁴⁾.

Der gleichfalls der französischen Kriegsschädigung mit 561 Mill. M. entnommene Reichsinvalidenfonds bezweckt die Sicherstellung der infolge des Krieges 1870/71 an Militärpersonen und deren Hinterbliebene gesetzlich zu zahlenden Pensionen und Versorgungen. Für diese Ausgaben sind alljährlich die Zinsen und ein Theil des Bestandes derart zu verwerthen, daß der Fonds bis zuletzt ausreicht¹⁵⁾. Die Bestände werden zinsbar belegt¹⁶⁾ und von der ähnlich der Reichsschuldenverwaltung zusammengesetzten Verwaltung des R.-Inv.-Fonds verwaltet¹⁷⁾. Ueber die nach Erfüllung des Zweckes entbehrlich werdenden Bestände kann nur durch Reichsgesetz verfügt werden¹⁸⁾. Die Behörde verwaltet zugleich den Festungsbaufonds (§ 111 Abs. 3).

Dem Vermögen steht die Reichsschuld gegenüber¹⁹⁾, die in eine verzinsliche und in eine unverzinsliche zerfällt. Die Verwaltung beider führt die

¹²⁾ G. 15. Mai 79 (RGBl. 139) u. § 378 Anm. 8.

¹³⁾ Die Eisenbahnen in El.-Lothringen traten durch den Frankfurter Frieden (Zusatzartikel 10. Mai 71 RGBl. 234) in das Eigenthum des Reiches, welches demnächst auch die Verwaltung der Wilhelm-Luxemburger Bahn übernahm § 6 das. u. G. 15. Juli 72 (RGBl. 329). Die Verwaltung führt unter dem Reichsamte für die Reichseisenbahnen zu Berlin (AC. 27. Mai 78 RGBl. 79 S. 193) die Generaldirektion in Straßburg.

¹⁴⁾ G. 11. Nov. 71 (RGBl. 403). — Verwaltung B. 22. Jan. 74 (RGBl. 9). — Der Reichskriegsschatz hängt mit der Wehrverfassung (§ 95 d. W.) zusammen und ist durch die in den Kriegsjahren 1866 und 1870 mit dem preussischen Kriegsschatze gemachten günstigen Erfahrungen hervorgerufen. Er dient gleich diesem nur der ersten Ausrüstung, während der ältere, in Preußen ohne Beschränkung des Betrages angesammelte Staatschatz (§ 127 Anm. 12 und § 121 Anm. 9) der Kriegsführung überhaupt galt.

¹⁵⁾ G. 23. Mai 73 (RGBl. 117) § 1. — Erweiterte Bestimmung G. 11. Mai 77 (RGBl. 495) § 1, G. 2. Juni 78 (RGBl. 99), 30. März 79 (RGBl. 119) § 2 u. 3, G. 22. Mai 93 (RGBl. 171) Art. 25, 26, G. 22. Mai 95 (RGBl. 237) nebst B. 13. Aug. 95 (GS. 476) u. 3. 15. Aug. 95 (MBl. 191).

¹⁶⁾ G. 1873 § 2—10 u. 1879 § 1. — Der Bestand betrug 1894: 442 Mill. M., von denen die Verbindlichkeiten mit 359 Mill. M. abgehen.

¹⁷⁾ G. 1873 § 11—14 und GesChA. 11. Juni 74 (RGBl. 104).

¹⁸⁾ G. 1873 § 15.

¹⁹⁾ Staatsschulden überhaupt § 126 d. W. — Die Reichsschuld betrug (St. St. 95) 1975 Mill. M. neben 120 Mill. Reichskassenscheinen. — Die Reichsschulden sind wesentlich Finanzschulden (§ 126 Abs. 1). Die Tilgung gewinnt damit eine besondere Bedeutung; dieserhalb soll 1896/7 die Hälfte des Ueberschusses, um den die Zölle, Tabaksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Reichsstempelabgaben die Matrifularbeiträge übersteigen, auf die Tilgung der

preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden (§ 129) unter der Benennung „Reichsschuldenverwaltung“ und unter fortlaufender Aufsicht der aus je drei Mitgliedern des Bundesrathes und Reichstages und dem Vorsitzenden des Rechnungshofes zusammengesetzten Reichsschuldenkommission²⁰⁾.

Die Aufnahme von Anleihen erfolgt gleich der Uebernahme von Garantien zulasten des Reiches im Wege der Reichsgesetzgebung²¹⁾. Die Schuldurkunden lauten auf den Inhaber, können jedoch wie in Preußen (§ 128 Abs. 1) durch Eintragung in ein Reichsschuldbuch in gleichwerthige Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden²²⁾. Die Schulden werden nach bestimmtem Satze verzinst und nach jedesmaliger Festsetzung im Etat getilgt²³⁾. Verlorene oder vernichtete Schuldurkunden werden nach erlassenen Aufgebote für ungültig erklärt²⁴⁾. In betreff ihrer Verwendung bei Anlegung von Mündelgeldern und Bestellung von Amtskautionen gelten dieselben Grundsätze wie für die preussischen Staatsschuldscheine (§ 128 a). — Zur Deckung vorübergehender Bedürfnisse, wie sie sich bei den unzureichenden Betriebsfonds des Reiches fortgesetzt geltend gemacht haben, werden Reichsschatzanweisungen ausgegeben, verzinsliche Schuldverschreibungen mit höchstens einjähriger Umlaufzeit²⁵⁾.

Die unverzinsliche Reichsschuld (§ 126 Abs. 6) erscheint in den Reichskassenscheinen. Die Grundsätze über Ausgabe von sichergestelltem (fundirtem) und nicht sichergestelltem Papiergelde sind Gegenstand der Reichsgesetzgebung²⁶⁾. Die Reichskassenscheine sind deshalb mit dem dem Reichskriegsschatze entsprechenden Betrage von 120 Mill. M. in Abschnitten von 5, 20 und 50 M. zur Ausgabe gelangt. Sie müssen bei allen Kassen des Reiches und der Einzelstaaten in Zahlung genommen und von der Reichshauptkasse auf Erfordern jederzeit baar eingelöst werden. Im Privatverkehre findet ein Zwang zur Annahme nicht statt²⁷⁾. Das mannigfaltige Papiergeld der Bundesstaaten,

Reichsschuld verwendet werden G. 16. April 96 (RG. 103). — Literatur wie § 128 Anm. 18 d. B.

²⁰⁾ G. 19. Juni 68 (RG. 339) u. 30. April 74 (RG. 40) § 6, 7.

²¹⁾ RVerf. Art. 73. — § 14, § 3 Anm. 4 und (Prämienanleihen) § 128 b 2 d. B.

²²⁾ G. 31. Mai 91 (RG. 321) u. B. 24. Jan. 92 (RG. 303); Ausführung Bef. 27. Feb. u. 7. März 92 (MB. 139 u. 153, ZB. 25 u. 157).

²³⁾ G. 9. Nov. 67 (RG. 157) § 2 u. 3—5, letztere in der Fassung des G. 6. April 70 (RG. 65).

²⁴⁾ Voraussetzungen u. Wirkungen G. 1867 § 6 und 12. Mai 73 (RG. 91); Einf. in Elz.-Lothringen G. 8. Febr. 75

(RG. 69) Nr. 4. — Aufgebotsverfahren 3PrD. § 838—850.

²⁵⁾ G. 9. Nov. 67 § 8 u. 27. Jan. 75 (RG. 18) § 3.

²⁶⁾ RVerf. Art. 4³. — Sichernestelltes Papiergeld bilden die auf 100 M. und darüber lautenden Reichsbanknoten § 318 Abs. 7 d. B. — Der Ausdruck „Papiergeld“ trifft nicht ganz zu, da eine allgemeine Annahmepflicht nicht besteht.

²⁷⁾ G. 30. April 74 (RG. 40) § 1, 5—7. — Behandlung falscher und unbrauchbarer Kassenscheine 3R. 2. Juli 76 (MB. 222). — Der strafrechtliche Schutz ist der des Metallgeldes § 364 Anm. 77 u. 78, erstreckt sich aber zugleich auf das zur Anfertigung verwendete besondere Papier G. 26. Mai 85 (RG. 165).

mit dem Deutschland früher zum Schaden des Verkehrs überschwemmt war, ist eingezogen; für die Folge ist die Papiergeldausgabe von den Bundesstaaten nur auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig²⁸⁾.

4. Reichs-Einnahmen und Ausgaben²⁹⁾.

§ 167.

Der Bedarf des Reiches findet zunächst durch die Einnahmen aus den ihm überwiesenen Verwaltungen (Gebühren) und Steuern seine Deckung.

Nur einzelne dieser Verwaltungen liefern Ueberschüsse, so die Reichsbank, die Reichseisenbahnen und das Post- und Telegraphenwesen. Baiern und Württemberg, welche letzteres selbst verwalten, haben an den daraus dem Reiche zufließenden Einnahmen keinen Theil³⁰⁾.

An Steuern fließen dem Reiche die meisten indirekten Abgaben zu³¹⁾. Die hierbei ausgeschlossenen Staaten (§ 13 Abs. 2 Nr. I 1) haben dafür besondere Beiträge (Aversen) zu leisten³²⁾.

Die durch Steuern nicht gedeckten Bedürfnisse des Reiches werden durch Matrikularbeiträge der Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufgebracht. Die Festsetzung erfolgt durch den Etat, ihre Ausschreibung durch den Reichskanzler³³⁾. Der Vertheilungsmaßstab ist kein angemessener, gleichwohl der allein mögliche, so lange es an einer gleichmäßigen Einschätzung im Reiche fehlt, die eine geeignetere Grundlage angeben könnte.

Der Betrag der Matrikularbeiträge ist veränderlich. Bei der stetigen Zunahme des Bedarfes ist er beständig gestiegen, während andererseits die Vermehrung der dem Reiche zugewiesenen Steuern die Verminderung oder Beseitigung dieser Beträge nach sich gezogen haben würde. Das Bestreben, das

²⁸⁾ G. 1874 § 2—4 u. 8.

²⁹⁾ Einnahmen u. Ausgaben des Reiches (Etat 1896/7 RÖB. 61):

IA. Fortdauernde Ausgaben:

1. Reichstag, Reichskanzler	0,9	Ausw. A.	10,6
R.A. des Innern u.		R.Eisenbahnamt	33,9
R. Justizverw. 2 . . .	47,4	Mill. M.	
2. R. Schatzamt und		Rechnungshof	393,2
Reichsschuld 75,9 . . .	469,1	" "	
3. R. Heer 479, Marine		55,4 . . .	534,4
" " " " " " " "		" "	
4. Allg. Pensionsfonds .	56,6	" "	
5. R. Inv. Fonds . . .	28,9	" "	

Zusammen 1136,4 Mill. M.

IB. Einmalige Aus-	
gaben . . .	118,9 Mill. M.
Gesamtausgabe	1255,3 Mill. M.

II. Einnahmen:

1. Zölle u. Verbrauchs-		steuern	634,6	Reichs-		stempelabgaben	61	. 695,6	Mill. M.			
2. Verwaltungen: Post		u. Telegraphen	33,9	R. Eisenbahnen		23,5	R. Druckerei, Banken		u. versch. Verw.	25,6	83	" "
3. Matrikularbeiträge		. 410,6	" "									
4. Kaufgelder und Ueber-		schuß	9	" "								
5. R. Inv. Fonds		28,9	" "									
6. Außerordentliche Deck-		ungsmittel	28,2	" "								
								Zusammen	1255,3	Mill. M.		

³⁰⁾ RVerf. Art. 52 Abs. 4.

³¹⁾ Das. Art. 33—40. — § 149 d. W.

³²⁾ RVerf. Art. 38 Abs. 3 u. 4; G.

25. Juni 73 (RÖB. 161) § 4.

³³⁾ RVerf. Art. 70.

Reich auf diesem Wege finanziell selbstständig zu stellen, schien der Verwirklichung näher gebracht zu sein, als die indirekte Besteuerung weitere Ausbildung fand und zunächst zu einer Erhöhung der Eingangszölle (§ 156 Abs. 8) und der Tabaksteuer (§ 161 Abs. 6) führte. Die Befürchtung, daß mit dem Wegfall der Matrikularbeiträge der Reichstag einen Theil seines Einnahmewilligungsrechtes verlieren werde, hat indeß die dadurch herbeigeführten Mehreinnahmen dem Reiche nicht voll zufließen lassen; nur die feste Summe von 130 Millionen Mark wird ihm aus den Erträgen dieser beiden Steuerquellen überwiesen. Der Mehrbetrag wird den Bundesstaaten nach dem Maßstabe der von ihnen zu leistenden Matrikularbeiträge zugetheilt³⁴⁾ und dasselbe gilt von dem Ertrage der später eingeführten Börsensteuer und Branntweinverbrauchsabgabe³⁵⁾. Der Grundsatz der Uebertragung dieser Steuern auf das Reich erleidet insoweit eine Beschränkung.

³⁴⁾ G. 15. Juli 79 (RGBl. 207) § 8 (f. g. Frankensteinische Klausel). Für 1896/7 ist diese feste Summe auf 143 Mill. M.

erhöht G. 16. April 96 (RGBl. 103) Abs. 3.
³⁵⁾ R. StempelG. (§ 154 Anm. 63 d. W.) § 45, sowie § 159 Anm. 6 d. W.

Sechstes Kapitel.

Justiz.

I. Einleitung.

1. Uebersicht.

§ 168.

Gegenstand der Justizthätigkeit bildet das Strafrecht (Kriminalrecht) und das bürgerliche Recht (Zivilrecht, Privatrecht). Beide werden in materielles und formelles Recht geschieden. Die Gerichtsbarkeit (richterliche Gewalt) zerfällt ferner in die streitige und nicht streitige, je nachdem sie Streitfragen zwischen zwei Parteien zu entscheiden hat oder sich über anderweite Geschäfte erstreckt.

Die Rechtspflege, in der nur die streitige Gerichtsbarkeit zur Erscheinung kommt, bildet den eigentlichen Kern der Justizthätigkeit. Sie weist eine eigenthümliche Gestaltung auf und scheidet sich durch strengere Formen von der Verwaltung (Nr. 3). Der Begriff der Justiz ist jedoch ein noch weiterer und schließt zugleich eine verwaltende Thätigkeit ein, die sich theils auf die Ordnung der eigenen Angelegenheiten erstreckt (Justizverwaltung), theils auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit liegt.

Das materielle Recht ist in betreff des Strafrechts wie des bürgerlichen Rechts einheitlich im Reiche geordnet (II).

Das formelle Recht umfaßt die Einrichtung und das Verfahren. Die Einrichtung betrifft die Verfassung der Gerichte und die Organe der Justizverwaltung. Sie ist für Privat- und für Strafrecht, für streitige und für freiwillige Gerichtsbarkeit ein und dieselbe und im ganzen Reiche übereinstimmend geordnet (III). Letzteres gilt auch vom Verfahren (Prozeß), welches in Zivilprozeß, Strafprozeß und Konkurs zerfällt (IV).

Die freiwillige Gerichtsbarkeit umfaßt eine Reihe von Handlungen, die zur Begründung gewisser privatrechtlicher Verhältnisse dienen (V). Die Scheidung zwischen formellem und materiellem Rechte erscheint hier weniger streng durchgeführt, wie bei der streitigen Gerichtsbarkeit.

2. Geschichte.

§ 169.

Die Gerichtsbarkeit¹⁾ stand im älteren deutschen Reiche dem Kaiser zu, der ihre Ausübung den Grafen, später den Landesherren übertrug. Daneben blieb eine Gerichtsbarkeit des Kaisers und Reiches bestehen, die in den Hofgerichten an dem jeweiligen Sitze des Kaisers (*judex curiae*) und in einzelnen Reichsgerichten zur Geltung kam. Aus den Hofgerichten entwickelte sich seit 1501 der Reichshofrath in Wien, aus den Reichsgerichten seit 1495 das Reichskammergericht in Speier, später in Weglar. Ersteres trug mehr den Charakter eines persönlichen Gerichts des Kaisers und entschied namentlich über Aberkennung von Fürstenthümern und Grafschaften; letzteres bildete der Hauptsache nach die zweite Instanz gegen Urtheile der Landgerichte. Seine Zuständigkeit wurde indeß schon vor Auflösung des Reiches durchbrochen, indem die Kurfürsten, später auch die übrigen größeren Landesherren sich durch f. g. *privilegia de non appellando* von ihr frei zu machen mußten. Die Weiterentwicklung der Justiz war damit in die Einzelstaaten verlegt.

Für Preußen wurde mit diesem Privilegium (1746) der erste Anstoß zu einer umfassenden Justizreform gegeben, die der Unklarheit und Unsicherheit der Rechtsbestimmungen und dem schleppenden Prozeßgange Abhilfe schaffen sollte. Sie begann unter Friedrich dem Großen und endete gegen Ablauf des Jahrhunderts mit der Kodifikation des gesammten Rechtes. Das allgemeine Landrecht (1794) umfaßte neben dem Privatrechte auch das Straf-, Staats- und Kirchenrecht. Die Gerichtsordnung regelte den Zivilprozeß (1793), die Kriminalordnung den Strafprozeß (1805). Daneben wurde eine Hypothekens- und eine Depositralordnung erlassen (1783).

Diese Gesetzgebung hat unbeschadet einzelner Abänderungen bis in die neueste Zeit die Grundlage unseres Rechtslebens gebildet. Die wichtigste Aenderung trat mit der Verfassung ein. Die Privatgerichtsbarkeit und der privilegierte Gerichtsstand wurden aufgehoben und in Strafsachen ein mündliches und öffentliches Verfahren mit Geschworenen eingeführt²⁾. Die richterliche Gewalt sollte fortan unter Wegfall aller Ausnahmegerichte nur im Namen des Königs durch unabhängige Richter ausgeübt werden³⁾. Fast gleichzeitig erfolgte die Umgestaltung des materiellen Strafrechts⁴⁾.

Im neuen deutschen Reiche ist das gesammte bürgerliche Recht, das

¹⁾ Die Gerichtsbarkeit schied sich ursprünglich in Rechtssprechung (Urtheilsfindung) und Gerichtsherrlichkeit. Letztere schloß das Recht in sich, den Urtheilspruch herbeizuführen und zu vollziehen. Sie war lediglich Aufgabe der vom Kaiser ernannten Richter (Grafen), während die Urtheilsfindung den aus der Gemeinde entnommenen Schöffen zufiel. Mit dem

Aufhören der Gau- und Schöffengerichte nach Einführung der fremden Rechte fielen beide Thätigkeiten in der Hand des Richters zusammen.

²⁾ B. 2. und 3. Januar 49 (GS. 1 und 14).

³⁾ VII. Art. 86 u. 87 (Aenderung § 179 Anm. 31), Art. 7; vgl. § 177 Abs. 2 d. B.

⁴⁾ StGB. 14. April 51 (GS. 93).

Strafrecht und das gerichtliche Verfahren zum Gegenstande der Reichsgesetzgebung geworden⁵⁾. Diese begann mit Einführung eines gemeinsamen Straf-, Handels- und Wechselrechts⁶⁾ unter Einsetzung eines Reichsoberhandelsgerichts⁷⁾ und mit Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe unter den Einzelstaaten⁸⁾. Demnächst schaffte sie eine gleichmäßige Gerichtsorganisation (§ 177 Abs. 1) und ein einheitliches Verfahren im Zivilprozeß (§ 191 Abs. 3), Strafprozeß (§ 197) und Konkurse (§ 203 Abs. 2). Nachdem auch das bürgerliche Recht, von dem bislang außer dem Handels- und Wechselrechte nur einzelne Gegenstände reichsgesetzlich geordnet waren, eine einheitliche Regelung erfahren hat (§ 172 Abs. 1) und in Verbindung damit auch die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Hauptsache gleichmäßig geordnet werden wird (§ 206 Abs. 2), wird demnächst die Landesgesetzgebung abgesehen von der Ausführung der Reichsgesetze im wesentlichen⁹⁾ auf die Justizverwaltung (§ 176) beschränkt sein. Damit wird eine so umfassende Rechtseinheit in Deutschland hergestellt sein, daß auch auf diesem Gebiete das Werk unserer nationalen Einigung einen gewichtigen Erfolg zu verzeichnen hat.

3. Gebiet der Rechtspflege.

§ 170.

Die Trennung der Justiz von der Verwaltung erfolgte in Preußen bereits mit der Neueinrichtung der Behörden im Jahre 1808¹⁰⁾. Der Grundsatz ist auch in der Reichsgesetzgebung dahin festgestellt, daß den Gerichten alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen zugewiesen sind, für welche nicht entweder die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte begründet ist. Die genaue Grenzbestimmung zwischen beiden Gebieten ist jedoch den Einzelstaaten verblieben, welche ihren Gerichten jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung übertragen können¹¹⁾. Die Abgrenzung bildet den Ausgangspunkt aller staatlichen Thätigkeit und erfolgt deshalb ausschließlich im Wege der Gesetzgebung¹²⁾. Den Gerichten sind im allgemeinen die privat- und strafrechtlichen, den Verwaltungsbehörden die staatsrechtlichen Fragen zugewiesen¹³⁾. Die Gerichte haben dabei ihre Ent-

⁵⁾ RVerf. Art. 4¹³, erg. G. 20. Dez. 73 (RGBl. 379); Einf. in Els.-Lothringen G. 8. Feb. 75 (RGBl. 69) Nr. 6.

⁶⁾ § 171 Anm. 1 u. § 172 Anm. 27.

⁷⁾ G. 12. Juni 69 (RGBl. 201).

⁸⁾ RVerf. Art. 3 u. G. 21. Juni 69 (RGBl. 305). Ordentliche streitige Gerichtsbarkeit § 177 Abs. 3. — Das Gleiche gilt für Staats- und öffentliche Verbandssteuern, für Gebühren und für im Verwaltungsverfahren festgesetzte Strafen § 136 Abs. 4 d. W.

⁹⁾ Außerdem ist das Verfahren vor den Sondergerichten (§ 183 d. W.) der Landesgesetzgebung verblieben § 191 Abs. 3 und § 197.

¹⁰⁾ Das Vorbild war das französische Dekret 24. Aug. 1790, mit welchem der Grundsatz zuerst in die Rheinprovinz Eingang fand. Die Trennung ist deshalb hier auch am vollständigsten durchgeführt; die Gerichte sind daselbst von der freiwilligen Gerichtsbarkeit fast ganz entbunden und auf die eigentliche Rechtspflege beschränkt Resort-Regl. 20. Juli 18 (RA. II 619).

¹¹⁾ GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGBl. 41) § 13; EinfG. (daf. 77) § 4.

¹²⁾ Wl. Art. 96.

¹³⁾ Allg. GerichtsD. Einl. § 1; Rn. Einl. § 79 u. 80. Die R.D. 4. Dez. 31 (GE. 255) über die Grenzen zwischen

scheidung allein nach Recht und Gesetz zu fällen, während die Verwaltungsbehörde innerhalb der gesetzlichen Vorschriften auch durch Zweckmäßigkeitserwägungen geleitet wird. Erstere finden im Gesetze ihren Zweck, letztere ihre Schranke. Diese Grundsätze sind indeß aus praktischen Gründen und im Anschluß an die bestehenden Organisationen mehrfach verlassen. Auch die Rechtspflege bedingt eine Verwaltung (Justizverwaltung), und neben dieser ist den Gerichten die vorwiegend aus Verwaltungshandlungen bestehende freiwillige Gerichtsbarkeit übertragen. Andererseits sind die Verwaltungsbehörden mehrfach mit Entscheidung der in der Verwaltung unterlaufenden privatrechtlichen Streitfragen betraut (Administrativjustiz). Die neuere Gesetzgebung suchte auch in den letzten Fällen den Privatrechten einen ausgedehnteren Rechtsschutz zuzuwenden und hat der Verwaltung über einzelne Gegenstände das Entscheidungsrecht nur vorläufig, vorbehaltlich des Rechtsweges eingeräumt¹⁴⁾, andere unter Ausdehnung des Rechtsweges ihr ganz entzogen¹⁵⁾. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat endlich auch in den den Verwaltungsbehörden verbliebenen Sachen für gewisse, die Privatrechte berührende Angelegenheiten ein an gerichtliche Formen und Voraussetzungen gebundenes Verfahren geschaffen (§ 59) und zugleich durch Beseitigung des Rechtsweges in einzelnen Fällen, wo dieser in das Gebiet des öffentlichen Rechts hinein ausgedehnt war, eine angemessenere Abgrenzung zwischen Justiz und Verwaltung herbeigeführt¹⁶⁾.

Streitigkeiten über Zulässigkeit des Rechtsweges (Kompetenzkonflikte) können nur von den Zentral- oder Provinzialbehörden erhoben werden. Durch die Erhebung wird das Verfahren unterbrochen. Der besondere Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte besteht aus 11 Mitgliedern, von denen 6 dem Oberlandesgerichte zu Berlin angehören, die übrigen zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein müssen¹⁷⁾.

landesherrlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen entzieht den Gerichten alle Streitigkeiten, bei denen der Staat als solcher (nicht als Erwerbsgesellschaft) beteiligt erscheint.

¹⁴⁾ Dahin gehören Enteignungen (§ 365 Abs. 3), Gefinde- u. Mietsstreitigkeiten (§ 257 Abs. 1 u. 3) und Strafverfügungen bei Uebertretungen (§ 234) oder Steuerzwiderhandlungen (§ 136 Abs. 6).

¹⁵⁾ G. 24. Mai 61 (GS. 241), nach Maßgabe der B. 16. Sept. 67 (GS. 1515) Art. I, II u. V in die neuen Provinzen und nach Maßgabe des G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 3 in Lauenburg eingeführt. Der Rechtsweg ist danach ausgedehnt:

a) auf vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten (§ 1—8),

b) auf gewisse Fälle der Befreiung von Staatssteuern (§ 9 u. 10 des Gef., u. § 136 Abs. 3 d. W.),

c) desgl. von Kirchen-, Pfarr- u. Schulabgaben (§ 15, 16 des G. u. R. V. 19. Juni 36 GS. 198).

Ueber die Beitragspflicht zu Kreis-, Gemeinde-, Schul-, Synagogen- u. ähnlichen Abgaben wird jetzt sowohl bei Klagen gegen Beschlüsse in betreff der Veranlassung, als bei Streitigkeiten der Pflichtigen unter einander im Verwaltungsfreiverfahren entschieden JustG. § 160.

Rechtsweg gegen den Fiskus § 121 Anm. 2, gegen Polizeiverfügungen § 228 Abs. 4 d. W.

¹⁶⁾ Vor. Anm. Abs. 2 u. § 228 Abs. 5.

¹⁷⁾ GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGBl. 41) § 17 und EinfG. (das. 77) § 17. —

II. Das materielle Recht.

1. Das Strafrecht.

§ 171.

a) Das Strafrecht war der erste Gegenstand, dessen die Reichsgesetzgebung sich auf dem Gebiete der Justiz bemächtigte. Vorbild war das preussische Strafgesetz, doch hat das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich¹⁾ den Gedanken einer fortschreitend milder werdenden Auffassung in noch stärkerem Maße zum Ausdruck gebracht, mehrfach wohl über die zulässige Grenze hinaus. Dagegen zeichnet sich das deutsche Strafgesetzbuch durch seine knappe und klare Ausdrucksweise, wie durch seine übersichtliche Anordnung vor anderen Gesetzen vortheilhaft aus. Schwierigkeiten bietet nur die Abgrenzung gegen das Landesstrafrecht, welches durch das Reichsstrafgesetz nicht beseitigt, sondern nur in den-

B. 1. Aug. 79 (GS. 573). — EinfG. (3. 3PrD.) 30. Jan. 77 (RG. 244) § 15¹. — Verfolgung der Beamten wegen Ueberschreitung der Amtsbefugnisse § 64 d. B. — Kompetenzkonflikte im Verwaltungsverfahren § 59 Absf. 4.

¹⁾ Reichsstrafgesetzbuch; EinfG. 31. Mai 70 (RG. 195). — Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12, insbes. in Baiern G. 22. April 71 (RG. 87) § 7, i. Cf. Lothringen G. 30. April 71 (GBl. f. Cf. 255) u. 29. März 88 (RG. 127). Das Strafgesetzbuch ist mit den inzwischen ergangenen Änderungen (G. 10. Dez. 71 RG. 442 u. 26. Feb. 76 RG. 25) durch Bef. 26. Feb. 76 neu veröffentlicht RG. 76 S. 30. Fernere Änderungen:

- a) Die Strafbarkeit des Verrathes militärischer Geheimnisse ist (unter Neufassung der § 89 u. 90 u. Ergänzung des § 92 u. 360¹⁾) erweitert, insbesondere auf die Mittheilung an Mittelspersonen und das bloße Auskundschaften (Spionage) ausgedehnt RG. 3. Juli 93 (RG. 205).
- b) Die Strafen des Bankerutts (§ 281 bis 283 u. EinfG. § 2 Absf. 3) sind durch die RontD. ersetzt § 203 Absf. 5 d. B.
- c) Der Mißbrauch der Waarenbezeichnung (§ 287) wird jetzt nach § 14—16 u. 19 des G. 12. Mai 94 (RG. 441) bestraft § 359 Absf. 3 d. B.
- d) Die Strafbarerklärung des Wuchers hat die Einführung der §§ 302a—e,

die Aenderung des § 360¹² und die Einfügung des § 367¹⁶ herbeigeführt RG. 24. Mai 80 (RG. 109) Art. 1 u. 2 u. v. 19. Juni 93 (RG. 197) Art. I; § 316 Absf. 2 d. B.

- e) Die Vernachlässigung unterstützungsbedürftiger Angehöriger ist mit Strafe bedroht (§ 361¹⁰) § 280 Absf. 3 d. B.
- f) Die Strafbestimmungen für den Verkehr mit verfälschten u. verdorbenen Lebensmitteln (§ 367⁷) sind erweitert § 264 Anm. 51.
- g) Der verbrecherische u. gemeingefährliche Gebrauch von Sprengstoffen ist mit strenger Strafe bedroht, die sich insbesondere auch gegen die Vorbereitungshandlungen richtet G. 9. Juni 84 (RG. 61) § 5—8 u. 10—13.
- h) Die Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung solcher Gerichtsverhandlungen, bei denen die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit ausgeschlossen worden, ist für strafbar erklärt G. 5. April 88 (RG. 133) Art. II, auch bei Veröffentlichung durch die Presse Art. III; Verb. § 242 Anm. 24 d. B.
- i) Den Post- u. Telegrapheneinrichtungen ist durch G. 13. Mai 91 (RG. 107) ein verstärkter Schutz zu Theil geworden § 379 Absf. 1 u. § 380 Absf. 2 d. B.

Kommentare von Oppenhoff (13. Aufl. Berl. 96), Olshausen (4. Aufl. Berl. 92/3), (Kleiner) v. Daube (5. Aufl. Berl. 93), mit StrafprozeßD. v. Dalke (4. Aufl. Berl. 89).

jenigen Gebieten ersetzt wird, die Gegenstand des letzteren bilden. Hiernach sind alle besonderen Strafvorschriften der Landesgesetze, namentlich die auf Presse, Vereine, Post, Steuern, Zölle, Feld- und Forstpolizei, Forstdiebstahl, Jagd und Fischerei bezüglichen in Kraft geblieben. Auch neue landesgesetzliche Strafbestimmungen können auf diesen Gebieten erlassen werden, doch dürfen nur Gefängniß bis zu 2 Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung (Konfiskation) und Entziehung öffentlicher Aemter darin angedroht werden²⁾.

Die strafbaren Handlungen (Delikte) zerfallen nach der Höhe der angedrohten Strafen in drei Gattungen. Sie heißen Verbrechen, wenn Todes- oder Zuchthausstrafe oder eine Festungshaft von mehr als 5 Jahren in Frage steht, Vergehen, wenn geringere Festungshaft oder Gefängniß oder Geldstrafe über 150 M. angedroht wird, Uebertretungen, wenn die Strafe nur in Haft oder in geringerer Geldbuße besteht³⁾. Auf die innerhalb des Reiches begangenen strafbaren Handlungen finden die Strafgesetze regelmäßig Anwendung; für die im Auslande begangenen kommen sie nur ausnahmsweise in Betracht⁴⁾.

Als Strafen sind folgende zugelassen:

1. Die Todesstrafe, die durch Enthauptung in umschlossenem Raume vollstreckt wird⁵⁾, ist auf Fälle des Mordes, des gegen Kaiser oder Landesherren gerichteten Mordversuches und der unter Anwendung von Sprengmitteln mit voraussehendem Erfolge bewirkten Tödtung eingeschränkt⁶⁾,
2. Die Freiheitsstrafen bestehen in Zuchthaus, Gefängniß, Festung und Haft. Die Zuchthausstrafe ist mit Zwangsarbeit verbunden, wird lebenslänglich oder auf 1 bis 15 Jahre verhängt und zieht die dauernde Unfähigkeit zum Militärdienste und zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich. Die ihr nachstehende Gefängnißstrafe kann mit angemessener Beschäftigung verbunden werden. Ihre Dauer beträgt 1 Tag bis 5 Jahre. Mit den geringsten Beschränkungen in bezug auf die persönliche Freiheit ist die Festungshaft (custodia honesta) verbunden, mit einer Dauer von 1 Tag bis zu 15 Jahren oder auf Lebenszeit. Die Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Sie wird bis zu höchstens 6 Wochen, und nur bei Uebertretungen und einzelnen Vergehen angewendet⁷⁾.

²⁾ EinfG. § 2 und 5. — Kom. der strafrechtlichen Nebengesetze des Reiches v. Stenglein (2. Aufl. Berl. 96), in Preußen (Berl. 94).

³⁾ StGB. § 1.

⁴⁾ Daf. § 3—8. — Ausnahmen in betr. der Militärpersonen § 99 d. W., der Reichs- und Landtagsmitglieder § 17 Abs. 5 u. § 40 Abs. 4 d. W.

⁵⁾ StGB. § 13. — Vollstreckung StBrD. § 485 u. 486.

⁶⁾ StGB. § 80, 211 u. § 5 Abs. 3 des Anm. 1g aufgeführten Gesetzes.

⁷⁾ StGB. § 14—26, 31, 60 u. 77. — Vollstreckung § 235 und (vorläufige Aussetzung) § 202 Abs. 1, Zwangsbeschäftigung u. polizeiliche Nachhaft (Detention) § 236 Abs. 1 d. W.; Vollstreckung der Festungshaft Regl. 2. Juni 73 (MBl. 302).

3. Geldstrafen sind im Falle der Unbeibringlichkeit in Freiheitsstrafen umzuwandeln, wobei ein Tag dem Betrage bis zu 15 M. entspricht⁸⁾).
4. Auf Verweis kann in besonders leichten Fällen gegen jugendliche Personen erkannt werden⁹⁾.
5. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann neben der Todes-, Zuchthaus- oder unter Umständen neben einer mindestens dreimonatlichen Gefängnißstrafe auf 1 bis 10 Jahre verhängt werden. Die Wirkung tritt mit Ablauf der Freiheitsstrafe ein und erstreckt sich auf alle öffentlichen Rechte. Die Bestrafung kann sich indeß auch auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter beschränken¹⁰⁾.
6. Die Polizeiaufsicht und die Ausweisung der Reichsausländer aus dem Reichsgebiete ist gleichfalls als Nebenstrafe zulässig¹¹⁾.
7. Der Einziehung (Konfiskation) unterliegen alle bei Verbrechen, Vergehen und gewissen Uebertretungen gebrauchten oder für sie bestimmten, oder durch sie hervorgebrachten Gegenstände, sofern diese dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören¹²⁾.

Der Versuch ist nur bei Verbrechen und bei einzelnen Vergehen strafbar und wird milder bestraft als die vollendete That¹³⁾. — Als Theilnahme gilt die Mitthäterschaft, die Anstiftung und Beihilfe; letztere wird gleichfalls milder und bei Uebertretungen überhaupt nicht bestraft¹⁴⁾. — Ganz ausgeschlossen bleibt die Strafe bei vorhandener Unzurechnungsfähigkeit, Nöthigung, Nothwehr, Nothstand, Unkenntniß der die Strafbarkeit bedingenden Umstände und bei jugendlichem Alter vor vollendetem 12ten Jahre. Im Alter bis zum 18ten Jahre ist die Bestrafung milder und von der Voraussetzung abhängig, daß der Angeeschuldigte die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß¹⁵⁾. — Antragsdelikte sind solche Handlungen, deren Bestrafung vom Antrage der Betheiligten abhängig ist. Der Antrag muß binnen 3 Monaten gestellt werden¹⁶⁾. — Verbrechen und Vergehen verjähren in 3 bis 30 Jahren, Uebertretungen in 3 Monaten, die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen in 2 bis 20 Jahren¹⁷⁾. — Im Falle des Zusammentreffens strafbarer Handlungen kommt bei Verletzung mehrerer Strafgesetze durch dieselbe Handlung (ideale Konkurrenz) das Gesetz, welches die schwerste Strafe androht, zur Anwendung. Werden durch mehrere selbstständige Handlungen ein oder mehrere Strafgesetze verletzt (reale Konkurrenz), so erleidet die schwerste der verwirkten Strafen eine entsprechende Erhöhung¹⁸⁾.

⁸⁾ StGB. § 27—30 u. 78.

⁹⁾ Daf. § 57⁴.

¹⁰⁾ Daf. § 32—37.

¹¹⁾ Daf. § 38, 39. — § 237 Abs. 2 d. B.

¹²⁾ StGB. § 40—42. Anwendungen § 152, 295, 296a, 360, 367 u. 369².

¹³⁾ Daf. § 43—46.

¹⁴⁾ Daf. § 47—50.

¹⁵⁾ Daf. § 51—59. — § 236 Abs. 2 d. B.

¹⁶⁾ StGB. § 61—65. — Form des Antrages StBrD. § 156.

¹⁷⁾ StGB. § 66—72 (§ 69 in der Fassung des G. 26. März 93 RGBl. 133).

¹⁸⁾ Daf. § 73—79 u. (Gesamtstrafe,

Die einzelnen strafbaren Handlungen und deren Bestrafung bilden den zweiten (besonderen) Theil des Strafgesetzbuches¹⁹⁾. Verbrechen und Vergehen finden sich gemeinsam aufgeführt. An die gegen die Staaten und deren Beherrscher gerichteten (politischen) Verbrechen und Vergehen²⁰⁾ schließen sich die gegen die öffentliche Ordnung und das Sittengesetz verstoßenden und die auf die Religion bezüglichen an²¹⁾. Hierauf folgen die gegen die Personen, insbesondere deren Ehre, Leben und Gesundheit²²⁾ und gegen das Eigenthum gerichteten Handlungen²³⁾. Daran schließen sich die gemeingefährlichen und im Amte begangenen Verbrechen und Vergehen²⁴⁾. Den Schluß bilden die Uebertretungen, die indeß nur zum geringeren Theile im Reichsstrafgesetzbuche behandelt, übrigens der Landesgesetzgebung und der Regelung durch Polizeiverordnung überlassen sind²⁵⁾.

2. Das bürgerliche Recht.

§ 172.

a) Das bürgerliche Recht ist in dem **bürgerlichen Gesetzbuche** in umfassender und erschöpfender Weise reichsgesetzlich neu geordnet worden²⁶⁾. Dieses tritt jedoch, da gleichzeitig das Handelsgesetzbuch, die Zivilprozeß- und die Konkursordnung geändert und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, die Grundbuchordnung und sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit neuregelt werden müssen erst an einem durch Verordnung festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Januar 1900 in Kraft. Inzwischen kommt neben einzelnen, zumeist auf dem Gebiete des Handels, Gewerbes und Verkehrs liegenden Reichsgesetzen und einzelnen gemeinsamen preußischen Landesgesetzen noch die Partikulargesetzgebung zur Anwendung, wie sie in den drei Rechtsgebieten des allgemeinen Landrechts, des gemeinen und des französischen Rechts sich entwickelt hat (§ 173—175).

wenn die Einzelstrafen von verschiedenen Bundesstaaten festgestellt sind) *BB.* 11. Juni 34 (*BB.* 270, *BM.* 310).

¹⁹⁾ Diese einzelnen Strafbestimmungen werden bei den einzelnen Verwaltungszweigen nachgewiesen.

²⁰⁾ *Abf.* 1—6 (§ 80—122). — *Aufreubr.*, *Hoch-* und *Landesverrath* § 240 *Abf.* 2 d. *W.*

²¹⁾ *Abf.* 7—13 (§ 123—184); insbesondere *Hausfriedensbruch* § 123, 124, *Meineid* § 153—163, *Sittenverbrechen* u. *Vergehen* § 254 *Ann.* 16 d. *W.* — *Verletzung der Wehrpflicht* § 87 *Ann.* 2. — *Münzverbrechen* u. *Vergehen* § 364 *Ann.* 77 u. 78.

²²⁾ *Abf.* 14—18 (§ 185—241); insbesondere *Beleidigung* § 185—200, *Zweikampf*

(*Duell*) § 201—210, *Mord* u. *Todtschlag* § 211—222, *Körperverletzung* § 223 bis 233.

²³⁾ *Abf.* 19—26 (§ 242—305); insbesondere *Diebstahl* u. *Unterjählung* § 242 bis 248, *Raub* und *Erpressung* § 249—256, *Fehlerei* § 257—262, *Betrug* § 263 bis 265, *Urkundenfälschung* § 267—280, *Sachbeschädigung* § 303—305.

²⁴⁾ *Abf.* 27 (§ 306—330) und 28 (§ 331—359).

²⁵⁾ *Abf.* 29 (§ 360—370). Es betreffen den öffentlichen Schutz der Sicherheit und Ordnung § 360—365, den der persönlichen Sicherheit u. Freiheit § 366, 367, den des Vermögens § 368—370. — § 171 *Abf.* 1 u. § 227 d. *W.*

²⁶⁾ Das Bürgerliche Gesetzbuch

Dem Interesse des Handels, Gewerbes und Verkehrs diene vor allem die Einführung des Handelsgesetzbuches und der Wechselordnung als Reichsgesetz²⁷⁾. Daran schließen sich besondere Reichsgesetze über Schuldbaft und Zinssatz (Wucher) (§ 316), über Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 319) und über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (§ 320), über das Urheberrecht an Schrift- und künstlerischen Werken und Photographien (§ 307) und an Mustern und Waarenbezeichnungen (§ 359) und über den Schadenersatz bei Tödtung und Körperverletzung im Betriebe der Eisenbahnen, Bergwerke und Fabriken (§ 355 Abs. 2). Durch allgemeines Landgesetz ist die Enteignung geregelt (§ 365 Abs. 3).

Weniger fruchtbar ist die allgemeine Gesetzgebung auf dem Gebiete des Personenrechts gewesen. Durch Reichsgesetz wurden den Konfessionen gleiche bürgerliche Rechte zuerkannt²⁸⁾ und nach Aufhebung der polizeilichen Ehebeschränkungen die Erfordernisse der Eheschließung festgestellt (§ 208 Abs. 3). Auf gleichem Wege ist der Beginn der Großjährigkeit auf das 21ste Jahr festgesetzt²⁹⁾, während durch gemeinsames Landesgesetz die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger³⁰⁾ und das Vormundschaftswesen (§ 209) geordnet wurden.

§ 173.

b) Unter den preussischen Rechtsbüchern (§ 169 Abs. 2) behauptet heute nur noch das **allgemeine Landrecht** umfassendere Geltung, obwohl auch dieses bereits zahlreiche und eingehende Veränderungen erfahren hat³¹⁾. Vor allem gilt dies von den im Landrechte enthaltenen staatsrechtlichen Bestimmungen. — Das System dieses Gesetzbuches ist ein diesem eigenthümliches. Es geht nicht von dem objektiven Rechte, sondern von der Person (dem Rechtssubjekte) aus.

von 1896 behandelt in 5 Büchern den allgemeinen Theil, das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Familien- und das Erbrecht. Das Einführungsgesetz ordnet das internationale Privatrecht Art 6—30 und regelt das Verhältniß des bürg. GB. zu den Reichs- und zu den Landesgesetzen. Während das bürg. GB. die privatrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze in soweit bestehen läßt, als es diese nicht unmittelbar ändert oder beseitigt (EinfG. Art. 31), hebt es die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze auf allen Gebieten auf, die nicht ganz oder theilweise der Landesgesetzgebung vorbehalten werden (daf. Art. 3 und 53). Letzteres gilt von dem Berg-, Agrar- (nebst Familienfideikommiß-, Lehn-, Auerben- und Rentengüter-) recht, dem Wasser-, Jagd- und Fischereirecht auch das Verlags- und das Versicherungsrecht, obwohl auch für diese

beiden Gebiete eine reichsgesetzliche Regelung in Aussicht genommen ist. In das öffentliche Recht greift das bürg. GB. nur in einzelnen, mit dem Privatrecht zusammenhängenden Vorschriften ein.

²⁷⁾ G. 5. Juni 69 (RG. 379); vgl. § 361 u. 316 Abs. 1 d. W.

²⁸⁾ § 235 Num. 6.

²⁹⁾ RG. 17. Feb. 75 (RG. 71).

³⁰⁾ G. 12. Juli 75 (G. 518); Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G. 97) § 4²⁾.

³¹⁾ Die bis 1803 erfolgten Aenderungen sind als Anhang bearbeitet u. den entsprechenden Stellen des Ld. eingereiht Patent 1. April 1803. — Commentare v. Koch 8. Aufl. (Berl. 8 $\frac{2}{6}$) u. v. Meib. u. Meinke (5. Aufl. Berl. 94).

Der erste Theil betrifft nach den einleitenden Bestimmungen³²⁾ die einzelne Person in ihrem wichtigsten und unbedingtesten Vermögensrechte, dem Eigenthume³³⁾, während der zweite Theil stufenweise die Verbindung der einzelnen Person zu einer erweiterten Persönlichkeit behandelt, wie sie in der Familie³⁴⁾, in den Körperschaften und Ständen³⁵⁾ und endlich im Staate selbst³⁶⁾ hervortritt.

Das Landrecht verdankt seine Entstehung der ausgeprägten Abneigung gegen ein in fremder Sprache geschriebenes Recht, gegen das Kastenthum der Richter und Advokaten und gegen die überhand nehmenden Streitfragen und Prozesse. Die Absicht, das Recht dem Volke näher zu bringen, hat es indessen nur unvollkommen erreicht. Es scheiterte an dem Versuche, alle möglichen Fragen im Voraus zu lösen, an seiner übergroßen Vollständigkeit. Die leitenden Grundsätze werden infolge dessen derartig durch Folgerungen und Einzelheiten überwuchert, daß sie oft nur schwer zu erkennen sind und die eigentliche Absicht der Gemeinverständlichkeit weit weniger erreicht ist, als in dem kürzer und übersichtlicher gefaßten französischen Gesetzbuche.

Die Geltung erstreckt sich über den bei der Einführung (1794) vorhandenen gewesenen Länderbestand und die bis 1815 neu- und wiedererworbenen Landestheile³⁷⁾. Ausgeschlossen blieben indeß das Gebiet des französischen Rechts (§ 175), der Bezirk Ehrenbreitstein und Neuvorpommern mit Rügen (§ 177). Andererseits war in Hannover das Landrecht für Ostfriesland und für das

³²⁾ Titel 1—7 und zwar Rechtssubjekt u. Objekt (1 u. 2), Handlungen, Willenserklärungen u. Verträge (3—6), Besitz (7).

³³⁾ Die Titel 8—23 behandeln das Eigenthum überhaupt (8), seine Erwerbung (9—13), Erhaltung und Verfolgung (14, 15), Beendigung (16) u. seine verschiedene Gestaltung als gemeinschaftliches (17) u. getheiltes Eigenthum (dingliche Rechte, 18 bis 23). — Die im Systeme des römischen Rechts als selbstständige Theile aufgeführten Gebiete des Obligationen- und des Erbrechtes erscheinen hier nur als Ausflüsse des Eigenthums.

³⁴⁾ Tit. 1—5. — Der das Gesinde betreffende Tit. 5 ist durch die Gesinde-D. (§ 256 Abs. 1 d. W.) ersetzt.

³⁵⁾ Tit. 6—12. — Die Vorschriften über Bauern-, Bürger- und Adelstand (Tit. 7—9) sind mit dem Aufhören der politischen Bedeutung der Stände u. infolge der neueren Kommunalgesetzgebung ziemlich bedeutungslos geworden, während das beim Bürgerstande eingeschaltete Handelds- u. Wechselrecht durch die Reichsgesetzgebung (§ 172 Abs. 2 d. W.) beseitigt ist.

Tit. 10 handelt vom Beamten-, Tit. 11 vom geistlichen Stande und Tit. 12 vom Unterrichte.

³⁶⁾ Tit. 13—20. — Der Staat wird allgemein (Tit. 13), in seinen Vermögensrechten (Tit. 14—16, vgl. § 130 Anm. 1 d. W.) und in seinen Schutzverhältnissen (Tit. 17—20) betrachtet. Dieser letztere Abschnitt, welcher die Gerichtsbarkeit (Tit. 17), Vormundschaft (Tit. 18), Armenpflege (Tit. 19) u. das Strafrecht (Tit. 20) umfaßte, ist durch die neuere Gesetzgebung beseitigt.

³⁷⁾ Publ. Pat. 5. Feb. 1794 u. 1. April 1803. — Einf. in die getrennt gewesenen u. wieder vereinigten Prov. Pat. 9. Sept. 14 (GS. 89); in den Kulm- u. Michellauschen Kreis u. in das Großh. Posen Patente 9. Nov. 16 (GS. 217 u. 225); in die norm. sächs. Landestheile Pat. 15. Nov. 16 (GS. 233); in das Herz. Westfalen Pat. 21. Juni 25 (GS. 153); in zwischenliegende Enklaven B. 25. Mai 18 (GS. 45); in die bei Grenzregulirungen abgetretenen Gebiete R. 29. März 37 (GS. 71).

Geichfeld eingeführt worden³⁸⁾. Wo das Landrecht an Stelle der fremdherrlichen Gesetzgebung getreten ist, behauptet es, da diese alle Provinzialrechte beseitigt hatte, ausschließliche Geltung. Uebrigens wollte es nur in die Stelle des gemeinen Rechts treten, und kommt gleich diesem dem Provinzialrechte gegenüber nur als ergänzendes (subsidiarisches) Recht in Betracht³⁹⁾.

Aus diesem Grunde sollten die Provinzialrechte im Wege der Kodifikation zusammengestellt werden, eine Absicht, die indeß nur für Ost- und Westpreußen zur Ausführung gelangte⁴⁰⁾. Uebrigens ist dagegen sowohl durch die gerichtliche Praxis, welche statt des vielfach unsichern Provinzialrechts gern auf die festeren Grundsätze des Landrechts zurückgriff, als durch die spätere Gesetzgebung, welche die provinziellen Abweichungen beseitigte oder abschwächte, die Bedeutung des Provinzialrechts wesentlich zurückgedrängt.

§ 174.

c) Das **gemeine deutsche Recht**, welches sich aus der Aufnahme des römischen Rechts und dessen Abänderung durch das kanonische und das deutsche Recht gebildet hatte, blieb auch nach Erscheinen des Landrechts in seiner ursprünglichen, nicht kodifizirten Form bestehen für

1. Neuvorpommern und Rügen,
2. den ostrheinischen Theil des Reg.-Bez. Koblenz ausschließlich der Herrschaft Wildenburg (vormaligen Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein)⁴¹⁾ und
3. Hohenzollern.

Dieses beschränkte Gebiet erfuhr eine bedeutende Erweiterung mit dem Hinzutritte der neuen Provinzen, in denen fast ausnahmslos⁴²⁾ das gemeine Recht in Anwendung stand. Seine Geltung ist gleichfalls eine subsidiäre nach dem altdeutschen Rechtsfate: „Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemein Recht“.

§ 175.

d) Das **französische bürgerliche Gesetzbuch** (code civil) bildet einen Theil der im code Napoléon zusammengefaßten französischen Gesetzgebung, welche während der Fremdherrschaft sowohl in dem zu Frankreich ge-

³⁸⁾ Einführung ergänzender Gesetze G. 1. März 69 (G.S. 377).

³⁹⁾ Einl. z. R.R. § 21 u. Publ. Pat. 1794 § III. — Die das Ehe- und Familienrecht enthaltenden Titel 1—3 des 2. Theiles sind zu Gunsten der wesentlich abweichenden Provinzialrechte vorläufig außer Kraft gesetzt für die Kur- u. Neumark Publ. Patent § VII und für das Herz. Westfalen Publ. Pat. 21. Juni 25 § 4 (in betreff des Ehegüterrechts aufgehoben durch G. 16. April 60 G.S. 165 § 21).

⁴⁰⁾ Ostpreuß. Prov. R. ^{4. Aug. 1801} ^{6. März 1802.}
(Nov. corp. const. XI 407 u. 871), Aenderung des § 13 Jus. 213, G. 10. März 64 (G.S. 149). — Westpr. Prov. R. 19. April 44 (G.S. 103); Einf. in Danzig G. 16. Feb. 57 (G.S. 87); Aufhebung in Posen G. 5. Juni 63 (G.S. 374), Aenderung des § 44, G. 11. Feb. 50 (G.S. 43).

⁴¹⁾ Alle hier geltenden Vorschriften sind auch im Kreise Meienheim eingeführt B. 20. Sept. 67 (G.S. 1534).

⁴²⁾ Ausnahme § 173 Abf. 3 d. W.

zogenen linken Rheinufer, als im Gebiete des vormaligen Großherzogthums Berg eingeführt und nach Vereinigung dieser Landestheile mit Preußen beibehalten wurde. Sie galt demgemäß in der gesammten Rheinprovinz mit Ausschluß des oben (§ 174 Nr. 2) bezeichneten gemeinrechtlichen Gebietes und der Kreise Nees, Esen (Stadt und Land), Duisburg (Stadt) und Mülheim a. d. Ruhr, in denen das Landrecht gilt. Während die übrigen Theile dieser Gesetzgebung durch die neuesten Reichsgesetze beseitigt sind⁴³⁾, steht das bürgerliche Recht noch in Kraft. Auf dem linken Rheinufer ist seine Geltung eine ausschließliche, da es in allen von ihm geregelten Gegenständen neben dem gemeinen Rechte auch die Provinzialrechte beseitigt hatte⁴⁴⁾. Auf dem rechten Rheinufer, wo der Code nur kurze Zeit (1810—14) in Geltung stand, hat sich dagegen das Provinzialrecht zum Theil noch erhalten.

III. Justizeinrichtung.

1. Justizverwaltung.

§ 176.

Das Reichsjustizamt hat die Justizangelegenheiten des Reiches wahrzunehmen, insbesondere die Reichsgesetze vorzubereiten und die Verwaltung in betreff des Reichsgerichts zu führen.

Das Justizministerium bildet die oberste Justizverwaltungsbehörde für Preußen¹⁾. Die Vorstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind dessen Organe. Seine Entscheidung ist auf Beschwerden über Disziplin, Geschäftsbetrieb und Verschleppungen beschränkt; eine Einwirkung auf die Rechtsprechung steht ihm nicht zu²⁾. Unter dem Justizminister steht die für die ganze Monarchie eingesetzte Justizprüfungskommission³⁾.

Zu den Gegenständen der Justizverwaltung gehört die Aufsicht über das Justizpersonal (§ 184—189), die Verwaltung der Grundstücke und Räumlichkeiten⁴⁾, insbesondere der gerichtlichen Gefängnisse⁵⁾, über die gericht-

⁴³⁾ Es sind dieses die Codes pénal, de commerce, de procédure civile u. d'instruction criminelle.

⁴⁴⁾ Franz. G. 20. März 1804 (30. ventose an XII) Art. VII.

¹⁾ B. 27. Okt. 10 (G. S. 3). Neue Prov. vier B. 3. Okt. 65 (G. S. 603—6) u. B. 28. Jan. 67 (G. S. 140). — Uebertragung einzelner Geschäfte des Justizmin. auf die Provinzialbehörden Bf. 26. März 74 (ZMB. 109).

²⁾ G. 24. April 78 (G. S. 230) § 77, 84 u. 85.

³⁾ G. 6. Mai 69 (G. S. 656) § 2.

⁴⁾ Zuständigkeit Bf. 1. April 74 (ZMB. 101). — Justizbauverwaltung NS. 20. April

u. Bf. 14. Juli 74 (ZMB. 214) u. (einmalige u. außerordentliche Ausgaben) Bf. 26. Juni 86 (ZMB. 182).

⁵⁾ Verwaltung der Gefängnisse Bf. 14. Aug. 79 (ZMB. 242) u. Regl. 16. März 81 (ZMB. Beil. zu Nr. 11), erg. Bf. 28. Mai 88 (ZMB. 138), 19. Okt. 91 (ZMB. 264) und (§ 55³⁾ 7. Jan. 95 (ZMB. 6); Anm. 59. — Verpflegungskostentarif 15. Nov. 75 (ZMB. 237) u. Verf. 22. März 83 (ZMB. 81). — Waffengebrauch der Gefängnisbeamten Best. 11. März u. ZR. 26. April 39 (ZMB. 114 u. 157). — Unter der Justizverwaltung stehen die für Untersuchungsgefangene und zur Vollstreckung

lichen Kassen (§ 190 Abs. 4) und die Rechnungslegung⁶⁾. Der Geschäftsgang ist im wesentlichen der der Verwaltungsbehörden⁷⁾. Im Geschäftsverkehre mit dem benachbarten Auslande bestehen einige auf Gegenseitigkeit beruhende Erleichterungen⁸⁾. Die amtlichen Veröffentlichungen im Gebiete der Justizverwaltung erfolgen seit 1839 in dem Justizministerialblatte. Die früheren sind in den Kampfschen Jahrbüchern enthalten.

2. Gerichte.

§ 177.

a) **Uebersicht.** Die Verfassung der ordentlichen Gerichte ist durch Reichsgesetz geregelt⁹⁾, ihre Einrichtung jedoch bis auf das Reichsgericht den Einzelstaaten belassen. Neben diesen sind besondere Gerichte nur in bestimmten Fällen zugelassen (§ 183). Die reichsgesetzliche Regelung betrifft nur die streitige Gerichtsbarkeit; in Preußen ist jedoch auch die freiwillige den neu eingeführten ordentlichen Gerichten in demselben Umfange übertragen, in dem sie den früheren Gerichten zustand¹⁰⁾.

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Staatsgerichte geübt, unter Ausschluß jeder Kabinettsjustiz, jeder privaten oder geistlichen Gerichtsbarkeit und aller Ausnahmegerichte¹¹⁾.

von Haft- u. Gefängnißstrafen bestimmten Anstalten; 17 größere sind gleich den rheinischen s. g. Kantongefängnissen dem Minister des Innern unterstellt (§ 235 Ann. 35 d. B.). — Am 31. März 95 bestanden 1017 Gerichtsgefängnisse mit 34689 Gefangenen.

⁶⁾ Ann. 24. Juni 80 (besonders herausgegeben, Vf. 15. Mai 80 *SMB.* 156 und Berichtig. 1881 S. 2); Verwaltung der Etatsfonds Vf. u. Instr. 19. April u. 12. Okt. 93 (*SMB.* 111 u. Beil. u. S. 307), erg. Vf. 16. März u. 19. Sept. 95 (*SMB.* 105 u. 281), Bureaubedürfnisfonds Vf. 5. Juni 83 (*SMB.* 154); Behandlung der Einnahmen und Ausgaben Ann. 30. Aug. 79 u. Vf. 5. Nov. 81 (*SMB.* 267); Prüfung der Beläge Vf. 22. Juni 85 (*SMB.* 223). — Rechnungsbeamte Vf. 16. Sept. 95 (*SMB.* 273). Rechnungsrevisoren Instr. 20. Juni 85 (*SMB.* 221 u. Anl.) u. Vf. 11. Sept. 86 (*SMB.* 248).

⁷⁾ § 61 d. B. — Kanzlei Regl. 9. Feb. 95 (*SMB.* 40 u. Beil.). — Entscheidungen der Justizverwaltung sind kostenfrei G. 25. Juni 95 (G. 203) § 134.

⁸⁾ Vf. betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben 20. Mai 87

(*SMB.* 139). — Oesterreich Vf. 9. Aug. 56 (*SMB.* 210) u. 9. Dez. 90 (*SMB.* 345); Gerichtsbehörden Bef. 12. Mai 84 (*SMB.* 114); Gerichtsbezirk Warschau Vertr. 1879 (G. 138), 1884 (G. 72) u. 1893 (G. 83), Ausf. Vf. 16. Dez. 79 (*SMB.* 474), 9. Feb. 83 (*SMB.* 32) u. 23. Juni 94 (*SMB.* 167), Gerichtsverfassung und Zivilprozeßverfahren in Rußland Vf. 22. Feb. 83 (*SMB.* 46 u. 192 u. 1884 S. 59) u. 31. Juli 93 (*SMB.* 260); Gerichtsbehörden der Schweiz Vf. 20. Jan. u. 12. Juli 79 (*SMB.* 20 u. 232) u. 20. April 88 (daf. 103).

⁹⁾ Gerichts-VerfassungsG. 27. Jan. 77 (RG. 41). — Einf.-G. (daf. 77). — Preuß. AusführungsG. 24. April 78 (G. 230), erg. Ann. 48. — Komm. zugl. zur ZivBrD. v. Wilkowsky und Levy (7. Aufl. Hanb. 3. Aufl. Berl. 95), Struckmann u. Koch (vgl.) u. Kayser (5. Aufl. Berl. 94).

¹⁰⁾ GG. § 13; Einf.-G. § 2-4; AusfG. § 16.

¹¹⁾ GG. § 1, 15, 16. — Diese Grundsätze waren in Deutschland bereits mit geringen Ausnahmen anerkannt. Für Preußen § 169 Abs. 3 d. B.

Die Gerichte haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu gewähren¹²⁾. Ihre Verhandlungen sind mit Ausnahme der Beratungen und Abstimmungen in der Regel öffentlich. Die Aufrechterhaltung der Ordnung (Sitzungspolizei) und die Leitung der Berathung und Abstimmung liegt dem Vorsitzenden ob¹³⁾. Die Gerichtssprache ist die deutsche¹⁴⁾. Während der vom 15. Juli bis 15. September währenden Gerichtsferien werden nur Straf- und gewisse eilige Sachen erledigt. Diese Vorschriften finden auch auf die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten entsprechende Anwendung¹⁵⁾.

Die ordentlichen Gerichte sind das Reichsgericht, die Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte.

Die Zuständigkeit vertheilt sich auf diese Gerichte wie folgt:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bildet die erste Instanz das Amtsgericht, in wichtigeren Sachen das Landgericht¹⁶⁾; Berufungen und Beschwerden gehen ersterenfalls an das Landgericht, letzterenfalls an das Oberlandesgericht¹⁷⁾.
2. In Strafsachen findet eine Dreitheilung statt. Kleinere Straffälle werden vor den bei den Amtsgerichten gebildeten Schöffengerichten, Berufungen gegen deren Entscheidung und wichtigere Fälle vor den bei den Landgerichten gebildeten Strafkammern, schwere Fälle vor den ebendasselbst gebildeten Schwurgerichten verhandelt¹⁸⁾.
3. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bilden die Amtsgerichte die erste und die Landgerichte die zweite Instanz, während als dritte — wo solche überhaupt zugelassen ist — das Oberlandesgericht in Berlin für ganz Preußen bestellt ist¹⁹⁾.

Alle diese Gerichte mit Ausnahme der Amtsgerichte sind Kollegialgerichte. Bei jedem besteht eine Staatsanwaltschaft (§ 182).

Die Richter sind möglichst auf die eigentliche Rechtsprechung beschränkt und von dem nur geschäftlichen Dienste befreit. Zu schärferer Durchführung dieses Grundsatzes (der f. g. Passivität der Gerichte) ist nach dem französischen

¹²⁾ GVG. § 157—169; AG. § 87.

¹³⁾ GVG. § 170—185 u. 194—200 (§ 173—176 u. 195 in der Fassung des G. 5. April 88 RGBl. 133 Nr. 1); Strafe für Verletzung der Geheimhaltung § 171 Anm. 1h u. § 242 Anm. 24. Anwendbarkeit auf nicht streitige Angelegenheiten AG. § 88 u. 90. — Amtsrecht der Richter, Gerichtsschreiber, Staats- und Rechtsanwälte in den öffentlichen Sitzungen AG. § 89 u. AG. 12. Juli 79 (SMBl. 172).

¹⁴⁾ GVG. § 186—193 und (Elsaß-Lothringen) G. 12. Juni 89 (RGBl. 95).

— Für die Gerichtssprache in nicht streitigen Sachen gelten die allgemeinen Vorschriften (§ 61 Abs. 3 d. W.).

¹⁵⁾ GVG. § 201—204; AG. § 91.

¹⁶⁾ GVG. § 23 u. 70.

¹⁷⁾ Das. § 71 u. 123¹ u. 4. — Revision § 178 u. 194 Nr. 2 d. W.

¹⁸⁾ GVG. § 27, 73—76 und 80. — Revisions- und Beschwerdeinstanz § 178, 179 u. 200 Nr. 2 d. W.

¹⁹⁾ Amtsgerichte Anm. 48, Landgerichte AusfG. § 40—43, Oberlandesgerichte § 51—57.

Vorbilde der greffiers und huissiers die Einrichtung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher eingeföhrt, denen die Einleitung und die Ausführung der Entscheidung zufällt (§ 187). Das Hinterlegungswesen ist den Gerichten abgenommen und auf die Verwaltungsbehörden übertragen (§ 215).

Neben den Richtern ist das Laienelement in ausgedehntem Umfange zu den Geschäften der Rechtsprechung herangezogen. Dies tritt in der Einrichtung der Handelsrichter (§ 180 Abs. 2), der Schiedsmänner (§ 188) und der Schöffen (§ 181 Abs. 2) hervor, welche neben der beibehaltenen Einrichtung der Geschworenen (§ 180 Abs. 4) neu eingeföhrt wurden.

§ 178.

b) **Das Reichsgericht** hat seinen Sitz in Leipzig²⁰⁾. Seine Mitglieder (Präsident, Senatspräsidenten und Rätthe) werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser ernannt. Die Zuziehung von Hülfssrichtern ist unzulässig²¹⁾. Bei dem Reichsgerichte sind sechs Zivil- und vier Strafsenate gebildet, welche bei abweichender Ansicht zu vereinigten Zivil- und Strafsenaten zusammenzutreten²²⁾. Das Plenum entscheidet nur über innere Angelegenheiten²³⁾. Die Aufgabe des Reichsgerichts besteht in der Wahrung der Rechts Einheit und der gleichmäßigen Auslegung der Reichsgesetze. Der Umfang dieser Aufgabe ist mit Ausdehnung der Reichseinrichtungen bedeutend gewachsen. Schon dem zuerst ins Leben gerufenen Reichsoberhandelsgerichte waren im Laufe der Zeit mehrfach Gegenstände übertragen worden, die mit dem Handelsrechte nicht mehr zusammenhängen. Die Erbschaft dieses nunmehr aufgehobenen Gerichts ist dem Reichsgerichte zugefallen²⁴⁾. Außerdem entscheidet dieses über Revisionen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen²⁵⁾ und gegen Urtheile der Schwurgerichte und — soweit es sich um Verletzung der Reichsgesetze handelt — der Strafkammern in Strafsachen²⁶⁾. In Staaten mit mehreren Oberlandesgerichten kann ein Theil dieser Zuständigkeiten einem obersten Landesgerichte übertragen werden²⁷⁾, eine Befugniß, von der indeß nur Baiern Gebrauch gemacht hat. Andererseits können auch andere, nach den bisherigen Prozeßgesetzen von den obersten Landesgerichten zu entscheidende Sachen dem Reichsgerichte zugewiesen werden²⁸⁾. Preußen hat von dieser Be-

²⁰⁾ RG. 11. April 77 (RGZ. 415).

²¹⁾ GG. § 125—131 u. 134. — Zustellungsbeamte Vorschr. 11. Mai 83 (ZB. 159). — Einziehung u. Verrechnung der Kosten Diensta. 21. Juni 79 (ZB. 473) nebst Bef. 14. Juli 87 (ZB. 309) und 14. März 88 (ZMB. 68).

²²⁾ GG. § 132, 133, 137 (neugefaßt durch G. 17. März 86 RGZ. 61) und § 138—140.

²³⁾ Daf. § 128, 129, 131; Geschäftsgang § 141 u. GeschD. 8. April 80 (ZB.

190), erg. Bef. 25. Juli 86 (ZB. 300).

²⁴⁾ EinfG. § 14 u. RG. 16. Juni 79 (RGZ. 157).

²⁵⁾ GG. § 135; § 194 Nr. 2 b. B.

²⁶⁾ GG. § 136; § 200 Nr. 2 b. B.

²⁷⁾ GG. § 8 u. 10; verb. G. 11. April 77 § 1. Binnenschiffahrt G. 15. Juni 95 (RGZ. 301) § 138 Abs. 2, Flößerei G. 15. Juni 95 (RGZ. 341) § 31.

²⁸⁾ GG. § 15—17. Einrichtung von Hülfssenaten zu diesem Zwecke B. 27. Sept. 79 (RGZ. 299).

fugniß in einigen Fällen Gebrauch gemacht²⁹⁾. Endlich entscheidet das Reichsgericht in erster und letzter Instanz über Hoch- und Landesverrath gegen Kaiser und Reich³⁰⁾.

§ 179.

c) Die **Oberlandesgerichte**, deren Bezirke und Sitze in Preußen durch Gesetz bestimmt werden³¹⁾, sind gleichfalls mit einem Präsidenten und mehreren Senatspräsidenten und Rätthen besetzt und zerfallen in Zivil- und Strafsenate. Sie bilden die Beschwerde- und Berufungsinstanz für die Landgerichte und — soweit es sich nicht um Verletzung von Reichsgesetzen handelt — auch die Revisionsinstanz für die Strafkammern. Als Nachfolger der Appellationsgerichte bearbeiten sie die Lehn- und Fideikommiß- und die nicht streitigen Angelegenheiten der Standesherrn³²⁾.

Das OLG. zu Berlin heißt Kammergericht³³⁾. Bei diesem ist der Geheime Justizrath gebildet, vor welchem die Mitglieder der königlichen und der Hohenzollernschen Familie ihren persönlichen Gerichtsstand haben³⁴⁾. Die Revisions- und oberste Beschwerdeinstanz bildet das Reichsgericht³⁵⁾.

§ 180.

d) Die **Landgerichte**, deren Sitze und Bezirke in Preußen gleichfalls durch Gesetz bestimmt werden³⁶⁾, sind mit einem Präsidenten und mehreren

²⁹⁾ B. 26. Sept. 79 (RG. 287). Uebertragung aus anderen deutschen Staaten RG. 1879 S. 288—298 u. 1881 S. 37 u. 38.

³⁰⁾ GG. § 136¹ u. G. 3. Juli 93 (RG. 205) § 12.

³¹⁾ AG. § 47, G. 4. März 78 (G. 109) § 1 u. 3. — Die Bezirke entsprechen den Provinzen (in Hess.-Nassau den Reg.-Bezirken), doch sind zugelegt zu Sachsen der Kreis Iffeld u. die Fürstenth. Schm.-Sondershausen und Anhalt (Vertr. 7. u. 9. Okt. 78 G. 79 S. 173 u. 182), zu Hannover der Kr. Nintelen u. die Fürstenthümer Lippe (Vertr. 4. Jan. 78 G. 219) u. Bhrmont, zu Westfalen der landrechtliche Theil der Rheinprov. (§ 175 d. W.), zum N.-B. Kassel der Kr. Siebenkopf u. das Fürstenth. Waldeck, zum N.-B. Wiesbaden der gemeinrechtliche Theil der Rheinprov. (§ 174 Abs. 1 d. W.) u. Hohenzollern, zur Rheinprov. das Fürstenthum Birkenfeld (Vertr. 20. Aug. 78 G. 79 S. 165). — Die Sitze befinden sich zu Königsberg, Marienwerder, Berlin (§ 179 Abs. 2 d. W.), Stettin, Posen, Breslau, Raumburg, Kiel, Celle, Hamm, Cassel, Frankfurt a. M. und Köln. — In betreff

der Kreise Schleusingen, Schmalkalden, welche zum Landgericht Meiningen (Vertr. 17. Okt. 78 G. 79 S. 189) und des Kreises Ziegenrück, welcher zum Landger. Rudolstadt gehört (Vertr. 17. Okt. 78 daf. 196), ist Preußen bei dem OLG. zu Jena betheiligte Vertr. 23. April 78 (daf. 203). Die Art. 86 u. 87 d. W. sind mit Rücksicht hierauf geändert G. 19. Feb. 79 (G. 18).

³²⁾ GG. § 119—124; AG. § 48—50 und 57. — Besondere Zuständigkeit des OLG. Berlin in Strafsachen G. § 9 u. AG. § 50, in Sachen der freiwill. Gerichtsbarkeit § 177 Abs. 4 Nr. 3 d. W.

³³⁾ AG. 1. Sept. 79 (G. 587); vor. Ann.

³⁴⁾ AG. § 18 u. G. 26. April 51 (G. 181) Art. III. — G. (3. 3Pr.) 30. Jan. 77 (RG. 244) § 5; AG. 24. März 79 (G. 281) § 9; G. (3. St.-Pr.) 1. Feb. 77 (RG. 346) § 4; G. (3. Konf.) 10. Feb. 77 (RG. 390) § 7.

³⁵⁾ G. § 3 u. B. 26. Sept. 79 (RG. 287) § 2.

³⁶⁾ AG. § 37 u. G. 4. März 78 (G. 109) § 2—4 u. Anlage, erg. G. 12. Feb.

Direktoren und Mitgliedern besetzt. Bei diesen Gerichten sind Zivil- und Strafkammern eingerichtet und Untersuchungsrichter für je ein Geschäftsjahr bestellt³⁷⁾. Die Zivilkammern bilden die erste Instanz in allen Sachen, die nicht vor die Amtsgerichte gehören und die zweite Instanz für Entscheidungen der letzteren³⁸⁾.

Zur Entscheidung von Handelsstreitigkeiten können nach Bedürfnis bei den Landgerichten Kammern für Handelsfachen gebildet werden, welche aus einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern bestehen. Letztere werden auf Vorschlag der Vertretung des Handelsstandes ehrenamtlich auf 3 Jahre ernannt³⁹⁾.

Die Strafkammern entscheiden in erster Instanz über die nicht vor die Schöffengerichte gehörigen Vergehen und über einzelne Verbrechen, in zweiter über Berufungen gegen Urtheile der Schöffengerichte⁴⁰⁾. Bei großer Entfernung des Landgerichtssitzes kann bei einem Amtsgerichte für ein oder mehrere Amtsgerichtsbezirke eine (abgezwigte) Strafkammer gebildet werden⁴¹⁾.

Ueber die sonstigen Verbrechen entscheiden die Schwurgerichte⁴²⁾. Diese treten bei den Landgerichten periodisch zusammen und bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern und 12 nur zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen. — Das Amt der Geschworenen ist Ehrenamt; die Berufung erfolgt nach gleichen Grundsätzen, wie die zum Schöffenaunte⁴³⁾.

§ 181.

e) **Den Amtsgerichten**, deren Sitze und Bezirke durch königl. Verordnung bestimmt sind, seit dem 1. Oktober 1882 aber nur durch Gesetz geändert werden können⁴⁴⁾, stehen Einzelrichter vor. Soweit sie mit mehreren

84 (G.S. 63), 7. April 85 (G.S. 107) § 3, B. 3. April 88 (G.S. 51) u. B. 8. April 92 (G.S. 104). — Betheiligung Preußens bei den Landgerichten Meiningen u. Rudolstadt u. Zuthellung der Fürstenthümer Schw.-Sondershausen, Pyrmont, Waldeck u. Birkenfeld zu den Landgerichten Erfurt, Hannover, Kassel u. Saarbrücken, Ann. 31. — Bei Bildung der Landgerichtsbezirke wurde von einer Normaleinwohnerzahl von 250000 ausgegangen.

³⁷⁾ G.W.G. § 58—69; A.G. § 37, 38.

³⁸⁾ G.W.G. § 70, 71; A.G. § 39—43.

³⁹⁾ G.W.G. § 100—118; A.G. § 46; Binnenschifffahrt G. 15. Juni 95 (R.G.B. 301) § 138 Abs. 1. Verzeichniß der Kammern, je zwei Verf. 26. Juli 79 (Z.M.B. 210 und 211) und 28. Juni 94 (Z.M.B. 147), erg. (§ 2) Vf. 31. März 94 (Z.M.B. 93), (§ 5 Abs. 2) 15. Juni 85 (Z.M.B. 185), 17. und 24. Juli 93

(Z.M.B. 191 u. 192); Bezirke Bef. 30. Dez. 91 (Z.M.B. 92 S. 3).

⁴⁰⁾ G.W.G. § 72—77.

⁴¹⁾ Daf. § 78, Vf. 25. Juli 79 (Z.M.B. 207) u. 21. Okt. 82 (Z.M.B. 321).

⁴²⁾ G.W.G. § 80 u. G. § 6. Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen § 171 Abs. 2 d. W. — In Preußen waren von 1848 bis 1853 für alle politischen und Preßvergehen die Schwurgerichte zuständig. Hiervon ist im G.W.G. ebenso abgesehen, wie von der seit 1853 bestandenen Verweisung des Hoch- u. Landesherrathes vor einen besonderen Staatsgerichtshof.

⁴³⁾ G.W.G. § 79, 81—99; A.G. § 44, 45. — Gemeinschaftliche Schwurgerichte im O.R.G. Bezirk Vena (Ann. 31) Vr. 11. Nov. 78 (G.S. 79 S. 216) u. Nachtr. 30. März 89 (G.S. 197).

⁴⁴⁾ A.G. § 21. — Sitze und Bezirke B. 26. Juli 78 (G.S. 275) und 5. Juli

Richtern besetzt sind, werden die Geschäfte örtlich oder sachlich unter diese vertheilt. Einem von ihnen wird die allgemeine Dienstaufsicht übertragen⁴⁵⁾. Die Amtsgerichte sind für Vermögensansprüche bis zu 300 M. und für alle Prozesse zuständig, die sich auf ein Mieths-, Gefinde- oder Arbeitsverhältniß, auf das Verhältniß Reisender zu Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern und Handwerkern, auf Viehmängel, Wildschäden und Schwängerungen beziehen. Sie bearbeiten ferner das Aufgebotsverfahren⁴⁶⁾ und die Konkurse und leiten die Zwangsvollstreckungen, auch wenn die Erkenntnisse von höheren Gerichten ergangen sind⁴⁷⁾. In nicht streitigen Angelegenheiten fallen ihnen die Verwaltung der Grundbuch-, Vormundschafts- und Stiftungssachen, die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Muster- und Schiffsregister, die im Handels- und Genossenschafts-gesetze außerdem vorgesehene Handlungen und mit den durch die rheinische Gesetzgebung bedingten Maßgaben das Verlassenschaftswesen und die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung der Rechtshandlungen zu⁴⁸⁾.

Für Strafsachen werden unter dem Voritze des Amtsrichters und unter Berufung zweier Schöffen für jede einzelne Sitzung Schöffengerichte gebildet. In ihnen sind abweichend von den gesondert tagenden und auf Verantwortung der Schuldfrage beschränkten Schwurgerichten die Laien mit dem Richter zu einem Kollegium vereinigt und zu voller Entscheidung berufen. Die Schöffengerichte sind für Uebertretungen und die mit höchstens 3 Monaten Gefängniß oder 600 M. Geldbuße bedrohten Vergehen, ferner für einfache Beleidigungen und leichte Fälle des Diebstahls, Betruges, der Unterschlagung, Fehlerei und Sachbeschädigung zuständig⁴⁹⁾. Das Amt der Schöffen ist Ehrenamt. Ausgeschlossen sind Personen, die infolge von Bestrafung oder Konkurs hierzu unfähig, wegen Gebrechens ungeeignet oder noch nicht 30 Jahre alt sind, ferner solche, die noch nicht 2 Jahre in der Gemeinde wohnen oder Armenunterstützung empfangen, endlich Diensthoten, Religionslehrer, Volksschullehrer, Militärpersonen, richterliche, Staatsanwalts-, gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungs- und gewisse höhere Beamte. Zur Ablehnung des Amtes berechtigt die Mitgliedschaft in einer deutschen gesetzgebenden Versammlung, die Erfüllung der Pflicht als Geschworener oder Schöffe im letzten Geschäftsjahre,

79 (GS. 393) mit zahlreichen Ergänzungen. — Abhaltung von Gerichtstagen AG. § 22.

⁴⁵⁾ GVG. § 22; AG. § 23, 24. — Bei dem Amtsgericht Berlin wird Dienstaufsicht und Disziplin durch einen Amtsgerichtspräsidenten wahrgenommen. G. 10. April 92 (GS. 77) u. Vf. 25. Juni 92 (MVB. 209). Rang § 70 Anm. 16 d. B.

⁴⁶⁾ GVG. § 23, 24.

⁴⁷⁾ § 205 Abf. 1 und § 196 Abf. 1 d. B.

⁴⁸⁾ AG. § 25—32 u. 69 (§ 28 u. 69 sind unter Ueberweisung landgerichtlicher Zuständigkeiten an die Amtsgerichte im Geb. des rhein. Rechts neu gefaßt G. 16. Mai 87 (GS. 135); verb. § 14 u. 15.

⁴⁹⁾ GVG. § 25—30, verb. § 75. — In den Schöffengerichten ist ein Theil der altgermanischen Gaugerichtsverfassung (§ 169 Anm. 1) wieder ins Leben gerufen.

die Stellung als Arzt oder Apotheker ohne Gehülfen, die Vollendung des 65sten Lebensjahres und die Unfähigkeit zur Tragung des erforderlichen Aufwandes⁵⁰⁾. — Die zu Schöffen geeigneten Personen werden alljährlich in Listen für die Gemeinden (Urlisten) und Amtsgerichtsbezirke zusammengestellt. Ein Ausschuß, der aus dem Amtsrichter, einem Verwaltungsbeamten und 7 von der Kreis- (Amts- oder Gemeinde-) Vertretung gewählten Vertrauensmännern zusammengesetzt ist, entscheidet endgültig über die erhobenen Einsprüche und die für das Geschäftsjahr zu berufenden Schöffen und Vertreter (Haupt- und Hülfschöffen). Die Schöffen werden in der durch Ausloosung bestimmten Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen⁵¹⁾.

§ 182.

f) Bei jedem Gerichte besteht eine von diesem unabhängige **Staatsanwaltschaft**. Sie bildet eine einheitliche Behörde ohne kollegialische Verfassung und wird beim Reichsgerichte durch den Oberreichsanwalt und Reichsanwälte, bei den Oberlandesgerichten durch den Oberstaatsanwalt und Staatsanwälte, bei den Landgerichten durch den ersten Staatsanwalt und Staatsanwälte und bei den Schöffengerichten durch Amtsanwälte versehen⁵²⁾. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft deren Anordnungen Folge zu leisten⁵³⁾.

Die Zuständigkeit in streitigen Sachen bestimmt sich nach den Prozessordnungen. Im Zivilprozeße liegen der Staatsanwaltschaft nur wenige Geschäfte ob⁵⁴⁾. Der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit liegt in dem auf der Grundlage der öffentlichen Klage aufgebauten Strafprozeße, in welchem der Staatsanwaltschaft die Rolle des Anklägers zufällt (§ 199 Abs. 1). Zugleich steht ihr die Strafvollstreckung zu⁵⁵⁾. In nicht streitigen Sachen ist die frühere

⁵⁰⁾ GG. § 31—35; AG. § 33. — Strafe unwahrer Entschuldigung StGB. § 138. — Helgoland G. 4. Juni 93 (RG. 193).

⁵¹⁾ GG. § 36—57; AG. § 34—36. Aufstellung der Urlisten ZR. 18. April 79 (M. 105) und 18. Jan. 82 (M. 26).

⁵²⁾ GG. § 142—152; AG. § 58 bis 61, 66 u. 67. Gesch. d. d. Sekretariate 2. Aug. 79 (ZMB. Anl. III zu Nr. 32), § 17 geändert Vf. 20. Mai 87 (M. 135). — Amtsanwälte § 62—65 u. Amtsanwaltsd. 28. Aug. 79 (ZMB. 260), Art. 8 und 9 aufgeh. Vf. 28. Mai 85 (ZMB. 175) § 17 und Art. 59 Abs. 1 erg. Vf. 28. Nov. 95 (ZMB. 414).

⁵³⁾ GG. § 153; — § 230 d. B.

⁵⁴⁾ In Ehefachen ZPr. § 569 u. in Entmündigungssachen das. § 595.

⁵⁵⁾ StrPr. § 483. — Die Staatsanwaltschaften führen im Reiche auf Grund wechselseitiger Mittheilung Strafregister über die in ihrem Bezirke Geborenen B. 16. Juni u. Ausf. 12. Juli u. 10. Nov. 82 (ZB. 309, 447 u. 1883 S. 244, M. 211, 279 u. 1883 S. 45, ZMB. 200 u. 1883 S. 7). Verächtigung bei Todesfällen Z. 14. Juli 90 (M. 139, ZMB. 280). — Mittheilungen der Staatsanwaltschaft an andere Behörden über Untersuchungen u. Bestrafungen Vf. 25. Aug. 79 (M. 221, ZMB. 251), erg. (Nr. 2 bis 24) Vf. 28. März 84 (ZMB. 65); (Nr. 3) 22. März 80 (M. 112, ZMB. 58); (Nr. 7) 12. Juli 81 (M. 178, ZMB. 159); (Nr. 17) 30. Juni 88 (ZMB. 167); (Münz-Verbrechen u. Vergehen) 29. April 86 (ZMB. 105).

Zuständigkeit bestehen geblieben⁵⁶⁾. Der Staatsanwaltschaft liegt hiernach die Herbeiführung der Vormundschaften, die infolge eines unter ihrer Mitwirkung stattgehabten gerichtlichen Verfahrens nöthig werden⁵⁷⁾, und die Ueberwachung der Erfüllung der durch das Handelsgesetzbuch den Kaufleuten auferlegten Verpflichtungen⁵⁸⁾ ob. In den neuen Provinzen hat sie die Verwaltung des Gefängnißwesens⁵⁹⁾.

§ 183.

g) **Besondere Gerichte** neben den ordentlichen sind nur für wenige bestimmte Sachen zugelassen und auch letztere kann die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen⁶⁰⁾. In Preußen bestehen neben dem bereits erwähnten Kompetenzgerichtshofe (§ 170 Abs. 2) und dem geheimen Justizrath (§ 179 Abs. 2) nur:

1. die Militärgerichte⁶¹⁾;
2. die Disziplinargerichte für Richter (§ 185 Abs. 3), Beamte (§ 23 Abs. 5 und 66 Abs. 1), Geistliche (§ 287 Nr. 2 und 297 Abs. 4) und Studierende (§ 305 Abs. 3);
3. die Austrägalgerichte der Standesherrn⁶²⁾;
4. die auf Staatsverträgen beruhenden und in ihrer Einrichtung sich eng an die ordentlichen Gerichte anschließenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte⁶³⁾;
5. die Gerichte in Ablösungs- und landwirthschaftlichen Auseinandersetzungs-sachen (Generalkommissionen und Oberlandeskulturgericht, § 331);
6. die Gewerbegerichte (§ 352 Abs. 7).

Unberührt sind die nur in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit zuständigen Dorfgerichte in den östlichen Provinzen, insbesondere in Schlesien, die Feldgerichte im gemeinrechtlichen Gebiete der Rheinprovinz (§ 174²⁾) und die Orts- und Feldgerichte in Hessen-Nassau geblieben⁶⁴⁾.

⁵⁶⁾ AG. § 58.

⁵⁷⁾ Vorm. D. 5. Juli 75 (GS. 431) § 16.

⁵⁸⁾ EG. 24. Juni 61 (GS. 449) Art. 7 u. G. 24. März 79 (GS. 281) § 28.

⁵⁹⁾ B. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. XIII.

⁶⁰⁾ GVG. § 14 und 16; EG. § 3, 5 u. 6 (die durch GVG. § 14³ zugelassenen Gemeinbegerichte finden sich nur in Württemberg u. Baden).

⁶¹⁾ GVG. § 16; EG. § 7; § 100 d. W.

⁶²⁾ EG. § 7. — § 36 Abs. 5 Nr. 5 d. W.

⁶³⁾ GVG. § 141; G. 8. u. 9. März, B. 1. Sept. 79 (GS. 129, 132 u. 609). — Durch die Rheinschiffahrtsakte 17. Okt. 68 (GS. 69 S. 798) Art. 33, 34 u. 40 hatte Holland, durch die Elbschiff-A. 23. Juni 21 (GS. 22 S. 9) Art. 26 u. Abd. Akte 13. April 44 (GS. 458) § 46—51 Oesterreich (auch nach Aufhebung der Elbzölle G. 11. Juni 70 BGV. 416) Anspruch auf solche Gerichte. — Die auf Deutschland beschränkten, die Weser und den Neckar betreffenden Gerichte sind fortgefallen.

⁶⁴⁾ § 78 Ann. 61, § 190 Nr. 5 u. § 78 Nr. 3 nebst § 212 Ann. 5 d. W.

3. Justizpersonen.

§ 184.

a) **Uebersicht.** Die Justizbeamten¹⁾ scheiden sich in die selbstständig gestellten Richter und in die nicht richterlichen Beamten. Der Aufsicht des Justizministers und der Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sind zwar alle Justizbeamte unterworfen²⁾, doch bleibt die aus dieser Aufsicht fließende Befugniß zur Ertheilung von Klagen und Verhängung von Ordnungsstrafen³⁾, ebenso wie die eigentliche Disziplinarbestrafung⁴⁾ auf die nicht richterlichen Beamten beschränkt, während für die Richter besondere Vorschriften bestehen. Zu den nicht richterlichen Beamten zählen die Staatsanwälte und niederen Gerichtsbeamten, zu den Justizpersonen außerdem die Schiedsmänner, Rechtsanwälte und Notare.

§ 185.

b) Die **Richter** werden auf Lebenszeit vom Könige ernannt⁵⁾.

Die Befähigung zum Richteramte wird durch Ablegung zweier Prüfungen dargelegt. Der ersten geht ein dreijähriges Rechtsstudium auf einer Universität, — davon mindestens drei Halbjahre auf einer deutschen —, der zweiten eine mindestens vierjährige praktische Beschäftigung bei den Gerichten, Staats- und Rechtsanwäkten voraus. Der Ablegung der ersten Prüfung folgt die Ernennung zum Referendar, der der zweiten die zum Gerichtsassessor⁶⁾. Die in einem Bundesstaate Bestandenen können in jedem andern zur Vorbereitung oder zum Richteramte zugelassen werden⁷⁾. Zu letzterem ist auch jeder ordentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität befähigt⁸⁾.

Die Richter haben Anspruch auf Rang⁹⁾ und Gehalt, auf letzteren nach festen, dem Dienstalter entsprechenden Grundsätzen¹⁰⁾. Damit soll die Unabhängigkeit der Richter sichergestellt werden. Gleichem Zwecke dient die Vorschrift, daß Richter unfreiwillig nur durch Richterspruch unter den gesetzlichen Voraussetzungen und Formen ihres Amtes enthoben, oder an eine

¹⁾ Tagegelber und Reisekosten B. 24. Dez. 73 (G. 74 S. 2), erg. B. 8. Mai 76 (G. 119) und auf den DRGBez. Köln ausgedehnt B. 11. Feb. 80 (G. 53). — Beurteilung Bf. 28. Mai 85 (ZMB. 175). — Gehalt der Subalternbeamten nach Altersstufen Bf. 5. April 93 (ZMB. 91), erg. zwei Bf. 10. Mai 94 (ZMB. 120 u. 121).

²⁾ AG. § 77—79, 82 u. 83; GVG. § 152.

³⁾ AG. § 80, 81.

⁴⁾ § 66 d. W., insbes. Anm. 57.

⁵⁾ GVG. § 6 u. 10; AG. § 7 u. 2.

⁶⁾ GVG. § 2; G. 6. Mai 69 (G. 656), ergänzt G. 1. Juni 74 (G. 212)

u. AG. § 1 u. 2; Reguf. 1. Mai 83 (ZB. 135, ZMB. 131), § 1—11 neu gefaßt Bf. 3. Nov. 90 (ZMB. 277), § 23 erg. Bf. 12. März 88 (ZMB. 64); Gehühr Bf. 21. März 91 (ZMB. 133). — Prüfungskommission § 176 Abs. 2 d. W.

⁷⁾ GVG. § 3 u. 5. — Eßl.-Lothringen § 63 Anm. 13 u. § 27 Anm. 21 d. W.

⁸⁾ GVG. § 4.

⁹⁾ § 70 d. W. — Bei den Amts- u. Landgerichten führen sie den Amtstitel „Amtsrichter“ u. „Landrichter“ AG. § 8.

¹⁰⁾ GVG. § 7 u. 9; AG. § 9—11 u. B. 16. April 79 (G. 318). — Die Dienstaltersklassen sind noch nicht eingeführt § 72 Anm. 46 d. W.

andere Stelle, oder in den Ruhestand versetzt werden dürfen¹¹⁾. Das Disziplinarverfahren gegen Richter, die ihre Amtspflichten verletzen oder sich des durch den Beruf erforderlichen Ansehens und Vertrauens unwürdig zeigen, ist demgemäß abweichend von den allgemeinen Disziplinarvorschriften geregelt¹²⁾.

§ 186.

c) Die **Staatsanwälte** gehören zu den nicht richterlichen Justizbeamten¹³⁾, müssen aber zum Richteramt befähigt sein. Die diesbezüglich und für die Ernennung und das Rangverhältnis in betreff der Richter gegebenen Vorschriften finden demgemäß auch auf die Staatsanwälte Anwendung¹⁴⁾.

§ 187.

d) Zu den **niederen Gerichtsbeamten**¹⁵⁾ gehören die mit der neuen Gerichtsorganisation eingeführten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher und die Gerichtsdienner¹⁶⁾.

In dem Gerichtsschreiber findet sich der gesammte Subalterndienst bei einem Gerichte (Gerichtsschreiberei) vereinigt. Der Gerichtsschreiber führt das Protokoll in den Gerichtssitzungen, hat Anmeldungen, Gesuche, Wechselproteste, Inventuren und Siegelungen aufzunehmen und Beglaubigungen und Ausfertigungen zu erteilen¹⁷⁾. Die Anstellung der Gerichtsschreiber erfolgt nach vorgeschriebener Vorbereitung und Prüfung gegen Gehalt¹⁸⁾. Das erforderliche Schreibwerk müssen die Gerichtsschreiber auf Verlangen gegen Entschädigung selbst beschaffen¹⁹⁾.

¹¹⁾ GVG. § 8; AG. 3—5 u. G. 26. März 56 (GS. 201) § 1. — Entsprechende Vorschriften enthielt die All. Art. 87. Das in letzterer enthaltene Verbot der Uebertragung anderer besoldeter Staatsämter (Art. 88) ist dagegen aufgehoben G. 30. April 56 (GS. 297).

¹²⁾ G. 7. Mai 51 (GS. 218), erg. G. 26. März 56 (GS. 201); Einf. i. d. neuen Prov. gemäß der V. 23. Sept. 67 (GS. 1613); Anpassung an die neue Justizeinrichtung u. Einf. i. Lauenburg G. 9. April 79 (GS. 345). An Kosten werden nur Auslagen erhoben G. 25. Juni 95 (GS. 403) § 123. — Handhabung der Disziplin bei dem Amtsgerichte Berlin § 181 Anm. 45 d. W.

¹³⁾ § 184 d. W.

¹⁴⁾ GVG. § 147—152; AG. § 60, 61, 66, 67. — Dienstaltersklassen wie Anm. 10.

¹⁵⁾ Zuständigkeit bei der Anstellung Vf. 2. März 85 (ZMB. 96).

¹⁶⁾ DienstD. 23. Feb. 84 (ZMB. 65 und 100).

¹⁷⁾ GVG. § 154; AG. § 68—72 (§ 69 geändert § 181 Anm. 48); Ge-

schäftsD. f. d. Gerichtsschreibereien d. Amts- u. Landgerichte Vf. 3. Aug. 79 (ZMB. 230) und Anl. I u. II, der Landesgerichte Vf. 8. Sept. 79 (ZMB. 324) u. Anl. A u. B; dazu Vf. 9. Dez. 87 (ZMB. 359). — Wenig entsprechend der übrigens erstrebten deutschen Ausdrucksweise ist ihnen der Amtstitel „Sekretär“ beigelegt Vf. 12. Dez. 79 (ZMB. 471). — Die Stellen der Gerichtsschreibergehilfen und Assistenten sind mit denen der Gerichtsschreiber u. Sekretäre zu einer Befoldungsklasse vereinigt Vf. 17. März 96 (ZMB. 85).

¹⁸⁾ G. 3. März 79 (GS. 99) und Ger. Schr. D. 10. Febr. 86 (ZMB. 37). Die Anstellung als Dolmetscher ist auf Gerichtsschreiber beschränkt Dolm. D. 24. April 86 (ZMB. 98). — Die etatsmäßigen Stellen sind abgesehen von denen der Dolmetscher vollständig, die diätarischen zu $\frac{1}{2}$ den Militärämtern vorbehalten Vf. 23. März 95 (ZMB. 97).

¹⁹⁾ § 8 des Ges., Vf. 4. u. 29. Sept. 79 (ZMB. 308 u. 391), 19. Jan. 84 (ZMB. 18) u. 2. Jan. 85 (ZMB. 5).

Die Gerichtsvollzieher sind mit der Vornahme von Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen betraut²⁰⁾, und zur Aufnahme von Wechselprotesten und zur Vornahme von freiwilligen Versteigerungen, Siegelungen und Inventuren zuständig²¹⁾. Sie dürfen Gebühren erheben²²⁾.

§ 188.

e) **Schiedsmänner** zu vergleichsweiser Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten waren seit 1827 in ganz Altpreußen mit Ausnahme der Rheinprovinz eingeführt. Nachdem die neue Justizgesetzgebung das gerichtliche Einschreiten wegen der durch Privatklage zu verfolgenden Beleidigungen von dem zuvorigen erfolglosen Sühneversuche vor einer Vergleichsbehörde abhängig gemacht hatte²³⁾, wurde die Einrichtung auf den ganzen Staat ausgedehnt²⁴⁾. Zugleich wurde den Schiedsmännern außer dem Falle der Beleidigung und Körperverletzung²⁵⁾ auch die gütliche Schlichtung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche übertragen, soweit solche von den Parteien beantragt wird. Alle demgemäß aufgenommenen Vergleiche haben die Wirkung der gerichtlichen²⁶⁾. Die Verhandlungen sind sportel- und stempelfrei²⁷⁾. Die Parteien finden damit Gelegenheit, die Weitläufigkeiten und Kosten des Prozeßverfahrens zu vermeiden.

Für die einzelnen Gemeinden werden Schiedsmänner und Stellvertreter auf drei Jahre gewählt. Größere Gemeinden werden in Bezirke getheilt, kleinere zu solchen vereinigt. Die Wahl steht in letzterem Falle der Kreis-, übrigens der Gemeindevertretung zu. Die Gewählten werden bestätigt und vereidigt. Sie haben die Rechte der Beamten und stehen unter Aufsicht des Land- und Oberlandesgerichtspräsidenten und des Justizministers. Das Amt ist Ehrenamt. Zur Wählbarkeit gehört ein Alter von 30 Jahren, Wohnsitz im Bezirke, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und des Verfügungsrechts über das Vermögen. Staats- und besoldete Beamte der Kommunal-

²⁰⁾ ZPrD. § 152 u. 674; StPrD. § 37. — § 178 Anm. 21 u. § 190 Anm. 54 d. W.

²¹⁾ GG. § 155 u. 156; AG. § 73 bis 76. — GerVollzD. 23. Feb. 85 (ZMB. 56), § 25 Abs. 2 erg. Vf. 9. Okt. 95 (ZMB. 315), § 47 ersetzt Vf. 13. Feb. 86 (ZMB. 36); GeschAnw. 24. Juli 79 (ZMB. 206) u. Anl., § 35 erg. Vf. 16. Juni 83 (ZMB. 191), 12. März 94 (ZMB. 72) u. § 121 bis 137 neugefaßt Vf. 23. Feb. 85 (ZMB. 68); Ergänzung der D. u. GeschAnw. Vf. 2. Dez. 89 (ZMB. 287). Vornahme freiwilliger Versteigerungen Vf. 29. Sept. 81 (ZMB. 247, ZMB. 212) u. 2. Dez. 95 (ZMB. 417).

²²⁾ GebD. 24. Juni 78 (RGBl. 166),

erg. G. 29. Juni 81 (RGBl. 178) Art. 3; pr. AG. 10. März 79 (GS. 145) § 32 bis 41. Vf. 6. März 85 (ZMB. 99). Gebühr für Wechselproteste § 316 Anm. 44 d. W.

²³⁾ StPrD. § 420.

²⁴⁾ Schiedsmannsd. 29. März 79 (GS. 321). — Kom. v. Florshütz 11. Aufl. (Verf. 89).

²⁵⁾ SchD. § 33—39.

²⁶⁾ Daf. § 12—32 u. 47.

²⁷⁾ Daf. § 40—46 u. G. 31. Juli 95 (GS. 413) § 4g, 15 Abs. 3, § 35 und Tarif Nr. 67 Abs. 2, wodurch SchD. § 40 und 41, soweit sie den Stempel betreffen, ersetzt sind.

und Kirchenverwaltung bedürfen der Genehmigung. Zur Ablehnung berechtigen das Alter von 60 Jahren, anhaltende Krankheit, lange oder häufige Abwesenheit, Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes oder die des Schiedsmannsamtes während der letzten drei Jahre und sonstige Billigkeitsgründe. Unbefugte Ablehnung kann für 3 bis 6 Jahre mit Verlust des Gemeinderichts und mit um $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ stärkerer Heranziehung zu den Gemeindelasten gestraft werden²⁸⁾.

§ 189.

f) Die **Rechtsanwälte**²⁹⁾ sind die berufenen Vertreter und Vertheidiger der Parteien vor Gericht. Ihre Thätigkeit erstreckt sich sonach neben der Prozeßvertretung (Anwaltschaft, Procuratur) auch auf die Rechtsvertheidigung (Advokatur).

Außerhalb der Anwaltsprozesse (§ 192 Absf. 2) sind die bei einem Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte im ganzen Reiche zuständig³⁰⁾. Uebrigens ist die Zulassung durch die Fähigkeit zum Richteramte bedingt und nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen zu versagen³¹⁾. Mit diesen Einschränkungen besteht freie Advokatur.

Das Verhältniß des Rechtsanwalts zum Auftraggeber ist an sich Gegenstand des Privatrechts, bringt dabei aber für ersteren mehrere besondere Obliegenheiten mit sich. Neben der Erfüllung dieser und der durch den Beruf an sich geforderten Pflichten muß der Rechtsanwalt sich auch innerhalb und außerhalb seines Berufes der durch diesen bedingten Achtung würdig zeigen³²⁾. Zuwiderhandlungen werden in einem besonderen ehrengerichtlichen Verfahren verfolgt und mit Warnung, Verweis, Geldbuße oder Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bestraft³³⁾.

Die innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirkes zugelassenen Rechtsanwälte bilden die Anwaltskammer. Diese wählt einen Vorstand von 9 bis 15 Mitgliedern, welchem die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten, die Aufsicht über die Anwälte, insbesondere die Handhabung der ehrengerichtlichen Straf Gewalt und die Entscheidung von Streitigkeiten der Anwälte unter einander und mit ihren Auftraggebern obliegt³⁴⁾.

²⁸⁾ SchD. § 1—11; ZR. 27. Aug. 79 (MR. 209, ZMR. 304), § 4 geändert. Vf. 8. April 82 (MR. 63, ZMR. 87).

²⁹⁾ RechtsanwD. 1. Juli 78 (RGW. 177). — Kom. von Echow (3. Aufl. Berl. 92).

³⁰⁾ RAD. § 26 u. 27.

³¹⁾ Daf. § 1—25, 104, 107—110, 112—114, B. 25. Juni 79 (GE. 387) und AusfVf. 28. Juni 79 (ZMR. 151).

— Zulassung beim RGerichte RAD. § 98 bis 101.

³²⁾ Daf. § 28—40 u. StGB. § 31 Absf. 2, § 300, 352, 355, 358 u. 359.

³³⁾ RAD. § 62—97, 115 u. 116. — Bestrafung der Ungebühr in den Gerichtssetzungen durch das Gericht GVG. § 180 bis 183.

³⁴⁾ RAD. § 41—61, 102, 105, 106 u. 111.

Die Gebühren der Rechtsanwälte sind durch Reichsgesetz nach ähnlichen Grundfätzen geregelt, wie die Gerichtskosten³⁵⁾. Abweichende Verabredungen sind dadurch nicht ausgeschlossen³⁶⁾. Die Regelung, die zunächst nur für die nach der Konkurs-, Zivil- und Strafprozeßordnung zu verhandelnden Sachen erfolgt war, ist auf alle übrigen Fälle streitiger Gerichtsbarkeit und — soweit es sich um allgemeine Grundfätze handelt — auch auf die sonstige Berufsthätigkeit der Rechtsanwälte ausgedehnt³⁷⁾.

4. Gerichtskosten.

§ 190.

Die Gerichtskosten (Sporteln) bilden eine Gebühr (§ 133), die für die Benutzung der staatlichen Rechtspflege erhoben wird. Sie sind durch das Privatinteresse der Beteiligten bedingt, neben dem aber auf einzelnen Gebieten (Strafrechtspflege, Vormundschafts- und Grundbuchwesen) zugleich das öffentliche Interesse in Betracht kommt. Sie fallen im Zivilprozeße der unterliegenden Partei zur Last³⁸⁾ und dienen somit zugleich als Schutzmittel gegen mißbräuchliche Benutzung der Gerichte durch unbegründete oder ungenügend vorbereitete Anträge.

Das Kostenwesen für die streitige Gerichtsbarkeit ist — bis auf die Kosten der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§ 196 Abs. 3) — durch Reichsgesetz geregelt. Der Landesgesetzgebung ist neben einzelnen ergänzenden Bestimmungen nur das Kostenwesen für die nicht streitige Gerichtsbarkeit (§ 206) verblieben. Die landesgesetzlichen Vorschriften sind jetzt für das gesammte Staatsgebiet in einer dem Reichsgesetze entsprechenden Weise neu geordnet, so daß das gesammte Kostenwesen nunmehr einheitlich geregelt erscheint³⁹⁾.

Die Kostenpflicht bestimmt in streitigen Sachen der Richter; übrigens liegt sie dem Antragsteller, bei den von Amtswegen betriebenen Geschäften dem Beteiligten ob⁴⁰⁾. — Befreit sind neben den durch besondere Anordnungen bestimmten Rechtsfachen der Reichs- und der preussische Fiskus;

³⁵⁾ GebD. 7. Juli 79 (RG. 176). — Kom. v. Sydow (4. Aufl. Berl. 91).

³⁶⁾ GebD. § 93.

³⁷⁾ RG. 2. Feb. 80 (GE. 43). Für Notariatsgeschäfte gilt die GebD. f. Notare (§ 216 Anm. 52) das. § 29.

³⁸⁾ ZPrD. § 87—100.

³⁹⁾ R. GerichtskostenG. 18. Juni 78 (RG. 141), in den Sägen, insbesondere der Nebenkosten (Schreib-, Zustellungs- u. Vollstreckungsgebühren) ermäßigt G. 29. Juni 81 (RG. 178) Art. 1. — Preuß. GerichtskostenG. 25. Juni 95 (GE. 203), das im ersten Theile (§ 1—113) die nicht streitigen, im zweiten (§ 114 bis

123) die streitige Gerichtsbarkeit behandelt und im dritten (§ 124—135) Schlußbestimmungen giebt. Durch § 115 Abs. 1 sind die Grundfätze des RG., die nach dessen § 1 nur auf die nach der ZPrD., StPrD. u. KonkD. vor den ordentlichen Gerichten verhandelten Sachen anwendbar waren, auch auf die vor die ordentlichen oder besonderen Gerichte gehörigen Rechtsfachen ausgedehnt, für welche die ZPrD. oder die StPrD. kraft landesgesetzlicher Vorschrift maßgebend ist.

⁴⁰⁾ RG. § 86—92 und (Fälligkeit) § 93—97; verb. für Strafsachen § 202 Abs. 2. d. ZB. — Preuß. GRG. § 1—5,

öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten und Waisenhäuser, ferner im öffentlichen Interesse begründete Stiftungen sowie Gemeinden in Armenangelegenheiten; Volksschulen, öffentliche Unterrichtsanstalten, Kirchen und Pfarreien, soweit sie keine Ueberflüsse abwerfen und nicht lediglich das Interesse der Nutznießer in Frage kommt; Militärpersonen bezüglich letztwilliger Verfügungen im Falle der Mobilmachung und der Todeserklärungen im Kriege; gemeinnützige Privatunternehmungen auf Grund besonderer Bewilligung⁴¹⁾. — Befreit sind ferner alle diejenigen, welche die Kosten neben dem eigenen und der Familie Unterhalt nicht aufzubringen vermögen (Armenrecht)⁴²⁾. Ausländern steht diese Wohlthat nur im Falle der Gegenseitigkeit zu⁴³⁾.

Der Kostenbetrag wird nicht für die einzelnen gerichtlichen Handlungen, sondern für die gesammte Thätigkeit des Gerichts bei einem Rechtsgeschäfte in Pauschsätzen festgestellt, die nach dem Werthe steigen⁴⁴⁾. Diese Pauschsätze umfassen regelmäßig auch die Stempel⁴⁵⁾. Daneben kommen jedoch die baaren Auslagen in Ansatz⁴⁶⁾. Zu diesen gehören außer den Gebühren, Tagegeldern und Reisekosten der Justizbeamten⁴⁷⁾ auch die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen⁴⁸⁾. — Nach diesen Grundsätzen sind die Sätze für die einzelnen Geschäfte besonders festgestellt, sowohl in der streitigen⁴⁹⁾ wie in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit⁵⁰⁾.

(Fälligkeit) 11 und (Gebührenpflicht bei Säumniß u. Beschwerden) 106 u. 107.

⁴¹⁾ RGKG. § 98 u. (Reichsgericht) B. 24. Dez. 83 (RGW. 84 S. 1). — PrGRG. § 7—10 (§ 8 u. 10 sind auf die streitige Gerichtsbarkeit ausgedehnt § 114 Abs. 1 u. 3).

⁴²⁾ ZPrD. § 106—118; StPrD. § 419 Abs. 3; insbes. obrigkeitliche Vorbescheinigung ZPrD. § 109, 3. 26. Mai 87 (MVB. 118, 3MVB. 187) u. 11. Okt. 95 (MVB. 223, 3MVB. 322). — PrGRG. § 17, der auf die streitige Gerichtsbarkeit ausgedehnt ist § 114 Abs. 1.

⁴³⁾ Italien Dek. 1. Okt. 79 (RGW. 312); Oesterreich-Ungarn Uebereinf. 9. Mai 86 (RGW. 87 S. 120); Niederlande 15. Juli 91 (3MVB. 200); Belgien 18. Okt. 78 (RGW. 79 S. 316); Luxemburg 12. Juni 79 (RGW. 318); Frankreich 20. Febr. 80 (RGW. 81 S. 81).

⁴⁴⁾ Werthbestimmung RGKG. § 9 bis 17. — PrGRG. § 18—28. — Die Beträge sind mindestens 20 Pf. und werden auf Zehnpfennigbeträge abgerundet RGKG. § 7, PrGRG. § 32.

⁴⁵⁾ RGKG. § 2. — PrGRG. § 29 u. 18. Wo ausnahmsweise Stempel zu erheben sind (§ 67, 72 Abs. 2, § 94 und 109 Abs. 3), werden sie als Gerichts-

gebühren eingezogen § 30 u. 31 (auf die streitige Gerichtsbarkeit ausgedehnt § 114 Abs. 1). — Ausführung (mit Bezug auf das Stempelsteuerg. 31. Juli 95 GS. 413) Vf. 29. Febr. 96 (3MVB. 63).

⁴⁶⁾ RGKG. § 79, 80 nebst 80 a u. b (G. 1881 Art. 2). — PrGRG. § 108 bis 113, verb. § 6 u. 129 (§ 110 ist auf die streitige Gerichtsbarkeit ausgedehnt § 114 Abs. 1).

⁴⁷⁾ Anm. 1, 22 u. § 189 Abs. 5 d. W.; Vf. 27. Nov. 86 (3MVB. 327).

⁴⁸⁾ GebührenD. 30. Juni 78 (RGW. 173). — Die neben der GebD. für anwendbar erachtete RD. 27. Juni 45 (GS. 440) betr. Gebühren der Revisoren kaufmännischer Bücher in Berlin ist aufgehoben G. 1. Juni 93 (GS. 99). Die Sätze für öffentliche Beamte (GebD. § 14) finden auf Personen des Soldatenstandes entsprechende Anwendung G. 11. Juni 90 (RGW. 73).

⁴⁹⁾ Bürgerl. Rechtsstreitigkeiten RGKG. § 8, 18—49 u. 101 nebst G. 1881 Art. I 1—13 u. 17, ferner Anm. 38; Strafsachen RGKG. § 59—78 nebst G. 1881 Art. I 15 u. 16, ferner § 202 Abs. 2 d. W.; Konkursachen RGKG. § 50—58 nebst G. 1881 Art. I 14.

⁵⁰⁾ Beurkundungen und Bestätigungen

Die Kostenhebung wird in bürgerlichen und Konkursfachen regelmäßig durch Einforderung eines Vorschusses sicher gestellt⁵¹⁾, während solcher in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nur zur Deckung baarer Auslagen nach dem Ermessen des Gerichts erfordert wird⁵²⁾. Festsetzung und Einziehung der Kosten sind näher geregelt⁵³⁾. Die letztere erfolgt durch die bei allen Amtsgerichten bestehenden Gerichtskassen, die gleich den Gefängnißkassen Sonderkassen und Organe der für die Oberlandesgerichtsbezirke errichteten Justizhauptkassen bilden⁵⁴⁾.

IV. Prozeß.

1. Zivilprozeß.

a) Einleitung.

§ 191.

Das Rechtsverfahren ist ein Zweig des öffentlichen Lebens und kann bei vorgeschrittenem Verkehre der einheitlichen Regelung in einem größeren Gebiete nicht entbehren. Gleichwohl bestanden in Deutschland eine Reihe von Prozeßordnungen, die zum Theil auf ganz verschiedenen Grundsätzen beruhten.

Für Preußen hatten sich in der Allgemeinen Gerichts=D. und in dem rheinisch=französischen Verfahren zwei völlig entgegengesetzte Systeme entwickelt. Die Ger.=D. hatte getreu dem Geiste der Friederizianischen Justizneugestaltung ein Instruktionsverfahren eingeführt, in dem der Richter von Amtswegen das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältniß auf jede Weise erforschen sollte¹⁾. Dieses Verfahren erwies sich als nicht durchführbar; spätere Gesetze (1833 und 1846) kehrten deshalb zur Verhandlungs= und Eventualmaxime

PrGRG. § 33—55; Grundbuch= und Hypothekensachen § 56—72 (§ 66 a gem. G. 19. Aug. 95 GS. 499 § 64) u. für die Rheinprov.: G. 14. Juli 93 (GS. 185) Art. IV, welches in Kraft bleibt PrGRG. § 124⁵⁾ u. 126; Registerführung § 73—80; Nachlasssachen u. Auseinandersetzungen § 81—89; Vormundschaftssachen § 90—92; Fideikommiße, Stiftungen u. Vermögensverwaltungen § 93, 94; sonstige Angelegenheiten § 95—105 (§ 100 a gem. G. 19. Aug. 95 GS. 499 § 64). — Gebühren der Feldgerichte, Schultheißen u. Schöffen im gemeinrechtlichen Gebiete der Rheinprov. § 125 nebst Vf. 9. Sept. 95 (ZMB. 269).

⁵¹⁾ PrGRG. § 81—85 nebst § 3 u. 90.

⁵²⁾ PrGRG. § 6, 57⁶⁾ nebst Vf. 15. Sept. 95 (ZMB. 272) u. § 84 Abf. 1, verb. § 15.

⁵³⁾ PrGRG. § 4 u. PrGRG. § 14,

Nachforderung RG. § 5 u. PrG. § 12, Niederschlagung RG. § 6 u. PrG. § 17, Verjährung PrG. § 13, Einziehung das. § 16 (§ 13, 16 und 17 sind auf die streitige Gerichtsbarkeit ausgedehnt § 114 Abf. 1 u. 2).

⁵⁴⁾ Instr. 15. Juli 93 (ZMB. 324 u. Beil. u. 1894 S. 55), erg. Vf. 11. u. 16. März u. 18. Sept. 95 (ZMB. 82 u. 278); außerordentliche Revisionen Vf. 21. Juni 85 (ZMB. 222); die zwangsweise Weitreibung erfolgt nach den § 196 Anm. 63 ausgeführten Vorschriften durch die Gerichtsvollzieher (§ 187 Abf. 3 d. W.). — Einziehung beim Reichsgerichte § 178 Anm. 21. — Die Bundesstaaten haben sich bei der Einziehung Weistand zu leisten GRG. § 99; Anw. 23. April 80 (ZB. 278), Einziehungsbehörden ZB. 1885 Beil. Nr. 13.

¹⁾ § 169 Abf. 2 d. W.

des gemeinen deutschen Prozeßes²⁾ zurück und suchten gleichzeitig durch Hinzufügung einer Schlußverhandlung Annäherung an den Grundsatz der Mündlichkeit. Im Wesen blieb indeß in dem vorausgehenden Schriftenwechsel die schriftliche Grundlage bestehen. In dieser Umgestaltung wurde das Verfahren später (1849 und 1867) auf die Gebiete des gemeinen Rechts übertragen. Nur die Provinz Hannover blieb ausgeschlossen. In dieser wurde die dortige Prozeß=D. beibehalten, welche ebenso wie der im rheinischen Rechtsgebiete maßgebend gebliebene Code de procédure civile den Grundsatz der Mündlichkeit zum vollsten Ausdrucke gebracht hatte.

Die neue Zivilprozeß=D. hat alle verschiedenen deutschen Prozeßvorschriften durch neue Bestimmungen ersetzt und das Streitverfahren vor den ordentlichen Gerichten für das ganze Reich einheitlich geregelt³⁾.

b) Grundlagen des Verfahrens.

§ 192.

Die Zuständigkeit wird sachlich durch die Gerichtsverfassung⁴⁾, örtlich durch den Gerichtsstand (Forum) bestimmt. Dieser richtet sich nach dem Orte, an dem die Parteien wohnen, die streitige Sache belegen oder die fragliche Handlung vorgenommen ist⁵⁾. In vermögensrechtlichen Sachen können die Parteien sich über ein an sich zuständiges Gericht erster Instanz vereinbaren (Prorogation)⁶⁾. — Richter, die in der Sache befangen erscheinen, sind laut Gesetz oder nach Ablehnung durch die Parteien von der Entscheidung ausgeschlossen⁷⁾.

Als Parteien dürfen alle Personen insoweit auftreten, als sie sich durch Verträge verpflichten können. Großjährige Hauskinder und Ehefrauen sind als solche nicht beschränkt (Prozeßfähigkeit)⁸⁾. In Streitsachen vor den ordentlichen Gerichten mit Ausschluß der Amtsgerichte ist die Vertretung durch einen bei dem Gerichte zugelassenen Vertreter geboten (Anwaltsprozesse)⁹⁾. In den

²⁾ Nach der Verhandlungsmaxime ist der Richter in seiner Entscheidung lediglich an die Vorträge der Parteien gebunden; nach der Eventualmaxime haben letztere alle Angriffs-, Vertheidigungs- und Beweismittel bei Strafe des Ausschlusses auf einmal vorzubringen, auch wenn davon erst später und unter Umständen (eventuell) Gebrauch gemacht werden soll.

³⁾ ZivPrD. 30. Januar 77 (RWB. 83); EinfG. (daf. 244). — Preuß. AusfG. 24. März 79 (GS. 281). — Uebergangsbef. G. 31. März 79 (GS. 332) § 1—34 u. 44—48. — Formulare Vf. 10. Nov. 94 (MWB. 312). — Kom. § 177 Anm. 91 d. W.

⁴⁾ § 177 Abs. 5 Nr. 1 d. W. — Werthbestimmung des Streitgegenstandes ZPD. § 2—9.

⁵⁾ ZPD. § 12—37 u. GG. § 9.

⁶⁾ ZPD. § 38—40.

⁷⁾ Daf. § 41—49.

⁸⁾ Daf. § 50—73. — Die § 50, 55 u. AG. § 3 handeln von dem gesetzlichen u. dem amtlich bestellten Vertreter (Litiskurator), ZPD. § 56—60 von der Streitgenossenschaft, § 61—73 von der Betheiligung Dritter am Rechtsstreite (Intervention).

⁹⁾ Daf. § 74, 121⁶ u. 230; verb. § 128 u. 132.

übrigen Fällen können alle prozeßfähigen Personen als Bevollmächtigte oder Beistände auftreten¹⁰⁾. Die Vollmachten müssen schriftlich ausgestellt und auf Verlangen der Gegenpartei beglaubigt sein. Spezialvollmachten werden nicht erfordert¹¹⁾.

Im Verfahren ist der Grundsatz der Mündlichkeit zum vollsten Siege gelangt. Bestimmend war dabei die Erwägung, daß, wenn das schriftliche Verfahren größere Sicherheit und Uebersichtlichkeit gewährt hatte, dafür im mündlichen Prozesse nicht nur eine wesentliche Abkürzung erreicht, sondern vor allem die Sache über die Form, das materielle über das formelle Recht erhoben werden konnte. Die Mündlichkeit fordert die Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Richter. Die mündliche Verhandlung wird zum Hauptakte, in dem der ganze Rechtsstreit sich abspielt. Die Schriftsätze (Klage und Klageantwortung), die im preußischen Prozesse die eigentlichen Grundlagen des Verfahrens bildeten, dienen nur noch zur Vorbereitung. Ihr Inhalt ist für den Richter nur insoweit maßgebend, als er in der mündlichen Verhandlung wiederholt wird. Die Eventualmaxime, durch welche im schriftlichen Verfahren der vollständige Abschluß jedes Schriftsatzes erzielt werden sollte, wurde damit entbehrlich und ist fortgefallen. Angriffs- und Vertheidigungsmittel, Beweismittel und Beweiseinreden können bis zum Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung und demnächst auch in der Berufungsinstanz vorgebracht werden. Die Verhandlungsmaxime ist beibehalten, erhält jedoch durch die richterliche Prozeßleitung die erforderliche Begrenzung¹²⁾.

Um ferner den Richter möglichst auf die Rechtsprechung zu beschränken, sind ihm alle Geschäfte abgenommen, die mit gleichem Erfolge von untergeordneten Personen oder von den Parteien selbst geführt werden können. Die Zustellungen sind in die Hand der Parteien gelegt (Privatbetrieb), die indeß außerhalb der Anwaltsprozesse die Vermittelung der Gerichtsschreiber in Anspruch nehmen können. Die Zustellung wird durch die Gerichtsvollzieher entweder unmittelbar oder durch die Post bewirkt. Zwischen Anwälten kann sie unmittelbar geschehen¹³⁾. Der Regel nach erfolgt die Terminansetzung durch den Richter, die Ladung durch die Parteien¹⁴⁾.

Fristen können auf Gesetz, richterlicher Bestimmung oder Vereinbarung beruhen. Sie werden unter Einrechnung des Anfangstages berechnet und laufen mit dem Schlußtage, soweit dieser kein Sonn- oder allgemeiner Feier-

¹⁰⁾ ZPO. § 75 u. 86. — Unfähige u. geschäftsmäßige Vertreter und Beistände (Winkelfonjulenten) können in der mündlichen Verhandlung zurückgewiesen werden § 143.

¹¹⁾ Das. § 76—85; Vertretung des Fiskus O. 14. März 85 (GS. 65) u. Vf. 23. und 24. März 85 (ZMB. 119 u. 121).

¹²⁾ ZPO. § 119—151, 251, 255 u. 491.

¹³⁾ Das. § 152—190. — Verfahren bei Zustellung durch Niederlegung der Schriftstücke bei den Polizei- oder Gemeindevorstehern ZR. 14. April 80 (MB. 129, ZMB. 95). — PostD. (§ 379 Anm. 22 d. B.) § 26 u. 41.

¹⁴⁾ ZPO. § 191—197.

tag ist, ab. Ihr Lauf ruht während der Gerichtsferien¹⁵⁾. Dies gilt nicht von den im Gesetze als solchen bezeichneten Nothfristen (Fatalien), die außerdem jeder Einwirkung der Parteien entzogen sind¹⁶⁾. Gegen Versäumung von Prozeßhandlungen und Fristen findet unter Umständen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitution) statt¹⁷⁾. Ein Stillstand in dem einmal eingeleiteten Prozesse kann infolge gesetzlicher Vorschrift eintreten, oder durch richterlicher Bestimmung oder Vereinbarung der Parteien herbeigeführt werden (Unterbrechung, Aussetzung oder Ruhen des Verfahrens)¹⁸⁾.

c) Verfahren in erster Instanz.

§ 193.

Das erstinstanzliche Verfahren findet entweder vor dem (kollegialen) Landgerichte oder vor dem Einzelrichter (Amtsgerichte) statt¹⁹⁾. Im Verfahren vor den Landgerichten ist die Klage, die von einem beim Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalte unterzeichnet sein muß, dem Gerichtsschreiber einzureichen und nach Bestimmung des Termins durch den Präsidenten dem Beklagten zuzustellen. Die zwischen Zustellung und Termin liegende Einlassungsfrist beträgt mindestens 1 Monat, in Markt- und Messsachen 24 Stunden²⁰⁾. Die Klage bestimmt die Grundlage des Rechtsstreites; durch ihre Erhebung wird die Streitsache rechtshängig²¹⁾. Innerhalb der ersten zwei Drittel der Einlassungsfrist hat der Beklagte dem Kläger die Klagebeantwortung zustellen zu lassen²²⁾.

In der mündlichen Verhandlung²³⁾ entscheidet das Gericht auf Grund der Parteivorträge²⁴⁾ nach freier Ueberzeugung und zwar zunächst über etwa vorgebrachte prozeßhindernde (präjudizielle) Einreden²⁵⁾, sodann zur Hauptsache²⁶⁾. Der Entscheidung geht — soweit die behaupteten Thatfachen nicht zugestanden oder offenkundig sind²⁷⁾ — die Beweisaufnahme voraus. Sie erfolgt auf Grund der zugleich mit den Behauptungen anzugebenden Beweismittel²⁸⁾ durch Beweisantretung seitens der Partei oder durch Beweisbeschluß

¹⁵⁾ ZPO. § 193—207.

¹⁶⁾ Daf. § 201 u. 202. Beispiele in § 304, 477, 514, 549, 835 u. 870.

¹⁷⁾ Daf. § 208—216.

¹⁸⁾ Daf. § 217—229. — Unterbrechung durch Kompetenzkonflikt § 170 Absf. 2 d. W.

¹⁹⁾ § 177 Absf. 5 Nr. 1 d. W.

²⁰⁾ ZPO. § 230—234.

²¹⁾ Daf. § 235—243 u. 254.

²²⁾ Daf. § 244, 245.

²³⁾ § 192 Absf. 3 d. W.

²⁴⁾ ZPO. § 251—253, 269, 270.

²⁵⁾ Daf. § 247—249.

²⁶⁾ Daf. § 259. Zulässigkeit des Sühneversuches § 268, eines vorbereitenden Ver-

fahrens in Rechnungs- u. ähnlichen Sachen § 250 u. 313—319.

²⁷⁾ Daf. § 261—265. — Gleiche Bedeutung haben die gesetzlich vermutheten Thatfachen (gesetzliche Präsumtion) G. § 161.

²⁸⁾ ZPO. § 255, 256 u. 266. — Beweismittel sind Augenschein (§ 336, 337); Zeugen u. Sachverständige (§ 260 und 338—379, Vereidigungsverfahren § 440—446, Gebühren § 190 Anm. 48 d. W., Vernehmung öffentlicher Beamten § 198 Anm. 15); Urkunden (ZPO. § 380 bis 409, G. § 162, 17) u. Eid (ZPO. § 410 bis 446).

seitens des Gerichts. Sie findet regelmäßig vor dem Prozeßgerichte statt und bildet keinen selbstständigen Abschnitt, sondern nur einen Theil, einen Zwischenfall für das eigentliche, von der Klage bis zum Urtheil ununterbrochen fortlaufende Verfahren²⁹⁾. Die Ergebnisse des Beweises unterliegen der freien Würdigung des Richters, der dabei durch Beweisregeln nur wenig eingeschränkt wird³⁰⁾.

Die Urtheile sind Zwischen- oder Endurtheile. Letztere entscheiden den Streit entweder unbedingt oder bedingt in Hinblick auf einen abzuleistenden Eid. Sie entscheiden ihn ganz, oder — wenn nur Theile des Streitgegenstandes spruchreif sind — theilweise (Theilurtheile). Die Zwischenurtheile beschränken sich auf die Entscheidung einzelner selbstständiger Angriffs- und Verteidigungsmittel oder eines Zwischenstreites. Das Urtheil wird im Termine oder in einem sofort und nicht über eine Woche hinaus anzusetzenden Termine verkündet und daneben den Parteien auf deren Betreiben zugestellt³¹⁾. Versäumt eine Partei den Verhandlungstermin, so ergeht ein Versäumniß- (Kontumazial-) Urtheil, in dem der nicht erschienene Kläger abgewiesen und in betreff des nicht erschienenen Beklagten das Zugeständniß der klägerischen thatsächlichen Anführung angenommen wird³²⁾. Gegen das Versäumnißurtheil kann die Partei binnen 2 Wochen Einspruch erheben³³⁾.

Auf das Verfahren vor den Amtsgerichten kommen vorstehende Bestimmungen mit denjenigen Abweichungen zur Anwendung, welche das Verhältniß des Einzelrichters, der Wegfall des Anwaltzwanges³⁴⁾ und die geringere Bedeutung des Streitgegenstandes mit sich bringen³⁵⁾. Die Klageform ist erweitert; die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht, in die Ladungsurkunde aufgenommen oder bei gleichzeitigem Erscheinen der Parteien an einem ordentlichen Gerichtstage mündlich vorgetragen werden³⁶⁾; die Einlassungsfrist ist auf 3 Tage, außerhalb des Gerichtsbezirkes auf 1 Woche herabgesetzt³⁷⁾. Endlich findet gegenüber dem Parteibetriebe eine erweiterte gerichtliche Einwirkung statt, sowohl bei den Zustellungen³⁸⁾ als in der mündlichen Verhandlung³⁹⁾.

d) Rechtsmittel.

§ 194.

Die Rechtsmittel dienen zur Aufsechtung richterlicher Entscheidungen vor einem höheren Richter und sind bei diesem anzubringen. Nicht zu den eigent-

²⁹⁾ ZPD. § 257, 258, 320—335 u. (Sicherung des Beweises) § 447—455.

³⁰⁾ Daf. § 259 u. 260. — Die Beweisregeln betreffen namentlich die Beweise durch Urkunden u. Eid (Anm. 28).

³¹⁾ Daf. § 272—394.

³²⁾ Daf. § 295—300.

³³⁾ ZPD. § 301—311.

³⁴⁾ Daf. § 75, 79, 84, 86, 120, 152.

³⁵⁾ Daf. § 456—471.

³⁶⁾ Daf. § 457, 460 u. 461.

³⁷⁾ Daf. § 459.

³⁸⁾ Daf. § 458; § 192 Abs. 4 d. B.

³⁹⁾ ZPD. § 464.

lichen Rechtsmitteln gehören demnach die Wiedereinsetzungsanträge gegen Fristverfäumniß⁴⁰⁾, der Einspruch gegen Verfäumnißurtheile⁴¹⁾ und die aus verschiedenen Gründen behufs Wiederaufnahme eines rechtskräftig geschlossenen Verfahrens zugelassenen Nichtigkeits- und Restitutionsklagen⁴²⁾, da über alle diese Streitfragen der erste Richter entscheidet. Als Rechtsmittel kommen somit nur folgende in Betracht:

1. Gegen erstinstanzliche Urtheile ist binnen Monatsfrist die Berufung (Appellation) zulässig, welche lediglich eine Wiederholung des Rechtsstreites vor einem anderen Richter bezweckt⁴³⁾.
2. Im Interesse der Rechtseinheit ist in gleicher Frist gegen Endurtheile der Oberlandesgerichte die Revision an das Reichsgericht zugelassen. Voraussetzung ist, daß die Verletzung eines ein größeres Gebiet umfassenden Gesetzes behauptet wird und in Vermögenssachen der Werth den Betrag von 1500 M. übersteigt⁴⁴⁾.
3. Die Beschwerde an das nächst höhere Gericht findet gegen bestimmte, eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen wird. Sie bewegt sich in einfachen Formen und ist, abgesehen von dem Falle der „sofortigen Beschwerde“ an keine Frist gebunden⁴⁵⁾.

e) Besondere Arten des Verfahrens.

§ 195.

Ein außerordentliches summarisches Verfahren ist in der ZivPr.D. nicht vorgesehen, da das ordentliche Verfahren sich vermöge seiner Dehnbarkeit den verschiedenartigen Streitfachen genügend anpaßt. In Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer beschleunigten Rechtshilfe oder auf die eigenthümliche Gestaltung des zur Entscheidung stehenden Rechtsverhältnisses ist nur in folgenden Fällen ein besonderes Verfahren zugelassen:

1. Im Urkunden- und Wechselprozesse können durch Urkunden nachweisbare Forderungen auf Geld, auf andere vertretbare Sachen oder auf Werthpapiere verfolgt werden. Dem Beklagten ist dabei vorbehaltlich besonderer Geltendmachung anderweiter Einwendungen nur ein beschränktes Vertheidigungsrecht eingeräumt. Der Kläger erlangt hiermit eine beschleunigte vorläufige Rechtshilfe. Für Wechselklagen ist außerdem die

⁴⁰⁾ § 192 Abs. 5 d. W.

⁴¹⁾ § 193 Abs. 3 d. W.

⁴²⁾ ZPr.D. § 541—554.

⁴³⁾ Das § 472—506. — Instanzenzug § 177 Abs. 5 Nr. 1 d. W.

⁴⁴⁾ ZPr.D. § 507—529, GG. § 6 u. B. 28. Sept. 79 (RGBl. 299), ausßchl.

des § 3 v. Reichstag genehmigt Bef. 11. April 80 (RGBl. 102) u. erg. durch G. 15. März 81 (RGBl. 38), 24. Juni 86 (RGBl. 207) u. 30. März 93 (RGBl. 139). — GG. § 8.

⁴⁵⁾ ZPr.D. § 530—540. Beispiele in § 46, 68, 97, 99, 118, 126, 229, 352, 374.

- Zuständigkeit des Gerichts des Zahlungsortes und eine kürzere Einlassungsfrist vorgeschrieben⁴⁶⁾.
2. Forderungen von Geld, anderen vertretbaren Sachen oder Werthpapieren, denen Gegenleistungen nicht gegenüberstehen, können im Mahnverfahren vor den Amtsgerichten geltend gemacht werden. Dieses Verfahren gipfelt in einem Zahlungsbefehle, den der Richter für vollstreckbar erklärt, wenn nicht innerhalb zwei Wochen Widerspruch erhoben wird⁴⁷⁾. Der Vollstreckungsbefehl hat die Bedeutung eines Versäumnisurtheiles⁴⁸⁾.
 3. In Ehesachen ist das Landgericht zuständig und wegen des öffentlichen Interesses eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft zugelassen. Der Klage auf dauernde oder zeitweilige Trennung (Ehescheidung) und auf Herstellung des ehelichen Lebens muß ein Sühneversuch vor dem Amtsgerichte vorausgehen. Außerdem kann eine Ehe von Amts wegen durch die Nichtigkeitssklage oder auf Antrag durch die Ungültigkeitssklage angefochten werden⁴⁹⁾.
 4. Im Entmündigungsverfahren kann Geisteskranken oder Verschwendern auf Antrag der Beteiligten durch Beschluß des Amtsgerichtes die Verfügungsfähigkeit entzogen werden⁵⁰⁾.
 5. Das Aufgebotsverfahren besteht in einer öffentlichen gerichtlichen Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen und Rechten mit der Wirkung, daß ihre Unterlassung einen Rechtsnachtheil zur Folge hat. Das Blatt für die Bekanntmachung ist der Reichsanzeiger⁵¹⁾. Zuständig ist das Amtsgericht⁵²⁾. Voraussetzungen und Wirkungen bestimmt, abgesehen von den reichsgesetzlich behandelten Wechseln, kaufmännischen Anweisungen und Konnossementen⁵³⁾, die Landesgesetzgebung⁵⁴⁾, welche

⁴⁶⁾ ZPD. § 555—567. — Ueber den auf ähnlichen Voraussetzungen beruhenden Arrestprozeß § 196 Abf. 5 d. W.

⁴⁷⁾ ZPD. § 628—643.

⁴⁸⁾ Daf. § 640; 193 Abf. 3 d. W.

⁴⁹⁾ ZPD. § 568—592, 774 u. AG. § 8. — Oeffentlichkeit GerVerfG. § 171. — Unberührt wegen ihres Zusammenhanges mit dem materiellen Rechte bleiben die Bestimmungen des letzteren

a) über d. Verfahren bei Scheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung CG. § 16⁵⁾; RN. II 1 § 716; Code civ. Art. 233, 275—294 u. 305 u. C. de proc. civ. Art. 881;

b) über Verfahren u. Voraussetzungen bei bösslicher Verlassung CG. § 16⁶⁻⁸⁾; AG. § 5 u. 6; RN. II 1 § 680, 684, 685 u. 709 u. f. Hannover G. 1. März 69 (GS. 357) § 32, 34;

c) die einstweilige Regelung des ehelichen u. des Elternverhältnisses CG. § 16⁴⁾; AG. § 7;

d) die ehelichen Gütertrennungssklagen des franzöf. Rechts CG. § 15⁵⁾; AG. § 11; Code civ. Art. 1443.

⁵⁰⁾ ZPD. § 593—627 nebst dem mit bezug auf Art. 513—515 des C. civ. erlassenen § 10 des CG. — Oeffentlichkeit GerVerfG. § 172. — Begutachtung krankhafter Gemüthszustände Z. 28. April u. 31. Mai 87 (WB. 120).

⁵¹⁾ ZPD. § 823—850.

⁵²⁾ GerVerfG. § 123. Kosten RG. 78 § 44 (Fassung des G. 1881 RGW. 178 Art. I 11) u. G. 25. Juni 95 (GS. 203) § 97.

⁵³⁾ ZPD. § 837—842; WechselD. (RGW. 1869 S. 382) Art. 73 u. Hannover G. (daf. 404) Art. 301 u. 302.

⁵⁴⁾ Die ZPD. findet demgemäß ihre

- die Zivilproz. in gewissen Grenzen ausschließen oder ersetzen darf⁵⁵⁾.
6. Innerhalb der für den Abschluß von Vergleichs gezogenen Grenzen können die Parteien sich durch Vereinbarung einem schiedsrichterlichen Verfahren unterwerfen (Schiedsvertrag). Die Entscheidung erfolgt durch einen oder mehrere erwählte Schiedsrichter auf Grund der Ermittlung des Sachverhaltes. Der Schiedsspruch hat die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils⁵⁶⁾.

f) Zwangsvollstreckung.

§ 196.

Die regelmäßige Voraussetzung der Zwangsvollstreckung (Exekution) bildet ein Urtheil, das rechtskräftig geworden⁵⁷⁾ oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist⁵⁸⁾ und mit der Vollstreckungsklausel versehen sein muß⁵⁹⁾. Die Vollstreckung erfolgt unter Leitung der Amtsgerichte⁶⁰⁾ durch die Gerichtsvollzieher⁶¹⁾. Beim Tode des Schuldners wird sie in den Nachlaß fortgesetzt. Die Einwendungen des Benefizialerben bestimmt das bürgerliche Recht⁶²⁾.

Die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen (Mobiliarexekution) erfolgt durch Pfändung; mit dieser erlangt der Gläubiger ein Pfandrecht⁶³⁾. Reicht die Pfändung zur Sicherstellung des Gläubigers nicht aus, so ist der Schuldner zur Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses (Inventars) und zu dessen Bekräftigung durch den Offenbarungseid (Manifestationseid) verpflichtet. Im Weigerungsfalle kann er hierzu durch Haft angehalten werden⁶⁴⁾.

Ergänzungen in den § 20—27 des A.G., (§ 22 Abs. 3 geändert. G. 5. Juni 95 G.S. 185 Art. 1), welche ihrerseits die Ergänzung zahlreicher Einzelgesetze bilden. Staatschuldscheine § 128 Anm. 26; Rentenbriefe § 329 Anm. 29; Landeskulturrentenbriefe § 334 Anm. 32; andere Inhaberpapiere § 316 Anm. 54; Hypotheken- u. Grundbuchurkunden § 214 Anm. 25; hinterlegte Gelder und Kostbarkeiten § 216 Abs. 2 d. W.; über die Todeserklärung Verschollener A.G. § 22 u. 24, R.N. II 18 § 821—855, II 1 § 692, 665—667 u. G. 24. Feb. 51 (G.S. 23); über d. Aufgebot der Fundsachen § 257 d. W., der Nachlaßgläubiger Anm. 62. Das Ineinandergreifen besonderer und allgemeiner, landesgesetzlicher und reichsgesetzlicher Vorschriften läßt die Gesetzgebung sehr verwickelt erscheinen, was dem Interesse der zahlreich dabei Beteiligten wenig entspricht.

⁵⁵⁾ G.G. § 11.

⁵⁶⁾ Z.P.D. § 851—872. — Mit dem Schiedsmannsverfahren (§ 188 Abs. 1 d. W.) hat dieses Verfahren nichts gemein.

⁵⁷⁾ Z.P.D. § 644—647.

⁵⁸⁾ Daf. § 648—659.

⁵⁹⁾ Daf. § 662—670. — Vollstreckung aus Urtheilen ausländischer Gerichte § 660 u. 661, aus sonstigen Schuldtiteln § 702 bis 706.

⁶⁰⁾ Daf. § 684—690 u. 698—701.

⁶¹⁾ Daf. § 674—677. Ausführung § 671—678, 673—688, Einstellung od. Beschränkung § 691, 692, Kostentragung § 697.

⁶²⁾ Daf. § 693—696. Das Aufgebot der Nachlaßgläubiger, welches der Benefizialerbe beantragen kann (erbschaftliches Liquidationsverfahren), ist im Gebiete des R.N. (I 9 § 455) auf Grund des G.G. § 11 neu geregelt G. 28. März 79 (G.S. 293).

⁶³⁾ Daf. § 708—710. — Zwangsvollstreckung in Geldforderungen A.G. § 15 u. B. 7. Sept. 79 (G.S. 59) u. 4. Aug. 84 (G.S. 321).

⁶⁴⁾ Z.P.D. § 711 u. 780—795.

Die Schuldhaft ist dagegen aufgehoben⁶⁵). Körperliche Sachen werden durch Inbesitznahme gepfändet und bis zur Höhe der schuldigen Forderung im Wege öffentlicher Versteigerung verwertet. Ausgeschlossen sind die zum Lebensunterhalte, Gewerbebetriebe und Berufe unentbehrlichen Gegenstände⁶⁶). — In Forderungen und andere Vermögensrechte geschieht die Vollstreckung, indem das Amtsgericht dem Drittschuldner die Zahlung an den Schuldner untersagt. Forderungen aus Wechseln und anderen übertragbaren Papieren werden durch Inbesitznahme der letzteren gepfändet. Bei Pfändung der Forderungen auf Sachen sind diese abzunehmen und gleich gepfändeten körperlichen Sachen zu verwerten. Nicht zu pfänden sind die zum Lebensunterhalte und im Interesse des Berufes unentbehrlichen Bezüge⁶⁷). Gleiches gilt vom Arbeits- oder Dienstlohn⁶⁸). — Reicht ein abgepfändeter und hinterlegter Gelbbetrag zur Befriedigung der beteiligten Gläubiger nicht aus, so findet ein Vertheilungsverfahren vor dem Amtsgerichte statt⁶⁹).

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist gleichfalls den Amtsgerichten übertragen, übrigens wegen ihres Zusammenhanges mit dem Eigenthums- und Hypothekenrechte der landesgesetzlichen Regelung belassen⁷⁰), die für Preußen im Bereiche der Grundbuchordnung⁷¹) einheitlich erfolgt ist. Diese Gesetzgebung bestimmt sowohl den Begriff des unbeweglichen Vermögens, als das Verfahren, welches in Eintragung in das Grundbuch, in Zwangsversteigerung (Subhastation) oder in Zwangsverwaltung (Sequestration) bestehen kann. Hierbei ist der für den Realkredit wichtige Grundsatz zur Geltung gebracht, daß die vor dem betreibenden Gläubiger eingetragenen Forderungen von dem Verfahren unberührt bleiben⁷²). — Auch die Zwangs-

⁶⁵) G. 29. Mai 68 (RGG. 237), § 2 ist aufgehoben G. § 13¹; Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 12 d. W.

⁶⁶) ZPD. § 712—728. — Betriebsmittel der Eisenbahnen Anm. 72 d. W., der Posten G. 28. Okt. 71 (RGG. 347) § 18 u. 20. — Die der Pfändung nicht unterliegenden Sachen (ZPD. § 715) sind auch dem Rechte des Vermiethers an den eingebrachten Sachen des Miethers (R. II 21 § 395 nebst Defk. 21. Juli 46 G. 326) nicht unterworfen G. 12. Juni 94 (G. 113).

⁶⁷) ZPD. § 729—754 u. W. § 16, 17. Pfändung der Staatsschuldbuchforderungen G. 20. Juli 83 (G. 120) § 7, des Dienstlohnens der Justizbeamten Vf. 29. Juni 86 (ZMW. 192).

⁶⁸) Daf. § 749¹ u. G. 21. Juni 69 (RGG. 242); Einf. i. Süddeutschl. § 6 Anm. 12 d. W.

⁶⁹) ZPD. 758—768.

⁷⁰) Daf. § 755—757.

⁷¹) § 212 Abs. 2 d. W.

⁷²) G. 13. Juli 83 (G. 131), erg. (§ 54) G. 30. Mai 93 (G. 97); das Gef. findet auch auf Auseinandersetzungen außerhalb der Zwangsvollstreckung Anwendung § 180—187. — Kosten G. 18. Juli 1883 (G. 189), erg. (Ausdehnung des Geltungsgebietes) G. 25. Juni 95 (G. 203) § 118—121, (Privat- und Kleinbahnen) § 121 a u. b (gem. G. 19. Aug. 95 G. 499 § 64, verb. § 375 Abs. 3 d. W.), ferner (§ 12) das § 122, (§ 3) das § 117 u. weg. des Stempels G. 31. Juli 95 (G. 413) § 35 und Tarif Nr. 32. Geschäftsführung der Verwalter Vf. 7. März 92 (ZMW. 87), geändert (§ 15) Vf. 12. Nov. 94 (ZMW. 322). — Das G. tritt auch im Gebiete des rheinischen Rechtes mit Durchführung des Grundbuchwesens (§ 212 Anm. 3) an Stelle der rheinischen Subhastationsordnung. — Rom. v. Arch (3. Aufl. Berl. 94).

beitreibung im Verwaltungswege geschieht, wenn sie gegen das unbewegliche Vermögen gerichtet ist, unter Vermittelung des Amtsgerichtes⁷³⁾.

Die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe bestimmter Sachen erfolgt bei beweglichen Gegenständen durch Abnahme, nöthigenfalls unter Auf-erlegung des Offenbarungseides, bei unbeweglichen durch Außerbesitzsetzung. Handlungen sind auf Kosten des Schuldners durch einen Dritten zu bewirken, oder soweit dieses nicht möglich ebenso wie Unterlassungen durch Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Haft zu erzwingen⁷⁴⁾.

Eine vorläufige Sicherungsmaßregel der Zwangsvollstreckung bildet der dingliche oder persönliche Arrest, falls es sich um Geldforderungen handelt⁷⁵⁾ und die einstweilige Verfügung, wenn eine persönliche Leistung oder die Regelung eines streitigen Rechtszustandes in Frage steht⁷⁶⁾.

2. Strafprozeß.

a) Einleitung.

§ 197.

Wie im Zivilprozeße machte sich auch im Strafprozeße das Bedürfnis geltend, die verschiedenartigen Prozeßvorschriften in Deutschland einheitlich zusammenzufassen, zumal das materielle Strafrecht bereits eine einheitliche Gestalt angenommen hatte¹⁾. Die Anklageform und die Grundsätze der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit unter Zuziehung des Laienelementes zu dem Amte der Rechtsprechung waren schon vorher in fast ganz Deutschland eingeführt²⁾ und die auf den gleichen Grundsätzen beruhende neue Reichsstrafprozeß-D.³⁾, welche die landesrechtlichen Vorschriften für das Strafverfahren vor den ordentlichen Gerichten ersetzte⁴⁾, hat deshalb geringere Aenderungen mit sich gebracht, als die ZivProzD. Als die wichtigsten sind die Einführung der Schöffengerichte⁵⁾, die Zulassung der Privat- und Nebenklage⁶⁾ und die Einschränkung der Rechtsmittel hervorzuheben⁷⁾.

b) Grundlagen des Verfahrens.

§ 198.

Die Zuständigkeit wird sachlich durch die Gerichtsverfassung⁸⁾, örtlich durch den Gerichtsstand (Forum) bestimmt. Der Gerichtsstand der begangenen

⁷³⁾ B. 7. Sept. 79 (G. 591) § 54.

⁷⁴⁾ ZP. § 769—779.

⁷⁵⁾ Daf. § 796—813 (§ 809 erg. durch G. 30. April 86 RG. 130).

⁷⁶⁾ Daf. § 814—822 u. G. § 16⁴⁾.

¹⁾ § 171 Abs. 1 d. B.

²⁾ Nur in beiden Mecklenburg und Lippe galt noch der gemeinrechtliche Inquisitionsprozeß u. nur in Lübeck u. Altenburg fehlte die Heranziehung des Laienelementes.

³⁾ StrafPrD. 1. Feb. 77 (RG.

253); EinfG. (daf. 346). — Uebergangsbest. G. 31. März 79 (G. 332) § 35 bis 48. — Kom. v. Löwe (jetzt Hellweg, 8. Aufl. Berl. 93) u. Daube (3. Aufl. Berl. 93), verb. § 171 Anm. 1 d. B.

⁴⁾ G. § 3 u. 6.

⁵⁾ § 181 Abs. 2 d. B.

⁶⁾ § 199 Abs. 1 d. B.

⁷⁾ § 200 d. B.

⁸⁾ StrafD. § 1 u. 6. — § 177 Abs. 5 Nr. 2 d. B. — Zuständigkeit in zu-

That ist mit dem des Wohnsitzes und dem gewöhnlichen Aufenthalt des Beschuldigten gleichberechtigt, während der Gerichtsstand der Ergreifung nur als Ausnahme Anwendung findet⁹⁾. In der Sache befangene Richter sind gesetzlich oder nach Ablehnung durch die Parteien ausgeschlossen¹⁰⁾.

Die gerichtlichen Entscheidungen, welche in die das Hauptverfahren abschließenden Urtheile und in Beschlüsse oder Verfügungen zerfallen, werden den anwesenden Betheiligten verkündet, den abwesenden zugestellt¹¹⁾. Die Fristen werden nach gleichen Grundsätzen berechnet wie im Zivilprozeße, jedoch durch die Gerichtsferien nicht unterbrochen¹²⁾. Bei Versäumung infolge unabwendbarer Anlässe kann Wiedereinsetzung beansprucht werden¹³⁾.

Zur Feststellung des Thatbestandes dienen die Untersuchungshandlungen. — Zeugen sind in der Regel einzeln und eidlich zu vernehmen, Landesherren und Mitglieder der landesherrlichen und der hohenzollernschen Familie nur in ihrer Wohnung, Minister und Mitglieder des Bundesrathes oder einer gesetzgebenden Versammlung nur am Orte ihres Sitzes oder Aufenthaltes. Von der allgemeinen Zeugenpflicht sind Verlobte, Ehegatten und nahe Verwandte, sowie in Rücksicht auf ihren Beruf Geistliche, Verteidiger, Rechtsanwälte, Aerzte und Beamte ausgenommen. Das Erscheinen der Zeugen und die Zeugnißablegung kann durch Geld- und Haftstrafen erzwungen werden¹⁴⁾. Die vom Richter nach Bedarf zuzuziehenden Sachverständigen erscheinen als dessen Gehülfen¹⁵⁾. Für gewisse Fälle ist richterliche Inaugenscheinnahme vorgeschrieben¹⁶⁾. — Andere Maßnahmen bilden die Beschlagnahme und Durchsuchung, die Verhaftung und vorläufige Festnahme¹⁷⁾. — Zur weiteren Aufklärung erfolgt die Vernehmung des Beschuldigten¹⁸⁾, dem die Verteidigung in ausgedehntester Weise und in jeder Lage des Verfahrens gestattet ist¹⁹⁾.

c) Verfahren in erster Instanz.

§ 199.

Das Verfahren setzt eine Klage voraus, welche für dessen Grenzen bestimmend ist. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwalt-

sammenhängenden Strafsachen StPD. § 2 bis 5 u. 13.

⁹⁾ Daf. § 7—9; verb. § 10—21.

¹⁰⁾ Daf. § 22—32.

¹¹⁾ Daf. § 33—41. — Die Zustellung erfolgt nach den Grundsätzen der ZPD. (§ 192 Abs. 4 d. W.). Vereinfachte Zustellung Vf. 16. Juli 79 (ZMB. 194) u. 18. März 82 (ZMB. 53).

¹²⁾ StPD. § 42, 43; GerVerfG. § 202 1.

¹³⁾ StPD. § 44—47.

¹⁴⁾ Daf. § 48—71. — Gebühren § 70; § 190 Anm. 45 d. W. — Zeugenvernehmung der Beamten Anm. 15.

¹⁵⁾ StPD. § 72—85. — Gebühren § 84; § 190 Anm. 45 d. W. — Vernehmung öffentlicher Beamten als Zeugen oder Sachverständige StMVerf. 6. April 83 (ZMB. 80), Vf. des Just.Min. 17. Mai 83 (ZMB. 155) und 3. 28. Juli 86 (ZMB. 181, ZMB 137).

¹⁶⁾ StPD. § 86—93. — Verfahren bei Leichenöffnungen § 87 u. Regul. 13. Feb. 75 (ZMB. 75).

¹⁷⁾ StPD. § 94—132. — Die Ausföhrung erfolgt in der Regel durch die Polizei, § 231—233 d. W.

¹⁸⁾ Daf. § 133—136.

¹⁹⁾ Daf. § 137—150.

schaft mit der Maßgabe erhoben und vorbereitet, daß bei Gefahr im Verzuge die erforderlichen Untersuchungshandlungen vom Amtsrichter vorgenommen werden können, und daß gegen ablehnende Bescheide der Staatsanwaltschaft die gerichtliche Entscheidung vom Verletzten beantragt werden darf²⁰⁾. Neben der öffentlichen findet eine Privatklage statt, die aber nicht jedermann (Popularklage), sondern nur dem Verletzten zusteht und nur für die auf Antrag strafbaren Beleidigungen und Körperverletzungen zugelassen ist²¹⁾. Der zur Privatklage Berechtigte kann sich dem Staatsanwälte, wenn dieser Klage erhebt, im Wege der Nebenklage anschließen. Gleiche Befugnisse haben diejenigen Personen, welche durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Klageerhebung wegen einer gegen ihre Person oder gegen ihr Vermögen gerichteten Handlung herbeigeführt haben oder zur Forderung einer Buße berechtigt sind²²⁾.

Im Strafprozeße ist unbeschadet der Anklageform der Richter nicht wie im Zivilprozeße an die Vorträge der Parteien gebunden, sondern zu selbstständiger Erforschung der Wahrheit verpflichtet. Diesem Zwecke dient insbesondere die gerichtliche Voruntersuchung, welche die Frage klar stellen soll, ob der Angeeschuldigte weiter zu verfolgen sei. Sie findet in Reichs- und Schwurgerichtssachen stets, in Strafkammerfachen aber nur auf Antrag der Parteien statt. Bei den Schöffengerichten tritt sie überhaupt nicht ein²³⁾. Im Falle der weiteren Verfolgung wird das Hauptverfahren eröffnet; der Angeeschuldigte wird zum Angeklagten²⁴⁾. Die Hauptverhandlung erfolgt nach der erforderlichen Vorbereitung²⁵⁾ in unmittelbarer Gegenwart der mitwirkenden Parteien und Gerichtspersonen, des Staatsanwalts und eines Gerichtsschreibers und setzt der Regel nach auch die des Angeklagten voraus²⁶⁾. Der Vernehmung des letzteren schließt sich die Beweisaufnahme an, bei welcher Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu vernehmen und Urkunden zu verlesen sind²⁷⁾. Hieran reihen sich die Schlußvorträge des Staatsanwalts und des Angeklagten, wobei diesem das letzte Wort gebührt²⁸⁾. Das Urtheil wird nach freier, aus der Verhandlung geschöpfter Ueberzeugung gefällt. Es lautet auf Verurtheilung, Freisprechung oder — wenn es bei Antragsdelikten an dem Antrage fehlt — auf Einstellung des Verfahrens. Das Urtheil nebst Gründen ist am Schlusse der Verhandlung oder spätestens

²⁰⁾ StPD. § 151—175. — Antragsdelikte § 171 Abs. 4 d. W.

²¹⁾ StPD. § 414—434. — StGB. § 185—187 u. 223 nebst § 195 u. 196. — Vorheriger Sühneveruch § 188 d. W.

²²⁾ StPD. § 435—446. — StGB. § 188 u. 231.

²³⁾ StPD. § 176—195. — In der dabei dem Staatsanwälte wie dem Beschuldigten eingeräumten Befugniß zu selbstthätiger Mitwirkung tritt die StPD.

einen Mittelweg zwischen dem auch in der Voruntersuchung von dem Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit geleiteten englischen Prozesse u. dem mit geheimer u. schriftlicher Voruntersuchung verbundenen französischen Verfahren.

²⁴⁾ StPD. § 196—211 u. 155.

²⁵⁾ Daf. § 212—224.

²⁶⁾ Daf. § 225—236.

²⁷⁾ Daf. § 237—256.

²⁸⁾ Daf. § 257, 258.

eine Woche darauf durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe zu verkünden²⁹⁾. Die Entscheidungen erfolgen nach Stimmenmehrheit; nur die dem Angeklagten nachtheiligen, die Schuldfrage betreffenden erfordern eine Zweidrittelmehrheit³⁰⁾.

Die Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten³¹⁾ beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank und der Beeidigung der Geschworenen³²⁾. Den Parteivorträgen geht die Fragestellung des Gerichts an die Geschworenen voran, welche deren Entscheidung auf die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Schuldfrage beschränkt³³⁾. Die Entscheidung (Spruch) erfolgt nach einer Belehrung durch den Gerichtsvorsitzenden in abgesonderter Berathung. Die Schuldsprechung fordert gleichfalls eine Zweidrittelmehrheit³⁴⁾. Auf Grundlage des Spruches fällt das Gericht sein Urtheil³⁵⁾.

Gegen Abwesende kann eine Hauptverhandlung nur wegen solcher Handlungen stattfinden, die mit Einziehung oder Geldstrafe bedroht sind³⁶⁾. In allen anderen Fällen ist nur ein Verfahren zur Sicherung der Beweise zulässig; auch kann an Stelle der Verhaftung das inländische Vermögen beschlagnahmt werden³⁷⁾.

d) Rechtsmittel.

§ 200.

Rechtsmittel³⁸⁾ können von dem Staatsanwalt, wie von dem Beschuldigten oder dessen gesetzlichen Vertreter oder dem Ehemanne eingelegt werden³⁹⁾. Gleiches gilt von der in bestimmten Fällen grober Rechtsverletzung zugelassenen Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens⁴⁰⁾. Als eigentliche Rechtsmittel kommen folgende in Betracht:

1. Die Berufung (Apellation). Diese bezweckt eine Wiederholung der Verhandlung in ihrem ganzen Umfange. Sie erscheint mit dem Grundsatz der Mündlichkeit und freien Beweiswürdigung nicht wohl vereinbar und ist deshalb nur gegen Urtheile der Schöffengerichte zugelassen. Die Einlegungsfrist beträgt eine Woche⁴¹⁾.
2. Die Revision beschränkt sich auf die Frage der Gesetzverletzung und läßt die thatsächliche Würdigung, welche der Straffall beim ersten Richter gefunden hat, unangetastet. Sie findet gegen Urtheile der Landgerichte

²⁹⁾ Stf. D. § 259—268 u. 275. — Beschluß der Unzuchtigkeit § 269 u. 270. — Protokoll über die Hauptverhandlung § 271—274 u. Vf. 2. Nov. 85 (ZMB. 359).

³⁰⁾ Ger. Verf. G. § 198; Stf. D. § 262.

³¹⁾ § 180 Abs. 4 d. W.

³²⁾ Stf. D. § 276—289.

³³⁾ Daf. § 290—299.

³⁴⁾ Stf. D. § 300—313.

³⁵⁾ Daf. § 314—317.

³⁶⁾ Daf. § 318—326.

³⁷⁾ Daf. § 327—337.

³⁸⁾ Begriff § 194 d. W. — Instanzenzug § 177 Abs. 5 Nr. 2.

³⁹⁾ Stf. D. § 338—345.

⁴⁰⁾ Daf. § 399—413.

⁴¹⁾ Daf. § 354—373.

(Strafkammern) und Schwurgerichte statt. Die Frist für die Einlegung beträgt gleichfalls eine Woche⁴²⁾.

3. Die Beschwerde richtet sich nur gegen Beschlüsse und Verfügungen. Sie geht an das nächst höhere Gericht und ist abgesehen von den Fällen der „sofortigen Beschwerde“ an keine Frist gebunden⁴³⁾.

e) Besondere Arten des Verfahrens.

§ 201.

Neben dem ordentlichen kommen in folgenden Fällen besondere Arten des Verfahrens zur Anwendung:

1. durch amtsrichterlichen Strafbefehl können für Uebertretungen und mit höchstens 3 Monaten oder 600 M. Strafe bedrohte Vergehen⁴⁴⁾ Strafen bis 150 Mk. oder 6 Wochen nebst etwa verwirkter Einziehung festgesetzt werden (Mandatverfahren). Im Falle des Einspruches entscheidet das Schöffengericht im gewöhnlichen Verfahren⁴⁵⁾.
2. Letzteres gilt auch beim Einspruche gegen polizeiliche Strafverfügungen⁴⁶⁾.
3. Bei Zuwiderhandlungen in betreff der öffentlichen Abgaben und Gefälle ist unbeschadet des Antrages auf gerichtliche Entscheidung ein Verwaltungsstrafverfahren zugelassen, auch die Verwaltungsbehörde zur eigenen Verfolgung im gerichtlichen Verfahren ermächtigt⁴⁷⁾.
4. Für Forst- und Feldrügessachen ist ein abweichendes Verfahren gestattet⁴⁸⁾.
5. Gegen ausgewanderte Wehrpflichtige ist als Ausnahme des oben (§ 199 Abs. 4) erwähnten Grundsatzes ein Ungehorsamsverfahren zugelassen⁴⁹⁾.
6. Ein besonderes Verfahren findet endlich bei selbstständig erfolgender Einziehung einzelner Gegenstände⁵⁰⁾, sowie bei Vermögensbeschlagnahmen⁵¹⁾ statt.

⁴²⁾ StPD. § 374—398.

⁴³⁾ Daf. § 346—353. Fälle der sofortigen Beschwerde § 28, 46, 122, 209, 270, 412, 463 u. 494.

⁴⁴⁾ GerVerfG. § 271 u. 2.

⁴⁵⁾ StPD. § 447—452 u. (Formulare) Vf. 4. Nov. 84 (SMB. 260).

⁴⁶⁾ StPD. § 453—458; EG. § 6³ u. § 5. — Polizeiliche Strafverfügungen § 234 d. B.

⁴⁷⁾ Daf. § 459—469 u. EG. § 6³. — Verfahren bei Steuern § 136, ins-

bes. Anm. 27 d. B., bei Postgefallen § 379, insbes. Anm. 20.

⁴⁸⁾ EG. § 3 Abs. 3; Verfahren bei Feld- u. Forstrevellen u. Forstdiebstählen § 339 Abs. 4 u. 8 d. B.

⁴⁹⁾ StPD. § 470—476; vgl. StGB. § 140—143 u. 360³; Vf. 21. März 80 (MB. 104) u. 5. Feb. 92 (SMB. 65).

⁵⁰⁾ Daf. § 477—479; StGB. § 42 u. NachdruckG. 11. Juni 70 (RG. 339) § 21, 22 u. 25.

⁵¹⁾ Daf. § 480; StGB. § 93 und 140.

f) Strafvollstreckung und Kosten.

§ 202.

Die Vollstreckung erfolgt nach beschrittener Rechtskraft durch die Staatsanwaltschaft ausschließlich der Amtsanwälte. Das Begnadigungsrecht steht dem Landesherrn, in bezug auf erstinstanzliche Entscheidungen des Reichsgerichts dem Kaiser zu⁵²⁾. In Preußen darf der Justizminister bei solchen zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen, für welche bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, die Strafvollstreckung aufheben. Dies gilt insbesondere für die erstmalig, zu weniger als 6 Monaten verurtheilten Personen unter 18 Jahren⁵³⁾. Durch diese Verwaltungsmaßregel sollen die Vortheile der sog. bedingten Verurtheilung erreicht werden.

Die Kosten sind im Falle der Verurtheilung vom Angeklagten, im Falle der Freisprechung von der Staatskasse oder von dem Privatkläger zu tragen. Bei Anzeigen, die wider besseres Wissen oder fahrlässiger Weise gemacht sind, können sie auch dem Anzeigenden auferlegt werden. Bei Antragsdelikten fallen die durch Zurücknahme erwachsenden Kosten dem Antragsteller zur Last⁵⁴⁾. — Transport- und Haftkosten kommen als baare Auslagen in Ansatz⁵⁵⁾.

3. Konkurs.

§ 203.

a) **Einleitung.** Zweck des Konkurses ist die ausschließliche und gemeinschaftliche Befriedigung einer Mehrheit von Gläubigern aus dem Vermögen eines zahlungsunfähig gewordenen Schuldners.

Auch hier hat das Interesse des Verkehrs eine einheitliche Regelung im Reiche herbeigeführt¹⁾. Die Rechtssicherheit hat dadurch erheblich gewonnen, zumal dabei nach Vorgang der preussischen Konkursordnung (1855) die zahlreichen und verwickelten Vorrechte beseitigt wurden, die im gemeinen deutschen Prozesse das Verfahren erschwerten und verzögerten.

Geschichtlich hatte sich der Konkurs, der vorzugsweise bei Kaufleuten eintritt, zunächst nur für diese ausgebildet. So erscheint er als Falliment in den Staaten des Mittelalters, zuerst in Italien. Diese Beschränkung hat indeß ihre Bedeutung verloren, seitdem der Kaufmannsstand aus seiner früheren Abgeschlossenheit herausgetreten ist. In der neueren Gesetzgebung ist sie deshalb größtentheils beseitigt²⁾. Auch die noch in dem preussischen Gesetze festgehaltene

⁵²⁾ StPD. § 481—495 u. Vf. 14. Aug. 79 (ZMB. 237).

⁵³⁾ AG. 23. Okt. 95 (ZMB. 348).

⁵⁴⁾ StPD. § 496—506. Kostenfäße § 190 Anm. 49 d. B.

⁵⁵⁾ G. 18. Juni 78 (RWB. 141) § 797 u. 8, G. 24. Juni 78 (RWB. 166) § 137, G. 25. Juni 95 (GS. 203) § 128 u. 129. — Festsetzung und Ein-

ziehung der Transportkosten in Hannover u. Hessen-Nassau Reg. 6. Mai 71 (WB. 346), noch gültig Vf. 10. Dez. 81 (WB. 82 S. 35).

¹⁾ KonkursD. 10. Feb. 77 (RWB. 351); EinfG. (daf. 390). — Preuß. AnstG. 6. März 79 (GS. 109). — Rom. v. Wilimowski (5. Aufl. Berl. 96).

²⁾ Nordamerika 1867, England 1869,

Scheidung zwischen kaufmännischem und allgemeinem Konkurs ist von der deutschen Konkursordnung verlassen.

Im Systeme steht der Konkurs dem Prozesse am nächsten, insbesondere der Zwangsvollstreckung. Er ist deshalb als ein gemeinschaftliches Beitreibungsverfahren bezeichnet worden. Andererseits erscheint in ihm mit dem formellen Rechte, auf welches der Prozeß sich beschränken kann, auch das materielle Recht eng verbunden. Ferner fehlt dem Konkurs die Eigenschaft eines eigentlichen Rechtsstreites, in dem Parteien einander gegenüberstehen. Beide Umstände verleihen ihm ein eigenes Gepräge und weisen ihm seinen Platz zwischen dem Prozesse und der freiwilligen Gerichtsbarkeit an.

Die Konkursordnung erhält neben dem Konkursrechte (b) und dem Konkursverfahren (c) besondere Strafbestimmungen, mittelst derer sowohl der betrügerische und der einfache (leichtsinrige) Bankerott, als jede absichtliche Verkürzung der Gläubiger bedroht ist³).

§ 204.

b) Durch das **Konkursrecht** werden die Ansprüche der Konkursgläubiger an die Konkursmasse näher bestimmt. Die letztere umfaßt das gesammte zur Zeit der Konkursöffnung dem Gemeinschuldner (Kridar) gehörende Vermögen, soweit dieses der Zwangsvollstreckung unterliegt. Auch der Nießbrauch, welcher dem Schuldner während des Verfahrens am Vermögen seiner Angehörigen zusteht, fällt insoweit der Konkursmasse zu, als er nicht zu seinem und seiner Angehörigen Unterhalt erforderlich ist⁴). Konkursgläubiger sind alle, die zur Zeit der Konkursöffnung einen begründeten persönlichen Vermögensanspruch gegen den Gemeinschuldner haben. Ihr gleiches Interesse bedingt eine Gemeinschaft, die in dem gemeinsamen Ansprüche auf gleichmäßige Befriedigung hervortritt⁵). Mit der Konkursöffnung geht das Verfügungs- und Verwaltungsrecht von dem Gemeinschuldner auf einen Konkursverwalter über⁶). Gleichzeitig erleidet ersterer in Ausübung seiner bürgerlichen und politischen Rechte mehrfache Einschränkungen⁷).

Die vor der Konkursöffnung eingegangenen Rechtsgeschäfte oder vorgenommenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners⁸) unter-

Dänemark 1872. — In Frankreich hat sich diese Beschränkung — welche den Konkurs in den *code de commerce* verweisen ließ — bis heute erhalten. — Deutschland, welches schon seither dem Konkurs seine Stelle im allgemeinen Prozesse angewiesen hatte, ist dagegen vor dieser beschränkteren Auffassung bewahrt geblieben.

³) KonkD. § 209—214 u. CG. § 33.

⁴) KonkD. § 1.

⁵) Daf. § 2, 4, 10—12.

Graf Hue de Grais, Handbuch. 11. Aufl.

⁶) KonkD. § 5—9. — Wirkung der Eröffnung auf Verjährung u. Miteigentum § 13 u. 14.

⁷) Er verliert das Wahlrecht zum Reichstage (§ 17 Abf. 2 b. W.), das Bürgerrecht (§ 79), die Fähigkeit zum Schöpfen, Geschworenen und Handelsrichter (§ 180 Abf. 2 u. 4, § 181 Abf. 2), zum Handelsmäkler (§ 362 Abf. 3), Handelskammer- oder Innungsmitgliede (§ 360 Abf. 3 u. § 351) u. zum Vormunde (§ 209 Abf. 3).

⁸) KonkD. § 15—21; AG. § 1.

liegen der Anfechtung, wenn dadurch einzelne Vermögensstücke unrechtmäßig der Masse entzogen sind⁹⁾. Nach gleichen Grundsätzen ist die Anfechtung außerhalb des Konkurses geregelt¹⁰⁾. Gegenstände, die sich im Vermögen des Gemeinschuldners befinden, ohne diesem zu gehören, unterliegen der Aussonderung und Herausgabe an die Berechtigten¹¹⁾. Von hervorragender Bedeutung sind dabei die Ansprüche der Ehefrau, denen gegenüber die Gläubigerschaft neben dem Anfechtungsrechte durch die weitere Vorschrift geschützt ist, daß erstere die von ihr während der Ehe erworbenen Gegenstände nur in Anspruch nehmen kann, wenn sie nachweist, daß sie nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind¹²⁾.

Aus der so umgrenzten Konkursmasse findet die Absonderung derjenigen Gläubiger statt, die einen Anspruch auf bestimmte einzelne Vermögensstücke geltend machen können¹³⁾. Dazu gehören vor allem die Realgläubiger in betreff der Immobiliarmasse¹⁴⁾ und die Faustpfandgläubiger in betreff der Faustpfänder¹⁵⁾. Hiernach dürfen die zur Aufrechnung (Kompensation) befugten Gläubiger ihre Forderungen außerhalb des Konkursverfahrens geltend machen¹⁶⁾. Sodann folgen als Massegläubiger diejenigen, deren Ansprüche erst nach der Konkursöffnung in bezug auf die Konkursmasse entstanden und deshalb vorweg aus dieser zu befriedigen sind¹⁷⁾. Den Schluß bilden die auf das Konkursverfahren selbst angewiesenen Konkursgläubiger, die ihre Befriedigung nacheinander in 6 Klassen und innerhalb dieser gleichmäßig nach Verhältniß der Beträge erhalten¹⁸⁾.

§ 205.

c) Das **Konkursverfahren** ruht in der Hand bestimmter Organe. Zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Gemeinschuldner seinen Gerichtsstand hat¹⁹⁾. Dieses ernennt den Konkursverwalter²⁰⁾, während als Vertreter der zu wesentlich selbstständiger Geltung gebrachten Gläubigerschaft der Gläubigerauschuß²¹⁾ und die Gläubigerversammlung hervortreten²²⁾.

Die Eröffnung des Verfahrens erfolgt im Falle der Unfähigkeit zur Zahlung fälliger Beträge auf Antrag des Gemeinschuldners oder eines

⁹⁾ KonkD. § 22—34.

¹⁰⁾ G. 21. Juli 79 (RGBl. 277).

¹¹⁾ KonkD. § 35—38.

¹²⁾ Daf. § 37; AG. § 4 u. 17.

¹³⁾ KonkD. § 3, 39—45, § 41 Nr. 4 geändert G. 9. Mai 94 (RGBl. 439); AG. § 17; AG. § 6 u. 7.

¹⁴⁾ KonkD. § 39. — Die gemeinsame Absonderung aller Realgläubiger ist durch den Fortbestand der generellen stillschweigenden Hypotheken des gemeinen Rechts notwendig geworden AG. § 2 u. 3.

¹⁵⁾ KonkD. § 40. — Die nach gemeinem u. französischem Rechte zugelassene Hypothek an Mobilien (ohne Besitz) ist damit beseitigt AG. § 14—16; AG. § 5.

¹⁶⁾ KonkD. § 46—49.

¹⁷⁾ Daf. § 50—53.

¹⁸⁾ Daf. § 54—63; AG. § 8—11.

¹⁹⁾ KonkD. § 64—69.

²⁰⁾ Daf. § 70—78.

²¹⁾ Daf. § 79—84.

²²⁾ Daf. § 85—91. — Stellung des Gemeinschuldners § 92, 93.

Gläubigers durch Beschluß des Gerichts²³⁾. Der Konkurs beginnt mit der Ermittlung und Feststellung der Theilungsmasse²⁴⁾ und der Schuldenmasse²⁵⁾ (Aktiv- und Passivmasse) und erreicht seine Endschafft durch Vertheilung, Zwangsvergleich oder Einstellung des Verfahrens. Die Vertheilung wird in Prozentfäßen der Forderungen ausgedrückt und erfolgt, sobald ausreichend baare Masse vorhanden ist, oder ihre Verwerthung beendet oder etwa zurückbehaltene Beträge der Masse frei geworden sind (Abschlags-, Schluß- oder Nachtragsvertheilung)²⁶⁾.

Schneller und einfacher führt der vergleichsweise Abschluß des Verfahrens zum Ziele, durch welchen gleichzeitig die bessere Ausnutzung schwer verkäuflicher Gegenstände und der Erwerbsthätigkeit und Geschäftsverbindung des Gemeinschuldners ermöglicht und das Eintreten Dritter für ihn angebahnt wird. Das Gesetz läßt deshalb unter Genehmigung des Gerichts auch einen Zwangsvergleich (Aktord) zu, sobald die Mehrzahl der Gläubiger und die Dreiviertelmehrheit der Forderungen solchen beschließt²⁷⁾. — Die Einstellung des Konkurses erfolgt, wenn alle Beteiligte zustimmen oder die Masse sich als zu unbedeutend herausstellt²⁸⁾.

Besondere Bestimmungen gelten für das Konkursverfahren über:

1. Handelsgesellschaften und Genossenschaften²⁹⁾,
2. einen nicht oder mit der Wohlthat des Inventars angetretenen Nachlaß³⁰⁾,
3. das inländische Vermögen eines Ausländers³¹⁾.

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. Einleitung.

§ 206.

Zur Verhütung von Rechtsstreitigkeiten sind gewisse Rechtsgeschäfte und die Rechtsangelegenheiten gewisser Personen einer theils nothwendigen, theils in das Ermessen der Parteien gestellten amtlichen Mitwirkung unterworfen. Obwohl diese Geschäfte nur theilweise den Gerichten übertragen sind, auch die neuere Gesetzgebung die Gerichte möglichst auf die eigentliche Rechtsprechung zu beschränken sucht¹⁾, wird doch diese Thätigkeit als freiwillige oder nicht

²³⁾ KonkD. § 94—106; AG. § 12—15.

²⁴⁾ KonkD. § 107—125; AG. § 16.

²⁵⁾ KonkD. § 126—136.

²⁶⁾ Daf. § 137—159.

²⁷⁾ Daf. § 160—187.

²⁸⁾ Daf. § 188—192.

²⁹⁾ Daf. § 193—201 u. 214, insbes. Aktiengesellschaften § 193 u. 194 u. HandelsGB. (Fassung d. G. 18. Juli 84 RGBl. 123) Art. 240 u. 242; einge-

tragene Genossenschaften § 320 Ann. 110 d. B.; offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften u. Kommanditgesellschaften auf Aktien KonkD. § 198—201 u. HandelsGB. (RGBl. 1869 G. 404) Art. 122 ff.

³⁰⁾ KonkD. § 202—206.

³¹⁾ Daf. § 207 u. 208.

¹⁾ § 192 Abs. 4 d. B.

streitige Gerichtsbarkeit bezeichnet. Der Grund für die amtliche Mitwirkung liegt entweder in der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Rechtshandlungen selbst, oder in der Unfähigkeit der handelnden Personen. Die freiwillige Gerichtsbarkeit umfaßt demgemäß die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung der Rechtshandlungen (Nr. 2), insbesondere die Beurkundung des Personenstandes (Nr. 3), ferner das Vormundchaftswesen (Nr. 4), die Stiftungs-, Familienfideikommiß- und Lehnsachen (Nr. 5), das Verlassenschaftswesen (Nr. 6), das Grundbuch- und Hypothekewesen (Nr. 7) und das Hinterlegungswesen (Nr. 8). Eine besondere, für die freiwillige Gerichtsbarkeit bestehende Einrichtung bildet das Notariat (Nr. 9).

Die Reichsgesetzgebung wird mit dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches auch die freiwillige Gerichtsbarkeit in den Hauptgebieten vollständig regeln (§ 171 Abs. 1); bisher hat sie diese abgesehen von der Beglaubigung öffentlicher Urkunden und der Beurkundung des Personenstandes nur insoweit berührt, als:

1. ihre Geschäfte meist auf die durch die neue Justizverfassung geschaffenen Organe, insbesondere auf die Amtsgerichte übergangen²⁾, und
2. einzelne Grundsätze des neuen Verfahrens auf die freiwillige Gerichtsbarkeit für anwendbar erklärt sind. Dies gilt von den Vorschriften über Zustellungen³⁾, über den Urkunden-, Zeugen- und Sachverständigenbeweis und über das Verfahren bei Eidesabnahmen⁴⁾.

2. Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung der Rechtshandlungen.

§ 207.

Die Beglaubigung der Urkunden (Legalisirung) ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung⁵⁾. Innerhalb des Reiches ist demgemäß jeder Beglaubigungszwang für inländische, öffentliche Urkunden beseitigt; für ausländische genügt die Beglaubigung durch einen Konsul oder Gesandten des Reiches⁶⁾.

Die Frage, welche Rechtsgeschäfte von Gerichten oder anderen öffentlichen Stellen beglaubigt, bestätigt oder vollzogen werden können oder müssen, bestimmt sich nach der Landesgesetzgebung⁷⁾. Zuständig sind die Amtsgerichte

²⁾ § 177 Abs. 5 Nr. 3. — Näheres § 207 Abs. 2, 209 Abs. 2, 211 u. 214 Abs. 2.

³⁾ A.G. (i. ZPrD.) 24. März 79 (GS. 281) § 1. — § 192 Anm. 13 d. W.

⁴⁾ A.G. § 4 u. G. 10. März 79 (GS. 145) § 42. — § 193 Anm. 28 d. W.

⁵⁾ RSt. Art. 4¹²⁾.

⁶⁾ G. 1. Mai 78 (RGBl. 89) u. ZPrD. § 403. Anerkennung der Urkunden öffentlicher Behörden u. Beamten im Verkehre

mit Oesterreich Vertr. 25. Feb. 80, Bef. 2. Feb. u. 3. August 81 (RGBl. 4, 8 u. 256); Ausdehnung auf Bosnien u. Herzegowina Vertr. 13. Juni u. Bef. 3. Aug. 81 (RGBl. 253, 255).

⁷⁾ Die Vorschriften der GerD. (II 1) und des RSt. sind durch G. 23. April 21 (GS. 43) weg. Aufhebung der Verlautbarung der Immobilienverträge u. 11. Juli 45 (GS. 495) üb. d. Form einiger Rechtsgeschäfte mehrfach geändert. — Kosten § 190 Anm. 50 d. W.

und die Notare⁸⁾. Zu diesen Geschäften gehört die Aufnahme von Verträgen und Testamenten⁹⁾, von Taxen¹⁰⁾, von Erklärungen über den Austritt aus der Kirche¹¹⁾, ferner die Ertheilung von Bescheinigungen und Ausfertigungen⁶⁾, die Führung der Genossenschaftsregister¹²⁾, der Muster-, Handels- und Schiffsregister¹³⁾ und die Wiederinkurssetzung von Inhaberpapieren¹⁴⁾.

3. Beurkundung des Personenstandes.

§ 208.

Während früher die Beurkundung des Personenstandes regelmäßig im Anschlusse an die von den Religionsparteien damit verbundenen Handlungen vor sich ging, hat in neuerer Zeit die selbstständige und staatsrechtliche Bedeutung, welche dieser Beurkundung beizumessen, zu ihrer Uebertragung auf bürgerliche Behörden geführt. Diese erfolgte in Preußen unter Einwirkung der kirchlichen Wirren zugleich mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe¹⁵⁾. Das preussische Gesetz hat nach kurzer Geltung einem Reichsgesetze Platz gemacht, welches zugleich eine einheitliche Gestaltung des materiellen Eheschließungsrechts brachte, übrigens auf gleicher Grundlage beruht, wie jenes¹⁶⁾.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch Standesbeamte mittelst Eintragung in die vorgeschriebenen Geburts-, Heiraths- und Sterberegister. Die Eintragung geschieht kostenfrei. Die Beamten werden vom Staate für bestimmte Bezirke bestellt. In Bezirken, die den Bereich einer Gemeinde nicht überschreiten, werden die Standes-

⁸⁾ G. 24. April 78 (G. S. 230) § 262 u. im Gebiet des rhein. Rechts, wo diese Geschäfte fast ausschließlich durch die Notare erfolgen, § 28. — G. 15. Juli 90 (G. S. 229) § 8. — Dorfgerichte § 78 Anm. 61 d. W.

⁹⁾ R. I 12 § 66 ff. u. GerD. II 4. — Verfahren bei gerichtlichen Theilungen u. dem (freiwilligen) gerichtlichen Verkaufe von Immobilien im Geb. des rhein. Rechts G. 22. Mai 87 (G. S. 136).

¹⁰⁾ GerD. II 6. — Vereinfachung des Verfahrens bei Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe G. 15. Juni 40 (G. S. 131) u. 4. Mai 57 (G. S. 445).

¹¹⁾ § 285 Abs. 2 d. W.

¹²⁾ Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften § 320 d. W.; Wassergenossenschaften § 335 Abs. 4 u. Waldgenossenschaften § 338 Abs. 8.

¹³⁾ § 359, 361 Abs. 3 u. 367 Abs. 1 d. W.

¹⁴⁾ § 316 Abs. 4 d. W.

¹⁵⁾ Wl. Art. 16; G. 9. März 74 (G. S. 95).

¹⁶⁾ R. G. 6. Feb. 75 (RG. B. 23) u. B. 14. Feb. 75 (G. S. 93). — Einführung in die deutschen Schutzgebiete § 82 Anm. 24 d. W. — Zuständige Behörden RG. § 84, G. 24. April 78 (G. S. 230) § 107, Bef. 1. Dez. 75 (M. B. 275) u. 1. Juli 79 (M. B. 146). — Formulare Vf. 22. Juni 75 (S. B. 386), Z. 27. Juli 75 (M. B. 194), 10. März 92 (S. B. 161), (Format 2. Sept. 92 (M. B. 252) u. (Aenderung des Form. F) 13. Juni 92 (M. B. 220). — Abgekürzte Registerauszüge zwecks der Krankenversicherung 3. 18. Aug. 93 (M. B. 236). — Mittheilung der Todtenlisten an die Erbschaftssteuerrämter G. 1891 (G. S. 78) § 31, 3. 3. Dez. 73 (M. B. 74 S. 24), erg. 3. 26. Sept. 87 (M. B. 203) und an die Ortspolizeibehörden und Staatsanwaltschaften § 183 Anm. 55, des Stoffes über die Bewegung der Bevölkerung an das statistische Bureau Z. 13. März 75 (M. B. 65). — Familienstammbücher 3. 29. April 95 (M. B. 135). — Rom. v. Wohlers (4. Aufl. Berl. 90) u. Hirschius (3. Aufl. Berl. 90).

amtsgeschäfte regelmäßig durch den Vorsteher oder einen von der Gemeindebehörde mit staatlicher Genehmigung angestellten Beamten versehen. Geistliche sind nicht zu bestellen, Gemeindebeamte dagegen zur Uebernahme des Amtes verpflichtet¹⁷⁾. Die Kosten tragen regelmäßig die Gemeinden, denen auch etwaige Gebühren und Strafen zufließen¹⁸⁾. Die Aufsicht führt in Landgemeinden der Landrath als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in Stadtgemeinden der Regierungspräsident¹⁹⁾; die Anweisung zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung, die Berichtigung der Register und die Aufbewahrung der jährlich einzureichenden Abschriften (Nebenregister) erfolgt indeß durch die Gerichte²⁰⁾.

Geburten sind innerhalb einer Woche, die Vornamen der Geborenen binnen zwei Monaten anzuzeigen. Verpflichtet zur Anzeige ist der Vater, die Hebamme, der Arzt, jede andere zugegen gewesene Person und die Mutter²¹⁾. — Eheschließungen, die im ganzen Reiche an dieselben Erfordernisse geknüpft sind²²⁾, können rechtsgültig nur nach vorherigem, durch zweiwöchentlichen Aushang zu bewirkenden Aufgebote durch eine in Gegenwart zweier Zeugen vor dem Standesbeamten abgegebene Erklärung geschlossen werden²³⁾. Vor

¹⁷⁾ RG. § 1—6 u. preuß. G. (Ann. 15) § 3 Abs. 5; § 56 Ann. 24. — Führung der Standesregister RG. § 12 bis 16; Beurkundung auf See § 61 bis 64, für Militärpersonen außerhalb des Reiches oder auf in Dienst gestellten Marinesfahrzeugen § 71, B. 4. Nov. 75 (RG. 313) und 20. Jan. 79 (RG. 5), für die Landesherren und deren Familie RG. § 72.

¹⁸⁾ RG. § 7—10, 16, 70 nebst Tarif. § 16 und Tarif finden auch auf die gerichtlich geführten Standesregister oder Kirchenbücher Anwendung G. 25. Juni 95 (GS. 205) § 80. ZustG. § 154 Abs. 3.

¹⁹⁾ RG. § 11 u. 69; ZustG. § 154 Abs. 1 u. 2 (§ 78 Abs. 6 d. B.).

²⁰⁾ RG. § 11, 65, 66, 14 u. Bef. 1. Juli 79 (MB. 146, SM. 154).

²¹⁾ RG. § 17—27 u. 68. Aufhebung der rheinischrechtlichen Vorschriften üb. Eintragung der Vornamen G. 23. Mai 94 (GS. 79).

²²⁾ Das. § 28—39 u. 77. — Die Dispensation von Ehehindernissen (§ 40 das.) erfolgt, wenn es sich um die Wartezeit der Wittwen handelt, durch das Amtsgericht B. 1. Jan. 77 (GS. 4) und AC. 7. Sept. 79 (SM. 366), sonst durch den Justizminister B. 24. Feb. 75 (GS. 97). — Die polizeilichen Ehebeschränkungen waren schon früher befreit G. 4. Mai 68 (BGB. 149), Einf.

in Süddeutschland außer Baiern § 6 Ann. 12 d. B.; gleiches gilt von den Eheverboten des R. (II 1 § 30—33) wegen Ungleichheit des Standes G. 22. Feb. 69 (GS. 365). — Ausländer müssen sich durch eine Eheerlaubnis ausweisen RG. § 38, preuß. G. 13. März 54 (GS. 123) und ähnlich für die neuen Provinzen Erl. 12. April 89 (MB. 118). Dies gilt auch für die Bewohner des rechtsrheinischen Baierns, deren Ehen mangels dieses Zeugnisses zwar nicht rechtsgültig, aber für die bairischen Heimathverhältnisse unwirksam sind 3. 21. Juni 92 (MB. 248). Von dem Nachweise sind dagegen befreit die Bewohner von Frankreich, Italien, der Schweiz vgl. 3. 17. Juni 92 (MB. 248), ferner die Bewohner von Großbritannien, Holland, Belgien, Schweden-Norwegen, Oesterreich (außer Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain) und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Preußen erhalten bei Eheschließung im Auslande eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten, daß es in Preußen einer obrigkeitlichen Erlaubnis nicht bedarf R. 10. Jan. 53 und 7. Jan. 66 (MB. 104). Die Ausstellung kann den Landräthen übertragen werden R. 10. Mai 61; in Hessen-Nassau sind sie neben dem Reg.-Präs. zuständig R. 2. Feb. 69 (MB. 30).

²³⁾ RG. § 41—55. — Dispensation vom Aufgebote B. 8. Jan. 76 (GS.

diesem Zeitpunkte sind religiöse Gefeierlichkeiten unzulässig²⁴). — Sterbefälle sind spätestens am folgenden Wochentage vom Familienhaupte oder vom Eigentümer des Sterbehauſes dem Standesbeamten anzuzeigen. Eine vorherige Beerdigung iſt nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde geſtattet²⁵).

Mit dem Perſonenſtande ſteht die Führung beſtimmter Zunamen im Zuſammenhange. Namensänderungen fordern ſtaatliche Genehmigung²⁶).

4. Vormundſchaftswesen.

§ 209.

Die im römischen Rechte als Privatrechtsverhältniß auftretende Vormundſchaft hatte in Deutſchland durch Hinzutritt der ſtaatlichen, in der Regel von den Gerichten wahrgenommenen Aufſicht eine weſentliche Aenderung erfahren. Im Landrecht erſcheint dieſe gemeinrechtliche Obervormundſchaft ſo ausgedehnt, daß der Vormund zum bloßen Bevollmächtigten des Gerichts herabgeſunken und letzteres mit zahlreichen, wenig für dieſes geeigneten Geſchäften beſtattet war. Dieſe Mängel riefen Reformbeſtrebungen hervor, die in einem einheitlich den ganzen Staat umfaſſenden Geſetze ihren Abſchluß gefunden haben. In dieſem wird der Vormund wieder ſelbſtändiger geſtellt, während in den Familien- und Waiſenrätthen die neuen Elemente der Familie und Gemeinde in die vormundſchaftliche Verwaltung hineingezogen ſind²⁷).

Als Vormundſchaftsgericht iſt das Amtsgericht des Wohnſitzes zuſtändig²⁸). Uebrigens wird die Vormundſchaft über Minderjährige, über Großjährige und die Pflegschaft unterſchieden.

a) Eine Vormundſchaft über Minderjährige iſt einzuleiten, wenn dieſe nicht unter väterlicher Gewalt ſtehen²⁹). Die Bevormundungsfälle ſind von den nächſten Verwandten und vom Standesbeamten dem Gerichte anzuzeigen, welches aus der Zahl der vom Vater, von der Mutter oder der durch das Geſetz hierzu berufenen Perſonen, ſonſt nach Anhörung des Waiſenrathes einen Vormund beſtellt und verpflichtet. Zur Ablehnung berechtigt nur weib-

3). — Eheſchließung Reichsangehöriger im Auslande RG. § 85 u. G. 4. Mai 70 (BGB 599); Einf. in Süddeutſchland § 6 Anm. 12 d. W.; Geltung in Elſ.-Lothringen G. 8. Feb. 75 (RG. 69) Nr. 2.

²⁴) RG. § 67.

²⁵) RG. § 56—60 u. 68.

²⁶) RD. 15. April 22 (GE. 108); Zuſtändigkeit des Reg.-Präf. AC. 12. Juli 67 (GE. 1310); Verfahren ZR. 9. Aug. 67 (WB. 246). Stempel 30, bei Bedürftigkeit 5 M. G. 31. Juli 95 (GE. 413)

Tarif Nr. 42. — Strafe unbefugter Namensführung StGB. § 360⁸.

²⁷) VormundſchaftsD. 5. Juli 75 (GE. 431); Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GE. 97) § 44. — Kommentare v. Kurlbaum (31. Aufl. Berl. 93) u. Schulzenſtein (Berl. 3. Aufl. 95); Vormundſchaftsrecht von Dernburg (3. Aufl. Berl. 86). — Koſten § 190 Anm. 50 d. W.

²⁸) VormD. § 1—10; G. 24. April 78 (GE. 230) § 26.

²⁹) VormD. § 11—15; Militärperſonen § 96 Abf. 3 d. W.

liches Geschlecht, Ueberschreitung des 60. Lebensjahres, Führung von mehr als einer Vormundschaft oder Pflegschaft, Krankheit, Wohnsitz außerhalb des Gerichtsbezirkes, Erforderniß einer Kautionseistung und das Vorhandensein von fünf oder mehr eigenen ehelichen, minderjährigen Kindern³⁰⁾. Dem Gegenvormunde, der bei vorhandener Vermögensverwaltung in der Regel zu bestellen ist, fällt dabei eine überwachende Mitwirkung zu³¹⁾.

Die Führung der Vormundschaft umfaßt die Sorge für die Person und die Vermögensangelegenheiten des Mündels einschließlich seiner Vertretung. Der Vormund, der in bestimmten Fällen an die Genehmigung des Gegenvormundes und des Gerichtes gebunden ist, haftet gleich diesem für die Sorgfalt, die ein ordentlicher Hausvater auf seine eigenen Angelegenheiten verwendet³²⁾.

Bei Beaufsichtigung der Vormünder³³⁾ stehen den Gerichten in den Waisenträthen Hilfsorgane zur Seite, welche bei der persönlichen Fürsorge für die Mündel in ähnlicher Weise mitzuwirken haben, wie die Gegenvormünder bei der Vermögensverwaltung. Als Waisenträthe werden für ein oder mehrere Gemeinden ein oder mehrere Gemeindeglieder bestellt. Das Amt ist ein unentgeltliches Ehrenamt³⁴⁾. — Ferner hat das Gericht vor einer von ihm zu treffenden Anordnung auf Antrag des Vormundes oder Gegenvormundes oder eines Verwandten drei nähere Verwandten oder Verschwägerte zu hören³⁵⁾. Unter gleicher Voraussetzung kann aus höchstens 6 männlichen Verwandten oder Verschwägerten unter Vorsitz des Richters ein ständiger Familienrath gebildet werden, dem alsdann alle Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichtes zufallen³⁶⁾.

Die Vormundschaft wird mit der Großjährigkeit oder Großjährigkeitserklärung des Mündels oder mit dessen Wiedereintritt in die väterliche Gewalt beendet. Sie hört ferner auf, wenn der Vormund stirbt, wegen Unfähigkeit oder aus sonstigen Gründen entlassen oder wegen Pflichtwidrigkeit entsetzt wird³⁷⁾.

b) Ueber Großjährige wird eine Vormundschaft eingeleitet, wenn diese für geisteskrank oder Verschwender erklärt, oder durch Taubheit, Stumm-

³⁰⁾ VormD. § 16—25.

³¹⁾ Daf. § 26; vgl. § 31—35 u. 41.

³²⁾ Daf. § 27—50, insbes. Anspruch auf Vergütung § 33 u. 34; Vermögensverzeichnis § 35; Fälle, welche Genehmigung erfordern § 41 und 42; Anlage der Kapitalien § 39; Hinterlegung dieser § 60, HinterlD. 14. März 79 (GS. 249) § 47—52 u. G. 20. Juli 83 (GS. 120) § 24; Erbesauseinandersetzungen VormD. § 43; Veräußerung von Grundstücken § 44; Unzulässigkeit der Ehe zwischen Vormund und Mündel während der Vor-

mundschaft RG. 6. Feb. 75 (RSB. 23) § 37.

³³⁾ VormD. § 51, 56—60.

³⁴⁾ Daf. § 52—54 u. G. 13. März 78 (GS. 132) § 9.

³⁵⁾ VormD. § 55.

³⁶⁾ Daf. § 71—80. — Der im franz. Recht allgemein vorgeschriebene Familienrath sollte damit auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen eine gedeihliche Wirksamkeit zu erwarten steht.

³⁷⁾ Daf. § 61—70; verb. § 97—99.

heit, Blindheit oder längere Abwesenheit an Besorgung ihrer Rechtsangelegenheiten gehindert sind. Der Vater ist in diesen Fällen gesetzlicher Vormund³⁸⁾.

c) Eine Pfllegschaft (Kuratel) wird bestellt, wo die Vertretung einer Person nur für ein einzelnes Geschäft oder für einen begrenzten Kreis von Angelegenheiten erforderlich wird. Diese Fälle treten ein, wenn die väterliche Gewalt oder Vormundschaft aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen widerstreitender Interessen nicht ausgeübt werden kann. Gleiches gilt, wenn das Interesse einer Leibesfrucht oder eines unbekanntes Erben wahrgenommen werden muß³⁹⁾.

5. Stiftungs-, Familienfideikommiß- und Lehnsachen.

§ 210.

Das zu einem bestimmten Zwecke gewidmete Vermögen wird Stiftung genannt. Ist dieses einer bestehenden Körperschaft (Gemeinde, Kirche) zugewendet, so steht es in deren Eigenthume, anderenfalls bildet es selbst eine juristische Person⁴⁰⁾. Die Verwaltung der Stiftung gebührt den vom Stifter bestimmten Personen und in Ermangelung solcher dem Staate kraft seines Rechtes zur Obervormundschaft. Ueber den Umfang dieses Aufsichtsrechtes fehlt es ebenso an gesetzlichen Vorschriften, wie über die Frage, ob es von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden auszuüben sei. Grundsätzlich ist die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses der Verwaltung, dasjenige der Familien den Gerichten vorbehalten⁴¹⁾. Als Gericht ist das Amtsgericht mit der Maßgabe zuständig, daß der Justizminister mit Rücksicht auf den Zweck der Stiftung oder die Absicht des Stifters auch das Land- oder das Oberlandesgericht beauftragen kann⁴²⁾.

Werden die Vortheile der Stiftung einer bestimmten Familie zugewendet, so entsteht die Familienstiftung⁴³⁾ oder das Familienfideikommiß. Beide unterscheiden sich dadurch von einander, daß, während die Familienstiftung eine juristische Person bildet, als deren Gläubiger der Genußberechtigte erscheint, das Familienfideikommiß im Eigenthume dieses Berechtigten steht und nur in betreff der Veräußerung, Verpfändung und Vererbung einer dinglichen Beschränkung zu gunsten der Nachfolger unterworfen ist. Die Familien-

³⁸⁾ VormD. § 81—85. — Entmiündigungsverfahren § 195 Nr. 4 d. W.

³⁹⁾ VormD. § 86—91.

⁴⁰⁾ Das R. gedenkt der Stiftungen nur nebenbei in der Lehre von den Körperschaften (II 6 § 73—80 u. 193—195). Die juristische Persönlichkeit der Familienstiftungen findet sich in R.D. 23. Mai 45 (3MB. 178) anerkannt. — Beschränkung

in betreff der Zuwendungen § 245 Abs. 2 d. W. — Stempel Erbschaftssteuer-G. 1891 (G.S. 78) § 7.

⁴¹⁾ StMB. 23. Dez. 44 u. R.D. 3. Jan. 45 (MB. 33, 3MB. 26).

⁴²⁾ G. 24. April 78 (G.S. 230) § 29 und 94.

⁴³⁾ R.N. II 4 § 21—46.

fideikommissive, deren Zweck in der Sicherung und Erhöhung des Familienglanzes besteht, finden sich in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert. Das Landrecht betrachtet sie mit ungünstigem Auge, indem es sie gegen die bisherige gemeinrechtliche Praxis bezüglich der Vermögensgegenstände enger begrenzt und auf landwirthschaftlich benutzte Grundstücke und Kapitalien von gewissem Werthe einschränkt⁴⁴). Die Verfassung (Art. 40) hatte sie ganz untersagt, doch ist ihre Errichtung seitdem wieder zugelassen⁴⁵). Eine wesentliche Voraussetzung für sie bildet eine bestimmte Erbfolgeordnung unter den Berechtigten (Agnaten), und nach dieser werden Seniorate, Majorate, Minorate und Primogenituren unterschieden⁴⁶). Durch Familienbeschlüsse können Fideikommiss jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden⁴⁷). Zuständig in Fideikommiss-sachen sind regelmäßig die Oberlandesgerichte. Die Beschwerdeinstanz bildet der Justizminister⁴⁸).

Dieselbe Zuständigkeit gilt in Lehns-sachen⁴⁹), insbesondere für die bei Auflösung des Lehnsverbandes (Modifikation) geführten Verhandlungen⁵⁰). Nur ausnahmsweise bildet das Landgericht den Lehns-hof⁵¹).

6. Verlassenschaftswesen.

§ 211.

Gegenstand des Verlassenschaftswesens sind die Erbschaftsausseinandersetzungen, welche im Gebiete des Land- und des gemeinen Rechtes in einem Verfahren und Erkenntnisse zusammengefaßt werden⁵²). Eben dahin gehört die Ausstellung der Erbbescheinigungen⁵³), die Vornahme der Siegelungen und Inventuren in Sterbefällen⁵⁴). Zuständig sind überall die Amtsgerichte⁵⁵).

⁴⁴) RN. II 4 § 47—61.

⁴⁵) G. 25. Juni 52 (GS. 319); Nachweis der Ahnen RN. 4. Sept. 30 (GS. 129); Stempel § 152 Abs 3 d. W., Erbschaftsteuer G. 1891 (GS. 78) § 26. — Sonstige Rechtsverhältnisse RN. II 4 § 64 bis 133.

⁴⁶) Daf. § 134—226.

⁴⁷) Eb. 9. Okt. 07 (GS. 1806/10 S. 170) § 9, G. 15. Feb. 40 (GS. 20) u. (Einf. in Neuvorpommern 12. Juli 96 (GS. 162)).

⁴⁸) G. 24. April 78 (GS. 230) § 49 u. 5. März 55 (GS. 175); Neuvorpommern G. 26. Mai 73 (GS. 229) § 26; Schl.-Hofstein B. 26. Juni 67 (GS. 1073) § 24 IV; NB. Raffel B. 26. Juni 67 (GS. 1085) § 14 IV u. G. 29. Mai 73 (GS. 273) § 21 Abs. 5. — Gebühren G. 25. Juni 95 (GS. 203) § 45, 93 u. 94.

⁴⁹) B. 2. Jan. 49 (GS. 1) § 25⁴; Pommern G. 11. Juli 45 (GS. 474) § 1.

⁵⁰) § 328 Abs. 1 d. W.

⁵¹) G. 24. April 78 (GS. 230) § 41, 3. Mai 76 (GS. 112) § 3 u. 28. März 77 (GS. 111) § 19.

⁵²) GerD. I 46 u. G. 13. Juli 83 (GS. 131), insbes. § 180—184. — Im Gebiete des rhein. Rechts Cod. civ. Art. 815—842, Verfahren G. 18. April 55 (GS. 521). — Verträge über internationale Nachlaßbehandlung § 85 Anm. 41 d. W.

⁵³) G. 12. März 69 (GS. 473), § 8 neugefaßt G. 5. Juni 95 (GS. 185) Art. 2.

⁵⁴) GerD. II 5 u. RN. I 9 § 461 bis 464. — Im Geb. des rhein. Rechts Code de proc. civ. Art. 907—952.

⁵⁵) G. 24. April 78 (GS. 230) § 26¹, im Geb. des rhein. Rechts § 28². — Kosten § 190 Anm. 50 d. W.

7. Grundbuch- und Hypothekenwesen.

§ 212.

a) **Einleitung.** Die auf strenger Durchführung der Grundsätze der Publizität, Spezialität und Legalität¹⁾ beruhende altpreussische Hypothekenordnung (1783) vermochte, so vortrefflich sie für ihre Zeit gewesen, doch den veränderten Zeitbedürfnissen nicht mehr zu genügen. Seit ihrem Erlasse hatten Zertheilung und Umfaß der Grundstücke außerordentlich zugenommen, während gleichzeitig die vermehrte Gelegenheit zu bequemer und lohnender Kapitalanlage den Geldmarkt mehr und mehr von dem schwerfälligen und kostspieligen Hypothekenverkehre ablenkte.

Dem gegenüber galt es, dem sinkenden Grundkredit wieder Aufhülfe zu verschaffen. Das Verfahren mußte von allen lästigen Förmlichkeiten befreit werden, die unbeschadet der durch die Hypothek gebotenen Sicherheit entbehrt werden konnten. Daneben mußten auch die Verschiedenheiten der Gesetzgebung beseitigt werden, die dem Verkehrsgebiete der Hypotheken ohne Noth Schranken zogen. Dies sind die Ziele der Grundbuchgesetzgebung, die eine völlige Neuordnung des materiellen und formellen Hypothekenrechts herbeigeführt hat²⁾. Zunächst für den Bereich des Landrechts erlassen, ist sie nach Maßgabe besonderer Gesetze auf das Gebiet des rheinischen³⁾ und auf fast alle Gebiete des

¹⁾ Vermöge der Publizität kann jeder, der ein Interesse nachweist, die Hypothekenbücher einsehen. Die Spezialität fordert die Verpfändung bestimmter Vermögensstücke und schließt die das Gesamtvermögen umfassenden Generalhypotheken aus. Die Legalität endlich nötigt den Richter, die Gesetzmäßigkeit des der Eintragung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes nach Form u. Inhalt zu prüfen.

²⁾ Die Grundbuchgesetzgebung umfaßt:

a) das materielle Recht in dem G. üb. den Eigenthumserwerb u. die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Berechtigkeiten 5. Mai 72 (G. 433);

b) das formelle Recht in der GrundbuchD. 5. Mai 72 (G. 446); der Kostentarif ist durch die § 190 Anm. 50 angeführten Vorschriften ersetzt.

Rom. v. Turnau (5. Aufl. Paderb. 92). — Das G. zu a wurde im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie eingeführt B. 20. Juli 87 (RWB. 379).

³⁾ Behufs allmählicher Ueberleitung der

völlig abweichenden rheinischen Einrichtung in die Grundbucheinrichtung hatte bereits das G. 20. Mai 85 (G. 139), erg. G. 24. Mai 87 (G. 161) nebst Vf. 12. Juni 85 (RWB. 186) für Grundeigentumsübertragungen die notarielle Form vorgeschrieben (§ 1—3) und die Wirksamkeit aller Privilegien und Hypotheken von der Einschreibung auf die einzelnen nach dem Grundsteuerkataster zu bezeichnenden Grundstücke abhängig gemacht (§ 4—12). Nach näherer Bestimmung des G. 12. April 88 (G. 52) nebst Vf. 21. Nov. 88 (RWB. 303), 7. März und 5. Juli 92 (RWB. 86 und 265) und 23. Nov. 95 (RWB. 410) — welches ergänzt wurde (Aufhebung des § 41) G. 31. Juli 95 (G. 413) § 35, (Aufhebung des Kostentarifs, der durch die § 190 Anm. 50 angeführten Vorschriften ersetzt ist) G. 25. Juni 95 (G. 205) § 124⁵⁾, ferner durch G. 14. Juli 93 (G. 185) Art. II—III (Aufhebung des Art. III § 5b G. 31. Juli 95 § 35) und (Ueberführung der f. g. Pfandschaften) Art. I, nebst Vf. 26. Juli, 28. Aug. und 4. Okt. 93 (RWB. 239, 269 u. 299) — ist die Gesetzgebung über das Grundbuchwesen (Anm. 2) und über

gemeinen Rechts ausgedehnt worden⁴). Die älteren Vorschriften gelten nur noch in den vormals nassauischen Theilen⁵). — Die Verpfändung der Schiffe erfolgt unter Eintragung in die über diese geführten Schiffsregister⁶).

§ 213.

b) **Das materielle Recht** betrifft den Erwerb des Grundeigenthumes, die dinglichen Rechte an Grundstücken und die darauf haftenden Forderungen.

Die Erwerbung des Grundeigenthumes, früher von Eintragung und Uebergabe abhängig, ist nur noch durch erstere bedingt. Damit ist die römische Uebergabetheorie verlassen und die Doppelnatur dieser Erwerbssart beseitigt. Die Eintragung (Besitztitelberichtigung) muß im Falle freiwilliger Veräußerung vor dem Grundbuchrichter gleichzeitig mündlich von dem eingetragenen Eigenthümer bewilligt und von dem neuen Erwerber beantragt werden (Auflassung). Diese Erklärung bildet für sich den Rechtsgrund für den Eigenthumsübergang; es bedarf daher keines weiteren urkundlichen Nachweises über das diesem zu Grunde liegende Rechtsgeschäft (Kauf, Tausch oder Schenkung). Das Legalitätsprinzip ist sonach verlassen⁷). Der eingetragene Eigenthümer gilt rechtlich als solcher und ist insbesondere gegen die

die Zwangsvollstreckung (§ 196 Abs. 3 d. W.) in Kraft gesetzt. Die Einführung ist bezirksweise nach Fertigstellung der Grundbücher erfolgt und größtentheils beendet. Die Aufhebung der früheren Hypothekenämter ist eingeleitet G. 18. Juli 96 (G. 165). Grundstückszusammenlegungen G. 88 § 67. — Immobilienversicherungs-gelder haften den Besitzern von Privilegien u. Hypotheken ebenso wie die Immobilien selbst G. 17. Mai 84 (G. 271), § 5^b geändert G. 18. April 87 (G. 117) § 37, übrigens gemäß G. 12. April 88 § 14 weiter anwendbar.

⁴) Neuborponnern G. 26. Mai 73 (G. 229); gemeinrechtliches Geh. der Rheinprov. (§ 174 Nr. 2 d. W.) G. 30. Mai 73 (G. 287) u. 3. Feb. 79 (G. 17); Hohenzollern G. 31. Mai 73 (G. 301), 22. Juni 75 (G. 235) Art. II u. 10. März 79 (G. 145) § 4–8; Schl.-Holstein G. 27. Mai 73 (G. 241), 31. Jan. 79 (G. 12) u. (Lauenburg) 8. Juni 96 (G. 109); Hannover G. 28. Mai 73 (G. 253 (der Tarif ist durch die § 190 Anm. 50 d. W. aufgeführten Vorschriften ersetzt), 29. Jan. 79 (G. 11), 10. März 79 (G. 145) § 4 bis 8 u. 24. März 79 (G. 281) § 13, Fabege G. 23. März 73 (G. 111, die zufälligen Bestimmungen sind durch die

§ 190 Anm. 50 aufgeführten Vorschriften ersetzt), 24. März 79, § 13, 3. Feb. 79 (G. 17) u. Bef. 19. Mai 74 (G. 142); DLGBez. Kassel auschl. des Amtsgew. Böhrl G. 29. Mai 73 (G. 273) u. 28. Mai 85 (G. 175), Stadt Frankfurt, vorm. großh. u. landgräfl. hessische Theile G. 19. Aug. u. Bf. 8. Nov. 95 (G. 481 u. 547).

⁵) Die Einrichtung der f. g. Stockbücher, welche durch die Feldgerichte (§ 78 Nr. 3 d. W.) geführt werden, ist als billig und bequem vorläufig beibehalten.

⁶) G. 3. HandG. 24. Juni 61 (G. 449) Art. 59; Neuborponnern G. (Anm. 4) § 48, 49; Schl.-Holstein G. (Anm. 4) § 48–52; Hannover G. 27. Juni 79 (G. 9). — Schiffsregister § 367 Abs. 1 d. W.

⁷) EigenthG. (Anm. 2a) § 1 u. 2; Eintragung aus Erkenntnissen § 3, aus Enteignungen, Zwangsversteigerungen, Gemeinheitstheilungen u. Zusammenlegungen § 5 u. G. 26. Juni 75 (G. 325), als Mittel der Zwangsvollstreckung G. 13. Juli 83 (G. 131) § 2–12. — Vormerkung (Protektion) zur Erhaltung des Rechtes auf Eintragung oder Auflassung EigthG. § 8, 9 u. 70, verb. § 16, 22 u. G. 24. März 79 (G. 281) § 18. — Eintragung auf Grund einseitiger Ver-

Verjährung geschützt. Nur der, welcher weiß, daß eine Eintragung falsch sei, kann Rechte aus dieser nicht ableiten⁸⁾.

Dingliche Rechte an Grundstücken, die auf privatrechtlichem Titel beruhen (Nießbrauch und Reallasten), erlangen nur durch die Eintragung Wirksamkeit gegen dritte. Ausgenommen sind Vorkaufsrechte, Grundgerechtigkeiten (Realservituten), Pacht und Miethe, die im Bergrecht begründeten Schürfsrechte und Ablösungsrenten⁹⁾. Die Rangordnung der Eingetragenen bestimmt sich nach der Zeitfolge der Eintragungen¹⁰⁾.

Forderungsrechte, welche auf Grundstücken haften, werden gleichfalls nur durch Eintragung erworben. Letztere erfolgt auf Antrag des Eigenthümers oder einer zuständigen Behörde, oder kraft eines Erkenntnisses und muß den Gläubiger, das verpfändete Grundstück und die Schuldsomme bestimmt bezeichnen. Enthält die Eintragung daneben den Schuldgrund, so heißt sie Hypothek; andernfalls wird sie Grundschuld genannt¹¹⁾. Die Grundschuld erscheint sonach als das von der persönlichen Verpflichtung des Schuldners losgelöste und auf das Grundstück gelegte Schuldverhältniß und bildet, während die römischrechtliche Hypothek nur als zusätzliches (accessorisches) Rechtsverhältniß erscheint, eine völlig selbstständige Realverpflichtung. Der Schuldgrund liegt wie beim Wechsel nur in der Schuldform. Die Schuld wird ähnlich der Erwerbung des Grundeigenthums durch die Eintragung begründet; einer besonderen Schuldburkunde bedarf es nicht. Die wichtigste Folge dieses Verhältnisses ist, daß der Eigenthümer an seinen eigenen Grundstücken Grundschulden haben und solche mit dem Vorzugsrechte vor später eingetragenen Forderungen weiter begeben kann¹²⁾. Uebrigens sind Grundschuld und Hypothek völlig gleichberechtigt. Dem Eigenthümer steht die Wahl der einen oder anderen Schuldform frei. Auch kann eine Hypothek unter Zustimmung der Beteiligten einschließlicly der nachstehenden Gläubiger jeder Zeit in eine Grundschuld umgewandelt werden¹³⁾. — Für das eingetragene Kapital nebst Zinsen und Kosten haftet das verpfändete Grundstück in allen Theilen, Zubehörsstücken, Früchten und Versicherungsgeldern¹⁴⁾. — Der Anspruch wird durch die dingliche Klage, und, wenn er vollstreckbar geworden, durch gerichtliche Zwangsverwaltung (Sequestration) oder Zwangsversteigerung (Subhastation) geltend gemacht¹⁵⁾. — Die Abtretung (Zession) und Verpfändung bedarf keiner Eintragung. Grundschulden können ohne Namensangabe (blanko) abgetreten werden¹⁶⁾. — Die Aufhebung eines Hypotheken- oder Grundschuldrechts wird

fügung RPrD. § 658 u. RG. 24. März 79 (GS. 281) § 19.

⁸⁾ GS. § 4, 6, 7, 10 u. 11, verb. § 15.

⁹⁾ Daf. § 12—16.

¹⁰⁾ Daf. § 17, 34—36.

¹¹⁾ Daf. § 18—26.

¹²⁾ GS. § 27, 28 u. 63—67.

¹³⁾ Daf. § 29.

¹⁴⁾ Daf. § 30—33.

¹⁵⁾ Daf. § 37—51, 71; § 196 Abs. 3 d. B.

¹⁶⁾ GS. § 52—56. — Pfändung einer Grund- oder Hypothekensbuchforderung GS. 24. März 79 (GS. 281) § 16.

nur durch Löschung bewirkt, welche auf Antrag des Eigenthümers oder der zuständigen Behörde erfolgt¹⁷⁾.

Auf das Bergwerkseigenthum finden diese Grundsätze mit einigen Maßgaben ebenfalls Anwendung¹⁸⁾.

§ 214.

c) **Das formelle Recht (die Grundbuch-D.)** umfaßt die Form der Grundbücher und Urkunden, die Behörden, das Verfahren und die Kosten.

Die Grundbücher, deren Einsicht jedem Betheiligten offen steht, sind für die Gemeinde- oder Grundsteuererhebungsbezirke angelegt. In die Grundbücher werden nach den Grundsteuerregistern (Katastern) alle selbstständigen Grundstücke auf Grundbuchblätter (Folien) eingetragen¹⁹⁾. In der Regel erhält jedes Grundstück oder jeder Gutsbestand ein eigenes Blatt, welches Titel und drei Abtheilungen (Rubriken) enthält (Formular I). Der Titel weist das Grundstück und die etwaigen Abschreibungen nach, während die Abtheilungen entsprechend der im materiellen Rechte getroffenen Eintheilung für Angabe des Eigenthümers, der dinglichen Rechte und der Hypotheken- und Grundschulden bestimmt sind²⁰⁾. Wo ein stark zertheilter und oft wechselnder Grundbesitz vorkommt, kann der Richter das Formular II anwenden, in dem jeder Besitzer einen seine gesammten Grundstücke umfassenden Artikel erhält²¹⁾. Ein Formular III ist für Bergwerke mit unbeweglichen Gewerkeantheilen (Kuzen) bestimmt²²⁾. Ueber die Hypotheken- oder Grundschulden werden Hypotheken- oder Grundschuldbriefe ausgefertigt. Mit ersteren werden die Schulurkunden verbunden; beide sind zur Erleichterung des Verkehrs möglichst einfach gestaltet²³⁾.

Zuständige Behörde ist der Amtsrichter mit dem Gerichtsschreiber²⁴⁾.

Das Verfahren²⁵⁾ tritt in der Regel nur auf Antrag ein. Die Anträge können mündlich oder schriftlich erfolgen und bedürfen letzterenfalls, wenn sie Eintragungen oder Löschungen bezwecken, der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung²⁶⁾.

17) G. § 57—62.

18) Daf. § 68 u. 69.

19) Grundb. (Ann. 2b) § 1—5 u. 19 — Herstellung der Uebereinstimmung mit dem Kataster § 140 Ann. 27 d. W. — Wiederherstellung zerstörter oder verloreener Grundbücher Grundb. § 132 (G. 14. März 82 G. 121), Anlegung neuer, Grundb. § 133—140. — Bahngrundbücher § 375 Abs. 3 d. W.

20) Grundb. § 6—13.

21) Daf. § 6, 14—16.

22) Daf. § 6, 17 u. 18.

23) Daf. § 119—131.

24) G. 24. April 78 (G. 230) § 31, 32 u. Grundb. § 26—29. — Die besonderen Grundbuchämter (daf. § 20—25) sind aufgehoben.

25) Verfahren überhaupt Grundb. § 30 bis 47; Eintragung des Eigenthums (Abschreibungen) § 48—72, der Belastungen § 73—91, der Löschungen § 92—102 u. 114—118, insbes. auf Grund eines Aufgebotes § 103—113 (§ 108 aufgeh. durch § 108 der Hinterleg. D., Ann. 29) u. G. 24. März 79 (G. 281) § 20 u. 21.

26) Grundb. § 30—33.

Die Kosten sind neu geregelt²⁷⁾. Der Stempel wird für Auflassungen und — außerhalb des Geltungsbereichs der Grundbuch-D. (§ 212 Abs. 2) — für Umschreibungen mit 1 v. H. in soweit erhoben, als nicht binnen 2 Wochen eine stempelpflichtige Veräußerungsurkunde beigebracht wird²⁸⁾.

S. Hinterlegungswesen.

§ 215.

Die Verschiedenartigkeit in der Einrichtung des Hinterlegungs- (Depositen-) wesens, die am stärksten zwischen der im landrechtlichen Gebiete gültigen Deposital-D. von 1783 und der jede Mitwirkung der Gerichte ausschließenden rheinischen Verfassung sich geltend machte, ist nach Eintritt der neuen Gerichtsverfassung einer einheitlichen Ordnung gewichen²⁹⁾. Den Gerichten, denen die eigentlichen Hinterlegungsgeschäfte abgenommen wurden, verblieb lediglich:

1. die nur vorläufige Verwahrung von Geld, Kostbarkeiten und Werthpapieren, die nicht auf Namen lauten;
2. die Hinterlegung anderer Gegenstände, insbesondere der Werthpapiere auf Namen und der letztwilligen Verfügungen³⁰⁾.

Uebrigens sind für die eigentliche Hinterlegung der zu 1 bezeichneten Gegenstände unter Aufsicht des Finanzministers die Regierungen zu Hinterlegungsstellen bestimmt. Die Bezirke sind den Gerichtsbezirken entsprechend abgegrenzt worden³¹⁾. — Das Verfahren ist für die Hinterlegung von Geld und für die von Werthpapieren und Kostbarkeiten verschieden. Während ersteres zur Vermeidung nutzloser Kapitalansammlung in das Eigenthum des Staates übergeht und von diesem mit 2½ v. H. verzinst wird³²⁾, werden letztere unverändert verwahrt³³⁾. Mit Ablauf von 10 Jahren hört, wenn nicht ein neuer Antrag erfolgt, die Verzinsung auf³⁴⁾; nach weiteren 20 Jahren kann das Geld gerichtlich aufgeboten werden³⁵⁾. Bei unverzinslichen Geldebeträgen, Werthpapieren und Kostbarkeiten tritt das Aufgebot erst nach 30 Jahren ein³⁶⁾.

²⁷⁾ § 190 Ann. 50.

²⁸⁾ G. 31. Juli 95 (G. 413) Tarif Nr. 8.

²⁹⁾ Hinterlegungs-D. 14. März 79 (G. 249), § 98 erg. G. 14. Juli 95 (G. 301).

³⁰⁾ H. D. § 70—91; Ausf. 9. Juli 79 (M. B. 173), erg. (Nr. 27 b und c) Vf. 23. Mai 86 (M. B. 140).

³¹⁾ Daf. § 1—6. — Ann. 26. Aug. 79 (M. B. 326). — Bezirke West. (Nr. 2) 31. Juli 79 (M. B. 217). — Hinterl.-Stelle f. Berlin ist die Mil.- und Bau-Kommission H. D. § 2 u. West. (Nr. 1) 31. Juli 79 (M. B. 217).

³²⁾ H. D. § 7—10 und (Zinssatz) B. 21. Mai 79 (G. 383). — Einzahlung § 11—21; Auszahlung § 22—35 (letzterer aufgeh., soweit er Stempel betrifft G. 31. Juli 95 G. 413 § 35). Ueber diese entscheidet nicht das Gericht, sondern die Verwaltungsbehörde, auf die diese Aufgabe der Rechtspflege übergegangen ist Erf. RG. 14. Okt. 93 (M. B. 94 S. 51). — Die Hinterlegungsgelder bilden einen Theil der Staatsschuld § 128 Abs. 5 d. B.

³³⁾ H. D. § 36—52.

³⁴⁾ Daf. § 53—57.

³⁵⁾ Daf. § 58—62.

³⁶⁾ Daf. § 63—69.

9. Das Notariat.

§ 216.

Die Notare haben den Beruf, Urkunden mit öffentlichem Glauben zu fertigen. Ursprünglich waren sie vom Reiche bestellt³⁷⁾. Später hat sich die Einrichtung in den einzelnen Landestheilen verschieden entwickelt. In Preußen bestanden infolge dessen selbst innerhalb der Gerichtsbezirke vielfach von einander abweichende Vorschriften; in einzelnen Landestheilen fehlte das Notariat ganz. Zur Abhülfe dieses Mangels ist im Anschluß an die neue Gerichtsverfassung eine Neuregelung erfolgt³⁸⁾, welche das Notariat in drei wesentlich gleichartige Gruppen zusammengefaßt hat:

1. Für den Ob.L.Ger.Bez. Köln kommt die rheinische NotariatsD.³⁹⁾ mit einer Maßgabe⁴⁰⁾ fortbauend zur Anwendung.
2. Im Ob.L.Ger.Bez. Celle gilt die hannoversche NotariatsD.⁴¹⁾, welche mehrfach ergänzt und auf den Kreis Hintelu ausgedehnt ist⁴²⁾.
3. Auf alle übrigen Theile ist das zunächst für das landrechtliche Gebiet erlassene altpreussische Notariatsgesetz⁴³⁾ ausgedehnt⁴⁴⁾.

Die Notare sind Staatsbeamte und zählen zu den nichtrichterlichen Justizbeamten⁴⁵⁾. Sie stehen unter Aufsicht des Justizministers, der Oberlandesgerichts- und Landgerichtspräsidenten⁴⁶⁾ und unterliegen den Disziplinar-gesetzen⁴⁷⁾. Zur Anstellung wird die Befähigung zum Richteramte in einem deutschen Bundesstaate erfordert⁴⁸⁾. Die Zuständigkeit der Notare umfaßt die Aufnahme aller Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht den Gerichten oder besonderen Behörden vorbehalten sind⁴⁹⁾. Die Zuziehung

³⁷⁾ ReichsNotariatsD. v. 1512.

³⁸⁾ G. 8. März 80 (G. 177), dessen § 9—11 beseitigt sind Anm. 52. Das G. 15. Juli 90 (G. 229), dessen § 9 Abs. 1 aufgehoben ist G. 31. Juli 95 (G. 413) § 35, hat dann noch mehrere Einzelpunkte einheitlich geregelt.

³⁹⁾ Rhein. NotD. 25. April 22 (G. 109), erg. durch R.D. 7. Mai 40 (G. 118), G. 22. Mai 87 (G. 136) u. (Zulässigkeit der Vereinigung des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft im Falle des Bedürfnisses) G. 13. April 88 (G. 72). Art. 2 u. 18 der NotD. sind aufgehoben G. 15. Juli 90 (vor. Anm.) § 12, desgl. Art. 60 und die TaxD. Anm. 52. — Weißler, das preuß. Notariat (Leipz. 96).

⁴⁰⁾ Anm. 51.

⁴¹⁾ Hann. NotD. 18. Sept. 53 (G. 80 S. 188). Aufgehoben sind § 2 (Befähigung), § 3 (Nebenämter), § 4 (Dienst-eib), § 5 (Siegel), § 52—58 (Kautionen), Abschn. VIII u. IX (Gebühren, Aufsicht u. Disziplin).

⁴²⁾ G. 8. März 80 § 6—9.

⁴³⁾ G. 11. Juli 45 (G. 487), § 34 aufgeh. G. 28. Aug. 76 (G. 389) § 11⁺.

⁴⁴⁾ G. 8. März 80 § 1, 2 u. 4.

⁴⁵⁾ § 184 u. 62 d. W. — StGB. § 31 Abs. 2, 300 u. 359. — Stempelverwendung wie § 64 Anm. 29 d. W.

⁴⁶⁾ G. 9. April 79 (G. 345) § 23 u. 8. März 80 § 7.

⁴⁷⁾ G. 7. Mai 51 (G. 218) Abschn. 2 u. 3, v. 9. April 79 § 21, 22; Strafarten G. 30. April 47 (G. 196) § 12; Einf. in Hannover B. 23. Sept. 67 (G. 1613) Art. V § 73 u. G. 8. März 80 § 8. — Rhein. NotD. Art. 47, 52 u. G. 21. Juli 52 (G. 465) § 66, 67 u. 77.

⁴⁸⁾ G. 6. Mai 69 (G. 656) § 1 u. G. 15. Juli 90 (Anm. 38) § 1. — § 185 Abs. 2 d. W.

⁴⁹⁾ Vollstreckbarkeit der Notariatsurkunden ZPrD. § 705. — Aufnahme von Wechselprotesten WechselD. (BGB. 1869 S. 382) Art. 87 u. G. 8. März 80 § 33.

zweier Zeugen oder eines zweiten Notars ist nur bei Befundung der von Blinden, Tauben oder Stummen abgegebenen Erklärungen erforderlich⁵⁰⁾. Bei Beglaubigung der Unterschriften bedarf es auch keiner Protokollaufnahme⁵¹⁾. Die Notare sind bezüglich ihrer Mühewaltung auf Gebühren angewiesen, die, soweit sie bei den Gerichten vorkommende Geschäfte betreffen, nach den Gerichtsgebühren (§ 190) zu berechnen sind, mindestens aber 1,50 M. betragen⁵²⁾.

⁵⁰⁾ G. 15. Juli 90 (Ann. 38) § 4.

Ähnlich d. Hann. NotD. § 26. — § 207 Ann. 8.

⁵¹⁾ G. 8. März 80 § 5; Gebühr § 9. —

⁵²⁾ GebD. 25. Juni 95 (G. 256).

Siebentes Kapitel.

Polizei.¹⁾

I. Begriff und Arten.

§ 217.

Der Begriff der Polizei hat sich geschichtlich entwickelt. Früher umfaßte sie die gesammte innere Staatsthätigkeit; später wurden die Kameralien (Finanzen und Volkswirtschaft) ausgefondert²⁾. Immerhin umschloß sie noch neben dem Schutze, den der Staat zu gewähren hat, die gesammte auf Förderung der Erwerbsthätigkeit gerichtete staatliche Wirksamkeit. Seit Beginn des Jahrhunderts erscheint auch letztere von der Polizei getrennt. Der Begriff der früher der Sicherheitspolizei gegenübergestellten Wohlfahrtspolizei ist damit fortgefallen³⁾.

In dieser eingeschränkteren Bedeutung erstreckt sich die Aufgabe der Polizei gegenwärtig nur auf die Bekämpfung der durch Naturereignisse oder Rechtsverletzungen herbeigeführten Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen, die sie theils vorbeugend (präventiv), theils abwehrend (repressiv) zur Ausführung bringt⁴⁾.

Inzwischen hatte die Trennung der Justiz von der Verwaltung eine weitere Einschränkung der polizeilichen Thätigkeit herbeigeführt, indem die Justiz die (repressive) Abwehr der durch Rechtsverletzungen herbeigeführten Gefahren mit der Maßgabe allein übernahm, daß ihr dabei die Polizei vorbereitend und helfend zur Seite trat. Diese letztere Thätigkeit bildet den Gegenstand

¹⁾ v. Mohl Polizeiwissenschaft (3. Aufl. Tübing. 66). — Förstemann Prinzipien d. preuß. Polizeirechts (Verl. 69).

²⁾ § 117 Anm. 2 d. W.

³⁾ Die frühere Wohlfahrtspolizei ist damit in das Gebiet der Wirtschaftspflege (Kap. 9) gefallen. — Beide staatliche Aufgaben, die heute in der Bezeichnung „innere Verwaltung“ zusammengefaßt sind, werden bereits im Rk. II 13 § 2 u. 3 einander gegenübergestellt; ebenso Reg. Anstr. 23. Okt. 17 (S. 248) § 7 Abf. 1.

⁴⁾ Das Rk. (II 17 § 10) bestimmt:

„Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung u. zur Abwendung der dem Publika, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“ Durch diese für die einzelnen Gebiete im S. 11. März 50 (S. 265) § 6 näher bezeichnete Aufgabe wird — soweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen bedingen § 264, 276 Anm. 28 u. § 349 Abf. 3 Nr. 1 1 — die polizeiliche Thätigkeit begrenzt; sie ist insbesondere auf Noththeile oder Belästigungen nicht

der Kriminalpolizei (Nr. III). Erscheint die Polizei hierin nur als Gehülfin der Justiz, so verblieb ihr eine selbstständige Wirksamkeit sowohl in der Abwehr schädlicher Naturereignisse (Unfallspolizei), die sich nach wie vor vorbeugend und abwehrend auszuüben hat, als in der nur vorbeugenden Abwehr der aus Rechtsverletzungen drohenden Gefahren. Die Gefahren können äußere oder innere sein, sie können die allgemeine Sicherheit oder die öffentliche Ordnung und Sitte bedrohen und hiernach scheidet sich die im weiteren Sinne auch die Unfallspolizei umfassende Sicherheitspolizei (Nr. IV) von der Ordnungs- und Sittenpolizei (Nr. V).

Fällt auch den Zwecken nach die gesammte polizeiliche Thätigkeit in eines dieser Gebiete, so bildet doch die Polizei keine in sich abgeschlossene selbstständige Thätigkeit der inneren Verwaltung, durchdringt vielmehr deren ganzes Gebiet, so daß fast in jedem Theile derselben neben der pflegenden auch die schützende und strafende Hand des Staates hervortritt. Die Eintheilung in Kriminalpolizei, Sicherheits- und Unfallspolizei und Ordnungs- und Sittenpolizei erscheint deshalb nur auf die allgemeine Polizei anwendbar, während die auf den einzelnen Verwaltungsgebieten hervortretende und nach ihnen benannte polizeiliche Thätigkeit nur im Zusammenhange mit diesen betrachtet werden kann. Es gilt dieses von den Gebieten des Gesundheits-, Bau- und Armenwesens, die wegen ihres vorwiegend polizeilichen Charakters im Anschlusse an die Polizei zur Darstellung gelangen (Nr. VI—VIII), es gilt auch von den einzelnen Gebieten der Wirthschaftspflege, in denen ebenfalls eine polizeiliche Thätigkeit in größerem oder geringerem Umfange hervortritt⁵⁾.

II. Polizeiverwaltung.

1. Polizeibehörden.

§ 218.

a) **Zentralbehörde** ist der Minister des Innern¹⁾. Seine Zuständigkeit erstreckt sich indeß nur auf die allgemeine Polizei, während unter dem Kultusminister die Gesundheitspolizei, unter dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Bau- und Eisenbahnpolizei, unter dem Handelsminister die Berg-, Hafen- und Schifffahrts- und der größte Theil der Gewerbepolizei und unter dem

auszubehnen Erf. DV. 27. April 82 (IX 344).

⁵⁾ Versicherungspolizei § 313, 314; Bergpolizei § 323 Abs. 2; Wasserpolizei § 335—337; Feld- u. Forstpolizei § 339, 340; Viehsuchen- (Veterinär-) Polizei § 343; Jagdpolizei § 345; Fischereipolizei

§ 347; Gewerbepolizei § 349, 350; Marktpolizei § 362; Maß- u. Gewichtspolizei § 363; Schifffahrts- Hafen- u. Strompolizei § 366 Abs. 2; Wege- (Chaussee- u. Straßen-) Polizei § 372; Eisenbahnpolizei § 376 Abs. 2 d. W.

¹⁾ § 48 d. W.

Landwirtschaftsminister die Landwirtschafts-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Viehschutzenpolizei stehen²⁾.

§ 219.

b) Die **Landespolizei** bildet den Gegensatz zur **Ortspolizei**. Während diese die Interessen der nachbarlich örtlichen Gemeinschaft zu schützen hat, umfaßt die Landespolizei ihrem Begriffe nach die Abwehr der den Staat oder die Gesellschaft als solche bedrohenden Gefahren, und fällt in diesem Sinne mit der höheren (politischen oder Staats-) Polizei zusammen. Daneben werden indeß als landespolizeiliche alle diejenigen Verrichtungen angesehen, die ihrer höheren Bedeutung oder ihrer größeren Schwierigkeit wegen thatsächlich von einer unteren Behörde nicht wahrgenommen werden. Landespolizeibehörde ist der Regierungspräsident³⁾. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf nahezu alle Gebiete der Polizeiverwaltung. Nur einzelne besondere Zweige, wie die Berg- und die Eisenbahnpolizei, werden von besonderen Behörden verwaltet⁴⁾. Dem Oberpräsidenten sind, abgesehen von einzelnen besonders bestimmten Gegenständen⁵⁾, nur die sich über mehrere Regierungsbezirke erstreckenden Angelegenheiten und die bei außerordentlichen Ereignissen und bei Gefahr im Verzuge erforderlichen Anordnungen vorbehalten⁶⁾.

§ 220.

c) Mannigfaltiger hat sich die **Ortspolizei** (Lokalpolizei) gestaltet, die sich gleichfalls über fast alle Gebiete der Polizeiverwaltung erstreckt⁷⁾. Sie wird zwar überall im Namen des Königs geübt, doch sind ihre Organe sowohl für Stadt und Land, als für die einzelnen Provinzen verschiedene.

In den Städten wird die Polizei regelmäßig von den Bürgermeistern verwaltet⁸⁾, doch kann sie in wichtigeren Gemeinden, in der Regel in solchen

²⁾ § 217 Anm. 5.

³⁾ RegAnfr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 22-4 u. PStG. § 17. — Erlaß v. Polizeiverordnungen § 227 d. W. — Unmittelbar der Landespolizeibehörde vorbehalten ist die Strom-, Hafen- u. Schifffahrtspolizei § 366 Abs. 2, u. der Erlaß von Polizeiverordnungen über die Sonntagsheligung § 251 d. W.

⁴⁾ § 323 Abs. 2 u. § 376 Abs. 2 d. W.

⁵⁾ Anfr. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 1) § 114^{b-c}.

⁶⁾ Das. § 2³ u. § 112.

⁷⁾ Ausgenommen sind neben der Berg-, der Eisenbahn- und der Strom-, Hafen- u. Schifffahrtspolizei (Anm. 3 u. 4), die Fischereipolizei § 347 (Anm. 99) u. die dem Landrathe vorbehaltenen Gebiete Anm. 22. — Unterrichtsweisen § 301 Anm. 8.

⁸⁾ Aeltere Prov.: G. üb. d. Polizeiverw. 11. März 50 (GS. 265) § 1, Städte-D. f. d. östl. Prov. (§ 79 Anm. 83 d. W.) § 62, f. Westfalen (Anm. 106 desgl.) § 62 u. f. d. Rheinprov. (das.) § 57; neuere Prov.: W. 20. Sept. 67 (GS. 1529) § 1, Städte-D. f. Schl.-Holstein (§ 79 Anm. 108 d. W.) § 89; f. Hess.-Nassau u. Hohenzollern sind die in Anm. 20 angeführten Gesetze und für Hannover, wo die Magistrate zuständig sind, Städte-D. (§ 79 Anm. 114 d. W.) § 71, 78 u. 79 maßgebend. — Die Aufsicht führt in allen kreisangehörigen Städten d. Landrath W. 15. April 15 (GS. 85) § 36 u. R.D. (Anm. 12) § 77 u. (Ordnungsstrafrecht) Erf. DV. 17. Dez. 87 (XVI 404), doch gehen die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern an den

von mehr als 10000 Einwohnern, durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen königlichen Behörden übertragen werden⁹⁾. In diesem Falle bestreitet der Staat die Kosten der Polizeiverwaltung; die Gemeinden tragen jedoch einen nach der Größe der Stadt verschieden bemessenen Beitrag von 0,70 bis 2,50 M. für den Kopf der Bevölkerung bei¹⁰⁾. Die Behörden heißen Polizeipräsidien oder Polizeidirektionen; doch führen auch die Vorsteher der letzteren zum Theil den Titel als Polizeipräsident. Dem Polizeipräsidium in Berlin sind neben den ortspolizeilichen auch landespolizeiliche Befugnisse beigelegt¹¹⁾.

In Betreff der Landgemeinden hatte sich in den östlichen Provinzen die mit dem Besitze eines Gutes verbundene Polizeigewalt (guts herrliche Polizei) mit einigen Unterbrechungen bis in die neueste Zeit behauptet. In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen sind nunmehr unter Aufhebung dieser Polizeigewalt besondere Amtsbezirke gebildet, innerhalb deren die Ortspolizei von Amtsvorstehern möglichst als Ehrenamt, nöthigenfalls aber unter kommissarischer Anstellung von Berufsbeamten verwaltet wird¹²⁾. Die Einrichtung ist unter Erweiterung der Be-

Regierungspräsidenten und Bezirksauschuß § 228 Abs. 4 d. W., während in Hannover alle selbstständigen Städte (§ 60 Anm. 79 d. W.) der Aufsicht des Landraths entzogen sind LWG. § 155 Abs. 3 u. KrD. 6. Mai 84 (GS. 181) § 27.

⁹⁾ G. über d. PolW. § 2. Schl.-Holstein StädteD. § 89 Abs. 3 u. 4; Frankfurt a. M., wo der Polizeipräsident zugleich Landrath des gleichnamigen Landkreises ist u. in diesem die Ortspolizei verwaltet B. 29. Juni 67 (GS. 917) § 1 u. 2, KrD. 7. Juni 85 (GS. 193) § 30—32. — Die ähnlichen Bestimmungen in den übrigen neuen Landestheilen sind aufrecht erhalten B. 1867 (Anm. 8) § 2.

¹⁰⁾ G. 20. April 92 (GS. 87). Dem Staate liegen nur die durch Einsetzung, Unterhaltung u. Ausrüstung des nöthigen Dienstpersonals unmittelbar erwachsenden Kosten ob, nicht die infolge der verwaltenden Thätigkeit mittelbar entstehenden Ausgaben für Anstalten und Einrichtungen (Zwangsheilung Geschlechtskranker) 2 Erf. DB. 23. Okt. 94 (XXVII 62) u. Erf. R.Ger. 24. Juni 95 (M.B. 248). Die Beiträge sollen zur Vermehrung der Gendarmen im Interesse der übrigen Stadtgemeinden verwendet werden das. § 1. — Verhältnißmäßige Herabsetzung der Beiträge bei Ueberweisung einzelner Zweige der Polizeiverwaltung an die Gemeinden

§ 6 u. (Berechnung) Erf. DB. 21. Nov. 93 (XXV 26).

¹¹⁾ Polizeipräsidium in Berlin (Regl. 18. Sept. 22 RZ. VIII 491 u. R.D. 16. Mai 30 das. XIV 359; Erf. DB. 14. März 82 VIII 331; Anm. 14) nebst der ihm unterstellten PolDir. Charlottenburg, Polizeipräsidium in Königsberg, Breslau, Magdeburg, Hannover zugleich für Stadt Linden, Frankfurt a. M. (Anm. 9) u. Köln; Polizeidirektionen in Danzig, Stettin, Posen, Potsdam, Kassel, Wiesbaden, Aachen, Celle, Göttingen, Koblenz, Marburg, Hanau u. Fulda. Die sechs letztgenannten werden als Nebenämter von den Landräthen verwaltet. — Prüfung der Büreaubeamten 3. 30. Mai 95 (M.B. 137). — § 224, insbes. Anm. 32.

¹²⁾ KreisD. 13. Dez. 72 (neue Fassung GS. 81 S. 180) § 46—52, 54—63, 65—68 (§ 53 ist aufgehoben § 78 Anm. 53 d. W.); ferner ZustG. § 5 u. 6, wonach die staatliche Aufsicht von dem Landrath als Vorsitzendem des Kreisauschusses u. in höherer und letzter Instanz von dem RegPräf. geführt wird; 3R. u. AusfInst. 18. Juni 73 (M.B. 150 und 153) Art. 2 u. 4. — Amtsunkosten KrD. § 69—73, 3R. 10. Juni 73 (M.B. 137) u. 3. März 81 (M.B. 75). — Amtsausschüsse KrD. § 51 bis 55a, 3R. 18. Dez. 73 (M.B. 74 S. 13). — Amtsvorsteher sind mittelbare

fugniß der Behörden zur Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher auf Schleswig-Holstein übertragen¹³⁾. Einzelne zu einem Landkreise gehörige Landgemeinden oder Gutsbezirke können bezüglich der Polizeiverwaltung durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse mit einem Stadtbezirke vereinigt werden¹⁴⁾. Aehnlich, nur mit ausgeprägterem Beamtencharakter bestehen in Posen Distriktskommissarien¹⁵⁾, in Westfalen Amtmänner¹⁶⁾ und in der Rheinprovinz Landbürgermeister¹⁷⁾. Für Hannover soll zwar die Einführung der Amtsvorsteher durch kön. Verordnung auf Antrag des Provinziallandtages gleichfalls erfolgen können; inzwischen ist die Ortspolizei den Landrätthen übertragen¹⁸⁾. Damit erweitert sich naturgemäß die Thätigkeit der Gemeindevorsteher auf diesem Gebiete, denen auch im Gesetze bereits mehrere ortspolizeiliche Berrichtungen überwiesen sind¹⁹⁾. Noch weiter ist diese Zuständigkeit in Hessen-Nassau und in Hohenzollern ausgedehnt, indem hier die Ortspolizei unter unmittelbarer Aufsicht der unteren Staatsverwaltungsbehörden von den Organen der Gemeindeverwaltung selbst gehandhabt wird²⁰⁾. Diese Einrichtung setzt ein entwickeltes Gemeindeleben und einigermaßen befähigte Gemeindeorgane voraus, verdient aber, wo diese vorhanden sind, schon um deswillen den Vorzug, weil sie der Ortspolizeibehörde ihre Stelle im eigenen Orte zuweist, wo sie unausgesetzt beobachten und unmittelbar eingreifen kann. Sie vermeidet daneben die Einschlebung von Zwischenbehörden zwischen Landrath und Gemeindebehörde und macht damit die Verwaltung einfacher und billiger. Sie verhindert aber vor allem die Einführung subalternen Elemente in die örtliche Verwaltung, die anderenfalls nicht überall zu umgehen ist.

§ 221.

d) Eine eigentliche **Kreispolizei** hat sich erst in neuester Zeit gebildet. Der Landrath war ursprünglich nur Kommissar der Regierung²¹⁾ und hat erst

Staatsbeamte; die Bezeichnung „königlich“ steht ihnen nicht zu R. 15. Juni 74 (M. B. 169; R. 17. Dez. 78 (M. B. 79 S. 1). — Die Zahl der Amtsbezirke in den oben genannten Provinzen belief sich (1875) auf 5658 mit durchschnittlich je 1600 Einwohner und je 6 Gemeinden oder Gutsbezirken; 340 derselben umfaßten eigene Gemeinden oder Gutsbezirke.

¹³⁾ RrD. 26. Mai 88 (G. S. 139) § 32–65.

¹⁴⁾ RrD. 1872 § 49 a u. ZustG. § 6. In Schl.-Holstein ist die Befugniß auf Städte, Stadtkreise u. zu solchen gehörigen Landgemeinden ausgedehnt RrD. (vor. Ann.) § 36. — Ausdehnung der ortspolizeilichen Zuständigkeiten des Polizeipräsidenten in Berlin auf benachbarte Vororte G. 12. Juni 89 (G. S. 129).

¹⁵⁾ RrD. 10. Dez. 36 (R. XX 943), Anstellung Instr. 9. Aug. 87 (M. B. 179).

¹⁶⁾ Westf. LGemD. 19. März 56 (G. S. 265) § 4 u. 69–70 u. RrD. 31. Juli 86 (G. S. 217) § 27–29 u. 99²⁾.

¹⁷⁾ Rhein. GemD. 23. Juli 45 (G. S. 523) § 108 u. RrD. 30. Mai 87 (G. S. 209) § 28.

¹⁸⁾ RrD. 6. Mai 84 (G. S. 181) § 24, 25 u. 28–30.

¹⁹⁾ Daf. § 34⁵⁾–8; LGemG. 28. April 59 (hann. G. S. I 393) § 69, 70.

²⁰⁾ RrD. GemD. 23. Okt. 34 (f. G. S. 181) § 61; nass. GemD. 26. Juli 54 (M. B. 166) § 2 u. 18 u. B. 22. Feb. 67 (G. S. 273) § 9; RrD. 7. Juni 85 (G. S. 193) § 27–29. — Sigm. GemG. 6. Juni 40 (hoheuz. G. S. V 241) § 38.

²¹⁾ B. 30. April 15 (G. S. 85) § 33.

allmählich eine selbstständige polizeiliche Stellung erhalten. Seine wesentlichsten Aufgaben sind die Aufsicht über die Ortspolizeibehörden und das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen und polizeilichen Zwangsmaßregeln²²⁾. Erst damit ist der Landrath zur eigentlichen Polizeibehörde geworden.

2. Polizeibeamte.

§ 222.

a) **Uebersicht.** Neben den allgemeinen Bestimmungen über Beamte²³⁾ bestehen über die Befugnisse und Einrichtung der unmittelbar ausführenden (Executiv-) Beamten mehrfache besondere Vorschriften. Sie haben das Recht zur Festnahme von Personen, zur Beschlagnahme, zur Durchsuchung²⁴⁾ und im Falle der Noth zum Waffengebrauche²⁵⁾. Neben den allgemeinen Polizeibeamten giebt es solche für einzelne besondere Verwaltungszwecke²⁶⁾. In der Einrichtung werden die staatlich angestellten und besoldeten Gendarmen und Schutzmänner von den Gemeindepolizeibeamten unterschieden.

§ 223.

b) Die **Gendarmerie** war bereits 1812 gebildet, erhielt aber erst 1820 ihre heutige Gestaltung²⁷⁾, in welcher sie auch auf die neuen Provinzen übertragen wurde²⁸⁾. Sie ist in Rücksicht auf Oekonomie, Disziplin, Gerichtsstand und innere Verfassung militärisch eingerichtet, steht unter einem Militärvorgesetzten und wird den Armeekorps entsprechend in Brigaden eingetheilt. Jede Brigade besteht aus einem Brigadier und einer Anzahl von Offizieren, Oberwachmeistern, berittenen und Fußgendarmen. In ihren Dienstobliegenheiten stehen die Gendarmen dagegen unter den Zivilbehörden, denen sie zugewiesen sind, insbesondere unter den Landrathen. Den Ortspolizeibehörden sind sie

²²⁾ KrD. (Anm. 12) § 77. W. G. § 142 u. 132. — Besondere Zuständigkeit in der Chausseepolizei § 372 Anm. 29, Viehseuchenpolizei § 343 Anm. 39, Jagdpolizei § 345 Anm. 68. Uebrigens hat der Landrath in den der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Geschäftskreis regelmäßig nicht einzugreifen Erf. D. B. 20. März 84 (X 357). Hannover Anm. 18.

²³⁾ § 62—75 d. W. über Staats- u. § 77 Nr. 1 über Gemeindebeamte.

²⁴⁾ § 231—233 d. W.

²⁵⁾ GendInstr. (Anm. 27) § 28 u. W. 1867 (Anm. 28) § 18; Anwendbarkeit auf die übrigen ausübenden Beamten R. D. 4. Feb. 54 (W. B. 69).

²⁶⁾ Forstschutzbeamte § 125 Abs. 2 d. W.; Fischereibeamte § 347 (Anm. 99).

²⁷⁾ W. 30. Dez. 20 (G. S. 21 S. 1) u. DienstInstr. v. dems. L. (das. S. 10). — Der Gerichtsstand ist der des stehenden

den Heeres § 11 der W. u. § 100 d. W. Das MilStGB. (§ 99 Anm. 8) findet nach § 2 seines EinfG. auf Gendarmen keine Anwendung; das frühere preuß. StGB. 3. April 45 (G. S. 278) I § 48². ³ u. 188 gilt deshalb fort. — Disziplinaruntersuchung R. D. 22. Aug. 29 (N. VIII 560) u. 3R. 12. Juni 50 (W. B. 179). — Reisekosten u. Tagegelde W. 1. April 74 (G. S. 131), geändert (§ 1) W. 14. Okt. 81 (G. S. 339) und (§ 3) W. 1. Nov. 76 (G. S. 459). — Umzugskosten W. 27. Jan. 79 (G. S. 22) u. 19. Dez. 83 (G. S. 347). — Pensionierung G. 27. März 72 (G. S. 268) § 4. — Gemeindesteuerfreiheit wie Militärpersonen § 96 Abs. 5 d. W. — Unabkömmlichkeit bei Einziehung zum Militär § 89 Abs. 2 Nr. 2 d. W.

²⁸⁾ Hohenzollern Erf. 30. Dez. 50 (G. S. 51 S. 703). — Schl.-Holstein, Hannover

nicht unterstellt, haben jedoch ihren Aufforderungen zu entsprechen²⁹⁾. Die unmittelbare militärische Aufsicht über die Gendarmen wird durch die Gendarmereioffiziere und Oberwachmeister geführt.

Die Gendarmen werden aus den geeigneten Unteroffizieren mit mindestens 9jähriger Dienstzeit entnommen und nach sechsmonatlicher Probepflichtleistung angestellt. Der Dienst in der Gendarmerie wird bezüglich der Zivilversorgungsansprüche dem Militärdienste zugerechnet³⁰⁾.

§ 224.

c) Die Einrichtung der **Schutzmannschaft** entspricht mit Ausschluß der militärischen Einrichtung überall der der Gendarmerie. Sie wurde 1848 in Berlin, späterhin auch in den übrigen Städten mit königlicher Polizeiverwaltung eingeführt. Die Einstellung von Unteroffizieren mit 9jähriger Dienstzeit ist zulässig, insofern geeignete versorgungsberechtigte Bewerber nicht vorhanden sind³¹⁾. Die besondere Aufsicht führt unter dem Polizeipräsidenten (Direktor) in Berlin der Polizeioberst mit Polizeihauptleuten, Lieutenants und Wachmeistern, in den übrigen Städten der Polizeiinspektor mit den Polizeikommissarien. Letztere sind für bestimmte Zweige der Polizeiverwaltung (Kriminal-, Fuhrkommissarien) oder Bezirke (Revierkommissarien) bestellt³²⁾.

§ 225.

d) Die **Gemeindepolizeibeamten** sind Polizeifergeanten oder Polizeidiener³³⁾. Die Anstellung setzt Zivilversorgungsberechtigung³⁰⁾, eine 3 bis 6monatliche Probezeit und Genehmigung des Regierungspräsidenten voraus³⁴⁾. Ihre Beaufsichtigung erfolgt in mittleren Städten durch Polizeikommissarien, in größeren außerdem durch Polizeiinspektoren.

3. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 226.

a) **Uebersicht.** Die Aufgaben der Polizei bieten mehrfache Besonderheiten. Vielfach dulden sie keinen Aufschub; das Eingreifen muß unmittelbar

u. Hessen-Nassau B. 23. Mai 67 (G. 777).

²⁹⁾ R. 13. Dez. 72 (G. 81 S. 180) § 65 Abs. 2. — Instr. für die Thätigkeit bei größeren Truppenübungen 7. Aug. 90 (M. 101). — Annahme nicht staatlicher Zuwendungen 3. 3. Dez. 90 (M. 242).

³⁰⁾ B. Beschl. 7./21. März 82 (3B. 123) § 1, erg. Bef. 29. Jan. 95 (3B. 17); § 63 Abs. 4 d. B.

³¹⁾ R. 23. Juni 48, 22. März 52 (M. 55 S. 119), 20. Juli 75 (M. 201) u. G. 81. Juli 85 (M. 231). —

Waffengebrauch A. 4. Feb. 54 (M. 69). — Uniform § 70 Anm. 38 d. B.

³²⁾ Das Aufsuchen im Gehalte für die Polizei-Inspektoren u. Kommissarien erfolgt ebenso wie für die bei den königl. Polizeibehörden außer Berlin angestellten Polizeiräte, Assessoren u. Bureaubeamten durch den ganzen Staat 3. 28. März 84 (M. 89).

³³⁾ Uniform wie Anm. 31. — Gemeinde-Feld- u. Forsthüter § 339 Abs. 5 d. B.

³⁴⁾ § 4 des P. B. u. der B. 1867 (Anm. 8).

und schnellig erfolgen. Ihre Wirksamkeit ist ferner nicht gegen bestimmte, sondern gegen mögliche oder doch nur wahrscheinliche Ereignisse und Handlungen gerichtet und muß dabei alle besonderen Verhältnisse des Lebens eingehend berücksichtigen, die sich in ihrer wechselnden Mannigfaltigkeit nicht im voraus bestimmen lassen. Endlich bedarf die Polizei, um ihrer Aufgabe genügen zu können, des Ansehens und muß in diesem geschützt werden.

Alle diese Umstände haben dazu geführt, die Polizei mit einer Reihe besonderer Befugnisse auszustatten und dabei ihrem eigenen Ermessen einen ausgedehnteren Spielraum zu gewähren. Die Polizei kann solche polizeiliche Gebiete, die dem zeitlichen Wechsel oder der örtlichen Verschiedenheit in höherem Grade unterworfen sind, unter Androhung von Strafen durch Polizeiverordnung allgemein regeln (b), sie kann daneben in gewisse Verhältnisse durch Polizeiverfügung bestimmend eingreifen und diese durch Zwangsmaßregeln durchsetzen (c)³⁵.

Diese Befugnisse sind regelmäßig mit Einschränkungen der Person und des Eigenthums verbunden. So lange Gesetz und Verordnung nicht geschieden waren, schien dies unbedenklich. Seitdem aber mit Beginn des Jahrhunderts der Grundsatz der Unterordnung der Verwaltung unter das Gesetz maßgebend geworden, ist man unausgesetzt bemüht, Rechtskontrollen zu schaffen, die gegen eine eigenmächtige oder zu weit gehende Anwendung dieser Befugnisse sichern sollen; die Frage, welche Einschränkungen hierbei möglich sind, ohne den Zweck der Polizei zu beeinträchtigen, bietet erhebliche Schwierigkeiten und ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

§ 227.

b) Der Erlaß von **Polizeiverordnungen** erscheint im Landrecht als Majestätsrecht³⁶. Den Ministern stand diese Befugniß zu; die Regierungen waren dagegen an höhere Genehmigung gebunden³⁷ und die Ortspolizeibehörden auf wenige Gegenstände der Feldpolizei beschränkt³⁸.

Ein allgemeines Polizeiverordnungsrecht ist erst später eingeführt³⁹ und demnächst durch die neue Verwaltungsgesetzgebung erweitert und unter Theilnahme der Selbstverwaltungskörper allen Polizeibehörden beigelegt wie folgt:

³⁵) Eine dritte Befugniß bildet die polizeiliche Strafverfügung (§ 234 d. W.). In der Polizeiverordnung erscheint die Polizeibehörde als Gesetzgeber, in der Strafverfügung als Richter u. nur in der Polizeiverfügung als eigentliche Verwaltungsbehörde.

³⁶) R. II 13 § 6.

³⁷) RegInstr. 23. Okt. 17 (G. 248) § 11 u. StWB. 7. Jan. 45 (WB. 40).

Ausgedehntere Befugniß nach franz. Rechte R. 13. April 42 (WB. 209).

³⁸) FeldpolD. 1. Nov. 47 (G. 376) § 2, 10, 25, 40, 73, 74.

³⁹) PStG. 11. März 50 (G. 265) § 5—17, Form 3R. 6. Juni 50 (WB. 176); neue Prov. B. 20. Sept. 67 (G. 1529) § 5—17, Form 3R. 16. Nov. 67 (WB. 364); Lauenburg G. 7. Jan. 70 (WB. 13) § 5—17. — Kofin, Polizeiverordnungsrecht (2. Aufl. Berl. 95).

1. Den Ministern für das Staatsgebiet oder Theile desselben auf den ihnen besonders zugewiesenen und auf den Gebieten der Eisenbahn-, Strom-, Schifffahrts- und Hafenspolizei, sowie in Betreff der Zubereitung und des Vertriebes von Giften und explosirenden Stoffen, mit Strafandrohung bis zu 100 M.⁴⁰⁾;
2. den Ober- und den Regierungspräsidenten über alle im Interesse der Provinzen oder mehrerer Bezirke, und der Bezirke oder mehrerer Kreise zu regelnde Gegenstände, unter Zustimmung der Provinzialräthe und der Bezirksausschüsse — in eiligen Fällen auch vorbehaltlich dieser auf höchstens 3 Monate —, mit Strafandrohung bis zu 60 M.⁴¹⁾;
3. den Landräthen für die Kreise oder mehrere Ortspolizeibezirke, unter Zustimmung der Kreis- und Bezirksausschüsse, mit Strafandrohung bis zu 30 M.⁴²⁾;
4. den Ortspolizeibehörden, für die Ortspolizeibezirke oder eine oder mehrere Gemeinden, mit einem Strafmaße von 9 M., bei Zustimmung der Regierungspräsidenten und in Stadtkreisen von 30 M. In den Städten ist dabei die Zustimmung der Gemeindevorstände erforderlich; nur für die zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehörigen Verordnungen genügt die Berathung mit diesen. Auf dem Lande ist in allen Fällen die Zustimmung der Amtsausschüsse erforderlich⁴³⁾. An deren Stelle tritt in den nur aus einer Gemeinde bestehenden Amtsbezirken die Gemeindevertretung⁴⁴⁾.

Der Minister kann alle polizeilichen, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses die kreis- und ortspolizeilichen Vorschriften außer Kraft setzen⁴⁵⁾. Der Richter hat nur die Gesetzmäßigkeit, nicht die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverordnung zu prüfen. Im Unvermögensfalle erkennt er statt der Geldstrafe auf verhältnißmäßige Haft⁴⁶⁾.

Die Zahl der Polizeivorschriften ist infolge dieses Ordnungsrechtes erheblich gewachsen und die Uebersicht über diese vielgestaltigen Bestimmungen eine sehr schwierige geworden. Man hat durch Zusammenstellungen zu helfen

⁴⁰⁾ POG. § 136, Form u. Bekanntmachung § 140; Beginn der Wirksamkeit § 141. — Verordnungen der Konjulu § 85 Anm. 45 d. B., in den Kolonien G. 1888 (RGS. 75) § 11.

⁴¹⁾ POG. § 137—139, Form u. Bekanntmachung § 140, Beginn der Wirksamkeit § 141. — Verordnungen über Sonntagsheliligung § 251, über Schifffahrts-, Hafen- und Strompolizei § 366 Abs. 2, über Bergpolizei § 323 Abs. 2 d. B.

⁴²⁾ POG. § 142 u. 144 Abs. 2; POG. § 5 u. 6.

⁴³⁾ POG. § 143, 144, POG. § 5—7; KrD. (Anm. 12) § 62. — Sicherheitspolizei § 239 Anm. 1. — Benehmen mit

den Kommandanturen R. 2. Okt. 40 (M. B. 361) u. 21. Aug. 52 (M. B. 218).

⁴⁴⁾ KrD. § 51² u. Erf. O. 16. Juni 76 (M. B. 203).

⁴⁵⁾ POG. § 145; POG. § 8—10 u. 16.

⁴⁶⁾ POG. § 17, 18; StGB. § 18, 28 u. 29. — Die Prüfung der Rechtsälitigkeit steht auch den Verwaltungsgerichten zu; sie erstreckt sich über die Frage, ob der Gegenstand der Polizeiverordnung überhaupt in das Gebiet der polizeilichen Thätigkeit (§ 217 Anm. 4) fällt, nicht auf die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit Erf. O. 14. Juni 82 (IX 353) u. 4. Okt. 92 (XXIII 352).

gesucht, aber ohne dauernden und gründlichen Erfolg. Nur die eingeschränkte und zweckentsprechende Anwendung dieses wichtigen Rechtes vermag hiergegen einige Abhülfe zu schaffen.

§ 228.

c) Wesentlich von den Polizeiverordnungen verschieden sind die **Polizei-
verfügungen**. Nichten jene sich gegen eine Mehrheit von Fällen und Personen, so haben diese einen bestimmten Fall, meist auch eine bestimmte Person im Auge. Jene werden deshalb veröffentlicht (publizirt), diese zugestellt (insinuirt). Der Hauptgegensatz liegt indessen in der Verschiedenheit ihrer Zwecke. Die Polizeiverordnung will ähnlich dem Strafgesetz eine Rechtsverletzung geföhnt sehen, die Polizeiverfügung ihr vorbeugen, indem sie eine bestimmte Handlung oder Unterlassung herbeizuföhren sucht.

Zur Durchführung aller obrigkeitlichen Verfügungen stehen den Polizeibehörden Zwangsbefugnisse zu. Neben dem gesetzlichen Zwangsmittel der Androhung von Geld- und Haftstrafe können sie eine zu erzwingende Handlung auf Kosten des Inanspruchgenommenen durch dritte bewirken lassen⁴⁷⁾. Das Recht steht den nachstehend (Nr. 2) benannten Behörden für alle obrigkeitlichen Anordnungen wie folgt zu:

1. Die Ausführung der zu erzwingenden Handlung ist möglichst durch einen dritten auf Kosten des Inanspruchgenommenen zu bewirken;
2. persönliche Leistungen oder Unterlassungen sind durch Androhung und Festsetzung von Geld- oder verhältnißmäßiger Haftstrafe zu erzwingen, bezüglich deren die Gemeinde-(Guts-)vorsteher bis 5 M. oder 1 Tag, die Ortspolizei- oder städtische Gemeindebehörde in Landkreisen bis 60 M. oder 1 Woche, in Stadtkreisen gleich den Landrätchen bis 150 M. oder 2 Wochen, die Regierungspräsidenten bis 300 M. oder 4 Wochen setzen dürfen;
3. unmittelbarer Zwang ist nur äußerstenfalls anzuwenden.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels sind dieselben Rechtsmittel wie gegen die Anordnung selbst zulässig. Gegen die Festsetzung und Ausführung findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege mit zweiwöchentlicher Frist statt⁴⁸⁾.

⁴⁷⁾ PStG. § 20; neue Prov. § 18 der in Anm. 39 angeführten Vorschriften.

⁴⁸⁾ PStG. § 132, 133. Die Geldstrafen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (§ 136 Abs. 4 d. W.), doch ohne vorgängige Anmahnung Z. 15. März 88 (MSt. 90). — Die Haft wird nach StGB. § 28 u. 29 berechnet. — Mit Strafe bedrohte Handlungen unterliegen keinem Zwangsverfahren mittelst Geld- oder Haftstrafe Erf. DB. 9. April 79 (V 278, MSt. 236), übrigens gehört die Ver-

hinderung strafbarer Handlungen zu den Aufgaben der Polizei Erf. DB. 24. Juni 82 (IX 275). — Vermöge der Zwangsgewalt sind die Polizeibehörden befugt, Personen zwangsweise vorzuladen Erf. DB. 8. Okt. 87 (XV 423 u. MSt. 242), auch Zwangsgestellungen (Eisstrungen) vorzunehmen und dieselben in die Wohnungen einzubringen Erf. RGr. 23. März 80 (MSt. 234). — Fortdauernde Zwangsbezugniß der Regierungen § 57 Anm. 36 d. W.

Als Rechtsmittel gegen Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden ist wahlweise (elektiv) neben der Beschwerde bei dem Landrath oder dem Regierungspräsidenten bei behaupteter Rechts- oder Sachwidrigkeit auch die Verwaltungsklage bei dem Kreis- oder dem Bezirksausschusse zugelassen, während gegen polizeiliche Verfügungen der Regierungspräsidenten die Beschwerde an die Oberpräsidenten und gegen deren Bescheid bei behaupteter rechtlicher Unzulässigkeit die Klage bei dem Obergericht stattfindet. Beschwerde oder Klage gegen Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden sind bei den Behörden anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind. In kreisangehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, sowie in den selbstständigen Städten der Provinz Hannover sind die Regierungspräsidenten und Bezirksausschüsse zuständig⁴⁹⁾.

Diese Entscheidungen sind endgültig; doch ist, wenn auf diesem Wege eine Polizeiverfügung als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben wird, über die Vertretungsverbindlichkeit des Beamten nach den allgemeinen Rechtsregeln⁵⁰⁾ im Rechtswege zu entscheiden⁵¹⁾. Dem letzteren unterliegen auch nach wie vor alle durch die Verfügung berührten privatrechtlichen Verhältnisse, insbesondere der etwaige Entschädigungsanspruch und die Frage, wem unter mehreren Beteiligte eine geforderte Leistung obliege⁵²⁾. Dagegen finden die gewöhnlichen Rechtsmittel (vor. Absatz) jetzt auch in dem Falle statt, daß die Befreiung von der auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird⁵³⁾.

Das geschilderte Verfahren erscheint ziemlich verwickelt und weitläufig, während gerade für Polizeisachen eine einfache Gestaltung und rasche Erledigung unerlässlich ist. Es belastet ferner das Obergericht mit der Entscheidung von thatsächlichen und Zweckmäßigkeitsfragen, die dem Wesen und der Bedeutung dieses Gerichtshofes wenig entsprechen. Es kann endlich durch die wahlweise Zulassung zweier verschiedener Rechtsmittel zu einer völligen Rechtsverwirrung führen, sobald mehrere durch eine polizeiliche Verfügung Betroffene verschiedene Wege einschlagen und entgegengesetzte Entscheidungen herbeiführen.

⁴⁹⁾ PÖ. § 127—130; § 59 u. § 231 Anm. 8 d. W.; Berlin PÖ. § 127 c; Hohenzollern § 130 Abs. 2; Hannover KrD. 6. März 84 (G. 181) § 281, verb. § 60 Anm. 79 d. W. — Besondere Zuständigkeit u. eigenes Verfahren in Wege- u. Wasserpolizei- u. Schulbauwesen § 372 Abs. 2 u. § 335 Anm. 39.

⁵⁰⁾ § 64 d. W.

⁵¹⁾ G. 11. Mai 42 (G. 192) § 1, 6; PÖ. § 131.

⁵²⁾ G. 1842 § 4.

⁵³⁾ PÖ. § 127 Abs. 4 nebst GerVerfG. 27. Jan. 77 (RÖB. 41) § 13, wodurch § 2 u. 3 des G. 1842 beseitigt sind.

III. Kriminalpolizei.

1. Uebersicht.

§ 229.

Die frühere Gesetzgebung unterschied Kriminal- und Polizeigerichtsbarkeit und wies ersterer die Untersuchung und Bestrafung der (vorsätzlich oder schuld- baren) Verbrechen, letzterer die der Uebertretungen zu¹⁾. Thatsächlich war die Polizeigerichtsbarkeit in der Regel mit der Polizeiverwaltung verbunden²⁾. Hierin mußte eine Aenderung eintreten, als mit der Trennung der Justiz von der Verwaltung die Verfolgung aller Rechtsverletzungen zur Sache der Gerichte wurde³⁾. Dabei blieb indeß die zur Erforschung und ersten Verfolgung be- rufene Staatsanwaltschaft in Ermangelung eigener Lokalorgane auf die Mit- wirkung der örtlichen Polizeibehörden angewiesen (Nr. 2). — Ferner wurde den letzteren das Recht der Strafverfügung übertragen, die indeß der gericht- lichen Entscheidung nicht vorgreift (Nr. 3). — Der Vollstreckung der Strafe und der Erfüllung des Strafzweckes dienen endlich verschiedene Anstalten und Einrichtungen, welche den Verwaltungsbehörden unterstellt und somit als Gegenstände der Polizeiverwaltung zu behandeln sind. Hierzu gehören die Gefängniß-, Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten, die Polizeiaufsicht und die Transporte (Nr. 4—7).

2. Die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft.

§ 230.

a) **Einleitung.** Die polizeiliche Thätigkeit auf diesem Gebiete (Krimi- nalpolizei) ist keine selbstständige, sondern nur eine aushelfende, ergänzende. Die Polizei erscheint dabei nur als Gehülfin der Staatsanwaltschaft. Schon nach preussischem Rechte hatte sie das Einschreiten der letzteren vorzubereiten und zu unterstützen⁴⁾. Das französische Recht hat diese Thätigkeit als ge- richtliche Polizei zu einem eigenen, der Autorität der Gerichte unterstellten Zweige der Polizeiverwaltung ausgebildet⁵⁾, und die neue Reichsjustizverfassung hat sich diesem Vorgange in soweit angeschlossen, als sie den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes ausdrücklich die Stellung von Organen der Staatsanwaltschaft zuweist⁶⁾. Diese sind demgemäß, soweit sie ihr Amt

¹⁾ R. II 17 § 11 u. 16.

²⁾ Das R. (II 17 § 115) scheint von besonderen Polizeigerichten auszugehen.

³⁾ § 170 Abs. 1 d. W.

⁴⁾ B. 3. Jan. 49 (G. 14) § 4.

⁵⁾ Code d'instruct. crim. Art. 2.

⁶⁾ GG. 27. Jan. 77 (RWB. 41) § 153; Disziplinarg. 21. Juli 52 (G. 465) § 57, 58, 63 nebst G. 9. April 79

(G. 345) § 16. — Zu diesen Beamten gehören in Städten mit königl. Polizei- verwaltung die Kommissarien; in anderen Städten die Bürgermeister, Polizei- In- spektoren u. Kommissarien; auf dem Lande die Guts- u. Gemeinde- u. die Amtsvor- steher, die Amtmänner in Westfalen u. die Bürgermeister in der Rheinprovinz R. 15. Sept. 79 (RWB. 265, RWB. 349),

nicht als Ehrenamt versehen, dem Staatsanwalt des Landgerichts und dem Oberstaatsanwalt unterstellt, welche, sobald die vorgesetzte Behörde vergeblich um Abhülfe ersucht worden, zu Klagen und zu Ordnungsstrafen bis 100 M. gegen sie befugt sind⁷⁾. Die Vorschrift erscheint nicht ohne Bedenken, da mit ihr eine Zweitheilung in die Polizeiverwaltung hineingetragen wird, die ihrem Wesen und der nothwendigen einheitlichen Leitung widerspricht. Zugleich werden damit Organe der Selbstverwaltung solchen Staatsbehörden unterstellt, die ihnen fern stehen und mit der Selbstverwaltung an sich nichts zu thun haben.

Die Polizei hat demgemäß bei Verübung strafbarer Handlungen den örtlichen Befund festzustellen und dessen unveränderte Erhaltung zu sichern. Leichen von Personen, welche unbekannt oder eines nicht natürlichen Todes verstorben sind, dürfen nur unter Genehmigung des Staatsanwalts oder Amtsrichters beerdigt werden⁸⁾. Uebrigens ist die Polizei zur Vornahme aller nothwendigen, keinen Aufschub gestattenden Anordnungen ermächtigt⁹⁾, dabei aber, insofern damit Beschränkungen der verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheit der Person und des Eigenthums verbunden sind, an Erfüllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen und Formen gebunden. Im einzelnen kommt die Freiheitsentziehung, die Durchsuchung und die Beschlagnahme in Betracht.

§ 231.

b) **Freiheitsentziehung.** Die persönliche Freiheit ist verfassungsmäßig gewährleistet und strafgesetzlich geschützt. Ihre Beschränkung ist nur unter den durch das Gesetz bestimmten Bedingungen und Formen zugelassen¹⁰⁾.

Demgemäß sind Verhaftungen nur auf Grund schriftlichen Haftbefehls des Richters gegen Angeeschuldigte zulässig, die der That und zugleich der

20. Dez. 79 (M.B. 80 S. 28) u. Aenderung der Nr. XII 2) 19. Okt. 94 (M.B. 191), die Polizeikommissarien in den Landgemeinden der Rheinprov. Vf. 2. Juni 96 (M.B. 104), die Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher, Forsthilfsjäger und auf Forstanstellungsberechtigung dienenden Waldbwärter Vf. 23. Nov. 81 (M.B. 82 S. 34), 3. Jan. u. 23. Juli 83 (M.B. 24 u. 181), die Fischereiaufseher Vf. 27. Feb. 85 (M.B. 49, J.M.B. 78).

7) G. 24. April 78 (G.S. 230) § 80, 81; ZR. ⁷/₁₅ Okt. 79 (M.B. 80 S. 2).

8) StPr.D. § 157. — Erledigung bezüglich Ersuchen des Untersuchungsrichters § 187. — Ueb. Gewährung von Zeugen- u. Sachverständigengebühren entscheidet innerhalb der für die Gerichte maßgebenden Sätze (§ 190 Num. 48) die Polizeibehörde R. 15. Okt. 65 (M.B. 282).

— Die allgemeinen Zwangsbefugnisse (§ 228 Abs. 2 d. W.) sind dabei anwendbar 3. 21. Mai 92 (M.B. 222). Ueber Beschwerden ist jedoch im Justizaufsichtswege (G. 24. April 78 G.S. 230 § 85), nicht in dem allgemeinen für Polizeiverfügungen vorgeschriebenen Verfahren (§ 228 Abs. 4 d. W.) zu entscheiden. Erf. O.B. 8. Mai 94 (XXVI 386) u. R.E. 9. Mai 96 (M.B. 79). — Der Polizeiverwaltung fallen die durch Feststellung der strafbaren Handlungen entstehenden Kosten insoweit zur Last, als sie nicht Theile der gerichtlichen Untersuchung bilden oder auf Verlangen des Staatsanwalts erfolgen ZR. 6. Mai 50 (M.B. 188), 10. Feb. 66 (M.B. 23) u. (neue Provinzen) 11. Juni 69 (M.B. 170).

9) StPr.D. § 161.

10) III. Art. 5; StGB. § 234—241 u. 341. — Unzulässigkeit der Sklaverei

Flucht oder einer unerlaubten Einwirkung auf Thatbestand oder Beweismittel dringend verdächtig sind. Bei Fluchtverdacht ist die Freilassung gegen Sicherheitsleistung gestattet¹¹⁾.

Unter gleichen Voraussetzungen sind die Staatsanwaltschaften und die Polizei- und Sicherheitsbeamten auch ohne richterlichen Haftbefehl zu vorläufiger Festnahme befugt, sobald Gefahr im Verzuge obwaltet. Wird ein Unbekannter oder der Flucht Verdächtiger auf frischer That betroffen, so ist jedermann zur Festnahme berechtigt. Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter zuzuführen¹²⁾.

Gegen zu Verhaftende, die flüchtig sind oder sich verborgen halten, können die Richter und Staatsanwaltschaften, gegen Entwichene auch die Polizeibehörden Steckbriefe erlassen, welche unter Bezeichnung der Person und der Anschuldigung zur Verhaftung öffentlich auffordern¹³⁾.

Die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher ist mehrfach durch Verträge mit auswärtigen Staaten sichergestellt¹⁴⁾. Sie fordert Genehmigung der Minister des Auswärtigen und der Justiz; dies gilt auch für die neuen

§ 35 Anm. 44 d. W. — Vorbild war die englische habeas-corporis-Akte (1679).

¹¹⁾ StPrD. § 112—126, 130 u. 132.

— Die Verfolgung Flüchtiger kann von den Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates auf das Gebiet eines anderen fortgesetzt werden QWB. 27. Jan. 77 (RWB. 41) § 168.

¹²⁾ StPrD. § 127—129 nebst Z. 11. Juli 81 (WB. 183). — Zuständigkeit der Gemeindevorsteher (StD. 1872 (neue Fassung) G. 81 S. 180) § 30¹, f. Hannover 6. Mai 84 (G. 181) § 35, f. Schl. = Holstein 26. Mai 88 (G. 139) § 27¹. — Verhaftung und vorläufige Festnahme durch Militärwachen Ad. u. Justf. 29. Jan. 81 (WB. 60), erg. (§ 12) RE. 11. März 96 (WB. 44).

¹³⁾ StPrD. § 131. — Benutzung der Strafregister (§ 182 Anm. 55 d. W.) zu diesem Zwecke Z. 27. Nov. 87 (WB. 271, ZWB. 272). — Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die Festgenommenen in reinlichem Zustande abzuliefern Erf. WB. 23. Feb. 87 (XIII 102).

¹⁴⁾ Verfahren gegenüber Oesterreich Anw. 25. Feb. 93 (WB. 21). Vertr. mit Frankreich 21. Juli 45, weiter anwendbar Vertr. 11. Dez. 71. (RWB. 72 S. 7) Art. 18 Abs. 4; — Belgien 24. Dez. 74 (RWB. 75 S. 73 u. Berichtigung 1879 S. 2); — den Niederlanden Vir. 17. Nov. 59 (G. 509), 20. Juni u. Bef. v. 25.

Oft. 67 (G. 1219 u. 1835), ZR. 27. Aug. 79 (WB. 273) und 18. Jan. 80 (WB. 70); — Luxemburg 9. März 76 (RWB. 223); — Großbritannien 14. Mai 72 (RWB. 229), Ausf. 6. Aug. 75 (WB. 190), Ausdehnung auf die deutschen Schutzgebiete Vertr. 5. Mai 94. (RWB. 535); — Schweden u. Norwegen 19. Jan. 78 (RWB. 110); — der Schweiz 24. Jan. 74 (RWB. 113); — Italien 31. Okt. 71 (RWB. 446), 25. Juli 73 (ZB. 271), 3. 1. Okt. 91 (WB. 212) u. Vf. 24. Aug. 93 (WB. 246). — Serbien Art. XXV des Konsularvertr. (§ 85 Anm. 48. d. W.); — Spanien 2. Mai 78 (RWB. 213); — Transvaal Art. 31 des Handelsvertr. (§ 360 Anm. 3 d. W.); — dem Kongostaate 25. Juli 90 (RWB. 91 S. 91 u. 111); — den V. St. v. Amerika 16. Juni 52 (G. 53 S. 645), auf d. nordd. Bund ausgedehnt Vertr. 22. Feb. 68 (RWB. 228) Art. 3; — Brasilien 17. Sept. 77 (RWB. 78 S. 293); — Uruguay 12. Feb. 80 (RWB. 83 S. 287). — Mit Rußland hat Preußen die gegenseitige Auslieferung bei Verbrechen und Vergehen gegen den Landesherrn oder dessen Familie, bei Mord, Mordversuch u. Dynamitverbrechen u. Vergehen durch Uebereink. 13. Jan. 85 (St. Anz. Nr. 20) vereinbart. Wegen Oesterreich-Ungarns ZR. 31. Dez. 75 (WB. 76 S. 50) und in betr. des Verfahrens v. 29. Dez. 76 (WB. 77 S. 40).

Provinzen¹⁵⁾. Die Kosten trägt jeder ausliefernde Staat innerhalb seines Gebietes¹⁶⁾. Inländer unterliegen der Auslieferung nicht¹⁷⁾.

Außer den Fällen der Verhaftung und vorläufigen Festnahme sind die Polizeibehörden befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, sobald deren eigener Schutz oder die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe solches erforderlich machen. Es muß jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages die Freilassung oder das zur Ueberweisung an die zuständige Behörde Erforderliche veranlaßt werden¹⁸⁾.

§ 232.

c) **Durchsuchung.** Die Verfassung bezeichnet die Wohnung als unverletzlich, und im Strafrecht wird der Hausfriedensbruch mit Strafe bedroht. Das Eindringen in die Wohnung und ihre Durchsuchung ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet¹⁹⁾. Es muß der Verdacht einer bestimmten strafbaren Handlung vorliegen und die Ergreifung des Verdächtigen oder die Auffindung von Beweismitteln bezweckt werden. Bei Nachtzeit sind Durchsuchungen der Wohnungen nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Die Anordnung der Durchsuchung von Wohnung und anderen Räumen, von Personen und den ihnen gehörigen Sachen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und den zu deren Hülfbeamten bestellten Polizei- und Sicherheitsbeamten zu. Bei den ohne Beisein des Richters oder Staatsanwalts vorgenommenen Durchsuchungen sind möglichst ein Gemeindebeamter oder zwei Gemeindeglieder zuzuziehen²⁰⁾.

§ 233.

d) **Beschlagnahme.** Verfassungsmäßig ist das Eigenthum unverletzlich, insbesondere die. Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet²¹⁾. Demgemäß sind im Strafverfahren Gegenstände, die als Beweismittel dienen können oder der Einziehung unterliegen, in Verwahrung zu nehmen, oder, wenn sie sich im Gewahrsam einer Person befinden und von dieser nicht freiwillig herausgegeben werden, zu beschlagnahmen. Für die Anordnung der Beschlagnahme gelten gleiche Voraussetzungen wie für die Durchsuchung, doch kann die Beschlagnahme von Briefen, Postsendungen und Telegrammen, die an den Beschuldigten ge-

¹⁵⁾ A. Erl. 26. Juli 67 (GS. 1264) u. 3R. 24. Nov. 81 (MR. 244).

¹⁶⁾ R. 18. Juni 75 (MR. 269).

¹⁷⁾ StGB. § 9.

¹⁸⁾ G. 12. Feb. 50 (GS. 45) § 6; Zuständigkeit wie Anm. 12. — Zwangsgestellung § 228 Anm. 48 d. W.

¹⁹⁾ III. Art. 6; StGB. § 123, 124 u. 342.

²⁰⁾ StPrO. § 102—111 u. (außerh. des Strafverfahrens) G. 12. Feb. 50 (GS. 45) § 7—9 u. 12. — Durchsuchungsrecht der Steuerbeamten § 150 Abs. 3 d. W.

²¹⁾ III. Art. 9, 33 u. 6.

richtet sind, nicht durch die Polizei angeordnet werden²²⁾. Die Beschlagnahme auf dem Gebiete der Presse ist besonders geregelt²³⁾.

3. Polizeiliche Strafverfügungen.

§ 234.

Um die meist einfach liegenden geringeren Uebertretungen²⁴⁾ leichter, schneller und wohlfeiler erledigen zu können, als es im gerichtlichen Strafverfahren möglich sein würde, ist der Polizeibehörde die Befugniß zur Strafverfügung beigelegt. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat²⁵⁾, kann wegen der in diesem verübten Uebertretungen Geld- oder Haftstrafe bis zu 30 M. oder 3 Tagen, sowie Einziehung der etwa verwirkten Gegenstände verfügen. Die Verfügung tritt außer Kraft, wenn binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird. Gegen Versäumniß dieser Frist wegen unabwendbarer Zufälle kann das Amtsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verfügen²⁶⁾. Ausgeschlossen bleibt die Strafverfügung bei Forstdiebstählen, steuer- und bergpolizeilichen und allen Uebertretungen aus dem Bereiche der Rheinschiffahrts-, Elbzoll- und Gewerbegerichte²⁷⁾, ferner gegen Militärpersonen, soweit die Strafe sich nicht auf Geldbuße und Einziehung beschränkt²⁸⁾. Die endgültig festgesetzten Geldstrafen und die eingezogenen Gegenstände fallen dem zur Tragung der sächlichen Polizeikosten Verpflichteten zu, der auch alle entstehenden uneinziehbaren Kosten zu tragen hat²⁹⁾.

²²⁾ StPrD. § 94—101.

²³⁾ § 242 Abs. 2 d. W.

²⁴⁾ Dies sind die mit Haft oder Geldbuße bis zu 150 M. bedrohten Handlungen (§ 171 Abs. 2 d. W.).

²⁵⁾ Zuständig sind hiernach in der Regel die Ortspolizeibehörden (§ 220 d. W.), ausnahmsweise die Regierungspräsidenten und die von diesen beauftragten Behörden in Strompolizeisachen (R. 13. Jan. 62 MB. 27) u. die Landräthe bei Chausseepolizeizwiderhandlungen (§ 372 Ann. 29). — Aehnliche Befugniß der Seemannsämter § 367 Abs. 4 d. W.

²⁶⁾ StPrD. § 453—458; EinfG. 1. Feb. 77 (RGBl. 346) § 6³. — Preuß. G. 23. April 83 (GS. 65) nebst Amv. 8. Juni u. Vf. 2. Juli 83 (MB. 152 u. 175, 3MB. 223). — Nachträgliche Herabminderung 3. 5. Sept. 92 (MB. 345) u. 7. März 94 (MB. 43), Bei-

treibung der Geldstrafen wie § 228 Ann. 48 d. W.

²⁷⁾ G. 1883 § 2, Amv. § 2; § 323, 183 Nr. 4 u. 6 u. § 136 Abs. 6 d. W.

²⁸⁾ G. 1883 § 11, Amv. § 22 u. Militär- StPrD. (§ 100 Ann. 16 d. W.) § 3 u. 269.

²⁹⁾ G. 1883 § 7 u. (Stempelfreiheit) § 6; § 220 d. W. — Die Erträge der von den Amtsvorstehern festgesetzten Geldstrafen fließen den Amtskassen zu. RrD. § 73. — Die in der Rheinprov. (Ann. 32) früher in einen besonderen Fonds zur Verpflegung und Unterhaltung verlassener Kinder (RrD. 27. u. Vf. 31. Dez. 22) vereinnahmten Polizeistrafgelber fließen jetzt — soweit sie gerichtlich festgesetzt sind — zur Staatskasse G. 30. Juni 87 (GS. 287) § 5 Abs. 1; der vorhandene Fonds steht zur Verfügung des Provinzialverbandes daf. Vf. 2 u. G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 15.

4. Gefängnisse und Strafanstalten.

§ 235.

Die Gefängnisse dienen zur Vollstreckung der Haft- und kürzeren Gefängnisstrafen³⁰⁾ und zur Unterbringung der in Untersuchungshaft befindlichen, sowie der vorläufig fest- und in polizeiliche Verwahrung genommenen Personen³¹⁾. Sie zerfallen in Gerichts- und Polizeigefängnisse³²⁾. Die Unterhaltung der ersteren erfolgt durch den Staat³³⁾, die der letzteren durch die zur Tragung der Polizeikosten verpflichteten Gemeinden³⁴⁾.

Die Zuchthaus- und längeren Freiheitsstrafen werden in den eigentlichen Strafanstalten vollstreckt³⁵⁾. Diese stehen unter Aufsicht des Ministers des Innern³⁶⁾ und der Regierungspräsidenten³⁷⁾ und werden von besonderen Strafanstaltsbeamten³⁸⁾ verwaltet. Die Einrichtung ist im allgemeinen eine

³⁰⁾ § 171 Abs. 3 Nr. 2 d. B.

³¹⁾ Vollzug der Haft- und Gefängnisstrafe u. Untersuchungshaft Vf. 19. Feb. 76 (M.B. 30, ZM.B. 38), § 4 geändert ZR. 21. Okt. 77 (M.B. 287). — Der Haftkostenatz ist allgemein auf 80 Pf. täglich festgesetzt Z. 27. März 83 (M.B. 72, ZM.B. 339). Unzulässigkeit der Prügelstrafe als Disziplinar mittel R. 15. Mai 69 (M.B. 130).

³²⁾ Die in der Rheinprovinz bestandene Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Kantongefängnisse ist aufgehoben G. 30. Juni 87 (G.S. 287).

³³⁾ Befreiung der Gemeinden von der Beitragsleistung G. 1. Aug. 55 (G.S. 579) u. f. Schl.-Holstein B. 26. Juni 67 (G.S. 1073) § 2 u. von der Bewachung R.D. 11. Juli 29 (G.S. 93). Gerichtesgefängnisse § 176 Anm. 5 d. B.

³⁴⁾ G. 11. März 50 (G.S. 265) § 3 u. 1. Aug. 55 § 3. — Neue Prov. B. 20. Sept. 67 (G.S. 1529) § 3.

³⁵⁾ Die Strafanstalten (Zuchthäuser) u. Gefängnisse sind theils gemeinsam, theils nach Geschlechtern oder nach Konfessionen gesondert und finden sich in Wartenburg, Ansternburg, Rhein, Graudenz, Mewe, Berlin-Moabit, Brandenburg, Sonnenburg, Luckau, Rottbus (Gefängnis), Nauquard, Rawitsch, Kronthal, Fordon, Breslau (Gef.), Wohlau (desgl.), Brieg, Striegau (St.A.

u. Gef.), Görlitz, Jauer, Sagan, Ratibor, Gr. Strelitz, Halle, Richtenburg, Delitzsch, Rendsburg, Celle, Lüneburg, Lingen (St.A. u. Gef.), Hameln (Gef.), Münster (Gef.), Herford (Gef.), Hamm (St.A. u. Gef.), Wehlheiden b. Kassel, Kassel, Ziegenhain, Diez, Werden, Köln (St.A. u. Gef.), Trier (Gef.) u. Siegburg (desgl.), Düsseldorf-Dezendorf (desgl.). — Dazu treten mit theilweise abweichender Einrichtung die Stadtvogtei in Berlin und die früher als Arrest- und Korrektionshäuser bezeichneten rheinischen Gefängnisse in Aachen, Düsseldorf, Elberfeld, Kempen, Kleve, Koblenz, Bonn, Saarbrücken, Simmern. Die Zahl der Sträflinge belief sich (31. März 95) auf 26540 Köpfe und zeigte gegenüber der früheren starken Zunahme in den letzten Jahren einen allmählichen Rückgang. Der tägliche Verpflegungssatz beträgt 31,2 Pf.

³⁶⁾ R. 2. Nov. 36 (R.A. XX 979); neue Provinzen B. 25. Juni 67 (G.S. 921) Art. XIV.

³⁷⁾ Reg.Zust. 23. Okt. 17 (G.S. 248) § 2² u. P.B.G. § 17.

³⁸⁾ Kautionen § 63 Anm. 15; Rang der Str.A.-Inspektoren § 70 Anm. 31; Ordnung des Dienstes der Oberbeamten Regl. 4. Nov. 90 (M.B. 237). — Anstellung der Str.A.-Geistlichen ZR. 2. Okt. 53 (M.B. 265). — Waffengebrauch Z. 7. März 94 (M.B. 84).

gleichmäßige³⁹⁾. Alle Strafanstalten sind von Stempel- und Gerichtskosten, sowie von Erbschafts- und Gebäudesteuer befreit⁴⁰⁾.

Eine einheitliche Regelung im Reiche, wie sie bezüglich der Freiheitsstrafen durchgeführt ist, hat die Strafvollstreckung wegen der verschiedenartigen Einrichtung der Strafanstalten noch nicht erfahren. Die Reichsgesetzgebung hat sich bislang auf einzelne gemeinsame Grundsätze beschränken müssen.

Der leitende Gedanke jeder Strafvollstreckung ist die Besserung des Sträflings, und die lebhafteste Erörterung hat hierbei seit lange die Frage der Einzelhaft hervorgerufen⁴¹⁾. Durch einen allgemeinen Grundsatz steht die Frage nicht zu lösen, da sie nach der Persönlichkeit des Sträflings eine verschiedene Beurtheilung fordert. Der verkommene Verbrecher erblickt in der Einzelhaft eine Verschärfung, während sie für den auf der Bahn der Entfittlichung weniger Vorgeschnittenen die mildere Form bildet, auch die Möglichkeit der Besserung in sich schließt. Das Strafgesetz überläßt deshalb ihre Anwendung dem Ermessen der Verwaltung; nur darf sie ohne Zustimmung des Gefangenen nicht über drei Jahre ausgedehnt werden⁴²⁾.

In Verbindung damit steht die Beschäftigung, welche die geistige und körperliche Frische erhalten und einen redlichen Erwerb nach der Entlassung

³⁹⁾ Anwendung des Regl. f. Rawitsch 4. Nov. 35 auf die Strafanstalten in den älteren Provinzen mit Ausnahme der Rheinprov. ZR. 25. Dez. 35 (RA. XIX 1080) u. auf die Strafanstalt in Werden (NB. Düsseldorf) R. 22. Okt. 37 (RA. XXI 1045). — Form der Jahresberichte Z. 5. April 86 (NB. 148). Haftkostensatz wie Anm. 31. Wiedereinziehung der Kosten Z. 15. Jan. 85 (NB. 14, NB. 37). — Speisung und Bekleidung ZR. 29. Juli 74 (NB. 176), Speisetat Z. 12. Juli 87 (NB. 181). — Die (als Strafe durch RD. 6. Mai 48 GS. 123 aufgehobene) körperliche Züchtigung ist als Disziplinarmittel noch zugelassen. — Ablieferung der Leichen an Anatomen Z. 9. Juni 89 (NB. 132). — Soweit diese Anstalten auch für Untersuchungsgefangene dienen (Schlesien, Rheinprov.), bestimmt sich die Behandlung der letzteren nach Z. 14. Okt. 84 (NB. 241), Nr. 1 erg. Z. 26. Mai 85 (NB. 106).

⁴⁰⁾ Befreiung von Stempel § 152 Abs. 2, Erbschaftsteuer § 153, Gerichtskosten § 190 Abs. 3.

⁴¹⁾ Die Entfittlichung und Verwilderung, welche das Zusammenleben in den Strafanstalten zur Folge hatte, brachte 1786 in dem von einer Gesellschaft zu Phila-

delphia begründeten pennsylvanischen oder Zellenysteme die Einzelhaft zur strengen Durchführung. Dabei wurde unter dem Einflusse der herrschenden Sekte der Quäker der Hauptwerth auf religiöses Inzichgehen gelegt, die Beschäftigung dagegen vernachlässigt. Die Folge war vielfach eine körperliche und geistige Erschlaffung der Bestraften und diese Erfahrung führte zu dem gemilderten Auburn'schen System, nach welchem die Sträflinge getrennt schlafen, aber nach Maßgabe der Arbeitsfähigkeit in Klassen getheilt und gemeinsam unter strenger Aufsicht und Fernhaltung jedes gegenseitigen Verkehrs beschäftigt werden. Einen weiteren Fortschritt bezeichnet das seit 1854 besonders in England und der Schweiz verbreitete irische oder Progressivsystem, welches auch auf das deutsche Strafgesetz eingewirkt hat. Dieses beginnt mit einer nach der Persönlichkeit bemessenen, durchschnittlich neunmonatlichen Einzelhaft, läßt dann eine mit zunehmenden Vortheilen und Erleichterungen verbundene gemeinsame Beschäftigung folgen, um mit einer widerwilligen Beurlaubung unter polizeilicher Aufsicht zu enden (§ 235 Abs. 6 d. W.).

⁴²⁾ StGB. § 22.

erleichtern soll. Für Zuchthäusler erscheint sie als Zwangsarbeit; für die mit Gefängniß Bestraften ist sie nur zugelassen⁴³). Besondere Beachtung hat die Beschäftigung außerhalb der Anstalt gefunden, weil sie die Gesundheit vorzugsweise fördert, den Uebergang zur Freiheit erleichtert und eine bessere finanzielle und volkswirtschaftliche Ausnutzung der Arbeitskräfte zuläßt. Andererseits fordert diese Beschäftigung gewisse Rücksichten. Bei den mit Gefängniß Bestraften ist sie von deren Zustimmung abhängig, während Zuchthäusler nur getrennt von freien Arbeitern beschäftigt werden dürfen⁴⁴).

Zur Erleichterung des Ueberganges in die Freiheit dient endlich die vorläufige Entlassung. Die zu längerer Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei Viertel, mindestens aber ein Jahr der Strafe verbüßt haben, bei guter Führung durch den Justizminister auf Widerruf entlassen werden. Sie stehen unter besonderer Ueberwachung der Ortspolizei⁴⁵).

Zu religiös-sittlicher Hebung der Gefangenen und entlassenen Gefangenen, sowie zur Vermittelung des Unterkommens und redlichen Erwerbes für die letzteren bestehen Gefängnißvereine, unter denen die rheinisch-westfälische Gefängnißgesellschaft durch ihre 50jährige erfolgreiche Wirksamkeit eine hervorragende Bedeutung gewonnen hat⁴⁶).

5. Arbeits- und Besserungsanstalten. Unterbringung verwahrloster Kinder.

§ 236.

Landstreicher, Bettler, Arbeitscheue, Trunkenbolde, Obdachlose und Dirnen können während der Haftstrafe zu angemessenen Arbeiten innerhalb und außerhalb der Strafanstalt angehalten werden und nach deren Verbüßung, zum Zwecke der Besserung bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus untergebracht werden (korrektionelle Nachhaft, Detention). Die Zulässigkeit spricht der Richter, die Festsetzung der Dauer der Regierungspräsident aus⁴⁷). Die Kosten ausschließlich der dem Staate zur Last fallenden Transportkosten tragen die Landarmenverbände (Provinzen). Auf diese sind deshalb die Arbeitshäuser und Besserungsanstalten übergegangen⁴⁸).

⁴³) Das. § 15 u. 16. — § 171 Abs 3 Nr. 2 d. W. — Beschäftigung mit Handwerkerarbeiten ZR. 13. Jan. 82 (WB. 18), landwirtschaftlicher Meliorationen u. eigener Land- u. Viehwirtschaft zwei Z. 14. Jan. 95 (WB. 21). — Arbeitsprämien unterliegen keiner Beschlagnahme Z. 6. Juli 85 (WB. 209).

⁴⁴) G. 11. April 54 (GS. 143). — Entschädigung der Aufsichtsbeamten G. 21. Juni 76 (GS. 257).

⁴⁵) StGB. § 23—26; Instr. 21. Jan. 71 (WB. 47, ZWB. 35). Ueber die zeitweilige Haftentlassung (Beurlaubung) be-

stimmt ZR. 15. Juli 70 (WB. 197) u. 29. Okt. 79 (WB. 80 S. 17).

⁴⁶) ZR. 1. Sept. 79 (WB. 274) und 19. Juni 95 (WB. 170).

⁴⁷) ER. II 19 § 3; StGB. § 361³—8, 362 u. 3. 22. Okt. 85 (WB. 237). — § 254 Abs. 2 u. 280 Abs. 3 d. W. — Die Nachhaft ist nicht ein Theil der Strafe, sondern eine infolge dieser angeordnete Besserungsmaßregel Erl. 25. Jan. 85 (WB. 47).

⁴⁸) G. 8. März 71 (GS. 130) § 38. Die Besserungsanstalten (auch Korrektions-, Korrigenden-, Arbeitsanstalten

Eine besondere Bedeutung gewinnen die Maßregeln gegen Müßiggang und Lieberlichkeit in ihrer Anwendung auf jugendliche Personen, da diese der bessernden, erziehenden Einwirkung noch zugänglicher, zugleich aber für die schädlichen Einflüsse einer schlechten Umgebung vorzugsweise empfänglich sind. Daneben bildet dieses Vorgehen eine nothwendige Ergänzung der Strafrechtspflege, die gegen jugendliche Uebelthäter nicht oder nur bedingt zur Anwendung gelangt. Demgemäß kann gegen Angeschuldigte zwischen dem 12. und 18. Jahre, die bei mangelnder Einsicht in die Strafbarkeit der begangenen Handlung freizusprechen sind, vom Richter auf Unterbringung in eine Besserungsanstalt bis längstens zum 20. Lebensjahre erkannt werden, auch statt dieser die Ueberweisung an private Anstalten, Vereine oder Personen erfolgen⁴⁹⁾. Die Kosten trägt der Staat; eine Einziehung aus dem etwaigen Vermögen der Unterbrachten findet nicht statt⁵⁰⁾. Ferner können die strafrechtlich überhaupt nicht zu verfolgenden Kinder von 6 bis 12 Jahren von obrigkeitswegen auf Beschluß des Vormundschaftsgerichts in gleicher Weise untergebracht werden, wenn die Beschaffenheit der von ihnen begangenen Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse der Kinder solches zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich machen⁵¹⁾. Die Ausführung ist Sache der Provinzialverbände, welche die Unterbringung in geeigneten Familien oder Anstalten zu vermitteln oder selbst solche Anstalten zu errichten haben⁵²⁾. In Ermangelung eigenen Vermögens oder unterstützungspflichtiger Verwandter fallen die Kosten der Einlieferung und ersten Ausstattung den Ortsarmenverbänden, die übrigen Kosten den Provinzialverbänden und dem Staate je zur Hälfte zur Last⁵³⁾. Auch abgesehen von Begehung strafbarer Handlungen hat das Vormundschaftsgericht für Kinder, die von ihren Eltern mißhandelt, verleitet oder nicht versorgt werden, einzutreten und sie nach Umständen anderweit unterzubringen⁵⁴⁾.

oder -Häuser benannt) sind durch besondere Reglements geordnet und finden sich in Verbindung mit den Landarmenanstalten (§ 283 Abs. 5 d. W.) in Tapiau (Ostpreußen), Königs, Landsberg, Prenzlau, Strausberg, Neustettin, Uckermünde, Wojanowo, Fraufladt, Schweidnitz, Schadeleben b. Gr. Salze, Zeitz (zugleich Erziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher Ann. 52), Himmelstür bei Hildesheim, Wunstorf mit Tochteranstalt in Dersel, Benninghausen, Breitenau (Hessen) und Hadamar. Nicht mit Landarmenanstalten vereinigt sind die Besserungsanstalten in Rummelsburg (für Berlin), Glückstadt mit Unteranstalt in Bockelholm, Moringen (Werkhaus) und Braweiler. Städtische Arbeitshäuser besitzen Greifswald und Stralsund. — Steuer- u. Sportfreiheit

gleich den Strafanstalten (Ann. 40). — Die Prügelstrafe als Disziplinar mittel ist unzulässig 3R. 12. April 73 (M. 124); Ann. 31.

⁴⁹⁾ StGB. § 56 u. A. O. 23. Juni 82 (M. 209).

⁵⁰⁾ 3. 11. Dez. 88 (M. 89 S. 6).

⁵¹⁾ StGB. § 55 u. G. 13. März 78 (GS. 132), § 10 geändert G. 23. Juni 84 (GS. 306); Ausf. Verf. 14. Juni 78 (M. 120) und (Mitwirkung der Geistlichen) 8. Feb. 79 (M. 55).

⁵²⁾ Staatliche Erziehungsanstalten in Konradshammer bei Oliva (f. d. Provinzen Ost- u. Westpreußen, Pommern u. Posen), in Wabern, St. Martin bei Boppard u. in Steinfeld bei Aachen; provinzielle in Tempelburg (bei Danzig), Strausberg, Schubin (kathol.) und Cerekvice (evang.),

6. Polizeiaufsicht, Aufenthaltsbeschränkung und Ausweisung.

§ 237.

Neben der Strafe kann das Gericht in bestimmten Fällen auf die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkennen. Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der Art des Verbrechens und der Führung während der Strafzeit durch den Regierungspräsidenten für einen Zeitraum von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und hat die Wirkung, daß Hausdurchsuchungen jederzeit stattfinden dürfen und dem Verurtheilten von der höheren Landespolizeibehörde der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden kann⁵³). Eine Aufenthaltsbeschränkung ist gegen Angehörige des Jesuitenordens zulässig (§ 295 Abs. 2). — In den älteren Provinzen kann außerdem den wegen sicherheits- oder sittlichkeitswidriger Handlungen Bestraften der Aufenthalt an bestimmten Orten versagt werden⁵⁶).

Gegen Ausländer kann in den vorgenannten Fällen an Stelle der Polizeiaufsicht oder Aufenthaltsbeschränkung die Ausweisung aus dem Reichsgebiete verfügt werden⁵⁷). Außerdem ist diese gegen solche Ausländer zulässig, die wegen gewerbmäßigen Glücksspiels, Landstreichens, Bettelns, Arbeitscheu, Unzucht oder Obdachlosigkeit verurtheilt sind⁵⁸). — Daneben besteht für die Bundesstaaten das Recht der Landesverweisung, die jedoch auf Reichsangehörige nach dem Grundsatz der Freizügigkeit keine Anwendung findet⁵⁹).

Subsidiär und zeitig. Die übrigen sind Privatunternehmungen.

⁵³) G. 1878 § 7 (erg. G. 27. März 81 G. S. 275), § 8, 9, 12 u. 15.

⁵⁴) Daf. § 16 u. R. II 2 § 90, 91, 266 u. (Kosten) Verf. 2. Nov. 73 (M. B. 74 S. 19). — Zurückführung entlaufener minderjähriger Kinder R. 26. Dez. 52 (M. B. 53 S. 13).

⁵⁵) StGB. § 38, 39 u. 361¹. Instr. 12. April 71 (M. B. 112) u. (bei Verurtheilung in einem anderen Bundesstaate) B. Befehl 16. Juni 72 (M. B. 193). — Aufsichtsführung durch die Gemeindevorsteher R. D. 13. Dez. 72 (G. S. 81 S. 180) § 30², f. Hannover 6. Mai 84 (G. S. 181) § 34² u. f. Schl. Holstein 26. Mai 88 (G. S. 139) § 27². — Unzulässigkeit der Ertheilung von Wanderbeweisen Gew. D. § 57². — Besondere Aufsicht über vorläufig entlassene Sträflinge § 236 Abs. 6 d. W. — Ein Nachrichtenverkehr über Vorbefragungen Neuangehender besteht nur für die größeren Städte 3. 22. Mai 89 (M. B. 130). — Führung der Strafregister bei den Staatsanwaltschaften § 182 Anm. 55.

⁵⁶) G. 31. Dez. 42 (G. S. 43 S. 5)

§ 2² nebst BG. 1. Nov. 67 (BG. B. 56) § 3 Abs. 1, Ausf. R. 14. Dez. 60 (M. B. 61 S. 11). Dies Recht besteht fort Erf. DV. 25. Jan. u. gleichlautend v. 24. Feb. 83 (M. B. 59, Entsch. IX 415), betrifft aber nicht den nur vorübergehenden (besuchsweisen) Aufenthalt dgl. 26. Sept. 83 (X 336).

⁵⁷) StGB. § 39², sowie § 296 Abs. 2 d. W. — Vollziehung Bef. 10. Dez. 90 (Z. B. 378); Durchtransport durch die deutschen Staaten 3. 12. Jan. 95 (M. B. 23). — Strafe unbefugter Rückkehr StGB. § 361². — Die Transportkosten trägt jeder Bundesstaat innerhalb seines Gebietes R. 2. Juli 73 (M. B. 221), auch bei Ausweisung oder Uebnahme Hilfsbedürftiger G. 12. Jan. u. Bf. 11. Nov. 95 (M. B. 23 u. 247). — Ausweisung nach Oesterreich 3. 9. Dez. 76 (M. B. 77 S. 40), 19. März 80 (M. B. 114) u. 8. Jan. 85 (M. B. 14), aus und nach der Schweiz § 10 Anm. 13 d. W. — Ausweisung Verarmer § 282, insbes. (gegenseitige Uebnahme) Anm. 19 d. W.

⁵⁸) StGB. § 284, 361³⁻⁸ u. § 362.

⁵⁹) Zuständigkeit der unteren Polizeibehörden Bf. 31. Jan. 82 (M. B. 50);

Eine Ausnahme besteht nur in betreff solcher Personen, die in einem Bundesstaate nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden können oder innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens bestraft worden sind⁶⁰).

7. Transporte.

§ 238.

Der Transport ist eine Haft, die durch den mit dem Transportanden vorzunehmenden Ortswechsel ihre eigenthümliche Gestalt gewinnt. Das Verfahren ist gleichmäßig geregelt⁶¹), wogegen die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten sich je nach dem Zwecke des Transportes verschieden bestimmt⁶²). Auch die zu treffenden Sicherungsmaßregeln sind nach den obwaltenden Umständen verschieden. Während in wichtigeren Fällen, insbesondere bei Verbrechern und Deserturen, der Gendarmerietransport Anwendung findet⁶³), werden einfache Transporte durch angenommene Zivilpersonen besorgt. In minder gefährlichen Fällen ersetzt endlich die Ausstellung der Reiseroute (Zwangspafs) den Transport, in welcher dem Inhaber bei Strafe aufgegeben wird, sich ohne Aufenthalt auf vorgeschriebenem Wege nach dem Bestimmungs-orte zu begeben⁶⁴).

IV. Sicherheitspolizei.

1. Heberstcht.

§ 239.

Die Sicherheitspolizei bezweckt den Schutz des Gemeinwesens, der Person und des Eigenthumes im Gegensatze zu dem Schutze der Ordnung und der wirtschaftlichen Thätigkeit¹). Sie umfaßt in dieser weiteren Bedeutung auch

Unzulässigkeit der Verwaltungsklage für Reichsausländer *RS.* § 130 *Abf.* 3. Strafe wie *Ann.* 57.

⁶⁰) *G.* 1. *Nov.* 67 (*BSB.* 56) § 3 *Abf.* 2; 3. 28. *Juli* 94 (*MB.* 147), 24. *Jan.*, 7. *Feb.*, 2. *Juni* u. 25. *Dez.* 95 (*MB.* 18, 28, 166 u. 261).

⁶¹) *GenTransportInstr.* 16. *Sept.* 16 (*RA.* XI 509), ergänzt *RR.* 23. *Juli* 17 (*RA.* I Heft 3 *S.* 152) u. 3. *Okt.* 18 (*RA.* II 1088). — *Hann. Bef.* 9. *Dez.* 62 (*hann. GS.* II 27). — *Eisenbahntransporte* 3. 28. *Feb.* 86 (*MB.* 46).

⁶²) Die Verpflichtung der Gemeinden (*RA.* II 7 § 37⁸) ist in betreff des Transportes Aufgegriffener zum Sitze der Ortsobrigkeit aufrecht erhalten *R.* 9. *Nov.* 75 (*MB.* 203), desgl. in betr. der Einliefe-

rung Fahnenflüchtiger *Vf.* 16. *Nov.* 81 (*MB.* 82 *S.* 8). — *Polizeitranporte* in *Strafsachen Ann.* 8. — *Gerichtlicher Transport* im *Strafprozeß* § 202 *Abf.* 2 d. *W.* — *Transport* in die *Arbeitsanstalten* § 236 *Abf.* 1. — *Auslandstranporte* (*Auslieferungsverträge*) *Ann.* 14 u. 57.

⁶³) *B.* 30. *Dez.* 20 (*GS.* 21 *S.* 1) § 12^{5, 7}.

⁶⁴) *RR.* 3. *Mai* 40 (*MB.* 165) u. 9. *Sept.* 58 (*MB.* 193). — *Hann. Bef.* 23. *Mai* 59 (*hann. GS.* I 613). — *Nothwendige Reiseunterstützungen* der *Zwangspasfinhaber* gehören zu den *Transporten*, nicht zu den *Armenpflegekosten* *RR.* 18. *Aug.* 63 (*MB.* 197).

¹) *Rdn. Befehl* 24. *April* 12 (*GS.* 43) *Abf.* 5. Der Begriff hat, obwohl er kein

die eigenartig gestaltete Unfallspolizei (Nr. 7); im übrigen hat sie die Rechtsverletzungen zu bekämpfen, die Staat und Gesellschaft oder die einzelnen Bewohner gefährden²⁾. Soweit es sich hierbei um Bekämpfung der öffentlichen Gefahren handelt, fällt sie mit der höheren oder politischen Polizei zusammen³⁾. Ihr liegt hiernach zunächst die Abwehr der unmittelbaren Angriffe ob, die in Gestalt von Aufruhr, Hoch- oder Landesverrath gegen den Staat gerichtet sind (Nr. 2). Sodann soll sie den Gefahren vorbeugen, welche aus der Freiheit des Reiseverkehrs, der Presse und des Vereinslebens dem Gemeinwesen erwachsen können (Nr. 3, 4 und 5). Diese Freiheiten sind verfassungsmäßig gewährleistet, und die hierauf gerichtete Gesetzgebung, die mit Ausnahme des Vereinswesens vom Reiche ausgegangen ist, bestrebt sich, die erforderlichen Einschränkungen auf das geringstmögliche Maß herabzusetzen⁴⁾.

2. Tumult und Aufruhr. Belagerungszustand.

§ 240.

Nächst der äußeren ist die innere Sicherheit die erste Lebensbedingung jedes Staatswesens. Die Abwehr der gegen diese gerichteten Angriffe bildet die wichtigste Aufgabe der gesammten inneren Verwaltung. Die Gesetzgebung hat nach Vorgang der französischen⁵⁾ dieserhalb Strafbestimmungen erlassen und das Verfahren bei Aufständen geregelt.

Jede gegen die Person des Herrschers, gegen die Verfassung und das Gebiet des Reiches oder eines deutschen Staates gerichtete verrätherische Handlung wird als Hochverrath und jede Förderung einer feindlichen Macht zum Nachtheile des Reiches als Landesverrath bestraft⁶⁾. Außerdem ist die öffentliche Aufreizung, der Aufruhr und die Zusammenrottung⁷⁾, die heimliche oder verbotwidrige Ansammlung von Waffen und die Führung (in Stöcken oder Höhlen) verborgener Waffen mit Strafe bedroht⁸⁾.

Für das Verfahren der Polizeibehörden bei Aufsläufen sind die älteren Vorschriften noch anwendbar⁹⁾. Die Polizeibehörde hat danach unverzüglich

feststehender ist, doch im Polizeiverordnungsrechte praktische Bedeutung erlangt § 227 Abs. 2 Nr. 4 d. W.

²⁾ Zulässigkeit der Beschränkung des Waffentragens durch Polizeiverordnung Vf. 22. Jan. 91 (MBl. 27).

³⁾ § 219 d. W. — Bestrafung der gemeingefährlichen Verbrechen u. Vergehen StGB. § 306—330, insbesondere der verbrecherischen Verwendung von Sprengstoffen § 171 Anm. 1 g, der sicherheitspolizeiwidrigen Veröffentlichung von Gerichtsverhandlungen das. Anm. 1 h d. W.

⁴⁾ Die Einschränkungen im Kampfe mit der katholischen Kirche sind großentheils beseitigt § 287 d. W. Ebenso sind die

Einschränkungen, welche gegenüber den gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (§ 310 Nr. 4) durch das Ausnahmegesetz 21. Okt. 78 (RWB. 351) eingeführt waren, mit dem 1. Okt. 1890 fortgefallen.

⁵⁾ Franz. G. über attroupements v. 21. Okt. 1789 u. code pénal I 4.

⁶⁾ StGB. § 80, 93 u. 360¹ nebst Aenderungen § 171 Anm. 1 a d. W. StPrD. § 480.

⁷⁾ StGB. § 110 u. 111; — § 115 u. 116; — § 124, 125 u. 127.

⁸⁾ Das. § 360² u. 367⁹.

⁹⁾ B. 30. Dez. 1798 § 1—8 u. 17. Aug. 35 (G. 170) § 8—10.

mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten und, wo diese nicht ausreichen, die bewaffnete Macht in Anspruch zu nehmen. Letztere darf nur auf Grund solcher Anforderung und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen einschreiten¹⁰⁾. Der versammelten Menge gegenüber ist eine dreimalige Aufforderung zum Auseinandergehen vorgeschrieben¹¹⁾. Im Nothfalle darf das Militär von der Waffe Gebrauch machen¹²⁾.

Für Beschädigungen bei Aufläufen sind alle Teilnehmer solidarisch, demnächst aber die Gemeinden haftbar¹³⁾.

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs kann bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit unter Außerkräftsetzung einzelner bürgerlicher Rechte, insbesondere der Press- und Vereinsfreiheit, der Belagerungszustand erklärt werden, um damit eine strenge einheitliche Leitung der Vollzugsgewalt herbeizuführen. Die Erklärung erfolgt durch das Staatsministerium, in dringenden Fällen, insbesondere bei Kriegsgefahr durch den obersten Militärbefehlshaber des gefährdeten Gebietes. Auf diesen geht damit die gesammte vollziehende Gewalt über. Sicherheitswidrige Handlungen sind mit verschärfter Strafe bedroht und werden in einem abgekürzten Verfahren von Kriegsgerichten abgeurtheilt. Auch ohne Belagerungszustand können die gedachten bürgerlichen Rechte außer Kraft gesetzt werden (sog. kleiner Belagerungszustand). In dem einen wie in dem andern Falle ist dem Landtage über die Maßregel Rechenenschaft zu geben¹⁴⁾.

Für das Reichsgebiet mit Ausschluß Baierns kann der Kaiser nach gleichen Grundsätzen den Belagerungszustand erklären¹⁵⁾.

3. Paßwesen und Fremdenmeldung.

§ 241.

Die frühere Rechtlosigkeit der Fremden hatte seit Beginn des vorigen Jahrhunderts in der Periode des Polizeistaates dem Grundsätze Platz gemacht, daß jede Reise an obrigkeitliche Erlaubniß gebunden und ohne solche strafbar sei. Diese Erlaubniß gestaltete sich zum Ausweisscheine und wurde zur Grundlage des Paßwesens. Als der wachsende Verkehr die volle Durchführung des Grundsatzes unmöglich machte, wurde die Paßpflicht auf bestimmte Reisen (Auslandsreisen) oder Klassen Reisender (Handwerksgesellen, Postreisende) eingeschränkt¹⁶⁾. Die Reichsgesetzgebung hat endlich die Paßführung aus der

¹⁰⁾ Wl. Art. 36.

¹¹⁾ StGB. § 116.

¹²⁾ G. 20. März 37 (GS. 60).

¹³⁾ B. 17. Aug. 35 § 11 u. G. 11. März 50 (GS. 199). Für die bewaffneten Sicherheitsvereine (§ 7) ist noch die durch die Amtsblätter veröffentlichte R.D. 1. Okt. 30 anwendbar.

¹⁴⁾ Wl. Art. 111 u. G. 4. Juni 51

(GS. 451); Einf. in die neuen Prov. B. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. II H.

¹⁵⁾ NVerf. Art. 68 u. EinfG. (3. StGB.) 31. Mai 70 (RGBl. 195) Art. 4, (Baiern Vtr. 23. Nov. 70 RGBl. 71 S. 9 Nr. III § 5 u. V). — Besonders, dem preussischen entsprechendes RG. f. Elß-Lothringen 30. Mai 92 (RGBl. 667).

¹⁶⁾ So das seither gültig gewesene Paß-Gb. 22. Juni 17 (GS. 152).

zwangsmäßigen zur freigestellten gemacht. Eine Paßpflicht kann nur ausnahmsweise oder vorübergehend bei Gefährdung der staatlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung eingeführt werden. Gleichzeitig wurde die Paßertheilung nach einheitlichen und vereinfachten Grundsätzen geregelt¹⁷⁾. — Den letzteren Zweck verfolgte bereits die unter den deutschen Staaten vereinbarte Einrichtung der Paßkarten, die noch gegenwärtig als Ausweismittel neben den Pässen zugelassen sind¹⁸⁾. Das Paßgesetz hat die Verpflichtung, daß jedermann sich auf amtliches Erfordern über seine Person auszuweisen hat, ausdrücklich aufrecht erhalten. Die Vorschrift hat indeß bei ihrer Unbestimmtheit keine große praktische Bedeutung gewonnen und insbesondere der überhandnehmenden Landstreicherei keinen Einhalt gethan. Solches wird nur durch Wiedereinführung der Paßpflicht für das arbeitssuchende Publikum möglich werden, wozu durch Einführung der Arbeitsbücher für minderjährige Arbeiter¹⁹⁾ ein wenigstens vorläufiger Schritt gethan ist.

Weder die Paßfreiheit noch die Freizügigkeit hat die Vorschriften über die Fremdenmeldung beseitigt²⁰⁾, die entweder als Meldung Reisender und Führung von Fremdenbüchern durch die Gastwirthe oder als Meldungen der An-, Ab- und Umzüge in einer Gemeinde durch Polizeiverordnungen näher geregelt sind. Aufenthaltsbeschränkungen dürfen mit diesen Meldungen nicht verbunden werden²¹⁾.

4. Die Presse.

§ 242.

Presse ist die Vervielfältigung des Gedankens durch den Druck. Diese erfolgt einmalig in dem Buche und in der Broschüre, oder wiederkehrend in der periodischen und Tagespresse. Die Presse hat gleich nach Erfindung der Buchdruckerkunst die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber auf sich gelenkt. Zuerst wurde jede Veröffentlichung von einer Erlaubniß abhängig gemacht. Diese als Zensur bezeichnete Einrichtung, als deren Erfinder Papst Alexander VI. gilt, fand in Deutschland in den Religionsstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts ihre weitere Ausbildung. In Preußen war die Zensur bis zum Jahre 1848

¹⁷⁾ PaßG. 12. Okt. 67 (BGB. 33); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12 d. B.; Ausf. 30. Dez. 67 (M.B. 68 S. 4). Stempel § 152 Anm. 27 d. B. Paßpflicht besteht zur Zeit für die aus Rußland kommenden Reisenden B. 14. Juni 79 (RG.B. 155) u. 30. Juni 94 (RG.B. 501). Grenzlegitimationscheine 3. 1. Nov. 86 (M.B. 247), erg. 12. Juli 87 (M.B. 205).

¹⁸⁾ Betr. 21. Okt. 50 (M.B. 51 S. 7) u. 30. Sept. 53 (M.B. 235).

¹⁹⁾ § 352 Abs. 2 d. B.

²⁰⁾ PaßG. § 10 u. FreizG. 1. Nov. 67 (BGB. 55) § 10.

²¹⁾ G. 31. Dez. 42 (G.S. 43 S. 5) § 8—10, R. 18. Dez. 37 (M.B. 46 S. 10) u. Erf. NB. 11. Dez. 80 (VII 382). — Entgegennahme durch die Gemeindevorsteher KrD. 13. Dez. 72 (G.S. 81 S. 180) § 30⁴, f. Hannover 6. Mai 84 (G.S. 181) § 34⁴, f. Schl. Holstein 26. Mai 88 (G.S. 139) § 27⁴. — Meldepflicht der Beamten 3. 3. Juni 91 (M.B. 88). — Die diesbezüglich ausgestellten Abzugssattelfste sind stempelfrei R. 7. Mai 47 (M.B. 172) u. gebührenfrei R. 12. Sept. 67 (M.B. 309).

maßgebend, wenn auch zeitweise in mildester Form. Seitdem ist sie beseitigt und das Recht der freien Meinungsäußerung grundsätzlich anerkannt. Den Ausschreitungen der Presse wird nicht mehr vorbeugend, sondern nur abwehrend durch das Strafgesetz entgegengewirkt²²⁾.

Die damit begründete Pressfreiheit ist nach Uebergang des Gegenstandes auf das Reich noch erweitert²³⁾. Der Betrieb des Pressgewerbes ist frei und der Entziehung nicht unterworfen. Auf jeder Druckschrift, soweit diese nicht nur zu Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dient, muß der Name des Druckers und Verlegers (beim Selbstverlage der des Verfassers oder Herausgebers), bei periodischen (in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden) Druckschriften auch der des verantwortlichen Redakteurs angegeben sein. Die periodische Presse ist zur Aufnahme tatsächlicher Berichtigungen und gegen Einrückungsgebühren auch amtlicher Bekanntmachungen verpflichtet. Von jeder periodischen Druckschrift, soweit sie nicht ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dient, ist bei der Ausgabe ein Abdruck der Polizeibehörde unentgeltlich zu liefern. Letztere kann bei gewissen Zuwiderhandlungen die Druckschrift beschlagnahmen, hat aber in kurzen Fristen die gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Die Gerichte haben bei strafbarem Inhalt die Unbrauchbarmachung aller Abdrücke, Platten und Formen auszusprechen²⁴⁾.

Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann solchen Personen verboten werden, denen ein Wandergewerbeschein verfast werden darf; zur gewerbsmäßigen ist ein von der Ortspolizeibehörde auszustellender Legitimationschein erforderlich²⁵⁾. Vom Feilbieten im Umherziehen (Kolportagebuchhandel) sind alle in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß gebenden, oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen oder in Lieferungen ohne bestimmte augenfällige Angabe des Gesamtpreises vertriebenen Schriften und Bildwerke ausgeschlossen; die Händler haben ein vom Bezirksauschusse genehmigtes Verzeichniß der zugelassenen Schriften und Bildwerke mit sich zu führen²⁶⁾. Durch Plakat oder Anschlag dürfen abgesehen von

²²⁾ Bl. Art. 27 u. 28. — Die s. g. Theaterzensur wird dadurch nicht berührt § 349 Anm. 35 d. W.

²³⁾ NVerf. Art. 4¹⁶ u. NPreßG. 7. Mai 74 (RG. 65), Ausschluß in Elsaß-Lothringen § 31 das. — Kom. v. Schwarze (3. Aufl. Erlangen 95) u. Delius (Hann. 95); Reichspressrecht v. Klüppel (Leipz. 94).

²⁴⁾ NPrG. u. StGB. § 41 u. 42 u. sicherheitspolizeiwidrige Veröffentlichung von Gerichtsverhandlungen § 171 Anm. 1 h d. W.; einfache Stimmzettel gelten nicht als Druckschriften G. 12. März 84 (RG. 17). — Abgabe von Pflichteremplaren an die Bibliotheken § 307 Anm. 18 d. W.

²⁵⁾ NPrG. § 5 u. GewD. § 43; zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken während der Wahlen zu gesetzgebenden Körperschaften bedarf es keiner Erlaubniß das. Abf. 3 u. 4. JustG. § 116 (in Hannover RrD. 6. Mai 84 (G. 181 § 28²⁾), § 118 u. 162. — Strafe GewD. § 149¹ u. 148⁵.

²⁶⁾ GewD. § 56 Abf. 3 (G. 6. Aug. 96 RG. 685 Art. 12), Abf. 4 u. 3R. 28. Jan. 84 (W. 22); Zuständigkeit W. 31. Dez. 83 (G. 84 S. 7) § 3; Ausföhrung Wf. 4. Dez. 85 (W. 249). — Refurs GewD. § 63 Abf. 1; Strafe § 149².

amtlichen Bekanntmachungen nur Ankündigungen des täglichen Verkehrs veröffentlicht werden²⁷⁾. Buch- und Stein drucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern müssen den Beginn ihres Gewerbebetriebes unter Angabe des Lokales, sowie jeden Wechsel des letzteren der Polizeibehörde anzeigen²⁸⁾.

Ausländische periodische Druckschriften können, wenn wegen ihres strafbaren Inhaltes zweimal binnen Jahresfrist Verurtheilung erfolgt ist, innerhalb 2 Monaten nach Rechtskraft des letzten Urtheils für zwei Jahre vom Reichskanzler verboten oder des Postdebites verlustig erklärt werden²⁹⁾.

5. Vereine und Versammlungen.

§ 243.

a) **Vereins- und Versammlungsrecht.** Verein und Versammlung decken sich nicht, stehen aber vielfach miteinander in Berührung. Verein ist die freiwillige dauernde Verbindung mehrerer Personen zu bestimmtem gemeinschaftlichen Zwecke, Versammlung die zeitweilige Zusammenkunft mehrerer Personen zu gemeinsamer Berathung oder Beschlußfassung. Den Verein scheidet von der Versammlung die längere Dauer und die dadurch bedingte festere Organisation. Er wirkt infolge dessen nicht so rasch und unmittelbar wie die Versammlung, seine Einwirkung ist aber stetiger und nachhaltiger. Gemeinsam ist beiden der durch Vereinigung erstrebte gemeinschaftliche Zweck. Aus diesem Grunde hat auch die Gesetzgebung beide meist gemeinsam behandelt.

Während die frühere Gesetzgebung eine scharfe Ueberwachung der Vereine und Versammlungen bezweckte und allgemein ihr Verbot zuließ³⁰⁾, findet sich gegenwärtig die Vereins- und Versammlungsfreiheit in Preußen grundsätzlich anerkannt. Sie erscheint als weitere Folge des Rechts der freien Meinungsäußerung (§ 243 Abs. 1 d. W.), schließt aber nicht aus, daß das Recht — ohne Einnischung in die inneren Verhältnisse — in seiner Ausübung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eingeschränkt wird³¹⁾. Das Vereinswesen bildet Gegenstand der Reichsgesetzgebung³²⁾; ein Reichsvereinsgesetz ist indeß bislang nicht erlassen.

²⁷⁾ RPrG. § 30, preuß. G. 12. Mai 51 (GS. 273) § 9, 10 u. 41; Erf. DVB. 10. Mai 79 (V 413) u. Kam. G. 23. Jan. 96 (M. B. 68).

²⁸⁾ GewD. § 14 Abs. 2, § 15 und (Strafe) § 148³⁾.

²⁹⁾ RPrG. § 14 u. G. 28. Okt. 71 (RGW. 347) § 3.

³⁰⁾ R. II 6 § 1—10. — Der Bundes Beschl. 5. Juli (Pat. 25. Sept.) 32 (GS. 116) verbot politische Vereine und Volksversammlungen fast unbedingt.

³¹⁾ Bl. Art. 29, 30 u. VereinsG. 11. März 50 (GS. 277); Einf. i. d. neuen Prov. B. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. II. A., Laub. G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 10. Kom. v. Delius (Verf. 2. Aufl. 96), System v. Caspar (Verf. 94). — Die strafprozessrechtlichen Grundsätze des BG. (Schließung der Vereine § 8 u. 16) werden durch die StPrD. nicht berührt EinfG. 1. Feb. 77 (RGW. 346) § 62.

³²⁾ RVerf. Art. 4¹⁶⁾.

Alle Preußen dürfen zu Vereinen zusammentreten, sofern deren Zwecke den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen³³⁾. Beschränkungen unterliegen jedoch solche Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Diese müssen Statuten und Mitgliederverzeichnisse binnen 3 Tagen nach der Stiftung oder eingetretenen Aenderung der Ortspolizeibehörde zur Kenntnissnahme einreichen. Ausgenommen sind die mit Körperchaftsrechten versehenen kirchlichen und religiösen Vereine³⁴⁾. Weitergehenden Beschränkungen unterliegen die politischen Vereine. Diese dürfen außerdem weder Frauen, Schüler und Lehrlinge aufnehmen, noch mit gleichartigen Vereinen durch Ausschüsse, Zentralorgane u. dergl. in Verbindung treten³⁵⁾.

Versammlungen ohne Waffen und in geschlossenen Räumen bedürfen keiner Genehmigung, sind jedoch, sofern darin öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen hat und sich darin durch einen oder zwei Abgeordnete vertreten lassen kann. Werden diese Vorschriften nicht beachtet oder Anträge oder Vorschläge erörtert, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, so kann die Versammlung aufgelöst werden. Zu Versammlungen unter freiem Himmel und öffentlichen Aufzügen ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich. Ausgenommen sind gewöhnliche Leichenbegängnisse, herkömmliche Hochzeitszüge und in hergebrachter Art stattfindende Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge³⁶⁾.

Auf das Heer finden diese Vorschriften nur beschränkte Anwendung³⁷⁾.

§ 244.

b) **Bevorrechtete Vereine.** Die Vereinsfreiheit erleidet eine Ausnahme, sobald der Zweck des Vereins eine Erlaubniß bedingt³⁸⁾, oder be-

³³⁾ StGB. § 128 u. 129. — Aufhebung des Verbotes der Arbeiterkoalition § 352 Abs. 2 d. W. — Ein von der Polizeigewalt verschiedenes Aufsichtsrecht des Regierungspräsidenten über erlaubte Privatgesellschaften (Vereine) besteht nicht Erf. DB. 19. Nov. 88 (XVII 403).

³⁴⁾ BG. § 2, Strafe § 13.

³⁵⁾ Daf. § 8 u. 21, Strafe § 16. — Politische sind solche Vereine, die den Staat und dessen Einrichtungen erörtern. Sie bilden den engeren Begriff unter den mit öffentlichen Angelegenheiten überhaupt befaßten Vereinen, zu denen außerdem auch die auf kommunalem, religiösem und sozialem Gebiete thätigen Vereine gehören. Nach Entsch. des Reichsgerichts (III. Strafsen. 25. Jan. 92) wird ein Verein, der wirtschaftliche Ziele unter Inanspruchnahme der staatlichen Mitwirkung in Gesetzgebung und Verwaltung verfolgt, dadurch noch nicht zu einem politischen.

³⁶⁾ Daf. § 1—7, 9—12, 14, 15, 17 bis 21; Ueberwachung der Professionen R. 26. Aug. 74 (WB. 201); auch den hergebrachten Professionen kann aus allgemein polizeilichen Rücksichten (Schutz des öffentlichen Gottesdienstes einer anerkannten Religionsgesellschaft) entgegengetreten werden Erf. DB. 8. Okt. 92 (XXIII 409). — Geldsammlung und die Erhebung von Eintrittsgeldern in öffentlichen Versammlungen kann nicht durch Polizeibehörden von ortspolizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden R. 10. März 92 (WB. 193). — Öffentliche Versammlungen sind an die Polizeifunke (§ 252 Abs. 2 d. W.) gebunden Erf. DB. 9. Juli 92 (XXIII 399).

³⁷⁾ Wl. Art. 38 u. 39. — RMitG. 2. Mai 74 (RGW. 45) § 49.

³⁸⁾ Dahin gehören Eisenbahn-, Kredit-, Versicherungs- und ähnliche Gesellschaften. Das Nähere gehört in die Einzelgebiete.

fondere von staatlicher Genehmigung abhängige Vorrechte in Anspruch genommen werden³⁹⁾.

Das wichtigste dieser Vorrechte entsteht mit Verleihung der Körperschaftsrechte. Ein Verein bildet an sich eine bloße Privatgesellschaft, in welcher die Teilnehmer nur persönlich gebunden sind, aber weder unter einander noch dritten gegenüber als Einheit erscheinen. Durch die Körperschaftsrechte wird dagegen der Verein zur rechtlich anerkannten und geschützten Gesamtheit (Körperschaft, Korporation) und damit zu jeder vermögensrechtlichen Handlung befähigt⁴⁰⁾. Auch erlangt der Verein dadurch das übrigens nur den Behörden vorbehaltenen Recht, Petitionen unter einem Gesamtnamen vorzubringen⁴¹⁾. Andererseits unterliegen Körperschaften bezüglich ihres Erwerbes einer Beschränkung, indem Schenkungen und letztwillige Zuwendungen, durch welche juristische Personen ins Leben gerufen, oder solche mit einem die Summe von 3000 M. übersteigenden Betrage bedacht werden, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs bedürfen⁴²⁾. Damit soll der Vernachlässigung Angehöriger durch zu weit gehende Freigebigkeit vorgebeugt werden.

In betreff des Erwerbes der Körperschaftsrechte verweist die Verfassung auf das Gesetz⁴³⁾. Dieses fordert einen fortbauenden gemeinnützigen Zweck des Vereins⁴⁴⁾. Die Körperschaftsrechte sind gewissen Gattungen von Vereinen durch das Gesetz allgemein zugestanden⁴⁵⁾; übrigens erfolgt ihre Verleihung für den einzelnen Fall durch landesherrlichen Erlaß.

³⁹⁾ Kriegervereine (Militärbegräbnis- und Unterstützungsvereine) bedürfen ortspolizeilicher Genehmigung R.D. 22. Feb. 42 (M.B. 98), noch anwendbar Erf. D.B. 11. Dez. 78 (M.B. 79 S. 73). — Normalstatuten Bef. 17. Juni 91 (M.B. 89). Besondere Vorschriften bestehen über Umformung u. Führung von Fahnen.

⁴⁰⁾ Mit den Körperschaftsrechten erlangt eine Gesamtheit von Personen (universitas personarum) oder Sachen (pia corpora) die Eigenschaft der juristischen (moralischen) Person u. damit die Fähigkeit, als Rechtssubjekt aufzutreten und Rechtshandlungen vorzunehmen. Voraussetzung ist in beiden Fällen der gemeinsame Zweck, der zu seiner Bewirklichung bestimmter Organe bedarf. Als sachliche Gesamtheiten erscheinen die Stiftungen (§ 210 Abs. 1 d. B.), als persönliche die hier zu betrachtenden Körperschaften (Korporationen). In der Mitte zwischen beiden stehen die mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Anstalten.

⁴¹⁾ III. Art. 32.

⁴²⁾ G. 23. Feb. 70 (G.S. 118) u. R. 10. Feb. 72 (M.B. 74); Einf. in Lan-

burg G. 25. Feb. 78 (G.S. 97) § 73. Die Voraussetzung für die Genehmigung bestimmt eine R.D. 1. Feb. 34. — Ausländische juristische Personen bedürfen zum Grunderwerb der ministeriellen Genehmigung G. 4. Mai 46 (G.S. 234) u. A.E. 14. Feb. 82 (G.S. 18).

⁴³⁾ III. Art. 31. Religionsgesellschaften § 285 Abs. 1, Kolonialgesellschaften § 82 Abs. 4 d. B.

⁴⁴⁾ R. II 6 § 25. Normalstatut für Vereine u. Hospitäler, die Körperschaftsrechte in Anspruch nehmen ZR. 19. Juli u. 18. Dez. 76 (M.B. 193 u. 274). — Rechtsverhältnisse der Körperschaften R. II 6 § 26—202.

⁴⁵⁾ Beispiele sind der preussische u. der Reichsfiskus (§ 121 Abs. 1 u. 166 Abs. 1 d. B.); die Gemeinden, Kreise u. Provinzen (§ 77 Nr. 1, 80 u. 81 d. B.); die Kirchen u. gewisse Religionsgesellschaften (§ 285 Anm. 5); die Schulgemeinden (§ 301 Anm. 31). — Vereine zu wirtschaftlichen Zwecken § 319 u. 320.

6. Unfallspolizei.

§ 245.

a) **Ueberficht.** Während in Beziehung auf Rechtsverletzungen die Polizei nur vorbeugend zu selbstständiger Thätigkeit gelangt, da sie bei deren abwehrender Bekämpfung lediglich als Gehülfin der Justiz mitzuwirken hat (§ 218 Abs. 3), ist ihre Thätigkeit in Bezug auf Unfälle an diese Schranke nicht gebunden. Sie wirkt hier präventiv wie repressiv und hat den Unfällen nicht allein vorzubeugen, sondern auch, wenn sie eingetreten sind, deren nachtheilige Einwirkungen durch Rettungs- und ähnliche Maßregeln zu beseitigen oder zu verringern. Jedermann ist hierbei, wenn er dazu von der Polizeibehörde aufgefordert wird, zu entsprechender Beistandsleistung verpflichtet⁴⁶⁾. Für gefährvolle Lebensrettung wird als Auszeichnung die Rettungsmedaille verliehen⁴⁷⁾. Für Wiederbelebungsversuche Scheintodter oder Verunglückter werden außerdem Prämien gewährt⁴⁸⁾.

Auch die Unfallspolizei kommt hier nur insoweit in Betracht, als sie nicht in besondere Verwaltungsgebiete fällt. Wo die Person in Leben und Gesundheit gefährdet erscheint, wird sie zur Gesundheitspolizei (§ 275—278), wo besondere Gründe des Unfalls in bestimmten Betrieben liegen, zur Baupolizei (§ 260—265), Bergwerkspolizei (§ 323 Abs. 2), Wasserpolizei (§ 335 bis 337), Gewerbepolizei (§ 349, 350, 352), Schifffahrtspolizei (§ 366 Abs. 2, 367 Abs. 3) oder Eisenbahnpolizei (§ 376 Abs. 2). In der Unfallspolizei sind deshalb nur die allgemeinen Unfallsursachen zu erörtern, und diese lassen sich zurückführen auf Herab- oder Einsturz (b), auf Explosionen (c), auf Feuer (d) oder auf Thiere (e).

§ 246.

b) Neben den in die Baupolizei gehörigen Vorschriften über Errichtung und Erhaltung der Gebäude heugt das Strafgesetz der **Beschädigung durch Umstürzen und Herabfallen** vor⁴⁹⁾ und gebietet die gehörige Bedeckung oder Bewahrung der Brunnen, Gruben und Abhänge⁵⁰⁾. Diese Vorschrift ist in betreff der Sand-, Thon-, Lehm- und Kiesgruben und der Kalk- und Steinbrüche durch Polizeiverordnungen weiter ausgeführt, durch welche gleichzeitig die gehörige Abböschung der Seitenwände vorgeschrieben wird.

⁴⁶⁾ StGB. § 360¹⁰⁾; bei Waldbrand, Feld- u. ForstpolizeiG. 1. April 80 (GS. 230) § 44⁴⁾; in Bergwerken BergG. 24. Juni 65 (GS. 705) § 205, 207. — Hilfe des Militärs bei Wasser-noth 3. 20. März 89 (MBl. 62).

⁴⁷⁾ § 39 Anm. 14 d. W. — Lebensrettungsprämien N. 21. Mai 50 (MBl. 127).

⁴⁸⁾ ZR. 20. Okt. 20 (RM. V 147).

⁴⁹⁾ StGB. § 366⁸⁾. — RN. I 8 § 74, 75. — Betrieb der Luftschiffahrt 3. 9. April 92 (MBl. 211).

⁵⁰⁾ StGB. § 367¹²⁾; Feld- u. Forstpol. G. 1. April 80 (GS. 230) § 29.

§ 247.

c) **Zur Verhütung von Explosionen** verbietet das Strafgesetz das Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten, sowie in gefährlicher Nähe von Gebäuden und feuerfangenden Sachen⁵¹⁾ und die Uebertretung der Verordnungen, welche wegen Zubereitung, Aufbewahrung und Beförderung explodirender Stoffe ergangen sind⁵²⁾. Im Umherziehen dürfen weder explosive Stoffe, noch leicht entzündliche Oele oder Spiritus aufgekauft oder feilgeboten werden⁵³⁾. Besondere Bestimmungen bestehen für den Verkehr mit Sprengstoffen (§ 349 II 2) und deren verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch⁵⁴⁾.

Eigene Sicherungsvorschriften sind daneben für Dampfkessel, Schießpulver-, Zündstoff- und ähnliche Fabriken gegeben (§ 349 I 1 u. 2).

§ 248.

d) Die Polizei hat sowohl den Ausbruch des Feuers zu verhüten, als für Löschung ausgebrochener Brände zu sorgen. Der erstere vorbeugende Theil der **Feuerpolizei** fällt, soweit er sich auf Gebäude bezieht, in das Gebiet der Baupolizei. Daneben verbietet das Strafgesetz die gefährliche Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände⁵⁵⁾ und die Annäherung mit Feuer oder Licht an diese⁵⁶⁾. Gleichem Zwecke dient die polizeiliche Aufsicht über das Feuerversicherungswesen (§ 314).

Weit umfangreicher ist die abwehrende Feuerpolizei⁵⁷⁾, insbesondere das Feuerlöschwesen gestaltet. Bei Unglücksfällen oder gemeiner Noth und Gefahr muß auf polizeiliche Aufforderung jedermann Hilfe leisten, soweit er dies ohne erhebliche eigene Gefahr zu thun vermag⁴⁶⁾. Daneben bedingt aber das Feuerlöschwesen eine über das ganze Land verbreitete Einrichtung, die neben der Bereithaltung des nöthigen Personals auch das Vorhandensein der

⁵¹⁾ StGB. § 367⁸ u. 368⁷. — Militärische Schießübungen § 108 Anm. 16 d. W.

⁵²⁾ StGB. § 367⁵. — MinPolW. betr. den Verkehr mit Sprengstoffen 19. Okt. 93 (M. B. 225) nebst Z. 27. Feb. 94 (M. B. 47) u. Militär- u. Marineverwaltung) 23. Dez. 93 (M. B. 94 S. 19). Zuständigkeit des Ministers § 227 Abs. 2 Nr. 1 d. W. Petroleum u. flüchtige Mineralöle ZR. 11. Mai 83 (M. B. 159). — Im Handel ist Petroleum, das nach dem Ablesen Apparate schon bei Erwärmung auf weniger als 21 Grad entflammbare Dämpfe entwickelt, besonders zu bezeichnen B. 24. Feb. 82 (M. B. 40), Bef. 20. April u. 21. Juli 82 (Z. B. 196 u. 344) u. 19. Sept. 84 (Z. B. 250).

⁵³⁾ GewD. § 56⁶, 7 u. 146⁴.

⁵⁴⁾ § 171 Anm. 1g d. W.

⁵⁵⁾ StGB. § 367⁶; Lagerung solcher Gegenstände u. Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen § 376, insbes. Anm. 36 d. W.; Lagerung von Maschinen- ausputz u. Wollabgängen in Wollspinnereien R. 12. Juni 43 (M. B. 157) u. 21. Okt. 62 (M. B. 307). — Aufhebung älterer feuerpolizeilicher Bestimmungen in Schl.-Holstein und dem N. B. Kassel G. 23. April 95 (G. S. 167).

⁵⁶⁾ StGB. § 368⁵ u. 7. — In betr. der Waldungen § 368⁶ u. G. 1. April 80 (G. S. 230) § 44—46. — In Feuer arbeitende Gewerbetreibende StGB. § 369³.

⁵⁷⁾ Statistik der Brände ZR. 21. Sept. 80 (M. B. 231) u. 10. Juli 81 (M. B. 170).

erforderlichen Geräthe bezweckt. Die Beschaffung ist Pflicht der Gemeinden, oder der einzelnen Gemeindeglieder und bei Strafe geboten⁵⁸). In Nothfällen tritt das Militär aus helfend ein⁵⁹).

Im einzelnen wird die Verpflichtung durch Feuerlöschordnungen geregelt, welche sowohl über die Feuerlöschanstalten, als über das Lösch- und Rettungsverfahren Bestimmung treffen⁶⁰). Die Regelung ist je nach Bedürfnis und Mitteln in den einzelnen Gemeinden verschieden. Die größeren Städte haben besondere, lediglich diesem Zwecke dienende und für ihn ausgebildete Feuerwehren mit wesentlich vervollkommenen Lösch- und Rettungsvorrichtungen. Sie haben sich entschieden bewährt und, wo sie eingeführt sind, größere Feuersbrünste fast vollständig abgewendet. — In mittleren Orten sind zu gleichem Zwecke freiwillige Feuerwehren gebildet, die theils aus freier Vereinigung der Bürger hervorgehen, theils sich an bestehende Turner-, Krieger- und ähnliche Vereine anlehnen⁶¹). — Für kleinere Gemeinden beschränkt sich endlich die Feuerlöschrichtung auf den Besitz einer von den Gemeindegliedern selbstbedienten Feuerspritze nebst dem erforderlichen Zubehör an Feuerhaken, Leitern und Eimern. Ganz kleine Gemeinden sind behufs dieser Beschaffung zu Verbänden vereinigt⁶²).

§ 249.

e) **Zur Verhütung von Unfällen durch Thiere** bedroht das Strafgesetz das zu schnelle Fahren und Reiten, sowie das mit Gefahr verbundene Einfahren und Zureiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen, ferner in Städten das Schlittensfahren ohne feste Deichsel oder Geläute mit Strafe⁶³). Gleiches gilt von dem Unterlassen der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln in bezug auf Thiere⁶⁴). Besonders ist das Hezen der Hunde auf Menschen verboten⁶⁵). In den größeren Städten wird außerdem der Beschädigung durch Hunde mittelst des Maulkorbzwanges vorgebeugt. Daneben kann der zu starken Vermehrung der Hunde durch Erhebung einer Kommunalhundesteuer entgegen gewirkt werden⁶⁶).

⁵⁸) R. II 7 § 37¹² u. 13; StGB. § 368⁸.

⁵⁹) R. D. 29. Aug. 18 (GS. 155).

⁶⁰) Die Regelung erfolgt durch Polizeiverordnung. Aufhebung der älteren gesetzlichen Vorschriften in Schlesien G. 30. März 87 (GS. 95), Schl.-Holstein und dem N. B. Rassel G. 23. April 95 (GS. 167).

⁶¹) Sie bilden Organe der Polizeibehörden Erf. N. B. 16. Nov. 81 (VIII 403); verb. 3. 30. Mai 84 (M. B. 161).

⁶²) JustG. § 139, 140, 160. — Schlesien G. 1887 (Ann. 60) § 2.

⁶³) StGB. § 366² u. 4.

⁶⁴) Das. § 366⁵ u. 367¹¹. — Die neuinstände kann die Polizeibehörde aus gefährlicher Nähe der Straßen entfernen Erf. B. D. 18. Nov. 78 (M. B. 79 S. 7).

⁶⁵) StGB. § 366⁶.

⁶⁶) § 77 Nr. 4 Abf. 3 b. B. — Maßregeln gegen die Tollwuth § 343 Abf. 4 Nr. 2.

V. Ordnungs- und Sittenpolizei.

1. Uebersicht.

§ 250.

Die Polizei hat die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Erregung ungebührlichen Lärms und groben Unfugs ist ebenso mit Strafe bedroht, wie die Uebertretung der die Erhaltung der Ruhe und Reinlichkeit auf Plätzen und Straßen bezweckenden Vorschriften¹⁾. Außerdem bedarf es der Fernhaltung aller Verletzungen der Religion und Sittlichkeit.

In der Periode des Polizeistaates war dieser Zweig der polizeilichen Thätigkeit besonders entwickelt. Unmäßigkeitstrafen und Luxusreglements zeugen von dem genauesten Eingehen auf die verschiedenen Lebensverhältnisse. Die neuere Gesetzgebung beobachtet eine größere Zurückhaltung. Sie geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die Förderung der Religiosität und Sittlichkeit zunächst der individuellen Entwicklung unter Einwirkung der Kirche und Schule zu belassen sei und hat demgemäß neben der Abwehr der diesen Bestrebungen entgegentretenden Hindernisse vorwiegend nur die öffentlichen Verletzungen der Religion und Sitte zum Gegenstand ihrer Thätigkeit gemacht. Diese Grenzen sind auch in neuester Zeit nicht überschritten worden, obschon mit der zunehmenden sittlichen Verwilderung eine strengere Handhabung der Ordnungs- und Sittenpolizei eingetreten ist.

Im einzelnen sind die Maßregeln gerichtet gegen Entheiligung der Feiertage (Nr. 2), Mißbrauch und Uebermaß des Wirthshausbesuches und der Lustbarkeiten (Nr. 3 und 4), Unsittlichkeit (Nr. 5) und Thierquälerei (Nr. 6). Endlich wird im Interesse der öffentlichen Ordnung bei Regelung des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde, zwischen Miether und Vermiether (Nr. 7), sowie in betreff gefundener Sachen (Nr. 8) die Mitwirkung der Polizei in Anspruch genommen.

2. Sicherung der religiösen Ordnung.

§ 251.

Das Strafgesetz verbietet die Gotteslästerung, die Beschimpfung der christlichen Kirchen und der mit Körperschaftsrechten versehenen Religionsgesellschaften, die Störung des Gottesdienstes, die Leichen- und Gräberschändung und sichert die Feiertagsheiligung²⁾. Ueber die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage werden die näheren Vorschriften durch Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten gegeben, welche gewisse Verrichtungen für den ganzen Feiertag, andere für die Stunden des Gottesdienstes untersagen und den doppelten Zweck verfolgen, äußere Störungen von dem

¹⁾ StGB. § 360¹¹ u. 366¹⁰.

²⁾ StGB. § 166—168, 304 u. 366¹.

Gottesdienste und der Sonntagsfeier fern zu halten und die der Theilnahme daran sich entgegenstellenden Hindernisse zu beseitigen³⁾. Als allgemeiner Buß- und Betttag ist der Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntage bestimmt⁴⁾. Die besonderen Beschränkungen, denen die Gewerbetreibenden bezüglich der Beschäftigung ihrer Arbeiter an Sonn- und Festtagen unterliegen (§ 352 Abs. 2), bezwecken die Sonntagsruhe, nicht die Sonntagsfeier.

3. Aufsicht über Wirthshausbesuch und Lußbarkeiten.

§ 252.

Trunkenbolde, die ihre Familien hilflos lassen, können bestraft und in ein Arbeitshaus gebracht werden⁵⁾. Uebrigens hat die Polizei den Folgen dieses Lasters durch Aufsicht über Gast- und Schankwirthe entgegenzutreten.

Nächst den beschränkenden Vorschriften in betreff der Konzeßionirung⁶⁾ wird die Uebertretung der Polizeistunde an dem Wirthe und, wenn dieser die Gäste zum Fortgehen aufgefordert hat, an letzteren bestraft⁷⁾. In der Regel ist diese Stunde auf 10 Uhr Abends festgestellt. In größeren Orten ist sie allgemein oder für die geeigneten Wirthschaften weiter hinausgerückt.

Durch Polizeiverordnung ist den Wirthen mehrfach die Verabreichung von Getränken an Trunkenbolde⁸⁾ und an Schüler untersagt.

Auf die Enthaltensamkeit vom Branntweingenuße suchten früher die an verschiedenen Orten entstandenen Mäßigkeitsvereine hinzuwirken; neuerdings hat der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Bremen seine Bestrebungen in umfassenderer Weise gegen die Ursachen der Trunksucht selbst gerichtet.

Öffentliche Tanzlußbarkeiten sind von besonderer Erlaubniß abhängig, die nur in beschränktem Umfange ertheilt wird⁹⁾.

³⁾ R.D. 7. Feb. 37 (G.S. 19). Die gleiche Zuständigkeit ist in die neuen Provinzen u. Hohenzollern unter Aufhebung aller älteren Bestimmungen eingeführt G. 9. Mai 92 (G.S. 107). — Der Schutz der äußeren Ordnung des Gottesdienstes bildet einen Theil der Landespolizei Erf. D.B. 10. Dez. 84 (M.B. 85 S. 22). Zusammenstellung der in allen Bundesstaaten geltenden Vorschriften, Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags 1885/6 Nr. 71.

⁴⁾ G. u. B. 12. März 93 (G.S. 29 u. 30) u. f. Hannover R.G. u. B. 12. März 93 (G.S. 30 u. 31) u. 11. Juni 94 (G.S. 118). Die Vorschrift gilt nicht in Hohenzollern, ist dagegen in allen norddeutschen Staaten außer Mecklenburg und Neuß ä. L. eingeführt.

⁵⁾ St.G.B. § 361⁵ u. 362.

⁶⁾ § 349 Nr. II 2 Abs. 2 b. W. —

Verpflichtung der Gast- und Schankwirthe zur Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße § 363 Abs. 5.

⁷⁾ St.G.B. § 365. Stempel § 152 Anm. 28 b. W.

⁸⁾ Z.R. 24. Dez. 41 (M.B. 42 S. 16).

⁹⁾ Gew.D. § 33c; Z.R. 26. Nov. 59 (M.B. 339) und Polizeiverordnungen. — Abgaben von Tanzlußbarkeiten oder Uebewachungsgebühr § 77 Nr. 4 Abs. 2 u. 3. Stempel wie vor. Anm. — Geschlossene Gesellschaften in geschlossenen Räumen bedürfen zu Tanz oder Theateraufführungen keiner Erlaubniß Erf. D.B. 25. April 83 (IX 406), als geschlossen sind jedoch solche Vereine nicht anzusehen, deren Mitglieder keinen individuell abgeschlossenen Personenkreis bilden 4. Jan. 95 (XXVII 428). Theater-Aufführungen und Singspielhallen § 349 (Anm. 35 u. 37).

4. Verbotene Spiele und Sammlungen.

§ 253.

Das Strafgesetz verbietet gewerbsmäßige und öffentliche Glücksspiele, sowie die Gestattung solcher an öffentlichen Versammlungsorten¹⁰⁾. Verboten ist ferner das Spielen in außerpreussischen Lotterien¹¹⁾, der Verkauf von Loosen und die Veröffentlichung der Gewinne in solchen durch in Preußen erscheinende Zeitungen. Die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Auspielungen ist an obrigkeitliche Erlaubniß geknüpft, welche für kleinere Volksbelustigungen von der Ortspolizeibehörde, übrigens vom Oberpräsidenten, bei Ausdehnung über mehrere Provinzen vom Minister des Innern ertheilt wird¹²⁾. Der Handel mit geringeren als den genehmigten Antheilen oder Abschnitten von Loosen zu Privatlotterien und Auspielungen ist mit Rücksicht auf die dabei unterlaufende Uebervortheilung und Anreizung zur Spielsucht verboten¹³⁾. — Die öffentlichen Spielbanken sind im ganzen Reiche aufgehoben¹⁴⁾.

Die Abhaltung öffentlicher Sammlungen (Kollekten) bedarf nach Polizeiverordnungen der Genehmigung¹⁵⁾.

5. Maßregeln gegen geschlechtliche Ausschweifung.

§ 254.

Das Strafgesetz verbietet neben den Sitten=Verbrechen und =Vergehen die Erregung öffentlichen Aergernisses durch unzüchtige Handlungen und die Verbreitung oder Ausstellung unzüchtiger Schriften und Bilder¹⁶⁾.

¹⁰⁾ StGB. § 284, 285 u. 360¹⁴⁾.

¹¹⁾ G. 29. Juli 85 (GS. 317).

¹²⁾ StGB. § 286; Erl. 2. Nov. 68 (GS. 991) u. Vf. 14. Nov. 68 (WB. 304), 11. April 76 (WB. 113) u. 10. Jan. 84 (WB. 21). — Lotterie=(Prämien)=Anleihen § 128 Abs. 6, Staatslotterie § 132 d. W. — Wetten auf Rennpflügen (Totalisatoren) 3. 30. Aug. 86 (WB. 201) und (Reichsstempelsteuer) Bef. 7. Juli 91 (3B. 208).

¹³⁾ G. 19. April 94 (GS. 73). Verbot des Handels mit Lotterieloosen im Umherziehen GewD. § 56⁵ u. 56a², gegen Theilzahlungen § 316 Abs. 2, Untersagung des Handels mit Loosen und Antheilscheinen § 349 II 3 Abs. 2 d. W.

¹⁴⁾ BG. 1. Juli 68 (BGB. 367); Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 12 d. W.

¹⁵⁾ Der Erlaß solcher Verordnungen ist zulässig sowohl für öffentliche Kollekten Erl. D. 28. April 53 (WB. 164) u. (Zuständigkeit) § 56 Anm. 24, als für Hauskollekten, die sich auf eine bestimmte Klasse von Personen beschränken Erl. D. 17.

Dft. 76 (WB. 77 S. 11); dies gilt nicht von den in Versammlungen stattfindenden Sammlungen § 243 Anm. 36 d. W.; auch bedürfen öffentliche Aufforderungen zur Einzahlung freiwilliger Beiträge keiner Genehmigung R. 25. Nov. 72 (WB. 334). — Kirchenkollekten bedürfen der Genehmigung der höheren Kirchenbehörde KD. 16. Feb. 56 (WB. 116); außerhalb der Kirchengebäude ist zu diesen die Genehmigung der Staatsbehörde (Minister, Ober- oder Regierungspräsident) erforderlich G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 24⁷ u. B. 9. Sept. 76 (GS. 395).

¹⁶⁾ Doppelsehe (Bigamie) StGB. § 171, Ehebruch § 172, verbotener Beischlaf § 173, 174, widernatürliche Anzucht § 175, Verführung und Nothzucht § 176—179 und 182, Kuppelei § 180, 181 und Uebereinf. mit den Niederlanden u. Belgien (RWB. 91 S. 356, 375), öffentliches Aergerniß StGB. § 183, unzüchtige Schriften § 184, erg. (Mittheilungen aus nicht öffentlichen Gerichtsverhandlungen) G. 5. April 88 (GS. 133) Art. IV.

Ferner sind mit Haftstrafe und demnächstiger Einsperrung in ein Arbeitshaus Weibspersonen bedroht, die unbeaufsichtigt gewerbmäßig Unzucht treiben (Prostitution), oder im Falle der Beaufsichtigung den dieserhalb erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln. Diese Aufsicht ist nur über Frauenzimmer zu verhängen, deren Eigenschaft als Dirnen durch bestimmte Thatfachen (Bestrafung wegen gewerbmäßiger Unzucht oder geschlechtliche Krankheit) erwiesen ist¹⁷⁾. Sie erfolgt im Interesse der Gesundheit, Ordnung und Sitte, und besteht in periodischer Untersuchung des Gesundheitszustandes, Verbot des Besuches bestimmter Gebäude und Orte, des Bewohnens bestimmter Häuser, des Umhertreibens und jedes auffälligen Benehmens an öffentlichen Orten. Bordelle sind grundsätzlich für unzulässig erklärt¹⁸⁾.

Das außereheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechtes (Konkubinats) ist gesetzlich nur insoweit verboten, als diesen die Eheschließung wegen begangenen Ehebruchs verboten ist. Es soll indeß durch polizeiliche Zwangsmaßregeln auch da verhindert werden, wo es zu einem öffentlichen Aergernisse Anlaß giebt¹⁹⁾.

6. Verbot der Thierquälerei.

§ 255.

Mit Strafe wird bedroht, wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt²⁰⁾. Besondere Polizeiverordnungen bestehen in betreff der an sich nicht zu verbotenden²¹⁾ Benützung der Hunde zum Ziehen. Der Schutz der nützlichen Vögel (§ 340 Abs. 1) dient zugleich dem Interesse der Landwirtschaft.

Zur Verhinderung der Thierquälerei bestehen Thierschutzvereine.

7. Polizei in Gesinde- und Wohnungssachen.

§ 256.

Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde beruht auf einem durch die Gesindeordnungen²²⁾ näher bestimmten Vertrage, mittelst dessen der

¹⁷⁾ StGB. § 361⁶, 362 u. Bf. 7. Juli 50 (M. 247). — Arbeitshäuser § 236 Abs. 1 d. W. — Kosten der zwangsweisen Heilung § 220 Ann. 10 d. W.

¹⁸⁾ R. D. 31. Okt. 45.

¹⁹⁾ R. D. 4. Okt. 10 (R. XVIII 785), 3R. 11. April 54 (M. 71) u. Erf. N. B. 16. März 81 (VII 370). — Ausländer sind auszuweisen R. 5. Nov. 52 (M. 293). — Gew. D. § 62 Abs. 5 u. 63 Abs. 2.

²⁰⁾ StGB. § 360¹³. — Behandlung der Versuche an lebenden Tieren (Vivisektionen) auf den Landesuniversitäten 3. 2. Feb. 85 (M. 25). — Vermeidung unnötiger

Thierquälerei beim Schlachten 3. 25. März 90 (M. 55).

²¹⁾ R. 30. Dez. 62 (M. 63 S. 13).

²²⁾ Es ergingen Gesindeordnungen für das Gebiet des R. v. 8. Nov. 10 (G. S. 101), Rom. v. Markwart (2. Aufl. Berl. 91), Pöffelst. d. preuß. Gesinderrecht (4. Aufl. Berlin 94); für die Rheinprov. 19. Aug. 44 (G. S. 410), durch B. 21. Sept. 47 (G. S. 356) auf den landrechtlichen Theil dieser Prov. (§ 175 d. W.) ausgedehnt; für Neuvorpommern 11. April 45 (G. S. 391); für Schl.-Holstein 25. Feb. 40 (Schl.-holst. Sammlung 35); in d. Prov. Hannover für die Bez.

eine Theil sich auf feste Zeit zu häuslichen oder wirtschaftlichen Diensten gegen bestimmten Lohn verpflichtet. Der Miettsvertrag wird in der Regel durch Annahme des Miettsgelbes geschlossen. Er gilt in Ermangelung anderweiter Abrede bei städtischem Gesinde für ein Vierteljahr, bei ländlichem für ein Jahr und verlängert sich um den gleichen Zeitraum, wenn nicht 6 Wochen, und 3 Monat vor Ablauf desselben gekündigt wird²⁴⁾. Das Verhältniß ist an sich ein privatrechtliches, über welches endgültig der Richter zu entscheiden hat. Um aber den Störungen vorzubeugen, die bei Nichterfüllung des Vertrages inzwischen eintreten würden, ist der Polizei das Recht vorläufiger Entscheidung und zwangsweiser Vollstreckung eingeräumt²⁴⁾.

Zur Sicherung des Dienstvertrages sind Gesindebienstbücher eingeführt²⁵⁾, für welche unter Aufhebung aller Abgaben eine gleichmäßige Form in der ganzen Monarchie vorgeschrieben ist. Die in einem Bundesstaate ausgestellten Dienstbücher gelten im ganzen Reiche²⁶⁾. Die Verletzung der Dienstpflichten durch die Diensthoten und ländlichen Arbeiter ist in den älteren Provinzen mit Strafe bedroht. Gleiches gilt von der Erzwingung von Handlungen oder Zugeständnissen durch Arbeitseinstellung²⁷⁾. Das erstere Verbot gilt für die Diensthoten auch für Schleswig-Holstein²⁸⁾ und Hessen-Rassau²⁹⁾.

Hannover, Hildesheim u. Lüneburg 15. Aug. 44 (hann. Ges. I 161); für Hessen-Rassau: kurl. GesD. 15. Mai 1797, 18. Mai 1801 u. 28. Dez. 16 nebst B. 29. Nov. 23 (kurl. Ges. 57) u. nass. Ed. 15. Mai 19 (WB. 121).

²³⁾ GesD. 8. Nov. 10 § 23, 41 u. 111—116. Verlegung der auf den 2. April festgesetzten Anziezeit des Landgesindes auf den 2. Jan. für Brandenburg (RD. 28. Juli 42 Ges. 247), Schlesien (Landt. Absch. 2. Juni 27 RA. XI 293 B II) und Sachsen (RD. 20. Feb. 46 Ges. 150). Aufhebung der besonderen Kündigungsfristen und Umzugstermine für Schäfer § 341 Num. 17. — Auflösung des Miettsvertrages ohne Aufkündigung seitens der Herrschaft GesD. § 117—135, des Gesindes § 136—142, nach Aufkündigung § 143—149; Möglichkeit der Aufkündigung durch stillschweigende Willensäußerung (Verlassen des Dienstes) Erf. DB. 29. Okt. 88 (XV 435). — Fürsorge bei Erkrankungen § 282 Abs. 4, Krankenversicherung § 354 Abs. 3 d. W. — Diebstahl und Unterschlagung an geringwerthigen Sachen wird gegen Gesinde nur auf Antrag verfolgt StGB. § 247.

²⁴⁾ GesD. § 33, 47, 51, 160, 167 u. 3R. 17. April 12 (WB. 41 S. 330), ferner § 33, 83 und 172. — Die Entscheidung stellt sich in Betreff des Verfahrens und der Rechtsmittel als polizeiliche Anordnung (§ 228 d. W.) dar Erf. DB. 6. Dez. 76 (I 398). — Die Kosten der Zurückführung trägt die Ortspolizeiverwaltung Vf. 19. April 90 (WB. 79).

²⁵⁾ G. 29. Sept. 46 (Ges. 467); die Strafandrohung beruht auf Polizeiverordnungen R. 5. Jan. 54 (WB. 13). — Hannover G. 16. Feb. 53 (hann. Ges. III 9), Ausfchr. 9. Okt. 34 (daf. II 13) u. 13. Juli 56 (daf. I 755).

²⁶⁾ G. 21. Feb. 72 (Ges. 160), Bef. 10. März 73 (WB. 73).

²⁷⁾ G. 24. April 54 (Ges. 214); die Zuständigkeit des Landraths bei Betheiligung des Ortspolizeiverwalters (§ 1 Abs. 3) ist fortgefallen § 220 Abs. 3 d. W.

²⁸⁾ G. 6. Feb. 78 (Ges. 86).

²⁹⁾ G. 27. Juni 86 (Ges. 173) u. f. d. normals. bair. Theile PolStGB. 10. Nov. 61 Hauptstück 15.

In betreff des Wohnungsmiethsverhältnisses hat die Polizeibehörde die Räumungsfristen bei Ablauf der Mietzeit durch Polizeiverordnung zu bestimmen³⁰⁾, Streitigkeiten bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes wegen rückständiger Mieth einstweilen zu regeln und etwaigen Gewaltthätigkeiten vorzubeugen³¹⁾.

8. Polizei in betreff gesunderer Sachen.

§ 257.

Die landrechtlichen Vorschriften³²⁾ haben in der neuen Justizgesetzgebung eine durchgreifende Aenderung erfahren. Die Anzeigepflicht des Finders und sein Anrecht auf den Fund — welches er bezüglich des Mehrwerthes über 300 M. mit der Ortsarmenkasse zu theilen hat³³⁾ — bestehen fort. Dagegen ist die Ablieferung an das Gericht aufgehoben und das öffentliche Aufgebot von dem Antrage eines Betheiligten abhängig gemacht. Durch das Aufgebot wird dem unbekanntem Verlierer oder Eigenthümer der Anspruch auf Herausgabe des zur Zeit der Erhebung des Anspruches vorhandenen Vortheiles vorbehalten, jedes weitere Recht aber ausgeschlossen³⁴⁾.

Da die Mitwirkung der Polizeibehörde bei Fundfachen nur als eine von der gerichtlichen abgeleitete anzusehen ist, so würde sie mit Wegfall der Ablieferungspflicht und des Aufgebotes von Amts wegen ebenfalls aufgehört haben. Gleichwohl ist der Polizei eine vermittelnde Thätigkeit zugewiesen, die sich neben der Ermittlung des Verlierers auch auf die Verwahrung und Verwerthung der ihr vom Finder überlassenen Fundstücke erstreckt³⁵⁾.

VI. Gesundheitswesen.

1. Heberstcht.

§ 258.

Die Gesundheit ist die erste und wichtigste Voraussetzung jeder geistigen und wirtschaftlichen Entwicklung. Vielfach von Ursachen abhängig, die der einzelne nicht zu beherrschen vermag, wird sie damit zu einem Gegenstande, dem der Staat seine Fürsorge zuzuwenden hat.

³⁰⁾ G. 30. Juni 34 (GS. 92) § 2 u. f. d. neuen Provinzen G. 4. Juni 90 (GS. 177) § 2. Zugleich wird die Räumungsfrist näher bestimmt § 1 dieser Gesetze und das Ruhen der Räumungspflicht an Sonn- und Festtagen vorgeschrieben § 3 das.

³¹⁾ FR. I 21 § 395; StGB. § 289; R. 8. Feb. 39 (RA. XXIII 666, MW. 76). — Zur Aufrechterhaltung der Ruhe

oder Verhinderung einer Straftat kann die Polizeibehörde den Miether bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes schützen Erk. O. 26. März 81 (VII 375).

³²⁾ FR. I 9 § 19—73, (§ 49—56 aufgehoben Amm. 34).

³³⁾ Das. § 70—73 u. 44—48.

³⁴⁾ AusfG. (z. 3PrD.) 24. März 79 (GS. 281) § 23.

³⁵⁾ Regl. 21. April 82 (MW. 88).

Bis in den Anfang unser^s Jahrhunderts hinein war diese staatliche Thätigkeit lediglich gegen die Krankheitsgefahr gerichtet. Sie beschränkte sich auf die Einrichtung des Heilwesens und auf den Kampf gegen Ausbruch und Verbreitung der Seuchen¹⁾. Erst das Auftreten der Cholera (1830) lehrte erkennen, daß der Schwerpunkt des Gesundheitswesens in der Pflege der Bedingungen der Gesundheit liege. Seitdem und besonders in neuester Zeit sind bedeutende Fortschritte in dieser Richtung gemacht worden²⁾. Das Ziel ist aber noch längst nicht erreicht und es müssen, bevor dies geschieht, zahlreiche Vorurtheile überwunden werden, die namentlich die örtliche Gesundheitspflege zur Zeit noch beherrschen.

Die Thätigkeit des Staates erfordert besondere Organe (Nr. 2) und äußert sich entweder vorbeugend in betreff der der Gesundheit drohenden Gefahren, oder als Kampf gegen die bereits eingetretene Krankheit. Die erstere Thätigkeit ist wesentlich polizeilicher Natur. Sie bildet den Gegenstand der Gesundheitspolizei (Sanitätspolizei) (Nr. 3) und richtet sich gegen die Gefahren, welche durch ansteckende Krankheiten, durch den Verkehr mit Giften und die Verührung mit Leichen oder durch schädliche Ausdünstungen erwachsen (Nr. 3 a—c). Sie soll aber auch alle nachtheiligen Einwirkungen beseitigen, welche durch mangelhafte Wartung, Nahrung, Wohnung oder Beschäftigung hervorgerufen werden können. Die auf die beiden letzteren gerichteten Bestrebungen fallen im wesentlichen in die Gebiete der Baupolizei (§ 275—278), des Schulwesens (§ 300—305) und der Gewerbepolizei (§ 349, 350 u. 352), so daß hier nur die Sorge für gesunde Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Nr. 3 d) und für die Kinderpflege (Nr. 3 e) zu betrachten ist.

Die Bekämpfung der Krankheiten bildet den Inhalt des Heilwesens (Medizinalwesens) (Nr. 4) und umfaßt die Fürsorge des Staates für das Vorhandensein geeigneter Medizinalpersonen (Ärzte, Apotheker und Hebammen) und Heilanstalten.

2. Verwaltung des Gesundheitswesens.

§ 259.

Die Medizinalpolizei ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung³⁾. Demgemäß wurden durch Reichsgesetz geordnet das Impfwesen (§ 260 Abs. 5), die Lebensmittelpolizei (§ 264) und die Ausübung der ärztlichen Praxis (§ 266), und als technische Behörde ein Gesundheitsamt eingesetzt.

¹⁾ Preuß. Med.-D. u. Ed. 1685 und 1725 (Mylus X 4 S. 11 u. 219).

²⁾ Hygiene ist die Lehre von der Erhaltung und Förderung der Gesundheit. — Hygienemuseum in Berlin J. 26. Feb. 87 (W. 77). Handbuch der Hygiene von Weyl 8—10 Bände (Verl. 93 ff.); Bistor, das Gesundheitswesen nach deutschem Reichs-

u. preuß. Landesrecht (Verl. 95). Gesundheitsbüchlein, gemeinschaftliche Anleitung des Reichsgesundheitsamtes zur Gesundheitspflege (Verl. 94).

³⁾ RVerf. Art. 4¹⁵. — Der Ausdruck Medizinalpolizei ist nicht ganz zutreffend, da auch die Gesundheits- oder Sanitätspolizei einbegriffen ist.

Uebrigens erfolgt die Verwaltung durch die Landesbehörden. In der Zentralinstanz geschieht ihre Bearbeitung durch die vierte Abtheilung des Kultusministeriums (§ 49); das Viehseuchen- (Veterinär-)wesen steht jetzt unter dem Landwirthschaftsminister⁴⁾. Die Provinzialbehörde bildet, abgesehen von der dem Oberpräsidenten vorbehaltenen Konzessionirung der Apotheken⁵⁾, der Regierungspräsident (§ 57). Diesem wie dem Minister sind in den Medizinalräthen technische Beamte zugetheilt. Nur begutachtende Organe bilden daneben für das gesammte Staatsgebiet die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen⁶⁾ und für die Provinzen die Medizinalkollegien⁷⁾. In der unteren Instanz sind neben den Kreis- und Ortsbehörden Kreisphysiker und Kreiswundärzte angestellt⁸⁾.

Den Organen der Selbstverwaltung steht auf dem Gebiete des Gesundheitswesens insofern eine Mitwirkung zu, als ein Theil der Heil- und Pflgeanstalten auf die Provinzen übergegangen ist (§ 269 u. 270 Abs. 3).

3. Gesundheitspolizei⁹⁾.

§ 260.

a) Der Kampf gegen **ansteckende Krankheiten** (Seuchenpolizei) wurde früher, namentlich der orientalischen Pest gegenüber, durch vollständige Absperrung geführt. Dieses Mittel ist als undurchführbar längst verlassen. Neben den zeitweiligen Verboten der Einfuhr von Gegenständen, welche die Ansteckung vermitteln, besteht eine Sperre (Quarantaine) nur noch im Schiffsverkehre¹⁰⁾.

Bezüglich der übrigen ansteckenden Krankheiten (Epidemien) sind allgemeine und besondere, die einzelnen Krankheiten betreffende Maßregeln angeordnet¹¹⁾.

⁴⁾ § 52 Anm. 40.

⁵⁾ § 56 Anm. 24.

⁶⁾ Gesch. Anw. 9. Okt. 88 (M. 193).

⁷⁾ Instr. 23. Okt. 17 (G. 245). Neue Prov. V. 22. Sept. 67 (G. 1570), Lauenburg G. 23. Juni 76 (G. 169); § 5. Für Berlin ist das Med.Koll. der Prov. Brandenburg zuständig P. V. § 41, für Hohenzollern das der Rheinprov. G. 7. Jan. 52 (G. 35) § 1. Den Vorsitz führen die Oberpräsidenten, ihre Vertretung die Oberpräsidialräthe; nur für Berlin tritt der besondere Vertreter im Prov.-Schulkollegium (§ 300 Anm. 9) auch hier ein.

⁸⁾ PrüfRegl. f. Kreisphysiker 24. Jan. 96 — Zuziehung zu gesundheitspolizeilichen Geschäften R. 26. Sept. 42 (M. 376). Ausstellung amtlicher Bescheinigungen R. 20. Jan. 53 (M. 2). — Vergütungsätze

f. Med.-Beamte G. 9. März 72 (G. 265); ergänzt (§ 1) durch V. 4. Nov. 74 (G. 354), (§ 2 u. 5) durch V. 17. Sept. 76 (G. 411) u. (§ 3) durch G. 2. Febr. 81 (G. 13).

⁹⁾ Sander, Handb. d. öff. Gesundheitspflege (2. Aufl. v. Graf Leipz. 85), Flügge, Lehrb. der hygien. Untersuchungsmethoden (daf. 81); verb. Anm. 2.

¹⁰⁾ Regl. 3. Juli 63 (M. 163). — Das letzte Auftreten der Pest in Rußland (1879) hat vorübergehende Einschränkungen der Waareneinfuhr und des Reiseverkehrs veranlaßt § 241 Anm. 17 d. B.

¹¹⁾ Regul. 8. Aug. 35 (G. 240). Strafen jetzt StGB. § 327. — Außerordentliche Einschränkung des Gewerbebetriebes im Umherziehen GewD. § 56 b Abs. 2.

Die allgemeinen Maßregeln umfassen:

1. die Bildung von Sanitätskommissionen in den Städten¹²⁾;
2. die Verpflichtung zur Anzeige der Erkrankungsfälle¹³⁾;
3. die Abstellung größerer Vereinigungen (öffentlicher Lustbarkeiten, Märkte), nöthigenfalls die Schließung der Kirchen und Schulen¹⁴⁾;
4. die möglichste Abschließung der Kranken und Verstorbenen¹⁵⁾;
5. die gehörige Unschädlichmachung (Desinfektion) der Personen und Sachen¹⁶⁾.

Die besonderen Vorschriften für die einzelnen Krankheiten¹⁷⁾ beziehen sich auf Cholera¹⁸⁾; Typhus¹⁹⁾; Ruhr; Pocken; Masern, Scharlach und Röteln; ansteckende Augenentzündung²⁰⁾; Geschlechtskrankheit²¹⁾; Krätze; Weichselzopf; Kopfgrind; Krebs; Schwindsucht²²⁾ und Sicht. Durch Polizeiverordnungen wurden später die Diphtherie²³⁾, das Kindbettfieber und die Genickstarre hinzugefügt.

Im Wege der Reichsgesetzgebung ist das Impfwesen geregelt²⁴⁾. Alle Kinder müssen vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Lebensjahres, alle Schüler im 12. Lebensjahre geimpft werden, soweit sie nicht die natürlichen Blattern überstanden haben. Bleibt die Impfung erfolglos, so ist sie im folgenden und im dritten Jahre nochmals zu wiederholen. Zur Impfung sind nur Ärzte und Wundärzte befugt²⁵⁾. Die erforderliche Lymph wird aus den den Oberpräsidenten unterstellten Schutzpockenimpfanstalten abgegeben²⁶⁾.

¹²⁾ Reg. § 1—8 u. 11.

¹³⁾ Daf. § 9. — Weiteres Verfahren § 10—12 u. ZR. 26. Sept. 42 (M.B. 376).

¹⁴⁾ Reg. § 13—15 u. Vorschr. in betr. der Schulen 14. Juli 84 (M.B. 198, Z.B.W. 809) u. Z. 6. Aug. 85 (M.B. 179).

¹⁵⁾ Reg. § 16—18 u. 22.

¹⁶⁾ Daf. § 19—21. — Nähere Anweisung enthält Anlage A.

¹⁷⁾ Daf. § 24—91. — (Die Vorschriften wegen der Viehseuchen sind durch neuere Gesetze beseitigt § 343 d. W.).

¹⁸⁾ Reg. § 24—34 u. Z. 8. Aug. 93 (M.B. 170). — Die internationale Uebereinkunft mit den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, der Schweiz, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland u. Montenegro 15. April 93 (RGW. 94 S. 343. Beitritt Großbritanniens das. S. 519 u. 1895 S. 461, Serbiens u. Lichtensteins das. S. 152) erstrebt den gesundheitlichen Schutz beim Auftreten der Cholera unter Vermeidung unnötiger Verkehrsbeschränkungen.

¹⁹⁾ Reg. § 35—40; Kennzeichen des Flecktyphus ZR. 21. Jan. 81 (M.B. 22).

²⁰⁾ Reg. § 62—64 u. ZR. 11. Nov. 62 (M.B. 328).

²¹⁾ Reg. § 65—73; Ueberwachung der Dirnen § 254 Abs. 2 d. W.

²²⁾ Vorbeugungsmaßregeln Z. 1. u. 8. Sept. 92 (M.B. 261 u. 254).

²³⁾ Z. 1. April 74 (M.B. 109). — § 268 Ann. 26 d. W.

²⁴⁾ Reichs ImpfG. 8. April 74 (RGW. 31). — Durch die Impfung (Vaccination) wird das Kuhpockengift künstlich auf den Menschen übertragen, um diesen für die Ansteckung durch Menschenblattern unempfindlich zu machen, die in früheren Zeiten verheerend wirkten. Sie wurde zu Ende des vorigen Jahrhunderts in England durch Jenner erfunden und hat sich von dort über Deutschland verbreitet.

²⁵⁾ Daf. § 8 Abs. 1, ZR. 13. Mai 76 (M.B. 127); Ausführung der Impfungen Z. 6. April 86 (M.B. 51), geändert (§ 6) Vf. 21. März 96.

²⁶⁾ ImpfG. § 9 u. Instr. 28. Dez. 76 (M.B. 77 S. 10). Infolge Bundesratsbeschlusses kommt zur Vermeidung von Krankheitsübertragungen vorwiegend die

Für die nicht durch Privatärzte Geimpften findet die Impfung unentgeltlich durch Impfärzte statt, welche für bestimmte Bezirke angestellt sind. Die Kosten tragen in Preußen die Kreise²⁷⁾. — Außerdem kann beim Ausbruche von Pockenepidemien die Zwangsimpfung aller ansteckungsfähigen Personen, auch der Erwachsenen angeordnet werden²⁸⁾.

§ 261.

b) Der Handel mit **Giften** ist von besonderer Genehmigung abhängig, die nur an zuverlässige, unbescholtene Personen ertheilt wird (§ 349 II 2 Abs. 3). Im Umherziehen dürfen Gifte und giftige Waaren nicht aufgekauft oder feilgeboten werden²⁹⁾. Der Kleinhandel mit gewissen Giften ist ausschließlich den Apotheken vorbehalten (§ 268 Abs. 3). Die unerlaubte Zubereitung oder Feilhaltung von Giften ist mit Strafe bedroht, desgleichen die Nichtbefolgung der über die Aufbewahrung, Beförderung, Zubereitung und Feilhaltung erlassenen Sicherheitsvorschriften³⁰⁾. Zum Erlasse der letzteren sind die Minister befugt (§ 227 Abs. 2 Nr. 1). Ein besonderes Reichsgesetz regelt die Verwendung gesundheitschädlicher Farben. Zur Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung der zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- oder Genußmittel, sowie zur Herstellung der Schönheits- (kosmetischen) Mittel, der zum Verkaufe bestimmten Spielwaaren, Tapeten, Möbelstoffe, Teppiche, Bekleidungsgegenstände, Kerzen, künstlichen Blumen und Früchte, Schreibmaterialien und Lichtschirme dürfen solche Farben nicht verwendet werden; bei Herstellung des Anstriches in Wohn- und Geschäftsräumen sind arsenhaltige Wasser- oder Leimfarben ausgeschlossen³¹⁾. Gleichfalls durch Reichsgesetz ist bestimmt, daß Ess-, Trink- und Kochgeschirre und sonstige zur Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung dienende Geräthe, Gefäße und Umhüllungen nur bis zu einem bestimmten Maße blei- oder zinkhaltig sein dürfen³²⁾.

§ 262.

c) Der Transport von **Leichen** ist zur Verhütung von Ansteckungen nur auf Grund von Leichenpässen gestattet, deren Ausstellung der Regel

Thierlymphe zur Anwendung. Die Anstalten bestehen in Königsberg für Ost- u. Westpreußen, in Berlin (1887 in eine Impfanstalt zur Erzeugung von Thierlymphe umgewandelt) für Berlin u. Prov. Brandenburg, in Halle für Sachsen, in Kiel für Schl.-Holstein, übrigens an den Provinzialhauptorten (§ 55 Anm. 12 d. W.).

²⁷⁾ Daf. § 6, 7; Impflisten u. Impfscheine § 7, 8, 10 u. 11, W. 30. Dft. 74 (W. 255) u. 5. Sept. 78 (W. 242). — Kosten G. 12. April 75 (G. 191)

nebst R. 19. April u. 8. Juni 75 (W. 99, 181).

²⁸⁾ Reg. (Anm. 11) § 55 u. ImpfG. § 18 Abs. 3.

²⁹⁾ GewD. § 56⁹.

³⁰⁾ StGB. § 367³ u. 5. — Min. Polizeiverordnung 24. Aug. 95 (W. 265).

³¹⁾ G. 5. Juli 87 (RG. 277) und Bef. 10. April 88 (W. 131).

³²⁾ G. 25. Juni 87 (RG. 273), erg. G. 22. März 88 (RG. 114). — Einrichtung u. Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken § 352 Anm. 8 d. W.

nach durch die Landrätthe erfolgt³³⁾. Mit mehreren deutschen Staaten und mit Oesterreich ist die gegenseitige Anerkennung dieser Pässe vereinbart.

Zur Verhütung des Lebendigbegrabens sind Beerdigungen nur mit Vorwissen der Behörde gestattet³⁴⁾. Dabei wird der Ablauf einer dreitägigen Frist nach dem Ableben oder die besondere Untersuchung durch den Arzt oder die Ortsbehörde erfordert³⁵⁾. In einzelnen größeren Orten ist eine regelmäßige Todtenschau polizeilich eingeführt³⁶⁾. Das öffentliche Ausstellen der Leichen und das Oeffnen der Särge bei der Begräbnißfeier ist verboten³⁷⁾. Die Beerdigungen sollen weder in Kirchen, noch in bewohnten Gegenden der Städte, noch ohne besondere Anzeige außerhalb der öffentlichen Begräbnißplätze (**Kirchhöfe**) stattfinden³⁸⁾. Die letzteren sind in der Regel Eigenthum der Kirchengesellschaften und von diesen zu unterhalten³⁹⁾. Ihre Benutzung darf indeß den Mitgliedern anderer aufgenommenener Religionsgesellschaften, die eigene Kirchhöfe nicht besitzen, nicht versagt werden⁴⁰⁾. Die Anlegung neuer Kirchhöfe erfordert polizeiliche Genehmigung⁴¹⁾. Die außer Gebrauch gesetzten dürfen aus Rücksichten der Gesundheitspolizei und der Ehrfurcht erst nach 40 Jahren verkauft oder anderweit in Gebrauch genommen werden⁴²⁾.

§ 263.

d) Die **Verhütung schädlicher Ausdünstungen** fällt, soweit es sich um Wohnungen handelt, in das Gebiet der Baupolizei (§ 276 Abs. 2) und, soweit die Reinhaltung der Straßen in Frage steht, in das der **Straßenpolizei** (§ 372 Abs. 5). Nach Polizeivorschriften⁴³⁾ sollen schmutzige, in-

³³⁾ R. II 11 § 463 u. 464. — R. D. 9. Juni 33 (G. 73), 3. 19. Dez. 57 (M. B. 58 S. 2) u. 23. Sept. 88 (M. B. 184); zuständige Behörden in den Bundesstaaten Bef. 20. Sept. u. (Preußen) 29. Nov. 88 (Z. B. 889 u. 952), in Oesterreich 3. 10. April 90 (M. B. 63). — Stempel § 152 Ann. 27 d. W.

³⁴⁾ R. II 11 § 475 u. 476. — St. G. B. § 3671 u. 2 — Erforderniß vorheriger Eintragung in die Landesregister § 208 Abs. 3 d. W., der Genehmigung des Staatsanwalts oder Amtsrichters bei unnatürlichen Todesfällen § 230 Abs. 2.

³⁵⁾ R. 2. März 27 (R. A. XI 168).

³⁶⁾ Reg. B. Kassel B. 15. Mai 24, Wf. 13. Juli 68 (M. B. 207) Nr. 11.

³⁷⁾ R. D. 4. Nov. 1801 u. 18. Jan. 1803 (R. A. XV 832) u. Polizeiverordnungen.

³⁸⁾ R. B. II 11 § 184, 186, 187. — Rhein. Rechtsgeb. Franz. Defr. 12. Juni 1804 (Daniels IV 535) u. (Aufhebung des Art. 15) R. D. 27. Aug. 20 (R. A. IV 532).

³⁹⁾ R. II 11 § 183 u. 761; die Grundsteuerfreiheit (G. 14. Juli 93 G. S. 152

§ 24c) steht ihnen auch in diesem Falle zu Erf. D. B. 9. Mai 79 (V 125). — Abweichung im rhein. Rechtsgebiete Präjud. D. E. 23. Juni 55 (Entsch. XXX 475).

⁴⁰⁾ R. II 11 § 188, 189 u. f. Westfalen B. 15. März 47 (G. S. 116).

⁴¹⁾ Die Genehmigung erfolgt im Gebiete des R. II 11 § 764, 765) durch die Ortspolizeibehörde Erf. D. B. 13. Dez. 90 (XX 411) u. 3. 12. Aug. 91 (M. B. 139). Bei kirchlichen Begräbnißplätzen ist jedoch der Regierungspräsident zuständig, evangelische Kirche B. 30. Jan. 93 (G. S. 10) Art. 12, katholische Kirche G. 20. Juni 75 (G. S. 241) § 50^b u. B. 30. Jan. 93 (G. S. 13). — Die Entfernung von Ortschaften soll 188,31 m (50 Ruthen) betragen R. 18. März 59 (M. B. 98).

⁴²⁾ R. D. 28. Jan. 30 (R. A. XIV 183). Ausnahmen gestattet der Regierungspräsident, für katholische Begräbnißplätze der Oberpräsident W. E. 17. April 93 (M. B. 127).

⁴³⁾ St. G. B. § 36610.

besondere übelriechende oder der Verwesung unterliegende Gegenstände und Flüssigkeiten von den Straßen ferngehalten, letztere aber gleichzeitig von dem trotzdem sich ansammelnden Schmutze regelmäßig gereinigt werden⁴⁴). Das Bedürfnis in beiden Beziehungen mocht sich im wesentlichen nur an bewohnten Straßen geltend und steigert sich mit der Größe und Bedeutung der Wohnplätze. In den Landgemeinden sind vor allem die Abflüsse aus den Dungstätten auf die Straßen Gegenstand des Verbotes geworden und ihre Abstellung liegt ebensowohl im Interesse der Gesundheit und des Verkehrs, wie in dem des Wegebaues und der Landwirtschaft.

In den Städten treten Einschränkungen in betreff der Abfuhr des Düngers und der Räumung der Kloaken und Aborten hinzu, und hier hat die Frage, ob Kanalisation oder Abfuhr den Vorzug verdienen, in neuester Zeit lebhafte Erörterungen hervorgerufen, ohne zu einem Abschlusse gelangt zu sein. Für erstere wird die schnellere und vollständigere Ableitung der unreinen Flüssigkeit sowohl aus den Zuleitungsröhren, als aus dem die Kanäle umgebenden Erdreich geltend gemacht, während die Gegner der Einrichtung auf die mit dem Kanalbau verbundenen Kosten und Verkehrsstörungen, auf die dadurch herbeigeführte Vergeudung von Dungstoffen und auf die Möglichkeit der Abfuhr mittelst festverschlossener Gefäße (Tonnenhystem) hinweisen. Eine Schwierigkeit ist der Kanalisation durch das Verbot der Einleitung unreinen Kanalwassers in die öffentlichen Flüsse⁴⁵) erwachsen; die Kanalisation ist hiernach nur ausführbar, wenn die Abwässer entweder in großen Becken unter Vermischung mit chemischen Stoffen gereinigt werden (Klärverfahren), oder über geneigt angelegte (aptirte), durchlässige und gehörig drainirte (§ 336 Abs. 2) Felder geleitet werden, durch welche die Schmutzstoffe zurückgehalten und gleichzeitig als Dünger verwerthet werden (Beriefelung).

§ 264.

e) Die **Lebensmittelpolizei** soll Schutz gegen die Gefahren und Nachteile gewähren, welche durch Verfälschung der Nahrungs- und Genussmittel, sowie einzelner Gegenstände des täglichen Gebrauches (Spielwaaren, Tapeten, Farben, Ez-, Trink- und Kochgeschirre, Petroleum) entstehen⁴⁶):

⁴⁴) Die Reinigung ist Sache der Gemeinden R. 15. Mai 29 (RM. XIII 341), innerhalb derselben aber meist auf die angrenzenden Hausbesitzer gelegt. — Uebrigens gehört die Beseitigung der den öffentlichen Interessen zuwiderlaufenden Beschaffenheit eines Grundstücks zu den Pflichten des Eigentümers Erf. DB. 10. Nov. 80 (VII 348 u. entsprechend VIII 330, X 180, XII 310 u. XIII 326), soweit diese Pflichten nicht durch besonderes Gesetz geregelt sind Erf. DB. 2. Jan. 88 (XVI 321).

⁴⁵) RM. 15. Juni u. 1. Sept. 77 (MB. 158 u. 257). — Umfanglichere Kanalisationen bedürfen der Ministerialgenehmigung RE. 30. März 96 (MB. 70).

⁴⁶) RG. 14. Mai 79 (RGBl. 145), Handhabung 3. 14. Sept. 83 (MB. 236). Kom. v. Meyer u. Finkelnburg (2. Aufl. Berl. 85). Milchuntersuchung § 341 Ann. 14; Bierdruckvorrichtungen R. 29. Dez. 80 (MB. 81 S. 21). Prüfung der Nahrungsmittelchemiker Bef. 6. Feb.,

1. die Polizeibeamten dürfen zur Untersuchung Proben dieser Gegenstände aus den Verkaufsräumen gegen Entgelt entnehmen, auch in den Verkaufsräumen der wegen solcher Fälschungen bestrafte Personen Besichtigungen vornehmen⁴⁷⁾.
2. Der Verkehr mit diesen Gegenständen, insbesondere ihre Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung kann polizeilich geregelt werden; dieses geschieht durch kaiserliche Verordnung, welche dem nächsten Reichstage vorzulegen ist und von diesem außer Kraft gesetzt werden kann⁴⁸⁾. — Eine reichsgesetzliche Regelung hat außer der Verwendung gesundheits-schädlicher Farben und blei- oder zinkhaltiger Gefäße und Umhüllungen (§ 261) auch der Verkehr mit Kunstbutter und Wein erfahren. Unter Kunstbutter (Margarine) werden alle der Milchbutter ähnlichen Zubereitungen verstanden, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt. Zur Vermeidung von Täuschungen darf Kunstbutter nur unter Anbringung der Bezeichnung „Margarine“ an den Verkaufsstellen, Gefäßen oder Umhüllungen gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden. Die Vermischung von Butter mit Kunstbutter oder anderen Speisefetten ist verboten⁴⁹⁾. Dem Weine dürfen gewisse schädliche Stoffe nicht zugesetzt werden; zugleich ist bestimmt, welche Herstellungsarten als Fälschungen oder Nachmachungen im Sinne des Gesetzes anzusehen sind⁵⁰⁾.
3. die Strafbestimmungen sind erweitert und verschärft; insbesondere ist die Fälschung als solche auch da für strafbar erklärt, wo weder die Voraussetzungen des Betruges noch Gefährdungen der menschlichen Gesundheit vorliegen⁵¹⁾.

Der Fleischüberwachung⁵²⁾ insbesondere dienen die Schlachthäuser und die mikroskopischen Untersuchungen des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Die Schlachthäuser bezwecken neben größerer Keulichkeit im Betriebe die bessere gesundheitliche Ueberwachung des Schlachtviehes und des Fleisches sowie die Beseitigung der mit den Einzelschlachtstätten verbundenen Verunreinigungen und Ausdünstungen. Nach Errichtung öffentlicher Schlachthäuser kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß in den Privat-

17. April u. 10. Mai 95 (ZB. 253, 398 u. 433).

⁴⁷⁾ RG. 1879 § 1—4 u. 9.

⁴⁸⁾ Das. § 5—8. — Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen B. 1. Feb. 91 (RG. 11). — B. über den Petroleumverkauf § 247 Ann. 52.

⁴⁹⁾ G. 12 u. Bef. 26. Juli u. 12 Nov. 87 (RG. 375, 383 u. 521). — Die Herstellung der Kunstbutter erfolgt, indem dem erwärmten Rinderfett die leichter

schmelzbaren Theile entzogen und rein oder mit Milch verarbeitet werden; das erst bei höherer Hitze schmelzende und deshalb zurückbleibende Stearin wird zur Herstellung von Lichtern verwendet.

⁵⁰⁾ G. 20 u. Bef. 29. April 92 (RG. 597 u. 600) und chemische Untersuchung 25. Juni 96 (ZB. Anh. zu Nr. 27).

⁵¹⁾ RG. 1879 § 10—16, letzterer erg. G. 29. Juni 87 (RG. 276); daneben StGB. § 3677, vgl. § 263, 324 u. 325.

⁵²⁾ Aufhebung älterer Vorschriften in

häufern der Stadt und — soweit es sich um den städtischen Gewerbebetrieb der in der Stadt wohnenden Schlächter und Händler mit frischem Fleische handelt — auch in ihrem Umkreise nicht geschlachtet werden darf, und daß sowohl das geschlachtete Vieh, als das von außerhalb eingebrachte Fleisch durch Sachverständige untersucht werden muß⁵³). — Die Trichinenuntersuchung beruht auf Polizeiverordnungen und wird durch amtlich angestellte Fleischbeschauer bewirkt⁵⁴). — Auf gleichem Wege ist das Aufblasen des Fleisches verboten⁵⁵).

Besondere Bedeutung für die Gesundheit hat das Wasser, das als Trinkwasser, zur Herstellung von Speisen und Getränken und zur Reinigung verwendet wird. Man unterscheidet das Oberflächenwasser, das sich in Flüssen und Seen findet, von dem Grundwasser, das die durchlässigen (gröberen, sandigen) Erdschichten durchbringt, sich dann über den undurchlässigen sammelt und natürlich oder künstlich in Quellen oder Brunnen⁵⁶) zu Tage gefördert wird. Dieses Grundwasser wird durch den Erdboden von Unreinigkeiten, insbesondere von den pflanzlichen Krankheitskeimen (Bakterien) befreit (filtrirt), die dem Oberflächenwasser anhaften. Andererseits nimmt das Grundwasser aus dem Erdboden Kohlensäure und mittelst dieser Kalk- und Magnesiafazole auf. Es wird damit zum harten Wasser, das besser zum Trinken zusagt als das weiche Oberflächenwasser, aber für wirthschaftliche Zwecke weniger geeignet ist, weil es schlecht löst und beim Kochen seine Salze absetzt (Kesselstein). Das Oberflächenwasser wird durch die kleineren (Haus-) Filter nur unvollkommen gereinigt. Durch Abkochen werden zwar die Krankheitskeime vernichtet, das Wasser verliert aber zugleich die Kohlensäure und mit dieser den erfrischenden Geschmack. Das zu Genußzwecken bestimmte Wasser wird deshalb regelmäßig aus Brunnen entnommen. In größeren und dichter bewohnten Ortschaften, wo die Brunnen nicht ausreichen, das Brunnenwasser auch vielfach durch die in

Heffen-Nassau G. 9. Mai 92 (GS. 94). Prüfung des Fleisches perküchtiger Thiere Z. 26. März 92 (M.B. 191).

⁵³) G. 18. März 68 (GS. 277), 9. März 81 (GS. 273) u. ZustG. § 131, Benutzungsbeiträge u. Untersuchungsgebühr G. 1868 § 5 u. G. 19. Juli 93 (GS. 152) § 11 Abs. 2 u. 3. — Gewerbliches Konzeptionsverfahren § 349 I 1 d. W.

⁵⁴) ZR. 20. April 66 (M.B. 77), 4. Jan. 75 (M.B. 49) und 21. Juni 78 (M.B. 152). Angestellte Fleischbeschauer sind Gewerbetreibende i. S. der GewD. § 36, Wf. 6. April 77 (M.B. 166). — Verwendung trichinöser u. finniger Schweine ZR. 18. Jan. u. 16. Feb. 76 (M.B. 26 u. 45). — Gleichem Zwecke dient die Beschränkung der Einfuhr von Schweinen,

Schweinefleisch, Speck und Würsten aus Amerika B. 6. März 83 (MGB. 31) u. 3. Sept. 91 (MGB. 385) u. dänischen, schwedischen od. norwegischen Ursprungs B. 29. Nov. 87 (MGB. 529). — Amerikanische Schinken u. Speckseiten sind der Nachprüfung zu unterziehen Z. 21. Mai 92 (M.B. 227).

⁵⁵) Erl. 13. Feb. 85 (M.B. 54).

⁵⁶) Brunnen werden in größerer oder geringerer Tiefe (Tief- u. Flachbrunnen) angelegt, indem entweder die Erde bis auf die Grundwasser führende Schicht aufgehoben und die Wandung durch Mauern oder Balken gestützt und von der umgebenden Erdschicht abgeschlossen wird (Kessel- oder Schachtbrunnen), oder indem eiserne Röhren in die Erde eingetrieben werden (Röhrenbrunnen), in denen das

den oberen Erdschichten verbreiteten Unreinigkeiten verdorben wird, werden jedoch meist besondere Wasserleitungen angelegt⁵⁷⁾.

§ 265.

f) Die **Kinderpflege** muß, wenn es sich um die Inspflegenahme von Kindern unter 6 Jahren gegen Entgelt (Haltekindern) handelt, der Polizei angemeldet werden, welche diese im Hinblick auf gesundheitsmäßige Ernährung, Unterbringung und Pflege zu überwachen hat⁵⁸⁾.

Der Beaussichtigung und Entwicklung solcher Kinder, deren Eltern zur Erfüllung der hierauf bezüglichen Pflichten außer Stande sind, dient eine Reihe von Einrichtungen und Anstalten. Für elternlose Kinder sind die Waisenhäuser bestimmt, die meist von Gemeinden gegründet sind⁵⁹⁾, übrigens infolge der in neuerer Zeit mehr und mehr angewendeten Unterbringung der Waisen in Familien an Bedeutung verlieren. Daneben finden Kinder im Säuglingsalter in den s. g. Krippen, ältere Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht in den Kinderbewahranstalten (nicht eben zutreffend auch als Kleinkinderschulen, Warteschulen⁶⁰⁾ bezeichnet) und schulpflichtige Kinder während der schulfreien Zeit in Knaben- und Mädchenhorten Aufnahme. Zur Unterbringung kränklicher Kinder der Bedürftigen sind neuerdings besondere Kinderheilstätten in Sool- und Seebädern errichtet, während schwächlichen, erholungsbedürftigen Kindern der größeren Städte der Aufenthalt an gesunden Orten während der Sommerferien entweder in geeigneten Familien oder in größeren von Lehrern oder Lehrerinnen geleiteten Gruppen (Ferienkolonien) vermittelt wird.

Wasser durch eigenen Druck emporsteigt (artesische), oder durch am oberen Ende angebrachte Pumpwerke gehoben wird (abessinische).

⁵⁷⁾ Die Wasserleitungen führen das Wasser aus Stellen, wo es in ausreichender Menge u. geeigneter Beschaffenheit vorhanden ist, in fest verschlossenen Röhren durch natürlichen Druck oder durch Pumpwerke der Verbrauchsstelle zu. Das Oberflächengewässer wird vorher durch ausgedehnte Sandfilteranlagen geleitet, die bei zweckmäßiger Anlage und sorgfältigem Betriebe die gröberen Unreinigkeiten und die Krankheitskeime größtentheils zurückhalten. Das Grund-, insbesondere das Tiefgrundwasser ist zwar hiervon frei, enthält dafür aber meist Eisenoxydul, das sich in dem tieferen, dem Sauerstoff der Luft nicht zugänglichen Erdschichten vorfindet und im Wasser löst. Das Grundwasser wird dadurch nicht gesundheitschädlich, aber unrein. Es wird

deshalb zunächst mit der Luft in Berührung gebracht, worauf das Eisenoxydul durch Oxidation zu Eisenoxyd wird, welches braune unlösliche Flocken im Wasser bildet und sich dann leicht aus diesem entfernen läßt.

⁵⁸⁾ *RE.* 18. Juli 74 (*WB.* 173) und 20. März 96 (*WB.* 67). — Die Regelung ist durch Polizeiverordnungen erfolgt, aber erst in weiterem Umfange möglich geworden, seitdem die *GewD.* auf den Gegenstand nicht weiter für anwendbar erklärt ist *GewD.* § 6.

⁵⁹⁾ Staatliche Waisenhäuser befinden sich in Königsberg in Pr., Züllichau, Oranienburg, Kassel, Hanau u. Steele, provinzielle in Stargard in Pom., Reichenbach und Langendorf (Prov. Sachsen).

⁶⁰⁾ Eigentliche Warteschulen bedürfen der Genehmigung der Ortsschulbehörde *Instf.* 31. Dez. 39 (*WB.* 40 S. 94) § 11.

4. Heilwesen.

§ 266.

a) **Ärzte** und Zahnärzte bedürfen der Approbation, welche auf Grund einer Prüfung von dem Kultusminister erteilt wird und zur Führung des Arzt- oder eines gleichlautenden Titels, sowie zur Ausübung der Heilkunde im Umherziehen im ganzen Reiche berechtigt¹⁾. Uebrigens ist diese Ausübung nicht mehr von der Approbation abhängig; Begriff und Strafbarkeit der Medizinalpfluscheri (Quacksalberei) sind insoweit weggefallen. — Die Prüfung der Ärzte²⁾ umfaßt auch die Geburtshülfe und Chirurgie. Die Scheidung der Wundärzte von den Ärzten ist entsprechend der neueren Anschauung von der Einheit der Heilkunde seit 1852 verlassen. — Eine Vereidigung der Ärzte findet nicht mehr statt³⁾.

Die Ärzte sind von der Verpflichtung zur Uebernahme der Gemeindeämter und des Schöffen- und Geschworenenendienstes, sowie zur Bestellung der zu ihrem Berufe nöthigen Pferde im Kriegsfall befreit⁴⁾. Im Falle der Zuziehung zu Duellen bleiben sie straflos⁵⁾. Die ihnen kraft ihres Standes anvertrauten Geheimnisse müssen sie bewahren; auch unterliegen sie dieserhalb keinem Zeugnißzwange⁶⁾. Der frühere Zwang zur Hülfeleistung ist aufgehoben⁷⁾. Die Bezahlung ist der Vereinbarung überlassen und erfolgt in Ermangelung solcher nach der Gebührenordnung⁸⁾.

Zur Wahrnehmung der ärztlichen Berufs- und Standesinteressen und zur Erörterung aller Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege ist für jede

¹⁾ GewD. § 29, 40 u. 56 a; Zurücknahme § 53 (erg. G. 6. Aug. 96 RGBl. 685 Art. 11), 54 u. ZustG. § 1201; Strafe unbefugter Bezeichnung GewD. § 147³. — Einf. der Vorschr. in Elsaß-Lothringen G. 15. Juli 72 (RGBl. 350). — Zulassung der beiderseitigen Medizinalpersonen im Grenzverkehre mit Belgien Vtr. 7. Feb. 73 (RGBl. 55), den Niederlanden 11. Dez. 73 (RGBl. 74 S. 99), Luxemburg 4. Juni 83 (RGBl. 84 S. 19), Oesterreich 30. Sept. 82 (RGBl. 83 S. 39) u. der Schweiz 29. Feb. 84 (RGBl. 45). — Als Auszeichnung wird den Ärzten der Titel „Sanitäts- u. Geheimer Sanitätsrath“ verliehen, während der Titel „Medizinalrath“ den Medizinalbeamten (§ 259 Abs. 2 d. W.) vorbehalten ist.

²⁾ Prüfung der Ärzte Bef. 2. Juni 83 (ZB. 191), Vorprüfung (das. 198); Aenderungen der ersten (§ 29) Bef. 25. Mai 85 (ZB. 75) u. Ausdehnung auf die Schutzpockenimpfung 25. April 87 (ZB. 110), der letzteren (§ 7) Bef. 17. Jan. 88 (ZB. 9); Befreiungsgesuche Bef. 15. April 84 (ZB. 123). Prüfung der

Zahnärzte Bef. 5. Juli 89 (ZB. 417). — Entbindung von der ärztlichen Prüfung auf Grund wissenschaftlicher Leistungen Bef. 9. Dez. 69 (ZB. 687).

³⁾ ZR. 29. Dez. 69 (MBl. 70 S. 74).

⁴⁾ § 78 Abs. 4, 79 Abs. 2, 181 Abs. 2, 180 Abs. 4 u. 108 Abs. 2 Nr. 1 d. W.

⁵⁾ StGB. § 209.

⁶⁾ Das. § 300 u. ZBrD. § 348⁵.

⁷⁾ GewD. § 144 Abs. 2. — Sie unterliegen jedoch der allgemeinen Pflicht zur Bestandsleistung § 245 Abs. 1 d. W.

⁸⁾ GewD. § 80. — Nach Aufhebung der älteren Taxen (G. 27. April 96 G. S. 90) sind allgemeine Höchst- und Mindestsätze festgestellt, zwischen denen die Gebühr nach Lage des Einzelfalles (Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, Vermögenslage, örtliche Verhältnisse) zu bestimmen ist. Die Mindestsätze kommen — soweit nicht besonders schwierige u. zeitraubende Leistungen in Frage stehen — für Unbemittelte, Armenverbände, Staatsfonds, milde Stiftungen, Knappschafts- und Arbeiterkrankenkassen zur Anwendung GewD. 15. Mai 96. (MBl. 105).

Provinz eine Ärztekammer errichtet, deren Mitglieder von den in der Provinz wohnhaften Ärzten auf 3 Jahre gewählt werden⁹⁾.

Zum Bereiten und Verkaufen von Arzneimitteln (Dispensiren) sind die Ärzte nicht befugt¹⁰⁾; doch bestehen folgende Ausnahmen:

1. An Orten, in deren Nähe sich keine Apotheke befindet, ist den Ärzten das Halten einer Hausapotheke für die nothwendigsten Mittel in ihrer Praxis gestattet¹¹⁾;
2. Zahnärzte dürfen äußerliche Arzneimittel für ihre Praxis bereiten und feilhalten¹²⁾;
3. Homöopathischen Ärzten kann das Dispensiren ihrer Arzneimittel nach Ablegung einer Prüfung erlaubt werden¹³⁾.

Zur Unterstützung nothleidender Ärzte und ihrer Angehörigen bestehen verschiedene Hilfsvereine¹⁴⁾.

§ 267.

b) **Das ärztliche Hülfspersonal.** Die Ausübung der s. g. kleinen Chirurgie durch Heildiener (Chirurgengehülfen) ist nach der Gem.-D. gleichfalls frei. Dagegen kann denen, welche eine Prüfung bestehen, das Recht beigelegt werden, sich als geprüfte Heildiener zu bezeichnen¹⁵⁾. Gleiches gilt von Hühneraugenoperateuren¹⁶⁾. Militär-lazarethgehülfen stehen als solche den geprüften Heilidienern gleich¹⁷⁾.

Die Krankenpflege wird daneben durch die in den Krankenhäusern ausgebildeten Krankenwärter und Wärterinnen, durch Diakonissen und die (katholischen) barmherzigen Brüder und Schwestern ausgeübt¹⁸⁾.

§ 268.

c) Die Entwicklung der **Apotheken** hat mit der des Arztwesens gleichen Schritt gehalten. In Deutschland, wo das letztere am vollständigsten ausgebildet erscheint, hat die Landesgesetzgebung die Apotheken von jeher als öffentliche, der staatlichen Genehmigung und Aufsicht unterliegende Anstalten angesehen und zu ihrem Betriebe eine fachliche Bildung erfordert¹⁹⁾. Die

⁹⁾ B. 25. Mai 87 (GS. 169), § 3 Abs. 1 neugefaßt B. 21. Juli 92 (GS. 222), Ärztekammerauschuß B. 16. Jan. 96 (GS. 1). Die brandenburgische Ärztekammer in Berlin umfaßt auch den Stadtkreis Berlin, die rheinische auch die hohenzollernschen Lande.

¹⁰⁾ RN. II 8 § 460; StGB. § 367³.

¹¹⁾ ApothD. (Ann. 19) § 14 u. (Bezugriff der Hausapotheke) R. 20. Dez. 61 (MB. 62 S. 11).

¹²⁾ R. 12. Feb. 12 (RA. V 201).

¹³⁾ Regl. 20. Juni 43 (GS. 305). — Prüfung 3R. 23. Sept. 44 (MB. 290).

— Einf. in die neuen Prov. Erl. 13. April 69 (MB. 89).

¹⁴⁾ Infelandsiftung RD. 21. Nov. 30 (RA. XX 1036).

¹⁵⁾ 3R. 27. Dez. 69 (MB. 70 S. 74).

¹⁶⁾ R. 20. Juli 70 (MB. 229).

¹⁷⁾ 3R. 9. Mai 70 (MB. 158).

¹⁸⁾ Zulassung der mit der Krankenpflege befaßten Orden der katholischen Kirche G. 31. Mai 75 (GS. 217) § 2, 3 u. B. 14. Juni 80 (GS. 285) Art. 6.

¹⁹⁾ In England ist der Verkauf von Arzneimitteln frei; in Frankreich können Apotheken von geprüften Apothekern unbeschränkt eingerichtet werden, doch unter-

neuere deutsche Gesetzgebung greift nur insoweit in diese Verhältnisse ein, als sie die Fachbildung für das Reich einheitlich geordnet hat²⁰).

Der Betrieb des Apothekergewerbes hat eine doppelte Voraussetzung:

1. Die Approbation des Apothekers. Sie erfolgt nach bestandener Prüfung in der Arzneikunde (Pharmazeutik)²¹).
2. Die Konzession der Apotheke. Diese erfolgt durch den Oberpräsidenten (§ 259 Abs. 2) und ist überall erforderlich, wo kein Realprivilegium vorliegt²²). Man unterscheidet deshalb konzessionirte und privilegirte Apotheken. Die konzessionirten Apotheker durften seither beim Abgange einen befähigten Geschäftsnachfolger vorschlagen²³), wodurch diese Konzessionen dem Werthe der Apothekerprivilegien nahe kamen. Um jedoch eine gewinnsüchtige Ausbeutung zu verhüten, wird diese Befugniß bei neuen Konzessionen nicht mehr ertheilt²⁴). Die Anlage neuer Apotheken ist nur im Falle des Bedürfnisses bei wesentlicher Vermehrung der Volksmenge oder bedeutender Erhöhung ihres Wohlstandes zulässig²⁵).

Infolge der Ausschließlichkeit des Apothekergewerbes dürfen gewisse Heilmittel, Drogen und chemische Präparate im Kleinverkaufe nur in den Apotheken verkauft werden²⁶). Andererseits müssen in ihnen die Heilmittel nach genauer

liegen sie der Aufsicht. — Die erste preussische ApothekerD. wurde 1693 erlassen. Sie fand im Medizinaledikt (§ 259 Anm. 1) Aufnahme und wurde später durch die noch gültige ApothD. 11. Okt. 1801 (Nov. corp. const. XI 555, Aufhebung des Anh. Abschn. I betr. Aufbewahrung u. Verabfolgung der Giftwaaren G. 13. Aug. 95 S. 519) ersetzt. — Die altpreussischen Grundsätze sind im Reg.-Bez. Kassel eingeführt R. 13. Juli 68 (M.B. 207) Nr. 8; für Hannover gilt dagegen die ApD. 19. Dez. 20 (hann. G.S. 1821 I 17). — Eine gemeinsame deutsche ApD. ist erstrebt, aber noch nicht zustande gebracht. — Vistor das Apothekerwesen in Preußen (Berl. 93).

²⁰) GewD. § 6, 29, 40 u. 41 Abs. 2.

²¹) Daf. § 29 u. 40. — Prüfung der Apotheker Bef. 5. März 75 (Z.B. 167 u. 1884 S. 155); Aenderung (§ 4²) Bef. 25. Dez. 79 (Z.B. 850, M.B. 1880 S. 59) u. (§ 17a) 6. Juli 89 (Z.B. 421). Zurücknahme der Approbation die Anm. 1. — Prüfung der Apothekergehilfen Bef. 13. Nov. 75 (Z.B. 761, M.B. 1876 S. 27), Aenderung 4. Feb. 79 (Z.B. 91, M.B. 30), 25. Dez. 79 (Z.B. 850, M.B. 1880 S. 59), 23. Dez. 82 (Z.B. 458,

M.B. 1883 S. 45) u. 13. Jan. 83 (Z.B. 12). Zulassung von Ausländern zur Prüfung Z.R. 10. Dez. 80 (M.B. 81 S. 4). — Die betreffenden Bestimmungen der GewD. (§ 352 d. W.) finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken keine Anwendung GewD. § 154 Abs. 1. — Vereidigung der approbirten Apotheker Z.R. 29. Dez. 69 (M.B. 70 S. 74).

²²) ApD. 1801 Tit. I § 1—6. — In den unter französischer, bergischer u. westfälischer Herrschaft gestandenen Landestheilen giebt es keine privilegirten Apotheken. Auch übrigens werden sie seit dem Ed. 2. Nov. 1810 (§ 135 Anm. 11) nicht mehr ertheilt. — Stempel für die Konzession § 152 Anm. 28 d. W.

²³) R.D. 5 u. MinE. 21. Okt. 46 (M.B. 209) u. R.D. 7 u. MinE. 21. Juli 86 (M.B. 161).

²⁴) M.E. 30. Juni u. MinE. 5. Juli und 5. Sept. 94 (M.B. 119 und 146). Wittwen und Waisen eines Apothekers können die Apotheken weiter verwalten lassen ApD. I § 4. — Unzulässigkeit der Verpachtung Z. 21. Sept. 86 (M.B. 198).

²⁵) B. 24. Okt. 11 (G.S. 359).

²⁶) Auf Grund der GewD. § 6 Abs. 3 erging B. 27. Jan. 90 (M.G.B. 9), 31. Dez.

Vorschrift (Pharmacopöe) zubereitet, aufbewahrt und vorrätig gehalten werden²⁷⁾. Die Arzneipreise werden durch Taxen festgestellt; Ermäßigungen auf Grund freier Vereinbarung sind indeß zulässig²⁸⁾.

Die Apotheken stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus und unterliegen der periodischen Besichtigung²⁹⁾. Für Apotheker gelten in betreff der Bewahrung der im Gewerbe anvertrauten Geheimnisse und — soweit sie ohne Gehülfen arbeiten — auch in betreff des Geschworenen- und Schöffendienstes gleiche Grundsätze wie für Aerzte (§ 266 Abs. 2).

§ 269.

d) Die gewerbliche Ausübung des Berufes der **Hebammen** setzt ein Prüfungszeugniß der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde voraus³⁰⁾. Die Vorbildung wird auf Hebammenlehranstalten erworben, deren Verwaltung auf die Provinzen übergegangen und durch besondere Satzungen geregelt ist³¹⁾. Die ausgebildeten und mit Prüfungszeugnissen versehenen

94 u. 25. Nov. 95 (RGW. 1 u. 455) u. Strafe StGB. § 367³⁾. Unterjagung des Handels § 349 II 3 Abs. 2 d. W. Zubereitung und Verkauf von Diphtheriejerum 3. 25. Feb. 95 (WB. 41). — Im Umherziehen dürfen Arznei- und Heilmittel nicht angekauft oder feilgeboten werden GewD. § 56⁹⁾. — Anw. über Aufbewahrung und Verabfolgung von Oistwaaren in Apotheken 10. Dez. 1800 (N. corp. const. X 3245) u. 3R. 3. Juni 78 (WB. 117); Anm. 19 und § 261 d. W. — Schilder, welche den Irrthum hervorrufen, ein Droguengeschäft sei eine Apotheke, kann die Polizeibehörde beseitigen Erf. DB. 9. Feb. 81 (WB. 80). — Aufhebung älterer Vorschriften über die Anfündigung von Heil- und Heilmitteln G. 16. April 93 (GS. 81) u. 8. Juni 96 (GS. 149).

²⁷⁾ ApD. 1801 Tit. III. — Die Pharmacopoea Germanica ist jetzt für das Reich vom Bundesrathe festgestellt, neue Ausgabe Bef. 8. Juli 82 (3B. 333) u. 9. Dez. 82 (WB. 267). — Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie Beschaffenheit u. Bezeichnung der Arzneigläser 3. 4. Dez. 91 (WB. 217) u. 22. Juni 96.

²⁸⁾ GewD. § 80. — Die Arzneitaxe wird wegen Aenderung in den Einkaufspreisen alljährlich neu festgestellt.

²⁹⁾ ApD. 1801 Tit. II. — Einrichtung, Betrieb u. Besichtigung 3. 16. Dez. 93 (WB. 94 S. 3), erg. (§ 16) 3. 18. Juni und (Prüfung der Waagen und Gewichte durch die Schämter § 14 u. 24 Abs. 2)

Bef. u. 3. 10. Juli 95 (WB. 194 und 196).

³⁰⁾ GewD. § 30, 40; Zurücknahme der Approbation § 53 u. 54, gem. Erf. DB. 2. April 84 (IX 302 u. WB. 121); verb. ZustG. § 120⁵⁾; Zulassung im Grenzverkehre wie Anm. 1. — Bei Neuregelung des Hebammenwesens in Preußen ist die frühere Praxis verlassen, welche annahm, daß wie bei Aerzten und Geburtshelfern (§ 266 d. W.) die Approbation für das ganze Reich gelte und zur Führung des Titels, nicht auch zur Ausübung des Berufes die Voraussetzung bilde. Ingleichen findet § 80 der GewD., welcher für Aerzte Taxen zuläßt, auf Hebammen nicht mehr Anwendung Vf. 6. Aug. 83 (WB. 211) u. 16. Mai 84 (WB. 124). Aufhebung der Taxen f. Sch.-Holstein G. 23. April 75 (GS. 201).

³¹⁾ G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 12 u. 13. — Aenderung der Reglements ProvD. (neue Fassung G. 1881 S. 233) § 120. — Aufnahmebedingungen § 3 der allgem. Vf. (vor. Anm.). Hebammenlehranstalten, meist mit Entbindungsanstalten verbunden, bestehen in Königsberg (staatlich), Gumbinnen, Danzig, Frankfurt a. O., Lübben (von der Landesdeputation der Niederlausitz verwaltet), Stettin, Posen, Breslau, Duppeln, Magdeburg, Wittenberg, Erfurt, Hannover, Celle, Osnabrück, Paderborn, Marburg (staatlich) und Köln. — Eine bloße Entbindungsanstalt besteht in Kassel (staatlich).

Hebeammen werden vereidigt und stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus³²⁾. Um das Land mit den erforderlichen Hebeammen zu versorgen, sind für bestimmte Bezirke besondere Bezirkshebeammen angestellt. Diese empfangen eine feste Vergütung, gegen welche sie nöthigenfalls zahlungsunfähigen Personen unentgeltliche Hülfe leisten müssen³³⁾. Der Gewerbebetrieb der übrigen Hebeammen wird durch diese Anstellungen nicht beeinträchtigt.

Die Hebeammenunterstützungsfonds zu Beihilfen und Prämien für Bezirkshebeammen sind gleichfalls auf die Provinzen übergegangen³⁴⁾. Die Abgaben, welche früher bei Trauungen und Taufen zu gunsten dieser Fonds erhoben wurden, sind aufgehoben. Hebeammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebeamme nicht aufbringen können, sind durch die Kreise zu unterstützen³⁴⁾.

§ 270.

e) Die **Heilanstalten** dienen der Krankenpflege überhaupt oder einzelnen Zwecken derselben³⁵⁾.

Die allgemeinen Krankenanstalten (Hospitale) sind ursprünglich aus Stiftungen hervorgegangen; später erscheinen sie als Lehrmittel an den Universitäten und zuletzt als Ausflüsse der Ortsarmenpflege in den Gemeinde- oder Kreisanstalten. Staatsanstalt ist die unmittelbar dem Kultusminister unterstellte Charité in Berlin³⁶⁾, mit der eine Krankenwärterchule verbunden ist.

Die Irrenanstalten bestehen erst seit den zwanziger Jahren des Jahrhunderts. Da die Heilbarkeit der Geisteskrankheiten sich nicht im voraus mit Sicherheit bestimmen läßt, hat man die frühere Unterscheidung zwischen Heil- und Bewahranstalten aufgegeben. Die Verwaltung ist gegenwärtig auf die Provinzen übergegangen und von diesen durch Dienstordnungen geregelt. Das-

³²⁾ § 2, 4—6 der allgem. Vf. (Anm. 30). — Anm. zur Verhütung des Kindbettfiebers 3. 22. Nov. 88 (M.B. 208).

³³⁾ Allg. Vf. § 7—11. — Hebeammenbezirke bilden keine Körperschaften u. haben kein Besteuerungsrecht Erf. N.B. 9. Mai 85 (XII 168).

³⁴⁾ G. 28. Mai 75 (G.S. 223).

³⁵⁾ Entwurf und P.B. üb. Anlage, Bau und Einrichtung der öffentlichen u. Privatanstalten Kranken-, Entbindungs- u. Irrenanstalten 3. 19. Aug. 95 (M.B. 261).

³⁶⁾ R.D. 17. April 46 (G.S. 166); Regul. 7. Sept. 30 (G.S. 133). Nach § 7 das. kann die Charitéverwaltung wegen aufgewendeter Kur- u. Verpflegungskosten die Gemeinden unmittelbar in Anspruch nehmen, ohne an die Formen und Voraus-

setzungen der Armenpflege gebunden zu sein Bef. 29. Juni 80 (M.B. 168). Die allgemeinen Verpflegungsfälle (§ 282 Anm. 17) sind indeß maßgebend 3M. 25. Aug. 77 (M.B. 192). — Staatlich ist auch das Haupthospital in Kassel. Unter provinzieller Verwaltung stehen dagegen das Wilh. Augusta-Siechenhaus in Fr. Eylan, die Hospitale in Königsberg in Fr. (Löbenichtisches), Stettin (St. Petri), Treprow a. L. und das Siechenhaus in Bütow, die Pflegeanstalten in Kosen, Freiburg i. Schl., Lublinitz, Rattowitz u. Geseke, die Landfrankenhäuser in Bettenhausen, Eschwege, Fulda, Hanau, Hersfeld, Rinteln und Schmalfalden. — Befreiung von Stempel § 152 Abf. 2, Erbschaftsteuer § 153, Gerichtsosten § 190 Abf. 3 d. W.

felbe gilt von den Blinden- und Taubstummenanstalten, die beide zugleich Unterrichtszwecke verfolgen³⁷⁾.

Gesundbäder und Brunnen kommen als Staats- und Privatanstalten vor. Erstere sind den Finanzabtheilungen der Regierungen unterstellt. Die Badepolizei wird durch staatlich angestellte Badekommissare verwaltet³⁸⁾.

Verschieden davon sind die öffentlichen Badeanstalten. Ihre gesundheitliche Bedeutung erscheint noch nicht genügend gewürdigt. Die Einrichtung derselben gehört zu den Aufgaben der Selbstverwaltungskörper.

Private Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten bedürfen der Genehmigung, die bei Unzuverlässigkeit der Unternehmer, gesundheitspolizeiwidriger Einrichtung oder erheblichen Gefahren und Nachtheilen für die

³⁷⁾ G. 8. Juli 75 (G. 497) § 4⁴ u. ProvD. (neue Fassung G. 81 S. 233) § 128. Aenderung der Reglements § 120 das. — Prov. Hannover G. 7. März 68 (G. 223) § 1³. — Bez. Rassel Erl. 16. Sept. 67 (G. 1528) Nr. 2 u. G. 25. März 69 (G. 525) § 1⁴. — Bez. Wiesbaden G. 11. März 72 (G. 257) § 1². — Zur Zeit bestehen:

a) Irrenanstalten in Allenburg bei Wehlau, Kortau bei Allenstein, Schwetz, Neustadt i. Westpr., Komradstein bei Stargard, Eberswalde, Neu-Ruppin (im Bau), Landsberg, Lübben (Zbiotenanst.), Potsdam (vgl. Wilhelmstift), Sorau, Straßund, Uckermünde, Rügenwalde, Lauenburg, Dwinsk, Dziekanka, Kosten, Brieg, Bunzlau, Kreuzburg, Leubus, Plagwitz, Rybnik, Tost (Pflegestation), Altscherbitz bei Schkeuditz, Nietleben bei Halle, Achtspringe (Altmark, Pflegeanstalt zugleich für Zbioten u. Blöde), Neustadt i. S. (vgl.), Schleswig, Göttingen, Hildesheim mit Tochteranstalt Einum, Osnabrück, Lengerich (Bethesda), Marsberg, Marienthal bei Münster, Wlterbeck, Eickelborn bei Benninghausen (Pflegeanstalt), Marburg, Gaina (Landeshospital), Merzhausen (vgl.), Eichberg (Massau), Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg bei Düsseldorf, Düsseldorf (Departementalirrenanstalt), Merzig, St. Thomas-Bewahranstalt in Boppard (staatlich) und Sigmaringen (Fürst Karl-Landeshospital, V. 31. Aug. 74 G. 308).

b) Blindenanstalten in Königsberg, Königsthal bei Danzig, Steglitz bei Berlin (staatlich), Stettin, Bromberg,

Breslau (Privatanstalt), Warby, Kiel, Hannover, Paderborn (katholisch), Soest (evangelisch), Frankfurt, Wiesbaden u. Düren. — Provinzialbehörde für die Schulaufsicht ist das Provinzialschulcollegium N. 27. Juli 85 (G. 350).

c) Taubstummenanstalten in Königsberg (Prov. = A. u. private ostpreuß. Centralanst.), Angerburg, Köffel, Marienburg, Schlochau, Danzig (städtisch), Berlin (staatlich u. städtisch), Briesen, Guben, Stettin, Bütow, Cöslin, Straßund (städtisch), Demmin (Privatanstalt), Posen, Schneidemühl, Breslau (Privatanstalt), Piegwitz (vgl.), Ratibor (vgl.), Erfurt, Halberstadt, Osterburg, Weißenfels, Halle, Schleusingen (Taubstummenheim), Schleswig, Emben, Hildesheim, Osnabrück, Stade, Bären, Langenhorst (katholisch), Petershagen und Soest (evangelisch), Homberg, Ramberg (Massau), Frankfurt a. M. (städtisch), Essen, Brühl, Kempen, Neuwied, Erier, Elberfeld, Aachen (Privatanstalt) und Köln (vgl.). — Schulaufsicht wie zu b. — Geschichte und Statistik des Taubstummenbildungswesens ZB. N. 84 S. 523. — PrüfungsD. für Taubstummenlehrer und Anstaltsvorsteher 11. Juni 81 (N. 167). — Ausbildung taubstummer Lehrlinge § 352 Ann. 11.

³⁸⁾ Staatliche Bade- und Brunnenanstalten bestehen in Kranz u. Norderney (Seebäder), Rehburg, Deynhausen (umt. d. Oberbergamt in Dortmund), Hofgeismar, Nenndorf, Wilhelmshab, Ems, Fachingen, Geilnau, Niederjellers, Schlangenbad, Langenschwalbach, Weilbach und Bertrich.

Nachbarn versagt werden darf³⁹⁾. Sie unterliegen der medizinalpolizeilichen Aufsicht⁴⁰⁾.

VII. Bauwesen.

1. Uebersicht.

§ 271.

Zur Erfüllung der auf dem Gebiete des Bauwesens ihm obliegenden Aufgaben bedarf der Staat besonderer Organe, der Baubehörden und Baubeamten, und zur Vorbildung der letzteren eigener Unterrichtsanstalten. Diese Einrichtungen in Verbindung mit den allgemeinen bei Staatsbauten zu beobachtenden Grundsätzen bilden den Gegenstand der Staatsbauverwaltung (Nr. 2).

Uebrigens äußert sich die staatliche Thätigkeit in betreff des Bauwesens verschieden, je nachdem es sich um Hochbau, Wasserbau oder Straßen- und Eisenbahnbau handelt. Die letzteren Zweige des Bauwesens fallen in besondere Verwaltungsgebiete¹⁾, so daß hier nur der Hochbau in Frage kommt. Die Wirksamkeit des Staates auf diesem Gebiete ist eine wesentlich polizeiliche und wird als Baupolizei bezeichnet (Nr. 3).

2. Staatsbauverwaltung.

§ 272.

a) **Baubehörden.** Die Zentralbehörde ist der Minister der öffentlichen Arbeiten, in dessen Geschäftskreis das Bauwesen die dritte Abtheilung bildet. Unter ihm steht neben den Prüfungskommissionen die Akademie des Bauwesens, welche das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zu vertreten hat und in die beiden Abtheilungen für Hochbau und für Ingenieur- und Maschinenwesen zerfällt²⁾.

Die Provinzialbehörde bildet der Regierungspräsident, dem in den Bau- rathen technische Beamte zugetheilt sind³⁾.

³⁹⁾ GewD. § 30 (Abs. 1 erg. G. 6. Aug. 96 RGW. 685 Art. 1), 40, ergänzt JustG. § 115 und 118. Frist für den Beginn GewD. § 49, 50; Zurücknahme GewD. § 53, 54 u. JustG. § 120¹⁾. — Krankenanstalten der Orden und ähnlichen Wohlthätigkeitsvereinigungen J. 21. Feb. 93 (WB. 128). — Die Zahl hat seit Erlaß der GewD. wesentlich zugenommen.

⁴⁰⁾ R. 30. Sept. 70 (WB. 265). Privatirrenanstalten Anlage, Bau u. Einrichtung Ann. 35. — Aufnahme und Entlassung Anw. 20. Sept. 95 (WB. 272), erg. 24. April 96 (WB. 104). Wasserheilanstalten Regl. 15. Juni 42 (GS. 243) § 2—4 u. 7.

¹⁾ Wasserbau § 335—337 und 366;

Wegebau § 371; Eisenbahnbau § 375 d. W. — Gemeinsame Vorschriften über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen § 355 Abs. 5 Nr. 1 und 4 und der unmittelbaren Staatsbaubeamten das. Nr. 2.

²⁾ AC. 7. Mai 80 (GS. 261); Infr. 27. Aug. 80 (WB. 212).

³⁾ § 57 Abs. 4 d. W. — Einrichtung in Hannover G. 27. Sept. 69 (GS. 1178). — Befugniß zum Erwerbe unbeweglicher Sachen § 121 Ann. 2 d. W. — Besondere Einrichtung der Strombauverwaltungen § 366, insbes. Ann. 16 d. W.

Als örtliche Behörden sind die allgemeinen Polizeibehörden und neben diesen als technische Organe die Kreisbaubeamten wirksam. Die Thätigkeit der letzteren beschränkt sich nach Uebergang des Wegebaues auf die Provinzen im wesentlichen auf den Hoch- und den Wasserbau. Für beide Zweige sind in der Regel besondere Baukreise abgegrenzt und besondere Beamte angestellt. Die königlichen Kreisbaubeamten führen den Titel „Kreisbauinspektor“⁴⁾, während den von den Kreisverbänden angestellten der Titel „Kreisbaumeister“ beigelegt werden soll⁵⁾.

Ämtliche Veröffentlichungsblätter sind die Zeitschrift für Bauwesen und das neben dieser seit 1881 erscheinende Zentralblatt der Bauverwaltung.

§ 273.

b) **Baubeamte.** Die Anstellung im Staatsdienste für das Bau- und Maschinenfach setzt eine bestimmte Vorbildung und die Ablegung zweier Prüfungen voraus. Die erste, der ein mindestens vierjähriges Studium auf einer technischen Hochschule (§ 357 Abs. 1) vorausgehen muß, ist bei einem der drei technischen Prüfungsamter in Berlin, Hannover und Aachen abzulegen. Auf Grund dieser erfolgt die Ernennung zum Regierungsbauführer (Regierungsmaschinenbauführer). Hieran schließt sich eine mindestens dreijährige praktische Ausbildung. Das Bestehen der zweiten vor dem technischen Oberprüfungsamte in Berlin abzulegenden Prüfung berechtigt zur Führung des Titels: Regierungsbaumeister⁶⁾.

Die Staatsbaubeamten führen die vorstehenden Titel mit dem Zusatz „Königliche“. Ihnen liegt neben der staatlichen Aufsicht über das gesammte Bauwesen, auch die unmittelbare Leitung der vom Staate auszuführenden Bauten ob⁷⁾. Die selbstständige Uebernahme von Nebenarbeiten gegen Vergütung ist untersagt; nur wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, kann sie widerruflich von der vorgesetzten Behörde erlaubt werden⁸⁾.

⁴⁾ ZR. 27. April 80 (M. B. 116); — Rang und Uniform § 70 (Ann. 29 u. 38) d. W., Tagegelder und Reisekosten § 73 Ann. 52; Vergütung für Nebenarbeiten Z. 18. Feb. 91 (M. B. 19); Zuziehung zu Kirchen- u. Schulbauten ZR. 20. Jan. 81 (M. B. 26), zu den Landesverwaltungs geschäften der Kreisauausschüsse § 59 Ann. 69 d. W., bei Genehmigung von Neubauten Vf. 11. Dez. 75 (M. B. 285). — Dienstamweisung f. Bauinsp. der Hochbauverwaltung 1. Okt. 88 (M. B. 188).

⁵⁾ ZR. 4. Aug. 80 (M. B. 272) § 70 Ann. 3 d. W.

⁶⁾ Prüfungsvorschr. 15. April 95 (M. B. 143), Anw. für die praktische Ausbildung

18. Juni 95 (M. B. 177). — Im gegenseitigen Verkehre mit Braunschweig werden die Zeugnisse in Betreff der ersten Prüfung anerkannt Z. 25. Feb. 88 (M. B. 87). — Tagegelder der Regierungsbaumeister in der allgemeinen und in der Bauverwaltung des Innern Z. 21. Nov. und 9. Dez. 86 (M. B. 250 u. 252). — Unfallversicherung Ann. 1. — Anstellung der Bauzeichner und technischen Sekretäre Z. 26. Mai 93 (M. B. 131).

⁷⁾ Verantwortlichkeit Z. 15. April 94 (M. B. 86).

⁸⁾ ZR. 18. April und 31. Aug. 86 (M. B. 93 und 185).

§ 274.

c) **Verfahren.** Für Staatsbauten sind gleichmäßige Grundsätze aufgestellt und die den Regierungen in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften auch auf die übrigen Verwaltungsbehörden ausgedehnt⁹⁾.

Im Interesse geschäftlicher Vereinfachung und größerer Selbstständigkeit der mittleren und unteren Baubehörden ist die Veranschlagung¹⁰⁾, Prüfung (Revision) und Abnahme durch Baubeamte auf Bauten mit einem 500 M. übersteigenden Werthe beschränkt, während die ministerielle Nachprüfung (Superrevision) nur für solche Anschläge erfordert wird, die 30000 M. (bei Wiederherstellungsbauten 9000 M.) übersteigen. Gleiches gilt in betreff derjenigen Privatbauten, für welche eine diesen Beträgen entsprechende Staatsbeihilfe in Anspruch genommen wird¹¹⁾.

Verdingungen erfolgen regelmäßig im Wege der öffentlichen Ausschreibung¹²⁾.

Im Kassen- und Rechnungswesen¹³⁾ findet bei größeren Bauten die Bildung von Sonderbaukassen statt¹⁴⁾. Bei Unternehmungsbauten sind entsprechende Abschlagszahlungen zulässig¹⁵⁾.

Technische Vorschriften bestehen für die Bauten zu einzelnen besonderen Zwecken¹⁶⁾, ferner über die Form der Mauerziegel¹⁷⁾, über die Lieferung von Portlandzement und Verwendung der Schwemmsteine¹⁸⁾.

3. Baupolizei.

§ 275.

a) Die durch die **Bauordnungen** dem Eigenthümer auferlegten Einschränkungen sind als Polizeiverordnungen erlassen (§ 227 u. 276 Abs. 2).

⁹⁾ Instr. 18. Dez. 24 (RM. IX 2) § 18 u. Erl. 4. Juli 93 (M. 150). — Best. über die Bauart 1. Nov. 93 (M. 354). — Inventarienzzeichnungen 3. 15. Sept. 83 (M. 223). — Unfallverhütung und Arbeiterschutzeinrichtungen 3. 24. Dez. 90 (M. 262). — Zentralheizungsanlagen Anw. 15. April 93.

¹⁰⁾ Formelle Behandlung 3R. 21. Juni 81 (M. 185).

¹¹⁾ RegInstr. 23. Okt. 17 (G. 248) § 21⁹. — R. 30. März 68 (M. 152) u. 20. April 74 (M. 118), M. 31. Mai, 3R. 20. Juni 80 (M. 177) u. 27. Juni 93 (M. 253). — Aufstellung der Revisionsnachweisungen 3R. 20. Okt., 11. u. 25. Nov. 80 (M. 278 u. 1881 S. 1 u. 12). — Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der Staatshochbauten Vf. 4. Aug. 85 (M. 161, 3M. 338).

¹²⁾ RegInstr. § 13 u. 3R. 20. Juni 80 Nr. 2; Verdingung von Leistungen u.

Lieferungen 3. 13. Feb. 94 und 7. Jan. 95 (M. 4 u. 3), insbesondere von Glaslieferungen und Glasarbeiten 3. 28. Juni u. 7. Juli 94 (M. 123).

¹³⁾ Instr. 8. Juni 71 (M. 255), 3R. 29. März 73 (M. 124), 25. Juli und 7. Aug. 75 (M. 187 u. 201). — Verrechnung der Invaliden- u. Altersversicherungskosten 3. 2. April 91 (M. 52).

¹⁴⁾ Entschädigung der Rentanten Reg. 26. Nov. 53 (M. 54 S. 82), 3R. 15. Okt. 62 (M. 308) u. 31. Aug. 73 (M. 276).

¹⁵⁾ 3R. 7. Aug. u. 9. Sept. 74 (M. 231 u. 232) u. 20. Juni 80 (M. 177) Nr. 3.

¹⁶⁾ Kirchenbauten § 291 Num. 52, Schulbauten § 301 Num. 37.

¹⁷⁾ 3R. 13. Okt. 70 (M. 283). — Glatte Dachsteine (Siberschwänze) 3. 4. Dez. 88 (M. 215).

¹⁸⁾ 3. 28. Juli 87 (M. 189), 3R.

Sie sind verschieden, je nachdem es sich um große, mittlere oder kleinere Städte oder um Landgemeinden handelt. Sie weichen aber auch in den einzelnen Landestheilen nach der Bauweise¹⁹⁾ von einander ab, wie sie durch Klima, Baustoffe und Lebensgewohnheit verschieden bedingt wird. In diesem Sinne

15. Nov. 73 (M.B. 308) u. Prüfungsstation für Baumaterialien § 357 Anm. 3 d. B.

¹⁹⁾ Die Bauweise wird durch die verwendeten Baustoffe bestimmt; zur Verwendung kommen Steine, Holz u. Eisen. Die Gebäude heißen, je nachdem ihre Umfassungswände ganz aus Stein oder aus Holzgerüsten mit Steinfüllung bestehen, massiv oder Fachwerk. Die in die Erde reichenden Grundmauern (Fundamente) werden jedoch auch bei Fachwerkbauten massiv aufgeführt, während Balkenlage u. Dachstuhl auch bei Massivbauten regelmäßig in Holz hergestellt werden. Nach einer neueren Bauweise, die Festigkeit u. Feuer-sicherheit mit Leichtigkeit verbindet, werden Wände und Wölbungen aus Eisen- und Drahtgeflecht hergestellt, auf das eine Stuckmasse (Rabitz) oder Zementmörtel (Monnier) aufgetragen wird. — Die Steine sind natürliche (Feld- oder Bruch)-Steine oder künstliche, aus Thon geformte und in Ziegelöfen gebrannte Ziegelsteine. Zu ihrer Verbindung dient der Mörtel, der aus Lehm, Kalkmörtel oder Zement besteht. Lehm ist das einfachste und billigste Bindemittel, aber wenig fest und gegen Kälte nicht widerstandsfähig. Dauerhafter ist der Kalkmörtel, eine Mischung des Kalkes, der aus dem natürlich als Gestein vorkommenden kohlen-sauren Kalk durch Brennen in Kalköfen gewonnen wird und in Wasser gelöst ist, mit reinem Quarzsande. Im Laufe der Zeit nimmt dieser Mörtel die beim Brennen entwichene Kohlen-säure aus der Luft wieder auf und verhärtet zu Stein. Noch fester und auch unter Wasser erhärtend (hydraulisch) ist der Zement, ein hart gebranntes und dann zermahlenes Gemisch aus Kalk und Thon. — Das Bauholz (§ 338 Anm. 65 und 71) dient zum Aufbau der Fachwerks-wände, der Balkenlage und des Dachstuhles. In der Fachwerks-wand finden sich die wagerecht auf der Grundmauer lagernden Schwellen, die senkrecht auf diese gestellten Stiele (Säulen), die wagerecht darüber lagernden Rahmstücke (Rahmen), die die Stiele verbindenden, wagerechten Riegel und den sie absteifenden schräggestellten

Streben. Die Balken werden auf die Rahmstücke der Längswände — bei Massivbauten auf diese Wände selbst — quer über das Gebäude verlegt und in Räumen, wo stützende Zwischenwände fehlen, bei großer, über 6 m betragender Spannung — durch in der Mitte parallel den Längswänden aufgelegte Balken (Unterzüge, Träger), sowie durch freistehende Säulen gestützt. Die Balkenlage wird gegen das obere Geschoß durch die Dielung, gegen das untere durch in die Balken eingelassenen, mit Strohhalm umwundene Hölzer (Staken) und durch aufgenagelte Bretter (Verschalung) abgeschlossen, die zur Befestigung des Deckputzes mit Kofr benagelt werden; statt der Verschalung werden neuerdings durch Drähte verbundene Rohrgewebe angewendet. Der Dachstuhl wird auf die oberste Balkenlage — bei flach gedeckten Gebäuden zur Gewinnung eines nutzbaren Bodenraumes auf einer erhöhten Umfassungswand (Drempel) — aufgebaut, indem die im Winkel gegeneinander gestellten Sparren auf die Balkenköpfe oder auf einem über diesen liegenden Rahm befestigt werden. Größere, über 4 m lange Sparren werden noch durch Balkenwerk gestützt. Auf die Sparren werden Latten oder Bretter aufgenagelt und diese tragen die Bedachung, die aus Stein (flachen Ziegelsteinen oder Biberschwänzen, Sförmig gebogene Dachpfannen, ineinander gefügten Falzziegeln oder Schieferplatten), Pappe (mit Theer getränkt), Holzement (Mischung aus Theer, Pech und Schwefel mit Kiesaufschüttung) oder Metall (Zink oder Eisenblech) bestehen kann. Stroh-, Rohr- und Holzschindeldächer sind wegen ihrer Feuergefährlichkeit nur beschränkt zugelassen Anm. 26. Die höchste Dachkante wird First, ein nach allen 4 Seiten abfallendes Dach Walmdach genannt. — Das Eisen findet wegen seiner Festigkeit und bequemen Herstellung besonders da Anwendung, wo es auf Raumersparniß oder schnelle Herstellung ankommt. Das spröde Gußeisen wird vorwiegend zu Säulen und Stützen, das zähe Schmiedeeisen dagegen zu Trägern, (Tragbalken) benutzt. Auch zum Fachwerksbau hat Eisen Verwendung gefunden. Das Eisen ist

bestehen besondere Bauordnungen sowohl für die Provinzen oder Bezirke, als innerhalb dieser für die großen Städte und für Stadt und Land²⁰⁾. Die für Städte gültigen Vorschriften können vom Bezirksausschusse auf die innerhalb dieser oder im Gemenge mit städtischen Grundstücken liegenden und zum platten Lande gehörigen Gebäude ausgedehnt werden²¹⁾.

§ 276.

b) Die **Genehmigung der Neu- und Umbauten** (den Baukonsens) erteilt die Ortspolizeibehörde²²⁾. Dies gilt auch von Staatsbauten²³⁾. Wer ohne Genehmigung baut oder von ihr abweicht, verwirkt Strafe und hat zu gewärtigen, daß der Bau, wenn er schädlich, gefährlich oder verunstaltend ist, auf seine Kosten abgeändert oder, soweit dieses nicht möglich ist, abgetragen wird²⁴⁾.

Mit dem Bauerlaubnisgesuche sind Lage und Einrichtung des Gebäudes durch die erforderlichen Zeichnungen (Lageplan, Grundriß und Aufriß, Ansichtszeichnung) ersichtlich zu machen. Bei der Genehmigung kommen die Rücksichten des Verkehrs²⁵⁾, der Festigkeit

jedoch weit theurer als Holz, auch keineswegs, wie früher angenommen wurde, feuerfester.

²⁰⁾ Allgem. Grundsätze Vf. 19. Dez. 80. — Aufhebung der einer polizeilichen Regelung entgegenstehenden älteren Vorschriften in Schlesien für die Städte Erf. 2. März 57 (GS. 167) und für Landgemeinden Erf. 23. Aug. 62 (GS. 338), in Frankfurt a. M. G. 17. Mai 84 (GS. 297). — Dispense von haupolizeilichen Bestimmungen erteilt in der Regel der Kreis- u. der Bezirksausschuß JustG. § 145 und 162, auch für ausgeführte Bauten Vf. 21. Feb. 96 (M.B. 52); nach Ausführung der Bauten hat über die Zulässigkeit der Abweichungen nur die Polizeibehörde zu bestimmen Ann. 24.

²¹⁾ B. 17. Juli 46 (GS. 399) und JustG. § 143.

²²⁾ R.N. I 8 § 65—69; Ann. 4 u. 20. Zulässigkeit von Gebühren § 77 Nr. 4 Abs. 2, Stempelfreiheit § 152 Ann. 28 d. B. — Bauten an Eisenbahnen § 376 Ann. 36, an Chauffeen § 372 Ann. 29. — Gewerbliche Anlagen § 349 Ann. 24. — Gegen Verfolgung oder eingeschränkte Ertheilung sind die in bezug auf Polizei-

verfügungen gegebenen Rechtsmittel (§ 229 Abs. 4) zulässig Erf. D.B. 26. Feb. 85 (XII 363).

²³⁾ Nach R.N. 12. Okt. 72 (M.B. 258) bedurfte es nur der Anzeige; infolge des Erf. D.B. 5. Sept. 78 (V 324), welches die Zustimmung der Ortspolizeibehörde voraussetzt, ist jedoch Bauerlaubnis u. Bauabnahme für erforderlich erachtet.

²⁴⁾ StGB. § 368³ u. 367¹⁵. — R.N. I 8 § 71 u. 72 u. Erf. D.B. 22. April 80 (VI 318) u. 3. April 88 nebst B. 5. Nov. 88 (M.B. 199).

²⁵⁾ R.N. I 8 § 78—80 verbietet die Verengung der Straßen. — Wo Baufluchtlinien nicht bestehen, kann die Entfernung von dem Rande öffentlicher Wege durch Polizeiverordnung bestimmt werden Erf. D.B. 2. Mai 94 (XXVI 338). — Einschränkungen im Interesse der Nachbarn (Nachbarrecht) § 118—191 sowie I 9 § 340—342 u. I 22 § 55—62. Nach I 8 § 139 u. 240 daselbst müssen neuerrichtete Gebäude von bebauten Nachbargrundstücken 3, von unbebauten 1½ Fuß entfernt bleiben. Das gemeine Recht verlangt 2 Fuß Bef. 8. Jan. 45 (han. GS. I 11) Nr. 1.

des Baues, der Feuersicherheit²⁶⁾, der Gesundheit²⁷⁾ und der Schönheit²⁸⁾ in Betracht.

Diese Rücksichten fordern ferner eine ordnungsmäßige Anlegung der Straßen und Plätze²⁹⁾, und es können dieserhalb Straßen- und Baufluchtlinien im voraus einzeln oder für größere Flächen (Bebauungspläne) mit der Wirkung aufgestellt werden, daß über die dadurch bestimmte Grenze Neubauten, Um- und Ausbauten versagt werden können und die Gemeinde befugt wird, die über die Straßenfluchtlinie hinausliegende Grundfläche zu entziehen³⁰⁾. Eine Entschädigungspflicht für die Gemeinde tritt erst ein, wenn das so ausgeschlossene Gelände für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen wird, von daraufstehenden Gebäuden freigelegt werden muß oder zu einem Bauplatz gehört, der bereits anderweit an eine fertige Straße und an eine festgestellte Baufluchtlinie grenzt³¹⁾. Außerdem kann durch Ortsstatut festgelegt werden, daß,

1. wenn Straßen oder Straßentheile noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen³²⁾;
2. die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerungs- und Beleuchtungs- vorrichtung neuer Straßen und Straßentheile, sowie deren zeitweilige, jedoch höchstens 5jährige Unterhaltung von den Unternehmern der neuen

²⁶⁾ Entfernung der Gebäude von einander (Auseinanderbau auf dem Lande) u. von anderen feuergefährlichen Anlagen (Eisenbahnen § 376 Abs. 2 d. W., gewerblichen Anlagen § 349 Abs. 3 Nr. 1, Pulvermagazinen R.D. 5. Nov. 22 u. R. 18. Okt. 34 R.N. XVIII 1109); Herstellung der Bedachungen, Feuerungen u. Schornsteine aus feuer sicherem Stoffe nach Maßgabe der Polizeiverordnungen Bef. 10. Sept. 53 (G.S. 754); Zugänglichkeit der Treppen u. Ausgänge. Besondere Vorschriften für Theater u. ähnliche Räumlichkeiten §. 12. Okt. 89 (M.B. 180, 198 u. Berichtigung 1889 S. 267) u. 18. März 91 (M.B. 69).

²⁷⁾ Die Wohnungen müssen trocken bezogen werden und für Luft und Licht zugänglich sein. — In der Regel sollen Gebäude — abgesehen von Gassen (Anm. 29) — nicht höher als die Straßenbreite sein und nicht mehr als vier bewohnte Geschosse enthalten. — Spülabtritte §. 4. Nov. 87 (M.B. 246) u. § 264 Abs. 2 d. W.

²⁸⁾ Die Baufreiheit ist insoweit eingeschränkt, als grobe Verunstaltungen der Städte, Straßen und öffentlichen Plätze

verboten sind R.N. I 8 § 66, 71 und 78; übrigens sind die allgemeinen Grenzen der polizeilichen Thätigkeit (§ 218 Anm. 4) maßgebend, demgemäß sind Baubeschränkungen, die die Aufsicht auf ein Denkmal erhalten sollten, unzulässig Erf. D.B. 14. Juni 83 (IX 353), wogegen eine im gesundheitlichen Interesse ergehende Bestimmung einzelner Bezirke für landhausmäßige Bebauung statthaft erscheint Erf. D.B. 13. Jan. 94 (XXVI 323).

²⁹⁾ G. 2. Juli 75 (G.S. 561). Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G.S. 97) § 8⁶. Rom. v. Friedrichs (3. Aufl. Berl. 94). — Die gewöhnliche Mindestbreite beträgt bei Hauptstraßen 30 m, bei Nebenstraßen 20 m und bei Gassen 12 m.

³⁰⁾ G. 1875 § 1—11, 16, JustG. § 146, 162 u. LWG. § 121. Aufstellung von Fluchtlinien und Bauungsplänen Vorschr. 28. Mai 76 (M.B. 131). — Das Verbot erstreckt sich nicht auf Umzäunungen Erf. D.B. 22. Sept. 93 (XXV 379).

³¹⁾ Ges. 1875 § 13 u. 14.

³²⁾ Daf. § 12, 13 u. JustG. § 146.

Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern, sobald diese Gebäude an der neuen Straße errichten, übernommen werden muß³³).

Die Errichtung von Feuerstellen innerhalb einer Entfernung von 75 m vor größeren Waldungen ist nur auf Grund eines die Verhütung von Feuergefährdung bezweckenden Verfahrens vor der Polizeibehörde zulässig³⁴).

Neue Ansiedelungen (Anbauten außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft) fordern — abgesehen von der Rheinprovinz und Hohenzollern — eine besondere ortspolizeiliche Genehmigung, welche bei mangelnder Zugänglichkeit zu versagen ist, und außerdem bei Gefährdung der benachbarten Felder, Gärten, Forsten oder der Jagd und Fischerei auf Grund eines Einspruchsverfahrens vor dem Kreis- und dem Bezirksausschusse versagt werden kann³⁵). Die früheren aus persönlichen Gründen entnommenen Beschränkungen der Ansiedlungsfreiheit sind fortgefallen. — Die Anlegung einer Kolonie (Mehrzahl zusammenhängender Ansiedelungen) setzt außerdem vorherige Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse, und die Genehmigung des Kreis Ausschusses — in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde — voraus³⁶).

Besonderen Beschränkungen unterliegen Neubauten innerhalb der Festungsrays³⁷).

§ 277.

c) **Ueberwachung der Bauausführung, Bauabnahme.** Mit Strafe ist sowohl die gefahrdrohende Verletzung der Regeln der Baukunst bedroht, als die Außerachtlassung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln beim

³³) Daf. § 15, G. 14. Juli 93 (G. 152) § 10 u. ZustG. § 146. — Die Verpflichtung trifft auch die Besitzer von Fabrikgebäuden Erf. 9. März 87 (M. 82). Der Bürgersteig bildet einen Theil der öffentlichen Straße Erf. D. 19. April 82 (VIII 189), kann jedoch unbeschadet des öffentlichen Interesses von dem Hausbesitzer benutzt werden, soweit dieser das Steinpflaster zu unterhalten hat R. I 8 § 78, 81 u. 82. Hieraus folgt keine allgemeine durch Polizeiverordnung näher zu regelnde Unterhaltungsspflicht für den Hausbesitzer, wie das Ob. Trib. sie angenommen hatte (M. 78 S. 55), solche Pflicht kann nur auf ein nachzuweisendes Ortsrecht gegründet werden Erf. D. 13. Feb. 84 (X 203). Unzulässigkeit ihrer Einführung durch Statut § 79 Anm. 84 d. B.

³⁴) Feld- u. Forstpol. G. 1. April 80 (G. 230) § 47 bis 52 (Frift in § 50

jetzt 2 Wochen P. G. § 51); Hohenzollern § 90.

³⁵) G. 25. Aug. 76 (G. 405) § 13 bis 17, 21 (Frift in § 17 jetzt 2 Wochen P. G. § 51) u. ZustG. § 147; Ausf. Instr. 10. März 77 (M. 103) § 14—18; Schl. Holstein G. 13. Juni 88 (G. 243) § 13—24 u. (R. Herz. Lauenburg) G. 4. Nov. 74 (Wochenbl. 291) nebst ZustG. § 148; Hannover G. 4. Juni 87 (G. 324) § 14—24; Hessen-Nassau G. 11. Juni 90 (G. 173). — (Der auf die Lastenverteilung bezügliche Theil dieser Gesetze findet sich § 328 Anm. 104 aufgeführt, Kom. das.) — Der Baukonvens bleibt daneben erforderlich Erf. D. 5. Mai 81 (VII 314).

³⁶) G. 1876 § 18—21 u. 24. — Schl. Holstein, Hannover u. Hessen-Nassau wie vor. Anm. — Begriff der Kolonie Erf. D. 15. Nov. 92 (XXIV 387).

³⁷) § 111 d. B.

Bauen³⁸⁾. Ein Nachweis der Befähigung oder Vorbildung der Bauhandwerker wird dagegen nicht mehr erfordert³⁹⁾. Die Sicherheit der Bauausführungen ist dadurch wesentlich verringert, insbesondere auf dem Lande, wo es ohnehin nicht selten an der genaueren technischen Ueberwachung fehlt. In den Städten sind meist mehrere technische Revisionen vorgeschrieben, nach Vollendung des Rohbaues, nach der des ganzen Baues, theilweise auch schon nach Legung der Grundmauern. Das Beziehen der Wohnungen ist vielfach erst gestattet, nachdem eine bestimmte Frist nach der letzten Revision verstrichen ist.

§ 278.

d) **Einschränkungen bezüglich vorhandener Bauten** bestehen insofern, als alle Feuerstellen in baulichem und brandsicherem Zustande erhalten, insbesondere Gebäude, welche den Einsturz drohen, auf polizeiliche Aufforderung ausgebessert oder niedrigerissen werden müssen⁴⁰⁾. Im Falle der Unterlassung kann, abgesehen von der Strafe, das Gebäude auf Kosten des Eigenthümers hergestellt, auf seine Gefahr verkauft, der Gemeinde zugeschlagen oder abgebrochen werden⁴¹⁾. Auch außerdem soll die Polizei Bauanlagen auf Straßen, welche den Verkehrenden Gefahr drohen, nicht dulden⁴²⁾.

Zur Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmäler ist unter dem Kultusminister ein Konservator der Kunstdenkmäler angestellt⁴³⁾. Die Wegnahme und Beschädigung öffentlicher Denkmäler ist untersagt⁴⁴⁾ und jede wesentliche Veränderung an öffentlichen Gebäuden und Denkmalen an Allerhöchste Genehmigung geknüpft⁴⁵⁾. Gemeinden dürfen nach Vorschrift der Städte- und Landgemeindeordnungen Sachen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werth haben, ohne Genehmigung weder veräußern noch verändern. Gleiches gilt von Stadtmauern, Thoren, Thürmen und Wällen⁴⁶⁾.

VIII. Armenwesen.

1. Uebersicht.

§ 279.

Armut ist die Noth, der Mangel der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse. Wo der einzelne sich nicht mehr zu helfen vermag, muß der Staat ergänzend

³⁸⁾ StGB. § 330 u. 367¹⁴⁾; GewD. § 120 Abs. 3 und § 147⁴⁾. — Haftung des Baumeisters R. I 11 § 966—969.

³⁹⁾ Baugewerkschulen § 357 Anm. 4 b. W.

⁴⁰⁾ StGB. § 368⁴⁾ u. 367¹³⁾.

⁴¹⁾ R. I 8 § 36—64. — Das rheinische Recht macht den Eigenthümer lediglich für den entstehenden Schaden verantwortlich code civ. Art. 1386.

⁴²⁾ R. I 8 § 73.

⁴³⁾ R. u. Instr. 24. Jan. 44 (M. 38 u. 39). Außerdem sind Provinzialkonservatoren angestellt.

⁴⁴⁾ R. I 8 § 35; StGB. § 304.

⁴⁵⁾ R. D. 4. Okt. 15 (G. S. 206).

⁴⁶⁾ § 78 Anm. 59 u. § 79 Anm. 94 b. W.

eintreten. Dieses fordert nicht nur die Nächstenliebe, sondern auch die Politik; denn Noth kennt kein Gebot und wird dadurch häufig zur Quelle der Rechtsverletzungen. Die Hilfe des Staates ist eine doppelte. Er muß dem Eintreten der Armuth nach Möglichkeit vorbeugen, zugleich aber, wo sie eingetreten ist, dafür sorgen, daß sie wieder beseitigt oder doch möglichst unschädlich gemacht werde, und daß kein Hilfsbedürftiger ohne die erforderliche Unterstützung bleibe¹⁾. Die erstere Thätigkeit bildet den Gegenstand der Armenpolizei (Nr. 2), die letztere den der Armenpflege (Nr. 3). Eine Verpflichtung zu unmittelbarer staatlicher Hilfsleistung ist damit nicht gegeben. Der Staat hat nur die Unterstützungspflicht im Wege der Gesetzgebung festzustellen und ihre Erfüllung im Wege der Aufsicht zu überwachen²⁾. Unmittelbare Hilfe gewährt er nur bei außerordentlichen Nothständen³⁾. Kleinere einmalige Beihilfen bis zu 60 M. können daneben in geeigneten Fällen, insbesondere an verschämte Arme aus den zur Verfügung der Regierungspräsidenten stehenden Armen- und Wohlthätigkeitsfonds gewährt werden⁴⁾.

2. Armenpolizei.

§ 280.

Die Bekämpfung der eingetretenen Armuth ist sonach Sache der Armenpflege. Der Polizei fällt dabei nur eine vermittelnde, vorläufige Thätigkeit zu, welche in der Unterbringung Obdachloser und der Herbeiführung der Unterstützung Hilfsbedürftiger in dringenden Fällen besteht⁵⁾.

Die Armenpolizei liegt deshalb weniger auf dem Gebiete der abwehrenden, als auf dem der vorbeugenden Polizei und ist hier wie die polizeiliche Thätigkeit überhaupt je nach den Ursachen der Armuth verschieden. Die Armuth kann eine unverschuldete oder eine verschuldete sein. Die Ursachen sind ferner körperliche (Krankheit und Gebrechen), wirtschaftliche (Mangel an Kenntnissen oder Arbeit) oder sittliche (Viehliebe, Müßiggang, Trunksucht). Dementsprechend fallen die Hilfsmittel in das Gebiet der Gesundheitspolizei (§ 260—265), oder der wirtschaftlichen und sittlichen Einwirkung. Diese Einwirkungen gehören zwar zunächst in den Wirkungskreis der privaten und der kirchlichen Armenpflege (§ 383 Abs. 6); doch erscheint auch hier der Staat zur Mit-

¹⁾ Rk. II 19 § 1.

²⁾ Rk. 22. Dez. 36 (G. 37 S. 2) u. G. 8. März 71 (G. 130) § 33.

³⁾ Fürsorge für die obereschleischen Typhuswaisen G. 13. Juni 51 (G. 462), Beseitigung des Nothstandes in Ostpreußen G. 23. Dez. 67 (G. 1929), desgl. in Pommern und Schl.-Holstein infolge der Sturmfluth G. 24. April '73 (G. 185), in Oberschlesien G. 3. Feb. 80 (G. 17) u. 23. Feb. 81 (G. 25), § 3 erg. G. 1. Mai 89 (G. 102), im

Stromgebiete des Rheines infolge der Hochwasser G. 21. Jan. 83 (G. 3), desgl. der Weichsel G. 8. April 85 (G. 105), 14. Juli 86 (G. 211) u. 13. Mai 88 (G. 103), erg. 8. Mai 89 (G. 102).

⁴⁾ Rk. 27. Juni 25 (Rk. IX 445), 23. Juli 68 (M. 241) und 26. April 85 (M. 78).

⁵⁾ Rk. II 19 § 15; R. 1. Feb. 72 (M. 46) Nr. 2 u. Erf. D. 23. Juni 76 (I 337, ebenso VII 129—136).

arbeit berufen. Auf wirthschaftlichem Gebiete⁶⁾ kommen neben der Unterweisung (Haushaltungsschulen, gewerbliche Ausbildung) die allgemeine Fürsorge für den Arbeiterstand (§ 352—356) und die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit⁷⁾ in Betracht, während eine sittliche Einwirkung in der Bekämpfung der Rechtsverletzungen erstrebt wird, welche die Gefahr der Verarmung in sich tragen.

Das Gesetz verbietet das zweck- und arbeitslose Umhertreiben (Landstreicherei, Bagabundage), die Bettelei, das Nichtabhalten der Kinder und schutzbefohlenen Hausgenossen vom Betteln, Diebstahl, Feld- und Forstvergehen, die Vernachlässigung unterstützungsbedürftiger Angehöriger infolge Spieles, Trunkes und Müßigganges oder nach vergeblicher Aufforderung der Behörde, die Arbeits scheu solcher Personen, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, und die verschuldete Obdachlosigkeit. Die Uebertretung dieser Verbote ist mit Haft bedroht. Daneben kann gegen die Bestraften zum Zwecke ihrer Besserung die Unterbringung in ein Arbeitshaus oder die zwangsweise Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten und bei Ausländern die Ausweisung verfügt werden⁸⁾. Die Maßregel beschränkt sich auf arbeits- und besserungsfähige Personen; für gewohnheitsmäßige Bettler und Bagabunden, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und nicht selbst die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen, fehlt es zur Zeit noch an geeigneten Einrichtungen.

Diese Vorschriften hatten die fortgesetzte Ausdehnung des Landstreichertumes nicht zu hindern vermocht. Es hatte bedenklich um sich gegriffen und nicht nur die Zunahme der Verbrechen gefördert, sondern auch ihre Verfolgung wesentlich erschwert. Die Erscheinung ist auf mehrfache Ursachen zurückzuführen. Die Freigebung und fortgesetzte Erleichterung des Verkehrs hatte vermehrte Gelegenheit zum Verdienste geboten, dabei aber den Sinn für ein stetiges und geregeltes Leben gemindert. Gleichzeitig hatte die Einführung unbedingter Paßfreiheit (§ 241) die polizeiliche Beaufsichtigung dieses Verkehrs wesentlich erschwert. Die Bestrafung der Landstreicherei ist infolge dessen in verhältnißmäßig wenigen Fällen herbeizuführen. Gleiches gilt von der Bettelei, die, so lange sich willige Geber finden, polizeilich nicht gehindert werden kann. Zur

⁶⁾ Vorbeugend wirken daneben die Spar-, Versicherungs- und Kreditkassen der Verarmung entgegen. Ihr Wirkungsbereich reicht indessen über das Gebiet des Armenwesens hinaus § 312—318 d. W., insbef. Anm. 2 daselbst.

⁷⁾ Arbeitslosigkeit kann durch Arbeits scheu, Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsmangel herbeigeführt werden. Während der Arbeits scheu durch die Armenpolizei (§ 280 Abs. 3), der Arbeitsunfähigkeit durch Arbeiterversicherung (§ 353—356) und Armenpflege (§ 282) vorgebeugt wird, erscheint die unmittelbare Bekämpfung des Arbeitsmangels durch ähnliche allgemeine Einrichtungen

ausgeschlossen. Auch ein Recht auf Arbeit läßt sich nicht begründen, insbesondere nicht aus R. II 19 § 2 u. 6 herleiten. Gleichwohl bildet die Förderung der Arbeitsgelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben der Wirtschaftspflege in Staat und Gemeinde, die theils durch Zwangriffnahme öffentlicher Arbeiten in Einzelfällen der Noth, theils mittelbar durch den Schutz der nationalen Arbeit (§ 156 Abs. 5) u. durch die Erleichterung der Erwerbsthätigkeit (§ 311 Abs. 1) erfüllt wird. Arbeitsnachweis u. Arbeiterkolonien § 280 Abs. 4.

⁸⁾ StGB. § 361³⁻⁵ u. 7—10¹⁰ durch G. 12. März 94 RGBl. 259 Art. 2

Beseitigung des letzteren Mißstandes sind in neuerer Zeit Vereine gegen Bettelei gegründet, deren Mitglieder sich zu gemeinsamer Ausübung einer begrenzten Wohlthätigkeit verbinden, jeder unmittelbaren Verabreichung von Almosen aber enthalten⁹⁾. Noch wirksamer hatten sich die auf bestimmte Bezirke berechneten Naturalverpflegungsstationen gezeigt, die anstatt der planlos dem Bettler gewährten Geldunterstützung eine streng nach dem Umfange des Bedürfnisses bemessene Unterstützung durch Obdachgewährung oder Speisung setzten und meist über größere Gebiete nekartig ausgedehnt waren¹⁰⁾. Weitergehende Ziele verfolgen die in mehreren Provinzen begründeten Arbeiterkolonien, die den durch Arbeitslosigkeit dem Landstreicherthume verfallenden Personen die Rückkehr zu Arbeit und geregelterm Leben ermöglichen sollen¹¹⁾.

3. Armenpflege.

§ 281.

a) **Geschichte.** Die Armenpflege lag in der ersten Hälfte des Mittelalters wesentlich in den Händen der Kirche. Mit der Entwicklung des Lehnswesens trat die Fürsorgepflicht des Lehnsherrn für seine Vasallen hinzu. In den Städten sorgten zunächst die Gilden für ihre Angehörigen. Später wurde die Armenpflege zu einem Gegenstande der städtischen Verwaltung. Nach Eintritt der Reformation und Zerfall des Lehnsverhältnisses wurde diese Hilfe unzureichend, besonders als die Noth des dreißigjährigen Krieges die Zahl der Bedürftigen stark vermehrte. Seitdem hat die Landesgesetzgebung sich der Armenpflege zugewendet und die Verpflichtung der Gemeinden auf diesem Gebiete bestimmter geregelt. In den meisten deutschen Staaten wurde dabei der Unterstützungsanspruch von der besonderen Verleihung des Heimathsrechtes

hinzugefügt) u. § 362. — Behandlung der Zigeuner Z. 29. Sept. 87 (M.B. 244).
Arbeitshäuser § 236 Abs. 1 d. W.

⁹⁾ Z.N. 28. Dez. 79 (M.B. 80 S. 29).

¹⁰⁾ Die in Preußen meist von den Kreisen gegründeten und mehrfach mit Arbeitsleistung und Arbeitsnachweis verbundenen Stationen sind neuerdings wegen der zunehmenden Kosten vielfach wieder aufgegeben.

¹¹⁾ Anregung u. Vorbild bot die f. Westfalen u. Lippe in Wilhelmsdorf bei Bielefeld von dem Pastor v. Bodelschwingh gegründete und geleitete Anstalt; ähnliche Arbeiterkolonien entstanden f. Ostpreußen in Karlsdorf b. Rastenburg, f. Westpreußen in Hilmarsdorf b. Königs, f. Brandenburg in Friedrichswille b. Neppen, f. Berlin in Berlin mit Tegel, f. Pommern in Meierei b. Schievelbein, f. Posen in Alt-Ratzig b.

Flehe, f. Schlesien in Wunscha b. Rothenburg u. in Hohenhof (katholisch), f. Sachsen in Seyda b. Zahna u. in Magdeburg, f. Schl.-Holstein in Rickling bei Kiel, f. Hannover u. Braunschweig in Kästorf b. Gishorn, f. Westfalen (neben Wilhelmsdorf) in Maria-Benn (katholisch), f. d. N.B. Wiesbaden u. d. Großh. Hessen in Neu-Ulrichstein b. Kirchhain u. f. d. Rheinprov. in Kählerheim b. Wesel u. in Efferroth b. Altenkirchen (katholisch). — Im übrigen Deutschland finden sich Arbeiterkolonien in Hamburg, f. Oldenburg und Bremen in Danielsberg b. Delmenhorst, f. Agr. Sachsen in Schneckenrün b. Plauen, f. Thüringen in Weilsdorf, f. Baiern I in Simonsdorf u. II in Herzogsgemühle, f. Württemberg I in Dornahof bei Altshausen u. II in Erlach, f. Baden in Ankenbuck im Schwarzwalde. — Bis März 94 waren überhaupt 68783 Kolonisten aufgenommen.

durch die Gemeinde abhängig und dadurch zu einer Beschränkung der Aufnahme Neuanziehender. Zur Vermeidung dessen hat die preussische Gesetzgebung den Anspruch an die thatsächliche Wohnsitznahme geknüpft und damit einen besonderen, mit der Gemeindeangehörigkeit nicht zusammenfallenden Unterstützungswohnsitz geschaffen. Nach Einführung der Freizügigkeit im Reiche¹²⁾ ist diese Einrichtung auch in die Reichsgesetzgebung übernommen¹³⁾.

§ 282.

b) Die **Verpflichtung** ruht demgemäß in erster Linie auf den Ortsarmenverbänden. Sie fallen in der Regel mit den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken zusammen; doch können auch deren mehrere zu Gesamtarmenverbänden vereinigt werden¹⁴⁾.

Wo ein Ortsarmenverband zur Leistung der Unterstützung nicht verpflichtet oder nicht vermögend ist, tritt der Landarmenverband ein, der in der Regel mit dem Provinzialverbände zusammenfällt¹⁵⁾.

¹²⁾ § 10 d. W.

¹³⁾ RG. üb. den Unterstützungswohnsitz 6. Juni 70, erg. durch G. 12. März 94 (RGBl. 259) u. gemäß dessen Art 3 in jetzt gültiger Fassung veröffentlicht RGBl. 94 S. 262; Einf. in Lauenburg G. 24. Juni 71 (Woch.-Bl. 183) u. 9. März 79 (GS. 134), in Südhessen Verf. 15. Nov. 70 (RGBl. 627) Art. 80 II, Baden u. Württemberg G. 8. Nov. 71 (RGBl. 391). — In Baiern, wo die Armenpflege an das Heimathsrecht geknüpft ist, u. in Elsaß-Lothringen gilt noch die Landesgesetzgebung. — Preuß. AusführungsG. 8. März 71 (GS. 130), Instr. 10. April 71 (MBl. 132). — Rom. v. Czer, (3. Aufl. Bresl. 94), Wohlers, jetzt Kreck (7. Aufl. Berl. 96); System von Hocholl (Berl. 73).

¹⁴⁾ RG. § 2–4 u. 6–8; AG. § 2 bis 25 u. JustG. § 40 u. 44. § 78 Anm. 53 d. W. — Im Jahre 1885 bestanden als Ortsarmenverbände 1238 Städte, 31408 Landgemeinden, 11346 Gutsbezirke und 3376 gemischte Bezirke, zusammen 47368 Verbände. — Gesamtarmenverbände finden sich fast nur in Schlesien (2836 neben 3192 Ortsarmenverbänden, Grundlage bildet hier das Ed. 14. Dez. 1747), in Neuorpommern (106 neben 62 Ortsarmenverbänden, hier fallen sie mit den Kirchspielsverbänden zusammen) u. in Hannover.

¹⁵⁾ RG. § 2, 5–8 u. 30, wonach

zur Inanspruchnahme des Landarmenverbandes die stattgehabte Vornahme der geeigneten Ermittlungen genügt; AG. § 26 bis 30, 34, 36–39 u. JustG. § 42, 44.2. — ProvD. 29. Juni 75 (Neue Fassung GS. 81 S. 234) § 128. — Landarmenverbände für Ostpreußen Regl. 26. Sept. 64 (GS. 621), Westpreußen Regl. 11. Sept. 67 (GS. 1709), Brandenburg B. 25. Feb. u. 20. April 78 (GS. 94 u. 143), Pommern B. 27. Dez. 76 u. 15. März 77 (GS. 77 S. 2 u. 95), Posen B. 29. Juli 71 (GS. 329), erg. (§ 3) 15. Mai 88 (GS. 134), Schlesien B. 16. Aug. 71 (GS. 345) u. 16. Feb. 78 (GS. 91), Sachsen B. 2. Okt. 71 (GS. 473) u. 16. März 78 (GS. 127), Schl.-Holstein B. 1. Sept. 71 (GS. 377), Hannover B. 1. Aug. 71 (GS. 325), Westfalen B. 15. Sept. 71 (GS. 461), Rheinprov. B. 2. Okt. 71 (GS. 477), AG. 12. April 73 (GS. 251) u. 9. Jan. 82, f. den NB. Kassel B. 29. Juli 71 (GS. 323), f. d. NB. Wiesbaden B. 4. Sept. 71 (GS. 378) u. ProvD. 1885 (GS. 247) § 101, f. Hohenzollern B. 16. Sept. 74 (GS. 311). — Landarmenverbände bilden in Ostpreußen die Kreise, in Hessen-Nassau u. Hohenzollern die Bezirke, übrigens die Provinzen mit der Maßgabe, daß der Stadtkreis Breslau u. der Kreis Herzogthum Lauenburg eigene Landarmenverbände darstellen.

Daneben besteht die außerordentliche Armenlast. Zur Unterbringung von hilfbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in geeignete Anstalten, deren ausreichende Errichtung und Erhaltung den Landarmenverbänden obliegt, müssen die Kreise den Ortsarmenverbänden mindestens zwei Drittel der Kosten zuschießen. Daneben bleiben etwa vorhandene Verbände zur Tragung der außerordentlichen Armenlast bestehen. Diese können gleich den Kreisen und Landarmenverbänden auch die Fürsorge für Sieche unmittelbar übernehmen¹⁶⁾.

Die Verpflichtung der Ortsarmenverbände ist eine vorläufige oder endgültige. Erstere liegt dem Ortsarmenverbände ob, in dessen Bezirke die Hilfbedürftigkeit hervortritt. Sie erfolgt vorbehaltlich des Kostenersatzes durch den endgültig verpflichteten Verband. Nur bei Erkrankung von Personen, die auf länger als eine Woche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen und deren Angehörigen, sowie von Lehrlingen fällt für die ersten 13 Wochen dieser Erstattungsanspruch fort¹⁷⁾. — Die endgültige Verpflichtung eines Ortsarmenverbandes ist durch den Unterstützungswohnsitz innerhalb dieses Verbandes bedingt, der für die Frau durch Verehelichung, übrigens durch Abstammung oder ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalt nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre erworben wird, und durch Erwerb eines anderen Unterstützungswohnsitzes oder zweijährige Abwesenheit nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre verloren geht¹⁸⁾. — Ausländer, zu denen in Armenpflugesachen auch die Baiern und Elsaß-Lothringer gehören, werden in Krankheitsfällen den Inländern gleich behandelt¹⁹⁾. — Diese Regelung bedingt eine Einschränkung der Freizügigkeit²⁰⁾. Die Gemeinden sind demgemäß zur Ausweisung Neuanziehender befugt, wenn diese sich entweder eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen nicht verschaffen können, oder nachweislich die Kräfte oder Mittel zum nothdürftigen Lebensunterhalte nicht besitzen, solchen auch von unter-

¹⁶⁾ AusfG. § 30–31e (Fassung des G. 11. Juli 91 GS. 300 Art. 1) nebst Z. 15. Sept. 91 (M.B. 166) u. § 32. — § 270 Ann. 36 d. W.

¹⁷⁾ RG. § 28, 29, 34 u. 35. Für die Kostenersatzung unter preussischen Armenverbänden bestehen feste Sätze RG. § 30, AG. § 35 u. Tarif 2. Juli 76 (M.B. 259). — Vorrecht der Charité in Berlin § 270 Ann. 36 d. W.

¹⁸⁾ RG. § 9–27 u. 33.

¹⁹⁾ Daf. § 60; AG. § 64. — Verträge über wechselseitige Unterstützung u. Uebernahme Auszuweisender bestehen gegen Oesterreich Bef. 2. Sept. 75 (Z.B. 475), die Schweiz 27. April 76 (RG.B. 77 S. 3) Art. 10, verb. § 10 Ann. 13 d. W., Italien 8. Aug. 73 (Z.B. 281, M.B. 74

S. 70), Dänemark 11. Dez. 73 (Z.B. 74 S. 31, M.B. 74 S. 71), erg. Bef. 25. Aug. 81 (Z.B. 407 u. 427, M.B. 225), 14. Dez. 83 u. 7. Juli 84 (M.B. 84 S. 5 u. 191), Belgien 7. Juli 77 (Z.B. 411), Rußland 10. Feb. nebst 3. 6. Mai u. 7. Nov. 94 (M.B. 93 u. 209) u. 3. 20. Juni 95 (M.B. 237); gegen Frankreich besteht die gleiche Uebung ohne Unterkommen. — Gegen Baiern u. Eis.-Lothringen ist nach dem übrigens durch das UnterstützungswohnsitzG. beseitigten § 7 des FreizG. 1. Nov. 67 (BGB. 55) noch der s. g. Gothaer Vertr. 15. Juli 51 (GS. 711) nebst Vertr. 11. Juli 53 (GS. 877) u. Bef. 6. Jan. 54 (GS. 32) anwendbar RVerf. Art. 3 Abs. 4 u. Art. 4 Nr. 1.

²⁰⁾ § 10 d. W.

stützungspflichtigen Verwandten nicht erhalten. Auch nach dem Anzuge können Hilfsbedürftige, deren Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, in die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zurückgewiesen werden²¹⁾.

Streitigkeiten der Armenverbände wegen öffentlicher Unterstützung Hilfsbedürftiger unterliegen dem Verwaltungsstreitverfahren vor den Bezirksausschüssen. Zuständig ist die Spruchbehörde, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgelegt ist. Die landesgesetzlichen Vorschriften sind auch bei Ansprüchen auswärtiger Verbände maßgebend²²⁾. Berufungen gehen an das Bundesamt für Heimathwesen in Berlin, welches abgesehen von Baiern und Elsaß-Lothringen die letzte Berufungsinstanz in Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Staaten bildet, daneben aber von einzelnen Staaten, insbesondere von Preußen als letzte Instanz für die im eigenen Gebiete vorkommenden Streitsachen anerkannt ist²³⁾. — Streitende preussische Armenverbände können übrigens statt dieses Verfahrens die schiebsrichterliche Entscheidung des Kreis Ausschusses, oder einer Kreiscommission in Anspruch nehmen²⁴⁾.

Der Anspruch auf Unterstützung umfaßt Obdach, den unentbehrlichen Lebensunterhalt, Krankenpflege und angemessenes Begräbnißgeld; Schulgeld fällt nicht darunter²⁵⁾. Er kann nur im Verwaltungswege geltend gemacht werden; Beschwerden gehen an den Kreis Ausschuß, in Städten über 10000 Einwohnern an den Bezirks Ausschuß²⁶⁾. Auserweitigte Verpflichtungen zur Unterstützung Hilfsbedürftiger²⁷⁾ werden durch die öffentliche Armenpflege nicht

²¹⁾ FreizG. 1. Nov. 67 (RG. 55) § 1 u. 4—7; UnterstützungswohnsitzG. (Ann. 13) § 31, 32 u. 55—58. Transportkosten für Reichsangehörige § 238 Ann. 57.

²²⁾ RG. § 37—41 u. (Vollstreckung) § 53—59; dazu § 52 u. AG. § 49, 57 bis 59; ferner JustG. § 39 u. (erstinstanzliches Verfahren) die § 59 Abs. 4 d. W. aufgeführten Vorschriften. — Die Ansprüche verjähren in 2 Jahren RG. § 32a. — Die Heimathdeputationen (AG. § 40 bis 48 u. 50—56) sind mit Durchführung der Verwaltungsorganisationen fortgefallen. — Die Erstattung verausgabter Unterstützungskosten unterliegt dem Rechtswege A. G. § 68 (Fassung des G. 11. Juli 91 GG. 300 Art. III).

²³⁾ RG. § 41—52, AG. § 57—59 u. GeschD. 6. Jan. 73 (3B. 4). — Letzte Instanz im eigenen Gebiete bildet das Bundesamt für Preußen, Hessen, S.-Weimar, Kob.-Gotha, Altenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Neuß j. Linie,

Waldeck, beide Schwarzburg u. Lippe, Lübeck u. Bremen. — Die Entscheidungen werden besonders herausgegeben (27 Hefte bis 1895).

²⁴⁾ AG. § 60—62 u. JustG. § 431.

²⁵⁾ AG. § 1 u. Entsch. des BundesA. 15. Okt. 72 (M. 263).

²⁶⁾ AG. § 63 u. JustG. § 41.

²⁷⁾ Verpflichtet sind im Geb. des Landrechts: Verwandte auf- u. absteigender Linie u. Geschwister RN. II 2 § 63 bis 66, 251—254 u. II 3 § 14—28 nebst Dekl. 21. Juli 43 (GG. 296); uneheliche Eltern, Kinder, Großeltern u. Enkel RN. II 2 § 628—638; Ehegatten RN. II 1 § 185 bis 187, im Konkurse § 262, nach Scheidung § 725, 759, 760, 798, 809 u. 823; die Herrschaft gegen erkranktes Gefinde GeschD. 10. Nov. 10 (GG. 101) § 86, 94, 95; im Geb. des rheinischen Rechts: Eltern, Nachkommen, Schwiegereltern u. Schwiegerkinder C. civ. art. 203—211, 762, 763, Ehegatten art. 212 u. 214.

berührt. Der Anspruch des Armenverbandes auf Ersatz seiner Leistungen durch verpflichtete Dritte unterliegt dem Rechtswege²⁸⁾; doch kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag des Armenverbandes Eheleute, eheliche Eltern und Kinder, oder die uneheliche Mutter und deren Kinder auf Grund vorgängiger Entscheidung nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung der erforderlichen laufenden Unterstützung anhalten²⁹⁾.

Diese Gesetzgebung ist vielfach angefochten. Manche der seit ihrem Erlasse hervorgetretenen Mißstände sind indeß auf Rechnung der größeren Beweglichkeit der Bevölkerung und der während des letzten Jahrzehntes hervorgetretenen geschäftlichen Schwankungen zu setzen. Eine Wiedereinführung des Heimathrechtes würde sich auch weder mit der Freizügigkeit, noch mit der einheitlichen Regelung der Frage im Reiche vereinigen lassen. Als eine Folge des Gesetzes wird man dagegen jedenfalls die große, sich stets mehrende Zahl der von jedem örtlichen Armenverbande losgelösten Landarmen und die schwierige Bestimmbarkeit des Unterstützungswohnsitzes setzen dürfen, die ein Streben nach Abwälzung der Armenlast und zahlreiche langwierige Streitigkeiten fortgesetzt hervorruft. Dieser Mißstand würde sich beseitigen lassen, sobald der Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch Abwesenheit wegfiel. Dem Verluste würde dann stets der Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes entsprechen. Die Landarmen würden verschwinden und die Streitigkeiten nur zwischen je zwei Ortsarmenverbänden stattfinden. Würden dann die jetzt für Landarme verausgabten Mittel zur Unterstützung der im Verhältniß zu ihrer Leistungsfähigkeit durch die Armenpflege überlasteten Gemeinden verwendet³⁰⁾, so wäre damit eine gerechtere und zweckentsprechendere Vertheilung der Mittel ermöglicht, als sie gegenwärtig stattfindet. Daneben würde das mühsame und zeitraubende Streitverfahren durch Verweisung der ersten Entscheidung an die Kreisausschüsse wesentlich vereinfacht werden können. Inzwischen ist die Last der Ortsarmenverbände sowohl durch die Arbeiterversicherung (§ 353—356) als durch die Abnahme der außerordentlichen Armenlast (Abs. 3) so wesentlich erleichtert worden, daß die Möglichkeit der vollständigen Uebernahme der Armenlast durch die Gemeinde des Aufenthaltes erheblich näher gerückt ist³¹⁾.

§ 283.

c) Die **Einrichtung** der Armenpflege³²⁾ fällt in das Gebiet der Gemeindeverwaltung und wird durch die neuere Gesetzgebung wenig berührt.

²⁸⁾ RG. § 61 u. 62. — Ansprüche der Armenverbände gegen Arbeiterkrankenkassen (§ 354 Abs. 4 d. W.) unterliegen dem Verwaltungsstreit- oder dem Verwaltungsverfahren KrankenversichG. (§ 354 Anm. 24 d. W.) § 57 b, 58 u. 72. Für die Ansprüche gegen Invaliditäts- u. Altersversicherungskassen fehlt diese Zuständigkeitsbestimmung G. 22. Juni 89 (RGW. 97) § 35.

²⁹⁾ AG. § 65 (mit den Zusätzen gemäß G. 11. Juli 91 GS. 300 Art. II), 67 u. ZustG. § 43¹⁾; verb. Anm. 27.

³⁰⁾ AG. § 36.

³¹⁾ Nähere Ausführung in Kelsch, Reichsg. üb. d. Unterstützungswohnsitz (Berl. 94).

³²⁾ Die Zahl der im Wege der öffentl. Armenpflege Unterstützten betrug (1885) für Preußen: 953 292 oder 3,37 v. H. (in den Städten 5,77 v. H.) der Bevölkerung;

Die Kosten der Ortsarmenpflege werden, soweit nicht besondere Ortsarmenkassen bestehen, den Gemeindefassen entnommen. Diesen fließen neben etwaigen freiwilligen Beiträgen und Sammlungen die Einkünfte aus Stiftungen und Armenfonds, sowie die ihnen überwiesenen Ordnungsstrafen zu³³⁾. Unvermögenden Ortsarmenverbänden werden Beihilfen von den Landarmenverbänden gewährt. Die Landarmenkosten werden auf die einzelnen Kreise nach Maßgabe der Staatssteuern vertheilt³⁴⁾.

Die Armenpflege erfolgt durch Gewährung unmittelbarer Unterstützung oder durch Unterbringung in geeignete Anstalten. Ueberall muß sie unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des zu Unterstützenden erfolgen und sich auf das unbedingt Nothwendige beschränken, da jede ungeeignete oder zu reichliche Versorgung entfittlichend einwirkt. Die Naturalunterstützung verdient den Vorzug vor der Geldgewährung; auch empfiehlt sich die Verabreichung in kürzeren Terminen.

In größeren Gemeinden bestehen besondere Armendeputationen³⁵⁾ und örtlich abgegrenzte Armenbezirke mit Arment Kommissionen und Armenpflegern. Auch die Einrichtung der Armenanstalten ist nach Bedürfniß und Mitteln verschieden³⁶⁾. In kleineren Gemeinden kommen sie überhaupt nicht vor, und die Verarmten werden reihenweise von den Verpflichteten versorgt. Bei etwas entwickelteren Verhältnissen finden sich Armenhäuser, in denen indeß nur Obdach gewährt wird. Die Fürsorge für erkrankte Arme ist hier noch ziemlich vernachlässigt und meist auf Vereinbarungen der Gemeinden mit Aerzten (Armenärzten) behufs unentgeltlicher Behandlung der Kranken beschränkt³⁷⁾. Hier bietet sich den Kreis- und ähnlichen Verbänden die Aufgabe, durch Krankenhäuser ergänzend einzugreifen. — Vollständige Armenanstalten, in denen alle Bedürfnisse der Armenpflege Berücksichtigung finden, besitzen nur die größeren Städte. Sie sind

1. mit Erziehungs- und Unterrichtszwecken verbunden³⁸⁾ oder
2. auf Krankenpflege gerichtet (Hospitäler, jetzt meist Krankenhäuser genannt, Entbindungsanstalten, Rettungsstationen)³⁹⁾ oder
3. Armenhäuser, theilweise mit Arbeitsanstalten verbunden.

Letztere Verbindung findet sich auch in den provinziellen Landarmenanstalten. In diesen pflegen, wenn auch unter räumlicher Trennung, zugleich

¹⁾ der Unterstützten wurde in Anstalten verpflegt. — Der Gesamtaufwand betrug 53 Mill. M.

³³⁾ R. II 19 § 25, 26 u. 28. — Gutsbezirke § 78 Anm. 64 d. B. — Anrecht auf Fundfachen § 257 d. B. — Die Verwendung der Lustbarkeitssteuern für die besonderen Zwecke der Armenpflege ist aufgehoben G. 14. Juli 93 (G. S. 152) § 17.

³⁴⁾ A. G. § 36 u. 39.

³⁵⁾ Daf. § 3—5.

³⁶⁾ Rechtsverhältnisse R. II 19 § 32 bis 89; sie besitzen Körperschaftsrechte § 42 das. u. § 244 d. B.; Befreiung von Stempeln § 152 Abs. 2, Erbschaftsteuer § 153, Gerichtskosten § 190 Abs. 3; Oberaufsichtsrecht des Staates R. 14. Dez. 41 (M. B. 42 S. 8).

³⁷⁾ § 266 Anm. 8.

³⁸⁾ § 265 Abs. 2 d. B.

³⁹⁾ § 270 u. § 269 Anm. 31.

die Korrigenden untergebracht zu werden⁴⁰⁾, was der Arbeitsleistung den Charakter der Strafe ausprägt. Da indessen die Unterstützung mittelst Zuweisung geeigneter Arbeiten nicht nur zulässig⁴¹⁾, sondern in vielen Fällen nothwendig erscheint, so muß jedenfalls der Beschäftigung unterstützter Armer auch jeder Schein des Entehrenden benommen werden.

Von großer oft nicht genügend gewürdigter Bedeutung ist das Verhältnis der öffentlichen zur kirchlichen und privaten Armenpflege. Die Mittel und Kräfte der beiden letzteren, die durch Vereine, Sammlungen und Stiftungen noch erheblich verstärkt werden, sind schon an sich geeignet, bei entsprechender Verwendung die öffentliche Armenpflege wesentlich zu erleichtern, während der Mangel einheitlichen Vorgehens in der Regel zu einer Zersplitterung und zweckwidrigen Vertheilung führen wird. Dabei vermag die öffentliche Armenpflege die besonderen persönlichen Verhältnisse nicht so eingehend zu berücksichtigen und mit der Unterstützung nicht in gleichem Maße die sittliche und wirtschaftliche Einwirkung zu verbinden, wie es für die kirchliche und private Wohlthätigkeit mit ihren mannigfaltigen Vereinen⁴²⁾ und Anstalten (Kleinkinderbewahranstalten, Vereinen für arme Wöchnerinnen, Bürgerrettungsvereinen, Volksbäder, Volksküchen und Kaffeeschänken u. dgl.) möglich erscheint. Letztere können sich damit gegen die Armuthursachen selbst richten und vorbeugend das Uebel an der Quelle bekämpfen, wo die öffentliche Armenpflege nur abwehrend auftritt.

⁴⁰⁾ § 236 Anm. 48. — Besondere Landarmenanstalten finden sich daneben in Wittstock (auch Siechenanstalt), Schrimm, Freiburg i. Schl., Lublinitz, Rattowitz u. Trier.

⁴¹⁾ AG. § 1 Abs. 2.

⁴²⁾ In der Regel haben diese Vereine eine nur örtliche Bedeutung. Eine umfassendere Einrichtung besitzt jedoch der vaterländische Frauenverein, der neben der Fürsorge für Verwundete und Kranke im Kriege (§ 104 Abs. 3 d. W.) in der Bekämpfung außerordentlicher Nothstände und Pflege der Armen und Kranken

auch eine wirksame Friedenthätigkeit entfaltet hat. Der preussische Verein bildet mit den Landesvereinen von Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Meckl.-Schwerin, Oldenburg, S.-Weimar und Anhalt den Verband der deutschen Frauenvereine und theilt sich in zahlreiche Zweigvereine (1896: 841 mit einem Gesamtvermögen von mehr als 7,6 Mill. M.). Die Zweigverbände sind für die Provinzen, sowie für die Regierungsbezirke Kassel, Wiesbaden, Düsseldorf und für den übrigen Theil der Rheinprovinz zu größeren Verbänden zusammengeschlossen.

Achtes Kapitel. Kulturfürsorge.

I. Kirche und Religionsgesellschaften.

1. Einleitung.

§ 284.

Die christliche Glaubensgemeinschaft wird Kirche genannt. Sie beruht (als unsichtbare Kirche) auf der Uebereinstimmung der religiösen Ueberzeugung, fordert aber zugleich äußere Einrichtungen (sichtbare Kirche), die an die gemeinsame Andachtübung sich anschließen und in Verfassung und Recht ihren Ausdruck finden (Kirchenverfassung, Kirchenrecht)¹⁾.

Die Kirche trat zuerst in Einzelgemeinden auf, an deren Spitze Älteste (Presbyteren) standen. Diese sonderten sich allmählich von dem Volke (Laien) als ein auserwählter Stand (Klerus), der in seiner streng gegliederten Einrichtung zum Hauptbindeglied für die zerstreuten Einzelgemeinden wurde. Die Aufsicht führten Bischöfe, die in den Hauptorten als Metropolen (Patriarchen) zu besonderem Ansehen gelangten. Der Bischof von Rom (Papa) nahm, gestützt auf die Bedeutung Roms als Welthauptstadt und die angebliche Einsetzung durch Christi Auftrag an den Apostel Petrus, einen besonderen Rang für sich in Anspruch. Günstige Umstände ließen die so entstandene römisch-katholische Kirche, die sich entsprechend der Verschiedenheit in Sitte und Denkart vollständig von der morgenländischen (griechischen) Kirche getrennt

¹⁾ Kirchenrecht ist das die Kirche betreffende Recht (jus ecclesiasticum). Daneben steht das von der Kirche ausgegangene Recht (jus canonicum), das sich mehrfach über nicht zur Kirche gehörige Gegenstände verbreitet hat und deshalb mit jenem nicht überall deckt. — Bearbeitungen von Richter (8. Aufl. Leipz. bis 86), Thudicum (das. 77/8) u. Hirschius (Berl. 70/88). Das Landrecht, welches in Theil II Tit. 11 ein vollständiges Kirchenrecht enthält, leitet die Kirche ohne Rücksicht auf ihre innere Nothwendigkeit aus dem Begriff der Gesell-

schaft ab und unterscheidet als Religionsgesellschaften:

- a) die zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbundenen Kirchengesellschaften (Abschn. 1—11) und
- b) die zu anderen Religionsübungen vereinigten geistlichen Gesellschaften (Klöster, Stifte, Orden) Abschn. 12 bis 20. — § 291 Anm. 42, § 293 Anm. 6 u. § 295 d. W.

Die VII. Art. 13 unterscheidet zwischen Religions- und geistlichen Gesellschaften.

hatte, rasch und mächtig emporwachsen. Thatkräftige Kirchenfürsten förderten dieses Wachstum und machten gleichzeitig die Gewalt des Papstthums innerhalb der Kirche zu einer nahezu unumschränkten. Mit solchen Mitteln gerüstet trat sie in den großen Kampf mit dem deutschen Kaiserthum ein, der in der ersten Hälfte des Mittelalters um die Weltherrschaft geführt wurde und in dem Falle des Hohenstaufischen Kaiserhauses (1268) zu Gunsten der Kirche seinen Abschluß fand. Der innere Verfall, der sich der Kirche alsbald bemächtigte, schloß die weiteren Folgen des Sieges aus und gab den Anstoß zur Reformation, die in der bis dahin einheitlich gestalteten abendländischen Kirche eine dauernde Spaltung hervorrief und dadurch ihre Machtstellung weiter erschütterte. Die neben der katholischen entstandene evangelische Kirche, die sich demnächst nach der lutherischen und reformirten Lehre in zwei Bekenntnisse (Konfessionen) spaltete, hat sich nach längerem Ringen zu völliger Gleichberechtigung in Deutschland emporgekämpft und damit den Grundstein zur Glaubens- und Religionsfreiheit gelegt (Nr. 2).

Inzwischen hatte sich in Europa ein vollständiges Staatensystem entwickelt, und bei der Zerrissenheit der Kirche erhielt in den Einzelstaaten die Staatsgewalt von neuem das Uebergewicht. So entstand das Territorialsystem, welches nach dem Satze „cujus regio, illius religio“ die Kirche unbedingt vom Staate abhängig machte und die kirchlichen und landesherrlichen Befugnisse völlig zusammenwarf. — Dieser Zustand hat erst im Laufe unseres Jahrhunderts sein Ende erreicht. Der Staat hat der Kirche aus eigenem Antriebe eine selbstständige Stellung eingeräumt, dadurch aber eine genauere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat nothwendig gemacht (Nr. 3). Der Kirche als solcher sind mehrere gemeinsame Rechtsverhältnisse eigen (Nr. 4), doch findet sie ihre eigentliche Gestaltung gesondert für die katholische und für die evangelische Kirche (Nr. 5 u. 6). Gleiches gilt von den übrigen Religionsgesellschaften (Nr. 7).

2. Glaubens- und Religionsfreiheit.

§ 285.

In den Religionsfriedensschlüssen hatte der Grundsatz der Glaubens- und Religionsfreiheit nur beschränkte Anerkennung gefunden²⁾. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts gelangte er zu umfassender Geltung. Preußen mit

²⁾ Der westfälische Frieden (1648) ließ im Reiche nur Katholiken und Protestanten (Lutheraner und Reformirte) zu, denen er in der Beziehung zum Reiche gleiche Rechte gewährte. In den Territorien, welche durch das bis dahin von dem Landesherrn unbedingt ausgeübte Zulassungsrecht (Reformationsrecht, jus reformandi) bereits ein

wesentlich konfessionelles Gepräge angenommen hatten, ließ der Friede dieses Recht mit der Einschränkung bestehen, daß den Konfessionen der Besitzstand des Normaljahres (1624), der Vermögensbesitz im Falle der Auswanderung, der Anspruch auf Hausandacht und ein gleiches bürgerliches Recht gesichert werde.

seiner aus verschiedenen Konfessionen zusammengesetzten Bevölkerung³⁾ ging hierin voran. Schon das Landrecht hatte das System der Duldung (Toleranz) zum bestimmten Ausdrucke gebracht⁴⁾. Noch weiter ist später die Verfassung gegangen, die neben der Freiheit des Bekenntnisses und der Religionsübung auch die der Vereinigung zu Religionsgesellschaften mit der Einschränkung gewährleistet hat, daß Körperschaftsrechte von letzteren nur durch besondere Gesetze erworben werden können⁵⁾. Ferner wurde der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse mit der Maßgabe unabhängig gemacht, daß den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten hierdurch kein Abbruch geschehen darf. Auch soll bei den mit der Religionsübung in Zusammenhang stehenden Einrichtungen (Feiertagen, Eidesleistungen) lediglich die christliche Religion zu Grunde gelegt werden⁶⁾. Dadurch blieb eine engere Verbindung des Staates mit den christlichen Kirchen gewahrt.

Als eine Folge der Religionsfreiheit ist es anzusehen, daß der in vorgeschriebener Form vor dem Richter erklärte Austritt aus der Kirche oder

³⁾ Dem ursprünglich fast rein evangelischen Staate sind seit Mitte des vorigen Jahrhunderts mehrere größere katholische Landestheile hinzugetreten. Seine Bevölkerung setzte sich zusammen (1890) aus 10 252 818 (34,24 v. H.) Katholiken; 19 232 449 (64,20 v. H.) Evangelischen (Uniten, Lutheraner und Reformirten, § 298 Anm. 59 d. W.); 95 349 sonstigen Christen (Brüdergemeinde, Baptisten, Irvingianer, Mennoniten, Freigemeindlern, Dissidenten); 372 059 (1,2 v. H.) Israeliten; 4692 Bekenner sonstiger u. unbestimmter Religionen. Vorwiegend evangelisch sind Ostpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Sachsen, Hannover, Schl.-Holstein u. die Reg. Bez. Breslau und Liegnitz. Vorwiegend katholisch sind dagegen Posen, die Rheinprovinz, Hohenzollern, sowie die Reg. Bez. Münster u. Duppeln.

⁴⁾ R. II 11 § 1—9 u. Pat. 30. März 47 (G. 121). — Eheliche Kinder aus gemischten Ehen sind, wenn die Eltern nicht über deren anderweite Erziehung einig sind, in der Religion des Vaters zu unterrichten R. II 2 § 74—78, 82, 84 und Defl. 21. Nov. 1803 (Nov. C. Const. XI 1931), Ausdehnung auf die westl. Prov. R. D. 17. Aug. 25 (G. 221); uneheliche R. II 2 § 642.

⁵⁾ W. Art. 12 u. 13. — Die Staats-

genehmigung (R. II 11 § 10) ist damit weggefallen; die Religionsgesellschaften unterliegen nur den Beschränkungen des Vereinsgesetzes (§ 243 d. W.) und sind, wenn sie Körperschaftsrechte erlangt haben, auch von diesen befreit B. 11. März 50 (G. 277) § 2 Abs. 3. Körperschaftsrechte (§ 244 Abs. 2 d. W.) besitzen zur Zeit die katholische u. evangelische Kirche R. II 11 § 17, die von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner Gen.-Konz. 23. Juli 45 (G. 516) Nr. 3 u. Instr. 7. Aug. 47 (M. B. 317), die Herrnhuter und böhmischen Brüder Gen.-Konz. 7. Mai 1746 u. 18. Juli 1763, die Synagogengemeinden G. 23. Juli 47 (G. 263) § 37 und die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden R. II 11 § 940. — Verleihung an Mennoniten G. 12. Juni 74 (G. 238), an Baptisten 7. Juli 75 (G. 374). — Mit Körperschaftsrechten versehene Religionsgesellschaften sind frei von Stempel § 152 Abs. 2 und Erbschaftsteuer § 153 d. W.

⁶⁾ W. Art. 12 u. 14. — Im Reiche, wo zur Zeit des Bundes der Grundsatz auf die drei christlichen Konfessionen beschränkt war (Bundesakte Art. 16), ist er gegenwärtig allgemein anerkannt G. 3. Juli 69 (W. B. 292), Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 12 d. W.

aus einer mit Körperschaftsrechten versehenen Religionsgesellschaft die Befreiung von den kirchlichen Verbandslasten nach sich zieht⁷⁾.

3. Verhältniß des Staates zur Kirche.

§ 286.

a) In der Anerkennung der Religionsfreiheit tritt der Staat nur negativ der Kirche gegenüber. Seine Beziehung zu ihr erscheint damit aber noch nicht erschöpft, sie äußert auch ihre positive Wirkung. Der Inbegriff der hieraus fließenden Rechte wird im Gegensatz zu der von den Organen der Kirche selbst ausgeübten Kirchengewalt (Kirchenregiment, *jus sacrorum* oder *in sacra*) als **Kirchenhoheit** (*jus circa sacra*) bezeichnet. Während die Einwirkung der Kirche auf bürgerliche Rechtsverhältnisse fast völlig beseitigt ist⁸⁾, kann der Staat seinem eigensten Wesen nach auf gewisse Rechte gegenüber der Kirche nicht verzichten. Die Kirchenhoheit bildet demgemäß einen nothwendigen Bestandtheil der Staatshoheit. Sie umfaßt:

1. Das Aufnahmerecht (*jus reformandi*), jetzt nur die Verleihung der Körperschaftsrechte umfassend⁹⁾,
2. das Schutz- und Schirmrecht (*jus advocatiae*), vermöge dessen der Staat sowohl den nöthigen strafrechtlichen und polizeilichen Schutz¹⁰⁾, als die erforderliche Rechtshilfe bei vermögensrechtlichen Ansprüchen¹¹⁾ zu gewähren hat und
3. das Oberaufsichtsrecht (*jus supremæ inspectionis*), mittelst dessen er allen sein eigenes Gebiet verletzenden und gefährdenden Uebergriffen entgegentritt.

Diese staatliche Aufsicht ist nicht allein den einzelnen Konfessionen gegenüber eine verschiedene, sie hat sich auch je nach dem wechselnden Verhältnisse zwischen Staat und Kirche im Laufe der Zeiten mehrfach geändert¹²⁾. Die Bestimmung ihrer Grenzen bietet große Schwierigkeiten und ist zu einer Quelle endlosen Streites geworden.

§ 287.

b) Im **Verhältnisse der Kirche zum Staate** war ersterer durch die preussische Verfassung die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer

⁷⁾ G. 14. Mai 73 (G. 207), Ausf. Wf. 13. Juni 73 (M. B. 183). — Die Gebühr beträgt 3 M. G. 25. Juni 95 (G. 203) § 104.

⁸⁾ In diesem Sinne erfolgte:

- a) die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit § 177 Abs. 2 d. W.,
- b) die Einführung der Zivilehe § 208,
- c) die Beseitigung der kirchlichen Schulaufsicht § 300 Abs. 5.

⁹⁾ § 285, insbes. Anm. 2 u. 5 d. W.

¹⁰⁾ § 251.

¹¹⁾ Dazu gehört die Regelung freitiger Kaufsachen Anm. 53 u. die Beitreibung kirchlicher Angaben Anm. 54.

¹²⁾ Während im Mittelalter der Staat vielfach von der Kirche abhängig erschien, der absolute Staat des 17. u. 18. Jahrhunderts dagegen tief in ihr inneres Leben hineingriff, sucht die Gegenwart in der Scheidung der Kirchenhoheit v. der Kirchen-

eigenen Angelegenheiten, der ungehinderte Verkehr mit ihren Oberen und die freie Besetzung der kirchlichen Stellen gewährt¹³). In der fest und vollständig eingerichteten katholischen Kirche konnte diese Vorschrift nicht allein ohne weiteres zur Durchführung gelangen, sie erhielt auch durch milde Handhabung des Grundsatzes durch den Staat, sowie durch geschicktes und thatkräftiges Vorgehen der Bischöfe bald eine über ihre Absicht hinausgehende Anwendung. Die Aufsicht des Staates und die Unterordnung der Kirche unter die Staatsgesetze wurde allmählich ganz in Frage gestellt. Dazu kam, daß mit Aufstellung des Unfehlbarkeitsdogma¹⁴) der Papst ein unbedingtes Anordnungsrecht für sich in Anspruch nahm, das bei dem allumfassenden Charakter des katholischen Lehrbegriffes in das staatliche Gebiet tief hineingriff und vermöge der in dieser Kirche geübten strengen Disziplin in weiten Kreisen sich Geltung verschaffte. Demgegenüber suchte die s. g. Maigesetzgebung die vielfach verwischte Grenzlinie zwischen Kirchenhoheit und Kirchengewalt wieder bestimmter zu ziehen. Sie war zunächst durch die Politik der katholischen Kirche hervorgerufen und wesentlich gegen diese gerichtet, sollte jedoch das staatliche Aufsichtsrecht allgemein, also auch der evangelischen Kirche gegenüber, feststellen. Um dabei jeden aus den Bestimmungen der Verfassung herzuleitenden Einwand abzuschneiden, wurden diese aufgehoben¹⁵). Diese Gesetzgebung ist nach längerem Streite (Kulturkampf) jetzt zum größten Theile wieder beseitigt¹⁶). Der heutige Rechtszustand ist hiernach der folgende:

1. Für die Uebertragung eines geistlichen Amtes in der christlichen Kirche wird die Eigenschaft als Deutscher, das Abgangszeugniß auf einem deutschen Gymnasium und ein dreijähriges Studium auf einer deutschen Universität vorausgesetzt. Von diesen Erfordernissen kann der Kultusminister entbinden. Die Errichtung von Knabenkonvikten und Knabenseminaren (mit Gymnasialunterricht) ist untersagt, Konvikte für Besucher von Gymnasien und Universitäten sind dagegen zugelassen. Dasselbe gilt von Anstalten zu theologisch-praktischer Ausbildung (Pre-

gewalt die beiderseitigen Gebiete fester gegeneinander abzugrenzen.

¹³) Wl. Art. 15, 16 u. 18. — Das Erforderniß staatlicher Zustimmung zu kirchlichen Erlassen (jus placeti Wl. II 11 § 117 u. 118) war damit beseitigt.

¹⁴) Constitutio: Pastor aeternus 18. Juli 70.

¹⁵) G. 18. Juni 75 (GS. 259) betr. Aufhebung der Wl. Art. 15, 16 und 18.

¹⁶) G. 14. Juli 80 (GS. 285), 31. Mai 82 (GS. 307), 11. Juli 83 (GS. 109), 21. Mai 86 (GS. 147) und 29. April 87 (GS. 127). — Insbesondere wurden die Strafmittel der Aufenthaltsbeschränkung u. Entziehung der Reichs- u.

Staatsangehörigkeit wieder beseitigt RG. 6. Mai 90 (RGBl. 65) und die eingestellt gewesenen staatlichen Leistungen an Bischöfe u. katholische Geistliche wieder aufgenommen G. 31. Mai 82 Art. 2. Endlich wurden die inzwischen angesammelten Sperrgelder (16 Mill. M.) den Diözesen zurückgegeben, um in diesen nach dem Beschlusse besonderer Kommissionen zunächst zur Entschädigung der von der Einziehung Betroffenen verwendet zu werden. Aus den verbleibenden Summen sollen Diözesanfonds gebildet werden, deren Erträge nach Vereinbarung zwischen dem Kultusminister und dem Diözesanoberen zu kirchlichen Zwecken zu verwenden sind G. 24. Juni 91 (GS. 227).

diger- und Priesterseminarien¹⁷⁾. Die Uebertragung ist unzulässig, wenn der Anzustellende der gesetzlichen Erfordernisse für das geistliche Amt ermangelt oder auf Grund von Thatfachen, welche auf bürgerlichem oder staatsbürgerlichem Gebiete liegen, für die Stelle nicht geeignet ist. Die Uebertragung darf erst erfolgen, wenn der Anzustellende dem Oberpräsidenten benannt und von diesem nicht innerhalb 30 Tagen wegen Mangels dieser Voraussetzungen Einspruch erhoben wird. Auf widerrufliche Uebertragungen, auf die Anordnung von Hülfleistungen und Stellvertretungen und auf die Bestellung von Pfarrverwesern findet diese Vorschrift keine Anwendung¹⁸⁾. Die Errichtung widerruflicher Seelsorgeämter erfordert Genehmigung; dasselbe gilt von dem Ausschlusse oder der Beschränkung der Klagbarkeit der aus dem Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche¹⁹⁾. Zuwiderhandlungen, zu denen jedoch die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sterbesakramente nicht gehören²⁰⁾, sind mit Strafe bedroht²¹⁾. Zugleich tritt die kommissarische Verwaltung des Vermögens der nicht oder nicht ordnungsmäßig besetzten Stellen ein²²⁾.

2. Dem Mißbrauche der Kirchengewalt wird mehrfach entgegengetreten. Die Geistlichen sind wegen staatsgefährdender Predigten und Veröffentlichungen mit Strafe bedroht²³⁾, während die Anwendung kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, welche das religiös-kirchliche Gebiet überschreiten, oder gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre gerichtet sind, verboten ist²⁴⁾. Die kirchliche Disziplinalgewalt über die mit geistlichen oder richterlichen Verrichtungen betrauten Kirchendiener muß in einem bestimmten Verfahren ausgeübt werden; auch die Strafmittel sind begrenzt; strengere Bestrafungen sind

¹⁷⁾ G. 11. Mai 73 (GS. 191) § 1, 3—5, 14, v. 31. Mai 82 Art. 3, v. 21. Mai 86 Art. 1—5 u. v. 29. April 87 Art. 1. Evangelische Predigerseminarien § 297 Anm. 40 v. B.

¹⁸⁾ G. 11. Mai 73 § 1, 15—17, v. 21. Mai 74 (GS. 139) Art. 1 u. 11, v. 11. Juli 83 Art. 1 u. 2 u. v. 29. April 87 Art. 2 § 1 u. 2. — Folgen gerichtlicher Beurtheilung G. 1873 § 21 u. G. 1887 Art. 2 § 4.

¹⁹⁾ G. 11. Mai 73 § 19 Abs. 1 u. § 20. — Der Pfarrbesetzungszwang (§ 18 u. 19 Abs. 2) ist aufgehoben G. 29. April 87 Art. 2 § 3.

²⁰⁾ G. 21. Mai 86 Art. 15 u. v. 29. April 87 Art. 2 § 5.

²¹⁾ G. 11. Mai 73 § 22—24. — G. 12. Mai 73 (GS. 198) § 31, v. 21.

Mai 74 Art. 2, v. 14. Juli 80 Art. 5 u. v. 11. Juli 83 Art. 3.

²²⁾ G. 21. Mai 74 Art. 3—11, erg. (Beseitigung des Berufungsrechtes der Patrone und Gemeinden u. damit der f. g. Staatspfarrer) G. 31. Mai 82 Art. 4. — Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer G. 20. Mai 74 (GS. 135) § 1 bis 3, erg. G. 14. Juli 80 Art. 1, 2 (die nach Art. 7 eingetretene Unwirksamkeit ist wieder beseitigt G. 21. Mai 86 Art. 11) u. G. 11. Juli 83 Art. 2 Nr. 3. (Die § 4—19 des G. 1874 sind aufgehoben G. 21. Mai 87 Art. 6).

²³⁾ StGB. § 130a (Kanzelparagraph).

²⁴⁾ G. 13. Mai 73 (GS. 205) § 1, auf Verjagung kirchlicher Gnadenmittel unanwendbar G. 21. Mai 86 Art. 12. (Die § 2—6 des ersten Ges. sind aufgehoben G. 29. April 87 Art. 4).

dem Oberpräsidenten anzuzeigen, dem auch bestimmte Befugnisse bezüglich der Demeriten(Besserungs)anstalten übertragen sind²⁵⁾. Die in theilweiser Wiederherstellung des im deutschen Reiche seit dem 16. Jahrhundert bestandenen recursus ab abusu zugelassene Berufung an die Staatsbehörde und der besondere Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten sind aufgehoben²⁶⁾. Dagegen kann der Staat die Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung des Amtes in Betreff solcher Kirchenbiener herbeiführen, welche die staatlichen Gesetze in einer mit der öffentlichen Ordnung unverträglichen Weise verletzen²⁷⁾.

3. Insbesondere für die katholische Kirche ist das theilweise Verbot der Orden und die Einführung der staatlichen Aufsicht über die Vermögensverwaltung berechnet²⁸⁾.

§ 288.

c) Die **staatlichen Organe** in Kirchensachen sind der Minister der geistlichen Angelegenheiten²⁹⁾, die Ober- und die Regierungspräsidenten und die Kirchen- und Schulabtheilungen der Regierungen³⁰⁾. Die örtlichen Behörden handeln in der Regel nur im Auftrage dieser höheren Behörden.

4. Gemeinsame Rechtsverhältnisse³¹⁾.

§ 289.

a) Die Kirche kommt in einzelnen räumlich abgegrenzten Gemeinden (**Kirchspielen, Parochien**) zur äußeren Erscheinung³²⁾. Während die katholische Kirche in ihnen nur Glieder der allgemeinen kirchlichen Gemeinschaft erblickt, bilden sie in der evangelischen den eigentlichen Mittelpunkt des kirchlichen Lebens, und diese Bedeutung findet sich in der neuesten Gesetzgebung, welche den einzelnen Gemeinden eine geordnete Vertretung gegeben hat³³⁾, weiter entwickelt. In beiden Kirchen besitzen die Parochien Körperschaftsrechte. Die eine Mehrzahl von Parochien umschließenden Aufsichtsbezirke heißen Diözesen. Die Neubildung wie die Veränderung der Parochien bestimmt der

²⁵⁾ G. 12. Mai 73 (G. 198) § 2 bis 5, 8 u. 9, G. 21. Mai 86 Art. 6—8 u. G. 29. April 87 Art. 3.

²⁶⁾ G. 21. Mai 86 Art. 9 u. 10.

²⁷⁾ G. 12. Mai 73 § 24—31, erg. G. 14. Juli 80 Art. 1 u. v. 31. Mai 82 Art. 2.

²⁸⁾ § 294 u. 295 d. W.

²⁹⁾ § 49 d. W.

³⁰⁾ Kathol. Kirche § 294 Anm. 13 u. 14; evangelische § 296 Anm. 25. — In Hannover ist die Zuständigkeit der evangelischen Konsistorialbehörden aufrecht erhalten; die katholischen Konsistorien sind dagegen aufgehoben LW. § 26 u. 27.

³¹⁾ Die Grundlage bildet das Landrecht Th. II Titel 11; Anm. 1. — Die Stellung der Kirche zum Staate hat sich inzwischen wesentlich verändert § 287 d. W.

³²⁾ LW. II 11 Abschn. 5 (§ 237—317). Die Kirchengemeinde hat im Geb. des W. die vermögensrechtliche Vertretung auch bezüglich der durch Beiträge der Eingepfarrten zu erfüllenden Verpflichtungen Erf. d. RW. 8. Jan. 87 (WB. 78).

³³⁾ § 295 u. 299 d. W. — Das LW. enthält nur allgemeine Grundsätze. — Form der Zusammenberufung G. 23. Jan. 46 (G. 23).

Staat, erstere unter Zuziehung der geistlichen Oberen, letztere nach Anhörung der Betheiligten³⁴). Die innerhalb der Pfarochie abgezweigten Nebenkirchen heißen Tochter- oder Filialkirchen³⁵), während die den Zwecken zweier Gemeinden von verschiedener Konfession dienenden Kirchen als Simultankirchen bezeichnet werden³⁶). Zur Pfarochie gehören alle Anhänger des gleichen Bekenntnisses, die in ihrem Bezirke wohnen³⁷). Die Aufhebung der Pfarochieen fordert gleichfalls staatliche Genehmigung. Sie erfolgt, wenn binnen 10 Jahren keine Mitglieder vorhanden gewesen oder kein Gottesdienst gehalten worden ist. Ihr Vermögen fällt in diesem Falle an die anderen Kirchen derselben Konfession und Provinz³⁸).

§ 290.

b) Das **Patronat**, welches die unmittelbare Beaufsichtigung und die Sorge für Erhaltung und Vertheidigung einer Kirche in sich schließt, ist in seinem Ursprunge auf die Grundherrlichkeit, auf Vertrag (insbesondere bei Schenkungen) oder auf die obrigkeitliche Gewalt zurückzuführen. Aus letzterer hatte sich nach der Säkularisation (1803) der Begriff des landesherrlichen Patronatrechtes entwickelt. Dieses ist verschwunden; übrigens hat sich das Patronat, obwohl es eine Beschränkung der kirchlichen Selbstständigkeit und der Autonomie der Kirchengemeinden in sich schließt, bislang noch erhalten. Die Pflichten des Patrons bestehen in der Kirchenbaulast, die Rechte in der Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, in der Wahl des Pfarrers, der Bestellung der niederen Kirchenbeamten, in gewissen Ehrenrechten und in dem Anspruch auf nothdürftigen Unterhalt aus dem Kirchenvermögen bei schuldloser Verarmung (Kompetenz)³⁹).

§ 291.

c) **Kirchenvermögen und Kirchenlasten.** Reiche Zuwendungen hatten die Kirche in den Besitz eines ansehnlichen Vermögens gebracht. Erst

³⁴) RN. II 11 § 238—240; ältere Provinzen G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 236; Schl.-Holstein u. KonigBez. Wiesbaden G. 6. April 78 (GS. 145) Art. 316. — Das kanonische Recht setzt mindestens zehn Feuerstellen (mauri decem) voraus.

³⁵) RN. II 11 § 245—251, 333, 348 u. 728. — Trennung der Küstereien B. 2. Mai 11 (GS. 193).

³⁶) RN. II 11 § 309—317.

³⁷) Das. § 260—292, 303—305 u. 108 bis 111. — Aufhebung der Exemtionen G. 3. Juni 76 (GS. 154). — Aufhebung des kathol. und evangel. Pfarrzwanges in der Oberlausitz RD. 4. Sept. 25. (GS. 226), in der Niederlausitz RD. 15. Sept. 26 (GS. 106). — Die über einen größeren Bezirk verstreuten Mitglieder einer

Glaubensgemeinschaft bilden die diaspora. — Einzelne sich zu benachbarten Pfarochien haltende Gemeinden heißen vagirende oder Gastgemeinden RN. II 11 § 293—302; Aufhebung in Schlesien, wo sie sich besonders zahlreich entwickelt hatten G. 16. Feb. 80 (GS. 51).

³⁸) RN. II 11 § 306—308; G. 13. Mai 33 (GS. 51).

³⁹) RN. II 11 § 568—617; KirchengemD. f. d. östl. Prov. § 6 u. 23 nebst StaatsG. (§ 298 Anm. 51^b d. W.) Art. 8. Patronatrechte sind beim Domänenverkaufe nicht mit zu veräußern RD. 9. Jan. 12 (GS. 3) und ruhen für Güter, die sich im Besitze von Juden befinden B. 30. August 16 (GS. 207). — Das durch Wl. Art. 17 üb. das Kirchen-

seit dem 13. Jahrhundert erfuhren sie durch die Amortisationsgesetze einige Einschränkungen, weil das weltliche Gut beim Uebergange in die „todte Hand“ der Kirche wegen der Unveräußerlichkeit dem Verkehre entzogen wurde⁴⁰⁾. Tiefer griffen die späteren Einziehungen des Kirchengutes zu staatlichen Zwecken (Säkularisationen) ein, wie sie durch den Wegfall des kirchlichen Zweckes, häufiger aber durch die Finanznoth der Staaten veranlaßt wurden⁴¹⁾. Zum Theil wurde mit der Einziehung ein bestimmter Verwendungszweck verbunden⁴²⁾. Das Kirchenvermögen erscheint im Landrecht⁴³⁾ als Eigenthum der Kirchengemeinden⁴⁴⁾, welches von den Kirchenkollegien zu verwalten ist⁴⁵⁾. Gleiches gilt von dem Pfarrvermögen, an dem indeß der Pfarrer den Nießbrauch hat⁴⁶⁾. Die Kirche ist in der Regel frei von Grund-, Gebäude-, Stempel-

patronat u. die Bedingungen seiner Aufhebung verheißene G. ist nicht ergangen.

⁴⁰⁾ Schenkungen an Körperschaften § 244 Abs. 2 d. W.

⁴¹⁾ Ed. 30. Okt. 10 (G. S. 32).

⁴²⁾ Dahin gehören insbesondere:

- a) der hannoversche Klosterfonds, welcher das von vormaligen Klöstern u. ähnlichen Stiftungen herrührende Vermögen umfaßt und als fromme Stiftung juristische Persönlichkeit besitzt. Er wird zu Zuschüssen für die Universität Göttingen, für Kirchen, Schulen u. zu milden Zwecken verwendet u. zugleich mit einigen anderen Stiftungsfonds von der dem Kultusminister unterstellten königl. Klosterkammer verwaltet Pat. 8. Mai 18 (han. G. S. I 45).
- b) Die Domstifter in Brandenburg, (Regul. 30. Nov. 26), Merseburg u. Naumburg, nebst dem Kollegiatstifte in Zeitz (M. E. 18. Juni 79) sind in der Mitte des 10. Jahrhunderts von Otto I. zur Erhaltung und Förderung der christlichen Kirche gegründet und auch nach der Reformation, mit welcher ihre Bestimmung als geistliche Körperschaft aufhörte, sowie nach dem Reichsdeputationshauptschluß (1803), welcher die Stifts- und Klostergüter der Verfügung des Landesherrn zwies, in ihrem körperchaftlichen Verbande erhalten geblieben. Ihre Einkünfte sind theils zur Ausstattung hervorragender Staatsdiener mit Präbenden, theils zu Kirchen- und Schutzzwecken verwendet worden. — Das R. behandelt diese Stifter als geistliche

Gesellschaften II 11 Abschn. 20 (§ 1218—1232).

- c) Nach Aufhebung der geistlichen Ritterorden ist in ehrenvollem Andenken an den früheren Johanniterorden zur Begründung u. Erhaltung von Krankenanstalten der preußische St. Johanniterorden eingerichtet (Urk. 23. Mai 12 G. S. 109) u. als Balley Brandenburg neu gestaltet (R. D. 15. Okt. 52 G. S. 53 S. 1).

⁴³⁾ R. II 11 Abschn. 4 (§ 160—236), Verwaltung der Kirchengüter Abschn. 9 (§ 618—771); ferner Zus. 191 des ostpr. u. § 31—46 des westpr. ProvRechts (§ 173 Anm. 40 d. W.); f. d. Mark R. D. 11. Juli 45 (G. S. 485); f. Schlesien Gunterblumer Ed. 14. Juli 1793. — Staatsaufsicht in der kath. Kirche § 295 d. W., in der ev. Kirche f. d. älteren Provinzen G. 3. Juni 76 (G. S. 125) Art. 24—27 u. f. Schl.-Holstein u. d. KonfBez. Wiesbaden G. 6. April 78 (G. S. 145) Art. 32—35. — Kirchenkollekten § 253 Anm. 15 d. W.

⁴⁴⁾ R. II 11 § 160, 170, 183 u. 191.

⁴⁵⁾ Das. § 157 u. 217. — Ausdehnung des für geistliche Bedürfnisse bestimmten nassauischen evangelischen Zentralkirchenfonds u. der nass. ev. Pfarr-Witwen- u. Waisenkasse auf die vorm. Hess. Theile des KonfBezirks Wiesbaden G. 28. März 83 (G. S. 29). Kirchengesetze betr. den Fonds v. 30. Nov. die Kasse v. 9. Mai 87 (G. S. 491 u. 134).

⁴⁶⁾ R. II 11 Abschn. 10 (§ 773—856). Verpflichtung zu Reparaturen R. 17. März 42 (M. B. 111). — Pfarrauseinanderziehung in den vorm. sächs. Landestheilen G. 10.

und Erbschaftssteuer⁴⁷⁾. Zum Kirchenvermögen gehören neben dem Ertrage der Zehnten und sonstigen Grundabgaben⁴⁸⁾ auch die Kirzhöfe⁴⁹⁾ und kirchlichen Gebäude. Neue Kirchen können nur mit Staatsgenehmigung erbaut werden⁵⁰⁾. Die Kirchen- und die Pfarrbaulust (*fabrica ecclesiae*) bestimmt sich im Gebiete des Landrechts zunächst nach Verträgen, Erkenntnissen, ununterbrochenen Gewohnheiten oder besonderen Provinzialgesetzen. Wo solche fehlen, trägt das Kirchenvermögen die Kosten, soweit dies ohne Nachtheil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann. Reicht dieses Vermögen nicht aus, so haben bei Landkirchen die Eingepfarrten ein Drittel, der Patron zwei Drittel, bei Stadtkirchen die Eingepfarrten zwei Drittel und der Patron ein Drittel der Kosten beizutragen. Bei Landkirchen haben jedoch die Eingepfarrten stets die Hand- und Spanndienste vorweg zu leisten⁵¹⁾. Die Vorbereitung und Ausführung der Bauten erfolgt durch die Gemeindeorgane unter Aufsicht der Vorgesetzten⁵²⁾. In Streitfällen hat die Regierung die vorläufige Entscheidung zu treffen (Regulirung des Interimistitums). Gegen diese ist bezüglich der Nothwendigkeit und der Art des Baues der Refkurs an den Minister und bezüglich der Auflegung und Vertheilung der Kosten der Rechtsweg zulässig⁵³⁾. Die Kirchensteuern werden in Ermangelung eines

Mai 55 (GS. 267), in der bischöflichen Diözese Rulm B. 3. Juni 42 (GS. 208).

⁴⁷⁾ Rom. Abg. G. 14. Juli 93 (GS. 152) § 24 s. Stempelsteuer § 152 Abs. 2; Erbschaftssteuer § 153; Gerichtskosten § 190 Abs. 3 d. W.

⁴⁸⁾ RN. II 11 Abschn. 11 (§ 857—938). — Schlef. Zehntverfassung G. 10. April 65 (GS. 172). — Ablösung der Abgaben § 329 Abs. 3 Nr. 3 d. W. — Vertheilung bei Zerstückelungen § 328 Abs. 2, bei Gründung von Kolonien § 276 Abs. 5 d. W.

⁴⁹⁾ § 262 Abs. 2 d. W.

⁵⁰⁾ RN. II 11 § 176—178 u. B. 9. Sept. 76 (GS. 395) Art. I 4.

⁵¹⁾ RN. II 11 § 710—771 u. 790; Zus. 197 u. 200 des östpr. u. § 38 des westpr. ProvRechts (§ 173 Anm. 40); Brandenburg: Märk. B. 11. Dez. 1710 u. 7. Feb. 1711 (Nabe I 1 S. 299), Niederlausitz Pl.B.D.L. 6. Dez. 52 (Entsch. Bd. 24 S. 1); Pommern KirchenD. 1535 u. 1690; Schlesien R.D. 10. Dez. 39 (M.W. 40 S. 154), Oberlausitz B. 11. April 46 (GS. 164); Magdeburg KirchenD. 9. Mai 1739, vorm. sächs. Landestheile der Prov. Sachsen B. 11. Nov. 44 (GS. 698); Herz. Westfalen const. Clem. 28.

Aug. 1715. — Auf dem linken Rheinufer ist die dem franz. Rechte entstammende Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden (G. 14. März 45 GS. 163) auf die Kirchengemeinden übergegangen. G. 14. März 80 (GS. 225). — Heranziehung der Einkommen unter 900 M. wie § 77 Anm. 39 d. W. — Unterhaltung der als Küstereien dienenden Schulhäuser § 301 Abs. 5 d. W.

⁵²⁾ Ausführung der Kirchenbauten Reg. 10. Juni 62 (M.W. 239), 3R. 27. Nov. 70 (M.W. 71 S. 18), 30. Mai 72 (M.W. 326) u. (Zuziehung der Staatsbaubeamten) 20. Jan. 81 (M.W. 26). Die Grundsätze über Verbindung und Ausführung der Staatsbauten finden auch im Gebiete der Kirchen- und Schulverwaltung Anwendung Vf. 31. Okt. u. 13. Nov. 86 (3B. W.B. 169 u. 170).

⁵³⁾ RN. II 11 § 708 u. 709, B. 27. Juli 45 (GS. 440) § 3¹ nebst R.D. 18. Feb. 05 (Nabe VIII 267), Erl. 23. Aug. 28 (RN. XII 683) u. 13. Jan. 74 (M.W. 97), ferner im Geb. der Landesstraße G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 23² u. in Schl.-Holstein u. dem Konfbez. Wiesbaden G. 6. April 78 (GS. 145) Art. 31². — Rechtsweg § 170 Anm. 15 d. W.

hergebrachten Maßstabes nach den direkten Staatssteuern oder den Gemeindesteuern vertheilt⁵⁴).

§ 292.

d) Anstellung, Rechte und Pflichten der **Geistlichen und Kirchendiener** bestimmen sich, soweit dabei nicht das kirchliche Hoheitsrecht des Staates in Frage kommt (§ 287), zunächst nach der Verfassung der einzelnen Kirchen⁵⁵); daneben sind ihnen einzelne Vorrechte gemeinsam beigelegt⁵⁶). Die Geistlichen können zwar, nachdem der Kirche die Selbstständigkeit beigelegt ist, nicht mehr als Staatsbeamte angesehen werden; immerhin trägt ihre Stellung den Charakter eines öffentlichen Amtes. Sie genießen öffentlichen Glauben in bezug auf die früher geführten Kirchenbücher⁵⁷) und sind gegen Amtsbeleidigungen geschützt⁵⁸). Ihr Dienst Einkommen kann nur unter denselben Beschränkungen beschlagnahmt werden wie das der Staatsbeamten (§ 71)⁵⁹) und ist von Gemeindesteuern frei⁶⁰). Zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse gewährt ihnen der Staat Beihilfen in der Form abgestufter Alterszulagen. Endlich sind angestellte Geistliche im Beurlaubtenstande und in der Ersatzreserve vom Militärdienst mit der Waffe⁶¹), von der Verpflichtung zur Uebernahme der Gemeindeämter (§ 78, 79) und vom Schöffendienst (§ 181 Abs. 2) und Geschworenendienste (§ 180 Abs. 4) befreit.

5. Die katholische Kirche.

§ 293.

a) Die **Verfassung** der katholischen Kirche beruht auf der festgegliederten Ordnung der Geistlichkeit (Hierarchie), die durch Priesterweihe und Cölibat von dem Laienstande streng abgeschlossen wird. Die Geistlichkeit bildet innerhalb der durch die Kirchenhoheit gezogenen Grenzen¹) den Träger der Kirchen-

⁵⁴) Aeltere Prov. 3. 28. Nov. 83 (M.B. 257), 30. Aug. 84 (M.B. 198) u. 5. Feb. 86 (M.B. 18). — Die Beiträge unterliegen der Beitreibung (R.D. 19. Juni 36 G.S. 198 Nr. 1 u. 2 nebst § 136 Ann. 26 d. B.) u. genießen ein Vorrecht im Konkurse Konk.D. § 54³).

⁵⁵) Katholische Geistliche § 293 Abs. 2, evangelische § 297 Abs. 4 d. B. — Militärggeistliche § 102 Abs. 1. — Strafanstaltsgeistliche § 235 Ann. 38.

⁵⁶) Das R.N. II 11 behandelt die Geistlichen in Abschn. 2 (§ 58—107). Der Abschn. 3 (§ 113—155) handelt vom Kirchenoberen, Abschn. 6 (§ 318—549) vom Pfarrer u. Abschn. 7 (§ 350—567) von weltlichen Kirchenbedienten.

⁵⁷) Daf. § 481—505; G. 6. Feb. 75 (MGB. 23) § 73.

⁵⁸) S.O.B. § 196. — Die Konflikt-

erhebung bei gerichtlicher Verfolgung wegen Amtsverletzung (§ 64 d. B.) ist auf Geistliche nicht anwendbar Erf. D.B. 4. Okt. 81 (VIII 390).

⁵⁹) Gehühren verfahren in 4 Jahren nach Ablauf des Fälligkeitsjahres G. 31. März 38 (G.S. 249) § 2¹, 5—10.

⁶⁰) Rom. Abg. G. 14. Juli 93 (G.S. 152) § 24k; verb. § 77 Nr. 4 Abs. 5 d. B. u. § 301 Ann. 31.

⁶¹) G. 2. Mai 74 (MGB. 45) § 65. Katholische Theologie studirende Militärpflichtige werden im Frieden bis zum 1. April des 7. Militärjahres zurückgestellt und, wenn sie inzwischen die Subdiakonatsweihe empfangen, unter Befreiung von der Uebungspflicht der Ersatzreserve überwiesen G. 8. Feb. 90 (MGB. 23).

¹) § 286 u. 287 d. B.

gewalt. An der Spitze steht der Papst mit den ihn umgebenden Beamten (Kurie)²⁾. Den Mittelpunkt der geistlichen Thätigkeit bilden dagegen die Bischöfe³⁾ als Kirchenoberen in den Diözesen⁴⁾, die jedoch, soweit sie nicht unmittelbar dem Papste untergeordnet (eximirt) sind, als Suffraganbischöfe unter dem Erzbischofe stehen. Dem Könige haben sie Treue und Gehorsam zu schwören⁵⁾. Zur Unterstützung der Bischöfe sind die Weihbischöfe, zu ihrer Vertretung in Verwaltungssachen die Generalvikare bestimmt. Dem Bischofe stehen die Kapitel zur Seite, deren Mitglieder (Kapitulare) bei dem Stifte eine Pfründe (Kanonikat) besitzen und mit gottesdienstlichen Berrichtungen bei der Hauptkirche betraut sind⁶⁾. Die Einrichtung und Ausstattung der Bisthümer und Kapitel geschah nach der Säkularisation durch Bullen⁷⁾, die unbeschadet der Hoheitsrechte landesherrlich genehmigt sind. Die Wahl der Bischöfe erfolgt unter Ausschließung der dem Landesherrn nicht genehmen Kandidaten (personae minus gratae) durch die Domkapitel⁸⁾.

²⁾ Die wichtigsten sind die Karbinäle, deren Kollegium zur Papstwahl berufen ist. Zur Erledigung auswärtiger Geschäfte werden Legaten, Nuntien u. Internuntien bestellt.

³⁾ Je nach dem Vorwalten des päpstlichen oder bischöflichen Einflusses unterscheidet man das Papal- (Kурial-) u. das Episkopalsystem. Nach letzterem hat der Papst nur gewisse Vorrechte (Primat), bleibt aber übrigens der Gesamtheit der Bischöfe (dem ökumenischen Konzile) unterworfen. Zu völliger Loslösung vom Papstthum ist das Episkopalsystem in der anglikanischen Kirche gekommen. — In Deutschland hat das Unschulbarkeitsdogma (§ 287 Anm. 14 d. W.) die Alt-katholiken zu einem ähnlichen Schritte geführt. Diese haben sich unter einem eigenen Bischofe (in Bonn) zusammengeslossen (1873). Der Staat behandelt diesen Gegensatz als einen inneren und dogmatischen. Er sieht demgemäß die Alt-katholiken als in der katholischen Kirchengemeinschaft stehend an, hat ihren Bischof anerkannt und ihnen, wo sie innerhalb einer Kirchengemeinde in erheblicher Zahl übertreten, einen Anspruch auf Benutzung des Kirchenvermögens eingeräumt G. 4. Juli 75 (G. S. 333).

⁴⁾ LR. II 11 § 115—140.

⁵⁾ B. 13. Feb. 87 (G. S. 11).

⁶⁾ LR. II 11 Abschn. 12—14 (§ 939 bis 1056) u. Abschn. 17 (§ 1073—1159). — Rang- u. Auzenionsverhältnis RD. 28. Mai 36 (G. S. 201). — Die Kapitel, deren Ursprung auf das Zusammenleben

der Geistlichen bei den größeren Kirchen zurückzuführen ist, heißen bei erzbischöflichen Kirchen: Hochstifter, bei Stiftskirchen: Kollegialstifter (Aachen).

⁷⁾ Bullen sind feierliche (mit dem großen Siegel versehene) päpstliche Erlasse und stehen im Gegensatz zu den in Briefform abgefaßten Breven.

⁸⁾ Solche als Gesetz erlassene (nicht als Verträge zustande gekommene) Bullen bestehen:

- a) für die alten Provinzen: de salute animarum RD. 23. Aug. 21 (G. S. 113);
- b) für Hannover: Impensa Romanorum Pat. 20. Mai 24 (hann. G. S. I 87);
- c) für die neuen Württemberg, Baden u. Hess.-Darmstadt auch die Provinzen Hess.-Raffau und Hohenzollern umfassende oberrheinische Kirchenprovinz: Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam kurb. B. 31. Aug. 29 (kurb. G. S. 45), nass. Ed. 9. Okt. 27 (B. Samml. IV 465) u. Frankf. G. 2. März 30 (Frankf. G. S. IV 181). — Zur Sicherung des staatlichen Aufsichtsrechts bei Ernennung der Geistlichen und Verwaltung des Kirchenvermögens haben die beteiligten Staaten übereinstimmende Verordnungen unterm 30. Jan. 30 und 1. März 53 erlassen.

Bisthümer wurden danach errichtet:
a) i. d. alten Prov. d. Erzbisth. Köln mit den Suffraganbisthümern Trier, Münster (zugleich f. d. Groß. Oldenburg Str. 10. Mai 37 G. S. 125)

Unter den Bischöfen stehen die Pfarrer⁹⁾, deren einzelne als Dechanten mit der Aufsicht über die übrigen betraut sind.

§ 294.

b) Die **Vermögensverwaltung** in den katholischen Kirchengemeinden war nach der Verfassung auf die Bischöfe übergegangen. Diese hatten in Widerspruch mit den Vorschriften des Landrechts¹⁰⁾ alle kirchlichen Besitzthümer als allgemeines Vermögen der Kirche in Anspruch genommen und die Kirchenvorstände zu bloßen Organen des Bischofes herabgedrückt. Demgegenüber ist diese Verwaltung den Kirchengemeinden zurückgegeben und nach festen Grundsätzen geordnet worden¹¹⁾. Zu diesem Zwecke wählt die Gemeinde zwei Körperschaften, den Kirchenvorstand, dessen Vorsitz in der Regel dem Pfarrer zusteht, für die laufende Verwaltung und die Gemeindevertretung zur Ueberwachung der wichtigeren Verwaltungshandlungen¹²⁾. Die Aufsicht gebührt den Kirchenbehörden; in einzelnen Fällen wird anstatt oder neben diesen die staatliche Genehmigung erfordert¹³⁾. Die feste Ordnung dieses Gebietes und die Mitwirkung der Gemeindeglieder bezeichnet einen Fortschritt; doch erscheint den zum Theil höchst einfachen Verhältnissen gegenüber die Verwaltungseinrichtung zu schwerfällig.

In ähnlicher Weise sind die staatlichen Aufsichtsrechte über die Vermögensverwaltung der Diözesen geregelt; nur sind diese etwas erweitert, um die hier fehlende Ueberwachung der Gemeindevertretung zu ersetzen¹⁴⁾.

§ 295.

c) Die **Orden und ordensähnlichen Kongregationen** der katholischen Kirche¹⁵⁾ hatten mit der dieser durch die Verfassung gewährten Selbst-

und Paderborn; d. Erzbisth. Gnesen in Posen, welches mit dem Bisthum Posen vereinigt u. üb. das Suffraganbisth. Kulm in Pöplin gestellt wurde und die eremiten Bisthümer Breslau (Fürstbisth.) u. Ermland in Frauenburg. (Die Grafschaft Glatz u. der Distrikt Ratseher stehen unter den Erzbischöfen von Prag und Olmütz, die indeß inländische Stellvertreter zu bestellen haben *LR.* II 11 § 138);

b) in Hannover die Bisthümer Hildesheim u. Osnabrück, letzteres zugleich für Schl.-Holstein;

c) in der oberhein. Kirchenprovinz (Erzbischofse Freiburg), die Suffraganbisthümer Fulda und Limburg und (für Hohenzollern) das Erzbisthum Freiburg i. B.

⁹⁾ Sterbequartal der Erben in den

westl. Prov. rechts des Rheins B. 3. Juli 43 (*GS.* 289).

¹⁰⁾ § 291 d. *W.* (Anm. 44 u. 45). Ähnliche Grundsätze bestanden in den nichtlandrechtlichen Landestheilen.

¹¹⁾ *G.* 20. Juni 75 (*GS.* 241). — *Rom.* v. Schuppe (Köln 83); v. Schilgen, Vermögensrecht u. Vermögensverwaltung der kath. Kirchengemeinden in Preußen 2 Bände (3. Aufl. Paderb. 93).

¹²⁾ *Daf.* § 1—46, 56 u. 57 u. *G.* 21. Mai 86 (*GS.* 147) Art. 10 u. 14. — Im Geb. des rheinischen Rechtes hat der Pfarrer stets den Vorsitz *G.* 31. März 93 (*GS.* 68).

¹³⁾ *G.* 20. Juni 75 § 47—55, 58 u. B. 30. Jan. 93 (*GS.* 13).

¹⁴⁾ *G.* 7. Juni 76 (*GS.* 149) u. B. 30. Jan. 93 (*GS.* 11).

¹⁵⁾ Das *LR.* (II 11) behandelt die

ständigkeite eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen. Ihre auf unbedingtem Gehorsam und strenger Abgeschlossenheit beruhende Einrichtung, sowie ihre hauptsächlich auf Jugendbildung und Seelsorge gerichtete einflußreiche Thätigkeit machten sie im Kampfe der katholischen Kirche mit dem Staate zu besonders wirksamen und gefährlichen Werkzeugen der ersteren. Aus diesem Grunde wurden sie unter Ausschluß der vorhandenen und sich auf die Krankenpflege beschränkenden Niederlassungen aufgehoben. Demnächst wurde indessen den bestehenden und sich ausschließlich der Krankenpflege widmenden Genossenschaften die Gründung neuer Niederlassungen, die Pflege und Unterweisung noch nicht schulpflichtiger Kinder und die Leitung bestimmter gemeinnütziger Anstalten gestattet; endlich wurden diejenigen Orden wieder zugelassen, die sich der Aus- hülfe in der Seelsorge, der Uebung der christlichen Nächstenliebe, dem Unter- richt und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Anstalten widmen oder ein beschauliches Leben führen. Alle Orden unterliegen der staatlichen Beaufsichtigung¹⁶⁾.

Der Jesuitenorden ist vom Gebiete des Reiches ausgeschlossen. Gegen seine ausländischen Angehörigen kann Ausweisung, gegen die inländischen Aufent- haltbeschränkung verfügt werden¹⁷⁾. Gleicher Vorschrift unterliegen alle ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen¹⁸⁾.

6. Die evangelische Kirche¹⁹⁾.

§ 296.

a) **Uebersicht.** In der Einrichtung der evangelischen Kirche wird die Presbyterial- und die Episkopalverfassung unterschieden. Nach ersterer ruht die Kirchengewalt in der Hand der aus der Wahl der Gemeinden hervor- gehenden Organe, während sie nach letzterer von dem Landesherren als oberstem

Orden in Abschn. 12 (§ 939—1021), Abschn. 15 (§ 1057—1069) u. Abschn. 18 (§ 1160—1209). — Die Klöster mit Ausnahme der auf Jugenderziehung und Krankenpflege gerichteten, sowie der in den später erworbenen Provinzen vorgefundenen waren durch Ed. 28. Okt. 10 (GS. 32) aufgehoben.

¹⁶⁾ G. 31. Mai 75 (GS. 217), eingef. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 5 4. Erweiterte Zulassung G. 14. Juli 80 (GS. 285) Art. 6 u. v. 21. Mai 86 (GS. 147) Art. 13 nebst 3. 27. Jan. 87 (M.B. 18) u. G. 29. April 87 (GS. 127) Art. 5; Wiederverleihung der Körperschafts- rechte G. 22. Mai 88 (GS. 113).

¹⁷⁾ RG. 4. Juli 72 (RG.B. 253), Ausf.Bef. 5. Juli 72 (daf. 254) u. 20. Mai 73 (daf. 109); Einf. in Est.-Lothrin- gen G. 8. Juli 72 (G.B. f. E. 506). —

Der Jesuitenorden, der sich als geschickter u. eifriger Vorkämpfer der kathol. Kirche gegen alle anders Denkenden vorzugsweise hervorgethan, war 1773 vom Papste auf- gehoben, hatte sich aber bis zu seiner 1814 erfolgten Wiederzulassung unter verschiedenen anderen Namen zu erhalten gewußt.

¹⁸⁾ Dazu zählen die Lazaristen, die Kon- gregation vom heil. Geiste und der weib- liche Orden vom heil. Herzen Jesu Bek. 20. Mai 73 (RB. 159), aber nicht mehr die besonders in Baiern vertretenen Ne- demptoristen und die Priester vom heil. Geiste Bek. 18. Juli 94 (RG.B. 503).

¹⁹⁾ Die Bezeichnung wurde durch R.D. 3. April 21 (R.L. V 341) vorgeschrieben. — Trufen, Kirchenrecht der ev. Landes- kirche (2. Aufl. Berlin 94); Rüge, Ver- fassungs- und Verwaltungsgesetze (besgl).

Bischofe ausgeübt wird. Insofern dieser die Ausübung auf kollegiale Behörden (Konfistorien) überträgt, wird die Episkopalverfassung zur Konfistorialverfassung.

Die Presbyterialverfassung nahm die apostolische Gemeinde zum Vorbilde. Sie konnte sich nur da frei entwickeln, wo die Reformation nicht dem Landesherrn ihre Einführung verdankte und die Gemeinden sich deshalb auf sich selbst angewiesen sahen. Dies war vorwiegend bei den Anhängern des reformirten Bekenntnisses und vor allem in der schottischen Kirche und in Frankreich der Fall, von wo aus Flüchtlinge dieser Verfassung in der Pfalz, in Holland und am Niederrhein Eingang verschafften. Wo die Presbyterialverfassung in weiteren, über die Gemeinde hinausgehenden Verbänden zum Ausdruck kommt, wird sie zur Synodalverfassung.

Wo dagegen, wie es in den meisten deutschen Staaten und besonders in Preußen der Fall war, die Reformation durch die Fürsten eingeführt wurde, hat sich die evangelische Kirche nur in engster Anlehnung an den Staat zu entwickeln vermocht. Eine getrennte Staatsaufsicht konnte sich nicht ausbilden, da Kirchenhoheit und Kirchengewalt in der Hand des Landesherrn zusammenfielen und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten im wesentlichen als Gegenstand der Staatsverwaltung angesehen wurde²⁰⁾.

Die dem Landesherrn über Lutheraner und Reformirte zustehende Ordnungsgewalt ist für die alten Provinzen unbeschadet des Bekenntnisses der Einzelgemeinden in der Union zu einer Gesamtordnung zusammengefaßt, welche der Ausgangspunkt für die preußische Landeskirche geworden ist. Sie beruht auf der Annahme, daß die Unterscheidungslehre beider Bekenntnisse für die vollständige Gemeinschaft am Gottesdienste, an den Sakramenten und an der Ausübung der Gemeinderechte kein Hinderniß bilden²¹⁾.

Im Verhältniß der Kirche zum Staate trat mit der Verfassung eine doppelte Aenderung ein. Der Kirche wurde die Verwaltung und Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten übertragen²²⁾. Sodann erschienen, wenngleich die staatliche Kirchenhoheit mit der Kirchengewalt in der Person des Landesherrn nach wie vor zusammentraf (Landesherrliches Kirchenregiment), doch zur Mitwirkung bei Ausübung dieser Befugnisse verschiedene Organe in Staat und Kirche berufen. Die für den Staat in der Gesetzgebung erforderliche Zustimmung des Landtages fand auf die Kirche ebenso wenig Anwendung, als die in der

²⁰⁾ In Brandenburg war seit Uebertritt des Kurfürsten Joachim II. zur evangelischen Kirche (1539) der Landesherr alleiniger Träger der Kirchengewalt, die er durch besondere, aus geistlichen u. weltlichen rechtskundigen Mitgliedern zusammengesetzte Behörden (Konfistorien) ausübte. Erste Visitationen u. Konfistorial=O. 1573. — Auf demf. Standpunkte steht noch das LR. II 11

§ 14, 15, 20, 32, 33, 39—43, 62, 73 bis 83, 86—91. — § 284 Abf. 3 d. W.

²¹⁾ RD. 27. Sept. 17 (RA. I Heft III S. 64), 30. April 30 (GS. 64) u. 28. Feb. 34 (RA. XVIII 74). — Statistif der Landeskirche 3R. 11. Jan. 75 (MS. 35).

²²⁾ § 287 Abf. 1 d. W.

Verwaltung gebotene Gegenzeichnung des Ministers²³); es wurden vielmehr eigene, vom Staate unabhängige Kirchenbehörden und kirchliche Vertretungskörper gebildet.

Nachdem im Gebiete der Landeskirche die Errichtung beider Organe durchgeführt worden, ist die gesammte kirchliche Verwaltung auf diese übergegangen²⁴), so daß dem Staate nur die Aufsicht und Mitwirkung in denjenigen Fällen verblieben ist, die das staatliche Gebiet berühren und als solche besonders bezeichnet sind²⁵). Gleiches gilt von der Kirchengesetzgebung; auch diese wird, soweit sie sich auf das kirchliche Gebiet beschränkt, lediglich von den kirchlichen Organen ausgeübt. Nur wo sie das staatliche Gebiet berührt, bedarf es zu ihrer Gültigkeit ergänzender Staatsgesetze. Dieser Fall tritt ein, sobald es sich um Feststellung der Staatsaufsicht oder der Beziehungen der Kirche zum Staate handelt, wie sie bei Vertretung der ersteren nach außen, beim Patronat, bei der Vermögensverwaltung und bei der Besteuerung hervortreten. Mit den Staatsgesetzen dürfen Kirchengesetze niemals in Widerspruch treten²⁶). Die Veröffentlichung der Kirchengesetze erfolgt durch das kirchliche Gesetzblatt.

§ 297.

b) **Kirchenbehörden.** Für die neun älteren Provinzen einschließlich Berlin und Hohenzollern bildet der evangelische Oberkirchenrath die oberste Kirchenbehörde. Er ist kollegialisch eingerichtet und unmittelbar dem Könige untergeordnet²⁷). Er vertritt die Landeskirche in vermögensrechtlicher Beziehung unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes und verwaltet ihre gesammten Angelegenheiten²⁸).

Die unter dem Oberkirchenrathe für die einzelnen Provinzen²⁹) bestehenden Konsistorien sind gleichfalls kollegialisch eingerichtet³⁰), doch liegt dem zu ihrem Präsidium gehörenden Generalsuperintendenten die persönliche Be-

²³) § 37 Abs. 2 u. 39 Abs. 2 d. W.

²⁴) Die kirchliche Verfassung stellt sich damit als eine Verbindung des Konsistorial- und des Presbyterialsystems dar.

²⁵) G. 3. Juni 76 (G. 125) Art. 21—28; zuständige Staatsbehörden B. 3. Sept. 76 (G. 395) u. 30. Jan. 93 (G. 10); ferner B. 5. Sept. 77 (G. 215), ergänzt in betreff des kurmärkischen und des neumärkischen Aemterkirchenfonds G. 16. März 82 (G. 122) u. B. 22. Aug. 83 (G. 293); R. 10. Sept. 77 (M. 244). — Gleiches geschah bei Umbildung der kirchlichen Behörden in der Prov. Hannover Ann. 36, Schl.-Holstein Ann. 33 und im Konf. Bez. Wiesbaden Ann. 34.

²⁶) G. 1876 Art. 13, 15 u. 17 u.

(erweiterte Selbstständigkeit) G. 28. Mai 94 (G. 87).

²⁷) A. u. Regl. 29. Juni 50 (G. 343) § 2. — Die Mitglieder sind unmittelbare Staatsbeamte § 77 Ann. 43 d. W.

²⁸) Regl. 50 § 1 und 3; G. 76 Art. 19, 21. u. B. 5. Sept. 77 (G. 215) Art. I. u. II.

²⁹) Das Konsistorium der Prov. Brandenburg ist (mit einer besonderen Abtheilung A. 14. Jan. 95 G. 7) zugleich für Berlin bestimmt. Hohenzollern steht unter dem Konsistorium für die Rheinprovinz G. 7. Jan. 52 (G. 35) § 1.

³⁰) Ihre Einrichtung beruht auf Instr. 23. Okt. 17 (G. 237) § 1, 2, 10—15, ihr ausschließlicher Charakter als Verwal-

aufsichtigung der Geistlichen ob³¹⁾. Unter den Konsistorien stehen die Prüfungs-
kommissionen für die Kandidaten des evangelischen Predigantes³²⁾.

In den neuen Provinzen finden sich die dem Kultusminister unter-
stellten Konsistorien für Schl.-Holstein in Kiel³³⁾, für den Reg.-Bez. Kassel in
Kassel, für Frankfurt a. M. daselbst und für den übrigen Theil des Reg.-Bez.
Wiesbaden in Wiesbaden³⁴⁾. — Für Hannover bestehen unter dem evangelisch-
lutherischen Landeskonsistorium³⁵⁾ die Provinzialkonsistorien in Hannover, Stade
und Aurich³⁶⁾.

Unter den Konsistorien stehen die Geistlichen (Pastoren, Prediger).
Einzelne unter Ihnen führen als Superintendenten³⁷⁾ die Aufsicht über die
Geistlichen eines bestimmten Bezirkes. Die Verhältnisse der Geistlichen bilden,
soweit sie nicht durch Staatsgesetze festgestellt sind³⁸⁾, Gegenstand der kirch-
lichen Gesetzgebung³⁹⁾. Ihre Anstellung erfolgt nach zuvoriger Prüfung⁴⁰⁾ und
Vereidigung⁴¹⁾ durch die Konsistorien⁴²⁾, wobei den Gemeinden ein begrenztes

tungsbehörde der ev. Kirche auf R. D. 31.
Bez. 25 (G. S. 26 S. 5) B 1—7 u. B.
27. Juni 45 (G. S. 440). — Mitglieder
wie Anm. 27.

³¹⁾ Instr. 14. Mai 29 (R. M. XIII 279).
³²⁾ Anm. 40. — Generalkirchenvisitation-
en in den östlichen Prov. Instr. des
ObKR. 15. Feb. 54.

³³⁾ B. 24. Sept. 67 (G. S. 1669), auf
Lauenburg ausgedehnt G. 23. Juni 76
(G. S. 169) § 5.

³⁴⁾ Kassel M. C. 13. Juni 68 (G. S. 583)
u. 24. April 73 (G. S. 184); Frankfurt
G. 13. März 82 (G. S. 211) nebst B.
8. Feb. 20 u. G. 5. Feb. 57; Wiesbaden
B. 22. Sept. 67 (G. S. 1569).

³⁵⁾ B. 17. April 66 (han. G. S. I 105).

³⁶⁾ M. C. 13. April 85 (G. S. 118); das
Konsistorium in Aurich bildet die Kirchen-
behörde für die reformierte Kirche der Pro-
vinz M. C. 20. Feb. u. 17. Nov. 84 (G. S.
77). Mit ihrer Umbildung sind die Kon-
sistorien zu reinen Kirchenbehörden geworden;
die früher gleichzeitig von ihnen ausgeübten
Staatshoheitsrechte sind den Staatsbehörden
übertragen G. 6. Mai u. B. 24. Juni
85 (G. S. 135 u. 274) u. für die refor-
mirte Kirche G. 1883 (Anm. 63) Art. 20
bis 25 u. B. 25. Juli 84 (G. S. 319),
für beide Kirchen ergänzt B. 30. Jan. 93
(G. S. 10). — Deckung der Kosten für
Beaufsichtigung des Bauwesens und für
Supervision der Rechnungen in der
evangelisch lutherischen Kirche Kirchengesetze
25. u. 26. Mai 88 (G. S. 222 u. 224).
— Zuständige Staatsbehörden wie Anm. 25.

³⁷⁾ In Schl.-Holstein heißen sie Präbste,
in Nassau Dekane.

³⁸⁾ § 293 d. B. Für die östl. Prov.
G. 3. Juni 76 (G. S. 125) Art. 237;
f. Schl.-Holstein u. den Konf. Bez. Wiesbaden
G. 6. April 78 (G. S. 145) Art. 31⁶⁾.

³⁹⁾ Dienstatte R. G. 17. April 86 (R. G. B.
59).

⁴⁰⁾ R. M. II 11 § 61, 62 u. 319. Die
Theologen haben 2 Prüfungen zu bestehen,
die erste, eine wissenschaftliche (pro licentia
concionandi) nach 3jährigem Universitäts-
studium, die zweite mehr praktische ein Jahr
später Publ. 24. Feb. 17 (R. M. I Heft 1
S. 131). Zwischen beiden Prüfungen ist
zur Erlernung des Unterrichtsbetriebes ein
sechswöchentlicher Kursus an einem Seminar
vorgeschrieben J. D. R. 15. April 89
(R. G. B. 25). — Prüfung und Anstellung
der Geistlichen der neuen Prov. und des
nordb. Bundesgebietes im Geh. d. pr. Lan-
deskirche Verf. 20. Juni 70 (M. B. 181).
— Hannover B. 4. Mai 68 (G. S. 473).
— Wechselseitige Anerkennung der Fähig-
keitszeugnisse unter den deutschen Staaten
E. des D. R. 13. Juli 83 (R. G. B. 21).
Seminarien zur Fortsetzung der Universitäts-
studien bestehen in Berlin (Domkandidaten-
stift), Wittenberg, Raumburg a. S., Preetz,
Hadersleben (für das Studium der dänischen
Sprache), Grischburg, Kloster Loccum,
Soest, Hofgeismar u. Herborn.

⁴¹⁾ Neue Prov. B. 22. Jan. 67 (G. S.
132), insbes. Hannover B. 1. Juli 68
(G. S. 703).

⁴²⁾ Konf. B. Kassel B. 22. Juli 74 (G. S.
271). — Die besondere Anzeige (§ 287

Wahlrecht zugestanden ist⁴³). Ihre amtlichen Verrichtungen sind durch die Kirchengesetze näher geregelt⁴⁴), insbesondere die Taufen, Einsegnungen und Trauungen⁴⁵). Die Disziplin handhaben die Konsistorien und der Oberkirchenrath⁴⁶). Die Geistlichen beziehen ein Dienstekommen während des Dienstes⁴⁷) und ein Ruhegehalt nach dessen Beendigung⁴⁸). Den Hinterbliebenen gebührt im Gebiete der Landeskirche ein nach dem Ruhegehalte bemessenes Wittwen- und Waifengeld⁴⁹) und neben dem Sterbe- und dem darauffolgenden Monat eine sechsmonatliche Gnadenzeit⁵⁰).

§ 298.

c) **Die Kirchengemeinde- und Synodalverfassung** betrifft nicht die Glaubenslehren, sondern schafft nur die äußere Ordnung und die erforderlichen Organe für die der Kirche zugefallene Selbstverwaltung.

In diesem Sinne ist die Verfassung für die älteren Provinzen zum

Nr. 1 d. B.) ist entbehrlich, weil die Mitglieder der evangelischen Kirchenbehörden vom Könige ernannt werden.

⁴³) RGemD. für die östl. Prov. (Ann. 51 b) § 32, AC. 2. Dez. 74 (GS. 355), RG. 15. März 86 (Kirchl. GB. 39) u. 28. März 92 (RGW. 115); rhein.westf. KD. (Ann. 51 a) § 53—65 (§ 59 geändert. AC. 22. Juli 67 MB. 298); schl.-holst. KD. (Ann. 60 a) § 46; nass. KD. (Ann. 60 b) § 48—55. — Han. G. 22. Dez. 70 (GS. 71 S. 1), § 5³, ergänzt G. 5. Juli 76 (GS. 277), 28. Juni 82 (GS. 329) u. 18. Juni 94 (GS. 133).

⁴⁴) Rhein.westf. KD. § 66—116.

⁴⁵) Ältere Provinzen: KirchenG. betr. TrauungsD. 27. Juli 80, Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Konfirmation und Trauung 30. Juli nebst Instr. 23. Aug. 80 (Kirchl. GB. 109, 116 u. 119). — Hannover: G. 6. Juli 76 (GS. 278), 23. Okt. 94 (GS. 179) u. zwei G. 5. April 95 (GS. 147 u. 148). — Aufhebung der Stolsgebühren für Taufen, Aufgebote und Trauungen in der evang. Landeskirche RG. 28. Juli u. G. 3. Sept. 92 (GS. 268 u. 267); in Schl.-Holstein G. 14. Aug. 92 (GS. 243); in Hannover RG. 16. Juni 75 (GS. 303) u. 18. Juni nebst G. 20. u. B. 30. Aug. 92 (GS. 259, 263 u. 264), ferner (reformirte Kirche) G., RG. u. B. 30. März 93 (GS. 63, 65 u. 68); in den KonfBez. Kassel G., RG. u. B. 31. März 93 (GS. 71, 72 u. 75) und Wiesbaden G. 16. RG. 15 u. B. 17. Juni 95 (das. 189, 191 u. 194).

⁴⁶) R. II 11 § 532, KD. 12. April 22 (GS. 105) u. 27. April 30 (GS. 81). — KonfBez. Kassel AC. 27. Sept. 73 (GS. 454). — Mitwirkung des Staates § 287 Nr. 2 d. B. — Dienstvergehen der Kirchenbeamten RG. 16. Juli 86 (Kirchl. GB. 81) u. (Hannover) 24. April 94 (GS. 93).

⁴⁷) Pfarverbetterung in Hannover G. 4. Juli 76 (GS. 275), erg. G. 4. März 94 (GS. 21).

⁴⁸) Ältere Provinzen G. 15. März mit KirchenG. 26. Jan. u. B. 1. Juni 80 (GS. 216, 218 u. 267), ergänzt G. 30. März mit KirchenG. 16 u. zwei B. 30. März 92 (GS. 35, 37, 47 u. 48), Ausführung Instr. 29. Nov. 80 (RGW. 153) und Anleitung 7. April 82 (RGW. 68). — EmeritirungsD. für Hannover 16. Juli 73 (GS. 386), Aenderung G. 2. Feb. 76 (GS. 32), 30. Juni 82 (GS. 330) u. 19. Feb. 94 (GS. 15), für Schl.-Holstein StaatsG. und KirchenG. 2. März u. B. 1. Juni 91 (GS. 22, 23 u. 103).

⁴⁹) G. 15. Juli 89 mit KirchenG. (GS. 139), ergänzt G. 30. März 92 mit KirchenG. u. zwei B. von dems. Tage (GS. 35, 40, 47 u. 49), ferner G. u. RG. 31. März 95 (GS. 144 u. 145). Ausführung Ann. 7. April 92 (RGW. 71). — Verwaltung des Wittwen- u. Waifensfonds u. Anschluß der Landeskirchen der neuen Provinzen G. u. RG. 31. März 95 (GS. 95—143).

⁵⁰) RG. 18. Juli 92 u. StG. 8. März 93 (GS. 22 u. 21); Inkraftsetzung f.

gemeinsamen Abschlusse gebracht⁵¹⁾. Zur Vertretung der Kirchengemeinden und zur Förderung des sittlich religiösen Lebens sind Gemeindefkirchenräthe (in den westlichen Provinzen Presbyterien) gebildet, die unter Vorsitz des Geistlichen aus den etwaigen übrigen Geistlichen und 4—12 von der Gemeinde gewählten Mitgliedern (Ältesten) bestehen. In Gemeinden von 500 (in den westlichen Provinzen 200) und mehr Seelen wird daneben zur Beschlußnahme über wichtigere Angelegenheiten eine Gemeindevertretung bestellt. In kleineren Gemeinden erfolgt diese Beschlußnahme durch die Gemeindeversammlung⁵²⁾. — Die Gesamtheit der in einer Diözese belegenen Gemeinden wird durch die Kreissynode vertreten. Diese besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, allen ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen und doppelt so vielen (in den westlichen Provinzen ebensovielen) aus den Gemeinden gewählten Mitgliedern. Sie wird in der Regel einmal jährlich berufen und inzwischen durch den Kreissynodalvorstand (in den westlichen Provinzen Direktorium oder moderamen genannt) vertreten⁵³⁾, insbesondere auch in vermögensrechtlichen Angelegenheiten⁵⁴⁾. Die Kirchengemeinden Berlins bilden unbeschadet des

Westfalen u. Rheinprovinz RG. 8. März 93 (RGBl. 4). — Nassauische evangel. Pfarr- Wittwen- und Waisenkasse § 291 Ann. 45 d. W.

⁵¹⁾ In den älteren Provinzen ergingen:

- a) für Westfalen und Rheinprovinz die KirchenD. 5. März 35 (RA. XIX 104), ergänzt (Form schriftl. Willenserklärungen der Presbyterien) KirchenG. 8. Juni u. StaatsG. 28. Juli 91 (GS. 333 u. 332), ferner RD. 22. Aug. 47 (MBl. 284) u. 31. Juni nebst R. 25. Aug. 53 (MBl. 229) u. 8. Dez. 66 (MBl. 67 S. 32), ferner (zu § 16) AC. 4. Mai 68 (GS. 450), (zu § 59¹²⁾ RD. 22. Juli 67 (MBl. 298).
- b) für die 7 östl. Prov. die Kirchengem. u. SynD., 10. Sept. 73 nebst StaatsG. 25. Mai 74 (GS. 74 S. 151 u. 147), § 74 geänd. RG. 10. Mai u. StaatsG. 3. Juli 93 (GS. 192 u. 191); — Einfügung der drei Kreissynoden der Grafschaften Stolberg AC. 30. Dez. 74 (GS. 75 S. 2); — Rom. v. Liege (4. Aufl. Berl. 93).
- c) für beide Landestheile (b u. c.) die Gen. Syn. D. 20. Jan. nebst StaatsG. 3. Juni 76 (GS. 134 u. 125), Trennung der Prov. Syn. Verbände Ost- und Westpreußen G. 21. Mai 87 (GS. 194), welches zugleich die Gesetze zu b ergänzt.

Hohenzollern gehört auch zur Landeskirche, ist aber, weil es nur 3 evangelische Gemeinden in der Diaspora (§ 289 Ann. 37) besitzt, nicht von der Einrichtung betroffen.

⁵²⁾ KirchGem. u. SynD. § 1—48 u. StaatsG. Art. 1—5, erg. (§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 2 u. 3, u. 14 Abs. 2) RG. 9. März u. StaatsG. 7. April 91 (GS. 44 u. 43); Instr. 25. Jan. 82 (Kirchl. GB. 1) Nr. 1—44. — Kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung RG. 18. Juli 92 u. StG. 8. März 93 (GS. 25 u. 21) u. (Zuständigkeit) B. 8. März 93 (RGBl. 12). — Rh. westf. RD. § 1—33, erg. AC. 8. Dez. 66 (MBl. 67 S. 32) u. 4. Mai 68 (GS. 450). — Die Gemeindefkirchenräthe sind öffentliche Behörden und als solche zur Wiederinkurssetzung von Inhaberpapieren (§ 316 Abs. 4 d. W.) befugt 3R. 11. Sept. 80 (MBl. 228, JMB. 82 S. 58). — VerwaltungsD. für das kirchliche Vermögen in den östl. Prov. der preussischen Landeskirche 17. Juni 93 (RGBl. 23).

⁵³⁾ R. u. StD. § 49—57 (§ 50 ersetzt durch GemStD. § 43, das § 42, § 55 Abs. 10 ergänzt durch RG. 9. März 1891); StaatsG. 1876 Art. 2—7 u. 9. Kosten R. u. StD. § 71—74 (§ 74 geänd. RG. 10. Mai u. StaatsG. 3. Juli 93 GS. 193 u. 192) u. StaatsG. Art. 12; Instr. (vor. Ann.) Nr. 45—55. — Rhein. westf. RD. § 34—43.

⁵⁴⁾ RG. 16. u. StG. 18. Juni 95 (GS. 272 u. 271).

Verhältnisses zu den Kreissynoden einen Stadtsynodalverband; ähnliche Einrichtungen können auch für andere Orte getroffen werden⁵⁵). — Die evangelische Kirche der Provinz wird durch die Provinzialsynode vertreten. Diese besteht aus Abgeordneten der Kreissynoden, den bis zur Zahl von $\frac{1}{6}$ der Abgeordneten vom Könige zu ernennenden Mitgliedern und einem Mitgliede der evangelisch theologischen Fakultät der Provinzialuniversität (für Posen der Universität Breslau). In den westlichen Provinzen finden einige Abweichungen statt. Die Provinzialsynode tritt in der Regel alle drei Jahre zusammen; inzwischen werden ihre Angelegenheiten durch ihren Vorstand versehen⁵⁶). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Verband durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstandes vertreten⁵⁴). — Die evangelische Landeskirche der neun älteren Provinzen wird durch die Generalsynode vertreten. Diese besteht aus den Generalsuperintendenten, 150 von den Provinzialsynoden und 6 von den evangelisch theologischen Fakultäten der Landesuniversitäten zu wählenden und 30 landesherrlich zu ernennenden Mitgliedern. Die Berufung erfolgt für 6 Jahre. Die Generalsynode tritt in der Regel alle 6 Jahre zusammen und wird inzwischen durch den Generalsynodalvorstand vertreten. Außerdem geht aus ihr der Synodalrath hervor, der alljährlich einmal zur Berathung der Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche mit dem Oberkirchenrathe zusammentritt⁵⁷). — Kirchengesetze fordern die Zustimmung der General- oder, wenn ihr Geltungsbereich nicht über die Provinz hinausgeht, der Provinzialsynode und die Genehmigung des Landesherrn. Ihre Veröffentlichung erfolgt durch das seit 1876 erscheinende kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt⁵⁸).

In den neuen Provinzen⁵⁹) liegt das Kirchenregiment gleichfalls in der Hand des Landesherrn. Uebrigens sind für Schleswig-Holstein und die Konsistorialbezirke Wiesbaden und Frankfurt a. M. ähnliche Einrichtungen getroffen wie für die älteren Provinzen⁶⁰). Die kirchliche Ver-

⁵⁵) R. G. 17, St. G. 18 u. B. 18. Mai 95 (G. S. 177, 175 u. 182), wodurch St. G. 1876 Art. 8 erlobigt ist.

⁵⁶) R. u. St. G. § 58—70 (§ 59, 61 u. 62 durch GenSynD. § 44—46 ersetzt, § 42 das.) und StaatsG. 1876 Art. 10, 11, 13 u. 16 (§ 13 u. 16 erg. G. 28. Mai 94 G. S. 87 § 2 u. 4); Instr. (Ann. 52) Nr. 56—65; Wahlkreise AG. 1. Juni 74 (G. S. 213) u. B. 9. April 77 (R. G. B. 101); Kosten wie Ann. 53 u. Instr. Nr. 66. — Rhein. westf. R. D. § 44—52 b u. StaatsG. Art. 13.

⁵⁷) GenSynD. § 1—40, Aenderungen des § 3 R. G. 18. Juli nebst StaatsG. 30. Aug. 92 (G. S. 274 u. 273), des § 22 Abf. 1 R. G. 26. Mai 87 (Kirchl. G. B. 74); StaatsG. 1876 Art. 14—21, erg. G. 28.

Mai 94 § 2—5 u. (Zuständigkeit beim Ausschreiben der Umlagen) Kirchengesetze 2. Sept. 80 (Kirchl. G. B. 133 u. 134).

⁵⁸) R. u. St. G. § 65³, GenSynD. § 6 bis 10. — Anerkennung durch StaatsG. § 296 Abf. 6 d. W.

⁵⁹) Die evangelische Bevölkerung von Schl.-Holstein ist bis auf zwei reformirte Gemeinden lutherisch, in Hannover ist gleichfalls das lutherische Bekenntniß überwiegend, während in Hessen-Nassau Unirte, Lutheraner und Reformirte ziemlich gleichmäßig vertheilt sind.

⁶⁰) a) Kirchengem. u. SynD. f. d. ev.-lutherische Kirche von Schl.-Holstein 4. Nov. 76 (G. S. 78 S. 155), geändert (§ 74, 76 u. 77) St. G. u. R. G. 25. April 96 (G. S. 95 u. 96), auf

waltung ist auch hier vorbehaltenlich einer besonders bestimmten Staatsaufsicht den Konsistorien übertragen, denen dabei in Ermangelung einer obersten Kirchenbehörde weitergehende Befugnisse zustehen⁶¹). — Die in der Provinz Hannover für die evangelisch lutherische Kirche bestehenden Einrichtungen beruhen auf ähnlichen Grundlagen, tragen indeß einen etwas mehr pastoralen Charakter. Insbesondere ist, ebenso wie in den westlichen Provinzen, in den Bezirksynoden die Zahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder die gleiche⁶²). Für die reformirte Kirche dieser Provinz ist gleichfalls eine Gemeinde- und Synodalverfassung erlassen⁶³). — Im Konsistorialbezirke Kassel, wo dem Landesherrn ziemlich ausgedehnte Befugnisse der Kirche gegenüber zustehen, ist eine Neuregelung unter Bildung von Presbyterien, Diözesansynoden und einer Gesamtsynode erfolgt⁶⁴).

7. Die übrigen Religionsgesellschaften⁶⁵).

§ 299.

Seit Einführung der Glaubens- und Religionsfreiheit und Aufhebung der aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte (§ 285 Abs. 1) hat die Staats-

Lauenburg ausgedehnt Erl. u. B. 7. Nov. 77 (daj. 189); dazu StaatsG. 6. April 78 (GS. 145) Art. 1—12, 23—28 u. 38 u. G. 17. Mai 84 (GS. 298); Ausdehnung auf Helgoland G. u. RG. 31. März 92 (GS. 73 u. 74). — Die Kreisynoden heißen Probsteisynoden.

- b) KGem. u. SynD. f. d. ev. Gemeinden im KonsBez. Wiesbaden 4. Juli 77 (GS. 78 S. 192) nebst StaatsG. 6. April 78 (GS. 145) Art. 13 bis 28 u. 38. — Entsprechende Regelung für einige Gemeinden des Kr. Frankfurt a. M. KGemD. 11. März 89 nebst StaatsG. 2. Juni 90 (GS. 90 S. 186 u. 183), B. 13. Jan. 91 (GS. 7) u. 30. Jan. 93 (GS. 10).

⁶¹) Daj. Art. 29—37. — Zuständigkeit B. 19. Aug. 78 (GS. 287), 9. Juni 79 (GS. 365, Berichtigung S. 386), 1. Nov. 86 (GS. 296) u. 30. Jan. 93 (GS. 10). Die staatliche Mitwirkung bei Kirchengesetzen ist ebenso wie in den alten Provinzen (Num. 58) geregelt durch drei Gesetze 14. Juli 95 f. Schl.-Holsstein und den KonsBez. Wiesbaden (GS. 281), f. d. ref. Kirche in Hannover (GS. 283), f. d. KonsBez. Kassel (GS. 284).

⁶²) Han. Kirchenvorstands- und SynD.

u. Bef. 9. Okt. 64 (han. GS. I 413 u. 441). — Kirchenvisitationen RG. 28. Sept. 91 (GS. 349). — Die für Hannover, insbes. für Ostfriesland maßgebenden Vorschriften gelten auch im Jadegebiete G. 10. März 82 (GS. 17) und (Anschluß von Wilhelmshaven) KirchenG. 28. Okt. 85 (GS. 353). — Landeskirchenfonds RG. 30. Mai 94 (GS. 91).

⁶³) Kirchengem. u. SynD. 12. April 82 nebst StaatsG. 6. Aug. 83 (GS. 83 S. 301 u. 295) und (zuständige Behörden) MinG. 10. Sept. 85 (StAnz. Nr. 213); Anm. 36 u. 61.

⁶⁴) Hess. Verflrk. 5. Jan. 31 § 134 u. Presb.- u. SynD. für die evangelischen (die reformirte, lutherische und unirte) Kirchengemeinschaften 16. Dez. 85 nebst StaatsG. 19. März 86 (GS. 86 S. 1 u. 79) u. (Zuständigkeit) B. 10. Jan. 87 (GS. 7) u. 30. Jan. 93 (GS. 10). Diözesaneinteilung AG. 22. Juli 87 (GS. 331). Vertretung des Gesamtsynodalverbandes u. der Diözesansynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten StG., RG. u. B. 14. Juli 95 (GS. 286, 287 u. 288). Kirchengesetze Anm. 61.

⁶⁵) § 285 Anm. 3 d. B.

gesetzgebung bezüglich der übrigen Religionsgesellschaften nur eine beschränkte Thätigkeit entfaltet⁶⁶).

Besondere Vorschriften gelten für die Juden, in betreff deren eine staatliche Mitwirkung bei der Vereinigung zu Synagogengemeinden, bei der Wahl der Vorstände und Kultusbeamten und bei der Vermögensverwaltung stattfindet⁶⁷). Neben dem Austritt aus dem Judenthume (§ 285 Abs. 2) ist in ähnlicher Weise wegen religiöser Bedenken der Austritt aus einer Synagogengemeinde gestattet, doch muß der Ausgetretene zu den bereits entstandenen Ausgaben noch eine Zeit lang beitragen⁶⁸). — Die getrennte jüdische Armenpflege ist aufgehoben⁶⁹) und die Eidesleistung gesetzlich geregelt⁷⁰).

II. Unterricht.

1. Einleitung.

§ 300.

Durch den Unterricht soll der Erwerb der Bildung vermittelt werden. Der Staat hat die Bedingungen hierfür herzustellen, die der einzelne nicht zu erfüllen vermag. Er hat daneben selbst das unmittelbare Interesse, die Bildung seiner Angehörigen so weit gefördert zu sehen, daß diese ihren Aufgaben im Staatsleben genügen können.

Die geschichtliche Entwicklung des Unterrichtswesens ist allmählich vor sich gegangen. Während des Mittelalters befand es sich ausschließlich in den Händen der Kirche. Erst im 12ten und 13ten Jahrhundert wuchsen neben den Pfarr-, Kloster-, Stifts- und Domschulen in den aufblühenden Städten Stadtschulen empor. Mit der Reformation gewann das Schulwesen eine breitere Grundlage, doch wurde die weitere Entwicklung durch den dreißig-

⁶⁶) Verleihung der Körperschaftsrechte § 285 Anm. 5 d. W. — Von den Mai- und Zuchtmitteln auf die nicht zur Kirche gehörenden Religionsgesellschaften Anwendung § 287 Nr. 2 d. W. — An Stelle der Eidesleistung ist einzelnen Religionsgesellschaften die bloße Beteuerung gestattet ZPrD. § 446, StPrD. § 64; Mennoniten R. 11. März 27 (GS. 28); Philipponen R. 19. Nov. 36 (RS. XXXIX 175).

⁶⁷) Aeltere Provinzen G. 23. Juli 47 (GS. 263) § 35—58. Die Beschränkungen der Juden in der Zulassung zu öffentlichen, mit einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbundenen Aemtern und zur Ausübung ständischer Rechte (§ 1—3) sind fortgefallen § 287 Abs. 1 d. W. — Holst. G. 14. Juli 63

(holst. GB. 167) und schlesw. B. 8. Feb. 54 (Verordn. S. 124), beide erg. WC. 24. Juni 67 (GS. 1308). — Han. G. 30. April 42 (han. GS. I 211) nebst Bef. 19. Jan. 44 (daf. I 43). — Kurhess. G. 30. Dez. 23 (kurh. GS. 87). — Nass. Bef. 7. Jan. 52 (nass. WB. 6). — Frankf. Dekr. 30. Jan. 12 (Frankf. RegBl. II 9). — JustG. § 54; § 170 Anm. 15.

⁶⁸) G. 28. Juli 76 (GS. 353) und JustG. § 54. Gebühr wie § 285 Anm. 7 d. W. — Posen § 7 daf. u. G. 24. Mai 69 (GS. 838). — Altisraelitische Gemeinde zu Wiesbaden B. 24. März 79 (GS. 273).

⁶⁹) RG. 6. Juni 70 (RG. 360) § 6, G. 8. März 71 (GS. 130) § 16.

⁷⁰) G. 15. März 69 (GS. 484).

jährigen Krieg unterbrochen. Ein Aufschwung erfolgte erst im 18ten Jahrhundert, wo sich die thatkräftige Fürsorge einzelner einsichtiger Fürsten den Schulanstalten zuwandte und die allgemeine geistige Bewegung auch die Fragen des Unterrichts mächtig ergriff¹⁾.

In Preußen waren schon frühzeitig umfassende Schulordnungen erlassen²⁾ und zahlreiche Schulen gegründet. Beides geschah durch die Regierung und unter diesen Einflüssen hatte das Schulwesen einen streng staatlichen Charakter angenommen. Die öffentlichen Schulen waren mittelbar oder unmittelbar zu Staatsanstalten, die Lehrer an ihnen zu Staatsbeamten geworden. Diesen Standpunkt hat das Landrecht eingenommen³⁾ und später die Verfassung zu noch bestimmterem Ausdruck gebracht⁴⁾. Die Vorschriften der letzteren haben jedoch, da sie erst mit Erlaß eines Unterrichtsgesetzes in Kraft treten werden⁵⁾, inzwischen nur die Bedeutung allgemeiner Verheißungen.

Der Privatunterricht unterliegt gleichfalls der staatlichen Aufsicht. Die Verfassung hat die Wissenschaft und ihre Lehre vorbehaltlich der nöthigen Befähigung der Lehrenden für frei erklärt. Inzwischen kommen noch die beschränkenden älteren Vorschriften zur Anwendung. Hiernach sollen Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten nur bei vorhandenem Bedürfniß und bei nachgewiesener sittlicher und wissenschaftlicher Befähigung zugelassen werden. Der Sittlichkeitsnachweis wird für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen, der Befähigungsnachweis außerdem auch für Privatlehrer erfordert⁶⁾.

¹⁾ Vorzugsweise traten die pietistische und die philanthropische Richtung in Franke und Basedow hervor. Ersterer gründete zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Halle seine verschiedenen Schulanstalten (Frankesche Stiftungen) und machte sich namentlich um Heranbildung eines tüchtigen Lehrpersonals verdient. Basedow (+ 1790) suchte den Unterricht möglichst naturgemäß, leicht faßlich u. durch Hineinziehung der Realien auch möglichst nutzbar zu gestalten. Wahrhaft fruchtbringend hat auf diesem Wege erst Pestalozzi (+ 1827) gewirkt, der zwar gleichfalls die natürliche Anschauung zu Grunde legte, durch diese aber vor allem die eigene geistige Kraft des Schülers zu wecken und zu entwickeln suchte. Er wendete sich vorzugsweise den Armen und Hilflosen zu und wird deshalb als Vater des Volksunterrichts bezeichnet.

²⁾ Erste Versuche in der Konf. (§ 296 Ann. 20). SchulD. 1713 u. lutherisches Generallandschulregl. 1763.

³⁾ Das Landrecht handelt in Th. II Tit 12 nach den einleitenden Bestimmungen (§ 1—11) von gemeinen Schulen (§ 12 bis

53), von gelehrten Schulen u. Gymnasien (§ 54—66) und von Universitäten (§ 67 bis 129).

⁴⁾ III. Art. 20—23. — Volksschule Ann. 15.

⁵⁾ III. Art. 26 u. 112.

⁶⁾ Art. 20. — RN. II 12 § 3—8, AD. 10. Juni 34 (GS. 135) u. StMinInstr. 31. Dez. 39 (MB. 40 S. 94), ergänzt R. 12. April 42 (MB. 119) u. (zu § 11) 22. Aug. 66 (MB. 211); Begriff des Hauslehrers, Privatlehrers u. Privatschulvorstehers R. 30. Okt. 27 (RN. XI 962); die Genehmigung an Ausländer ertheilt jetzt die Regierung R. 20. Mai u. 21. Juli 63 (MB. 151 u. 170). Anwendbarkeit dieser Grundsätze in den neuen Provinzen Vf. 18. Feb. 87 (ZB. 118. 396). — Die Ertheilung von Tanz-, Turn- u. Schwimmunterricht ist nur der Beschränkung unterworfen, daß sie untersagt werden kann, wenn Thatfachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun GewD. § 35; übrigens wird das Unterrichtsweisen durch die GewD. nicht berührt das. § 6.

Die staatliche Verwaltung führt an oberster Stelle der Kultusminister⁷⁾. Die Universitäten stehen unmittelbar unter diesem, während übrigens für die Elementar-, Bürger- und Privatschulen die Kirchen- und Schulabtheilungen der Regierungen⁸⁾ und für die höheren Schulen einschließlich der Schullehrerseminare, Blinden- und Taubstummenanstalten die Provinzialschulkollegien seine Organe bilden. Letztere waren ursprünglich Abtheilungen der Konsistorien, bestehen aber jetzt als selbstständige kollegiale Behörden für jede Provinz. Den Vorsitz führt in der Regel der Oberpräsident⁹⁾. Die bei den Regierungen angestellten Schulräthe sind zugleich Mitglieder der Provinzialschulkollegien¹⁰⁾. Unter diesen Behörden stehen die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für die Kandidaten des höheren Schulamtes¹¹⁾. — Während die Provinzialschulkollegien die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar verwalten, bedienen die Regierungen sich hierbei besonderer Aufsichtsorgane. Als solche bestehen — abgesehen von den in äußeren Schulsachen mitwirkenden Landrathen — die Kreisschulinspektoren für einen mehrere Schulgemeinden umfassenden Bezirk und die Ortsschulinspektoren für die einzelnen Gemeinden. Die Kreisschulaufsicht wird meist von den Superintendenten und Dechanten innerhalb ihrer Diözesen im Nebenamte versehen; ständige Kreisschulinspektoren sind nur in Gegenden mit zweisprachiger Bevölkerung und in besonders schwierigen Bezirken angestellt. Ortsschulinspektoren sind in der Regel die Ortsgeistlichen¹²⁾. Sie handeln aber nur im Auftrage des Staates, der diesen jederzeit widerrufen, andere Inspektoren ernennen und die Aufsichtsbezirke anderweit abgrenzen kann¹³⁾. — Zu Veröffentlichungen auf dem Ge-

⁷⁾ § 49 d. W.; Reichsschulkommission § 87 Anm. 5.

⁸⁾ RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 26 u. 18 u. R.D. 31. Dez. 25 (GS. 1826 S. 5) D. II 2; § 57 d. W. — Die Ortspolizeibehörden sind — soweit ihnen eine Mitwirkung nicht ausdrücklich zugewiesen ist (Schulversämnisse Anm. 18) — zu selbstständigen Anordnungen auf dem Gebiete des Unterrichtswesens nicht befugt Erf. D.V. 7. März 94 (XXVI 409).

⁹⁾ Instr. 23. Okt. 17 (GS. 237) § 6—8, 10—15, R.D. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) B 1, 9 u. A.E. 26. Aug. 59 (GS. 535); neue Prov. V. 22. Sept. 67 (GS. 1570), Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 5. Stellvertreter des Vorsitzenden ist — abgesehen von Königsberg, Berlin, Breslau u. Hannover, wo besondere Beamte (Oberregierungsräthe) dazu bestellt sind — überall der Regierungspräsident A.E. 28. Nov. 81 (M.B. 82 S. 45). § 270 Anm. 37 b u. c d. W. — Uebergang der Aufsicht über die höheren

Mädchenschulen Anm. 50. Hohenzollern steht unter dem ProvSchulkoll. der Rheinprov. G. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 1, Berlin unter dem für Brandenburg P.B. § 41, welches hier seit 1826 auch das Volksschulwesen beaufsichtigt das. § 44 Abs. 2, Waldeck Pyrmont unter dem zu Rassel V. 25. März 85 (GS. 67) Art. II.

¹⁰⁾ B. 27. Juni 45 (GS. 440) § 7.

¹¹⁾ Instr. § 12 u. Regl. 20. April 31 (R.N. XV 311). — Prüfungskommissionen für die Provinzen in Königsberg (zugleich für Westpreußen), Berlin, Greifswald, Breslau (zugleich für Posen), Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg u. Bonn.

¹²⁾ R.N. II 12 § 12—17, 47 u. 49. — Entsprechende Ausbildung der Geistlichen § 297 Anm. 40 d. W. — Die an sechs- u. mehrklassigen Volksschulen anzustellenden Rektoren können mit der Ortsschulaufsicht betraut u. den Kreisschulinspektoren unmittelbar unterstellt werden Erl. 25. Juli 92 (3B. 113. 834).

¹³⁾ G. 11. März 72 (GS. 183); Einf.

biere des Schulwesens dient seit 1859 das Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung.

Die weiteren Vorschriften sind besondere für die Volksschule (Nr. 2), für die höheren Lehranstalten (Nr. 3) und für die an oberster Stelle stehenden Universitäten (Nr. 4). Während das gemeinsame Ziel dieser Anstalten die Gewinnung allgemeiner Bildung ist, sind die Fachschulen auf besondere Berufsgebiete berechnet und deshalb bei den einzelnen Verwaltungsbereichen zu betrachten¹⁴⁾.

2. Die Volksschule.

§ 301.

a) **Wesen und Bedeutung.** Die Grundsätze der Verfassung haben auch in betreff der Volksschule bis zum Erlaß eines Unterrichtsgesetzes nur die Bedeutung allgemeiner Verheißungen¹⁵⁾. Eine allgemeine Regelung ist bislang nur in betreff der Beseitigung des Schulgeldes, der Pensionierung der Volksschullehrer und der Wittwen- und Waisenversorgung erfolgt¹⁶⁾. Uebrigens beruht das Volksschulwesen noch auf der älteren Gesetzgebung¹⁷⁾.

Die Grundlage bildet die allgemeine Schulpflicht (der Schulzwang), wonach alle Einwohner ihre nicht anderweit gehörig unterrichteten Kinder vom zurückgelegten fünften Jahre ab so lange zur öffentlichen Schule schicken müssen,

in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G. 5. 97) § 5¹. Den Grundsatz der staatlichen Aufsicht enthält bereits R. II 12 § 1, 2 u. 9 u. die W. Art. 23 Abs. 1. — 1892 gab es 254 ständige u. 960 im Nebenamte stehende Kreis- und Kreisinspektoren. Die größeren Städte haben meist besondere Schulaufsichtsbeamte angestellt, in den östlichen Provinzen — wo die Städte D. dieses zuläßt — als Stadträte, übrigens als Gemeindebeamte. — Kosten der Aufsicht Ann. 27. — Höhere Mädchenschulen § 302 Abs. 3 d. W.

¹⁴⁾ Als Fachschulen, die bis auf einzelne dem Unterrichtsminister unterstellte technische Schulen (§ 49 Abs. 1 d. W.) unter den Fachministern stehen, sind zu erwähnen die Militärschulen (§ 103), die Fortschulen (§ 125 Abs. 1), die Hebeammenlehranstalten (§ 269 Abs. 1), die Bergschulen (§ 321 Abs. 3), die landwirtschaftlichen Schulen (§ 333 Abs. 2), die thierärztlichen Hochschulen (§ 342 Abs. 1), die gewerblichen Schulen (§ 357 Abs. 1) und die Navigationschulen (§ 367 Abs. 3).

¹⁵⁾ Ann. 5. — W. Art. 21, 23—25.

¹⁶⁾ § 301 Abs. 5 u. § 303 Abs. 2 u. 3 d. W. — Rom. (Volksschulwesen über-

haupt) Schneider u. v. Bremen 3 Bde. (Berl. 86) u. (neuere Gesetze) Pogge (Berl. 93, Ergänzungsheft 95).

¹⁷⁾ In den älteren Provinzen kommen neben dem R. II 12 § 12—53 als Provinzialgesetze in Betracht: f. Preußen SchulD. 11. Dez. 45 (G. 46 S. 1), insbes. § 38—72, § 4 (Schulpflicht) ist durch R. II 12 § 48 ersetzt G. 6. Mai 86 (G. 144); — für Neuvorpommern Reg. 29. Aug. 31 (R. XV 564); — f. Schlesien Landeschulregl. 3. Nov. 1765 (Kön. Ed.-Samml. VIII 780) und kathol. Schulregl. 18. Mai 1801 (Kön. Neue Ed.-Samml. VII 266). Die Uebertragung der § 10—29 des letzteren auf evang. Schulen (Landt.-Abschied 22. Feb. 29) hat keine Gesetzeskraft Erf. W. 27. Dez. 76 (I 211), § 39a (Schulpflicht) wie Prov. Preußen. — Prov. Sachsen Ann. 37. — In den neuen Provinzen gelten für Schl.-Holstein SchulD. 24. Aug. 14 und lauenburgische LandeschulD. 10. Okt. 68; f. Hannover VolksschulG. 26. Mai 45 (han. G. I 465), erg. G. 2. Aug. 56 (daf. 257); für Nassau Schul-Ed. 24. Mai 17.

bis sie sich die erforderliche Bildung angeeignet haben¹⁸⁾. Durch Provinzialgesetze sind Anfangs- und Endpunkt der Schulpflicht zum Theil abweichend bestimmt. In der Regel erfolgt die Aufnahme mit dem vollendeten sechsten, die Entlassung mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre. Die allgemeine Schulpflicht hat unser Staatswesen außerordentlich gefördert und ist ein Haupthebel für dessen Entwicklung geworden. Deutschland steht hierin allen Großstaaten voran¹⁹⁾.

Die Erfüllung der Schulpflicht setzt das Vorhandensein der nach Zahl und Einrichtung dem Bedürfnisse entsprechenden Schulanstalten voraus²⁰⁾. Die Sorge hierfür liegt zunächst dem Staate ob, doch wirken dabei neben diesem noch die Kirche und die Gemeinde mit.

Die Kirche ist bei der Schule theilhaftig, weil die Religion einen wesentlichen Bestandtheil des Volksunterrichts bildet²¹⁾, der vermöge der Einheitlichkeit des letzteren nur schwer aus diesem herauszulösen sein würde. Die durch

¹⁸⁾ R. II 12 § 43—46 u. 48. Einführung der Grundsätze in die nicht landrechtlichen älteren Prov. R. D. 14. Mai 25 (G. S. 149) Nr. 1—3 u. (Strafe) 20. Juni 35 (G. S. 134) Nr. 3 u. 4. Aehnliche Vorschriften in den neuen Provinzen Ann. 17. — Die Androhung der Strafen hat durch Verordnung der Schulaufsichtsbehörden (Regierungen), nicht durch Polizeiverordnungen zu erfolgen Erf. d. Kam. S. 9. Jan. u. Bef. 11. Juli 95 (ZB. 113. 721). Die Strafen sind im strafrechtlichen Wege, nicht durch polizeiliche Vollstreckung (wie die Verwaltungsparris annahm) festzusetzen E. R. G. S. 14. März 63 (ZB. 113, ZM. 120) und für die Rheinprovinz 10. Dez. 64 (ZM. 65 S. 54). — III. Art. 21 Abs. 2. — Am Religionsunterrichte in der Volksschule müssen auch die Kinder der Dissidenten theilnehmen, soweit solcher Unterricht nicht anderweit in ausreichender Weise erteilt wird R. II 12 § 11, Vf. 16. Jan. 92 (ZB. 113. 435) u. Erf. R. G. 17. April 93 (daf. 662). — Elterliches Bestimmungsrecht § 286 Ann. 4. — In Fabriken sind schulpflichtige Kinder nicht zu beschäftigen § 352 Abs. 6 d. W. Mitführung von Kindern beim Gewerbebetriebe im Umherziehen Gew. D. § 57b, 62 Abs. 4 u. 63 Abs. 2. — Der Schulpflicht ist auf einer preussischen Schule zu genügen Erf. d. Kammerger. 12. Okt. 82 (ZB. 113. 83 S. 152); doch ist unter den deutschen Staaten (außer Baiern) die Heranziehung schulpflichtiger Kinder am Aufenthaltsorte gegenseitig vereinbart ZR. 13. Nov.

76 (ZB. 272). — Ueber die Reife zur Entlassung entscheidet der Orts- oder Kreis- schulinspektor Erf. O. L. 28. Nov. 78 (ZB. 113. 79 S. 207).

¹⁹⁾ Die Zahl der schulpflichtigen Kinder betrug (1891) 4,5 Mill. oder 18 v. H. der Gesamtbevölkerung. Die Ergebnisse des Unterrichts werden statistisch nur bezüglich der alljährlich in das Heer und die Marine eingestellten Militärlpflichtigen ermittelt. Die Zahl der unter diesen befindlichen, des Lesens und Schreibens unkundigen Personen (Analphabeten) ist in steter Abnahme begriffen. Sie betrug 1894/95 in Preußen 0,33 v. H. Ueber 1 v. H. hatten die R. G. Gumbinnen, Marienwerder, Posen und Oppeln. — Eng- land hat es noch zu keinem Volksschulwesen, sondern nur zu einem staatlich unterstützten Privatschulwesen gebracht. — In Frankreich ist der Unterricht in drei Abstufungen (instruction primaire Elementarunterricht, secondaire Vorbildung u. supérieure Fachbildung) besonders eingerichtet.

²⁰⁾ Im Jahre 1891 bestanden 37408 niedere u. Mittelschulen mit 68464 Lehrern u. 13337 Lehrerinnen neben 7045 u. 1101 nicht vollbeschäftigten Hülflehrern u. Hülflehrerinnen u. 39764 Handarbeitslehrerinnen. — Besondere Schulen bilden die Blinden- und Taubstummenanstalten § 270 Ann. 37 d. W.

²¹⁾ Die preussische Schule tritt damit in Gegensatz zur religionslosen Schule, wie sie seit 1806 in Holland durchgeführt ist.

die Verfassung den Religionsgesellschaften verheißene Leitung des Religionsunterrichts²²⁾, insbesondere die Mitwirkung der Ortsgeistlichen bei diesem bildet deshalb kein selbstständiges Recht, sondern erfolgt nur im Auftrage und mit Erlaubniß des Staates²³⁾. — Dasselbe Verhältniß bedingt ferner die möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse und die Konfessionsschulen bilden hiernach die Regel. Sie sind überall geboten, wo die auf eine Schule angewiesenen Schüler ausschließlich oder überwiegend einem bestimmten Bekenntnisse angehören. Die Simultanschule, in der der Unterricht in allen Fächern mit Ausnahme der Religion ohne jede konfessionelle Färbung erteilt und auch bei der Wahl der Lehrer den verschiedenen Bekenntnissen gleiche Berücksichtigung zu Theil wird, ist dagegen nur zulässig, wenn entweder die Bildung leistungsfähiger Schulsysteme ohnedem nicht zu erreichen sein würde, oder wenn die Einrichtung von den Betheiligten beantragt wird und zugleich zu einer wesentlichen Verbesserung des Schulwesens beitragen kann²⁴⁾. Uebrigens kann auch in Konfessionsschulen bei gemischter Konfession die Minderheit — wenn sie keine verschwindende ist — abgeordneten Religionsunterricht auf Kosten der Schulgemeinde beanspruchen²⁵⁾. — Bei vorhandenem Bedürfnisse können ausnahmsweise öffentliche jüdische Schulen eingerichtet werden²⁶⁾.

Die Verwendungen, mit welchen der Staat in immer steigendem Maße für das Schulwesen eingetreten ist, beruhen nur auf einer ausshelfenden (subsidiären) Verpflichtung. Die eigentliche Trägerin der Schulunterhaltungspflicht²⁷⁾, soweit der Bedarf nicht aus dem Schulvermögen²⁸⁾ gedeckt wird,

²²⁾ Bl. Art. 24 Abs. 2.

²³⁾ R. 18. Feb. 76 (M. 68), Pl.-Befchl. Orib. 12. Okt. 74 (Oppenhoff XV 655). — Mildere Handhabung des Grundgesetzes R. 5. Nov. 79 (Z. 113. 80 S. 228).

²⁴⁾ R. 16. Juni 76 (Z. 113. 495). — Das R. verhält sich gegen die Konfessionalitätsfrage gleichgültig, indem es die Zulassung zu den öffentlichen Schulen von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig macht, aber den Zwang zur Theilnahme an einem fremden Religionsunterricht ausschließt (II 12 § 10, 11 u. 30). Eine R. 4. Okt. 21 verwarf die Simultanschule als ungewöhnlich. Spätere Vorschriften (R. 23. März 29 u. pr. Landtagsabsch. 28. Okt. 38 R. XXII 505) ließen sie bedingt zu. Bl. Art. 24 Abs. 1 fordert möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse. Geschichtliche Darstellung Z. 113. 1878 S. 321 u. Erf. D. 18. Juni 95 (XXVIII 169). — Die Zahl der Simultanschulen betrug

(1891) 595. Sie sind am zahlreichsten in Westpreußen, Posen u. den Regierungsbezirken Oppern und Düsseldorf. In den Städten Danzig, Posen, Bromberg, Ratibor, Leobschütz, Orlau, Königshütte u. St. Zorhann sind alle Schulen simultan. — Biersing, die konf. Schule in Preußen (Gotha 85).

²⁵⁾ R. 11. Sept. 73 (M. 74 S. 10).

²⁶⁾ G. 23. Juli 47 (G. 263) § 60 bis 67.

²⁷⁾ Sie umfaßt die Unterhaltung der Lehrer u. Schulgebäude, sowie die Herbeiführung der ersteren R. II 12 § 29, 34 u. 39. Die Kosten der Aufsicht (Visitation) gehören nicht dazu; diese fallen mangels abweichender provincialrechtlicher Bestimmungen dem Staate zur Last Erf. D. 6. Okt. 86 (XIV 95). — Aufstellung von Haushaltsanschlüssen Z. 12. Mai 94 (Z. 113. 422).

²⁸⁾ Die äußeren Rechte der Volksschulanstalten sind im wesentlichen die der Kirchen R. II 12 § 18 bis 21; § 291 d. W.

ist die Gemeinde²⁹⁾. Sie genügt dieser Pflicht durch Erhebung von Abgaben³⁰⁾. Die Verpflichtung ruht theils auf der bürgerlichen Gemeinde, theils auf der besonderen Schulgemeinde (Schulsozietät). Letzteres ist nach dem Landrecht der Fall, welches die Hausväter des Ortes oder — bei Konfessionsschulen — des Glaubensbekenntnisses als Pflichtige bezeichnet³¹⁾. Schulsozietäten bestehen ferner in Schleswig-Holstein und Hannover, wogegen in Ost- und Westpreußen, in der Rheinprovinz und der Regel nach auch in Hessen-Nassau und in Hohenzollern die bürgerliche Gemeinde die Schullast trägt³²⁾. Das gleiche Verhältniß ist bereits in der Verfassung vorgesehen³³⁾ und in allen nach dieser eingebrachten Schulgesetzentwürfen festgehalten worden. Uebrigens kann auch da, wo Schulsozietäten bestehen, die bürgerliche Gemeinde unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Schullast freiwillig übernehmen³⁴⁾, und von dieser Befugniß haben zur Vereinfachung und Klärung des verwickelten Rechtsverhältnisses die Gemeinden, insbesondere die Städte, umfassenden Gebrauch gemacht. — Die Feststellung des Bedarfes erfolgte früher lediglich durch die

²⁹⁾ Im Jahre 1891 betrug der Aufwand für das Volksschulwesen 146 Mill. M. oder 4,88 M. auf den Kopf der Bevölkerung. Davon entfielen 53½ Mill. auf persönliche und 92½ Mill. auf sächliche Kosten. Die Kosten wurden mit 46½ Mill. aus Staatsmitteln, mit 1 Mill. durch Schulgeld, übrigens von den Gemeinden und sonstigen Verpflichteten oder aus dem Schulvermögen gedeckt. Der Etat 1896/7 setzt für das Elementarunterrichtswesen 66 Mill. M. aus.

³⁰⁾ Schulabgaben unterliegen der zwangsweisen Beitreibung R.D. 19. Juni 36 (G.S. 198) Nr. 1, 2 nebst § 136 Anm. 26 d. W. und genießen ein Vorrecht im Konkurse Konk.D. § 54³. — Herausziehung der Einkommen unter 900 M. § 77 Anm. 39 d. W. Die Forderungen der Schulanstalten und Lehrer für Unterricht und Erziehung verjähren in 2 Jahren nach Ablauf des Fälligkeitsjahres G. 31. März 38 (G.S. 249) § 1^{3, 4} und 5 bis 10.

³¹⁾ R.R. II 12 § 29 u. 30. — Hausväter sind alle wirtschaftlich selbstständigen, physischen Personen Erf. D.B. 30. Sept. 82 (IX 123); frei sind deshalb Forensen Erf. D.R. 15. Sept. 62 (Striethorst Bd. 47 S. 32), nicht aber wegen ihrer kommunalsteuerlichen Begünstigung die Geistlichen, Schullehrer oder Beamten Erf. D.B. 17. Jan. 77 (II 197) u. die Offiziere und Militärpersonen Erf. D.B. 13. April 89 (XVI 155), ebensowenig an-

sässige Gutsherren; nur der Gutsherr der Gemeinde, in der die Schule liegt, ist frei und zwar auch als Besitzer bäuerlicher Grundstücke Erf. D.B. 11. Okt. 82 (IX 142). — Die Vertheilung der Hausväterbeiträge nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen (R.R. II 12 § 31 u. 32) erfolgt nöthigenfalls nach den direkten Staatssteuern Erf. D.B. 10. Okt. 76 (I 183), wobei jedoch der außerhalb des Schulbezirkes belegene Grundbesitz außer Betracht bleibt Erf. D.B. 28. März 77 (I 208). — Die Verpflichtung der Gutsherrschaften auf dem Lande, unermügende Gutsunterthanen dabei nach Nothdurft zu unterstützen (R.R. II 12 § 33) besteht noch fort; die Festsetzung gebührt der Regierung Erf. D.B. 24. Mai 83 (X 126). — Die Schulsozietät bildet eine Körperschaft Erf. D.B. 19. Sept. 76 (I 169) u. 21. Feb. 80 (VI 174). Die Einrichtung und Vertheilung der Schulsozietäten erfolgt durch die Regierung Instr. 23. Okt 17 (G.S. 248) § 18 k, JustG. § 49 Abs. 3; Erf. D.B. 2. März 78 (III 139).

³²⁾ Gesetze in Anm. 17, insbes. preuß. SchulD. § 38—42 u. rhein. GemD. 23. Juli 46 (G.S. 523) § 86.

³³⁾ Bl. Art. 25 Abs. 1.

³⁴⁾ R.R. 30. Dez. 65 (M.B. 66 S. 39), Erf. D.B. 28. Nov. 67 (III 125); verb. Erf. 17. Mai, 8. März u. 25. Juni 90 (XIX 169), Wf. 27. Juni 84 (R.B. 113. 85 S. 354) u. Erf. D.B. 5. Nov. 92 nebst Wf. 8. Mai 93. (R.B. 113. 716).

Regierung³⁵). Gegenwärtig ist jedoch eine ausgedehnte Mitwirkung der Selbstverwaltungsbehörden eingetreten. Auf Beschwerden betreffend die Heranziehung zu den Schulabgaben beschließt die örtliche Behörde, welche diese Abgaben ausgeschrieben hat. Hiergegen ist die Verwaltungsklage zulässig und das gleiche Rechtsmittel ist gegen Verfügung der zwangsweisen Etatisirung wie über die Streitigkeiten zulässig, welche unter den Pflichtigen wegen der Abgabepflicht entstehen³⁵). Ferner beschließt über neue oder erhöhte Anforderungen für Volksschulen — soweit sie sich nicht auf Bauten oder Pensionirungen beziehen — in Ermangelung des Einverständnisses der verpflichteten Verbände mit der Schulaufsichtsbehörde der Kreisaußschuß (bei Stadtschulen der Bezirksauschuß). Die Beschwerde geht in beiden Fällen an den Provinzialrath³⁶). — Die Regelung der Schulbaulast zeigt einige Abweichungen. Nach dem Landrecht müssen die Magistrate in den Städten und die Gutsherrschaften auf dem Lande die nothwendigen, auf den eigenen Grundstücken vorhandenen Materialien unentgeltlich verabfolgen³⁷). Mit Küstereien vereinigte Schulkhäuser sind von den Pfarrbaupflichtigen (§ 292 d. W.) mit der Maßgabe zu unterhalten, daß die durch das Schulbedürfniß bedingten Erweiterungen der Schulräume und Lehrerwohnungen den Schulbaupflichtigen zur Last fallen³⁸). Ueber Anordnungen der Bauten bei Volksschulen, auch der mit Küstereien verbundenen, und über Aufbringung und Vertheilung der Kosten beschließt die Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß ist die Verwaltungsklage zulässig, bei deren Entscheidung jedoch die allgemeinen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten maßgebend bleiben³⁹). — Die Erhebung eines Schulgeldes bei Volksschulen findet — entsprechend der in der Verfassung gegebenen Verheißung — nicht mehr statt. Ausnahmen sind nur für auswärtige Kinder und für einzelne besonders festzustellende Bedarfsfälle gestattet. Dagegen zahlt der Staat zur Erleichterung der Unterhaltungspflichtigen einen für jede Lehrerstelle auf 100 bis 500 M. bemessenen jährlichen Beitrag⁴⁰).

³⁵) JustG. § 46 u. 48. — Mitwirkung bei Feststellung des Lehrerenthaltes Ann. 65. — Ausschluß des Rechtsweges § 170 Ann. 15 d. W.

³⁶) G. 26. Mai 87 (GS. 175); für Posen gilt das Gesetz nicht § 6. — Kom. Ann. 16.

³⁷) RN. II 12 § 34—46. — Ausführung der Schulbauten wie § 291 Ann. 52 d. W. — Zu den Schulstellen gehören Dienstwohnungen R. 20. Mai 81 (ZB. W. 632) u. (Erforderungen) 9. April 79 (das. 362). — Entwürfe f. ländliche Volksschulgebäude ZB. W. 1888 S. 258, 1889 S. 275, 1891 S. 394 u. 1895 S. 828. — Größe und Anstaltung der Schulräume § 303 Abs. 1 d. W. — Schulbänke (Subsellien) gehören nicht zu

den Baukosten Erf. W. 29. Juni 78 (IV 183); Form ZG. 11. April 88 (ZB. W. 680). — Beitragspflicht der Grundbesitzer in den vormalig säch. Theilen der Provinz Sachsen G. 11. Nov. 44 (GS. 698).

³⁸) RN. II 12 § 37, 38, G. 21. Juli 46 (GS. 392) u. Erf. W. 27. Juni 88 (XVI 262).

³⁹) JustG. § 47 u. 49. — Wird ein Dritter für verpflichtet erachtet, so ist die Klage zugleich gegen diesen zu richten § 47 Abs. 2. Gleiche Vorschrift bei Wasserbauten (§ 335 Ann. 39) und Wegebauten (§ 372 Abs. 2). — Inhalt und Bedeutung der Schulbaurefolute Erf. W. 10. Mai 93 (XXV 186).

⁴⁰) G. 14. Juni 88 (GS. 240) u.

Der Beitragspflicht der Gemeinde entspricht ihre Mitwirkung bei der Verwaltung. Die Verfassung verheißt den Gemeinden die Leitung der äußeren Angelegenheiten, und diese werden fast überall durch Schulvorstände verwaltet, denen die Vertretung der Gemeinden obliegt und in der Regel der Patron und der Prediger angehört⁴¹). Die für die Städte als bloße Verwaltungsabteilungen vorgesehenen Schuldeputationen wirken zugleich bei den inneren Angelegenheiten mit⁴²).

§ 302.

b) **Die Einrichtung der Volksschule** wird im Hinblick auf ihre Aufgaben und Ziele durch die „allgemeinen Bestimmungen“, näher geregelt⁴³). Lehrgegenstände sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie und Naturkunde, außerdem für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten. Diese Gegenstände vertheilen sich nach Maßgabe von drei dem Alter entsprechend gebildeten Stufen auf 20 bis 30 wöchentliche Unterrichtsstunden⁴⁴). Die Zahl der anzustellenden Lehrer bemißt sich nach der Schülerzahl. Die einklassige Schule mit einem Lehrer soll nicht über 80 Kinder umfassen. Eine größere Zahl kann zwar ausnahmsweise von einem Lehrer in zwei Abtheilungen unterrichtet werden (Halbtagschule), doch sind in der Regel zwei Lehrer anzustellen, die in zwei, und, wenn die Schülerzahl 120 übersteigt, in drei Klassen unterrichten. Bei drei und mehr Lehrern sind die oberen Klassen möglichst nach den Geschlechtern zu trennen⁴⁵). Die Schulzimmer müssen entsprechend ausgestattet sein⁴⁶). Bau und Einrichtung der Schulhäuser sind besonders geordnet; insbesondere ist die Höhe der Schulzimmer auf mindestens 3,20 m und der Luftraum für das Kind auf mindestens 2,25 cbm festgesetzt⁴⁷).

31. März 89 (GS. 64), AusfBest. 22. Juni u. 22. Sept. 88 (ZB. UB. 585 u. 774 u. 1889 S. 443 u. 560); Rom. Ann. 16; verb. Bl. Art. 25 Abs. 3. — Die Regulirung des Schulgeldes steht der Regierung zu Instr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 18f. — Die im Schulorte unentgeltlich in Pflege und Erziehung genommenen Kinder gelten nicht als auswärtige Erf. DB. 23. April 90 (XIX 197) und 3. März 94 (XXVI 173).

⁴¹) Bl. Art. 24 Abs. 3. — Aeltere Provinzen Nr. II 12 § 12—14 u. Instr. 28. Okt. 12. Befugniß zur Vertretung der Schulgemeinde Nr. 22. Aug. 63 (WB. 196) u. (Hannover) S. 14. Okt. 48 (han. GS. I 301) § 26—28.

⁴²) § 79 Anm. 99 d. B.

⁴³) Unterm 15. Okt. 72 ergingen über das Volksschul-, das Präparanden- und das Seminarwesen fünf Einzelverfügungen

(Anm. 44, 45, 49, 52, 54 u. 55). — Pflege der Gottesfurcht und Vaterlandsliebe zur Bekämpfung der Umsturzbestrebungen Nr. 13 u. Vf. 18. Okt. 90 (ZB. UB. 703).

⁴⁴) Erste Vf. 15. Okt. 72 (WB. 273) Nr. 12—38. — Die Einführung der Lern- und Lesebücher fordert Genehmigung Nr. 27. Feb. u. 7. Juni 73 (ZB. UB. 180 u. 435). — Einrichtungen für den Handfertigkeitsunterricht bei Knaben 3. 27. April 90 (WB. 71). Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Aufnahme besonderer Gegenstände (weiblicher Handarbeiten) in den Lehrplan anzuordnen Erf. DB. 29. Sept. 76 (I 173).

⁴⁵) Erste Vf. 1872 Nr. 1—7.

⁴⁶) Daf. Nr. 8—11.

⁴⁷) E. 15. Nov. 95 (ZB. UB. 828) nebst besonders veröffentlichter Denkschrift.

Neben der Volksschule (Elementarschule), welche auf Aneignung des Mindestmaßes der erfordernten Bildung berechnet ist⁴⁸⁾, können Mittelschulen (Bürger-, höhere Knaben- oder Mädchen-, Stadt-, Rektoratschulen) eingerichtet werden. Volksschulen und Mittelschulen werden unter der gemeinsamen Bezeichnung „niedere Schulen“ zusammengefaßt. Der Lehrplan der Mittelschule betrifft dieselben Gegenstände wie der der Volksschule, verfolgt aber höhere Ziele und umfaßt nach Bedürfnis daneben neuere Sprachen oder die Vorbereitung für das gewerbliche Leben. Die Mittelschulen müssen mindestens 5 Klassen mit höchstens je 50 Schülern haben, entsprechend ausgestattet und mit Lehrern besetzt sein, welche die für diese Schulen erfordernte besondere Befähigung besitzen⁴⁹⁾.

Zu den Mittelschulen zählen auch die höheren Mädchenschulen. Diese sollen unter angemessener Begrenzung des Stoffes in neun Jahreskursen mit mindestens sieben Klassen Gelegenheit für eine höhere allgemeine Bildung der Mädchen bieten. Jede Berufsbildung ist ausgeschlossen; doch können besondere wahlfreie Kurse dieserhalb den Anstalten angegliedert werden. Soweit die Leitung der Anstalt nicht einer Direktion übertragen ist, tritt dem Direktor eine Lehrerin zur Seite, der insbesondere die erzieherische Aufgabe zufällt. Uebrigens besteht der Lehrkörper aus akademisch und seminarisch gebildeten Lehrern und aus Lehrerinnen, von denen ein Theil — die Lehrerinnen auf Grund einer besonderen wissenschaftlichen Prüfung — zu Oberlehrern und Oberlehrerinnen befördert wird. Die Anstalten stehen unter den Regierungen, die den neuen Anforderungen entsprechend umgestalteten unter den Provinzialschulkollegien; die örtliche und die Kreisaufsicht ist für die einzelnen Schulen besonders geregelt⁵⁰⁾.

Die Bestimmungen stellen in streng sachlicher und bestimmter Weise Gegenstand und Gang der Volksbildung fest und tragen mit einer gewissen

⁴⁸⁾ Volksschulen (Elementarschulen oder gemeine Schulen des LR. II 12 § 12 ff.) sind die Schulen, deren Benutzung durch alle nicht anderweit ausreichend unterrichtete Kinder erzwingbar ist und zu deren Unterhaltung die beteiligten Verbände gesetzlich verpflichtet sind Erf. DB. 11. März 85 (XII 197).

⁴⁹⁾ 2te Vf. 15. Okt. 72 (NB. 279) u. Vf. 17. Juni 85 (ZB. UB. 559). Mädchenmittelschulen Ann. 50. — Die Gemeinden sind zur Errichtung oder Forterhaltung von Mittelschulen nicht verpflichtet, müssen aber die bei vorhandenen Schulen gegen Dritte eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllen, insbesondere den Lehrern die zustehenden Gehälter und Pensionen (§ 304

Abf. 2 d. B.) zahlen Erf. DB. 27. April 92 (XXIII 87 u. 108). — Die Zahl der Mittelschulen betrug (1892) 465; darunter befanden sich 191 höhere Mädchenschulen u. 59. Vor- u. Rektorschulen.

⁵⁰⁾ Vf. 31. Mai 94 (ZB. UB. 447) nebst Vorschr. für die über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden Mädchenschulen, durch welche die seitherigen Bestimmungen über Mittelschulen (vor. Ann.) für Mädchenschulen ersetzt werden (daf. 454) u. mit Lehrplan für die höheren Mädchenschulen (daf. 459) und (katholischer Religionsunterricht) 25. Sept. 94 (daf. 714). — Zahl der höheren Mädchenschulen vor. Ann. — Prüfungen der Lehrerinnen Ann. 55.

Dehnbarkeit den verschiedenartigen Bedürfnissen und Leistungsverhältnissen ausreichende Rechnung. Sie gewähren eine feste Grundlage für die Verwaltung des Volksschulwesens und haben bereits unverkennbare Erfolge erzielt.

Als Ergänzung der Volksschule erscheint die Fortbildungsschule, welche die Volksschulbildung befestigen und in ihrer Anwendung auf das praktische Leben vervollständigen soll. In diesem Sinne werden gewerbliche und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen unterschieden. Eine Schulpflicht findet sich nur für erstere unter gewissen Voraussetzungen anerkannt (§ 352 Abs. 2). Im übrigen hat sich der Staat darauf beschränkt, Grundzüge für diese Schulen aufzustellen⁵¹⁾ und ihre Gründung durch Beihilfen zu erleichtern.

§ 303.

c) Die **Volksschullehrer** empfangen ihre Ausbildung auf Seminarien. Die Vorbereitung zu der beim Eintritt in diese abzulegende Prüfung⁵²⁾ wurde früher nur auf privatem Wege bewirkt. Zur Beseitigung des Lehrermangels sind indeß neuerdings Präparandenanstalten mit zwei aufsteigenden Klassen errichtet⁵³⁾. Der Unterricht in den Seminarien dauert drei Jahre und erfolgt in drei Klassen⁵⁴⁾. Zur Anstellung als Volksschullehrer, als Mittelschullehrer oder Rektor wird das Bestehen je einer besonderen Prüfung erfordert⁵⁵⁾. Die Anstellung und Bestätigung erfolgt durch die Regierung⁵⁶⁾. Die Verfassung verheißt die Betheiligung der Gemeinden⁵⁷⁾; zur

⁵¹⁾ Ländliche Fortbildungsschulen § 333 Anm. 23, gewerbliche § 357 Anm. 4.

⁵²⁾ 3te Vf. 15. Okt. 72 (M.B. 283), erg. Vf. 12. Jan. 87 (Z.B. U.B. 234). — Kursus der evangelischen Predigtamtskandidaten § 297 Anm. 40 d. W.

⁵³⁾ ZR. 27. Mai 76 (Z.B. U.B. 372). Organisations- und Lehrplan 1878 (daf. 568). — Im Jahre 1894 bestanden 122 Seminare (9 für Lehrerinnen) nebst 36 staatlichen und 8 städtischen Präparandenanstalten.

⁵⁴⁾ Lehrplan u. LehrD. 4te Vf. 15. Okt. 72 (M.B. 286).

⁵⁵⁾ ZR. II 12 § 24, 25 u. PrüfungsD. 5te Vf. 15. Okt. 72 (M.B. 292); Gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse Vtr. mit Lübeck ZC. 16. Aug. 88 (Z.B. U.B. 716). — PrüfD. f. Lehrerinnen u. (2te Prüfung) Schulvorsteherinnen 24. April 74; ergänzt und neugefaßt Vf. 31. Mai 94 (Z.B. U.B. 489) nebst D. für die wissenschaftliche Prüfung (daf. 487); gegenseitige Anstellung geprüfter Vtr. mit Baden ZB. 24. Jan. 77 (Z.B. U.B. 41) u. 12. Mai 88 (daf. 542), Hessen ZR. 23. Dez. 80 (M.B. 81 E. 3), Mecklenb.-Schwerin 11. Juni 95 (Z.B. U.B. 628), S. Kob. &

Gotha 26. Sept. 77 (M.B. 253), S. Weimar 13. Feb. 79 (M.B. 50), Anhalt 19. Jan. 78 (M.B. 33), Hamburg 20. Feb. 78 (M.B. 34), Lübeck ZB. 8. Feb. 77 (Z.B. U.B. 112), 9. Juni 88 (daf. 543) und 30. März 95 (daf. 344), Bremen 26. Mai 79 (M.B. 230), erg. Bef. 6. Jan. 83 (Z.B. U.B. 149), Ess.-Lothringen Bef. 2. Nov. 85 (M.B. 222). — PrüfD. für Lehrerinnen der englischen und französischen Sprache 5. Aug. 87 (Z.B. U.B. 94 E. 499), für Zeichenlehrerinnen 23. April 85 (daf. 94 E. 506), für Handarbeitslehrerinnen 22. Okt. 85 (daf. 94 E. 502). — Für Turnlehrer und Turnlehrerinnen ergingen unterm 15. Mai 94 je besondere Bestimmungen üb. die Aufnahme in die Bildungsanstalt in Berlin (Z.B. U.B. 435 u. 437) u. je besondere Prüfungsordnungen (daf. 440 u. 443).

⁵⁶⁾ RegZnstr. 23. Okt. 17 (G.S. 248) § 18a. Bei Verbindung mit einem kirchlichen Amte ist Einverständnis der Kirchenbehörde erforderlich R. 16. Mai 65 (M.B. 177). — Vereinbarung ZR. 6. Okt. 73 (M.B. 74 E. 11).

⁵⁷⁾ Wl. Art. 24 Abs. 3.

Zeit kommt sie nur vereinzelt vor, insbesondere hat in den östlichen Provinzen in der Regel die Ortsobrigkeit (Magistrat, Guts herr) das Vorschlagsrecht⁵⁸⁾.

Die Schullehrer haben Pflichten und Rechte der Staatsbeamten⁵⁹⁾. Vermöge ihres Amtes steht ihnen das Recht der Schulzucht zu⁶⁰⁾. Sie sind bei Ableistung der Militärpflicht und bei Einziehung im Kriegsfall mehrfach begünstigt⁶¹⁾, mit ihrem Dienst Einkommen frei von Gemeindesteuern⁶²⁾, auch vom Schöffen- und Geschworenenamte ausgeschlossen⁶³⁾. Die Verfassung sichert ihnen ein festes, den örtlichen Verhältnissen angemessenes Einkommen⁶⁴⁾. In diesem Sinne ist unter Annahme gewisser Mindestsätze bereits vieles zur Verbesserung der Stellen geschehen⁶⁵⁾. Zu einem einheitlichen Vorgehen werden indeß bestimmtere Grundsätze auf die Dauer nicht entbehrt werden können. Die Verschiedenheit in den örtlichen Verhältnissen und in der Leistungsfähigkeit der zunächst in Betracht kommenden Einzelgemeinden bieten dabei vielfache Schwierigkeiten. Sie haben mehrfach das Eingreifen des Staates nöthig gemacht, so besonders bei Gewährung der Alterszulagen⁶⁶⁾. Die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen ist dagegen entsprechend den für Staatsbeamte gegebenen Vorschriften (§ 74) allgemein festgestellt⁶⁷⁾. Die Pension wird bis zur Höhe von 600 M. aus der Staatskasse, übrigens, soweit nicht besondere Verpflichtungen Dritter vorliegen, von den innerhalb der Regierungsbezirke zu Ruhegehaltskassen vereinigten Schulverbänden aufgebracht, auf welche der Bedarf nach den Stelleneinkommen vertheilt wird⁶⁸⁾.

⁵⁸⁾ RN. II 12 § 22 u. 23 u. R. 28. Feb. 81 (ZB. 113. 470). — Ostpreußen SchulD. (Ann. 17) § 6 ff. u. 371; in Westpreußen und Posen erfolgt die Anstellung allgemein durch den Staat G. 15. Juli 86 (GS. 185) Art. 1. Neuvorpommern Regl. 1831 (Ann. 17) Art. 6, Schlestern RD. 30. Sept. 12 (GS. 185).

⁵⁹⁾ § 301 Abs. 3, verb. § 64—75 d. W. — Wl. Art. 23 Abs. 2. Verfehrbarkeit im Dienstinteresse oder Disziplinarwege in Westpreußen u. Posen G. 1886 (vor. Ann.) Art. II u. (Umzugskosten) Art. III, Reg. 26. Jan. 87 (ZB. 113. 380). — Zwangsweise Veretzung in den Ruhestand ZG. 5. Sept. 88 (ZB. 113. 765). — Den Schullehrern ist Schankwirtschaft und Krämerei untersagt R. 14. April 31 (NB. 170), auch die Jagdausübung in der Regel nicht zu gestatten R. 20. Mai 53 (NB. 114).

⁶⁰⁾ RN. II 12 § 50—58 u. RD. 14. Mai 25 (GS. 149) Nr. 4—6 nebst Erf. DVG. 22. Okt. u. 26. Nov. 87 (XV 443 u. 453, ZB. 113. 88 S. 422).

⁶¹⁾ § 87 Abs. 3 und § 89 Abs. 2 Nr. 2 d. W.

⁶²⁾ Rom. Abg. G. 14. Juli 93 (GS. 152) § 24 k; § 77 Nr. 4 Abs. 5 d. W. Schulbeitragspflicht Ann. 31.

⁶³⁾ § 181 Abs. 2 u. 180 Abs. 4 d. W.

⁶⁴⁾ Wl. Art. 25 Abs. 2. — Pflicht der Gemeinden zur Herbeifolung neuer Lehrer RN. II 12 § 39—42. — Auseinanderetzung mit abgehenden Lehrern in d. vorm. sächs. Landestheilen G. 10. Mai 55 (GS. 267).

⁶⁵⁾ Grundlage bildet das Aufsichtsrecht der Regierung RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 18 e u. JustG. § 45. Grundsätze der Feststellung ZR. 7. Feb. 67 (NB. 33). — R. B. Raffel B. 29. Juli 67 (GS. 1245). — Nassau B. 26. März 62 (NB. 81), erg. RD. 7. Juni 85 (GS. 193) § 116 Abs. 1.

⁶⁶⁾ Vorfchr. 28. Juni 90 (ZB. 113. 614).

⁶⁷⁾ G. 6. Juli 85 (GS. 298), § 11 in der Fassung des G. 26. April 90 (GS. 89); Z. 2. März u. 24. Nov. 86 (NB. 37, ZB. 113. 387 u. 1887 S. 383). — Rom. Ann. 16.

⁶⁸⁾ G. 1885 Art. I § 26 Abs. 1 und (früher pensionirte) Art. II; Ruhegehaltskassen G. 23. Juli 93 (GS. 194).

— Nach gleichen Grundsätzen, doch ohne Staatszuschuß ist die Pensionirung der Mittelschullehrer geregelt⁶⁹⁾.

Den Hinterbliebenen gebührt das Sterbequartal nach der allgemeinen Uebung wie nach einzelnen Provinzialgesetzen⁷⁰⁾. Dagegen ist die Wittwen- und Waisenversorgung allgemein dahin geregelt, daß die Pension der Hinterbliebenen mindestens 250 M. jährlich beträgt. Die Mittel werden durch Beiträge der Gemeinden und erforderlichenfalls durch Zuschüsse des Staates beschafft. Die Kassenverwaltung führt die Regierung unter Mitwirkung der für die Kreise aus den Betheiligten gebildeten Vorstände und der von diesen zu erwählenden Kuratoren⁷¹⁾. Den Waisen ist demnächst — unter Eintritt des Staates — noch ein weitergehender Anspruch eingeräumt⁷²⁾. — Den Hinterbliebenen der Mittelschullehrer haben die zu der letzten Schulstelle Verpflichteten Gnadenquartal und Wittwen- und Waisengelder nach den für die Staatsbeamten maßgebenden Grundsätzen (§ 75) zu gewähren⁶⁹⁾.

3. Die höheren Schulen.

§ 304.

In den höheren Schulen wird die nöthige wissenschaftliche Vorbildung erworben, die als Unterlage für die spätere Berufs- oder Fachbildung dienen soll⁷³⁾. Sie erscheinen zuerst in den Gymnasien, deren Mittelpunkt das Studium des klassischen Alterthums bildet. Die Entstehung dieser klassischen Lehranstalten reicht in das Zeitalter der Reformation zurück, in welchem das Studium des Alterthums alle wissenschaftlichen Bestrebungen erweckte und beherrschte. In den protestantischen wie in den Jesuitenschulen wurde fast nur lateinisch unterrichtet und diese Unterrichtsweise hatte ihre volle Berechtigung, so lange diese Sprache die alleinige Vermittlerin und das Alterthum die einzige Quelle des Wissens war. Als aber seit dem siebzehnten Jahrhundert die naturwissenschaftliche Forschung das vom Alterthum auf diesem Gebiete geleistete weit hinter sich ließ, daneben auch die deutsche Sprache sich mehr und mehr entwickelt hatte, begann ein Kampf gegen diese Alleinherrschaft. In dessen

⁶⁹⁾ G. 11. Juni 94 (G. S. 109), Ausf. = best. 22. Juni 94 (Z. B. 113. 580), Anschluß der Stolbergischen Grafschaften B. 4. März 95 (G. S. 33).

⁷⁰⁾ Bf. 18. Juli 61 (M. B. 161). — Preuß. SchulO. § 24 u. 25. — In der Rheinprovinz finden die für Geistliche gegebenen Vorschriften des Landrechts (II 11 § 833—856) auch auf Schullehrer Anwendung R. 12. Sept. 17 (R. M. I Heft 3 S. 86).

⁷¹⁾ G. 22. Dez. 69 (G. S. 70 S. 1), erg. G. 24. Feb. 81 (G. S. 41) B. 17. Jan. 87 (G. S. 9) und Aufhebung der

Lehrerbeiträge 19. Juni 89 (G. S. 131); Zutr. 31. Jan. und 28. Juni 70 (M. B. 93 und 298). — Rom. Ann. 16. — Die Erziehung der Lehrernaisen ist Zweck der Pestalozzistiftung.

⁷²⁾ G. 27. Juni 90 (G. S. 211).

⁷³⁾ R. II 12 § 54—57 u. 61—64. — Steuerfreiheit wie § 291 Ann. 47 u. 48 und § 301 Ann. 30 d. W. — FerienO. 6. Nov. 58 (M. B. 59 S. 27). — Verbot der Schülerverbindungen R. M. 29. Mai 80 (M. B. 194). — Pflege der Gottesfurcht und Vaterlandsliebe wie Ann. 43.

Verlaufe entstanden seit 1817 Realschulen, meist als städtische Anstalten, in denen das mathematisch-naturwissenschaftliche Element gegen das philologisch-historische der Gymnasien in den Vordergrund trat und zugleich die neueren Sprachen größere Berücksichtigung fanden. Indem diese Anstalten ihre Ziele allmählich erweiterten, standen schließlich die Realgymnasien, die bei gleicher Klassenzahl und Unterrichtsdauer den Lehrplan der Gymnasien vollständig erfüllten, in dem Maße ihrer wissenschaftlichen Leistungen nicht mehr gegen die Gymnasien zurück; nur die Richtung der Ausbildung blieb eine verschiedene. Endlich waren aus der Umbildung der früheren Gewerbeschulen Oberrealschulen hervorgegangen, die unter völligem Ausschlusse der alten Sprachen höhere Ziele in den neueren Sprachen und in den Naturwissenschaften verfolgten.

Die neueste Regelung hat die einseitig klassisch-philologische Richtung abgeschwächt und die Schularbeiten vermindert, sucht dagegen das selbstständige Denken zu fördern, wendet auch den körperlichen Übungen besondere Aufmerksamkeit zu. Die drei Anstalten der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen sind als in den Endzielen gleichwertige Vollanstalten mit 9 Jahrgängen beibehalten. An diesen finden jedoch neben den Reifeprüfungen nach der vollständigen Erledigung der Aufgabe auch Abschlußprüfungen nach dem sechsten Jahrgang statt und dem Maße der in diesen nachgewiesenen Bildung entspricht die Gesamtaufgabe der Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen (höheren Bürgerschulen), die als Nichtvollanstalten mit nur sechs Jahrgängen selbstständig eingerichtet sind⁷⁴). Die Reifezeugnisse der Gymnasien berechtigen zum Universitätsstudium, die der Realgymnasien und der ihn gleichgestellten Oberrealschulen aber nur für das Studium und das Lehramt der Mathematik und Naturwissenschaften und daneben für die Laufbahnen der Post- und Telegraphenbeamten, der Schiffs- und Maschinenbaubeamten, der Marine- und der preussischen Bau-, Forst- und Bergbeamten. Die Zeugnisse über die Abschlußprüfungen, sowie die Reifezeugnisse der Nichtvollanstalten berechtigen zum Dienste der Subalternbeamten, Landmesser und Marktscheider⁷⁵).

Die Lehrer im höheren Schulfache werden auf Grund einer Prüfung angestellt, welche vor den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen¹¹) abgelegt

⁷⁴) Bef. über Lehrpläne, Reife- u. Abschlußprüfungen 6. Jan. 92 (ZB. UB. 199) nebst Denkschrift (daf. 343) u. (katholische Religion) 9. Jan. 93 (daf. 234); Erläuterung 24. Okt. 93 (daf. 781), Ergänzung 13. Okt. 95 (daf. 716). — Anfang 1896 bestanden 276 Gymnasien, 96 Realgymnasien, 22 Oberrealschulen, 46 Progymnasien, 84 Realprogymnasien, 68 Reals- (höhere Bürger-)schulen.

⁷⁵) Bef. 12. Dez. 91 für das Reich u.

u. 1. Dez. 91 für Preußen (ZB. UB. 92 S. 340 u. 341). Gleichberechtigung der Oberrealschulen in Elsaß-Lothringen Bef. 30. Okt. 94 (daf. 764). — Uebersicht der Bestimmungen für die Zulassung zu den Berufsprüfungen hinsichtlich des Reifezeugnisses in den deutschen Bundesstaaten daf. 95 S. 240. — Zum Subalterndienst berechtigen auch die Reifezeugnisse der Landwirthschaftsschulen UE. 8. Mai 95 (daf. 493).

wird⁷⁶⁾. Die Ernennung und, bei Schulen, die nicht königlichen Patronats sind⁷⁷⁾, die Bestätigung erfolgt durch das Provinzial-Schulkollegium oder den Minister, bei Direktoren der Gymnasien und Realschulen durch den König⁷⁸⁾. Die Lehrer haben Pflichten und Rechte der Staatsbeamten⁷⁹⁾, insbesondere hinsichtlich der Pension⁸⁰⁾ und der Wittwen- und Waisenversorgung⁸¹⁾. An den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen sind die Lehrer bezüglich ihres Dienst Einkommens den Lehrern an den höheren staatlichen Anstalten gleichgestellt⁸²⁾.

4. Die Universitäten.

§ 305.

Aufgabe der Universitäten (Hochschulen) ist die Förderung der Wissenschaft und die wissenschaftliche Ausbildung der Diener des Staates und der Kirche. Ursprünglich ständische, sich selbst regierende Körperschaften haben sie sich, auch nachdem sie zu Staatsanstalten geworden, eine gewisse Selbstständigkeit zu bewahren gemußt⁸³⁾. Jede Universität gliedert sich in die althergebrachten vier Fakultäten der Theologie, Jurisprudenz, Medizin und Philosophie⁸⁴⁾,

⁷⁶⁾ PrüfD. 5. Feb. 87 (ZB. W. 182), erg. vor. Ann. — Praktische Ausbildung D. 15. März 90 (ZB. W. 92 S. 612). — Ausbildung als Turnlehrer Ann. 55. — Prüfung der Zeichenlehrer an höheren Schulen Instr. 23. April 85 (ZB. W. 547). — Pädagogische Seminare bestehen in Königsberg, Danzig, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Göttingen, Münster, Kassel und Koblenz.

⁷⁷⁾ RN. II 12 § 59 u. 60. Bei Anstalten, die stehende Staatszuschüsse erhalten, nimmt der Staat ein durch Kommissarien ausgeübtes Kompatronat in Anspruch RD. 10. Jan. 17 (RN. I Heft 1 S. 157).

⁷⁸⁾ B. 9. Dez. 42 (GS. 43 S. 1) u. RD. 10. Nov. 42 (WB. 63 S. 6); neue Prov. R. 13. März 67 (WB. 113); vgl. Ann. 9. — Verfahren bei Anstellung der wissenschaftlichen Lehrer Bf. 7. Aug. u. 22. Nov. 92 (ZB. W. 813 u. 819).

⁷⁹⁾ § 64—75 d. W. Rang § 70 Ann. 22 u. 32.

⁸⁰⁾ G. 27. März 72 (GS. 268). Das G. (§ 74 d. W.) findet — soweit die Schulen nicht vom Staate allein zu unterhalten sind — nach Maßgabe des G. 25. April 96 (GS. 87) Anwendung, wonach insbesondere die gesammte, im öffentlichen Schuldienste in Preußen zugebrachte Zeit anzurechnen und die Pension von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten

gemäß B. 28. Mai 46 (GS. 214) § 4 bis 9, 16—18 u. AC. 13. März 48 (GS. 113) aufzubringen ist.

⁸¹⁾ § 75 Abf. 3 d. W.

⁸²⁾ G. 25. Juli 92 (GS. 219) u. Ann. 21. Okt. 92 (ZB. W. 713).

⁸³⁾ RN. II 12 § 67, 68. Die preussischen Universitäten und deren Stiftungsjahre sind: a) Albertus-U. in Königsberg (1544); b) Friedrich Wilhelm-U. in Berlin (1810); c) U. in Greifswald (1456); d) U. in Breslau (1702 als Leopoldina gestiftet und 1811 mit der 1506 in Frankfurt a. O. gegründeten U. vereinigt); e) Friedrich Wilhelm-U. in Halle (1694 gestiftet und 1817 mit der 1502 in Wittenberg gegründeten vereinigt); f) Christian Albrecht-U. in Kiel (1665); g) Georg August-U. in Göttingen (1737); h) U. in Marburg (1527) u. i) rheinische Friedrich Wilhelm-U. in Bonn (1818). Außerdem bestehen als katholisch-theologische Fakultäten: a) das Lyceum Hosianum in Braunsberg u. b) die theologisch-philosophische Akademie in Münster (1773).

⁸⁴⁾ In Bonn und Breslau besteht eine fünfte Fakultät für katholische Theologie. Bezüglich dieser ist der bischöflichen Behörde eine besondere Einwirkung eingeräumt Instr. 26. Aug. 1776, schlef. SchulRegl. 26. Juli 1800 u. RD. 13. April 25.

welche für die Berufe der Geistlichen, Richter, Aerzte und Lehrer vorbereiten. Die philosophische Fakultät, welche alle nicht unter die drei anderen Fakultäten fallenden Lehrgegenstände umfaßt, vertritt außerdem diesen gegenüber die Einheit der Wissenschaft. An der Spitze der Universität steht der Rektor, an der Spitze jeder Fakultät ein Dekan. Rektor und Dekane werden durch die Gesamtheit der ordentlichen Professoren gewählt, die zugleich in einem Ausschusse (akademischen Senat) ihre Vertretung finden. Die staatliche Aufsicht übt der Kurator als Stellvertreter des Kultusministers⁸⁵⁾.

Die Universitätslehrer, welche in ordentliche und außerordentliche Professoren, Privatdozenten und Lehrer zerfallen, haben gleichfalls Pflichten und Rechte der Staatsbeamten⁸⁶⁾. Der unfreiwilligen Versetzung und Pensionierung unterliegen sie indessen nicht⁸⁷⁾.

Die Studirenden erwerben die Mitgliedschaft bei der Universität (das akademische Bürgerrecht) durch Einschreibung in die Matrikel (Immatrikulation)⁸⁸⁾ und treten damit unter die akademische Disziplin, welche vom Rektor, Universitätsrichter und Senate ausgeübt wird. Die akademische Gerichtsbarkeit ist dagegen aufgehoben⁸⁹⁾; die Studirenden stehen unter den Bestimmungen des allgemeinen Rechtes, doch begründet die Minderjährigkeit oder Unselbstständigkeit keinen Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars. Die über Stundung des letzteren vom Universitätsrichter aufgenommenen Anerkennnisse, haben die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden⁹⁰⁾. Zur Einziehung und Einklagung sind die Universitätsklassen (Quästuren) berechtigt⁹¹⁾. Die Dauer des Studiums beträgt 3, für Mediziner 4 Jahre⁹²⁾; mindestens drei Halbjahre sind auf einer inländischen Universität zuzubringen⁹³⁾. Beim Abgange werden Zeugnisse erteilt⁹⁴⁾.

⁸⁵⁾ ZR. 18. Juli 48 (M.B. 222). —
Baufachen Ann. 1. Aug. 95 (Z.B. 113. 607).

⁸⁶⁾ ER. II 12 § 73. — Rang § 70,
insbes. Ann. 9 u. 22 d. B.

⁸⁷⁾ G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 96.

⁸⁸⁾ ER. II 12 § 74—81 u. Anhang
§ 132—134.

⁸⁹⁾ G. 24. April 78 (GS. 230) § 13
Abs. 1, G. 29. Mai 79 (GS. 389).
Handhabung der Disziplin Vorschr. 1. Okt.
79 (Z.B. 113. 520), Aenderung der §§ 2
bis 4 B. 7. Feb. 94 (Z.B. 113. 345), des
§ 16 Erl. 8. Aug. 84 (das. 806). —
Vgl. ER. II 12 § 82—126 u. Anh.

§ 135—145. — Verbindungs- u. Duell-
wesen ZR. 1. Feb. 70 (M.B. 73).

⁹⁰⁾ G. 29. Mai 79 § 1 Abs. 3.

⁹¹⁾ RD. 5. Feb. 44 (GS. 69) u. 26.
Sept. 45 (GS. 681).

⁹²⁾ Dispensation ZR. 2. u. 17. Juli
51 (M.B. 129).

⁹³⁾ RD. 30. Juni 41 (GS. 139); Auf-
hebung der weitergehenden Verpflichtung in
Schl.-Holstein Erl. 17. Sept. 67 (GS.
1743). — Gleiche Vorschrift in betreff der
Richter GerVerfG. 27. Jan. 77 (RGS.
41) § 2.

⁹⁴⁾ ER. II 12 § 127—129.

III. Wissenschaft und Kunst.

1. Schutz des geistigen Eigenthumes.

§ 306.

Die Erzeugnisse der Wissenschaft wie der Kunst haben neben ihrer geistigen auch eine wirtschaftliche Bedeutung, welche in ihrer Verwerthung durch mechanische Vielfältigung zur Geltung gelangt. Das Recht hierauf bildet das geistige (litterarische) Eigenthums- oder Verlags-(Urheber-)recht. Es tritt bereits in den Buchdruckerprivilegien des 16ten Jahrhunderts hervor, hat sich aber erst im vorigen Jahrhundert zu einem selbstständigen Rechte entwickelt. Als solches ist es durch Vererbung oder Vertrag übertragbar und gegen unbefugte Ausübung (Nachdruck) strafrechtlich geschützt. An sich ist es Gegenstand des Privatrechts, tritt indeß mit der Einrichtung dieses Schutzes zugleich in das Gebiet des Verwaltungsrechtes ein.

Das geistige Eigenthum ist als Gegenstand der Reichsgesetzgebung¹⁾ von dieser geregelt²⁾ und wird für die Lebensdauer des Urhebers und 30 Jahre nach seinem Tode geschützt³⁾. Die Verletzung des Rechtes begründet den Anspruch auf Schadenersatz und die strafrechtliche Verfolgung⁴⁾. Ueber beide Gegenstände wird auf Antrag des Verletzten im gerichtlichen Verfahren entschieden, wobei die technischen Fragen von den in den Einzelstaaten gebildeten Sachverständigenvereinen begutachtet werden⁵⁾. Diese Grundsätze sind für Schriftwerke gegeben, finden aber auch Anwendung auf Abbildungen⁶⁾, musikalische Tonstücke⁷⁾ und auf die Aufführung von Bühnendichtungen⁸⁾. In ähnlicher Weise sind die Werke der bildenden Kunst mit Ausschluß der Baukunst, und die Photographien, diese jedoch nur auf 5 Jahre, gegen Nachbildung geschützt⁹⁾.

Der gegenseitige Schutz der litterarischen und Kunstzeugnisse ist mehreren Staaten gegenüber durch Verträge (Litterarkonventionen) gesichert¹⁰⁾.

¹⁾ Verf. Art. 46.

²⁾ G. 11. Juni 70 (RGW. 339); Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 12 d. B. u. in Elß.-Lothringen RG. 27. Jan. 73 (RGW. 42).

³⁾ § 1—17 u. 61 d. Gef.; Eintragsrolle § 39—42, Instr. 7. Dez. 70 (ZB. 76 S. 120) u. Bef. 23. März 92 (ZB. 155); ältere Werke Gef. 1870 § 57—59 u. 62.

⁴⁾ Daf. § 18—25; Verjährung § 33 bis 38.

⁵⁾ Daf. § 26—32. Instr. f. d. Sachverständigenvereine 12. Dez. 70 (RGW. 621), Aenderung des § 6 Bef. 16. Juli

79 (ZB. 490, ZMB. 240), des § 7 Bef. 25. Okt. 82 (ZB. 417).

⁶⁾ Gef. § 43, 44.

⁷⁾ Daf. § 45—49.

⁸⁾ Daf. § 50—56.

⁹⁾ G. 9. u. 10. Jan. 76 (RGW. 4 u. 8). — Sachverständigenvereine Bef. 29. Feb. 76 (ZB. 117—119, ZMB. 193), Aenderung des § 4 Bef. 16. Juli 79 (ZB. 490, ZMB. 241), des § 5 Bef. 25. Okt. 82 (ZB. 417). — Urheberrecht an Mustern u. Modellen § 359 d. B.

¹⁰⁾ Ein internationaler Verband zwischen dem deutschen Reiche, Belgien, Frankreich, Großbritannien, der Schweiz, Italien,

2. Pflege der Wissenschaft und Kunst.

§ 307.

Die staatliche Fürsorge für Wissenschaft und Kunst erfolgt durch Gründung und Erhaltung eigener Anstalten oder durch Förderung der hierauf gerichteten Bestrebungen der Vereine und Privaten mittelst Gewährung von Beihilfen.

Wo die Gegenstände dieser Fürsorge im Auslande liegen, ist das deutsche Reich eingetreten. Dieses hat die früher preussischen, archäologischen Institute in Rom und Athen übernommen (1874)¹¹⁾, die klassischen Stätten des alten Olympia erschlossen¹²⁾ und die Bestrebungen zur Erforschung Zentralafrikas und der Polargegenden unterstützt. Daneben unterhält es die Zentraldirektion der monumenta Germaniae historica und die physikalisch-technische Reichsanstalt für die versuchsmäßige Förderung der exakten Naturforschung und Präzisionstechnik¹³⁾, die beide dem Reichsamte des Innern unterstellt sind, auch gewährt es Beiträge zu den Kosten des Seminars für orientalische Sprachen in Berlin¹⁴⁾ und des germanischen Museums in Nürnberg.

Der Schwerpunkt dieser Thätigkeit liegt indeß nach wie vor in den Einzelstaaten. In Preußen begann diese Fürsorge mit dem vorigen Jahrhundert und wurde, nachdem sie unter dem mehr auf das Praktische gerichteten Friedrich Wilhelm I. geruht hatte, von Friedrich dem Großen um so lebhafter wieder aufgenommen¹⁵⁾. — Neben dem Staate sind auch die Provinzen zur Unterstützung von Kunst und Wissenschaft berufen¹⁶⁾.

Der Wissenschaft dient die 1700 gegründete und 1744 neu eingerichtete Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Sie zerfällt in eine physikalisch-mathematische und in eine philosophisch-historische Klasse und umfaßt odentliche,

Spanien, Tunis, Liberia u. Haiti 9. Sept. 86 (RGW. 1887 S. 493, Luxemburg 1888 S. 227, Norwegen 1896 S. 107, Montenegro 1893 S. 136) nebst G. 4. April u. B. 11. Juli 88 (RGW. 139 u. 225) und Ausf. 7. Aug. 88 (ZB. 673) setzt ähnlich dem Weltpostverein (§ 377 Abs. 3 d. W.) das Mindestmaß des zu gewährenden Urheberrechtes fest. Weitergehende Bestimmungen in den Verträgen mit diesen, sowie die Verträge mit anderen Staaten sind in Kraft geblieben. Demgemäß kommen in Betracht: Vertr. des nordb. Bundes und des Reiches mit Großbritannien 2. Juni 86 (RGW. 237), Frankreich 19. April 83 (RGW. 269) u. Bef. 3. Nov. 83 (ZB. 317), Belgien 12. Dez. 83 (RGW. 84 S. 173) u. Bef. 18. Dez. 84 (ZB. 324), Italien 20. Juni 84 (RGW. 193) nebst Bef. 18. Dez. 84 (ZB. 327) u. (zu Nr. 3) 14. Jan.

85 (ZB. 21), mit der Schweiz 23. Mai 81 (RGW. 171) u. Bef. 28. Sept. 81 (ZB. 405), d. Vereinigten Staaten von Amerika 15. Jan. 92 (RGW. 473). — In bezug auf Oesterreich, Liechtenstein, Luxemburg u. Limburg kommen G. 11. Juni 70 § 62 und v. 9. Jan. 76 § 21 zur Anwendung.

¹¹⁾ Stat. 9. April 87 (ZB. 172, Zuf. 1893 S. 235 u. 1895 S. 148).

¹²⁾ Vertr. mit Griechenland 13./25. April 74 (RGW. 75 S. 241).

¹³⁾ Diese übernimmt die Prüfung der Hafnerlampen Bef. 30. März 93 (ZB. 24), der Schraubengewinde 5. Juni 94 (ZB. 291).

¹⁴⁾ G. 23. Mai 87 (RGW. 193).

¹⁵⁾ Orden auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft § 39 Anm. 14 e d. W.

¹⁶⁾ G. 8. Juli 75 (G. 497) § 46.

Ehren- und korrespondirende Mitglieder¹⁷⁾. Sie hält Sitzungen ab, stellt Preisaufgaben und veröffentlicht ihre Abhandlungen. — Andere wissenschaftliche Anstalten sind die öffentlichen Bibliotheken¹⁸⁾, die dem Ministerpräsidenten unterstellten Staatsarchive¹⁹⁾, das geodätische Institut in Potsdam²⁰⁾ und das Zentralbureau der europäischen Gradmessung²¹⁾, der botanische Garten, die Sternwarte in Berlin, das astrophysikalische Observatorium und das meteorologische Institut auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Den Sammelpunkt für die Bestrebungen auf dem Gebiete der Kunst bildet die Akademie der Künste in Berlin, die sich über die bildenden Künste und die Musik erstreckt. Sie ist 1699 gegründet, steht unter einem Präsidenten und umfaßt den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder und die akademischen Unterrichtsanstalten. Zu diesen gehören die Hochschule für die bildenden Künste und die Meisterateliers, ferner die Hochschule für Musik, die Meistererschulen für musikalische Komposition und das Institut für Kirchenmusik²²⁾. Neben der Akademie bestehen die Kunstschulen in Berlin und Breslau und einzelne Kunstakademien in den Provinzen²³⁾. — Kunstsammlungen bilden die Museen in Berlin²⁴⁾, denen sich einzelne ähnliche Anstalten in den Provinzen anschließen²⁵⁾.

¹⁷⁾ Statut 28. März 81 (ZB. UB. 510). Der Akademie unterstehen die historische Station in Rom und die Herausgabe der Monumenta Borussica Stat. 9. April u. 28. März 88 (ZB. UB. 511 u. 512).

¹⁸⁾ Außer der kgl. Bibliothek in Berlin (Stat. 16. Nov. 85 ZB. UB. 86 S. 190, BenutzungsD. 1. Feb. u. Vf. 3. Jan. 87 ZB. UB. 751 u. 174) bestehen die Bibliotheken der Universitäten, die Landesbibliotheken in Kassel, Fulda, Wiesbaden und Düsseldorf und als ständische Anstalten die Bibliotheken in Kassel und Fulda. Verpflichtung der Verleger zur Abgabe von Pflichtexemplaren an die königl. u. an die Provinzial-Universitätsbibliotheken G. 12. Mai 51 (GS. 273) § 6, RG. 7. Mai 74 (RGBl. 65) § 30 Abs. 3; Vf. 4. Aug. u. 24. Nov. 76 (ZB. UB. 527 u. 645).

¹⁹⁾ Unter der Leitung eines Direktors stehen das geheime Staatsarchiv in Berlin und die Staatsarchive in Königsberg, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Schleswig, Hannover, Osnabrück, Aurich, Münster, Marburg, Wiesbaden, Düsseldorf, Koblenz, Wezlar u. Sigmaringen (Vf. 20. März 52 (ZB. 80)). — Instr. für die Archivbeamten in den Provinzen 31. Aug. 67 (ZB. 327), Nachtr. 9. Jan. 76 (ZB. 1) u. 12. Jan. 77 (ZB. 8). Vorbildung Bef. u. PrüfD. 6. April 94 (ZB. 67 u. 68). Titel (Archivar AD.

19. Nov. 94 (ZB. 212); Rang § 70, insbes. Anm. 28. Tagelöcher und Reisekosten § 73 Anm. 52.

²⁰⁾ Stat. 15. Jan. 87 (ZB. UB. 168).

²¹⁾ Uebereink. betr. die Organisation der internationalen Erdmessung Dft. 86.

²²⁾ AE. u. Statut 19. Juni 82 (ZB. UB. 618).

²³⁾ Kunstakademien in Königsberg, Kassel, Düsseldorf, Kunstschulen in Königsberg, Danzig und Breslau.

²⁴⁾ Statut 25. Mai 68 u. Best. 13. Nov. 78 (ZB. UB. 654). Unter der Generalverwaltung der Kön. Museen stehen die Sachverständigenkommissionen (Stat. § 8), das Alte und das Neue Museum und die Nationalgalerie, welche Gemälde, Kupferstiche, Bildhauerwerke, Alterthümer und Münzen enthalten, ferner das Kunstgewerbemuseum, das als Privatanstalt errichtet, später vom Staate übernommen und mit einer Unterrichtsanstalt verbunden ist (AE. 14. Juli 73 u. 27. Juni 79 ZB. UB. 548) und das Museum für Völkerkunde. Daneben besteht das Rauchmuseum für Vorbilder und Gypsabgüsse dieses Meisters.

²⁵⁾ In Danzig u. Posen (Provinzialmuseen), Stettin, Straßburg, Breslau, Halle, Kiel (Thaulowmuseum), Hannover, Kassel, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Bonn und Trier.

Endlich wendet der Staat seine Fürsorge auch der Erhaltung von Kunstgegenständen und Denkmälern der Vorzeit zu²⁶⁾.

Das Kunstgewerbe fällt in das Gebiet des Bau- und des Gewerbewesens (§ 357 Abs. 3).

²⁶⁾ ZR. 31. Okt. 30 (RA. XIV 775)
Nr. 4b, v. 19. Aug. 37 (das. XXI 559)
u. 30. Dez. 86 (MBl. 87 S. 8); vgl.
§ 78 Anm. 59 u. § 79 Anm. 94 d. B.

Strafe der Zerstörung oder Beschädigung
StGB. § 304. — Konservator der Kunst-
denkmäler § 278 Abs. 2 d. B.

Neuntes Kapitel.

Wirthschaftspflege.

I. Einleitung.

1. Uebersicht.

§ 308.

Die staatliche Thätigkeit auf volkswirtschaftlichem Gebiete ist eine zweifache; sie umfaßt neben der Verwaltung der eigenen Güter (Staatswirtschaft, Finanzwissenschaft, 5. Kapitel) auch die Sorge für das wirtschaftliche Wohlergehen der Staatsangehörigen (Wirtschaftspflege). Die Hebung des Wohlstandes der einzelnen erhöht zugleich die Steuerkraft und bildet damit die unerläßliche Voraussetzung jeder gesunden Staatswirtschaft.

Die Grundlage für diese beiden Zweige praktischer Staatsthätigkeit bildet die theoretische Volkswirtschaftslehre (Nationalökonomie), die deshalb vor der Wirtschaftspflege (Nr. 4) in ihren Grundzügen (Nr. 2) wie in ihrer Geschichte (Nr. 3) zu betrachten ist¹).

2. Grundzüge der Volkswirtschaft.

§ 309.

Wirtschaft (die Werthe schafft) ist die auf die Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens gerichtete Thätigkeit. Für den einzelnen erscheint sie als Privatwirtschaft, für den Staat als Staatswirtschaft und für die Gesellschaft als Volkswirtschaft. Die Wirtschaft befaßt sich mit den Gütern²). Gut

¹) Bearbeitungen von Knies (2. Aufl. Braunsch. 82/3); Rau u. Wagner (2. Aufl. Leipz. 80), Koscher (Stuttg. I Grundlage 20. Aufl. 92, II Ackerbau 12. Aufl. 90, III Handel und Gewerbe 6. Aufl. 92, IV Finanzen 3. Aufl. 90, V Armenpflege u. Armenpolitik 95); Schönberg u. Wagner (sehr umfassend) 3 Bde. (4. Aufl. Tüb. 96); Cohn 2 Bde. (Stuttg. 85/89). — Die Dreitheilung in theoretische Volkswirtschaft, praktische Volkswirtschaft (Wirtschaftspflege) u. Finanzwissenschaft hat Rau eingeführt.

²) Auch das Recht beschäftigt sich mit den Gütern. Während die Wirtschaft aber in den Gütern nur die Mittel zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse sieht, erfaßt sie das Recht als Gegenstände des Vermögens. Recht und Wirtschaft stehen in Wechselwirkung. Das Recht setzt eine gewisse wirtschaftliche Thätigkeit als vorhanden voraus, bildet aber zugleich die unerläßliche Grundlage für jede umfassendere Weiterentwicklung der Wirtschaft. Der Privat-, Staats- u. Volks- oder Welt-

ist alles, was zur Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens dient, soweit es übertragbar³⁾ und nicht in beliebiger Menge vorhanden ist^{3a)}. — Der Grad dieser Nützlichkeit eines Gutes heißt Werth, der für den einzelnen als Gebrauchswerth und im Gegenseitigkeitsverkehre mehrerer Personen als Tauschwerth erscheint.

Die Volkswirtschaft umfaßt die Erzeugung, den Umsatz und den Verbrauch der Güter.

I. die Erzeugung (Produktion) der Güter erfolgt, indem diese den Reichen der Natur entnommen werden, wie es in dem Bergbau, der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, Jagd und Fischerei geschieht (Roherzeugung, Urproduktion), oder indem die so gewonnenen Roherzeugnisse durch Bearbeitung im Gewerbe oder durch Umsatz in dem Handel und dem Verkehre eine Werth-erhöhung erfahren. — Die bei der Erzeugung wirkenden Kräfte (Faktoren) sind die Natur, die Arbeit und das Kapital. Keine dieser Kräfte wirkt für sich allein. Im Anfang befriedigte die Natur alle Bedürfnisse bei geringer Arbeitsleistung. Bei weiterer Entwicklung treten Arbeit und Kapital in den Vordergrund, indem es darauf ankommt, der Natur bei zunehmender Dichtigkeit und erhöhten Ansprüchen der Bevölkerung durch vermehrte Arbeit und starke Kapitalverwendung erhöhte Erträge abzugewinnen (intensive Wirtschaft). — Die aus einer bestimmten Quelle gewonnenen Güter bilden den Ertrag, nach Abzug der Gewinnungskosten den Reinertrag⁴⁾.

1. Die Natur — die lebende (organische) wie die leblose (unorganische) — liefert Stoffe und bewegende Kräfte. Der Reinertrag des Grund und Bodens heißt Grundrente⁵⁾.

2. Die Arbeit zerfällt in die gemeine Handarbeit und in die erlernte Arbeit der Handwerker, Techniker und Leiter. Jede nützliche Arbeit wirkt

wirtschaft entspricht das Privat-, Staats- u. Völkerecht.

³⁾ Geistige u. körperliche Kräfte sind als nicht übertragbar an sich keine wirtschaftlichen Güter. Erst die durch sie hervor-gebrachten Leistungen können zu Gütern werden. Dieses gilt von den persönlichen Diensten, dem geistigen Eigentum (§ 306), den Patenten (§ 358), der Handelskundschaft u. dgl.

^{3a)} Das Wasser gehört, so lange es unbegrenzt vorhanden ist, nicht zu den Gütern; es wird aber zum Gute, wo diese Voraussetzung fortfällt, wie bei geschlossenen Gewässern (§ 335 Abs. 3), bei Benutzung der Wasserkraft (§ 336 Abs. 2), bei der Bewässerung (das. Abs. 3) und bei der Fischerei (§ 346).

⁴⁾ Die in einer Person vereinigten Er-

träge bilden dessen Einkommen (Rein-einkommen). Gegensatz von Ertrag und Einkommen bei der Besteuerung § 134 Abs. 2 d. W.

⁵⁾ Einige Volkswirthe wie Carey u. Bastiat führen den Grundbetrag auf den Arbeits- u. Kapitalaufwand beim Boden-anbau zurück und erkennen demgemäß eine besondere Grundrente nicht an. Zu dem gleichen Ergebnisse gelangt der Sozialismus, der nur die Arbeit als Gütererzeugend an-erkennt. Demgegenüber begründen Ri-cardo u. v. Thünen ihre Grundrenten-theorie mit dem ungleichen Ertrage des Bodens bei gleicher Arbeits- und Kapital-aufwendung. Koscher verweist für das Vorhandensein einer besonderen Grundrente auf das Beispiel einer neu entstehenden fruchtbaren Insel.

erzeugend⁶⁾. — Die mechanische Handhabe des Arbeiters ist das Werkzeug, das bei Mitwirkung der Naturkräfte zur Maschine wird. Die Maschine arbeitet billiger und zugleich regelmäßiger und kräftiger. Sie verrichtet Arbeiten, die dem Arbeiter schwieriger oder auch ganz unmöglich sein würden. Den zweiten Fortschritt in der Entwicklung der Arbeit bildet die Arbeitstheilung, die innerhalb einer Arbeitsstätte oder zwischen mehreren Arbeitsstätten möglich erscheint. Sie fördert die Ausbildung des Arbeiters für eine bestimmte Thätigkeit, ermöglicht die Berücksichtigung seiner besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse, sowie die Benutzung örtlicher Vortheile und bewirkt dadurch eine erhebliche Ersparniß an Zeit und Mühe. Die Verwendung von Maschinen und die Arbeitstheilung setzen einen durch größeren Absatz ermöglichten, umfangreichen Betrieb und eine entsprechende Kapitalverwendung voraus. Nachdem diese Bedingungen gegeben waren, haben sie die Gütererzeugung mächtig gefördert, zugleich aber dem Großbetriebe eine beherrschende Stellung verschafft. — Das Einkommen aus der Arbeit heißt Lohn (bei Beamten Gehalt, bei den s. g. freien Künsten Honorar). Der Lohn wird als Zeitlohn, Stücklohn oder Gewinnantheil gewährt. Seine Höhe bestimmt sich durch Nachfrage und Angebot und bewegt sich zwischen den Erhaltungskosten des Arbeiters (standard of life) und dem Werthe, den die Arbeit für den Arbeitgeber hat⁷⁾. — Die Arbeiterfrage, die sich mit den Lebensverhältnissen der Arbeit befaßt, hat mit der Zunahme des Großbetriebes eine immer wachsende Bedeutung gewonnen. Wenn auch die trüben Folgerungen, die an die starke Vermehrung der Arbeiterbevölkerung geknüpft worden sind, sich nicht bewahrheitet haben⁸⁾, blieben doch die Arbeiter unausgesetzt auf die Besserung ihrer Lage durch Erhöhung der Löhne bedacht, die sie durch verschiedenartige Vereinigungen selbst

⁶⁾ Gegenüber der beschränkten Auffassung des Merkantil- und des physiokratischen Systems hat erst Ad. Smith die Bedeutung der Arbeit in das rechte Licht gesetzt (§ 310 Nr. 1—3) u. die Gütererzeugung auf die drei Quellen der Natur, der Arbeit u. des Kapitals zurückgeführt. Unter diesen kam ursprünglich — so lange der nutzbare Boden noch unbeschränkt vorhanden u. das Kapital noch nicht gebildet war — nur die Arbeit in Frage. Auch später blieb sie die wichtigste Güterquelle, da Bodenkraft und Kapital erst durch sie nutzbar werden. Gütererzeugend wirkt dabei nicht allein die Urproduktion, sondern vermöge der Werth-erhöhung auch das Gewerbe u. der Handel. Daß neben dieser unmittelbaren Erzeugung auch mittelbar die Erfindungen u. persönlichen Dienste der Beamten und Soldaten fördernd mitwirken, haben insbesondere J. B. Say u. Roscher nachgewiesen. Der

Sozialismus erkennt im wesentlichen nur die Handarbeit als Güterquelle an.

⁷⁾ Nach Ricardo wird der Umfang der Erzeugung nur durch das Kapital des Arbeitgebers bestimmt. Da die Arbeiterbevölkerung sich schneller vermehre als der für den Lohn ausgesetzte Betrag, könne der regelmäßige Arbeitslohn nicht über die gewöhnlichen Unterhaltungskosten einer Arbeiterfamilie steigen. Der Sozialismus (Lasalle) hat diesen Satz als das eherne Lohngesetz bezeichnet und folgert daraus, daß dem Arbeiter statt des Lohnes der Ertrag zufließen müsse.

⁸⁾ Nach dem Engländer Malthus (1798) vermehrt sich die Bevölkerung in bestimmten Zeiträumen in geometrischer (1, 2, 4, 8), ihr Unterhalt dagegen nur in arithmetischer Progression (1, 2, 3, 4). Diesem Mißverhältniß werde präventiv durch verminderte Eheschließung und Kindererzeugung

zu erreichen suchten⁹⁾. Auch der Staat hat der Frage jetzt eine erhöhte Beachtung zugewendet (§ 311), während die Sozialdemokratie die Möglichkeit einer Besserung der Arbeiterverhältnisse auf der Grundlage der heutigen Gesellschaftsordnung überhaupt in Abrede stellt.

3. Das Kapital ist der Vorrath von nicht verbrauchten, i. e. S. von den zu weiterer Erzeugung bestimmten Gütern. Man unterscheidet stehendes (Anlage-) und umlaufendes, zum Verbräuche bestimmtes (Betriebs-) Kapital. Zum Anlagekapitale gehören Grund und Gebäude, zum Betriebskapitale das (lebende und todte) Inventar, Vorräthe und Baarmittel, i. e. S. nur die beiden letzteren¹⁰⁾. — Die Vergütung für die Nutzung eines fremden Kapitals heißt Zins (Geldzins beim umlaufenden und Miethzins für fruchttragende Sachen Pachtzins beim stehenden Kapitale). Neben der Vergütung für die Nutzung kann der Zins auch eine solche für das Wagniß des Darleihers enthalten. Uebrigens richtet sich die Höhe des Zinses (der Zinsfuß) nach Angebot und Nachfrage. Das Angebot wird durch den Sparsinn und den Zustand der Krediteinrichtungen, die Nachfrage durch die industrielle Fähigkeit und Thätigkeit bestimmt. Dertlich tritt beim Zinsfuße — insbesondere bei dem für kürzere Fristen gezahlten Handelszinse (Diskont) — eine ausgleichende Bewegung hervor; zeitlich ist bei steigender Kultur (insbesondere seit 1875) der Zinsfuß im Sinken begriffen¹¹⁾.

— infolge deren die Prostitution erscheine — und repressiv durch Hungersnoth und Seuchen entgegengewirkt. Demgegenüber findet der Amerikaner Carey (1793—1879) in der Vermehrung und Ausbildung der erzeugenden Kräfte das natürliche Gegengewicht gegen die Zunahme der Bevölkerung.

⁹⁾ Die erste Anregung gab der schottische Fabrikant Owen (1771—1858). — Die erste der in England zur korporativen Selbsthilfe gegründeten Genossenschaften waren die Pioniere von Rochdale (1844), ein von Flanellwebern gegründeter Konsumverein, der später zu umfangreichen Grunderwerbungen und Fabrikanlagen übergegangen ist. — In den Gewerksvereinen (trade's unions) suchen die einzelnen Werke durch einheitliches, planmäßiges Vorgehen gegenüber den Arbeitgebern, insbesondere auch durch Arbeitseinstellungen (Ausstände, strikes) ihre Interessen geltend zu machen. — In Deutschland wurden nach Einführung der Koalitionsfreiheit (§ 352 Abs. 2 d. W.) diese Bestrebungen alsbald den politischen Parteibestrebungen dienstbar gemacht. Sie erzielten deshalb hier geringere Erfolge auf wirtschaftlichem Gebiete als in England. Es gilt dieses von den Schulze-Deitschischen Gewerksvereinen,

welche an der Gemeinschaft von Kapital u. Arbeit festhielten u. darauf die genossenschaftliche Selbsthilfe aufbauten; es gilt aber in noch höherem Maße von den zentralisirten Gewerkschaften und den örtlich gestalteten Fachvereinen der Sozialdemokratie, welche die Gewerkschaftsbewegung, insbesondere auch die Ausstände, nicht zur wirtschaftlichen Hebung, sondern als Aufreizungsmittel im Klassenkampfe gegen das Kapital zu verwenden sucht. — Stellung im Vereinsrecht § 243 Anm. 35.

¹⁰⁾ Grundstücke werden dem Kapital theils allgemein zugerechnet (Carey), theils nur, insoweit sie durch Arbeit und Melioration entstanden sind (Schäffle u. Wagner) oder nur insoweit sie auf Melioration beruhen (Mosher). Die Sozialdemokratie (Marx) sieht in dem Kapital nur den Besitz, den der Unternehmer durch die Aneignung des Mehrwerthes der Lohnarbeit gegen den gezahlten Lohn gewinnt. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche wird — wie im Merkantilsystem — unter Kapital nur das Geldkapital verstanden. — Kapitalpflege § 312 bis 320 d. W.

¹¹⁾ Zinsbeschränkungen u. Wucher § 316 Abs. 2 d. W.

4. Die Verbindung dieser Kräfte (Nr. 1—3) zum Zwecke der Erzeugung heißt — soweit sie auf eigene Rechnung und Gefahr erfolgt¹²⁾ — Unternehmen. Nach dem Umfange des Unternehmens unterscheidet man Groß- und Kleinbetriebe¹³⁾, nach der Person des Unternehmers Einzel- und Gesellschaftsbetrieb (§ 319, 320), Privat- und Staatsbetrieb (§ 121). Der Unternehmer braucht nicht selbst Grundbesitzer oder Kapitalist zu sein, wird auch in der Regel andere Personen als Arbeiter beschäftigen. Er zahlt in diesen Fällen dem Grundbesitzer, Kapitalisten und Arbeiter feste Vergütungen. — Der Unternehmergewinn (Reinertrag des Unternehmens) wird in der Regel in Hunderttheilen des Anlagekapitals ausgedrückt (Dividende). Er besteht aus:

- a) Grundrente und Kapitalzins, soweit der Unternehmer selbst Grundbesitzer und Kapitalist ist;
- b) Eigenem Verdienst und Entschädigung für das Wagniß;
- c) Ueberschuß aus dem Arbeitsverdienste¹⁴⁾.

II. Der Umsatz der Güter wird durch den Handel vermittelt, der ihren Uebergang von dem Erzeuger auf den Verbraucher herbeiführt. Die Güter als Gegenstand dieses Umsatzes heißen Waaren; ihr durch eine bestimmte Menge anderer Güter angedrückter Tauschwerth heißt Preis. Markt ist der Ort des Umsatzes (§ 362). Der Marktpreis regelt sich durch Angebot und Nachfrage und bewegt sich — abgesehen von Schleuder- und von Nothpreisen — innerhalb der Herstellungskosten (einschließlich der Kosten der Beförderung) und dem Gebrauchswerthe. In diesen Grenzen erscheint er abhängig von der Beförderungsgelegenheit, von der Versendbarkeit und Aufbewahrungsfähigkeit der Waaren und von Verabredungen der Käufer oder Verkäufer untereinander (Kartell, Syndikate, Trusts).

Die Entwicklung des Verkehrs hat zu einem allgemein anerkannten Tauschmittel für alle Güter in dem Gelde geführt¹⁵⁾. Da aber auch dieses bei weiter gesteigerten Ansprüchen nicht ausreicht, tritt ergänzend der Kredit

¹²⁾ Auf fremde Rechnung arbeitet die Hausindustrie, auf fremde Gefahr das Handwerk.

¹³⁾ Im Groß-(Fabrik-)betriebe überwiegt das Kapital und die durch Maschinenbetrieb u. Arbeitstheilung verstärkte Arbeit, im Kleinbetriebe (Handwerk u. Hausindustrie vor. Ann.) die einfache Arbeit. — Die GewD. (G. 1. Juni 91 RGBl. 261) § 134a setzt für den Fabrikbetrieb mindestens 20 Arbeiter voraus, während bei der Unfallversicherung alle Betriebe als Fabriken gelten, die Dampf- oder elementare Kraft verwenden oder mindestens 10 Arbeiter beschäftigen G. 6. Juli 84 (RGBl. 69) § 2 Abs. 3 u. 4.

¹⁴⁾ Von diesen drei Bestandtheilen wurde — so lange die Bedeutung der Arbeit noch nicht durch Smith klar gelegt war — nur der zu a genannte gewürdigt. — Say u. Roscher legen das Hauptgewicht auf die unter b aufgeführte geistige Arbeit (Ann. 6), während die Sozialdemokratie nur den zu c erwähnten anerkennt.

¹⁵⁾ Als Geld — das anfänglich vielfach in Vieh bestand (pecus, pecunia), und noch heute bei einigen indischen u. afrikanischen Völkern in Seemuscheln besteht — finden bei allen Kulturvölkern die Edelmetalle (Gold u. Silber) in Barren oder Münzen Verwendung § 364 d. W.

hinzu¹⁶⁾. Die Entwicklung des Güterumlaufes vollzieht sich demgemäß in den drei Stufen der Natural-, Geld- und Kreditwirthschaft.

III. Der Verbrauch (die Konsumtion) der Güter muß mit deren Erzeugung im Gleichgewicht stehen. Störungen des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch führen zu Krisen. Uebertheuerungen und Hungersnöthe, wie sie früher bei zu geringer Erzeugung vorkamen, haben mit Verbesserung der Verbindungen und des Handels abgenommen, wogegen die Fälle der Uebererzeugung infolge der Arbeitstheilung und des wachsenden Unternehmungsgeistes zugenommen haben.

3. Geschichte.

§ 310.

Die Entwicklung der Volkswirtschaft gehört erst der neueren Zeit an und kommt in den nach einander herrschend gewesenen Systemen der Volkswirtschaft zur Erscheinung:

1. Das Merkantilsystem, welches durch die glänzende Lage der geldreichen Staaten (Spanien, Portugal, italienische Handels- und flandrische Industriestädte) hervorgerufen und im 17. Jahrhundert namentlich in Frankreich durch Colbert ausgebildet war, blieb bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein maßgebend¹⁷⁾. Es bemißt den Wohlstand einer Nation nach dem bei dieser vorhandenen Vorrath an edlen Metallen. In der Annahme, daß ihr Bestand durch Ausfuhr der Waaren vermehrt und durch Einfuhr vermindert werde, wird nach dem Verhältnisse beider zu einander (der Handelsbilanz) beurtheilt, ob eine Vermehrung oder Verminderung des Wohlstandes eingetreten sei. Dies führte zur Begünstigung und staatlichen Regelung der Industrie, zur Förderung des Bergbaues, des Außenhandels und der Kolonien, insbesondere der Einfuhr von Rohstoffen und der Ausfuhr von Industrieerzeugnissen, während die Ausfuhr der ersteren und die Einfuhr der letzteren erschwert wurde. Der Irrthum lag in der Verwechslung von Geld und Gut und in der Verkennung des Umstandes, daß auch die im Lande verbleibenden oder diesem zugeführten Waaren bei nutzbringender Verwendung den Wohlstand vermehren, und daß mithin nur unter Inbetrachtnahme dieser Verwendung die Bilanz zutreffend gezogen werden kann.
2. Das physiokratische System sieht dagegen im Grund und Boden die alleinige Quelle der Güter. Dieses führte zu einer einseitigen Be-

¹⁶⁾ § 315—318 d. W. — Papiergeld (§ 166 Abs. 7) u. Banknoten (§ 318 Abs. 2), die beide neben dem Metallgelde als Zahlungsmittel in Anwendung kommen, sind bereits Ausflüsse des Kredits.

¹⁷⁾ Nach Friedrich der Große folgte diesen Grundfäden; einen Ausfluß bildete auch die englische Navigationsakte (1651).

günstigung der Landwirtschaft, deren Betrieb aber auch als einzige Steuerquelle angesehen wurde¹⁸⁾. Das System verwechelt Stoff und Gut und verkennt die dem letzteren durch die menschliche Arbeit zu Theil werdende Wertherhöhung.

3. Die Bedeutung der Arbeit als Wohlstandsquelle hat erst A. d. Smith in vollem Maße zur Geltung gebracht. Der Ertrag dieser Arbeit wird durch Kapitalverwendung und Arbeitstheilung fortgesetzt gesteigert (§ 309 I 2). Indem damit die Gütererzeugung auf die bewegenden Kräfte der Natur, der Arbeit und des Kapitals⁶⁾ zurückgeführt war, trat das allgemeine Interesse aller Wirthschaftenden an die Stelle der einseitigen Interessen des Handels, des Gewerbes und des Landbaues. Die Gütervertheilung wird dem freien Mitbewerbe als ihrem natürlichsten und sichersten Leiter überlassen. Zur Erreichung dieser Ziele wird volle Wirthschaftsfreiheit gefordert, die bei gleicher Begünstigung aller Wirthschaftszweige nach außen zum Freihandel, nach innen zur Beseitigung aller rechtlichen und polizeilichen Fesseln und Schranken der Wirthschaftsbetriebe führte¹⁹⁾. — Die Lehre verbreitete sich rasch in Deutschland und hat auf unsere Gesetzgebung bis in die neueste Zeit bestimmend eingewirkt²⁰⁾.
4. Im entschiedenen Gegensatz zu dieser Lehre steht der Sozialismus, der das Einzelinteresse als bewegende wirtschaftliche Kraft verwirft, das Privatkapital in ein Gesamtkapital, die Einzelerzeugung in eine

¹⁸⁾ § 135 Anm. 8. — Die Grundgedanken des Systems traten bereits in der Verwaltung Sullys (1560—1641), des Ministers Königs Heinrich IV. in Frankreich hervor; seine Ausbildung fand es jedoch erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch Quesnay und Turgot. In Deutschland führte es den Markgrafen Karl Ludwig von Baden zu verfehlten Versuchen. Auch Kaiser Josef II. u. sein Bruder Leopold v. Toskana waren Anhänger des Systems.

¹⁹⁾ A. d. Smith (1723—1790), Professor in Glasgow, veröffentlichte seine Grundsätze (Industriesystem von industry, wirtschaftliche Arbeit) in dem bahnbrechenden Werke „Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalwohlstandes“ (1776). Indem er gegenüber dem eigennütigen Interesse des Staates u. der bevorrechteten Stände auf das Naturrecht u. die natürliche Freiheit und Gleichheit der Menschen hinwies u. so — im Geiste des 18ten Jahrhunderts und im Gegensatz zur späteren historischen Schule (§ 310

Nr. 5 d. B.) — von allgemeinen Grundsätzen ausgehend die Einzelverhältnisse ordnen wollte, beschritt er wirtschaftlich dieselben Bahnen, die J. J. Rousseau im contract social und Montesquieu im esprit des lois politisch betreten hatten.

²⁰⁾ Befreiung des Wirthschaftsbetriebes § 311 Abs. 1, insbesondere des Landbaues § 326 Abs. 2, des Gewerbes § 348 Abs. 4, des Handels (Handels- u. Zollpolitik) § 156, insbes. Anm. 54; Einfluß auf die Besteuerung § 135 Anm. 8. — Von geringerm Einflusse war die Lehre in England, wo die wirtschaftlichen Schranken schon früher gefallen waren u. in Frankreich, wo sie durch die Revolution beseitigt wurden. Stellung beider Staaten zum Schutzollsysteme § 156 Anm. 55 d. B. — Ausbildung fand die Lehre durch die Engländer Malthus (Anm. 8) u. Ricardo (Anm. 5 u. 7), die Franzosen Bastiat (Anm. 5) u. F. B. Saÿ (Anm. 6 u. 14), sowie den Nordamerikaner Carey (Anm. 5, 8 u. 10).

Gesamterzeugung verwandelt sehen, und so das Einzelwesen ganz in der Gesamtheit aufgehen lassen will. Der Ursprung dieser Bewegung liegt in der Scheidung der Gesellschaft in Klassen und in dem natürlichen Streben des einzelnen, in diesen Klassen aufzusteigen. Rechtlich steht diesem Streben im Verfassungsstaate keine Schranke entgegen. Wirtschaftlich tritt aber der kapitallosen Arbeit, die durch Kapitalerwerb zu Selbstständigkeit durchdringen möchte, das Uebergewicht entgegen, welches das Kapital über diese Arbeit regelmäßig behaupten und geltend machen wird. Der Kommunismus fordert demgegenüber die Beseitigung des Kapitals und damit des Eigenthums überhaupt, während der Sozialismus die Unterordnung des Kapitals unter die Arbeit erstrebt. — Die soziale Bewegung war in den dreißiger Jahren in Frankreich durch Graf St. Simon und Fourier in Fluß gekommen und seit Louis Blanc, der das Recht auf Arbeit aufstellte, mit der politischen Bewegung in Verbindung gebracht (1848). Aus dieser Verbindung, die nach ihrer Uebertragung auf Deutschland durch Marx und vor allem durch Lasalle weiter entwickelt wurde, ist die Sozialdemokratie entstanden²¹). Diese geht von dem Grundsatz aus, daß die Handarbeit die alleinige Güterquelle sei⁶) und daß demgemäß der Arbeitsertrag — den sich heute der Unternehmer vermöge seines auf der Macht des Kapitals beruhenden wirtschaftlichen Uebergewichtes unter Abfindung des Arbeiters mit dem nothdürftigsten Lohne⁷) allein aneigne¹⁰) — allen Gliedern der Gesellschaft gebühre. Sie fordert, daß das Kapital zum Gemeingut und der Arbeitsertrag gemeinsam vertheilt werde. Die Bedeutung, welche die geistige Arbeit und das Wagniß des Unternehmers für die Gütererzeugung haben, bleibt dabei unbeachtet. Die Verantwortung, die dieser für eine dem Zwecke und dem Bedürfniß entsprechende Herstellung trägt, kann aber weder der einzelne Arbeiter noch die Gesellschaft übernehmen. Dementsprechend herrscht auch über die Ausführung dieser Grundsätze, den s. g. Zukunftsstaat, die größte Unklarheit. Es gilt dieses von der Einziehung des beweglichen und unbeweglichen Privateigenthums, die auf die Dauer undurchführbar sein würde, bei der es aber auch unentschieden bleibt, ob sie mit oder ohne Entschädigung erfolgen soll. Es gilt ferner sowohl von der Feststellung des Güterbedarfes, die von einer Stelle aus gar nicht bewirkt werden kann, wie von der Vertheilung

²¹) Lasalle verwarf (1862) die auf Förderung des Fleißes u. der Sparsamkeit beruhende Selbsthilfe (Anm. 9), weil der Arbeitslohn doch stets wieder auf den unerlässlichen Lebensbedarf des Arbeiters herabgedrückt werde (Anm. 7). Während er noch auf nationalem Boden stand, will Marx (1864) die moderne Staats- und

Gesellschaftsordnung durch die internationale Revolution stürzen und durch die sozialistische Gesellschaft der Zukunft ersetzen. Beide Richtungen haben sich in dem s. g. Gothaer Programm vereinigt, welches die Bewegung zwar im nationalen Rahmen zuläßt, sie aber als internationale, gegenseitig zu unterstützende, anerkennt (1875).

der Arbeit, welche die freie Wahl der Art und des Ortes ausschließen würde, dabei aber der Triebfeder der Selbsterhaltung und des Vorwärtkommens und der Förderung durch Fleiß, Familiensinn und Häuslichkeit nicht entbehren kann. Es gilt endlich von der Vertheilung des Arbeitsertrages, für welche es zweifelhaft gelassen wird, ob sie nach Leistung oder nach Bedarf erfolgen soll. Obwohl es hiernach an jedem Anhalte darüber fehlt, wie die Absichten der Sozialdemokratie verwirklicht werden sollen, obwohl diese auch — im Gegensatz zu den auf Selbsthilfe gerichteten Bestrebungen⁹⁾ — die bestehenden Zustände als unverbesserlich ansetzt und es an jeder selbstständigen Reformthätigkeit fehlen läßt, hat sie doch vermöge ihrer umfassenden Organisation, ihre rührigen, alle Mittel benutzenden Thätigkeit, insbesondere der geschickten Ausnutzung jeder hervortretenden Unzufriedenheit eine außerordentliche Verbreitung gefunden, die auch durch das vorübergehende unmittelbare Eingreifen der Staatsgewalt²²⁾ nicht wesentlich aufgehalten worden ist. Während die Sozialdemokratie sich auf fortgesetzte Bearbeitung der Massen beschränkt und durch diese den Kampf gegen das Kapital, wenn möglich friedlich und erst wenn nöthig gewaltsam beilegen will, haben sich ihre ungeduldigeren und rücksichtsloseren Elemente (Anarchisten) abgesondert, die durch Schrecken und gewaltsame Zerstörung diesen Kampf zu fördern suchen.

5. Hatte der Sozialismus selbst da, wo ihm wie in Amerika freie Bewegung gegeben war, zu dauernden praktischen Ergebnissen nicht geführt, so gebührt der unter Anlehnung an Friedrich List in neuester Zeit entstandenen historischen Schule das Verdienst, die sozialen Fragen in die richtigen Bahnen zurückgeleitet zu haben. Auch sie bildet einen Gegensatz zur Smith'schen Schule. Während diese alle Erscheinungen des wirthschaftlichen Lebens aus allgemeinen Wirthschaftsgesetzen abzuleiten sucht und damit einen weltbürgerlichen Zug annimmt, geht die historische Schule von den verschiedenartigen Erscheinungen der einzelnen Staaten aus, und wird auf diesem Wege zu einer Berücksichtigung ihrer besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse geführt. Gegenüber der schrankenlosen Freiheit des „Gehens- und Geschehenlassens“ erkennt sie die Mitwirkung des Staates zum Schutze der Schwachen und zur Belebung des Gemeinnes als berechtigt an und will nicht das Selbstinteresse als alleinige Triebfeder für die wirthschaftlichen Vorgänge gelten lassen, sondern auch sittliche und nationale Triebkräfte darin anerkannt sehen²³⁾.

²²⁾ § 239 Anm. 4 d. W.

²³⁾ Friedrich List, geb. 1789 in Neutlingen ging, in der Heimath verfolgt, nach Amerika (1825—32) u. starb 1846. —

Bedeutung für die Schutzollpolitik § 156 Abs. 5. — Seine bedeutendsten Nachfolger sind Roscher u. Knies (Anm. 1, 5, 6 u. 10).

4. Fürsorge des Staates.

§ 311.

Die wirthschaftlichen Bestrebungen, die während des Mittelalters nur in dem gegenseitigen Kampfe der ständischen Interessen zur Geltung gelangten, haben erst in neuerer Zeit, nachdem der Staatsgedanke zum Durchbruche gekommen war, in dem Staate ihren einheitlichen Mittelpunkt gefunden. Seitdem sind sie unausgesetzt Gegenstand staatlicher Fürsorge gewesen, wenngleich die Staatsthätigkeit je nach dem Charakter des Staates, nach dem Zustande seiner Entwicklung sowie nach den jeweilig herrschend gewesenen Anschauungen²⁴⁾ eine verschiedene gewesen ist. Im 18ten Jahrhundert lag die Wirthschaftspflege vollständig in den Händen des Staates; sie bildete einen Theil der Polizei (§ 217 Abs. 1). Die freie wirthschaftliche Bewegung war dadurch umso mehr abgeschnitten, als auch aus der wirthschaftlichen Abgeschlossenheit des Mittelalters eine Reihe weiterer Einschränkungen zurückgeblieben war. Erst das 19te Jahrhundert hat diese Fesseln gesprengt. Für Preußen bildete hierbei die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung den Ausgangspunkt. Diese beseitigte die persönliche Abhängigkeit, stellte die Freiheit des Grunderwerbes, des landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebes her, und ermöglichte dadurch die freie Entwicklung und die volle Verwendung der Fähigkeiten und Kräfte des einzelnen²⁵⁾. Diese Grundsätze, denen später auch der der Verkehrsfreiheit hinzutrat, sind durch die nachfolgende Gesetzgebung wesentlich erweitert und schließlich in der Reichsgesetzgebung Gemeingut der ganzen Nation geworden (§ 328 Abs. 1 u. 348 Abs. 5). — Die staatliche Thätigkeit war unter diesen Einwirkungen wesentlich zurückgetreten. Da gleichzeitig die Selbstverwaltungskörper und Vereine erstarkt waren und eine erfolgreiche Wirksamkeit auf wirthschaftlichem Gebiete entfalteteten, so durfte der Staat seine ordnende Hand zum Theil selbst von solchen Gegenständen zurückziehen, die für den einzelnen unerreichbar waren. Doch auch diese auf wirthschaftliche Freiheit und Selbstthätigkeit gerichtete Bewegung hatte ihre Grenzen. Die aus den Fesseln des Polizeistaates erlöste wirthschaftliche Thätigkeit durfte nicht nach der anderen Seite hin dem starren Rechtsstaate verfallen, der nur den Rechtsschutz gewährt, alle Wohlfahrtszwecke dagegen von sich weist²⁴⁾. Die Erfahrungen der jüngsten Zeit haben unsere wirthschaftliche Bewegung, die bereits diesen äußersten Zielen zusteuerte, wieder in natürlichere Bahnen gelenkt. Die ver-

²⁴⁾ Man unterscheidet die Wohlfahrts-
theorie, die dem Staate alle Gebiete des
öffentlichen Lebens zuweist u. ebensowohl
in dem aufgeklärten Despotismus des
18. Jahrhunderts, wie in der französischen
Revolution bestimmend war, die (Kant'sche)
Rechtstheorie, die den Staat auf die rein
negative Aufgabe des Schutzes beschränkt,
alles Uebrige aber den einzelnen Staats-

angehörigen überläßt u. die Vermittlungs-
theorie, die den Schutz zwar als die erste
Aufgabe des Staates festhält, daneben aber
auch die ausbelfende Thätigkeit des Staates
auf den Gebieten der Kultur- u. Wirth-
schaftspflege insoweit zuläßt, als die Privat-
thätigkeit nicht mehr ausreicht (Bluntschli).
²⁵⁾ RegInstr. 23. Okt. 17 (G. 248)
§ 7.

mehrten Bedürfnisse des heutigen Lebens stellen Anforderungen, die nur vom Staate mit seinen umfassenderen und wirksameren Mitteln gehörig erfüllt werden können. Vor allem zeigen aber die auf sozialem Gebiete hervorgetretenen Schäden und Nothstände, daß hier die Staatshilfe durch Selbsthilfe noch längst nicht ersetzt werden kann. Je entschiedener der Staat den Forderungen und Ausschreitungen der durch die Sozialdemokratie irre geleiteten Bevölkerung entgegentreten mußte, um so weniger durfte er sich gegen die berechtigten Bestrebungen auf sozialem Gebiete verschließen und der arbeitenden Bevölkerung die Bedingungen geistiger und physischer Entwicklung vorenthalten, die sie bei dem Mangel an Kapital sich selbst zu schaffen außer stande ist. — Unserer Gesetzgebung ist damit ein sozialpolitischer Charakter aufgeprägt, der zwar gleich der sozialen Bewegung selbst auf wirtschaftlichem Gebiete seinen Ausgang nimmt und vorzugsweise in der Wirtschaftspflege hervortritt, daneben aber auch andere Gebiete beeinflusst hat. Die Sozialgesetzgebung bildet somit keinen für sich abgeschlossenen Theil der allgemeinen Gesetzgebung, sondern kommt in größerem oder geringerem Umfange in den verschiedensten Zweigen derselben zur Geltung²⁶⁾. Sie verfolgt hierbei drei Richtungen:

1. die unmittelbare Verwaltung derjenigen gemeinnützigen Einrichtungen, bezüglich deren die private und genossenschaftliche Thätigkeit unzureichend erscheint (Banken, Eisenbahnen, Post und Telegraphen);
2. den Schutz der Schwachen und Hülfslosen (Arbeiterschutz, Frauen- und Kinderarbeit)²⁷⁾;
3. die soziale Organisation, für die sie Grundbestimmungen vorschreibt und überwachend eintritt (Sparcassen, Innungen, Knappschafts- und Arbeiterversicherungskassen, Berufsgenossenschaften).

Die staatliche Wohlstandspflege erstreckt sich auf eine Reihe von Einzelgebieten. Das Ergebnis und zugleich die Voraussetzung jeder umfassenden wirtschaftlichen Thätigkeit bildet das Kapital und die Wohlstandspflege hat zunächst die Bedingungen für dessen Bildung und Nutzbarmachung herzustellen (Nr. II). Sie hat ferner für die einzelnen Erwerbszweige zu sorgen, und diese sind entweder auf Gewinnung der Naturerzeugnisse gerichtet, wie im Mineralreiche der Bergbau (Nr. III), im Pflanzen- und Thierreiche

²⁶⁾ Besteuerung § 134 Abs. 5, Maßregeln der Gesundheits- u. Baupolizei und der Armenpflege § 260—283, Schulwesen § 301 d. W.

²⁷⁾ Arbeiterschutz § 352, Arbeiterversicherung § 353—356 d. W.; Bergarbeiter § 324, 325, landwirtschaftliche Arbeiter § 333 Abs. 2, Eisenbahnarbeiter § 376 Abs. 2. — Besondere Beachtung ist der Beschaffung guter u. billiger Arbeiterwohnungen zugewendet. Die dieserhalb

gebildeten gemeinnützigen Baugenossenschaften genießen Stempelfreiheit § 152 Abs. 2 d. W. Daneben hat der Staat den Betrag von 5 Mill. M. zur Erbauung von Miethhäusern für seine Arbeiter und gering besoldeten Beamten und zur Bewilligung von Baudarlehen verfügbar gestellt G. 13. Aug. 95 (GS. 521), der vorzugsweise der Berg- und der Eisenbahnverwaltung zu gute kommen wird.

die Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei (Nr. IV), oder sie bezwecken deren weitere Verarbeitung im Gewerbe (Nr. V), oder ihren Umsatz im Handel (Nr. VI). Als gemeinsames Förderungsmittel aller Erwerbszweige schließt der Verkehr sich an (Nr. VII).

Bei ihrer Vielgestaltigkeit entbehrt die Wohlstandspflege allgemeiner Verwaltungsgorgane. Diese bestehen gesondert für die einzelnen Verwaltungsggebiete. Die Gewerbekammern, welche zur gemeinsamen Berathung der Land- und Forstwirtschaft, Handel und Gewerbe betreffenden allgemeinen wirtschaftlichen Fragen für die Provinzen oder Regierungsbezirke vorgesehen waren, sind nur noch vereinzelt in Wirksamkeit²⁸⁾.

II. Kapitalpflege¹⁾.

Der Staat hat die Kapitalbildung zu fördern und die Kapitalnutzung zu erleichtern und zu regeln. Das erstere geschieht in den Sparkassen (Nr. 1) und Versicherungen (Nr. 2), das letztere im Kreditwesen (Nr. 3)²⁾. Als wichtiges Förderungsmittel in beiden Beziehungen hat sich das wirtschaftliche Vereinswesen entwickelt (Nr. 4).

1. Sparkassen.

§ 312.

In den Sparkassen soll die Kapitalbildung durch Ansammlung, Verwahrung und Verwaltung der in ihrer Zerstreung unergiebigem Geldebeträge gefördert und zugleich ein Hülfskapital für Zeiten der Noth geschaffen werden. Diese Kassen ermöglichen die Nutzbarmachung und sichere Aufbewahrung auch der kleineren Kapitalbeträge und wirken dadurch belebend auf den Sparsinn ein. Die erste eigentliche Sparkasse wurde 1778 in Hamburg gegründet; die weitere Entwicklung des Sparkassenwesens gehört aber erst unserem Jahrhundert an, in dem es sich über ganz Europa verbreitet und rasch und stetig ausgedehnt hat.

In Preußen sind die Sparkassen hauptsächlich von Kreisen und Gemeinden gegründet; nur ausnahmsweise gingen sie von größeren Verbänden aus³⁾. Die Bedingungen der Annahme, Verzinsung und Rückzahlung der Ersparnisse sind ebenso wie die Belegung der Bestände und die Bildung der

²⁸⁾ Vf. 24. Juli 84. Auch der für den ganzen Staat eingerichtete Volkswirtschaftsrath (W. 17. Nov. 80 GS. 367) besteht nicht mehr.

¹⁾ Begriff des Kapitals § 309 I 3.

²⁾ Früher wurden diese Einrichtungen als vorwiegende Armenpflege behandelt. Die neuere Staatslehre weist ihnen richtiger einen selbstständigen Platz an, da ihre

Thätigkeit auch da eintritt, wo eine Armenpflege überhaupt nicht in Frage kommt.

³⁾ Größere Sparkassenverbände bilden die Ober- und die Niederlausitz, die Altmark, Ostfriesland, Nassau (S. 25. Dez. 69 GS. 1288 Abschn. III) und Hohenzollern (Stat. 10. Aug. 88 GS. 255). — Im Jahre 1893 u. 1893/4 bestanden 1471 Sparkassen mit 517 Nebenkassen u.

Reservefonds nach festen Grundsätzen durch Statuten geregelt⁴⁾. Die Genehmigung zur Errichtung von Kreis- und Gemeindeparkassen ertheilt der Oberpräsident; die Aufsicht führt die Kommunalaufsichtsbehörde⁵⁾.

Die einzelnen Arten der Sparkassen scheiden sich theils nach den Bevölkerungsklassen, denen sie dienen⁶⁾, theils erscheinen sie als Gestaltungen einer fortlaufenden Entwicklung, in der das Sparkassenwesen begriffen ist. Von größter Bedeutung sind in dieser Beziehung die Postsparkassen geworden, welche die Einzahlung und Erhebung der Ersparnisse bei allen Postanstalten zulassen, dabei aber die Einrichtung der Sparkasse als staatlicher Anstalt voraussetzen⁷⁾. Wenn der Versuch, die Postsparkassen auch im deutschen Reiche einzuführen, vorerst noch gescheitert ist, so hat er doch auf die bestehenden Sparkassen anregend eingewirkt und diese vielfach zur Vermehrung der Annahmestellen, Uebertragbarkeit der Guthaben bei Wohnsitzverlegungen und Herabsetzung der Mindesteinlagebeträge veranlaßt. Dem letztgenannten Zwecke dienen auch die Markensparkassen, welche die Ansammlung kleiner Beträge von 10 Pfg. an ermöglichen sollen⁸⁾. Daneben ist in Preußen von der Befugniß, die Bestände im Interesse des Kredits zu verwenden⁹⁾, umfassender Gebrauch gemacht. Die Sparkassen sind damit zugleich zu Vorschuß- und Darlehnskassen geworden und vermitteln in dieser Doppelstellung nach Art der Bankanstalten den Geldverkehr zwischen Nachfrage und Angebot.

2. Versicherungswesen.

§ 313:

a) Die **Versicherung** will gleichfalls durch Beiträge ein Kapital schaffen, verbindet damit aber den weiteren Zweck, daß dieses als Hülfe oder Ent-

1821 Annahmestellen. Die Einlagen betragen 3750 Mill. M. (Uebersicht M.B. 96 S. 23). — Die Sparkassenstatistik ist besonders geregelt 3. 13. Juni 93 (M.B. 144). — Genossenschaftsparkassen § 320 d. W. — Seidel, das deutsche Sparkassenwesen 1. Bd. (Berl. 96).

⁴⁾ Regl. 12. Dez. 38 (G.S. 39 S. 5); Belegung der Bestände das. Nr. 4 a u. 5, R.D. 26. Juli 41 (G.S. 287) nebst Vf. 13. Juni 82 (M.B. 194) u. R.D. 23. Feb. 57 (M.B. 71); 3R. 7. u. 16. Nov. 77 (M.B. 78 S. 4 u. 5) u. 2. April 84 (M.B. 113); Vf. 2. Mai 90 (M.B. 78) u. 21. Okt. 91 (M.B. 222). — Reservefonds Vf. 16. Nov. 91 (M.B. 223). — Stempelfreiheit der Sparkassenbücher § 152 Ann. 34 d. W. — Musterstatut 3R. 30. Okt. 73 (M.B. 295).

⁵⁾ Nr. 2, 19 u. 20 des Regl. und ZustG. § 52 u. 53. — Die öffentlichen Sparkassen bilden Körperschaften, ihre Verwaltungen öffentliche Behörden Erl. 26.

April 80 (M.B. 201, 3M.B. 82 S. 57) u. Beschl. des Kammerger. 26. Okt. 91 (3M.B. 92 S. 51).

⁶⁾ Fabriksparkassen unter Betheiligung der Arbeitgeber. Sie heißen Alterssparkassen, wenn die Einlagen bis zu einem bestimmten Lebensjahre unkündbar sind. Einrichtung in M.-Gladbach M.B. 79 S. 81. — Empfohlen sind daneben Heuer- sparkassen für die Schiffer und Schul- sparkassen zur Ausbildung des Sparfinnes bei der Jugend.

⁷⁾ Die Einrichtung besteht seit 1861 in England, wo die Einlagen in die Staats- schuld übergehen. Oesterreich, Frankreich, Belgien, Holland, Schweden und Italien sind diesem Beispiele gefolgt.

⁸⁾ Vf. 11. Mai 82 (M.B. 140) u. 4. Aug. 94 (M.B. 146).

⁹⁾ R.D. 23. Feb. 57 (M.B. 71). — Unzulässigkeit des Chechverkehrs (§ 318 Abf. 3 Nr. 3 d. W.) Erl. 5. Feb. 86 (M.B. 19).

schädigung bei gewissen Ereignissen dienen soll und macht deshalb seine Fälligkeit von dem Eintritte der letzteren abhängig. Die Versicherungsurkunde heißt Police, der Beitrag Prämie; die Entschädigung kann in Kapital oder Rente bestehen (Kapital- oder Rentenversicherung).

Die Versicherung wurzelt in dem genossenschaftlichen Geiste des germanischen Volkslebens und trieb ihre ersten Blüthen schon in den Gilden des Mittelalters. Zu eigentlicher Entfaltung brachte sie erst der Welthandel des 16ten Jahrhunderts in der Seeversicherung. Später folgten die Städte mit der Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr, und diese Immobilienversicherung wurde im 18ten Jahrhundert Gegenstand umfassender staatlicher Gestaltungen in den öffentlichen Feuersozietäten. Im 19ten Jahrhundert bemächtigte sich die Privatindustrie des Versicherungswesens und nahm insbesondere die neu entstandenen Zweige der Mobiliarfeuer-, Hagel- und Lebensversicherung für sich in Anspruch. Die bis dahin auf Gegenseitigkeitsvertrag beruhende Versicherung wurde dadurch zugleich zum Gegenstande des Gewerbebetriebes und entfaltete sich in ausgedehnten, durch Rückversicherungen mit einander verbundenen Anstalten, weil nur bei ausgedehntem Betriebe die Gefahr (das Risiko) den nöthigen Ausgleich zu finden vermochte.

Die staatliche Thätigkeit wird durch die Versicherung in dreifacher Richtung in Anspruch genommen:

1. Die Versicherung kommt durch einen Vertrag zu stande, dessen privatrechtliche Regelung im Versicherungsrechte erfolgt;
2. sie unterliegt als Gewerbe der polizeilichen Ueberwachung und der Besteuerung¹⁰⁾;
3. sie bildet die unerläßliche Voraussetzung eines ungestörten wirthschaftlichen Wohlergehens und wird dadurch zum Gegenstande der Wirthschaftspflege.

Das Versicherungsrecht ist für See- und sonstige Versicherungen getrennt¹¹⁾. Im übrigen (Nr. 2 und 3) kommen neben den gemeinsamen noch besondere Bestimmungen für die einzelnen Arten der Versicherung in Betracht. Solche bestehen namentlich für die Feuerversicherung (§ 314). Neben dieser und der bereits erwähnten Seeversicherung finden sich die Fluß- und Eisenbahntransportversicherung; die Hagel- und die Viehversicherung¹²⁾; die Hypothekensversicherung; die Lebensversicherung¹³⁾. Als besondere Anwendung dieser

¹⁰⁾ Gewerbesteuer § 143, Stempel für Versicherungsverträge § 152 (Anm. 35).

¹¹⁾ Ueber die Seeversicherung bestimmt das HandelsGB. (§ 361 Anm. 12 b. W.), über die sonstige Versicherung Rr. II 8 Abschn. 13 (§ 1934—2358). — Aktiengesellschaften zu Versicherungszwecken § 317 b. W. — Versicherungsrecht von Ehtenberg (Leipz. 93).

¹²⁾ Musterstatuten und Musterversicherungsbedingungen RE. 22. Juni 96 (Wb. 133). Die Viehversicherung erfolgt vielfach durch kleinere (gemeindefeise) eingerichtete Gegenseitigkeitsverbände (Viehlaben).

¹³⁾ Die Lebensversicherung kann auf den Todesfall — auch den eines Dritten — oder auf die Erreichung eines bestimmten Lebensalters gerichtet sein. Sie ist keine

letzteren erscheinen die Aussteuer¹⁴⁾, Wittwen- und Sterbe-, Kranken- und Altersversorgungskassen¹⁵⁾.

Die Reichsgesetzgebung, zu deren Gegenständen auch das Versicherungswesen zählt¹⁶⁾, hat sich abgesehen von dem Seeversicherungsrechte¹¹⁾ und der Kranken-, Unfall- und Altersversicherung¹⁵⁾ auf die Bestimmung beschränkt, daß die Versicherungsagenten keiner Konzession bedürfen, Feuerversicherungsagenten jedoch die Uebernahme und Abgabe einer Agentur binnen acht Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen haben¹⁷⁾.

Die Unternehmer von Versicherungsanstalten bedürfen der Genehmigung, die nur bei vorhandener Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit zu erteilen ist¹⁸⁾.

§ 314.

b) Die besonderen über die **Feuerversicherung** gegebenen Vorschriften sind theils durch feuerpolizeiliche Rücksichten hervorgerufen, theils auf die Entwicklung zurückzuführen, die die öffentlichen Feuerlozietäten in Deutschland genommen haben.

Die Feuerversicherungspolizei soll der Uebersicherung vorbeugen, welche die Gefahr absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung in sich trägt¹⁹⁾. Zu diesem Zwecke sind neben den Doppel- und den Versicherungen über den gemeinen Werth auch alle den wirklichen Verlust übersteigenden Entschädigungen untersagt und die Versicherungsgesellschaften und deren Agenten einer Beaufsichtigung unterworfen²⁰⁾. Die Police darf dem Versicherungsnehmer erst aus-

vollständige Versicherung, da sie von keinem völlig ungewissen Ereignisse abhängig erscheint. Sie bildet damit den Uebergang der Sparkasse zur Versicherung. Die älteste Anstalt in Deutschland ist die Gotthaer (1829). — Der Staat begünstigt die Lebensversicherung, insofern bei der Einkommenbesteuerung die Lebensversicherungsprämien bis 600 M. von dem Einkommen abgezogen werden können G. 24. Juni 91 (G. 175) § 97. — Strafe der Täuschung durch ärztliche Zeugnisse StGB. § 277 bis 280.

¹⁴⁾ ZR. 5. Feb. 52 (M. B. 9).

¹⁵⁾ Diese Versicherung findet ihre besondere Anwendung auf Beamte in den Pensions-, Wittwen- und Waisenkassen (§ 24 u. 75 d. B.), auf Arbeiter in den Knappschaftskassen (§ 325) und in der Kranken-, Unfall- und Altersversicherung (§ 353—356).

¹⁶⁾ RVerf. Art. 41; Vorbehalt in betreff Baierns Vtr. 23. Nov. 70 (RG. 71 G. 23) Nr. IV.

¹⁷⁾ Gew. D. § 6, 14 Abs. 2, § 15 u. (Strafe) § 148²⁾.

¹⁸⁾ G. 17. Mai 53 (G. 293), die

§ 3, 4, 6 u. 8 sind weggefallen, vor. Ann.; Vj. 31. Aug. u. 25. Okt. 53 (M. B. 236 u. 1854 S. 14); Strafe StGB. § 360⁹⁾ nebst Erf. DB. 30. Okt. 90 (XX 347). — Stempel § 152 Ann. 28. — Zuständig ist der Regierungspräsident, bei Ausländern der Minister § 2 d. Ges., bei gemeinsch. Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen der Oberpräsident RD. 29. Sept. 33 (G. 121). — Zurücknahme JustG. § 120²⁾. — In den neuen Provinzen, wo eine Genehmigung theils gar nicht, theils nur bei Feuerversicherungsunternehmungen erforderlich wurde, sollen diese Bestimmungen gleichfalls angewendet werden; zuständig ist hier der Minister.

¹⁹⁾ G. 8. Mai 37 (G. 102), Ausf. ZR. 10. Juni 37 (R. XXI 503). — Ähnliche Vorschriften für Hannover B. 24. Jan. 28 (h. G. I 3) u. 3. Juni 39 (das. 149), Kurhessen StMAusfchr. 21. April 30 (kurh. G. 119), Nassau Gb. 27. Mai 34 (nass. WB. 37) u. B. 9. Juli 51 (das. 117), Hohenzollern Sigm. G. 28. April 49 (sigm. G. VIII 203) u. G. 14. Juli 76 (G. 293).

²⁰⁾ § 1—6, 13, 16 u. 17 des G. 1837,

gehündigt werden, nachdem die Polizeibehörde die Auszahlung für unbedenklich erklärt hat²¹⁾, und eine Brandentschädigung erst ausgezahlt werden, wenn binnen acht Tagen kein Einspruch erfolgt ist²²⁾. Erstere Bestimmung des übrigens auf Mobilienversicherungen beschränkten Gesetzes ist auf Immobilienversicherungen ausgedehnt²³⁾. Uebertretungen sind mit Strafe bedroht²⁴⁾.

Die für die einzelnen Landestheile bestehenden, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerzozietäten (Brandversicherungsanstalten) entstammen dem 18. Jahrhundert. Ihre Verhältnisse beruhen auf besonderen, im Laufe dieses Jahrhunderts mehrfach umgestalteten Reglements. Sie sind dabei den neu entstandenen Privatgesellschaften gegenüber großentheils ihrer früheren Vorrechte, insbesondere aller Zwangs- und Ausschließungsrechte entkleidet²⁵⁾, andererseits aber durch Anschluß der kleinen Verbände an die größeren, durch Vereinfachung der Verwaltung, Erleichterung der Bedingungen und theilweise Ausdehnung des Betriebes auf Mobilien mitbewerbungsfähiger gemacht. Ihre Thätigkeit ist verschieden umgrenzt. Die Bezirke sind theils die der Provinzen oder Regierungen, theils die der alten landschaftlichen Verbände, und ihre Wirksamkeit findet sich bald auf alle Grundstücke ausgedehnt, bald für städtische und ländliche oder für landschaftliche und nicht landschaftliche Grundstücke gesondert²⁶⁾. Dieselbe Vielgestaltigkeit zeigt die Verwaltung, die in einigen Fällen von besonderen

§ 7—12 aufgehoben G. 22. Juni 61 (G. 445) Art. III. — Verbot der s. g. indirekten (gegen mittelbare Schäden gerichteten) Feuerversicherung Z. 23. Juni 92 (M. 348). — Zulassung der Versicherung des vollen Wertes in Hohenzollern G. 14. Juli 76 (G. 293).

²¹⁾ G. 1837 § 14, 15, 19. Die Polizeibehörde des Wohnortes ist auch bezüglich der außerhalb ihres Bezirkes belegenen Gegenstände zuständig Erf. D. 9. Juni 79 (V 296). Der Vertrag wird erst mit Ertheilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung gültig; die entgegenstehenden Bestimmungen des R. II 8 § 2004 u. 2068 sind befristet Erf. D. 25. Jan. 94 (XVI 304).

²²⁾ G. 1837 § 18, 19.

²³⁾ R. D. 30. Mai 41 (G. 122). — Die Gesetzgebung über die Immobilienversicherung ist übrigens nur dürftig. Soweit nicht die Sozietätsreglements Platz greifen, muß auf das R. (Anm. 10) zurückgegangen werden.

²⁴⁾ G. 1837 § 20—28, 30—33. Beiträgerische Brandstiftung StGB. § 265.

²⁵⁾ A. E. 2. Juli 59 (G. 394). u. 18. Sept. 61 (G. 790). — Aufhebung der Beitragspflicht für die nicht bei den Sozietäten versicherten Personen G. 31. März 77 (G. 121). — Zwangsversicherungs-

anstalten bestehen noch für Ostfriesland und die Reg. Bez. Kassel, Wiesbaden und Sigmaringen.

²⁶⁾ Zur Zeit bestehen 26 Feuerzozietäten u. zwar in Ostpreußen: die landschaftliche, die Land- und die Städte-ZS.; Westpreußen: die landschaftliche, den westpr. Landsh. Bez. (§ 334 Anm. 26) umfassende in Marienwerder und die westpr. ZS. für alle nicht zu ersterer beitragspflichtigen Grundstücke in Danzig; Brandenburg: die Städte-ZS., die Land-ZS. für die Kurmark und Niederlausitz und die Land-ZS. für die Neumark; Pommern: die Prov.-ZS.; Posen: die Prov.-Städte-ZS., (s. auch Westpreußen); Schlessien: die Prov.-Land-ZS. und die Prov.-Städte-ZS.; Sachsen: Land-ZS. f. d. Herzogth. Sachsen und die Prov.-Städte-ZS. in Merseburg, die Magdeb. Land-ZS. in Altenhausen u. die ritterschaftliche ZS. des Fürstenth. Halberstadt in Schauen; Schl.-Holstein: die Prov.-Brand-Verf.-Anstalt G. 23. März 72 (G. 286); Hannover: die Ostfriesische Feuer-Brand-Verf.-Kasse, die Bremen und Verden'sche Brandkassen in Stade und die vereinigte landsh. Brandkasse für die übrige Prov. in Hannover; Westfalen: die Prov.-ZS.; Hessen-Nassau: die Hess. Brand-Verf.-Anst. G. 18. März 79 (G.

Organen, in anderen von denen der Provinzen und sonstiger Kommunalverbände wahrgenommen wird²⁷⁾. Die örtliche Verwaltung wird in der Regel von den Landräthen geführt. — Die öffentlichen haben vor den privaten Versicherungsanstalten den Vorzug, daß sie nur dem Versicherungszwecke und nicht zugleich dem eigenen Gewinne dienen. Sie können infolge dessen billigere Bedingungen stellen und für deren Erfüllung größere Sicherheit gewähren. Sie wenden sich auch den weniger gewinnbringenden Gegenständen zu und nehmen allgemein das öffentliche Interesse bei der Versicherung erfolgreicher wahr. Sie haben sich deshalb, auch nachdem ihre mit dem Bedürfnisse des freien Verkehrs nicht mehr zu vereinbarenden Vorrechte gefallen sind, nicht nur den Privatanstalten gegenüber behauptet, sondern im Wettbewerbungskampfe mit letzteren sogar vielfach zu vermehrter und lebendigerer Thätigkeit emporgerafft.

3. Kreditwesen.

§ 315.

a) **Kredit** ist die Fähigkeit einer Person, das Kapital einer anderen zur Benutzung heranzuziehen. Er vermittelt den Uebergang des Kapitals aus der Hand derjenigen Besitzer, die dieses nicht ausreichend zu verwerthen vermögen, auf solche, die desselben zu weiterem Erwerbe bedürfen, und fördert dadurch gleichzeitig die Kapitalbildung und die Erzeugung neuer Güter. Er beruht auf der Möglichkeit und dem Willen des Schuldners, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Der durch Grundstücke gesicherte Kredit heißt Grund-(Real-)Kredit, der sonstige Personalkredit.

An sich ist der Kredit Sache des einzelnen und der Darlehnsvertrag, der ihn zur Erscheinung bringt, Gegenstand des Privatrechts. Durch seine wirtschaftliche Bedeutung tritt er indeß in das Gebiet des öffentlichen Rechts und wird Gegenstand staatlicher Fürsorge, die ihn durch die Gesetzgebung gesichert (b) und durch Kreditanstalten gefördert hat (c und d).

§ 316.

b) Die **Kreditgesetzgebung** findet für den Grundkredit in der Grundbuchordnung und in der Ordnung der Zwangsvollstreckung²⁸⁾, für den Per-

136) u. die nassauische G. 21. Dez. 71 (G. 610), Geschäftsbereich wie Anm. 59; Rheinprov.: die Prov. G.; Hohenzollern: die Immobilien-G. 14. Mai 55 (G. 301). — Besondere Städtefeuersozietäten bestehen für Königsberg, Elbing, Thorn, Berlin, Stettin, Stralsund, Breslau und Lüneburg. — Domänenfeuersozietät § 124 Anm. 35 d. W. — Brandversicherungsverein für Forstbeamte § 125 Anm. 44.

²⁷⁾ Für die Feuersozietäten (Anm. 26) in Ostpreußen, Sachsen u. Hannover, f. d.

westpr. landchaftliche u. f. d. LfG. der Kurmark und Niederlausitz bestehen Generaldirektionen oder Direktionen; alle übrigen Sozietäten werden von den Provinzial- u. Kommunalverbandsorganen verwaltet (die hohenzollernsche vom Reg. Präs. unter Mitwirkung des Kommunallandtages A. u. L. 2. April 73 G. 145 § 61⁸⁾). — Aenderung der Reglements Prov. D. 29. Juni 75 (G. 81 S. 234) § 120.

²⁸⁾ § 212—214 und § 196 Abs. 3 d. W.

sonalkredit in der Wechselordnung ihren Ausdruck²⁹⁾. Das Wechselrecht war schon vor Entstehung des Reiches für Deutschland geordnet und nach Maßgabe besonderer Einföhrungsgefetze in fast alle Bundesstaaten eingeföhrt³⁰⁾. Demnächst ist die Wechselordnung Reichsrecht geworden³¹⁾ und damit jeder Aenderung durch die Landesgefetzgebung entzogen. — Mit dem Wechsel wird in bestimmt vorgeschriebener Form³²⁾ die Verpflichtung zu unbedingter und unmittelbarer Zahlung einer bestimmten Summe übernommen. Die Wechselfähigkeit fällt mit der Vertragsfähigkeit zusammen³³⁾. Wegen des möglichen Mißbrauches hat man sie zu beschränken gesucht, jedoch bei der Schwierigkeit, welche hierbei die Bestimmung der wechselfähigen Personen bietet, ohne Erfolg. Der Anspruch, für den der Schuldner seit Aufhebung der Schuldhast³⁴⁾ nicht mehr persönlich, sondern nur mit dem Vermögen haftet³⁵⁾, unterliegt einem abgekürzten Prozeßverfahren³⁶⁾. Die Verpflichtung zur Zahlung der Schuld kann von dem Aussteller übernommen werden (eigener oder trockener Wechsel³⁷⁾, oder auf einen dritten (Bezogenen) lauten (gezogener Wechsel oder Tratte³⁸⁾). Der Empfangsberechtigte (Remittent) kann sein Recht durch Indossament (Giro) weiter begeben³⁹⁾. Der Inhaber kann dem Bezogenen den Wechsel präsentiren⁴⁰⁾ und, wenn dieser die Annahme (den Accept)⁴¹⁾ verweigert oder wenn die Wechselverbindlichkeit nicht erfüllt wird⁴²⁾ und nicht dritte für den Verpflichteten eintreten (Intervention)⁴³⁾, den Wechselprotest erheben⁴⁴⁾ und auf Grund dessen Regreß gegen Aussteller und Indossanten nehmen⁴⁵⁾.

Einschränkungen der Kreditgewährung schließen andererseits die gegen

²⁹⁾ Ein Gesetz über den Checkverkehr (§ 318 Abs. 3 Nr. 3 d. W.) steht noch aus.

³⁰⁾ Abdruck der Wechself. im BGB. 1869 S. 382 u. der sog. Nürnberger Novelle das. S. 402. — Einf. für Altpreußen 15. Feb. 50 (G. S. 53) und 27. Mai 63 (G. S. 357), für Hannover 7. April 49 u. 31. Mai 64, für Nassau 25. Okt. 48 u. 5. Juli 67 (G. S. 1108), für Schl.-Holstein und Kurheffen Gesetze 13. Mai 67 (G. S. 669 u. 737). — Auf Wechsel finden die Best. in Abschn. II, IV u. V des BörsenG. 22. Juni 96 (G. S. 157) Anwendung das. § 80. — Kom. n. Rehbain (5. Aufl. Berl. 95) u. Borchardt (8. Aufl. Berl. 82) u. (kleine Ausgabe) (6. Aufl. Berl. 91).

³¹⁾ G. 5. Juni 69 (BGB. 379), Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 12 d. W.

³²⁾ W. D. Art. 4—7, Nov. Nr. 3 u. 4; Duplikate und Kopien W. D. Art. 66—72; Amortisation verlorener Wechsel Art. 73, 74; Wechselstempel § 154 Abs. 1 d. W.

³³⁾ W. D. Art. 1, 8, 84; falsche Wechsel Art. 75, 76; Verjährung Art 77—80.

³⁴⁾ § 196 Anm. 65 d. W.

³⁵⁾ W. D. Art. 2 u. 3.

³⁶⁾ § 195 Nr. 1 d. W.; W. D. Art. 81 bis 83.

³⁷⁾ Das. Art. 96—100 u. Nov. Nr. 8.

³⁸⁾ W. D. Abschn. II (Art. 4—94).

³⁹⁾ Das. Art. 9—17.

⁴⁰⁾ Das. Art. 18—20, 91—93 u. Nov. Nr. 5.

⁴¹⁾ W. D. Art. 21—24.

⁴²⁾ Das. Art. 30—40 u. Nov. Nr. 7.

⁴³⁾ W. D. Art. 56—65.

⁴⁴⁾ Das. Art. 18, 41, 87—90. — G. 21. April 76 (G. S. 111), Einf. i. Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G. S. 97) § 43. — Zuständig sind außer Notaren (§ 216 Anm. 49 d. W.) auch Gerichtsschreiber u. Gerichtsvollzieher § 189 d. W. Gebühr G. 25. Juni 95 (G. S. 203) § 50 und 130.

⁴⁵⁾ W. D. Art. 25—29, 41—55 u. Nov. Nr. 6.

den Wucher gerichteten Bestimmungen in sich, welche dem zu hohen Zinse die Klagbarkeit versagen und ihn mit Strafe bedrohen. Die frühere gesetzliche Feststellung eines höchsten Zinsfußes hat zwar wegen der Mannigfaltigkeit der möglichen Fälle nicht aufrecht erhalten werden können⁴⁶⁾, dagegen ist im Anschluß an die für mißbräuchliches Kreditgeben an Minderjährige ergangenen Strafvorschriften⁴⁷⁾ jede unter Ausbeutung der Noth, der Unerfahrenheit und des Leichtsinnes erfolgende unverhältnißmäßige Ueberschreitung des gewöhnlichen Zinsfußes als Wucher für strafbar und unverbindlich erklärt⁴⁸⁾. Die Frage, ob Wucher vorliege, ist somit im einzelnen Falle vom Richter zu entscheiden. — Abzahlungsgeschäfte sind an sich zulässig; der Käufer — soweit er nicht Kaufmann (§ 361 Abs. 3) ist — wird jedoch vor der mißbräuchlichen Ausbeutung bei Nichterfüllung seiner Verpflichtung durch einige bürgerlich-rechtliche Bestimmungen geschützt. Im Falle des Rücktrittes hat jeder Theil dem anderen die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine entgegenstehende Vereinbarung (Verwirkungsklausel) ist nichtig. Die Abrede der Fälligkeit der Restschuld im Falle des Verzuges ist nur beschränkt zugelassen; auch können unverhältnißmäßig hohe Vertragsstrafen herabgesetzt werden. Für Lotterieloose und Inhaberpapiere auf Prämien ist der Verkauf gegen Theilzahlungen überhaupt verboten⁴⁹⁾. — Darlehns-, Rückkaufs- und Abzahlungsgeschäfte dürfen nicht im Umherziehen aufgesucht oder vermittelt werden⁵⁰⁾.

Zu weiteren Einschränkungen hat die soziale Rücksicht auf die besitzlosen Klassen geführt. Die Schuldhast ist aufgehoben⁵¹⁾ und alle zum Lebensunterhalte notwendigen Gegenstände sind von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen; der noch nicht fällige Arbeits- und Dienstlohn unterliegt überhaupt keiner Beschlagnahme⁵²⁾.

Die Ausgabe von Inhaberpapieren fordert königliche Genehmigung⁵³⁾; nur in betreff der Aktien erleidet dieser Grundsatz eine Ausnahme (§ 319). Durch die zugelassene Außer- und Wiederinkurssetzung der Inhaberpapiere werden die Inhaberrechte zeitweilig außer Kraft gesetzt, um ihre unbefugte

⁴⁶⁾ B.G. 14. Nov. 67 (BGB. 159).

⁴⁷⁾ StGB. § 301, 302.

⁴⁸⁾ G. 24. Mai 80 (RWB. 109) und G. 19. Juni 93 (RWB. 197), welches neben gewerbepolizeilichen Einschränkungen (§ 349 Abs. 2 II 3) die Strafbarkeit auf den gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wucher bei anderen Rechtsgeschäften als dem Darlehnsgeschäft (Vieh- und Grundstückshandel, Geschäftsvermittlung) ausgedehnt hat. Rom. v. Koffka (Berl. 94).

⁴⁹⁾ G. 16. Mai 94 (G.S. 450). Rom. v. Hausmann (Berl. 94).

⁵⁰⁾ GewD. § 56 a² u. 4 (G. 6. Aug.

96 RWB. 685 Art. 13). — Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Darlehensvermittler § 349 II 2 Abs. 3 u. II 3 Abs. 2 u. 3.

⁵¹⁾ § 196 Anm. 68 d. W.

⁵²⁾ G. 17. Juni 33 (G.S. 75), Einf. in die neuen Prov. V. 17. Sept. 67 (G.S. 1518), in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G.S. 97) § 71. — Tilgungsgrundsätze 3R. 22. März 75 (WB. 124). — Gemeinde- u. Kreisanehen 3. 1. Juni 91 (WB. 84). — Ausgabe von Prämienpapieren § 128 b Nr. 2 d. W.

Geltendmachung auszuschließen⁵³). Das Verfahren für die Nichtigerklärung (Mortifikation) ist für die einzelnen Landestheile verschieden⁵⁴).

§ 317.

c) **Kreditanstalten** sind von Vereinen und Selbstverwaltungskörpern⁵⁵) oder vom Staate gegründet und dienen entweder einem bestimmten Erwerbszwecke⁵⁶) oder dem Kredit überhaupt. Letztere dienen vorwiegend dem für vorübergehende Geldbedürfnisse benutzten Personalkredit. Zu ihnen gehören die preussische Zentralgenossenschaftskasse und die Pfandleihanstalten. — Die Zentralgenossenschaftskasse bildet eine unter Aufsicht und Leitung des Staates stehende selbstständige Anstalt mit juristischer Persönlichkeit. Sie ist somit ein Mittelglied zwischen Staatsanstalt und Privatbank. Die Kasse ist mit einem Betriebskapitale von 20 Mil. M. ausgestattet und soll insbesondere den Personalkredit der kleineren Landwirthe und Handwerker fördern, indem sie den Verbänden der Genossenschaften, sowie den zur Förderung des Personalkredits bestimmten landschaftlichen (ritterschaftlichen) Darlehnskassen und Provinzialanstalten zu billigen Bedingungen Betriebsmittel überweist, auch von den Verbänden überschüssige Beträge annimmt und anlegt⁵⁷). — Die Pfandleihanstalten sind wegen der damit verbundenen Gefahren einer besonderen polizeilichen Ueberwachung unterworfen⁵⁸). Diese bezieht sich auf Privat- wie auf öffentliche Anstalten; nur die vom Staate errichteten sind ausgenommen⁵⁸).

Der Staat hat ferner außer den nur vorübergehend für den Fall der Noth begründeten Darlehnskassen die Provinzialhilfskassen eingerichtet, aus denen zu gemeinnützigen Anlagen und Anstalten, zu Gemeindebauten, zur Tilgung von Gemeindefschulden, zu Grundverbesserungen und gewerblichen Unternehmungen Darlehen unter günstigen Bedingungen und gegen allmähliche

⁵³) G. 16. Juni 35 (GS. 133) nebst zwei G. 4. Mai 43 (GS. 177 u. 179). Neue Prov. B. 16. Aug. 67 (GS. 1457). — Gerichtsgebühr G. 25. Juni 95 (GS. 203) § 52¹.

⁵⁴) Die Vorschriften beruhen meist auf den Genehmigungsurkunden. Allgemein kommen in Betracht AGerD. I 51 § 120 ff. u. Anh. § 385 u. 388, f. Hannover G. 20. Jan. 36, f. Kurhessen G. 18. Dez. 23, f. Nassau G. 2. Juni 60. Aufgebot v. Aktien in Schl.-Holstein G. 10. März 77 (GS. 90).

⁵⁵) Gewerbesteuerfreiheit § 143 Abs. 2 Nr. 4 d. W. — Benutzung der Sparkassen als Leihkassen § 312 Abs. 3; Kreditgenossenschaften § 320 d. W.

⁵⁶) Rentenbanken § 329 Abs. 2 d. W.;

Meliorationsfonds § 332 Abs. 3; landschaftliche Kreditanstalten und Landeskulturrentenbanken § 334; Bergbauhilfskassen § 323 Ann. 38.

⁵⁷) G. 31. Juli u. (Ausfluß) B. 4. Okt. 95 (GS. 310 u. 533), erg. 8. Juni 96 (GS. 123).

⁵⁸) G. 17. März 81 (GS. 265) § 19 bis 22. — Kön. Leihamt f. Berlin, wo die Errichtung einer städt. Leihanstalt abgelehnt war RD. 25. Feb. 34 (GS. 23) u. 12. Aug. 50 (GS. 370). — Für Hessen bestehen als kommunalständische Anstalten das Leihhaus zu Kassel, das Leih- und Pfandhaus zu Fulda u. die Leihbank zu Hanau G. 10. April 72 (GS. 373), erg. (§ 6) G. 5. Juli 96 (GS. 169); Geschäftsbereich wie Amt. 59.

Abtragung gewährt werden. Gegenwärtig sind diese Klassen auf die Provinzen übergegangen⁵⁹⁾.

§ 318.

d) **Banken.** Neben den Anstalten, welche dem Kredit im einzelnen Bedarfsfälle entgegenkommen, braucht dieser gewisse Mittelpunkte, in denen alle seine Fäden zusammenlaufen und der gesammte Geld- und Kreditverkehr die erforderliche Vermittelung findet. Dieser Aufgabe dienen die Banken, die hierdurch an die Spitze des gesammten Kreditwesens treten.

In der Geschichte erscheinen die Banken zuerst als Anstalten zum Münzenwechsel und zur Vermittelung auswärtiger Zahlungen. Mit der Uebernahme fremder Gelder zu sicherer Aufbewahrung entstanden die Depositenbanken. Indem diese dann die eingelegten Gelder mittelst Umschreibung zur Zahlungsvermittlung unter ihren Kunden benutzten, entstanden die Girobanken und — als solche Zahlung durch Uebertragung umlaufender Depositenscheine (Girozettel) erfolgte — die Notenbanken⁶⁰⁾. Mit der Nutzbarmachung der Einlagen durch Ausleihung traten schließlich die Kreditbanken hinzu.

Die Geschäfte der Banken unterliegen — abgesehen von den wegen ihrer öffentlich rechtlichen Bedeutung besonders geregelten Notenbanken — keiner staatlichen Genehmigung oder Beaufsichtigung⁶¹⁾. Sie üben nur die Geschäftstätigkeit der Bankiers im Großen aus, in der Regel mittelst eines durch Aktien zusammengebrachten Kapitals. Im einzelnen kommen folgende Geschäfte⁶²⁾ in Betracht:

1. Der Handel mit Münzen, Wechseln und Wertpapieren (Effekten, bei Staatspapieren Fonds). Dieser Handel heißt, wenn er spekulativ unter

⁵⁹⁾ G. 8. Juli 75 (G. 497) § 8 u. 9. — Prov.-Hilfskassen bestehen für Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien (neben der Prov.-Darlehnskasse), Sachsen, Westfalen (Landesbank) u. die Rheinprovinz (§ 334 Anm. 26). Besondere Hilfskassen besitzen die Oberlausitz, die Niederlausitz, die Altmark, die Kurmark u. die Neumark; die letztere steht gleich dem neumärkischen Städteunterstützungsfonds unter Verwaltung der Provinz. — In den neuen Prov. stehen unter Prov.- oder Kommunalverwaltung die Landeskredit-Anstalt in Hannover Stat. 18. Juni 42 (han. G. I 87), G. 25. Dez. 69 (G. 1269), 24. Juli 75 (G. 567) u. 7. März 79 (G. 125), die Landes-kreditkasse in Kassel G. 25. Dez. 69 (G. 1279), 18. März 85 (G. 101), 10. Mai 86 (G. 151), 5. Juli 96 (G. 170), die Landesbank in Wiesbaden G.

25. Dez. 69 (G. 1288) u. 20. Aug. 83 (G. 331) u. die der Hilfskasse dafelbst. Der Geschäftsbereich der Anstalten in Hessen-Nassau ist der neuen Abgrenzung der Bezirksverbände entsprechend verändert G. 26. März 86 (G. 53).

⁶⁰⁾ Die erste Girobank entstand 1156 in Venedig; zu Anfang des 17. Jahrhunderts fanden sich Girobanken in Amsterdam u. Hamburg. Die älteste Notenbank ist die von Genua 1407.

⁶¹⁾ Ihre Rechtsverhältnisse bestimmt das HandGB. (§ 361 Anm. 12 d. W.); das. Art. 5 Abs. 2 u. 272².

⁶²⁾ In den heutigen Banken sind regelmäßig mehrere dieser Geschäfte vereinigt. Dabei überwiegt jetzt das Kreditgeschäft gegen das ursprüngliche Zahlungs-(Kassa-)geschäft. Ausleihungen u. Einlagen (Aktiva u. Passivgeschäft) müssen dabei in richtigem Verhältnisse stehen.

Ausnutzung der an verschiedenen Handelsplätzen vermerkten Kurse erfolgt, Arbitrage.

2. Die Einziehung und Auszahlung von Geldern (Inkasso-, bei fortlaufender Abrechnung, Kontokorrentgeschäft), der Ankauf und Verkauf von Wechseln und Werthpapieren.
3. Die Annahme von Depositen (Depositenbanken). Diese erfolgt zur Aufbewahrung und Verwaltung oder zur Benutzung durch die Bank gegen Vergütung oder zur Deckung für Zahlungsvermittlung unter verschiedene Beteiligten (Girobanken). Noch einfacher ist der Checkverkehr gestaltet, bei welchem nicht beide Betheiligte mit derselben Bank in laufender Rechnung zu stehen brauchen. Im Check leistet der Aussteller die Zahlung durch die Anweisung auf sein Guthaben bei einer Bank, welche den Betrag entweder dem Empfangsberechtigten baar zahlt oder an eine andere Bank überweist, mit welcher dieser in Rechnung steht⁶³). Die einzelnen Banken treten dann zu gegenseitiger Aufrechnung durch Abrechnungsstellen (clearing houses) mit einander in ständige Verbindung.
4. Die Kreditgewährung gegen Faustpfand, Wechsel oder Grundbesicherheit (Kreditbanken). Das Faustpfand besteht in Waaren- oder Lager-scheinen über Waaren (warrants) und in Effekten (Lombardbanken). Die Wechsel sind Platz-, Kimesse- oder Devisenwechsel, je nachdem sie im Gebiete der Bank, an einem andern deutschen Bankplatze oder im Auslande zahlbar sind. Bei dem Wechseldarlehen kommt der bis zur Verfallzeit auflaufende Zins (Diskonto) in Abzug (Wechsel- oder Diskontobanken). Die Grundkreditbanken fallen wesentlich in das Gebiet der Landwirthschaft (§ 334 b. W.).

Die Noten- oder Zettelbanken geben in den Noten unverzinsliche Anweisungen aus, welche jedem Inhaber das Recht auf Rückzahlung gewähren, thatsächlich aber die Bedeutung des Papiergeldes (§ 126 Abs. 6) haben. Die Sicherheit beruht in den bei der Bank hinterlegten Werthen, sowie in der gegenseitigen Zahlungsfähigkeit der bei der Bank betheiligten Unternehmungen. Mit der Ausgabe von Banknoten vergrößert die Bank ihren Betriebsfonds und erzielt wegen der Unverzinslichkeit der Noten einen finanziellen Gewinn. Zugleich schafft sie dem öffentlichen Verkehre bequeme Umlaufsmittel. Wenn bei gesteigertem Verkehre der Geldbedarf zeitweilig nicht ausreicht, tritt der Bankkredit mittelst der Banknoten ergänzend ein, die bei nachlassendem Verkehre von selbst wieder zur Bank zurückfließen. Die Notenbank wird damit zum Regler des gesammten Geldumlaufes. Diese hohe Bedeutung hat vielfach zur Vereinheitlichung der Notenausgabe⁶⁴) und zu weiteren Ein-

⁶³) Stempelfreiheit G. 10. Juni 69 (RGBl. 193) § 24 Abs. 2 Nr. 1. — Checkverkehr Anm. 9 u. 29.

⁶⁴) Die Bank von England ist hiermit

allmählich, insbesondere infolge der Alte Peels (1844) durchgebrungen. In ähnlicher Weise hat die französische Bank die örtlichen Banken aufgesogen (1848).

schränkungen geführt. Zum Theil ist die Notenausgabe ganz den staatlichen Anstalten vorbehalten worden.

In Preußen hatte noch ein anderer Umstand die engere Verbindung des Bankwesens mit dem Staate herbeigeführt. Als das Bedürfnis nach Bankanstalten um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sich geltend machte, waren weder Privatkapital noch Privatindustrie genügend entwickelt, um die Aufgabe erfüllen zu können. Zudem würde ihre Lösung durch Privatunternehmungen dem Geiste jener Zeit wenig entsprochen haben. So entstand die preussische Bank als Staatsanstalt (1765). Erst in späterer Zeit wurde die Betheiligung der Privaten gestattet (1846) und demnächst auch anderen Privatbanken die bis dahin wesentlich der preussischen Bank vorbehaltene Befugnis der Notenausgabe verliehen. Auf ähnliche Weise waren in den neuen Provinzen und im übrigen Deutschland Notenbanken gegründet. Im Ganzen gab es 33, und diese bildeten bei dem Mangel einheitlicher Grundsätze ein ziemlich buntes Durcheinander.

Eine Aenderung führte die Reichsgesetzgebung herbei, der das Bankwesen überwiesen wurde⁶⁵). Diese hat einheitliche Vorschriften für das Bankwesen gegeben und zugleich die Verhältnisse der Reichsbank geordnet⁶⁶), indem die preussische Bank auf das Reich übertragen wurde⁶⁷). Privatnotenbanken können nunmehr Noten nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur in Stücken von 100, 200, 500, 1000 oder mehreren 1000 M. ausgeben; sie müssen diese auf Vorzeigung jederzeit voll einlösen und sind in ihrer Verwaltung gewissen Einschränkungen und Aufsichtsmaßregeln unterworfen. Eine Verpflichtung zur Annahme der Noten in Zahlung findet nicht statt⁶⁸); ausländische auf Reichs- oder deutsche Landeswährung lautende Noten sind vom Reichsgebiete ausgeschlossen⁶⁹). Von dem Ueberschusse, um den der Notenumlauf einer Bank ihren Barvorrath und den besonders für sie festgestellten (kontingirten) Betrag übersteigt, hat sie jährlich 5 v. H. an die Reichskasse zu entrichten⁷⁰). Die Bankpolitik des Reiches ist auf Verminderung der Notenprivilegien gerichtet. Sie hat deshalb neue Notenbanken nicht zugelassen und die bestehenden neben den allgemeinen noch besonderen Einschränkungen unterworfen. Insbesondere kann die Befugnis zur Notenausgabe vom 1. Januar 1891 ab von 10 zu 10 Jahren gekündigt werden⁷¹). Soweit die Banken sich diesen Festsetzungen nicht unterworfen haben, bleiben sie mit Betrieb und Notenverkehr auf das Gebiet des Staates beschränkt, für den sie zugelassen sind⁷²).

⁶⁵) RVerf. Art. 44.

⁶⁶) RBankG. 14. März 75 (RGBl. 177).

⁶⁷) Daf. § 61—65 u. Vertr. v. 17/18. Mai 75 (RGBl. 215).

⁶⁸) RBankG. § 1—8; Strafe § 55, 58 u. 59. — Der strafrechtliche Schutz der

Banknoten ist der des Metallgeldes § 364 Anm. 77 u. 78 d. W.

⁶⁹) RBankG. §. 11 u. 57.

⁷⁰) Daf. § 9, 10; Strafe § 59.

⁷¹) Daf. § 44—54; Strafe § 59.

⁷²) Daf. § 42 u. 43; Strafe § 56, 58.

— Für das ganze Reichsgebiet sind dem-

Die Reichsbank in Berlin soll den Geldumlauf im Reiche regeln, die Zahlungsausgleichungen erleichtern und für die Nugbarmachung verfügbaren Kapitals sorgen⁷³). Sie bildet eine mit einem Grundkapitale von 120 Mill. M. ausgestattete Aktiengesellschaft⁷⁴), die jedoch durch die Ordnung ihrer Verhältnisse im öffentlichen Rechte⁷⁵), durch die ihr gewährten Vorrechte und durch die Betheiligung des Reiches an ihrem Betriebe und ihrer Verwaltung eine eigenthümliche Gestaltung erhalten hat. Sie besitzt juristische Persönlichkeit und das Recht, nach Bedarf Noten auszugeben, für welche jedoch stets Deckung zu $\frac{1}{3}$ in kursfähigem Gelde oder Golde in Barren oder Münzen und zu $\frac{2}{3}$ in diskontirten Wechselfn vorhanden sein muß⁷⁶). Dem Reiche ist ein Antheil an den Ueberschüssen, das Recht zur Uebernahme der Bank nach vorausgegangener einjähriger Kündigung von 10 zu 10 Jahren vom 1. Januar 1901 ab nebst der Aufsicht und Leitung vorbehalten⁷⁷). Erstere wird durch das Bankkuratorium, letztere unter dem Reichskanzler durch das Reichsbankdirektorium wahrgenommen⁷⁸), während die Antheilseigner ihre Betheiligung durch die Generalversammlung, den Zentralausschuß und die bei den Reichsbankhauptstellen bestehenden Bezirksausschüsse ausüben⁷⁹). An größeren Plätzen sind Reichsbankhauptstellen, an anderen Reichsbankstellen errichtet; unter beiden stehen Reichsbanknebenstellen⁸⁰).

4. Das wirtschaftliche Vereinswesen.

Die Vereinigung (Affoziation) ist mit zunehmender Bedeutung des Großbetriebes ein wichtiges Förderungsmittel der Erwerbszwecke geworden. Dabei paßten die mannigfaltigen Gebilde der heutigen wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr in den engen Rahmen, wie ihn das römische Recht in dem strengen Gegensatz der nur die Mitglieder persönlich bindenden Gesellschaft (societas) und der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten, zu völliger Einheit verwachsenen Gesamtheit (universitas) geschaffen hatte. Zwischen beide Begriffe haben sich Mittelbildungen eingeschoben, in denen beide Elemente in

gemäß zur Zeit neben der Reichsbank noch zugelassen die Frankfurter Bank, die sächsische B. zu Dresden, die B. f. Süddeutschland (Darmstadt), die badische B., die bairische und die württembergische Noten-B. Die Notenausgabe der braunschweigischen B. ist auf das Herzogthum beschränkt.

⁷³) RVO. § 12—15. — Benutzung zu Zahlungen im Reiche § 165 Abs. 1, in Preußen § 119 Anm. 12.

⁷⁴) RVO. § 23.

⁷⁵) Daf. § 40 u. Statut 21. Mai 75 (RGBl. 203).

⁷⁶) RVO. § 16—21. — Steuerpflicht § 143 Abs. 2 Nr. 1 d. W.

⁷⁷) RVO. § 22, 24 (Fassung des G. 18. Dez. 89 RGBl. 201) u. 41. —

Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof des Reiches § 165 Anm. 6 d. W. — Der Antheil des Reiches beträgt (Etat 1896/7) 5,6 Mill. M.

⁷⁸) Daf. § 25—29, 38—39. — Reichsbankbeamte das. § 23; § 21 Anm. 1 u. § 24 Anm. 44 d. W.

⁷⁹) RVO. § 30—36 u. 39; Statut (Anm. 75) § 16—30.

⁸⁰) RVO. § 36—38. Zur Zeit bestehen 17 RVO Hauptstellen, 48 RBankstellen, 1 RBankkommandite, 192 RBanknebenstellen u. 20 Waarendepots. Die Hauptbank und die Bankstellen stehen unmittelbar unter dem RBankdirektorium, die übrigen Anstalten sind von einer Zweigstelle abhängig.

verschiedenem Umfange neben einander zur Geltung gelangen. Die wichtigsten dieser Bildungen für allgemeine Zwecke⁸¹⁾ sind die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft.

§ 319.

a) Die **Aktiengesellschaft** hatte, soweit ihr Gegenstand in Handelsgeschäften besteht, bereits im Handelsgesetzbuche ihre Regelung erfahren. Seine Grundzüge waren demnächst unter mehrfachen Abänderungen, insbesondere unter Beseitigung der als undurchführbar erkannten staatlichen Genehmigung und Beaufsichtigung auf alle Aktiengesellschaften ausgedehnt⁸²⁾. Der wirtschaftliche Aufschwung der folgenden Jahre ließ zahlreiche Aktienunternehmen emporstieigen, die der gefunden Grundlage entbehrten, durch alsbaldigen Zusammenbruch die Aktionäre erheblich schädigten und dem allgemeinen Geschäftsleben die empfindlichsten Störungen bereiteten. Die neuere Regelung des Gegenstandes suchte demgemäß den bei der Gründung und Verwaltung der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien hervorgetretenen Ausschreitungen entgegen zu wirken, indem sie die Verantwortlichkeit der Gründer und Leiter verschärfte und eine wirksamere Ueberwachung für eine geordnete Geschäftsführung anbahnte⁸³⁾.

Als Aktiengesellschaft gilt jede Gesellschaft, deren Mitglieder nur mit Einlagen ohne persönliche Haftung theilhaft sind. Das Einlagekapital (Grundkapital) ist in Aktien zerlegt, die untheilbar sind, übrigens sowohl auf den Inhaber als auf Namen lauten können. Die Aktien sind in der Regel auf einen Mindestbetrag von 1000 M., ausnahmsweise und bei Aktien auf Namen, von 200 M. auszustellen⁸⁴⁾. Alle Aktiengesellschaften gelten als Kaufleute i. S. des Hand.G.B. und haben die Rechte juristischer Personen⁸⁵⁾. Für

⁸¹⁾ Besondere Formen für einzelne Zweige bilden die Gewerkschaften (§ 322 Abs. 4 d. W.), die Innungen (§ 351), die Handelsgesellschaften (§ 361 Abs. 4) und die Eisenbahngesellschaften (§ 375). — Verb. Ann. 97.

⁸²⁾ G. 11. Juni 70 (R.G.B. 375). — Der Fortfall der Genehmigung bezieht sich nur auf die Aktiengesellschaft als solche (als Gesellschaftsform). Die besondere, durch den Zweck bedingte Genehmigung, wie sie für Versicherungsgesellschaften (§ 313) und Eisenbahngesellschaften (§ 375), sowie zur Ausgabe von Inhaberpapieren (§ 316 Abs. 4) erforderlich ist, wird dadurch nicht berührt § 3 des Ges.

⁸³⁾ G. 18. Juli 84 (R.G.B. 123). Das Hand.G.B. (§ 361 Anm. 12 d. W.) hat dadurch in Buch 2 Tit. 2 Abschn. 2 u. Tit. 3 (Art. 173—249a) eine neue Fassung erhalten. — Kom. v. Kaiser (2.

Ausf. Berl. 91), King (2. Aufl. Berl. 92) u. Esser (6. Aufl. Berl. 91).

⁸⁴⁾ Daf. Art. 207, 207a u. 215 c.

⁸⁵⁾ Daf. Art. 208 u. 213. — Hypothekarische Eintragungen pr. Einf.G. zum H.G.B. (§ 361 Anm. 12 d. W.) Art. 23; Firma H.G.B. Art. 18. — Gemeindesteuerspflicht § 77 Nr. 4 Abs. 5 d. W., Kreissteuer § 80 Anm. 12, Einkommensteuerspflicht § 146 Abs. 3; Stempel des Gesellschaftsvert. § 152 Abs. 3, Einsichtnahme der Verhandlungen § 151 Abs. 1, Haft- und Straffarkeit G. 31. Juli 95 (G.S. 413) § 13b und § 17 Abs. 6; Reichsstempel der Aktien § 154 Abs. 3 Nr. 1 d. W. — Die Rechtsbeständigkeit, insbes. Prozeßfähigkeit der gesetzmäßig begründeten Aktien- und sonstigen Handelsgesellschaften ist im gegenseitigen Verkehre mit Rußland anerkannt Bef. 22. Aug. 85 (Z.B. 404, Z.M.B. 337).

den Inhalt des Statuts, welcher durch mindestens 5 Mitglieder (Gründer) gerichtlich oder notariell festgestellt werden muß, sind bestimmte Grundbedingungen gegeben, deren Einhaltung bei der vorgeschriebenen gerichtlichen Eintragung in das Handelsregister überwacht wird. Das Grundkapital muß genau festgestellt, vor Errichtung der Gesellschaft, soweit es nicht von den Gründern übernommen ist, durch schriftliche Erklärung der Aktionäre gezeichnet und mit mindestens 25 Proz. eingezahlt sein⁸⁶). Es darf erst nach voller Einzahlung weiter erhöht und nicht durch Ankauf eigener Aktien von der Gesellschaft verringert werden⁸⁷). Die Rechte der Aktionäre sind genau festgestellt⁸⁸). Als Organe zu ihrer Wahrnehmung bestehen die Generalversammlung⁸⁹) und der Aufsichtsrath⁹⁰), während die Verwaltung durch den Vorstand geführt wird⁹¹). Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt bei Ablauf der Zeit, durch Beschluß der Aktionäre (Liquidation), durch Konkurs, der außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit auch in dem der Ueberschuldung eintritt und durch Vereinigung mit einer anderen Aktiengesellschaft (Fusion)⁹²). Die Uebertretung der Vorschriften ist mit besonderen Strafen bedroht⁹³).

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien verbindet die persönlich haftenden Gesellschafter mit den nur durch Vermögenseinlagen beteiligten Aktionären⁹⁴) und wird damit zu der geeigneteren Form für solche Unternehmungen, bei denen neben einer größeren Kapitalsvereinigung auch die Kraft und Anregung eines persönlich beteiligten Leiters erforderlich scheint. Das Verhältniß der Kommanditisten unter einander entspricht dem der Aktionäre und ist im wesentlichen nach den für diese maßgebenden Bestimmungen geregelt⁹⁵).

Eine Mittelstellung zwischen der rein kapitalistischen Aktiengesellschaft und der streng individualistischen offenen Handelsgesellschaft (§ 361 Abs. 4) nimmt die neuerdings eingeführte Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein. Diese hält zwar an einem bestimmten Sachzwecke fest, setzt aber bei geringerem Kapitalbedarfe und beschränkterem Kreise der Theilnehmer eine festere Ver-

⁸⁶) G. 1884 Art. 209—212, verb. Art. 214, 215.

⁸⁷) Das. Art. 215 a—d.

⁸⁸) Das. Art. 216—223; Rechte gegenüber den Gründern Art. 209 g, h und 213 a—f.

⁸⁹) Das. Art. 236—240; verb. Art. 213 f.

⁹⁰) Das. Art. 224—226; verb. Art. 209 f u. h u. 213 c—f.

⁹¹) Das. Art. 227—235, 239—241; verb. Art. 209 f, h u. 213 c—f. — Einf. G. (§ 361 Anm. 12 d. W.) Art. 12 § 6 (die übrigen §§ des Art. sind beseitigt).

⁹²) G. 1884 Art. 242—248, verb. Einf.

G. (vor. Anm.) Art. 13 u. 24 u. KonkD § 193, 194 u. 214.

⁹³) G. 1884 Art. 249—249 g. (§ 249 d. Ziff. 2 aufgeh. G. 22. Juni 96 G. S. 157 § 81).

⁹⁴) Begriff § 361 Abs. 4 b. W. — Gemeindegewerbesteuer u. Stempel wie Anm. 85.

⁹⁵) G. 1884 Art. 173—206 a; verb. Einf. G. (Anm. 91) Art. 13, 23 u. 24 u. KonkD. Art. 198—201. — Die Voranstellung der Bestimmungen über Kommanditgesellschaften auf Aktien im G. 1884 entspricht dem Systeme des HGB., in welchem sie sich an die gewöhnliche Kommanditgesellschaft anschließen.

bindung dieser Teilnehmer mit dem Unternehmer voraus, wie sie sich beispielsweise bei mehreren Miterben eines Unternehmens oder bei den zugleich zum Rübenbau verpflichteten Teilnehmern an einer Zuckerrabrik vorfindet. Die Gesellschaft muß in das Handelsregister eingetragen werden und setzt ein Stammkapital von mindestens 20000 M. voraus. Die Geschäftsantheile können verschieden sein, dürfen aber nicht unter 500 M. betragen und können nur gerichtlich oder notariell übertragen werden. Uebrigens ist eine einfachere Gestaltung und eine größere Beweglichkeit zugelassen als bei der Aktiengesellschaft⁹⁶).

§ 320.

b) Die **Genossenschaft**, die zu ihrer Rechtsbeständigkeit die Eintragung in die Genossenschaftsregister voraussetzt (eingetragene Genossenschaft), erscheint neben einigen auf bestimmte Einzelgebiete gerichteten Gestaltungen⁹⁷) in der allgemeinen Form der Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften und hat in dieser jüngst eine Neuregelung erfahren⁹⁸). Sie muß auf diese Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder gerichtet sein, und diese feste Zweckbestimmung scheidet sie von der Aktiengesellschaft (§ 319 d. W.) wie von den eigentlichen Handelsgesellschaften (§ 361 Abs. 4 d. W.). Die Eigentümlichkeit dieser Genossenschaftsform besteht darin, daß sie neben der Haftpflicht, die sie in ihrer Gesamtheit bietet, noch eine Haftpflicht des einzelnen Mitgliedes kennt. Diese war zuerst eine unbeschränkte, das gesammte Vermögen der Genossen umfassende (Solidarhaft). Hierdurch wurde zwar der Kredit der Genossenschaft wesentlich verstärkt; gleichwohl ging die Vorschrift in ihrer Allgemeinheit über das tatsächliche Bedürfnis hinaus und engte die Genossenschaftsbewegung in ihrer Entwicklung übermäßig ein. Aus diesem Grunde sind jetzt neben der mit unbeschränkter Haftpflicht eingerichteten noch zwei andere Genossenschaftsarten zugelassen. Bei der einen ist die Haftpflicht zwar gleichfalls unbeschränkt; sie kann aber von den Gläubigern nicht unmittelbar gegen die Genossen geltend gemacht werden; diese sind vielmehr im Bedarfsfalle nur zu Nachschüssen an die Genossenschaft verpflichtet (Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht). Bei der anderen Art ist die Haftpflicht der Genossen im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt (Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht)⁹⁹). Für diese drei Gestaltungen, die als solche sowohl in der Firma als in dem Statute bezeichnet sein müssen¹⁰⁰), bestehen einige

⁹⁶) G. 20. April 92 (RGW. 477), Kosten § 190 Anm. 50 d. W., Stempel des Gesellschaftsvertrages wie Anm. 85.

⁹⁷) Wassergenossenschaften § 335 Abs. 4, Waldgenossenschaften § 338 Abs. 6, Fischereigenossenschaften § 347 Abs. 2, Berufsgenossenschaften bei der Unfallversicherung § 355 Abs. 4 d. W.

⁹⁸) G. 1. Mai 89 (RGW. 55). — Aeltere Genossenschaften § 154—170 das. — Kom. v. Parisius u. Erlüger (2. Aufl. Berl. 95).

⁹⁹) GenG. § 2.

¹⁰⁰) Das. § 3 u. 71.

Sonderbestimmungen¹⁰¹). Im Uebrigen sind die Vorschriften für alle drei Genossenschaftsarten gemeinsam. — Die Voraussetzungen sind

1. ein auf Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft der Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Betriebes gerichteter Zweck; die Zahl der Genossen ist keine geschlossene, muß aber mindestens sieben betragen¹⁰²;
2. die Annahme einer Firma und die Aufstellung eines Statutes, welches gewisse wesentliche Bestimmungen enthalten muß¹⁰³;
3. die Eintragung in das öffentlich von dem Amtsrichter zu führende Genossenschaftsregister¹⁰⁴).

Die Genossenschaft ist in ihren privatrechtlichen Verhältnissen als juristische, dem Handelsrecht unterworfenen Persönlichkeit anerkannt¹⁰⁵). Sie wird durch den Vorstand vertreten, dem ein Aufsichtsrath zur Seite steht¹⁰⁶). Die Rechte der Genossen in Beziehung auf die Genossenschaft werden von der Generalversammlung wahrgenommen¹⁰⁷). Einrichtungen und Geschäftsführung müssen mindestens in jedem zweiten Jahre durch einen unbetheiligten Sachverständigen geprüft werden (Revision)¹⁰⁸). Die Genossenschaft endet im Falle der Auflösung und Liquidation¹⁰⁹) oder des Konkurses¹¹⁰). — Konsumvereine dürfen

¹⁰¹) Gem. G. § 112—139.

¹⁰²) Daf. § 1 u. 4. Nach dem Zwecke kommen als die meistverbreiteten vor allen die Kredit- u. Vorstoßvereine in Betracht. Sie wirken zugleich als Sparkassen und sind theils den von Schulze-Delitzsch († 1883) aufgestellten Grundsätzen gefolgt (§ 309 Anm. 9 d. W.), theils nach dem System der Raiffeisen'schen Darlehnskassen bei beschränkter Mitgliederzahl (100—250) und engerer örtlicher Begrenzung vorzugsweise auf ländliche Verhältnisse berechnet. Die letzteren sind namentlich im westlichen und südwestlichen Deutschland verbreitet. Während Vorstoß- u. Kreditvereine gleich den Konsumvereinen und den auf die Herstellung von Wohnungen gerichteten Wohnungsgenossenschaften Zwecke der allgemeinen Wohlstandspflege verfolgen, liegen die Rohstoffvereine, die Absatzgenossenschaften u. Magazinvereine, die Produktiv- und die auf gemeinsame Beschaffung u. Benutzung von Betriebsmitteln gerichteten Genossenschaften auf dem Gebiete der Landwirthschaft (§ 312 Anm. 12 d. W.) oder des Gewerbes. Diese sollen die günstigeren Bedingungen des Großbetriebes den kleineren Betrieben zugänglich und damit diese im Wettbewerbe widerstandsfähiger machen. Die Zahl der Genossenschaften betrug (1895) 11141, darunter 6417 Kreditgenossenschaften (3800 Raiffeisen'sche, 2700 Schulze-Delitzsch'sche und 5906 mit unbeschränkter Haftpflicht),

1412 Konsumvereine (in der Mehrzahl mit beschränkter Haftpflicht) und 124 Bau-genossenschaften. — Die gleichartigen Genossenschaften haben sich zu 16 größeren Verbänden (Anwaltschaften) zusammengeschlossen. — Zentralgenossenschaftskasse § 317 Abs. 1 d. W.

¹⁰³) Gen. G. § 3, 5—8 u. 16.

¹⁰⁴) Daf. § 10—16, 147—150 u. 171 nebst B. 11. Juli 89 (RG. B. 150). — Zuständigkeit der Amtsgerichte G. 24. April 78 (G. S. 230) § 25¹, 30, 69 u. 109. — Kosten Gen. G. § 151 u. G. 21. März 82 (G. S. 129) § 8.

¹⁰⁵) Gen. G. § 17—23 u. (Zuständigkeit des Reichsgerichts) § 146. — Gewerbe-, Einkommen- u. Gemeindesteuer u. Haftbarkeit bei unterlassener Stempelverwendung wie Anm. 85. — Die Genossenschaft bildet keine Körperschaft i. S. des öffentlichen Rechts und ist deshalb nicht Kreissteuerpflichtig Erf. DV. 13. Sept. 80 (VII 27).

¹⁰⁶) Gen. G. § 24—40; Strafbestimmungen § 140—145 und 152 nebst G. 24. März 79 (G. S. 281) § 28.

¹⁰⁷) Gen. G. § 16, 41—50. — Ausscheiden einzelner Mitglieder § 63—75.

¹⁰⁸) Daf. § 51—62.

¹⁰⁹) Daf. § 76—90. — Zuständigkeit bei Auflösung in Preußen B. 28. Mai 90 (G. S. 135).

¹¹⁰) Gen. G. § 91—111.

nur an ihre Mitglieder verkaufen. Auf landwirthschaftliche Konsumvereine ohne offenen Laden, die die Vermittelung vielfach erst nach Umfrage besorgen, findet die Vorschrift keine Anwendung¹¹¹⁾.

III. Bergbau¹⁾.

1. Einleitung.

§ 321.

Das Recht zum Bergbau fiel ursprünglich mit dem Eigenthumsrechte zusammen. Die Nothwendigkeit einer ordnungsmäßigen Ausbeutung des vorhandenen Mineralreichthums führte indeß schon früh zu einer Trennung beider Berechtigungen. Seit dem 12. Jahrhundert nahmen die Kaiser und demnächst die Landesherren das Bergbaurecht als Regal in Anspruch²⁾, und aus seiner Uebertragung auf Privatpersonen entwickelte sich die allgemeine Berechtigung, auf fremden Grundstücken nach Bergergezeugnissen (Fossilien) zu suchen und solche auf Grund einer Verleihung zu gewinnen (Freierklärung des Bergbaues). Mit dem Verschwinden der Regalität verblieb dem Staate neben der Verwaltung seiner eigenen Werke nur ein Aufsichts- und Besteuerungsrecht. Beide haben bei der Eigenthümlichkeit dieses Betriebes ihre besondere Regelung erfahren³⁾.

In Preußen ist an Stelle der verschiedenartigen und vielfach überlebten Bestimmungen⁴⁾ ein allgemeines Berggesetz getreten⁵⁾. Dieses hat den Grundsatz der Regalität verlassen und den der Bergbaufreiheit mit dem Vorrechte des Finders zu vollster Geltung gebracht. Daneben läßt es eine Ueberwachung des Betriebes nur aus polizeilichen, nicht aus wirthschaftlichen Rück-

¹¹¹⁾ G. 12. Aug. 96 (RGBl. 695). Auf Konsum- u. andere Vereine sind die Bestimmungen der GewD. über Branntweinschank und Kleinhandel (§ 349 II 2 Abs. 2 d. W.) und über Sonntagsruhe der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Gewerbe (§ 352 Anm. 3) u. Handel (§ 361 Anm. 20) Anwendung

¹⁾ Die Erzeugnisse des Bergbaues, die sich in Lagern oder in Schichten (Flözen) von größerer oder geringerer Stärke (Mächtigkeit) vorfinden, werden der Erde unmittelbar entnommen (Tagebau) oder mittelst der Anlegung von Gruben. Letztere heißen Schächte, wenn sie senkrecht, Stollen, wenn sie wagerecht liegen. Bearbeitung der Erzeugnisse Anm. 36.

²⁾ § 130 d. W.

³⁾ § 323.

⁴⁾ Neben 12 Probbergordnungen galt

subsidiär das LR. (II 16 Abschn. 4) u. das gemeine Recht. Auf völlig abweichender Grundlage beruhte auf dem linken Rheinufer das franz. G. 21. April 10.

⁵⁾ Allg. Berggesetz 24. Juni 65 (GS. 705). Einf. in Schl.-Holst. B. 12. März 69 (GS. 453), Lauenburg G. 6. Mai 68 (Wochenbl. 161), Hannover B. 8. Mai 67 (GS. 601), Kurhessen, Frankfurt a. M. u. die vorm. bair. Theile B. 1. Juni 67 (GS. 770), Nassau B. 22. Feb. 67 (GS. 237), i. d. vorm. großh. u. landgräfl. hess. Theile B. 22. Feb. 67 (GS. 242) u. Anm. 16. Ebenso hat es in Waldeck (B. 1. Jan. 69 GS. 78) und in verschiedene andere deutsche Staaten Eingang gefunden, so daß es die geeignete Grundlage für ein demnächstiges einheitliches deutsches Bergrecht abgeben wird. — Kom. v. Klostermann (5. Aufl.

sichten zu. Der Privatbergbau ist dadurch zu völliger Selbstständigkeit gelangt. — Gegenstand des Berggesetzes bilden nur die volkwirtschaftlich wichtigeren Minerale, nämlich Gold, Silber, Quecksilber, Eisen (außer Maseneisenerzen), Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel; Alaun und Vitriolerze; Stein- und Braunkohle und Graphit; Steinsalz nebst den sogenannten Abraumsalzen und die Soolquellen⁶⁾.

Die Bergbehörden sind gleichzeitig Bergaufsichts- und Finanzbehörden. Sie gliedern sich in drei Instanzen. Unter dem Minister für Handel und Gewerbe, bei dem das Bergwesen die dritte Abtheilung bildet⁷⁾, stehen in einer den Regierungen entsprechenden Stellung die Oberbergämter⁸⁾, unter diesen die Revierbeamten⁹⁾ und für die fiskalische Verwaltung die Berginspektionen, die Bergwerksdirektion Saarbrücken und die Salz- und Hüttenämter. — In betreff des Verfahrens gehen Rekurse an die nächsthöhere Behörde. Sie sind binnen 4 Wochen anzubringen und zwar, wenn es sich um Entscheidungen zwischen streitenden Parteien oder um Beschlüsse des Oberbergamtes handelt, bei der Behörde, gegen welche die Behörde gerichtet ist¹⁰⁾. Kosten werden im Verwaltungswege eingezogen¹¹⁾. — Bergbeamte und

Berlin 92) u. Braßfert (Bonn 89, Ergänzung 94).

⁶⁾ BergG. § 1, verb. § 222. Pro-
vinzialrechtliche Abweichungen:

- a) Für Ostpreußen besteht das Bernsteinregal § 131 Abs. 2 d. W.
- b) Im Gebiete des weßpr. Prov.Rechts (§ 173 Ann. 40) findet das BergG. nur beschränkte Anwendung BergG. § 210.
- c) Auf Eisenerze findet es im Herzogth. Schlesien mit Glatz nur beschränkte, in Neuvorpommern und Hohenzollern überhaupt keine Anwendung G. 8. April 94 (G. 41).
- d) Stein- und Braunkohlen i. d. vorm. sächs. Theilen unterliegen nach Maßgabe des G. 22. Feb. 69 (G. 401) lediglich dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers.
- e) Gleiches gilt von Stein- u. Abraumsalzen u. Soolquellen in Hannover B. 8. Mai 67 (G. 601) Art. II; auf diese Salze sind indeß jetzt mehrere Bestimmungen des BergG. ausgedehnt G. 14. Juli 95 (G. 295).
- f) Die linksrheinischen Dachschiefer-, Traß- und unterirdischen Mählsteinbrüche unterliegen der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden BG. § 214.

In Nassau unterliegt Dachschiefer dem BergG. B. 22. Feb. 67 (G. 237) Art. II.

⁷⁾ § 50 d. W.

⁸⁾ BergG. § 187, 188 u. 190. — Vorsteher (Berghauptmann) u. Mitglieder (Oberberggräthe) haben gleichen Rang mit dem Präsidenten u. den Mitgliedern der Regierung § 70 d. W. — Oberbergämter bestehen:

- a) in Breslau f. Ost- u. Westpreußen, Posen u. Schlesien;
- b) in Halle f. Pommern, Brandenburg, Sachsen u. den Kreis Jßfeld;
- c) in Klausthal f. Schl.-Holstein, den NB. Kassel u. die Prov. Hannover außer Kreis Jßfeld u. den Bezirken Aurich u. Osnabrück;
- d) in Dortmund für letztere Bezirke, f. Westfalen mit Ausschluß des südlichsten Theiles u. f. d. nördlichen Theil des NB. Düsseldorf;
- e) in Bonn für die übrigen Theile Westfalens u. der Rheinprov., für den NB. Wiesbaden, für Hohenzollern u. Waldeck.

⁹⁾ BG. § 187—189.

¹⁰⁾ Daf. § 191—193 (§ 192 in der Fassung des Ann. 48 angeführten G. Art. VI).

¹¹⁾ Daf. § 194. Aufhebung der Gebühren G. 21. Mai 60 (G. 206).

deren Angehörige können Bergwerke oder Kuzen durch Muthung in ihrem Verwaltungsbzirkte überhaupt nicht, anderswo nur mit Ministerialgenehmigung erwerben¹²⁾. Für die Bergbeamten wird eine besondere Befähigung verlangt¹³⁾, die für die höheren Aemter auf den Bergakademien¹⁴⁾, für die niederen in den Bergschulen¹⁵⁾ erworben wird.

2. Das Bergwerkseigenthum.

§ 322.

Das Bergwerkseigenthum stellt eine vom Grundeigenthume getrennte unbewegliche Sache dar¹⁶⁾ und unterliegt neben den allgemeinen Vorschriften des Zivil-, Hypotheken- und Prozeßrechtes¹⁷⁾ den besonderen Vorschriften des Bergrechtes.

Die Entstehung beruht darauf, daß jedermann unter den gesetzlichen Bedingungen befugt ist, Mineralien aufzusuchen (Schürfen)¹⁸⁾ und auf Grund der dabei gemachten Funde die Verleihung des Bergwerkseigenthumes zu beantragen (Muthen)¹⁹⁾. Die Verleihung erfolgt mittelst einer Urkunde für ein ins Geviert bestimmtes und angemessen ausgedehntes Feld²⁰⁾, das auf Antrag des Beliehenen vermessen wird²¹⁾. Die Vereinigung mehrerer Bergwerke zu einem Ganzen (Konsolidation) fordert Bestätigung des Oberbergamtes²²⁾. Gleiches gilt von der Theilung eines Feldes in selbstständige Felder und dem Austausch von Bergwerkstheilen zwischen angrenzenden Bezirken²³⁾.

Dem Inhalte nach umfaßt das Bergwerkseigenthum die Befugniß, das in der Verleihung benannte Mineral aufzusuchen und zu gewinnen, die hierzu

¹²⁾ B.G. § 195.

¹³⁾ Vorschr. 12. Sept. 83 (St.-Anz. Nr. 293), erg. § 304 Abs. 2 d. W.

¹⁴⁾ Bergakademien in Klausthal, Berlin u. Aachen (hier als Abtheilung der technischen Hochschulen § 357 Abs. 1). In Verbindung mit der Bergakademie in Berlin stehen die geologische Landesanstalt zur Untersuchung des Staatsgebietes in wissenschaftlichem u. wirtschaftlichem Interesse u. die chemisch-technische Versuchsanstalt mit zwei Abtheilungen für Tintenprüfung u. für Herstellung von Schlfen für mikroskopische Untersuchungen Regl. 27. Dez. 87 (ZB. W. 88 S. 379) u. (Aufsichtskommission) § 357 Anm. 3 d. W.

¹⁵⁾ Bergschulen in Tarnowitz, Waldenburg, Eisleben, Klausthal, Essen, Bochum, Siegen, Dillenburg u. Saarbrücken, zum Theil mit Vorschulen.

¹⁶⁾ B.G. § 1 u. 50. — Bergwerkseigenth. i. d. ehemals großh. u. landgräfl. heßischen Theilen der Prov. S. Nassau G.

31. Mai 87 (G.S. 181); Ausf. 25. Okt. 87 (M.B. 287).

¹⁷⁾ B.G. § 52, 53; verb. § 242 u. 246; (§ 247 ist fortgefallen); § 213 Abs. 5 u. 214 (insbes. Anm. 22) d. W.

¹⁸⁾ B.G. § 3—11.

¹⁹⁾ Daf. § 12—21.

²⁰⁾ Daf. § 22—38; Stempel 50 M. G. 31. Juli 95 (G.S. 413) Tarif Nr. 68. — Ueberleitung der vorhandenen Felder in die neue Form B.G. § 215—221. — Aus-schluß der Erbstollen-, Freifuren- u. Mit-haurechte § 223—225. — Ein Feld mit Gruben und Zubehör heißt Zeche.

²¹⁾ Daf. § 39, 40; Stempel 10 und 50 M. Tar. (vor. Anm.) Nr. 33. — Die Vermessung erfolgt durch Markscheider; Prüfung u. Konzessionirung B.G. § 190 u. Gew.D. § 34 Abs. 3, Gewerbebetrieb Vorschr. 21. Dez. 71 (M.B. 72 S. 9). — Bergaichungsgeschäfte § 363 Anm. 62 d. W.

²²⁾ B.G. § 41—49.

²³⁾ Daf. § 51.

und zur Aufbereitung nöthigen Anstalten, insbesondere auch Hülfsbau zu errichten und die Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens zu verlangen²⁴⁾. Diese Abtretung erfolgt nach besonderen, von den allgemeinen Enteignungsvorschriften abweichenden Grundsätzen²⁵⁾. Auch für Beschädigungen, welche dem Grundeigenthümer beim Betriebe des Bergwerkes oder durch die Arbeiten der Schürfer und Muther zugefügt werden, ist Ersatz zu leisten²⁶⁾. Der Ausfühfung von Verkehrsanlagen (Eisenbahnen, Kanälen, Chaussees) kann der Bergbautreibende nicht widersprechen; er ist aber zu hören und bei Einschränkung seines Ausbeutungsrechtes zu entschädigen²⁷⁾.

Mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerkes bilden eine Gewerkschaft, welche juristische Persönlichkeit besitzt und ihre Verfassung innerhalb der gesetzlichen Vorschriften selbstständig durch Statut regelt²⁸⁾. Sie zerfällt in 100 (ausnahmsweise in 1000) Antheile (Ruzen), denen zur Erleichterung des Verkehrs und zur Erhöhung des Kredites die Eigenschaft beweglicher Sachen beigelegt ist (Mobilisirung der Ruzen). Die Mitglieder (Gewerke) nehmen nach Maßgabe ihrer Ruzen an Gewinn und Verlust Theil. Sie sind zu laufenden Zuschüssen verpflichtet und haften hierfür, so lange sie ihren Anteil nicht aufgeben, mit ihrem gesammten Vermögen²⁹⁾. Die Beschlußfassung erfolgt in der Gewerkenversammlung. Das Stimmrecht wird nach Ruzen berechnet³⁰⁾. — Zur Vertretung der Gewerkschaft ist ein im Inlande wohnender Repräsentant oder ein aus mehreren Personen bestehender Grubenvorstand zu wählen³¹⁾. — Die Gewerkschaft stellt die Grundform für die Bergbaugesellschaft dar, ohne andere Formen auszuschließen³²⁾. Sie bildet einen eigenen, dem besonderen Bedürfnisse des Bergbaues angepaßten Rechtsbegriff und unterscheidet sich von der Aktiengesellschaft dadurch, daß an Stelle der Vorausbezahlung eines bestimmten Grundkapitales, welches nicht vorher zu bemessen sein würde, die Verpflichtung zu laufenden Zuschüssen tritt und daß trotz der ausschließlichen Haftung des Gewerkschaftsvermögens jeder Gewerke bis dahin, daß er seine Ruzen zurückerlegt, persönlich haftbar ist³³⁾.

Die Aufhebung des Bergwerkseigenthumes tritt ein, wenn der Bergwerkseigenthümer verzichtet oder das Bergwerk dem öffentlichen Interesse ent-

²⁴⁾ Daf. § 54—64. — Zuständigkeit bei Anlage von Wasserbetriebwerken JustG. § 10 Abs. 2 u. § 113.

²⁵⁾ Materielle Grundsätze BG. § 135 bis 141; Nichtamwendbarkeit auf ältere Fälle § 241; Verfahren § 142—147, verb. JustG. § 150.

²⁶⁾ BG. § 148—152.

²⁷⁾ Daf. § 153—155; Verfahren bei der Anhörung 3R. 13. Juli 67 (M.B. 209) u. 21. Juli 68 (M.B. 222).

²⁸⁾ BG. § 94—100. — Ueberleitung

bestehender Gewerkschaften in das neue Verhältniß § 226—240 u. G. 9. April 73 (G.E. 181). — Einkommensteuer § 146 Abs. 3, Gemeindesteuer § 77⁴ Abs. 5 b. W.

²⁹⁾ BergG. § 101—110 und 129 bis 132.

³⁰⁾ Daf. § 111—116.

³¹⁾ Daf. § 117—128.

³²⁾ Daf. § 133, 134.

³³⁾ Daf. § 99, 102 u. 130.

gegen unbenutzt läßt. Sie erfolgt in einem die Rechte der Eigenthümer und der Realberechtigten gleichmäßig schützenden Verfahren³⁴⁾.

3. Betrieb des Bergbaues.

§ 323.

Die Bergwerke sind Staats- oder Privatbergwerke³⁵⁾. Der Staatsbergbau wird gleich dem damit verbundenen Hüttenwesen³⁶⁾ von den allgemeinen Bergbehörden verwaltet, unterliegt aber gleichfalls den Vorschriften des Berggesetzes³⁷⁾.

Der Privatbergbau ist ein Gewerbe und hat als solches Anspruch auf Schutz und Förderung durch den Staat³⁸⁾, ist aber andererseits der polizeilichen Beaufsichtigung unterworfen. Diese bezweckt lediglich den Schutz der öffentlichen Interessen; jede Rücksicht auf Zweckmäßigkeit oder Nachhaltigkeit des Betriebes ist ausgeschlossen. Die Bergpolizei beschränkt sich auf die Sicherheit der Baue, den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Sicherung der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues. Sie erstreckt sich in dieser Begrenzung auch auf die Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke und auf die Salinen³⁹⁾. Im polizeilichen Interesse müssen die Bergwerksbesitzer Betriebspläne einreichen und die etwaige Einstellung anzeigen⁴⁰⁾. Außerdem darf der Betrieb nur durch Personen ausgeübt werden, die von der Bergbehörde als technisch befähigt anerkannt sind⁴¹⁾. In Ausübung der Bergpolizei können die Oberbergämter sowohl allgemeine Polizeiverordnungen⁴²⁾, als polizeiliche Anordnungen für

³⁴⁾ Daf. § 65, 156—164; verb. G. 13. Juli 83 (G. S. 131), insbes. § 180³ u. 186.

³⁵⁾ Im Jahre 1894/5 wurden in 48 Staatsbergwerken 12 Mill. Tonnen im Werthe von 96 Mill. M. durch 51755 Arbeiter gefördert. Die Zahl der Hütten betrug 12 mit 3458, die der Salinen 6 mit 802 Arbeitern. — Der Ueberschuß war 1896/7 auf 11,4 Mill. M. veranschlagt. — Der gesammte Bergbau in Preußen förderte 1894 auf 1322 Werken mit 367536 Arbeitern 95 1/2 Mill. Tonnen im Werthe von 577 Mill. M.

³⁶⁾ In den Hüttenwerken werden die in der Regel mit fremden Theilen vermengt aufgefundenen Minerale (Erze) von ersterem getrennt. Dies geschieht durch Aufbereiten (Zerkleinerung in Pochwerken und Auflösung in Wäschen), durch Schmelzen in Ofen und Auspressen in Hammer- u. Walzwerken.

³⁷⁾ BG. § 2.

Gräf Hue de Grais, Handbuch. 11. Aufl.

³⁸⁾ Strafe der Zerstörung der Anlagen StGB. § 321. — Förderung des Bergbaues durch Schutzzölle § 157 Abs. 2 Nr. 2 d. W. — Ein weiteres Förderungs mittel bilden die Bergbauhilfskassen, die für einzelne Bezirke aus Abgaben vom Bergbau zusammengebracht, der Verwaltung der Bergwerksbesitzer unter Aufsicht des Oberbergamts unterstellt u. zur Förderung des Bergbaues u. Gewährung von Darlehen bestimmt sind G. 5. Juni 63 (G. S. 365) u. BG. § 245.

³⁹⁾ BergG. § 196 (Fassung Ann. 48), verb. § 58 u. 59. — Die Staatssteuer ist fortgefallen § 137 Ann. 5. Gewerbesteuerpflicht § 143 Abs. 2 Nr. 2.

⁴⁰⁾ Daf. § 66—72. — Pflicht zu statistischen Mittheilungen das. § 79.

⁴¹⁾ Daf. 73—78 (Fassung des § 77 Ann. 48).

⁴²⁾ Daf. § 197 (Fassung Ann. 48) u. 208.

einzelne Fälle erlassen, diese auch nöthigenfalls auf Kosten der in Anspruch Genommenen durch dritte ausführen lassen⁴³). Bei Gefahren und Unglücksfällen sind die Betriebsführer zur Anzeige und die Bergwerksbesitzer zur Hülfsleistung und Kostentragung verpflichtet⁴⁴). Uebertretungen unterliegen lediglich der gerichtlichen Entscheidung; eine polizeiliche Strafverfügung findet nicht statt⁴⁵).

4. Berg- und Hüttenarbeiter³⁵).

§ 324.

a) **Arbeitsverhältniß.** Auf das Bergwesen findet die Gewerbeordnung nur Anwendung, wo sie dieses ausdrücklich bestimmt. Dies gilt von den Vorschriften über die Sonntagsarbeit, die Lohnzahlung, die Einführung von Fabrikinspektoren, die Frauen- und Kinderarbeit und das Koalitionsrecht⁴⁶). Frauen dürfen nicht unter Tage beschäftigt werden⁴⁷). — Uebrigens sind die Vorschriften des Berggesetzes über das Arbeitsverhältniß mit den durch die Eigentümlichkeiten des Bergbaues gebotenen Maßgaben den gewerbegesetzlichen Vorschriften angepaßt. Insbesondere muß für jedes Bergwerk eine Arbeitsordnung erlassen werden, welche das Arbeitsverhältniß klarstellt und damit zur Grundlage für dieses geeignet wird⁴⁸). Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse gelten mit einigen Maßgaben die Bestimmungen über Gewerbegerichte (§ 348 Abs. 3)⁴⁹). Auch die Haftpflicht ist die der Fabrikbesitzer⁵⁰).

§ 325.

b) Die mit dem Bergbau verbundenen Gefahren haben überall, wo er in Deutschland betrieben wurde, besondere Unterstützungsvereine hervorgerufen, die als **Knappschaftsvereine** noch heute fortbestehen. Sie beruhen auf gesetzlicher Beitritts- und Beitragspflicht der Werkbesitzer und Arbeiter und erlangen mit Bestätigung der Statuten die Rechte juristischer Personen⁵¹). Sie

⁴³) B.G. § 198—203. Genehmigung zu Stauanlagen und Dampfesseln für Bergwerke und Aufbereitungsanstalten und Revision der Dampfessel § 349 Nr. I 1 u. 2 d. W.

⁴⁴) B.G. § 203—206. — Haftpflicht § 324 d. W.

⁴⁵) B.G. § 207—209 (Fassung Ann. 48).

⁴⁶) Gew.O. § 6 sowie (in der Fassung des G. I. Juni 91 RGBl. 261) § 105 a bis i u. 154 a Abs. 1, wodurch die §§ 115—119 a, 135—139 b, 152 u. 153 auf Besitzer u. Arbeiter von Bergwerken, Seelen, Aufbereitungsanstalten u. unterirdisch betriebenen Brücken oder Gruben für anwendbar erklärt sind.

⁴⁷) Daf. § 154 a Abs. 2.

⁴⁸) BergG. § 80—93 in der Fassung

des G. 24. Juni 92 (G.S. 131) Art. I. Zugleich hat dieses G. in Art. II—VI unter Aenderung des Berggesetzes § 77, 189 Abs. 2, 192, 196 u. 197 die Befugnisse der Bergbehörden erweitert (Ann. 10, 39, 41, 42 u. 53) und in Art. VII die Strafbestimmungen (Ann. 45) neu gefaßt. Ausf. Anw. 27. Dez. 92 (WB. 93 S. 13).

⁴⁹) G. 29. Juli 90 (RGBl. 141) § 77.

⁵⁰) § 355 Abs. 2 d. W.

⁵¹) BergG. § 165—170 u. 174—177 nebst KrankenversG. (§ 354 Ann. 24 d. W.) § 74. — Auf Arbeiter, die nicht zu Knappschaftsklassen beitragspflichtig sind, finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung § 353—356 d. W.

gewähren Kranken- und Begräbniskosten, Invalidenpension im Falle einer ohne großes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und Wittwen- und Waisenunterstützung. Die Krankenkassen können gesondert eingerichtet werden, müssen übrigens die für die allgemeinen Krankenversicherungskassen vorgeschriebenen Mindestleistungen gewähren⁵²⁾. Die Verwaltung führen die Beteiligten selbstständig durch einen Knappschaftsvorstand. Die Ueberwachung durch die Oberbergämter erstreckt sich nur auf die Beobachtung der Statuten, insbesondere in betreff der Vermögensverwaltung⁵³⁾.

Das Knappschaftswesen hat erfolgreich gewirkt. Es hat die Bergarbeiter nicht nur vor materieller Noth bewahrt, es hat den Bergarbeiterstand auch sittlich gehoben und in engere Beziehung zu den Arbeitgebern gebracht.

Im Interesse der Bergarbeiter bestehen außerdem vielfach Konsumvereine; vor allem hat aber in dieser Arbeiterklasse die Ansiedelung durch Erwerbung von Wohnhäusern größere Ausdehnung gewonnen⁵⁴⁾.

IV. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei.

1. Einleitung.

§ 326.

Die Nutzbarmachung des Grund und Bodens durch den Pflanzenbau bildet das gemeinsame Ziel der Land- und der Forstwirtschaft. Beide sind aber durch die Art des Betriebes vielfach von einander geschieden. Die Landwirtschaft mit ihren alljährlich wiederkehrenden Erträgen kann auch im Kleinbetriebe nutzbar gemacht werden, und diese Möglichkeit steigert sich, je mehr hierbei — wie es der Bau der Gemüse und einiger Handelsgewächse mit sich bringt — die persönliche Arbeit, das aufzuwendende Kapital überwiegt. Die Forstwirtschaft führt dagegen erst nach Verlauf längerer Zeiträume zu Nutzungen, und setzt neben größeren Flächen auch eine weiterreichende Kapitalaufwendung voraus. Diese Umstände weisen in Verbindung mit der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Waldkultur der staatlichen Thätigkeit in der Forstwirtschaft viel weitergehende Aufgaben zu, als sie ihr in der Landwirtschaft obliegen. Während es in bezug auf diese nur darauf ankommt, die Privatthätigkeit zu schützen und zu fördern, gewinnt in der Forstwirtschaft

⁵²⁾ B.G. § 171—173 u. G. 15. Juni 83 (R.G.B. 73) § 74. — Umwandlung zu Knappschaftsberufsgenossenschaften für die Unfallversicherung G. 6. Juli 84 (R.G.B. 69) § 94. — Arztgebühren § 266 Anm. 8 d. W.

⁵³⁾ B.G. 178—186 (§ 189 neugefaßt Anm. 48).

⁵⁴⁾ Auf den fiskalischen Steinkohlenwerken des Saarbrücker Reviers sind zu diesem Zwecke seit 1842 über 3,7 Mill. M. an Hausbauprämien von je etwa 900 M. u. seit 1865 über 4 Mill. M. Vorschüsse gewährt. — § 311 Anm. 27 d. W.

der Selbstbetrieb des Staates eine weitere, über den bloßen Finanzzweck hinausreichende Bedeutung. Zugleich fordert der private Waldbau eine eingehendere staatliche Einwirkung (§ 338).

Die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für den allgemeinen Wohlstand fand erst unter dem Einflusse des physiokratischen Systems (§ 310 Nr. 2) um die Mitte des 18ten Jahrhunderts die gehörige Würdigung. Ihre Pflege erfolgte dem Geiste des letzteren entsprechend vorwiegend im Wege unmittelbarer Einwirkung. Erst das 19te Jahrhundert suchte durch Befreiung des Grundeigenthumes die Selbstthätigkeit der Wirtschaftstreibenden zu wecken. Hierauf ist die Agrargesetzgebung gerichtet (Nr. 2). Sie hat den Boden geebnet, auf dem die Land- und Forstwirtschaft sich ungehindert entwickeln konnte, vom Staate gefördert durch die Landeskultur (Nr. 2) und geschützt durch die Feld- und Forstpolizei (Nr. 4). Mit der Landwirtschaft ist die Viehzucht (Nr. 5) regelmäßig verbunden; an diese schließen die verwandten (§ 311 Abs. 2) Gebiete der Jagd (Nr. 6) und der Fischerei (Nr. 7) sich an.

Die Verwaltung dieser Angelegenheiten führt in der Zentralstelle das landwirtschaftliche Ministerium, in dessen erster Abtheilung sie bearbeitet werden (§ 52). Im Uebrigen werden sie von den Auseinanderetzungsbehörden (§ 331), den Meliorationsbauinspektionen (§ 332 Abs. 3), Geflüttverwaltungen (§ 341 Abs. 2) sowie von den allgemeinen Verwaltungsbehörden wahrgenommen.

2. Agrargesetzgebung¹⁾.

§ 327.

a) **Uebersicht.** Die Agrargesetzgebung bildet einen Haupttheil der auf die wirtschaftliche Befreiung der Einzelnen von den früheren Fesseln gerichteten Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung (§ 311 Abs. 1 u. § 30 Abs. 4). Sie hat die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, unter denen eine ausgedehntere Entwicklung unserer Landwirtschaft überhaupt möglich geworden ist und somit der Landeskultur erst die Wege geebnet. Ihren Ausgang nimmt sie von den im Anfange des Jahrhunderts für das Gebiet des Landrechts erlassenen Edikten, welche die der früheren Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit entspringenden persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse beseitigten, die in den Ständen gegebenen Einschränkungen des Grunderwerbes aufhoben und die Theilbarkeit aller an sich veräußerlichen Grundstücke aussprachen²⁾. Auf dieser Grundlage hat sich die Einzelgesetzgebung in folgenden Richtungen weiter entwickelt:

1. Freie Verfügung über das Grundeigenthum;
2. Ablösung der Abgaben und Dienste;
3. Beseitigung der Gemeinheiten und Dienstbarkeitsverhältnisse;

¹⁾ Glözel, die pr. Agrargesetzgebung, Rückblick und Ausblick (Verl. 95).

²⁾ Ed. 9. Okt. 07 (GS. 06/10 S. 170) u. LandesultEd. 14. Sept. 11 (GS. 300).

4. Einrichtung der zuständigen Behörden und Ordnung ihres Verfahrens.

Ähnlich ist die Gesetzgebung in den später erworbenen Landestheilen gegliedert.

Diese Vorschriften sind zunächst auf den Betrieb der Landwirtschaft berechnet, erstrecken sich aber vielfach auch auf den der Forstwirtschaft, theils unmittelbar, theils mit den durch die Eigenthümlichkeit dieses Betriebes gebotenen Maßgaben.

Die Verfassung hat demnächst die Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit und der daraus fließenden Exemtionen und Lasten, sowie der aus der früheren Erbunterthänigkeit herstammenden Verpflichtungen und der dem Berechtigten dafür obgelegenen Gegenleistungen und Lasten nochmals ausgesprochen. Ihre weiteren Bestimmungen, welche auch die Verfügungsfreiheit und Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten gewährleisteten und bei erblicher Ueberlassung nur die volle Eigenthumsübertragung zuließen, sind mit Rücksicht auf entgegenstehende einzelrechtliche Bestimmungen (Unablösbarkeit der Reichlast und einiger geistlicher Abgaben, Fortbestand der Familienfideikomnisse) wieder aufgehoben³⁾.

§ 328.

b) Die **freie Verfügung über das Grundeigenthum** ist unbeschadet der Ansprüche der Realberechtigten grundsätzlich anerkannt. Infolge dessen wurde das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden (§ 344 Abs. 1), sowie eine Mehrzahl einzelner Berechtigungen, insbesondere das Obereigenthumsrecht des Lehns-, Grund- und Erbzinsherrn, das Eigenthumsrecht des Erbverpächters und das grund- oder gutsherrliche Heimfallsrecht mit Ausnahme der diesen Verhältnissen entspringenden Abgaben und Leistungen unentgeltlich aufgehoben⁴⁾. Gleiches gilt von dem Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Immobilien, soweit es nicht auf Vertrag oder letztwilliger Verfügung, auf Miteigenthum, auf dem rheinischen Miterbenrechte oder auf Enteignung beruht⁵⁾. — Die Verfassung untersagt ferner die Errichtung von Lehen und verheißt die Auflösung des bestehenden Lehnsverbandes (Modifikation); nur Thron- und außerhalb des Staates liegende Lehen sind hiervon ausgenommen. Das gleichzeitige Verbot der Errichtung von Familienfideikommissen ist wieder rückgängig gemacht; auch die früheren Lehen können in solche verwandelt werden⁶⁾.

³⁾ Bl. Art. 42 u. G. 14. April 56 (G. 353).

⁴⁾ AblösG. (ältere Prov.) 2. März 50 (G. 77) § 2, 3 u. 5.

⁵⁾ Daf. § 2⁶ u. 4; G. 11. Juni 74 (G. 221) § 57. — Hannover G. 24. Dez. 72 (G. 73 S. 2).

⁶⁾ Bl. Art. 40 u. 41 (Fassung des G. 5. Juni 52 G. 319). — Auflösung des Lehnsverbandes in Ostpreußen G. 16.

März 77 (G. 101), in der Kur-, Alt- u. Neumark G. 23. Juli 75 (G. 537), in Alt- u. Hinterpommern G. 4. März 67 (G. 362) u. 27. Juni 75 (G. 406), in Sachsen und den vorm. sächsl. Theilen der Prov. Brandenburg G. 28. März 77 (G. 111), 10. März 80 (G. 215) und 20. April 83 (G. 61), in Schlesien G. 19. Juni 76 (G. 238), Westfalen G. 3. Mai 76 (G. 112),

Hiervon abgesehen darf bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes nur das volle Eigenthum übertragen, das letztere auch nur mit festen kündbaren Geldrenten belastet werden⁷⁾. Die Kündbarkeit aufgelegter Kapitalien darf nur für 30 Jahre ausgeschlossen werden⁸⁾.

Die freie Verfügung bedingt die **Theilbarkeit**. Auch die dieser entgegenstehenden Hindernisse, die namentlich dem früheren bäuerlichen Erbrechte (Meier-, Höferecht) entsprangen, sind beseitigt⁹⁾. Die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Zerstückelungen (Dismembrationen oder Parzellirungen) ist — abgesehen von Westfalen, Rheinprovinz und Hohenzollern — näher geordnet; die Regelung der Staatsabgaben erfolgt von Amtswegen durch die Staatsbehörden, die der übrigen Lasten durch die beteiligten Körperschaften und Verbände¹⁰⁾. — Um aber unbeschadet der freien Theilbarkeit Bauerngüter (Höfe, Landgüter) vor Erbtheilungsschulden und Zerstückelung zu bewahren und dadurch möglichst in ihrem Bestande zu erhalten, ist für einzelne Provinzen die letztwillige Verfügung über diese erleichtert (Höferecht). Sie können demgemäß auf Antrag des Besitzers in eine vom Amtsgerichte geführte Höferolle (Landgüterrolle) mit der Wirkung eingetragen werden, daß im Falle der Beerbung durch mehrere Personen ein Erbe (Anerbe) zu einem nach dem Ertrage bemessenen, mäßigen Betrage das Gut übernehmen und die Miterven abfinden kann¹¹⁾. Bezüglich der bei einer Auseinandersetzung beteiligten Grundstücke kann der Antrag auch bei der Generalkommission oder deren

Lauenburg G. 8. März 76 (Woch. Bl. 69), Hannover G. 13. April 36 (han. G. S. I 33), § 5 aufgehoben G. 13. April 87 (G. S. 115). — Zuständigkeit der Gerichte in Lehnssachen u. Rechtsverhältnisse der Fam. Fideikommission § 210 d. W. — Die Verwaltung des landesherrlichen Lehnswesens in der Prov. Hannover erfolgt durch die Regierung in Hannover A. E. 29. Aug. 84 (G. S. 341).

⁷⁾ Abl. G. § 61. — Abweichend in Hannover G. 23. Juli 33 (han. G. S. I 253).

⁸⁾ Abl. G. § 92. — Abweichung § 328 Abl. 3 d. W.

⁹⁾ Ed. 9 Okt. 07 § 4 u. v. 14. Sept. 11 § 1. — Hannover G. 28. Mai 73 (G. S. 253) § 8; vorm. großh. hess. u. nassauische Theile G. 28. Jan. 78 (G. S. 85); Kreis Minteln G. 21. Feb. 70 (G. S. 117).

¹⁰⁾ Westliche Provinzen G. 25. Aug. 76 (G. S. 405) § 1—12, 21, 24—26 (Frist im § 9 jetzt 2 Wochen W. G. § 51), Zust. G. § 147, Rom. v. Kampf (Verl. 93); verb. Abl. G. § 93. Ausf. Zusfr. 10. März 77 (M. B. 103) § 1—13 u. 18; Schleswig-

Holstein G. 13. Juni 88 (G. S. 243) § 1—12, 21—24 u. (Kr. Herz. Lauenburg) G. 22. Jan. 76 (Wochenbl. 11) nebst Zust. G. § 149; Hannover G. 4. Juli 87 (G. S. 324) § 1—13 u. 22—24. — Aehnliches Verfahren bei Anlegung von Kolonien § 276 Abl. 5 d. W.

¹¹⁾ Höf. G. f. Hannover 2. Juni 74 (G. S. 186), erg. G. 24. Feb. 80 (G. S. 87) u. 20. Feb. 84 (G. S. 71), f. Lauenburg 21. Feb. 81 (G. S. 19). — Für Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Stadt und Land), Duisburg (Stadt) und Mühlheim a. d. R., wo die Pflächtheilsberechnung bei Landgütern durch G. 4. Juni 56 (G. S. 550) u. das eheliche Güterrecht durch G. 16. April 60 (G. S. 165) geregelt ist, erging Landgüter-D. v. 30. April 82 (G. S. 255) u. Vf. 26. Juni 82. (M. B. 187), für Brandenburg v. 10. Juli 83 (G. S. 111) u. Vf. 6. Aug. 83 (M. B. 280), f. Schlesien v. 24. April 84 (G. S. 121) u. Vf. 15. Mai 84 (M. B. 98), f. Schlesw.-Holstein außer Lauenburg v. 2. April 86 (G. S. 117) u. Vf. 10. Mai 86 (M. B. 110), f. d. H. B. Raffel auschl. des Kr. Minteln v. 1. Juli 87 (G. S. 315)

Kommissar gestellt werden¹²). — Zur Erleichterung der Abtrennung verhältnißmäßig kleiner Grundstücke können solche gegen eine Unschädlichkeitsbescheinigung der Auseinandersetzungsbehörde — bei landschaftlich beliebigen Gütern der Kreditdirektion — ohne Einwilligung der Realberechtigten verkauft oder vertauscht werden. Die Kaufgelder sind in diesem Falle ebenso in das Hauptgut zu verwenden, wie die Ablösungskapitalien¹³). Zu öffentlichen Zwecken ist bei entsprechender Werthserhöhung des Hauptgutes gegen solche Bescheinigung auch die unentgeltliche Abtretung einzelner Theilstücke ohne diese Einwilligung zulässig¹⁴).

Die neueste Gesetzgebung erstrebt eine vermehrte Besiedelung mit kleinen ländlichen Besitzern, die unter den Wirkungen der Agrargesetzgebung vielfach verloren gegangen waren. In diesem Sinne und in theilweiser Abweichung von dem Grundsatz der freien Verfügung und Theilbarkeit wurde zunächst in den Provinzen Westpreußen und Posen behufs Beförderung deutscher Ansiedelungen die Errichtung von Rentengütern gestattet, indem der Staat Stellen gegen Uebernahme fester, nur unter Zustimmung beider Theile ablösbarer Geldrenten überlassen kann¹⁵). Zur Förderung der Begründung von mittleren und kleineren Gütern ist die Einrichtung demnächst auch für Privatpersonen zugelassen und auf den ganzen Staat ausgedehnt worden¹⁶). Zu weiterer Erleichterung des Zustandekommens ist endlich die staatliche Vermittelung durch die Rentenbanken eingeführt. Diese finden — ähnlich wie bei Ablösungen (§ 329 Abs. 2 d. W.) — den Verkäufer durch Rentenbriefe oder Baarzahlung ab, während sie zur Verzinsung und allmählichen Tilgung des Kaufgeldes eine Rente von dem Käufer beziehen, diesem auch zur erstmaligen Einrichtung unter günstigen Bedingungen Darlehen gewähren können. Die erforderlichen Feststellungen werden durch die Generalkommissionen (§ 331 Abs. 2) getroffen¹⁷). — Für Ansiedelungsgüter und die vom Staate oder

u. Vf. 18. Aug. 87 (3WB. 198). — Am 1. Jan. 95 waren eingetragen in Brandenburg 80, Schlesien 46, Kr. Herz. Lauenburg 518, Schlesw.-Holstein außer Lauenburg 29, Hannover 66344, Westfalen 2357 u. NB. Kassel 161 Höfe. — Gerichtskosten G. 25. Juni 95 (G. 203) § 73.

¹²) G. 11. Juli 91 (G. 303).

¹³) G. 3. März 50 (G. 145) u. 27. Juni 60 (G. 384), beide eingeführt in Schl.-Holstein G. 22. April 86 (G. 139), im NB. Kassel, ausschl. der großh. heff. Theile und in Hohenzollern G. 12. April 85 (G. 115), im Gebiete des rhein. Rechtes G. 12. April 88 (G. 52) § 76. Entsprechende Bestimmungen für Hannover giebt das G. 25. März 89 (G. 65) § 1—3 unter gleichzeitiger, den altpreussischen Grundfätzen (Ann. 43) ent-

sprechender Regelung des Verfahrens zur Sicherstellung der Rechte Dritter § 4—9; Einf. in Frankfurt und die vorm. großh. und landgräfl. heffischen Theile G. 19. Aug. 94 (G. 481) § 4. — Entsprechend Grundb. (§ 212 Ann. 2—4 d. W.) § 71. — Verb. AbG. (Ann. 18) § 110 bis 122.

¹⁴) G. 15. Juli 90 (G. 226).

¹⁵) G. 26. April 86 (G. 131) § 3—7. — § 123 Ann. 27 d. W.

¹⁶) G. 27. Juni 90 (G. 209). Mitwirkung der Kreisausschüsse 3. 25. Juli 95 (WB. 221). Normalentwurf zum Rentengutkaufvertrage 3. 14. Nov. 90 (WB. 264). — Bis Ende 1894 waren 7081 Rentengüter mit 74298 ha eingerichtet. — Kom. v. Mahraun (Berl. 91).

¹⁷) G. 7. Juli 91 (G. 279) u. Vf.

unter Vermittelung der Generalkommissionen oder Rentenbanken begründeten Rentengüter ist das Anerbenrecht eingeführt, um den Uebergang auf einen Erben, dessen wirtschaftliche Selbstständigkeit und die ungetheilte Erhaltung der Güter zu sichern. Die Anerbengüter unterscheiden sich von den Höfen (Abs. 3) dadurch, daß sie zur Erlangung der Anerbengutseigenenschaft von Amtswegen in das Grundbuch eingetragen werden, auch nur mit Genehmigung getheilt oder an Fremde veräußert werden können. Beim Tode des Eigentümers kann ein Anerbe — der älteste Sohn, und, wo Söhne fehlen, die älteste Tochter — die Ueberlassung verlangen. Dabei wird der Anerbe in der Erbtheilung mehrfach begünstigt. Zuerst werden Erbschulden und Vermächtnisse auf das Anerbengut nur in soweit angerechnet, als sie aus dem übrigen Vermögen nicht gedeckt werden können. Sodann wird der Anrechnungswert dieses Gutes auf den 25fachen Reinertrag bestimmt und der Anerbe erhält $\frac{1}{3}$ voraus, sodaß nur der Rest mit den etwaigen Miterben zu theilen ist. Letztere werden endlich in Form einer für sie unkündbaren und unter Vermittelung der Rentenbank ablös- und tilgbaren Rente abgefunden. Wird das Anerbengut innerhalb 20 Jahren verkauft, so haben die Miterben der Reihe nach das Vorkaufsrecht^{17a)}.

§ 329.

c) Die **Ablösung** der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Dienste war bereits 1811 angebahnt und seitdem durch eine Reihe allgemeiner und provinzieller Vorschriften weiter geführt. Eine einheitliche und umfassende Regelung ist indessen erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eingetreten. Sie erstreckte sich über das gesammte derzeitige rechtsrheinische Staatsgebiet¹⁸⁾. Auf Ablösung kann hiernach der Berechtigte wie der Verpflichtete antragen¹⁹⁾. Ablösbar sind alle beständigen Abgaben und Leistungen mit Ausnahme der öffentlichen Lasten und der nach den Grundsätzen der Gemeintheilungsordnung abzulösenden Grundgerechtigkeiten (Servituten)²⁰⁾.

Zum Zwecke der Ablösung wird nach bestimmten Normalpreisen oder nach dem Gutachten Sachverständiger der jährliche Geldwert der abzulösenden Lasten ermittelt²¹⁾ und nach Abzug der in gleicher Weise ermittelten Gegenleistungen der Ablösung zu Grunde gelegt. Dabei muß mindestens $\frac{1}{3}$ des

21. Nov. 91 (NB 236). Ausschluß des Rechtsweges Erf. RG. 10. Nov. 94 (3NB. 95 S. 343).

^{17a)} G. 8. Juni 96 (GS. 124); die Geltung ist zunächst im Oberlandesgerichtsbezirk Köln und den normals nassauischen Theilen ausgeschlossen das. § 41.

¹⁸⁾ AblösungsG. 2. März 50 (GS. 77). — Auf dem linken Rheinufer war dem Bedürfnisse bereits durch die französische Gesetzgebung genügt.

¹⁹⁾ Das. § 94 u. 95; Zuständigkeit u. Verfahren § 104—112.

²⁰⁾ Das. § 6 u. 7. — Realasten beruhen auf einem Handeln oder Leisten, Servituten auf Unterlassen oder Leiden.

²¹⁾ Das. § 8; Dienste § 9—17; feste Körnerabgaben § 18—28; andere feste Naturalabgaben § 29—31; Fruchtzehnten § 32—35; Besitzveränderungsabgaben § 36—49; feste Geldabgaben § 50—56; sonstige Lasten § 57, 58. — Feststellung

Reinertrages der Stelle frei bleiben²²⁾. — Eine besondere Berechnung ist in betreff der dauernd zur Nutzung ausgeliehenen und im Eigenthume des Gutsherrn verbliebenen Stellen vorgeschrieben, indem die für den Berechtigten und Verpflichteten ermittelten Werthe gegeneinander aufgerechnet (kompensirt) werden, worauf der zu gunsten des ersteren verbleibende Ueberschuß im ordentlichen Verfahren zur Ablösung gelangt (guts herrlich-bäuerliche Regulierung)²³⁾. — Bei der Ablösung hat der Verpflichtete die Wahl, ob er durch Zahlung des 18fachen Betrages des Jahreswerthes ablösen oder diesen Jahreswerth als Rente weiterzahlen will. In letzterem Falle tritt die Vermittelung der Rentenbank ein, welche den Berechtigten durch vierprozentige, staatlich gewährleistete Rentenbriefe in Höhe des zwanzigfachen Betrages abfindet und die sonach den Zinsbetrag um etwas übersteigende Rente so lange fortbezieht, als es neben der Verzinsung zur allmählichen Tilgung der Rentenbriefe erforderlich ist ($56\frac{1}{12}$ oder $41\frac{1}{12}$ Jahr). Das gleiche tritt ein, wenn der Verpflichtete den 18fachen Baarbetrag anbietet und der Berechtigte den 20fachen Betrag in Rentenbriefen vorzieht²⁴⁾. Die Frist, welche für die Anträge auf Vermittelung der Rentenbank gestellt war, ist fortgefallen²⁵⁾. Die Rentenbanken werden von einer Direktion verwaltet²⁶⁾ und stehen unter gemeinsamer Aufsicht des Landwirtschafts- und des Finanzministers²⁷⁾. Die Renten werden den Staatssteuern gleich behandelt und mit diesen erhoben²⁸⁾. Die Rentenbriefe lauten auf den Inhaber und werden nach Maßgabe der angesammelten Tilgungsbeträge allmählich ausgelöst²⁹⁾.

Für einzelne Ablösungen bestehen abweichende Vorschriften:

1. Domänenrenten werden ohne Vermittelung der Rentenbanken unmittelbar an die Staatskasse abgeführt³⁰⁾.
2. Besonders vereinbarte Erbpacht-, Erbzinns- oder Eigenthumskanons oder Zinse sind nicht durch Rentenzahlung ablösbar³¹⁾.

der Normalpreise u. Marktorte § 67, 68, 71 u. 72, G. 19. März 60 (G. 98) u. 11. Juni 73 (G. 356).

²²⁾ AblG. § 59—63 u. 66.

²³⁾ Daf. Abschn. III (§ 73—90), erg. Defl. 24. Mai 53 (G. 240) u. G. 16. März 57 (G. 235). — Dieser nur für das Geltungsgebiet der früheren Regulierungsvorschriften bestimmte Abschnitt ist in den vormalig sächsischen Theilen nicht anwendbar; auf Neuvorpommern u. Rügen ist er jedoch nach Maßgabe des G. 12. Juni 92 (G. 127) ausgedehnt.

²⁴⁾ AblG. § 64 und Rentenbank G. 2. März 50 (G. 112).

²⁵⁾ RentB. § 56 und G. 7. Juli 91 (G. 279) § 14.

²⁶⁾ RB. § 1, 4, 5 u. AC. 17. Juni

50 (G. 351); Stempelfreiheit der Verhandlungen RB. § 54. — Rentenbanken bestehen in Königsberg f. Ost- u. Westpreußen; in Berlin f. Brandenburg u. die Stadt Berlin; in Stettin f. Pommern u. Schl.-Holstein; in Posen f. d. Prov. Posen; in Breslau f. Schlessien; in Magdeburg f. Sachsen u. Hannover u. in Münster f. Westfalen, Hess.-Nassau und die Rheinprovinz.

²⁷⁾ AC. 2. Juli 59 (G. 421).

²⁸⁾ RB. § 18—27 u. G. 27. Juni 60 (G. 383). — Vertheilung bei Zerstückelungen § 328 Abf. 2 d. B.

²⁹⁾ RB. § 32—43. — Aufgebot u. Amortisation § 57.

³⁰⁾ Daf. § 7 u. 64.

³¹⁾ AblG. § 65 Abf. 1—3.

3. Abgaben an geistliche und Schulanstalten, fromme und milde Stiftungen werden nach den Normalpreisen in eine Roggenernte verwandelt, die zum 25fachen (bei Beantragung durch den Berechtigten zum 22 $\frac{2}{3}$ fachen) Betrage abzulösen, oder nach dem jährlichen Marktpreise in Geld weiterzuzahlen ist³²⁾.
4. Bei Mühlenabgaben wird die Vorfrage, ob sie als gewerbliche Abgaben aufgehoben oder als Grundabgaben ablösbar seien, durch das Oberlandeskulturgericht entschieden³³⁾.

In ähnliche Bahnen ist die Ablösung in den neuen Provinzen geleitet³⁴⁾. Die Frist für Inanspruchnahme der Rentenbanken ist dieselbe, wie in den älteren Provinzen²⁵⁾.

§ 330.

d) Die **Gemeinheitstheilungen** bezwecken die Beseitigung der seit lange³⁵⁾ als kulturschädlich erkannten gemeinschaftlichen Nutzung ländlicher Grundstücke (Gemeinheiten), welche entweder auf einem den früheren Markgenossenschaften entstammenden, gemeinsamen oder Gesamteigenthume oder auf ein- oder wechselseitigen Dienstbarkeitsverhältnissen (Servituten) beruhte. Die Gemeinheitstheilung wird in der Regel mit der wirtschaftlichen Zusammenlegung zerplitterter und im Gemenge belegener Grundstücke verbunden und in diesem Falle als Separation, in Hannover als Verpoppelung und in Nassau, wo sie nur einzelne Feldabtheilungen (Gewannen) umfaßt, als Konsolidation bezeichnet.

Eine einheitliche Ordnung ist zunächst für das landrechtliche Gebiet erfolgt³⁶⁾. Gegenstand der Gemeinheitstheilung sind die Weide-, Forst-, Frucht-, Gräser-, Fischer-, Torf- und ähnliche Nutzungen auf fremden Grundstücken³⁷⁾. Die Gemeinheitstheilung setzt den Antrag eines Betheiligten, und im Falle eines Länderaustausches die Zustimmung der Besitzer des vierten Theiles der Ländereien voraus³⁸⁾. Eine wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke

³²⁾ G. 27. April 72 (GS. 417), 11. Juni 73 (GS. 356) § 5 u. 15. März 79 (GS. 123).

³³⁾ AblG. § 113; G. 11. März 50 (GS. 146) u. (neue Provinzen) 17. März 68 (GS. 249) § 50.

³⁴⁾ Schlesw.-Holstein G. 3. Jan. 73 (GS. 3); Lauenburg G. 1. Feb. 79 (GS. 14). — Hannover AblD. 23. Juli 33 (han. GS. I 147); die Befugniß des Domänenfiskus als Berechtigter auf Ablösung anzutragen (B. 28. Sept. 67 GS. 1670) ist auf andere Berechtigte ausgedehnt G. 3. April 69 (GS. 544), insbesondere auf geistliche u. Schulinstitute, fromme u. milde Stiftungen G. 15. Feb. 74 (GS. 21); Ablösung der Erbzins- u. Erbpachtverhältnisse i. d. Moor- u. Behn-

kolonien G. 2. Juli 76 (GS. 261). — N.B. Kassel außer den vorm. großh. hess. Theilen G. 23. Juli 76 (GS. 357) und 2. Feb. 79 (GS. 16). — Letztgenannte Theile u. N.B. Wiesbaden G. 5. April 69 (GS. 517), 15. Feb. 72 (GS. 165), 16. Juni 76 (GS. 369) u. 15. Juli 90 (GS. 255). — Hohenzollern G. 28. Mai 60 (GS. 221).

³⁵⁾ Älteste GemThD. 1771 f. Schlessien.

³⁶⁾ GemeinheitstheilungsD. 7. Juni 21 (GS. 53); ErgänzG. 2. März 50 (GS. 139).

³⁷⁾ GThD. § 1 u. 2; ErgG. Art. 1 u. 2.

³⁸⁾ GThD. § 4, 5, 9–29; ErgG. Art. 9 u. B. 23. Juli 38 (GS. 429). — Unzulässigkeit der Verwandlung des Gemeinde-

ist auch außerhalb der Gemeintheilung gestattet, sobald die Eigenthümer der mehr als die Hälfte der Fläche und des Grundsteuerreinertrages darstellenden Grundstücke auf solche antragen und der Kreistag sie für zulässig erklärt³⁹⁾. In der Gemeintheilung selbst werden die Theilnehmungsrechte ermittelt⁴⁰⁾ und nach diesen die Abfindungen festgestellt, die in der Regel in Land bestehen sollen, daneben aber auch in Rente, Naturalleistung oder Kapital gewährt werden können⁴¹⁾. Bei Forsten sind Naturaltheilungen nur unter besonderen, das Forstkulturinteresse sichernden Voraussetzungen zulässig⁴²⁾. — Die Abfindungen werden mit den durch Besitzrecht und Schuldenbelastung bedingten Einschränkungen freies Eigenthum und treten in Ansehung der Rechte und Pflichten an Stelle der abgetretenen Grundstücke und Berechtigungen⁴³⁾. — Neue Gemeinheiten können nur für beschränkte Zeit mittelst schriftlichen Vertrages errichtet werden⁴⁴⁾. — Abgesehen von der Aufhebung der Gemeinheiten können die Betheiligten auch deren Beschränkung auf ein bestimmtes Maß herbeiführen⁴⁵⁾.

Ähnliche Vorschriften ergingen für die übrigen Landestheile⁴⁶⁾.

Die Verwaltung und Vertretung der durch die Gemeintheilungen begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (Rehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Steinbrüche, Wirtschaftswege, Gräben und Tränken)

oder des Gemeindegliedervermögens in Privateigenthum *GD.* § 17 u. *Defl.* 26. Juli 47 (*GS.* 327) § 1; rhein. *GD.* (*Ann.* 46) § 3.

³⁹⁾ *G.* 2. April 72 (*GS.* 329), *Ausf.* 3R. 28. Juni 72 (*NB.* 213).

⁴⁰⁾ *GD.* § 30—55; *CG.* Art. 3—6, 9 u. 14 u. *Defl.* 26. Juli 47 § 5.

⁴¹⁾ *GD.* § 56—107; *CG.* Art. 7, 8—10.

⁴²⁾ § 338 *Abf.* 5 d. *W.* — Theilungsgrundsätze *GD.* § 108—113; Abstellung der forstlichen Berechtigungen (*Waldservituten*) § 114—140 und zwar Pfandungsrecht § 116, 117 u. 130, verb. *FR.* I 22 § 187—196; Holzungsrecht *GD.* § 118—126, 128 u. 129, *CG.* Art. 4 u. 10, verb. *FR.* I 22 § 197 bis 239; Waldweiderecht *GD.* § 131—137 u. 139, *CG.* Art. 10 u. 11, vgl. *FR.* I 22 § 170—186 u. *LandKultEh.* 14. Sept. 11 (*GS.* 300) § 27—33; Waldstreu-berechtigung *GD.* § 140, *CG.* Art. 4 u. f. d. *öfl. Prov.* V. 5. März 43 (*GS.* 105) nebst *FeldpolG.* 1. April 80 (*GS.* 230) § 96³⁾.

⁴³⁾ *GD.* § 141—151 u. 153—163. Sicherstellung der Rechte dritter *RD.* 29. Juni 35 (*GS.* 135) (§ 152 des ersten

u. § 2, 9 des letzteren *G.* aufgehoben *AbfG.* 2. März 50 § 110). Zeitpunkt für den Eigenthumsübergang *G.* 26. Juni 75 (*GS.* 325) § 1.

⁴⁴⁾ *GD.* § 164, 165, 27 u. *Defl.* 31. März 41 (*GS.* 75).

⁴⁵⁾ *GD.* § 166—191.

⁴⁶⁾ *GD.* f. Neuvorpommern u. d. Rheinprov. *ausschl.* des landrechtlichen Gebietes (§ 177 d. *W.*) 19. Mai 51 (*GS.* 371); die wirtschaftliche Zusammenlegung, die in Neuvorpom. auf *V.* 18. Nov. 1775 beruht, ist im ostheim. Theil des *RB.* Koblenz durch *G.* 5. April 69 (*GS.* 514) und im Geb. des rhein. Reiches, wo der Grundbesitz besonders stark zersplittert ist, durch *G.* 24. Mai 85 (*GS.* 156) zugelassen, dessen § 17—19 mit Einführung des Grundbuchwesens fortgefallen sind § 212 *Ann.* 3 d. *W.* — *Hohenzollern G.* 23. Mai 85 (*GS.* 143). — *Schl.-Holstein G.* 17. Aug. 76 (*GS.* 377), *Einf.* in *Lauenburg G.* 25. Feb. 78 (*GS.* 97) § 9. — *Hannover G.* 30. Juni 42 (*han. GS.* I 131), *erg. G.* 12., *Bef.* 20. Okt. 53 (*daf.* 396 u. II 36) und *G.* 8. Nov. 56 (*h. GS.* I 433); *Wiesenbesitzung G.* 15. Juli 48 (*daf.* 201); *Berechtigung zur Waldstreu G.* 7.

erfolgt nach Anordnung der Auseinandersetzungsbehörde durch den Gemeindevorstand⁴⁷⁾.

Die Gemeinheitstheilungen und Separationen haben sich bereits über eine umfassende Bodenfläche ausgedehnt⁴⁸⁾ und das Grundeigenthum in wesentlich erweitertem Umfange einer unbehinderten und wirtschaftlicheren Benutzung erschlossen. Die Lage der Grundstücke hat, verbunden mit einem zweckmäßigen Graben- und Wegeneze, den Meliorationen ein neues Feld eröffnet und die früheren endlosen Grenzstreitigkeiten durch feste und einfache Bestimmung der Grenzen fast ganz beseitigt. Die landwirtschaftliche Erzeugung und der Wohlstand der ländlichen Bevölkerung sind dadurch wesentlich gehoben; für viele Gegenden bilden die Separationen den Ausgangspunkt für einen neuen und vernunftgemäßen Betrieb der Landwirtschaft.

§ 331.

e) **Einrichtung und Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden** sind Gegenstand einer eigenen Gesetzgebung⁴⁹⁾. Zunächst für das Landrechtsgebiet erlassen, ist diese später auf fast alle übrigen Theile des Staates ausgedehnt worden. Sie gilt in Neuvorpommern und der Rheinprovinz⁵⁰⁾, wo indeß die außerhalb der Zusammenlegungen erfolgenden Theilungen und Ablösungen einem besonderen Verfahren unterliegen⁵¹⁾, in Schl.-Holstein und Hessen-Nassau⁵²⁾, hier unter Ausschluß des Güterkonsolidationsverfahrens in Nassau⁴⁶⁾, sowie in Hohenzollern⁵³⁾. Nur für die Provinz Hannover besteht noch ein abweichendes Verfahren, welches alle mit der

Jan. u. Bef. 2. Feb. 63 (das. 3 u. 15), zur Weide G. 8. Nov. 56 (das. 39) und 8. Juni 73 (G. 353), zum Hauen von Blaggen, Haide, Rasen u. Bülden G. 13. April 85 (G. 109); Forstberechtigungen (Forsttheilungen) G. 13. Juni 73 (G. 357). — NB. Kassel u. Kr. Biedenkopf B. 13. Mai u. 2. Sept. 67 (G. 716 u. 1463), erg. G. 25. Juli 76 (G. 366), auf Waldeck ausgedehnt G. 25. Jan. 69 (G. 291). — NB. Wiesbaden außer Kr. Biedenkopf, Güterkonsolidation B. 12. Sept. 29 (nass. VBl. 65) u. 2. Sept. 67 (G. 1462), G. 21. März 87 (G. 61); Gemeinheitstheilung G. D. 5. April 69 (G. 526).

⁴⁷⁾ G. 2. April 87 (G. 105), Erf. DV. 11. März 92 (XXIII 68). Besondere Regelung der Verfassung der in der Provinz Hannover zahlreich vorhandenen Realgemeinden G. 5. Juni 88 (G. 233).

⁴⁸⁾ Bis Ende 1895 waren 20,6 Mill. ha in der Hand von über 2 Mill. Besitzern separirt u. von Servituten befreit.

⁴⁹⁾ B. 20. Juni 17 (G. 161) und Erg. B. 30. Juni 34 (G. 96). Weitere Ergänzung Ausf. G. (zur G. D.) 7. Juni 21 (G. 83), B. 22. Nov. 44 (G. 45 G. 19) u. Zust. G. § 95²⁾.

⁵⁰⁾ G. D. 19. Mai 51 (G. 371) § 24—26; Zusammenlegungen im ost-rhein. Theil des NB. Koblenz G. 5. April 69 (G. 514) § 9, im Geb. des rhein. Rechts G. 24. Mai 85 (G. 156) § 12 bis 20, 22 u. 25.

⁵¹⁾ G. 19. Mai 51 (G. 383) nebst B. 26. Sept. 79 (NB. 287) § 1. G. 24. März 79 (G. 281) § 30 u. (G. bühren) 25. Juni 95 (G. 203) § 102.

⁵²⁾ Ablösungsgesetze (Ann. 34) f. Schl.-Holstein § 57, f. Lauenburg § 2, f. d. NB. Kassel § 29, d. NB. Wiesbaden § 25, 26 und (G. 1872) § 18, 19 und Gemeinheitstheilungsgesetze (Ann. 46) f. Schl.-Holstein § 29, d. NB. Kassel § 29, d. NB. Wiesbaden G. D. § 24.

⁵³⁾ G. 23. Mai 85 (G. 143) § 39 u. 45.

Auseinanderetzung nicht nothwendig zusammenhängenden Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten überweist⁵⁴).

Durch diese Gesetzgebung sind Auseinanderetzungsbehörden bestellt⁵⁵), deren Mittelpunkt die Generalkommissionen bilden. Diese bestehen aus dem Präsidenten und mindestens 5 Mitgliedern, von denen 3 zum Richteramte befähigt sein müssen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf Gemeinheitstheilungen, Regulirungen, Ablösung und Begründung von Rentengütern. Sie entscheiden über die dabei unterlaufenden Streitigkeiten, und sind insoweit Gerichte erster Instanz. Zugleich haben sie aber auch das polizeiliche Interesse des Staates und das Vermögensinteresse der Körperschaften und entfernten Theilnehmer von Amtswegen wahrzunehmen⁵⁶). Als Organe der Generalkommissionen sind Spezialkommissarien (Oekonomiekommissarien oder Oekonomiekommissionsräthe) angestellt⁵⁷). Auch können die Geschäfte

⁵⁴) G. 30. Juni 41 (han. G. I 145), erg. G. 8. Nov. 56 (daf. 437), 28. Dez. 62 (daf. 415) u. 17. Jan. 83 (G. 7).

⁵⁵) Die Mitglieder unterliegen denselben Disziplinarvorschriften, wie die Richter G. 7. Mai 51 (§ 185 Anm. 12 d. W.), insbes. § 65 u. 69. — Die Dienstaltersklassen sind noch nicht eingeführt § 185 Anm. 10 d. W. — Den preuß. Behörden sind die Auseineretzungs geschäfte in einigen anderen deutschen Staaten übertragen. Vertr. mit Anhalt 18. Sept. 74 (G. 359), S. Meinungen 18. Juni 68 (G. 873), Schw.-Kudolstadt 10. Dez. 55 (G. 56 S. 6), Schw.-Sondershausen 9. Okt. 54 (G. 571), Schaumb.-Lippe 20. Okt. 72 (G. 73 S. 18) u. 27. April 74 (G. 245). — Bearbeitung der Geschäfte im Grenzgebiete gegen Braunschweig Vertr. 11. Sept. 77 (G. 78 S. 105).

⁵⁶) B. 1817 (Anm. 49) § 1—9, 15 bis 22, 26—28 nebst Defl. 26. Juli 47 (G. 327) § 6; ErgB. § 1, 7, 8, 10 bis 13, 15, 16 nebst Defl. 30. Juli 42 (G. 245) Nr. 1; AusfG. 1821 § 1—9 u. B. 1844 § 1—3; G. 18. Febr. 80 (G. 59) § 2—4. — Prüfung der Hülfzeichner, Meliorationstechniker u. Wiesenbaumeister Vorschr. 18. April, 3. 22. Aug. u. 7. Dez. 91. (M. B. 129, 179 u. 1892 S. 39) und der Vermessungsbeamten 3. 8. Dez. 88 (M. B. 89 S. 7) nebst 3. 10. Febr. 93 (M. B. 72); Annahme u. Ausbildung der Büreaubeamten Vorschr. 9. Dez. 91 (M. B. 92 S. 42), erg. 18. Juni 96 (M. B. 121), Prüfung Vorschr. 10. Nov.

95 (M. B. 96 S. 15). — Kompetenzkonflikte B. 1. Aug. 79 (G. 573) § 22. — Zuständigkeit der Regierungen, Magistrate u. Kreditdirektionen zur Vornahme von Regulirungen u. Theilungen in Domänen u. Anstaltsachen B. 1817 § 65—67. ErgB. § 39, 40, RD. 31. Dez. 25 (G. 26 S. 5) D XI. — Generalkommissionen bestehen zur Zeit in Königsberg f. Ostpreußen; in Bromberg f. Westpreußen u. Posen; in Frankfurt a. O. f. Pommern, Brandenburg u. Berlin; in Breslau f. Schlessen; in Merseburg f. Sachsen, beide Schwarzburg, S. Meinungen u. Anhalt; in Hannover f. d. Prov. Schl.-Holstein u. Hannover (RB. § 16, 23, 41 Abs. 2 u. 155 Abs. 2); in Münster f. Westfalen u. den landrechtlichen Theil der Rheinprov. (§ 175 d. W.); in Kassel f. Hessen-Nassau (G. 21. März 87 G. 61 § 2) u. f. Waldeck u. Sch.-Lippe; in Düsseldorf f. den nicht landrechtlichen Theil der Rheinprov. G. 24. Mai 85 (G. 156) § 24, G. 23. Mai 85 (G. 143) § 39 u. 44 u. f. Hohenzollern G. 23. Mai 85 (G. 143) § 39 u. 44.

⁵⁷) B. 1817 § 27, 40—48, 52—61; ErgB. § 17, 18; B. 1844 § 5; G. 18. Febr. 80 (G. 59) § 2, 5, 81. — Ausbildung u. Prüfung Instr. 11. April 36 (R. N. XX 93) u. ZR. 6. Jan. 78 (M. B. 24). — Bureaubeamte 3. 29. März 89 (M. B. 47). — In Hannover sind die Ablösungskommissionen und die Verkopplungskommissarien zur selbstständigen erstinstanzlichen Entscheidung berufen Anm. 34 u. 54.

anderen Staats- und Kommunalbeamten übertragen werden⁵⁸). Endlich bestehen unter Vorsitz der Landräthe Kreisvermittelungsbehörden, welche bei Einverständnis beider Theile die Auseinandersetzung herbeiführen können. Ihre Mitglieder werden vom Kreistage gewählt und von der Generalkommission bestätigt⁵⁹).

Zur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Generalkommissionen besteht das Oberlandeskulturgericht⁶⁰).

Das Verfahren, welches neben der Ordnung nicht streitiger Gegenstände (Regulirung) auch die Erörterung und Entscheidung von Streitpunkten (Streitverfahren) umfaßt, hat in Hinblick auf Zweck und Wesen der Auseinandersetzung seine besondere Gestaltung erhalten⁶¹). Die allgemeinen Prozeßvorschriften sind nur unter mehrfachen Maßgaben darauf anwendbar. Insbesondere sind die Grundsätze des unmittelbaren Prozeßbetriebes durch die Parteien, des Verhandlungsverfahrens und der Mündlichkeit ausgeschlossen⁶²). — Das Verfahren bei Ablösungen wird durch die Ablösungsgesetze geregelt⁶³).

Die Kosten werden nach Pauschsätzen erhoben. Die Kommissarien, welche früher auf eine zu berechnende und von den Parteien zu erstattende Entschädigung angewiesen waren, sind gegenwärtig der Regel nach mit Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt und erhalten gleich den Feldmessern bei auswärtigen Geschäften Reisekosten und Tagegelber aus der Staatskasse⁶⁴).

⁵⁸) B. 1817 § 62—64, ErgB. § 19, AbG. 2. März 50 (G. 77) § 108 u. G. 2. März 50 (G. 139) Art. 15.

⁵⁹) ErgB. B. § 2—4.

⁶⁰) B. 1844 § 7—13 u. G. 18. Feb. 80 § 2. — Entscheidung üb. Mühlen- u. gewerbliche Abgaben § 329 Abf. 3 Nr. 4, über Benutzung der Privatflüsse (über diese auch f. d. linke Rheinufer) § 336 Abf. 3 d. B.

⁶¹) Verfahren überhaupt B. 1817 § 68 bis 100, 104—107, 110—113; ErgB. § 20—29; verb. G. 7. Juni 21 (G. 83) § 10—13, 25 u. 2. März 50 (G. 139) Art. 15. — Vermessung, Bonitirung u. Planberechnung B. 1817 § 114—144. — Schiedsrichterliches Verfahren ErgB. § 31—35. — Kontumazialverfahren B. 1817 § 145—153; B. 1844 § 5 u. G. 18. Feb. 80 § 57. — Entscheidungen u. Rezepte B. 1817 § 154—172; ErgB. § 36—38, 41, 43 u. R.D. 18. Dez. 41 (G. 42 S. 17). — Rechtsmittel B. 1817 § 187—9, 191—4; ErgB. § 54, 55; G. 7. Juni 21 § 23; B. 1844 § 14—22. Das G. 18. Feb. 80 läßt neben der Beschwerde (§ 76—78) nur die

Rechtsmittel der Berufung (§ 58—66) u. f. die 3. Instanz das der Revision (§ 67 bis 75) zu. — Ausführung B. 1817 § 196—8, 200—2, 204—8; Erg. B. § 56—62, 64 nebst Defl. 30. Juli 42 (G. 245) Nr. 2; B. 1844 § 6 u. G. 1880 § 84—94. — Berichtigung der Kataster und Grundbücher 3R. 27. Jan. 77 (M.B. 60).

⁶²) G. 24. März 79 (G. 281) § 1, 4, 14 und G. 18. Feb. 80 (G. 59), welches das Verfahren in Einklang mit der neuen 3Pr.D. gesetzt hat. — Bearbeitung der sehr verwickelten Gesetzgebung von Gläzel und Sternberg (Verl. 80); kleinere Ausgabe (daf. 84).

⁶³) Ann. 18 u. 34.

⁶⁴) G. 24. Juni 75 (G. 395), erg. G. 3. März 77 (G. 99), 18. Feb. 80 (G. 59) § 8, 10, 45 u. 96 nebst G. 25. Juni 95 (G. 203) § 7 u. 115 Abf. 3; Anwendung in der Rheinprov. u. Hohenzollern G. 24. Mai 85 (G. 156) § 20, G. 23. Mai 85 (G. 143) § 43, auf die nassauische Güterkonsolidation G. 21. März 87 (G. 61) § 26—33 u. 36 Abf. 4. Gewährung von Bureauent-

3. Landeskultur.

a) Uebersicht, Landwirthschaftsbetrieb.

§ 332.

Während die Agrargesetzgebung die Hindernisse wegräumen sollte, die sich dem freien, zweckentsprechenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft entgegenstellten, erhebt sich die Staatsthätigkeit in der Landeskultur zur positiven Förderung dieses Betriebes. Diese Einwirkung findet in der natürlichen Erwerbsfreiheit ihre Begrenzung. Der Staat darf in die wirthschaftliche Thätigkeit des einzelnen nicht eingreifen, er hat nur ihre Bedingungen zu gewähren, soweit deren Erreichung die Kräfte des einzelnen übersteigt, oder ihrem Wesen nach nur durch das Zusammenwirken einer Mehrheit von Bethetheilten möglich ist¹⁾.

Ein sachgemäßer Landwirthschaftsbetrieb wurde erst zu Anfang unseres Jahrhunderts möglich, nachdem die Agrargesetzgebung freie Bewegung gewährt (Abschnitt 2, insbes. § 330 Abs. 5) und die vorgeschrittene Wissenschaft die erforderlichen Grundlagen geschaffen hatte²⁾. Die Landwirthschaftslehre umfaßt die Erzeugung der Pflanzen und Thiere und den Wirthschaftsbetrieb i. e. S. Die Erzeugungs- (Produktions-)lehre fußt auf den Naturwissenschaften³⁾, die Betriebslehre auf der Volkswirthschaftslehre (§ 309).

Die Erzeugung ist auf die nachhaltige Gewinnung möglichst hoher Reinerträge gerichtet und erstreckt sich auf den Landbau, Ackerbau, Wiesenbau⁴⁾, Garten-, Obst- und Weinbau und die Viehzucht (§ 341). Gegenstände des Landbaues sind der Boden⁵⁾,

schädigungen 3. 24. Jan. 84 (M.B. 98) u. 10. Juni 87 (M.B. 125), Vergütung für Schreibarbeiten 3. 25. Juli 84 (M.B. 228). — Tagegelde und Reisekosten der Zeichner, Hilfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister in Auseinandersetzungs- und Meliorationsfachen B. 22. April 92 (G.S. 95). — Gebühren f. Vermessungsbeamte 3. 10. Juni 91 (M.B. 125). Die Sätze des Gerichtskostengesetzes finden nur beschränkte Anwendung G. 10. März 79 (G.S. 145) § 43. — Neben dem G. 1875 kommen noch einzelne Bestimmungen der älteren Vorschriften (Reg. 25. April u. Instr. 16. Juni 36 G.S. 181 u. 187) zur Anwendung § 17 d. G. — Die Kostenpflicht betreffen B. 1817 § 209—214, G. 7. Juni 21 § 26—28 u. G. 2. März 50 (G.S. 139) Art. 16. — Stempelfreiheit B. 1817 § 213; § 152 Abs. 2 d. B.

¹⁾ Den Absatz fördert neben der allgemeinen Fürsorge für Handel und Verkehr (Nr. VI u. VII des Kap.) auch der

der Land- und Forstwirtschaft besonders gewährte Zollschutz (§ 157 Abs. 2 Nr. 1 d. B.).

²⁾ Begründer der wissenschaftlich betriebenen Landwirthschaft ist Albr. Thier (geb. 1752, gest. 1828 in Möglin in der Mark), der auch an der Agrargesetzgebung mitwirkte.

³⁾ Bodenkunde (Pedologie, Anm. 5), Pflanzenkunde (Botanik, Anm. 7) u. Thierkunde (Zoologie) und als Grundlagen Geologie, Mineralogie und Chemie.

⁴⁾ § 336 Anm. 55.

⁵⁾ Als Bodenarten kommen Mineral- und Humusböden in Betracht, je nachdem die Bodenkörner vorwiegend aus Mineralen oder aus Humus (in Zersetzung begriffenen Pflanzen- u. Thierresten) bestehen. — Die Schwere der Mineralböden wächst mit der Feinheit der Bodenkörner. Der Boden heißt Sand und lehmiger Sand, wenn die feinsten (unter 0,01 mm großen) Theile bis 12 v. H., sandiger Lehm und Lehm, wenn sie 12—50 v. H. und schwerer Lehm

seine Bearbeitung, Düngung⁶⁾ und Verbesserung, und ferner die Ausfaat, Wartung und Ernte der landwirthschaftlichen Nutzpflanzen⁷⁾. — Die Förderung der dauernden Bodenverbesserungen (Meliorationen), einschließlich der für Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, die Neumark, Pommern, Schlesien, Westfalen und die Rheinprovinz bestehenden Meliorationsfonds ist den Provinzen

(Thon), wenn sie über 50 v. H. betragen. — Die Humusböden heißen, wenn die Pflanzen- und Thierreste noch aus Fasern bestehen, Torf, wenn sie bereits stärker zerlegt sind, Moor (Anm. 53). — Kalkböden Anm. 6. — Die obere, im Mittel 13—20 cm tiefe Bodenschicht, die fortgesetzt bearbeitet und gedüngt und dadurch humusreicher wird, heißt Ackerkrume, der tiefer stehende Boden Untergrund. Im Untergrunde ist der Stand des in der Tiefe vorfindlichen Grundwassers (§ 264 Abs. 3) von Bedeutung. Der grobkörnige Boden ist durchlässiger, der feinkörnige besitzt größere Aufsaugfähigkeit. Der Stand des Grundwassers soll je nach der Durchlässigkeit beim Acker 1—1,5 m, bei Wiesen 30—50 cm betragen; bei höherem Stande bilden sich leicht Humus säuren, bei niedrigerem fehlt es an der erforderlichen Feuchtigkeit. — Bodenschätzung bei der Grundsteuerveranlagung § 139 Abs. 1 u. § 140 Anm. 23 d. W.

⁶⁾ Der Dünger wirkt physikalisch, indem er den zu schweren Boden lockert, den zu leichten bindet, oder chemisch, indem er die dem Boden in der Ernte entzogenen Pflanzennährstoffe (Stickstoff, Phosphorsäure und Kali) ersetzt. — Der Stalldünger (Mist), der aus Streu und aus festen und flüssigen thierischen Auswurfstoffen zusammengesetzt ist, vereinigt diese Wirkungen in sich und ersetzt — wenn auch in nicht ausreichender Weise — alle diese Nährstoffe (Universaldünger). Aehnlich wirkt die Gründüngung, das Unterpflügen lebender Pflanzen. Durch diese soll der Boden mittelst der Beschattung vor dem Austrocknen bewahrt und mit Stoffen aus der Luft (Kohlen- und Stickstoff) und dem Untergrunde (Phosphorsäure, Kali, Kalk) bereichert werden. Die dazu geeigneten Pflanzen sind die Schmetterlingsblüthler (vor allem die Lupine), die neben reicher Krautentwicklung und starker Bewurzelung auch die Fähigkeit besitzen, durch — als Knöllchen an den Wurzeln haftende — Bakterien mittelst eines eigenen Vorganges (Symbiose) Stickstoff aus der Luft in sich

aufzunehmen (Stickstoffsammler). Der künstliche Dünger wirkt dagegen je nach dem besonderen Bedarfe des Bodens oder der anzubauenden Pflanze in der Regel nur mit einem bestimmten Nährstoffe. So ist der Stickstoff, der zunächst die Krautentwicklung und erst mittelbar die Fruchtbildung fördert und somit die Reife verzögert, in dem Chilisalpeter und die Phosphorsäure, welche auf die gesunde Ausbildung der ganzen Pflanze einwirkt, in den aus phosphorsaurem Kalk bestehenden Phosphoriten oder Phosphaten und in der — bei Entphosphorung des Eisens nach dem Verfahren des Thomas genommenen — Thomasschlacke enthalten, während Peruanano und Knochenmehl Stickstoff mit Phosphorsäure in sich vereinigen. Das Kali, welches eine Vorbedingung des Gedeihens der Hülsen- und Hackfrüchte, der Kleearten und Wiesengräser bildet, wird dem Boden in den über den Steinsalzlager gewonnenen Abraumsalzen zugeführt. — Der Kalk, der theils im Boden selbst enthalten ist (Kalkböden), theils mit Thon vermischt als Mergel in besonderen Lagern sich vorfindet, wirkt mittelbar ein, indem er den leichten Boden bindet, den schweren löst und die Zersetzung der anderen Düngemittel fördert. — Der Zustand des durch Bearbeitung und Düngung umgewandelten Ackers heißt Gare. — Die Lehre vom Bodenertrage ist hauptsächlich von Liebig (Prof. der Chemie in Gießen und München, gest. 1873) gefördert worden. Er stellte den Satz auf, daß die Pflanze von dem einzelnen Nährstoffe eine bestimmte — nicht durch andere Nährstoffe zu ersetzende — Menge bedürfe (Gesetz des Minimums). — Die Lehre von dem Gleichgewicht zwischen Entnahme und Zufuhr der Nährstoffe heißt Statik.

⁷⁾ Die landwirthschaftlichen Nutzpflanzen dienen zur Ernährung der Menschen und des Viehes (Futter) und zerfallen in folgende Gruppen:

1) Halmfrüchte (Getreide, Cerealien), die theils schon im Herbst, theils erst im Frühling gesät werden (Winter- u.

übertragen⁸⁾. Dem Staate ist die Leitung und Unterstützung der Vorkarbeiten⁹⁾ und die Förderung solcher Unternehmungen verblieben, die ein weitergehendes, über die Provinzen hinausreichendes Interesse in Anspruch nehmen.

Besondere Bedeutung hat hierbei das Wasser für den Landbau gewonnen in seiner ihm nützlichen, wie in der ihm schädlichen Einwirkung (d).

Der Wirtschaftsbetrieb umfaßt die Betriebsmittel, die Wirtschaftswesen und die Buchführung. — Die Betriebsmittel, durch die dem Boden erst Erträge abgewonnen werden, sind die Arbeit und das Kapital (§ 309 Abs. 3). Die Arbeit ist geistig oder körperlich. Vorbedingung für erstere ist die landwirtschaftliche Bildung, die durch Vereine und Lehranstalten gewonnen und befestigt wird (b). Die Art der Arbeitsleistung wird durch den Umfang des Betriebes bestimmt und in diesem Sinne zerfallen die Landwirtschaftstreibenden in Gutsbesitzer, Bauern und ländliche Arbeiter. Die Gutsbesitzer arbeiten mit fremden Kräften und beschränken sich auf die Leitung, die Bauern arbeiten zwar selbst mit, können aber selbstständig — ohne Nebenverdienst — von ihrer Stelle leben, während die ländlichen Arbeiter, auch wo sie Grund und Boden besitzen, auf Nebenarbeit angewiesen sind¹⁰⁾. Bei der Vergütung

Sommerfrucht): Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Mais, Hirse und (danebenstehend) der Buchweizen;

2) Hülsenfrüchte, (Blattfrüchte, Leguminosen): Erbsen, Linjen, Wicken, Pferde-(Puff-)bohnen u. Lupinen;

3) Futterpflanzen: Klee nebst Luzern, Spargel und Seradella;

4) Hackfrüchte (Knollen- und Wurzelgewächse): Kartoffeln, Zucker- und Futterrüben, Kohl-, Wasser- und Mohrrüben und Sichorien;

5) Oelfrüchte: Raps, Rübsen und Mohn;

6) Gespinnspflanzen: Flachs u. Hanf;

7) Fabrikpflanzen: Tabak (§ 161 Anm. 19), Hopfen und Kümmel;

8) Wiesengräser.

⁸⁾ G. 8. Juli 75 (G. 497) § 4², 10, 25. — Hannover G. 7. März 68 (G. 223) § 1⁵; NB. Kassel G. 25. März 69 (G. 525) § 1⁶. — Meliorationsfonds in Pommern G. 18. Jan. 81 (G. 7) § 8, der Rheinprov. NE. 20. Feb. 56 (NB. 159).

⁹⁾ Anw. zu technischen Vorarbeiten 15. Aug. 72, erg. ZR. 28. März 79 (NB. 140). — Für die einzelnen Provinzen sind ein oder mehrere Meliorationsbauinspektoren ange stellt; Nebenbeschäftigungen Z. 14. April 87 (NB. 89). Bestellung zu Oberfläch-

meistern § 347 Anm. 99. — Prüfung der Landmesser als Kulturtechniker Vorschr. 13. Juli 88, erg. 27. Okt. 91. — Stellung der Wiesenbaumeister Z. 6. Mai 92 (NB. 215). — Reisefkosten der Zeichner u. s. w. wie § 331 Anm. 64.

¹⁰⁾ Die Erhaltung der Bauergüter in ihrer Selbstständigkeit ist das Ziel des Höferechts (§ 328 Abs. 2), während die Neuan siedelung der mittleren wie der kleineren Besitzer (Bauern und Arbeiter) durch die Rentengüter und deren Anerbe recht (§ 328 Abs. 3) erstrebt wird. — Die ländlichen Arbeiter (neben dem Gesinde § 256 Abs. 1 d. W.) zerfallen in die drei Gruppen: Gutstagedöhner, die neben Wohnung meist auf gewisse Naturabergütungen (Deputat) angewiesen sind, freie ansässige oder heimatlose Arbeiter und Wanderarbeiter, wie sie zeitweise aus den weniger entwickelten Laubestgegenden in die intensiver — insbesondere mit Zuckerrübenbau — bewirtschafteten Gegenden ziehen. — Zur Befehdung des vielfach hervor getretenen Arbeiter mangels ist die vermehrte Ansiedelung — auch durch Verpachtung kleiner Stellen nach dem Vorbilde der westfälischen Feuerlinge (Kirger, Arbeiterpacht, Berl. 93) — empfohlen worden. Die ländlichen Arbeiterklassen v. Frh. v. d. Goltz (Berl. 93). — Ergebnis der Berufszählung § 348 Anm. 2

dieser Arbeit tritt das Geld gegen die Naturalien und der Stücklohn gegen den Zeitlohn mehr und mehr in den Vordergrund; Gewinnbeteiligung findet sich nur vereinzelt (Drescherlohn, Gewinnanteil der Wirtschaftsbearbeiter). Die Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte ist zur Zeit dadurch erschwert, daß nach dem Erfolge der Natural- durch die Geldwirtschaft die Entwicklung der Industrie einen immer wachsenden Zug der Landbevölkerung in die Städte und Industriegebiete herbeigeführt hat. Der Ersatz der Hand- durch die Maschinenarbeit hat zwar auch im Landwirtschaftsbetriebe große Ausdehnung gewonnen; die Arbeitsteilung findet dagegen nur beschränkte Anwendung, weil die landwirtschaftlichen Berrichtungen zu mannigfaltig und nach der Jahreszeit wechselnd sind¹¹⁾. — Der Beschaffung des Kapitals dienen neben der allgemeinen Kapitalpflege (§ 312—320, Vieh- und Hagelversicherung § 313 Abs. 4) die besonderen für den landwirtschaftlichen Kredit getroffenen Einrichtungen (c). Die Beschaffung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals durch Aktiengesellschaften (§ 319) wird durch die Bedeutung, welche das persönliche Interesse des Beteiligten an dem Betriebe hat, ausgeschlossen, wegen Genossenschaften nicht nur für den Kredit, sondern als Bezugs- und Absatz- und Produktivgenossenschaften auch für andere landwirtschaftliche Zwecke eingeführt sind, um die Vortheile des Großbetriebes auch den mittleren und kleineren Wirtschaften zuzuwenden¹²⁾. Die Produktivgenossenschaften befassen sich meist mit dem Molkereibetriebe (§ 311 Abs. 4), die Bezugsgenossenschaften mit dem Ankauf von Saatgut, Dünger- und Futtermitteln. Weniger entwickelt sind bislang die Absatzgenossenschaften. Neuerdings wird jedoch auf genossenschaftlichem Wege die bessere Verwerthung des Getreides durch Lagerhäuser erstrebt; die insbesondere die zweckentsprechende Herrichtung und den Verkauf des Getreides, die angemessene Preisregelung durch entsprechendes Anbieten oder Zurückhalten der Vorräthe unter Vermeidung des Börsenspieles mit Getreide (§ 362 Abs. 2), die Beleihung der gelagerten Vorräthe (§ 318 Abs. 3 Nr. 4) und die Ersparung der Handels- und Beförderungskosten bezwecken¹³⁾. — Die

d. W. — Verletzung der Dienstpflichten § 256 Abs. 2, Krankenversicherung § 354 Abs. 3, Unfallversicherung § 355 Abs. 5 Nr. 3, Alters- und Invalidenversicherung § 356. — Ueber die Unterbringung der Wanderarbeiter sind mehrfach Polizeivorschriften erlassen worden.

¹¹⁾ § 309 Nr. 1 2 d. W. Vorzugsweise verbreitet sind Säe-, Drill- (Reihen- säe-), Mäh-, Dresch- u. Futterfäemaschinen und Butterbereitmämaschinen (§ 341 Anm. 14). In größeren Betrieben finden Dampfplüge Anwendung.

¹²⁾ § 320 d. W., insbes. Anm. 102. — Am 1. Jan. 96 bestanden im Deutschen Reich 7762 landwirtschaftliche

Genossenschaften (3582 Kredit-, 894 Bezugs-, 1262 Molkerei- u. 224 sonstige Genossenschaften). Sie sind vielfach nach Ländern — in größeren Ländern nach Provinzen — zu Verbänden vereinigt, die zum großen Theil weiter in dem „Allgemeinen Verbands der landw. Genossenschaften“ in Offenbach ihren Mittelpunkt finden, während die Generalamwaltschaft ländlicher Genossenschaften in Neuwied ohne Zwischenglieder eine größere Zahl von Genossenschaften (fast nur Darlehnskassen) zusammenfaßt. — Wassergenossenschaften § 335 Abs. 4 d. W.

¹³⁾ Nach G. 3. Juni 96 (G. 100) § 1 Nr. 4 kann der Staat 3 Mill. M.

Wirtschaftsweise (Wirtschaftssystem), die von der Bodenbeschaffenheit, den verfügbaren Betriebsmitteln, der Fähigkeit des Leiters und den Verkehrs- und Absatzverhältnissen abhängig erscheint, muß sich den besonderen Betriebsverhältnissen anpassen. An die Stelle der schon von Karl dem Großen eingeführten Dreifelderwirtschaft ist im Anfange unseres Jahrhunderts, dem gesteigerten Nahrungsbedürfnisse entsprechend, die Fruchtwechselwirtschaft getreten¹⁴⁾. Erhebliche Vortheile sind der Landwirtschaft demnächst durch die Einführung der landwirtschaftlichen Nebengewerbe erwachsen¹⁵⁾. Andererseits ist in jüngster Zeit infolge vermehrten Wettbewerbes der billiger erzeugenden Länder der Getreidebau minder ergiebig geworden und die dadurch hervorgerufenen Ausfälle können bei der Bedeutung des Getreidebaues im Landwirtschaftsbetriebe nur in beschränktem Umfange durch Veränderung der Wirtschaftsweise (Ausdehnung der Viehzucht und Milchwirtschaft, Bau von Gemüsen und Handelsgewächsen) ausgeglichen werden. — Die Buchführung stellt die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebes im Ganzen wie in den einzelnen Zweigen zahlenmäßig fest und wird damit zu einer wichtigen Unterlage für die Wahl und Gestaltung der Wirtschaftsweise¹⁶⁾. Die Gesammtergebnisse des

zur Errichtung landwirtschaftlicher Getreidelager verwenden. — Die Lagerung geschieht auf Speichern mit übereinanderliegenden Schüttböden oder in den nach amerikanischem Vorbilde erbauten Silos mit schaft- (säulen-) artigen Zellen. Die Bewegung, Umlagerung u. Verladung erfolgt in beiden Fällen durch Dampfkraft. — Besondere Berücksichtigung der Produzenten bei Lieferung für staatliche Anstalten R.E. 24. Mai 96 (W.B. 90).

¹⁴⁾ Die Dreifelderwirtschaft läßt regelmäßig Wintergetreide, Sommergetreide und Brache (Unbebauung) auf einander folgen. Nach Ausdehnung des Kartoffelbaues und Einführung der Futterkräuter und Handelsgewächse ist eine freiere Wirtschaftsweise eingetreten, die durch regelmäßigen Fruchtwechsel zwischen Palmfrüchten und Blatt- oder Hackfrüchten (Futter-, Gemüse- und Handelspflanzen Anm. 7) gekennzeichnet wird.

¹⁵⁾ Brennerei (§ 159 Anm. 1) und Stärkebereitung bei leichtem und Rübenzuckerherstellung (§ 162 Anm. 32) bei schwerem Boden. In looserem Zusammenhange mit dem Landwirtschaftsbetriebe stehen Brauereien, Mälereien, Ziegeleien und Kalkbrennereien.

¹⁶⁾ Die landwirtschaftliche Buchführung wird dadurch einigermaßen schwierig und unsicher, daß aus der Buchung und Zusammenstellung der zahlen-

mäßig feststehenden, jährlichen, baaren Einnahmen und Ausgaben im Tagebuche das Gesammtergebnis des Wirtschaftsbetriebes noch nicht entnommen werden kann. Es müssen daneben die Bestandesveränderungen berücksichtigt werden, die in dem Anlagekapitale (Grundstücken und Gebäuden) wie in dem Betriebskapitale (Viehstand, Geräthen und Vorräthen) während des Rechnungsjahres eingetreten sind. Diese können nur durch Schätzungen ermittelt werden, die beim Beginn und am Ende des Rechnungsjahres vorgenommen und in besonderen, neben dem Tagebuche über die einzelnen Wirtschaftszweige zu führenden Verzeichnisse eingetragen werden müssen. Jenachdem hiernach eine Erhöhung oder Verminderung der Werthe eingetreten ist, muß diese dem Schlußergebnisse der Bilanzrechnung zugeföhrt oder davon abgesetzt werden. Sollen daneben noch die Ergebnisse der Einzelbetriebe ermittelt werden, so sind für diese besondere Konten in einem Hauptbuche anzulegen, in welche nach den Grundfäden der doppelten Buchführung (§ 361 Anm. 28) das von einem Zweige an einen anderen Geleitete dem ersteren zugute und dem letzteren zulasten gebucht wird. Diese — bei dem Ineinandergreifen der einzelnen Betriebe sehr zahlreichen — Uebertragungen können gleichfalls nur auf Grund besonderer Schätzung erfolgen.

Landwirthschaftsbetriebes für das Reich weist die landwirthschaftliche Statistik nach, die einheitlich geordnet worden ist¹⁷⁾.

b) Landwirthschaftliches Vereins- und Bildungswesen.

§ 333.

Sehr reich hat sich das landw. Vereinswesen entfaltet, welches netzartig das ganze Staatsgebiet überzieht. Die sich über ein größeres Gebiet erstreckenden Haupt- und Zentralvereine zerfallen zu besonderer Wahrnehmung der örtlichen Interessen in Kreis- oder in Ortsvereine. Die entwickeltesten Verbände fassen daneben die in den einzelnen Zweigen der Landwirthschaft hervorragend thätigen Mitglieder zu besonderen Sektionen zusammen¹⁸⁾. Die Spitze des Vereinswesens bildet das Landesökonomiekollegium, welches aus 19 von den Vereinen auf drei Jahre zu wählenden und 9 vom Landwirthschaftsminister zu ernennenden Mitgliedern besteht und diesem als technischer Beirath dient¹⁹⁾. — Während diese Vereine auf freier Entschliessung beruhen, können zu wirksamere Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen für jede Provinz eine oder mehrere Landwirthschaftskammern nach Anhörung des Provinziallandtages durch königliche Verordnung errichtet werden, welche Körperschaften (§ 244 Abs. 2) bilden und sich zwangsweise über alle Berufsgenossen ihres Bezirkes erstrecken. Sie haben das Recht, selbstständige Anträge zu stellen, die Anstalten und das Vermögen der Zentralvereine in eigene Verwaltung zu übernehmen und ihren Bedarf durch Besteuerung der selbstständigen Ackerbauern aufzubringen. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre von den Kreistagen mit der Maßgabe gewählt, daß demnächst die Landwirthschaftskammer mit

¹⁷⁾ Von 1878 ab werden im Reiche in fünfjährigen Perioden die Anbauverhältnisse u. alljährlich die Ernteerträge (diese in Gewicht für die ha) festgestellt ZR. 24. April 78. Diesen Erhebungen schließt sich die Preisstatistik an ZR. 29. März 72 (WB. 111). — Eine wichtige Grundlage bietet die 1862/64 in den älteren u. 1871/75 in den neuen Provinzen ausgeführte Grundsteuerregulirung, durch welche Ausdehnung, Theilung, Kulturart u. Güte des Grundbesitzes genauer bestimmt sind (§ 140 d. W.). — Die Grundfläche setzte sich (1893) zusammen aus 50,6 v. H. Acker- u. Gartenland, 23,7 v. H. Forsten, 15,1 v. H. Wiesen u. Weiden, 10,8 v. H. Dehland, Haus- u. Hofraum. — Viehzählung § 341 Anm. 1; Berufsstatistik § 348 Anm. 2. — Weizen, die Boden- u. landw. Verhältnisse des pr. Staates 4 Bde (Berl. 73) u. Weiterführung 5 Bde (daj. 94).

¹⁸⁾ Erste Anregung im Landeskultur-

Ed. 14. Sept. 11 (GS. 300) § 39. ZVerein f. Pithaven u. Majuren in Zusterburg; ZV. f. Ostpr. in Königsberg; HW. westpreussischer Landwirthe in Danzig; ProvW. f. d. Mark Brandenburg u. die Niederlausitz; pommerse ökonom. Gesellschaft f. d. NB. Köslin und Stettin in Regenwalde u. baltischer ZV. z. Bef. der Landw. f. Neuborpommern u. Rügen in Greifswald; ldn. ProvW. f. d. Prov. Posen in Posen; dgl. f. d. Prov. Schlesien in Breslau; dgl. f. d. Prov. Sachsen in Halle; dgl. f. d. Prov. Schl.-Holstein in Kiel; kön. landw. Gef. in Celle f. d. Prov. Hannover. (mit 8 Prov.-Vereinen); landw. ProvW. f. Westfalen u. Lippe in Münster; landw. ZV. f. d. NB. Rassel daselbst u. Verein nassauischer Land- u. Forstwirthe in Wiesbaden; landw. V. f. Rheinpreußen in Bonn; Zentralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirthsch. u. Gewerbe in Hohenzollern.

¹⁹⁾ Reg. 1. Mai 78 (WB. 110).

Königlicher Genehmigung eine nach dem Grundsteuerreinertrage abgestufte Wahl durch die selbstständigen Landwirthe einführen kann²⁰⁾.

Als Förderungsmittel landwirthschaftlicher Bildung schließen sich den Vereinen die landwirthschaftlichen Lehranstalten an. Die höheren vermitteln eine wissenschaftliche Bildung²¹⁾, während die Landwirthschaftsschulen nur auf mittlere (Hof- oder Bauernguts-) Besitzer berechnet sind²²⁾. Eine dritte Art bilden die niederen landwirthschaftlichen Lehranstalten (Acker-, Obst- und Wiesenbauschulen), deren Unterstützung den Provinzen übertragen ist²³⁾.

c) Landwirthschaftliches Kreditwesen.

§ 334.

Der landwirthschaftliche Kredit, der die Hauptart des Grund-(Real-)Kredits bildet, zeigt bei großer Sicherheit eine nur geringe Beweglichkeit. Andererseits bietet der Landwirthschaftsbetrieb so vielfach zu umfangreichen Verwendungen Anlaß, daß es nöthig erschien, ihm das umlaufende Kapital in ausgedehntestem Maße zugänglich zu machen. Dementsprechend wurden neben den allgemeinen (§ 315—318) besondere landwirthschaftliche Kreditanstalten eingerichtet²⁴⁾. Als solche bestehen außer einzelnen privaten Unternehmungen (Hypothekenbanken, Bodenkreditgesellschaften)²⁵⁾ die öffentlichen Pfandbriefanstalten. In

²⁰⁾ G. 30. Juni 94 (G. S. 126). Landwirthschaftskammern bestehen mit Ausnahme von Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz (in Hessen-Nassau für die Regierungsbezirke); Satzungen V. 3. Aug. 95 (G. S. 363); WahlD. 7. Okt. 95.

²¹⁾ Höhere Lehranstalten bilden die landw. Hochschule in Berlin, die landw. Institute bei den Universitäten Königsberg, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen u. die landw. Akademie in Poppelsdorf. — Habilitation als Privatdozent Vorsch. 18. Mai 77 (M. B. 151).

²²⁾ Landwirthschaftsschulen (Regl. 10. Aug. 75, erg. 15. Nov. 92) befinden sich in Heiligenbeil, Margaobowo, Marienburg, Dahme, Schwelbein, Eldena, Samter, Brieg, Liegnitz, Jüdensburg, Hildesheim, Herford, Lüdinghausen, Weilburg, Kleve u. Bittburg; § 304 Anm. 75 d. W.; Ausbildung u. Prüfung der Lehrer Vorsch. 9. Mai 77 (M. B. 151), erg. V. 17. Nov. u. 12. Dez. 77 (Z. B. 11. 78 S. 28 u. 29) u. 14. Nov. 82 (daf. 83 S. 142), Lehrerseminar in den Schulen in Hildesheim u. Weilburg; Rang § 70 Anm. 32 d. W.

²³⁾ G. 8. Juli 75 (G. S. 497) § 14. — An niederen Lehranstalten (D. f. die pädagogische Ausbildung der Landwirth-

schaftslehrer 2. Juni 91 M. B. 175) bestanden (Anfang 1894) 26 Ackerbauschulen, 99 Winterschulen, 3 Wiesenbauschulen, 72 Garten- und Obstbauschulen, 46 Lehrschmieden u. Hufbeschlagsanstalten (Einrichtung 3. 23. Jan. 85 M. B. 31) nebst der Anstalt zur Ausbildung der Lehrschmiedemeister in Charlottenburg 3. 23. Dez. 92 (M. B. 93 S. 18) und 19 Motorei- u. 21 Haushaltungsschulen. Ländliche Fortbildungsschulen 3. 2. Feb. 76 (M. B. 70) u. 30. Okt. 95 (Z. B. 11. 822); die Zahl betrug (1894) 8990, zu meist in Hessen-Nassau, Rheinprovinz u. Hohenzollern, demnächst in Posen u. Hannover. — Fernere Bildungsmittel sind das landw. Museum in Berlin, die Gärtnerlehranstalt in Wildpark b. Potsdam, das pomologische Institut in Proskau Erl. 7. Juli 68 (M. B. 261), d. Lehranstalt f. Obst- u. Weinbau in Geisenheim, die Landesbaumschule in Engers, das Lehrinstitut für Zuckerrafination, die Brennerei u. die Brauereischule in Berlin. — Forstschulen § 125 Abs. 1 d. W.

²⁴⁾ Unterstellung unter d. landw. Min. § 52 Anm. 40.

²⁵⁾ Normativbestimmungen für Hypothekenbanken 3. 27. Juni 93 (M. B. 152).

Schlesien veranlaßte die Erschütterung des Grundkredites durch den siebenjährigen Krieg den Zusammentritt der größeren Grundbesitzer (Landschaft) zu dem Zwecke, die Vermittelung zwischen Gläubiger und Schuldner zu übernehmen (1770). Die übrigen Provinzen folgten, so daß in fast allen Landes-theilen landschaftliche Kreditanstalten erwachsen sind. In neuerer Zeit sind daneben einige Anstalten für den Kreditbedarf der kleineren Besitzer entstanden, welche zugleich von den Landschaftsdirektionen verwaltet werden²⁶⁾. Die meisten dieser Anstalten haben später in der Zentrallandschaft in Berlin ihren gemeinsamen Mittelpunkt gefunden²⁷⁾. Sie gewähren nach Maßgabe ihrer Reglements allen zugetretenen Grundbesitzern Darlehen bis zu einer bestimmten Werthhöhe des Grundbesitzes. Die Darlehen sind unkündbar und werden allmählich abgetragen. Die Mittel werden durch Ausgabe verzinslicher, auf den Inhaber lautender Pfandbriefe beschafft, für welche die Landschaft gemeinsame Bürgschaft übernimmt. Die Einrichtung, die besonders günstige Zins- und Abzahlungsbedingungen gewährt, ist in neuerer Zeit auch den bäuerlichen und Kleinbäuerlichen Besitzern zugänglich geworden. Sie hat die Grundwerthe in bewegliche Werthe verwandelt und zu einer Waare des Kapitalmarktes gemacht, wodurch die Kapitalbeschaffung wesentlich erleichtert und der Grundkredit erheblich gefördert worden ist. Die Verwaltung wird unter Aufsicht eines königlichen Kurators durch von den Betheiligten gewählte Direktionen geführt.

²⁶⁾ Ostpreußen: Generallandschaft in Königsberg nebst dem der Direktion zur Seite stehenden Taxrevisionskollegium u. der landschaftlichen Darlehnskasse daselbst. — Westpreußen: Generallandschaft in Marienwerder mit den Prov.-Landschaften in Marienwerder, Danzig, Bromberg u. Schneidemühl u. der landschaftlichen Darlehnskasse in Danzig. Von ihrer Direktion wird auch die neue westpr. Landschaft verwaltet. — Brandenburg: Hauptritterschaft der Kur- u. Neumark in Berlin nebst der ritterschaftlichen Darlehnskasse. Unter ersterer stehen die Ritterschaften für die Prieignitz in Perleberg, für die Mittelmark in Berlin, für die Uckermark in Prenzlau und für die Neumark in Frankfurt a. O. Von der Hauptritterschaftsdirektion wird ferner das neue brandenburgische Kreditinstitut in Berlin verwaltet (s. auch Schlesien). — Die Stadt Berlin besitzt ein besonderes Pfandbriefamt. — Pommern: Generallandschaft in Stettin mit den Landschaftsdepartements in Anklam, Stargard, Treptow a. N. u. Stolp. Unter ihrer Direktion steht der pomm. Landkreditverband. — Posen: Landschaft (s. auch Westpreußen). — Schlesien: fgl. Kredit-

institut in Breslau (von der Regierung verwaltet); Gen.-Landschaft in Breslau mit der Fürstenthumslandschaften in Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau, Liegnitz, Frankenstein, Neiße, Oels u. Görlitz u. die landschaftliche Bank in Breslau; Kreditinstitut für die preußische Ober- und Niederlausitz mit den Bezirksdirektionen in Görlitz u. Lübben; kommunalständ. Bank f. die Oberlausitz. — Sachsen: Landschaft in Halle. — Schl.-Holstein: Landschaftlicher Kreditverband und Landschaft in Kiel. — Hannover: ritterschaftlicher Kreditverein f. d. Fürstenthum Kalenberg, Grubenhagen u. Hildesheim in Hannover; f. das Fürstenthum Einenburg in Celle; f. die Herzogthümer Bremen u. Verden u. das Land Hadeln in Stade. — Westfalen: Landschaft in Münster. — In der Rheinprovinz hat die Provinzialhilfskasse (§ 317 Abs. 2) als Landesbank ihre Wirksamkeit seit 1885 auf den Grundkredit ausgedehnt.

²⁷⁾ M. nebst Stat. 21. Mai 73 (GS. 309), Nachtr. 3. Jan. 84 u. (Ausgabe dreiprozentiger Pfandbriefe) Bef. 9. Juni 86 (i. d. Amtsbl.).

Noch unmittelbarer dienen die Landeskulturrentenbanken den Zwecken der Landeskultur²⁸⁾. Sie sollen Bodenkultur-, Uferschutz-, Deich- und Schifffahrtsanlagen fördern und werden nach bestimmten Grundvorschriften auf Beschluß der Provinzial-(Kommunal-)Verbände durch landesherrlich zu bestätigende Statuten errichtet²⁹⁾. Sie gewähren zu diesem Zwecke unkündbare Darlehn gegen Grundpfand und einen festen, der Beitreibung im Verwaltungswege unterliegenden Zins- und Tilgungsbeitrag (Landeskulturrente)³⁰⁾. Bei den zu Drainierungsanlagen gewährten Darlehn kann der Rente durch die Auseinanderetzungsbehörde ein Vorzugsrecht vor denjenigen eingetragenen Realgläubigern eingeräumt werden, welche auf ergangene öffentliche Aufforderung keinen Widerspruch erheben, insoweit durch die Anlage eine entsprechende dauernde Verbesserung des Grundstückes herbeigeführt wird³¹⁾. Die Banken beschaffen die erforderlichen Kapitalien durch Ausgabe von Inhaberpapieren (Landeskulturrentenbriefen) in dem Umfange der gewährten Darlehn. Ueberschüsse kommen dem Reservefonds oder durch Wegfall der Verwaltungskostenzuschläge den Beteiligten zu gute³²⁾. Die Banken genießen Stempel- und bei Eintragung der Sicherheiten Gebührenfreiheit und haben ihren Vermögensstand alljährlich zu veröffentlichen³³⁾.

d) Wasserwesen³⁴⁾.

§ 335.

aa) Die **Wassergesetzgebung** umfaßt das Wasserrecht und die Wasserpolizei. Ersteres regelt die Eigenthums- und Gebrauchsrechte der einzelnen am Wasser, letztere stellt die Bedingungen fest, denen diese Rechte im Interesse der Gesamtheit unterworfen bleiben und schützt — als ein Zweig der Unfallspolizei³⁵⁾ — vor der zerstörenden Kraft dieses Elementes.

Das Wasser kommt auf verschiedenen Verwaltungsgebieten zur Geltung³⁶⁾ und dient auch der Landeskultur in mehrfacher Hinsicht. Seine befruchtende Kraft wird durch Bewässerung wirksam gemacht und seine schädliche Einwirkung durch Entwässerung beseitigt (§ 336), während das Deichwesen den Zerstörungen vorbeugen soll, die das Wasser bei Ueberfluthungen anrichtet (§ 337).

²⁸⁾ G. 13. Mai 79 (G. 367). Bislang sind solche Banken nur für Posen, Schlesien u. Schl.-Holstein eingerichtet.

²⁹⁾ Daf. § 1—3, 51—53.

³⁰⁾ Daf. § 4—9, 33—36.

³¹⁾ Daf. § 10—32.

³²⁾ Daf. § 4, 37—48.

³³⁾ Daf. § 49, 50.

³⁴⁾ Wasserrecht und Wasserpolizei von

Nieberding (2. Aufl. Bresl. 89) u. von Hahn (2. Aufl. Bresl. 86).

³⁵⁾ § 245 d. W. — Hülfe des Militärs bei Wassernoth 3. 7. April 91 (M. 50), der Marine 3. 25. Okt. 89 (M. 172).

³⁶⁾ Das Wasser dient neben dem unmittelbaren Gebrauche (§ 264 Abs. 3) durch seine Thierwelt der Fischerei (§ 346 d. W.), als Triebkraft dem Gewerbe (§ 349 Ann. 24) u. als Wasserstraße dem Verkehr (§ 366—368).

Ein volles Eigenthumsrecht ist nur an fest umgrenzten Gewässern denkbar. An sich müßten danach bei Scheidung in öffentliche und Privatflüsse nur die fest von einem Besitzthum eingegrenzten Gewässer als Privatgewässer, alle fließenden oder sonst eine Mehrheit von Betheiligten berührenden dagegen als öffentliche Gewässer angesehen werden. Trotzdem ist den öffentlichen Flüssen eine weit engere Grenze gezogen worden, weil anfänglich nur die Benutzung des Wassers zur Schifffahrt diesen eine öffentliche Bedeutung gab. So zählt noch das Landrecht nur die von Natur schiffbaren Flüsse (Ströme) zu den öffentlichen. Es bezeichnet sie als gemeins, d. h. zum allgemeinen Gebrauche bestimmtes Eigenthum, dessen besondere Nutzungen als Regalien dem Staate zustehen³⁷). Zugleich wird das Gebrauchsrecht für beide Flußarten näher geregelt³⁸) und die Unterhaltung für die öffentlichen Flüsse dem Staate, für die Privatflüsse den Eigenthümern und, wo diese fehlen, den Uferbesitzern auferlegt³⁹). — Mit der Entwicklung der Landwirtschaft und der Gewerbe gewann neben der tragenden auch die befruchtende und die treibende Kraft des Wassers Bedeutung; gleichzeitig galt es, das Land gegen Versumpfung und Hochwasser wirksam zu schützen. Dieser erweiterten öffentlich rechtlichen Bedeutung entsprach die erwähnte enge Begrenzung der Flüsse nicht mehr. Die Gesetzgebung hat deßhalb in mehrfachen Beziehungen von dieser Scheidung abgesehen und alle ein öffentliches Interesse bietenden Flüsse gleichmäßig behandelt. Dieses gilt insbesondere von Stau- und Deichanlagen (§ 336 u. 337 d. W.), und von dem Schutze gegen Beschädigung oder Zerstörung⁴⁰) wie gegen Verengung und Verunreinigung⁴¹).

Die verschiedenen bei dem Wasser zusammentreffenden Interessen nöthigen zu einem Zusammenwirken der Betheiligten. Das Genossenschaftswesen hat

³⁷) R.N. II 14 § 21, 24 u. II 15 § 38. Auch theilweise Schiffbarkeit bedingt die Oeffentlichkeit, aber nur, soweit jene reicht (R.V. D.R. 3. Juni 67 (M.W. 323)). Oeffentliche Gewässer sind auch die dem öffentlichen Schifffahrtsverkehre dienenden Landseen Erf. D. B. 2. Nov. 85 (XII 243). — Ueber die Schiffbarkeit entscheidet im Zweifelsfalle unter Ausschluß des Rechtsweges der Oberpräsident G. 20. Aug. 83 (G.S. 333) § 1. — Nach gemeinem Rechte sind ohne bestimmtes Merkmal alle dem Nutzungsrechte des Staates unterworfenen Flüsse als öffentliche anzusehen, während das französische die schiff- und flößbaren Flüsse für Staatseigenthum erklärt c. civ. Art. 538. — Wasserregal § 130 d. W.

³⁸) Oeffentliche Flüsse R.N. II 15 § 38 bis 62 u. 66—79. — Privatflüsse R.N. I 9 § 225—274; verb. § 336 d. W. (Bewässerung) u. § 346 (Fischerei).

³⁹) Strombau § 366 d. W. — Privatflüsse R.N. I 8 § 99—101, Vorf. Gb. (Ann. 48) § 10; G. 28. Feb. 43 (G.S. 41) § 7. Die Räumungspflicht umfaßt die Beseitigung der Anlandungen; der privatrechtliche Anspruch auf letztere (R.N. I 9 § 225) steht dem nicht entgegen Erf. D.W. 14. Nov. 78 (IV 271) u. 6. April 83 (IX 257). — Das Verfahren entspricht dem für Volksschulbauten (§ 301 Abs. 5 d. W.) u. Wegebauten (§ 372 Abs. 2) vorgeschriebenen ZustG. § 66 u. 162. — Erlaß von Räumungsreglements in Neuvorpommern, den vormalig großherz. u. landgräfl. heff. Theilen ZustG. § 65.

⁴⁰) StGB. § 274², 321, 325 u. 326; FeldPolG. 1. April 80 (G.S. 230) § 27, 31.

⁴¹) R.N. I 8 § 96—99; R.D. 24. Feb. 16 (G.S. 108); G. 28. Feb. 43 § 2—6; § 263 Abs. 2 d. W.

deßhalb in der Wassergesetzgebung von jeher eine besondere Bedeutung gehabt (§ 337 d. W.) und neuerdings in den Wassergenossenschaften im gesammten Staatsgebiete eine erweiterte und festere Gestalt gewonnen⁴²⁾. Der Zweck der Genossenschaft ist die Benutzung oder Unterhaltung der Gewässer zur Ent- oder Bewässerung, zum Uferschutze, zur Wasser-Leitung oder -Ansammlung und zu Wassertragen und Schifffahrtsanlagen⁴³⁾. Die Genossenschaft, deren Verhältnisse durch Statut zu regeln sind, wird durch ihren Vorstand vertreten und hat juristische Persönlichkeit. Uebrigens werden freie und öffentliche Genossenschaften unterschieden⁴⁴⁾. — Die freien Genossenschaften beruhen auf Einverständnis aller Betheiligten. Sie werden durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag und Eintragung in das Genossenschaftsregister begründet, erfordern aber weder Genehmigung noch Beaufsichtigung durch den Staat. Das Verhältniß ist ein privatrechtliches und seinem Wesen nach nur für kleinere Vereinigungen passend⁴⁵⁾. — Öffentliche Genossenschaften können nur im Falle eines öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzens begründet werden. Das Verfahren leitet der Regierungspräsident. Ein Beitrittszwang findet nur bei Ent- und Bewässerungsgenossenschaften für Zwecke der Landeskultur statt. Hier können durch Mehrheitsbeschluß der Betheiligten auch Widersprechende in die Genossenschaft hineingezogen werden, wenn solches zur zweckmäßigen Ausführung unvermeidlich und für die zugezogenen Grundstücke vortheilhaft ist. Die Mehrheit wird nach Fläche und Katastralertrag der betroffenen Grundstücke berechnet. Das Statut fordert bei Hineinziehung Widersprechender landesherrliche, übrigens ministerielle Genehmigung. Die öffentlichen Genossenschaften stehen unter staatlicher Aufsicht; die Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege⁴⁶⁾.

§ 336.

bb) Die **Ent- und die Bewässerung**⁴⁷⁾ wird in der Gesetzgebung der älteren Provinzen getrennt behandelt.

⁴²⁾ G. 1. April 79 (GS. 297).

⁴³⁾ Daf. § 1. Ausgeschlossen sind Deichanlagen u. im Kreise Siegen u. in einigen Theilen Hannovers auch Ent- und Bewässerungen § 2 u. 3. In diesen Gebieten kommen neben örtlichen Vorschriften noch die früheren Bestimmungen (Ann. 54 u. 57) zur Anwendung.

⁴⁴⁾ Daf. § 4—10. Strafen § 99.

⁴⁵⁾ Daf. § 11—44. Die Eintragung erfolgt durch die Amtsgerichte § 13, G. 24. April 78 (GS. 230) § 251, 30, 69 u. 109 u. Vf. 9. Sept. 78 (MVB. 337). Gerichtskosten G. 25. Juni 95 (GS. 203) § 79. — Die Einrichtung entspricht der der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossen-

schaften (§ 320 d. W.), doch fehlt die Solidbarkeit.

⁴⁶⁾ WassG. § 45—98 (Frift in § 53, 71 u. 91 jetzt 2 Wochen LWG. § 51 u. 121) u. ZustG. § 94 u. 160; Rf. u. Normalstatut 7. Jan. 86 (MVB. 9). — Wupper-, Renne- u. Volmegebiet G. 19. Mai u. B. 30. Dez. 91 (GS. 97 u. 1892 S. 5), G. 14. Aug. 93 (GS. 199).

⁴⁷⁾ Für Preußen tritt nach den klimatischen und Gefällverhältnissen die Entwässerung, welche dem Boden die dem Ertrage schädliche u. die Bearbeitung erschwerende Masse (Grundwasser Ann. 5) entzieht, gegen die Bewässerung (Ann. 55) in den Vordergrund.

In Betreff der Entwässerung soll im landrechtlichen Gebiete die zulässige Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken durch Merkpfähle festgestellt werden⁴⁸⁾ und jeder unterhalb liegende Besitzer verpflichtet sein, gegen vollständige Entschädigung alle künstlichen und natürlichen Hindernisse des Wasserabflusses fortzuräumen (Vorfluth)⁴⁹⁾. Dies gilt auch bei unterirdischer Ableitung (Drainirung)⁵⁰⁾. Zur Sicherung gegen privatrechtliche Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche kann der Unternehmer ein förmliches Aufgebots- und Ausschluß-(Präklusions-)Verfahren herbeiführen⁵¹⁾. — Für das nichtlandrechtliche, altpreussische Gebiet sind besondere Vorfluthgesetze ergangen⁵²⁾. — Eine besondere Art der Entwässerung bilden die Moorkulturen, durch welche die zahlreich im Staate vorhandenen Niederungsmoore dem Anbau erschlossen werden⁵³⁾.

Die Bewässerungsgesetzgebung⁵⁴⁾ weist — unbeschadet besonderer

⁴⁸⁾ Vorfluthed. 15. Nov. 11 (G. 352) § 1—9 u. JustG. § 67; strafrechtlicher Schutz der Merkpfähle StGB. § 274². — Stauanlagen für Wassertriebwerke bedürfen daneben der gewerblichen Konzessionsirung § 349 Nr. I 1 b. W.

⁴⁹⁾ WEd. § 11—14 u. LR. I 8 § 102 bis 117. Das LR. regelt die nachbarrechtlichen Beziehungen. Der unterhalb liegende Besitzer kann sich gegen das wildablaufende Wasser schützen, muß aber das ihm durch Veranstaltungen des oberhalb liegenden Besitzers zugeführte Wasser gegen Entschädigung aufnehmen. Das WEd. enthält die weitergehende, auch die Ableitung des stehenden Wassers (§ 14) und die Beseitigung der Stauwerke (§ 11) umfassende Vorschrift, setzt aber das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses (Bodenkultur oder Schifffahrt) und eine behördliche Feststellung (WEd. § 15—34) voraus, die in die Hand des Kreis-(Stadt-)Ausschusses gelegt und auch auf die landrechtlichen Vorfluthfälle ausgedehnt ist JustG. § 68 bis 71.

⁵⁰⁾ G. 11. Mai 53 (G. 182) Art. 3. — Durch Drainirung, die in einem kunstmäßig angelegten Röhrensysteme (Saug- und Sammelbrains) den zu entwässernden Boden in 1—1,5 m Tiefe durchzieht, werden insbesondere die schwereren Bodenarten kulturfähiger gemacht.

⁵¹⁾ G. 23. Jan. 46 (G. 26), JustG. § 74.

⁵²⁾ VorfluthG. für Neuvorpommern 9. Feb. 67 (G. 220) u. JustG. § 65 bis 72. — VorsG. f. d. französisch- und

gemeinrechtliche Gebiet der Rheinprovinz u. f. Hohenzollern 14. Juni 59 (G. 325), rhein. RuralG. 28. Sept. 1791, RoffMegl. 20. Juli 18 (RA. II 619) u. JustG. § 67, 68. — Sigmaringische MühlenD. 8. Nov. 45 § 5—9 u. 23—28 (G. 59 S. 330) nebst JustG. § 92, 93.

⁵³⁾ Bei der Moor-(Damm-)kultur werden die Moore durch Gräben entwässert und die zwischenliegenden Dämme mit einer 12—17 cm starken Sandschicht bedeckt, die den Boden im Winter vor Frost, im Sommer vor Dürre und Verhärtung schützt und gleichzeitig die Ausnutzung der darunter liegenden stickstoffreichen Moorerde ermöglicht. — Bei der Misch-(Been-)kultur in der Provinz Hannover dienen die Entwässerungsgräben zugleich als Wasserwege. Die Moorflächen werden ausgetorft, um auf ihnen durch den Grabenauswurf und zugeführten Stadtdünger und Seeschlick eine neue Ackerkrume zu bilden. — Seit 1876 besteht als beratende Stelle des Landwirtschaftsministers die Zentralmoorkommission in Berlin mit der Moorerforschstation in Bremen.

⁵⁴⁾ G. üb. die Privatflüsse 28. Feb. 43 (G. 41), gem. G. 9. Jan. 45 (G. 35) im RVerBez. Köln eingeführt und sonach in den 9 älteren Provinzen gültig; der (durch G. 11. Mai 53 G. 182 auf Hohenzollern und Entwässerungen ausgedehnte und durch G. 1. April 79 G. 297 § 89 ergänzte) Abschn. III ist gleich der die neuen Provinzen betreffenden B. 28. Mai 67 (G. 769) für neue Genossen-

Berechtigungen — jedem Uferbesitzer das Recht auf Benutzung des vorüberfließenden Wassers der Privatflüsse zur Hälfte zu⁵⁵⁾ und ordnet hierbei — ähnlich wie bei der Entwässerung — ein Aufgebots- und Ausschlußverfahren an⁵⁶⁾.

In den für die neuen Provinzen ergangenen Wassergesetzen finden sich Ent- und Bewässerungen gemeinschaftlich geregelt⁵⁷⁾.

§ 337.

cc) Die Grundsätze über das **Deichwesen**, früher in zahlreiche einzelne Ordnungen zerstreut, haben in neuerer Zeit eine einheitliche Regelung erfahren⁵⁸⁾. Deiche sind künstliche Erderhöhungen zum Schutze des benachbarten Landes gegen Ueberschwemmungen⁵⁹⁾, Siele die Abzüge zur Ableitung des hinter den Deichen sich sammelnden Wassers. Die gemeinsame Gefahr hat schon früh die Beteiligten zu Deichverbänden zusammen geführt. Auf den zu keinem Deichverbände gehörigen Grundstücken im Ueberschwemmungs-(Inundations-) Gebiete der Gewässer dürfen Deiche oder andere Erderhöhungen nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses neu angelegt oder verändert werden; auch müssen vorhandene Deiche im Falle der Zerstörung und des Verfalles von

schaften durch das G. 1. April 79 erlegt. — WiesenD. für den Kr. Siegen 28. Okt. 46 (G. 485) u. JustG. § 73 u. 75.

⁵⁵⁾ PrivStG. § 1—18 u. JustG. § 73. — Hauptanwendung finden diese Grundsätze bei der Staubbewässerung ebener, und der Veriefelung geneigter Wiesen. Auf diesem Wege können Wiesen auch bei trockener Lage ertragsfähig gemacht werden. Bei der Veriefelung werden natürlich vorhandene geneigte Flächen benutzt oder solche künstlich angelegt. Die Ueberleitung des Wassers geschieht von einer Seite der zu bewässernden Fläche (Hangbau) oder aus der Mitte derselben (Rückenbau). Die Veriefelung entspringt der Lombardei; in Deutschland fand sie um die Mitte des vorigen Jahrhunderts erst im Siegenschen (vor. Ann.), dann im Lüneburgischen Eingang.

⁵⁶⁾ PStG. § 19—55 u. JustG. § 74—80.

⁵⁷⁾ SchL.-Holstein WasserlösungsD. f. Holstein 16. Juli 57 (WB. 208), f. Lauenburg 22. Mai 57 (daf. 135), JustG. § 82 u. KreisD. 26. Mai 88 (G. 139) § 150 Abs. 1; provif. Verfügung f. Schleswig 6. Sept. 63 (Chron. Samml. 232), JustG. § 81 u. KrD. § 150 Abs. 1. — Hannover Ent- und BewässerungsG. 22. Aug. 47 (han. G. I 262) u. JustG. § 83, 84. — Kurhessen W. 31. Dez.

24 (kurh. G. 99), Ent- und Bewässerung G. 28. Okt. 34 (daf. 156), Drainirung G. 17. Dez. 57 (daf. 51) und JustG. § 85, 86. — Nassau W. 27. Juli 58 (WB. 100) u. JustG. § 87 bis 89. — Form. bairische Theile G. 28. Mai 52 (bair. WB. 489) u. JustG. § 90, 91.

⁵⁸⁾ DeichG. 28. Jan. 48 (G. 54); gem. G. 11. April 72 (G. 377) und JustG. § 97 Abs. 2 in die nicht mit Deich- u. Sielordnungen versehenen Theile von SchL.-Holstein u. Hannover eingeführt. In Hessen-Nassau kommen § 16, 17 des kurh. WasserbauG., Art. 10 des bair. G. (Ann. 57) u. JustG. § 96¹ zur Anwendung. — Unterstellung unter den landw. Minister § 50 Ann. 37 d. W.

⁵⁹⁾ Die Deiche erhalten zur besseren Widerstandsfähigkeit nach der Wasserseite eine flache Böschung von 1 zu 2 bis 4, und eine mit der Dammhöhe wachsende Kronenbreite von 1 bis 6 m. Die Flußdeiche sind Winter- oder Sommerdeiche. Erstere sollen das eingedeichte Vorland auch gegen die höheren Winter- und Frühjahrshochwasser schützen u. damit die Bebauung mit Gehöften und den Anbau von Winterfrüchten ermöglichen. Die niedrigeren Sommerdeiche gestalten dagegen den Uebertritt des fruchtbaren, schlammführenden

den Pflüchtigen wiederhergestellt werden⁶⁰). Wo die Abwendung gemeinsamer Gefahr oder ein erhebliches Landeskulturinteresse es fordert, sind die Bethheiligten behufs gemeinschaftlicher Anlegung und Unterhaltung der Deiche zu Deichverbänden zu vereinigen. Die Deichpflicht ruht auf den betheiligten Grundstücken als unablöbliche Last, kann zwangsweise geltend gemacht werden und geht in Widerstreitfällen den öffentlichen Lasten vor⁶¹). Die Einrichtung der Verbände regelt ein landesherrlich zu vollziehendes Statut, wobei den Bethheiligten ein ausgebreitetes Selbstverwaltungsrecht zugestanden wird⁶²). Ueber Benutzung und Erhaltung der Deiche können Anordnungen erlassen werden⁶³); bei der Erhaltung ist im Falle der Gefahr jeder zur Hülfeleistung verpflichtet⁶⁴).

e) Forstwirtschaft.

§ 338.

Wald ist jede mit Holz bestandene größere Fläche, Forst ein regelmäßig behandelter und benutzter Wald. Solange noch Holz in beliebiger Menge vorhanden war, trat die Holznutzung im Walde gegen die Nutzungen der Mast, Weide und besonders der Jagd zurück. Auf diesem Standpunkte stehen noch die Forstordnungen, welche die Landesherren im vorigen Jahrhundert über Begrenzung, Eintheilung und Schutz ihrer Waldungen erließen. Mit ihrem Vorgehen, dem sich später auch größere Grundbesitzer und schließlich die waldbesitzenden Städte anschlossen, war der erste Grund zur Forstwirtschaft gelegt. Als dann mit zunehmender Verwandlung des Waldlandes in Ackerland und der fortgesetzten planlosen Ausnutzung des Holzbestandes der Werth des Holzes stieg, wurde dieses zur Hauptnutzung. Die Nebennutzungen traten zurück und wurden schließlich, wo sie die Holznutzung beeinträchtigten eingeschränkt oder ganz beseitigt. Damit begann im Anfang unseres Jahrhunderts eine neue Entwicklung der Forstwirtschaft, die durch die gleichzeitig erwachte Forstwissenschaft und durch die Gründung von Forstlehranstalten (§ 125 Abs. 1) wesentlich gefördert wurde.

Der Betrieb der Forstwirtschaft umfaßt den Waldbau, den Forstschutz und die Forstnutzung auf den zur Holzzucht bestimmten Flächen und ist auf die Erzielung eines möglichst hohen und nachhaltigen Reinertrages aus diesen Flächen gerichtet. — Für den Waldbau (Kultur) kommt zunächst der Standort (Bodenbeschaffenheit⁵), Bodengestalt und Klima in Betracht. Nach diesem und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Besitzes bestimmt sich die

Winterwassers und halten nur die Sommerhochwässer zurück, welche das Wachsen u. Aehren der Sommerfrüchte stören würden.

⁶⁰) DeichG. § 1—10; ZustG. § 961—3. Genehmigung in Festungsrayons RÖ. 21. Dez. 71 (RÖB. 459) § 13.

⁶¹) DÖ. § 11—23.

⁶²) DÖ. § 15; Grundbestimmungen 14. Nov. 53 (GÖ. 935), Znsfr. 13. Dez. 53 (MÖ. 282). — ZustG. § 97 Abs. 1.

⁶³) DÖ. § 24—26; ZustG. § 964.

⁶⁴) EtÖB. § 360¹⁰; Strafe der Zerstörung § 321, 325 u. 326.

Wahl der Holzart⁶⁵⁾ und der Betriebsart⁶⁶⁾. Von beiden ist der Umtrieb (Benutzungszeitraum) abhängig⁶⁷⁾. Der Anbau erfolgt in der Regel künstlich durch Saat oder Pflanzung⁶⁸⁾, während die natürliche Holzzucht (Verjüngung) nur unter besonderen Voraussetzungen möglich ist⁶⁹⁾. — Der Forstschutz soll die Forst vor den Gefahren bewahren, die ihr durch Menschen (§ 339), Thiere⁷⁰⁾, Pflanzen und Naturereignisse (Kälte, Sonnenbrand, Windbruch und Windwurf, Rasse und Waldbrände) erwachsen. — Die Forstnutzung zer-

⁶⁵⁾ Als Holzarten werden Laubhölzer u. Nadelhölzer unterschieden (Anm. 74). Laubhölzer sind die Eiche, die Buche, die Birke und die Erle, neben denen mehr vereinzelt die Ulme (Räster), die Esche, der Ahorn und die Weißbuche (Hainbuche) vorkommen. Die Eiche gedeiht bei ausreichender Tiefgründigkeit und Frische auch auf leichterem Boden und liefert hartes und dauerhaftes Holz, das zu den verschiedensten gewerblichen Zwecken verwendbar ist. Die Buche beanprucht besseren, insbesondere kalkhaltigen Boden; ihr Holz ist hart, aber nicht dauerhaft, deshalb das beste Brennholz, dagegen als Nutzholz weniger gesucht. Das Holz der anspruchslosen und gegen Kälte widerstandsfähigen Birke findet für einzelne wirtschaftliche Zwecke, übrigens als Brennholz Verwendung. Die Erle (vorwiegend die Schwarz- oder Rotherle) ist der Baum der nassen Niederungen; ihr Holz dient zu Schnitarbeiten und als Brennholz. — Als Nadelhölzer, die bei ihrem geraden schlanken Wuchse, ihrer Spannkraft und der Leichtigkeit ihrer Bearbeitung als Bauholz bevorzugt sind, kommen die Kiefer, die Fichte, die Tanne und die Lärche in Betracht. Die Kiefer (Kiene, Föhre) ist weitverbreitet, da sie auch auf dürrer, sandigem Boden fortkommt; das Holz wird als Bau- und als Brennholz verwendet. Die Fichte (Nothanne), die die trockenen Sandflächen meidet, dafür aber höher im Gebirge aufsteigt, liefert gutes Bauholz und bei ihrem dichten Bestande erhebliche Holzmassen. Beides gilt auch von der Tanne (Weiß- oder Edelanne), deren Holz aber leichter ist und geringere Brennkraft besitzt; sie beansprucht guten, tiefgründigen Boden, ist anfänglich gegen Frost empfindlich und wächst langsam; in Norddeutschland ist sie wenig verbreitet. Die Lärche gedeiht auf frischem, mineralfräftigem Boden, auch in nördlicher Gegend und im Gebirge und giebt gutes Bau- und Brennholz.

⁶⁶⁾ Betriebsarten: Der Hochwald-

betrieb läßt die Hölzer gleichaltrig zur vollen natürlichen Entwicklung als Bäume gelangen und liefert die höchsten Nutzholzerträge, während beim Niederwaldbetriebe, der nur für die Stockauschlag treibenden Laubhölzer anwendbar ist, diese frühzeitig abgehauen und durch Ausschläge verjüngt werden. Auf diesem Wege wird in 15 bis 20 jährigem Umtriebe die in der Lohgerberei verwendete Eichenrinde gewonnen (Schulwaldungen, Vohhecken), der neuerdings durch Einführung des südamerikanischen Quebracheholzes ein starker Wettbewerb erwachsen ist; auch bildet der Niederwald mit 20 bis 40 jährigem Umtriebe die gewöhnliche Nutzungsart für die Schwarzerle (vor. Anm.). Der nur bei gutem Boden anwendbare Mittelwaldbetrieb vereinigt den Hoch- und Niederwaldbetrieb auf derselben Fläche und hat daher doppelte Umtriebszeiten. Bei dem gleichfalls nur auf gutem Boden, insbesondere im Gebirge angewendeten Plänterbetriebe werden einzelne Bäume nach ihrer Brauchbarkeit herausgenommen und die Lücken wieder ausgefüllt.

⁶⁷⁾ Der Umtrieb beträgt beim Hochwaldbetriebe für Eichen, Buchen und Tannen 100—150, beim Niederwaldbetriebe allgemein nur 15—40 Jahre.

⁶⁸⁾ Die Aussaat ist billiger, aber länger dauernd und bei ungünstigem Boden unsicherer als die Pflanzung. Die Pflanzen werden auf besonders geschützten und bearbeiteten Flächen (Saatkämpen) gezogen.

⁶⁹⁾ Samenverjüngung ist nur im Hochwalde und bei entsprechender Pflanzung durchführbar. Diese muß für die Lichthölzer früher und schärfer stattfinden, als für die Schattenhölzer. Zu ersteren gehören Eiche und Kiefer, zu letzteren Buche und Tanne, während die Fichte zwischen beiden in der Mitte steht. Die Verjüngung durch Ausschlag kommt nur für Laubholz im Nieder- und Mittelwaldbetriebe in Frage.

⁷⁰⁾ Hauptfeinde der Forst sind die In-

fällt in die Hauptnutzung und Nebennutzungen. Erstere erstreckt sich auf das Holz und die Rinde, letztere betreffen die Nebenerzeugnisse (Rass- und Leseholz, Streu und Mast, Weide und Gräser, Torf, Walbfrüchte, Steine und Erden). Das Holz wird als Nutzholz⁷¹⁾ oder als Brennholz⁷²⁾ verwerthet. Da der Brennholzwertb bei dem steigenden Wettbewerb der Mineralkohle fortdauernd herabgegangen ist, hat die Bedeutung der Nutzholzgewinnung zugenommen. Für die kleineren Besitzer werden ihr jedoch durch die Nothwendigkeit langer Umtriebszeiten⁶⁶⁾ enge Grenzen gezogen. Uebrigens muß bei der Aufarbeitung der gefällten (gehauenen) Hölzer möglichst viel Nutzholz herausgenommen (ausgehalten) werden. — Der Verkauf geschieht aus freier Hand (besonderer Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer), wie er sich für gewisse Gebrauchszwecke und geringere Brennholzer empfiehlt, oder durch Lizitation (öffentliches Ausbieten und Zuschlag an den Meistbietenden) und kann vor oder nach dem Einschlage des Holzes erfolgen. Für den Absatz sind die Verkehrswege (§ 365 Abf. 1), und unter diesen besonders die Wasserstraßen (§ 366 Abf. 1 u. 368 Abf. 1) von größter Bedeutung, auf denen die Nutzholzer meist in Stämmen gefloßt werden.

Ein größerer Waldbestand bewirkt die gleichmäßige Vertheilung der Feuchtigkeitsigkeit in Luft und Boden, verhindert Einstürze und Lawinen im Gebirge, Abschwemmungen an den Hängen und Ueberfluthungen in der Ebene (Schutzwaldungen). Gleichzeitig ermöglicht er die angemessene Verwerthung des an sich ertraglosen (absoluten) Waldbodens. Bei dieser Bedeutung bietet jedoch die Forstwirtschaft die Schwierigkeit, daß sie den Besitz größerer, abgerundeter Flächen und die Aufwendung von Betriebskosten voraussetzt, die erst nach längeren Zeiträumen sich bezahlt machen. Die Erfüllung dieser Bedingungen erscheint bei den meisten kleinen Besitzern nicht genügend gesichert, so daß an sich zweckmäßige Aufforstungen unterbleiben und auch die Erhaltung der vorhandenen Wälder häufig in Frage gestellt wird.

seften, besonders in den weniger widerstandsfähigen Nadelhölzern. Von den Larven der Käfer zerfressen die des Kiefernmark- und des Fichtenbockenkäfers das Holz, während die des Kiefernkäfers die Kiefernplanzen zerflören und die des Maikäfers (Engerlinge) die Pflanzenwurzeln schädigen. Den Zerflörungen, den die Raupen verschiedener Schmetterlinge (Kiefernspanner, Kiefernspinner und der namentlich die Fichten befallenden Nonnen) anrichten, wird hauptsächlich durch Eintrieb von Schweinen und durch Leimringe an den Stämmen entgegengegewirkt, die das Aufsteigen der Raupen verhindern sollen.

⁷¹⁾ Das Nutzholz ist Bauholz oder Werkholz. Ersteres findet Verwendung zum Hoch- (Häuser-)bau (§ 275 Num. 19)

in der Form von Ganz-, Halb- oder Kreuzhölzern (nicht, einmal oder zweimal aufgeschnitten) oder von Brettern, die bei mehr als 4,5 cm Stärke Bohlen heißen, ferner zum Eisenbahnbau als Schwellen und Telegraphenstangen, zum Bergbau als Grubenhölzer, zum Schiffsbau und zum Wasserbau bei Brücken, Mühlen und Schleusen. Das Werkholz wird von verschiedenen Handwerkern (Stellmachern, Tischlern, Wöttchern und Holzschneidern) gebraucht. — Verb. Num. 65. — Die f. g. forstlichen Nebengewerbe (Köhlererei, Theerschwelerei) sind nahezu verschwunden.

⁷²⁾ Das Brennholz, das bei einer Stärke über 14 cm Scheit-, von 7—14 cm Knüppel- und unter 7 cm Reiserholz heißt, wird 1 m lang geschnitten und in Raum-

Dem Staate fällt damit auf dem Gebiete der Waldwirtschaft eine viel weiter gehende Aufgabe zu als auf dem der Landwirtschaft. Diese Aufgabe war längere Zeit verkannt worden, indem der Grundsatz der unbegrenzten wirtschaftlichen Freiheit ohne Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Forsten auch für diese Anwendung gefunden hatte⁷³). Zahlreiche Holz- anpflanzungen sind dieser Auffassung zum Opfer gefallen oder in unwirtschaftliche Theile zerstückelt worden (Theilforsten), und die zu anderen Anschauungen gelangte Jetztzeit muß vielfach wieder gut machen, was die frühere gefehlt hat.

Die Forsten befinden sich in der Hand des Staates, der Gemeinden oder der Privatpersonen⁷⁴). Die Staatsforsten unterliegen der vollständigsten und unmittelbarsten Einwirkung und müssen deshalb nicht nur erhalten, sondern auch thunlichst ausgedehnt werden (§ 123 Abs. 2). Vermöge seines großen Forstbesitzes gebietet der Staat auch über verschiedene Einrichtungen, welche den übrigen Forstbesitzern zu statten kommen⁷⁵). Hiermit allein wird aber dem Bedürfnis der letzteren nicht vollständig genügt. Auch der Waldverwüstung und zweckwidrigen Ausrodung muß vorgebeugt werden. In dieser Richtung unterliegen die Gemeindeforsten einer besonderen Staatsaufsicht⁷⁶), die schon seither auf Anstalts- (Instituts-) Forsten Anwendung fand und neuerdings auf alle gemeinschaftlich besessenen Forsten ausgedehnt worden ist⁷⁷).

metern (das Keiserholz in Haufen) aufgesetzt.

⁷³) LandeskultEd. 14. Sept. 11 (GS. 300) § 4, wonach die durch das R (I 8 § 83—95) u. die Provinzialforstordnungen eingeführten Einschränkungen der Benutzung der Privatforsten wieder beseitigt wurden.

⁷⁴) Preußen hatte (1893) eine Waldfläche von 8192505 ha oder 23,5 v. H. seiner Gesamtfläche u. steht damit etwa in der Mitte der europäischen Staaten. — Den für Preußen angegebenen Prozentsatz übersteigen die Provinzen Hessen-Nassau mit 39,74, Hohenzollern mit 33,62, Brandenburg mit 33, Rheinland mit 30,74, Schlesien mit 28,81 und Westfalen mit 27,94 v. H., während Westpreußen mit 21,29, Sachsen mit 20,83, Pommern mit 20,15, Posen mit 19,80, Ostpreußen mit 17,51, Hannover mit 16,48 u. Schl.-Holstein mit 6,55 v. H. dagegen zurückbleiben. — Von den Forsten gehörten 30,9 v. H. dem Staate und der Krone, 12,5 den Gemeinden, 3,7 Stiftungen u. Genossenschaften und 52,9 Privaten. — Von dem Waldbestande waren 67,5 v. H. mit Nadel- u. 32,5 v. H. mit Laubwald bestanden.

⁷⁵) Ueberlassung von Pflanzmaterial

aus den Staatsforsten Rr. 12. April 68 (M. B. 323). Wichtig, besonders für die kleineren Forstbesitzer, ist die Hilfsleistung des staatlichen Forstpersonals.

⁷⁶) § 77 Nr. 3 d. B. — Neben den Gemeindeforsten hat in Hannover auch die Provinz etwa 4000 ha aufgeforstet.

⁷⁷) G. 14. März 81 (GS. 261) § 1 bis 5; AusßBef. 26. April 81 (M. B. 134) Nr. I—X. — Die gemeinschaftlichen Forsten stehen zwischen den Privat- u. den Gemeindeforsten in der Mitte, indem sie ersteren ihrer rechtlichen Natur nach zugehören, letzteren aber nach Ursprung u. wirtschaftlicher Bedeutung verwandt sind. Man unterscheidet Genossenschaftsforsten, die in den westlichen u. mittleren Provinzen überwiegen u. auf die alten Markgenossenschaften zurückweisen (Genossenschaften im RegBez. Erier, Hauberge im Westerbald, HaubergsD. für die Kreise Dill u. Oberwesterbald 4. Juni 87 GS. 289, Altenkirchen 9. April 90 GS. 55) u. Interessentenforsten, die in den östlichen Provinzen vorherrschen u. meist durch landesherrliche Verleihung oder Servitutabfindung entstanden sind. Der Gesamtflächenraum betrug (1893) 222364 ha. — In den

Gleichzeitig ist die Theilung solcher Forsten erschwert, indem sie nur da zugelassen wird, wo eine forstmäßige Benutzung ausgeschlossen ist, oder das Grundstück zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzt werden kann⁷⁸⁾.

Ferner hat die neuere Gesetzgebung in den Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften den erwähnten Uebelständen zu steuern gesucht⁷⁹⁾.

Schutzwaldungen sind zur Abwehr der Gefahren und Nachteile bestimmt, welche durch Versandung, Abschwemmung und Ueberschüttung, durch Uferbrüche, Eisgang, durch Minderung des Wasserstandes und durch Einwirkung des Windes für Nachbargrundstücke oder ganze Landestheile herbeigeführt werden können. Ihre Anlegung und die angemessene Benutzung vorhandener Waldbestände kann sowohl auf Antrag der Beteiligten oder kommunalen Verbände, als im landespolizeilichen Aufsichtswege angeordnet werden. Den durch die Anordnung Betroffenen ist von den Antragstellern und sonstigen Beteiligten der etwaige Schaden nach Verhältniß der erwachsenden Vortheile zu vergüten⁸⁰⁾. Die Feststellung und Entscheidung erfolgt unter Abfassung eines Regulativs in einem besonderen Verwaltungsstreitverfahren vor dem hier als Waldschutzgericht bezeichneten Kreisausschusse⁸¹⁾.

Wo ein stark zersplitterter Besitz von Waldgrundstücken, öden Flächen oder Heideländereien eine angemessene Bewirthschaftung oder einen wirksamen Forstschutz ausschließt, kann eine Waldgenossenschaft (Wirtschafts- oder Schutzgenossenschaft) gebildet werden, wenn ein nach dem Katastralreinertrage zu berechnender Mehrheitsbeschuß der Beteiligten sich dafür ausspricht⁸²⁾. An letztere Bedingung ist auch die Auflösung der Genossenschaft, sowie jede Naturaltheilung eines Genossenschafts-(Realgemeinde-)Waldes geknüpft⁸³⁾. Die Waldgenossenschaft hat juristische Persönlichkeit⁸⁴⁾. Ihre Bildung erfolgt gleichfalls vor dem Waldschutzgerichte⁸⁵⁾, dem zugleich die Handhabung der staatlichen Aufsicht über sie obliegt⁸⁶⁾. — Das Gesetz hat zwar — wohl in Folge des etwas umständlichen Verfahrens — keine umfassenden Erfolge aufzuweisen, verdient

neuen Provinzen standen die gemeinschaftlichen Forsten schon seither größtentheils unter Staatsaufsicht, in den älteren waren nur einige örtliche Vorschriften erlassen, welche das Gesetz aufrecht erhalten hat § 10 d. G. Realgemeinden in der Provinz Hannover § 330 Anm. 47 d. W.

⁷⁸⁾ G. 1881 § 6—9; Bef. Nr. XI bis XIII.

⁷⁹⁾ G. 6. Juli 75 (G. 416); Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G. 97) § 87. — Das G. hebt mit Ausschluß der Vorschriften üb. Staats-, Gemeinde-, Anstalts- u. Genossenschaftsforsten (§ 338 Abs. 4 d. W.) alle sonstigen Wirtschaftsbefchränkungen auf, § 1 daf.

⁸⁰⁾ G. 1875 § 2—5.

⁸¹⁾ Daf. § 6—22 (Frist in § 15 jetzt 2 Wochen RWG. § 51), insbes. Kosten § 18, Verb. § 331 Anm. 64 d. W. — Strafe G. 1875 § 53.

⁸²⁾ Daf. § 23—30 (Berichtigung des § 23 G. 75 S. 598).

⁸³⁾ Daf. § 45, 46 (§ 47 aufgeh. durch § 10 des Anm. 77 angeführten G.)

⁸⁴⁾ Daf. § 42, 43.

⁸⁵⁾ Daf. § 31—41. Ende 1893 bestanden 26 Genossenschaften mit 2262 ha Fläche.

⁸⁶⁾ Daf. § 44.

aber als erster Schritt auf diesem bislang vernachlässigten Gebiete gleichwohl Beachtung.

4. Feld- und Forstpolizei.

§ 339.

a) Während bei **Feld- und Forstfreveln** durch die Leichtigkeit der Begehung und die Geringfügigkeit der gewöhnlichen Fälle eine mildere Beurteilung zugelassen wird, hat andererseits die Schwierigkeit ihrer Ermittlung zur Ergänzung des allgemeinen Strafrechts⁸⁷⁾ und Strafverfahrens geführt, welche namentlich für die Feststellung des Thatbestandes und die Geltendmachung des privatrechtlichen Ersatzanspruches erleichternde und sichernde Handhaben gewähren. Mit den Nachbarstaaten ist die gegenseitige Verfolgung dieser Frevel durch Verträge sichergestellt⁸⁸⁾, während auf dem Gebiete der inneren Gesetzgebung für Forst- und Feldpolizeiübertretungen, sowie für den Forstdiebstahl gesonderte Vorschriften erlassen sind.

Die früheren, sehr mangelhaften Bestimmungen über die Feld- und Forstpolizeiübertretungen haben einer einheitlichen Regelung für den ganzen Staat Platz machen müssen, nachdem die Agrargesetzgebung und die neue Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft die ehemaligen provinziellen Unterschiede größtentheils vermischt hatten, auch in der neuen Strafgesetzgebung eine gemeinsame Grundlage geboten war. Die Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse ist dabei offen gehalten⁸⁹⁾.

Die Strafbestimmungen sind dem Strafgesetzbuche angepaßt, enthalten aber mehrfache Erweiterungen und Abweichungen⁹⁰⁾, die sich theils auf die Anwendung der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze beziehen⁹¹⁾, theils gewisse Handlungen selbstständig mit Strafe bedrohen. Zu letzteren gehören neben der unbefugten Betretung und Benutzung fremder Grundstücke⁹²⁾ die Weidefrevel,

⁸⁷⁾ Zuständigkeit der Landesgesetzgebung § 171 Abs. 1 u. 201⁴ d. B. — Befugniß des landw. Min. zum Erlaß der Strafen bis 30 M. M. 15. Dez. 80 (M. B. 81 S. 28, M. B. 81 S. 31).

⁸⁸⁾ Verträge über Feld-, Forst-, Jagd- u. Fischereifrevel mit Oesterreich 21. März 42 (G. S. 112) u. 15. Jan. 48 (G. S. 29), Belgien 29. April 85 (M. B. 251) u. unter Ausschluß der Feldfrevel mit Luxemburg 9. Feb. 49 (G. S. 131). Die gleichen Verträge mit den Staaten des Reiches sind durch die Reichsjustizgesetzgebung (§ 169 Abs. 4 u. 177 Abs. 3 d. B.) außer Wirksamkeit getreten Bef. 9. Feb. u. 9. Sept. 82 (G. S. 9 u. 365).

⁸⁹⁾ Feld- u. Forstpolizei G. 1. April

80 (G. S. 230); Ausf. Z. 12. Mai 80 (M. B. 187). — Kom. v. Daude (4. Aufl. Berl. 91) u. v. Bittow u. Sterneberg (4. Aufl. Berlin 95).

⁹⁰⁾ F. P. G. § 1.

⁹¹⁾ Daf. § 2—8; insbes. Nichtanwendung der Strafermäßigung für jugendliche Personen § 4 u. Haftbarkeit dritter für die unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehenden oder zu ihrer Hausgenossenschaft gehörenden Personen § 5 u. St. G. B. § 361⁹.

⁹²⁾ F. P. G. § 9 u. 10, 26—38. — Forsten § 36, 38—42; das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren u. Pilzen wird durch Polizeiverordnung geregelt § 40², ³ u. 41 u. Forstdiebst. (Anm. 105) § 1 Abs. 2. — St. G. B. § 368⁹.

bezüglich deren der örtlichen Regelung ein Spielraum gewährt ist⁹³⁾ und die Entwendungen und Beschädigungen, auf welche das Gesetz indeß nur insoweit Anwendung findet, als der Werth des Entwendeten oder der Schaden den Betrag von 10 M. nicht übersteigt und kein Forstdiebstahl vorliegt⁹⁴⁾. Die übrigen Strafbestimmungen tragen einen mehr vorbeugend polizeilichen Charakter. Sie sollen den Unglücksfällen und Schäden vorbeugen, welche durch Herabfallen⁹⁵⁾, Feuergefähr⁹⁶⁾ oder Thiere⁹⁷⁾ hervorgerufen werden können, oder sie betreffen die zur Verhütung von Diebstählen eingeführten Ueberwachungs- vorschritten über die Beförderung und die Einbringung von Holz⁹⁸⁾.

Für das Strafverfahren kommen mit geringen Abweichungen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung⁹⁹⁾. Gleiches gilt vom Bezuge der Geldstrafen¹⁰⁰⁾. Schadenersatzansprüche sind im Wege des Zivilprozesses unter Nachweis des Schadens geltend zu machen¹⁰¹⁾. Von dieser den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regel bestehen zwei Ausnahmen. Bei Entwendungen hat der Richter auf Antrag des Beschädigten zugleich mit der Strafe auf Ersatz des Werthes zu erkennen¹⁰²⁾ und bei Weidrefreveln, sowie beim Uebertreten von Thieren auf fremde Grundstücke kann der Geschädigte innerhalb 4 Wochen an Stelle des Schadenersatzes ein nach Gattung und Zahl der Thiere bemessenes Ersatzgeld beanspruchen, über welches nach Anhörung der Betheiligten die Ortspolizeibehörde entscheidet. Daneben ist zur Sicherstellung des Anspruchs auf Schadens- oder Ersatzgeld und Kosten die Pfändung der Thiere gestattet, doch muß diese bei Verlust dieses Anspruches binnen 24 Stunden der Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde zur Entscheidung angezeigt werden. Diese Entscheidung kann durch die Verwaltungsklage angefochten

⁹³⁾ FFG. § 11—16. — Rheinprov. § 94; einseitige Fortdauer seitheriger Polizeivorschritten § 96 Abs. 3.

⁹⁴⁾ FFG. § 18—25, 30, 31 u. 6—8. Beschädigung der Forsten § 35 u. 37. — Forstdiebstahl Anm. 105. — StGB. § 370¹ u. 2.

⁹⁵⁾ FFG. § 29. (§ 246 d. W.)

⁹⁶⁾ FFG. § 32. — Forsten § 44—46 (§ 248 d. W.). — Feuergefähr durch Bauten in der Nähe der Forsten (§ 47 bis 52) § 276 Abs. 4 d. W.

⁹⁷⁾ FFG. § 33, 34. Die Beschränkungen der Taubenhaltung (RN. I 9 § 111—113) u. des Taubenfluges (FeldPolD. 1. Nov. 47 GS. 376 § 40) finden auf Militärtauben keine Anwendung G. 28. Mai 94 (RGBl. 463). — § 340 d. W.

⁹⁸⁾ FFG. § 43. Die Vorschriften beruhen auf Polizeiverordnung oder besonderen gem. § 96 in Kraft gebliebenen Gesetzen (Sachsen, Westfalen u. Rheinprov. G. 30. Juni 39

GS. 223; Pommern ForstD. 14. Dez. 1777 § 24; Ostpreußen u. Lithauen ForstD. 3. März 1775 § 14 u. Publ. 1. März 1794).

⁹⁹⁾ FFG. § 53—61; Verfahren vor den Schöffengerichten § 199 u. Strafverfügungen der Polizeibehörden § 234 d. W.

¹⁰⁰⁾ FFG. § 96¹. — Die Strafen fließen demgemäß bei gerichtlicher Entscheidung dem Staate u. bei polizeilicher Strafverfügung der betreffenden Polizeikasse zu § 234 d. W. Die im Gebiete der FeldPolD. 1. Nov. 47 (GS. 376) verwirkten Feldpolizeistrafen gebühren indeß stets der Gemeinde § 47 das; desgl. die wegen Uebertretung der Waldstreuberechtigung nach V. 5. März 43 (GS. 105) verwirkten Geldstrafen dem Waldeigentümer § 7 Abs. 6 der V.

¹⁰¹⁾ FFG. § 67.

¹⁰²⁾ Das. § 68; Verfahren StPrD. § 443—445.

werden. Aus dem Erlöse der nicht vom Gepfändeten eingelösten Pfänder wird der Anspruch gedeckt. Der Rest gebührt dem Gepfändeten und, wenn dieser unbekannt ist, der Armentasse¹⁰³).

Zur Ausübung des Feld- und Forstschutzes können von den Gemeinden und Grundbesitzern unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde oder des Landraths, oder von Staatsbehörden Feld- und Forsthüter oder Ehrenfeldhüter angestellt werden. Diese müssen ein Dienstabzeichen führen und gelten als Beamte¹⁰⁴).

Der Forstdiebstahl, der anlässlich der neuen Gerichtsorganisation neu geregelt ist¹⁰⁵), zeigt in Betreff seiner Strafe und seines Verfahrens gleichfalls mehrere Abweichungen von der allgemeinen Gesetzgebung. Er umfasst den Diebstahl an Holz (einschließlich der Späne, der Borke oder des Abraumes) und an anderen Walderzeugnissen, sofern diese Gegenstände noch nicht abgetrennt, geworben oder eingesammelt sind¹⁰⁶).

Die Strafe besteht in Geldbuße zum 5fachen Werthe des Entwendeten und nicht unter 1 M. Die Verfolgung verjährt in 6 Monaten. Unter erschwerenden Umständen und im ersten Rückfalle steigt die Strafe auf den 10fachen Werth und beträgt nicht unter 2 M. Bei besonderer Erschwerung und dem dritten oder ferneren Rückfalle tritt eine zusätzliche Geld- oder Gefängnißstrafe ein¹⁰⁷). Dem Geschädigten verbleibt neben der ihm zustießenden Geldbuße der im Wege des Zivilprozesses zu verfolgende Anspruch auf Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens. Mitgeführte Werkzeuge unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung¹⁰⁸).

Das Verfahren erfolgt vor dem Amtsgerichte, der Regel nach unter Erlaß eines richterlichen Strafbefehles und wegen der großen Zahl der Straffälle ohne Zuziehung von Schöffen¹⁰⁹). Mit dem Forstschutze betraute könig-

¹⁰³) FFG. § 69—88 (Frift im § 76 u. 84 jetzt 2 Wochen WFG. § 51); Strafen § 17; Zuständigkeit f. Berlin § 89, Hohenzollern § 90, f. d. westf. u. neuen Prov. § 91, f. Posen § 92. Rechte u. Pflichten der Ortspolizeibehörde nimmt in Hannover der Gemeindevorsteher wahr NrD. 6. Mai 84 (GS. 181) § 34⁸. Die allgemein (nach FR. I 14 § 413—457 u. ähnlich nach gemeinem, nicht aber nach französischem Recht) gegebene Pfändungsbefugniß zur Sicherung des Schadenersatzes oder Abwendung künftiger Schadenszufügung oder Rechtsbeeinträchtigung ist aufrecht erhalten FRD. § 96².

¹⁰⁴) FFG. § 62—66. — Zum Waffengebrauche sind nur die mit festem Gehalte lebenslänglich angestellten u. als Beamte vereidigten Forsthüter befugt G. 31. März 37 (§ 125 Num. 45 d. W.) § 1; Strafe

der Widerseßlichkeit StGB. § 117 bis 119.

¹⁰⁵) ForstdiebstahlG. 15. April 78 (GS. 222). — Kom. v. Dehlschläger (Berl. 4. Aufl. 86) u. Rotering (Berl. 95).

¹⁰⁶) Daf. § 1.

¹⁰⁷) Daf. § 2—18 u. 34—36; dabei ist die Bestrafung jugendlicher Holzdiebe u. die Haftbarkeit dritter wie Num. 91 geregelt § 10—12, 36; Verwendung der im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Gefängniß Bestraften zu Gemeinde- u. Forstarbeiten § 14 u. 34. — Gnadengesuche Z. 24. Nov. 93 (M. B. 272).

¹⁰⁸) FFG. § 34 u. 9, 15, 16.

¹⁰⁹) Daf. § 19—22, 26—33 u. 35; Forstdiebstahlverzeichnis (§ 26) Wf. 29. Juli 79 (ZMB. 221). Die Gerichtskosten werden auf Grund des RG. 18.

liche sowie festangestellte Privatbeamte, die eine Anzeigegebühr nicht erhalten, können in Betreff der zu erstattenden Anzeigen ein für allemal beeidigt werden¹¹⁰).

§ 340.

b) **Vertilgung schädlicher Thiere und Pflanzen.** Land- und Forstwirtschaft finden im Bereiche der kleineren Thierwelt zahlreiche Feinde, die bei schneller Vermehrung und Verbreitung oft nur durch gemeinsames Einschreiten erfolgreich bekämpft werden können. Das massenhafte Auftreten dieser Thiere ist gewöhnlich von zeitlichen und örtlichen Umständen abhängig, das Vorgehen deshalb meist der örtlichen Regelung durch Polizeiverordnung überlassen¹¹¹). Allgemeinere Anordnungen hat das Erscheinen des Kartoffel-(Colorado-) Käfers (1877) und der die Weinberge verheerenden Reblaus¹¹²) hervorgerufen. Zur Vertilgung schädlicher Thiere trägt außerdem der den nützlichen Vögeln reichsgesetzlich gewährte Schutz bei¹¹³).

Die Vertilgung schädlicher Pflanzen (Unkräuter) ist, da ihre Verbreitung in weniger gemeinschädlicher Weise auftritt, mit geringen Ausnahmen dem einzelnen überlassen¹¹⁴).

5. Viehzucht und Thierheilwesen.

§ 341.

a) **Die Viehzucht** umfasst die Züchtung, Ernährung und Haltung der landwirthschaftlichen Hausthiere (Vieh). Je nachdem diese durch Kraftleistung

Juni 78 nach Maßg. des G. 25. Juni 95 (GS. 203) § 116 erhoben.

¹¹⁰) FPO. § 23—25 u. FPO. § 153. — Die unteren Forstbeamten sind Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft § 230 Anm. 6.

¹¹¹) Strafe der Uebertretung FeldPolG. § 34, der Unterlassung des polizeilich angeordneten Raupens StGB. § 368². — Die Verordnungen richten sich hauptsächlich gegen Hamster, Mäuse, Engerlinge (Maikäferlarven). Forsten Anm. 70.

¹¹²) Im Anschluß an die mit mehreren Staaten abgeschlossene Reblausconvention 3. Nov. 81 (RGW. 82 S. 125 u. 1889 S. 203, Beitritt v. Belgien, Luxemburg, den Niederlanden u. Serbien RGW. 82 S. 138, 139 u. 1884 S. 7, 215, Italien 1888 S. 8, Spanien 1891 S. 348, Rumänien 1892 S. 239) sind neben dem Verbote der Ein- und Ausfuhr von Reben u. sonstigen Gegenständen des Wein- u. Gartenbaues B. 11. Feb. 73 (RGW. 43), 31. Okt. 79 (daf. 303), 4. Juli 83 (daf. 153), 16. Juni 86 (RGW. 191), B. 7. April u. Bef. 25. Aug. 87 (RGW. 155

u. 431), auch Maßregeln zur Abwehr u. Unterdrückung der Reblauskrankheit vorgeschrieben RG. 6. März 75 (RGW. 175) u. 3. Juli 83 (daf. 149), Weinbaubezirke gem. § 4 daf. Bef. 8. Okt. 84 (ZB. 157) u. 18. Feb. 85 (ZB. 50); ferner G. 27. Feb. 78 (GS. 129), erg. (§ 2—4) G. 23. März 85 (GS. 97).

¹¹³) G. 22. März 88 (RGW. 111) nebst 3. 28. Nov. 88 (NB. 218); das G. läßt innerhalb seines Strafmaßes weitergehende landesrechtliche Verbote bestehen § 9; Strafe der Uebertretung der hiernach noch anwendbaren Polizeiverordnungen FeldPolG. § 34; Strafe unbefugten Fanges der durch das Reichsgesetz nicht geschützten Vögel auf fremden Grundstücken daf. § 33; Schutz des jagdbaren Federwildes StGB. § 368¹¹.

¹¹⁴) Zu diesen Ausnahmen gehören die Maßregeln gegen die gelbe Wucherblume (senecio vernalis), die Klee- (Flachs-)seide (cuscuta) u. die das Befallen des Getreides herbeiführenden Verberigen. — Strafe der Uebertretung solcher Verordnungen FPO. § 34.

mittelbar nugen oder unmittelbar verwertbare Stoffe liefern, werden sie als Zug- oder Nutzhire bezeichnet. Zu ersteren gehören die Pferde, zu letzteren die Schweine, Schafe und die nur im Kleinbetriebe vorkommenden Ziegen, während das Rindvieh beiden Zwecken dient. Als nebenfällige Betriebe erscheinen die Geflügel- und die Bienenzucht¹⁾. — Die Züchtung wird durch den Staat und durch Vereine gefördert, indem die Beschaffung geeigneter Zuchtthiere²⁾ durch Gestüt-, Hengst- und Stiergenossenschaften erleichtert und die Verwendung schlechter Zuchtthiere durch Rörordnungen ausgeschlossen wird, während die Heerdbuchgesellschaften ein gemeinsames Zuchtziel festzulegen suchen und den Absatz der Heerdbuchthiere durch Abstammungsbescheinigungen (pedigree) unterstützen. Durch Ausstellungen wird ferner die Rassenkenntniß gefördert, zugleich werden die Zuchterfolge vor Augen geführt³⁾. — Die Ernährung erfolgt durch Weidegang oder Stallfütterung und muß der Nutzung, der Art und dem Alter der Thiere angepaßt werden⁴⁾. — Die Haltung des Viehes

¹⁾ Die Viehzählung (1892) ergab für Preußen 2653 644 Pferde, 9871 381 Rinder, 10 109 544 Schafe, 7725 447 Schweine u. 1963 909 Ziegen; seit der letzten Zählung (1883) haben alle Gattungen mit Ausnahme der Schafe erheblich zugenommen. — Viehversicherungen § 313 Abs. 4 d. W. In Schlesien ist der nach Aufhebung der Gegenseitigkeitsvereine verbliebene Viehasssekuranzfonds dem Provinzialverbande zur Verwendung im Interesse der Rindviehzucht überwiesen G. 8. Juli 75 (G. S. 497) § 11.

²⁾ Haltung der Zuchtthiere in der Rheinprovinz § 78 Anm. 68 d. W.

³⁾ Die Zuchtthiere unterscheiden sich nach Arten u. Rassen (Varietäten). — Zu derselben Art gehören solche Thiere, die sich bei der Paarung bedingungslos (auch in den Nachkommen) fortpflanzen; dieselbe Rasse wird durch den Besitz und die Verehrung bestimmter Merkmale und Anlagen bedingt, wie sie in grober oder feiner — bei Uebermaß überbildeter — Gestalt, Früh- oder Spätreife, Fähigkeit zu ausgiebiger Futterverwertung u. dgl. hervortreten. Die Rassen entstehen durch fortgesetzte natürliche Einwirkungen oder durch eine dem Nutzungszwecke angepaßte künstliche Zucht (natürliche und Kulturassen). Edel heißen solche Rassen, die in gewisser Richtung das erreichbar Beste leisten, wie das arabische Pferd, das Merinoschaf. Thiere, die einer länger mit Erfolg fortgesetzten Zucht entstammen, werden — nach einem zuerst bei dem

englischen Kennpferde, später auch anderweit angewendeten Ausdrucke — Vollblut genannt, während die Erzeugnisse der Paarung eines Vollblut- und eines unedlen Thieres Halbblut heißen. Als Zuchtweisen (Zuchtmethoden) werden Reinzucht und Kreuzung unterschieden, je nachdem Thiere derselben oder verschiedener Rassen gepaart werden. Die Paarung der derselben Zucht entstammenden Thiere heißt Inzucht; sie führt bei fortgesetzter Anwendung zu Schwäche und Unfruchtbarkeit der Nachkommen und nöthigt dann zu weiterer Paarung mit nicht verwandten Thieren (Blutauffrischung). Uebrigens fordert die Auswahl und Paarung der Zuchtthiere die größte Sorgfalt, insbesondere der Ausschluß aller mit erblichen Krankheiten und Krankheitsanlagen (Erbfehlern) behafteten Thiere.

⁴⁾ Die Futtermittel wirken unter Uebergang in den Körper entweder ernährend oder (durch Kräftigung, Anregung, Förderung der Verdauung und dgl.) gesundheitsfördernd (diätetisch). Die nähernde Wirkung hängt von dem Gehalt an Nährstoffen ab, die in stickstoffhaltige (Eiweiß- oder Proteinkörper) und stickstofffreie (Kohlenhydrate und Fette) zerfallen. Die ersteren sind hauptsächlich im Körner- (Kraft-)futter enthalten und dienen in erster Linie zum Aufbau und zur Erneuerung der Körpersubstanz, während die stickstofffreien Nährstoffe unter Verbrennung im Blute wärme- und kräftezeugend und fettbildend wirken. Zu den Futtermitteln (§ 332 Anm. 7 d. W.) gehören:

umfaßt die Unterbringung, die in luftigen, mäßig warmen Stallungen erfolgen muß, die Reinhaltung und den Schutz gegen Witterungseinflüsse und Krankheiten (§ 343). Die Viehzucht ist älter als der Ackerbau, demnächst aber in engste Verbindung mit diesem gebracht und zu seinem wichtigsten Förderungsmittel geworden. Mit der fortschreitenden Entwicklung des Ackerbaues hat auch die Viehzucht wesentliche Veränderungen erfahren. Die Verwandlung der Weideflächen in Ackerland und die Abstellung der Weiderechte entzog ihr den bisherigen Boden. Der Anbau von Futtergewächsen gewährte zwar Ersatz, nöthigte aber zur Stallfütterung. Wo diese Aenderung völlig durchgeführt wurde, hat sie in einzelnen Zweigen der Viehzucht, insbesondere in der Rindviehzucht, zu einer aufmerksameren Züchtung und sorgfältigeren Fütterung und Haltung geführt, anderen Zweigen dagegen die eigentlichen Lebensbedingungen abgeschnitten.

Letzteres gilt von der Pferdezücht, die den Weidegang nicht entbehren kann und deshalb mehr und mehr in diejenigen Theile der Provinzen Preußen, Posen, Schleswig-Holstein und Hannover zurückgewichen ist, in denen die Bedingungen für den Uebergang von der Weide- zur Ackerwirtschaft weniger günstig lagen⁵⁾. Da die Pferdezücht bei den hohen für Pferde gezahlten Preisen

1. Raufutter, das frisch als Grünfutter, trocken als Heu, Grummet u. Stroh verwendet wird,
2. Knollen u. Wurzeln,
3. Körner der Halm- u. der Hülsenfrüchte, die zu besserer Verdauung auch eingeweicht, gequetscht oder geschrotet oder unter Beimischung geschnittenen Strohes (Stüßels) verfüttert werden,
4. Fabrikabfälle, welche in wasserreiche (Schlempe § 159 Abs. 1, Schnitzel § 162 Anm. 32a, Molken aus den Molkereien Anm. 14) u. in wasserarme zerfallen. Zu letzteren gehören Rückstände der Delmüllerei (Lein-, Raps- u. Palmkuchen) u. der Mehlmüllerei (Meie, die vom Mehle getrennten Schalen der Körner).

⁵⁾ In den Ferberassen werden zur Zeit in nicht festbegrenzter Weise warm- und kaltblütige Schläge unterschieden. Die Kaltblüter können schwere Lasten ziehen, werden 1 bis 2 Jahre früher gebrauchsfähig und sind anspruchsloser und ruhiger, stehen aber an Ausdauer und Schnelligkeit hinter den Warmblütern weit zurück. — Die Warmblüter sind in ihrem Ursprunge auf das kleine und wohlgebildete arabische Pferd zurückzuführen, das sich mit den Eroberungszügen der Araber nach Nordafrika (Berber) und Spanien, sowie nach

Persien, Rußland und der Türkei verbreitete und durch Kreuzung mit der Landrasse (1680) zum Stammvater des größeren englischen Vollblutpferdes — des langgestreckten Renners, wie des stärkeren, für unebenen Boden mehr geeigneten Jagdpferdes (Hunters) — geworden ist. Aus $\frac{1}{2}$ englischem und je $\frac{1}{4}$ arabischem und einheimischem (litthauischem) Blut ist das heutige ostpreussische Pferd erwachsen, das zumeist in den Höhenkreisen an der russischen Grenze — etwas schwerer in den Niederungskreisen Tilsit und Memel — gezogen wird und sich besonders als Soldatenpferd bewährt hat. — Die schweren kaltblütigen Schläge, die in England noch etwas leichter (Glydesdale, Suffolk) gezogen werden, treten besonders in Frankreich als Anglonormannen und in Belgien als Flamländer auf; letztere haben sich auch im Rheinland verbreitet. Gedrungeneren Bau und größere Gängigkeit besitzen in Frankreich die Pferde der weidreichen Perche (Percherons) und in Belgien die Ardenner. — Eine Mittelstellung zwischen Warm- und Kaltblütern nehmen die Dänen ein, die anspruchsloser, leichter und gängiger als die Belgier und deshalb als Ackerpferde beliebt sind. Noch leichter und mehr mit englischem Blute gekreuzt sind die Pferde in Holstein, Mecklenburg, Oldenburg und

einen besonderen volkswirthschaftlichen Werth hat und zugleich für die Wehrkraft von erheblicher Bedeutung ist, so hat ihr der Staat durch Einrichtung der dem Landwirthschaftsminister unterstellten⁶⁾ Gestüte seine besondere Fürsorge zugewendet. In den Hauptgestüten werden Pferde gezüchtet⁷⁾, während die Landgestüte die Veredelung der Privatpferdezucht durch Aufstellung von Deckhengsten (Beschälern) an geeigneten Orten (Deckstationen) herbeiführen sollen⁸⁾. — Daneben werden den zur Beschaffung von Deckhengsten zusammen tretenden Pferdezuchtvereinen Beihilfen vom Staate gewährt⁹⁾. Behufs Verbesserung der Zucht werden in einigen Provinzen Privathengste zur Bedeckung von Stuten nur zugelassen, nachdem sie von den hierzu bestellten Kommissionen für geeignet befunden sind (Rörung)¹⁰⁾; auch kann das Umherziehen mit Zuchthengsten (Hengstreiterei) durch die Landesregierungen untersagt oder beschränkt werden¹¹⁾. — Der Staat fördert endlich die Rennen durch Prämien und hat zu endgültiger Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten ein oberstes Schiedsgericht in Berlin bestellt¹²⁾.

Die Bedeutung der Rindviehzucht¹³⁾ liegt in der Mannigfaltigkeit der Verwendung des Rindes als Zugthier und als Nutzhier durch Fleisch und Milch, sowie in der Anpassungsfähigkeit dieser Zucht an die verschiedensten Verhältnisse. So hat die Zucht den Uebergang von der Weidewirtschaft zur

Hannover, wo die Zucht besonders auf einen starken Wagenschlag mit breitem Bau, schöner Haltung und gutem Gange gerichtet ist.

⁶⁾ § 52 Anm. 40. — Der mit Bearbeitung des Gestütwesens betraute Beamte im Ministerium führt den Titel „Oberlandstallmeister“; Rang § 70 Anm. 6 d. W. An der Spitze der Gestüte stehen Landstallmeister. Uniform der Gestütsbeamten § 70 Anm. 38; Unabkömmlichkeit im Mobilmachungsfalle § 89 Abs. 2 Nr. 2 d. W.

⁷⁾ Hauptgestüte bestehen in Braunschweig, Neustadt a. D. (Zuchtgestüt), Gradiß (b. Torgau) u. Weberbeck (b. Hofgeismar) mit 655 Voll- u. Halbbblutmutterstuten, 29 Hauptbeschälern u. 1925 jüngeren Pferden.

⁸⁾ Als Landgestüte bestehen die vier litthauischen in Rastenburg, Insterburg, Gudwallen bei Darkehmen und Braunsberg, das westpreussische in Marienwerder (zweites in Pr. Stargard geplant), das brandenburgische in Neustadt a. D. (Friedr. Wilhelms-Gestüt), das pommerische in Labes, die zwei polenschen in Zirke und Oniesen, das niederschlesische für die Reg.-Bez. Breslau und Kiegnitz in Leubus, das oberschlesische für den Reg.-Bez. Oppeln in Kosel, das

sächsische in Kreuz b. Kröllwitz (Halle), das schlesw.-holsteinische in Traventhal bei Segeberg, das hannoversche in Celle, das westfälische in Warendorf, das hessennassauische in Dillenburg und das rheinische in Wickrath mit 2533 Landbeschälern.

⁹⁾ Best. 13. April 70 (M.B. 149). — Prämien für gute Mutterstuten R.D. 7. März 40 (M.B. 183), 3.R. 6. April 53 (M.B. 84) u. 5. April 58 (M.B. 92).

¹⁰⁾ R.D. für Pommern 4. Mai 80 (i. Amtsbl.), Brandenburg 14. April 91 (vgl. Posen 10. Nov. 59 (M.B. 345), Schlesien 14. Juli 30 (R.A. XIV 544), Hannover B. 27. April 44 (han. G.S. I 91) u. 30. Okt. 60 (daf. 161), auf den Harz nicht anwendbar, dagegen auf die Grafsch. Hohnstein ausgebeht B. 3. April 54 (daf. III 9), Kurhessen Min.Vf. 26. Jan. 32 u. 6. Nov. 56, Westfalen 20. April 27 (R.A. XI 402), Rheinprovinz 20. Dez. 32 (daf. XIV 919).

¹¹⁾ Gew.D. § 56b Abs. 3 (G. 6. Aug. 96 R.G.B. 685 Art. 14²⁾).

¹²⁾ R.D. 5. Okt. 46 (G.S. 482) u. M.E. 27. Mai 61 (G.S. 344). — Rennwetten (Totalatoren) § 253 Anm. 12 d. W.

¹³⁾ Als Rindviehcrassen scheidet man Gebirgs- und Niederungsvieh; neben diesen werden einzelne Landrassen mit Erfolg

Stallfütterung ohne Weiteres gestattet (Abf. 1); sie kann aber auch in großen wie in kleinen Wirthschaften mit Vortheil betrieben werden. Nur die Verwerthung der Milch¹⁴⁾ geschieht vortheilhafter im Großbetriebe und demgemäß sind in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Molkereigenossenschaften entstanden, in denen die

fortgezüchtet. Die Niederungsrasen sind in Holland, Ostfriesland, Oldenburg und Holstein vertreten; die Holländerzucht wird jetzt auch in Ostpreußen mit Erfolg betrieben. Die Niederungsrasen sind bei langgestrecktem Kopf- und Körperbau besonders milchergiebig und mastfähig, während die vorzugsweise in den Alpen vertretenen Gebirgsrasen (Alpgrauer, Simmenthaler), die gedrungener gebaut und im Futter genügsamer sind, weniger aber fettere Milch geben. Unter den Landrasen liefern einige besonders gute Zuchtthiere. So sind die gängigen, genügsamen und dabei mastfähigen Voigtländer und fränkischen Zugochsen beliebt, während die Vogelsberger, Harzer und schlesischen Schläge durch leistungsfähige Zugfüße besonders für den Kleinbetrieb wichtig sind. — In Mastfähigkeit und Frühreife steht die Zucht der englischen Shorthores obenan.

¹⁴⁾ Die Kuhmilch enthält durchschnittlich in Hunderttheilen 87,75 Wasser, 3,4 Fett, 3,6 Eiweißkörper, hauptsächlich Käsestoff (Kasein), 4,5 Milchzucker und 0,75 Milchsäure. Die natürliche Milch (Vollmilch) hat ein spezifisches Gewicht von 1,027 bis 1,034. In ruhig stehender Milch steigt vermöge des geringeren spezifischen Gewichtes das Fett empor und es bildet sich an der Oberfläche eine Rahm- oder Sahneschicht. Wird diese entfernt, so entsteht die Magermilch, die eine bläuliche Farbe hat und schwerer ist als die Vollmilch. — Die Prüfung der Milch ist demgemäß auf die Bestimmung ihres spezifischen Gewichtes oder ihres Fettgehaltes gerichtet. Der ersteren dient der Milchmesser (Sentivage, Lacto- oder Aräometer), der durch den Grad des Einsinkens anzeigt, ob die Milch mit Wasser verdünnt ist (polizeiliche Ueberswachung der Marktmilch 3. 28. Jan. 84 N. B. 23). In betreff des Fettgehaltes kann die Stärke der Rahmschicht zwar schon einfach durch einen mit Tausendtheilstrichen versehenen Glaszylinder (Rahm- messer, Kremometer) bestimmt werden, in welchen die Milch gegossen und bis zur Rahmbildung aufbewahrt wird; eine genauere Bestimmung erfordert jedoch

größere Vorrichtungen, wie sie in den Genossenschaftsmolkereien Anwendung finden (Laktokrit). — Die Aufbewahrung der Milch erfordert besondere Maßnahmen, da sie an der Luft, insbesondere bei schwüllem Wetter unter dem Einflusse von Bakterien Säuren bildet und zugleich unter Abscheidung des Käsestoffes gerinnt. Durch Abkühlung gleich nach dem Melken kann sie einige Zeit süß erhalten werden. Hierzu wird für größere Milchmengen ein Milchkühler verwendet, bei dem die Milch über metallene, von kaltem Wasser durchströmte Röhren geleitet wird. Ferner kann die Milch bei Erwärmung auf 70—75° C und sofortiger Abkühlung unter Tödtung der säurebildenden Keime haltbarer gemacht werden (Pasteurisirung nach dem französischen Chemiker Pasteur). Endlich wird die Milch zur Vernichtung der sonstigen Keime, die aus der Luft hineingelangen und sie verderben, ja gesundheitsschädlich machen können, in luftdicht verschließbaren Flaschen über 100° erhitzt, wobei sie jedoch an Geschmack verliert (Sterilisirung). — In der Milchwirthschaft wird — soweit die Milch nicht frisch verworther werden kann — das Fett der Milch zu Butter und der Käsestoff zu Käse verarbeitet. — Die Butterbereitung umfaßt die Entrahmung und die Buttermilch. Die erstere wird am schnellsten und vollständigsten durch eine Schleudermaschine (Zentrifuge) bewirkt, wie sie in allen größeren und mittleren Betrieben eingeführt ist. Sie besteht aus einer sich schnell drehenden Trommel, in welcher aus der einfließenden Vollmilch die schwerere Magermilch an die Außenwände geschleudert wird, so daß sie getrennt vom Rahm abfließt. Bei der Buttermilch wird durch Erschütterung des süßen oder des leicht angesäuerten Rahms in dem Butterfasse das Fett von den flüssigen Bestandtheilen (Buttermilch) getrennt und durch Pressen (Knetmaschinen) gefestigt. Rühbutter § 264 Abf. 1 Nr. 2 d. W. — Die Käsebereitung erfolgt, indem man die Milch der Säuerung überläßt oder unter Zusatz von Lab, einer dem Kälbermagen entnommenen Flüssigkeit ge-

Molkereianstalten durch eine Mehrzahl von Viehbesitzern hergestellt und entweder gemeinsam verwaltet oder an einen Unternehmer verpachtet werden¹⁵⁾.

Die Schafzucht gewährt Wolle¹⁶⁾ und Fleisch und ermöglicht dabei die Verwerthung mancher, ohnedem nicht verwendbarer Futterstoffe, insbesondere der Brach-, Stoppel- und der schwer zugänglichen Weiden. Sie nöthigt jedoch zur Haltung eines kundigen Schäfers¹⁷⁾ und lohnt deshalb nur in größeren Betrieben mit mindestens etwa 400 Schafen. Sie tritt auch mit dem intensiveren Betriebe und der Verminderung der Weiden mehr zurück. Eine veränderte Richtung und ein Rückgang der Schafzucht ist ferner auch durch den vermehrten Wettbewerb der ausländischen, insbesondere der australischen Wolle herbeigeführt worden¹⁸⁾.

rinnen läßt und dann das dabei abgeschiedene Kasein von den flüssigen Theilen (Molke) trennt. Venachdem dabei Voll- oder Magermilch verwendet wird, entsteht Fett- oder Magerkäse und je nachdem durch Pressen die Molke mehr oder weniger entfernt wird, Hart- oder Weichkäse.

¹⁵⁾ Die zuerst (1873) in Schleswig eingerichteten Molkereigenossenschaften haben sich von da rasch über Deutschland verbreitet (§ 333 Anm. 13) und (Molkerschulen) Anm. 23 d. W.

¹⁶⁾ Die Schafwolle verbindet sich infolge der Feinheit und Kräuselung des Schaafhaares zu Flocken (Strähmchen, Stapeln), die in ihrem Zusammenhange das Blicß bilden. Die Wolle wird vor oder nach der alljährlichen Schur der Schafe gewaschen (Mücken- oder Blicßwäsche). Für die weitere Verarbeitung wird die lange, schlichte Kamm- von der kürzeren, dichteren und gekräuselten Streich- oder Tuchwolle unterschieden. Die Kammwolle wird durch Bearbeitung mit heißen eisernen Kämmen noch schlichter gemacht und von den kurzen — mit der Streichwolle verwendeten — Theilen (Kämmlingen) befreit, um hierauf zu glatten, s. g. Kammwollstoffen verarbeitet zu werden. Die Streichwolle wird dagegen zerrissen und verwirrt (Krempelung), nach dem Weben feuchtwarm gewalzt oder gehämmert (Walkung) und dann durch Streichen über Kardendisteln (Appretur) zu Tuchen verarbeitet.

¹⁷⁾ Die im Interesse der Schafzucht erlassenen Verbote des s. g. Vorviehes der Schäfer sind sammt den besondern Kündigungsfristen und Umzugsterminen der

letzteren aufgehoben G. 17. Mai 82 (G. 305).

¹⁸⁾ Die Schafzucht führen, was Wollfeinheit betrifft, auf das spanische Merinoschaf zurück, das 1786 nach Frankreich eingeführt (Rambouillet) und später auch in Oesterreich, Sachsen und Schlefien in besonderen Stammschäfereien gezüchtet wurde (Elektoraltschaf). Als dann die Fortschritte der Wollwaarenfabrikation auch minder gute Wollsorten verwerthen lehrte und infolge dessen das Angebot der geringeren überseeischen Wollen die Preise zu drücken begann, suchte man in der Zucht der mit starken Hautfalten versehenen Negrettischafe bei mittlerer Feinheit eine größere Wollmenge zu erzielen. Inzwischen gingen die Wollpreise noch weiter zurück, während die Fleischpreise stiegen; gleichzeitig wies der Uebergang zur Stallfütterung auf eine möglichst hohe Futterverwerthung hin. Die Zucht wurde deshalb mehr auf Fleischgewinnung und damit auf Schläge gerichtet, die sich durch Frühreife, Mastfähigkeit und Körpergewicht auszeichnen. Das Fleischschaf, das nicht die vortretende Stirn des Wollschafes, dagegen einen stark entwickelten Körper auf kürzeren Beinen zeigt, ist vorzugsweise in England gezüchtet, wo die große, schwere und langwollige Marschrasse mit hellen Köpfen und Beinen (Leicester, Rotswold, Linsoln) von den kleineren und leichteren Downschafen mit kürzerer Wolle und dunkelgefärbten Köpfen und Beinen unterschieden wird. Letztere vertragen unser Klima besser und haben deshalb auch in Deutschland Verbreitung gefunden. — Im nordwestlichen Deutschland findet sich neben dem Marsch- oder Milchschaf der Nordseeküste noch die genügsame Heibschmucke mit langer, grober Wolle, aber zartem Fleische.

In der Schweinezucht, die bei der billigen Ernährungsweise und schnellen Mastfähigkeit der Schweine im großen wie im kleinen Betriebe lohnt, ist der Weidegang durch die Stallfütterung verdrängt und infolge dessen tritt die langsamere wachsende, eine festere und dauerhaftere Fleischwaare liefernde Landrasse gegen die hochgezüchteten frühreifen englischen Rassen in den Hintergrund¹⁹⁾.

Eine besondere Regelung hat die Gewährleistung beim Viehhandel erfahren. Während nach römischen Rechte alle erweislich schon zur Zeit des Vertragschlusses vorhanden gewesen, verborgenen und nicht unerheblichen Mängel zu vertreten sind und den Erwerber nach Wahl zur Wandlungs- oder zur Minderungsklage berechtigen, haftet nach deutschen Rechte der Veräußerer kraft Gesetzes für gewisse bestimmte Mängel während bestimmter Fristen, innerhalb deren das frühere Vorhandensein der Mängel bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet wird²⁰⁾.

§ 342.

b) Das **Thierheilmwesen** (Veterinärwesen) steht unter dem Landwirtschaftsminister²¹⁾. Seinen Beirath bildet die technische Deputation für das Veterinärwesen²²⁾. Die Thierärzte erlangen ihre Vorbildung auf den thierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover²³⁾ und bedürfen, um sich als solche bezeichnen oder ihren Beruf im Umherziehen ausüben zu dürfen, der Approbation, die auf Grund einer Prüfung erteilt wird und für das ganze Reich gilt²⁴⁾.

Eine besondere Prüfung vor einer aus Mitgliedern der technischen Deputation zusammengesetzten Kommission haben die beamteten Thierärzte abzulegen²⁵⁾, die als Kreis- und Departementsthierärzte die technischen Rathgeber der Landräthe und Regierungspräsidenten bilden²⁶⁾.

¹⁹⁾ Als Schweinerassen werden in England weiße (Yorkshire), schwarze und bunte oder große, mittelgroße und kleine geschieden. Dort, wo sich wie in Deutschland eine vom Wildschwein abstammende Landrasse vorfand, wurde diese gegen Ende des vorigen Jahrhunderts mit dem kleineren weicheren, aber frühreifen romanischen, sowie mit dem besondern fruchtbareren und mastfähigen chinesischen Schweine gekreuzt. Die damit erzielten Kulturaffen mit kurzem breiten Kopfe, eingedrückter Nase, kleinen aufrecht stehenden Ohren, kurzem dicken Halse und herabhängendem Leibe zeichnen sich durch schnelle Entwicklung und gute Futterverwerthung aus und haben deshalb auch in Deutschland größere Verbreitung gefunden. — Daneben wird das kraushaarige, gedrungene ungarische (Bafonyer) Schwein in großer Menge zum unmittelbaren Verbrauch eingeführt.

²⁰⁾ R. I 11 § 199—205. — Wucher beim Viehkaufe § 316 Anm. 48 d. W.

²¹⁾ § 52 Anm. 40 d. W.

²²⁾ B. 21. Mai 75 (GS. 219).

²³⁾ Thierarzneianstalten bestehen außerdem an den Universitäten Königsberg, Breslau, Halle und Göttingen.

²⁴⁾ GewD. § 29, 40 u. 56^a 1; Zurücknahme § 53, 54 u. JustG. § 120¹, Einf. in El.-Lothringen G. 15. Juli 72 (RGW. 350). — Strafe der unbefugten Führung des Titels GewD. § 147³. Prüfung der Thierärzte Bef. 13. Juli 89 (ZB. 421). — Zulassung ausländischer Thierärzte im Grenzverkehre wie § 266 Anm. 1.

²⁵⁾ Vorschr. 19. Aug. 96.

²⁶⁾ Vergütungssätze G. 9. März 72 (GS. 265); § 2 u. 5 geändert G. 17. Sept. 76 (GS. 411); § 3 erg. G. 2. Febr. 81 (GS. 13).

§ 343.

c) Die **Viehseuchenpolizei** (Veterinärpolizei) hat durch den gestiegenen Werth des Viehes und durch die infolge des regeren Handelsverkehrs vermehrte Gelegenheit der Ansteckung eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Sie ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden²⁷⁾, welche die Verletzung der in betreff der Seuchen (Epizootien) von der Behörde angeordneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln mit Strafe bedroht²⁸⁾ und zur Verhütung möglicher Ansteckung die Eisenbahngesellschaften verpflichtet, alle zur Viehbeförderung benutzten Wagen nach jedesmaligem Gebrauche einer Unschädlichmachung (Desinfektion) zu unterwerfen²⁹⁾, übrigens die Rinderpest und die sonstigen Viehseuchen gesondert behandelt hat.

Die Rinderpest (Pferderröthe) hat sich durch ihre große Ansteckungsfähigkeit und verheerende Wirkung besonders verderblich gezeigt³⁰⁾. Die dagegen vorgeschriebenen Maßregeln³¹⁾ bestehen in Verkehrsbeschränkungen, Absperrung oder Tödtung des kranken oder verdächtigen Viehes, Vernichtung der ansteckenden Gegenstände und Unschädlichmachung³²⁾. Für die getödteten Thiere und vernichteten Sachen wird der durch Abschätzer ermittelte Werth vom Reiche vergütet³³⁾. Die Durchführung der Maßregeln ist Sache der Landesbehörden, doch steht dem Reiche die Aufsicht und erforderlichenfalls die Bestellung eines Kommissars zu. Bei der Absperrung hat das Militär die nöthige Hülfe zu leisten³⁴⁾. Jedermann ist zur Anzeige der Erkrankung und des Krankheitsverdachtes, sowie zur Unterstützung der in seinem Wohnorte von den Behörden getroffenen Maßregeln verpflichtet³⁵⁾. Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht³⁶⁾.

Die Bekämpfung der übrigen Viehseuchen ist gleichfalls einheitlich im Reiche geordnet³⁷⁾. Die Einfuhr seuchenkranker Thiere ist verboten. Bei Aus-

²⁷⁾ RVf. Art. 415. — Vtr. mit Oesterreich-Ungarn 6. Dez. 91 (RGW. 92 S. 90). — Viehseuchengesetze, Kom. v. Beyer (3. Aufl. Berl. 95).

²⁸⁾ StGB. § 328 u. Vereinszoll G. 1. Juli 69 (RGW. 355) § 134.

²⁹⁾ G. 25. Feb. 76 (RGW. 163), Ausf. Bef. 20. Juni 86 (ZB. 200) u. 13. Juli 79 (ZB. 479).

³⁰⁾ Die Rinderpest ist ein dem Rindvieh eigenes, mit Nervenzufällen verbundenes Fieber, welches durch in Brand über tretende Entzündung der Eingeweide in der Regel tödtlich verläuft. Der Ansteckungsstoff, der alle Theile und Absonderungen (auch die Ausdünstung) des erkrankten Thieres durchdringt, ist besonders flüchtig, daher leicht übertragbar, aber auch in der Luft schnell vergänglich. Die Krankheit ist in den russischen Steppen zu Hause.

³¹⁾ G. 7. April 69 (RGW. 105); Einf. in Südbessen u. Baden § 6 Anm. 12 d. W., Württemberg u. Baiern G. 2. Nov. 71 (RGW. 372), in Elz-Lothringen G. 11. Dez. 71 (RGW. 471); § 6 aufgeh. G. 1876 (Anm. 29) § 6.

³²⁾ G. § 2, 7, 8; Instr. 26. Mai 69 (RGW. 149); Abjchn. I—III erjset durch Instr. 9. Juni 73 (RGW. 147).

³³⁾ G. § 3. Die für die übrigen Seuchen maßgebenden Gebührensätze der Schätzer (Anm. 58) finden auch bei der Rinderpest Anwendung ZR. 14. Mai 79 (WB. 156).

³⁴⁾ G. § 1, 7, 9—14. — Gebühnisse Bef. 17. Juni 91 (ZB. 149).

³⁵⁾ G. § 4, 5.

³⁶⁾ Anm. 28; Strafe der verbotswidrigen Einfuhr G. 21. Mai 78 (RGW. 95).

³⁷⁾ Viehseuchen G. 23. Juni 80, er-

bruch einer Seuche im Auslande können allgemeine Einfuhrverbote oder Beschränkungen und im Grenzgebiete Verkehrsbeschränkungen und Viehuntersuchungen angeordnet werden; bei einem den inländischen Viehstand bedrohlichen Umfange treten auch die sonstigen Abwehrmaßregeln ein³⁸⁾. Beim Ausbruch im Inlande sowie beim Seuchenverdachte sind Besitzer und deren Stellvertreter, Thierärzte und Fleischbeschauer zur Anzeige bei der Polizeibehörde verpflichtet³⁹⁾. Der Ausbruch wird durch den Kreisthierarzt festgestellt⁴⁰⁾, welcher auch Vieh- und Pferdemärkte, Schlachthäuser und Gastställe auf Kosten der Unternehmer zu beaufsichtigen hat⁴¹⁾. Zu den Schutzmaßregeln gegen die Seuchengefahr gehören die Absonderung, Bewachung oder Beobachtung der kranken oder verdächtigen Thiere, die Beschränkung der Benutzung oder des Weideganges, die Stall-, Gehöfts- oder Ortsperre, die Impfung und thierärztliche Behandlung, die Tödtung, die unschädliche Beseitigung der Thierleichen und Abfälle, die Unschädlichmachung, (Desinfektion) der Ställe, des Düngers und der Geräthe, die Einstellung der Märkte, die thierärztliche Untersuchung aller am Seuchenorte oder in dessen Umgebung vorhandenen Thiere und die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruches und Erlöschens der Seuche⁴²⁾.

Für die einzelnen unter das Gesetz fallenden Krankheiten sind folgende besonderen Maßregeln vorgeschrieben⁴³⁾:

1. Bei Milzbrand ist das Schlachten und Abhäuten verboten, die Vornahme blutiger Operationen und die Oeffnung der Thierleichen den Thierärzten vorbehalten und die unschädliche Beseitigung der Thierleichen angeordnet⁴⁴⁾.

gänzt (Erweiterung der allgemeinen u. der Schutzmaßregeln gegen die Maul- u. Klauenseuche u. die Lungenseuche) G. 1. Mai 94 (RG. 405) u. gemäß dessen Art. 9 in jetzt gültiger Fassung veröffentlicht RG. 94 S. 410; preuß. AusfG. 12. März 81 (GS. 128 u. 178), erg. G. 18. Juni 94 (GS. 115), Anw. 22. März 81 (WB. 128).

³⁸⁾ BG. § 4, 6—8; AG. § 3. — Beschränkung und Unterjagung des Hausirhandels mit Vieh Ann. 11. Quarantäne für seewärts eingehende Wiederkäufer und Schweine Bef. 11. Juli 95 (ZB. 316).

³⁹⁾ BG. § 9—11; AG. § 4 nebst Anw. (Ann. 37). Die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde kann im einzelnen Seuchenfälle der Landrath übernehmen; Beschwerden sind dem formellen Beschluß- und Streitverfahren (§ 228 Absf. 4 d. B.) nicht unterworfen AG. § 2 u. LWG. § 134 Absf. 2. — Begriff der Seuchen- und der Ansteckungsverdächtigkeit BG. § 1.

⁴⁰⁾ BG. § 12—16; AG. § 5 u. 6 nebst Anw.

⁴¹⁾ BG. § 17; AG. § 7 u. 24.

⁴²⁾ BG. § 18—29 a.

⁴³⁾ Daf. § 10 u. 30; Instr. d. B. 27. Juni 95 (RG. 357) nebst Anweisungen für das Desinfektions- und für das Obduktionsverfahren.

⁴⁴⁾ BG. § 31—33; Instr. § 5—15. — Entschädigung Ann. 57. — Milzbrand ist eine schnell u. meist tödtlich verlaufende Krankheit, die vorzugsweise die pflanzenfressenden Thiere (auch das Wild) befällt. Der durch die Luft, das Futter oder Getränk dem Thiere zugeführte Ansteckungsstoff vermehrt sich namentlich in seinem Blute, bleibt aber außerhalb desselben, insbesondere im Erdboden, noch lange keimfähig. Die Krankheit kehrt deshalb in gewissen Gegenden (Flußgegenden) als Ortsseuche (Enzootie) häufiger wieder und nöthigt, während sie sich seltener von Thier zu Thier fortpflanzt, zu besonderen Vorsichtsmaßregeln in betreff des Blutes, der Abgänge und der Verscharrung.

⁴⁵⁾ BG. § 21, 34—39; Instr. § 16

2. Bei Tollwuth sind die kranken Thiere, in der Regel auch die muthmaßlich von diesen gebissenen Hunde und Katzen zu tödten; auch sind, wenn ein muthkranker oder verdächtiger Hund frei umhergelaufen ist, alle Hunde für die Dauer und den Umfang der Gefahr festzulegen⁴⁵).
3. An Rogz (Wurm) erkrankte Thiere (Pferde, Esel, Maulthiere) sind zu tödten und die Thierleichen unschädlich zu beseitigen. Unter besonderen Umständen gilt dies auch von verdächtigen Thieren, welche übrigens abzusondern und polizeilich zu beobachten sind⁴⁶).
4. Von der Maul- und Klauenseuche befallene Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine unterliegen der Absonderung. Die rohe Milch erkrankter Thiere darf nicht zum menschlichen Genuße verwendet werden; auch kann das Weggeben von Milch aus dem betroffenen Gebiete oder aus Sammelmolkereien beschränkt werden⁴⁷).
5. Die Lungenseuche hat die Tödtung des erkrankten, unter Umständen auch des verdächtigen Rindviehs zur Folge. Die Provinzialverbände können beschließen, daß nach Ausbruch alle der Ansteckung ausgesetzten Thiere der Schutzimpfung unterworfen werden⁴⁸).
6. Bei Auftreten der Pockenseuche in einer Schafherde sind deren noch seuchenfreie Stücke — unter Umständen auch die der bedrohten Nachbarherden — zu impfen und von anderen Heerden abzusondern. Andere Pockenimpfungen sind verboten⁴⁹).

bis 31. — Tollwuth tritt besonders bei Hunden hervor, ist aber auch auf andere Thiere und auf Menschen übertragbar. Der Ansteckungsstoff findet sich im ganzen Körper, vorzüglich im Speichel, und wird deshalb meist durch Beißen mitgetheilt. Hunde und Katzen zeigen gleich bei Beginn der Krankheit Neigung zum Beißen und Umherstreifen. Der Verlauf ist schnell und unheilbar.

⁴⁶) B.G. § 40—44; Instr. § 32—56. — Anordnung der Tödtung M.G. § 8 nebst Anm. (Anm. 37). — Entschädigung Anm. 54 u. 55. Rogz entsteht nur durch Ansteckung, die meist durch die Absonderungen der erkrankten Thiere herbeigeführt wird. Sie zeigen sich in Geschwüren (Hautrog, Wurm) oder im Nasenausflusse (Nasenrog). Der erstere kann, wenn er versteckt (latent) auftritt, durch Impfung mit abgeschwächter Rogzlympe (Mallein) schneller erkennbar gemacht werden.

⁴⁷) B.G. § 15 u. 44a; Instr. § 57—69; Vorkehrungen in betreff der Schweine B. 1. Aug. 83 (M.B. 176). — Die Maul- und Klauenseuche (Apfthenseuche) ist eine fieberhafte, mit Bildung von Bläschen im

Maul- und in der Klauenspalte verbundene Krankheit, die zwar rasch und nicht immer tödtlich verläuft, aber die Gebrauchsfähigkeit der Thiere mindert und durch ihre leichte Uebertragbarkeit nachtheilig wird.

⁴⁸) B.G. § 45; M.G. § 30 u. (Anordnung der Tödtung) § 9 nebst Anm. (Anm. 37); Schutzimpfung G. 18. Juni 94 (G.S. 115) § 1—3; Instr. § 70—91. — Entschädigung und Verbände Anm. 54 und 55. — Lungenseuche ist eine dem Rindvieh eigene Entzündung der Lunge, die sich nur bei Einathmung der aus kranken Lungen ausgeathmeten Luft entwickelt, längere Zeit schleichend (chronisch) verläuft und dann entweder mit einer stellenweisen Verhärtung der Lunge verschwindet (Durchseuchung), oder zu rascher Ausdehnung übergeht (akutes Stadium). In letzterem Falle genesen nur etwa 50 v. H. der befallenen Thiere und auch diese meist langsam und unvollständig. Die Krankheit ist durch den Handelsverkehr stark verbreitet u. bei ihrem chronischen Verlaufe schwerer zu bekämpfen als die Rinderpest.

⁴⁹) B.G. § 46—49; Instr. § 92 bis 109. — Entschädigung Anm. 56. — Die

7. Die Beschälseuche der Pferde schließt gleich dem Bläschenaus-
schlag der Pferde und des Rindviehs die Zulassung der befallenen
Thiere zur Begattung aus⁵⁰).
8. Bei Räude der Pferde (Esel und Maulthiere) und der Schafe ist ein
thierärztliches Verfahren vorgeschrieben⁵¹).
9. Für Schweinefuche, die Schweinepest und den Rothlauf der
Schweine ist für Preußen gleichwie für verschiedene deutsche Staaten die
Anzeigespflicht eingeführt⁵²).

Eine besondere Anwendung finden diese Maßregeln auf Schlachtviehhöfe
und öffentliche Schlachthäuser⁵³).

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser an der
Seuche gefallenen oder infolge einer polizeilichen Impfung eingehenden Thiere
wird Entschädigung gewährt, welche sich nach dem gemeinen Werthe bemißt,
bei Noz aber nur $\frac{3}{4}$, bei Lungenseuche nur $\frac{4}{5}$ dieses Werthes beträgt⁵⁴). Sie
erfolgt aus der Staatskasse; nur wenn die Thiere mit Noz oder Lungenseuche
behaftet waren oder infolge der polizeilichen Impfung eingehen, fällt sie den
Provinzialverbänden zur Last, welche den Bedarf nach Maßgabe besonderer
Reglements auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maulthieren oder von Rind-
vieh vertheilen⁵⁵). Eine ähnliche Vergütung kann auf Beschluß dieser Ver-
bände für die an der Pockenseuche gefallenen Schafe gewährt werden⁵⁶), des-

Pockenseuche ist eine fieberhafte Aus-
schlagskrankheit und entsteht nur durch An-
steckung, die bei der großen Flüchtigkeit des
Ansteckungsstoffes (Kontagiums) in einer
einmal von der Krankheit befallenen Heerde
nicht aufzuhalten ist. Die Impfung soll
der Verschleppung vorbeugen. Der Krank-
heit erliegen 10—20 v. H. der befallenen
Thiere.

⁵⁰) BG. § 51; AG. § 10; Instr. § 110
bis 119. — Die Beschälseuche kommt
nur bei Pferden vor. Sie verbreitet sich
durch Ansteckung bei der Paarung und hat
bei schleichendem Verlaufe Anschwellungen
der Geschlechtstheile und der Haut, Läh-
mungen und häufig den Tod zur Folge.
— Der Bläschenausschlag tritt bei
Pferden und Rindvieh auf, überträgt sich
in gleicher Weise, endet aber bald und fast
immer mit Genesung.

⁵¹) BG. § 52; Instr. § 120—132. —
Die Räude ist eine durch Schmarotzer-
thiere (Milben) verursachte Ausschlags-
krankheit, die bei der schnellen Vermehrung
und leichten Uebertragung der Thierchen
sich rasch verbreitet und nur durch gründ-
liche Kuren (Räudebäder) völlig getilgt
werden kann.

⁵²) Bef. 2. April 94 (RGBl. 333), 12.
Nov. 95 (RGBl. 453) u. (Verwendung
des Fleisches) 3. 9. Juli 94 (MBl. 120).
— Schweinefuche und Schweinepest
bilden eine Lungendarmentzündung, die sich
durch Athmung und Futter leicht überträgt,
in Fieber, Schwäche und Abmagerung
hervortritt und meist tödtlich endigt. Der
Rothlauf beruht auf Entzündung und
Schwellung der inneren Theile (Leber,
Milz, Nieren), zeigt sich in stark rother
Färbung des Körpers, tritt in der Regel
im Sommer auf und nimmt einen raschen,
meist tödtlichen Verlauf. Der mit dem
Futter aufgenommene Ansteckungsstoff erhält
sich lange wirksam.

⁵³) BG. § 53—56; AG. § 11; Instr.
§ 2.

⁵⁴) BG. § 57, 59—63; AG. § 13.

⁵⁵) BG. § 58 u. 64; AG. § 12, 14
bis 16 nebst Anw. (Anm. 37) und G.
18. Juni 94 § 4—6. — Den Provinzial-
verbänden stehen die Kommunalverbände
Kassel, Wiesbaden, Sigmaringen, der Kreis
Lauenburg und der Stadtkreis Berlin gleich.

⁵⁶) AG. § 22 nebst Anw.

gleichem für die an Mitzbrand gefallenen Pferde und Rindviehstücke⁵⁷⁾. Die Feststellung des Werthes wird durch eine Kommission bewirkt, die aus dem Kreisthierärzte und zwei von den Kreis- und Stadtausschüssen gewählten Schiedsmännern besteht⁵⁸⁾.

Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht⁵⁹⁾.

Die Ausführung des Gesetzes liegt den Landesbehörden ob⁶⁰⁾, wird aber vom Reichskanzler überwacht und nöthigenfalls unter Bestellung eines Reichskommissars einheitlich geleitet⁶¹⁾.

6. Jagd⁶²⁾.

§ 344.

a) Das **Jagdrecht**, welches in der Landesherrlichkeit als Regal (§ 130) und in der Grundherrlichkeit als Jagdgerechtigkeit⁶³⁾ entwickelt war, ist auf fremden Grund und Boden aufgehoben und damit zu einem Bestandtheile des Grundeigentumsrechtes geworden. Es kann hiernach zwar anderen zur Benutzung überlassen, nicht aber dauernd als dingliches Recht von Grund und Boden getrennt werden⁶⁴⁾. Gegenstand des Jagdrechtes sind alle jagdbaren Thiere. Die Jagdbarkeit bestimmt sich in den älteren Provinzen nach den einzelnen Jagd- und Forstordnungen und wo sie fehlen nach dem Landrecht, welches wilde vierfüßige Thiere und wildes Geflügel als jagdbar bezeichnet, insofern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen⁶⁵⁾.

Das Jagdrecht ist durch Bestrafung der unbefugten Jagdausübung geschützt. Neben der Strafe findet die Einziehung der mitgeführten Gewehre, Jagdgeräthe und Hunde statt⁶⁶⁾. Auch das Betreten eines fremden Jagd-

⁵⁷⁾ G. 22. April 92 (G. 90) und (Hohenzollern) 29. Juni 90 (G. 221).

⁵⁸⁾ B. G. § 58; A. G. § 17—21. — Gebühren der Schiedsmänner 3R. 26. März 76 (M. B. 75) u. 21. Feb. 81 (M. B. 47); Vereidigung E. 11. Aug. 85 (M. B. 197).

⁵⁹⁾ B. G. § 65—67. — Nach dem St. G. B. (Anm. 28) ist nur die wissenschaftliche Verletzung der polizeilichen Maßregeln bedroht.

⁶⁰⁾ B. G. § 2 u. 5; A. G. § 1, 2 u. in betreff der Kosten § 23—28 u. G. 18. Juni 94 § 7; Reisekosten der Seuchenkommissare 3. 3. März 88 (M. B. 95). — Zuständigkeit der Militärverwaltung B. G. § 3.

⁶¹⁾ Daf. § 4. Gegenseitige Unterstützung der Bundesbehörden § 5.

⁶²⁾ Dalke, das preuß. Jagdrecht (3. Aufl. Bresl. 95). Kunze, die preuß. Jagdpolizeigesetze (Verf. 91) u. die Anm. 71 u. § 122 Anm. 15 aufgeführte Literatur.

⁶³⁾ Vom Jagdregal handelte R. II 16 Abschn. 3 (§ 30—68); Jagdgerechtigkeit R. I 9 § 127, 149—158.

⁶⁴⁾ G. 31. Okt. 48 (G. 343). Nehrlich erfolgte die Aufhebung in Nassau durch B. 30. März 67 (G. 426), in Schl.-Holstein und den vorm. hess. Theilen durch G. 1. März 73 (G. 27) und in Lauenburg durch G. 17. Juli 72 (Wochenbl. 215); in den übrigen neuen Provinzen hatte sie bereits früher stattgefunden.

⁶⁵⁾ R. II 16 § 30—36 u. Wildschon G. (Anm. 74) § 1; auch der Fang von Amphibien, soweit er mit Fallen oder Schießgewehr geschieht, von Bibern, Fischottern und Wasservögeln gehört dazu R. I 9 § 171—175. Das R. zählt Hirsche, Schweine, Fasanen u. Auerwild zur hohen, das übrige Wild zur niederen Jagd das. II 16 § 37 u. 38.

⁶⁶⁾ St. G. B. § 292—295. — Verfahren mit den eingezogenen Geräthen 3R. 26. Juni 54 (M. B. 146), 19. Mai 68 (M. B.

gebietes mit Jagdausrüstung und das Ausnehmen der Nester von jagbarem Federwilde ist mit Strafe bedroht⁶⁷⁾.

§ 345.

b) **Jagdpolizei.** Wegen der Mißbräuche, welche die schrankenlose Jagdfreiheit nach sich zog, ist die Ausübung der Jagd gewissen sachlichen und persönlichen Einschränkungen unterworfen, welche die Sicherheit der Person und des Eigentumes, den Schutz der Landeskultur gegen Beschädigung und die Erhaltung eines mit dieser Kultur verträglichen Wildstandes bezwecken⁶⁸⁾.

Die Jagd darf nur in bestimmten Jagdbezirken stattfinden. Der Eigentümer darf die Jagd nur auf eingefriedigten oder auf zusammenhängenden, mindestens 300 Morgen (76,5906 ha) großen Besitzungen ausüben (eigener Jagdbezirk). Von mehreren Mitbesitzern sind höchstens drei zur Ausübung zugelassen. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirkes bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk⁶⁹⁾. Die Besitzer in diesem Bezirke werden durch die Gemeindebehörde (Magistrat, Gemeindevorsteher) vertreten, nach deren Beschluß die Jagd entweder ruhen, oder zu Gunsten der Besitzer durch einen angestellten Jäger beschossen, oder an höchstens 3 Personen auf 3—12 Jahre verpachtet werden kann⁷⁰⁾.

Die Jagdausübung ist von der Lösung und Mitführung eines Jagdscheines und, soweit sie nicht in Begleitung des Jagdberechtigten stattfindet, von dessen schriftlicher Erlaubniß abhängig. Der Jagdschein ist vom Landrath für ein Jahr oder für 3 Tage auszustellen und nur unter bestimmten Voraussetzungen zu verfahren. Für den Jagdschein ist eine Abgabe von 15 (bei

186) u. 6. Sept. 76 (M.B. 77 S. 123). — Durch Polizeiverordnung ist vielfach für den Wildhandel eine Ueberwachung durch Ursprungszeugnisse eingeführt ZR. 9. Aug. 73 (M.B. 274). — Verträge über Bestrafung der Jagdfrevel in Grenzgebieten § 339 Anm. 88.

⁶⁷⁾ StGB. § 368¹⁰ u. 11.

⁶⁸⁾ JagdPolG. für die 9 älteren Prov. 7. März 50 (G.S. 165), in Schlesw.-Holstein eingeführt G. 1. März 73 (G.S. 27) § 7 u. in den Gesezen für Kauenburg und Nassau (Anm. 64) fast wörtlich wiedergegeben. Der erste Theil des Gef. (§ 2 bis 13) knüpft die Jagdausübung an sachliche, der zweite, — im Wesentlichen durch das JagdscheinG. (Anm. 71) ersetzt — (§ 14—17) an persönliche Bedingungen, während der dritte, — durch das WildschadensG. (Anm. 72) erweiterte — (§ 21 bis 25) die Verhütung des Wildschadens bezweckt. — Hannover JagdD. u. Bef. 11. März 59 (An. G.S. I 159 u. 171),

Wildschaden G. 21. Juli 48 (daf. 215).

— Kurhessen JagdG. 7. Sept. 65 (kurh. G.S. 571), verb. Anm. 64; Hohenzollern figm. G. 29. Juli 48 (WB. 275) u. heching. G. 16. April 49 (WB. 151). — Ergänzung aller dieser Geseze JustG. § 103—106 u. 108. — Die Handhabung der Jagdpolizei erfolgt durch den Landrath, in den Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde daf. § 103 Abs. 1.

⁶⁹⁾ JPolG. § 1—4, JustG. § 104; den Gemeindebezirken stehen die selbstständigen Ortsbezirke gleich Erf. NB. 19. April 88 (XVI 344); isolirte Höfe und von Waldungen eingeschlossene Grundstücke JPolG. § 5—7, JustG. § 105; Jagdausübung im Festungsrauhon JPolG. § 8, G. 31. Okt. 48 (G.S. 343) § 5 u. JagdscheinG. (Anm. 71) § 10.

⁷⁰⁾ JPolG. § 9—13, JustG. § 104 Abs. 2 u. § 106.

Ausländern 40) M., für den auf 3 Tage gültigen Jagdschein von 3 (bei Ausländern 6) M. zu entrichten. Forstbeamte erhalten den Jagdschein unentgeltlich. Dieser gilt aber nicht für außerhalb des Dienstbezirkes belegene eigene oder gepachtete Jagden⁷¹⁾.

Zur Verhütung des Wildschadens sind gewisse Schutzmittel gegeben⁷²⁾. Außerdem ist der durch Schwarz-, Roth-, Elch- und Damwild, sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden dem Nutzungsberechtigten von den Grundbesitzern eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes nach Verhältniß der Größe der betheiligten Fläche zu ersetzen. Der Anspruch ist binnen 3 Tagen anzumelden. Die Feststellung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde durch Vorbescheid, gegen welchen binnen 2 Wochen die Klage bei dem Kreisaussschusse stattfindet⁷³⁾.

Die Schonzeiten für die einzelnen Wildarten sind für den ganzen Staat gleichmäßig festgestellt⁷⁴⁾; besondere Gesetze gelten nur für Hohenzollern⁷⁵⁾ und für Lauenbnrg⁷⁶⁾.

Als Mangel dieser Gesetzgebung wird empfunden, daß ihre Absicht, das Jagen zu vieler und ungeeigneter Jäger zu verhindern, leicht umgangen und deshalb nur unvollkommen erreicht wird. Ferner führt die Zusammenschließung der nach Ausschcheidung der größeren Besitzungen übrig bleibenden Grundstücke einer Gemeinde zu einem Jagdbezirke häufig zu dessen ungeeigneter Abgrenzung. Die Versuche zur Abänderung dieser Gesetzgebung haben bislang noch keinen Erfolg gehabt.

7. Fischerei.

§ 346.

a) Das **Fischereirecht** ist gleichfalls Ausfluß des Eigentumsrechts am Wasser. Der Grundsatz hat indeß, da solches Recht nur bei stehenden Ge-

⁷¹⁾ G. 31. Juli 95 (GS. 304) und AusfVf. 2. Aug. 95 (MVB. 231), insbes. Ungültigerklärung und WiederabnahmeG. § 8 u. 9, Strafen § 11—13, Haftbarkeit § 14, Verjährung ZPolG. § 20, Verwandlung der Geldstrafe in Haft § 29. — Das G. gilt für ganz Preußen außer Helgoland. — Kom. v. Frh. v. Seherr-Lhoß (Verl. 95).

⁷²⁾ ZPolG. § 21—24, ZustG. § 103 Abs. 2 u. (erweitert) WildschadenG. 11. Juli 91 (GS. 307), wonach bei wiederholtem Wildschaden die Schonzeit für Roth- u. Damwild aufgehoben werden muß (§ 12 u. Erf. DVG. 6. März 93 XXIV 294) u. wenn dieses nicht ausreicht, der Grundbesitzer zum Abschusse zu ermächtigen ist (§ 13), ferner Schwarzwild nur in Einzelfriedigungen gehegt werden darf (§ 14),

wilde Kaninchen dem freien Thierfange unterliegen (§ 15 u. Erf. RG. 19. Okt. 93 ZMVB. 351) u. Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- u. Baumschulanlagen ermächtigt werden können, Vögel u. Wild, welche Schaden anrichten, mittelst Schußwaffe zu erlegen (§ 16 u. 17).

⁷³⁾ G. 1891 § 1—11, 18 u. 19. — Für Hannover und das vorm. Kurf. Hessen sind die früheren Bestimmungen (Ann. 68) maßgebend geblieben.

⁷⁴⁾ G. 26. Feb. 70 (GS. 120) und ZustG. § 107. — Schonung des asiatischen Steppenhuhnes 3. 25. Mai 88 (MVB. 108). — Schonzeit für Robben ReichsG. 4. Dez. 76 (RGVB. 233) u. v. 29. März 77 (RGVB. 109).

⁷⁵⁾ G. 2. Mai 53 (GS. 178).

⁷⁶⁾ G. 26. Feb. 70 (WochBl. 260).

wässern denkbar ist (§ 335 Abs. 3) zunächst nur für diese Bedeutung⁷⁷⁾. Für fließende Gewässer gebührt das Recht, soweit nicht besondere Fischereiberechtigungen bestehen⁷⁸⁾, in öffentlichen Flüssen dem Staate⁷⁹⁾, in Privatflüssen als Ausfluß des Eigenthumsrechtes dem Uferbesitzer⁸⁰⁾. Wo keine Berechtigung vorhanden ist, oder solche von allen Einwohnern oder Gemeindegliedern ausgeübt werden kann, hat fortan die Gemeinde die Fischerei; das Recht des freien Fischfanges (wilde Fischerei) ist aufgehoben⁸¹⁾.

Die unbefugte Ausübung der Fischerei ist mit Strafe bedroht⁸²⁾.

§ 347.

b) **Fischereipolizei.** Die Fischerei liefert ein gesundes Nahrungsmittel und erscheint besonders einträglich, da die Fische, ohne irgendwie Schaden anzurichten, verschiedene, übrigens nutzlose Stoffe verwerthen und sich verhältnißmäßig schnell entwickeln. Erst in den letzten Jahrzehnten ist diese wirthschaftliche Bedeutung der Fischerei voll gewürdigt; und erst damit ist die auf eine möglichst nachhaltige und vortheilhafte Ausnutzung dieser Güterquelle gerichtete Fischereiwirthschaft ins Leben getreten⁸³⁾. Neben der unmittelbaren Förderung

⁷⁷⁾ R. I 9 § 176—183.

⁷⁸⁾ Das. § 170—175, 187, 191 u. 192. Ablösung § 330 Abs. 2 d. W.; Beschränkung und Aufhebung Ann. 88.

⁷⁹⁾ R. II 15 § 73—78. Das Recht wird hier noch als Regal (§ 130 d. W.) bezeichnet. — Abweichend das westpreuß. ProvR. 19. April 44 (G. S. 103) § 72. Dagegen spricht das franz. G. 4. März 1802 gleichfalls dem Staate dieses Recht zu.

⁸⁰⁾ Erf. Dr. (Präj. 1628) 23. Sept. 45 (Präj. Samml. S. 30) u. 31. Aug. 46 (Entsch. XV 361). — Die Ausübung der Anliegerfischerei ist nach Vorbild der Jagdpolizei (§ 345 d. W.) geregelt für Westfalen G. 30. Juni 94 (G. S. 135), die Rheinprovinz G. 25. Juni 95 (G. S. 267).

⁸¹⁾ FischereiG. (Ann. 74) § 6 u. 7. Auch die freie Angelfischerei des rheinischen Rechts ist aufgehoben G. 30. März 80 (G. S. 228) Art. I.

⁸²⁾ StGB. § 296 u. 370⁴. — Küstenfischerei der Ausländer das. § 296 a. — Verträge üb. Bestrafung der Fischereirebel § 339 Ann. 88 d. W.

⁸³⁾ Die Fischwirthschaft umfaßt die Fischzucht, den Fischereischutz u. die Fischereibenutzung. — Die Fischzucht ist künstlich oder natürlich. Bei der künstlichen Fischzucht entstehen die Fische unter unmittelbarer menschlicher Einwirkung, um dann der natürlichen Weiterzucht übergeben zu werden. Sie erstreckt sich vorwiegend auf die Lachs-

arten (Lachs, Forelle, Maräne, Saibling, Aesche). Zuerst 1848 in Hünningen im Elsaß eingeführt, hat sie sich von dort aus weiter verbreitet. Der Laich, den die männlichen Fische als Milch, die weiblichen als Eier (Rogen) absondern, wird von beiden Arten in lebendem oder todttem Zustande gewonnen. Durch Mischung der Eier mit der Milch werden erstere befruchtet und dann — während sie in der Natur in großer Menge verloren gehen — in besondere Behälter (Brutvorrichtungen), die von gesundem Wasser durchflossen werden und gegen schädigende Einwirkungen (Thiere, Frost) geschützt sind, zu weiterer Entwicklung gebracht. Die natürliche Zucht überläßt die Entstehung und Weiterentwicklung der Fische der Natur und wirkt nur durch Vermehrung der förderlichen und Beseitigung der hinderlichen Einflüsse auf diese ein. Dazu gehört die Befegung fischloser oder fischarmer Gewässer mit Fischbrut oder jungen Fischen, die Anlegung von Fischwehren, von Laichschouevieren und Fischpässen (§ 347 Abs. 2) und die Einrichtung vorhandener oder Herstellung neuer Teiche für Zwecke der Fischzucht. Bei dieser sog. Teichwirthschaft, die vorzugsweise auf die Karpfenarten (Karpfen, Karauschen, Schleien), neuerdings auch auf Zander Anwendung findet, werden die Fische entweber in ein und demselben Teiche gehalten, dem alljährlich die ältesten Fische

der Fischerei⁸⁴) ist dieser auch ein erhöhter Schutz zu theil geworden. An Stelle der mannigfaltigen und unzureichenden provinziellen Vorschriften ist ein einheitliches Fischereigesetz getreten, welches das Fischereinteresse den vielfach entgegenstehenden Interessen der Schifffahrt, Industrie und Landeskultur gegenüber wahrnimmt und einen geregelten, auf Erhaltung und Vermehrung des Bestandes gerichteten Betrieb sichern soll⁸⁵).

Das Gesetz erstreckt sich auch auf den Fang von Krebsen, Austern, Muscheln und anderen nugharen, nicht jagdbaren Wasserthieren, umfaßt jedoch nur die Küsten- und die Binnenfischerei⁸⁶), wogegen die Hochseefischerei Gegen-

zum Verbrauche entnommen werden (Femelbetrieb), oder sie werden bei fortschreitender Entwicklung in besondere Teiche übergeführt, die alsdann nur gleichaltrige und gleichmäßig zu behandelnde Fische enthalten (Klassenbetrieb). — Der Fischereischutz ist gegen die Schädigungen gerichtet, die durch Menschen (Fischdiebstahl, unwirtschaftliche oder übermäßige Nutzung, Verunreinigung der Fischgewässer, schädigende Anlagen oder Betriebe in diesen) oder durch Thiere herbeigeführt werden (§ 347 Abs. 2). — Die Fischereibenutzung umfaßt den Fang, die Aufbewahrung, Versendung und Verwerthung der Fische. Fanggeräthe bilden die Angel und das Netz. Während die Handangel vorzugsweise dem Sport dient, werden die Stand- und Legeangeln auch von den Berufsfischern besonders beim Aalfang angewendet (Aalschnüre). Die Netze sind feststehend oder beweglich. Zu ersteren gehören die senkrecht im Wasser befestigten Stellnetze, in deren Maschen die Fische hängen bleiben und die trichterförmigen Reusen, durch deren Einkehlungen den eingedrungenen Fischen der Rückzug versperrt wird. Die Reusen mit Seitennetzen heißen Flügelreusen, die aus Weidenruthen zum Aalfang hergestellten Aalförbe. Die beweglichen Netze zerfallen in Köcher (Beutelartige mit Stielen versehene Netze, die, wenn sie mittelst der Stiele geöffnet und geschlossen werden können, Hamen heißen), Senknetze (flache, wenig vertiefte und mittelst einer Stange wagerecht in das Wasser zu tauchende und zu hebende Netze) und Schleppgarne, die, wenn sie in der Mitte mit einem Saße versehen sind, Waden genannt werden. Außer allen die Fische betäubenden oder verwundenden Geräthen sind zur Schonung der Fische auch Netze mit zu engen (unter 2,5 cm weiten) Maschen verbotenen Anm. 82, 92 u. 93. Andere

Grenzen werden dem Fischfange durch die Schonzeiten gezogen. Diese wollen entweder durch Ausschluß einzelner Wochentage der übermäßigen Nutzung vorbeugen (Wochenschonzeit, Sonntagsruhe) oder die Fische während des Laichgeschäftes geschont sehen (Jahresschonzeiten). Hierbei wird die relative und die absolute Schonzeit unterschieden. Die erstere gilt in Süddeutschland und in Sachsen, die letztere im übrigen Deutschland, insbesondere in Preußen (Anm. 93). Die relative Schonzeit trifft für die einzelnen Fischarten je nach der Laichzeit besondere Bestimmungen, insbesondere Markt- u. Handelsverbote. Die absolute Schonzeit wird auf gewisse Monate gelegt, in denen die in einem bestimmten Gewässer zumeist vorkommenden Fischarten gleichzeitig laichen. Da eine größere Anzahl Fische im Frühjahr, andere, insbesondere die Lachsarten, aber im Herbst laichen, zerfallen auch die Gewässer in solche mit Frühjahrschonzeit (10. April bis 9. Juni) und solche mit Herbstchonzeit (15. Okt. bis 14. Dez.). Außer Betracht bleiben dabei die zur Laichzeit die See aufsuchenden Aale.

⁸⁴) Der seit 1870 bestehende deutsche Fischereiverein, der insbesondere für Untersuchung der Ost- u. Nordsee u. für Hebung der künstlichen Fischzucht thätig wirkt, erhält eine regelmäßige Beihilfe aus Reichsmitteln. Von diesem hat sich 1895 der deutsche Seefischereiverein abgezweigt. ⁸⁵) FischereiG. 30. Mai 74 (G. S. 197), Einführung in Rauenburg G. 4. April 77 (G. S. 122). ErgänzungsG. 30. März 80 (G. S. 228). — Vtr. mit den Niederlanden und der Schweiz über die Lachsfischerei im Rheinstromgebiete 30. Juni 85 (RG. 86 S. 192); Beitritt Luxemburgs Vtr. 5./15. Nov. 92 u. G. 17. April 95 (G. S. 157 u. 165).

⁸⁶) FG. § 1—3 u. § 1 der Ausw. f.

stand internationaler Vereinbarungen ist⁸⁷⁾. Fischereiberechtigungen, die eine verständige Bewirthschaftung der Gewässer ausschließen, können gegen Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden⁸⁸⁾. Gemeinden dürfen die Berechtigung nur durch angestellte Fischer oder durch Verpachtung auf mindestens 6 Jahre nutzen⁸⁹⁾. Die Berechtigten eines größeren zusammenhängenden Fischereigebietes können im Interesse der Aufsicht und des Schutzes oder der Bewirthschaftung zu Fischereigenossenschaften vereinigt werden⁹⁰⁾. Die Ausübung der Fischerei, soweit sie nicht durch den Berechtigten selbst erfolgt, setzt die Mitführung eines polizeilich beglaubigten Erlaubnißscheines voraus⁹¹⁾. Schädliche Fangmittel (giftige Köder, Sprengpatronen) und den Zug der Fische hindernde Fangvorrichtungen sind verboten⁹²⁾. Zur Schonung des Fischbestandes sind durch besondere Provinzialgesetze Bestimmungen über das geringste Maß und Gewicht der feilgebotenen Fische, über die für die einzelnen Fischarten einzuhaltenden Schonzeiten und über den Gebrauch und die Beschaffenheit der Fanggeräthe erlassen⁹³⁾. Das Gesetz gestattet die Anlage von Schonrevieren für das ungestörte Laichen der Fische, wie für deren gesicherten Eingang aus dem Meere in die Binnengewässer⁹⁴⁾ und von Fischpässen für das ungehinderte Hinauf- und Hinabziehen der sog. Wanderfische (Aachse, Störe, Forellen, Aale) in den Flüssen⁹⁵⁾. Die Verunreinigung der Fischwasser durch Einleitung schädlicher Stoffe aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben und das Flach- und Hanfröten in nicht ge-

Westpreußen, Pommern, Schl.-Holstein u. Hannover (Ann. 93) nebst B. 12. Jan. 80 (G. S. 7). — Geschlossene Gewässer F. G. § 4 u. ZustG. § 102¹⁾. — Küstentischerei, Ann. 82 u. (Begriff des Küstengebietes) § 367 Abs. 1 d. W.

⁸⁷⁾ Vtr. mit Frankreich, Großbritannien, Belgien, den Niederlanden und Dänemark über die Nordseefischerei 6. Mai 82, durch RG. 30. April 84 auf die Küstentischerei ausgedehnt (RG. 84 S. 25 u. 48) u. erg. Erl. 1. Feb. 89 (RG. 90 S. 5). Bestrafung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern Vtr. ^{16. Nov. 87} ^{14. Feb. 93} u. G.

4. März 94 (RG. 427 u. 151) u. B. 20. Aug. 94 (G. S. 161). — Gegenstand der deutschen Hochsee- u. Küstentischerei, die (1894) 1500 Fischer beschäftigte, sind der Schellfisch, Kabeljau, Seehecht, die Scholle, Seezunge, Steinbutte und vereinzelt der Stör. — Unfallversicherung der Besatzung non Hochseefischereidampfern § 355 Ann. 59.

⁸⁸⁾ F. G. § 5; ZustG. § 102²⁾.

⁸⁹⁾ F. G. § 8.

⁹⁰⁾ Schutzgenossenschaften das. § 9 u.

Wirtschaftsgenossenschaften § 10; ZustG. § 100, 101. — Normalstatut ZR. 29. Okt. 79 (M. B. 80 S. 36).

⁹¹⁾ F. G. § 11—17. — Beschränkte Ausstellung in nicht geschlossenen Gewässern ErgG. Art. II. — Allgemeine Legitimationspflicht für einen Theil Pommerns F. G. § 18. — Bezeichnung ausliegender Fischerzeuge § 19.

⁹²⁾ F. G. § 20, 21, 28 u. ErgG. Art. III.

⁹³⁾ F. G. § 22—28. — Ausßerordnungen v. 8. Aug. 87 f. Ostpreußen (G. S. 337), Westpreußen (G. S. 348 u. B. 10. Mai 93 G. S. 87), Brandenburg u. Berlin (G. S. 397), Pommern (G. S. 360), Schlessien (G. S. 406), Sachsen (G. S. 414), Schl.-Holstein (G. S. 376 u. B. 4. April 94 G. S. 29), Hannover (G. S. 385 u. B. 4. April 94 G. S. 29), Westfalen (G. S. 423), f. den Rh. Kassel (G. S. 441) u. Hohenzollern (G. S. 433), ferner 12. Mai 88 f. Posen (G. S. 105), 23. Juli 86 f. den Rh. Wiesbaden (G. S. 197) u. f. die Rheinprovinz (G. S. 189).

⁹⁴⁾ F. G. § 29—34; ZustG. § 98¹⁾.

⁹⁵⁾ F. G. § 35—42; ZustG. § 98²⁾ 3.

schlossenen Gewässern ist verboten⁹⁶). — Bei neuen Turbinenanlagen kann die Anbringung von Schutzgittern angeordnet werden⁹⁷). Der Fischereiberechtigte darf ohne Anwendung von Schießgewehren Fischottern, Reiher, Taucher, Eisvögel, Kormorane und Fischeare tödten oder fangen und für sich behalten⁹⁸). Die von Fischereiberechtigten, Genossenschaften oder Gemeinden bestellten Fischereiaufsesser können amtlich verpflichtet, auch können zur Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht besondere Fischereibeamte bestellt werden, welche Rechte und Pflichten der Ortspolizeibeamten haben⁹⁹). Uebertretungen des Gesetzes sind mit Strafe bedroht. Bei Entdeckung auf frischer That dürfen die der Einziehung unterliegenden Gegenstände beschlagnahmt und Fischereigeräthe und Fahrzeuge gepfändet werden¹⁰⁰).

V. Gewerbe.

1. Einleitung.

§ 348.

Unter Gewerbe im weiteren Sinne wird jede selbstständige, gleichmäßig fortgesetzte, auf Gewinn gerichtete Thätigkeit verstanden; in der engeren Bedeutung wird diese Thätigkeit aber nur dann als Gewerbe bezeichnet, wenn sie die Verarbeitung von Erzeugnissen bezweckt. In diesem eigentlichen Sinne steht das Gewerbe in der Mitte zwischen der Gewinnung der Roherzeugnisse und dem den Umsatz der Güter vermittelnden Handel. Thatsächlich sind diese Thätigkeiten zuweilen mit einander verbunden, indem der Roherzeuger zugleich die Verarbeitung und Veräußerung der Erzeugnisse übernimmt oder der Gewerbetreibende den Absatz seiner Waare selbst bewirkt. Mit Zunahme des Großbetriebes und der Arbeitsteilung (§ 309 Nr. I 2) nehmen diese Fälle jedoch ab. — Die Gesamtheit der gewerblichen Thätigkeit auf einem sachlich oder räumlich begrenzten Gebiete heißt Industrie¹).

Die frühere feste Scheidung der einzelnen Gewerbe nach dem Gegenstande des Betriebes hat angesichts der Gewerbefreiheit und der Fortschritte der Technik nicht standgehalten. Die Gewerbestatistik, welche die

⁹⁶) F.G. § 43, 44; Zust.G. § 99.

⁹⁷) Erg.G. Art. V.

⁹⁸) F.G. § 45 u. Erg.G. Art. IV.

⁹⁹) F.G. § 46, 47 u. Erg.G. § 134 Abs. 1. — Uniform Bf. 5. Dft. 77 (M.B. 294) u. 16. Feb. 85 (M.B. 59). — Tagelöhner u. Reisefosten § 73 Anm. 52. — Als Beirath der Behörden sind in der Regel

die Meliorationsbauinspektoren (§ 332 Anm. 9) zu Oberförstern im Nebenamte bestellt.

¹⁰⁰) F.G. § 48—52.

¹) Groß- u. Kleinbetrieb, Handwerk u. Hausindustrie § 309 Anm. 12 u. 13 d. B. — Anm. 2.

thatsächliche Vertheilung der gewerblichen Thätigkeit auf die einzelnen Gebiete festzustellen hat, bleibt deshalb auf allgemeine Arten beschränkt²⁾.

Die Verwaltung des Gewerbewesens wird an oberster Stelle im Reiche durch das Reichsamt des Innern³⁾ und in Preußen durch den Minister für Handel und Gewerbe mit der Maßgabe wahrgenommen, daß ein Theil der Gewerbepolizei vom Minister des Innern und ein Theil des technischen Unterrichtswesens vom Kultusminister verwaltet wird⁴⁾. Als beratendes Organ steht dem Minister die technische Deputation für Gewerbe mit der Bestimmung zur Seite, das wissenschaftliche der Gewerbekunde zu verfolgen⁵⁾. — In den übrigen Instanzen sind die allgemeinen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zuständig. Eigene Organe bilden die Gewerbegerichte (§ 352 Abs. 7), während die besondere Ueberwachung der gewerblichen Anlagen und der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter (Gewerbeinspektion) den bei den Regierungspräsidenten mit dem Titel „Regierungs- und Gewerberath“ und mit dem Range der 4ten Klasse angestellten gewerbetechnischen Räten obliegt. Zu ihrer Unterstützung und Vertretung oder zur Aufsichtsführung für bestimmte Bezirke, zugleich auch zur Revision der Dampfkessel, sind Gewerbeinspektoren mit dem Range der 5ten Klasse angestellt⁶⁾. — Eine eigene Vertretung der Gewerbetreibenden besteht nicht⁷⁾.

In der Geschichte entwickelte sich das Gewerbe zuerst in den Städten, und hier rief das Bedürfniß des Schutzes schon während des Mittelalters

²⁾ Nach der auf Grund des G. 8. April 95 (RGBl. 225) am 14. Juni 95 stattgehabten Berufs- u. Gewerbezahlung waren in Preußen von 31490315 ermittelten Einwohnern 13242253 im Hauptberufe erwerbsthätig wie folgt:

Nr.	Berufsgruppen	Zahl	v. S.
I	Landwirtschaft, Thierzucht, Gärtnerei, Forstwirtschaft, Jagd u. Fischerei	4 782 255	36,33
II	Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen	4 755 855	35,94
III	Handel und Verkehr	1 355 740	9,89
IV	Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	304 130	2,31
V	Armen-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen dienst, freie Berufe	822 675	6,25
VI	Rentner, Pensionäre u. f. w., Personen ohne Beruf und Berufsangabe	1 221 598	9,28
		13 242 253	100,00

Gegenüber der früheren Zählung (1882) weist die Gruppe I gegenüber den Gruppen II u. III nur eine geringe Vermehrung auf, sodaß in diesen drei Hauptgruppen eine Verschiebung zu ungunsten der Landwirtschaft stattgefunden hat. Dabei ist im Landwirtschaftsbetriebe das Verhältnis der selbstständig Thätigen zu den Arbeitern gestiegen, in Handel und Industrie dagegen gefallen.

³⁾ § 20 Abs. 2 Nr. 2 d. W. — Dem Reiche steht die Oberaufsicht und Gesetzgebung zu; die Ausführung und die Pflege

der Gewerbe (§ 357 d. W.) ist Sache der Einzelstaaten geblieben.

⁴⁾ § 50, § 48 Abs. 1 u. § 49 Abs. 1.

⁵⁾ Publ. 16. Dez. 1808 (GS. 361).

⁶⁾ GewD. (G. 1. Juni 91 RGBl. 261) § 139 b u. 1497 und AG. 27. April 91 (GS. 165). Dienstamm. 23. März 92 (MBl. 160). — § 355 Anm. 42 d. W. — Amtliche Mittheilungen aus ihren Jahresberichten erscheinen seit 1876 alljährlich (Berl. v. Kottkampf).

⁷⁾ Die Einrichtung der Gewerberäthe (1849) wie der Gewerbekammern (§ 311

Vereinigungen der Gewerbetreibenden mit eigener ständischer Gesetzgebung und Verwaltung hervor. Diese als Gilden, später als Zünfte und Innungen⁸⁾ bezeichneten Verbindungen erlangten wichtige Vorrechte und wurden zu bedeutenden Gliedern der städtischen Verfassungen. Sie trugen wesentlich zur Hebung der Gewerbe bei, mußten aber gleichzeitig ihre Macht im eigenen Interesse zu verwerthen, indem sie ihre Privilegien durch Verbotungsrechte und starre Abschließung nutzbar machten. — Diese Ausartung, die im 17ten Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht hatte, führte im 18ten zum Eingreifen der Staatsgewalt und leitete damit in das polizeiliche Konzessionswesen über. — Der Gewerbebetrieb sah sich somit zu Anfang unseres Jahrhunderts sowohl durch die Zunftbeschränkungen, denen noch zahlreiche Realberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte⁹⁾ hinzutraten, als durch weitgehende Polizeivorschriften eingeengt. Beide Hindernisse sind durch die Stein-Gardenberg'sche Gesetzgebung weggeräumt. Die Gewerbefreiheit bildet nur ein Glied in der Kette der Befreiungen, welche diese Gesetzgebung der Erwerbsthätigkeit durch Abstreifung hinderlicher Fesseln und Beseitigung abgestorbener Formen gebracht hat¹⁰⁾. Die Beschränkung des Gewerbebetriebes auf die Städte oder auf gewisse Personen und Stände, sowie alle Vorzugs- und Ausschließungsrechte wurden grundsätzlich beseitigt und nur die im öffentlichen Interesse unerlässlichen Einschränkungen beibehalten¹¹⁾. Inzwischen hatte sich das Staatsgebiet erweitert und in diesem wurden diese Grundsätze durch die preussische Gewerbeordnung¹²⁾ zur Durchführung gebracht, der ähnliche Gesetze in den übrigen deutschen Staaten gefolgt sind. Den vollen und einheitlichen Abschluß hat die Frage jedoch erst durch die neue Reichsgesetzgebung gefunden.

Mit Unterstellung des Gewerbewesens unter die Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches gelangte gleichzeitig der Grundsatz der gewerblichen Gleichberechtigung aller Reichsangehörigen im ganzen Reiche zur Anerkennung¹³⁾. Die Reichsgewerbeordnung hat dann das Gebiet umfassend geregelt¹⁴⁾. Sie schloß jedoch neben einigen Zweigen der Gütererzeugung und künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufsarten auch verschiedene gewerbliche Betriebe aus, um diese

Abf. 4 d. W.) hat keinen Bestand gehabt. Die mit dem Handel verbundenen Gewerbe finden in den Handelskammern (§ 360 Abf. 3) ihre Vertretung.

⁸⁾ Die Bezeichnung „Zünfte“ wird jetzt vorzugsweise von den ehemaligen mit Zwangsbefugnissen ausgestatteten Vereinigungen im Gegensatz zu den heutigen Innungen gebraucht.

⁹⁾ Zwangsrecht ist die Befugniß, dem Verpflichteten die Anschaffung oder Zubereitung gewisser Bedürfnisse bei anderen als dem Berechtigten zu unterlagen. Zum Bannrechte wird dieses Recht, wenn es sich auf die Einwohner eines ganzen

Bezirktes oder gewisser Klassen derselben erstreckt.

¹⁰⁾ § 311 Abf. 1 u. § 30 Abf. 4 d. W.
¹¹⁾ Ed. 2. Nov. 10 (G. 79) u. 7. Sept. 11 (G. 253).

¹²⁾ Pr. Gew. D. 17. Jan. 45 (G. 41).

¹³⁾ RVerf. Art. 3 u. 41; Freiz. G. 1. Nov. 67 (WGB. 55) § 1.

¹⁴⁾ R. Gew. D. 21. Juni 69, vielfach ergänzt, insbes. durch G. 17. Juli 78 (RWB. 199), 23. Juli 79 (das. 267), 18. Juli 81 (das. 233), 1. Juli 83 (das. 159) u. auf Grund des Art. 16 des letzteren durch Bef. 1. Juli 83 in jetzt gültiger Fassung neu veröffentlicht

der besonderen Regelung durch Reichs- oder Landesgesetze vorzubehalten. Diese Betriebe unterliegen somit zugleich der Landesgesetzgebung¹⁵⁾. Die Gew.D. beschränkt sich ferner im wesentlichen auf die Frage der Zulassung zum Gewerbe, wogegen sie mit einzelnen Ausnahmen die Ordnung des Betriebes gleichfalls der Landesgesetzgebung belassen hat. Auf diesen finden insbesondere die allgemeinen Vorschriften der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenz Polizei fortdauernd Anwendung¹⁶⁾. — Neben der Reichs- und der Landesgesetzgebung sind einzelne Gegenstände der örtlichen Regelung durch Ortsstatut überwiesen¹⁷⁾.

Die Gew.D. hat den Grundsatz der Gewerbefreiheit zur ausgedehntesten Anwendung gebracht, und diese Grundlage ist ihr erhalten geblieben, wenngleich inzwischen die Macht der tatsächlichen Verhältnisse zahlreiche Einschränkungen herbeigeführt hat, die dem Staate wiederum eine vermehrte Einwirkung auf den Gewerbebetrieb zuweisen¹⁸⁾. Zur Durchführung der gewerblichen Freiheit hat die Gew.D. den Unterschied zwischen Stadt und Land bezüglich des Gewerbebetriebes, das Verbot des gleichzeitigen Betriebes verschiedener Gewerbe und den Junftzwang sammt der Prüfungspflicht der Handwerker beseitigt, die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, die Zwangs- und Bannrechte, die Berechtigungen zur Konzessionserteilung oder Abgabenauflegung aufgehoben oder für ablösbar erklärt, auch die Wiedereinführung dieser Rechte

ROB. 83 S. 177. — Weitere eingreifende Aenderungen brachten das, besonders den Gewerbebetrieb außerhalb des Geschäftstokales und im Umherziehen (§ 349 Abs. 4 u. 350 d. W.) betreffende G. 6. Aug. 96 (ROB. 685), ferner drei die Befugnisse der Innungen erweiternde Gesetze (§ 351 Num. 58, 59 u. 61) und endlich das f. g. ArbeiterschutzG. (§ 352 Num. 1 d. W.). — Einführung in Südhessen RVerf. 15. Nov. 70 (ROB. 627) Art. 80¹¹, in Baden und Württemberg G. 10. Nov. 71 (ROB. 392) und in Baiern nach Maßgabe der Gesetze 12. Juni 72 (ROB. 170) § 1 u. 23. Juli 79 (ROB. 267) Art. 3 Abs. 2, in Elsaß-Lothringen nach Maßgabe des G. 27. Feb. mit Bef. 22. Dez. 88 (ROB. 57 u. 300) u. B. 24. Dez. 88 (OB. f. GL. 101). — Ausführung: Anw. 4. Sept. 69 (MWB. 200) u. 29. Dez. 83 (MWB. 84 S. 11). Für gewerbliche Anlagen u. Dampfessel (Nr. 28—54) gelten jetzt die Ann. 24 u. 27 aufgeführten Bestimmungen. — Kommentare von Berger (13. Aufl. Berl. 95), Marcinowski (6. Aufl. das. 96), Zilling (4. Aufl. das. 95) und Landmann (2. Aufl. Berl. 93).

¹⁵⁾ Die Gew.D. ist nach § 6 unanwend-

bar auf die Fischerei (§ 347 d. W.), die Advokatur und das Notariat (§ 189 u. 216), die Errichtung u. Verlegung von Apotheken (§ 268 Abs. 2 Nr. 2), die Erziehung von Kindern gegen Entgelt (§ 265 Abs. 1), das Unterrichtswesen (§ 300 Abs. 4), die Auswanderungsunternehmer und Agenten (§ 11), die Versicherungsunternehmer (§ 313 Abs. 5), die Eisenbahnunternehmungen (§ 375 Abs. 2), die öffentlichen Führen und die Seeschiffer (§ 367 Abs. 3); sie ist nur in einzelnen Vorschriften anwendbar auf das Bergwesen (§ 322), die Ausübung der Heilkunde (§ 266 u. 267), den Verkauf von Arzneimitteln (§ 268 Abs. 3), den Vertrieb von Lotterielooseen (§ 132 Abs. 2) und die Viehzucht (§ 341).

¹⁶⁾ Anw. (Eingang), Erf. d. DR. 4. Nov. 70 (3MWB. 350, MWB. 1871 S. 17) u. 18. Jan. 71 (3MWB. 114). — Strafe der Zwibberhandlung Gewerbetreibender gegen ihre Berufspflichten Gew.D. § 144, StGB. § 222, 230, 232, 290, 266³, 367³⁻⁷, ⁹, ¹⁵ u. 369.

¹⁷⁾ Gew.D. G. 1. Juli 91 ROB. 261 Art. 4) § 142 u. ZustG. § 122.

¹⁸⁾ Anm. 14. Diese Ergänzungen sind

ausgeschlossen¹⁹⁾. Weiter hat sie den Betrieb des Gewerbes einem jeden insoweit gestattet, als nicht die allgemeinen Beschränkungen der Zoll-, Steuer- und Postgesetze oder die in bestimmten Fällen zum Schutze der einzelnen gegen Gefahren und Nachtheile erlassenen Vorschriften Ausnahmen nothwendig machen²⁰⁾. Diese Berechtigung zum freien Gewerbebetriebe kann nur, insoweit die Reichsgesetze oder bestehende Steuergesetze es zulassen, entzogen werden²¹⁾. Auch eine Beschränkung durch polizeiliche Taxen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig²²⁾.

Die gesetzlichen Einschränkungen des Gewerbebetriebes bilden den Gegenstand der Gewerbepolizei, die für den stehenden und den im Umherziehen ausgeübten Gewerbebetrieb verschieden gestaltet ist (Nr. 2). Außerdem erstreckt sich die staatliche Wirksamkeit auf die genossenschaftliche Verfassung der Gewerbetreibenden in den Innungen (Nr. 3), auf die Fürsorge für die gewerblichen Arbeiter (Nr. 4) und auf die allgemeine Förderung der Gewerbe (Nr. 5).

2. Gewerbepolizei.

§ 349.

a) Der Beginn eines jeden **stehenden Gewerbes** ist unter Angabe des Betriebsortes der Gemeindebehörde anzuzeigen und kann, insoweit er Genehmigung erfordert und ohne solche stattfindet, polizeilich verhindert werden²³⁾.

Die Genehmigung erscheint theils von der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte (gewerblichen Anlage), theils von der persönlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abhängig.

I. Für gewerbliche Anlagen bestehen folgende Einschränkungen:

1. Gewisse Anlagen, die erhebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen für die Nachbarn oder das Publikum mit sich bringen, sind erst nach

auf dem Boden der neueren Wirthschaftspolitik (§ 311 Abs. 1) erwachsen.

¹⁹⁾ GewD. § 2—4, 7—10 u. JustG. § 133. — Die Aufhebung und Ablösung erfolgte durch G. 17. Jan. 45 (GS. 79) f. die älteren u. 17. März 68 (GS. 249) f. die neueren Provinzen, ferner B. 31. Mai 58 (GS. 333) u. 17. Dez. 72 (GS. 717) für die (nach GewD. § 7² ausgeschlossenen) Abdeckereiberechtigungen.

²⁰⁾ GewD. § 1 u. 5. — Frauen § 11; juristische Personen des Auslandes § 12 Abs. 1 u. G. 22. Juni 61 (GS. 441) § 18. Auf besonderer Dienstverpflichtung beruht die Einschränkung der Soldaten (§ 96 Abs. 3 d. W.) u. Beamten (§ 23 Abs. 1 u. § 65 Abs. 2 daf.). Einfluß des Gewerbebetriebes auf das Bürgerrecht § 77 Anm. 20.

²¹⁾ GewD. § 43 (verb. § 242 Abs. 3 d. W.). — Untersagung des einzelnen Betriebes § 349 I 1 u. II 3 d. W., Zurücknahme d. Erlaubniß GewD. § 53 u. 54.

²²⁾ GewD. § 72; Ausnahmen Anm. 44—46 u. in betreff der Aerzte § 266 Abs. 2, der Apotheker § 268 Abs. 3 d. W. Die Vorschrift, daß Bäcker, Backwaarenverkäufer und Gastwirthe zur Veröffentlichung der von ihnen selbst festzusetzenden Preise angehalten werden können GewD. § 73—75, 79 u. 148⁸, hat nur geringe praktische Bedeutung erlangt; die Regelung erfolgt durch Polizeiverordnung Erk. DV. 16. April 94 (XVI 292).

²³⁾ GewD. § 14 Abs. 1 u. § 15, Anm. Nr. 1 u. 2; Strafe GewD. § 148¹. — Besondere Pflicht zur Anzeige bei der Ortspolizeibehörde für Feuerversicherungsgagenten

polizeilicher Prüfung und auf Grund eines Verfahrens zuzulassen, in welchem über die Einwendungen der Betheiligten verhandelt und entschieden wird²⁴⁾. Zuständig sind in der Regel die Kreis- oder Stadtausschüsse, in einigen Fällen die Bezirksausschüsse²⁵⁾. — Die Genehmigung gewährt diesen Anlagen insofern einen besonderen Schutz, als ihre Benutzung nicht vermöge der allgemeinen Befugnisse der Polizeibehörden, sondern nur wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Ersatz des erweislichen Schadens durch den Bezirksausschuß unterfagt werden kann²⁶⁾.

2. Gleiches (Nr. 1) gilt für die Zulassung von Dampfkesseln mit der Maßgabe, daß das Verfahren fortfällt, dagegen die Erfüllung der Konzeptionsbedingungen nochmals vor der Inbetriebnahme zu untersuchen ist²⁷⁾.

§ 313 Abs. 5 d. W., für Anfertigung und Verkauf von Büchern und Druckschriften § 242 Abs. 3. — Die Anmeldung dient gleichzeitig dem Zwecke der Gewerbesteuer § 143 Anm. 42.

²⁴⁾ GewD. § 16 (Ergänzung des Verzeichnisses Bef. 12. Juli 84 RGW. 118, v. 4. u. 31. Jan. u. 24. April 85 RGW. 2, 8 u. 92, v. 15. Feb., 1. April u. 16. Juni 86 RGW. 28, 68 u. 204, v. 5. Jan. 87 RGW. 4, v. 16. Juli 88 RGW. 218 u. 2. Jan. 89 RGW. 1), Verfahren § 17—22; Ausführung Zw. 19. Juli 84 (M. 164), geändert (Nr. 43) Vf. 8. Aug. 86 (M. 210) u. erjsetzt (Nr. 49—51) Anm. 16. März 92 (Anm. 27); Frist der Ausführung GewD. § 49 u. 50; Strafe § 147². — Stempel § 152 Anm. 28 d. W. — Wirkung der Genehmigung § 25 u. 26; diese umfaßt zugleich die Bauerlaubnis ZR. 2. März 80 (M. 80); bau- u. feuerpolizeiliche Rücksichten § 276 Anm. 26 d. W.; Herstellung der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen § 352 Abs. 2 d. W. — Technische Anleitung für die einzelnen Betriebe 15. Mai 95 (M. 196), erg. NE. 9. Jan. 96 (M. 9); Anilin- fabriken ZR. 10. Juni 65 (M. 158) u. 13. Okt. 76 (M. 266); Zündholz- fabriken ZR. 29. Okt. 57 (M. 199) u. 20. Juni 76 (M. 175); unter Verwendung von Weißphosphor dürfen Zündhölzer wegen der damit verbundenen Vergiftungsgefahr nur in ausschließlich dazu benutzten und von jugendlichen Arbeitern nicht besuchten Räumen angefertigt werden G. 13. Mai 84 (RGW. 49) § 1—5, Ausf. Bef. 8. Juli 93 (RGW. 209); § 352 Anm. 8 d. W. Besondere Vor-

schriften gelten daneben für Schlachthäuser (§ 264 Abs. 2) und für Neuanlagen von Wassertriebswerken (§ 336 Abs. 2 d. W.). Für diese sind in Bergwerken und Aufbereitungsanstalten zugleich die Oberbergämter zuständig BergG. 24. Juni 65 (GE. 705) § 59, JustG. § 110 Abs. 2 u. Anm. Nr. 3, 28 u. 41.

²⁵⁾ JustG. § 109, 110, 113, B. 13. Aug. 84 (GE. 323), 11. Mai 85 (GE. 277) u. 16. Sept. 88 (GE. 325).

²⁶⁾ GewD. § 51, 52, 54, Anm. (neue Fassung Anm. 14) Nr. 52—54, JustG. § 112 u. 113. Erf. DB. 12. Nov. 91 (XXIII 254).

²⁷⁾ GewD. § 24, Anm. 16. März, Bef. 31. Aug. u. 23. Sept. 92 (M. 119 u. 337), Erf. 6. Mai 93 (M. 119). — Stempel § 152 Anm. 28 d. W. — Frist, Strafe u. Wirkung wie Anm. 24. — Die Untersuchungsgebühr beträgt 15 M. ZR. 8. Okt. 73 (M. 277) u. 22. Juni 74 (M. 164). — Zuständig ist der Kreis- (Stadt-)Ausschuß JustG. § 109 u. 113, in Bergwerken und Aufbereitungsanstalten das Oberbergamt u. für Lokomotiven auf Eisenbahnen die Bahnverwaltung BergG. 24. Juni 65 (GE. 705) § 59 u. Anm. Nr. 3, 49 u. 51. Die Untersuchung der Marine- u. militärisch-falschen Dampfkessel erfolgt durch die Marine- und Militärbehörden Vf. 8. Sept. 72 (M. 229), 10. Nov. 75 (M. 285) u. 5. Nov. 78 (M. 79 G. 39). — Technische Grundzüge Bef. 5. Aug. 90 (RGW. 163) nebst Z. 25. Sept. 90 (M. 223), 8. Okt. 91 (M. 173), 9. März 93 (M. 232) u. 20. April 95 (M. 131); Formulare Z. 15. Aug. u. 15. Okt. 91 (M. 158 u.

— Der Betrieb wird daneben in Preußen durch periodische Kesselrevisionen überwacht²⁸⁾.

3. Mit ungewöhnlichem Geräusche verbundene Anlagen können in der Nähe von Kirchen, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Kranken- oder Heilanstalten untersagt werden²⁹⁾.
4. Für Windtriebwerke können die höheren Verwaltungsbehörden durch Polizeiverordnung eine bestimmte Entfernung von Nachbargrundstücken und öffentlichen Wegen vorschreiben³⁰⁾.

II. Die Genehmigung für einzelne Gewerbetreibende heißt, wo sie auf einem Befähigungsnachweise beruht, Approbation (Nr. 1), übrigens Konzession (Nr. 2). Einigen Betrieben gegenüber hat die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen ein Untersagungsrecht (Nr. 3), bezüglich anderer ein Anstellungsrecht (Nr. 4), während noch andere der Regelung durch die Behörde ganz oder theilweise unterliegen (Nr. 5).

1. Der Approbation bedürfen Medizinalpersonen³¹⁾ und Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen³²⁾. Die Befähigungszeugnisse gelten, abgesehen von Hebeammen und Lootsen, für das ganze Reich, begründen sonach gewerbliche Freizügigkeit innerhalb des Reiches. — Das Hufbeschlaggewerbe ist nach Landesgesetz von einer Prüfung abhängig³³⁾.
2. Eine Konzession ist erforderlich für Privat-Kranken-, -Entbindungs- und -Irrenanstalten³⁴⁾ und für Schauspielunternehmer³⁵⁾. Die Konzession gilt bei letzteren nur für das bestimmte Unternehmen, setzt auch neben

194); Beglaubigung der Metalllegirungen für Sicherheitsapparate Best. 22. Juni 86 (3B. 215).

²⁸⁾ G. 3. Mai 72 (G. 515), Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G. 97) § 85; Anw. 16. März 92 (vor. Ann.) — Zuständigkeit der Gewerbeinspektoren § 348 Abs. 3 d. W. — Zuständigkeit bei Staatsbahnen u. Bergwerken 3R. 12. u. 27. und v. 31. Okt. 72 (WB. 258 u. 304). — Für die Revision haben sich Dampfkefeluntersuchungsvereine gebildet. Der Anschluß an diese Vereine, soweit sie staatsseitig anerkannt sind, befreit von der Revision durch die staatlichen Behörden. Berechtigungen dieser Vereine 3. 21. Dez. 92 (WB. 93 G. 12). — Der Betrieb der beweglichen Dampfessel (Lokomobilen) ist außerdem durch Polizeiverordnungen geregelt 3R. 13. März 55 (WB. 49); Straßenlokomotiven § 372 Ann. 33 d. W. — In Preußen wurden zu Anfang 1895 gezählt: 57824 feststehende, 15637 bewegliche Dampfessel u. Lokomobilen, 60488 feststehende Dampf-

maschinen, 2050 Schiffsdampfessel u. 1726 Schiffsdampfmaschinen.

²⁹⁾ GewD. § 27 u. ZustG. § 111, 113.

³⁰⁾ GewD. § 28 u. G. 1. Juli 61 (G. 749) § 13.

³¹⁾ Aerzte § 266 (Ann. 1) d. W., Apotheker § 268 (Ann. 21), Hebeammen § 269 (Ann. 30) u. Thierärzte § 342 (Ann. 24).

³²⁾ § 367 Abs. 3 u. § 368 Abs. 4 d. W.

³³⁾ GewD. § 30a u. preuß. G. 18. Juni 84 (G. 305); Zurücknahme GewD. § 53. Prüfung 3. 23. Jan. 85 (WB. 31), erg. 14. Juni 94 (WB. 113); Militärlaufschmiede 3. 4. März 85 (WB. 61); Lehranstalten § 333 Ann. 23 d. W.

³⁴⁾ § 270 Abs. 6 d. W.

³⁵⁾ GewD. § 32 (G. 1896 [Ann. 14] Art. 2 u. 22), 40 (verb. § 60d Abs. 4) u. ZustG. § 115, 118; Stempel § 152 Ann. 28 d. W.; Frist für den Beginn GewD. § 49, 50; Zurücknahme daf. § 53 u. ZustG. § 120¹⁾. — Durch Polizeiverordnung kann die Einreichung der aufzuführenden Theaterstücke vorgeschrieben

sittlicher, künstlerischer und finanzieller Zuverlässigkeit auch den Besitz der nöthigen Mittel voraus.

Die ferner zur Gast- und Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus erforderliche Erlaubniß ist zu versagen, wenn die Persönlichkeit auf Grund von Thatfachen einen Mißbrauch zur Förderung der Böllerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder Unstittlichkeit annehmen läßt, wenn die Räumlichkeiten nach Lage und Beschaffenheit den polizeilichen Anforderungen nicht genügen und wenn beim Branntweinschank und Branntwein- und Spirituskleinhandel ein Bedürfniß nicht vorliegt. Die letztere Voraussetzung ist für Orte, in denen weniger als 15000 Einwohner vorhanden sind, oder ein Ortsstatut solches festsetzt, auch für sonstige Schank- und Gastwirthschaften maßgebend³⁶⁾. — Eine besondere, von ähnlichen Voraussetzungen abhängige Genehmigung ist für die gewerbliche Haltung von Singspielhallen für Schaustellungen, Musik und theatralische Aufführungen ohne höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse erforderlich³⁷⁾, während für gewerbsmäßige Musikaufführungen und Schau-

werden; die Darstellung verstorbener Mitglieder des Kgl. Hauses ist in der Regel ausgeschlossen *W.* 20. April 44 u. *Z.* 28. Juli 84 (*W.* 210); *Erk. D.* 1. Dez. 92 (XXIV 311).

³⁶⁾ *GewD.* § 33 (erg. *G.* 1896 Art. 3) u. 40 (vgl. § 42a *Abf.* 3, § 56a³, § 60 *Abf.* 1 u. § 67 *Abf.* 2); *Ann.* Nr. 12 u. (Bedürfnisnachweis) *Wf.* 14. Sept. u. 25. Nov. 79 (*W.* 254 u. 1880 *S.* 17) nebst *Erk. D.* 5. Juni 80 (VI 271); Zuständigkeit *ZustG.* § 114 u. 162 u. (Hannover) *KrD.* 6. Mai 84 (*G.* 181) § 35³; Zurücknahme *GewD.* § 53, *ZustG.* § 119², 162 u. (Hannover) *KrD.* § 35⁷; Frist für den Beginn *GewD.* § 49 u. 50. — Nur physische (nicht juristische) Personen sind zugelassen *Erk. D.* 16. Sept. 82 (IX 286). Konsumvereine bedürfen zum Vertriebe geistiger Getränke an ihre Mitglieder keiner Konzession *Erk. D.* 26. Okt. 91 (XXII 309). — Kleinhandel ist in den älteren Provinzen jeder Handel mit Mengen von weniger als $\frac{1}{2}$ Anker (17,175 Liter), der nicht in hölzernen Gebinden oder dem Geschäftsgebrauche gemäß in eiseifirten versiegelten Flaschen stattfindet *ZR.* 13. Aug. 35 (*RA.* XIX 251) Nr. 2, v. 12. Okt. 37 (*RA.* XXI 1074) u. 20 Nov. 81 (*W.* 246), in Hannover der Verkauf unter 4 Quartiere *R.* 26. Okt. 74 (*W.* 263). — Branntwein ist die durch Destillation hergestellte alkoholhaltige Flüss-

igkeit *Z.* 23. Aug. 84 (*W.* 233), auch in Verbindung mit anderen Flüssigkeiten (Kunstwein) *Erk. D.* 26. Nov. 84 (IX 322). — Der Bundesrath kann den Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus im Interesse der Erleichterung abweichend regeln, für den Spirituskleinhandel aber zur Verhinderung von Fälschungen überhaupt vorschreiben, daß die Alkoholstärke durch Aushang an der Verkaufsstelle ersichtlich gemacht wird *BranntweinstG.* 1895 (*RGW.* 276) § 43e. — Der Verkauf selbstgewonnenen Weines unterliegt nicht den Beschränkungen des Schankgewerbes, soweit er im Polizeibezirke des Weingutes zum Genuß auf der Stelle während höchstens zweier Monate stattfindet *ZR.* 17. Juni 28. — Polizeiliche Anforderungen an die Räumlichkeiten *Z.* 26. Aug. 86 (*W.* 182) u. 1. März 90 (*W.* 51). — Gastwirth können zur Aufnahme Reisender nicht durch *PolW.* verpflichtet werden *Erk. D.* 26. Juni u. *ZR.* 25. Okt. 78 (*W.* 248). — Ueberwachung dieses Gewerbes § 252 d. *W.* — Besondere Besteuerung § 143 *Abf.* 5; *Stempel* § 152 *Ann.* 28.

³⁷⁾ *GewD.* § 33a, 40 u. (Zurücknahme) § 54; Zuständigkeit *W.* 31. Dez. 83 (*G.* 84 *S.* 7) § 1, 4a u. (Hannover) *KrD.* § 35⁶⁻⁷. — *Stempel* § 157 *Ann.* 28 d. *W.* — Ueberwachung *Wf.* 13. Jan. 95 (*W.* 19). — Tanzlustbarkeiten § 252 *Abf.* 5 d. *W.*

stellungen von Haus zu Haus oder auf Straßen und Plätzen die vorgängige Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erfordert wird³⁸⁾.

Der Konzession bedürfen ferner Pfandleiher nebst den zu diesen zählenden Rückkaufshändlern und nach Landesgesetz Gifthändler³⁹⁾.

Eine besondere, nur widerruflich zu erteilende Genehmigung, sowie die Führung von Registern ist endlich zur Herstellung, zum Vertriebe und Besitze von Sprengstoffen, sowie zu deren Einföhrung aus dem Auslande vorgeschrieben⁴⁰⁾.

3. Ein Untersagungsrecht im Falle einer durch Thatfachen erwiesenen Unzuverlässigkeit bezüglich des betriebenen Gewerbes besteht bei Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht und beim Betriebe von Badeanstalten.

Dasselbe gilt von dem Trödelhandel, dem Kleinhandel mit Garn- und ähnlichen Abfällen, dem Handel mit Vieh und ländlichen Grundstücken, mit Lotterieloosen und Antheilscheinen, dem Gewerbe der Winkelkonsulenten, der Vermittelungsagenten für Immobilienverträge, Darlehen und Heirathen, der Gesindevermiether und Stellenvermittler und der Auktionatoren, während der Handel mit Drogen und chemisch bereiteten Heilmitteln im Falle der Gefährdung der Gesundheit zu untersagen ist und der Handel mit Bier den wegen Schank- oder Kleinhandelübertretung (Nr. 2 Abs. 2) Bestraften untersagt werden kann⁴¹⁾.

Die im letzten Absätze genannten Gewerbe unterliegen der besonderen polizeilichen Ueberwachung⁴²⁾. Auch für Pfandleiher ist solche

³⁸⁾ GewD. § 33 b u. (Strafe) § 148⁵⁾.

³⁹⁾ GewD § 34, 40 u. (Stellvertretung) § 47; Zuständigkeit u. Zurücknahme wie Anm. 36 u. (ältere Pfandleihbetriebe) B. 31. Dez. 83 § 4 d. — Stempel § 152 Anm. 28 d. W. — Der Betrieb des Pfandleihgewerbes kann ortstatutarisch von dem Nachweise des Bedürfnisses abhängig gemacht werden Bef. 21. Sept. 79 (M. B. 253); Ueberwachung § 349 Nr. II 3 Abs. 3 d. W. — Gifthandel bedarf der Genehmigung G. 22. Juni 61 (G. S. 441) § 49 u. StGB. § 367³⁾. Das Kammerjärgergewerbe unterliegt der polizeilichen Regelung ZR. 11. Juli 48 (M. B. 232) u. 19. Mai 70 (M. B. 159). — Gewerbe der Booten § 367 Abs. 3 u. 368 Abs. 4 d. W. u. der Marktscheider § 322 Anm. 21.

⁴⁰⁾ G. 9. Juni 84 (R. G. B. 61) § 1—4 u. (Strafe) § 9, Ausf. W. 11. Sept. 84 (M. B. 237), erg. Best. 4. Juli 85 (M. B. 186), B. 19. Sept. 94 (M. B. 191) u. (Begriff der Schießmittel) 13. März 85 (R. G. B. 78), 16. April 91 (R. G. B. 105)

u. 11. Aug. 96 (R. G. B. 698). — Sonstige (strafrechtliche) Vorschriften des G. § 171 Anm. 1 g d. W.

⁴¹⁾ GewD. § 35 (G. 19. Juni 93 R. G. B. 197 Art. III u. G. 1896 [Anm. 14] Art. 4 u. 5) u. § 40, Anw. Nr. 13; Zuständigkeit Zust. G. § 119¹⁾, 162 u. (Hannover) RrD. § 35⁶⁾. — Strafe GewD. § 148⁴⁾.

⁴²⁾ GewD. § 38 Abs. 2. — Geld- u. Kreditgeschäftstreibende — mit Ausnahme der öffentlichen Anstalten u. in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute — müssen den Schuldnern jährliche Abschlässe mittheilen G. 24. Mai 80 (Fassung des G. 19. Juni 93 R. G. B. 197 Art. II) Art. 4. — Geschäftsbetrieb der Auktionatoren Regl. 15. Aug. 48 (M. B. 305) mit Nachtr. 21. Dez. 56 (M. B. 57 S. 29), 18. Okt. 72 (M. B. 303), 16. Mai 76 (M. B. 139), 18. Aug. 82 (M. B. 255), der sonstigen angeführten Gewerbe MinPolW. 18. März 85 (in d. Amtsbl.) u. Zus. 20. Mai 95 (M. B. 142). Haftbarkeit

vorgeschrieben; zugleich sind deren Rechte und Pflichten bezüglich der Höhe der Zinsen, des Pfandrechts an den Pfandstücken und der Veräußerung der letzteren näher festgestellt⁴³⁾.

4. Das verfassungsmäßige Anstellungsrecht der Behörden und Körperschaften bezüglich der Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren und derjenigen, welche die Menge oder Beschaffenheit von Waaren feststellen, ist aufrecht erhalten. Diese Gewerbetreibenden haben nur im Falle solcher Anstellung öffentlichen Glauben und das Recht zur Vornahme von Immobilienversteigerungen; übrigens ist dieser Gewerbebetrieb frei⁴⁴⁾.
5. Der ortspolizeilichen Regelung unterliegen die Straßengewerbe (Anbieten von Diensten und Unterhaltung öffentlicher Verkehrsmittel)⁴⁵⁾, während für Schornsteinfeger die Einrichtung vonkehrbezirken gestattet ist⁴⁶⁾.

Ihrem Umfange nach umfaßt die Befugniß zum stehenden Gewerbebetriebe das Recht zur Annahme von Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern⁴⁷⁾, sowie von Stellvertretern. Letztere müssen jedoch den für das Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen⁴⁸⁾. Gewerbetreibende, welche ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes Geschäftslokal besitzen, können unter Beschränkung auf die zum Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen zugelassenen Gegenstände ihr Gewerbe innerhalb des Gemeindebezirks und — soweit es nicht unter den bestimmt begrenzten Begriff des Gewerbebetriebes im Umher-

bei unterlassener Stempelverwendung G. 31. Juli 95 (G. 413) § 13.

⁴³⁾ GewD. § 38 Abs. 1, StGB. § 290, 360¹² (Fassung des G. 24. Mai 80 RStB. 109 Art. 2) u. G. 17. März 81 (G. 265) nebst Vf. 16. Juli 81 (M. 169). — Staats- und Kommunalpfandleihanstalten § 317 Abs. 1 d. W.

⁴⁴⁾ GewD. § 36, 35 Abs. 3. u. Amv. Nr. 9; Stellvertretung GewD. § 47; Taxen § 78, 79 u. 148⁸. — Strafe der Untreue StGB. § 266³. — Zurücknahme § 53 u. JustG. § 120¹. — Geschäftsbetrieb der Land- (Feld-)messer Regl. 2. März 71 (G. 101), Aenderung 22. Dezember 87 (G. 88 S. 4) u. (§ 36 bis 57) 26. Aug. 85 (G. 319) nebst Zusatzbest. 26. Feb. 94 (G. 18) u. 3. Jan. 86 (M. 5); Prüf. Regl. 4. Sept. 82 (M. 202), Nachtr. 12. Juni 93 (M. 140) u. (§ 13) 29. Jan. 96 (M. 18). — Im Staatsdienste werden Landmesser verwendet in der Katasterverwaltung § 138 Abs. 2 d. W., in der landwirtschaftlichen Verwaltung § 331 Anm. 56 u. 64, insbesondere als Kulturtechniker § 332 Anm. 9

u. in der Eisenbahnverwaltung. — Fleischbeschauer § 264 Anm. 54.

⁴⁵⁾ GewD. § 37 u. Amv. Nr. 14. — Stempel § 152 Anm. 28 d. W. — Taxen GewD. § 76, 79 u. 148⁸. — Unterjagung des Betriebes § 40 Abs. 2, JustG. § 119¹, 162 u. (Hannover) RrD. § 35⁶. — Auch Pferdebahnen gehören dazu Vf. 14. Juni 72 (M. 172).

⁴⁶⁾ Die GewD. § 39 u. (Stellvertretung) § 47 verweist auf die Landesgesetzgebung; für Preußen ist die Einrichtung jetzt allgemein gestattet G. 24. April 88 (G. 79) u. JustG. § 132; Ausführung 3R. 14. Mai 80 (M. 183). — Taxen GewD. § 77, 79 u. 148⁸.

⁴⁷⁾ GewD. § 41. Das Nähere § 352 u. (Apotheker) § 268, insbes. Anm. 21 d. W.

⁴⁸⁾ GewD. § 45 u. 47; besonderer Konzeption bedarf der Stellvertreter nicht Erf. DB. 10. Dez. 78 (IV 300). Strafe GewD. § 151; Betrieb nach dem Tode für Rechnung der Wittwen oder minderjährigen Erben § 46. — Uebertragung von Realberechtigungen § 48.

ziehen (§ 350) fällt, — auch außerhalb dieses Bezirkes frei betreiben⁴⁹⁾. In diesem Sinne können sie auf Grund von Legitimationskarten selbst oder durch Reisende auch außerhalb des Gemeindebezirks für die Zwecke ihres Gewerbebetriebes Waaren aufkaufen und Waarenbestellungen suchen, jedoch, abgesehen von Bestellungen auf Druckschriften und Bildern und etwaigen vom Bundesrath festgestellten Ausnahmen, nur bei Kaufleuten oder Herstellern oder in offenen Verkaufsstellen⁵⁰⁾.

§ 350.

b) Ein **Gewerbebetrieb im Umherziehen** ist vorhanden, wenn jemand außerhalb seines Gemeindebezirks, ohne gewerbliche Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waaren feilbieten oder zum Wiederverkauf ankaufen, Waarenbestellungen auffuchen, Leistungen anbieten oder solche Musikaufführungen oder Schaustellungen darbieten will, mit denen ein höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse nicht verbunden ist; auch Wanderlager gehören dazu. Zu diesem Betriebe bedarf es eines Wandergewerbescheines, der nur unter bestimmten gegenständlichen oder persönlichen Voraussetzungen verfaßt werden darf⁵¹⁾. Dieser gilt für die Person und das Kalenderjahr; er berechtigt in dieser Beschränkung zwar zum Gewerbebetriebe im ganzen Reiche, doch ist der Eintritt in fremde Wohnungen ohne vorgängige Erlaubniß und das Betreten fremder Häuser und Gehöfte zur

⁴⁹⁾ Das. § 42, 42a (verb. § 40). — Einführung der Legitimationspflicht für einzelne Gemeinden u. Verbot des Feilbietens durch Kinder GewD. § 42b (erg. G. 1896 [Ann. 14] Art. 7 u. 8), B. 31. Dez. 83 (GS. 84 S. 7) § 1, (Zurücknahme) § 4b u. c u. (Hannover) RrD. § 35⁶ u. 7. — Strafen GewD. § 149¹ u. 148⁵ und 73 (G. 1896 Art. 21). — Öffentliche Musikaufführungen u. Schaustellungen § 349 Nr. 1 2 Absf. 2 d. W.; Verbreitung von Druckschriften § 242 Absf. 3 d. W.

⁵⁰⁾ GewD. § 44, 44a, beide erg. G. 1896 Art. 9 u. 10; der Verkauf u. das Suchen von Waarenbestellungen bei Privatleuten gilt damit als Gewerbebetrieb im Umherziehen Anw. Nr. 17 u. 18. — Das Verbot des Waarenmitführens erleidet zu Gunsten der Gold- u. Silberwaaren-Fabrikanten u. Großhändler eine Ausnahme GewD. § 44 Absf. 2 u. Best. 31. Okt. 83 (ZB. 305, WB. 240) Nr. 1. — Strafe GewD. § 148⁵ u. 6 u. 149¹. — Zuständigkeit ZustG. § 117, 118 u. B. 31. Dez. 83 (GS. 84 S. 7) § 2. — Wegfall der besonderen Steuer G. 3. Juli 76 (GS. 247) § 2¹.

— Die in den Handelsverträgen (§ 360 Ann. 3 d. W.) für den Gegenseitigkeitsverkehr vorgesehenen Gewerbelegitimationskarten gelten auch für den inneren Verkehr GewD. § 44a Absf. 6. Muster u. Gegenseitigkeitsverkehr mit Italien Z. 22. Dez. 92 (WB. 93 S. 10). Zuständige Behörden in der Schweiz Z. 22. Feb. 93 (WB. 70).

⁵¹⁾ GewD. § 55—58 (erg. G. 1896 [Ann. 14] Art. 12—18); Ausf. Anw. 24. Nov. 69 (WB. 284), vielfach geändert durch die neuere Gewerbebesteuergefeßgebung (§ 144 Ann. 47 d. W.), Anw. 29. Dez. 83 (WB. 84 S. 11) A I u. II u. B. 13. Juli 86. — Zurücknahme des Scheines u. Unterjagung des Betriebes B. 31. Dez. 83 (GS. 84 S. 7) § 4e u. 5 u. (Hannover) RrD. § 35⁶. — Strafen GewD. § 148^{6—7b} (G. 1896 Art. 21) u. im Falle des (nach § 56⁶ verbotenen) Handels mit Sprengstoffen G. 9. Juni 84 (RWB. 61) § 9 Absf. 2. — Ertheilung von Wandergewerbescheinen an Ausländer GewD. § 56d, 42b Absf. 4, 148^{7e} u. Best. 83 (vor Ann.) II u. III; Zuständigkeit Z. 21. Dez. 85 (WB. 89 S. 130).

Nachtzeit sowie der Betrieb an Sonn- und Festtagen nicht gestattet⁵²⁾. Ferner werden Wandergewerbescheine zu Musikaufführungen und Schaustellungen nur für die einzelnen Regierungsbezirke und in der den Verhältnissen entsprechenden Anzahl ausgestellt, oder auf diese ausgedehnt; die Ausübung dieser Gewerbe am einzelnen Orte erfordert außerdem ortspolizeiliche Erlaubniß⁵³⁾. — Zu gewissen kleineren Betrieben, insbesondere zum Feilbieten selbstgewonnener oder roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und Fischerei und selbstverfertigter Wochenmarktsgegenstände in der Umgebung des Wohnortes bis zu 15 km bedarf es solchen Scheines nicht⁵⁴⁾. — Mit dem Wandergewerbescheine wird die Entrichtung der Landesgewerbesteuer verbunden⁵⁵⁾.

Das Hausfirngewerbe, welches bereits in das Gebiet des Handels hinübergreift, unterliegt sonach einer besonderen Ueberwachung, die gleichzeitig steuerliche und polizeiliche Zwecke verfolgt. Leitend ist dabei nur die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit, nicht der Schutz des stehenden Gewerbes gegen den durch den Hausfirnbetrieb erwachsenden Wettbewerb.

Nicht ganz frei von dieser Rücksicht sind diejenigen Maßregeln geblieben, die zur Beseitigung der durch die Wanderlager hervorgerufenen Mißstände ergriffen sind und neben besonderer gewerbepolizeilicher Ueberwachung auf eine stärkere Heranziehung zu den Gemeindesteuern hinauslaufen⁵⁶⁾.

3. Innungen⁵⁷⁾.

§ 351.

Die R.-Gew.-D. gestattete die Beibehaltung der vorhandenen und die Bildung neuer Innungen, hatte beide aber jeder öffentlich rechtlichen Bedeutung entkleidet und sie zu bloßen Privatgesellschaften herabgedrückt. Sie hatte dadurch dem Gewerbebetriebe mit der Schranke auch eine Stütze genommen, obwohl der einzelne Gewerbetreibende, der sich den gesteigerten Anforderungen der Jetztzeit gegenübergestellt und auf den Wettbewerbungskampf mit der Großindustrie angewiesen sah, einer solchen noch weniger als früher zu entbehren vermochte. Die Nothwendigkeit des festeren Zusammenschlusses der Gewerbegegnossen zur

⁵²⁾ GewD. § 60—60 d (§ 60 b erg. G. 1896 [Anm. 14] Art. 19), sowie § 55 a u. (Strafe) § 146^a, beide in der Fassung des G. 1. Juni 91 (RGBl. 261) Art. 2, 6³ u. (Beginn der Geltung) Art. 9. Zulassung von Begleitern § 62; Strafe § 148^{b-d} (G. 1896 Art. 21) u. 149²⁻⁵. — Hausfirnbetrieb im Grenzbezirke VereinszollG. (§ 158 Anm. 73 d. W.) § 124. — Formular Bef. 31. Dft. 83 (ZB. 305) u. 8. Nov. 89 (daf. 559).

⁵³⁾ GewD. § 57⁵ u. 63 Absf. 2, § 60

Absf. 2 u. 3 u. 60 a. — Wandergewerbescheine für Gesellschaften ZR. 4. Aug. 79 (WB. 212). — Beschränkung des Kolportagebuchhandels § 242 Absf. 3 d. W.

⁵⁴⁾ GewD. § 59, 59 a u. (Hannover) NrD. § 35⁶ (verb. § 60 c Absf. 3 u. 66).

⁵⁵⁾ GewD. § 60 Absf. 1 (§ 144 d. W.).

⁵⁶⁾ GewD. § 56 c u. 148^{7b}, verb. § 42 Absf. 2. — Besteuerung § 77 Nr. 4 Absf. 4 d. W.

⁵⁷⁾ Geschichte § 348 Absf. 4 d. W.

Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen und zur sittlichen und wirtschaftlichen Hebung des Handwerkerstandes hat deshalb zu neuen umfassenden Vorschriften für die Neuerrichtung von Innungen geführt. Die Innungen sollen hiernach unter Pflege des Gemeingeistes und der Standesehre die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gewerbetreibenden heben, ihre Ausbildung, insbesondere das Lehrlingswesen fördern und ein gedeihliches Verhältniß zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen herbeiführen. Sie können dieserhalb Kranken-, Sterbe- und Unterstützungskassen, Arbeitsnachweiskassen, Herbergen, Fachschulen und Schiedsgerichte, auch Meister- und Gesellenprüfungen einführen. Sie bilden juristische Personen und haben das Recht zur zwangsweisen Beitreibung der Beiträge. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Innungsvermögen. Die näheren Verhältnisse regelt ein für jede Innung zu erlassendes Statut⁵⁸). Jeder Beitrittszwang ist ausgeschlossen; doch können von der höheren Verwaltungsbehörde einzelnen bewährten Innungen weitergehende Befugnisse eingeräumt werden, die sich auch über die der Innung nicht beigetretenen Berufsge nossen erstrecken. Dahin gehört das ausschließliche Recht zur Annahme von Lehrlingen⁵⁹), die Entscheidung von Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen, der Erlass der Vorschriften über die Regelung des Lehrverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge⁶⁰), endlich die Heranziehung zu Beiträgen für gemeinsame Aufgaben des betreffenden Handwerks, insbesondere für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis, für Einrichtungen zu gewerblicher und technischer Ausbildung und für gewerbliche Schiedsgerichte⁶¹). — Die älteren Innungen bleiben den seitherigen Bestimmungen unterworfen, können aber seit dem Jahre 1885 geschlossen werden, wenn sie bis dahin ihre Verfassung nicht den Grundsätzen der Gewerbeordnung angepaßt haben⁶²).

4. Gewerbliche Arbeiter.

Der Staat übt in betreff der gewerblichen Arbeiter eine zweifache Thätigkeit aus. Er sucht unter Förderung der körperlichen und sittlichen Wohlfahrt die Arbeitsfähigkeit der Arbeiter während des Betriebes zu erhalten und er

⁵⁸) GewD. Tit. VI, insbes. Aufgabe u. Statuten der Innung § 97—98 c u. (Normalstatut) Bef. 11. Jan. 82 (ZB. 247), Mitgliedschaft u. Rechte § 99 bis 100 e, Kranken- u. Unterstützungskassen § 97 a u. 100 c nebst Krankenverf. G. (§ 354 Anm. 24 d. W.) § 73, Vorstand GewD. § 101, Auflösung u. Schließung § 103, 103 a, Aufsicht § 104, Vereinigung mehrerer Innungen zu erweiterter Thätigkeit unter gemeinsamen Ausschüssen § 102 oder zu Innungsverbänden § 104 a bis 104 g, welchen durch Beschluß des Bundesraths die Rechte juristischer Personen bei-

gelegt werden können § 104 h bis o nach G. 23. April 86 (RGW. 125), Strafen § 148¹⁰, 149⁸ u. Abs. 2, Anw. 9. März 82 (WB. 66), erg. Vf. 19. Jan. 89 (WB. 128). — ZustG. § 123—126.

⁵⁹) G. 8. Dez. 84 (RGW. 255).

⁶⁰) GewD. § 100 e.

⁶¹) G. 6. Juli 87 (RGW. 281), wo durch der GewD. die § 100 f bis m eingefügt sind.

⁶²) G. 18. Juli 81 (RGW. 233) Art. 3. — GewD. § 81—96 u. ZustG. § 123, 124.

sichert gegenüber der gleichwohl eingetretenen Arbeitsunfähigkeit die nötige Hilfe. Die erstere Thätigkeit wirkt vorbeugend und wird als Arbeiterschutz i. e. S. bezeichnet (a); die letztere Thätigkeit, welche abwehrend wirkt, erscheint in der Arbeiterversicherung, die auch auf andere als gewerbliche Arbeiter ausgedehnt worden ist (b). Zu dieser schützenden tritt eine pflegende Staatsthätigkeit, die sich in der Förderung der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen (Arbeiterwohnungen, Konjumanstalten, Sparkassen u. s. w.) äußert.

a) Arbeiterschutz.

§ 352.

Der Arbeiterschutz, der neben der Sicherstellung des Arbeitsvertrages die Fürsorge für den Arbeiterstand überhaupt bezweckt, ist neuerdings erweitert¹⁾. Dabei ist die rechtliche Stellung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge im allgemeinen von der der Fabrikarbeiter nicht geschieden, doch hat in einzelnen Punkten die Rücksicht auf die besondere gewerbliche Ausbildung einerseits und die Eigenartigkeit des Fabrikbetriebes andererseits zu besonderen Bestimmungen für beide Arten von Arbeitern geführt.

Für alle gewerblichen Arbeiter ist das Verbot der Vereinigung und Arbeitseinstellung zur Erlangung günstigerer Lohnbedingungen aufgehoben (Koalitionsrecht); der Beitritt darf jedoch nicht durch Zwang oder Drohung herbeigeführt werden²⁾. — Der Arbeitsvertrag ist Gegenstand freier Uebereinkunft; eine Verpflichtung zur Sonntagsarbeit findet nicht statt, außerdem ist diese bei einzelnen Gewerben, insbesondere im Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Werkstätten, Bauhöfen, Ziegeleien und bei Bauten aller Art ganz untersagt. Den gewerblichen Arbeitern muß ferner — abgesehen von unaufschiebbaren Arbeiten und den für gewisse Gewerbe durch den Bundesrath, für andere durch die Verwaltungsbehörden zu bestimmenden Ausnahmen — eine bestimmte bemessene Ruhezeit gewährt werden³⁾. Gewerbetreibende, welche die

¹⁾ Arbeiterschutz G. 1. Juni 91 (RG. 261); durch Art. 3 ist Tit. VII der GewD., durch Art. 6 sind die begünstigten Strafbestimmungen neu gefaßt; Kom. v. Voel (Berl. 93). — Nicht anwendbar auf Gehülfen u. Lehrlinge in Apotheken § 268 Anm. 21 u. Seeschiffmannschaften § 367 Abs. 4, wohl aber auf Binnenschiffer § 368 Anm. 71 d. W.; bedingte Anwendbarkeit auf Gehülfen u. Lehrlinge in Handelsgeschäften § 361 Anm. 20 u. Bergarbeiter § 324. — Zugelassene Abweichung von der Einheitszeit (§ 61 Anm. 89) G. 31. Juli 95 (RG. 426) u. Bef. 26. Nov. 95 (M. 258). — Ausf. Anm. 26. Feb. u. 19. März, (zuständige Behörden) 3. 4. März u. 25. Mai, (Bergverwaltung)

15. u. 17. März u. 2. April 92 (M. 89, 230, 159, 115 u. 116). Kommission für Arbeiterstatistik. Reg. 29. Jan. 94 (Z. 19). — Arbeiter beim Eisenbahnbau § 376 Abs. 2 d. W.

²⁾ GewD. § 152, 153, 154 a Abs. 1 u. StGB. § 240. — Abweichung für Gefinde u. ländliche Arbeiter § 256 Abs. 2 d. W., für Seeleute § 367 Anm. 58. — Bewußte Aufforderung zum Kontraktbruche ist als Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze nach StGB. § 110 strafbar Erf. RG. 3. Dez. 89 (Z. 297).

³⁾ GewD. (Anm. 1) § 105—105i (105b erg. G. 6. Aug. 96 RG. 685 Art. 20) u. (Strafe) 146 a u. 149 7. Beginn der Geltung G. 1. Juni 91 (RG.

bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, dürfen sich mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren nicht befassen⁴⁾. — Zur Sicherstellung des Arbeitsverhältnisses ist minderjährigen Arbeitern die Führung eines von der Polizeibehörde kosten- und stempelfrei auszustellenden Arbeitsbuches vorgeschrieben, in welches Ein- und Austritt und Art der Beschäftigung einzutragen sind. Beim Abgange können Zeugnisse über die Beschäftigung, auf Verlangen auch über Führung und Leistungen verlangt werden⁵⁾. — Die Lohnzahlung muß baar in Reichswährung erfolgen; die Zahlung in Waaren (Trockensystem) und die Kreditirung der letzteren ist verboten, doch darf für Gewährung bestimmter notwendiger Bedürfnisse der Betrag der Selbstkosten in Anrechnung gebracht werden⁶⁾. — Die Gewerbeunternehmer müssen ihren Arbeitern unter 18 Jahren die zum Besuche der Fortbildungsschulen, einschließlic der weiblichen Handarbeits- und Haushaltungsschulen erforderliche Zeit gewähren; zum Besuche der letzteren können männliche Arbeiter unter 18 Jahren durch statutarische Bestimmung zwangsweise angehalten werden⁷⁾. Daneben haben die Gewerbeunternehmer alle erforderlichen Einrichtungen zur Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeiter und zur Aufrechterhaltung von Sitte und Anstand, insbesondere auch in Rücksicht auf Arbeiter unter 18 Jahren zu treffen. Das nähere wird im Einzelfalle durch Polizeiverfügung oder allgemein durch Verordnung des Bundesrathes oder der Landes- und der Polizeibehörden bestimmt⁸⁾.

Gefellen, Gehülften und Fabrikarbeiter haben dem Arbeitgeber in bezug auf die Arbeiten und häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten. Die

261) Art. 9, B. 4. u. Bef. 5. Feb. 95 (RG. 11, 12 u. 448), erg. (E forst-wirthsch. Nebenzeugnisse) B. 14. Juli (G Molkereien) 26. Juni u. (H Gemische Wäschereien) 20. April 96 (RG. 191, 177 u. 104). — Ausf. Anw. 10. Juni u. 3. 4. Okt. 92 (M. 198 u. 342) — Sonntagsruhe im Handel § 361 Anm. 20 d. B. — Betrieb von Bäckereien u. Konditoreien sowie jugendliche Arbeiter Anm. 14.

⁴⁾ GewD. (Anm. 1) § 106; Strafe GewD. § 150¹.

⁵⁾ GewD. (Anm. 1) § 107—114. Strafen § 146³ u. 150².

⁶⁾ Daf. § 115—119 b. u. 154 a Abs. 1. Strafen § 146¹ u. 148¹³. — Unzulässigkeit der Beschlagnahme des Arbeits- u. Dienstlohnnes § 196 Abs. 2 d. B. — Die Einwirkung auf die Lohnzahlung hat sich da besonders schwierig gezeigt, wo — wie in der Ziegel- u. in der Bekleidungs- (Konfektions-)industrie — Zwischenmeister zwischen Arbeitgeber u. Arbeitern üblich geworden sind.

⁷⁾ GewD. (Anm. 1) § 120. Strafe § 150⁴ u. Abs. 2. — Die Zahl der gewerblichen Fortbildungsschulen betrug außer Westpreußen u. Posen (1895) 761, die der Innungsfachschulen 164 neben 104 Innungsfortbildungsschulen. — Einrichtung ZN. 17. Juli 74 (M. 78 S. 3) u. 14. Jan. 84 (Z. 113. 195). In Hannover sind alle Lehrlinge besuchspflichtig han. GewD. 1. Aug. 47 (han. GS. I 216) § 113. Errichtung u. Besuchspflicht in Westpreußen u. Posen G. 4. Mai 86 (GS. 143).

⁸⁾ GewD. (Anm. 1) § 120 a—e. Strafe § 147¹ u. Abs. 2 u. bei Bauausführungen StGB. § 330, fahrlässiger Tödtung § 222, Körperverletzung § 230 u. 232. — Haftpflicht § 355 Abs. 2 d. B. Unfallversicherung durch die Berufsgenossenschaften Anm. 42. — Verordnungen sind erlassen über Einrichtung u. Betrieb der Bleifarben- u. Bleiguckerfabriken Bef. 8. Juli 93 (RG. 213), Zigarrenfabriken Bef. 8. Juli 93 (RG. 218), Spiegelbeleg-

Kündigungsfrist für das Arbeitsverhältniß beträgt in der Regel 14 Tage. Der Vertragsbruch, die Verleitung zum vorzeitigen Verlassen der Arbeit und die wissentliche Annahme anderweit zur Arbeit verpflichteter Arbeiter macht für den dadurch erwachsenden Schaden verantwortlich, der in bestimmten Grenzen ohne näheren Nachweis nach den Lohnsätzen bemessen und durch ausbedungene Lohninbehaltungen gesichert werden kann⁹⁾.

Die Lehrlinge — einschließlich derjenigen aus dem Fabrikarbeiterstande — sind der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, müssen dagegen von diesem gehörig unterwiesen und beaufsichtigt werden. Das Lehrverhältniß geht, wenn nicht besondere Auflösungsgründe vorliegen, erst mit Ablauf der Lehrzeit zu Ende und ist bei schriftlich geschlossenem Lehrvertrage dadurch geschützt, daß der unbefugt die Lehre verlassende Lehrling auf den innerhalb einer Woche gestellten Antrag des Lehrherrn zur Fortsetzung polizeilich angehalten werden kann und zur Schadloshaltung verpflichtet ist. Dem Lehrling ist nach Beendigung der Lehrzeit ein kostenfrei von der Gemeindebehörde zu beglaubigendes Zeugniß auszustellen¹⁰⁾. — Die Ausbildung der Lehrlinge wird mehrfach vom Staate gefördert¹¹⁾.

Eine besondere Regelung haben neuerdings die Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker erfahren¹²⁾.

Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Fabrikarbeiter sind in allen Fabriken mit mindestens 20 Arbeitern Arbeitsordnungen zu erlassen. Die Arbeiterschaft, insbesondere die etwa vorhandenen ständigen Arbeiterausschüsse haben bei dem Erlasse mitzuwirken¹³⁾. — Jugendliche Arbeiter sind Kinder bis zu 14 und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren. Kinder, die noch nicht 13 Jahre alt oder noch schulpflichtig sind, dürfen in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden. Im Alter bis zu 14 Jahren darf die Beschäftigung 6 Stunden und im Alter von 14 bis 16 Jahren 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Daneben sind regelmäßige Pausen vorgeschrieben. Zur Nachtzeit und an Sonn- und Festtagen ist die Beschäftigung ausgeschlossen. Arbeiterinnen dürfen nicht über 11 Stunden täglich und weder bei Nachtzeit noch in Bergwerken unter Tage beschäftigt werden. Die Arbeit ist ferner

anstellen 3. 18. Mai 89 (M^{B.} 77), Anilin- und Zündholzfabriken § 349 Anm. 24 d. W. Arbeiterinnen u. jugendliche Arbeiter Anm. 14.

⁹⁾ GewD. (Anm. 1) § 121—125, 134. — Strafbarkeit Anm. 2.

¹⁰⁾ GewD. (Anm. 1) § 126—133 u. 134; Strafe § 148^{9, 10}. — Lehrverträge sind stempelfrei G. 31. Juli 95 (G^{S.} 413) Tarif Nr. 71^{2a}. Diebstahl u. Unterschlagung an geringwerthigen Sachen wird gegen Lehrlinge nur auf Antrag verfolgt St^{B.} § 247.

¹¹⁾ Anm. 7. — Ausbildung in den Staats-Eisenbahnowerfstätten 3R. 21. Dez. 78. — Prämien bei Ausstellung von Lehrlingsarbeiten 3R. 24. März 80 (M^{B.} 95), für Ausbildung taubstummer Lehrlinge 3R. 5. Nov. 53 (M^{B.} 268), 2. Dez. 68 (M^{B.} 318), 2. April 70 (M^{B.} 119), 19. Mai 71 (M^{B.} 176) u. 29. Juli 92 (M^{B.} 363).

¹²⁾ GewD. (Anm. 1) § 133^{a-d}. — Binnenhäfener § 368 Anm. 71 d. W.

¹³⁾ GewD. § 134—134^h u. 154 Abf.

für Wöchnerinnen beschränkt und kann für gewisse Fabrikationszweige mit Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit untersagt oder eingeschränkt werden¹⁴⁾.

Für die auf das Arbeitsverhältniß bezüglichen gewerblichen Streitigkeiten sollen die Gewerbegerichte eine schnelle und das Vertrauen der Beteiligten genießende Rechtspflege schaffen¹⁵⁾. Sie können für eine oder mehrere Gemeinden oder für weitere Kommunalverbände errichtet, aber auch auf bestimmte Arten von Betrieben oder Theile eines Gemeindebezirks beschränkt werden. Die Errichtung erfolgt durch die Gemeinden oder größeren Kommunalverbände mittelst Statutes; sie kann aber auch auf Antrag der Beteiligten durch die Landeszentralbehörde angeordnet werden. Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, der weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein darf und aus mindestens vier, zur Hälfte aus den Arbeitgebern und zur Hälfte aus den Arbeitern gewählten Beisitzern¹⁶⁾. Das Verfahren ist dem amtsgerichtlichen (§ 193 Abs. 4) nachgebildet; bei Werthbeträgen über 100 M. ist die Berufung an das Landgericht zulässig¹⁷⁾. Daneben hat das Gewerbegericht bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses auf Anrufen beider Theile als Einigungsamt zu entscheiden und über gewerbliche Fragen Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen¹⁸⁾. — In Ermangelung eines Gewerbegerichts kann bei gewissen dieser Streitigkeiten jede Partei eine vorläufige Entscheidung des Gemeindevorstehers nachsuchen, welche rechtskräftig wird, wenn nicht binnen 10 Tagen Klage beim Amtsgerichte erhoben wird¹⁹⁾. Auf die in der Rheinprovinz bestehenden Gewerbegerichte sind diese Vorschriften mit einigen Maßnahmen für anwendbar erklärt worden²⁰⁾.

2—5. Strafen § 147⁵⁾, 148^{11 u. 12)}, 149^{7 u. 150⁵⁾}.

¹⁴⁾ GewD. (Anm. 1) § 135—139 a, 154 Abs. 2—5 u. 154a, Strafen § 146^{2 u. 149⁷⁾}. Uebergangsbestimmung G. 1. Juli 91 (RGW. 261) Art. 9 Abs. 4 u. 5. Beschäftigung von Arbeiterinnen u. jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb Bef. 11. Feb. 92 (RGW. 324), erg. 1. Feb. 95 (RGW. 8), Walz- u. Hammerwerken 29. April, Glashütten 11. März 92 (RGW. 602 u. 317), Gummiwaarenfabriken Bef. 21. Juli 88 (RGW. 219), Zichorienfabriken Bef. 17. Juli 95 (RGW. 420), von jugendlichen Arbeitern in Spinnereien Bef. 8. Dez. 93 (RGW. 264), Steinkohlenbergwerken Bef. 1. Feb. 95 (RGW. 5), Sechel- u. ähnlichen Räumen Bef. 29. April

92 (RGW. 604), Bäckereien u. Konditoreien Bef. u. Anw. 4. März 96 (RGW. 55 u. WB. 84).

¹⁵⁾ G. 29. Juni 90 (RGW. 141); Verzeichniß Vf. 8. Sept. 93 (ZWB. 271), 4. Juni 94 (daf. 152), 5. Sept. 95 (daf. 299) u. 10. August 96 (daf. 256); zuständige Behörden in Preußen Vf. 23. Sept. 90 (WB. 206); Binnenhäufiger wie Anm. 12. — Kom. v. Wilhelm u. Fürst (Berl. 91).

¹⁶⁾ G. 1890 § 1—23 u. 76—84.

¹⁷⁾ Daf. 24—56. Rechtshilfe § 60, Kosten § 57 u. 59 u. G. 25. Juni 95 (GS. 203) § 115 Abs. 2. Vergleiche sind stempelfrei G. 31. Juli 95 (GS. 413) Tarif Nr. 67 Abs. 2. Geschäftliche Behandlung der Rechtsmittel Vf. 11. April 92 (ZWB. 146).

¹⁸⁾ G. 1890 § 61—70.

¹⁹⁾ Daf. § 71—75.

²⁰⁾ Daf. § 80. — Anfang 1896 be-

b) Arbeiterversicherung²¹⁾.

§ 353.

aa) **Uebersicht.** Die kapitallose Arbeit steht den Wechselfällen des Schicksals ziemlich hilflos gegenüber und die auf ihren Schutz berechnete Arbeiterversicherung zählt zu den wichtigsten Aufgaben der heutigen Sozialgesetzgebung. Diese Versicherung soll den nachtheiligen Einwirkungen vorbeugen, die mit der Erwerbsunfähigkeit verbunden sind und damit die unteren Bevölkerungsklassen kräftig und leistungsfähig erhalten. Nach den Ursachen der letzteren erscheint sie in drei Gestalten: bei nur vorübergehender Erkrankung als Krankenversicherung und bei dauernder Erwerbsunfähigkeit als Unfallversicherung oder als Alters- und Invalidenversicherung, je nachdem die Unfähigkeit durch Betriebsunfälle oder durch Altersschwäche oder Invaliddität hervorgerufen ist. Die Unfallversicherung bildet den Uebergang von der Kranken- zur Alters- und Invalidenversicherung; in der Behandlung und Heilung des Beschädigten verfolgt sie gleiche Ziele mit ersterer, in der Unterstützung des arbeitsunfähig gewordenen gleiche mit letzterer. Sie betrifft aber nicht alle Unfälle wie die Invaliditätsversicherung, sondern nur Betriebsunfälle, andererseits umfaßt sie in der Wittwen- und Waisenversorgung auch eine Lebensversicherung, wie sie der Invaliditätsversicherung fremd ist.

Die Arbeiterversicherung fällt in das Gebiet des öffentlichen Rechtes. Sie bildet — abweichend von der privatrechtlichen Versicherung — kein zweiseitiges Rechtsgeschäft mit Leistung und Gegenleistung, sondern regelt die Aufbringung der Mittel unabhängig von der Leistung.

Die Arbeiterversicherung zeigt eine große Vielgestaltigkeit, die nicht nur zwischen den drei Versicherungsarten, sondern auch innerhalb dieser hervortritt. Verschieden ist der Kreis der Versicherten, der am engsten bei der Kranken-, weiter bei der Unfall- und am weitesten bei der Alters- und Invalidenversicherung gezogen ist. Verschieden ist ferner sowohl die Aufbringung der Mittel als die Berechnung der Leistungen geregelt. Verschieden ist endlich die Einrichtung und Verwaltung, die theils nach Berufsarten, theils — insbesondere bei den später eingeführten Versicherungen — bezirksweise abgegrenzt worden ist. Die Einrichtung ist dadurch außerordentlich umständlich und kostspielig geworden. Da der Grund hierfür weniger in der Natur der Sache, als in der allmählichen Entstehung der Gesetzgebung zu suchen ist, dabei auch die Art der Erhebung der Beiträge für die Alters- und Invaliditätsversicherung (§ 356 Abs. 4) mit mancherlei Unzuträglichkeiten und Belästigungen verbunden ist,

standen im Reich 275, davon in Preußen 183 Gewerbegerichte.

²¹⁾ Die Einleitung dieser Gesetzgebung erfolgte durch zwei, eine Wandlung des Loses der Arbeiter bezweckende Allerhöchste Bottschaften B. 17. Nov. 81. u. 14. April

83. Einführung in Helgoland B. 14. Dez. 92 (RGW. 1052). — Rosin, das Recht der Arbeiterversicherung (systematisch) 2 Bde. (Berl. 92); desgl. Wehl (Leipz. 94); Dr. Bödiker, die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten (Leipz. 95).

wird eine vereinfachte Gestaltung lebhaft erstrebt. Ob und wie solche zu erreichen steht, läßt sich jedoch zur Zeit noch nicht zu übersehen.

§ 354.

bb) Die **Krankenversicherung** stand früher mit den eingeschriebenen Hilfskassen in engem Zusammenhange. Diese erlangen die ihnen beigelegten Berechtigungen, insbesondere die juristische Persönlichkeit, durch Einhaltung bestimmter zur Sicherung ihrer Lebensfähigkeit vorgeschriebener Bedingungen und durch Eintragung in ein dieserhalb geführtes Register. Sie dürfen nur auf gegenseitige Gewährung von Kranken- und Begräbnißgeldern gerichtet sein, beruhen aber übrigens auf freier Entschließung der Beteiligten und sind auf die Zwecke der gewerblichen Zwangsversicherung nicht beschränkt²²⁾. Gleichzeitig mit dieser Regelung war die Beitrittspflicht zu den Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen für selbstständige Gewerbetreibende aufgehoben, für gewerbliche Arbeiter aber der statistischen Festsetzung der Kommunalverbände überlassen²³⁾.

Von dieser Befugniß war nur ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht und dem Bedürfnisse somit nur in unvollkommener Weise genügt. Es wurde deshalb zu einer reichsgesetzlichen Neuregelung des Gegenstandes geschritten, wobei der bis dahin nur ortstatutarisch zugelassene Versicherungszwang in der Hauptsache zu einem durch das Gesetz vorgeschriebenen geworden und nur für gewisse Fälle die statistische Zwangs- und für andere die freiwillige Versicherung zugelassen ist²⁴⁾.

Dem Versicherungszwange unterliegen in der Regel alle dauernd gegen Lohn oder Gehalt, also unselbstständig in der Industrie, dem Handel und dem Handwerke beschäftigten Arbeiter und gleichstehenden Betriebsbeamten. Für vorübergehend Beschäftigte, für nicht versicherungspflichtige Handlungs-

²²⁾ HilfskassenG. 7. April 76 (RG. 125), § 4 Abf. 5 aufgehoben G. 10. April 92 (RG. 379) Art. 32; Ergänzung durch JustG. § 141, 142 u. in Rücksicht auf d. KrankenG. (Ann. 24) durch G. 1. Juni 84 (RG. 54) nebst Anw. 14. Juli 84, erg. (zu 1 c) Bef. 23. Aug. 86 (i. d. Amtsbl.); Formulare wie Ann. 24; verb. Ann. 27.

²³⁾ GewD. § 140, wonach übrigens die Kassen für selbstständige Gewerbetreibende fortbestehen, auch im Falle der Neuerrichtung mit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, deren sie als Versicherungsanstalten bedürfen (§ 313 Abf. 6 d. W.), die Rechte juristischer Personen erlangen. § 141—141f sind aufgehoben KrankenG. (folgende Ann.) § 87; verb. Ann. 27.

²⁴⁾ KrankenverfG. 15. Juni 83

(RG. 73), geändert G. 10. April 92 (RG. 379) Art. 1—31 u. gem. Art. 32 in dieser veränderten Gestalt, neu veröffentlicht Bef. 10. April 92 (RG. 417); Ausf. Anw. 10. Juli 92 (WB. 300). — Zuständige Behörden RG. § 84 u. Anw. I, im Verwaltungsverfahren B. 9. Aug. 92 (GS. 239), in der Staatsbahnverwaltung Bef. 18. März 95 (WB. 91); Beziehung der Krankenversicherung zu den Verwaltungen der Armenpflege u. Unfallversicherung § 76a bis d, verb. § 282 (Ann. 28) d. W. — Verfahren u. Kosten RG. § 76e u. 78—79. Formulare zu den Ueberprüften u. Rechnungsabzuschüssen Bef. 16. Nov. 92 (ZB. 671). — Komm. v. Woedtke (5. Aufl. Berl. 96), kleinere Ausgabe (5. Aufl. Berl. 92), v. Eger (2. Aufl. Bresl. 93).

gehülften und Lehrlinge, sowie für Arbeiter in der Hausindustrie und in der Land- und Forstwirtschaft kann dieser Zwang durch Statut der Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes eingeführt werden²⁵). Daneben haben auch die nicht versicherungspflichtigen Arbeiter und die Betriebsbeamten mit Jahresverdienst bis zu 2000 M. die Berechtigung, sich an der gesetzlich für ihren Gewerbszweig oder Betrieb vorgeschriebenen Versicherung zu betheiligen; Dienstitoten können der Gemeindeversicherung (folg. Absatz) beitreten²⁶).

Die Krankenversicherung bildet eine gemeinsame Gegenseitigkeitsversicherung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das Bestreben, sie möglichst durch selbstverwaltete, mittelst gleichartiger Interessen verbundener Berufsgenossenschaften zu bewirken, hat zu einem ziemlich bunten Nebeneinander verschiedener Klassen geführt. Während die bestehenden Knappschaftsklassen, Innungskrankenkassen und eingeschriebenen oder auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hülfsklassen, soweit sie die vorgeschriebenen Mindestleistungen der Krankenversicherung erfüllen, als zulässige Formen für Erfüllung der Versicherungspflicht anerkannt sind — es besteht Klassenzwang ohne Zwangsklassen —²⁷), werden unter bestimmten Voraussetzungen Fabrikbesitzer und Bauherren zur Errichtung von Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkassen ermächtigt oder auch verpflichtet²⁸). Alle diese Klassen sind ihrem Zwecke nach begrenzt. Als allgemeine und regelmäßige Form der Krankenversicherung sind deshalb besondere Klassen vorgesehen, die von den Gemeinden oder weiteren Verbänden möglichst getrennt für die einzelnen Berufsklassen zu bilden sind und — nicht eben zutreffend — als Ortskrankenkassen bezeichnet werden. Für jeden Bezirk besteht nur eine Ortskrankenkasse, der jeder Pflichtige beitreten muß, soweit er sich keiner anderen Klasse angeschlossen hat²⁹). Wo endlich diese organisirten Klassen nicht ausreichen, tritt die Gemeindeversicherung ein, indem die Gemeinde als solche die Versicherungsbeiträge einzuziehen und die Unterstützungen auszu zahlen hat³⁰).

Die Beiträge sind bei der Gemeindeversicherung auf $1\frac{1}{2}$ bis höchstens

²⁵) RG. § 1—3b, verb. § 80, Statut-erlaß Anw. (Anm. 24) Nr. III, G. 5. Mai 86 (RGZ. 132) § 133—142 (§ 134 Abs. 1, § 135, 139 u. 140 aufgehoben G. 10. April 92 RGZ. 379 Art. 32) nebst Anw. 26. April 86 (M. 187) üb. die zuständigen Behörden.

²⁶) RG. § 4; verb. § 19 Abs. 3 u. § 63 Abs. 2.

²⁷) Knappschaftskassen § 325 Abs. 1 d. W.; Innungskrankenkassen § 351 Anm. 58; von den Hülfsklassen kommen nur noch die freiwilligen in Betracht RG. § 75—76 (§ 75a erg. G. 14. Dez. 92 RGZ. 1049) u. Anw. Nr. X, während die mit Beitritts-

zwang verbundenen nunmehr dem RG. unterliegen das. § 85 u. 86.

²⁸) Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen RG. § 59—68, Anw. Nr. VI, Zuständigkeit u. Musterstatut wie Anm. 29; Baukrankenkassen RG. § 69—72, Anw. Nr. VII.

²⁹) RG. § 16—58 u. Anw. V, VIII u. XI. — Musterstatut Bef. 3. Juli 92 (Z. 515).

³⁰) RG. § 4—15, 49—58, 79, 83 u. Anw. IV u. XI. — 1894 bestanden im Reiche 21552 Krankenkassen mit 7282609 Mitgliedern.

2 v. H. des ortsküblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter, bei Orts-, Fabrik-, Bau- und Innungsklassen auf 2 bis höchstens 3 v. H. des Durchschnittslohnes der beteiligten Arbeiterklasse zu bemessen. Die Arbeitgeber, die ihre Arbeiter spätestens am 3ten Tage an- und abzumelden haben, sind verpflichtet, die Beiträge von dem Arbeitslohne in Abzug zu bringen und selbst ein Drittel (also die Hälfte des vom Arbeiter zu entrichtenden Betrages) zuzuschießen³¹⁾.

Die Krankenunterstützung wird für längstens 13 Wochen gewährt und umfaßt neben freier ärztlicher Behandlung, Arznei und kleinen Heilmitteln im Falle der Erwerbsunfähigkeit auch ein vom 3ten Tage ab zu zahlendes Krankengeld oder statt dieser Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause. Soweit nicht die Gemeindeversicherung in Frage steht, ist die gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf mindestens vier Wochen und im Falle des Todes ein Sterbegeld zu gewähren. Statutarisch können einige bestimmt begrenzte weitere Leistungen eingeführt werden³²⁾.

§ 355.

cc) Den nachtheiligen wirthschaftlichen Einwirkungen, die sich bei Unfällen über die Zeit der gesetzlichen Krankenunterstützung hinaus geltend machen, soll die gleichfalls reichsgesetzlich geregelte **Unfallversicherung** begegnen³³⁾.

Seither bestand nur die Haftpflicht, vermöge deren in Erweiterung der privatrechtlichen Schadensersatzpflicht³⁴⁾ Unternehmer von Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben) oder Fabriken zum Schadensersatz verbunden waren, sobald durch ihrer oder ihrer Beauftragten Verschulden ein Mensch getödtet oder verletzt wurde³⁵⁾. Diese Hilfe erschien unzulänglich, da sie die zahlreichen Fälle der eigenen Verschuldung oder des Zufalles unbeachtet ließ, zugleich aber die Arbeiter zur Prozeßführung gegen ihre Arbeitgeber nöthigte

³¹⁾ GemVerf. u. Ortsk. § 5 Abs. 2, § 8—10, 22, 30—33, 49—55, ferner (Strafen) § 81—82c, (Feststellung des Tagelohnes) § 8 u. 20, (gemeinsame Meldestelle) § 49 Abs. 5 u. Anw. IX; Fabrik-, Bau- u. Innungsklassen § 62, 64, 72 Abs. 3 u. § 73 Abs. 1.

³²⁾ GemVerf. § 5 Abs. 1, § 6—8; Ortsk. § 20, 21; Fabrik- u. Bauklassen § 64 u. 72 Abs. 3. — Die Leistungen bilden keine Armenunterstützung § 77 u. dürfen nicht vertragsmäßig beschränkt werden § 80. — Arztgebühren § 266 Anm. 8 d. W.

³³⁾ UnfallversG. 6. Juli 84 (RG. 69), Inkraftsetzung § 111 u. 2. 25. Sept. 85 (RG. 271) § 1. — Zuständige Behörden in Preußen § 109, W. 30. Juli

u. (Bergverwaltung) 13. Aug. 84, in der preuß. Heeresverw. Bef. 19. u. in der Reichseisenbahnverw. Bef. 20. Sept. 85 (ZB. 475 u. 469), in der Reichspost- u. Telegraphenverw. Bef. 21. März 86 (ZB. 66); Regul. f. d. Post- u. Telegraphenverw. 31. März 86 (ZB. 76). — Kommentare v. Woedike (4. Aufl. Berl. 89) u. kleinere Ausgabe (4. Aufl. Berl. 90), von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes (Leipz. 92) u. (kleiner) v. Rohr (2. Aufl. Berl. 86).

³⁴⁾ Im Allgemeinen haftet nur der unmittelbare Urheber für den durch Vorsatz oder Nachlässigkeit verursachten Schaden LR. I 6 § 10 ff.

³⁵⁾ HaftpflichtG. 7. Juni 71 (RG. 207); § 6 aufgehoben G. 30. Jan. 77

und damit zerlegend auf die Beziehungen zwischen beiden einwirkte. Nach Regelung der Unfallversicherung ist deshalb die Geltendmachung der Haftpflicht durch den Beschädigten auf den Fall vorsätzlicher Beschädigung und auf den die Versicherungssumme übersteigenden Betrag beschränkt, während sie übrigens nur zur Deckung der anlässlich der Kranken- und Unfallversicherung gemachten Aufwendungen zu gunsten der Krankenkassen und Unfallgenossenschaften fortbesteht³⁶⁾.

Der Unfallversicherungszwang wurde zunächst auf Arbeiter und auf Betriebsbeamte mit Jahresverdienst bis zu 2000 M. in den vorstehend als haftpflichtig bezeichneten großen Betrieben beschränkt und nur insoweit auf kleinere (handwerksmäßige) Betriebe für anwendbar erklärt, als diese Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugen, Bauarbeiten einschließlich des Schornsteinfegens verrichten oder Dampfkessel oder durch Elementarkraft bewegte Triebwerke verwenden³⁷⁾.

Als Träger der Versicherung sind die Betriebsunternehmer bei gleichen oder verwandten Betrieben für bestimmte Bezirke zu Berufsgenossenschaften behufs der Gegenseitigkeitsversicherung vereinigt. Diese Genossenschaften können in örtlich abgegrenzte Sektionen und diese in kleinere s. g. Vertrauensmännerbezirke gegliedert werden. Den Genossenschaften sind neben den Rechten der juristischen Personen ausgedehnte Selbstbestimmungsrechte in betreff ihrer Einrichtung und Verwaltung beigelegt³⁸⁾. Jeder versicherungspflichtige Unternehmer wird kraft des Gesetzes Mitglied der seinen Betrieb umfassenden Genossenschaft; neue Betriebe und Betriebsveränderungen sind demgemäß der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen³⁹⁾. In einzelnen das Interesse der Arbeiter unmittelbar berührenden Angelegenheiten ist auch diesen eine Vertretung neben den Genossenschaftsvorständen eingeräumt⁴⁰⁾. Dies gilt insbesondere bei Bildung der als Berufungsinstanz bei Schadensfeststellungen gebildeten Schiedsgerichte⁴¹⁾ und bei Feststellung der Vorschriften zur Ver-

(RGW. 244) § 13³⁾. Kom. v. Eger (4. Aufl. Berl. 96). — Besondere Haftpflicht bei Eisenbahnen § 376 Abs. 2 d. W., bei der Schifffahrt HandGW. Art. 451 u. 478 (§ 367 Abs. 2 d. W.), — Strafrechtliche Folgen Anm. 8.

³⁶⁾ Unf. VerjG. § 95—98.

³⁷⁾ Daf. § 1—4 nebst Bef. 22. Jan. 85 (RGW. 13), 27. Mai 86 (RGW. 190) u. 14. Jan. 88 (RGW. 1); Verbot vertragungsmäßiger Beschränkung UG. § 99.

³⁸⁾ Unf. VerjG. § 9, 11—15; Statut § 16 bis 21, Muster Bef. 20. Dez. 84 (StAnz. 85 Nr. 21). Vorstand § 22 bis 27; Bestandsänderungen u. Auflösung § 31 bis 33; Rechtshilfe, Gebühren- u. Stempel-freiheit § 101 u. 102; Knappschäftsberufsgenossenschaften § 94. — 1896 bestanden

65 gewerbliche u. 48 landwirthschaftliche Berufsgenossenschaften mit 5 u. 12 Mill. Versicherten.

³⁹⁾ UG. § 35—40 u. (Straf.) § 104 bis 106. — Die Anzeige bei der ersten Einrichtung (§ 11) hat nur vorübergehende Bedeutung. — Anleitung f. d. Anzeige v. 14. Juli 84 (ZB. 203).

⁴⁰⁾ UG. § 41—45 u. (Wahlen der Vertreter der Arbeiter für die Berufsgenossenschaften innerhalb Preußens) Regul. 14. Okt. u. (für die Knappschäftsberufsgenossenschaft) 7. Nov. 85 (StAnz. Nr. 258 u. 265), für den Bereich der preuß. Heeresverwaltung Reg. 23. Okt. 85 (ZB. 505).

⁴¹⁾ UG. § 46—50, verb. § 62 u. 63; Seite Bef. 25. Sept. 85 (ZB. 476) u.

hütung von Unfällen, welche von den Genossenschaftsvorständen zu erlassen und zu überwachen sind⁴²). — Die Entschädigung wird im Falle der Körperverletzung oder Tödtung beim Betriebe gewährt, soweit diese nicht vorsätzlich vom Verletzten herbeigeführt sind. Sie besteht im Falle der Verletzung, wenn nicht freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt wird, in den Kosten des Heilverfahrens und in einer nach Maßgabe des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes berechneten und nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit abgestuften Rente für die Dauer dieser Unfähigkeit. Die Leistungen beginnen zwar in Rücksicht auf das bis dahin zu gewährende Krankengeld erst mit der 14ten Woche; doch tritt bereits mit der fünften Woche eine gleichfalls dem Betriebsunternehmer zur Last fallende Erhöhung dieses Geldes ein. Im Falle der Tödtung wird neben den Beerdigungskosten den Hinterbliebenen eine Rente gewährt⁴³). Die Mittel werden durch jährliche Umlagen auf die Genossenschaftsmitglieder nach Maßgabe des Lohnes oder Arbeitsverdienstes der von diesen beschäftigten Arbeiter und der statutenmäßig festgestellten Gefahrenklassentarife aufgebracht; für leistungsunfähig werdende Genossenschaften tritt das Reich ein⁴⁴).

Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf andere Betriebe ist dann mit mehrfachen Abweichungen erfolgt:

1. Die geringsten Veränderungen erfuhr sie bei der Uebertragung auf das Transportgewerbe. Diesem werden der Betrieb der Post-, der Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sämmtliche Betriebe der Marine und Heeresverwaltungen, einschließlich der für eigene Rechnung ausgeführten Bauten, außerdem der Baggerei-, Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei- und Fährbetrieb, sowie der Gewerbebetrieb der Spediteure und Güterpäder zugezählt. Bei den erstgenannten Betrieben tritt, soweit

3. April 86 (ZB. 83); Verfahren B. 2. Nov. 85 (RG. 279), erg. B. 13. Nov. 87 (RG. 523) Art. III, 3. 20. Dez. 88 (M. 89 S. 4) u. 7. Juni 95 (M. 168). Die Beaufsichtigung erfolgt durch die Regierungspräsidenten Bef. 19. Juli 95 (M. 168).

⁴²) UG. § 78—86 und (Strafe) 107, 108. — Die Unfallverhütung besteht neben der staatlichen (§ 352 Abs. 2 d. W.), die Ueberwachung neben der durch die Gewerbeinspektoren (§ 348 Abs. 3).

⁴³) UG. § 5—8 u. (Zuständigkeit) B. 9. Aug. 92 (GS. 239) § 1; Feststellung u. Auszahlung durch die Post § 51—70; nebst Unfallverzeichnis § 52 u. 3. 7. Nov. 85 (M. 206), (Strafe) § 104—106; Erstattung des Mehrbetrages an Krankengeld Bef. 30. Sept. 85 (ZB. 481).

⁴⁴) UG. § 10, 28—30, verb. 24 Abs.

3 u. § 78 Nr. 1 u. (Reichsgarantie) § 32 u. 92 Abs. 4; Verfahren § 71—77 und (Rechnungsjahr) Bef. 23. Feb. 85 (ZB. 56). — Im Umlageverfahren wird der eingetretene Bedarf auf die Pflichtigen vertheilt u. von diesen eingezogen, während das Kapitaldeckungsverfahren diesen Bedarf im voraus durch regelmäßige, nach Wahrscheinlichkeitsfägen berechnete Beiträge deckt. Das UnfVersG. hat das Umlageverfahren seiner größeren Einfachheit wegen gewählt, sucht indessen dem damit verbundenen Mißstande, daß der Bedarf von einem bestimmten Zeitpunkte ab unverhältnißmäßig steigt u. so die Gegenwart zum Nachtheile der Zukunft entlastet wird, dadurch zu begegnen, daß es die Ansammlung eines Reservefonds mittelst prozentual fallender Beiträge für die ersten Jahre vorschreibt § 18.

sie für Reichs- oder Staatsrechnung betrieben werden, das Reich oder der Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft⁴⁵⁾.

2. Mit der gleichen Maßgabe ist die Unfallversicherung auf alle in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Beamten der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der Marine und Personen des Soldatenstandes ausgedehnt worden. Werden diese infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig oder getödtet, so erhalten sie oder ihre Hinterbliebenen eine Entschädigung aus Reichsmitteln, die in Hinblick auf die dienstliche Stellung der Beamten und Soldaten in der Form einer besonders bemessenen Pension oder Hinterbliebenenversorgung gewährt wird. Entsprechend ist die Unfallversicherung für unmittelbare preussische Staatsbeamte geregelt⁴⁶⁾.
3. Mit erheblichen Abweichungen ist die Unfallversicherung für die Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter eingeführt. Ihre große Zahl verleiht dieser Einführung eine besondere Bedeutung. Die Reichsgesetzgebung hat sich dabei auf die Feststellung der allgemeinen Grundsätze über den Umfang und die Träger der Versicherung und die Höhe der Entschädigung beschränkt, die Abgrenzung und Einrichtung der Berufsgenossenschaften und die Art der Umlegung der Beiträge dagegen der abweichenden Regelung durch die Landesgesetzgebung überlassen⁴⁷⁾. Da es sich um einen überall gleichartigen und gleichmäßig vertretenen Beruf handelt, konnte die Einrichtung zur Vermeidung von Kosten und Weitläufigkeiten den bestehenden örtlichen Verbänden angepaßt werden. Die Provinzen bilden demgemäß die Bezirke für die Berufsgenossenschaften, die Kreise ihre Sektionen und innerhalb dieser Verbände kann die Verwaltung den Provinzial- und den Kreisauschüssen übertragen werden⁴⁸⁾. Die Beiträge können durch Zuschläge zu den direkten

⁴⁵⁾ G. 28. Mai 85 (RG. 159) § 1 bis 14 u. 17 Abs. 1 u. 3, (der übrige Theil ist aufgehoben G. 10. April 92 RG. 379 Art. 32). — Eintritt der Gültigkeit B. 25. Sept. 85 (RG. 271) § 2 u. v. 24. Juni 86 (RG. 205). — Zuständigkeit in Preußen B. 9. Aug. 92 (G. 239) § 1. — Ausführung in betreff der Betriebe der Staatsbauverwaltung B. 4. Jan. 92 (M. 49) nebst Wahlreg. 22. Nov. 95 (M. 9), der für Rechnung der Staatsforstverw. betriebenen Wald- u. Feldbahnen B. u. Anw. 27. Juli 87 (M. 200).

⁴⁶⁾ G. 15. März 86 (RG. 53); AusfVorschr. 12. März 87 (M. 88) u. preuß. G. 18. Juni 87 (G. 282); Ausf. im Bereiche der Bauverw. B. 16.

Sept. 87 (M. 207), der Verw. des Innern 18. April u. der Landwirtschaft 27. April 89 (M. 71 u. 74).

⁴⁷⁾ RG. 5. Mai 86 (RG. 132), (§ 95 Abs. 5 neugefaßt G. 16. Mai 92 RG. 665). — Inkraftsetzung in Preußen § 143 und B. 28. März 88 (G. 125). — Schiedsgerichte § 50—54, Verfahren wie Anm. 41. Mit Bezug auf § 110 bis 115 das. ist das preuß. G. 20. Mai 87 (G. 189) nebst Anw. 4. Juni 87 (M. 125), geändert (Zif. 16) B. 1. März 95 (M. 82) ergangen. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte B. 26. Juli 86 (G. 213); Normalstatut M. 1887 S. 210. — Kom. v. Voedke (4. Aufl. Berl. 89), kleinere Ausg. (4. Aufl. Berl. 90).

⁴⁸⁾ Preuß. G. Art. I, II u. IV.

Staats- und Kommunalsteuern aufgebracht werden⁴⁹⁾. — Die Versicherung umfaßt alle in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten mit einem Jahresverdienst bis zu 2000 M. sammt deren Familienangehörigen. Sie kann auch auf die Unternehmer ausgedehnt werden⁵⁰⁾. — Da die Krankenversicherung für die Betriebe nur insoweit besteht, als sie durch Landesgesetz oder Statut eingeführt wird⁵¹⁾, so hat übrigens die Gemeinde während der ersten 13 Wochen für die Geschädigten durch Gewährung der Heilkosten einzutreten⁵²⁾. — Bei Reichs- und Staatsbetrieben, unter denen durch ihre Ausdehnung vor allem die Staatsforstverwaltung in Betracht fällt, tritt an Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich oder der Staat⁵³⁾.

4. Von den bei Bauten beschäftigten Personen war nach der seitherigen Gesetzgebung nur ein Theil gegen Unfall versichert. Nicht betroffen waren insbesondere alle Erd- und Wasserbauten und die nicht gewerbsmäßig von Unternehmern oder auf eigene Unternehmung (Regie) betriebenen Bauten. Diese Lücke ist durch ein besonderes Gesetz ausgefüllt worden⁵⁴⁾, welches sich in der Regelung der Ansprüche der Versicherten an das allgemeine Gesetz angeschlossen hat⁵⁵⁾, die Organisation der Unfallversicherung aber abweichend gestaltet. Hierbei sind die gewerbsmäßigen von den übrigen Baubetrieben getrennt. Bei ersteren werden die Gewerbetreibenden zu einer eigenen Berufsgenossenschaft vereinigt, in der die Mittel wegen des öfteren Wechsels dieser Betriebe in Personen, Gegenstand und Ort nicht im Umlage-, sondern im Deckungsverfahren aufgebracht werden⁵⁶⁾. Bei den nicht gewerbsmäßig betriebenen Bauarbeiten gelten diejenigen Personen, für deren Rechnung sie ausgeführt werden, als die zur Versicherung der Arbeiter verpflichteten Unternehmer. Die Versicherung erfolgt, soweit hiernach das Reich, ein Bundesstaat, ein Kommunalverband oder eine andere öffentliche und als leistungsfähig anerkannte Körperschaft die Verpflichteten sind, unmittelbar durch diese⁵⁷⁾. Uebrigens findet die Versicherung bei den in den Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden zu errichtenden besonderen Versicherungsanstalten gegen feste Versicherungsbeiträge mit der Maßgabe statt, daß die Gemeinden die Heilkosten während der ersten 13

49) RG. § 33.

50) Daf. § 1—3.

51) § 354 Abs. 3 b. B.

52) RG. § 10—12.

53) Daf. § 102—109 nebst 3. u. Anw. 16. Juli 87 (MVB. 195).

54) G. 11. Juli u. B. 26. Dez. 87 (RGVB. 287 u. 537).

55) G. 87 § 1, 2, 37—45.

56) Daf. § 31, 41 u. 9—15, 35, 36. — Anm. 44.

57) Daf. § 32, 42 u. 3, 5, 46 u. 47. — Die Einrichtung entspricht der oben zu Nr. 1 u. 2 dargestellten.

Wochen und bei allen weniger als 6 Tage dauernden Bauarbeiten auch die Versicherungsbeiträge zu gewähren haben⁵⁸⁾.

5. Eine besondere Regelung hat endlich die Unfallversicherung der Seeleute erfahren. Dieser unterliegen auch die in inländischen Betrieben der Schwimmbock-, des Lootsen-, Rettungs- und Bergungsdienstes beschäftigten Personen; ausgeschlossen sind dagegen die Mannschaften auf Fischerbooten und kleinen, nicht mehr als 50 cbm Bruttoreaum haltenden, dabei aber nicht auf Fortbewegung durch Dampf oder Maschinenkraft eingerichteten Fahrzeugen. Die Unternehmer aller versicherungspflichtigen Betriebe bilden eine einzige Berufsgenossenschaft; übrigens schließt sich die Regelung mit den durch die Eigenart des Betriebes bedingten Maßgaben den allgemeinen Grundsätzen der Unfallversicherung an⁵⁹⁾.

Zur Errichtung und Beaufsichtigung aller bei der Unfallversicherung und der Invaliditäts- und Altersversicherung (§ 356 Abs. 5) gegründeten Genossenschaften und zur Entscheidung vorkommender Streitigkeiten ist das Reichsversicherungsamt eingesetzt. Dieses besteht aus mindestens 3 ständigen und 4 vom Bundesrathe und je 2 von den Genossenschaftsvorständen und Arbeitervertretungen auf 4 Jahre gewählten, nicht ständigen Mitgliedern⁶⁰⁾. Daneben können für Berufsgenossenschaften, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates nicht hinausreicht, Landesversicherungsämter errichtet werden⁶¹⁾.

§ 356.

dd) Die Kranken- und die Unfallversicherung beseitigt nur einen Theil der dem Arbeiterstande drohenden Nothstände. Die Erwerbsunfähigkeit, welche durch Siechthum, Gebrechen, Kräfteabnahme, durch einen mit der Arbeit nicht in Zusammenhang stehenden Unfall oder durch hohes Alter veranlaßt wird, wird von ihr nicht getroffen. Diesen Mängeln, denen seither nur durch vereinzelte Einrichtungen und in sehr unvollkommener Weise begegnet war⁶²⁾,

⁵⁸⁾ Daf. § 4⁴, 7, 8, 16—34.

⁵⁹⁾ G. 13. Juni 87 (RGBl. 329 u. Berichtigung des § 57 RGBl. 1888 S. 182) nebst B. 26. Dez. 87 (RGBl. 537), Schiedsgerichte § 49—56, Verfahren wie Anm. 41, Einziehung der Beiträge von den Rhebern § 136 Abs. 2 u. Vorschr. 24. Dez. 94 (ZB. 481), Versicherungspflicht der Befahrungsmannschaften der Hochseefischereidampfer Bef. 14. Juni 95 (RGBl. 351) u. Heringslogger 6. Feb. 96 (daf. 53). — Zuständigkeit (§ 12 Abs. 2) B. 23. März 88 (GS. 73).

⁶⁰⁾ UG. (Anm. 33) § 87 Abs. 4 neu-gefaßt G. 16. Mai 92 (RGBl. 665), 88 bis 91; Verfahren u. Geschäftsgang § 90,

B. 5. Aug. 85 (RGBl. 255) und 13. Nov. 87 (RGBl. 523) Art. I u. II, entsprechend G. 1886 (Anm. 47) § 95—99, G. 1887 (Anm. 54) § 45 u. G. 1887 (Anm. 59) § 97—101. Veröffentlichungen in den seit 1885 erscheinenden „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes“.

⁶¹⁾ UG. § 92 u. 93; entsprechend G. 1886 § 100 u. 101.

⁶²⁾ Die nicht auf den Arbeiterstand beschränkten Altersversorgungs-, Invaliden-, Sterbe-, Witwen- und ähnlichen Kassen (§ 313 Abs. 4 d. B.) beruhen auf freiwilligem Beitritt. Gleiches gilt von der Wilhelmsspende, welche allen un- mittelsten Klassen auf Grund von Ein-

ist nunmehr durch die reichsgesetzliche Regelung der **Invalviditäts- und Altersversicherung** allgemeine Abhilfe zu theil geworden⁶³). Die Regelung der Wittwen- und Waisenversorgung ist zunächst noch ausgeschlossen, übrigens darf dieses Gesetz, das über 11 Millionen Versicherte umfassen wird, als der Schlüsselstein in dem Aufbau unserer Arbeiterversicherung angesehen werden.

Dem Versicherungszwange unterliegen vom vollendeten 16ten Lebensjahre ab alle erwerbsfähigen männlichen und weiblichen, gegen Lohn oder Gehalt als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten, sowie alle als Betriebsbeamte mit Jahresverdienst bis zu 2000 M. und als Schiffer beschäftigten Personen. Ausgeschlossen sind Reichs- und Staatsbeamte und Personen des Soldatenstandes, während die Versicherung der übrigen im Betriebe des Reiches, eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes beschäftigten Personen in besonderen Kasseneinrichtungen erfolgen kann⁶⁴).

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invalidenrente oder einer Altersrente. Erstere setzt den Nachweis dauernder Erwerbsunfähigkeit, letztere nur die Vollendung des 70sten Lebensjahres voraus. Außerdem wird für erstere eine fünfjährige, für letztere eine dreißigjährige Beitragsleistung erfordert⁶⁵). Die Höhe der Renten bestimmt sich nach 4 Lohnklassen, jenachdem das Jahresverdienst bis 350, 550, 850 oder über 850 M. beträgt. Die Altersrente stellt sich demgemäß auf 106,40 M., 134,60 M., 162,80 M. und 191 M., während die Invalidenrente von dem Einheitsfusse von 110 M. ausgeht und nach Maßgabe der Beitragszeit mit jeder vollendeten Beitragswoche um 2, 6, 9 und 13 Pf. steigt. Die festgestellten Renten werden durch die Postanstalten ausgezahlt⁶⁶).

zahlungen ein Kapital oder eine Rente gewähren u. die genossenschaftlichen Altersversorgungsanstalten fördern will Statut 22. März 79 (M.B. 88), Nachtr. 24. März 81. — Beitragspflicht findet sich nur bei den Knappschaftskassen § 325 d. B.

⁶³) G. 22. Juni 89 (R.G.B. 97), Inkraftsetzung § 162 u. B. 30. Dez. 89 u. 25. Nov. 90 (R.G.B. 90 S. 1 u. 191). — Ausführung Ann. 20. Feb. 90 (M.B. 105) nebst Bef. 26. Juni 90 (M.B. 118), 3. 15. Juli u. 12. Nov. 91 (M.B. 140 u. 226), 10. Mai 92 (M.B. 209) u. 11. Feb. 96 (M.B. 44). — Besondere Best. für Seeleute G. § 136 u. Best. 22. Nov. 90. — Uebergangsbestimmungen § 156 bis 161 (§ 157 in der Fassung des G. 8. Juni 91 R.G.B. 337). — Kom. v. Boetke, (5. Aufl. Berl. 95) u. Nachtrag (94), kleinere Ausgabe (5. Aufl. Berl. 95) u. von Freund (2. Aufl. Berl. 93).

⁶⁴) G. 89 § 1—8 u. 136. Anleitung

betr. den Kreis der versicherten Personen 31. Okt. 90 (M.B. 243). Rindergärtnerinnen in Privatanstalten 3. 22. Okt. 91 (M.B. 225). — Gemäß § 2 d. G. ist die Versicherungspflicht ausgedehnt auf Hausgewerbetreibende der Tabakfabrikation Bef. 16. Dez. 91 (R.G.B. 395) u. der Textilindustrie Bef. 1. März 94 (R.G.B. 324) u. 9. Nov. 95 (R.G.B. 452). — Befreiung vorübergehender Beschäftigungen Bef. 24. Dez. 91 (R.G.B. 399) I u. (Uebersetzung) 24. Jan. 93 (R.G.B. 5), 31. Dez. 94 (das. 543) u. 4. Feb. 95 (M.B. 28). — Zulassung besonderer Kassen u. Befreiung der Beamten gewisser Verbände u. Körperschaften, zwei B.B. 9. März 96 (3.B. 79 u. 80).

⁶⁵) G. 89 § 9—18. — Zuständigkeit (§ 12 Abs. 3) B. 28. Mai 91 (G.S. 181).

⁶⁶) G. 89 § 22—40 u. 75—94.

Die Aufbringung der Mittel erfolgt durch Zuschuß des Reiches im Betrage von 50 M. zu jeder gezahlten Rente und durch laufende Beiträge, die nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse innerhalb der vier Lohnklassen periodisch festgestellt und allwöchentlich zu gleichen Theilen von den Arbeitsgebern und den Versicherten zu leisten sind. Die Beiträge, die demgemäß für die ersten 10 Jahre auf 14, 20, 24 und 30 Pf. wöchentlich festgesetzt sind, werden bei der Lohnzahlung durch Einkleben einer Marke auf eine vom Arbeiter geführte Quittungskarte entrichtet. Die Marken sind bei den Postanstalten käuflich. Das Einkleben bewirkt der Arbeitgeber, der die Hälfte des Preises vom Lohne abziehen darf⁶⁷⁾.

Die Organisation umfaßt eine Mehrzahl von Versicherungsanstalten, die für weitere Kommunalverbände — in Preußen für die Provinzen — oder für das Gebiet eines oder mehrerer Bundesstaaten errichtet werden und alle in deren Bezirke beschäftigten Personen umfassen. — Die Verwaltung beruht auf Selbstverwaltung, verbunden mit der erforderlichen behördlichen Einwirkung. Sie wird durch einen Vorstand geführt, während die Betheiligten in dem Ausschusse und in dem Aufsichtsrathe ihre Vertretung finden. Als örtliche Organe werden Vertrauensmänner aus dem Kreise der Betheiligten berufen. Außerdem wird für jede Versicherungsanstalt ein Staatskommissar bestellt und mindestens ein Schiedsgericht gebildet. Das nähere bestimmt ein Statut⁶⁸⁾. — Die oberste Aufsicht wird durch das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter geführt⁶⁹⁾.

5. Förderung der Gewerbe.

Der Staat fördert die Gewerbe durch Erleichterung des Absatzes ihrer Erzeugnisse¹⁾, durch Hebung der gewerblichen Bildung und Geschicklichkeit (a) und durch Schutz gegen unbefugte Nachahmung (b u. c).

§ 357.

a) Das **technische Unterrichtswesen**, für welches eine besondere Kommission besteht, ist theils dem Kultusminister, theils dem Minister für

⁶⁷⁾ G. 89 § 19—24, 95 bis 125. Erstattung der Hälfte der Beiträge im Falle der Verheirathung weiblicher Personen § 30, im Todesfalle § 31; Erlöschen der Anwartschaft bei unterlassener Beitragsleistung. Formulare für die Quittungskarten Z. 14. Juli 93 (M. B. 238), Entwerthung u. Vernichtung der Marken Bef. 24. Dez. 91 (R. G. B. 399) II nebst Z. u. Bef. 16. Jan. 92 (M. B. 83 u. 85), Ausstellung, Umtausch u. Erneuerung Anw. 17. Okt. 90 (M. B. 208), erg. Bef. 6. Feb. 95 (M. B. 29). Die Aufbringung der Mittel nach periodischem Vorranschlage stellt sich als

Mittelweg zwischen dem Umlage- und dem Kapitaldeckungsverfahren (Anm. 44) dar.

⁶⁸⁾ G. 89 § 41—74, 126—130, 137 bis 141 u. (Strafbestimmungen) 142 bis 155. Statutausstellung Z. 18. Juni 90 (M. B. 109), Verfahren vor dem Schiedsgerichte B. 1. Dez. 90 (R. G. B. 193). Beaufsichtigung wie Anm. 41.

⁶⁹⁾ G. 89 § 131 bis 134. § 355 Abs. 5 d. W. Verfahren u. Geschäftsgang beim Reichsversicherungsamte B. 20. Dez. 90 (R. G. B. 209).

¹⁾ Diese Förderung fällt in das Gebiet des Handels (Nr. VI) u. Verkehrs (Nr.

Handel und Gewerbe unterstellt²⁾. Der höheren (akademischen) Ausbildung auf gewerblichem Gebiete dienen die technischen Hochschulen in Aachen, Hannover und Berlin³⁾. Die Ausbildung für die praktische gewerbliche Thätigkeit bezwecken die Baugewerk- und gewerblichen Fach- und Zeichenschulen⁴⁾.

Der Staat unterstützt ferner die **Gewerbevereine**. Wenn das Vereinswesen auf gewerblichem Gebiete auch nicht so verzweigt und durchgebildet ist, wie auf dem der Landwirtschaft, so bestehen doch solche Vereine sowohl

VII. — Zollschutz der Gewerbe § 156 u. 157 d. W.

²⁾ § 49 Abs. 1 u. § 50 Nr. 2

³⁾ Stat. u. Reg. 7. Sept. 80 f. Aachen (3B. W. 81 S. 156 u. 354) u. Hannover (daf. 144 u. 351); Zusatz zu § 6 (daf. 83 S. 135); Diplomprüfung Vorschr. f. Aachen 16. Jan. 88, f. Hannover 31. Dez. 87 (daf. 88 S. 199 u. 190). — Die technische Hochschule in Berlin (Stat. 28. Juli 82 3B. W. 83 S. 228, HabilitationsD. 24. April 84 daf. 85 S. 603, Diplomprüfung Vorschr. 6. Jan. 88 daf. 176) ist aus der Vereinigung der früheren Bau- u. der Gewerbeakademie entstanden. Mit ihr ist die mechanisch-technische Versuchsanstalt mit Abteilungen für Papier- u. Delprüfung u. die Prüfungsstation für Baumaterialien (Regl. 27. Dez. 87 3B. W. 88 S. 379) verbunden. Beide Anstalten sind nebst der mit der Bergakademie verbundenen chemisch-technischen Versuchsanstalt (§ 321 Anm. 14) der gemeinsamen Aufsicht einer Kommission unterstellt Regl. 23. Jan. 90 (W. 203). — Die technischen Hochschulen gewähren in 5 Abteilungen für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen, Chemie u. Hüttenkunde u. für allgemeine Wissenschaften die höhere Ausbildung für den technischen Beruf in Staats- u. Gemeinbedienst, wie im industriellen Leben. In Berlin besteht eine 6. Abth. f. Schiff- u. Schiffsmaschinenbau. Die Rektoren haben die 3te (in Berlin die 2te), die Professoren, soweit sie etatsmäßig sind, die 4te, übrigens die 5te Rangklasse der Beamten Bef. 5. Mai 92 (3B. W. 543).

⁴⁾ Baugewerkschulen (PrüfungsD. 6. Sept. 82 3B. W. 651) in Königsberg, Deutsch-Krone, Berlin, Posen, Görlitz, Cöternförde, Nienburg, Buxtehude, Hörter, Kassel, Idstein u. Köln (Staatsanstalten), ferner in Berlin, Breslau u. Magdeburg.

Graf Hue de Grais, Handbuch. 11. Aufl.

— Gewerbliche Fachschulen für Metallindustrie in Iserlohn (Bronze), Remscheid (Kleineisen- und Stahlwaaren), Gleiwitz u. Duisburg (Maschinenbau- u. Hüttenschulen), Magdeburg, Dortmund, Hagen u. Köln (Maschinenbauhschulen), Flensburg (für Seedampfermaschinenisten). — Gewerbliche Fachschulen für Weberei; in den höheren Webeschulen (Berlin, Rottbus u. Aachen für Wolle u. Halbwolle, Krefeld für Sammet u. Seide, auch in Färberei und Appretur, Sorau u. Mühlheim a. Rh. für Leinen, Halbleinen, Zute u. Baumwolle) werden Fabrikanten, Direktoren u. Musterzeichner, i. d. Webeschulen (Falkenberg, Forst, Nowawes, Rummelsburg, Sommerfeld u. Spremberg für Wolle u. Halbwolle, Mühlhausen i. Th. u. Einbeck für Leinen, Halbleinen, Zute u. Baumwolle) Werkmeister ausgebildet; die elementare Ausbildung der Hand- u. mechanischen Weber wird daneben durch Webereilehrwerkstätten u. Wanderunterricht gefördert. — Gewerbliche Fachschulen für Töpferei (Keramik) in Bunzlau, Höhr-Grenzhausen (Kr. Montabaur). — Gewerbliche Zeichenschulen in Hanau (Zeichenakademie, für die Edelmetallindustrie, zugleich Ziselwerkstätte), Halle, Köln u. Elberfeld, gewerbliche Zeichen- u. Handwerkerhschule in Charlottenburg, Handwerkerhschule in Berlin, gewerbliche Fachschule in Aachen, gewerbliche Zeichen- und Kunstgewerbeschulen in Kassel u. Aachen, Prov. Kunst- und Gewerkschule in Königsberg (Staatsanstalt), Kunstgewerbe- u. Handwerkerhschulen in Magdeburg, Hannover, Köln, Elberfeld u. Barmen, Kunstgewerbeschulen in Frankfurt a. M. und Düsseldorf. — Diese Schulen sind meist Gemeindeanstalten, empfangen aber erhebliche staatliche Zuschüsse. — Kunstschulen in Berlin u. Breslau § 307 Abs. 5. — Die gewerblichen Fortbildungsschulen (§ 352 Anm.

für einzelne Arten des Gewerbebetriebes, als für bestimmte Orte oder Bezirke; einige sind als Zentral- und Zweigvereine⁵⁾ gegliedert.

Während das Gewerbe im Gegensatz zu der auf die Schönheit gerichteten Kunst zunächst nur Zwecke der Nützlichkeit verfolgt, finden beide Richtungen in dem **Kunstgewerbe** ihren natürlichen Vereinigungspunkt. Der Sinn für kunstgemäße Herstellung der gewerblichen Erzeugnisse war in Deutschland unter dem einseitigen Streben nach billiger Massenherstellung nahezu verschwunden. Die geringere Wohlhabenheit und größere Bedürfnislosigkeit der Bevölkerung begünstigte diese Entwicklung, während in England die Gebiegenheit und in Frankreich die Eleganz nie ganz verloren gegangen war. Die einzige gewerbliche Kunst- und Musteranstalt bildete früher in Preußen die seit 1763 auf Staatsrechnung betriebene Porzellanmanufaktur in Berlin. — In neuerer Zeit ist ein Umschwung eingetreten. Die Ueberzeugung, daß auch bei geringem Aufwande an Stoff und Arbeitskraft eine geschmackvolle Herstellung den Gegenständen einen höheren Werth verleiht, bricht sich mehr und mehr Bahn und findet auch beim Staate ihre Förderung. — Zur Pflege des Kunstgewerbes bestehen das Kunstgewerbemuseum in Berlin⁶⁾ und die seit 1843 bestehende, neuerdings auf den Staat übergegangene Anstalt für Glasmalerei in Charlottenburg.

§ 358.

b) Die **Patente** sind Gegenstand der Reichsgesetzgebung⁷⁾ und durch diese geregelt⁸⁾. Sie werden für solche Erfindungen erteilt, die eine gewerbliche Verwerthung zulassen. Ausgeschlossen sind Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel, Chemikalien und Gegenstände, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde. Das Patent, welches gegen eine steigende Jahresgebühr auf 15 Jahre erteilt wird, giebt dem Inhaber das ausschließliche Recht zur gewerblichen Ausnützung der Erfindung. Es kann nach Ablauf von 3 Jahren zurückgenommen werden, wenn die Ausführung unterbleibt oder nicht sichergestellt wird oder wenn im öffentlichen Interesse die Gestattung der Benutzung durch andere unter angemessener Vergütung geboten erscheint (Lizenzzwang)⁹⁾. Die Ertheilung, die Nichtigkeitsklärung und

7) sind für die kleineren Gewerbetreibenden bestimmt.

⁵⁾ Schlesiſch. Zentralgewerbeverein; Gewerbeverein für Hannover (Stat. 12. Nov. 30. Dez. 76) u. für den RegBez. Düsseldorf (Stat. 20. Juni 36 R. XX 689). — Der 1844 gegründete Zentralverein, für das Wohl der arbeitenden Klassen in Berlin erstreckt sich über ganz Deutschland. Für Verdienste in Gewerbe wird eine größere, für Verdienste in gewerblichen Leistungen eine

kleinere Medaille verliehen R. 22. Okt. 46 u. 3R. 31. Aug. 50 (M. 280).

⁶⁾ § 307 Ann. 24.

⁷⁾ RVerf. Art. 4^s.

⁸⁾ PatentG. 7. April 91 (RG. 79). — Verträge mit Oesterreich u. Italien wie Ann. 21. — Kom. v. Berger (Berl. 92) u. (zugl. f. d. Gebrauchsmustergesetz, Ann. 19) v. Seligsohn (dgl.).

⁹⁾ PatG. Art. I § 1—12. — 1896 waren 18057 Patente in Kraft. — Älteste Patente, PatG. Art. II.

die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt in Berlin unter Eintragung in ein öffentlich geführtes Register (Patentrolle) und Veröffentlichung durch den Reichsanzeiger und durch das Patentblatt¹⁰⁾. Auf Grund der gehörig bewirkten Anmeldung¹¹⁾ und der nach Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung etwa erhobenen Einsprüche erfolgt die Beschlussfassung durch eine der Anmeldeabtheilungen des Patentamtes. Der Patentfucher oder der durch den Beschluß Beeinträchtigte kann innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über welche von besonders gebildeten Beschwerdeabtheilungen entschieden wird¹²⁾. Ein weiteres Verfahren vor einer besonderen Richtigkeitsabtheilung findet statt, wenn auf Zurücknahme der Richtigkeitserklärung angetragen wird¹³⁾. Die Berufung gegen die hierauf erlassene Entscheidung geht an das Reichsgericht¹⁴⁾. Die Verletzung des Patentrechtes begründet Anspruch auf Entschädigung oder auf eine statt dieser zu erlegenden Buße und daneben die strafrechtliche Verfolgung. Ueber beide Fragen wird auf Antrag im gerichtlichen Verfahren entschieden¹⁵⁾.

§ 359.

c) **Muster- und Markenschutz.** In ähnlicher Weise, wie die Werke der Wissenschaft und Kunst (§ 306 d. W.) werden nach Vorgang der übrigen Industriestaaten auch neue und eigenthümliche Muster und Modelle vor Nachbildung geschützt. Der Schutz wird nach Wahl des Antragstellers auf 1 bis 3, ausnahmsweise bis auf höchstens 15 Jahre gewährt und ist von der Eintragung in ein öffentlich geführtes Musterregister abhängig¹⁶⁾. Die Anmeldung und die Eintragung erfolgt beim Amtsgericht¹⁷⁾. Der Schutz ist im Verkehre mit einigen Staaten durch Vertrag sichergestellt¹⁸⁾.

Neben den Geschmacksmustern ist auch den Gebrauchsmustern ein besonderer Schutz geworden. Diese stehen zwischen den Geschmacksmustern und den durch Patente geschützten Erfindungen in der Mitte. Die Schutzvorschriften lehnen sich demgemäß an die über den Patentschutz gegebenen (§ 358) an, sind aber der geringeren Bedeutung entsprechend einfacher gestaltet.

¹⁰⁾ Daf. Art. I § 13—19 u. B. 11. Juli 91 (RGW. 349) § 1—18 u. 25—30. — Weitere Zuständigkeit des Patentamtes § 359 Abs. 2 u. 3 d. W.

¹¹⁾ PatG. § 20—22.

¹²⁾ Daf. § 24—27 u. 34; verb. § 14 u. 16. — Das G. hat sich damit für das früher in Preußen bestandene und auch in Amerika anerkannte Vorprüfungs-system entschieden gegenüber dem in Frankreich, Belgien und Rußland maßgebenden sog. Anmeldeverfahren.

¹³⁾ Daf. § 28—30, 34; verb. § 10, 11, 14.

¹⁴⁾ Daf. § 33 u. B. 6. Dez. 91 (RGW. 389).

¹⁵⁾ PatG. § 35—40.

¹⁶⁾ RG. 11. Jan. 76 (RGW. 11); Ausf. Best. 29. Feb. u. 23. Juli 76 (3B. 123 u. 404) u. 12. Nov. 83 (3B. 325). Sachverständigenvereine wie § 306 Anm. 9 d. W.

¹⁷⁾ G. 24. April 78 (GS. 230) § 251, 30, 69 u. 109.

¹⁸⁾ Belgien Br. 12. Dez. 83 (RGW. 84 S. 188); Oesterreich, Italien, Spanien u. Serbien wie Anm. 21.

Die Schutzfrist dauert drei Jahre. Das Verfahren findet vor dem Patentamte statt¹⁹⁾.

Auch in Bezug auf die im geschäftlichen Verkehr üblichen Waarenbezeichnungen (Marken) hat das deutsche Reich nach dem Vorgange anderer Staaten allen Gewerbetreibenden einen besonderen, neuerdings noch erweiterten Schutz gewährt. Die Benutzung der zur Kenntlichmachung der Waaren eines bestimmten Geschäftes dienenden Zeichen, die dem Patentamte angemeldet und von diesem auf Grund eines einfachen Prüfungsverfahrens in die Zeichenrolle eingetragen sind, ist den Eingetragenen ausschließlich vorbehalten. Wer das Verbot wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit übertritt, ist auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auch zu einer Entschädigung oder statt dieser zur Zahlung einer Buße verpflichtet. Daneben wird die in den Abnehmerkreisen anerkannte besondere Ausstattung und Verpackung der Waaren straf- und zivilrechtlich und die Ursprungsangabe strafrechtlich geschützt²⁰⁾. Den Schutz genießen im Falle der Gegenseitigkeit auch die Gewerbetreibenden anderer Länder²¹⁾. — Zulässig als Waarenbezeichnung ist der kaiserliche Adler mit Ausschluß des Wappenschildes²²⁾, ebenso der preussische Adler²³⁾; die unbefugte Abbildung des kaiserlichen, hundesfürstlichen oder Landeswappens ist mit Strafe bedroht²⁴⁾.

Ein weiterer Schutz ist den Gewerbetreibenden durch die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes geworden, gegen den ihnen neben dem privatrechtlichen Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz auch der Antrag auf strafrechtliche Verfolgung gewährt wird²⁵⁾. Als unlauterer Wettbewerb

¹⁹⁾ RG. 1. Juni 91 (RGW. 290); Ausführung B. 11. Juli 91 (Ann. 10) § 19—30 u. B. 30. Juni 94 (Ann. 20) § 9. — Kom. wie Ann. 8. — Die Zahl der Eintragungen betrug (1896) 50 475.

²⁰⁾ RG. 12. Mai 94 (RGW. 441); nach § 24 unterliegen die älteren, in die Handelsregister (§ 361 Abs. 3) erfolgten Eintragungen bis zum 1. Oktober 1898 noch dem früheren G. 30. Nov. 74 (RGW. 143). — Ausführung B. 30. Juni 94 (RGW. 495) § 1—8 u. Bef. 22. Sept. 94 (RGW. 521). — Kom. v. Seligsohn (Berl. 94). — Die Zahl betrug (1896) 12 454.

²¹⁾ G. 1874 § 20. Das Gegenseitigkeitsverhältniß besteht mit Oesterreich-Ungarn Btr. 6. Dez. 91 (RGW. 92 S. 289); Italien Uebereink. 18. Jan. 92 (RGW. 293); der Schweiz 13. April 92 (RGW. 94 S. 511); Großbritannien Defl. 14. April 75 (RGW. 199); Frankreich Defl. 8. Aug. 73 (RGW. 365); Belgien Bef. 13. Sept. 75 (RGW. 301);

den Niederlanden Bef. 19. Jan. 82 (RGW. 5); Luxemburg Bef. 14. Juli 76 (RGW. 169) und 2. Aug. 83 (RGW. 268); Portugal Btr. 2. März 72 (RGW. 254) Art. 10; Dänemark Bef. 4. April 79 (RGW. 123); Schweden-Norwegen Bef. 11. Juli 72 (RGW. 293); Rußland Bef. 18. Aug. 73 (RGW. 337); Rumänien Bef. 27. Jan. 82 (RGW. 7); Serbien 21./9. Aug. 92 (RGW. 93 S. 317); Bulgarien 27. Jan. 94 (RGW. 112); Griechenland Bef. 14. Sept. 94 (RGW. 520); Nordamerika Btr. 11. Dez. 71 (RGW. 72 S. 95) Art. 17; Brasilien Bef. 28. Feb. 77 (RGW. 406) und Venezuela Bef. 8. Dez. 83 (RGW. 339).

²²⁾ UErL. 16. März u. 11. April 72 (RGW. 90 u. 93). Unzulässigkeit dieser Bezeichnung für Geschäftsräume UErL. DV. 27. Feb. 93 (XXIV 308).

²³⁾ UErL. 4. Jan. 62 (MVB. 37).

²⁴⁾ StGB. § 360 7.

²⁵⁾ G. 27. Mai 96 (GS. 145); die

werden fünf verschiedene Gegenstände zusammengefaßt: die schwindelhafte Bekannmachung (Reklame)²⁶⁾, die Verschleierung des Mengenverhältnisses bestimmter Waaren nach Maßgabe vom Bundesrathe aufzustellender Vorschriften, die unwahre, den Geschäftsbetrieb schädigende Behauptung, der auf Täuschung berechnete Gebrauch fremder Namen oder Firmen und der Verrath von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen²⁷⁾.

VI. Handel.

1. Einleitung.

§ 360.

Der Begriff des Handels umfaßt die als selbstständiges Unternehmen betriebene Vermittelung, durch welche Güter aus einer Wirtschaft in eine andere übergeführt werden. Er setzt das Vorhandensein von Gütern (Waaren) voraus und wird dadurch von Gütererzeugung und Gewerbe abhängig¹⁾. Andererseits verschafft er ihren Erzeugnissen neben dem eigenen Gewinne auch die bestmögliche Verwerthung und wird dadurch zur Grundbedingung und zu einem wichtigen Förderungsmittel für diese Betriebe.

Der Handel tritt in der Geschichte schon früh auf, wird aber erst nach der Entdeckung Amerikas Gegenstand staatlicher Thätigkeit (Handelspolitik). Seine Bedeutung führte zu der Ansicht, daß er die alleinige Quelle des Wohlstandes sei, und zu dem Versuche, ihn zu regeln und für den Staat nutzbar zu machen (Merfantilsystem, § 310 Nr. 1). Das ist das polizeiliche Zeitalter des Handels, in welchem er mit Ausfuhrprämien bedacht, zugleich aber durch Einfuhrverbote beschränkt war (Prohibitivsystem) und jeder freien Entwicklung entbehren mußte. Der Grundsatz der Handelsfreiheit kam erst zu Anfang dieses Jahrhunderts²⁾ unter dem Einflusse des physiokratischen und vor allem des Smithschen Systems (§ 310 Nr. 2 u. 3) zur Geltung und ist seitdem der herrschende geblieben. Er beruht auf der grundsätzlichen Befreiung

allgemeinen Bestimmungen sind in § 11 bis 17 enthalten. — Der Schutz des Publikums gegen Täuschungen — wie er in § 264 d. W. bestimmend ist — bildet nicht den unmittelbaren Zweck dieses Gesetzes.

²⁶⁾ Daf. § 1—4.

²⁷⁾ Daf. § 5—10.

¹⁾ Im Begriffe ist der Handel vollständig vom Gewerbe getrennt; thatsächlich sind beide dagegen mehrfach verbunden, und auch die Gesetzgebung hat sie vielfach vermengt. So wird die Steuer vom Handel als Gewerbesteuer bezeichnet (§ 142—144

d. W.), der Hausirhandel (§ 350) u. der Marktverkehr (§ 362 Abs. 1) in der Gewerbeordnung behandelt, während die Gewerbetreibenden zugleich in den Handelskammern ihre Vertretung finden und die Uebernahme der nicht bloß handwerksmäßigen Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Gegenstände den Handelsgeschäften zugehört werden HandWB. (Ann. 12) Art. 272 Nr. 1.

²⁾ Für Preußen G. 26. Mai 18 (GG. 65) § 1—7 u. 16.

der Handelsunternehmungen und auf der Beseitigung aller Privilegien, Monopole und sonstigen die freie Bewegung hindernden Berechtigungen. Die Handelsfreiheit wird deshalb durch den Kampf um Freihandel und Schutz Zoll (§ 156) an sich nicht berührt und fordert nur, daß letzterer wie jeder Zoll unter möglichst geringer Belästigung erhoben werde (§ 158).

Die Verwaltung des Handelswesens ist für Außenhandel und Binnenhandel verschieden. Ersterer findet in den Handelsverträgen³⁾, letzterer in dem Handelsrechte seine Ordnung. Ersterer wird durch das auswärtige Amt (§ 83) und die Konsulate (§ 85), letzterer durch das Reichsamt des Innern (§ 20 Abs. 2 Nr. 2), das Min. für Handel und Gewerbe (§ 50) und die allgemeinen Landesbehörden verwaltet. Zur Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden bestehen für bestimmte Bezirke Handelskammern⁴⁾. Sie bilden die Vermittelung zwischen dem Handelsstande und den Behörden⁵⁾; ihre Errichtung fordert Genehmigung des Handelsministers⁶⁾. Die Mitglieder werden der Regel nach von den in das Handelsregister eingetragenen Kaufleuten des Bezirkes auf 3 Jahre gewählt⁷⁾. Die Handelskammer ordnet ihr Kassen-, Rechnungs- und Bureauwesen selbstständig und beschließt über Aufbringung der Kosten. Diese werden nach der Handelsgewerbesteuer vertheilt und als Zuschläge zu letzterer erhoben. Wenn sie 10 v. H. der Steuer übersteigen, wird Ministerialgenehmigung erforderlich⁸⁾. — In den Städten Königsberg, Memel, Tilsit, Danzig, Elbing, Berlin, Stettin und Magdeburg werden die Interessen des Handelsstandes durch die kaufmännischen Körperschaften, in Altona durch ein Kommerzkollegium vertreten. Diese Körperschaften haben zugleich eine vermögensrechtliche Bestimmung und besitzen Körperschaftsrechte⁹⁾. —

³⁾ Handels- u. Zollverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz, Belgien, Rußland, Serbien, Rumänien und Frankreich § 156 Anm. 58 d. W. — Sonstige Handelsverträge mit Griechenland ROB. 85 S. 23; Türkei 26. Aug. 90 (ROB. 91 S. 117); Persien ROB. 73 S. 351; Japan ROB. 70 S. 1; China GS. 63 S. 265 u. ROB. 81 S. 261; Korea das. 84 S. 221; Siam GS. 64 S. 17; Egypten ROB. 93 S. 17; Marokko ROB. 91 S. 378; Liberia ROB. 68 S. 197; Madagaskar ROB. 85 S. 166; dem KongoStaate das. S. 211 u. Berliner Konferenzakte 26. Feb. 85 (ROB. 215) Art. 1—12; der südafrikanischen Republik (Transvaal) das. 86 S. 209; Sansibar das. S. 261 u. 285; San Salvador das. 72 S. 377 u. 1889 S. 191; Costa Rica das. 77 S. 13;

Guatemala das. 88 S. 238; Honduras das. S. 262; Mexiko das. 83 S. 247; Kolumbien ROB. 94 S. 471; Ecuador u. Paraguay das. 88 S. 136 u. 178; Chile GS. 63 S. 761; der Argentinischen Konföderation das. 59 S. 405; Tonga ROB. 77 S. 517; Hawaii das. 80 S. 1 u. Samoa das. 81 S. 29.

⁴⁾ G. 24. Feb. 70 (GS. 134), Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 8³. — Verzeichniß Bef. 11. Nov. 91 (3RB. 294).

⁵⁾ HRG. § 1, 31—34. — Geschäftsgang § 26—30.

⁶⁾ Das. § 2.

⁷⁾ Das. § 3—19 und JustG. § 135, 138.

⁸⁾ HRG. § 20—25 u. JustG. § 134, 135 u. 138.

⁹⁾ HRG. § 36 u. JustG. § 136, 138.

Für die Verwaltung der Handelsfachen ist die Handelsstatistik von Bedeutung, welche durch die Ueberwachung des auswärtigen Waarenverkehrs (§ 157 Abs. 3) eine neue Grundlage gewonnen hat und nebst den gesetzgeberischen Unterlagen in dem Handelsarchive veröffentlicht wird¹⁰⁾.

Die staatliche Einwirkung ist im Handel, der sich vor allem auf eigene persönliche Thätigkeit angewiesen sieht, nur eine beschränkte. Zum Theil fällt sie mit den allgemeinen Aufgaben der Wirthschaftspflege, namentlich dem Kreditwesen (§ 315—318) und Verkehrswesen (§ 365—380) zusammen. Sodann hat der Staat für die Handelsverhältnisse eine feste Rechtsordnung hergestellt (Nr. 2) und gewisse Einrichtungen herbeigeführt, die den Zwecken des Handels ausschließlich dienen, wie die Märkte, Börsen und Mäkler (Nr. 3), oder doch vorwiegend für diese in Betracht kommen, wie die Maße und Gewichte (Nr. 4) und das Münzwesen (Nr. 5). — Alle diese Gegenstände unterliegen der Reichsgesetzgebung¹¹⁾ und sind von dieser geregelt.

2. Handelsrecht.

§ 361.

Die durch die Natur und Bedürfnisse des Handelsverkehrs gegebene Nothwendigkeit eines einheitlichen Handelsrechtes hatte schon vor Entstehung des Reiches zur Bearbeitung eines deutschen Handelsgesetzbuches geführt, welches nach Maßgabe besonderer Einföhrungsgesetze in die einzelnen Staaten Eingang gefunden hatte¹²⁾, demnächst aber im Reiche eingeföhrt und damit jeder weiteren Einwirkung durch die Landesgesetzgebung entzogen worden ist¹³⁾.

Das HGB. gilt für Handelsfachen (Handelsrechtsstreitigkeiten) und läßt, wo es keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht in Anwendung¹⁴⁾. Im einzelnen erstreckt es sich auf den Handelsstand einschließlich der Handelsgesellschaften (Buch 1—3), auf Handelsgeschäfte (Buch 4) und auf den Seehandel (Buch 5)¹⁵⁾.

— Die revivirten Statuten (Königsberg 12. Juni, Memel 22. Aug., Tilsit 17. Nov., Elbing 31. Jan. 72, Berlin 1. März 70, Stettin 14. März, Magdeburg 3. Okt. 71, Danzig 15. Sept. 93) sind in den Amtsblättern veröffentlicht. Instr. für das Romkollegium in Altona 14. Juli 1738.

¹⁰⁾ ZR. 24. April 89 (MBl. 117).

¹¹⁾ RVerf. Art. 4² u. 3. Zuständigkeit wie im Gewerbewesen § 348 Abs. 3.

¹²⁾ Deutsches Handelsgesetzbuch abgedruckt BGB. 69 S. 404. — Einfö. f. Altpreußen 24. Juni 61 (GS. 449) nebst Instr. 12. Dez. 61 (MBl. 328); f. Schl.-Holstein 5. Juli 67 (GS. 1133); f. Hannover G. 5. Okt. nebst zwei Bef. 15. Nov. 65 (hann. GS. I 213, 483

u. 513), auf das Jadegebiet ausgedehnt G. 9. März 70 (GS. 248); f. Kurheffen 3. Mai 65; f. Nassau 1. Okt. 61. — Diese Gesetze gelten fort, soweit sie nicht das HGB. ändern, deutsches Einfö. (Anm. 13) § 2. — Rom. v. Masower (11. Aufl. Berl. 93) und (Handausgabe) v. Lütthauer (7. Aufl. Berl. 90); System v. Gareis (5. Aufl. Berl. 96).

¹³⁾ Deutsches Einfö. 5. Juni 69 (BGB. 378); Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 12 d. B.

¹⁴⁾ HGB. Art. 1; pr. Einfö. Art. 2.

¹⁵⁾ Die 4 ersten Bücher unterliegen zur Zeit der Umarbeitung, die die Vorschriften insbes. dem neuen bürgerlichen GB. anpassen soll.

Im Handelsstande gilt als Kaufmann, wer Handelsgeschäfte gewerbmäßig betreibt; die für Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten auch für Handels- und Aktiengesellschaften und öffentliche Banken¹⁶). Die Kaufleute werden durch die Handelsfirma bezeichnet, und diese findet mit den Ereignissen, von denen ihre Wirksamkeit gegen Dritte abhängig erscheint, in den öffentlichen Handelsregistern die erforderliche Beurkundung¹⁷). Zuständig hierfür sind die Amtsgerichte¹⁸). — Als beim Handel mitwirkende Personen werden daneben Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte¹⁹), Handlungsgehülfen²⁰) und Mäkler (§ 362 Abs. 5) aufgeführt.

Die Handelsgesellschaften²¹) sind auf einen Vermögenszweck gerichtet; sie zerfallen in offene, Kommandit-, Aktien- oder stille Gesellschaften. Die offene Handelsgesellschaft wird unter gemeinschaftlicher Firma betrieben, wobei kein Gesellschafter auf bloße Vermögenseinlagen beschränkt sein darf²²). Ersteres gilt auch von der Kommanditgesellschaft, doch haften hier nur einige Gesellschafter voll (persönlich), während die übrigen (Kommanditisten) mit bloßen Vermögenseinlagen beteiligt sind²³). Werden diese Einlagen in Aktien zerlegt, so entsteht die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Bei der Aktiengesellschaft sind sämtliche Gesellschafter nur mit Einlagen ohne persönliche Haftung beteiligt²⁴). In der stillen Gesellschaft beteiligt sich jemand am Handelsbetriebe eines anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Anteil an Gewinn und Verlust²⁵). Als volle Handelsgesellschaft ist diese

¹⁶) HGB. Art. 4—11 (Art. 5 erg. G. 11. Juni 70 RGBl. 375 § 1); pr. EinfG. Art. 19, 20, 34, 37—43. — Handelsgeschäfte das. Art. 271 u. 272.

¹⁷) HGB. Art. 12—27 (Art. 26 erg. G. 30. März 88 RGBl. 129); pr. EinfG. Art. 4 u. 5—7. Aenderung der letzteren Paragraphen u. Ausdehnung auf die ganze Monarchie G. 24. März 79 (Ges. 281) § 28. Preuß. EinfG. Art. 13, 20 u. deutches EinfG. § 3 B 2.

¹⁸) G. 24. April 78 (Ges. 230) § 251, 30, 69 u. 109. — Kosten § 190 Anm. 50.

¹⁹) HGB. Art. 41—56; pr. EinfG. Art. 21.

²⁰) HGB. Art. 57—65. — Auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften finden von den betreffenden Bestimmungen der GewD. (§ 352 d. W.) nur die über Fortbildungsschulen (GewD. § 120) und Sonntagsarbeit (GewD. § 105 a—i) Anwendung GewD. § 154 Abs. 1, Beginn der Geltung W. 28. März 92 (RGBl. 339), Ausf. Anw. 11. März 95 (WB. 46). — Mit der Sonntagsarbeit, die in

der Regel nicht über 5 Stunden betragen darf, ist auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen untersagt GewD. § 41 a (G. 1. Juni 91 RGBl. 261 Art. 1, erg. G. 6. Aug. 96 RGBl. 685 Art. 6), (Strafe) § 146 a, Inkraftsetzung G. 1. Juni 91 (RGBl. 261) Art. 9. Auch der Zeitungsverkauf auf Bahnhöfen ist verboten Z. 2. Aug. 94 (WB. 149).

²¹) Gegenseitige Anerkennung im Verkehre mit Rußland § 319 Anm. 85.

²²) HGB. Art. 85—149; pr. EinfG. Art. 13, 23, 24, verb. KonkD. § 198 bis 201.

²³) HGB. Art. 150—172; pr. EinfG. u. KonkD. a. a. D.

²⁴) Ueber Aktiengesellschaften, die auch, wo sie nicht handeltreibende sind, nach im wesentlichen gleichen Grundfätzen geregelt sind, über Aktienkommanditgesellschaften, die in ihrer neuesten Gestalt als Untervart der Aktiengesellschaften erscheinen, sowie über Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftung § 319 d. W.

²⁵) HGB. Art. 250—265.

ebensowenig anzusehen, wie die bloße Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften²⁶⁾.

Die Handelsgeschäfte bilden einen Theil des Schuldverhältnißrechtes, der mit Rücksicht auf die räumlich ausgedehntere Geltung des H. G. B. und die Eigenthümlichkeit des Handelsbetriebes im Handelsrechte geregelt ist²⁷⁾. Jeder Kaufmann muß ordnungsmäßig Handelsbücher führen und sowohl bei Beginn des Gewerbes, als für jedes Jahr ein Vermögensverzeichnis (Inventar und Vermögensbilanz) aufstellen. Die Beweiskraft der demgemäß geführten Handelsbücher unterliegt jetzt der freien Würdigung des Richters²⁸⁾. Die einzelnen Handelsgeschäfte sind der Kauf²⁹⁾, das Kommissionsgeschäft, das im eigenen Namen für Rechnung eines Auftraggebers geschlossen wird³⁰⁾, das Speditionsgeschäft, durch welches im eigenen Namen für fremde Rechnung Güterversendungen übernommen werden³¹⁾ und das Frachtgeschäft, welches den Transport von Gütern vermittelt³²⁾.

²⁶⁾ Das. Art. 266—270.

²⁷⁾ Das. Art. 271—336; pr. EinfG. Art. 15 u. 26 (verb. deutsch. EinfG. § 3 Nr. 3—6), Art. 27, 30 u. 44.

²⁸⁾ HGB. Art. 28—33, 37 (Satz 1), 38 u. 40. (Die übrigen Bestimmungen des Titels sind aufgehoben. EinfG. 30. Jan. 77 RGBl. 244 § 13² u. 3PD. § 259); pr. EinfG. Art. 22 u. 34. — Strafe der unterlassenen Führung Konf. D. § 309 ff. Die kaufmännische Buchführung beruht auf dem Kassabuch, das alle baaren Einnahmen und Ausgaben enthält, der Kladde (Memorial), in der alle nicht sofort baar beglichenen Verrechnungsposten (Waaren, Effekten) verzeichnet werden, und dem Hauptbuche, in das die Eintragungen aus beiden genannten Büchern derart aufgenommen werden, daß jede mit dem Geschäfte in Verbindung tretende Person — in der Regel auch der Geschäftsinhaber selbst für seine Einlagen und empfangenen Gewinne — ihre gesonderte Abrechnung (Konto) erhält. Die auf Geldzahlungen beschränkte laufende Gegenseitigkeitsrechnung heißt Kontokorrent. Während in der Kladde alle Geschäftsvorgänge fortlaufend aufgeführt werden, dienen im Kassa- und im Hauptbuche die linken (Soll- oder Debet-) Seiten für die Einnahmen, die rechten (Haben- oder Kredit-) Seiten für die Ausgaben. In den Solleintragungen werden die Zahler (Lieferer) erkannt, in den Habeneintragungen die Empfänger belastet; ersteren wird das Wörtchen „an“, letzteren das

Wörtchen „per“ vorangestellt. Bei den Abschlüssen wird, um die Uebereinstimmung der Summen beider Seiten herzustellen, der auf der einen Seite überschießende Betrag (Saldo) auf der anderen Seite zugelegt. In der neuen Rechnung wird das Saldo auf der entgegengesetzten Seite vorgetragen. — Neben dieser einfachen besteht seit dem 16. Jahrhundert die zur Zeit in allen größeren Geschäften angewendete italienische oder doppelte Buchführung. Bei dieser werden im Hauptbuche neben den erwähnten (lebenden) besondere (todte) Kontos für alle einzelnen Geschäftszweige Kasse, Waaren, Wechsel, Effekten, Gebäude, Verbrauchsgegenstände, Erneuerungsfonds, Reservefonds u. dgl.) angelegt, in welchen jeder Geschäftsvorfall doppelt, dem einen Konto debitor, dem anderen kreditor wird. Die doppelte Buchführung ermöglicht damit die genaue Prüfung der Eintragungen und weist nach, was jeder einzelne Geschäftszweig empfangen (gekostet) u. gegeben (geleistet) hat.

²⁹⁾ HGB. Art. 337—359.

³⁰⁾ Das. Art. 360—378 (Art. 376 fortgefallen Anm. 55) u. pr. EinfG. Art. 45.

³¹⁾ HGB. Art. 379—389.

³²⁾ Das. Art. 390—421, insbes. Eisenbahnfrachtgeschäft Art. 422 bis 431, Binnen-schiffahrtsfracht § 368 Abs. 4 d. B. — Das deutsche Frachtrecht von Eger (2. Aufl. Berl. 88/90).

Die Bestimmungen über Seehandel (Seerecht) fallen in das Gebiet der Schiffsahrtsgesetzgebung (§ 367 Abs. 2).

Die Entscheidung der Handelsstreitigkeiten erfolgt durch die ordentlichen Gerichte und im ordentlichen Verfahren³³⁾.

3. Märkte, Börsen und Handelsmäkler.

§ 362.

Die **Märkte** haben infolge der erleichterten Absatz- und Verkehrsverhältnisse ihre Bedeutung für den Großhandel längst eingebüßt³⁴⁾. Sie haben sich indeß für den Kleinverkehr als Jahr- und Krammärkte behauptet und sind vor allem für den Handel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen wichtig geblieben, der für bestimmte einzelne Erzeugnisse auf den Getreide-, Vieh-, Woll- und ähnlichen Märkten und für die gewöhnlichen Lebensmittel auf den Wochenmärkten seine Vermittelung findet. Alle diese Märkte, deren Zahl, Zeit und Dauer von der Verwaltungsbehörde festgesetzt wird³⁵⁾, fördern den Wettbewerb und erleichtern den Absatz. In den Großstädten sind Markthallen eingerichtet, welche Käufer, Verkäufer und Waaren vor Witterungseinflüssen schützen und den dauernden Betrieb, sowie den Großbetrieb des Handelsmarktverkehrs ermöglichen. Der Marktverkehr genießt in polizeilicher wie in steuerlicher Beziehung ausgedehnte Begünstigungen³⁶⁾. Die Marktpolizei hat für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf dem Markte, für die Richtigkeit der angewendeten Maße und Gewichte, sowie für die gesunde Beschaffenheit der feilgebotenen Nahrungsmittel zu sorgen. Marktstandsgelder müssen nach der Zeitdauer und Größe des in Anspruch genommenen Raumes mit höchstens 20 Pf. täglich für das qm bemessen und dürfen nur unter Genehmigung des Bezirksausschusses erhoben werden³⁷⁾.

Den Markt für den Abschluß der Geschäfte bildet die **Börse**, die je nach ihrem Gegenstande als Fonds- (Effekten-) oder als Produkten- und Waarenbörse bezeichnet wird. Die letztere ist die ältere. Der Börsenverkehr

³³⁾ HGB. Art. 3. — Vgl. § 177 ff. u. § 191 ff.; insbesondere über die bei den Landgerichten bestehenden Kammern für Handelsachen § 180 Abs. 2 d. W.

³⁴⁾ Auch die staatlichen Leggeanstalten in den Provinzen Hannover, Westfalen u. Hessen, in denen zum Zwecke des Absatzes die Leinengewebe in bezug auf Größe und Feinheit amtlich beglaubigt wurden, können, wo ein Bedürfniß nicht besteht, aufgelöst werden. G. 15. März 75 (GS. 165). 3. 3. bestehen noch einige Anstalten unter der Leggeinspektion in Göttingen.

³⁵⁾ GemD. § 65, 66 u. JustG. § 127 bis 129. — Auch Privatmärkte bedürfen

der Genehmigung, ohne indeß auf Wochenmarktgegenstände beschränkt zu sein. Erk. O.B. 15. Sept. 81 (VIII 246) u. 23. April 83 (IX 307).

³⁶⁾ GemD. § 64, 66, 67, 69 — 71; Strafen § 149⁶. — Die Gewerbesteuerfreiheit (§ 64) ist auf außerpreussische Gewerbetreibende ausgedehnt GewerbesteuerG. 24. Juni 91 (GS. 205) § 4⁵.

³⁷⁾ GemD. § 68, G. 26. April 72 (GS. 513) u. 14. Juli 93 (GS. 152) § 11 Abs. 1; Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 8⁴; AusfVerf. 10. Juni 72 (M.B. 185); JustG. § 130.

findet — abweichend vom Marktverkehre — unmittelbar nur unter Kaufleuten statt, betrifft auch nicht einzelne Gegenstände, sondern Mengen von solchen. Die Geschäfte zerfallen in die sogleich an einem einzigen bestimmten Tage zu erfüllenden Effektiv-(Kassa-)Geschäfte und in die innerhalb einer bestimmten Frist abzuwickelnden Zeit-(Termin-)geschäfte. Diese heißen, wenn es sich nicht um wirkliche Lieferung, sondern um Zahlung des am Endtermin eingetretenen Preisunterschiedes handelt, Differenzgeschäfte. Die Bedeutung der Zeitgeschäfte für den Handelsverkehr liegt darin, daß sie zur Ausgleichung der Waarenpreise für längere Perioden beitragen, die Versicherung gegen Preisschwankungen ermöglichen und die Regelung internationaler Zahlungsverbindlichkeiten erleichtern. Andererseits vollzieht sich das Börsengeschäft nicht notwendig nach Vorrath und Bedarf, sondern nach Angebot und Nachfrage, wie sie oft künstlich durch Preistreiberereien herbeigeführt werden. Dieses führt zu unlauteren Uebervortheilungen, wie sie im Effektengeschäfte, besonders bei der Ausgabe von Aktien zweifelhafter Unternehmungen hervortreten (§ 319 Abs. 1 d. W.). Noch bedenklicher gestaltet sich das Differenzgeschäft, welches vielfach Spekulations-, nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgt, auch nur zum geringeren Theile mit Baarmitteln betrieben zu werden braucht und infolge dessen zum gefährlichen Glückspiele ausgeartet ist.

Diese Erscheinungen haben zum Erlasse eines Börsengesetzes geführt, das durch strengere Ueberwachung diese Auswüchse zu beseitigen sucht, ohne die Börse in ihrer wirtschaftlich nothwendigen und nützlichen Thätigkeit zu stören³⁸). — Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die auch die Aufsicht über sie ausübt. Für die Aufsicht, deren unmittelbare Ausübung den Handelskammern und kaufmännischen Korporationen (§ 360 Abs. 3) übertragen werden kann, sind besondere Staatskommissare zu bestellen, während der Bundesrath für die seiner Beschlussfassung überwiesenen Angelegenheiten einen Börsenausschuß als Sachverständigenorgan beruft³⁹). Für jede Börse ist unter Genehmigung der Landesregierung eine Börsenordnung über die Verwaltung der Börse und die Regelung des Börsenverkehrs zu erlassen⁴⁰) und ein Ehrengericht zu bilden, das die mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbaren Handlungen mit Verweis, sowie mit zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse bestrafen kann⁴¹). — Der Börsenpreis soll, unbeeinflusst durch Sonderinteressen nur nach der wirklichen Geschäftslage an der Börse festgestellt werden. Die amtliche Feststellung erfolgt durch den Börsen-

³⁸) BörsenG. 22. Juni 96 (RGBl. 157). — Börsensteuer § 154 Abs. 2 d. G.

³⁹) BG. § 1—3.

⁴⁰) Das. § 4—8. Börsen bestehen an den mit Kaufmannschaften versehenen Orten (Num 9) u. in Posen, Breslau, Frank-

furt a. M., Düsseldorf und Köln, ferner in München, Stuttgart, Mannheim, Dresden, Leipzig u. den Hansestädten.

⁴¹) Das. § 9—27, Börsenschiedsgericht § 28.

vorstand auf Grund der Mittheilungen, welche die von den Landesregierungen bestellten und vereidigten Kursmakler über die von ihnen abgeschlossenen oder vermittelten Geschäfte zu machen haben⁴²⁾. — Um die deutsche Bevölkerung vor den Verlusten zu schützen, wie sie durch Ausgabe unzureichend gesicherter, insbesondere ausländischer Werthpapiere hervorgerufen waren, ist die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel einer Kommission (Zulassungsstelle) übertragen, von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus nicht in das Börsenregister für Werthpapiere eingetragenen Personen bestehen muß. Den nicht zugelassenen Papieren sind die Börseneinrichtungen verschlossen. Vor der Zulassung ist — sofern es sich nicht um Reichs- oder Staatsanleihen handelt, deren Zulassung überhaupt nicht versagt werden darf — ein Prospekt zu veröffentlichen, der die für den Werth der Papiere wesentlichen Angaben enthalten muß und für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit die Urheber (Emittenten) als Gesamtschuldner fünf Jahre lang haften⁴³⁾. — Zur Bekämpfung der Ausartungen des Börsenterminhandels (Abs. 2) sind diesem bezüglich seines Gegenstandes wie bezüglich der ihn abschließenden Personen engere Grenzen gezogen. In Getreide- und Mühlenfabrikaten und in Antheilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist dieser Handel ganz untersagt, in Antheilen von anderen Erwerbsgesellschaften kann er nur bei einem Gesellschaftskapitale von mindestens 20 Mill. M. gestattet werden, übrigens entscheiden die Börsenorgane über die Zulassung; doch kann der Bundesrath den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig machen oder in bestimmten Waaren oder Werthpapieren ganz untersagen⁴⁴⁾. Die Fähigkeit rechtswirksame Börsenterminsgeschäfte abzuschließen ist von der Eintragung in das Börsenregister abhängig, deren je eins für Waaren und Werthpapiere von dem Amtsgerichte geführt wird. Das Register ist öffentlich; die Eintragungsgebühr beträgt 150 M., die Erhaltungsgebühr für jedes folgende Kalenderjahr 25 M.⁴⁵⁾. — Das Kommissionsgeschäft (§ 361 Abs. 5), insbesondere das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs ist für den Börsenhandel neu geregelt⁴⁶⁾. — In den Strafbestimmungen wird auch die betrügerische Einwirkung auf die Preisgestaltung und die gewohnheitsmäßige und gewinnüchtige Verleitung zum Börsenspiele unter Ausbeutung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit für strafbar erklärt⁴⁷⁾.

Im Anschluß an das Börsengesetz ist zur Verhütung von Unterschlagungen bestimmt, daß Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere (Depots) diese unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung gesondert und unter Eintragung

⁴²⁾ BG. § 29–35; die Bestimmungen des HGB über Handelsmakler (Ann. 51) finden entsprechende Anwendung § 33, dagegen die Vermittelung von Börsengeschäften durch Handelsmakler fortfällt § 34.

⁴³⁾ Daf. § 36–47.

⁴⁴⁾ Daf. § 48–53.

⁴⁵⁾ Daf. § 54–69.

⁴⁶⁾ Daf. § 70–74, wodurch Art. 376 des HGB. (Ann. 12) ersetzt wird.

⁴⁷⁾ Daf. § 75–79.

in ein Handelsbuch aufbewahren müssen⁴⁸⁾. Der Kommissionär, der einen Auftrag zum Ankaufe von Werthpapieren ausführt, hat binnen drei Tagen (bei Aufträgen zum Umtausche binnen zwei Wochen) dem Auftraggeber ein genaues Stückeverzeichnis zu übersenden, womit das Eigenthum auf letzteren übergeht⁴⁹⁾. Die widerrechtliche Verfügung über aufzubewahrende Werthpapiere unterliegt strenger Bestrafung⁵⁰⁾.

Die **Handelsmäkler** sind amtlich bestellte und gerichtlich vereidigte Vermittler von Handelsgeschäften. Sie genießen öffentlichen Glauben. Ein ausschließliches Recht zum Geschäftsbetriebe steht ihnen dagegen nicht zu. Die Ernennung erfolgt durch die Kaufmannschaften und Handelskammern unter Bestätigung der Regierungspräsidenten⁵¹⁾.

4. Maaße und Gewichte.

§ 363.

Maaß und Gewicht hatten sich in Deutschland dem örtlichen Herkommen entsprechend sehr verschiedenartig entwickelt. Eine einheitlichere Gestaltung war zwar von den Landesregierungen und dem Zollvereine mehrfach angebahnt, doch sind die hierauf gerichteten Bestrebungen erst durch die Reichsgesetzgebung zum endgültigen Abschlusse gebracht. Die Grundlagen bilden das Meter und das Kilogramm mit dezimaler Theilung und Bervielfachung⁵²⁾. Da die gleichen Grundsätze von einer Mehrzahl anderer Staaten angenommen sind und die Uebereinstimmung mit einem anerkannten Maaßstabe und Gewichtsstücke (internationalen Prototype) vertragsmäßig überwacht wird⁵³⁾, so ist damit neben der staatlichen auch eine zwischenstaatliche Gleichmäßigkeit hergestellt.

Die Eintheilung und Bezeichnung ist festgestellt wie folgt:

- a) Längenmaaß bildet das Meter (m) in hundert getheilt als Zentimeter (cm), in tausend als Millimeter (mm); andererseits vertausendfacht als Kilometer (km).

⁴⁸⁾ G. 5. Juli 96 (RGBl. 183 und Berichtigung S. 194) § 1, 2 u. 13.

⁴⁹⁾ BG. § 3—9.

⁵⁰⁾ Daf. § 9—12.

⁵¹⁾ RGBl. Art. 66—76, 79 Abs. 1 u. 80—84 (Aufhebung der übrigen Bestimmungen des Tit., Anm. 28); pr. EinfG. Art. 9 u. 60²; G. 24. Feb. 70 § 33. Zurücknahme JustG. § 120³, Klage gegen Ordnungsstrafen § 137, 138.

⁵²⁾ RVerf. Art. 4³ u. Maaß- u. Gewichtsd. 17. Aug. 68 (RGBl. 573), Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 12 d. W., insbes. in Bayern G. 26. Nov. 71 (RGBl. 397), in Elsaß-Lothringen G. 19. Dez. 74 (RGBl. 75 S. 1). — Neufassung

der Art. 1—3 und 5 G. 26. April 93 (RGBl. 151), der Art. 6 u. 14 G. 11. Juli 84 (RGBl. 115). — Handbuch v. Barczynski (2. Aufl. Magdeb. 96).

⁵³⁾ Internat. Meterkonvention zwischen Deutschland, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Portugal, Spanien, Italien, Schweiz, Dänemark, Schweden-Norwegen, Rußland, Türkei, Nordamerika, Venezuela, Brasilien, Peru und der argentinischen Konföderation 20. Mai 75 (RGBl. 76 S. 191); Beitritt Großbritanniens, Serbiens und Rumäniens Bef. 30. Dez. 84, Japans Bef. 9. Nov. 85 (RGBl. 85 S. 1 u. 287), Mexikos Bef. 23. Feb. 91 (RGBl. 19).

- b) Flächenmaß ist das Quadratmeter (qm). 100 qm bilden ein Ar (a) und 10000 ein Hektar (ha); (Quadratkilometer, qkm, Quadratzentimeter, qcm und Quadratmillimeter, qmm).
- c) Die Grundlage für Körpermaße (Raum- und Hohlmaße) bildet das Kubikmeter (cbm). Der tausendste Theil heißt Liter (l); 100 l bilden das Hektoliter (hl) (Kubikzentimeter, ccm, und Kubikmillimeter, cmm).
- d) Die Einheit für das Gewicht ist das Kilogramm (kg); der tausendste Theil heißt Gramm (g), der tausendste Theil des letzteren Milligramm (mg); 1000 kg bilden die Tonne (t)⁵⁴.

Nach den Grundsätzen der Maß- und Gewichtspolizei dürfen zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur gestempelte Maße, Gewichte und Waagen angewendet werden⁵⁵. Gleiches gilt für Alkoholometer und Thermometer beim Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden, für Fässer, in denen Wein verkauft wird und für Gasmesser beim Verkaufe von Leuchtgas⁵⁶. Gewerbetreibende dürfen für ihr Gewerbe geeignete, ungestempelte oder unrichtige Maße, Gewichte und Waagen überhaupt nicht besitzen⁵⁷.

Die Michtung (Prüfung) und Stempelung der Maße, Gewichte und Waagen erfolgt durch besondere Michtungsbehörden. Für das Reich mit Ausschluß Baierns hat die Normalmichtungskommission in Berlin das Michtungswesen zu regeln und im Interesse des Verkehrs und der Einheitlichkeit zu überwachen⁵⁸. Als Landesbehörden bestehen die dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten Michtungsinspektoren, welche innerhalb der Provinzen die Aufsicht führen⁵⁹, und die Michtungsämter, welche, soweit sie sich nicht am Sitze des Michtungsinspektors befinden, Gemeindeanstalten sind⁶⁰. Die Michtung

⁵⁴) M. u. GewD. Art. 2—7. Mit Aufhebung des Art. 4 (G. 7. Dez. 73 RGV. 377) ist die Meile u. mit Neufassung der Art. 1, 3 u. 6 (Ann. 51) sind der Scheffel, der Zentner und das Pfund fortgefallen. — Abgekürzte Bezeichnung 3R. 13. Dez. 77 (3B. 565, MB. 78 S. 11). — Schreibweise der mehrstelligen und Dezimalzahlen § 61 Ann. 89 d. B.

⁵⁵) M. u. GewD. Art. 10. — Grenze der zulässigen Abweichungen Bef. 6. Dez. 69 (RGV. 698), 16. Aug. 71 (RGV. 328), 14. Dez. 72 (3B. 73 S. 3), 11. Juli 75 (3B. 436) u. 12. März 81 (3B. 98). — Maß- und Gewichtskontrollen Best. 5. Aug. 85 (MB. 188).

⁵⁶) M. u. GewD. Art. 11—13.

⁵⁷) StGB. § 369². Konsumvereine Erf. D. 15. Okt. 90 (XX 426). — Zulässigkeit ausländischer Maße und Ge-

wichte für Zwecke des Gewerbetriebes (nicht des Umsatzes) 3. 29. Dez. 87 (MB. 88 S. 5).

⁵⁸) M. u. GewD. Art. 18, 19, Bef. 16. Feb. u. Instr. 21. Juli 69 (RGV. 46 u. MB. 171); G. 26. Nov. 71 (Ann. 52) § 3.

⁵⁹) G. 1869 (folg. Ann.) § 2, Mitaufsicht des Oberpräsidenten Erf. 26. April 70 (MB. 124). — Rang § 70 Abs. 2 V d. B.

⁶⁰) M. u. GewD. Art. 14 (Fassung des G. 1884), 15—17 u. 19 pr. G. 26. Nov. 69 (G. 1165) nebst Ausf. Instr. 6. Jan. 70 (MB. 57), erg. 3R. 19. Jan. 71 (MB. 41) u. 12. Mai 72 (MB. 141). — Königliche Michtungsämter in Königsberg, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Kiel, Hannover, Dortmund, Kassel und Köln.

gilt für das Reichsgebiet⁶¹⁾. Voraussetzungen, Verfahren und Gebühren der Wägung und Stempelung sind durch besondere Ordnungen festgestellt⁶²⁾.

Die Maaß- und Gewichtsüberwachung findet einige besondere Anwendungen. — Schankgefäße für Wein und Bier müssen in Gast- und Schankwirthschaften mit einem den Raumgehalt in Litermaaß bezeichnenden Füllstriche versehen sein⁶³⁾. — Sodann ist der Feingehalt der Gold- und Silberwaaren einer Ueberwachung unterworfen, die das Vertrauen zu diesen Waaren erhöhen und das Publikum vor Täuschungen bewahren soll. Sie können demgemäß zwar in jedem Feingehalte angefertigt werden, doch dürfen goldene und silberne Geräthe nur dann mit einem Zeichen des Feingehaltes — wie solches für das ganze Reich einheitlich festgestellt ist — versehen werden, wenn sie einen bestimmten Gehalt an Edelmetall besitzen; bei Schmucksachen von Gold und Silber ist indessen die Stempelung in jedem Feingehalte zuzulassen. In beiden Fällen haften die Verkäufer für die Richtigkeit des angegebenen Feingehaltes⁶⁴⁾. — Endlich sollen Handfeuerwaffen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Läufe und Verschlässe durch Beschußprobe mit verstärkter Ladung in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind. Hiermit soll der deutschen Gemehrindustrie der Wettbewerb gegenüber den mit der gleichen Einrichtung versehenen Staaten Oesterreich, Belgien, Frankreich und England erleichtert und gleichzeitig den Käufern eine größere Sicherheit geboten werden⁶⁵⁾.

⁶¹⁾ M. u. GewD. Art. 20.

⁶²⁾ M. u. GewD. Art. 18 u. G. 84 (Ann. 51) § 2 mit Bef. 30. Okt. 84 (RÖB. 215). — MichD. 27. Dez. 84 (RÖB. 85 Beil. zu Nr. 5), erg. Bef. 4. Mai 88 (RÖB. Beil. zu Nr. 24) Art. 1, vom 15. Mai 91 (RÖB. Beil. zu Nr. 16 S. VI) Art. 1—4, Bef. 6. Mai 92 (RÖB. Beil. zu Nr. 33) Art. I, Bef. 14. Jan. 93 (Beil. zu Nr. 2), 8. Mai 94 (Beil. zu Nr. 26) Art. 1—3 u. 6. Mai 95 (RÖB. Beil. zu Nr. 16) Art. 1, 3 u. 4; ferner (Getreideprober) Bef. 14. Mai 91 (RÖB. Beil. zu Nr. 16) nebst Bef. 6. Mai 95 Art. 6, (Thermo- u. Alkoholometer) Bef. 4. Mai u. 9. Okt. 88 (ZB. 934), (Thermoanemometer) zur Bestimmung der Dichte von Mineralölen) Bef. 23. Dez. 91 (RÖB. Beil. zu Nr. 31), (Gasmesser) Bef. 21. Jan. 87 (RÖB. Beil. zu Nr. 4), (chemische Maßgeräthe) Bef. 26. Juli 93 (RÖB. Beil. zu Nr. 30), geändert (§ 6 u. 7) Bef. 8. April 96 (RÖB. Beil. zu Nr. 9). Mißgebührenrenta 23. Dez. 84 (RÖB. 85, Beil. zu Nr. 5), erg. Bef. 4. Mai

88 Art. 1 u. 3, 14. Mai 91 Art. 5, u. 8. Mai 94 Art. 4, v. 6. Mai 95 Art. 2, 3, 5, ferner (Reisekosten der Wägmeister) Nr. 4b, 3. 19. Sept 87 (Mö. 206) u. Bef. 6. Mai 92 Art. 2. — Zulassungsfristen für ältere Maaße, Gewichte u. Waagen Bef. 30. Dez. 84 (RÖB. 85, Beil. zu Nr. 5), erg. 29. April 86 (RÖB. Beil. zu Nr. 15). Grenzen der im öffentl. Verkehre zulässigen Abweichungen 27. Juli 85 (RÖB. 263). — Prüfung der Waagen u. Gewichte in den Apotheken § 268 Ann. 29 d. W. — Die Vergaichungsgeschäfte besorgen die Revierbeamten (ZB. u. Zutr. 14. April 70 (Mö. 122).

⁶³⁾ G. 20. Juli 81 (RÖB. 249) u. 3. 27. April 83 (Mö. 123).

⁶⁴⁾ G. 16. Juli 84 (RÖB. 120) u. (Stempelzeichen) Bef. 7. Jan. 86 (RÖB. 1).

⁶⁵⁾ G. 19. Mai 91 (RÖB. 109), Inkraftsetzung 20. Dez. 92 (RÖB. 1055), Ausführung Bef. 22. Juni 92 (RÖB. 674, 1893 S. 3 u. 227 u. 1895 S. 232), Bef. 4. Jan. 93 (Mö. 27). — Gebühren Bef. 25. Sept. 94 (Mö. 207).

5. Münzwesen.

§ 364.

Das allgemeine Tauschmittel und damit das gemeinsame Werthmaß für alle Güter bildet das Geld (§ 309 II d. W.) und dieses erscheint, insofern es seinen Werth aus dem Stoffe der edlen Metalle herleitet, als Münze. Die Herstellung (Prägung) der Münzen war früher Regal (§ 130) und Quelle finanzieller Erträge. Schon das vorige Jahrhundert gelangte indeß zu der Einsicht, daß die dadurch bedingte Münzverschlechterung dem Verkehr empfindliche Nachteile zufüge. So bildeten sich feste, auch die Staatsgewalt bindende Münzsysteme aus, in denen jede Hauptmünze einen bestimmten Metallwerth darstellen mußte (Münzfuß) und die daneben für den kleinen Verkehr im Inlande unentbehrlichen Münzen aus unedlem oder minderwerthigem Metalle (Scheidemünzen) ähnlich dem Papiergelde nur in fest begrenztem Umfange zugelassen werden⁶⁶). Unser Jahrhundert ist endlich bestrebt gewesen, die Münzsysteme nicht nur innerhalb der Staaten festzustellen, sondern sie im Interesse des zwischenstaatlichen Verkehrs auch untereinander näher zu bringen.

Der Werth, der gesetzlich einer bestimmten Gewichtseinheit eines Edelmetalls (Münze) beigelegt wird, heißt Währung — im Gegenseitigkeitsverkehre mehrerer Staaten Valuta — und diese wird, je nachdem dabei Gold, Silber oder beide Metalle zu Grunde gelegt werden, als Gold-, Silber- oder Doppelwährung (Bimetallismus) unterschieden. Die letztere muß von einem bestimmten Werthverhältnisse zwischen Gold und Silber (Werthrelation) ausgehen. Da dieses indeß kein feststehendes ist⁶⁷), so tritt mit jeder Veränderung eine Verschiebung in dem gegenseitigen Werthe der Gold- und Silbermünzen ein, welche das Abfließen der werthvolleren Münzsorte in das Ausland und das Zusammenströmen der billigeren in die Staatskassen zur Folge hat. Wegen dieser Unsicherheit haben die Staaten sich mehr und mehr den einfachen Währungen zugewendet und unter diesen wiederum der Goldwährung den Vorzug gegeben, weil das Gold leichter aufbewahrt und versendet werden kann, geringerer Abnutzung unterliegt und dabei im Preise fester steht und besser zu prägen ist als das Silber⁶⁸).

⁶⁶) Mit dieser Wandlung ist das Münzwesen aus dem Gebiete der Finanzverwaltung in das der Wirtschaftspflege übergetreten.

⁶⁷) Der Silberpreis, der bis 1871 in Folge der Entdeckung ergiebiger Goldminen (Kalifornien 1848, Australien 1851) ziemlich fest auf 15,5:1 gestanden hatte, ist seitdem fortgesetzt gesunken u. beträgt gegenwärtig 20:1.

⁶⁸) Frankreich, welches seit 1866 nebst den mit ihm zur sog. lateinischen Münzkonvention vereinigten Ländern

(Belgien, Italien, Schweiz und Griechenland) die Doppelwährung besaß, hat seit 1873, als das Silber bei sinkendem Preise zu massenhaft einzubringen drohte, die Silberprägungen eingestellt und ist damit thatächlich der Goldwährung näher gerückt. Großbritannien ist (mit Ausnahme des bei der Silberwährung verbliebenen, aber auch keine Silbermünzen mehr prägenden Ostindiens) seit 1816, Nordamerika u. Dänemark mit Schweden-Norwegen seit 1873 zur Goldwährung übergegangen. Oesterreich und Rußland (letzteres mit

In Deutschland waren — ähnlich dem Maaß- und Gewichtswesen — die zahlreichen früheren Münzsysteme durch Landesgesetze und Münzverträge mehr und mehr zusammengeschmolzen, bis zuletzt die Reichsgesetzgebung ein einheitliches deutsches Münzwesen hergestellt hat. Dabei ist an Stelle der früher — mit Ausnahme Bremens — überall herrschend gewesenen Silber- die Goldwährung getreten und in der Markrechnung die Zehnthheilung zu voller Durchführung gelangt⁶⁹). Die erstere Maßregel ist noch nicht ganz abgeschlossen. Sie hätte bei entsprechender Ausprägung von Goldmünzen die Einziehung aller Silbermünzen vorausgesetzt, die sich außer den zugelassenen Scheidemünzen in Umlauf befanden. Dies konnte nur allmählich geschehen, und als das vermehrte Angebot in Verbindung mit anderen Umständen ein Sinken der Silberpreise zur Folge hatte⁶⁷), wurden die Silberverkäufe ganz eingestellt (1879)⁷⁰). Als Nachtheil der Goldwährung wird neben der Entwerthung unserer Silbermünzen und der Schädigung des heimischen Silberbergbaues auch die Erschwerung des Handelsverkehrs mit den Silberwährungsländern angeführt, indem die deutsche Ausfuhr in diese weniger lohnt, der Wettbewerb dieser Länder bei der Einfuhr in Deutschland dagegen erleichtert wird. Eine Abhülfe würde sich aber nur durch zwischenstaatliche Vereinbarung erreichen lassen, für welche ein Einverständniß zur Zeit ausgeschlossen erscheint.

Die Reichswährung ist mit dem 1. Januar 1876 im gesammten Reichsgebiete in Kraft getreten⁷¹). Die Ausprägung der neuen und die Einziehung der früheren und abgenutzten Münzen erfolgt im Auftrage und auf Rechnung des Reiches durch die Landesmünzstellen⁷²). Die Außerkurssetzung sowie die Zulassung fremder Münzen bestimmt der Bundesrath⁷³). Die Mark wird in

Ausnahme Finnlands) haben noch Silberwährung.

⁶⁹) RVerf. Art. 4³, G. betr. Ausprägung von Reichsgoldmünzen 4. Dez. 71 (RGBl. 404) u. MünzG. 9. Juli 73 (RGBl. 233); Einf. beider in Elf.-Lothringen G. 15. Nov. 74 (RGBl. 131). Aus dem Pfunde Gold werden 1395 Mk. geprägt; die Mischung besteht aus $\frac{9}{10}$ Gold (Feingehalt) u. $\frac{1}{10}$ Kupfer (Legirung). G. 1871 § 1 u. 4. — Das Bruttogewicht der Münzen heißt Schrot, der Feinheitsgrad Korn.

⁷⁰) Demgemäß müssen die noch umlaufenden Silberthaler bei allen Zahlungen zu 3 M. Gold angenommen werden. — § 119 Anm. 31 d. W. — In Umlauf befinden sich etwa 400 Mill. M.; darunter 51 $\frac{1}{2}$ Mill. Thaler österreichischen Gepräges, zu deren Außerkurssetzung der Bundesrath ermächtigt ist G. 28. Feb. 92 (RGBl. 315).

⁷¹) MünzG. Art. 1 u. 14, B. 22. Sept.

Graf Hue de Grais, Handbuch. 11. Aufl.

75 (RGBl. 303). — Uebergangsbef. MG. Art. 15—17 nebst G. 20. April 74 (RGBl. 35) u. 6. Jan. 76 (RGBl. 3).

⁷²) MG. Art. 6, 7, 10 u. 11. — Die Ausprägung für Privatrechnung gegen Gebühr (Prägschatz) Art. 12 ist bedeutungslos geworden, seitdem die Reichsbank Barren- gold zu dem festen Preise von 1392 M. je Pfund — also mit einem unter dem Prägschatze bleibenden Abzuge von 3 M. — annehmen muß G. 14. Mai 75 (RGBl. 177) § 14. — Münzstätten in Preußen § 47 Abs. 2 Nr. 1 d. W.

⁷³) MG. Art. 8 u. 13. Außerkurssetzung der österreichischen, ungarischen u. niederländischen Gulden Bef. 22. Jan. u. 29. Juni 74 (RGBl. 12. u. 111), der Silber- u. Kupfermünzen österreichischen u. dänischen Gepräges Bef. 19. Dez. 74 (RGBl. 152), der polnischen Talarausküde Bef. 26. Feb. 75 (RGBl. 134), der finnischen Silbermünzen Bef. 16. Okt. 74 (RGBl. 126), der Silber- u. Bronze-

100 Pfennige getheilt. Als Reichsgoldmünzen werden Stücke zu 5, 10 und 20 M. ausgeprägt⁷⁴). Die Zehnmarkstücke heißen Kronen, die Zwanzigmarkstücke Doppelkronen⁷⁵). Daneben werden als Scheidemünzen Silbermünzen zu 5, 2 und 1 M., zu 50 und 20 Pf., Nickelmünzen zu 20, 10 und 5 Pf. und Kupfermünzen zu 2 und 1 Pf. geprägt. Der Gesamtbetrag der Silbermünzen darf 10 M., der der Kupfer- und Nickelmünzen 2½ M. für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen. Bei den Reichs- und Landeskassen werden Silbermünzen in jedem Betrage angenommen; übrigens brauchen sie nur bis zu 20 M., Kupfer- und Nickelmünzen nur bis zu 1 M. in Zahlung genommen zu werden⁷⁶).

Die Anfertigung und Inverkehrsetzung falschen Metall- oder Papiergeldes, sowie die zu diesem Zwecke erfolgende Anschaffung und Anfertigung dazu dienender Stempel und Platten wird als Münzverbrechen oder Vergehen bestraft⁷⁷). Daneben ist jede anderweitige eigenmächtige Anfertigung und Ueberlassung solcher Stempel, Platten und Abdrücke mit Strafe bedroht⁷⁸).

VII. Verkehr.

I. Einleitung.

§ 365.

Der Verkehr umfaßt im weiteren Sinne alle Bewegungen, durch welche der Uebergang der Güter aus einer in eine andere Wirthschaft vermittelt wird; im engeren Sinne werden darunter die Mittel und Wege verstanden, welche diese Bewegung ermöglichen. Die weitere Bedeutung erstreckt sich auch über den gewerblichen, Handels- und Kapitalverkehr; die engere, hier angewendete beschränkt sich dagegen auf Schifffahrt (Nr. 2), Wege (Nr. 3), Eisenbahnen (Nr. 4), Post und Telegraph (Nr. 5).

münzen der Frankenvährung Bef. 21. Sept. 75 (RGBl. 307), der fremden Scheidemünzen, vorbehaltlich der Gestattung von Ausnahmen für einzelne Grenzbezirke, zwei Bef. 16 u. Bef. 30. April u. 7. Juli 88 (RGBl. 149, 171 u. 218) nebst zwei Bef. 26. Feb. 89 (RGBl. 37 u. 38). — Deutsche u. österreichische Thaler Ann. 70.⁷⁴) G. 4. Dez. 71 § 1—9. MünzG. Art. 2. Form u. Gepräge ZR. 5. Juli 74 (MBl. 34).

⁷⁵) AG. 17. Feb. 75 (RGBl. 72). — Umlauf (1894) 2891 Mill. M.

⁷⁶) MünzG. Art. 3 (erg. G. 1. April 86 RGBl. 67) Art. 4, 5 u. 9, Form u. Gepräge Ann. 73. — Aus dem Pfunde

Silber werden 100 M. geprägt. Mischungsverhältniß wie beim Golde (Ann. 69) Art. 3 § 1. — In Umlauf befanden sich (1895) neben 2998 Mill. M. Gold-, 496 Mill. M. Silber-, 52 Mill. M. Nickel- u. 13 Mill. M. Kupfermünzen. — Thaler Ann. 70. — Mit Rücksicht auf die gestiegene Bevölkerung u. den hervorgetretenen Bedarf sollten (1894) 22. Mill. M. Silberscheidemünzen neu geprägt werden.

⁷⁷) StGB. § 146—152; Anzeigepflicht § 139; Begehung im Auslande § 41. — Verfahren der Kassen ZR. 20. Mai 76 (MBl. 124), der Gerichte StPrD. § 92.

⁷⁸) StGB. § 360 Nr. 4 (Fassung des G. 13. Mai 91 RGBl. 107 Art. IV), 5 u. 6.

Das Verkehrswesen, welches die Herstellung der Verkehrsanstalten und den Betrieb des Verkehrs umfaßt, bildet selbst einen Erwerbszweig, der als der Staat ihn an sich zog, zum Regal wurde¹⁾. Zugleich ist es der Träger jedes anderen Erwerbes, und diese Bedeutung rückt bei fortschreitender Entwicklung gegen die erstere in den Vordergrund. Die staatliche Thätigkeit hat damit eine veränderte Richtung genommen. Die finanzielle Seite wurde durch die volkswirtschaftliche verdrängt; das Recht wurde zur Pflicht, und der Staat hat deshalb die Verkehrswege auch nach Wegfall der Regalität in der Hand behalten, zumal da, wo eine einheitliche Leitung nothwendig wurde oder die Kapitalanlage weniger nutzbringend erschien und Mitbewerbungen ausschließen mußte (Post und Telegraph, Strom-, Kanal- und Straßenbauten). Der Wegebau ist dann bei vorwaltendem örtlichen Interesse auf die Selbstverwaltungskörper übergegangen. Gegenstand des freien Betriebes ist nur die Schifffahrt geblieben, während im Eisenbahnwesen der Kampf zwischen Staats- und Privatbetrieb in Preußen zum Siege des ersteren geführt hat.

Die Bedeutung der Verkehrswege für das Gemeinwohl läßt das wichtige Recht der Enteignung (Expropriation) vorzugsweise für diese zur Anwendung kommen²⁾. Neben den Einschränkungen und Belastungen, denen das Eigenthum aus Gründen des öffentlichen Interesses im Wege der Gesetzgebung allgemein unterworfen wird, muß es auch im Einzelfalle dem öffentlichen Interesse weichen; dem Eigenthümer gebührt aber in diesem Falle die volle Entschädigung. Dieses Recht bestand bereits im 18. Jahrhundert³⁾, fand aber erst im 19., vor allem seit Entstehung der Eisenbahnen, seine grundsätzliche Ordnung. Für Preußen wurde der verfassungsmäßige Grundsatz, daß das Eigenthum unverletzlich sei und nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung entzogen werden dürfe⁴⁾, erst später durch ein einheitliches Gesetz geregelt. In diesem sind die Grundsätze festgestellt worden, nach welchen die Enteignung sich materiell in betreff der Zulässigkeit und Entschädigung und formell in betreff des Verfahrens vollzieht⁵⁾. Die Zulässigkeit der Enteignung setzt Gründe des öffentlichen Wohles und ein Unternehmen voraus, dessen Ausführung die Enteignung nothwendig macht. Diese Enteignung beschränkt sich auf das Grund-

¹⁾ Wasser-, Wege- u. Postregal § 130 d. W.

²⁾ Anderweite Enteignungsfälle bieten:
a) die Anlage städtischer Straßen § 276 Abs. 3 d. W;

b) die militärischen Leistungen § 106 bis 111;

c) die Landbestriangulation § 33 Abs. 4;

d) der Bergbau § 322 Abs. 3;

e) die Agrargesetzgebung § 329, 330, die Landeskultur § 336, 337 u. 338 Abs. 7 u. das Gewerbe § 349 Nr. 1 1.

Der erstere Gegenstand fällt seinem Wesen nach mit dem hier behandelnden zusammen, für die letzteren Gegenstände bestehen abweichende Enteignungsvorschriften Enteign. G. (Num. 5) § 54.

³⁾ Pr. Einl. § 73–75 u. I 11 § 4 bis 11. — Bahnbrechend wurde erst das franz. G. 10. März 10.

⁴⁾ Pr. VII. Art. 9.

⁵⁾ EnteignungsG. 11. Juni 74 (GS. 221); Kom. v. Seydel (2. Aufl. Berl. 87) u. Eger (Berl. 87 u. 91).

eigenthum und die Rechte an solchem; das Recht der Enteignung kann sowohl vom Staate selbst ausgeübt als an Körperschaften oder Private verliehen werden. Die Frage, ob ein Enteignungsfall vorliege, wird — soweit sie nicht durch das Gesetz für gewisse Enteignungsfälle allgemein ausgesprochen ist — für den Einzelfall durch königliche Verordnung festgestellt. Zu vorübergehenden Beschränkungen bis zu 3 Jahren und zur Vornahme bloßer Vorarbeiten genügt dagegen die Anordnung des Bezirksausschusses⁶⁾. Die Entschädigung, welche der Unternehmer zu leisten hat, besteht neben dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstückes einschließlic des Aufwuchses auch in dem Minderwerthe der Restgrundstücke. Können diese nicht mehr ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden, so sind sie mit zu übernehmen; Gebäude können nur ganz in Anspruch genommen werden⁷⁾. Neben der Entschädigung sind die nach Entscheidung des Bezirksausschusses erforderlichen Anlagen an Wegen, Einfriedigungen und Gräben herzustellen und zu unterhalten⁸⁾. — Das Verfahren, welches drei Abschnitte — Feststellung des Planes, Feststellung der Entschädigung und Vollziehung (Besitzeinweisung) — umfaßt, ruht in der Hand der Verwaltungsbehörden⁹⁾; gegen die Feststellung der Entschädigung steht jedoch beiden Theilen binnen 6 Monaten der Rechtsweg offen. Dabei kann gegen Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigung die Besitzeinweisung vor Erledigung des Rechtsweges erfolgen. Auch später hervortretende Nachteile können binnen 3 Jahren im Rechtswege geltend gemacht werden¹⁰⁾. — Mit der Enteignung geht das Grundstück frei auf den Unternehmer über. Für die Ansprüche der Realberechtigten bleibt die gezahlte Entschädigung verhaftet¹¹⁾.

2. Schifffahrt.

§ 366.

a) Die Schifffahrt theilt sich in See- und Binnenschifffahrt. Von den **Schiffahrtsanlagen**¹²⁾ kommen die Häfen der Schifffahrt überhaupt, die Strom- und Kanalbauten dagegen nur der Binnenschifffahrt zu statten. —

⁶⁾ CG. § 1—6 u. ZustG. § 150. Erleichterungen bei Herstellung öffentlicher Wege (CG. § 3 u. sächsische WegeD. 11. Juli 91 GS. 316 § 12) u. bei Entnahme von Wegebaumaterialien (CG. § 50—53) § 371 Abs. 2, bei Strombauten § 366 Abs. 1 d. W. — Für Eisenbahnunternehmungen besteht in betreff der Herstellung der Bahn u. ihrer Zubehör ein Anspruch auf das Enteignungsrecht CG. § 23; Reichseisenbahn NVerf. Art. 41.

⁷⁾ CG. § 7—13.

⁸⁾ Daf. § 14; ZustG. § 150. Besondere Bestimmung bei Eisenbahnen § 375 Anm. 27 d. W.

⁹⁾ Allg. Bestimmungen CG. § 39—43; Stempelfreiheit § 43 (§ 152 Abs. 2 d. W.); Feststellung des Planes, vorläufige § 15, entgültige § 16—22, der Entschädigung § 24—29; Vollziehung § 32—38; verb. ZustG. § 150. — Beschleunigte Behandlung 3. 4. Juni 94 (NB. 107).

¹⁰⁾ CG. § 30—31 u. 34.

¹¹⁾ Daf. § 44—49. — Vorkaufsrecht § 328 Abs. 1 d. W.

¹²⁾ Möglichkeit der Förderung durch Kulturrentenbanken § 334 Abs. 2 u. durch Wassergenossenschaften § 335 Abs. 4 d. W. — Schutz der Dänen u. der Meeres- u. Flußufer StGB. § 366 a. —

Die Häfen sind theilweise von Gemeinden, meist aber vom Staate angelegt. Das Landrecht bezeichnet sie als Eigenthum des letzteren. In den Seehäfen haben alle deutschen Schiffe gleiche Rechte. Die Abgaben in diesen dürfen die gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen¹³⁾. — Durch Strombauten wird die Schiffbarkeit vorhandener Wasserzüge hergestellt, erhalten oder verbessert. Die Flußverbesserungen begannen schon unter Friedrich dem Großen und sind besonders in den letzten Jahrzehnten weiter gefördert. Die Offenhaltung des Flußbettes wird neben der Vertiefung mittelst Baggerung oder Sprengung hauptsächlich durch Förderung des regelmäßigen Abzuges erzielt, indem der Lauf des Flusses durch Anlegung von Durchstichen verkürzt oder das Strombett durch Einbauten (Buhnen, Haken) eingeengt wird. — Die Rechte der Ufereigenthümer an öffentlichen Flüssen¹⁴⁾ sind im Interesse der Strombauten mehrfach beschränkt worden. Der Staat ist berechtigt, gegen entsprechende Entschädigung und in dem durch den Bauzweck bedingten Umfange die Ufer der öffentlichen Flüsse zu benutzen und Anlandungen, Inseln oder Felsen zu beseitigen. Die eigenmächtige Beseitigung, sowie die dem Bauzwecke zuwiderlaufende Benutzung dieser Gegenstände ist bei Strafe verboten. Durch Strombauten entstehende Anlandungen gehören zwar dem Uferbesitzer, können aber erst nach Erfüllung des Bauzweckes und gegen Erstattung des Werthes von diesem in Besitz und in Benutzung genommen werden¹⁵⁾. — Die Angelegenheiten der Strombau- und Strompolizeiverwaltung einschließlich der Schiffsbrücken und Fährten sind für die Weichsel, den zwischen Breslau und Schwedt belegenen Theil der Oder, die Elbe, die Weser und den Rhein im Interesse einheitlicher Leitung den Oberpräsidenten von Westpreußen, Schlesien, Sachsen, Hannover und der Rheinprovinz übertragen. Diesen ist hierfür ein besonderer Wasserbau Rath (Strombaudirektor) beigegeben¹⁶⁾. — Die Kanäle vermitteln die Beförderung, insbesondere der schwerwiegenden Stoffe, zu verhältnißmäßig billigen Preisen und haben deshalb, obwohl zeitweilig durch die Eisenbahnen zurückgedrängt, doch ihre Bedeutung neben diesen behauptet. In den letzten Jahren ist ihnen vermehrte Beachtung zugewendet,

¹³⁾ RN. II 15 § 80. RVerf. Art 54 Abs. 3 u. 5. — Zuständigkeit wie § 368 Ann. 63.

¹⁴⁾ Nach RN. gehören die Ufer der öffentlichen Flüsse, sowie Anlandungen u. verlassene Flußbetten dem Ufereigenthümer, während für entstandene Inseln das Provinzialrecht maßgebend ist I 9 § 263—274 u. II 15 § 55—62 u. 67—72.

¹⁵⁾ G. 20. Aug. 83 (GS. 333), erg. (§ 13 Abs. 2) G. 31. Mai 84 (GS. 303); Anw. 7. Sept. 83 (M. B. 237). Die Uferbauhaft (RN. II 15 § 63 u. 79, Kreis Mitteln G. 3. Aug. 75 GS. 190)

wird dadurch nicht berührt; dagegen ist die schlesische Ufer-, Ward- u. HegungsD. v. 1763 aufgehoben G. 20. Aug. 83 (GS. 338). — Rechtsverhältnisse der Ströme überhaupt § 355 Abs. 3. d. W.

¹⁶⁾ RE. 12. Dez. 88 nebst MinVerf. u. GeschAnw. 26. März 89 (M. B. 89 S. 22 u. 59), erg. RE. 31. Dez. 94 (GS. 95 S. 43). — Daneben ist zur Erörterung der Ursachen u. der vorbeugenden Maßregeln in bezug auf die Stromüberschwemmungen ein Ausschuß in Berlin eingesetzt RE. 18. Juli 92.

die sich sowohl auf die Ausdehnung des Kanalnetzes¹⁷⁾, als auf die Vertiefung der vorhandenen Kanäle und auf deren Einrichtung für die Dampfschleppschiffahrt erstreckt hat.

Die Verwaltung der **Schiffahrts-, Hafens- und Strompolizei** erfolgt ohne Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper durch den Handelsminister und die Ober- und Regierungspräsidenten¹⁸⁾. Als Organe der letzteren bestehen einige besondere Schiffahrts- und Hafenbehörden¹⁹⁾.

§ 367.

b) **Seeschiffahrt**²⁰⁾. Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsmarine²¹⁾ und genießen mit ihrer Flagge zur See den gemeinsamen Schutz des Reiches²²⁾. Die Flagge ist schwarz-weiß-roth²³⁾. Sie ist das Kennzeichen der Nationalität der Schiffe, welche durch die Reichsangehörigkeit der Eigenthümer und die Eintragung in die von den Amtsgerichten geführten, öffentlichen Schiffsregister bedingt und durch Schiffszertifikate nachgewiesen wird²⁴⁾. — Zur Sicherung des Schiffsverkehrs im

¹⁷⁾ Nordostsee (= Kaiser Wilhelms-)kanal RrO. 16. März 86 (RGrB. 58) u. G. 16. Juli 86 (GS. 209), Tarif das. § 3, G. 27. Mai u. AG. 4. Aug. 96 (RGrB. 150 u. 681), Kanalamt in Kiel B. 15. Juni 95 (das. 349). BetriebsD. 17. Sept. 95 (RGrB. 96 S. 11 u. 118). — Elbe-Extravakanal Btr. mit Lübeck 4. Juli 93 u. G. 20. Juni 94 (GS. 119 u. 125); Dortmund-Emskanal G. 9. Juli 86 (GS. 207). — Verbesserung der Oder u. der Spree G. 6. Juni 88 (GS. 238) u. 14. April 90 (GS. 67). — Regelung der Weichsel G. 20. Juni 88 (GS. 251).

¹⁸⁾ RGrB. § 136², 138, 145 Abs. 2, RrD. 13. Dez. 72 (neue Fassung GS. 81 S. 180) § 59 Abs. 2 u. ZusG. § 95¹. Zulässigkeit der Uebertragung an Wasserbauinspektoren E. 12. März 84 (MGrB. 208).

¹⁹⁾ Hafenspolizeikommissionen in Memel, Königsberg u. Pillau, Schiffsrevierpolizei in Stettin und in Swinemünde; Hafensämter in Emden, Geestemünde, Leer u. Norden. In Danzig werden die Geschäfte von der kgl. Polizeidirektion wahrgenommen. — Die Schiffahrts-, Hafens- u. Strompolizeibehörden sind nicht Ortspolizeibehörden Erf. DB. 11. Mai 82 (VIII 379.) — Uniform der Lootsenkommandeure und Hafensmeister § 70 Anm. 38 d. W.

²⁰⁾ Perels Handb. des Seerechts (Berl.

84), Knitsch's Seegesetzgebung (2. Aufl. Berl. 94).

²¹⁾ Die deutsche Handelsmarine umfaßte (1. Jan. 95) 2622 Segel- und 1043 Dampfschiffe. Davon entfielen auf Preußen 1617 u. 419. Die Zahl der Segelschiffe nimmt ab, die der Dampfschiffe dagegen zu.

²²⁾ RVerf. Art. 47 u. Art. 54 Abs. 1 u. 5. — Ausübung dieses Schutzes durch die Konsuln § 85 Abs. 4 d. W. — Unterstützung der regelmäßigen Postdampfschiffverbindungen mit Ostasien u. Australien § 82 Anm. 21 d. W.

²³⁾ RVerf. Art. 55, B. 25. Okt. 67 (RGrB. 39) u. 8. Nov. 92 (RGrB. 1050) § 1.

²⁴⁾ RVerf. Art. 54 Abs. 2, G. 25. Okt. 67 (RGrB. 35) u. 23. Dez. 88 (RGrB. 300). Ausdehnung des § 2 auf sonstige Seefahrzeuge u. deutsche Lustjachten G. 15. April 85 (RGrB. 89). Das G. ist ReichsG. (§ 6 Anm. 12 d. W.) u. erg. durch G. 28. Juni 73 (RGrB. 184); Ausf. Vorschr. 13. Nov. 73 (RGrB. 367), Aenderung (§ 5) Bef. 1. Sept. 92 (RGrB. 787), Formular zu den Schiffszertifikaten Wf. 30. Jan. 92 (ZMGrB. 58). — Entsprechende Vorschriften enthielt bereits das HandG. (§ 361 Anm. 12 d. W.) Art. 432—438. — Zuständigkeit der Amtsgerichte G. 24. April 78 (GS. 230) § 25¹ u. 30; Ertheilung von Auszügen aus den

Auslande sind auf Grundlage der Gegenseitigkeit mehrfach Schifffahrtsverträge abgeschlossen²⁵). — Die Staatsgewalt erstreckt sich nicht auf die offene See und nimmt diese nur in einer Breite von 3 Seemeilen ($\frac{1}{16}$ Breitengrad) längs der Küste und die Meerbusen bis zu einer Oeffnung von 10 Seemeilen als Küstenmeer in Anspruch. Die Küstenfrachtfahrt (cabotage) ist den deutschen Schiffen vorbehalten, kann aber auch ausländischen Schiffen durch Vertrag oder kaiserliche Verordnung besonders eingeräumt werden²⁶). — Ferner ist durch Vertrag der Großmächte, Sardinien und der Pforte das Kriegsseerecht dahin geordnet, daß die Kaperei abgeschafft, mit Ausnahme der Kriegskontrebande die neutrale Flagge und das neutrale Gut unter feindlicher Flagge von der Beschlagnahme frei bleibt und Blokaden nur, wenn sie thatsächlich durchgeführt werden können, rechtsverbindlich sind²⁷). Ueber die Rechtmäßigkeit der im Kriegsfalle gemachten Seebeute (Prise) wird durch besondere gemäß kaiserlicher Verordnung einzurichtende Prisengerichte entschieden²⁸).

Das Seerecht wird im Handelsgesetzbuche²⁹) unter den Bestimmungen vom Seehandel geregelt. Es umfaßt die Rechtsverhältnisse der Seeschiffe³⁰), der Rheder (Schiffseigenthümer) sowohl dritten gegenüber³¹) als im Gegenseitigkeitsverhältnisse mehrerer Mitrheder³²) und der Schiffer (Schiffsführer)³³). Weiter werden daselbst behandelt das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern³⁴) und Reisenden³⁵); die Bodmerei (das Darlehnsgeschäft, welches

Schiffszertifikaten Vf. 10. Mai 81 (ZMB. 92) u. 2. Jan. 96 (ZMB. 10). Gerichtskosten G. 25. Juni 95 (G. 203) § 78. Verpfändung der Seeschiffe § 212 Abs. 2 d. W.

²⁵) Schifffahrtsverträge mit Frankreich 2. Aug. 62 (G. 65 S. 450) nebst Vtr. 10. Mai 71 (RWB. 223) Art. 11, verb. Ann. 61, Großbritannien 16. Aug. 65 (G. 66 S. 73); Schifffahrt auf dem Schwarzen Meere und der Donau Vtr. 13. März 71 (RWB. 104) u. 28. Mai 81 (RWB. 82 S. 61), auf dem Kongo u. Niger Berliner Konferenzakte 26. Feb. 85 (RWB. 215) Art. 13 bis 33. — Entsprechende Vorschriften finden sich auch in den Handelsverträgen § 360 Anm. 3 d. W.

²⁶) G. 22. Mai 81 (RWB. 97). Das Recht ist den Schiffen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien, der Niederlande u. Schweden-Norwegen eingeräumt und steht den Schiffen von Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Siam u. Tonga vertragsmäßig zu B. u. Bef. 29. Dez. 81 (RWB. 275 u. 276) u. B. 1. Juni 86

(RWB. 179). — Küstenfischerei § 347 Abs. 2 d. W.

²⁷) B. 12. Juni 56 (G. 585); Beitritt der deutschen Staaten Bef. 3. Nov. 58 (G. 568). Durchsuchung der Schiffe behufs Unterdrückung des Sklavenhandels § 35 Anm. 44 d. W.

²⁸) G. 3. Mai 84 (RWB. 49). Demgemäß erging anlässlich der ostafrikanischen Blokade B. 15. Feb. 89 (RWB. 5).

²⁹) § 361 Anm. 12 u. 13 d. W.

³⁰) RWB. Art. 439—449; pr. EinfG. Art. 54. — Schiffsregister Anm. 24.

³¹) RWB. Art. 450—455 u. 477.

³²) Daf. Art. 456—476.

³³) Daf. Art. 478—527 (zu Art. 489 pr. EinfG. § 55; zu Art. 520 Berichtigung G. 77 S. 218; Art. 488 u. 494 sind aufgehoben G. 30. Jan. 77 RWB. 244 § 13²). — Aufgehoben ist auch der sich daran schließende Tit. 4 (Art. 528—556) des RWB. betr. die Schiffsmannschaft SeemannsD. 27. Dez. 72 (RWB. 409) § 110.

³⁴) RWB. Art. 557—664.

³⁵) Daf. Art. 665—679.

unter bestimmten Voraussetzungen vom Schiffer unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung eingegangen werden darf³⁶⁾; die Haverei (der an Schiff und Ladung zur Errettung beider aus Gefahr vorsätzlich und der durch Unfall verursachte Schaden, große und besondere Haverei³⁷⁾; der Berge- und Hilfslohn für Bergung und Hilfsleistung in Seenoth³⁸⁾; die Rechte der Schiffsgläubiger³⁹⁾ und die Seeverversicherung⁴⁰⁾. Die seerechtlichen Verjährungsfristen sind bei der Nothwendigkeit schleuniger Regelung nur kurz bemessen⁴¹⁾.

Dem Schutze der Seeschifffahrt gegen die ihr drohenden besonderen Gefahren wird neben entsprechenden Strafvorschriften⁴²⁾ durch eine Reihe eigener Einrichtungen gebient. Zur Abgabe von Gutachten und Vorschlägen auf diesem Gebiete besteht die dem Reichsamt des Innern unterstellte technische Kommission für Seeschifffahrt. Unter dem Reichsmarineamte steht die deutsche Seewarte in Hamburg, welche die Kenntniß des Meeres und der Witterung im Interesse der Seeschifffahrt fördern soll⁴³⁾. Auch die zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Schifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstigen Tagesmarken) bilden Gegenstand der Reichsgesetzgebung⁴⁴⁾. — Die früher allgemein vorgeschriebene Verpflichtung der Seeschiffer, sich beim Einlaufen in die Häfen der Provinzen Pommern, Ost- und Westpreußen der Lootsen zu bedienen (Lootsenzwang) ist auf einzelne, durch Polizeiverordnung besonders festzustellende Fälle beschränkt⁴⁵⁾. — Zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See sind Vorschriften über die Anwendung von Lichtern und Schallsignalen und über das Ausweichen gegeben⁴⁶⁾. Im Falle des Zusammenstoßes ist gegenseitige Hilfe zu leisten⁴⁷⁾.

³⁶⁾ HGB. Art. 680—701.

³⁷⁾ Das. Art. 702—735. — Auf Grund der eidlichen Bekundung des Vergangs seitens des Schiffers und der Besatzung (Ablegung der Verklarung) erfolgt die Seeschädenauseinanderetzung (Dispache) durch eigens vom Gerichte angestellte Personen (Dispacheure) Art. 729, 731 u. pr. EinfG. Art. 57. — Schadenersatz bei Zusammenstoßen Art. 736—741.

³⁸⁾ Das. Art. 742—756.

³⁹⁾ Das. Art. 757—781 u. pr. EinfG. Art. 58. — Verpfändung der Seeschiffe Art. 59, verb. § 212 Abf. 2 d. B.

⁴⁰⁾ HGB. Art. 782—905 (Art. 889 aufgeh. G. 30. Jan. 77 RGBl. 244 § 132). — Strafe betrügerischer Zerstörung oder Beschädigung versicherter Schiffe StGB. § 265.

⁴¹⁾ HGB. Art. 906—911.

⁴²⁾ Gefährdung der Schiffe durch Mitführung von Kontrebande StGB. § 297;

Zerstörung § 305; Brandstiftung § 306 nebst 325; Herbeiführung des Strandens § 323 nebst 325, 326 u. EinfG. § 4.

⁴³⁾ G. 9. Jan. u. B. 26. Dez. 75 (RGBl. 11 u. 385), B. 4. Feb. 95 (RGBl. 151).

⁴⁴⁾ G. 3. März 73 (RGBl. 47) u. Bef. 31. Juli 87 (RGBl. 387); Strafe der Beschädigung oder Zerstörung StGB. § 322, 325, 326 u. EinfG. § 4.

⁴⁵⁾ G. 9. Mai 53 (GS. 216) u. RGBl. § 138 Abf. 3. — Gebühren Ann. 63.

⁴⁶⁾ B. 7. Jan. 80 (RGBl. 1), Aenderung des Art. 10 B. 16. Feb. 81 (RGBl. 28); StGB. § 145; Begriff des Schiffsführers B. 29. Juli 89 (RGBl. 171). Die Ordnung des Signalwesens in England (1857) wurde von den übrigen seefahrenden Staaten angenommen und hat dadurch internationale Bedeutung gewonnen.

⁴⁷⁾ B. 15. Aug. 76 (RGBl. 189), StGB. § 145 u. B. 1889 (vor. Ann.).

Die bestimmungsmäßigen Noth- und Lootsignale dürfen nur angewendet werden, wenn ein Schiff sich in Noth oder Gefahr befindet und wenn ein Lootse darauf verlangt wird⁴⁸⁾. Die Ursachen der Seeunfälle werden durch die unter der Aufsicht des Reiches stehenden Seeämter auf Grund eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens näher festgestellt, um der Wiederkehr ähnlicher Unfälle möglichst vorzubeugen. Dieserhalb sind die Seeämter berechtigt, den dabei für schuldig befundenen Schiffen, Steuerleuten und Maschinenisten wegen Mangels der erforderlichen Eigenschaften die Befugniß zur Ausübung ihres Gewerbes zu entziehen. Gegen diese Entscheidungen ist die Beschwerde an das in Berlin für das Reichsgebiet bestellte Oberseeamt zulässig⁴⁹⁾. — Bei Strandungen regelt das H.G.B. nur den Anspruch auf Verge- und Hilfslohn⁵⁰⁾; in betreff der Rettung der Menschen und der Vergütung des Eigenthums ist dagegen ein besonderes Verfahren vor den Strandämtern (Strandhauptleuten) vorgeschrieben. Letztere haben vorzugsweise das Strandgut zu verwalten und den Empfangsberechtigten zu übermitteln, während das eigentliche Hilfs- und Rettungswerk den ihnen untergeordneten Strandvögten obliegt⁵¹⁾. Das s. g. Strandrecht, welches dem Fiskus oder den Strandbewohnern einen besonderen Anspruch auf das Strandgut verlieh, ist aufgehoben⁵²⁾. — Im Interesse der Sicherheit des Betriebes wird die Ladungsfähigkeit der Schiffe durch Schiffsvermessung festgestellt und durch Meßbriefe beurkundet⁵³⁾. — Endlich bedürfen Seeschiffer, Steuerleute, Maschinenisten auf Seedampfschiffen und Lootsen eines von den Regierungspräsidenten auszustellenden Befähigungsnachweises. Die Vorbildung wird auf Navigationschulen und Navigationsvorschulen erworben.

⁴⁸⁾ B. 14. Aug. 76 (RG. 187) u. StGB. § 145.

⁴⁹⁾ G. 27. Juli 77 (RG. 549), erg. G. 11. Juni 78 (RG. 109). Geschäftsordnung für das Oberseeamt 3. Mai 78 (ZB. 276), Nachtr. 10. Mai 89 (ZB. 371). — Preussische Seeämter bestehen in Königsberg für Ostpreußen; Danzig für Westpreußen; Stettin für die RegBezirke Köslin und Stettin; Stralsund für den RegBez. Stralsund; in Flensburg und Tönning für die Ost- u. für die Westküste von Schl.-Holstein; in Emden für die ostfriesische Küste. (Seeämter finden sich außerdem in Rostock, Lübeck, Hamburg, Bremerhafen u. Brake). Bef. 1. Dez. 77 (ZB. 621) u. 6. Nov. 87 (ZB. 545). — Privatrechtlicher Schadenersatz Ann. 37.

⁵⁰⁾ StrandD. 17. Mai 74 (RG. 73), Einf. in Helgoland B. 20. Juli 95 (daf. 421), Infir. 24. Nov. 75 (ZB. 750). — Pflicht zur Hilfeleistung StrandD. § 9 u. StGB. § 360¹⁰⁾; Strafe der Herbei-

führung der Strandung StGB. § 322, 323, 325 u. 326. — Dem Zwecke der Rettung dient die deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

⁵¹⁾ RN. II 15 § 81—87.

⁵²⁾ NVerf. Art. 54 Abs. 2; SchiffsvermD. 30. Juni 88 (RG. 190), geändert Bef. 1. März 95 (RG. 153) Art. I—III u. gem. Art. IV in neuer Fassung veröffentlicht RG. 1895 S. 161 u. Vermessung f. d. Suezkanalfahrt 30. März 95 (ZB. 96). Die Ausführung der Vorschriften wird durch das Schiffsvermessungsamt überwacht mit zwei Reichsschiffsvermessungsinspektoren für die Nord- und für die Ostsee. — Oesterreichisch-ungarische Vermessungsangaben werden in deutschen Häfen anerkannt Bef. 24. Juni 96 (ZB. 173), dänische 11. Nov. 95 (ZB. 385), schwedische, großbritannische 28. Juli und französische 11. Aug. 96 (ZB. 228, 415 u. 457).

Mit ersteren sind Prüfungskommissionen für die große und für die kleine Fahrt verbunden⁵³).

Die Verhältnisse der Schiffsmannschaften auf deutschen Kauffahrteischiffen sind einheitlich geordnet⁵⁴). Als Behörden bestehen die Seemannsämter⁵⁵). Diese haben die Aufgabe, die von den Schiffsteuten zu führenden Seefahrtsbücher auszufertigen, die zwischen den Schiffsteuten und dem Schiffer (Schiffsführer und Schiffskapitän) getroffenen Abreden über Dienstantritt und Austritt zu verlautbaren (An- und Abmusterung)⁵⁶), Streitigkeiten zwischen beiden zu schlichten und vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden⁵⁷), auch Uebertretungen der Schiffsteute zu untersuchen und mittelst vorläufiger Festsetzung zu bestrafen⁵⁸). Der Vertrag zwischen Schiffen und Schiffsteuten heißt Feuervertrag und hat eine eigene Gestaltung⁵⁹). Die Schiffsteute sind der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen⁶⁰). — Hülfbedürftige deutsche Seeleute im Auslande müssen auf Anordnung des Seemannsamtes von jedem heimfahrenden deutschen Kauffahrteischiffe gegen Entschädigung mitgenommen werden⁶¹). — Die Schiffsführer haben sich im Auslande bei den Konsuln zu melden⁶²).

⁵³) RVerf. daf.; GewD. § 31 Abs. 1 u. 2 u. § 40. — Prüfung der Maschinen Vorshr. 26. Juli 91 (RGBl. 359) u. (Formulare) Bef. 22. Aug. 91 (ZB. 266), der Seeschiffer und Seefeuerteute Bef. 6. Aug. 87 (RGBl. 395), erg. 4. März 95 (RGBl. 179) u. Bef. (Farbenblindheit) 11. Juni 91 (RGBl. 348) sowie (Berechtigung der vor dem 1. Mai 1870 zugelassen gewesenen) 25. Sept. 69 (RGBl. 660); § 14–19 erg. Bef. 15. Juni 88 (RGBl. 185). Die Befolgung der Vorschriften wird durch Reichsprüfungsinspektoren überwacht. — Navigationschulen (Regul. 4. Mai 91) in Altona, Apenrade, Barth, Danzig, Emden, Flensburg, Geestemünde, Grabow, Leer, Memel, Papenburg, Pillau, Stralsund und Timmel; Navigationsvorschulen (Regul. 1. Mai 94) daselbst (außer in Pillau) und in Grünendeich, Grohn, Prerow, Stolpmünde, Swinemünde, Westrhandersfehn u. Zingst. — Zuständigkeit des Handelsministers § 50 d. W.

⁵⁴) SeemannsD. 27. Dez. 72 (RGBl. 409), ergänzt (Militärverhältnis der Anzumusterten) 3. 8. Dez. 88 (MBl. 89 S. 10, Anlage 4 zur WehrD. 22. Nov. 88 ZB. 89 S. 1). — Erkrankung SeemD. § 48–50; Unfallversicherung § 355 Abs. 5 Nr. 5 d. W.; Invaliditäts- und Altersversicherung § 356 Abs. 2.

⁵⁵) SeemD. § 4. Als solche wirken die in den inländischen Hafenorten nach § 12 des G. 26. März 64 (GS. 693) errichteten Musterungsbehörden, im Auslande die Konsulate § 85 d. W. — Kostentarif 22. Feb. 73 (ZB. 62), erg. Bef. 24. Nov. 85 (ZB. 525).

⁵⁶) SeemD. § 5–23. Form der Musterrolle Bef. 18. Juli 91 (ZB. 218).

⁵⁷) SeemD. § 104–106, 29 u. 47.

⁵⁸) Daf. § 101. — Strafen § 81 bis 100, 107 u. StGB. § 297, 298. Das Koalitionsrecht (§ 352 Abs. 2 d. W.) erscheint hier nicht anwendbar SeemD. § 87. — Feststellung des Thatbestandes SeemD. § 102 u. 103.

⁵⁹) Daf. § 24–71.

⁶⁰) Daf. § 72–80.

⁶¹) G. 27. Dez. 72 (RGBl. 432); Erstattung der Kosten R. 12. Dez. 67 (MBl. 68 S. 65). — Gegenseitige Vereinbarung wegen Unterstützung hülfbedürftiger Seeleute Bef. 12. Juli 90 (ZB. 263), mit Frankreich wegen Auslieferung der Heuerguthaben und Effekten der Seeleute Bef. 10. April 85 (ZB. 148).

⁶²) § 85 Abs. 4 d. W.

§ 368.

c) Die **Binnenschifffahrt** ist, was den Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und deren Zustand, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle betrifft, Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden. Abgaben dürfen auf schiffbaren Wasserstraßen von Schiffen und Flößen nur für Benutzung der Verkehrsanstalten erhoben werden und die gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen⁶³). Aufgehoben sind dagegen die Rhein- und Elbzölle⁶⁴) und die besondern Flößereiabgaben⁶⁵).

Die Flußfahrzeuge müssen gewisse Maße einhalten⁶⁶) und im Interesse der steuerlichen und polizeilichen Ueberswachung eine vorgeschriebene Bezeichnung führen⁶⁷).

Besondere Vorschriften sind für einzelne Ströme ergangen⁶⁸). Zu diesen zählen auch die mit außerdeutschen Staaten vereinbarten, auf die Freiheit der Schifffahrt gerichteten Verträge (Schifffahrtsakten)⁶⁹).

Das private Binnenschifffahrtsrecht ist in Anlehnung an das Seerecht (§ 367 Abs. 2) neugeregelt⁷⁰); hierbei werden als betheiligte Personen der Schiffseigner, der Schiffer (Schiffsführer) und die Schiffsmannschaft unterschieden⁷¹). Für Schiffer und Maschinisten kann der Bundesrath — bezüglich

⁶³) RVerf. Art. 4⁹ u. 54 Abs. 4 u. 5. — Zuständig für Gestattung und Feststellung der Hafens- und Verkehrsabgaben (außer dem Haussiegelde) sind die Minister A. C. 4. Sept. 82 (G. S. 360), Z. R. 18. Dez. 82 u. 31. Mai 83 (M. B. 2 u. 140); gleiches gilt von den Vootfengebühren A. C. 27. Aug. 83 (G. S. 339). — Die Verkehrsabgaben, einschließlich der Vermessung der Flußschiffe sind auf den Min. d. öff. Arb. und die Provinzialbaubehörden übergegangen A. C. 31. Dez. 94 (G. S. 95 S. 43). — Binnensfahrzeuge führen die Flagge ihres Heimathstaates Erl. 20. Jan. 86 (M. B. 4). Statistik des Verkehrs auf deutschen Wasserstraßen Best. 30. Juni 81 (Z. B. 330).

⁶⁴) G. 24. Dez. 66 (G. S. 873); G. 11. Juni und Betr. mit Oesterreich 22. Juni 70 (M. B. 416 u. 417).

⁶⁵) G. 1. Juni 70 (M. B. 312); dieses ist R. G. § 6 Anm. 12 d. W. — Ausföhrung für die Werra und Saale B. 1. Juni 70 (M. B. 314), für den Neckar B. 19. Feb. 71 (M. B. 31), für die Enz u. Nagold B. 13. Feb. 74 (M. B. 14).

⁶⁶) Höhe der Raffen R. D. 23. Aug. 21 (G. S. 193).

⁶⁷) Regl. 21. Mai 42 (M. B. 212).

⁶⁸) Rhein: Pol. B. 9. Mai 64 (M. B. 167); Elbe: Pol. Regl. 7. Feb. 42 (M. B. 273) u. Z. R. 4. Mai 54 (M. B. 115 u. 118).

⁶⁹) Ren. Rheinschifffahrtsakte 17. Okt. 68 (G. S. 69 S. 798) nebst Ausf. 17. März 70 (G. S. 187); Elbschifffahrtsakte 23. Juni 21 (G. S. 22 S. 9) u. Additionalakte 13. April 44 (G. S. 458), Ergänz. 7. April 54 (G. S. 369) u. 15. Mai 63 (G. S. 377); Weserschifffahrtsakte 22. Nov. 23 (G. S. 24 S. 25) u. Abd. 3. Sept. 57 (G. S. 453).

⁷⁰) G. 15. Juni 95 (M. B. 301).

⁷¹) Schiffseigner das. § 1—6. Für Schiffer (§ 7—20 u. 139) gelten daneben gemäß § 20 die allgemeinen Bestimmungen für Betriebsbeamte, Werkmeister u. Techniker bezüglich der Beendigung des Dienstverhältnisses, einschließlich der Zuständigkeit der Gewerbebehörde (§ 352 Abs. 5 u. 7 d. W.). Die Schiffsmannschaft (G. 1895 § 21—25) untersteht der Gem. D. (Gewerbegehülfsen § 352, Unfallversicherung § 355 Abs. 5 Nr. 1 d. W.); Dienstbücher Pol. B. 8. Juli 56 (M. B. 206).

geschlossener Seen die Landesregierung — einen Befähigungsnachweis vorschreiben⁷²⁾, während das Lootsengewerbe landesgesetzlich von besonderer Genehmigung abhängig gemacht werden kann⁷³⁾. Daneben bewendet es in betreff der Stromschiffer und Lootsen bei den Staatsverträgen⁷⁴⁾. Das Frachtgeschäft ist auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (§ 361 Abs. 5) geordnet⁷⁵⁾; an letzteres schließen sich auch die Grundsätze über Haverei, Zusammenstoß von Schiffen, Bergung und Hülfeleistung, über Schiffsgläubiger und Verzählung an⁷⁶⁾. Alle größeren Schiffe sind in Schiffsregister einzutragen, die bei den Amtsgerichten geführt werden; über die Eintragung werden Schiffsbriefe erteilt. Die Verpfändung solcher Schiffe kann nur durch Eintragung in dieses Register erfolgen⁷⁷⁾.

In entsprechender aber einfacherer Weise ist das private Flößereirecht geordnet⁷⁸⁾.

3. Wege.

§ 369.

a) **Einleitung.** Die Eintheilung der Wege folgt drei verschiedenen Gesichtspunkten. Nach ihrer Bestimmung zerfallen sie in öffentliche und Privatwege. Die öffentlichen Wege sind für den gemeinen Gebrauch bestimmt und können diesem kraft Privatrechts nicht entzogen werden; sie heißen, wenn ihr Verkehr ein weitergehender ist, Land- und Heerstraßen, wenn er nur die Verbindung benachbarter Orte vermittelt, Vizinal- oder Kommunikationswege¹⁾. Die Privatwege sind nur für einzelne Personen oder — als Interessenten-, Feld- und Wirtschaftswege — für eine begrenzte Mehrheit von Personen bestimmt²⁾. — Nach der Bauart unterscheiden sich die vorschriftsmäßig ausgebauten Kunststraßen (Chausseen) von den Wegen³⁾. — Nach der Unter-

⁷²⁾ G. 1895 § 140.

⁷³⁾ GewD. § 34 Abs. 3. — Befähigung der Lootsen § 367 Abs. 3 d. W.

⁷⁴⁾ GewD. § 31 Abs. 3 u. ZustG. § 120 4.

⁷⁵⁾ G. 1895 § 26—77 u. 139.

⁷⁶⁾ Daf. § 78—119.

⁷⁷⁾ Daf. § 120—130; Verpfändung § 131—135, Zwangsvollstreckung § 136. — Die Registerführung (Vf. 2. u. 16. Nov. 95 RM. 327 u. 403) entspricht der für Seeschiffe vorgeschriebenen (§ 367 Abs. 1 d. W.).

⁷⁸⁾ G. 15. Juni 1895 (GS. 341), insbes. Flößführer § 1—16 u. 32, Flößmannschaft § 17—21, Beschädigung durch Flöße § 22, 23, Bergung und Hülfeleistung § 24—29, Verzählung § 30. — Benutzung der Privatflüsse zur Flößerei. RM. II

15 § 42, 43 u. G. 28. Feb. 43 (GS. 41) § 8—12.

¹⁾ Grundsteuerfreiheit G. 14. Juli 94 (GS. 152) § 24c u. d. — Die Frage, ob ein Weg für einen öffentlichen zu erachten, unterliegt dem Verwaltungsstreitverfahren ZustG. § 56 Abs. 4; § 372 Abs. 2 d. W. — Beschränkte Gebrauchszwecke u. Eigentums- oder dingliche Rechte am Grund u. Boden schließen die Öffentlichkeit nicht notwendig aus.

²⁾ Die Privatwege fallen in das Gebiet des Privatrechts (RM. I 22 § 63 bis 79, code civ. Art. 682—684) u. der Feldpolizei (§ 339 d. W.).

³⁾ Als Kunststraßen gelten alle Straßen, welche den chausseepolizeilichen Vorschriften (§ 372 Abs. 4 d. W.) unterliegen oder Chausseegeld erheben dürfen

haltungspflicht werden endlich Staats-, Provinzial-, Kreis- und Gemeindestraßen unterschieden.

Für den Verkehr kommen nur die öffentlichen Wege in Betracht; diese haben sich zu dessen wichtigsten Trägern herausgebildet und finden in seiner Entwicklung auch ihre Geschichte. Aus dem grund- und später landesherrlichen Geleitsrechte war das nuzbare Wegerecht (Wegeregal) erwachsen. Dieses Recht verwandelte sich, als der Verkehr zu immer größerer Bedeutung heranwuchs und stets zunehmende Beachtung beim Staate forderte und fand, in eine Wegepflicht⁴⁾. Die Wandlung vollzog sich im 18. Jahrhundert; die weitere Durchbildung erhielt das Wegewesen aber erst im 19ten und dem Staate ist dabei die dreifache Aufgabe zugefallen:

1. die Wegepflicht zu regeln (b);
2. die Grundsätze für den Wegebau festzustellen (c);
3. die Wege und ihren Gebrauch zu schützen (Wegepolizei) (d).

Gleichzeitig forderte der Grundsatz der Verkehrsfreiheit die Beseitigung aller die Benutzung der Wege erschwerenden Hemmnisse und Abgaben. So erfolgte nach Aufhebung der vom Verkehre selbst erhobenen Kommunikationsabgaben (Wege-, Pflaster-, Brücken- und Thorgelder)⁵⁾ schließlich auch die des als Gebühr für ausgebaute Straßen entrichteten Chausseegeldes, indem der Staat darauf verzichtete und die Mehrzahl der unterhaltungspflichtigen Verbände seinem Beispiele folgte⁶⁾. — Die letzte Stufe in der Entwicklung des Wegewesens bildet der Uebergang auf die Selbstverwaltungskörper. Nachdem die Schienenwege den durchziehenden Verkehr größtenteils an sich gezogen hatten, war die Bedeutung der Landwege überall eine mehr örtliche geworden. Mit Rücksicht hierauf ist den Provinzen unter Zuweisung entsprechender Fonds die eigene Verwaltung der früheren Staatsstraßen (Chausseen)⁷⁾ und daneben die Unterstützung der Gemeinden und Kreise bei Ausübung der ihnen obliegenden Wegebaupflicht⁸⁾ übertragen.

(Anm. 6) oder vom Oberpräsidenten als solche anerkannt sind. Das Verzeichniß dieser Straßen wird durch die Amtsblätter veröffentlicht G. 20. Juni 87 (GS. 301) § 12. Erf. DB. 7. April 93 (XXIV 204).

⁴⁾ § 130 d. W. — Dieser Entwicklungsgang spiegelt sich noch im LR. ab, welches dem Staate die Unterhaltungspflicht ausdrücklich gegen den Genuß der ihm von den Straßen zukommenden Nutzungen überträgt (II 15 § 11).

⁵⁾ B. 16. Juni 38 (GS. 353).

⁶⁾ G. 27. Mai 74 (GS. 184). — Die Erhebung — soweit sie noch besteht — richtet sich in den 9 älteren Provinzen nach dem Tarife 29. Feb. 40 (GS. 94). — § 368 Anm. 63 d. W. — Für die

Höhe der Kommunikationsabgaben wird auch durch die Reichsgesetzgebung eine Schranke gezogen Vtr. 8. Juli 67 (BGB. 81) Art. 22 u. RVerf. Art. 40.

⁷⁾ G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 18 bis 25. Posen Regul. (Anm. 10). Einzelne Provinzen haben die Chausseen demnächst den engeren Verbänden der Kreise zugewiesen. — Die Chausseeunterhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf die Reinigung Erf. DB. 20. Okt. 86 (XIV 398) und nicht auf die Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige Erf. DB. 16. März 87 (XV 272).

⁸⁾ § 41 des G. 1875; in Brandenburg und Sachsen werden Kreis- und andere Chausseen von den technischen Beamten der

Die Wegegesetzgebung ist ziemlich bunt zusammengesetzt. Von den älteren Provinzen hat nur die Provinz Sachsen eine neue Wegeordnung erhalten⁹⁾, die für die gleiche Regelung in den übrigen Provinzen vorbildlich werden dürfte. Uebrigens reicht in diesen die Gesetzgebung noch vielfach in das vorige Jahrhundert zurück¹⁰⁾. Besser ist das Wegewesen in den neuen Provinzen geordnet¹¹⁾.

§ 370.

b) Obwohl die **Wegepflicht** hiernach nicht einheitlich geregelt erscheint, tritt doch überall eine örtlich nach den Feldmarken begrenzte Pflicht auf, die mit fortschreitender Entwicklung des Gemeindefens mehr und mehr zur

Provinzen verwaltet. Für Posen Regul. (Ann. 10); für Hannover G. 7. März 68 (G. 223) § 1⁴ u. in betreff der technischen Leitung des Landstraßenbaues 19. März 73 (G. 129); für den N. B. Kassel M. 16. Sept. 67 (G. 1528) Nr. 1; für den N. B. Wiesbaden G. 11. März 72 (G. 257) § 1¹.

⁹⁾ WegeD. für die Prov. Sachsen 11. Juli 91 (G. 316). Diese bezieht sich nicht auf Kunststraßen (§ 14), bestimmt den Begriff der öffentlichen Wege und den Umfang der Wegebaulast und Nutzungen (§ 1—14), behandelt die Wegebaupflicht (§ 15—35, verb. § 370 Abs. 1 d. W.) u. regelt in den Uebergangsbestimmungen (§ 42—52) insbesondere die Ablösung der fiskalischen Unterhaltungspflicht in den vormals sächsischen Theilen (§ 44—49, B. 28. März u. G. 14. Juli 92 G. 75 u. 213).

¹⁰⁾ Allgemeine Vorschriften für die älteren Provinzen enthält neben einzelnen Wegepolizeigesetzen (Ann. 32—36) nur das N., welches von Gemeindefegen (II 7 § 37¹, 38—44) u. Land- u. Heerstraßen (II 15 § 1, 13—17, 23 u. 24) handelt, aber nach § 15 das. nur in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze über die Wegebaulast zur Anwendung kommt. Nebenst. c. civ. Nr. 650. — Provinzialgesetze: Ostpreußen ProvN. (§ 173 Ann. 40 d. W.) Zus. 226; Westpreußen ProvN. (das.) § 68 u. Wegereg. 4. Mai 1796. — Kurmark Gb. 18. April 1792, auf die Neumark ausgedehnt B. 15. Juni 1803 (R. XII 546). In den vorm. sächsischen Landestheilen ist das Straßenbaumandat von 1781 aufgehoben P. B. D. R. 4. Juli

53 (M. B. 328). — Pommern Wegereg. 25. Juni 1752; Neuvorpommern Regl. 21. Mai 1708 u. B. 14. Aug. 1777. — Posen, Provinzialstraßen B. 21. Juli 43 (M. B. 348) u. Regul. 27. Dez. 75 (G. 76 S. 23); Sand- und Spanndienste bei Land- und Heerstraßen G. 21. Juni 75 (G. 324); im Negebistritz gilt das westpreuß. Wegereg. — Schlesien Wegereg. 11. Jan. 1767. — Westfalen u. Rheinprovinz, Erhaltung der durch Staatswaldungen führenden Wege durch den Fiskus B. 17. Nov. 41 (G. 405). Im Kreise Meisenheim ist die hess. B. 9. Juli 38 noch in Kraft B. 20. Sept. 67 (G. 1534) § 31. Ausführliche Darstellung dieses verworrenen Rechtszustandes in den Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875 Bd. 1 S. 305 bis 326. — Für Hohenzollern erging G. 5. Jan. 78 (G. 5); verb. Ann. 34. — Wege-recht von Germershausen, 2 Bde. (Berl. 90 nebst Ergänzungsheft 92) u. Bering (Berl. 94).

¹¹⁾ Schl.-Holstein WegeB. 1. März 42 (chron. Samml. 191, in den polizeilichen Vorschriften durch das Ann. 34 angeführte G. ergänzt), Pat. 27. Dez. 65 (W. 66 S. 1), G. 26. Feb. 79 (G. 94) u. lauenb. WegeD. 7. Feb. 76 (WochBl. 27); ferner Zus. G. § 55, 56, 58, 59 u. R. D. 26. Mai 88 (G. 139) § 150, 151. — Hannover ChausseeG. 20. Juni 51 (han. G. I 119), Landstraßen u. Gemeindefege G. 28. Juli 51 (das. 141), erg. G. 26. Feb. 77 (G. 18), 24. Mai 94 (G. 82), R. D. 6. Mai 84 (G. 181) § 2 u. 114 u. Zus. G. § 55, 56 u. 60; Ann. 8, 15, 34 u. 35. — N. B.

Gemeindepflicht geworden ist¹²). In den neuen Provinzen ist diese Entwicklung bereits abgeschlossen¹¹). Ebenso ist in der Provinz Sachsen die Wegepflicht — soweit sie nicht durch Gesetz oder eigene Entschliessung auf Kreis oder Provinz übergegangen ist — den Gemeinden (Gutsbezirken) übertragen. Die entgegenstehenden älteren Observanzen sind aufgehoben. Gemeinden oder Gutsbezirke können dabei auf dem durch die Landgemeindeordnung bezeichneten Wege (§ 78 Abs. 3 d. W.) zu Wegeverbänden vereinigt werden, erhalten auch bei unzureichender Leistungsfähigkeit Kreisbeihilfen¹³).

Neben der ordentlichen findet sich eine außerordentliche Wegepflicht für solche Betriebe anerkannt, welche die Wege in erheblicher Weise dauernd abnutzen¹⁴).

Von größter Bedeutung ist das Eintreten der Kreise und Provinzen in die Wegepflicht geworden. Die wichtigsten, früher vom Staate unterhaltenen Straßen (Chausséen) sind Provinzialstraßen geworden⁷); die minder wichtigen, aber doch dem allgemeinen Verkehre dienenden Wege größtentheils als Kreisstraßen in Bau und Unterhaltung übernommen, so daß nur die unbedeutenderen als Gemeindegewege zurückgeblieben sind¹⁵). Daneben wird der Gemeinde- und Kreiswegbau von den Provinzen, der erstere zum Theil auch von den Kreisen durch Beihilfen gefördert, die nach der Steuerkraft der pflichtigen Verbände und nach der Bedeutung und Beschaffenheit der auszubauenden oder ausgebauten Wege abgestuft sind⁸). Die Beihilfen, die sich mit einer gewissen Dehnbarkeit und Beweglichkeit den verschiedenen Leistungsverhältnissen und Verkehrsbedürfnissen anpassen lassen, dienen zur Ausgleichung der zwischen Pflicht und Leistungsfähigkeit obwaltenden Mißverhältnisse und bilden dadurch eine wichtige Ergänzung der Wegepflicht.

Kassel ohne einheitliches Wegerecht; Ergänzung der Einzelvorschriften G. 16. März 79 (G. 225), ZustG. § 55—57, 61 u. KrD. 7. Juni 85 (G. 193) § 115 u. 116 Abs. 4. — Vorm. Herzogthum Nassau Landeschaußen G. 22. März 48; chaussierte Verbindungsstraßen B. 2. Okt. 62 (WBl. 176) u. ZustG. § 55—57 u. 62; Ann. 34. Vormals großh. heff. Landestheile G. 4. Juli 12. u. 6. Nov. 60 (RegBl. 333) u. ZustG. § 55—57 u. 63.

¹²) ZR. 25. Juni 65 (MBl. 187).

¹³) WegeD. (Ann. 9) § 15—23, 43 u. 50.

¹⁴) ZustG. § 64 u. G. 11. Juli 91 (G. 329). — Diese Wegepflicht besteht für Gemeindegewege in der Prov. Sachsen G. 28. Mai 87 (G. 277) u. WegeD. (Ann. 9) § 42 Abs. 2, Brandenburg

G. 7. u. Schl.-Holstein G. 2. Juli 91 (G. 315 u. 292), im Herzogth. Lauenburg WegeD. § 24, im R. B. Kassel G. 1879 § 7 u. Wiesbaden G. 27. Juni 90 (G. 225); für Gemeindegewege u. Kreisstraßen in Schlesien G. 16. April 89 (G. 100), Westfalen G. 14. Mai 88 (G. 116) und der Rheinprovinz G. 4. Aug. 91 (G. 334); für Gemeindegewege und Landstraßen in Hannover G. 1877 (Ann. 11).

¹⁵) Diese Dreitheilung tritt mit einigen Abweichungen in fast allen Provinzen auf. In Schl.-Holstein werden Haupt- u. Nebenlandstraßen und Nebenwege, in Hannover Chausséen, Landstraßen und Gemeindegewege unterschieden. In der Rheinprovinz sind die Bezirksstraßen, welche hier die Stelle der Kreisstraßen vertreten, mit den Provinzialstraßen (Chausséen) vereinigt AG. 27.

Die Vertheilung der Wegelast innerhalb der pflichtigen Verbände folgt dem allgemeinen für Verbandslasten bestehenden Maßstabe¹⁶⁾. Mit dem Er-
 satze der Natural- durch die Geldwirtschaft sind an Stelle der früheren
 Hand- und Spanndienste meist feste Geldbeiträge getreten. Erstere sind aber
 darum nicht ausgeschlossen¹⁷⁾; sie können sogar mit der Vertheilung nach dem
 Lastenfuße verbunden werden, indem die geleisteten Dienste nach bestimmten
 Preissätzen auf die schuldigen Beiträge angerechnet und letztere somit abverdiert
 werden können.

§ 371.

c) **Der Wegebau** bezweckt den Neubau und die Unterhaltung der
 Wege und ihres Zubehörs an Brücken¹⁸⁾, Durchlässen, Seitengräben, Zugängen,
 Schutzvorrichtungen, Baumpflanzungen und Wegweisern¹⁹⁾. Er setzt die Be-
 schaffung der erforderlichen Grundstücke und Materialien voraus und fordert
 die Beobachtung bestimmter technischer Grundsätze.

Dieser Beschaffung dient das Enteignungsrecht²⁰⁾. Soweit es sich
 dabei um Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege oder um Um-
 wandlung von Privatwegen in letztere handelt, ist die Zulassung im Einzelfalle
 nur von der Genehmigung des Bezirksausschusses abhängig²¹⁾. Auch für die
 Entnahme vorhandener Wegebaumaterialien ist ein erleichtertes Enteignungs-
 verfahren zugelassen²²⁾.

Die technischen Grundsätze bilden eine nothwendige Ergänzung der
 Wegpflicht, deren Umfang erst durch sie die nöthige Begrenzung erhält. Diese
 Grundsätze sind nach Verkehrsbedürfnissen und Bodenverhältnissen verschieden²³⁾.

Dez. 75. Auch im RegB. Kassel werden
 nur Chausseen (hier Landstraßen genannt)
 und Landwege unterschieden. In Nassau
 werden die Landeschausseen von dem Kom-
 munalverbande, die chausfirten Verbindungs-
 straßen von diesem unter Mittheilung der
 Gemeinden und die Vizinalwege von den
 Gemeinden allein unterhalten. Ein ähnliches
 Verhältniß waltet in Hohenzollern bezüglich
 der unmittelbaren und mittelbaren Land-
 straßen und der Nebenwege ob. Num. 10
 u. 11. — Die Einführung einer einheit-
 lichen Bezeichnung (Gemeinde-, Kreis- und
 Provinzialstraßen) würde wesentlich zur
 Klärung beitragen.

¹⁶⁾ Sächs. WegeD. (Anm. 9) § 19. —
 Zuständigkeit bei Inanspruchnahme der
 Wegpflichtigen § 372 Absf. 2 d. W.

¹⁷⁾ Chausseebaudienste RN. II 15 § 13
 bis 17, 23 u. 24; Aufhebung in Schlefien
 RD. 11. Juli 38 (GS. 379), Sachsen

RD. 22. Juni 39 (GS. 234) und (auf
 den sonstigen fiskalischen Wegen in den vor-
 mals sächsischen Theilen) WegeD. (Anm. 9)
 § 44 u. 48; Schneeräumungspflicht Num.
 36; Pflicht zur Unterhaltung der Bürger-
 steige § 276 Num. 33 d. W.

¹⁸⁾ Brücken über schiffbare Ströme unter-
 hält der Staat RN. II 15 § 53.

¹⁹⁾ Wegweiser R. 12. Juni 46 (WB.
 124); Ortstafeln in den Ortschaften an
 den durch- oder vorüberziehenden Straßen
 RD. 25. Aug. 20 (RN. V 567) u. R.
 13. Mai 23 (daf. XV 150).

²⁰⁾ EnteignungsG. (§ 365 Absf. 3 d. W.).

²¹⁾ EG. § 3, JustG. § 150 u. sächs.
 WegeD. (Anm. 9) § 12.

²²⁾ EG. § 50–53, JustG. § 151 u.
 WB. § 121.

²³⁾ Das Nähere wird durch Provinzial-
 reglements bestimmt; in der Prov. Sachsen
 können hierüber Regulative durch die Kreis-

Für Kunststraßen (Chaussees) sind jedoch Grundbedingungen maßgebend geworden, von deren Erfüllung in der Regel die Gewährung von Beihilfen und die Anwendung der besonderen chausseepolizeilichen Schutzvorschriften²⁴⁾ abhängig gemacht wird. Diese Bedingungen sind:

1. Herstellung von Stein Schlag- oder Pflasterbahnen²⁵⁾;
2. Innehaltung bestimmter Breiten- und Steigungsverhältnisse²⁶⁾;
3. Bepflanzung²⁷⁾;
4. Sicherstellung der demnächstigen ordnungsmäßigen Unterhaltung²⁸⁾.

§ 372.

d) Die **Wegepolizei** wird von den allgemeinen Orts- und Landespolizeibehörden²⁹⁾, in der Zentralinstanz von dem Minister der öffentlichen Arbeiten ausgeübt³⁰⁾ und umfaßt:

ausschüsse aufgestellt werden WegeD. (Ann. 9) § 22 u. 23.

²⁴⁾ § 372 Abs. 4 d. W.

²⁵⁾ Die Steinbahnen bestehen aus einer Unterlage von größeren Steinen, welche gesetzt oder geschüttet werden (Pack- oder Schüttlage), ausnahmsweise aus einer solchen von Kies oder Schlacken und aus einer Decklage von feinen (3 bis 5 cem) geschlagenen Steinen, welche unter Einbringung von Kies feucht eingewalzt wird. — Pflasterbahnen sind kostspieliger, aber widerstandsfähiger, insbesondere gegen Einflüsse der Feuchtigkeit und deßhalb besonders für bebauten oder der Ueberfluthung ausgesetzte Straßen anwendbar. — Kiesbahnen entsprechen nur ausnahmsweise, bei leichtem Verkehr und trockenem Boden dem Verkehrsbedürfnisse, ähnlich die in den Nordseegegenden üblichen Klinkerbahnen (aus gebrannten Ziegelsteinen).

²⁶⁾ Breite des Straßenkörpers (Mannns) 7—8 m, der Stein- u. Bahn 3,5—4,5 m, Stärke derselben 20—25 cm, Wölbung (Querprofil) 4—5 v. H.; höchste Steigung 4—6 v. H.; Böschung (Doffnung) gegen die Grabensohle oder tieferliegenden Nachbargrundstücke 1 m Höhe zu 1½—2 (im Sande 3 m) Breite; Schutzstreifen gegen letztere (Stellwanne) 3—6 cm.

²⁷⁾ R. II 15 § 9 u. 10. — In der Rheinprovinz (Dokr. 16. Dez. 11) und in Nassau (B. 30. Sept. 11 Wl. 98) sind die Anlieger zur Anpflanzung auf ihren Grundstücken verpflichtet. Bei der Be-

pflanzung sind, wo Klima und Boden es zulassen, Obstbäume zu wählen; dagegen sind die wegen schnellen Wachstums früher beliebten Pappeln größtentheils verschwunden, weil sie durch ihre Wurzeln u. Beschattung die benachbarten Felder schädigten ZR. 18. Juli 51 (M. B. 208), 4. Juli 61 (M. B. 149) u. 1. März 64 (M. B. 58). — Berücksichtigung der Telegraphenleitungen ZR. 21. Aug. 69 (M. B. 221) u. 1. Aug. 88 (M. B. 149).

²⁸⁾ Die Unterhaltung bezweckt die Wiederherstellung der abgenutzten Fahrbahn durch Ausfüllung ihrer Unebenheiten oder vollständige Neuüberdeckung. Zugleich hat sie der vorzeitigen oder ungleichmäßigen Abnutzung durch Abschlämmen, Legen von Spursteinen (R. 27. März 50 M. B. 112 und 25. Feb. 53 M. B. 88) vorzubeugen.

²⁹⁾ § 219 u. 220 d. W. Die Chausseepolizei sollte wegen ihrer die ortspolizeilichen Grenzen überschreitenden Bedeutung in den Landgemeinden von den Landräthen gehandhabt werden R. 17. Juni 74 (M. B. 161); das Erf. O. B. 3. Sept. 84 (XI 204) beschränkt indeß diese Zuständigkeit auf den verkehrspolizeilichen Schutz und überweist die baupolizeilichen Anordnungen als landespolizeiliche den Regierungspräsidenten. — Die Erlaubniß zu Bauten an Chaussees erteilt der Amtsvorsteher, der diese jedoch zuvor dem Landrathe vorzulegen hat Z. 4. April 90 (M. B. 64).

³⁰⁾ § 51 d. W.

1. die Sorge für die ordnungsmäßige Herstellung und Erhaltung der Wege durch die Pflichtenigen;
2. den Schutz der Wege und des Verkehrs auf diesen.

In der ersteren Thätigkeit finden die in betreff der Wegepflicht und des Wegebaues aufgestellten Grundsätze ihren nothwendigen Stützpunkt. Die Wegepolizeibehörde hat die Pflichtenigen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit nöthigenfalls zwangsweise anzuhalten und kann bei Gefahr im Verzuge die Arbeiten ohne vorgängige Aufforderung auf deren Rechnung ausführen lassen. Außerdem hat sie, wenn gegen ihre Anordnungen in betreff des Baues, der Unterhaltung, des Beitragsverhältnisses oder der Inanspruchnahme der für öffentlich erachteten Wege für den öffentlichen Verkehr binnen 2 Wochen Einspruch erhoben wird, über diesen nach der erforderlichen Erörterung zunächst selbst Beschluß zu fassen. Dagegen ist die Verwaltungsklage zulässig³¹⁾.

Zum Schutze aller Wege sind Strafbestimmungen ergangen, durch welche außer dem Verbot ihrer Beschädigung oder Zerstörung³²⁾ auch die Gefährdung oder Störung des Verkehrs auf ihnen untersagt wird³³⁾. Die besonderen Bestimmungen für Chausseen und für bebaute Straßen bilden den Gegenstand der Chaussee- und der Straßenpolizei.

Die Vorschriften der Chausseepolizei enthalten weitergehende Anforderungen als die der Wegepolizei³⁴⁾. Ferner ist beim Befahren der Kunst-

³¹⁾ ZustG. § 55, 56 u. 162. Erachtet der Klagende einen Dritten für verpflichtet, so ist — wie bei Schulbauten (§ 301 Abf. 5) u. Wasserbauten (§ 335 Ann. 39) — die Klage auch gegen diesen zu richten. ZustG. § 56 Abf. 4. Die Instandhaltung der Chausseen, zu der der Chausseegebeldeberechtigte verpflichtet erscheint (Vr. II 15 § 138), ist nach Erf. DVG. (Ann. 29) die chausseemäßige. — Ähnliches mit öffentlichem Aufgebote und Ausschließung verbundenes Verfahren bei Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege ZustG. § 57.
³²⁾ StGB. § 304, 305, 321 u. 326, 370¹ u. 2 u. FeldPolG. 1. April 80 (GS. 230) § 30.

³³⁾ StGB. § 366 2, 3, 5, 9, 10 u. § 367 12. — Einführung gleicher Wagengeleise (4 Fuß 4 Zoll von der Mitte der Felgen ab) in den Provinzen Preußen V. 21. Juli 27 (GS. 28 S. 25); in der Kur- u. Neumark u. in Pommern Regl. 14. März 05 (NCC. XI 21) u. V. 30. Okt. 31 (GS. 248); in der Niederlausitz V. 23. Aug. 29 (GS. 103) u. 12. Mai 35 (GS. 93); Posen V. 21. Mai 30 (GS. 119); Schlesien V. 7. April 38 (GS. 258)

u. G. 4. April 53 (GS. 157); Sachsen V. 10. Juli 30 (GS. 111) u. R.D. 17. Sept. 33; Westfalen V. 30. Juni 29 (GS. 97) und in der Rheinprovinz AC. 20. Juni u. R. 24. Sept. 59. — Ausweichen gegenüber den Posten PostG. 28. Okt. 71 (RWB. 347) § 19, übrigens Vr. II 15 § 25—37. — Zulassung von Straßenlokomotiven Vr. 18. Feb. 64 (WB. 53), insbesondere Dampfplüge Erf. 20. Jan. 86 (WB. 21).

³⁴⁾ Ältere Provinzen ausschließlich der Kreise Schleusingen und Ziegenrück und Hohenzollerns Chausseegebeltarif 29. Feb. 40 (GS. 94) zusätzliche Vorschr. Nr. 8—17. Verbot niedriger Radfelgen, zu langer Hufeisenrollen und zu breiter Ladungen V. 17. März 39 (GS. 80) § 9—13 u. 17, eingef. in die Kreise Erfurt u. Wehlar G. 10. Mai 58 (GS. 271) u. erg. G. 20. Juni 87 (GS. 301) Art. II u. III (der übrige Theil der V. ist durch dieses Gesetz beseitigt oder ersetzt, Ann. 35). — Hohenzollern V. 24. Mai 20 u. 5. Sept. 61. — Schl.-Holstein ohne Lauenburg G. 15. Juni 85 (GS. 289), ergänzt G. 27. Juni 90 (GS. 219) und 4. Mai 92

straßen für Last- und Frachtfuhrwerk eine mit dem Gewichte der Ladung in Verhältniß stehende Breite der Radfelgen vorgeschrieben³⁵). — Bei Wegräumung außerordentlicher Schneemassen sind die Ortsbewohner zur Hülfeleistung gegen den ortsüblichen Tagelohn verpflichtet³⁶). — Die Beobachtung der Chausseepolizeivorschriften wird durch Chausseeauffeher überwacht³⁷).

Die Straßenpolizei ist ihrem Wesen nach nicht von der Wegepolizei verschieden, doch fordern wegen des regeren Verkehrs in bewohnten Orten neben den Rücksichten der Verkehrspolizei auch die der Unfallspolizei (§ 245 bis 249), der Ordnungs- und Sittenpolizei (§ 250) und der Gesundheitspolizei (§ 258 und 263) eingehendere Berücksichtigung. Neben einigen gesetzlichen Bestimmungen³⁸) wird diesem Bedürfnis durch die städtischen Straßenpolizeiordnungen Rechnung getragen.

4. Eisenbahnen.

§ 373.

a) **Einleitung.** Die Eisenbahnen entstanden in den dreißiger Jahren und waren in Preußen zuerst lediglich Gegenstand der Privatunternehmung. Der Staat war bei ihrer Zulassung und Ueberwachung zunächst nur von polizeilichen Gesichtspunkten geleitet. Erst als bei rascher Ausdehnung des Bahnnetzes die Verkehrsbedeutung der Bahnen in den Vordergrund trat, ging er zu deren Förderung über, indem er Zuschüsse oder Zinsgarantien gewährte und später (seit 1850) selbst zum Unternehmer wurde. So entstand das gemischte Staats- und Privatbahnsystem. In neuester Zeit hat dieses dem Staatsbahnsysteme Platz gemacht, indem der Staat, dem durch die Erwerbung der neuen Provinzen neben einer ansehnlichen Zahl von Staatsbahnen ein abgeschlossenes Staatsgebiet erwachsen war, fast alle bedeutenderen Linien an sich zog¹).

(G.S. 102), Rauenburg Regl. 23. Feb. 76 (WochBl. 48). — Hannover G. 4. Dez. 34 (han. G.S. I 319) nebst LandstrG. (Ann. 11) § 73—77. — Nassau B. 12. Dez. 54, 12. Okt. 55 u. 28. Jan. 57. — Umfang Ann. 31, Zuständigkeit Ann. 29.

³⁵) Ältere Provinzen ausschließlich der Kreise Schleusingen und Ziegenrück und Hohenzollerns G. 20. Juni 87 (G.S. 301). — Schl.-Holstein G. 1885 (vor. Ann.) § 8. Hannover G. 22. Feb. 79 (G.S. 19). Aufhebung des älteren Gef. für Frankfurt a. M. G. 27. Mai 87 (G.S. 281), die normals haitrischen Theile des NB. Raffel G. 21. April 90 (G.S. 125).

³⁶) R.D. 8. März 32 (G.S. 119) u. B. 6. Jan. 49 (G.S. 89 u. 378). — Sächsl.

WegeD. (Ann. 9) § 41. — Schl.-Holstein G. 1885 (Ann. 34) § 28 u. 40.

³⁷) B. 1839 (Ann. 34) § 14.

³⁸) StGB. § 366²⁻⁵, 8—10 u. § 367¹². — Recht der anliegenden Hausbesitzer zu ungeschmälerter Benutzung der Straßen als solcher Erf. RGer. 7. März 82 (JMB. 149). Benutzung der Bürgersteige § 276 Ann. 33 d. W. — Die Reinigung, auch die Schneeräumung auf den Ortsstraßen liegt nicht den Wegebaupflichtigen, sondern den Gemeinden ob, soweit nicht Dritte, insbesondere die Anlieger durch Ortsrecht (Oberbanz) verpflichtet sind Erf. OB. 5. Okt. 92 (XXIII 378).

¹) Erworben wurden die Bahnunternehmungen Berlin=Stettin, Magdeburg=

Diese Entwicklung war durch den Einfluß geboten, den die Eisenbahnen in immer steigendem Maße auf das gesammte Wirtschaftsleben ausübten. Der Sieg der Staats- über die Privatbahnen bezeichnet in diesem Sinne nur das Zurücktreten des Erwerbzzweckes gegen den Verkehrszweck, wie es in ähnlicher Weise auf den Gebieten des Straßen- und Postwesens bereits zum Abschlusse gelangt war (§ 365 Abs. 2). Der Unterschied gegen diese Gebiete bestand nur darin, daß auf letzteren der Staat als Inhaber der Regalität bereits die Verkehrseinrichtungen in der Hand hielt und nur ihre Gestaltung zu ändern brauchte, während er hier die Privatindustrie aus ihrer seitherigen Stellung verdrängen mußte. Die Verstaatlichung hat demgemäß auch die erheblichsten Vortheile und Fortschritte für den Staat wie für das Verkehrsleben zur Folge gehabt. Insbesondere ermöglichte die einheitliche Leitung neben wesentlichen Verkehrserleichterungen im Betriebe (§ 376 Abs. 1), auch eine größere Gleichmäßigkeit und Stetigkeit der Tarife (§ 376 Abs. 4). Sodann erfuhr das Bahnnetz eine erhebliche Erweiterung, die sich auch auf die weniger ertragsreichen Linien (Abs. 3) erstreckte²⁾. Endlich sind unbeschadet der regsten Förderung der Verkehrsinteressen die Eisenbahnen zu einer wichtigen Einnahmequelle für den Staat geworden, aus der neben der Eisenbahnschuld auch die übrige Staatsschuld verzinst und getilgt und noch weitere Ausgabebedürfnisse befriedigt werden konnten³⁾. Um jedoch bei dem Anwachsen des Staatsbesitzes und der Staatsschuld größeren Schwankungen im Staatshaushalte vorzubeugen, sind alle Eisenbahnüberschüsse zunächst zur Verzinsung der Eisenbahnschuld,

Halberstadt, Hannover-Altenbeken u. Köln-Minden G. 20. Dez. 79 (G. 635), rheinische u. Berlin-Potsdam-Magdeburg G. 14. Feb. 80 (G. 20), bergisch-märkische, thüringische, Berlin-Görlitz, Kottbus-Großenhain, Märkisch-Posener, Rhein-Nahe G. 28. März u. Anhalter G. 13. Mai 82 (G. 21 u. 269), ober-schlesische, Breslau-Freiburg, rechte Oderufer, Posen-Kreuzburg u. Altona-Kiel G. 24. Jan., Berlin-Hamburg, bremische, Tilsit-Insterburg u. Dels-Gnesen G. 17. Mai 84 (G. 11 und 129), braunschweigische, schleswigische, Münster-Enschede u. Halle-Sorau-Guben, zwei G. 23. Feb. u. G. 8. Mai 85 (G. 11, 43 u. 117), Berlin-Dresden, Nordhausen-Erfurt und Oberlausitzer G. 28. März 87 (G. 21), Unterelbische, westholsteinische u. schleswig-holsteinische Marschbahn G. 9. Mai 90 (G. 69), Weimar-Gera, Saal- u. Werrabahn G. 14. Juli 95 (G. 315). Der Staat wurde nicht unmittelbar Eigentümer, sondern erhielt unter Uebernahme aller

Vermögensbestände und Schulden (Prioritäten) zunächst nur Besitz, Betrieb u. Verwaltung der Bahnen gegen eine den Aktionären zu zahlende feste, für ihn ablösbare Rente. — Mit dem Großherz. Hessen ist unter Uebernahme der Ludwigsbahn eine gemeinsame Betriebs- u. Finanzverwaltung vereinbart; die unteren Beamten sind hessische, während in der gemeinschaftlichen Direktion Mainz und im preussischen Ministerium Hessen vertreten ist Btr. 23. Juni 96. Damit ist zu der geplanten Uebertragung der Staatsbahnen auf das Reich (preuß. G. 4. Juni 76 G. 161) ein erster Schritt gethan.

²⁾ Am 1. April hatte das Reich 44109 (Preußen 26498 km) vollspurige Bahnen; davon waren Staats- und vom Staate verwaltete Bahnen 40177 (Preußen 24770) km.

³⁾ Der Ueberchuß belief sich 1896/7 auf 438,2 Mill. M.

fordern bis zu 2200000 M. zur Ausgleichung eines etwaigen Fehlbetrages im Staatshaushalte, hierauf zur Tilgung der Eisenbahnschuld bis $\frac{3}{4}$ Proz. dieser Schuld und erst mit dem Reste nach Bestimmung des Staatshaushaltes zu verwenden⁴⁾. Um ferner die Interessen der beim Eisenbahntransporte Beteiligten genügend zu wahren, sind als Beiräthe in Verkehrsfragen für die Eisenbahndirektionen Bezirkseisenbahnräthe eingeführt, welche aus den wirtschaftlichen Vertretungen (Handelskammern, landwirthschaftlichen Vereinen) hervorgehen, während der Zentralverwaltung in ähnlicher Weise der Landeseisenbahnrath zur Seite steht⁵⁾.

Nebenbahnen (Sekundärbahnen) sind solche Bahnen, die den Hauptbahnen als Anschlußglieder dienen sollen und deshalb mit einfacheren Bau- und Betriebsrichtungen als diese ausgestattet sein können. Der nach Vollendung des Hauptverkehrsnetzes in den Vordergrund getretene Nebenbahnbau eignet sich bei geringerer Ertragsfähigkeit und naturgemäßer Abhängigkeit von den Hauptlinien weniger für den Privatbetrieb. Er kann nur durch den Staat gefördert werden, der diese Bahnen entweder selbst ins Leben ruft, oder die beteiligten Verbände hierzu anregt und unterstützt⁶⁾.

Als dritte Gattung erscheinen die Kleinbahnen. Diese dienen zwar gleichfalls dem öffentlichen Verkehre, unterliegen jedoch, da sie rein örtliche Bedeutung haben und keine Glieder des allgemeinen Staatsbahnnetzes bilden, geringeren Beschränkungen bezüglich der Genehmigung und Beaufsichtigung. Bestimmend ist dabei nur die Sicherheit des Betriebes und das Interesse des öffentlichen Verkehres, nicht das Bedürfniß und die finanzielle Sicherstellung. Die Genehmigung und Beaufsichtigung steht bei den mit Maschinenkraft betriebenen Bahnen dem Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der Eisenbahndirektion zu; diese führt insbesondere die eisenbahntechnische Aufsicht. Für andere Bahnen sind, falls sie Kunststraßen oder mehrere Kreise berühren, die Regierungspräsidenten, andernfalls die Ortspolizeibehörden und die Landräthe innerhalb ihrer Bezirke zuständig. Zur Eröffnung bedarf es der besonderen Erlaubniß dieser Behörden. Die Kleinbahnen unterliegen der Gewerbesteuer, aber weder der Eisenbahnabgabe, noch der besonderen, den Privateisenbahnen auferlegten Kommunaleinkommensteuer⁷⁾. — Die dem öffentlichen Verkehre nicht

⁴⁾ G. 27. März 82 (G. 214).

⁵⁾ G. 1. Juni 82 (G. 313) u. (Bezirkseisenbahnräthe) Erl. 20. Dez. 82 (M. 83 S. 14) u. 18. Dez. 94 (Eisenb. V. Bl. 95 S. 98), (Landeseisenbahnrath) V. 31. Dez. 94 (G. 95 S. 1).

⁶⁾ Preußen hat noch keine allgemeine Regelung vorgenommen, ist jedoch bereits mit einer großen Zahl einzelner Bahnlinien vorgegangen, BetriebsD. Ann. 35.

⁷⁾ G. 28. Juli 92 (G. 225). Begriffs § 1, Genehmigung § 2—27 u. 39, (Stempel § 152 Ann. 28 d. W.), Verpflichtungen der Unternehmer § 28, 29 (gegenüber der Postverwaltung § 379 Ann. 15 d. W.), Erwerb durch den Staat § 30 bis 38, gemeinsame und Uebergangsbestimmungen § 52—55; verb. § 375 Abs. 3 d. W. — Ausf. Ann. 22. Aug. u. (Verpflichtungen im Interesse der Landesver-

dienenden, aber mit den öffentlichen Bahnen unmittelbar verbundenen und mit Maschinenbetrieb eingerichteten Privatananschlußbahnen sind nach ähnlichen Grundsätzen vom Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der Eisenbahndirektion zu genehmigen⁸⁾.

§ 374.

b) **Die Eisenbahnverwaltung** ist zwischen Reich und Einzelstaaten getheilt.

Dem Reiche ist neben dem — bislang noch nicht zur Anwendung gebrachten — Rechte, im Interesse der Vertheidigung oder des gemeinsamen Verkehrs Gesetze zu geben und Eisenbahnen selbst anzulegen oder zu genehmigen, auch eine Einwirkung auf Betrieb und Tarifwesen übertragen⁹⁾. Zur Wahrnehmung dieser Rechte besteht das dem Reichskanzler unterstellte Reichseisenbahnamt¹⁰⁾.

Die Eisenbahnverwaltung in Preußen erfuhrt mit Erweiterung des Staatsbahnbetriebes erhebliche Aenderungen und neuerdings eine vereinfachende Umgestaltung¹¹⁾. Unter dem Minister der öffentlichen Arbeiten¹²⁾ stehen die Eisenbahndirektionen als allgemeine Provinzialbehörden. Ihre Spitze bildet ein Präsident, dem — abgesehen von den kollegialisch zu behandelnden Disziplinarsachen — die Entscheidung gebührt und als ständige Vertreter ein Oberregierungsrath und ein Oberbaurath zur Seite stehen¹³⁾. Die Staatsaufsicht über Privatbahnen übt der Präsident als „Königlich

theidigung) 19. Nov. 92 (M. B. 328 u. 335), erstere ergänzt 3. 22. April 93 (M. B. 115). — Staatsbeihilfen 3. 25. April 95 (M. B. 128). — Kom. v. Stein (2. Aufl. Berl. 95); Müller, Grundzüge des Kleinbahnwesens (Berl. 95).

⁸⁾ G. 1892 § 43—55 — Hafensbahnen 3. 26. Juni 94 (M. B. 122).

⁹⁾ R. Verf. Art. 4⁸⁾, 41—47, auf Baiern nur beschränkt anwendbar Art. 46, dagegen in Elsaß-Lothringen gültig B. 11. Dez. 71. (R. G. B. 444).

¹⁰⁾ R. G. 27. Juni 73 (R. G. B. 164), Geschäftsd. 13. März 76 (3. B. 197). Das Reichseisenbahnamt führt nur Aufsicht ohne eigene Verwaltung und hat, da solche im Verkehrsweisen nicht durchführbar erscheint, bislang keine größere Wirksamkeit entfalten können. — Vereinbarung mit Hessen Anm. 1. — Verwaltung der Reichseisenbahnen (in Elsaß-Lothringen) § 166 Anm. 13.

¹¹⁾ M. E. mit VerwaltungsD. 15. Dez.

94 (G. S. 95 S. 11) u. Ausf. Anm. (Eisenb. V. B. 95 S. 72).

¹²⁾ § 51 d. W. u. Verw. D. § 2—5; ferner § 121 Anm. 10 u. (Befugniß zum Erwerbe unbeweglicher Sachen) Anm. 2. — Erlaß von Polizeiverordnungen § 227 Abs. 2 Nr. 1 d. W. — Landeseisenbahnrath Anm. 5.

¹³⁾ Verw. D. § 6—8 u. Gesch. D. 1. April 95 (Eisenb. V. B. 37). Nach Fortfall der Betriebsämter (Verhältnisse der nicht verwendeten Beamten G. 4. Juni 94 G. S. 89) bestehen 21 Eisenbahndirektionen in Königsberg i. Pr., Danzig, Berlin, Stettin, Bromberg, Posen, Breslau, Rattowitz, Magdeburg, Halle, Erfurt, Altona, Hannover, Münster, Kassel, Frankfurt a. M., Köln, Essen a. R., Elberfeld, St. Johann-Saarbrücken u. Mainz (Anm. 1). — Disziplinarbefugnisse G. 17. Juni 80 (G. S. 271) u. Verw. D. § 7.

Eisenbahnkommissar“ aus¹⁴⁾. Für die Ausübung und Ueberwachung des örtlichen Dienstes sind Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs-, Werkstätten- und Telegrapheninspektoren, sowie für die Leitung von Neubauten Bauabtheilungen eingeführt¹⁵⁾. — Für Staatseisenbahnbeamte bestehen neben den allgemeinen mehrere besondere Vorschriften¹⁶⁾. Amtliche Veröffentlichungszeitschrift ist das Eisenbahnverordnungsblatt, das mit einem Beiblatt (Archiv für Eisenbahnwesen) seit 1878 erscheint¹⁷⁾.

§ 375.

c) **Eisenbahnanlage. Eisenbahngesellschaften.** Das preussische Eisenbahnwesen unterliegt zwar einer einheitlichen Gesetzgebung¹⁸⁾, ist aber in seiner raschen Entwicklung längst über deren Rahmen hinausgewachsen, da diese Gesetzgebung nur auf Anlage der Eisenbahnen durch Aktiengesellschaften berechnet war, ohne die damals unbekannte Ausführung durch Staat, Verbände oder Privatpersonen zu berücksichtigen.

Die Zulässigkeit der Unternehmung erscheint durch das Verkehrsinteresse und durch die finanzielle Sicherstellung bedingt. Die Bahnanlage an sich fordert landesherrliche, ihre Durchführung im einzelnen ministerielle Genehmigung¹⁹⁾. Dieser Konzession muß die Zeichnung des Aktienkapitales und der Zusammentritt der Gesellschaft vorausgehen. Das Statut bedarf der landesherrlichen Genehmigung²⁰⁾. Die Eisenbahngesellschaften können als Körperschaften Grundeigenthum erwerben und nöthigenfalls das Recht der Enteignung für sich in Anspruch nehmen²¹⁾. Zur Veräußerung von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und Ausgabe neuer Aktien ist ministerielle Genehmigung erforderlich²²⁾. Der früher für dreißig Jahre gewährte Ausschluß der Mit-

¹⁴⁾ CG. (Ann. 18) § 46, VerwD. § 66 u. Bef. 2. März 95 (M.B. 104).

¹⁵⁾ VerwD. § 9—15.

¹⁶⁾ VerwD. § 16—20, Anstellung daf. § 31—39, als Baubeamte § 273 Ann. 6 d. W.; PrüfD. f. die mittleren u. unteren Beamten u. Annahme von Zivilsupernumerarien Erl. 26. März 87; Anstellung von Frauen 3R. 8. Jan. 73 (M.B. 17); verb. Ann. 35. — Uniform § 70 Ann. 38. — Tagegelber und Reisekosten B. 30. Okt. 76 (CG. 451) u. 4. Sept. 95 (CG. 37). Umzugskosten B. 26. Mai 77 (CG. 173) u. 4. Sept. 95 (CG. 41), nebst AusfB. 7. Juli 77 (M.B. 176); Einberufung im Mobilmachungsfalle § 89 Abs. 2 Nr. 2 d. W. Zur Anstellung von Militär-ambvätern verpflichtete Privatbahnen § 63 Ann. 20 c.

¹⁷⁾ Bef. 7. Jan. 78 (M.B. 17).

¹⁸⁾ EisenbahnG. 3. Nov. 38 (CG. 505), mit Ausschluß der §§ 11—13, 15 bis 19, 38—41 u. 44 in die neuen Provinzen eingeführt B. 19. Aug. 67 (CG. 1426) und in den wichtigeren Vorschriften in dem G. 1. Mai 61 (CG. 317) für Hohenzollern wiedergegeben. — Gleim Eisenbahrecht (Berl. 94). Eger desgl. (Bresl. Bd. I 89, Bd. II 96).

¹⁹⁾ CG. § 1, 4 u. 5, ZustG. 158; Verfahren StM.B. 30. Nov. 38 (R.N. XXII 211). Stempel § 152 Ann. 28 d. W.

²⁰⁾ CG. § 1—3. Aktiengesellschaften § 319 d. W.

²¹⁾ CG. § 7. Ueber das EnteignungsG. (welches die § 8—13 u. 15—19 des EisenG. ersetzt hat), § 365, insbes. Ann. 6 d. W.

²²⁾ CG. § 6 u. 7 u. ZustG. § 159 Abs. 1.

bewerungsbahnen²³⁾ ist unbeschadet der bereits erworbenen Rechte aufgehoben worden²⁴⁾. Den Seitenverbindungen anderer Bahnen muß der Anschluß gestattet werden²⁵⁾. Die Gesellschaft hat die Bahn rechtzeitig und ordnungsmäßig herzustellen und gehörig zu erhalten²⁶⁾. Sie muß die benachbarten Grundbesitzer durch die erforderlichen Anlagen vor entstehenden Gefahren und Nachtheilen schützen²⁷⁾ und für alle in Folge der Anlage an den Staat herantretenden Entschädigungsansprüche aufkommen. Dagegen hat sie bei Kriegsbeschädigungen keinen Ersatzanspruch²⁸⁾. Sie ist der Besteuerung unterworfen²⁹⁾ und zur Beförderung der Post verpflichtet (§ 379 Abs. 1). Dem Staate ist das Recht vorbehalten, nach 30 Jahren die Eisenbahn anzukaufen³⁰⁾. Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen wird die Konzession verwirkt und die Bahn versteigert³¹⁾.

Privatbahnen und Kleinbahnen bilden mit der Gesamtheit der zugehörigen Sachen und Rechte eine Einheit (Bahneinheit), die nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze über Grundbuchwesen (§ 212—214) und Zwangsvollstreckung (§ 196 Abs. 3) veräußert, belastet und der Zwangsvollstreckung unterworfen werden können. Die Unternehmungen werden dazu in besondere Bahngrundbücher eingetragen. Die Verfügung über die einzelnen Sachen und Rechte erleiden mit der Zugehörigkeit zur Bahneinheit eine Beschränkung; diese dürfen nur in soweit veräußert oder belastet werden, als die Betriebsfähigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird³²⁾. Durch die Einrichtung wird der Realcredit der Unternehmung gefördert, da diese in ihrer Gesamtheit vermöge ihrer Benutzung als Betriebsmittel einen höheren Werth darstellt als er ihren einzelnen Theilen beizumehmt.

§ 376.

d) **Der Eisenbahnbetrieb** unterliegt in Preußen der Regelung durch den Minister. Das Interesse des allgemeinen Verkehrs hat aber außerdem dazu geführt, daß alle deutschen Eisenbahnen als einheitliches Netz verwaltet, insbesondere nach gleichmäßigen Normen angelegt und ausgerüstet und mit übereinstimmenden Betriebseinrichtungen, Polizeireglemente und Fahrplänen

²³⁾ CG. § 44. — Die nach 3 Jahren zugelassene Mitbewerbung auf der Bahn selbst gegen ein bestimmtes Bahngeld (§ 26 bis 31 u. 37) ist der derzeitigen unvollkommenen Anschauung über das Eisenbahnwesen entsprungen und nicht zur Anwendung gelangt.

²⁴⁾ RVerf. Art. 41 Abs. 3.

²⁵⁾ CG. § 45 u. RVerf. Art. 41 Abs. 2.

²⁶⁾ CG. § 21 u. 24; Anm. 34.

²⁷⁾ Daf. § 14, durch das JustG. nicht geändert § 158 daf.; Zuständigkeit des Ministers 3. 12. Okt. 92 (MBl. 93 S. 6); § 365 Anm. 8 d. W.

²⁸⁾ CG. § 20 u. 43. — Verpflichtung zu Friedensleistungen § 108 Abs. 4 Nr. 2, zu Kriegseleistungen § 109 Abs. 7 d. W.

²⁹⁾ Eisenbahnabgabe § 145 d. W.; Heranziehung zur Gemeindesteuer § 77 Nr. 4 Abs. 5 (Anm. 40) u. (Gewerbesteuer) § 143 Abs. 2 Nr. 6, zur Kreissteuer § 80 Anm. 12. Abweichung bei Kleinbahnen § 373 Abs. 4.

³⁰⁾ CG. § 42.

³¹⁾ Daf. § 47.

³²⁾ G. 19. Aug. 95 (CG. 499); Bahngrundbücher Vf. d. JustM. 19. Sept. 95

versehen werden³³). Die Eröffnung des Betriebes ist erst zulässig, wenn nach Prüfung der Anlage die Genehmigung des Ministers dazu erteilt ist³⁴).

Die Eisenbahnpolizei, die sich örtlich auf das Bahngelände nebst Zubehör, sachlich auf die zur Aufrechterhaltung des Betriebes nötigen Bestimmungen beschränkt, wird von den Beamten der Bahnverwaltung geübt³⁵). — Für Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe der Eisenbahnen ist durch gleichlautende Polizeiverordnungen eine bestimmte Entfernung vorgeschrieben³⁶). — Die Verhältnisse der beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter sind behufs Erhaltung der Ruhe und Ordnung näher geregelt³⁷). — In betreff der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Tötungen oder Körperverletzungen haftet der Unternehmer für den Schaden, sofern er nicht eigenes Verschulden des Betroffenen nachweist³⁸).

Das Eisenbahnfrachtgeschäft ist privatrechtlicher Natur. Seine vertragsmäßige Grundlage bilden das Betriebsreglement³⁹) und die Tarife; übrigens entscheidet das Handelsrecht⁴⁰).

(ZMB. 286). Unzulässigkeit der Pfändung der einzelnen Grundstücke G. § 7, der Betriebsmittel bei Gegenseitigkeit auch für ausländische Bahnen, RG. 3. Mai 86 (RG. 131); Gegenseitigkeit mit Oesterreich. Erkl. 17. März 87 (RG. 153).

³³) RVerf. Art. 42–44; Anm. 9. — Technische Einheit in betreff der Spurweite und Betriebsmittel ist mit Ausnahme der Warschau-Wiener Bahn in Rußland und einiger türkischer Bahnen für sämtliche normalspurige Bahnen des europäischen Festlandes vereinbart. Bef. 17. Feb. u. 29. April 87 (RG. 111 u. 158), 15. Sept. 90 (RG. 175), 22. Sept. 91 (RG. 387), 20. Juni u. 28. Aug. 96 (RG. 177 u. 702).

³⁴) G. § 4 u. 22. u. ZustG. § 159 Abs. 1; Anm. 35.

³⁵) G. § 23. — Unterm 5. Juli 92 ergingen die Betriebsordnung f. d. Hauptbahnen (RG. 691), Best. über die Befähigung von Betriebsbeamten (das. 723), SignalD. (das. 733), Normen für den Bau u. die Ausrüstung (das. 747) u. die BahnD. für die Nebenbahnen (das. 764). — Verfahren bei Prüfung der Lokomotiven. ZR. 29. Okt. 74 (M. 264); § 349 Anm. 27 u. 28 d. W. — Verhältnis der Bahnpolizeibeamten zur Ortspolizei. Erf. O. 12. April 90 (ZMB. 209) u. 28. Sept. 92 (XXIII 369). Befreiung von persönlichen Gemeindediensten. Vf. 16. März 93 (M. 106). — Unschädlichmachung

der Wagen bei Viehtransport § 343 Anm. 29 d. W.

³⁶) Z. 23. Juli 92 (M. 351). Die Amtsvorsteher haben vor Ertheilung der Bauerlaubniß diese den Landrätchen vorzulegen. Z. 4. April 90 (M. 64).

³⁷) B. 21. Dez. 46 (G. 47 S. 21), Ausf. ZR. 7. Mai 47 (M. 109), Einf. in die neuen Provinzen Anm. 18, in das Sadegebiet G. 3. Aug. 55 (G. 631), in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G. 97 u. 126) § 8¹. — Anwendung auf Kanal-, Chaussee- u. ähnliche Bauten § 26 der V. u. ZustG. § 144. — Speiseeinrichtungen f. Eisenbahnarbeiter. ZR. 8. Aug. 72 (M. 197). — Arbeiterwohnungen § 311 Anm. 27 d. W. — Kranken- und Unfallversicherung § 354 Abs. 3 u. § 355 Abs. 5 Nr. 1.

³⁸) RG. 7. Juni 71 (RG. 207) § 1, 3–5 u. 7–10. — Abweichung für Postbeamte G. 20. Dez. 75 (RG. 318) Art. 8.

³⁹) VerkehrsD. 15. Nov. 92 (RG. 923), Neufassung des § 33 Bef. 13. Okt. 95 (RG. 445), der Anl. B. Bef. 9. Feb. 95 (RG. 101, 223, 354, 441; 1896 S. 9 u. 193). Rom. v. Eger (Jan. 95). — Regelung des Eisenbahnfrachtverkehrs zwischen den mitteleuropäischen Staaten Uebereink. 14. Okt. 90 (RG. 92 S. 793), Zusatzübereink. 16. Juli 95 (RG. 465).

⁴⁰) (Siehe folgende Seite.)

Das Eisenbahntarifwesen fällt zugleich in das Gebiet des öffentlichen Rechtes. Der Transportpreis stellt sich bei allen in ihrem Abfahre nicht auf den nächsten Umkreis beschränkten Gegenständen als Theil des Waarenpreises dar und gewinnt dadurch eine mit Erweiterung der Absatzgebiete immer steigende Bedeutung. Der Staat in seiner Fürsorge für Belebung des inländischen Verkehrs hat demgemäß das erheblichste Interesse an einer richtigen Tarifstellung. Das Eisenbahngesetz hat eine allgemeine Begrenzung der Tarife durch Festsetzung eines Höchstreinertrages von 10 v. H. des Anlagekapitals versucht⁴¹⁾, ohne damit zu praktischen Ergebnissen gelangt zu sein. Die Reichsverfassung bezeichnet, ohne solchen besonderen Anhalt zu geben, die möglichste Herabsetzung und Gleichmäßigkeit der Tarife als ihr Ziel und will nur für größere Entfernungen auf die für den wirtschaftlichen Verkehr unerlässlichen Roherzeugnisse (Kohlen, Erze, Düngemittel) und auf Nothstands- und Militärbeförderungen ermäßigte Sätze angewendet sehen⁴²⁾. Preußen ist mit der Verstaatlichung seiner Bahnen diesen Zielen wesentlich näher gerückt. Grundsätzlich werden auf allen Staatsbahnen die gleichen Gegenstände zu denselben ermäßigten Sätzen gefahren. Ausnahmetarife werden nur in soweit eingeführt, als die besonderen Verkehrsbedürfnisse einzelner Erzeugungsstätten und Absatzplätze oder die Rücksicht auf den Wettbewerb fremder Bahnen und der Wasserstraßen, sowie auch die Hebung der Ausfuhr und der Zufuhr nothwendiger Rohstoffe dieses erforderlich machen. Besondere Bedeutung haben in dieser Beziehung die Staffeltarife erlangt, die mit steigender Entfernung fortschreitende erhebliche Frachtermäßigungen gewähren⁴³⁾.

5. Post und Telegraph.

§ 377.

a) **Geschichte.** Die Post, die sich in Deutschland erst in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts entwickelte, war gleichfalls Regal¹⁾ und als

Neuausgabe der Liste der Eisenbahnen 26. Feb. 96 (RGBl. 13, 105, 182 u. 704). Regl. für das Zentralamt in Bern (RGBl. 92 S. 870) u. Ausführungsbestimmungen (das. 874), Vereinbarung erleichternder Bedingungen gem. § 1 Abs. 3 das. im Wechselverkehre Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn Bef. 15. Nov. 92 (RGBl. 1015) nebst Nachträgen 24. März u. 25. Aug. 93 (RGBl. 134), Luxemburg Bef. 20. März 93 (RGBl. 189) u. 16. Sept. 96 (RGBl. 703), mit Oesterreich-Ungarn, der Niederlande u. der Schweiz Bef. 29. Okt. 94 (RGBl. 113) u. (Ausdehnung auf Belgien u. Luxemburg) 30. April 94 (RGBl. 403).

⁴⁰⁾ § 361 Num. 32 d. W.

⁴¹⁾ EisenG. § 29—35 u. ZustG. § 159 Abs. 2.

⁴²⁾ NVerf. Art. 45—47; § 374 Abs. 2 d. W.

⁴³⁾ Die Getreidestaffeltarife, die 1891 eingeführt waren, um angesichts der ungünstigen Ernte die Getreidezufuhr in den Süden u. Westen des Reiches zu erleichtern, sind 1894 wieder aufgehoben worden. — Tarife, die die Frachtermäßigungen den zwischenliegenden Orten nicht in gleicher Weise zutheil werden lassen wie den Endpunkten, heißen Differentialtarife.

¹⁾ § 130 d. W.

folches im Jahre 1615 — als die meisten übrigen Regalien bereits in die Hände der Landesherren übergegangen waren — vom Kaiser als Erblehen dem Reichsgrafen Taxis verliehen. Die Entwicklung von Posteinrichtungen in den größeren, damals bereits erstarrten Territorien ist dadurch nicht gehindert worden. Diese wurden insbesondere in Preußen seit dem 16ten Jahrhundert eingerichtet und unter Friedrich dem Großen wesentlich erweitert. Eine einheitliche Gestaltung des Staatspostwesens wurde gleichwohl erst möglich, nachdem dieses Recht beseitigt worden war. Dieses geschah nur allmählich²⁾, und auch der Uebergang von der finanziellen zur wirtschaftlichen Verwaltung hat sich bei der Post langsamer vollzogen, als bei den übrigen Verkehrsanstalten³⁾.

Das deutsche Postwesen befand sich gleich dem in den Einzelstaaten entwickelten Telegraphenwesen im Zustande völliger Zerspaltung, bis die neue Reichsverfassung Post und Telegraphen zu einheitlichen Reichsverkehrsanstalten erklärte, die der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches unterliegen und unter der oberen Leitung des Kaisers für Rechnung des Reiches verwaltet werden⁴⁾.

Die deutsche Postverwaltung ist seitdem bei der einheitlichen Gestaltung des Postwesens im Reichsgebiete nicht stehen geblieben, hat diese vielmehr durch Postverträge über die Grenzen desselben hinausgetragen. Wesentlich durch ihre Anregung ist der Weltpostverein zustande gekommen, der sich über alle dem Verkehre erschlossenen Länder ausdehnt und mit seiner ständigen Stelle in Bern und mit regelmäßig wiederkehrenden Kongressen eine dauernde völkerrechtliche Einrichtung bildet. Innerhalb seines Gebietes findet die Versendung von Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren und Waarenproben zu einheitlichen, niedrigen Sätzen und unter gleichmäßigen Bedingungen statt⁵⁾. Im

²⁾ Preußen entschädigte den Fürsten Taxis in betreff der im Westen erworbenen Landestheile durch das Fürstenthum Protonschin (1816/19) u. für das Postwesen in Hessen-Nassau, den Hansestädten, den thüringischen u. sippischen Ländern laut Vertr. 28. Jan 67 (G. S. 354) durch eine Abfindung von 9 Mill. M.

³⁾ Der Grundsatz des Ueberwiegens der Verkehrs- über die Finanzinteressen findet sich für Preußen schon in der RegInstr. 28. Dez. 08 § 57 ausgesprochen, ist aber erst im PostG. 5. Juni 52 durchgedrungen und demnächst im Reiche zu noch vollständiger Geltung gelangt. Die fortgesetzte Verkehrssteigerung hat gleichwohl das Post- und Telegraphenwesen zu einer ergiebigen Finanzquelle für das Reich gemacht. Der Ueberschuß (Etat 1896/7) beträgt 33,9 Mill. M.

⁴⁾ WVerf. Art. 41⁰, 48—51. — Die Vorschriften finden auf Baiern u. Württemberg nur beschränkte Anwendung Art. 52, gelten dagegen in Ost-Lothringen B. 14. Okt. 71 (RG. 443). Uebrigens sind die Rechte der Reichspostverwaltung einzelnen Bundesstaaten gegenüber durch Verträge erweitert. Fischer, die deutsche Post- u. Telegraphengesetzgebung (4. Aufl. Berl. 95).

⁵⁾ Neuer Weltpostvertr. 4. Juli 91 (RG. 92 S. 503). Das Gebiet umfaßte (1894) 98484348 qkm mit über 1 Milliarde Einwohnern. Vorläufig ausgeschlossen sind Lapland, das Petschuanenland u. der Drajefreistaat. — Das Porto beträgt bei Frankfurter für einfache Briefe 20 Pf., für Postkarten 10 Pf. und für Drucksachen 5 Pf. — Im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn kommen auf Briefe,

Anschluß daran ist in beschränkteren Gebieten der Austausch von Werthbriefen und Postpaketen, der Postanweisungs- und Postauftragsdienst und der Bezug von Zeitungen und Zeitschriften durch besondere Uebereinkommen geregelt⁶⁾. — In ähnlicher Weise ist durch den internationalen Telegraphenverein die telegraphische Beförderung übereinstimmend geordnet. Für den Tarif besteht das System der Worttare⁷⁾. Die seitherigen ungleichen Sätze werden infolge der neuesten Vereinbarungen durch einheitliche ersetzt werden.

§ 378.

b) Die **Post- und Telegraphenverwaltung** ist eine gemeinsame. Oberste Reichsbehörde ist das unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von einem Staatssekretär (Generalpostmeister) geleitete Reichspostamt, welches in 3 Abtheilungen für Post-, Telegraphen- und gemeinsame Angelegenheiten zerfällt⁸⁾. Unter ihm stehen die Oberpostdirektionen mit Oberpostdirektoren an der Spitze und Post- und Telegrapheninspektoren zur Beaufsichtigung des Betriebes⁹⁾. Zur unmittelbaren Handhabung des Post- und Telegraphenbetriebes sind die Postämter 1ster, 2ter und 3ter Klasse und die Postagenturen bestimmt. Die Postämter bilden Behörden und sind mit Postdirektoren, Postmeistern und Postverwaltern besetzt, während die Postagenturen nur von Ortseingewesenen verwaltet werden. In den größeren Städten befinden sich besondere Telegraphenämter¹⁰⁾. Die Post- und Telegraphenbeamten

Postkarten, Drucksachen und Waarenproben die für das Reichsgebiet maßgebenden niedrigeren Sätze (Anm. 23) zur Anwendung Vtr. 7. Mai 72 (RG. 73 S. 1).

⁶⁾ Fünf Uebereinf. 4. Juli 91 (RG. 1892 S. 535, 549, 560, 579 u. 588).

⁷⁾ Anm. 31 und internationaler TelVtr. 10/22. Juli 75, erg. Bef. 17. März 80 (WB. 117). Der Verein erstreckt sich über Europa, Aegypten, Japan, Persien, Brasilien, britisch Indien, die britisch-australischen u. niederländisch-ostasiatischen Kolonien.

⁸⁾ B. 22. Dez. 75 (RG. 379). AC. 23. Feb. 80 (RG. 25) u. Bef. 1. Jan. 76 (3B. 5). Unter dem Reichspostamte steht die Reichsdruckerei § 166 Abs. 2 d. W. — Bei dem Postamte erscheint das (seit 1876 mit d. Amtsbl. der Telegraphenverwaltung vereinigte) Amtsblatt der Reichs-Post- u. Telegraphenverwaltung.

⁹⁾ Daf. — Die Sätze und Bezirke der Oberpostdirektionen entsprechen denen der Regierungsbezirke (Uebersicht zu § 55 d. W.) mit folgenden Abweichungen: Der RegBez. Marienwerder ist unter die

OPDirektionen Danzig und Bromberg getheilt, der RB. Stralsund der OPD. Stettin zugelegt; Berlin mit Charlottenburg u. einigen Vororten hat eine eigene OPD; zum OPDBez. Magdeburg gehört Anhalt, zu dem von Erfurt der Kr. Schmalkalden und einige thüringische Länder; der Sitz für den RB. Merseburg ist Halle, für den RB. Schleswig (außer einem der OPD. Hamburg zugelegten Theile) die Stadt Kiel; Theile der Prov. Hannover gehören zu den OPDirektionen Braunschweig, Bremen, Hamburg und Oldenburg, der übrige Theil steht unter der OPD. in Hannover; Sitz für den RB. Arnberg ist Dortmund, zur OPD. Minden gehören der Kr. Minteln, die Fürstenthümer Lippe und Pyrmont, zur OPD. Kassel das übrige Waldeck, zur OPD. Frankfurt a. M. der RB. Wiesbaden und der Kreis Wehlar, zur OPD. Trier das Fürstenthum Birkenfeld; Hohenzollern steht unter der OPD. Konstanz.

¹⁰⁾ Im Reichspostgebiete bestanden (Anfang 1896) 28072 Postanstalten. — Telegraphenanstalten Anm. 27.

werden, soweit sie zu den oberen gehören, vom Kaiser, übrigen von den Landesregierungen ernannt¹¹⁾ und haben Rechte und Pflichten der Reichsbeamten¹²⁾. Der Betrieb der Verwaltung unterliegt der Kranken- und der Unfallversicherung¹³⁾.

§ 379.

c) **Postrecht und Postbetrieb.** Die Vorrechte der Post sind gegen früher erheblich vermindert. Eine Beschränkung des freien Verkehrs (Postzwang) besteht nur noch in dem Verbote, verschlossene Briefe und politische, öfter als einmal wöchentlich erscheinende Zeitungen gegen Bezahlung zwischen mit Postanstalten versehenen Orten anders als durch die Post zu versenden¹⁴⁾. Die Eisenbahnen müssen ihren Betrieb den Bedürfnissen des Postdienstes möglichst anpassen und mit jedem Zuge für den Transport von Bäckereien bis zu 10 kg einen Wagen unentgeltlich, weiter erforderliche Transportmittel gegen bestimmte Vergütung befördern¹⁵⁾. Im Interesse des regelmäßigen Betriebes sind den Posten einige weitere Vorrechte beigelegt¹⁶⁾. — Das Briefgeheimniß ist unbeschadet der Beschlagnahme der Briefe im Strafprozeß und Konkursverfahren unverletzlich¹⁷⁾. — Die Post leistet Gewähr für Werthbriefe und Postanweisungen nach dem Werthbetrage, für Pakete nach dem erlittenen Schaden, doch höchstens mit 3 M. für das halbe kg, bei

¹¹⁾ RVerf. Art. 50; Anm. 4. — In Preußen findet die Bearbeitung im Zusammenhang mit der Reichspostverwaltung statt A. E. 28. Sept. 67 (G. S. 1780), auf welche diese Befugnisse auch in anderen Staaten durch Vertrag übergegangen sind. — Annahme und Anstellung von Anwärtern Vorsch. 1. Okt. 82; ergänzt § 304 Abs. 2 d. W.

¹²⁾ § 21—24 d. W. Caution § 22 Anm. 15 d. W. — Anstellung der Zivil- u. Militärämter § 63 Abs. 4 d. W. — Einziehung im Mobilmachungsfall § 89 Abs. 2 Nr. 2. — Bestrafungen Anm. 17 u. 29. — Rang § 24 Anm. 35. — Uniform Wf. 25. Okt. 71 (M. B. 297), 21. März 72 (M. B. 118) u. 28. Okt. 79 (Z. B. 660). — Wilhelmstiftung G. 20. Juni u. A. E. 29. Aug. 72 (R. G. B. 210 u. 373), G. 4. März 76 (R. G. B. 122).

¹³⁾ § 354 Abs. 3, § 355 Abs. 5 Nr. 1 u. Anm. 33 d. W. u. Bef. 25. Juli 85 (Z. B. 389).

¹⁴⁾ Reichspostgesetz 28. Okt. 71 (R. G. B. 347) § 1—3; Einf. in Elsaß-Lothringen G. 4. Nov. 71 (G. B. f. E.-L. 348). Das Interesse der Reichspost als

öffentliche Verkehrsanstalt bildet nicht Gegenstand polizeilicher Verfügungen Erf. D. B. 14. Nov. 87 (XV. 427). — Kom. von Dambach (5. Aufl. Bef. 92).

¹⁵⁾ G. 20. Dez. 75 (R. G. B. 318), Ausf. Bef. 9. Feb. 76 (Z. B. 87), Aenderung 9. Mai 78 (Z. B. 261) u. 24. Dez. 81 (Z. B. 82 S. 4). Kleinbahnen sind zur Mitnahme eines Postbeamten oder von Postsendungen gegen ermäßigtes Fahrgeld verpflichtet G. 28. Juli 92 (G. S. 225) § 42. — Ueberseeische Postdampfschiffsverbindung § 82 Anm. 21 d. W.

¹⁶⁾ R. G. B. § 16—26. Die frühere Verpflichtung zur Pferdebestellung ist aufgehoben u. die Beschaffung Gegenstand freier Vereinbarung geworden. — Verhältnis der Posthalter u. Postfuhr. Wf. 5. Juni 70 (M. B. 201). — Postpferde sind vom Militärvorspann und von der Bestellung bei Mobilmachungen frei § 108 Abs. 2 Nr. 1 u. § 109 Abs. 6 d. W.

¹⁷⁾ R. G. B. § 5; ebenso bestimmte die preuß. W. Art. 6 u. 33. — Strafe der Verletzung St. G. B. § 299, durch Beamte § 354 u. 358. — Beschlagnahme St. P. D. § 99—101 u. Konk. D. § 111.

eingeschriebenen und Etasfettensendungen mit 42 M. Der Anspruch verjährt in 6 Monaten¹⁸⁾. — Post- und Portohinterziehungen sind mit Strafe bedroht¹⁹⁾. Sie unterliegen, soweit es sich um Geldstrafen handelt, mit Vorbehalt des Rechtsweges einem Verwaltungsstrafverfahren²⁰⁾ und verjähren in 3 Jahren²¹⁾. — Die Benutzung der Posteinrichtung ist vom Reichskanzler durch Dienstordnung geregelt²²⁾, das Porto dagegen gesetzlich festgestellt²³⁾. — Die sehr mannigfaltig in den Bundesstaaten gestalteten Portofreiheiten sind aufgehoben und nur folgende Befreiungen aufrecht erhalten:

1. für regierende Fürsten, deren Gemahlinnen und Wittwen;
2. für reine Reichsdienst- und Reichstagsangelegenheiten;
3. für Militärpersonen, deren gewöhnliche Briefe frei sind, während die an sie gerichteten Postanweisungen bis zu 15 M. für 10 Pf. und Pakete bis zu 3 kg für 20 Pf. befördert werden.

Die Staatsbehörden können an Stelle des Porto die Zahlung von Aversionssummen mit der Postverwaltung vereinbaren²⁴⁾. So werden die Postsendungen in preussischen Staatsdienstangelegenheiten gegen Zahlung einer jährlichen Aversionssumme von 6 Mill. M. frei befördert²⁵⁾. In dem Schrift-

¹⁸⁾ RPÖ. § 6—15 u. (zu § 14) Ö. 30. Jan. 77 (RGÖ. 244) § 13⁴; verb. RPÖ. § 48 u. 49. — Soweit nicht besondere Vorschriften ein anderes bestimmen, finden auf den Postbetrieb die Best. über Frachtrecht u. Seehandel Anwendung ÖÖB. (§ 361 Anm. 12 d. W.) § 421² u. 449.

¹⁹⁾ RPÖ. § 27 bis 33. — Strafbare Herstellung u. Verwendung von Post- u. Telegraphenverzeichnissen StÖB. § 275, 276, 360⁴ u. 364 Abs. 2 (Fassung des Ö. 13. Mai 91 RGÖ. 107). Verbotene Versendung entzündlicher u. ügender Gegenstände das. § 367^{5a} (beagl.).

²⁰⁾ RPÖ. § 34—46 u. StPrD. § 459 bis 469 nebst EinfÖ. § 6³.

²¹⁾ EinfÖ. (zum StÖB.) 31. Mai 70 (ÖÖB. 195) Art. 7.

²²⁾ RPÖ. § 50. — PostD. 11. Juni 92 (ZB. 428), Aenderung 30. Jan. 95 (ZB. 29) u. 19. März 96 (ZB. 123).

²³⁾ PosttarÖ. 28. Okt. 71 (RGÖ. 358), Aenderung Ö. 17. Mai 73 (RGÖ. 107) u. 3. Nov. 74 (RGÖ. 127 u. 134). — Einf. in Elßaß-Lothringen Ö. 4. Nov. 71 (ÖB. f. E.-L. 348) u. 8. Feb. 75 (RGÖ. 69) Nr. 5. — Das Porto beträgt für Postkarten 5 Pf.; für den einfachen (bis 15 g wiegenden) Brief 10 Pf., bei größerem Gewichte bis 250 g 20 Pf., bei Nichtfrankirung 10 Pf. und bei Einschreibung

20 Pf. mehr; für Drucksachen bis 50 g 3 Pf., bei 50—100 g 5 Pf., bei 100 bis 250 g 10 Pf., bei 250—500 g 20 Pf., bei 500 g bis 1 kg 30 Pf.; für Waarenproben (bis zu 250 g zulässig) 10 Pf.; für Pakete von höchstens 5 kg bis 10 Meilen 25 Pf., für weitere Entfernung 50 Pf. Für Werthsendungen wird neben dem Porto (das für Briefe in diesem Falle bis zu 10 Meilen 20 Pf., darüber hinaus 40 Pf. beträgt) eine Versicherunggebühr von 5 Pf. für je 300 M. oder Theile dieses Betrages, mindestens aber 10 Pf. erhoben. Postanweisungen bis zu 100 M. kosten 20 Pf., von 100—200 M. 30 Pf., von 200—400 M. 40 Pf. — Für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen besteht Frankirungszwang. — Oesterreich-Ungarn und Weltpostverein Anm. 5.

²⁴⁾ Ö. 5. Juni 69 (ÖÖB. 141); Einf. in Baden Verf. 15. Nov. 70 (ÖÖB. 627) Art. 80 II⁴, Südböhen Ö. 20. Dez. 75 (RGÖ. 323), Baiern und Württemberg Ö. 29. Mai 72 (RGÖ. 167), Elß.-Lothringen Ö. 1. März 72 (ÖB. f. E.-L. 150). — Ausßßß. 15. Dez. 69 (MÖB. 70 S. 26) u. Aenderung 23. Okt. 89 (MÖB. 171).

²⁵⁾ Ö. 1869 § 11, Best. 7. u. 3. 26. Feb. 94 (MÖB. 37 u. 36). Aversionirungs-

wechsel zwischen Behörden verschiedener Staaten hat stets (auch in Partesachen) die absendende Behörde zu frankiren²⁶⁾.

Auf allen Gebieten hat die Reichspostverwaltung die größte Mührigkeit entfaltet und den Verkehrsbedürfnissen durch Vermehrung der Verbindungen, Erleichterung der Bedingungen und Ermäßigung der Portosätze unausgesetzt in ausgiebigster Weise Rechnung getragen. Als wichtigster Erfolg dieser Bestrebungen tritt nächst der einheitlichen Festsetzung des Porto im ganzen Reiche die Herstellung einer täglichen, alle Orte berührenden Postverbindung hervor.

§ 380.

d) **Die Telegraphie**, obwohl weit jünger als die Post, steht dieser bei ihrer raschen Entwicklung bereits ziemlich ebenbürtig zur Seite²⁷⁾.

Das Recht, Telegraphenanlagen einschließlich der Fernsprechanlagen (Telephone) zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu, kann aber für einzelne Strecken und Bezirke an andere Unternehmer verliehen werden. Die von Behörden, Verbänden oder Transportanstalten zu bestimmten öffentlichen Zwecken errichteten Anlagen bedürfen keiner Genehmigung. Dasselbe gilt von Anlagen innerhalb der Grenzen eines Grundstückes und von solchen Anlagen zwischen höchstens 25 km von einander entfernten Grundstücken desselben Besitzers, die für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind. Der Betrieb elektrischer Anlagen ist gegen Störung durch spätere Anlagen geschützt²⁸⁾. Das Telegraphengeheimniß ist unbeschadet der gesetzlichen Ausnahmen unverletzlich²⁹⁾. Die ungehinderte Benutzung der Telegraphenanstalten ist durch Strafvorschriften sichergestellt³⁰⁾. Die Gebühren sind nach einer auf dem Worttarife beruhenden

nermerk bei Dienstsendungen einzelner Beamten 3. 22. Juni 95 (MBl. 220).

²⁶⁾ Bef. 29. Aug. 70 (RGBl. 514); Geltung für Südhessen, Baden u. Elsaß-Lothringen Bef. 17. April 72 (RGBl. 108), Baiern u. Württemberg Bef. 8 Juli 73 (RGBl. 232). Gleiches gilt gegen Oesterreich-Ungarn Bef. 31. Okt. 73 (daf. 366) und die Schweiz Bef. 20. Feb. 78 (3B. 95).

²⁷⁾ Das Telegraphennetz hat sich rasch entwickelt und umfaßte (1895) 117 824 km oberirdische, 5961 km unterirdische, zusammen 123 785 km Linien. Die Zahl der Telegraphenanstalten belief sich auf 13 644 neben 3788 Eisenbahntelegraphenanstalten, die der Fernsprechstellen auf 168 741 neben 497 Stadifernsprecheinrichtungen. — Verpflichtung der Straßen-

bauverwaltungen in bezug auf Telegraphenanlagen § 371 Anm. 27.

²⁸⁾ G. 6. April 92 (RGBl. 467). Für Baiern u. Württemberg stehen die Rechte des Reiches diesen Bundesstaaten zu, das. § 15. — Stellung des Reiches überhaupt § 377 Abs. 2 d. B.

²⁹⁾ G. 1892 § 8. Strafe der Verletzung StGB. § 299, durch Beamte § 355 u. 358. Beschlagnahme wie Anm. 17.

³⁰⁾ StGB. § 317, 318 und 318a (Fassung des G. 13. Mai 91 RGBl. 107), 355 u. 358. Telegraphenverhzeichnen Anm. 19. — Die unterseeischen Telegraphenkabel sind durch internationalen Vertr. 14. März 84 nebst AusfG. 21. Nov. 87 (RGBl. 1888 S. 151, 169, 292 u. 1889 S. 194) geschützt.

Taxe durch Verordnung festgestellt³¹⁾; bei der Entrichtung ist die Anwendung von Freimariken zugelassen³²⁾. Die Gebührenfreiheit ist ähnlich der im Postverkehre eingeführten geregelt³³⁾. Die Erhöhung der Gebühren und die Ausdehnung der Befreiungen kann nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen³⁴⁾.

Zwischen allen wichtigen Verkehrsorten, Festungen und Seeplätzen sind neuerdings unterirdische Leitungen zur Anwendung gebracht, da sie größere Sicherheit gegen atmosphärische, Witterungs- und sonstige zerstörende Einwirkungen gewähren.

³¹⁾ TelegraphenD. 15. Juni 91 (ZB. 162). Ihr Erlaß beruht auf Art. 48 u. 50 d. RVerf. Die Taxe beträgt innerhalb des deutschen Reiches mit Luxemburg 5 Pf. (nach den übrigen europäischen Staaten 10 bis 45 Pf.) für jedes Wort, mindestens 50 Pf. — Benutzung der Eisenbahntelegraphen Regl. 7. März 66 (ZB. 156).

³²⁾ G. 16. Mai 69 (RGBl. 277); Einf.

in Süddeutschland § 6 Anm. 12 d. W., Geltung in Elsaß-Lothringen RG. 8. Feb. 72 (RGBl. 69) Nr. 1. — Ausf. Bef. 10. Juli 69 (MBl. 220).

³³⁾ B. 2. Juni 77 (RGBl. 524). — Geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstsachen Regul. 30. Juli u. R. 31. Juli 77 (MBl. 185 und 186, ZMBl. 169).

³⁴⁾ G. 1892 (Anm. 28) § 7.

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen.)

- A.**
- Abbildungen, Schutz vor Nachbitdung 397.
 Abdeckereien 489 (19).
 Abgaben, f. Steuern u. Gemeindeabgaben.
 Abgeordnete, Abgeordnetenhaus 46 u. 49,
 f. Kreistag, Provinziallandtag, Reichs-
 tag.
 Ablösung 440, der Domänen- und Forst-
 abgaben 167.
 Abschreibung im Grundbuche 286.
 Abzahlungsgeschäfte 419.
 Abzugsscheine 314 (21).
 Accessionsvertrag mit Waldeck 36.
 Accise 183.
 Ackerbau 447.
 Achillea 44 (1).
 Ackerbauschulen 453.
 Adel 39, hoher 41.
 Adlerorden 45 (14 a u. b).
 Administrativjustiz 235.
 Advokatur, freie 255.
 Agenten, Versicherungs- 415.
 Agrargesetzgebung 436 ff.
 Aichung 526.
 Akademie des Bauwesens 343, der Künste
 399, der Wissenschaften 398.
 Akademische Disziplin und Gerichtsbarkeit
 396.
 Afford, f. Zwangsvergleich.
 Aktiengesellschaft 425, Konkurs 275 (29).
 Alkoholometer 218 (1), Anwendung ge-
 richt 526.
 Allgemeines Landrecht 233, 240.
 Altersversicherung 511.
 Altkatholiken 371 (3).
 Altlutheraner 362 (5).
 Amendement 42.
 Amnestie 44 (6).
 Amortisation, f. Kraftloserklärung u. Til-
 gung.
 Amortisationsgesetze, kirchliche 368.
- Amt, Uebertragung des geistl. Amtes 364.
 Amtmann (Westfalen) 101, 294.
 Amtsanwalt 250.
 „ ausschuß u. Amtsbezirk 293 (12).
 „ befugnisse 80, Ueberschreitung 76.
 „ blatt 43.
 „ gericht 248.
 „ suspension, f. Dienstenthebung.
 „ tractat der Richter 245 (13).
 „ verbrecen u. -Vergehen 23 (22), 78.
 „ versammlung in Hohenzollern 109.
 „ verschwiegenheit 76.
 „ vorsteher 293.
 Auerbe bei Höfen 438, Ansiedlungs- u.
 Rentengütern 440.
 Anfallsrecht 177.
 Anlagen, f. elektrische u. gewerbliche A.
 Anleihen 169, des Reiches 229.
 Ansiedelungen, Gründung neuer 349, in
 Westpreußen u. Posen 166 (27).
 Ansteckende Krankheiten 329.
 Anstellung der Reichsbeamten 22, der
 Staatsbeamten 73.
 Antragsdelikte 238.
 Anwalt, f. Amts-, Rechts-, Staatsanwalt.
 Anwaltskammer 255.
 „ prozeß 259.
 Apotheken 338.
 Appellation, f. Berufung.
 Approbation der Gewerbetreibenden, f. Ge-
 werbebetrieb, der Medizinalpersonen, f.
 diese.
 Arbeit, Arbeiter 402, f. Berg-, Eisenbahn-,
 Fabrik-, gewerbliche, jugendliche u. länd-
 liche Arbeiter.
 Arbeiterkolonien 353.
 „ frankenkassen 504.
 „ schutz 493.
 „ versicherung 502.
 „ wohnungen 411 (27).
 Arbeitsbücher 499.
 „ häufer 308.

Archäologische Institute 398.
 Archive, f. Haus- u. Staatsarchive.
 Armee, f. Heer; Armeekorps 132.
 Armenkosten 358.
 „ pflege 353.
 „ polizei 351.
 „ recht (Prozeß) 257.
 „ streitfachen 356.
 Artillerie 132, A.- u. Ingenieurschule 143.
 Arzneimittel 338.
 „ tare 340.
 Aerzte 337.
 Assessoren, f. Gerichts- und Regierungs-
 Assessoren.
 Auditeure 140.
 Auenrecht, f. Dorfau.
 Aufgebot bei Eheschließungen 278, der
 Nachlassgläubiger 265 (62), der Staats-
 schuldscheine 174 (26).
 Aufgebotsverfahren 264.
 Aufstand und Aufruhr 312.
 Aufnahmerecht, f. d. Kirche 361 (2), 363.
 Auktionatoren 494.
 Auseinandersehungsbehörden 444.
 Ausfuhrvergütung 217 (76), für Bier 221,
 Brauntwein 220, Getreide u. Mühlen-
 fabrikate 215, Tabak 223, Zucker 225.
 Ausgangsabgaben 210.
 Aushebung 131.
 Ausländer, Ausweisung 310, Eheschließung
 278 (22), Gewerbebetrieb 489 (20),
 495 (51), Naturalisation 37, Unterstützung
 355.
 Auslieferung 303.
 Ausschließung vom Militärdienste 126.
 Ausschüsse des Bundesrathes 16, f. Kreis-,
 Provinzial-, Stadtausschuß.
 Austritt aus dem Judenthume 381, aus
 der Kirche 362.
 Auswanderung 10.
 Auswärtige Angelegenheiten 115 ff.
 Auswärtiges Amt 118.
 Ausweisung 310, Uebernahme Ausge-
 wiesener 355 (19).
 Autonomie in Elsaß-Lothringen 26, des
 rheinisch-westfälischen Adels 40 (48), der
 Landesherren 41.

B.

Baden, Eintritt in das Reich 7.
 Baiern, desgl. 7.
 Banken 421.
 Banknoten 170, 422.
 Bannrechte 487 (9).
 Baptisten 362 (5).
 Bauakademie 343.

Baubeamte 344, B.-Behörden 343.
 „ fluchtlinien 348.
 „ gewerkschulen 513.
 „ konsens 347, B.-Ordnung, B.-Polizei 345.
 „ wesen 343 ff., f. Eisenbahnen, Wasser-
 und Wegebau.
 „ weise 346 (19).
 Beamte, f. Gemeinde-, Reichs- u. Staats-
 beamte.
 Bebauungspläne 348.
 Beglaubigung der Urkunden 276.
 Begräbnißplatz 332.
 Behörden in El.-Lothringen 27, f. Reichs-
 u. Staatsbehörden.
 Beitreibung der Steuern 185.
 Belagerungszustand 313.
 Bergakademien 431 (14).
 „ arbeiter 434.
 „ bau 429 ff.
 „ bauhilfskassen 433 (38).
 „ beamte, B.-Behörden 430.
 „ regal 177, 429.
 „ werkeigenthum 431.
 „ „ feuern 187 (5).
 Berlin, Bildung der Provinz 59 (11).
 Bernsteinalregal 177.
 Berufsgenossenschaften 506.
 „ statist 486 (2).
 Berufung im Zivilprozeß 263, in Steuer-
 sachen 185 (Gewerbef. 194, Einkommenf.
 198, Ergänzungsft. 200), im Straf-
 prozeß 270, Verwaltungsgerichtsverfahren
 69.
 Besatzungstruppen 134.
 Beschäftigte 478.
 Beschlagnahme 304, des Arbeits- u. Dienst-
 lohnes 266 u. 419.
 Beschlußverfahren, Verwaltungs- 70.
 Beschwerde im Zivilprozeß 263, Straf-
 prozeß 271, Verwaltungsbeschlußverfahren
 70, Verwaltungsverfahren 69.
 Besondere Gerichte 251.
 Besonderes Verfahren im Zivilprozeß 263,
 Strafprozeß 271.
 Besserungsanstalten 308.
 Besteuerung 179 ff.
 Bettel 352.
 Betriebssteuer der Gast- u. Schankwirthe
 195.
 Beurkundung des Personenstandes 277.
 Bevölkerung, Vertheilung auf die Bundes-
 staaten 9 (5), die Provinzen 60 (12),
 nach der Religion 362 (3).
 Bevölkerungsaufnahme 11.
 Bewässerung 458.
 Bezirke in El.-Lothringen 27, in Preußen 59.
 Bezirksauschuß 65, 68.

- Bezirkseisenbahnrat 549.
 " Kommando 130.
 " Regierung 63.
 Bibliotheken 399.
 Binnenschiffahrt 539.
 Bischof 371, Bistümer 371 (8).
 Blindenanstalten 342, 355.
 Bodmerei 535.
 Bürgen 522.
 Bürgensteuer 208.
 Botschafter 118.
 Brandversicherungsanstalten 418.
 Brammweinsteuer 218.
 Brauerei 220 (11).
 Brausteuer 220.
 Brennerei 218 (1).
 Briefgeheimniß 557.
 Brunnen 335 (56).
 Buchdrucker und Buchhändler 316.
 Buchführung, kaufmännische 521 (28),
 landwirthschaftliche 451 (16).
 Budget 157 (2), Budgetrecht 158.
 Bullen 371, (7, 8).
 Bund, deutscher 6, norddeutscher 7.
 Bundesamt für Heimathwesen 356.
 " gesetzblatt 15.
 " rath 15.
 " staats 8.
 Bureauausstem 59 (9).
 Bürgerliche Ehrenrechte 238.
 " Rechte 39.
 Bürgerliches Recht, B. Gesetzbuch 239.
 Bürgermeister in Städten 104, in den
 rheinischen Landgemeinden 101, in Hessen-
 Nassau 102, Elf. Pothringen 28.
 Bürgerrecht 103.
 " schulen 390, höhere 394.
 " steig 349 (33).
 " vermögen 91.
- C.** (f. auch Z.)
- Cabotage, f. Küstenfrachtfahrt.
 Charité 341.
 Chausseen 540 u. 545, C.-Aufseher 547,
 C.-Polizei 546.
 Chef 422, 413 (9), 418 (29).
 Christliche Kirche 360.
 Code civil, code Napoleon 242.
- D.**
- Dampfkessel, Dampfmaschinen 490.
 Defekte der Reichsbeamten 24, der Staats-
 beamten 80.
 Deichwesen 458.
 Deklarationen, f. Steuererklärungen.
 Depostthalwesen, f. Hinterlegungsweisen.
 Depositenbanken 422.
 Deputation, technische f. Gewerbe 486, für
 das Veterinärwesen 474, wissenschaftliche
 für das Medizinalwesen 329.
 Deputirte, f. Abgeordnete.
 Desinfektion, f. Unschädlichmachung.
 Detention 308.
 Deutscher Bund, d. Kaiser, d. Reich, f.
 Bund, Kaiser, Reich.
 Diäten, f. Tagegelber.
 Dienstalter 84, der Richter 252.
 " aufwand 84.
 " bücher des Gefindes 326, der Schiffs-
 knechte 538 u. 539 (71).
 " eid der Reichsbeamten 22, Staats-
 beamten 73.
 " einkommen der Reichsbeamten 24,
 Staatsbeamten 83.
 " enthebung (vorläufige) der Reichs-
 beamten 24, Staatsbeamten 79.
 " entlassung der Reichsbeamten 23,
 Staatsbeamten 78.
 " vergehen der Reichsbeamten 23,
 Staatsbeamten 78.
 " wohnungen 84.
 Differentialtarife 554 (43).
 " zölle 212, beim Salze 226.
 Direkte Steuern 186 ff.
 Direktion für die dir. Steuern in Berlin
 64 (39).
 Disziplinarbestrafung in der Armee 140,
 in der Marine 154 (16), der Reichs-
 beamten 23, Staatsbeamten 78.
 Disziplinarergewalt, kirchliche 365.
 Diskontobanken 422.
 Dispositionsbeurlaubung 127.
 Distriktskommisarien 294.
 Domänen 164 ff.
 Domstifter 368 (42 b).
 Donauschiffahrt 535 (25).
 Doppelbesteuerung 186, in Gemeinden 93, 94.
 " währung 528.
 Dorfauwe 100 (64).
 Dorfgerichte 99 (61).
 Dotation der Kommunalverbände 88, der
 Kreise 107, der Provinzen 110.
 Drainirung 458.
 Dramatische Werke, Schutz 397.
 Dreiklassenystem 50.
 Durchgangsabgaben 210.
 Durchsuchung 304.
 Dynamit, f. Sprengstoffe.
- E.**
- Ehrengedächtnismedaille 45 (14).
 Eheschließung 278.
 Ehrengerichte 140.
 " rechte, bürgerliche 238.
 " zeichen, Allgemeines 45 (14 k).

Eid, Beweismittel 261 (28), f. Diensteid.
 Einfuhrzölle 210 ff.
 Eingemeindung 97.
 Eingeschriebene Hülfsskaffen 479.
 Einjährig-Freiwillige 125.
 Einkaufsgeld 93 (32).
 Einkommensteuer 180, in Preußen 196.
 Einheitsstaat 8 (1).
 " zeit 72 (89).
 Einquartierung im Frieden 145, im Kriege 148.
 Einzelhaft 307.
 Einziehung (Konfiskation) 238.
 Eisenbahnen 547 ff.
 Eisenbahnabgabe 195.
 " arbeiter 553.
 " beamte 551, Behörden 550.
 " polizei 553.
 " tarifwesen 554.
 Elbschiffahrtsakte 539 (69).
 Elbzollgerichte 251.
 Elektrische Anlagen 559.
 Elementarlehrer und Elementarschulen, f. Volksschullehrer und Volksschulen.
 Elsaß-Lothringen, Erwerb 7, Verfassung und Einrichtung 25 ff.
 Emeritirung 377 (48).
 enregistrement 204 (17).
 Entbindungsanstalten 340 (31).
 Enteignung 531, beim Bergbau 432, beim Wegebau 544.
 Entlassung aus dem Militärdienste 127, aus dem Staatsverbande 38, vorläufige aus der Strafanstalt 308.
 Entmündigungsverfahren 264.
 Entwässerung 458.
 Epidemien 329.
 Epileptische, Unterbringung hilflosbedürftiger 355.
 Erbschaftliches Liquidationsverfahren 265 (62).
 Erbschaftsteuer 207.
 Ergänzung des Heeres 124 ff., der Marine 154.
 Ergänzungssteuer 199.
 Ersatzreserve 128.
 " truppen 134.
 " wesen 129.
 Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 427.
 Erzbischof 371.
 Etat, f. Reichs- u. Staatshaushaltsetat.
 Etatsjahr im Reiche 227, in Preußen 159.
 Evangelische Kirche 373 ff.
 Exekution, f. Zwangsvollstreckung u. polizeiliches Zwangsverfahren.

Exekutivebeamte 295.
 Explosion 320.
 Expropriation, f. Enteignung.

F.

Fabrikarbeiter 498, 499.
 " zeichen, f. Waarenbezeichnungen.
 Fachschulen 384.
 Familienfideikommiß, F. stiftung 281, 437.
 " namen, Aenderung 279.
 " rath 280.
 Feiertage, Heilighaltung 322.
 Feingehalt der Gold- und Silberwaaren 527.
 Feldarmee 133.
 " frevel, F. polizei 465, F. hüter 467,
 " messer 494.
 Fernsprechanstalten 559.
 Festungen 150.
 Feuerlöschwesen 320, Feuerwehr 321.
 " sozietäten 416, F. versicherung 15.
 Fideikommiß, f. Familienfideikommiß, f. hereditäres 164 (9).
 Finanzen 155 ff., der Kommunalverbände 88, der Gemeinden 91, der Kreise 107 (7), des Reiches 226 ff., Preußens 155 u. 31.
 Finanzministerium 54.
 " zölle 210, 216.
 Fischerei 481.
 Fiskus 162, Kreissteuerpflicht 108 (12), f. Reichsfiskus.
 Flagge 534.
 Fleischüberwachung 334.
 Flößerei 540.
 Flotte, f. Handels- u. Kriegesflotte.
 Flurbücher 190.
 " sähden 148.
 Flüsse 456.
 Flußschiffahrt 539.
 Forstbeamte 168.
 " diebstahl 467.
 Forsten, f. Gemeinde-, Privat- u. Staatsforsten.
 Forstfrevel, F. polizei 465, F. hüter 467.
 Fortbildungsschulen 391.
 Fortschreibung 188, der Grundsteuer 191, Gebäudesteuer 192.
 Französisches Gesetzbuch 242.
 Frauennarbeit 500, 434.
 " verein, vaterländischer 359 (42).
 Freihandel 210.
 Freiheit, persönliche 39, der Verfügung über das Grundeigenthum 437, f. Gewerbefreiheit.
 Freiheitsentziehung 302.
 " strafen 237, Vollstreckung 272.

Freiwillige Gerichtsbarkeit 275 ff., Kosten 257 (50).
 Freizügigkeit 10, militärische 126.
 Fremdenmeldung 314.
 Friedensformation 131.
 „ leistungen 145, h. d. Marine 154.
 Fristen im Zivilprozeß 260, Strafprozeß 268, Verwaltungsverfahren 69.
 Fuhrkosten, s. Reisekosten.

G.

Gastwirthschaft, Beaufsichtigung 323, Konzeptionierung 492.
 Gebäbesteuer 189, 191.
 Gebrauchsmuster 515.
 Gebühren 178, der Gemeinden 92, in Verwaltungssachen 72.
 Geburtsregister 277.
 Gefängnisse 306, s. Gerichts- u. Polizeigeängnisse.
 Gefängnißstrafe 237.
 Gefundene Sachen 327.
 Gehalt der Reichsbeamten 24, Richter 252, Staatsbeamten 83, 84.
 Geheimer Justizrath (Gerichtshof) 247.
 Geistiges Eigenthum 397.
 Geistliche 370, evangel. 376, kathol. 372.
 Geistliches Amt, Uebertragung 364.
 Geistliche Abgaben, Ablösung 442.
 „ Gesellschaften 360 (1 b).
 „ Orden 372.
 Gehülften 499.
 Geldstrafen 238, bei polizeilicher Strafverfügung 305.
 Gemeinde 89 ff., s. Landgemeinden, Städte.
 „ abgaben 92.
 „ beamte 90.
 „ behörden 90, 70.
 „ forsten 91.
 „ kirchenräthe 378.
 „ steuern 92 ff.
 „ vermögen 91.
 „ vorsteher 99.
 „ wege 543.
 Gemeines (deutsches) Recht 242.
 Gemeintheilung 442.
 Gendarmen 295, Gend.transport 311.
 Generalauditoriat 139.
 „ direktorium 51.
 „ inspektor des Katasters 188.
 „ kommission 445.
 „ lotteriedirektion 178.
 „ ordenskommission 45 (14).
 „ staatskasse 159.
 „ stab 132, Gs.stiftung 137.
 „ superintendent 375.
 „ synode 379.

Genfer Konvention 144 (62).
 Genossenschaften 427, landwirthschaftliche 450 (12).
 Genossenschaftsforsten 463 (77).
 Geodätisches Institut 399.
 Gerichte 244 ff.
 Gerichtliche Polizei 301.
 Richtsaffessoren 252.
 „ barkeit 233.
 „ ferien 245.
 „ gefängnisse 243.
 „ hof für Kompetenzkonflikte 235.
 „ kosten 256, im Strafprozeß 272.
 „ ordnung, Allgemeine 233.
 „ organisation, G.verfassung 244.
 „ referendarien 252.
 „ schreiber u. G.vollzieher 253.
 Gesandte 118.
 Geschäftsgang 71, der Kreisaußschüsse 69, Kreistage 108, (14).
 „ ordnung des Reichstages 18 (99), Landtages 47 (29).
 „ sprache 72.
 Geschichte der Armenpflege 353, Domänen 164, Finanzen (Preußen) 31, Gemeinden 89, Gesundheitspflege 328, Gewerbe 486, des Handels 517, Heeres (Preußen) 31, der Justiz 233, Kirche 360, Kreise 107, Post 554, des preuß. Staates 29, der Regalien 176, des Reiches 5, der preuß. Staatsschulden 172, des Steuerwesens 182, des Unterrichts 381, der Verfassung (Preußen) 32, der Volkswirthschaft 406, Wirthschaftspflege (Preußen) 31 u. 410, des Wegebauwesens 541, der Zuckerindustrie 223.
 Geschlechtliche Ausschweifung 324.
 Geschworene, s. Schwurgerichte.
 Gesellen 499.
 Gesellschaft 4, s. Aktien-, Handels-, Kommanditgesellschaft u. Genossenschaft.
 Gesetze, s. Landes- u. Reichsgesetze.
 Gesetzgebung 3.
 „ sammlung 43.
 Gesinde 325, G.vermietter 493.
 Gesittswesen 471.
 Gesundheitsamt 328.
 „ polizei 329.
 „ wesen 327 ff.
 Gewährleistung beim Viehkaufe 474.
 Gewerbe 485 ff.
 „ betrieb 489, im Umherziehen 495.
 „ freiheit 487.
 „ gerichte 501.
 „ inspektor 486.
 „ kammern 412.
 „ polizei 489 ff.

Gewerberath 486 (7), als Titel 486.
 " schein 195.
 " steuer 192 ff., Wandergewerbesteuer 195.
 " vereine 513.
 Gewerbliche Anlagen 489, Arbeiter 497, Hilfskassen 503.
 Gewerbsmäßige Unzucht 325.
 Gewerke, Gewerkschaft 432 und (sozialdemokratische Berufsvereine) 404 (9).
 Gewichte 525 ff.
 Gifte 331.
 Girobanken 422.
 Glaubensfreiheit 361.
 Glücksspiele 324.
 Gnadenquartal der Reichsbeamten 25, Staatsbeamten 86.
 Gold- und Silberwaaren, Feingehalt 527.
 Goldwährung 528.
 Grenzaufsichtsbeamte 204.
 " zölle 210 ff.
 Grundabgaben, Ablösung 440.
 " buchweisen 283 ff.
 " eigenthum, freie Verfügung 437.
 " gerechtigkeiten (Servituten) 440 (20).
 " kredit 283, 417, 453.
 " rente 402.
 " schuld 285.
 " steuer 188, 189.
 Gutsbezirke 100.
 " herrlich-bäuerliche Regulirung 441.
 " herrliche Polizei 293.
 Gymnasium 393.

G.

Hafen 533, Hafenpolizei 534.
 Haft 237.
 Haftpflicht 505.
 Hagelversicherung 414.
 Haltefinder 336.
 Handel 517 ff.
 Handelsflotte 534.
 " gesellschaften 520.
 " kammern 518.
 " mäkler 525.
 " minister 55.
 " recht 519.
 " register 520.
 " richter 248.
 " verträge 213, 518.
 Handfeuerwaffen, Prüfung 527.
 Handlungsreisende 495.
 Handwerk 405 (12, 13).
 Hauptgestützte 471.
 " steuer- u. S. Zollämter 203.
 " verwaltung der Staatsschulden 176.
 Haus der Abgeordneten 49.

Hausarchiv 46.
 " gesetze 44 (1).
 " haltsetat 157.
 Hausirgewerbe 495, Steuer 195.
 Hausministerium 46.
 " fuchung 304.
 Haverei 536.
 Hebeammen 340.
 Hebung der Steuern 187.
 Heer, Entwicklung 31, Uebergang auf das Reich 122, Einrichtung 122, 131.
 Heilanstalten 341.
 " wesen 337 ff.
 Heimathrecht 353, 357.
 " schein, Heimkehrschein 10.
 Heirathsregister 277.
 Helgoland 9 u. 36.
 Heroldsamt 46.
 Herrenhaus 48.
 Hinterbliebene der Reichsbeamten 25, Staatsbeamten 86, Schullehrer 393.
 Hinterlegungsweisen 287.
 Hochschulen, technische 513.
 Höferecht u. S. rollen 438.
 Hofkammer 46.
 Hohenzollernsches Fürstenhaus 40.
 Höhere Schulen 393.
 Holzdiebstahl, s. Forstfrevel.
 Homagialeid 39 (39).
 Hubertsburger Frieden 29.
 Hilfskassen der Arbeiter 503.
 Hundsteuer 93.
 Hüttenwerke 433 (36).
 Hygiene 328 (2).
 Hypothekenwesen 283 ff.

H.

Iadegebiet, Erwerb 30, Anschluß an die Provinz Hannover 59 (11).
 Jagd 479.
 Jahrmarkt 522.
 Identitätsnachweis 215.
 Ibioten, Unterbringung hilfsbedürftiger 355.
 Jesuiten 373.
 Immobilienversicherung 414, 416 (23).
 Impfung 330, der Schafe 477.
 Income tax 196 (54).
 Indigenat 9.
 Indirekte Steuern 180, 201 ff.
 Inhaberpapiere 419.
 Inkommunalisirung, s. Eingemeindung.
 Inneres, s. Ministerium u. Reichsamt des Innern.
 Innungen 487, 496.
 Insinuationen, s. Zustellungen.

Instanz, erste im Zivilprozeß 261, im
Strafprozeß 268, Instanzenzug 245.
Intendantur 138.
Interessentenforsten 463 (77).
Interpellationen 47.
Invaliden 136.
Invaliditätsversicherung 511.
Johanniterorden 45 (14 g), 368 (42 c).
Jrrenanstalten 342, 355.
Juden 381, jüdische Schulen 386.
Jugendliche Arbeiter 500.
Jugendliche Personen, Bestrafung 238,
Unterbringung verwahrloster 309.
Juristische Personen 318 (40).
Justitiarier 65 (42).
Justiz 232 ff.
" beamte 252.
" ministerium 243.
" ministerialblatt 244.
" einrichtung u. J. Verwaltung 243 ff.

K.

Kabinet, s. Zivil- u. Militärkabinet.
Kabotage, s. Küstenfrachtfahrt.
Kadettenkorps 142.
Kaiser 16, Uebertragung der Kaiservürde 7.
Kaiser Wilhelmstiftung 137.
Kämmereivermögen 91.
Kammergericht 247.
" gut 164.
" jäger 493 (39).
Kampff' Annalen 43, Jahrbücher 244.
Kanäle 533.
Kanalisation 333.
Kanonisches Recht (jus canonicum) 360 (1).
Kantonpflicht 31.
Kanzelparagraph 365 (23).
Kapital 404.
" pflege 412 ff.
Kartellkonventionen 140 (24).
Kassenwesen 159, der Bauverwaltung 345.
Kataster, Grundsteuer = 188 (12), Ein-
quantierungs = 146.
Katasterverwaltung 188.
Katholische Kirche 360 u. 370 ff.
Kaufmännische Körperschaften 518.
Kautions der Reichsbeamten 22, Staats-
beamten 74.
Kinderpflege 336, s. verwahrloste Kinder.
Kirche 360 ff., evangelische 373 ff., katho-
lische 370 ff.
Kirchenbau 369.
" behörden, evangelische 375.
" gemeinden, s. Kirchspiele.
" gemeindefassung 377.
" gesellschaften 360 (1 a).

Kirchengewalt 363, Mißbrauch 365.
" gefetze 375.
" hoheit 363.
" lasten 369.
" recht 360 (1).
" vermögen 367, katholisches 372.
Kirchhöfe 332.
Kirchliche Abgaben (Ablösung) 462, Dis-
ziplinargewalt 365, Straf- und Zucht-
mittel 365, Gebäude 369.
Kirchspiele 366.
Klage und Klagebeantwortung im Zivil-
prozeß 261.
Kleinbahnen 549.
" handel mit Getränken 492.
Klöster 373 (15).
Klosterfonds u. Klosterkammer in Hannover
368 (42 a).
Knappschafstassen 434.
Koalitionsrecht 498.
Kollegialsystem 59 (9).
Kollekten 324.
Kolonialpolitik 117.
" rath 118.
Kolportagebuchhandel 315.
Kommanditgesellschaft auf Aktien 426.
Kommunalabgaben s. Gemeindeabgaben.
" ständische Verbände 88 (5).
" verbände 87 ff., in Hess.-Rassau
u. Hohenzollern 113.
Kommunismus 408.
Kompetenz, s. Zuständigkeit.
" konflikte 235, in Verwaltungs-
streitsachen 69.
Konfessionschulen 336.
Konfiskation, s. Einziehung.
König 44.
Königliches Haus 40.
Konfubinat 325.
Konkurs 272.
Konservator der Kunstdenkmäler 350.
Konstitorien 375.
Konfolidation der Bergwerke 431, Grund-
stücke 442, 444 (46), Staatsschulden 175.
Konstitutioneller Staat 4.
Konfulate 119.
Konsumtionssteuern, s. Verbrauchssteuern.
Kontingente des Heeres 122.
Kontingentirung der Steuern 182.
Kontrolle der Mannschaften des Weir-
laubtenstandes 128.
Kontumazialurtheil, s. Versäumnisurtheil.
Konventionaltarif 212.
Konventionen, s. Verträge.
Konvertirung der Staatsschulden 169.
Konzeffion für Bergwerke 431, Eisenbahnen
551, Gewerbetriebe 487, 491.

Körperschaften, kaufmännische 518.
 Körperschaftsrechte 318, für Religions-
 gesellschaften 362.
 Korporationsrechte, s. Körperschaftsrechte.
 Körung der Hengste 471.
 Kosten, s. Gerichts-, Reise-, Umzugskosten.
 Koupons, s. Zinscheine.
 Kraftloserklärung 264 (54).
 Krankenanstalten und Krankenhäuser 341.
 „ pflege im Kriege 144.
 „ versicherung der Arbeiter 503.
 Krankheiten, ansteckende 329.
 Kredit 417, Kredite bei Staatsausgaben
 157 (3), s. Staatskredit.
 „ anstalten 420.
 „ gesetzgebung 417.
 Kreis 106 ff., Bezirke 60.
 „ ausschuß 108 u. 109, als Beschluß-
 behörde und Verwaltungs-
 gericht 68.
 „ baubeamte 344.
 „ deputirte 66.
 „ direktor (Els.-Lothringen) 28.
 „ kasse 159.
 „ physisus 329.
 „ polizei 294.
 „ schulinспекtor 383.
 „ stände 109.
 „ strassen 543.
 „ synode 378.
 „ tage 108, in Els.-Lothringen 28.
 „ thierarzt 474.
 Kriegervereine 318 (39).
 Kriegs- und Domänenkammer 63.
 „ aufstellung 133.
 „ flotte 151 (1).
 „ leistungen 148, s. d. Marine 154.
 „ ministerium 137.
 Kriminalpolizei 301 ff.
 Kronenorden 45 (14a).
 Kronsidekommiß 165.
 Kulturkampf 364.
 „ pflege 360 ff.
 Kultusminister 55.
 Kunstakademie 399.
 „ butter 334.
 „ gewerbe 514.
 „ pflege 398.
 Kuratel, s. Pfliegenschaft.
 Küstenfrachtfahrt 535.
 Kure 432.

L.

Landarmenanstalten 358.
 „ verbände 354.
 Landesausschuß in Els.-Lothringen 26, in
 Hohenzollern 113.

Landesdirektor 112.
 „ eisenbahnrat 549.
 „ gesetze 41.
 „ hauptmann 112.
 „ kirche, evangelische 374.
 „ kommunalverband (Hohenz.) 113.
 „ konsistorium (Hannover) 376.
 „ kreditanstalt (Hannover) 421 (59).
 „ kultur 447 ff.
 „ „ rentenbanken 455.
 „ ökonomiekollegium 452.
 „ polizei 292.
 „ rath (Baurath, Synbikus) 112 (45).
 „ vermessung 36.
 „ verwaltung, Organisation 58.
 „ verweisung, s. Ausweisung.
 Landgemeinden 97 ff., in den westl. Prov.
 100, in den neuen Prov. 101.
 „ gendarmen, s. Gendarmen.
 „ gerichte 247.
 „ gestülte 471.
 „ lieferungen 149.
 „ messer 494 (44).
 „ rath 66.
 „ recht, Allgemeines 233, 240.
 „ rentmeister 160.
 „ schaften 454.
 „ stände 32.
 „ strassen 543 (15), L. u. Heersir. 540.
 „ streicher 308, 352.
 „ sturm 129.
 „ tag 46, vereinigt 33.
 „ wege 516 (15).
 „ wehr 127, Unterstützung der Familien
 150.
 „ güterordnungen 438 (11).
 Ländliche Arbeiter 449.
 Landwirthschaft 435 ff., Betrieb 447.
 „ liches Kreditwesen 453.
 „ liche Lehranstalten 453.
 „ liches Ministerium 57.
 „ liche Vereine 452.
 Landwirthschaftskammer 452.
 Lebensmittel, Untersuchung 333.
 Lebensversicherung 414, s. d. Armee 137.
 Legalisirung der Urkunden 276.
 Leggeanstalten 522 (34).
 Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses 49,
 des Reichstages 17.
 Lehen 437 u. 281.
 Lehrer der höheren Schulen 394, s. Volks-
 schullehrer.
 Lehrlinge 500.
 Leihen 331.
 Leihamt, königliches 420 (58).
 Ritteraristisches Eigenthum 397.
 Ritterarkonventionen 397 (10).

Lohn, Arbeits= 403.
 Lokalpöizei, f. Ortspöizei.
 „ schulinspektor, f. Ortsschulinspektor.
 Lokomobilen 491 (28).
 Lombardbanken 422.
 Looften, Prüfung 537, Looftenzwang 536.
 Lotterieregal 178.
 Lungenfeuche 477.

M.

Maaf= und Gewichtsöpizei 526.
 Mädchenschulen, höhere 390.
 Magiftrat 104, in Hannover 106.
 Mahnerfahren 264.
 Maigefetzgebung 364, 381 (66).
 Mandatverfahren 271.
 Manifeftationseid, f. Offenbarungseid.
 Margarine, f. Kunftbutter.
 Marine, Uebernahme auf das Reich 122,
 Einrichtung 152 ff.
 Markenfchutz 515.
 „ fparaffen 413.
 Markfteine 36.
 Markt, Marktftandsgeld 522.
 Matrifularbeiträge 230.
 Maul= und Klauenfeuche 477.
 Mediatifirung 6 (2), 40.
 Medizinalbeamte u. =Behörden 329.
 „ gewicht, Nahrung 340 (29).
 „ perfonen 337 ff.
 „ wesen, f. Heilwefen.
 Meiftbegünftigungsverträge 212.
 Meldewefen 314.
 Meliorationen, Meliorationsfonds 448.
 Mennoniten 362 (5), 381 (66).
 Merkantiliftem 406.
 Mertyfahl 458.
 Meter und Meterfontention 525.
 Miethfteuer 191 (31), in den Gemeinden
 95 (39).
 Milch, Milchwirthfchaft 472.
 Militär 122 ff.
 „ ärzte 143.
 „ amwärter 75.
 „ beamte 137 (1).
 „ erziehungs= und Bildungsanftalten
 142.
 „ geiftliche 141.
 „ kabinett 44.
 „ kirchenwefen 141.
 „ konventionen 123.
 „ laften 145 ff.
 „ medizinifchenwefen 143.
 „ penfionen 136.
 „ perfonen 134.
 „ pflicht 125 u. 126.
 „ rechtspflege 138.

Militärreflamationen 127.
 „ unterrichtswefen 142.
 „ verwaltung 137 ff.
 „ veterinärewefen 144.
 „ wittwenkaffe 137.
 „ waißenhaus 143.
 Militäriſche Freizügigkeit 126.
 Milzbrand 476.
 Ministerial= Militär= und Baukommiſſion
 in Berlin 64 (39).
 „ blatt der inneren Verwaltung 43.
 Miniſterium der ausw. Angel., f. ausw.
 Amt, — der geiftlichen zc. Angel. 55,
 — für Handel u. Gewerbe 55, — des
 Innern 54, — f. Landwirthſchaft, Do-
 mänen u. Forften 57, — der öffent-
 lichen Arbeiten 56. S. Finanz=, Hans-
 Zuftiz=, Kriegs= u. Staatsminiſterium.
 Miniſterium in Eſſaß=Lothringen 27.
 Miniſterverantwortlichkeit 44 (7).
 Mitglieder des Landtages 47, des Reichs-
 tages 18.
 Mittelbare Staatsbeamte 73.
 Mittelfchulen 390.
 Mobiliarrekution f. Zwangsvollſtreckung
 (in das bewegliche Vermögen).
 Mobiliarverſicherung 414, 415.
 Mobilmachung 133.
 „ eperde 149.
 Monopol 177.
 Montaninduftrie 433 (35).
 Moorkultur, Moorveruchſtation 458 (53).
 Mortifikation der Staatſchuldſcheine 174.
 Mühlenabgaben, Ablöfung 442.
 Mündlichkeit im Zivilprozeß 260, im Straf-
 prozeß 267.
 Münzwefen 528.
 Muſeen 399.
 Muſikaliſche Tonſtücke, Schutz 397.
 Mufterregifter, Mufterſchutz 515.
 Mufterung, militäriſche 131.
 Muthung 431.
 Mutterrolle 190.

N.

Nachdruck 397.
 Nachlaßwefen 282.
 Näherrecht 437.
 Nahrungsmittel 333.
 Namensänderung 279.
 Nationalität der Seefchiffe 534.
 Nationalökonomie, f. Volkswirthſchaft.
 Naturalifation 37.
 Naturalleiftungen 146, N. Quartier 145.
 „ verpflegungsftationen 353.
 Navigationsſchulen 538 (53).

Nebenämter der Reichsbeamten 23, der
Staatsbeamten 77.
" bahnen 549.
" Klage im Strafprozeß 269.
Nichtigkeitsklage 263.
Niederlassung 10.
Norddeutscher Bund 7.
Normalaichungskommission 526.
Notariat 288.
Notenbanken 422.
Novemberverträge 7.
Nürnberger Novelle (Wechselfrecht) 418 (30).

D.

Obdachlosigkeit 352.
Oberamtmann in Hohenzollern 66 (53, 54),
übrigens 167 (35).
" aufsicht, staatliche üb. d. Kirche 363.
" bergamt 430.
" bürgermeister 104 (97).
" ersatzkommission 130.
" forster, Forstmeister und Land-
forstmeister 168.
" kirchenrath 375.
" landesgericht 247.
" landeskulturgericht 446.
" militärexaminationskommission 142.
" postdirektion 556.
" präsident, Präsidialrath 61.
" realschulen 394.
" rechnungskammer 162.
" regierungsrath 64.
" seeamt 537.
" staatsanwalt 250.
" verwaltungsgericht 57.
" vormundschaft 279.
Obligationen, f. Staatsschuldbverschreibungen.
Oeffentliche Flüsse 456.
" Wege 540.
Oeffentliches Recht 4.
Oeffentlichkeit der Gerichte 245, im Straf-
prozeß 267.
Oekonomiekommissionen 445.
Offenbarungseid 265.
Offene Handelsgesellschaft 520.
Offiziere 134.
Orden 45 (14), in d. kat hol. Kirche
372.
Ordnungspolizei 322 ff.
" strafen, f. Disziplinarbestrafung.
Organisation des Heeres 124, 131, der
Justiz 243, der Landesverwaltung 58,
des preuß. Staates 34 ff., des Reiches
8 ff., Elz.-Lothringens 25 ff.
Organisationsgewalt 4, in Preußen 51.
Ortsarmenkassen 358.
" verbände 354, 355.

Ortspolizei 292.
" schulinспекtor 383.
" statut, gewerbliches 488.
" verweisung 310.
Ostpreussisches Provinzialrecht 242 (40).

P.

Papiergeld 170, 174 u. 229, f. Banknoten.
Papst 360, 371.
Pariser Frieden 30.
Parlament, f. Landtag u. Reichstag.
Parochien, f. Kirchspiele.
Parteien im Zivilprozeß 259.
Parzellirung 438.
Paßwesen 313.
Patent 514, Patentamt 515.
Paphenstelle Sr. Majestät 45 (14).
Patronat 367.
Pensionirung der Militärpersonen 136,
städtischen Beamten 104, Reichsbeamten
25, Staatsbeamten 85 u. 80, Volks-
schullehrer 392.
Personenstand, Beurkundung 277.
Petitionsrecht 39.
Petroleum 320 (52).
Pfandbriefe 454, Pfandbriefanstalten 453.
Pfandleihanstalten 420.
Pfandleiher 493.
Pfändung u. Pfandgeld 466.
Pfarrer, f. Geistliche.
Pfarrvermögen 368.
" zwang 367 (37).
Pferdebahnen 494 (45).
" gestellung 149.
" zucht 470.
Pfleghaft 281.
Pharmakopöe 340.
Pharmazeuten, Militärpflicht 144.
Photographien, Schutz vor Nachbildung 397.
Physiokratisches System 406.
Pockenseuche der Schafe 477.
Polarisation (Zuckerindustrie) 224 (32).
Police 415.
Politik 4.
Politische Polizei 292 u. 312, pol. Rechte
39, pol. Verbrechen u. Vergehen 312,
pol. Vereine 317 (35).
Polizei 290 ff.
" aufsicht 310.
" beamte 295.
" behörden 291.
" gefängnisse 306.
" gerichtsbarkheit 301.
" stunde 323.
" verfügung 299.
" verordnung 297.
" verwaltung 291.

Polizeiliches Verfahren 296 ff., polizeil.
 Zwangsverfahren 299.
 Polnisches Clement, Zurückdrängen des-
 selben 37.
 Porto 558.
 Porzellanmanufaktur 514.
 Postwesen 554 ff.
 Prager Frieden 30.
 Prämienanleihen 174.
 Präparandenanstalten 391.
 Predigerseminare, evangelische 376 (40).
 Presbyterialverfassung 374.
 Presse u. Pressfreiheit 314.
 Preußen, Geschichte 29 ff., Verfassung u.
 Organisation 34 ff.; Theilung der Prov.
 Preußen 61 (15).
 Preussische Bank 423.
 Preussengericht 535.
 Privatbahnen 520.
 „ flüsse 449.
 „ forsten 463.
 „ gerichtsharkeit 233.
 „ klage im Strafprozeß 269.
 „ notenbanken 422.
 „ recht, f. bürgerliches Recht.
 „ wege 540.
 „ unterricht 382.
 Privilegirter Gerichtsstand 233.
 Privilegium de non apelando 233.
 Probendienleistung 76.
 Professoren 396, Rang 82 (22).
 Progressivsteuer 182.
 Prohymnasium 394.
 Prostitution 325.
 Provinz, Verwaltungsbezirk 59 u. 60, Ver-
 hand 110.
 Provinzialarchiv 399 (19).
 „ auschuß 112.
 „ beamte 112.
 „ behörden 58 ff.
 „ fonds 110.
 „ hülfskassen 420.
 „ landtag 111.
 „ landschaften (Hannover) 88 (5).
 „ rath 62.
 „ recht 242.
 „ schulkollegium 383.
 „ stände 113.
 „ steuerdirektionen 203.
 „ synoden 379.
 Prozeß 232, f. Zivil- u. Strafprozeß.
 Prozeßionen 317.
 Prüfung der Aerzte 337. Apotheker 339,
 Baubeamten 344, Lehrer 394, Volks-
 schullehrer 391, Oberförster 168, Richter
 252, Seeschiffer u. Seesteuerleute 537,
 Verwaltungsbeamten 75.

Prüfungsamt (kommission) f. das Bau- u.
 Maschinenfach 344, für das diplomatische
 Examen 118, f. einjährig Freiwillige
 130, f. evang. Theologen 376 (40),
 f. die höheren Verwaltungsämter 75,
 f. Justizbeamte 243, wissenschaftliche f.
 Lehrer 394. — S. ObMitExamina-
 tionskommission.
 Publikation, f. Veröffentlichung.
 Pulver, Aufbewahrung u. Transport 320.

D.

Quarantäne 329.
 Quartierleistung im Frieden 145, im
 Kriege 148.
 Quotitätssteuer 182.

H.

Rang der Reichsbeamten 24, der Richter
 252, der Staatsbeamten 81.
 Räude 478.
 Rayon 150.
 Realgymnasium 394.
 „ kredit, f. Grundkredit.
 „ lasten 440 (20).
 „ schulen 394.
 Reblaus 468.
 Rechnungshof des Reiches 227.
 „ wesen in Preußen 161, im
 Reich 227.
 Recht, f. bürgerliches, öffentliches u. Straf-
 recht.
 Rechte, f. bürgerliche, staatsbürg. Rechte.
 Rechtsanwalt 255.
 „ hülfle, gegenseitige im Reich 234.
 „ konsulenten 193 u. 260 (10).
 „ mittel im Zivilprozeß 262, Straf-
 prozeß 270, gegen Polizeiver-
 sätzungen 299.
 „ pflege 232.
 „ weg 235, bei Steuern 185.
 Recursus ab abusu 366.
 Referendarien, f. Gerichts- u. Regierungs-
 referendarien.
 Reformation 361.
 Reformationsrecht, f. Aufnahmeamt.
 Reformirte 361, 376 (36), Zahl 379 (59).
 Regalien 176 ff.
 Regenttschaft 46.
 Regie 183 (10).
 Regierung 63.
 Regierungsaffectoren 75.
 „ bezirke 59, 60.
 „ hauptkasse 159.
 „ prääsident 64.
 „ referendarien 75.

Register, f. Genossenschaften, Schiffs- u. Landesregister.
 Regulierung, gutherrlich-bäuerliche 441.
 Reich, älteres 5, neues 7, Größe u. Bevölkerung 9 (5), Verfassung 8 ff.
 Reichsamt des Innern 20.
 „ angehörigkeit 9.
 „ ansehen 229.
 „ bank 424.
 „ beamte 21 ff.
 „ behörden 19 ff.
 „ druckerei 228.
 „ eisenbahnamt 550.
 „ festungsbaufonds 151.
 „ finanzen 226 ff.
 „ fiskus 227.
 „ gebiet 8.
 „ geteile 14, Gesetzblatt 15.
 „ gewalt 8.
 „ gericht 246.
 „ invalidenfonds 228.
 „ justizamt 243.
 „ hauptkasse 227.
 „ haushaltsetat 227.
 „ kammergericht 233.
 „ kanzler, Kanzlei 19.
 „ kassenscheine 229.
 „ kassenwesen 227.
 „ kriegsschatz 228.
 „ lande, f. Elsaß-Lothringen.
 „ oberhandelsgericht 234.
 „ postamt 556.
 „ rayonkommission 151.
 „ schatzamt 226.
 „ schulden 228, Schuldenkommission 229.
 „ schulkommission 125 (5).
 „ tag 17.
 „ verfassung 7 u. 8 ff.
 „ versicherungsamt 510.
 „ verordnungen 14.
 „ währung 529.
 Reinertrag, f. Grundsteuer.
 Reisekosten u. Tagegelder, f. diese.
 Reisende, f. Handlungsreisende.
 Reiseroute 311.
 Reklamationen, f. Militärreklamationen u. Berufungen (Steuern).
 Rektor, Universitäts- 396, Schul- 391.
 Refkurs, f. Beschwerde.
 Religionsfreiheit 361.
 „ gesellschaften 360 (1), nicht christliche 380.
 „ unterricht 385.
 Religiöse Ordnung, Sicherung 322.
 Rentenbanken u. Rentenbriefe 441.
 „ güter 439.

Rentenschuld 175.
 Rentmeister 160.
 Repartitionssteuer 182.
 Reservatrechte der Einzelstaaten 13.
 Reserve 127.
 Reservisten, Unterstützung der Familien 150.
 Rettungsmedaille 45 (141).
 Revierbeamte, Berg- 430.
 Revision der Gebäudesteuer 192, im Zivilprozess 263, Strafprozess 270, Verwaltungsgerichtsverfahren 69.
 Rheinschiffahrtsakte 539 (69).
 „ schiffahrtsgerichte 251.
 Richter 252.
 Rinderpest 475.
 Rindviehzucht 471.
 Rittergüter 39 (39).
 Ritterorden 368 (42 c).
 Rothes Kreuz, Vereine 144 (61).
 Rogg 477.
 Rübenzuckerindustrie 224 (32).
 Rückkaufshändler 493.
 Ruhestand, Verlegung in diesen bei Reichsbeamten 23, Richtern 252, Staatsbeamten 80.

S.

Sachverständige in Nachdrucksachen 397, im Zivilprozess 261 (28), im Strafprozess 269.
 Säkularisation 368.
 Salinen 433 (35).
 Salz- u. Hüttenämter 430.
 Salzsteuer 225.
 Sammlungen 324.
 Sanitätspolizei, f. Gesundheitspolizei.
 Schafzucht 473.
 Schankgefäße, Raumgehalt 527.
 Schankwirtschaft, Beaufsichtigung 323, Konzeptionierung 492.
 Schatz, f. Reichskriegsschatz u. Staatsschatz.
 „ anweisungen 171, im Reich 229.
 Schauspielunternehmer 491.
 Scheidemünzen 528.
 Schiedsgericht in Rennsachen 471.
 „ männer 254.
 „ richterliches Verfahren 265.
 Schießpulver, f. Pulver.
 Schifffahrt 532 ff.
 Schifffahrtsanlagen 532.
 „ behörden 534.
 „ polizei 534.
 „ beiträge 535.
 Schiffsregister 534.
 „ vermessung 537.
 Schladthäuser 334.
 „ steuer 93 (31).

- Schöffen in Landgemeinden 99, Städten 104.
 „ gerichte 249.
 Schonzeit des Wildes 481, der Fische 483 (83), 484.
 Schornsteinfeger 494.
 Schriftwerke, Urheberrecht 397,
 Schuldhafte, Aufhebung 266.
 Schulen 381 ff.
 Schulgeld 388.
 „ gemeinde 387.
 „ inspektor 383.
 „ lehrer, s. Volksschullehrer.
 „ pflicht 384.
 „ sozietät 387.
 „ vermögen 386.
 Schulze 99.
 Schulzucht 392.
 Schürfen 431.
 Schutzgebiete, deutsche 117.
 Schutzmannschaft 296.
 Schutz- u. Schirmrecht über die Kirche 363.
 Schutz- und Trutzbündniß der deutschen Staaten 7.
 Schutzwaldbungen 464.
 „ zoll 211.
 Schwebende Schuld 171, s. Schatzamweisungen.
 Schweinepest, Schweineseuche 478.
 Schweinezucht 474.
 Schwimmunterricht 382 (6), 493.
 Schwurgerichte 248.
 Seeämter 537.
 „ handlung 164.
 „ mannsämter 538.
 „ recht 535.
 „ schiffahrt 534.
 „ schiffer u. S. Steuerleute, Prüfung 537.
 „ unfälle 537.
 „ versicherung 536.
 „ warte 536.
 „ wehr 154.
 Seefuhrbahnen, s. Nebenbahnen.
 Selbstständige Städte (Hannover) 70 (79).
 Selbstverwaltung 58, 87.
 Seminare, evang. Prediger- 376 (40),
 katholische Priester- 365, pädagogische 395 (76), Schullehrer- 391.
 Separation 442.
 Servisklassen 146.
 Servituten 440 (20), 442.
 Siehe, Unterbringung hilfbedürftiger 355.
 Sicherheitspolizei 311 ff.
 Silberwaaren, s. Gold- u. Silberwaaren.
 „ währung 528.
 Simultankirchen 367.
- Simultananschulen 386.
 Singspielhallen 492.
 Sittenpolizei 322.
 Sitzungen des Reichstages 18, Landtages 47.
 Sklaven 39 (44).
 Solidarghaft der Genossenschaften 427.
 Sonderrechte der Einzelstaaten 13.
 Sonntagsheiligung 322.
 Souveränität 3, im Reiche 8.
 Sozialdemokratie 312 (4), 408.
 Sozialismus 407.
 Sozialpolitik und Gesetzgebung 4, 411.
 Sparkassen 412.
 Sperrgelber 364 (16).
 Spezialkommissarien 445.
 Spiel, verbotenes 324.
 Spielkartensteuer 209.
 Spionage 236 (1a).
 Sprengstoffe 236 (1g) u. 493.
 Staat 3, Verhältniß zur Kirche 363 ff.,
 preußischer 29 ff.
 Staatenbund 8 (1).
 Staatsangehörigkeit 37.
 „ anleihen, s. Anleihen.
 „ anwalt 250, 253.
 „ archive 399.
 „ bauverwaltung 343.
 „ beamte 72 ff.
 „ bejörden 51 ff.
 „ bürgerliche Rechte 39.
 „ eisenbahnen 547.
 „ form 3, in Preußen 32, 34 ff.
 „ forsten 164 ff.
 „ gebiet 36, Bildung 29, 36 (14, 16).
 „ gewalt 3.
 „ grundgesetz, s. Verfassung.
 „ haushaltsetat 157.
 „ kirchenrecht 4.
 „ kredit 169.
 „ lotterie 178.
 „ ministerium 53.
 „ polizei 292.
 „ rath in Elsaß-Lothringen 27, in Preußen 52.
 „ recht 4.
 „ schatz 172, 164 (9).
 „ schuldbuch 173.
 „ schulden 169 ff., StSchulden-
 kommission 176.
 „ schulderschreibungen 173.
 „ verfassung 34.
 „ vermögen 162 ff.
 „ verträge 115.
 „ wirthschaft 155.
 Städte 89, 102 ff.

Stadtausschuß 67.
 „ freie 60.
 „ verordnete 103.
 Stammtafel 130.
 Standesämter u. Standesregister 277.
 „ herrn 40.
 „ vorrechte 39.
 Ständische Wahlen 109, 113.
 Stationen der Marine f. d. Nord- u. Ostsee 152.
 Statistif der Armenpflege 357 (32), des Bergbaues 433 (35, 40); der Gewerbe 486 (2), des Handels 519, landwirtschaftliche 452, der Sparkassen 413 (3), des Wasserverkehrs 512 (63), d. Waarenverkehrs u. statist. Gebühr 216. S. Berufsstatistik, Bevölkerung u. Bevölkerungsaufnahme.
 Statistisches Amt des Reiches 20.
 „ Bureau u. statist. Centralkommission 55.
 Statthalter 26.
 Stauwerke 458.
 Steckbriefe 303.
 Stehende Gewerbe 489.
 Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung 32, 89, 410, 436 u. 487.
 Stellenvermittler 493.
 Stellvertretung des Königs 46, des Reichskanzlers 19.
 Stempelmarken u. Stempelpapier 207.
 Stempelsteuer 204 ff.
 Stenographische Berichte des Landtages 47, Reichstages 18 (97).
 Sterbemonat der Reichsbeamten 25, Staatsbeamten 86.
 Sterberegister 277.
 Sternwarte 399.
 Steuerämter, Sifaufsichtsbeamte 204.
 „ empfänger 187 (10).
 „ erklärungen bei der Einkommensteuer 198.
 Steuern 179 ff., f. direkte u. indirekte Steuern.
 Stiftungen 281.
 Stimmrecht in Landgemeinden 98.
 Stollgebühren 377 (45).
 Strafanstalten 306.
 „ kammern 248.
 „ mittel, kirchliche 365.
 „ prozeß 267 ff.
 „ recht 236 ff.
 „ verfügungen, polizeiliche 305.
 „ vollstreckung 272.
 Strandung u. Standrecht 537.
 Straßenbau 544.
 „ lokomotiven 546 (33).
 „ polizei 332, 519.
 Streitverfahren, Verwaltungs- 69.

Strombau 533.
 Ströme 456.
 Strompolizei 534.
 Studierende 396.
 Substation, f. Zwangsversteigerung.
 Süddeutsche Staaten, Beitritt zum Reiche 7.
 Superintendent 376.
 Supernumerare 76.
 Suspension, f. Dienstenthebung.
 Synagogengemeinden 381.
 Synodalverfassung 377.

Z.

Tabaksherstellung 221 (19), Tabaksmopol u. Tabaksteuer 222.
 Tagegelber der Abgeordneten 48, Defonomiekommissarien 446, Reichsbeamten 24, Staatsbeamten 85.
 Talons 174.
 Tanzlustbarkeiten 323.
 „ unterricht 382 (6), 493.
 Tarif, Armenpflege- 355 (17), Eisenbahn- 554, Quartierentfchädigungs- 146, Stempel- 206, Zoll- 214.
 Taubstummenanstalten 342, 355.
 Taxen, gewerbliche 489.
 Technische Deputation f. d. Veterinärwesen 474, f. Gewerbe 486.
 „ Hochschulen 513, technisches Unterrichtsweisen 512.
 „ Kommission f. Seeschifffahrt 536.
 Telegraphenwesen 559.
 Telephone 559.
 Theater, Gebäude 348 (26), f. Schauspielunternehmer.
 Theilbarkeit des Grundeigentums 438.
 Theilungen, f. Gemeinheitstheilungen.
 Thierärzte u. Thierheilverwesen 474.
 „ quälerei 325.
 Thüringischer Zoll- u. Handelsverein 203.
 Tilgung der Anleihen 174.
 Titel der Reichsbeamten 24, Staatsbeamten 81.
 Todesstrafe 237.
 Tollwuth 477.
 Transporte 311.
 Trichinen 335.
 Trübler 493.
 Truchsystem 490.
 Tumult 312.
 Turnlehrer 391 (55).
 „ unterricht 382 (6), 493.

II.

Uebergangsabgabe von Bier 221.
 „ tretungen 237, 239.
 „ wanderung 38.

Uebungen der Reserve u. Landwehr 128,
 der Ersatzreserve 129.
 Umherziehen, Gewerbebetrieb im 495.
 Umzugskosten der Reichsbeamten 24,
 Staatsbeamten 85.
 Unabkömmlichkeit der Beamten bei Mobil-
 machungen 128.
 Unfallspolizei 319 ff.
 Unfallversicherung 505.
 Uniform der Reichsbeamten 24, Staats-
 beamten 83.
 Union 374.
 Universität 395.
 Unschädlichmachung (Desinfektion) 330, bei
 Viehseuchen 475, 476, der Eisenbahn-
 wagen 475.
 Unterbeamte 73.
 Unternehmen 405.
 Unteroffizierschulen 143.
 Unterricht 381 ff.
 Unterstützungswohnitz 354, 355.
 Unverzinsliche Schuld 170, 229.
 Uruzucht 325.
 Urheberrecht 397.
 Urkunden, Beglaubigung 276, als Be-
 weismittel 261 (28).
 Urlaub 77.
 Urtheil im ZivProz. 262, im Strafproz. 269.
 Urwahlen 49.

B.

Bagabunden 308, 352.
 Baluta, f. Währung.
 Vaterländischer Frauenverein 359 (42).
 Veranlagung 187, der Einkommensteuer
 198, Ergänzungssteuer 200, Gebäude-
 steuer 191, Gewerbesteuer 193, Grund-
 steuer 190.
 Verbrauchssteuern 183, 201, 218 ff.
 Verbrechen 237, 239.
 Vereine 316, landwirthschaftliche 452, wirth-
 schaftliche 424, 404 (9), Wohltätigkeits-
 359.
 Verfahren in Bergsachen 430, landw. Aus-
 einandersetzungen 446, im Zivilprozeß
 258, bei Forst- u. Feldsrevellen 466, bei
 Forstdiebstählen 467, im Strafprozeß
 267, in Verwaltungssachen 69.
 Verfassung in Elsaß-Lothringen 26, B. der
 evang. Kirche 373, der kathol. Kirche 370,
 f. Reichs- u. Staatsverfassung.
 Vergehen 237, 239.
 Verhaftung 302.
 Verjährung der Steuern 184, der Strafen
 238.
 Verkehr 530 ff.
 Verlagsrecht 397.

Verlassenschaftswesen 282.
 Vermögenssteuer, f. Ergänzungssteuer.
 Veröffentlichung der Gesetze im Reich 15,
 in Preußen 42.
 Verordnungen 42, f. Reichsverordnungen.
 Verpachtung der Domänen 167.
 Versammlungen 316, 317.
 Versäumnisurtheil 262.
 Versicherung 413 ff.
 Versorgungsberechtigte 75, Anstellung sei-
 tens der Gemeinden 90 (17), der Pro-
 vinzen 112 (47).
 Versuch, Strafbarkeit 238.
 Vertagung des Landtages 47, des Reichs-
 tages 18.
 Verträge des preuß. Staates 115 (2), des
 Reiches 115.
 Verwahrloste Kinder 309.
 Verwahrung, polizeiliche 304
 Verwaltungsbeschlußverfahren 70.
 " bezirke 59.
 " gerichtbarkeit 58 u. 67.
 " organisation 58.
 " recht 3.
 " strafverfahren 271.
 " verfahren 69.
 Verzinsung der Staatsschulden 174.
 Veterinärwesen, f. Thierheiwesen.
 Viehseuchen 475 ff.
 " versicherung 414.
 " zucht 468.
 Vogelschutz 468.
 Volksschule 384 ff.
 " lehrer 391.
 Volkswirthschaft, Grundzüge 401, Geschichte
 406.
 Volkszählung 11.
 Vollziehende Gewalt 4, in Preußen 44
 u. 51.
 Vorstuth 458.
 Vorkaufsrecht 437.
 Vorläufige Entlassung der Strafgefangenen
 308.
 Vormundschaftswesen 279.
 Vorspann 147.
 Voruntersuchung 269.

W.

Waagen, Stempelung 526.
 Waarenverkehr, Statistik 216.
 Waarenbezeichnungen, Schutz 516.
 Waffengebrauch der Beamten 80 (2),
 Militärpersonen 134.
 Wahlen, f. Abgeordnetenhaus, Gemeinde,
 Herrenhaus, Kreis, Provinz.
 Währung 528.

Waisen, der Beamten, f. Wittwen- u. Waisen-
 versorgung.
 Waisenhäuser 336.
 " rath 280.
 Waldgenossenschaften 464.
 " Schutzgerichte 464.
 Wandergewerbesteuer 495.
 " steuer 195.
 Wanderlager 496, Besteuerung 94.
 Wasserbau 533.
 " genossenschaften 457.
 " heilanstalten 343 (40).
 " leitungen 336 (57).
 " straßen 533.
 " wesen 455 ff.
 Webereischulen 513 (4).
 Wechselrecht 418.
 Wechselstempelsteuer 208.
 Wege 540 ff.
 " bau 544.
 " pflicht 542.
 " polizei 545.
 Wehrpflicht 31, 122, 124, Verfahren
 gegen ausgetretene Wehrpflichtige 271.
 Wein 334.
 Weltpostverein 555.
 Werke der bildenden Kunst, Schutz 397.
 Westfälischer Frieden 5, 29, 361 (2).
 Westpreussisches Provinzialrecht 242 (40).
 Wettbewerb, unlauterer 516.
 Wiesenbau 449 (55), Wiesenbauschulen
 453.
 Wildhandel 480 (65).
 " pretsteuer 93 (31).
 " schaden 481.
 Wilhelmsspende 510 (62).
 Windtriebwerke 469.
 Wirtschaftsgenossenschaften 427.
 " pflege 401 ff, 31.
 Wissenschaft, Freiheit 382, Pflege 398.
 Wittwen- und Waisenversorgung für die
 Reichsbeamten 25, Staatsbeamten 86,
 Volksschullehrer 393.
 Wochenmärkte 522.
 Wohlfahrtspolizei 290.
 Wohlthätigkeitsfonds 351.
 Wohnung, Unverletzlichkeit 39.
 Wohnungsgeldzuschuß der Reichsbeamten
 24, der Staatsbeamten 84.
 Wucher 419.
 Württemberg, Eintritt in das Reich 7.

3.

Zahnärzte 337.
 Zellsystem 307 (41).
 Zensur 314.
 Zentralbehörden des Reiches 19 ff., Preu-
 ßens 51 ff.
 " blatt des Reiches 15, der Unter-
 richtsverwaltung 384.
 " genossenschaftskasse 420.
 " landschaft 454.
 Zerstückelung (Parzellirung) 438.
 Zeugen im Zivilprozeß 261 (28), Straf-
 prozeß 269.
 Zigeuner 353 (8).
 Zinsen 404, der Staatsschuldscheine, Zins-
 scheine 174.
 Zivilehe 277, 278.
 " kabinet 44.
 " kammern 248.
 " liste 45.
 " prozeß 258 ff.
 " recht, f. bürgerliches Recht.
 " standesbeamte u. Register 277, 278.
 " supernumerar 76.
 " versorgung 75.
 Zollverein, deutscher 6, 202, 212.
 " verträge 212, 213.
 " wesen 210 ff.
 Zuchthausstrafe 237.
 " mittel, kirchliche 365.
 Zuckerherstellung 224 (32).
 " steuer 223.
 Zündholzfabriken 490 (24).
 Zünfte 487.
 Zusammenlegung der Grundstücke 442.
 Zusammenstoß der Schiffe 536.
 Zuschläge zu den Staatssteuern 94.
 Zuständigkeit der Gerichte 245 (im Zivil-
 prozeß 259, im Strafprozeß 267), des
 Reiches 12, der Verwaltungsbehörden 67.
 Zustellungen 260.
 Zuwiderhandlungen gegen d. SteuerG. 185.
 Zwangsbesugnisse 4, der Verwaltungs-
 behörden 299, f. Weirreibung.
 Zwangspafß 311.
 " rechte 487 (9).
 " vergleich (Alford) im Konkurse 275.
 " versteigerung 266.
 " vollstreckung 265, gegen Militär-
 personen 135, in Verwaltungs-
 sachen 185, 266 u. 267.